

NIEDERSÄCHSISCHES  
JAHRBUCH  
FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben  
von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 75



2003

---

VERLAG HAHNSCHE BUCHHANDLUNG · HANNOVER

**Das Jahrbuch ist zugleich Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen  
in Hannover**

---

***Schriftleitung:***

**Dr. Dieter BROSIUS**  
(verantwortlich für die Aufsätze und kleinen Beiträge)

**Dr. Dieter POESTGES**  
(verantwortlich für die Buchbesprechungen und Nachrichten)

**Anschrift:**  
**Am Archiv 1 (Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv), 30169 Hannover**

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**  
**Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in**  
**der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische**  
**Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.**

**ISSN 0078-0561**

**ISBN 3-7752-3375-X**

**Gesamtherstellung: poppdruck, 30851 Langenhagen**

## Mitteilung der Schriftleitung

Der vorliegende Band 75/2003 ist der letzte, dessen Rezensionsteil von Dr. Dieter Poestges betreut worden ist. Im Hinblick auf sein bevorstehendes Ausscheiden aus dem Dienst beim Hauptstaatsarchiv Hannover hat er darum gebeten, von der redaktionellen Verantwortung für die Besprechungen und Nachrichten entbunden zu werden, die er mit Band 72/2000 übernommen hatte. Für die Sorgfalt und Zuverlässigkeit, mit denen er diese Aufgabe vier Jahre lang umsichtig bewältigt hat, verdient er den herzlichen Dank nicht nur der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, sondern auch der Rezensenten und der Leser des Jahrbuchs, denen das Bemühen um aktuelle und bestmögliche Information über die wichtigsten landesgeschichtlichen Neuerscheinungen zugute gekommen ist.

Von Band 76/2004 an wird Dr. Thomas Franke die Redaktion der Besprechungen und Nachrichten übernehmen; die Anschrift der Schriftleitung ändert sich dadurch nicht.

Dieter Brosius



# Inhalt

## *Aufsätze*

Kirchliches Leben und Frömmigkeit vom 14. bis 16. Jahrhundert. Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen vom 9. bis 11. Mai 2002 in Hildesheim	
1. Die inkorporierte Pfarrei und das Benefizialrecht. Hilwartshausen und Sieboldshausen 1315–1540. Von Wolfgang PETKE .....	1
2. Seelenheil und Sündenstrafen. Der Ablass im spätmittelalterlichen Niedersachsen. Von Thomas VOGTHERR .....	35
3. Magdeburgs „Herrgotts Kanzlei“ im Kampf gegen das Interim. Von Thomas KAUFMANN .....	53
4. Formen institutionalisierter Frömmigkeit	
„O, heilige Mutter Anna, hilf!“ Wallfahrten als Ausdruck der Volksfrömmigkeit. Von Claudia BECKER .....	71
Klerikerbruderschaften, Obrigkeiten und Laien. Die niedersächsischen Kalande im späten Mittelalter. Von Malte PRIETZEL .....	87
„Eyn meß/eyn zeit/eyn Bier...“? Rituelles Handeln in spätmittelalterlichen Bruderschaften. Von Kerstin RAHN .....	101
5. Frömmigkeit in den Tagebuchaufzeichnungen Hildesheimer Ratsherren und Bürgermeister des 16. Jahrhunderts. Von Herbert REYER .....	113
Schloss Wolfsburg 1302–1945. Von Martin FIMPEL .....	127
„Wie die Fledermäuse“? Die Osnabrücker Ritterschaft im 18. Jahrhundert. Von Ronald G. ASCH .....	161
Der Verlust der Mitte. Der „Geist des Aufstands“ und Umbruchs Anfang des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Vormärz-Erhebung in Osterode am Harz. Von Norbert JANETZKE .....	185
Statistische Erhebungen zum Funktionsadel im Königreich Hannover (1815–1866) und in der preußischen Provinz Hannover (1866–1918). Von Gerhard SCHNEIDER .....	261
Der Wirtschaftsbund Niedersachsen-Kassel und die NSDAP. Ein eingeleitetes und kommentiertes Dokument. Von Hans-Werner NIEMANN .....	293

*Kleine Beiträge*

Ergänzungen und Berichtigungen zu meinen Regesten der Papsturkunden in Niedersachsen. Von Brigide SCHWARZ .....	333
Zwei neue Zeugnisse zur Geschichte des Echternacher Evangelistars Heinrichs III. Von Malte-Ludolf BABIN .....	347

*Besprechungen und Anzeigen*

Allgemeines S. 353. – Landeskunde S. 358. – Volkskunde S. 360. – Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte S. 363. – Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 380. – Wirtschafts- und Sozialgeschichte S. 387. – Geschichte des geistigen und kulturellen Lebens S. 409. – Kirchengeschichte S. 413. – Geschichte einzelner Landesteile und Orte S. 420. – Personengeschichte S. 446.

Einzelverzeichnis der besprochenen Werke siehe unten!

*Nachrichten*

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen. Jahrestagung vom 23.–25. Mai und Mitgliederversammlung am 24. Mai 2003 in Verden .....	458
Aus den Arbeitskreisen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen .....	465
Verzeichnis der Stifter, Patrone und Mitglieder der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen nach dem Stand vom 1. September 2003 .....	468
Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen seit 1999; nach dem Stand vom 1. September 2003 .....	478
Nachrufe	
Hans-Jürgen Nitz (W. Meibeyer) .....	481
Walter Achilles (K. H. Kaufhold) .....	483
Die Jahrestagungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen von 1911–2004 (Karte) .....	487

*Verzeichnis der besprochenen Werke*

ALLEWELT, Werner: siehe <i>Die Kopfsteuerbeschreibung</i> des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1678.	
ANGENENDT, Arnold: <i>Mission bis Millenium 313–1000. Geschichte des Bistums Münster</i> . Bd. 1 (E. Bünz) .....	413

<i>Archivalien</i> zur Geschichte Schleswig-Holsteins im Niedersächsischen Staatsarchiv in Stade. Bearb. von Robert Gahde (Ch. Hoffmann) .....	365
ARNOLDT, Hans-Martin: siehe Die <i>Kopfsteuerbeschreibung</i> des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1678.	
AUFGEBAUER, Peter: siehe Johannes <i>Mellinger</i> .	
BEIDERBECK, Friedrich: siehe <i>Leibniz</i> , Gottfried Wilhelm.	
BEI DER WIEDEN, Brage und Jan Lokers: Fremdbestimmung – Selbstbestimmung – Mitbestimmung. Bürger und Politik in der Geschichte des Landkreises Stade und seiner kommunalen Selbstverwaltung vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart (N. Fischer) .....	434
BICKELMANN, Hartmut: siehe <i>Bremerhavener</i> Beiträge zur Stadtgeschichte III.	
<i>Bremerhavener</i> Beiträge zur Stadtgeschichte III. Hrsg. von Hartmut Bickelmann (B. Schleier) .....	436
BRÜSCH, Tania: Die Brunonen, ihre Grafschaften und die sächsische Geschichte (E. Schlothember) .....	370
CASEMIR, Kirstin: siehe Johannes <i>Mellinger</i> .	
CASPAR, Rosemarie siehe <i>Leibniz</i> , Gottfried Wilhelm.	
DÜSELDER, Heike: siehe <i>Quellen</i> zur Geschichte und Kultur des Judentums...	
ECKHARDT, Albrecht: siehe <i>Gestapo</i> Oldenburg meldet ...	
ECKHARDT, Albrecht: siehe <i>Quellen</i> zur Geschichte und Kultur des Judentums...	
EHRHARDT, Michael: siehe <i>Immunität</i> und Landesherrschaft.	
ENTNER, Heinz: siehe <i>Leibniz</i> , Gottfried Wilhelm.	
FRINGS, Bernhard und Peter Sieve: Zwangsarbeiter im Bistum Münster (J. Kuropka) .....	417
FUHRMEISTER, Christian: Beton, Klinker, Granit. Material, Macht, Politik. Eine Materialikonographie (H. Obenaus) .....	353
GAHDE, Norbert: siehe <i>Archivalien</i> zur Geschichte Schleswig-Holsteins...	
GELLER, Ursula: siehe Johannes <i>Mellinger</i> .	
<i>Gestapo</i> Oldenburg meldet... Berichte der Geheimen Staatspolizei und des Innenministeriums aus dem Freistaat und Land Oldenburg 1933–1936. Bearb. u. eingeleitet von Albrecht Eckhardt und Katharina Hoffmann (R. Rößner) .....	378
<i>Göttingen</i> . Geschichte einer Universitätsstadt. Bd. 2. Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Anschluss an Preußen – Der Wiederaufstieg der Universitätsstadt (1648–1866). Hrsg. von Ernst Böhme und Rudolf Vierhaus (W. R. Röhrbein) .	423
Brüder <i>Grimm</i> . Briefwechsel mit Ludwig Hassenpflug. Hrsg. und bearb. von Ewald Grothe (A. Eckhardt) .....	453
GROTHE, Ewald: siehe Brüder <i>Grimm</i> . Briefwechsel mit Ludwig Hassenpflug.	

GUNTERMANN, Ralf-Maria: Turmbau und Totengedenken. Die Domfabrik zu Osnabrück im späten Mittelalter (Ch. Hoffmann) .....	387
HANSMANN, Marc: Kommunalfinanzen im 20. Jahrhundert. Zäsuren und Kontinuitäten: das Beispiel Hannover (K. H. Kaufhold) .....	440
HEINEMANN, Stephan: Jüdisches Leben in den nordostniedersächsischen Kleinstädten Walsrode und Uelzen (Th. Bardelle) .....	430
HERSKOVITS-GUTMANN, Ruth: Auswanderung vorläufig nicht möglich. Die Geschichte der Familie Herskovits aus Hannover. Hrsg., übersetzt und kommentiert von Bernhard Strebelt (V. Dohrn) .....	455
HINDERSMANN, Ulrike: Der ritterschaftliche Adel im Königreich Hannover 1814–1866 (H. Barmeyer) .....	401
HOFFMANN, Katharina: siehe <i>Gestapo</i> Oldenburg meldet ...	
HÖING, Hubert: siehe <i>Schaumburg</i> und die Welt.	
HOLZEM, Andreas: Der Konfessionsstaat 1555–1802. Geschichte des Bistums Münster. Bd. 4 (E. Bünz) .....	413
HUFSCHEIDT, Anke: Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Status – Rollen – Lebenspraxis (S. Lesemann) .....	394
HUSMEIER, Gudrun: Graf Otto IV. von Holstein-Schaumburg (1517–1576) (B. Bei der Wieden) .....	375
<i>Immunität</i> und Landesherrschaft. Beiträge zur Geschichte des Bistums Verden. Hrsg. von Bernd Kappelhoff und Thomas Vogtherr unter Mitarbeit von Michael Ehrhardt und Arend Mindermann (A. E. Hofmeister) .....	364
Die <i>Inschriften</i> der Stadt Braunschweig von 1529 bis 1671. Gesammelt und bearbeitet von Sabine Wehking aufgrund der Materialsammlung von Dietrich Mack (R. Meier) .....	411
JARCK, Horst-Rüdiger: siehe <i>Urkundenbuch</i> des Klosters Lilienthal 1232–1500.	
KAPPELHOFF, Bernd. siehe <i>Immunität</i> und Landesherrschaft.	
KELLER-HOLTE, Mario: Hamelns Tolles Jahr. Eine niedersächsische Stadt in der Revolution von 1848/49 (B. Kehne) .....	439
KLAUSCH, Hans-Peter: siehe <i>Quellen</i> zur Geschichte und Kultur des Judentums...	
KLEINFELD, Martin: Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Lauenburg/Elbe vom 18. bis 20. Jahrhundert (M. A. Denzel) .....	432
KLENKE, Dietmar: Das Eichsfeld unter den deutschen Diktaturen (J. Seiters) .....	444
KLINGEBIEL, Thomas: Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit. Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel (C.-H. Hauptmeyer) .....	377
KNOBLOCH, Eberhard: siehe <i>Leibniz</i> , Gottfried Wilhelm.	

- Die *Kopfsteuerbeschreibung* des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1678. Bearb. von Heinrich Medefind unter Mitarbeit von Werner Allewelt, Hans-Martin Arnoldt und Sabine-Dorothea Pingel (J. Schlumbohm) ..... 396
- KRAYER, Albert: siehe *Leibniz*, Gottfried Wilhelm.
- KROKER, Angelika: So machet solches eine democratiam. Konflikt und Reformbestrebungen im reichsstädtischen Regiment Goslars 1666–1682 (K. H. L. Welker) 381
- 799 – *Kunst* und Kultur der Karolingerzeit. Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn. Hrsg. von Christoph Stiegemann und Matthias Wemhoff (E. Bünz) 409
- Leibniz*, Gottfried Wilhelm: Politische Schriften. Hrsg. von der Leibniz-Editionsstelle der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 4: 1680–1692. Bearb. von Friedrich Beiderbeck, Rosemarie Caspar, Heinz Entner, Eberhard Knobloch, Albert Krayer, Rüdiger Otto, Hartmut Rudolph, Sabine Sellschopp, Stephan Waldhoff, Horst Petrak (G. Scheel) ..... 446
- LIPP, Carola: siehe *Volkskunde* in Niedersachsen.
- LOKERS, Jan: siehe *Quellen* zur Geschichte und Kultur des Judentums ...
- LOKERS, Jan: siehe BEI DER WIEDEN, Brage.
- MACK, Dietrich: siehe *Die Inschriften* der Stadt Braunschweig ...
- MARX, Cordula: siehe „... so frei, so stark ...“ *Westfalens* wilde Pferde.
- MEDEFIND, Heinrich: siehe *Die Kopfsteuerbeschreibung* des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1678.
- MEINERS, Uwe: siehe *Volkskunde* in Niedersachsen.
- Johannes *Mellinger*. Atlas des Fürstentums Lüneburg um 1600. Hrsg. und kommentiert von Peter Aufgebauer, Kirstin Casemir, Ursula Geller, Dieter Neitzert, Uwe Ohainski und Gerhard Streich (A. Eckhardt) ..... 358
- MERSIOWSKY, Mark: Die Anfänge der territorialen Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium (E. Bünz) ..... 380
- MESCHKAT-PETERS, Sabine: Eisenbahnen und Eisenbahnindustrie in Hannover 1835–1914 (Th. Gießmann) ..... 389
- MEYER, Susanne: Die Tuchmacher von Bramsche. Sieben Leben aus Handwerk und Industrie 1780–1970 (K. H. Kaufhold) ..... 400
- MINDERMANN, Arend: siehe *Immunität* und Landesherrschaft.
- NEITZERT, Dieter: siehe Johannes *Mellinger*.
- Otonische *Neuanfänge*. Symposium zur Ausstellung „Otto der Große, Magdeburg und Europa“. Hrsg. von Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter (C. Märkl) ..... 367
- NISTAL, Matthias: siehe *Quellen* zur Geschichte und Kultur des Judentums ...
- OHAINSKI, Uwe: siehe Johannes *Mellinger*.

<i>OTTO DER GROSSE</i> , Magdeburg und Europa. Katalog der 27. Ausstellung des Europarates und Landesausstellung Sachsen-Anhalt. Hrsg. von Matthias Puhle (C. Märtl) .....	368
OTTO, Rüdiger: siehe <i>Leibniz</i> , Gottfried Wilhelm.	
PALM, Heike: Die Register des alten Amts Neustadt am Rübenberge. Mittelalterliche Vogteiregister und bevölkerungsgeschichtliche Quellen des 16.–18. Jahrhunderts (H.-M. Arnoldt) .....	391
PANNE, Kathrin: siehe Albrecht Daniel <i>Thaer</i> ...	
PETRAK, Horst: siehe <i>Leibniz</i> , Gottfried Wilhelm.	
PINGEL, Sabine-Dorothea: siehe <i>Die Kopfsteuerbeschreibung</i> des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1678.	
PUHLE, Matthias: siehe <i>OTTO DER GROSSE</i> , Magdeburg und Europa.	
<i>Quellen</i> zur Geschichte und Kultur des Judentums im westlichen Niedersachsen vom 16. Jahrhundert bis 1945. Ein sachthematisches Inventar. Unter Leitung von Albrecht Eckhardt, Jan Lokers und Matthias Nistal bearb. von Heike Düselder und Hans-Peter Klausch (Th. Bardelle) .....	392
RAFFERT, Joachim: M.d.R. Im Reichstag für und aus Hildesheim (D. Brosius) .....	454
<i>Der Rammelsberg</i> . Tausend Jahre Mensch-Natur-Technik. Hrsg. von Reinhard Roseneck (K. H. Kaufhold) .....	420
RAPPE-WEBER, Susanne: Nach dem Krieg: Die Entstehung einer neuen Ordnung in Hehlen an der Weser (1650–1700) (S. Mahmens) .....	428
REIFF, Ulrich: Vom Bergmann zum Arbeiter? Die Verbrüderung der Bergmanns-, Handwerker- und Arbeitervereine in der Revolution 1848/49 im Oberharz (J. Laufer) .....	405
RÖHRBEIN, Waldemar: siehe <i>Volkskunde</i> in Niedersachsen.	
ROSENECK, Reinhard: siehe <i>Der Rammelsberg</i> .	
RUDOLPH, Harriet: „Eine gelinde Regierungsart“. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803) (K. H. L. Welker) ....	383
RUDOLPH, Hartmut: siehe <i>Leibniz</i> , Gottfried Wilhelm.	
<i>Schaumburg</i> und die Welt. Zu Schaumburgs auswärtigen Beziehungen in der Geschichte. Hrsg. von Hubert Höing (K. H. Schneider) .....	372
SCHMUHL, Hans-Walter: Die Herren der Stadt. Bürgerliche Eliten und städtische Selbstverwaltung in Nürnberg und Braunschweig vom 18. Jahrhundert bis 1918 (K. E. Pollmann) .....	385
SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung (819–1252) (D. Brosius) .....	363
SCHNEIDMÜLLER, Bernd: siehe <i>Ottonische Neuanfänge</i> .	

SCHULZ, Andreas: Vormundschaft und Protektion. Eliten und Bürger in Bremen 1750–1880 (A. Blome) .....	397
SELLSCHOPP, Sabine: siehe <i>Leibniz</i> , Gottfried Wilhelm.	
SIEVE, Peter: siehe FRINGS, Bernhard.	
SPIEKER, Ira: siehe <i>Volkskunde</i> in Niedersachsen.	
STERNSCHULTE, Agnes: siehe „... so frei, so stark ...“ <i>Westfalens wilde Pferde</i> .	
STIEGEMANN, Christoph: siehe 799 – <i>Kunst</i> und Kultur der Karolingerzeit.	
STREBEL, Bernhard: siehe HERSKOVITS-GUTMANN, Ruth.	
STREICH, Gerhard: siehe Johannes <i>Mellinger</i> .	
Albrecht Daniel <i>Thaer</i> – Der Mann gehört der Welt. Begleitpublikation zur gleichnamigen Ausstellung im Bomann-Museum Celle zum 250. Geburtstag von Albrecht Daniel Thaer. Hrsg. von Kathrin Panne (K. H. Schneider) .....	450
THIESSEN, Hillard von: Die Kapuziner zwischen Konfessionalisierung und Alltagskultur (H.-G. Aschoff) .....	415
TORNAU, Joachim F.: Gegenrevolution von unten. Bürgerliche Sammlungsbewegungen in Braunschweig, Hannover und Göttingen (K. Mlynek) .....	442
<i>Urkundenbuch</i> des Klosters Lilienthal 1232–1500. Bearb. von Horst-Rüdiger Jarck (M. von Boetticher) .....	422
VOGTHERR, Thomas: siehe <i>Immunität</i> und Landesherrschaft.	
<i>Volkskunde</i> in Niedersachsen. Regionale Forschungen aus kulturhistorischer Perspektive. Hrsg. von Carola Lipp, Uwe Meiners, Waldemar Röhrbein, Ira Spieker (H.-J. Vogtherr) .....	360
WALDHOFF, Stephan: siehe <i>Leibniz</i> , Gottfried Wilhelm.	
WEHKING, Sabine: siehe Die <i>Inschriften</i> der Stadt Braunschweig ...	
WEINFURTER, Stefan: siehe <i>Ottonische Neuanfänge</i> .	
WEMHOFF, Matthias: siehe 799 – <i>Kunst</i> und Kultur der Karolingerzeit.	
„... so frei, so stark ...“ <i>Westfalens wilde Pferde</i> . Hrsg. von Cordula Marx und Agnes Sternschulte (C. Kauertz) .....	355

*Verzeichnis der Mitarbeiter*

Hans-Martin Arnoldt, Braunschweig, 391. – Prof. Dr. Ronald G. Asch, Freiburg, 161. – Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff, Hannover, 415. – Dr. Malte-Ludolf Babin, Hannover, 347. – Dr. Thomas Bardelle, Rom, 392, 430. – Prof. Dr. Heide Barmeyer, Hannover, 401. – Dr. Claudia Becker, Lippstadt, 71. – Dr. Brage Bei der Wieden, Hannover, 375. – Dr. Astrid Blome, Bremen, 397. – Dr. Manfred von Boetticher, Hannover, 422. – Dr. Dieter Brosius, Hannover, 363, 454. – Prof. Dr. Enno Bünz, Leipzig, 380, 409, 413. – Prof. Dr. Markus A. Denzel, Bozen/Leipzig, 432. – PD Dr. Verena Dohrn, Hannover, 455. – Prof. Dr. Albrecht Eckhardt, Oldenburg (Oldb.), 358, 453. – Dr. Martin Fimpel, Wolfenbüttel, 127. – Dr. Norbert Fischer, Hanstedt/Nordheide, 434. – Dr. Thomas Gießmann, Rheine, 389. – Prof. Dr. Carl-Hans Hauptmeyer, Hannover, 377. – Dr. Christian Hoffmann, Stade, 365, 387. – Dr. Adolf E. Hofmeister, Verden, 364. – Norbert Janetzke M. A., Espenau, 185. – Dr. Claudia Kauertz, Hannover, 355. – Prof. Dr. Karl Heinrich Kaufhold, Göttingen, 400, 420, 440. – Prof. Dr. Thomas Kaufmann, Göttingen, 53. – Dr. Birgit Kehne, Rheine, 439. – Prof. Dr. Joachim Kuroпка, Vechta, 417. – Dr. Johannes Laufer, Göttingen, 405. – Dr. Silke Lesemann, Sehnde, 394. – Dr. Sven Mahmens, Hannover, 428. – Prof. Dr. Claudia Märkl, München, 367, 368. – Dr. Rudolf Meier, Wolfenbüttel, 411. – Dr. Klaus Mlynek, Hannover, 442. – Prof. Dr. Hans-Werner Niemann, Osnabrück, 293. – Prof. Dr. Herbert Obenaus, Isernhagen, 353. – Prof. Dr. Wolfgang Petke, Göttingen, 1. – Prof. Dr. Klaus Erich Pollmann, Magdeburg, 385. – PD Dr. Malte Prietzel, Springe, 87. – Dr. Kerstin Rahn, Hannover, 101. – Dr. Herbert Reyer, Hildesheim, 113. – Dr. Waldemar R. Röhrbein, Hannover, 423. – Dr. Regina Rößner, Oldenburg, 378. – Dr. Günter Scheel, Wolfenbüttel, 446. – Dr. Bettina Schleier, Bremen, 436. – PD Dr. Eva Schlotheuber, München, 370. – Prof. Dr. Jürgen Schlumbohm, Göttingen, 396. – Prof. Dr. Gerhard Schneider, Mellendorf, 261. – Prof. Dr. Karl Heinz Schneider, Hannover, 372, 450. – Prof. Dr. Brigide Schwarz, Berlin, 333. – Julius Seiders, Hildesheim, 444. – Dr. Hans-Jürgen Vogtherr, Uelzen, 360. – Prof. Dr. Thomas Vogtherr, Osnabrück, 35. – Dr. Dr. Karl H. L. Welker, Osnabrück/Frankfurt, 381, 383.

# Kirchliches Leben und Frömmigkeit vom 14. bis zum 16. Jahrhundert

Vorträge auf der Tagung der  
Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen  
vom 9. bis 11. Mai 2002 in Hildesheim

## 1.

### Die inkorporierte Pfarrei und das Benefizialrecht

Hilwartshausen und Sieboldshausen 1315–1540

*von*

*Wolfgang Petke*

Die Laien mögen sich im Mittelalter nach Stand und sozialem Rang noch so sehr unterschieden haben – eines hatten sie, von Ketzern und Juden abgesehen, gemeinsam: Allesamt gehörten sie nach dem Empfang der Taufe nicht nur zur Christenheit, sondern grundsätzlich waren sie auch Angehörige einer Pfarrei, und zwar in der Regel einer Territorialpfarrei und nur in Ausnahmefällen, etwa als Ministeriale<sup>1</sup> oder als Studenten an einer Universität, einer sogenannten Personalpfarrei. Diese Pfarrzugehörigkeit war ein Zwang: Die Parochianen waren ihrem jeweiligen Pfarrherrn verpflichtet. Von ihm hatten sie ihre Kinder taufen und ihre Toten beerdigen zu lassen, bei ihm hatten sie die Messe zu hören und die Beichte abzulegen.<sup>2</sup> Die Durchbrechung des Sepulturzwanges zu-

1 Osnabrücker UB 1, 1892 (ND 1969), S. 222 f. Nr. 276 (1147). Vgl. Johannes DORN, Zur Geschichte der Personalpfarreien, in: ZRG 37 KA 6 (1916) S. 341–383, hier S. 368.

2 Philipp SCHNEIDER (Hrsg.), Konrads von Megenberg Traktat ‚De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis‘. Ein Beitrag zur Geschichte des Pfarrinstituts aus dem 14. Jahrhundert, Regensburg 1906, S. 148–156.

gunsten privilegierter Klöster, insbesondere der Bettelorden<sup>3</sup>, oder die Dispense für hochrangige Laien, sich einen Beichtvater frei wählen oder in eigenen Haus- und Burgkapellen den Gottesdienst feiern zu dürfen, sind Erscheinungen des Spätmittelalters.<sup>4</sup>

Anders als die vielfach zersplitterten weltlichen Herrschaften<sup>5</sup> waren Bistums- und Pfarrsprengel klar umrissen, auch wenn es über Diözesan- und Pfarreizugehörigkeiten immer wieder zum Streit kam. Ausgründungen von Bistümern, man denke an Magdeburg (968) oder Bamberg (1007), waren gegen die Rechte und Ansprüche schon bestehender Diözesen immer nur mühsam durchzusetzen. Diözesanzirkumskriptionen<sup>6</sup> und die seit dem Hochmittelalter überlieferten Pfarreiterminationen<sup>7</sup> belegen wie die früh- und hochmittelalterlichen

- 3 Zu den vermehrt seit dem 11./12. Jh. einzelnen Klöstern verliehenen Sepulturrechten s. Georg SCHREIBER, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert*, Bd. 2 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 68) Stuttgart 1910, S. 105–137. Zu den 1227 beziehungsweise 1250 bis hin zum Konzil von Vienne (1311/12) den Mendikanten gewährten Sepulturrechten s. POTTHAST Nr. 7974 (1227), 13923 (1250), 13945 (1250), Clem. 3.7.2 (= Friedberg 2, Sp. 1161 f.), Clem. 5.7.1 (Friedberg 2, Sp. 1186 f.) (Vienne 1312). Vgl. Burkhard MATHIS, *Die Privilegien des Franziskanerordens bis zum Konzil von Vienne (1311)*, im Zusammenhang mit dem Privilegienrecht der früheren Orden dargestellt, Paderborn 1928, S. 70–80; Hans-Joachim SCHMIDT, *Bettelorden in Trier. Wirksamkeit und Umfeld im hohen und späten Mittelalter* (Trierer Historische Forschungen 10) Trier 1986, S. 131 f.
- 4 Zum Verhältnis von Burgkapelle und Pfarrzwang s. Josep AVRIL, *Églises paroissiales et chapelles de châteaux aux XIIe-XIIIe siècles*, in: *Seigneurs et Seigneuries au Moyen Age, Actes du 117e Congrès national des Sociétés Savantes, Clermont-Ferrand, 1992, Section d'histoire médiévale et de philologie*, Paris 1995, S. 337–355; Edgar MÜLLER, *Die Kapläne der Herren von Plesse im 13. Jahrhundert*, in: Peter AUFGBAUER (Hrsg.), *Burgenforschung in Südniedersachsen*, Göttingen 2001, S. 129–131.
- 5 RTA unter Maximilian I., Bd. 5,1,2, bearb. v. Heinz ANGERMEIER (RTA Mittlere Reihe 5,1,2) Göttingen 1981, S. 1207 Nr. 1653, Markgraf Friedrich von Brandenburg an die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, 18. Okt. 1495: (...) *so wir dann bey uns ermessenn, da vil Ff., Gff., Hh. und die des adels, auch des Reichs stet menglich (= jeder) in unserem land leut und guter haben, die wider und fur in den pfarren gessen und unter den unsern gemengt sein* (...).
- 6 Marinus II. für Sabina (944), Harald ZIMMERMANN, *Papsturkunden 896–1046*, Bd. 1 (Österreichische Akademie der Wiss., Phil.-hist. Kl., Denkschriften 174) Wien 1984, S. 186–188 Nr. 106. – Ostgrenze des Bistums Meißen (996), DO. III. 186; zur Echtheit des Diploms s. Helmut BEUMANN u. Walter SCHLESINGER, *Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III.*, in: *Archiv für Diplomatik* 1 (1955) S. 132–256; Wiederabdruck in: Walter SCHLESINGER, *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Göttingen 1961, S. 306–407. – Hildesheim-Mindener Diözesangrenze (993), UB HHild 1 S. 24 f. Nr. 35. – Hildesheimer Grenzbeschreibung von um 1000, UB HHild 1 S. 30 Nr. 40. – Hildesheimer Zirkumskription (1013), UB HHild 1 S. 40 ff. Nr. 51; DH. II. 256a. – Halberstädter Zirkumskription durch Benedikt VIII. (1022), UB HHalb 1 S. 50 f. Nr. 68; Harald ZIMMERMANN (Bearb.), *Papstregesten 911–1024* (Regesta Imperii II, 5) 2. Aufl., Wien u.a. 1998, Nr. 1255.
- 7 Zehnttermination der 959 an das Koblenzer Marienstift geschenkten Pfarrei Humbach von 959, *Rheinisches Urkundenbuch* 2, 1994, S. 112 ff. Nr. 205. Vgl. Thomas TRUMPP, *Bäche als Grenzen und Grenzen als Bäche. Die Beschreibung der Ränder des Zehntbezirkes der Pfarrei Humbach (Montabaur) in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts*, in: *Jb. f. Westdeut-*

Mark- und Besitzbeschreibungen, daß man Grenzen zu denken vermochte und auf sie bedacht war.<sup>8</sup> Die nur mit bischöflicher Billigung mögliche Abpfarrung jüngerer Kirchen von ihren Mutterkirchen hat sich seit dem 12. Jahrhundert in zahlreichen Urkunden niedergeschlagen, die willkommene Einblicke in die Verdichtung des Pfarrnetzes in Stadt und Land, in die geistlichen Bedürfnisse ländlicher und städtischer Kommunen, in die Pflichten und Rechte von Pfarrkindern und Pfarrern und anderes mehr ermöglichen. Im Jahre 1258 forderte Graf Otto von Altena, Hochvogt von Werden an der Ruhr, die Pfarrer seiner Herrschaft auf, Almosensammler der Abtei zu fördern und ihr jeweiliges Pfarrvolk zu Spenden für den Werdener Kirchenbau anzuhalten.<sup>9</sup> Als König Maximilian und die Reichsstände 1495 die Erhebung des Gemeinen Pfennigs ins Werk setzten, wußten sie keinen geeigneteren Steuererhebungsbezirk als die Pfarrei. In der Pfarrei und im Beisein des Pfarrers erklärte jede weltliche Person, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hatte, ihr Vermögen, wurde in einer Liste verzeichnet und leistete den vereidigten Sammlern, unter denen viel-

sche Landesgeschichte 26 (2000) S. 7–34. – Termination der Pfarrkirche von Plauen (1122), Felix ROSENFELD (Bearb.), Urkundenbuch des Hochstifts Naumburg, Bd. 1 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt NR 1) Magdeburg 1925, S. 107–110 Nr. 124. – In Rom, für das Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Das Papsttum. Grundzüge seiner Geschichte von der Antike bis zur Renaissance, 3. Aufl., Darmstadt 1988, S. 22, die Existenz fester Pfarreigrenzen im Mittelalter verneint, sind Terminationen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bezeugt, Susanna PASSIGLI, Geografica parrocchiale e circoscrizioni territoriali nei secoli XII–XIV, in: Étienne HUBERT (Hrsg.), Rome aux XIIIe et XIVe siècles. Cinq études (Collection de l'École Française de Rome 170) Rom 1993, S. 43–86, hier S. 56–60; zu den von der Verf. nicht erkannten Fälschungen Ital. Pont. 1 S. 26 Nr. 11 f., Ital. Pont. 1 S. 71 Nr. 1 s. bereits Paul KEHR, Römische Analekten, in: QFIAB 14 (1911) S. 1–37, hier S. 7–20. – Vgl. auch unten Anm. 11.

- 8 Rüdiger MOLDENHAUER, Grenzen und Grenzbeschreibungen in Mecklenburg, in: ZRG 111 GA 98 (1981) S. 236–275; Reinhard BAUER, Die ältesten Grenzbeschreibungen in Bayern und ihre Aussagen für Namenkunde und Geschichte (Die Flurnamen Bayerns 8) München 1988; Reinhard SCHNEIDER, Lineare Grenzen – Vom frühen bis zum späten Mittelalter, in: Wolfgang HAUBRICHS u. Reinhard SCHNEIDER, Grenzen und Grenzregionen (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 22) Saarbrücken 1993, S. 51–68; Helmut MAURER, Naturwahrnehmung und Grenzbeschreibung im hohen Mittelalter – Beobachtungen vornehmlich an italienischen Quellen, in: Forschungen zur Reichs-, Papst- und Landesgeschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag. Hrsg. v. Karl BORCHARDT u. Enno BÜNZ, 2 Bde., Stuttgart 1998, Bd. 1, S. 239–253; Hans-Joachim SCHMIDT, Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 37) Weimar 1999, S. 11–29, 111–113; DERS., Raumkonzepte und geographische Ordnung kirchlicher Institutionen im 13. Jahrhundert, in: Peter MORAW (Hrsg.), Raumerfassung und Raumbewußtsein im späteren Mittelalter (Vorträge und Forschungen 49) Stuttgart 2002, S. 87–125, hier S. 94–97.
- 9 Westfälisches UB 7, 1908, S. 447 f. Nr. 986: ... *Otto comes de Althna (!) universis plebanis infra terminos sui domini morantibus ... quatenus nuncios ipsorum in ecclesiis vestris favorabiliter et benigne recipiatis et ipsos in negociis Werdinensis ecclesie fideliter promoveatis videlicet populum exhortando, ut de bonis sibi a Deo collatis elemosinas suas conferant ad structuram ecclesie supradicte in remissionem peccatorum suorum.*

fach der Pfarrer erschien<sup>10</sup>, ihre Zahlung.<sup>11</sup> Durch Kanzelabkündigung und Anschlag an der Kirchentür und am Rathaus wurde der ebenfalls 1495 in Worms verabschiedete Ewige Landfriede veröffentlicht.<sup>12</sup> Die neuzeitlichen Obrigkeiten haben sich für die Publikation ihrer Gebote bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ganz selbstverständlich der Kanzelabkündigung bedient.<sup>13</sup> Noch in den frühen 50er Jahren des 20. Jahrhunderts hat sich – zunächst sehr zum Erstaunen des damals dort sein Amt antretenden Pfarrers – eine altmärkische Kirchengemeinde bei rein kirchlichen Abkündigungen während des Gottesdienstes stets von den Bänken erhoben. Diese Sitte reichte ins 18. Jahrhundert zurück. Damals war es üblich, daß die Gemeinde die vom Pfarrer verlesenen landesherrlichen Verordnungen ehrerbietig im Stehen anhörte.<sup>14</sup>

Von der Pfarrei als vorgefundener, auch zur Unterrichtung der Untersassen genutzter Institution, die auf eine mehr als 1200jährige Geschichte zurückblicken kann und damit eine Erscheinung von langer Dauer ist, soll im folgenden nicht die Rede sein, auch nicht von der Sakramentsverwaltung, von der Frömmigkeit der Pfarrkinder und von ihren Stiftungen, von den Kirchenpflegern, von der Kirchenfabrik oder dem Kircheninventar. Vielmehr sollen hartnäckige Bemühungen diverser Kleriker um eine einzelne Pfarrpfründe zur Sprache kommen, die über den langen Zeitraum von 1351 bis 1532 deshalb verhältnismäßig dicht überliefert sind, weil es um diese eine Pfründe immer wieder zu Auseinandersetzungen gekommen ist.

- 10 Peter SCHMID, *Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung* (Schriftenreihe der Hist. Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 34) Göttingen 1989, S. 464–466.
- 11 RTA unter Maximilian I., Bd. 5,1,1, bearb. v. Heinz ANGERMEIER (RTA Mittlere Reihe 5,1,1) Göttingen 1981, S. 546–549 Nr. 448, ebenda S. 566 Nr. 452, Eidformular der Einsammler des Gemeinen Pfennigs. Vgl. SCHMID, *Der Gemeine Pfennig* (wie Anm. 10) S. 463 f.; Enno BÜNZ, „Die Kirche im Dorf lassen ...“. Formen der Kommunikation im spätmittelalterlichen Niederkirchenwesen, in: Werner RÖSENER (Hrsg.), *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156) Göttingen 2000, S. 77–167, hier S. 108 f. – In Rom wurde 1517 eine Steuer für Straßenarbeiten auf Grund eines Pfarrei für Pfarrei erstellten Censimento erhoben, Anna ESPOSITO ALIANO, *La Parrocchia «Agostiniana» di S. Trifone nella Roma di Leone X*, in: *Mélanges de l'École Française de Rome. Moyen Age. Temps modernes* 93 (1981) S. 495–523.
- 12 RTA unter Maximilian I., Bd. 5,1,2 (wie Anm. 5) S. 1211 Nr. 1658, Markgraf Friedrich von Brandenburg an die Abgesandten seiner fränkischen Herrschaften (4./5. November 1495): (...) *ein abschrift ytzo hie sol gegeben werden, die ir anheim bringen, die pfarrer ab offencanzeln dem volk verkunden und furter offentlich sollet an die kirchtür oder ratheuser lassen anschlagen ...* Vgl. SCHMID, *Der Gemeine Pfennig* (wie Anm. 10) S. 462.
- 13 Philipp MEYER, *Zur Verlesung landesherrlicher Verordnungen von den Kanzeln Niedersachsens im 16. bis 19. Jahrhundert*, in: *Jb. d. Gesellschaft f. niedersächs. Kirchengeschichte* 48 (1950) S. 109–119. Vgl. Klaus NIPPERT, *Nachbarschaft der Obrigkeiten. Zur Bedeutung frühneuzeitlicher Herrschaftsvielfalt am Beispiel des Hannoverschen Wendlands im 16. und 17. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 196) Hannover 2000, S. 114–118.
- 14 Freundliche Mitteilung von Frau Maria Staemmler, Göttingen, vom 1. 3. 2002.

Die Pfarrpfünde ist jener Vermögenstitel, aus dem idealerweise der Pfarrer kraft seines Amtes seinen Unterhalt bestritt, an dem aber auch Klöster zur Hebung ihrer Einkünfte seit dem Hochmittelalter interessiert waren. Es wird sich ergeben, daß eine solche Pfarrpfünde im Besitz eines Klosters keineswegs ungestört genossen werden konnte; denn deren Besitz wurde vor allem von stellensuchenden Klerikern wiederholt angegriffen. Die Entstehung des Pfarrbenefiziums, also des mit dem Pfarramt „verbundene(n) Recht(s), aus einer bestimmten, in der Regel kirchlichen Vermögensmasse oder bestimmten Gaben, ein festes ständiges Einkommen zu beziehen“<sup>15</sup>, datiert man heute, zumindest für das Bistum Freising, in das Ende des 8. Jahrhunderts.<sup>16</sup> Das Kirchenkapitular Ludwigs der Frommen von 818/819 sah vor, daß jeder Niederkirche eine solche Hufe zuzuweisen sei, die wie der Zehnt, wie die Opfergaben der Gläubigen, der Pfarrhof, der Friedhof und der Garten bei der Kirche von Abgaben an den Eigenkirchenherrn frei und allein dem Pfarrdienst gewidmet sein sollte; wenn aber darüber hinaus ein Priester etwas von seinem Herrn besitze, waren diesem davon die geschuldeten Dienste und Abgaben zu leisten.<sup>17</sup> Damit sollte dem Priester ein vor dem Zugriff des Kirchenherrn sicherer Unterhalt, letztlich die Pfarrpfünde, gewährleistet werden.<sup>18</sup> Das war eben nicht selbstverständ-

15 Peter LANDAU, Beneficium, in: TRE 5, 1980, S. 577. Vgl. DERS., Beneficium, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, München-Zürich 1980, Sp. 1905.

16 Stefan ESDERS u. Heike Johanna MIERAU, Der alteutsche Klerikereid. Bischöfliche Diözesangewalt, kirchliches Benefizialwesen und volkssprachliche Rechtspraxis im frühmittelalterlichen Baiern (MGH Studien und Texte 28) Hannover 2000, S. 141, 173 ff., 246 ff.

17 MGH Capit. 1 S. 277 Nr. 138 c. 10: *Sancctum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio adtributus, et presbyteri in eis constituti non de decimis neque de oblationibus fidelium, non de domibus neque de atris vel hortis iuxta ecclesiam positis neque de praescripto manso aliquod servitium faciant praeter ecclesiasticum. Et si aliquid amplius habuerint, inde senioribus suis debitum servitium impendant.* – Vgl. Winfried HARTMANN, Der rechtliche Zustand der Kirchen auf dem Lande. Die Eigenkirche in der fränkischen Gesetzgebung des 7.–9. Jahrhunderts, in: Cristianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell’alto medioevo: Espansione e resistenze 10–16 aprile 1980, tomo primo (Settimane di studio del centro italiano di studi sull’alto medioevo 28) Spoleto 1982, S. 397–441, hier S. 410; DERS., Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen [9]) Paderborn u.a. 1989, S. 163; Carola BRÜCKNER, Das ländliche Pfarrbenefizium im hochmittelalterlichen Erzbistum Trier [I], in: ZRG 115 KA 84 (1998) S. 105 f.; ESDERS u. MIERAU, Klerikereid (wie Anm. 16) S. 247 f. – Über das atrium, den Vorhof, als Begräbnisplatz vgl. Theodulf von Orléans, Zweites Kapitular c. I, 11, Peter BROMMER (Hrsg.), Capitula episcoporum 1 (MGH Capitula episcoporum 1) Hannover 1984, S. 153: ... *ut in ecclesia nullatenus sepeliantur, sed in atrio aut in porticu aut abedra (= exedra) ecclesiae;* Hinkmar von Reims, Collectio de ecclesiis et capellis. Hrsg. v. Martina STRATMANN (MGH Fontes iuris 14) Hannover 1990, S. 75 f.: *ut domus dei (...) tantum atrii habeat, ubi pauperculi (...) suos mortuos (...) sepelire valeant;* oder das Reimser Konzil von 1049 (?), Uta-Renate BLUMENTHAL, Ein neuer Text für das Reimser Konzil Leos IX. (1049)?, in: DA 32 (1976) S. 30 c. 4: *Laici altaria et queque ad altaria pertinent dimittant; hoc est: tertiam partem annonae (= Zehnt), oblationes, sepulturam, atrium et censum, nec ullam consuetudinem in atrio accipiant propter hoc quod difinitum est;* ebenda S. 30 c. 5: *Ministerium aeclesiae vel atrii laici non habeant.*

18 ESDERS u. MIERAU, Klerikereid (wie Anm. 16) S. 173 ff., 246 ff.

lich. Im Laienspiegel des Bischofs Jonas von Orléans (um 780–†842/843) heißt es: „Ferner finden sich viele, mit wenig Grundbesitz und ohne Einkommen, die entweder auf ihrem Eigengut oder auf dem Lehen eines Großen Kirchen haben, bei denen dank der Frömmigkeit der Gläubigen viele Gaben und Zehnten eingehen. Solche belieben, durch Habsucht verleitet, zu sagen: ‚Der Priester verdient viel auf meiner Kirche. Deshalb will ich, daß er von dem, was er doch eigentlich aus dem Meinigen zieht, mir nach Wunsch Dienst tue; sonst soll er meine Kirche nicht länger haben‘. Auch lassen sie die Anstellung von Priestern an solchen Kirchen nicht zu, ohne von ihnen die Gaben zu empfangen, die sie begehren“.<sup>19</sup> Noch ganz unbefangen schenkte um das Jahr 1000 ein Laie sein Erbteil an dem Zehnten, dem Ackerland und den Oblationen einer im Gau Lyon gelegenen Dionysiuskirche dem Reformkloster Cluny.<sup>20</sup> Solche Auswüchse der laikalen Eigenkirchenherrschaft waren neben der bei der Verleihung von Kirchen geübten Simonie und der Priesterehe der Hauptanstoß für die Kirchenreformen des 11. Jahrhunderts.<sup>21</sup>

In deren Folge wurde im 12. Jahrhundert von der Kanonistik die Rechtsfigur des Patronats geschaffen.<sup>22</sup> Sie beließ dem laikalen Kirchenherrn neben bestimmten Ehrenrechten vor allem die Befugnis, den für den Dienst an der betreffenden Kirche ausersehenen Geistlichen zu bestimmen und dem Bischof oder dessen örtlichem Vertreter zur Investitur zu präsentieren. Nutzungsrechte am Kirchengut sollten, von Notfällen abgesehen, ausgeschlossen sein. Doch haben sich die Patrone oft den Genuß von Zehntrechten und weiteren Hebungen vorbehalten.<sup>23</sup> Da sich angesichts der Eigenkirchen in der Hand von Klö-

19 Jonas von Orléans, *De institutione laicali* II, 19, MIGNE, PL 106, Sp. 204 C: *Porro sunt plerique, qui possessionum limitibus coangustati et redditibus carentes aut in iuris sui proprio aut certe ex munere alicuius potentis habent basilicas, ad quas religiosa devotio fidelium oblationum et decimarum magnam conferre solet copiam. Super qua huiusmodi cupiditate ducti solent dicere: Ille presbyter multa de mea acquirit ecclesia, quapropter volo, ut de eo, quod de meo acquirit, ad votum meum mihi seruiat, sin alias, meam ultra non habebit ecclesiam. Sed et in talibus basilicis constitui non sinunt presbyteros, nisi ab eis munus quod optant accipiant.* Zum Laienspiegel des Jonas vgl. Hans Hubert ANTON, *Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit* (Bonner Historische Forschungen 32) Bonn 1968, S. 213; Isolde SCHRÖDER, *Zur Überlieferung von De institutione laicali des Jonas von Orléans*, in: DA 44 (1988) S. 83–97.

20 A. BERNARD u. A. BRUEL, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 3, Paris 1884 (ND 1974), S. 407 f. Nr. 2278 (freundlicher Hinweis von Edgar Müller M.A., Göttingen).

21 Vgl. Gerd TELLENBACH, *Die westliche Kirche* (Die Kirche in ihrer Geschichte F 1) Göttingen 1988, S. 146 f., 227–230.

22 Peter LANDAU, *Ius Patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12) Köln-Wien 1975, S. 11; DERS., *Patronat*, in: TRE 26, 1996, S. 106–108. Den Begriff *ius patronatus* prägte um 1164 Rufin, Rufinus von Bologna, *Summa decretorum*. Hrsg. v. H. SINGER, Paderborn 1902 (ND 1963) S. 368 f.; zur Datierung von Rufins Summe s. A. GOURON, *Sur les sources civilistes et la datation des Sommes de Rufin et d'Étienne de Tournai*, in: *Bulletin of Medieval Canon Law* NS 16 (1986) S. 55–70.

23 Vgl. BRÜCKNER, *Pfarrbenefizium* [I] (wie Anm. 17) S. 231–237.

stern und Stiften noch im 12. Jahrhundert die Lehre durchsetzte, daß auch geistliche Korporationen Patronen seien<sup>24</sup>, waren sie ebenfalls ordentliche Kollatoren von Pfarrbenefizien. Ein ordentlicher Kollator war derjenige, der als Patron einem Kleriker den Anspruch auf ein Benefizium verlieh (*ius ad rem*).<sup>25</sup> An ihn wandte sich der eine Pfründe anstrebende Kleriker. Zum Besitz der Pfründe (*ius in re*) führte erst die Investitur oder Institution durch den kirchlichen Oberen.

## I.

Im Jahre 1315 resignierte der Ritter Friedrich von Rosdorf (Rosdorf bei Göttingen) dem Erzbischof von Mainz den Patronat der Pfarrkirche in Sieboldshausen.<sup>26</sup> Dieser Ort, etwa 9 Kilometer südsüdwestlich von Göttingen gelegen, ist erstmals um das Jahr 981 bezeugt, und zwar durch eine Schenkung des Esikonen Hiddi an Corvey.<sup>27</sup> Die Abtei hatte dort noch 1113 Besitz.<sup>28</sup> Ein Priester in

- 24 Lateran III (1179) c. 9, Dekrete der ökumenischen Konzilien, besorgt von Guiseppe ALBERIGO u.a., Bd. 2. Konzilien des Mittelalters: vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517). Hrsg. v. Josef WOHLMUTH, Paderborn u.a. 2000, S. 215–217 (= X 5.33.3). Vgl. LANDAU, *Ius patronatus* (wie Anm. 22) S. 49 f.; DERS., Patronat, in: TRE 26, 1996, S. 107.
- 25 Zum Begriff des ordentlichen Kollators s. Paul HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland* (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland) Bd. 2, Berlin 1878 (ND 1959), S. 649 mit Anm. 5, S. 650 mit Anm. 5. Vgl. Andreas MEYER, *Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters*, in: QFIAB 66 (1986) S. 114; DERS., *Der deutsche Pfründenmarkt im Spätmittelalter*, in: QFIAB 71 (1991) S. 268 f.; Tobias ULBRICH, *Päpstliche Provision oder patronatsherrliche Präsentation? Der Pfründenerwerb Bamberger Weltgeistlicher im 15. Jahrhundert* (Historische Studien 455) Husum 1998, S. 34–37. – Nur die neuzeitliche Terminologie im Auge hat Brigide SCHWARZ, *Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 20 (1993) S. 131: „Die Besetzung der Pfründen war zunächst ein wichtiges Recht – und eine Pflicht – des zuständigen kirchlichen Oberen, des sog. ‚ordentlichen Kollators‘“.
- 26 Manfred von BOETTICHER (Bearb.), *Urkundenbuch des Stifts Hilwartshausen* (Göttingen-Grubenhagenener Urkundenbuch, 4. Abteilung. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 208) Hannover 2001, S. 124 Nr. 147. Einen geschichtlichen Überblick, für den das Urkundenbuch noch nicht zur Verfügung stand, bietet Erwin STEINMETZ, *Die Kirche in Sieboldshausen. Ein Beitrag zur südniedersächsischen Kirchengeschichte*, in: *Göttinger Jb.* 29 (1981) S. 69–90; zur Baugeschichte s. Klaus GROTE, *Die Martinskirche in Sieboldshausen. Zur älteren Baugeschichte einer mittelalterlichen Erzpriesterkirche*, ebenda, S. 91–124.
- 27 *Traditiones Corbeienses*, hrsg. v. Karl August ECKHARDT (*Studia Corbeiensia* II. Bibliotheca rerum historicarum 2) Aalen 1970, S. 374, A § 349, B § 88. Vgl. Reinhard WENSKUS, *Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel* (AbhAkadWiss Göttingen, 3. Folge, 93) Göttingen 1976, S. 345 f.
- 28 Hans Heinrich KAMINSKY, *Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 10. Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 4) Köln – Graz 1972, S. 247 f. Nr. 4.

Sieboldshausen und die Kirche werden 1245 beziehungsweise 1250 genannt.<sup>29</sup> In den Jahren 1269 und 1278 wird der Pfarrer in Sieboldshausen erstmals als Erzpriester (*archipresbyter*) erwähnt, das heißt als der – in südlicheren Mainzer Archidiakonaten sowie in anderen Diözesen Dekan genannte<sup>30</sup> – regionale Vertreter des Archidiakons, und zwar hier desjenigen von Nörten, der für den äußersten Norden der Mainzer Diözese zuständig war.<sup>31</sup> So wurde der Erzpriester in Sieboldshausen 1278 von dem Archidiakon Lippold von Nörten angewiesen, dem Propst des Zisterzienserinnenklosters Mariengarten die Seelsorge über die Einwohner des bei Sieboldshausen gelegenen Ortes Deiderode zu übertragen.<sup>32</sup> 1449 beauftragte der Nörtener Offizial den Sieboldshäuser Pleban, den Pfarrer im benachbarten Obernjesa zu investieren.<sup>33</sup> Im Jahre 1519 zählten zum Sedessprengel Sieboldshausen 26 Pfarreien, die südlich und südwestlich von Göttingen lagen. Sieboldshausen eingerechnet, zählte der Mainzer Archidiakon Nörten 1519 zwölf Sedessprengel, darunter Dransfeld westlich Göttingen und Geismar südöstlich der Stadt.<sup>34</sup> Daß Sieboldshausen zu den

29 Manfred von BOETTICHER (Bearb.), Urkundenbuch des Klosters Mariengarten (Göttingen-Grubenhagenener Urkundenbuch 2. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXXVII, 8) Hildesheim 1987, S. 31 f. Nr. 2, S. 35 Nr. 7.

30 Vgl. Joseph AHLHAUS, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchenrechts- und Kulturgeschichte (Kirchenrechtliche Abhandlungen 109–110) Stuttgart 1929 (ND 1961), S. 26 f., S. 41–53; Eugen BAUMGARTNER, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg (Kirchenrechtliche Abhandlungen 39) Stuttgart 1907 (ND 1965) S. 98–112, 136, 140 f.; Joseph MACHENS, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Ergänzungs-Bd. 8) Hildesheim und Leipzig 1920, S. 38–44; Wilhelm CLASSEN, Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter samt einem Umriss der neuzeitlichen Entwicklung (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 8) Marburg 1929, S. 22–33; Georg MAY, Geistliche Ämter und kirchliche Strukturen, in: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte. Hrsg. v. Friedhelm JÜRGENSMEIER, Bd. 2: Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen, v. Günter CHRIST und Georg MAY (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6) Würzburg 1997, S. 447–590, hier S. 553–558.

31 UB Mariengarten (wie Anm. 29) S. 48 f. Nr. 27 (1269): *dominus Rodolfus archipresbiter in Siboldeshusen*. – Der Einbecker Archidiakon, der sich nur über die Stadt und die Stadtfur erstreckte, ist eine im 12./13. Jahrhundert durch Exemtion des Stifts St. Alexandri vom Archidiakon Nörten entstandene Enklave, Wolfgang PETKE, Von der *ecclesia Embicensis* zum evangelischen Mannsstift: Das Stift St. Alexandri in Einbeck, in: Jb. d. Gesellschaft f. niedersächs. Kirchengeschichte 98 (2000) S. 55–88, hier S. 67–69.

32 UB Mariengarten S. 57 f. Nr. 42: *discreto viro archipresbitero in Siboldeshusen*.

33 Nieders. HauptStA Hannover, Cal. Or. 100 Weende Nr. 225a: *plebano in Siboldeshusen*.

34 Bruno KRUSCH, Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz. Commissar Johann Bruns und die kirchliche Eintheilung der Archidiakonate Nörten, Einbeck und Heiligenstadt, in: Zs. d. Hist. Vereins für Niedersachsen 1897, S. 258–263; Karl KAYSER, Registrum Subsidi ex Praeposituris Northen et Eimbeck, in: Zs. d. Gesellschaft für nieders. Kirchengeschichte 3 (1898) S. 268–278. Vgl. Alfred BRUNS, Der Archidiakon Nörten (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 17. Studien zur Germania Sacra 7) Göttingen 1967, S. 161–169.

frühen Mainzer Taufkirchen und somit zu den *ecclesiae publicae* im südlichen Sachsen gehörte<sup>35</sup>, legen die Funktion als Erzpriestersitz, das 1442 für die Pfarrkirche überlieferte Martin-Patrozinium<sup>36</sup> und der vom Erzbischof von Mainz ursprünglich zu Lehen gehende Patronat über die Kirche nahe. Daß, wie in Teilen der Mainzer Diözese zu beobachten, auch das Sieboldshäuser Erzpriesteramt durch Wahl seitens der Pfarrer des Sedesbezirks unter Beibehaltung des hergebrachten Sedes-Namens von einer Pfarrei zur anderen wanderte<sup>37</sup>, ist nicht bezeugt. Noch im Jahre 1540, als sie der damalige Inhaber resignierte, war Sieboldshausen *ertzpreislliche kercke*.<sup>38</sup>

Treibende Kraft, daß Friedrich von Rosdorf im Jahre 1315 den Sieboldshäuser Patronat aufließ, war offenbar das Augustiner-Chorfrauenstift Hilwartshausen. Hilwartshausen, ehemals am linken Ufer der Weser drei Kilometer nördlich des Zusammenflusses von Werra und Fulda im Erzbistum Mainz gelegen, war 960 als Kanonissenstift gegründet worden, befolgte aber seit 1142 die Augustiner-Chorfrauenregel.<sup>39</sup> Eine Beurkundung der Übertragung des Sieboldshäuser Patronats an Hilwartshausen seitens des Mainzer Erzbischofs ist nicht überliefert. Jedenfalls verzichteten Seitenverwandte des inzwischen verstorbenen Friedrich von Rosdorf im Jahre 1332 ihrerseits zugunsten des Stifts auf den Patronat<sup>40</sup>, in dessen Besitz die Augustiner-Chorfrauen Mitte des Jahrhunderts dann auch erscheinen: Vor dem Jahre 1351 hatten Propst und Priorin von Hilwartshausen als Patrone von Sieboldshausen (*veri eiusdem ecclesie patroni existentes*) nach dem Tode des Pfarrers Dietrich<sup>41</sup> fristgerecht dem Offizial des Nörtener Archidiakons einen gewissen Heinrich Rode aus Göttingen zur Einsetzung (*institutio*) präsentiert. Offizielle haben seit der Mitte des 13. Jahrhunderts an Stelle der Archidiakone deren ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeübt.<sup>42</sup> Zur Jurisdik-

35 Vgl. BRUNS, Archidiakonats Nörten (wie Anm. 34) S. 36–40, 45–48. Zu *ecclesia publica* vgl. AHLHAUS, Landdekanate (wie Anm. 30) S. 19. In der Diözese Hildesheim: DH. III. 279 (1051): *in publicis aecclesiarum parrochiis*, DH. IV. 206 (1068): *in huius publicis aecclesiarum parroeochoiis (!)*; vgl. MACHENS, Archidiakonate (wie Anm. 30) S. 42.

36 UB Hilwartshausen (wie Anm. 26) S. 245 f. Nr. 286.

37 MAY, Geistliche Ämter (wie Anm. 30) S. 555 f.; vgl. auch BRUNS, Archidiakonats Nörten (wie Anm. 34) S. 46.

38 UB Hilwartshausen (wie Anm. 26) S. 431 f. Nr. 483.

39 Gerhard STREICH, Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 30) Hildesheim 1986, S. 81 f.; von BOETTICHER, UB Hilwartshausen (wie Anm. 26) S. 9 f.

40 UB Hilwartshausen S. 134 Nr. 160.

41 Dieser dürfte identisch sein mit dem bereits 1311 als Zeuge erwähnten Pfarrer gleichen Namens, UB Mariengarten (wie Anm. 29) S. 111 f. Nr. 122: *Th[eodericus] plebanus in Syboldeshusen*. Vorgänger dieses Dietrich war der 1298 genannte *dominus Henricus dictus Scade plebanus in Syboldeshusen*, Josef DOLLE, Urkundenbuch zur Geschichte der Herrschaft Plesse (bis 1300) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen XXXVII, 26) Hannover 1998, S. 343 f. Nr. 361.

42 Vgl. Wolfgang GRESKY, Der thüringische Archidiakonats Jechaburg. Grundzüge seiner Geschichte und Organisation (12.–16. Jahrhundert) Sondershausen 1932, S. 35–37; BRUNS, Archidiakonats Nörten (wie Anm. 34) S. 86, 91, 97; Winfried TRUSEN, Die gelehrte Gerichts-

tion der Offiziale gehörten die Investituren der Pfarrer, aber auch Urteile über Laien, etwa in Ehefragen oder bei Wucher.<sup>43</sup> Der Investitur des Heinrich Rode widersetzten sich zwei Kleriker: Ein gewisser Reinhard von Bilzingsleben (bei Artern) behauptete, vom Mainzer Erzbischof mit der Pfarrei belehnt worden zu sein, und hatte sich in Sieboldshausen bereits häuslich eingerichtet. Die Ansprüche des anderen Klerikers, eines Christian Zimmermann, bleiben dunkel. Jedenfalls hat der Nörtener Offizial – er hieß Dietrich Ruffi (= Rode)<sup>44</sup> und war, zuvor Pfarrer an St. Albani vor Göttingen<sup>45</sup>, vielleicht nicht nur ein Namensvetter – dem von Hilwartshausen präsentierten Heinrich Rode die Investitur verweigert. Dagegen hat Heinrich Rode mit Erfolg an die Rota appelliert, das heißt an das höchste kirchliche Gericht, das vor allem mit Pfründenstreitigkeiten befaßt war.<sup>46</sup> Der vom Papst beauftragte Rotarichter erkannte 1351 die Ansprüche Rodes als rechtmäßig an – wie üblich ohne die Urteilsgründe anzuführen<sup>47</sup> – und investierte ihn mit der Pfarrei durch Überreichung seines Biretts, das zusammen mit dem Mantel (*cappa*) und dem Rochett eines der drei höchstrichterlichen Würdezeichen war.<sup>48</sup> Rodes Widersacher wurden zur Kostenerstattung verurteilt und der unterlegene Reinhard darüber hinaus zum Ersatz für die von ihm seit Beginn der Auseinandersetzung genossenen Pfarrfrüchte in Sieboldshausen. Da der Streit über deren Wert noch anhängig war, hat Clemens VI. im Jahre 1351 auf die Bitte von Rode die Pfarrpfründe von Sieboldshausen solange unter Sequester stellen lassen, bis ein Urteil auch in dieser

barkeit der Kirche, in: Helmut COING (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 1. Bd.: Mittelalter (1100–1500) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte) München 1973, S. 473–475, 483.

- 43 Vgl. Hans Jörg BUDISCHIN, Der gelehrte Zivilprozeß in der Praxis geistlicher Gerichte des 13. und 14. Jahrhunderts im deutschen Raum (Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen 103) Bonn 1974, S. 14–21; Winfried TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Recht und Geschichte 1) Wiesbaden 1962, S. 34–62.
- 44 Vgl. UB Göttingen 1 S. 173 Nr. 185 (1351): *Thidericus Ruffi, officialis ecclesiae Northunensis* ..., UB Mariengarten (wie Anm. 29) S. 182 f. Nr. 217 (1355): *Theoderico dicto Rode*, ebenda S. 183–185 Nr. 218 (1355).
- 45 UB Göttingen 1 S. 135 Nr. 146 (1339), S. 158 Nr. 166 (1346).
- 46 F. Egon SCHNEIDER, Die römische Rota. Nach geltendem Recht auf geschichtlicher Grundlage dargestellt. 1: Die Verfassung der Rota (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft 22) Paderborn 1914, S. 60–62; Knut Wolfgang NÖRR, Ein Kapitel aus der Geschichte der Rechtsprechung: Die Rota Romana, in: *Ius commune*. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 5 (1975) S. 192–209; Hans-Jörg GILOMEN, Die Rotamanualien des Basler Konzils. Verzeichnis der in den Handschriften der Basler Universitätsbibliothek behandelten Rechtsfälle, Tübingen 1998, S. XV–XVIII.
- 47 Vgl. NÖRR, Die Rota Romana (wie Anm. 46) S. 193.
- 48 Vgl. Hermann HOBERG, Die Rotarichter in den Eidregistern der apostolischen Kammer von 1347–1494, in: QFIAB 34 (1954) S. 161.

zweiten Sache gefällt sei.<sup>49</sup> Tatsächlich ist Rode dann in den Besitz der Pfarrei gelangt; als deren verstorbener Inhaber wird er 1360 erwähnt.<sup>50</sup>

Das Stift mag an dem Nutzen dieser Patronatspfarre, um die sich drei Kleriker gestritten hatten, gezweifelt haben, zumal eine Hälfte des Zehnten von Sieboldshausen seit dem Jahre 1300 dem Kloster Mariengarten gehörte.<sup>51</sup> Jedenfalls ließ es sich die Pfarrei im Jahre 1357 von Erzbischof Gerlach von Mainz inkorporieren.<sup>52</sup> Es machte sich damit ein Rechtsverhältnis zunutze, das sich seit dem 11. Jahrhundert entwickelt hatte. Damals waren die Pfarrbenefizien an klösterlichen Eigenkirchen soweit gefestigt, daß zuerst nordfranzösische Klöster damit begonnen haben, sie bei sich bietender Gelegenheit sich von den Ortsbischöfen inkorporieren zu lassen.<sup>53</sup> Der Zweck der Inkorporation bestand darin, dem begünstigten Institut in vermögensrechtlicher Hinsicht einen Vorteil zu verschaffen. Durch die Einverleibung trat das Stift oder das Kloster in die Stellung des Pfarrherrn an der betreffenden Pfarrkirche ein und erhielt das dauerhafte Nutzungsrecht an der Pfarrfründe. Innozenz IV. erfaßte um 1245 das Rechtsverhältnis mit der juristischen Fiktion, daß das begünstigte Institut als Prälat der inkorporierten Kirche vorgestellt werde.<sup>54</sup> Die Seelsorge an der inkorporierten Pfarrkirche versah ein vom Kloster dem kirchlichen Oberen zu präsentierender Vikar. Für dessen Unterhalt wurde ein geringerer – und oft ein allzu geringer – Teil der Pfarreinkünfte reserviert; für diese aus dem Pfründengut ausgeschiedene Vikarspräbende wurde nach entsprechenden Dekreta-

49 UB Hilwartshausen S. 159–161 Nr. 196. Die zur Sequestration angeführte Konstitution Clemens' V. ist Clem. 2.6. c. un. (= Friedberg 2, Sp. 1146).

50 UB Hilwartshausen S. 176 f. Nr. 219 (1360): ... *quam quondam Henricus Rufi (= Rode) ultimus eiusdem ecclesie rector dum viveret obtinebat, per ipsius Henrici obitum ... vacare noscatur...*

51 UB Göttingen 1 S. 38 f. Nr. 51; UB Mariengarten (wie Anm. 29) S. 80 f. Nr. 78.

52 UB Hilwartshausen S. 167–169 Nr. 208.

53 Vgl. Wolfgang PETKE, Von der klösterlichen Eigenkirche zur Inkorporation in Lothringen und Nordfrankreich, in: *Revue d'Histoire Ecclésiastique* 87 (1992) S. 34–72, 375–404; Benoît-Michel TOCK, Altare dans les chartes françaises antérieures à 1121, in: *Roma, magistra mundi. Itineraria culturae medievalis. Mélanges offerts au Père L.E. Boyle à l'occasion de son 75e anniversaire (Textes et Études du Moyen Age 10,2)* Louvain-La-Neuve 1998, S. 901–926, hier S. 917–921; Ulrich RASCHE, Vom *consilium modernius* zur *res exosa*. Die Kircheninkorporation in England im 12. und 13. Jahrhundert, in: *ZRG* 115 KA 84 (1998) S. 1–93; DERS., The early phase of appropriation of parish churches in Medieval England, in: *Journal of Medieval History* 26 (2000) S. 213–237; DERS., Inkorporation, in: *RG* 4. Aufl. Bd. 4, 2001, Sp. 143.

54 Innocentii quarti pontificis maximi super libros quinque decretalium, c. 31 (In Lateranensi X 3.5) de praebendis v. pleno, Francofurti ad Moenum 1570, S. 366va: *sed tantum alia ecclesia fingitur praelatus illius ecclesiae*. Vgl. Peter LANDAU, Inkorporation, in: *TRE* 16 (1987) S. 164.

len Alexanders III. und Innozenz' III. mit dem IV. Laterankonzil von 1215 die Bezeichnung *portio congruens* und bald Kongrua gebräuchlich.<sup>55</sup>

In den rechtsrheinischen deutschen Bistümern wurden Inkorporationen im 12. Jahrhundert nur selten gewährt. Dem Augustiner-Chorherrenstift Fredelsloh sind 1142 die beiden Sedes-Kirchen Stöckheim nordnordwestlich von Northeim und (Mark) Oldendorf westlich von Einbeck einverleibt worden<sup>56</sup>, dem Augustinerstift Ahnaberg in Kassel im Jahre 1152 die Cyriakuskirche der Stadt.<sup>57</sup> In der Diözese Hildesheim wurden die Bischöfe seit dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts vereinzelt um Inkorporationen gebeten; hier wurden Inkorporationen aber erst seit um 1300 in größerem Maße üblich.<sup>58</sup> Die Initiative ergriffen durchweg die Klöster. Sie hatten für die Inkorporationsurkunden nicht nur zu bezahlen<sup>59</sup>, sondern sie hatten als hinreichenden Grund für die von ihnen gewünschte Unierung wirtschaftliche Probleme anzuführen. Dabei wurden ökonomische Engpässe keineswegs nur vorgeschützt.<sup>60</sup> Kloster Derneburg war 1328 genötigt, zur Bezahlung der neuerlichen Inkorporation der Pfarrkirche von Holle bei zweien seiner Konventualinnen ein Darlehen von 27 Mark aufzunehmen<sup>61</sup>, und Hilwartshausen erwirkte 1359 – zwei Jahre nach der gleichfalls mit Mangel (*inopia*) begründeten Inkorporation von Sieboldshausen – vom Mainzer Diözesanherrn einen *numerus maximus* (*clausus*) bei der Zahl von 50 Chorfrauen: Wegen des Druckes des Adels und anderer Personen sei die Zahl der Insassen so sehr angewachsen, daß die Einkünfte des Stiftes zu deren angemessenem Unterhalt nicht mehr ausreichten.<sup>62</sup>

55 X 3.5.12 (1164–79). X 3.5.10 (1180). X 1.10.2 (1199). X 3.5.30 (= c. 32 von Lateran IV). Vgl. Julius BOMBIERO-KREMENAČ, Geschichte und Recht der „portio congrua“ mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, in: ZRG 42 KA 11 (1921) S. 31–124, hier S. 41–51.

56 UB Mainz 2,1 S. 166 Nr. 86. Vgl. die Bestätigung von 1155, UB Mainz 2,1 S. 378 Nr. 209. Wiederabdruck der Urkunden bei Manfred HAMANN (Bearb.), Urkundenbuch des Stifts Fredelsloh (Göttingen-Grubenhagen Urkundenbuch 1. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXXVII, 6) Hildesheim 1983, S. 22–24 Nr. 5 (1142), S. 29–31 Nr. 14 (1155).

57 UB Mainz 2,1 S. 324 ff. Nr. 174.

58 UB HHild 2 S. 27 f. Nr. 55 (1222–1224, Holle-Derneburg), S. 215 f. Nr. 456 (1236, Dorstadt). Es handelt sich um die beiden frühesten Inkorporationen in der Diözese Hildesheim. Häufiger wurden sie hier erst seit um 1300: UB HHild 3 S. 538 Nr. 1093 (1296), S. 708 Nr. 1481 (1304), S. 710 f. Nr. 1487 (1304), S. 767 Nr. 1619 (1307).

59 UB HHild 4 S. 545 ff. Nr. 1002 (1328), S. 547 f. Nr. 1003. Vgl. Joseph AHLHAUS, Geistliches Patronat und Inkorporation in der Diözese Hildesheim im Mittelalter, Freiburg i. Br. 1928, S. 155. – Über Taxen und Gebühren für die auch im Norden seit der Wende zum 14. Jh. in Gebrauch kommenden Notariatsinstrumente s. Peter-Johannes SCHULER, Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg/Br. 39) Bühl 1976, S. 160–171.

60 Vgl. BOMBIERO-KREMENAČ (wie Anm. 55) S. 66 Anm. 1.

61 UB HHild 4 S. 545 ff. Nr. 1002 (1328), S. 547 f. Nr. 1003.

62 UB Hilwartshausen S. 175 f. Nr. 218.

Durchaus um den Lebensunterhalt des künftigen Vikars in Sieboldshausen besorgt, hat Erzbischof Gerlach bereits in seiner Inkorporationsurkunde vom 12. Oktober 1357 den Auftrag an den schon erwähnten Nörtener Official Dietrich Rode formuliert, zusammen mit einem Uslarer Pfarrer die Einkünfte der Pfarrei zu ermitteln und sodann die Kongrua festzulegen, aus der, wie vielfach üblich<sup>63</sup>, der Priester auch die Abgaben an den Archidiakon oder auch erzbischöfliche Subsidien und andere erzbischöfliche Forderungen zu bestreiten habe. Bevor die Kongrua nicht fixiert sei, dürfe das Stift sich keinesfalls der Einkünfte der Pfarrei bemächtigen.<sup>64</sup> Der Nörtener Official und der Uslarer Pfarrer wurden binnen zweier Monate tätig. Am 11. Dezember 1357 wiesen sie einem künftigen Vikar alle Opfergaben der Gläubigen zu, alle Stolgebühren, anderthalb Hufen Landes und die Hälfte des Pfarrhofes.<sup>65</sup> Anderthalb Hufen waren nicht viel. So muß man annehmen, daß die an erster Stelle genannten Oblationen, das heißt die bei der Messe vor allem an den vier Hochfesten von den Gläubigen auf dem Altar dargebrachten Gaben an Naturalien oder Geld, den Hauptteil der Einkünfte des Vikars ausmachen sollten<sup>66</sup>, zumal in anderen Kongrua-Festsetzungen ein Vikar oft nur höchstens ein Drittel der Oblationen empfing, während der überwiegende Rest dem Inkorporationsherrn zufiel.<sup>67</sup>

Bereits einige Tage vorher, am 7. Dezember 1357, hatte sich Hilwartshausen verpflichtet, aus Dank für die Inkorporation jährlich zwei Pfund Wachs für die Beleuchtung des Mainzer Doms beizusteuern.<sup>68</sup> Das entsprach einer im Erzbistum Mainz gut einhundert Jahre alten Gewohnheit. Spätestens im Jahre 1257

63 Marienroder Urkundenbuch. Hrsg. v. Wilhelm von HODENBERG (Calenberger UB 4) Hannover 1859, S. 365–367 Nr. 341 (Bischof Heinrich von Hildesheim, 1355); Fritz VIGENER (Bearb.), Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396. 2. Abt. Bd. 1 (1354–1371) Leipzig 1913, S. 322 Nr. 1449 (Erzbischof Gerlach für Kloster Reifenstein, 1361); Thomas FRENZ, Die Inkorporation der Pfarreien Neunkirchen bei Miltenberg (1419/1423) und Kahl am Main (1502/1503) in das Aschaffener Kollegiatstift, in: Aschaffener Jb. 7 (1981) S. 47 (Erzbischof Johannes von Mainz, 1419), S. 69 (Erzbischof Berthold von Henneberg, 1502). Vgl. Carola BRÜCKNER, Das ländliche Pfarrbenefizium im hochmittelalterlichen Erzbistum Trier [II], in: ZRG 116 KA 85 (1999) S. 327 f.

64 UB Hilwartshausen S. 167–169 Nr. 208.

65 UB Hilwartshausen S. 170 f. Nr. 211: ... *videlicet oblationes cum pertinentiis altaris, unum mansum cum dimidio et dimidietatem curie dotis, quod proprie dicitur ansedel, cum talibus aliis redditibus et proventibus* ...

66 Vgl. Wolfgang PETKE, Oblationen, Stolgebühren und Pfarreinkünfte vom Mittelalter bis ins Zeitalter der Reformation, in: Hartmut BOOCKMANN (Hrsg.), Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts (AbhAkadGöttingen, Phil. –hist. Kl., 3, 206) Göttingen 1994, S. 26–58; BRÜCKNER, Pfarrbenefizium [I] (wie Anm. 17) S. 248–260; Stefan PETERSEN, Benefizientaxierungen an der Peripherie. Pfarrorganisation, Pfründeneinkommen, Klerikerbildung im Bistum Ratzeburg (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 166. Studien zur Germanica Sacra 23) Göttingen 2001, S. 103–108.

67 PETKE, Von der Eigenkirche zur Inkorporation (wie Anm. 53) S. 394 f.; PETKE, Oblationen (wie Anm. 66) S. 37 f.; BRÜCKNER, Pfarrbenefizium [I] (wie Anm. 17) S. 187 f., 252–255.

68 UB Hilwartshausen S. 170 Nr. 210.

war es üblich geworden, Jahr für Jahr einen Zins von denjenigen Klöstern zu fordern, denen eine Kirche inkorporiert worden war. Eine im Jahre 1292 errichtete Lichterordnung für den Mainzer Dom bestritt den Bedarf an Kerzen zum überwiegenden Teil aus Wachs, das jene Klöster an die Domfabrik liefern mußten, die durch Inkorporationen begünstigt worden waren.<sup>69</sup> – Am 20. April 1359 schließlich hat Erzbischof Gerlach die Kongrua-Festsetzung bestätigt.<sup>70</sup>

Propst Gumpert von Hilwartshausen, der 1358 von Innozenz VI. seinem Stift ein Exekutionsmandat zur Wiederbeschaffung entfremdeter Güter beschafft hatte, der sich im selben Jahr für sich und seine Pfründeninhaber einen privilegierten Gerichtsstand von Herzog Ernst von Braunschweig-Göttingen hatte verbrieften lassen<sup>71</sup> und der – wie erwähnt – 1359 zumindest theoretisch einen *numerus clausus* für Hilwartshausen durchzusetzen verstand, mochte sich zufrieden zurückgelehnt und im Blick auf die Inkorporation von Sieboldshausen nur noch auf das Ableben des dortigen Pfarrers Heinrich Rode gewartet haben. Aber dabei hat er sich etwas zu viel Zeit gelassen. Denn unversehens sahen er und sein Stift sich bezüglich der Pfarrei von Sieboldshausen im Räderwerk des päpstlichen Benefizialrechts. In Gang gesetzt hat dieses Werk nicht etwa die päpstliche Kurie in Avignon, sondern ein Kleriker von der Peripherie<sup>72</sup>, ein gewisser Johannes Wigand. Er stammte wie Rode aus Göttingen; denkbar, daß er ein Verwandter des Göttinger Rats Herrn Tile Wigand (1383–1391) war.<sup>73</sup> Am 14. Oktober 1360 befahl Innozenz VI. dem Abt von Hersfeld und den Dekanen der Stifte Heiligenstadt und Einbeck als Exekutoren, diesen Johannes Wigand

69 Hess. StA Darmstadt, Abt. C 1, B Nr. 38, *Ordinacio de luminibus*, vgl. Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 5. Handschriften (Abt. C 1), Urkundensammlungen und Kopiare, Kanzleibücher, historiographische, personengeschichtliche und heraldische Quellen, bearb. v. Friedrich BATTENBERG, Darmstadt, 3. Aufl. 1990, S. 100 Nr. 266 (freundlicher Hinweis von Edgar Müller M.A., Göttingen). Die älteste der in dem Libell verzeichneten Urkunden (fol. 8r-v) stammt 1257 von (Spies-) Kappel; die jüngsten Urkunden (fol. 20v-21r), ausgefertigt von Blankenheim bei Hersfeld, Ettersburg bei Weimar und Marienborn bei Büdingen, datieren von 1342, vgl. Heinrich OTTO, *Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396*, Bd. 1,2, Darmstadt 1932–1935, S. 392 Nr. 4723, Nachbemerkung (zu Marienborn), S. 402 f. Nr. 4779 (zu Ettersburg). – Die Hilwartshäuser Urkunde wird von dem Darmstädter Libell, der rund 80 Inkorporationen verzeichnet – u.a. fol. 10v zugunsten von Teistungenburg (1301) und Beuren (1301), fol. 12v zugunsten von Norheim (1313), fol. 13r zugunsten von St. Alexandri in Einbeck (1316), fol. 17v und 18r von Katlenburg (1337) –, nicht mehr erfaßt.

70 UB Hilwartshausen S. 174 f. Nr. 217.

71 UB Hilwartshausen S. 173 Nr. 215.

72 Über das päpstliche Zentrum und „die Peripherie“ s. Dieter BROSIUS, *Kurie und Peripherie – das Beispiel Niedersachsen*, in: QFIAB 71 (1991) S. 325–339; Arnold ESCH, *Rom und Bursfelde: Zentrum und Peripherie*, in: Lothar PERLITT (Hrsg.), *900 Jahre Kloster Bursfelde. Reden und Vorträge zum Jubiläum 1993*, Göttingen 1994, S. 31–57.

73 UB Göttingen 1 S. 429. Der Ratsverwandte Hans Wigand kaufte 1435 einen Göttinger Burgmannenhof, Arend MINDERMAN, Adel in der Stadt des Spätmittelalters. Göttingen und Stade 1300 bis 1600 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 35) Bielefeld 1996, S. 44.

aus Göttingen mit Sieboldshausen zu investieren. Die Pfarre, die von Hilwartshausen besetzt gehalten werde (*occupatam*), sei nach dem Tod des Heinrich Rode so lange vakant geblieben, daß ihre Übertragung gemäß den einschlägigen Kanones des (Dritten) Laterankonzils an den apostolischen Stuhl gefallen sei.<sup>74</sup> Legt man eine Devolutionsfrist von 18 Monaten, das heißt von je sechs Monaten zugrunde, nach denen das Kollaturrecht vom Stift an die je nächst höheren kirchlichen Oberen fiel, also an den Erzbischof, in diesem Fall dann an das Domkapitel und schließlich an den Papst<sup>75</sup>, dann könnte die Vakanz in Sieboldshausen spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1359 eingetreten sein. Wie erwähnt, hatte Erzbischof Gerlach am 29. April 1359, und zwar in Eltville, die Kongrua für den Sieboldshäuser Vikar bestätigt. Vielleicht hat sich Propst Gumpert erst anlässlich des Todes des Pfarrers Heinrich Rode und, wie sich dann zeigte, zu spät darum bemüht.

Aufmerksam muß der Kleriker Johannes Wigand von Göttingen das Geschehen auf der Sieboldshäuser Pfarre verfolgt und sodann in Avignon die Dinge – wie so viele andere Petenten<sup>76</sup> – in seinem Sinne vorgetragen haben: Die Pfarrei sei wegen zu langer Vakanz devolviert. Davon, daß Hilwartshausen mit dem Tode Rodes dank der Inkorporation selber zum Pfarrer, zum *parochus habitualis*, von Sieboldshausen geworden war und somit nicht die Pfarrei, sondern nur die dortige Vikarspräbende der Devolution verfallen sein konnte, ist in der Provision nicht die Rede. Wigand legte das päpstliche Exekutionsmandat dem zwischenzeitlich zum subdelegierten Exekutor ernannten Scholaster des Erfurter Severistiftes vor.<sup>77</sup> Dieser beauftragte am 7. Mai 1361 den Pfarrer in Kerstlingerode bei Göttingen (*rector ecclesie parochialis in Kerstelingerode*), einen gewissen Ludolf Wigand – möglicherweise einen nahen Verwandten des Johannes Wigand –, dieser möge den Hilwartshäuser Propst Dietrich von Edesheim sowie dessen Vorgänger Gumpert von Immenhausen nebst der Priorin auf den 4. Juni 1361 nach Erfurt laden, damit diese dort zur Provision Wigands

74 UB Hilwartshausen S. 176 f. Nr. 219: ... *tanto tempore vacaverit, quod eius collatio est ad sedem apostolicam iuxta Lateranensis statuta concilii legitime devoluta* ... Vgl. Lateran III c. 3, 8, 17 (wie Anm. 24) S. 212, 215, 220 = X 1.6.7 (= Friedberg 2, Sp. 51 f.), X 3.8.2 (= Friedberg 2, Sp. 488), X 3.38.3 (= Friedberg 2, Sp. 610).

75 Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht (wie Anm. 25) Bd. 3, Berlin 1883 (ND 1959), S. 46, 103, 167 f.; Godehard Josef EBERS, Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (Kirchenrechtliche Abhandlungen 37–38) Stuttgart 1906, S. 172–174, 180–184, 285; Andreas MEYER, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provision am Frau- und Großmünster 1316–1523 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64) Tübingen 1986, S. 26 f. Zum Devolutionsweg s. Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica Cancellariae Apostolicae saeculi XV. exeuntis*. Ein Handbuch für den Verkehr mit der päpstlichen Kurie, Münster 1904, S. 10.

76 Vgl. MEYER, Zürich und Rom (wie Anm. 75) S. 111–114, wonach gerade in Devolutionsfällen die Supplizierenden es mit der Wahrheit keinesfalls so genau nahmen.

77 Zum Exekutionsprozess vgl. MEYER, Zürich und Rom (wie Anm. 75) S. 78 f.; B. SCHWARZ, Römische Kurie und Pfründenmarkt (wie Anm. 25) S. 139.

gehört werden könnten.<sup>78</sup> Die Vorsteher des Stiftes dürften sich die Augen gerieben haben. Und nicht nur das! Obwohl Einzelheiten des Exekutionsprozesses nicht weiter überliefert sind, steht fest, daß die Mühen und Kosten, die Hilwartshausen in die Inkorporation investiert hatte, umsonst gewesen waren. Denn Johann Wigand von Göttingen wurde tatsächlich Pfarrer von Sieboldshausen und sollte das dann für fast 40 Jahre auch bleiben. Am 21. September 1400 verzichtete er als *verus rector dicte parochialis ecclesie in Syboldeshusen* auf die Pfarrei<sup>79</sup> und war 1401 Kanoniker am Heiligkreuzstift in Nordhausen.<sup>80</sup> Daß die Meßstiftungen, mit denen er 1395 die Chorfrauen bedachte<sup>81</sup>, und eine Rentenstiftung aus dem Jahre 1401, die erst nach seinem Tode wirksam werden sollte, den durch seine Usurpation der Pfarrei verursachten Schaden aufgewogen hätten, darf füglich bezweifelt werden.

## II.

Wohl gewitzt durch die Erfahrungen mit diesem Pfarrer, ließ der Hilwartshäuser Propst Johannes Gröner vor dem Jahre 1400 die Pfarrei von Bonifaz IX. dem Stift erneut inkorporieren.<sup>82</sup> Offenbar hatte der Propst von der Kanzleiregel dieses Papstes gehört, die 1397 für die Dauer von dessen Pontifikat den Bischöfen die Gewährung von Inkorporationen untersagte.<sup>83</sup> So wandte sich Gröner nicht an den Mainzer Erzbischof als den *ordinarius loci*, sondern direkt

78 UB Hilwartshausen S. 178–180 Nr. 221. *Kerstelingerode* ist, da es über eine Pfarrkirche verfügt, Kerstlingerode im Gartetal und nicht das eine dem hl. Jodocus geweihte Kapelle aufweisende (wüst) Kerstlingerode im Hainholz östlich Göttingen; zur Wüstung vgl. Malte PRIETZEL, *Wüsten-Kerstlingerode – hoc desertum*. Der spätmittelalterliche Wüstungsprozeß aus der Sicht von Betroffenen, in: *Göttinger Jb.* 38 (1990) S. 59–64; Erhard KÜHLHORN, *Die mittelalterlichen Wüstungen in Südniedersachsen*, Bd. 2 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 34,2) Bielefeld 1994, S. 288–291 Nr. 207.

79 UB Hilwartshausen S. 202–204 Nr. 246.

80 UB Hilwartshausen S. 200–202 Nr. 245; UB Göttingen 2 S. 2 f. Nr. 3.

81 UB Hilwartshausen S. 188 f. Nr. 235.

82 UB Hilwartshausen S. 197 Nr. 242a (vor 1400 Sept. 21, *Deperditum*); vgl. ebenda S. 203 Nr. 246. Die Inkorporation durch Bonifaz IX. wird eingehender als in UB Hilwartshausen Nr. 246 referiert in der Hilwartshäuser Supplik vom 2. Dezember 1447, *Archivio Segreto Vaticano*, Reg. Suppl. 421 f. 187v–188r, vgl. *Repertorium Germanicum* Bd. 6, Nikolaus V. (1447–1457). Bearb. v. Josef Friedrich ABERT (†) u. Walter DEETERS, Tübingen 1985, Nr. 2268, und unten bei Anm. 113.

83 Emil von OTTENTHAL, *Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V.*, Innsbruck 1888, S. 70 Nr. 59 (1397). Die Konstitution desselben Papstes vom 22. 12. 1402, ebenda S. 74 f. Nr. 70, kassierte dann auch noch jene Inkorporationen, die von Bonifaz selber, von dessen Vorgänger Urban VI. und jedwedem Bischof gewährt worden waren, soweit sie noch keine Rechtskraft erlangt hatten, vgl. Gerd TELLENBACH, *Repertorium Germanicum* Bd. 2 (1378–1415), Berlin 1933–1938, S. 31\* f. Damit hat gegen FRENZ, *Inkorporation* (wie Anm. 63) S. 43 Anm. 33, Bonifaz keineswegs alle unter ihm und Urban VI. gewährten Inkorporationen aufgehoben.

an den Papst. Mit dessen Urkunde scheinbar aufs Beste gerüstet, hat sich Gröner im Jahre 1400/1401 nach Sieboldshausen begeben und dort einen Gottfried Ordenberg aus (Hof-) Geismar, einen Kapellan des Stifts, als Vikar eingeführt. Ordenberg amtierte ein Zeitlang, wurde dann aber von nicht namentlich genannten Feinden des Klosters vertrieben.<sup>84</sup> Diese Widersacher waren ganz offensichtlich benachbarte Adelige, die dem Stift die Pfarrei streitig machten. Jedenfalls verzichtete im Jahre 1402 Günther von Boventen (nördl. Göttingen) auf Ansprüche, die er auf den Patronat der Kirche von Sieboldshausen geltend gemacht hatte.<sup>85</sup> – Bereits am 20. November 1401 war der Propst abermals in Sieboldshausen, um als neuen Vikar vor der versammelten Gemeinde nun den stiftischen Kapellan Johann Rudolphi von Grevenstein zu introduzieren. Der Kapellan wurde mit den priesterlichen Gewändern bekleidet, trat an den Altar und begann mit dem Singen der Messe. Unter der Messe traten Männer und Frauen zum Opfergang heran und legten der Sitte gemäß ihren Opferpfennig auf den Altar. Damit war der Priester feierlich und förmlich als Herr der Gemeinde angenommen. Unterblieben waren freilich die Proklamation und die Investitur durch den Official des Nörtener Archidiakons. Entweder handelte der Hilwartshäuser Propst in dessen Auftrag oder, was wahrscheinlicher ist, einfach auf eigene Faust.

Für ein knappes halbes Jahrhundert scheint Hilwartshausen seine Pfarrei ungestört besessen zu haben. Daß es sich um eine inkorporierte Pfarrei handelte, blieb unstrittig. Im Jahre 1433 wurde lediglich die Abschichtung der Kongrua aufgehoben. Der in Sieboldshausen amtierende Priester genoß von nun an die ganze Pfründe, zahlte aber dafür dem Stift einen Zins von jährlich zwölf Göttinger Mark. Die Baulast für das Pfarrhaus – vielfach ein Streitpunkt zwischen Pfarrer, Patron und Gemeinde<sup>86</sup> – sollte zwischen ihm und dem Stift geteilt

84 UB Hilwartshausen S. 202 f. Nr. 246.

85 UB Hilwartshausen S. 204 f. Nr. 247.

86 Osnabrücker UB 2, 1896 (ND 1969), S. 187 f. Nr. 241 (1229, Baulast bei der Gemeinde); Bremisches UB 3 S. 5 f. Nr. 6 (Provinzialkonzil 1351, Baulast bei der Gemeinde). – Horst-Rüdiger JARCK, Urkundenbuch des Augustinerchorfrauenstiftes Marienberg bei Helmstedt (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Landesgeschichte 32. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXXVII, 24) Hannover 1998, S. 435 f. Nr. 494 (1501, Baulast bei dem an der dem Stift inkorporierten Pfarrei Ochsendorf funktionierenden Vikar); UB Mariengarten (wie Anm. 29) S. 326 Nr. 364 (1521, Baulast beim Vikar an der dem Kloster Mariengarten inkorporierten Pfarrei St. Johannis in Dransfeld); Dominikus LINDNER, Inkorporation und Baulast im Bistum Regensburg. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, München 1955, S. 2 (1373, Baulast beim Vikar). – Über die Baulast in der Neuzeit vgl. Thomas SPOHN, Rahmenbedingungen des Pfarrhausbaus, in: DERS. (Hrsg.), Pfarrhäuser in Nordwestdeutschland (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 100) Münster u.a. 2000, S. 11–29, hier S. 12–17. Zur Baulast des Patrons vgl. Bernd-Wilhelm LINNEMEIER, Von der „Wehme“ zur „Pfarrdienstwohnung“, in: ebenda, S. 387–423, hier S. 389 f.

werden.<sup>87</sup> Schon seit dem 13. Jahrhundert sind Zinszahlungen seitens der Vikare bei im übrigen vollständigem Bezug der Früchte des Pfarrbenefiziums gelegentlich vereinbart worden.<sup>88</sup> Der *vicarius perpetuus* an der dem Zisterzienserkloster Mariengarten 1318 inkorporierten Johanniskirche in Dransfeld wurde 1319 zu einer jährlichen Zinszahlung von zwei Mark verpflichtet.<sup>89</sup> Das Kloster Höckelheim bei Northeim bezog 1337 von der ihm einverleibten Pfarrei Weißenwasser einen Jahreszins.<sup>90</sup> Dem Zisterzienserkloster Marienrode wurde 1355 vom Hildesheimer Bischof freigestellt, ob es an den ihm inkorporierten Stadtpfarrkirchen von Alfeld und Bockenem eine Kongrua ausweisen oder aber je einen Zins festlegen wollte.<sup>91</sup> Als Muster für die Erhebung einer Pension aus inkorporierten Pfarreien könnten die seit dem 14. Jahrhundert verbreiteten Absenzverträge gedient haben. Sie sahen vor, daß der Vikar, der anstelle eines nicht residierenden Pfarrherrn die Pfarrei versah, diesem eine vereinbarte Pension zahlte.<sup>92</sup> die im 15. und 16. Jahrhundert oft genannte Absenz.<sup>93</sup>

### III.

Im November des Jahres 1442 erhielt der in Sieboldshausen amtierende Priester Johannes Uslar – möglicherweise derselbe hatte sich 1425 angeblich un-

- 87 UB Hilwartshausen S. 237 Nr. 278. Der hier genannte Priester Johann Alpreis (= Alberti) ist noch 1440 in Sieboldshausen bezeugt, UB Göttingen 2, S. 158 Nr. 193.
- 88 Heike Johanna MIERAU, Vita communis und Pfarrseelsorge. Studien zu den Diözesen Salzburg und Passau im Hoch- und Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 21) Köln u.a. 1997, S. 179 (1260); BOMBIERO-KREMENAČ (wie Anm. 55) S. 69 Anm. 2 (1348); UB Hamburg 1 S. 632 Nr. 769 (1277, *pensio* aus der der Hamburger Domkantorei inkorporierten Kirche Rellingen). Vgl. Dominikus LINDNER, Die Inkorporation im Bistum Regensburg während des Mittelalters, in: ZRG 68 KA 37 (1951) S. 218 f.
- 89 UB Mariengarten (wie Anm. 29) S. 121 Nr. 137, S. 125 Nr. 144, Nr. 145.
- 90 MÜLLER, Die Kapläne der Herren von Plesse (wie Anm. 4) S. 139 mit Anm. 54.
- 91 Marienroder Urkundenbuch (wie Anm. 63) S. 365–367 Nr. 341 (1355). In Alfeld gab es 1491 Streit um die Pension, Nikolaus HILLING, Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgang des Mittelalters (1464–1513) (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 6) Münster 1908, S. 86 Nr. 31.
- 92 UB Stadt Lübeck 2,2, Lübeck 1858, S. 831 Nr. 900 (1348); Meklenburgisches UB 10, Schwerin 1877, S. 235 Nr. 6908 (1349) (freundliche Hinweise von Bengt Büttner M.A., Göttingen). Vgl. Gerhard KALLEN, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275–1508) (Kirchenrechtliche Abhandlungen 45–46) Stuttgart 1907, S. 27; Joh. B. GÖTZ, Das Pfarrbuch des Stephan May in Hilpoltstein vom Jahre 1511 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 47–48) Münster 1926, S. 14 f.
- 93 Reformation Kaiser Siegmunds. Hrsg. v. Heinrich KOLLER (MGH. Staatsschriften des späteren Mittelalters 6) Stuttgart 1964, S. 141. – Daß die Pensionen (Absenzen) zu hoch seien, wurde 1521 und 1522 in den Gravamina der Reichsstände beklagt, s. unten bei Anm. 179, 180.

rechtmäßig in den Besitz der Pfarrei Grone bei Göttingen gesetzt<sup>94</sup> – unliebsamen Besuch. Bei ihm erschien der Hildesheimer Kleriker Dietrich Lange nebst einigen Begleitern. Lange, der aus Bockenem stammte<sup>95</sup> und sich 1436 an der Universität Erfurt immatrikuliert hatte<sup>96</sup>, wies Urkunden des Basler Konzils (1431–1449) vor, die ihn – Lange – mit der Pfarrei Sieboldshausen providierten.<sup>97</sup> Auf welche der vier im Prinzip in Frage kommenden Rechtsgründe diese Provision sich stützte – auf die zur Expektative führende Prävention oder aber auf die Konkurrenz, auf die Reservation oder die Devolution<sup>98</sup> –, ist nicht bekannt. Angeblich, so das darüber am 30. November auf dem Pfarrhof ausgefertigte Notariatsinstrument, gab Johannes Uslar jedenfalls sogleich nach, willigte in die Räumung der Pfarre ein und händigte dem unterfertigenden Notar die Kirchenschlüssel aus. Dieser öffnete die Kirchentür und geleitete Lange in Anwesenheit des Pfarrvolkes und der Kirchenpfleger in das Gotteshaus. Zum Zeichen der Inbesitznahme des Amtes führte er Langes Hand auf eine Seite des Hochaltars<sup>99</sup> – die Investitur eines Klerikers mit dem Pfarramt durch die Auflegung von dessen Hand auf die rechte Seite des Altars, also auf die Evangelien- und Kelchseite, ist auch sonst bezeugt<sup>100</sup> – und erklärte ihn vor der Gemeinde zum wirklichen Pfarrer (*verus pastor*). Beim Verlassen der Kirche wurden Lange die Kirchenschlüssel übergeben. Dieser verriegelte die Kirchentür und reich-

94 Repertorium Germanicum Bd. 4, Martin V. (1417–1431). Erster Teilbd. (A-H). Bearb. v. Karl August FINK, Berlin 1943, S. 560 s.v. Degenhardus Borchardi.

95 UB Hilwartshausen S. 332 Nr. 367 (1489): *Diderick Langen zeliger von Bockenheim*.

96 Hermann J. C. WEISSENBORN, Acten der Erfurter Universitaet 1 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 8, 1) Halle 1881, S. 168 Z. 17 f.: *Theodericus Lange de Bokinnom*.

97 UB Hilwartshausen S. 245 f. Nr. 286. Zur Urkundenproduktion des Basler Konzils vgl. zum Beispiel Brigide SCHWARZ, Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503 (Veröffentlichungen der Hist. Komm. für Niedersachsen und Bremen XXXVII, 15) Hannover 1993, S. 390 Nr. 1560 – S. 415 Nr. 1667.

98 MEYER, Zürich und Rom (wie Anm. 75) S. 26–49; DERS., Der deutsche Pfründenmarkt (wie Anm. 25) S. 270; DERS., Spätmittelalterliches Benefizialrecht im Spannungsfeld zwischen päpstlicher Kurie und ordentlicher Kollatur. Forschungsansätze und offene Fragen, in: Stanley CHODOROW (Hrsg.), Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law (Monumenta iuris canonici, Series C: Subsidia 9) Città del Vaticano 1992, S. 249; B. SCHWARZ, Römische Kurie und Pfründenmarkt (wie Anm. 25) S. 132 f.

99 UB Hilwartshausen S. 246 Nr. 286: *In signum vere possessionis cornu summi altaris eidem in manus tradidi et eundem ibidem tunc presente, quantum in me fuerat, pro vero pastore publicavi*.

100 J[osef] M[ÜLLER], Zwei Installationsformulare für geistliche Pfründen aus dem XV. Jahrhundert, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 3 (1909) S. 151–153: *Und denn so nimpt ūch der tegan bi der rechten hand und fūrt ūch zū der rechten siten des fronaltars, und .....ūwer rechte hand uff den altar ...* (freundlicher Hinweis von Dr. Sabine Arend, Heidelberg). Vgl. Dieter Michael FEINEIS, Der Ablauf der Besetzung einer Pfarrei im Erzbistum Mainz im 15. Jahrhundert, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 61 (1999) S. 59–66, hier S. 64, wonach der Pfarrer die rechte Seite des Hochaltars mit beiden Händen ergriffen habe. Die Rede von den *cornua* beruht auf der Beschreibung des Brandpöfalterals in 2. Mose 27, 2. Vgl. auch 2. Mose 38, 2; 3. Mose 16, 18; 1. Kön. 1, 50–51; Ps. 118, 27. – Zur rechten Seite als der Kelch- und Evangelienseite und zur linken als der Brot- und Epistelseite s. Missale Romanum, Regensburg 1875, S. (20), II, 2,4, IV, 2.

te die Schlüssel an den anwesenden Küster weiter. Darauf folgten die Inbesitznahme von Pfarrhof und Pfarrhaus und der Befehl an die auch dabei anwesende Gemeinde, Lange als ihrem wirklichen Pfarrer zu gehorchen und ihm die geschuldeten Leistungen zu erbringen.<sup>101</sup> Soweit die Darstellung des Instruments vom 30. November 1442.

Ganz so reibungslos, wie sie glauben machen will, vollzog sich diese Übernahme der Pfarrei allerdings nicht, und der Rechte eines Pfarrherrn hat sich Dietrich Lange nur kurze Zeit erfreuen können. Hilwartshausen, das vollkommen übergegangen worden zu sein scheint, rief gegen Lange den Herzog Otto den Einäugigen von Braunschweig-Göttingen († 1463) und dessen Frau Agnes von Hessen († 1471) zu Hilfe. Herzog und Herzogin setzten Lange im Jahre 1443 gefangen, wurden deshalb exkommuniziert, aber gegen Langes Freilassung vom Bann gelöst.<sup>102</sup> Im März 1444 schwor Lange der Herzogin Urfehde<sup>103</sup> und gab zugunsten Hilwartshausens die Pfarrei auf. Dabei räumte er ein, daß er sich ihrer mit Gewalt und mit bewaffneten Helfern bemächtigt hätte; als Bürgen für seinen Verzicht auch auf alle Ansprüche gegenüber der Herzogin bot Lange vier Angehörige des Hildesheimer Stiftsadels auf und sieben Bürger von Bockenem.<sup>104</sup> Wie erwähnt, stammte Lange aus dieser Stadt.<sup>105</sup>

Der Pfarrei Sieboldshausen blieb Dietrich Lange gleichwohl erhalten. Denn am 4. Februar 1447 verzichtete er – nun vor dem Nörtener Offizial – nochmals förmlich auf die ihm vom Basler Konzil gewährte Provision und erklärte sich bereit, auf eine entsprechende Präsentation des Stifts hin in Sieboldshausen als beständiger Vikar (*vicarius perpetuus*) tätig zu sein und auch Residenz zu halten. An Zins hatte er Hilwartshausen pro Jahr acht Göttinger Mark zu zahlen, das heißt gegenüber den zwölf Mark seines Vorvorgängers im Jahre 1433 ein ganzes Drittel weniger.<sup>106</sup> Überdies verpflichtete er sich, dem Stift beim apostolischen Stuhl oder bei einem Konzil eine neue Urkunde über die Inkorporation von Sieboldshausen zu beschaffen.<sup>107</sup> Die Einlösung dieses Versprechens wurde binnen weniger Monate in Angriff genommen. Bereits am 2. Dezember 1447 wurde bei Nikolaus V. nicht nur eine Konservatorie für das Stift Hilwartshausen suppliziert, sondern auch um die abermalige päpstliche Bestätigung der Inkorporation von Sieboldshausen;<sup>108</sup> für die Annatenberechnung wurde ent-

101 UB Hilwartshausen S. 246 Nr. 286: *Deinde eundem dominum Theodericum in dotem sive domum habitationis cum area prope eandem ecclesiam introduxi et sic eundem coram multitudine plebis verum ipsius ecclesie pastorem denuntiaui ...*

102 UB Hilwartshausen S. 247 f. Nr. 287 (1444 Jan. 7).

103 UB Hilwartshausen S. 251 f. Nr. 289.

104 UB Hilwartshausen S. 248–251 Nr. 288.

105 S. oben Anm. 95.

106 Vgl. oben bei Anm. 87.

107 UB Hilwartshausen S. 255–257 Nr. 293.

108 Rep. Germ. 6 (wie Anm. 82) Nr. 2268.

sprechend der Kanzleiregel der Wert der Pfarrei angegeben<sup>109</sup> und mit vier Mark jährlich beziffert.<sup>110</sup> Die Pfarrei war damit von der Entrichtung der Annate frei.<sup>111</sup> Die seit 1409/1410 nach der Kanzleiregel bei Inkorporationen erforderliche päpstliche Beauftragung eines Exekutors am Ort<sup>112</sup> – hier des Propstes von Nörten – erfolgte freilich erst drei Jahre später am 21. November 1450.<sup>113</sup> Erst auf Grund dieses Mandats, das zu besorgen im Jahre 1447 offenbar versäumt wurde, hat der Propst von Nörten, zugleich Hildesheimer Domdekan, am 3. Juni 1451 im Hildesheimer Domkreuzgang dem Stift die Inkorporation der Pfarrei bestätigt.<sup>114</sup> Dieses hatte sich in Hildesheim durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.<sup>115</sup> Die Kosten für den Erwerb der Inkorporationsurkunde des Papstes hatten sich Dietrich Lange und das Stift geteilt. Dem Dietrich Lange war sie so lieb und teuer, daß er sie, nachdem sie ihren Zweck erfüllt hatte, bei sich aufbewahrte und seinem Nachfolger Heinrich Prutz hinterließ. Erst aus dessen Nachlaß sollte sie geschlagene 28 Jahre später, im Jahre 1489, dem Stift zugestellt werden.<sup>116</sup>

- 109 OTTENTHAL, Kanzleiregeln (wie Anm. 83) S. 50 Nr. 15 (Urban V.), S. 179 Nr. 27 (Johannes XXIII.), S. 198 Nr. 56 (Martin V.), S. 247 Nr. 67 (Eugen IV.), S. 257 Nr. 20 (Nikolaus V.). Seit Nikolaus V. blieben die Kanzleiregeln im Kern unverändert, vgl. Peter LINDEN, Der Tod des Benefiziaten in Rom. Eine Studie zu Geschichte und Recht der päpstlichen Reservationen (Kanonistische Studien und Texte 14) Bonn 1938, S. 117.
- 110 Der in den Suppliken anzugebende Pfründenwert diente der Berechnung der Annate, die sich auf die Hälfte des fixen jährlichen Pfründenertrags (ohne Oblationen und Stolgebühren) belief, Joh. Peter KIRSCH, Die Annaten und ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: HistJb 9 (1888) S. 303 f.; SCHMITZ-KALLENBERG, Practica (wie Anm. 75) S. 4; vgl. Walter DEETERS, Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle, in: BllDtLdG 105 (1969) S. 34 f.; Enno BÜNZ, Thüringen und Rom. Die systematische Erschließung der vatikanischen Quellen des Mittelalters und ihre Bedeutung für die mitteldeutsche Landesgeschichte, in: Zs. des Vereins für Thüringische Geschichte 51 (1997) S. 199 mit Anm. 46; ULBRICH, Päpstliche Provision (wie Anm. 25) S. 165 f., 168 f.
- 111 Nach dem Wiener Konkordat von 1448, Karl BRANDT, Urkunden und Akten. Für rechtsgeschichtliche und diplomatische Vorlesungen und Übungen, 3. Aufl., Berlin u. Leipzig 1932, Nr. 79 S. 109 [§ 4]; Lorenz WEINRICH, Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 33) Darmstadt 1983, Nr. 127 S. 505 § 4, waren Benefizien von 25 Kammergulden und mehr annatenpflichtig, SCHMITZ-KALLENBERG, Practica (wie Anm. 75) S. 4; MEYER, Wiener Konkordat (wie Anm. 25) S. 109. – Mitte des 15. Jahrhunderts war eine Silbermark fünf Kammergulden wert, SCHMITZ-KALLENBERG, Practica S. 4 f.
- 112 OTTENTHAL, Kanzleiregeln (wie Anm. 83) S. 163 Nr. 12 (Alexander V.): ... *et semper fiat commissio ad partes et oneretur conscientia iudicum quibus diriguntur littere super illis conficiende vel recusande*; S. 179 Nr. 27 (Johannes XXIII.): ... *et in talibus unionibus semper fiat commissio ad partes et oneretur conscientia illorum quibus committetur*; ebenda S. 198 Nr. 56 (Martin V.), S. 247 Nr. 67 (Eugen IV.), S. 257 Nr. 20 (Nikolaus V.); vgl. FRENZ, Inkorporation (wie Anm. 63) S. 48.
- 113 UB Hilwartshausen S. 260–262 Nr. 297 (nach Empfängerüberlieferung); B. SCHWARZ, Regesten Papsturkunden (wie Anm. 97) S. 441 Nr. 1764. – Rep. Germ. 6 (wie Anm. 82) Nr. 2268 (nach dem Bullenregister Archivio Segreto Vaticano, Reg. Lat. 458 f. 260v–262r).
- 114 UB Hilwartshausen S. 264–266 Nr. 300.
- 115 UB Hilwartshausen S. 263 f. Nr. 299.
- 116 UB Hilwartshausen S. 332 Nr. 367.

Lange starb vor dem Jahre 1466<sup>117</sup>, und zwar in einem der päpstlichen Monate, das heißt im Januar, März, Mai, Juli, September oder November. Gemäß dem Wiener Konkordat vom Jahre 1448 wäre damit die Kollatur seines Benefiziums drei Monate lang dem Papst reserviert gewesen.<sup>118</sup> Allein der Hinweis darauf sowie das Versprechen, sich wie Lange um eine neuerliche päpstliche Bestätigung der Inkorporation zu bemühen, reichten offensichtlich aus, daß Hilwartshausen die Pfarrei jetzt einem Heinrich Prutz verlieh.<sup>119</sup> Dieser Heinrich Prutz stammte aus dem Umkreis des Stifts; er war für Hilwartshausen 1451 in Hildesheim gewesen, als es darum gegangen war, die Inkorporation von Sieboldshausen konfirmieren zu lassen.<sup>120</sup> Obwohl ohne päpstliche Provision und damit – nach 1448 – höchst angreifbar auf die Stelle gelangt, kam er ungeschoren davon. Im Jahre 1466 tauschte er unter Zustimmung Hilwartshausens sein Benefizium in Sieboldshausen gegen die Pfarrei Stöckheim (nordwestl. Nörtheim)<sup>121</sup>, bei der es sich ebenfalls um eine der zwölf Sedeskirchen des Archidiaconats Nörten handelte.<sup>122</sup>

Die Rechte und Pflichten als Erzpriester blieben, obwohl die an der Sedeskirche Sieboldshausen amtierenden Priester nur Vikare waren, von der Inkorporation unberührt. 1449 beauftragte der Official des Archidiaconats Nörten den *plebanus* in Sieboldshausen, den Priester Johannes Haringehausen in der Weender Patronatspfarrei Obernjesa als Pfarrer einzuführen.<sup>123</sup>

117 Vgl. UB Hilwartshausen S. 301 f. Nr. 337 (1466 Dez. 2, Langes Nachfolger Heinrich Prutz als Sieboldshäuser Priester erwähnt).

118 BRANDI, Urkunden und Akten (wie Anm. 111) Nr. 79 S. 108 [§ 3]; WEINRICH, Quellen zur Verfassungsgeschichte (wie Anm. 111) Nr. 127 S. 504 § 3. Vgl. Heinz HILDERSCHIED, Die päpstlichen Reservatrechte auf die Besetzung der niederen Kirchenämter im Gebiete des Deutschen Reichs. Diss. iur. Köln 1934, S. 30; MEYER, Zürich und Rom (wie Anm. 75) S. 48 f.; DERS., Wiener Konkordat (wie Anm. 25) S. 109–111. Auch Benefizien an inkorporierten Pfarreien verfielen der päpstlichen Kollatur, wenn sie in den ungeraden Monaten frei wurden, vgl. Clemens BAUER, Die wirtschaftliche Ausstattung der Freiburger Universität in ihrer Gründungsperiode. Eine Studie zur kirchlichen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des 15. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 22 (1960) S. 9–64, hier S. 20.

119 UB Hilwartshausen S. 332 Nr. 367: ... *doh her Diderick Langen zeliger von Bockleheim vorvallen wass von dodes wegen in unsers hilgen vaders des babistes mande ...*

120 UB Hilwartshausen S. 263 f. Nr. 299 (1451 Mai 27), ebenda S. 264–266 Nr. 300 (1451 Juni 3).

121 UB Hilwartshausen S. 301 f. Nr. 337.

122 Vgl. BRUNS, Archidiaconat Nörten (wie Anm. 34) S. 173 f., und oben bei Anm. 56.

123 S. oben bei Anm. 33. Zum Pfarrer Haringehausen in Obernjesa vgl. Malte PRIETZEL, Die Kalande im südlichen Niedersachsen. Zur Entstehung und Entwicklung von Priesterbruderschaften im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 117) Göttingen 1995, S. 579 Nr. 50.

## IV.

Während sich Hilwartshausen gemäß der Weisung des Kardinals Nikolaus von Kues vom Jahre 1452 und auf nachdrücklichen Wunsch der Herzogin Agnes zwischen 1455 und 1461, wenn auch zunächst widerstrebend, der Windesheimer Reformbewegung anschloß und 1474 mit dem Stift Wittenburg westlich Hildesheim eine Gebetsverbrüderung einging<sup>124</sup>, blieb die Pfarrei Sieboldshausen im Visier stellensuchender Weltkleriker. Wieder handelt es sich um Priester aus der Region und keineswegs um römische Höflinge oder um kardinalizische Familiaren. Diesmal wurde der Weg der Pfründenresignation an den Papst, und zwar zugunsten eines Dritten, beschritten. Der damit erzeugte Rechtsgrund für eine Pfründenprovision durch die Kurie hebelte das Präsentationsrecht des ordentlichen Kollators aus.

Vikar in Sieboldshausen war im Jahre 1473 ein gewisser Mainzer Kleriker mit Namen Hildebrand Hoppner. Sein Partner und Nachfolger wurde Konrad von Sehle (*de Zelden*), ein Mann, dessen Ruf man einige Jahre zuvor angegriffen hatte: Als aus der Diözese Hildesheim stammender Priester hatte er 1466 um das Altarlehen St. Paul in der Goslarer Frankenbergkirche suppliziert<sup>125</sup>, und als Mainzer (!) Priester – die Nennung von Mainz als Herkunftsdiözese dürfte auf Konrads eigenen, aber offensichtlich unzutreffenden Angaben beruhen<sup>126</sup> –

124 UB Hilwartshausen S. 266 f. Nr. 301 (1452), S. 309 f. Nr. 343 (1474). Des Augustinerpropstes Johannes Busch *Chronicon Windeshemense* und *Liber de reformatione monasteriorum* II c. 44, hrsg. v. Karl GRUBE (GQProvSachsen 19) Halle 1886, S. 521; Hans GOETTING, *Gründung und Anfänge des Reichsstifts Hilwartshausen an der Weser*, in: *Nieders. Jb. f. Landesgeschichte* 52 (1980) S. 165; von BOETTICHER, UB Hilwartshausen (wie Anm. 26) S. 12.

125 *Repertorium Germanicum* Bd. 9, Paul II. (1464–1471). Bearb. v. Hubert HÖING, Heiko LEERHOFF u. Michael REIMANN, Tübingen 2000, Nr. 920: *de certo beneficio ad collationem conventus in Frenckenborch in Goslar*; zur Identifizierung des Benefiziums s. die folgende Anm.

126 Der von den Klerikern in ihren Suppliken zu nennenden und auch von den Laien vielfach genannten Diözesanzugehörigkeit als Angabe des Bistums, aus dem sie gebürtig waren – s. Brigide SCHWARZ, *Alle Wege führen über Rom. Eine „Seilschaft“ von Klerikern aus Hannover im späten Mittelalter*, in: *Hannoversche Geschichtsblätter* 52 (1998) S. 5–87, hier S. 16 Anm. 49; DIES., *Karrieren von Klerikern aus Hannover im nordwestdeutschen Raum in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *Nieders. Jb. f. Landesgeschichte* 73 (2001) S. 235–270, hier S. 242 mit Anm. 22; DIES., *Ein Freund italienischer Kaufleute im Norden? Berthold Rike, Dompropst von Lübeck und Domkustos von Breslau († 1436)*. Zugleich ein Beispiel für die Nutzung des *Repertorium Germanicum* für eine Biographie, in: *Italia et Germania. Liber Amicorum Arnold Esch*, Tübingen 2001, S. 447–467, hier S. 456 – ist nicht in jedem Falle zu trauen. Denn sowohl 1466, Rep. Germ. 9 Nr. 920 (*presbiter Hildesemensis diocesis*), als auch 1469, Rep. Germ. 9 Nr. 3661 (*clericus Maguntinensis diocesis*), galten die Bemühungen dieses Konrad von Sehle ein und demselben Benefizium, und zwar dem durch Tod des Johannes Steyn (Stern) vakanten Altarlehen St. Paul in der Goslarer Frankenbergkirche; s. zu diesem Sabine GRAF, *Das Niederkirchenwesen der Reichsstadt Goslar im Mittelalter* (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 5) Hannover 1998, S. 423 f. Nr. 70.1–7. – Rep. Germ. 9 Nr. 920 und 921 zerlegen

war er im Dezember 1468 persönlich in Rom gewesen, wo er eine Vikarie im Marienstift vor Einbeck erbat, dort überdies als Prokurator des Nörtener Kanonikers Konrad von Hardenberg agierte und schließlich, als Dekan des Nörtener Petersstifts, eine Provision *Si neutri* für eben dieses Benefizium zu erlangen suchte,<sup>127</sup> der Besitz dieser Pfründe, in dem er auch 1469 bezeugt ist<sup>128</sup>, war angefochten worden. Zugleich war er auch noch Dekan des benachbarten Marienstein, das seit 1442 als Kollegiatstift verfaßt war. Marienstein kämpfte damals wirtschaftlich so sehr ums Überleben, daß es 1469 dem Nörtener Petersstift inkorporiert war.<sup>129</sup> Um diesen Konrad von Sehlde kam es im selben Jahr zu Auseinandersetzungen; am 12. September 1469 wurde er von den Stiften Nörten und Steina sowie den Herzögen Wilhelm und Friedrich von Braunschweig-Lüneburg als damaligen Landesherrn beim Papst wegen Sakrilegs, Diebstahls, Ehebruchs und Gewalt (*violentia*) verklagt – soweit wenigstens das Parteivorbringen. Der Papst delegierte das Urteil an den Bischof von Halberstadt oder an den Hildesheimer Domdekan.<sup>130</sup> Der Prozeß fiel offenbar zugunsten des Beschuldigten aus. Dennoch konnte Konrad von Sehlde sich in Nörten nicht halten; denn seit 1471 war dort ein Bertold Hoyersen Dekan.<sup>131</sup> Ob Konrad die Vikarie im Einbecker Marienstift, um die er erneut im Mai 1469 suppliziert hatte, sowie eine weitere, ebenfalls im Mai 1469 in seinen Blick geratene Vikarie im Einbecker Alexanderstift erlangt hat<sup>132</sup>, ist ebenso fraglich wie ein Erfolg bei dem Altarlehen St. Paul in der Goslarer Frankenbergkirche, da dieses litigiös war.<sup>133</sup> Dagegen dürfte er wegen seines wiederholt bekundeten Interesses auch an einer Goslarer Pfründe mit jenem Konrad von Sehlde identisch sein, dem am 18. Dezember 1473 vom Goslarer Rat die dortige Kapelle St.

wegen der unterschiedlichen Herkunftsangaben den Konrad von Sehlde also zu Unrecht in zwei Personen. – Der 1491 sich als Halberstädter in Rostock immatrikulierende Ordo Stemmel wurde 1503 in Hamburg als Priester der Schweriner Diözese bezeichnet, Rainer POSTEL, Die Reformation in Hamburg, 1517–1528 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 52) Gütersloh 1986, S. 148 f. (freundlicher Hinweis von Peter Vollmers, Rhaderfehn).

127 Rep. Germ. 9 Nr. 921, Nr. 1872. Zur Provision *Si neutri* vgl. B. SCHWARZ, Römische Kurie und Pfründenmarkt (wie Anm. 25) S. 134; ULBRICH, Päpstliche Provision (wie Anm. 25) S. 115.

128 Rep. Germ. 9 Nr. 1967.

129 Vgl. Eckhard MICHAEL, Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Steina (Marienstein), Krs. Northeim im ausgehenden Mittelalter, Göttingen 1978, S. 64 f., der aber die Inkorporation zu spät für das Jahr 1472 ansetzt.

130 Rep. Germ. 9 Nr. 5672.

131 BRUNS, Archidiakonat Nörten (wie Anm. 34) S. 136. Vgl. PRIETZEL, Kalande (wie Anm. 123) S. 583 Nr. 62.

132 Rep. Germ. 9 Nr. 921.

133 Rep. Germ. 9 Nr. 3661; vgl. oben Anm. 126. Kontrahent war 1469 Johannes Riken, Kanoniker von St. Simon und Judas. – 1490 war Konrad Witte, von 1467 bis 1493 Propst von Frankenberg, Inhaber des Altars, GRAF, Goslar (wie Anm. 126) S. 414 Nr. 53.7, S. 423 f. Nr. 70.4, 7; S. 503 Nr. 205.3.

Vitus verliehen wurde, die bis zum Tode († vor 1. 3. 1499) in seinem Besitz blieb<sup>134</sup>; wohl derselbe hatte sich 1441 in Erfurt immatrikuliert.<sup>135</sup>

Gleichfalls im Jahre 1473 war Konrad von Sehlde mit Hildebrand Hoppner in Sieboldshausen übereingekommen, daß dieser seine Pfarrei in die Hand des päpstlichen Legaten, des Kardinalpriesters Marco Barbo von S. Marco<sup>136</sup>, zu seinen Gunsten resignierte. Diese *resignatio in favorem tertii*<sup>137</sup> fand im Jahre 1473 in Oppenheim statt. Der Kardinal, als Legat *a latere* zur Entgegennahme der Resignation und zur Neuverleihung nach dem Rechtssatz der Pfründenerledigung beim apostolischen Stuhl (*vacans apud sedem apostolicam*) autorisiert<sup>138</sup>, erteilte am 6. September das Mandat, dem Hildesheimer Priester (*presbiter Hildesemensis diocesis*) Konrad von Sehlde die Pfarrkirche in Sieboldshausen zu übertragen und ihn dort einzuführen.<sup>139</sup> Nichts verlautete darüber,

134 Vgl. GRAF, Goslar (wie Anm. 126) S. 428 Nr. 75.7. Die seit 1399 zwischen Corvey und dem Rat alternierende Präsentation auf die Kapelle – s. GRAF, Goslar, S. 427 Nr. 75.3 – lag 1473 beim Rat (freundliche Mitteilung von Dr. Sabine Graf vom 6. 01. 2003).

135 Vgl. GRAF, Goslar (wie Anm. 126) S. 495; WEISSENBORN, Acten der Erfurter Universitaet 1 (wie Anm. 96) S. 185 Z. 23: *Conradus de Selde*.

136 Vgl. Conrad EUBEL, Hierarchia Catholica medii aevi, Bd. 2, 2. Aufl. Münster 1914, S. 63; G. GUALDO, Marco Balbo, in: Dizionario biografico degli Italiani 6 (1964) S. 249–252.

137 HINSCHIUS, Kirchenrecht (wie Anm. 25) Bd. 3, S. 277 f.; Fr. GILLMANN, Die Resignation der Benefizien, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 80 (1900) S. 665 ff.; TELLENBACH, Rep. Germ. 2 (wie Anm. 83) S. 27\* f.; MEYER, Zürich und Rom (wie Anm. 75) S. 153; B. SCHWARZ, Römische Kurie und Pfründenmarkt (wie Anm. 25) S. 134 f.; ULBRICH, Päpstliche Provision (wie Anm. 25) S. 107–110.

138 Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht (wie Anm. 25) Bd. 1, Berlin 1869 (ND 1959), S. 514 f.; Fr. GILLMANN, Die Resignation der Benefizien, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 80 (1900) S. 698, 700, Bd. 81 (1901) S. 443; MEYER, Zürich und Rom (wie Anm. 75) S. 33 f., 152 f.

139 UB Hilwartshausen S. 303–305 Nr. 341. Neben der erfolgten Resignation nennt das Mandat als weitere mögliche Gründe, welche die Pfründe dem päpstlichen Reservatrecht und damit der Provision zugunsten des Konrad unterwerfen: Förmliche Renuntiation der Pfründe durch einen anderen Inhaber (zu Händen des Papstes) – vgl. MEYER, Zürich und Rom (wie Anm. 75) S. 151–153 –, sodann Privation mit eintretender Reservation gemäß Johannes' XXII. Konstitution *Execrabilis* von 1317 (= Extravag. Jo. XXII. 3. 1 [= Friedberg 2, Sp. 1207]) – vgl. MEYER, Zürich und Rom S. 37 f.; Sabine WEISS, Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417–1431) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76) Tübingen 1994, S. 279 f.; ULBRICH, Päpstliche Provision (wie Anm. 25) S. 185 –, ferner die Devolution gemäß dem III. Laterankonzil (vgl. oben Anm. 74) und endlich den anhängigen Pfründenprozeß mit dem Privileg, in die Rechte einer Partei eintreten zu können (*surrogatio*), vgl. MEYER, Zürich und Rom S. 60; B. SCHWARZ, Römische Kurie und Pfründenmarkt S. 134; ULBRICH, Päpstliche Provision (wie Anm. 25) S. 115. Der Passus lautet (unter stillschweigender Verbesserung der Edition): (...) *mandamus, quatenus (...) parochialem ecclesiam predictam eius fructus redditus et proventus duarum marcarum argenti secundum communem extimationem valorem annum, ut idem Conradus asserit, non excedentem, sive premissis sive alias quovis modo aut ex alterius cuiuscunque persona seu per liberam aut similem alicuius alterius de illa ecclesia coram notario publico et testibus sponte factam resignationem vel constitutionem felicis recordationis Iohannis pape XXII, que incipit ‚Execrabilis‘, vacat et cetera, si tanto tempore vacaverit, quod eius collatio iuxta Latera-*

daß Hoppner sich für seine Renuntiation eine Pension ausbedungen hätte, die ihm sein Nachfolger jährlich schuldete. Davon konnte seitens des Legaten auch keine Rede sein, da die Festsetzung einer Pension von einem dem Papst resignierten Benefizium nur von diesem bewilligt werden durfte.<sup>140</sup> Die *resignatio cum reservatione pensionis* war seit der Zeit der avignonesischen Päpste überaus beliebt.<sup>141</sup> Anders als die im Spätmittelalter vielfach übliche, vor dem kirchlichen Oberen erfolgende Pfründenresignation zu Gunsten eines Dritten setzte sie das Präsentationsrecht des ordentlichen Kollators außer Kraft und ließ die Parteien somit sicherer zum Ziel gelangen.<sup>142</sup> Dieses konnte auf Seiten des Resignierenden darin bestehen, sich wegen Alters oder Krankheit eine Versorgung zu sichern oder aber das Verbot der Kumulation von Benefizien mit Seelsorgeverpflichtung zu umgehen.<sup>143</sup> Auch im Falle Hoppners und Konrads von Sehlde dürfte die *resignatio cum reservatione pensionis* vereinbart worden sein. Denn Hildebrand Hoppner, der 1488 als Prokurator von Hilwartshausen in Einbeck tätig war<sup>144</sup> und sich somit weiter im Umkreis des Stifts aufhielt, wird 1490 noch einmal erwähnt. Jetzt ging es darum, die Zahlungsverpflichtung des offenbar neu angetretenen Sieboldshäuser Vikars Konrad Bruns (*plebanus parochialis ecclesie sancti Martini in Siboldeshusen*) gegenüber dem Stift festzulegen: Konrad Bruns und das Stift kamen 1490 überein, daß diesem aus der Sieboldshäuser Pfarrei jährlich sechs Göttinger Mark zu entrichten seien; diese Vereinbarung sollte aber erst wirksam werden, nachdem es Bruns gelungen wäre, in den Besitz der Pfarrei zu gelangen, indem er seinen Widersacher (*adversarium suum*) Hildebrand Hoppner aus ihr entfernte oder anderswie an sie gelangt sein würde.<sup>145</sup> Hoppner behauptete also noch 1490 Rechte an

*nensis statuta concilii ad sedem apostolicam legitime devoluta ipsaque parochialis ecclesia dispositioni generaliter reservata existat et super ea inter aliquos lis, cuius litis statum haberi volumus pro expressis, pendeat indecisa, dummodo tempore dati presentis non sit in ea alicui specialiter ius quesitum (...) eidem Conrado auctoritate nostra prefata conferatis (...).* Introduktionsmandat des Einbecker Stiftsdekans vom 6. November 1473, ebenda S. 305–309 Nr. 342.

140 Vgl. Fr. GILLMANN, Die Resignation der Benefizien, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 81 (1901) S. 443; MEYER, Zürich und Rom (wie Anm. 75) S. 153.

141 MEYER, Zürich und Rom (wie Anm. 75) S. 153; ULBRICH, Päpstliche Provision (wie Anm. 25) S. 110 f.

142 Vgl. Franz Xaver BUCHNER, Zur Geschichte des kirchlichen Pensionswesens. Ein Blick in das 15. und 16. Jahrhundert (1914), Wiederabdruck in: DERS., Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt. Ausgewählte Aufsätze. Hrsg. v. Enno BÜNZ u. Klaus Walter LITTEGER (Schriften der Universitätsbibliothek Eichstätt 36) St. Ottilien 1997, S. 199–211; Sabine AREND, Zwischen Bischof und Gemeinde. Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz vor der Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 47) Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 231.

143 BUCHNER, Pensionswesen (wie Anm. 142) S. 199; ULBRICH, Päpstliche Provision (wie Anm. 25) S. 111; AREND, Zwischen Bischof und Gemeinde (wie Anm. 142), S. 226.

144 UB Hilwartshausen S. 329–331 Nr. 366.

145 UB Hilwartshausen S. 334 Nr. 369: ... *videlicet, quod, postquam dictus Conradus plebanus ad dicte sue ecclesie sancti Martini, videlicet dominum Hildebrandum Hoppener as-*

der Pfarrei. Das legt nahe, daß er im Jahre 1473 seine Pfründe gegen eine Pension resigniert hat. Vielleicht hatte er die Sieboldshäuser Pfründe rechtmäßig wieder angetreten, weil sein Nachfolger Konrad von Sehlede zu irgendeinem Zeitpunkt mit den Zahlungen an ihn in Verzug geraten war.<sup>146</sup> Wahrscheinlicher ist aber, daß es Hoppners Pensionstitel war, der die Pfarrei im Jahre 1490 immer noch belastete. Diese Pension, deren Höhe in der Regel ein Drittel des jährlichen, in den Suppliken anzugebenden Pfründenwertes ausmachen sollte<sup>147</sup>, sich in Einzelfällen aber auch auf die Hälfte der Pfründeneinkünfte und auf mehr belaufen konnte<sup>148</sup>, und die gleichzeitige Zahlung eines Inkorporationszinses von jährlich sechs Mark an das Stift gingen offenbar über die Kräfte der Pfarrei. Daher kam man überein, die Zahlung an Hilwartshausen so lange auszusetzen, bis die Forderungen des Hoppner irgendwie befriedigt waren.

Das Stift zog infolge der Vereinbarung von 1490 aus der ihm inkorporierten Pfarrei zunächst überhaupt keinen Nutzen mehr. Und nicht nur das! Selbst wenn es gelungen sein sollte, die Ansprüche des Hoppner bald abzulösen, so war die von Hilwartshausen bezogene Inkorporationspension von zwölf Göttinger Mark im Jahre 1433 über acht Mark im Jahre 1447 auf nun sechs Göttinger Mark im Jahre 1490 gesunken. Kloster Mariengarten bezog von der ihm inkorporierten Johanneskirche in Dransfeld im Jahre 1521 immerhin noch sieben einhalb Göttinger Mark.<sup>149</sup>

Konrad Bruns hat die Sieboldshäuser Pfarrei bis zu seinem Tod besessen – er starb wohl 1515 –, war aber vermutlich zumeist absent. 1492 wirkte er als Schreiber des Nörtener Offizials und als Notar und war dann selber Offizial seit 1496; in den Jahren 1503/04 und 1504/05 wohnte er in Göttingen in der Burgstraße.<sup>150</sup>

## V.

Seinem Nachfolger, dem von Hilwartshausen schriftlich präsentierten Priester Johann Korsewicht (Kürschner), verlieh der Nörtener Offizial den Vikariat am 6. September 1515.<sup>151</sup> Der aus Münden kommende Korsewicht, der im Som-

*sertum clericum prefate Maguntinensis diocesis adversarium suum ab ea amovendo aut alias, possessionem devenerit ...*

146 Vgl. ULBRICH, Päpstliche Provision (wie Anm. 25) S. 112.

147 SCHMITZ-KALLENBERG, Practica (wie Anm. 75) S. 56.

148 ULBRICH, Päpstliche Provision (wie Anm. 25) S. 111.

149 UB Mariengarten (wie Anm. 29) S. 326 Nr. 364.

150 Vgl. BRUNS, Archidiakonat Nörten (wie Anm. 34) S. 122f. mit Anm. 39, und folgende Anm.

151 UB Hilwartshausen S. 368f. Nr. 409.

mer-Semester 1471 in Erfurt immatrikuliert worden war<sup>152</sup>, lebte 1490 in Göttingen als Priester;<sup>153</sup> eine Hampe Korsewicht war 1504 Priorin des Augustiner-Chorfrauenstifts Weende.<sup>154</sup> Korsewichts Introdution in Sieboldshausen muß von einem gewissen Jodocus Schmied (Fabri) umgehend angefochten worden sein.<sup>155</sup> Denn schon am 28. November 1515 sah sich Korsewicht veranlaßt, wegen drohender Auseinandersetzungen mit Schmied acht Prokuratoren zu bestellen: drei an der römischen Kurie, drei in Mainz und zwei in Erfurt.<sup>156</sup> Den vor die römische Rota getragenen Prozeß um die Sieboldshäuser Kirche hat Korsewicht am 23. Dezember 1517 verloren, obwohl ein Prozeßbevollmächtigter des Schmied im Jahre 1516 sich ein Fristversäumnis hatte zu Schulden kommen lassen.<sup>157</sup> Einzelheiten sind dem Urteil des mit der Appellation befaßten Rotarichters Johann Anton Trevultio, das in einem schwer wassergeschädigten Notariatsinstrument überliefert ist, nicht mehr zu entnehmen.<sup>158</sup>

Während Korsewicht, der noch 1516 für Hilwartshausen eine Einigung mit dem Kloster Reinhausen über ein strittiges Meierrecht erzielt hatte<sup>159</sup>, 1519 als Dekan des Mündener Kalandes sein Leben beschloß<sup>160</sup>, behauptete Jodocus Schmied bis zu seinem Tod im Jahre 1532 die Pfarrei, wurde vom Stift jedoch offenbar nicht als rechtmäßiger Inhaber der Stelle anerkannt. Denn anlässlich der Präsentation seines Nachfolgers Lorenz Schinnen im Jahre 1532 ist von Schmied als einem unrechtmäßigen und vorgeblichen Besitzer der Kirche (*illicitus occupator ... ac pretensus possessor*) die Rede.<sup>161</sup> Dagegen ist von reformatorischer Kritik am päpstlichen Benefizialrecht keine Spur zu entdecken.

152 PRIETZEL, Kalande (wie Anm. 123) S. 476 Nr. 22; WEISSENBORN, Acten der Erfurter Universitaet 1 (wie Anm. 96) S. 344 Z. 10: *Johannes Korsewicht de Munden*.

153 UB Göttingen 2, S. 352 f. Nr. 371.

154 Nieders. HauptStA Hannover, Cal. Or. 100 Weende Nr. 286, Nr. 287, Nr. 289.

155 Möglicherweise ist dieser Jodocus Schmied identisch mit dem gleichnamigen Kleriker, zu dessen Gunsten 1506 der Pfarrer von St. Godehardi in Eschwege seine Pfarrei resignieren wollte und dem erst nach entsprechender Prüfung durch den Dekan des Heiligenstädter Martinusstifts die Befähigung für ein Pfarramt bescheinigt wurde, Albert HUYSKENS, Die Klöster der Landschaft an der Werra. Regesten und Urkunden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck IX, 1) Marburg 1916, S. 77 Nr. 188. Inhaber der Pfarrei St. Godehardi war seit 1519 nicht dieser Jodocus Schmied, sondern der Priester Konrad Wichmannshausen, ebenda S. 118 Nr. 306, S. 134 f. Nr. 350–352.

156 UB Hilwartshausen S. 369–372 Nr. 410.

157 UB Hilwartshausen S. 373–375 Nr. 413.

158 UB Hilwartshausen S. 376 f. Nr. 416, nur Kopfregeß wegen schweren Wasserschadens. Or.: Nieders. HauptStA Hannover, Cal. Or. 100 Hilwartshausen Nr. 324. Manfred von Boetticher war so liebenswürdig, mir eine Kopie seiner Transkription zu überlassen.

159 Manfred HAMANN (Bearb.), Urkundenbuch des Klosters Reinhausen (Göttingen-Grubenhagener Urkundenbuch, 3. Abteilung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXXVII, 14) Hannover 1991, S. 329 Nr. 431.

160 PRIETZEL, Kalande (wie Anm. 123) S. 476 Nr. 22.

161 UB Hilwartshausen S. 407 f. Nr. 449; vgl. bereits S. 405 Nr. 447: ... *per mortem Iodoci Fabri novissimi asserti eius* (sc. der Kirche) *possessoris seu verius pretensi occupatoris aut alias quovismodo vacantem* ...

Auf Ersuchen von Hilwartshausen hat Kardinal Albrecht von Mainz und Magdeburg am 7. Oktober 1535 auf der Moritzburg, seiner hallischen Residenz<sup>162</sup>, dem Stift die Inkorporation der Pfarrei Sieboldshausen so bestätigt, wie sie ihm im Jahre 1357 von Erzbischof Gerlach von Mainz und 1450 von Nikolaus V. verbrieft worden war<sup>163</sup> – als ob die Geschichte über zweihundert Jahre stehen geblieben wäre. Im Kern hatte sich an der Rechtsfigur der Inkorporation ja auch nichts geändert, wenn man von den von Paul II. 1469 eingeführten Quindennien absieht, einer alle fünfzehn Jahre fälligen Abgabe von annatenpflichtigen Benefizien, die inkorporiert worden waren.<sup>164</sup> Lorenz Schinnen, inzwischen zum Nörtener Kanoniker und Official avanciert<sup>165</sup>, resignierte dem Stift am 13. Dezember 1540 förmlich *dey ertzprestlichen kercken sant Marthens tho Siboldehusen, dar ich dhan (= denn) byn eyn perpetuus vicarius*, damit dieses sie neu besetzen könne *nach vormoghe unnd inholdt orer incorporationn*;<sup>166</sup> bereits zu Michaelis 1540 hatte sich Schinnen an der Universität Erfurt immatrikuliert.<sup>167</sup> Während das Stift am 20. November 1542 von den Visitatoren der Herzogin Elisabeth von Calenberg seinen Visitationsabschied erhielt<sup>168</sup>, hat sich von der damaligen Visitation für Sieboldshausen kein Protokoll erhalten.<sup>169</sup> Mit den stiftischen Gütern wurde Sieboldshausen 1629/1633 als Hilwartshäuser Pfarrlehen so wie die Klostergüter von Weende und Mariengarten dem Unterhalt der Professoren der Universität Helmstedt bestimmt.<sup>170</sup> In den

162 Vgl. Michael SCHOLZ, Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Residenzenforschung 7) Sigmaringen 1998, S. 154–173, 377, S. 417–419 (mit Abb. 2–4).

163 UB Hilwartshausen S. 420 f. Nr. 464.

164 KIRSCH, Die Annaten und ihre Verwaltung (wie Anm. 110) S. 302 Anm. 2; DERS., Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts. Bd. 1: Von Johann XXII. bis Innocenz VI. (Quellen und Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte der Geschichte 9) Paderborn 1903, S. X. Vgl. FRENZ, Inkorporation (wie Anm. 63) S. 86.

165 Vgl. BRUNS, Archidiakonat Nörten (wie Anm. 34) S. 123.

166 UB Hilwartshausen S. 431 f. Nr. 483.

167 Hermann J. C. WEISSENBORN, Acten der Erfurter Universitaet 2 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 8, 2) Halle 1884, S. 353 Z. 7: *Laurentius Schinnenn alias Goltschmidt canonicus Northimensis Moguntinensis diocesis*; BRUNS, Archidiakonats Nörten (wie Anm. 34) S. 123.

168 Karl KAYSER, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542–1544, Göttingen 1896, S. 301–304. Vgl. UB Hilwartshausen S. 436 Nr. 490 (Inventar des Kirchenschatzes vom 19. Nov. 1542).

169 Vgl. KAYSER (wie Anm. 168) S. V.

170 Vgl. Bruno KRUSCH, Die Hannoversche Klosterkammer in ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihre Zwecke und Ziele und ihre Leistungen für das Wohl der Provinz, in: Mitteilungen des Universitätsbundes Göttingen 1,3 (1919) S. 108, 112; Adolf BRENNKE u. Albert BRAUCH, Die calenbergischen Klöster unter Wolfenbütteler Herrschaft 1584–1634 (Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds 2) Hildesheim 1956, S. 332; Ernst BÖHME, Michael SCHOLZ, Jens WEHNER, Dorf und Kloster Weende von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, Göttingen 1992, S. 224–227. – 1745 hatte die Universität Helmstedt ihre drei Klöster Hilwartshausen, Mariengarten und Weende an Calenberg-Kurhannover abzutreten,

Jahren 1641 und 1657 hat die Helmstedter Professorenschaft ihr auf dem Patronat beruhendes Präsentationsrecht auf die Pfarrei ausgeübt.<sup>171</sup>

## VI.

Klöstern, Stiften und auch Universitäten<sup>172</sup> war die Inkorporation von Pfarrkirchen ein willkommenes Mittel, ihre Einkünfte aufzubessern. Diese waren um so höher, je geringer die den Vikaren zugestandene Sustentation ausfiel. Das muß vielfach der Fall gewesen sein, weil sonst die zahllosen Vorschriften, die den Vikaren an inkorporierten Pfarreien eine angemessene Kongrua sichern sollten<sup>173</sup>, gar nicht zu erklären wären. Schon im 13. Jahrhundert hatten Gerald von Wales und Bischof Robert Grosseteste von Lincoln die verheerenden Folgen unzureichend versorgter Vikare für die Seelsorge erkannt und die Inkorporation als lasterhaftes Übel gebrandmarkt.<sup>174</sup> Die 1439 in Basel während des Konzils verfaßte „Reformatio Sigismundi“ und ihre späteren Redaktoren verlangten nicht mehr und nicht minder als die Abschaffung der Inkorporation.<sup>175</sup>

Albert BRAUCH, Die calenbergischen Klöster 1634–1714. Überarbeitet von Annelies RITTER (Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds 3) Hildesheim 1976, S. 193–198.

171 STEINMETZ, Sieboldshausen (wie Anm. 26) S. 85. Kirchenkreisarchiv Göttingen, Sup. Spez. Sieboldshausen II 1a, zu 1641 (Georg Schrader) *craftt habenden iuris patronatus* und zu 1657 (Peter Valentin Berkelmann) *wegen des closters Hilwartshausen*.

172 Vgl. BAUER, Ausstattung der Freiburger Universität (wie Anm. 119) S. 9–37; Stefan SCHEMANN, Die Pfarrer inkorporierter Pfarreien und ihr Verhältnis zur Universität Freiburg, in: Freiburger Diözesanarchiv 92 (1972) S. 5–160, hier S. 23–29; Fritz ERNST, Die wirtschaftliche Ausstattung der Universität Tübingen in ihren ersten Jahrzehnten (1477–1537) (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 20) Stuttgart 1929, S. 24 f., 51–55. Zusammenfassend Jürgen MIETHKE, Kirche und Universitäten. Zur wirtschaftlichen Fundierung der deutschen Hochschulen im Spätmittelalter, in: Litterae Medii Aevi. Festschr. für Johanne Autenrieth. Hrsg. v. Michael BORGOLTE u. Herrad SPILLING, Sigmaringen 1988, S. 265–276, hier S. 272 f.

173 Vgl. BOMBIERO-KREMENAC (wie Anm. 55) S. 61 ff., 71 ff.

174 Servus GIEBEN, Robert Grosseteste at the Papal Curia, Lyons 1250. Edition of the documents, in: Collectanea Franciscana 41 (1971) S. 359: *Quas operationes* (sc. die Seelsorge) *facere non est in huiusmodi mediatorum et mercenariorum facultate, ipsis de ecclesiarum bonis vix recipientibus unde possint propriam vitam sustentare. Separatis autem et subtractis adminiculis et organis officii regiminis et gubernationis ab actibus regendi et gubernandi, quomodo complebuntur actus officii? His autem incompletis, nonne manifestissime periclitatur regendorum salus et gubernandorum?* Giraldi Cambrensis Opera vol. 4, hrsg. v. J.S. BREWER (RS 21, 4) London 1873, S. 177: *Praeterea sciendum hoc etiam, quod cuncta monasteria Walensica uno eodemque vitio, quod ex pravae cupiditatis radice procedit, communiter involvuntur. Sicut enim parochias ecclesiarum matricum et baptismalium occupare solebant et (...) parochianis expulsis et ecclesiis vacuis, desertis aut dirutis etiam et destructis appropriare (...).* Vgl. RASCHE, Vom consilium modernius (wie Anm. 53) S. 79–81; DERS., The early phase of appropriation (wie Anm. 53) S. 231–234.

175 Reformation Kaiser Siegmunds (wie Anm. 93) S. 204: *alle incorporaciones aller stifften und aller closter sollen absein und alle pfarkirchen sollen frey sein mit aller yrer zugehorung, wann sy sein das haupt der cristenheit.* Vgl. ebenda S. 99, 104, 118 f., 159, 195. Zum

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verliehen die Stiftsherren an St. Peter in Basel die ihnen inkorporierte Pfarre Kirchen bei Lörrach demjenigen Priester, der am wenigsten Unterhalt von ihnen forderte.<sup>176</sup> Hier sollen bis um 1490 binnen 40 Jahren 29 Priester die Vikars-Stelle innegehabt haben;<sup>177</sup> es wäre also im Durchschnitt alle anderthalb Jahre zu einem Wechsel gekommen – zweifellos wegen deren ungenügender Dotierung.<sup>178</sup> So war es keineswegs aus der Luft gegriffen, wenn unter den Gravamina auf dem Wormser Reichstag von 1521 unter der Rubrik *Von grosser absenz der Pfarren* darüber geklagt wird, daß *die pfarren, so den clostern incorporiert seien, auch von anderen kirchhern und prelaten so hoch lociert (= verpachtet), pensioniert, hingelassen und mit absenzen ubersetzt seien, daß vil vicarien und pfarrverweser ir geburlich aufenthaltung (= Nahrung) nit gehalten mugen*<sup>179</sup>, oder daß man, wie unter den Gravamina des Zweiten Nürnberger Reichstags von 1523 ausgeführt, Pfarren mit (...) *ungelerten ungeschickten personen, welche nur am meisten gelts zu absenz geben (...) besetzt*.<sup>180</sup>

So galt vielen die Inkorporation als ein schwerer Mißstand<sup>181</sup>, zumal das Konzil von Trient die Begründung neuer Inkorporationsverhältnisse grundätzlich verbot.<sup>182</sup> Aber wie immer bedarf die Verallgemeinerung der Überprüfung, und diese zeigt im Falle von Hilwartshausen und Sieboldshausen, daß das Ziel der Inkorporation kaum erreicht oder sogar verfehlt werden konnte: Die ersten 40 Jahre nach der Inkorporation von Sieboldshausen kam Hilwartshausen hinsichtlich der Pfründeneinkünfte überhaupt nicht zum Zuge; denn von 1360 bis 1400 saß dank des päpstlichen Devolutionsrechts mit Johannes Wigand ein ve-

Vorrang der Pfarrei, der ihr wegen der Sakramentenverwaltung von der Reformschrift vor allen anderen Kirchen zugewiesen wird, vgl. Lothar Graf zu DOHNA, *Reformatio Sigismundi*. Beiträge zu einer Reformschrift des fünfzehnten Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 4) Göttingen 1960, S. 167.

176 Guy P. MARCHAL, Eine Quelle zum spätmittelalterlichen Klerikerproletariat. Zur Interpretation der Klageartikel der Bauern von Kirchen (L.K. Lörrach) gegen das Kapitel von St. Peter zu Basel, in: *Freiburger Diözesanarchiv* 91 (1971) S. 65–80, hier S. 73: *die heren zû sant Pettern bestellen einen priester alß nach, alß sy mugent, und welcher allerwenigest nimpt, der ist inen eben*.

177 Ebenda, S. 73: *Item mir habent ietz den nún und zwúngisten priester in fierzett iaren, den sy (sc. die Stiftsherren) gen an keinen, das er by unß belyben mug*.

178 Vgl. Ernst SCHUBERT, *Fahrendes Volk im Mittelalter*, Bielefeld 1995, S. 273 f.

179 RTA unter Kaiser Karl V., Bd. 2, bearb. v. Adolf WREDE (RTA Jüngere Reihe 2) Gotha 1896 (ND 1962), S. 685 f. § 45.

180 RTA unter Kaiser Karl V., Bd. 3, bearb. v. Adolf WREDE (RTA Jüngere Reihe 3) Gotha 1901 (ND 1963), S. 657 § 14.

181 KALLEN, *Die oberschwäbischen Pfründen* (wie Anm. 92) S. 271; AHLHAUS, *Geistliches Patronat und Inkorporation* (wie Anm. 59) S. 168–176.

182 Konzil von Trient, Sessio 7 c. 6, Sessio 24 c. 13, Dekrete der ökumenischen Konzilien, besorgt von Guiseppe ALBERIGO u.a., Bd. 3. Konzilien der Neuzeit. Hrsg. v. Josef WOHLMUTH, Paderborn u.a. 2002, S. 688, 767; [Friedrich Wilhelm] WASSERSCHLEBEN, *Inkorporation*, in: *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche*, 3. Aufl., Bd. 9, Leipzig 1901, S. 100; LANDAU, *Inkorporation* (wie Anm. 54) S. 165.

ritabler Pfarrherr auf der Pfarre. Die Pension, die im 15. Jahrhundert an die Stelle der Kongrua getreten und vom *vicarius perpetuus* dem Stift zu entrichten war, sank von zwölf Göttinger Mark im Jahre 1433 auf sechs Göttinger Mark im Jahre 1490. Der wirtschaftliche Ertrag, der mit der Inkorporation erzielt werden sollte, war damit binnen 60 Jahren halbiert worden, und im Jahre 1490 wurde selbst diese Summe zeitweilig ausgesetzt.

Luther, ein Kenner auch des kanonischen Rechts, führt in seinem Sendschreiben „An den Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ 1520 auch den Pfründenprozeß an, durch den viele Pfründen von Rom aus vergeben würden: *Dan wo hie kein hadder ist / find man untzehlich buffen* (= unzählige Buben) *zu Rom / die hadder auß der erden graben / und pfrunden an greyffen / wo sie nur wollenn / da manch frum priester seinn pfrund muß vorlierenn / odder mit einer summa gelts / denn hadder abekauffenn / ein zeyt lang.*<sup>183</sup> Selbstverständlich gab es unzählige Kuriale – darunter auch viele Deutsche –, die sich die päpstliche Generalreservation litigiöser Pfründen zunutze machten, indem sie sich mit diesen providieren ließen.<sup>184</sup> Über seinem antirömischen Affekt hat Luther aber zu erwähnen vergessen, daß das Regelwerk des päpstlichen Benefizialrechts eben auch von solchen Klerikern genutzt wurde, die fern von Rom weilten und nichts anderes wollten, als in ihrer Heimat ein mehr oder minder einträgliches Benefizium zu erwerben. Zudem scheint die Zahl derjenigen, die während der Pontifikate Julius' II. (1503–1513) und Leos X. (1513–1521) den Pfründenerwerb über die Kurie versuchten, gegenüber den ersten beiden Dritteln des 15. Jahrhunderts erheblich zurückgegangen zu sein.<sup>185</sup>

Achtmal kam es zwischen 1351 und 1515/1517 um die Besetzung der Sieboldshäuser Pfarrei zu Auseinandersetzungen. Im Jahre 1351, noch vor der Inkorporation, hatten sich Pfarrer und Stift in einem Rotaprozeß des juristischen Angriffs eines Mainzer Klerikers aus Thüringen zu erwehren.<sup>186</sup> – Die mühsam von 1357 bis 1359 vom Stift erreichte Inkorporation machte 1360 Johann Wiggand aus Göttingen zunichte, indem er sich wegen angeblicher Devolution des

183 Otto CLEMEN, *Luthers Werke in Auswahl* Bd. 1, Berlin 1929, S. 379; WA 6, 1888, S. 421.

184 Vgl. BROSIUS, *Kurie und Peripherie* (wie Anm. 72) S. 332; B. SCHWARZ, *Römische Kurie und Pfründenmarkt* (wie Anm. 25) S. 134 f.; ULBRICH, *Päpstliche Provision* (wie Anm. 25) S. 113–116. – Zu Deutschen an der Kurie s. Christiane SCHUCHARD, *Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter 1378–1447* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65) Tübingen 1987, S. 165–182.

185 Vgl. Dieter BROSIUS, *Das Repertorium Germanicum*, in: Reinhard ELZE u. Arnold ESCH (Hrsg.), *Das Deutsche Historische Institut in Rom* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 70) Tübingen 1990, S. 123–165, hier S. 165: Nach unveröffentlichten Aufzeichnungen von Hermann Diener sank die Zahl der freilich näher zu betrachtenden deutschen Betreffende in den päpstlichen Registern von etwa 16 Prozent (bis um die Jahrhundertmitte) auf nur noch 5 Prozent nach der Jahrhundertwende.

186 S. oben bei Anm. 43.

Benefiziums an den Papst mit Sieboldshausen providieren ließ.<sup>187</sup> – Im Jahre 1400 verjagten benachbarte Adelige, darunter offensichtlich die Herren von Boventen, den von Hilwartshausen eingesetzten Vikar, weil sie sich den Patronat anmaßten.<sup>188</sup> – Dietrich Lange aus Bockenem in der Diözese Hildesheim versuchte es 1442 sowohl gewaltsam als auch mit einer Provision durch das Basler Konzil, mußte sich aber dann mit einer Stellung als Vikar begnügen.<sup>189</sup> – Heinrich Prutz machte sich 1466 das Stift gefügig, indem er offenbar mit dem Reservatgrund des päpstlichen Monats drohte.<sup>190</sup> – Hildebrand Hoppner brachte 1473 durch die Resignation der Pfründe in die Hände des Papstes beziehungsweise von dessen Legaten das Stift um sein Präsentationsrecht.<sup>191</sup> – Die von Hoppner und Dietrich von Sehlde ausgehandelte Pension beraubte 1490, beim Antritt des Konrad Bruns, das Stift eine Zeitlang jeglicher Einkünfte aus der Pfarrei. – Im Jahre 1517 schließlich verloren der 1515 introduzierte Johann Korsewecht und das Stift einen von Jodocus Schmied angestregten Rotaprozeß um die Pfarrstelle.

Das Stift erscheint zumeist nicht als handelnd, sondern als getrieben. Erst recht als ein Objekt begegnet die Gemeinde, sofern sie überhaupt erwähnt wird. Verhältnisse wie diese machen Luthers Schrift von 1523 „*Dass eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht oder Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift*“ erst verständlich: ... *soll keyn Bischoff yemand eynsetzen on der gemeyn / wal / will und beruffen, sondern soll den erweleten und beruffen von der gemeyne bestettigen / thut ers nicht / das der selb dennoch bestettiget sey durch der gemeyne beruffen*<sup>192</sup>, und ebenso die Tatsache, daß in den Memminger Artikeln und den zwölf Artikeln der aufständischen Bauern die Forderung nach der Pfarrerwahl durch die Gemeinde an erster Stelle steht.<sup>193</sup> Obwohl es, wie namentlich Dietrich Kurze gezeigt hat, für die mittelalterliche Pfarrgemeinde vielfältige Mitwirkungsrechte am Leben der Pfarrei geben konnte<sup>194</sup>, wird sie

187 S. oben bei Anm. 72.

188 S. oben bei Anm. 84.

189 S. oben bei Anm. 94.

190 S. oben bei Anm. 119.

191 S. oben bei Anm. 136.

192 Otto CLEMEN, *Luthers Werke in Auswahl* Bd. 2, Berlin 1929, S. 401; WA 11, 1900, S. 414.

193 Günther FRANZ, *Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 2)* Darmstadt 1963 u.ö., S. 169 Nr. 40, S. 175 Nr. 43. Vgl. Peter BLICKLE, *Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München 1985, S. 31–50, 54–58.

194 Dietrich KURZE, *Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6)* Köln u. Graz 1966; DERS., *Die kirchliche Gemeinde. Kontinuität und Wandel. Am Beispiel der Pfarrerwahlen (1983)*, Wiederabdruck in: DERS., *Klerus, Ketzler, Kriege und Propheten. Gesammelte Aufsätze*, hrsg. v. Jürgen SARNOWSKY, Marie-Luise HECKMANN und Stuart JENKS, Warendorf 1996, S. 37–46, hier S. 40; DERS., *Hoch- und spätmittelalterliche Wahlen im Niederkirchenbereich als Ausdruck von Rechten, Rechts-*

als Subjekt im Corpus Iuris Canonici nur erwähnt, soweit sie Schöffen für das Sendgericht zu stellen hatte.<sup>195</sup>

Nicht nur gut befründete Kuriale, sondern auch in bescheidenen Verhältnissen *in partibus* lebende Kleriker erkannten durchaus die Möglichkeiten, die ihnen das päpstliche Benefizialrecht in ihrer Heimat eröffnete.<sup>196</sup> Bereits im Jahre 1339 residierten verschiedene Pfarrer aus der Göttinger Umgebung, darunter derjenige von Sieboldshausen, nicht auf ihren Pfarren, sondern lebten in der Stadt, brauten dort Bier und boten dieses neben anderen Waren feil. Zum Ärger der Rats weigerten sie sich aber, ihr Vermögen zu versteuern. Neben diesen *beati possidentes* werden ohne Namensnennung noch weitere Priester erwähnt, unter denen man sich Kleriker ohne Pfründe und unzureichend befründete Kleriker (*pauperes clerici*) vorstellen darf.<sup>197</sup> In einem solchen Milieu – darüber hinaus freilich auch in Klientelverbänden, Landsmannschaften und Verwandtschaftskreisen<sup>198</sup> – müssen das ganze Spätmittelalter hindurch Nachrichten ausgetauscht worden sein über vakante oder auch angreifbare Pfründen der Region.<sup>199</sup> Unabdingbar für eine erfolgreiche Stellensuche waren die Herstellung guter Beziehungen zum jeweiligen ordentlichen Kollator, Mobilität, aber eben auch Kenntnisse des päpstlichen Benefizialrechts, dessen man sich zum eigenen Fortkommen bedienen konnte und bedient hat – auch wenn man weit entfernt von Rom im nördlichen Deutschland lebte.

ansprüchen und als Wege zur Konfliktlösung (1990), Wiederabdruck in: DERS., Klerus, Ketzer, Kriege und Propheten S. 84–123. Vgl. auch BÜNZ, „Die Kirche im Dorf lassen ...“ (wie Anm. 11) S. 148 f.

195 C. 35.6.7 (= Friedberg 1, Sp. 1279). – Vgl. Hans Erich FEINE, Kirche und Gemeindebildung, in: Theodor MAYER (Hrsg.), Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen 1 (Vorträge und Forschungen 7) Stuttgart 1964, S. 54.

196 Sicher unzutreffend ist das Urteil von Werner FREITAG, Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft. Das Dekanat Vechta 1400–1803 (Studien zur Regionalgeschichte 11) Bielefeld 1998, S. 86: „Nur die Elite der Pfarrer nutzte folglich das Instrument der päpstlichen Provisionen. Deutlich wird hier der Kontrast zwischen den Virtuosen am Pfründenmarkt und den normalen Pfarrern“.

197 UB Göttingen 1 S. 136 f. Nr. 147. – Zum *pauper clericus* als dem nicht oder unzureichend befründeten Kleriker s. Andreas MEYER, Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das in forma pauperum-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 20) Köln 1990, S. 15–19.

198 Vgl. Brigide SCHWARZ, Patronage und Klientel in der spätmittelalterlichen Kirche, in: QFI-AB 68 (1988) S. 284–310; DIES., Alle Wege führen über Rom (wie Anm. 126) S. 5–87; DIES., Karrieren von Klerikern aus Hannover im nordwestdeutschen Raum in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Nieders. Jb. f. Landesgeschichte 73 (2001) S. 235–270, hier S. 238 f.; Ulrich SCHWARZ, Ludolf Quirre (gest. 1463). Eine Karriere zwischen Hannover, Braunschweig und Halberstadt, in: Braunschweigisches Jb. 75 (1994) S. 29–72.

199 Vgl. MEYER, Der deutsche Pfründenmarkt (wie Anm. 25) S. 267.

## 2. Seelenheil und Sündenstrafen

### Der Ablass im spätmittelalterlichen Niedersachsen

von

*Thomas Vogtherr*

Sperrig ist der Ablass als Thema.<sup>1</sup> Er ist schwierig für den Kirchenhistoriker, oftmals nur an der Oberfläche verständlich für den Profanhistoriker. Der Protestant und der Katholik werden sich dem Thema mit unterschiedlichen Erwartungen nähern, der eine in dem Bewusstsein, damit denjenigen Konfliktgegenstand vor sich zu haben, der an der Wiege der protestantischen, näherhin der lutherischen Kirche, stand,<sup>2</sup> der andere in der Gewissheit, dass der Ablass auch für ihn selbst und noch nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil nichts an Bedeutung eingebüßt hat.<sup>3</sup> Im Thema des Ablasses überlagern sich Schwierigkeiten sehr verschiedener Art und Herkunft. Theologische, historische, individuelle, bisweilen existentielle Probleme bereitet dieser Gegenstand. Bedürfte man eines Paradebeispiels für andauernde konfessionelle Gespaltenheit im Umgang mit einem kirchenhistorischen Gegenstand: Im Ablass könnte man es finden.

- 1 Da ich mich dem Thema in absehbarer Zeit ausführlicher zuwenden werde, habe ich den Text dieses Vortrages auf der Jahrestagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen am 9. Mai 2002 im Wesentlichen unverändert belassen, jedoch um die notwendigen Nachweise ergänzt.
- 2 Für diese Sichtweise genüge der Hinweis auf Bernd Moeller, Die letzten Ablaßkampagnen. Der Widerspruch Luthers gegen den Ablaß in seinem geschichtlichen Zusammenhang, in: Ders., Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze, hg. von Johannes Schilling, Göttingen 1991, S. 53–72, 295–307 (erstmalig 1989).
- 3 Hierfür mögen Aussagen Karl Rahners SJ (1904–1984) stehen: Kleiner theologischer Traktat über den Ablaß, in: Ders., Schriften zur Theologie, Bd. 8, Einsiedeln 1967, S. 472–487 (erstmalig 1955); Zur heutigen kirchenamtlichen Ablaßlehre, in: ebd., S. 488–518 (erstmalig 1967). – Vgl. außerdem den neuesten, zusammenfassenden Lexikonartikel: Gerhard Ludwig Müller/Josef Kremsmair/Reinhard Messner/Ottmar Fuchs, Art. „Ablaß“, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 1, Freiburg u.a. <sup>3</sup>1993, Sp. 51–58.

So ist es kein Wunder, dass der Ablass seit jeher von Historikern der beiden großen Konfessionen beachtet, aber eben auch sehr verschieden beurteilt wurde. Letztlich ist eines einzigen Mannes zu gedenken, der ihn gewissermaßen lehrbuchreif, jedenfalls umfassender beschrieben hat als jeder andere vor und nach ihm: Nikolaus Paulus (1853–1930). Dieser katholische elsässische Kirchenhistoriker und Geistliche hat in drei monumentalen Bänden die „Geschichte des Ablasses im Mittelalter“ dargelegt, hat unzählige Vorstudien dazu veröffentlicht und gilt nicht ohne Grund als Autorität auf diesem Gebiete bis heute. Das zeigt sich übrigens nicht zuletzt in der Tatsache, dass sein Werk, erstmals erschienen 1922/23, kürzlich wieder neu auf den Markt gebracht wurde.<sup>4</sup>

Freilich machte man Paulus mit Recht sehr bald den Vorwurf, den Ablass gewissermaßen aus seinen historischen Entstehungsumständen gelöst betrachtet zu haben, ihn – mit den Worten Bernd Moellers – „in das Licht einer im letzten Grund übergeschichtlichen Theologie, einer *theologia perennis*, gerückt“ zu haben.<sup>5</sup> Diese berechtigte Kritik hat freilich nicht etwa dazu geführt, dass nun ebendiese Historisierung des Ablasses geleistet worden wäre, dass man versucht hätte, die Ablasspraxis des Mittelalters vor dem Hintergrund der theologischen und allgemeinhistorischen Entwicklung besser zu verstehen, oder dass wenigstens Teilbereiche der Überlieferung konsequent untersucht worden wären, um zu überprüfen, ob die vielfach unkritische Quellenverwendung durch Paulus nicht zu voreiligen Schlussfolgerungen geführt hat.

Ganz im Gegenteil: Zu konstatieren ist ein weitgehendes Schweigen der Forschung zum Ablass, das erst in den letzten Jahren zunehmend gebrochen zu werden beginnt. Hervorzuheben ist dabei eine knappe Skizze des Göttinger Kirchenhistorikers Bernd Moeller aus dem Jahre 1989, in der Moeller „Die letzten Ablasskampagnen“ dargestellt und – so der Untertitel – „Luthers Widerspruch gegen den Ablass in seinem geschichtlichen Zusammenhang“ erörtert hat.<sup>6</sup> Damit löste er in knapper, luzider Form präzise das ein, was als Manko gegen Paulus' Darstellung angemeldet worden war. Andere Arbeiten bieten lokale Studien zum Ablasswesen, so etwa die 1994 erschienene Kölner Dissertation von Christiane Neuhausen über „Das Ablasswesen in der Stadt Köln vom 13. bis zum 16. Jahrhundert“,<sup>7</sup> oder analysieren die Quellen, wie dies die jüngst erschienene Passauer Dissertation von Alexander Seibold über „Sammelindulgenzen“ tut, der einen bestimmten Typus von Ablassurkunden untersucht, der von einer Mehrzahl von Kardinälen, Patriarchen, Erzbischöfen oder Bischöfen

4 Nikolaus Paulus, *Geschichte des Ablasses im Mittelalter*, 3 Bde., Paderborn 1922–1923, Darmstadt 2000, mit einer ausführlichen Einleitung zur Biographie und zur Forschungsgeschichte sowie einer umfassenden Bibliographie durch Thomas Lentjes auf S. VII–LXXVIII, dort S. VIII–XIII auch ein Lebensbild Paulus'.

5 Moeller (wie Anm. 2), S. 52.

6 Ebd.

7 (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 21), Köln 1994.

gemeinsam ausgestellt wurde.<sup>8</sup> Dass der norddeutsche Raum von dieser Forschung nahezu unberührt geblieben ist, versteht sich nachgerade von selbst.<sup>9</sup> Dieses Vakuum ein wenig aufzufüllen, ist Ziel der folgenden Studie.

Zunächst wird dabei das Phänomen in groben Strichen theologisch beschrieben. Dann folgt am Beispiel Helmstedts als einer kleineren mittelalterlichen Stadt in Niedersachsen der Versuch, die Vielfältigkeit des Ablasswesens darzustellen. In einem dritten Abschnitt werden zwei der großen Ablasskampagnen etwas näher betrachtet, die im niedersächsisch-norddeutschen Bereich für Aufsehen sorgten: die Legationsreise des Nikolaus von Kues nach dem Jubiläumsjahr 1450 und die Reise des französischen Ablasskommissars Raimund Peraudi nach dem Jubeljahr 1500. Abschließend und viertens soll die Frage nach den „Ablass-Medien“ wenigstens angerissen werden, wie sie Hartmut Boockmann einmal gestellt und skizzenhaft beantwortet hat.<sup>10</sup>

Was eigentlich der Ablass sei, welchen theologischen Inhalt er habe, welche Verheißung er dem Gläubigen eröffne und wo die Leistungen des Gläubigen liegen müssen, wenn er des Ablasses teilhaftig werden will, das war schon Zeitgenossen nicht immer deutlich. Der Erwerb eines sogenannten Ablass- oder Beichtbriefes war sicherlich, so dürfte die Erwartung gewesen sein, dem persönlichen Seelenheil dienlich, hatte Auswirkungen auch für andere, ebenso für Lebende wie für Tote, aber welche Denkfigur genau dahinter stand, wird nur wenigen bis ins Letzte deutlich vor Augen gestanden haben. Noch die spätere Polemik Luthers gegen diese Praxis, bewahrt in dem Sprichwort „Wenn das Geld im Kasten klingt, die Seele in den Himmel springt“, verrät mehr von einer durchaus primitiv vorgestellten Ursache-Wirkungs-Relation als von theologischer Durchdringung eines schwierigen Gegenstandes.<sup>11</sup>

8 Alexander Seibold, *Sammelindulgenzen. Ablassurkunden des Spätmittelalters und der Frühneuzeit* (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde. Beiheft 8), Köln/Weimar/Wien 2001.

9 Als Ausnahmen sind zu notieren: Roderich Piekarek, *Die Braunschweiger Ablassbriefe. Eine quellenkundliche Untersuchung über die Finanzierung der mittelalterlichen Kirchenbauten im Hinblick auf die damalige Bußpraxis*, in: *Braunschweigisches Jahrbuch* 54, 1973, S. 74–137; Andreas Röpcke, *Geld und Gewissen. Raimund Peraudi und die Ablassverkündung in Norddeutschland am Ausgang des Mittelalters*, in: *Bremisches Jahrbuch* 71, 1992, S. 43–80. Thomas Vogtherr, *Kardinal Raimund Peraudi als Ablassprediger in Braunschweig (1488 und 1503)*, in: *Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 77, 1996, S. 151–180. – Herr Söhnke Thalmann M.A. arbeitet derzeit – betreut von Prof. Dr. Wolfgang Petke (Diplomatischer Apparat der Georg-August-Universität Göttingen) – an einer Dissertation zum Ablass im Bistum Hildesheim bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts.

10 Hartmut Boockmann, *Über Ablass-„Medien“*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 34, 1983, S. 709–721.

11 Als jüngster Überblick über das Thema sei genannt: Martin Ohst, *Pflichtbeichte. Untersuchungen zum Bußwesen im hohen und späten Mittelalter* (Beiträge zur historischen Theologie 98), Tübingen 1995. Ein halbes Jahrhundert vorher ging mit ähnlichem Erkenntnisinteresse voraus: Bernhard Poschmann, *Der Ablass im Licht der Bußgeschichte* (Theophaneia 4), Bonn 1948. – Aus beiden Werken schöpft der folgende Abriss.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts verdichtete sich aus einer Reihe früherer Vorstufen die Lehre des Ablasses. Einen vor Gott gültigen Erlass der zeitlichen Sündenstrafen verließ der Ablass denen, die sich um ihn bemühten und dafür bestimmte Bedingungen erfüllten. Gott verzichtete also gegenüber dem reuigen Sünder auf festgesetzte Sündenstrafen. Er konnte dies nur, so die Vorstellung seit Hugo von St. Cher, weil er Ersatz erhalten hatte durch die Verdienste Jesu Christi und der Märtyrer, die die Sündenstrafen durch ihr eigenes Verhalten bereits getilgt hatten. Diese Lehre vom Gnadenschatz der Kirche bedeutete für den einzelnen Gläubigen, dass er seines Seelenheils gewiss sein (oder werden) konnte, wenn er sich reuig zeigte, seine Sünden beichtete und die Strafen auf sich nahm. Lösen konnte ihn aus diesen Strafen allein der, dem die höchste Gewalt des Bindens und LöSENS zukam: der Papst. Er allein galt als ermächtigt, den vollkommenen Erlass aller Sündenstrafen zu erteilen, den sog. Plenarablass. In seiner Vertretung konnten Bischöfe einen teilweisen Ablass erteilen.

Die Grundzüge der Ablassentheorie wurden mehr oder weniger ständig weiterentwickelt. Zu diesen Entwicklungen gehört die Reglementierung des Umfangs von partiellen Ablässen. Danach durften Bischöfe im allgemeinen 40 Tage Ablass gewähren, Kardinäle und Legaten 100 Tage. Aber auch andere Obergrenzen sind nachweisbar, vor allem bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, als Bischöfe noch recht häufig ganze Jahre Ablass verliehen. Zusätzlich vergaben Bischöfe nicht selten noch eine sog. Quadrageane oder Karene, eine Befreiung von einem vierzigstägigen Fasten.

Ablässe kamen zunächst nur wenigen Personen zugute, vor allem den Kreuzfahrern, denen die Päpste vollständige Ablässe verliehen. Als sich neben den Plenarablass aber der partikuläre Ablass stellte, wurde auch der Empfängerkreis verbreitert. Als sich neben den Ablass für den jeweils reuigen lebenden Sünder derjenige für den bereits Verstorbenen stellte, wurde es möglich, auch gewissermaßen im Nachhinein für das Seelenheil der Vorfahren zu sorgen. Als sich neben den Ablass bestimmter Kirchen an weitentfernten Wallfahrtsorten, ob in Rom, San Marco in Venedig, Einsiedeln, Aachen oder anderweit, der sog. Ad-instar-Ablass stellte,<sup>12</sup> konnte man diese Ablässe auch ohne die weite Reise in fremde Länder erwerben. Als schließlich mit dem Ablass nicht nur die Sündenstrafen, sondern sogar die Sünden selber als getilgt galten, war jedenfalls in der Ablasspraxis einer weitgehenden Beliebigkeit Tür und Tor soweit geöffnet, dass minder Bedenkliche unter den Ablasspredigern geradezu planmäßig das Missverständnis erzeugten, ihm jedenfalls nicht widersprachen, es genüge ein Viertelgulden für einen Beichtbrief, um aller Sünden ledig zu sein. Weitergehende Leistungen seien nicht vonnöten. Insbesondere nahmen es manche unter diesen Predigern mit der notwendigen reuigen Zerknirschung des Sünders,

12 Grundlegend: Karlheinz Frankl, Papstschisma und Frömmigkeit. Die „Ad instar-Ablässe“, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 72, 1977, S. 7–124, 184–247.

mit seiner nachgewiesenen Einsicht in die Notwendigkeit der Sündenstrafe und mit der folgenden Einsicht, dass allein dem Stellvertreter Christi dergleichen Erlass zustehe, nicht sonderlich genau. Es zählte das Gezahlte, um ein etwas polemisches Wortspiel zu benutzen.

Was hier um die Gefahr der fahrlässigen Verknappung verkürzt skizziert wurde, ist der Weg von der praktisch-theologisch durchdachten und aufrichtigen Denkfigur des frühen Ablasses zum kommerzialisierten Kampagneninhalte der Jahr vor und um 1500. Freilich, und darauf kommt es an, bedeutet solcherlei Veränderung des Verständnisses nicht zwingend und nicht einmal in erster Linie eine Entartung des Inhaltes, sondern sie zeigt vielmehr geradezu idealtypisch, wie eine an sich komplexe Denkfigur unter den Anforderungen des ausgehenden Mittelalters ihre Gestalt fortwährend ändert, wie sie reagiert auf Nachfragen der Gläubigen. Ist es denn, so könnte man fragen, wirklich eine Entartung, wenn der Ablass auch auf Verstorbene ausgedehnt wird? Oder könnte dahinter nicht der legitime Wunsch des Gläubigen stehen, die eigene Glaubensstärke und die eigene Anstrengung auch denen zugute kommen zu lassen, die das selber für sich nicht mehr bewirken können? Und könnte man nicht hinter dem bedenkenlosen und sicherlich unreflektierten Zuspruch, den so viele Ablassprediger zu verzeichnen hatten, geradezu ein Anzeichen für eine ungebrochene Sicherheit des Vertrauens in die Amtskirche sehen, die alleine diese Ablässe verleihen durfte?

Schon diese einleitenden Bemerkungen dürften deutlich gemacht haben, dass die notwendige Kritik an der monetarisierten Oberfläche des Ablassgeschäfts um 1500 eben nur die Oberfläche trifft, nicht notwendig aber zum Kern der Dinge vorstößt. „Wenn das Geld im Kasten klingt, die Seele in den Himmel springt“: Wer so für den Ablass warb, der wollte die Theologie dahinter vergessen machen. Wer aber, allein auf dieses Motto gestützt, den Ablass kritisierte, der hatte die Theologie dahinter missachtet.

Wie sah die Ablasspraxis nun konkret aus? Als niedersächsisches Beispiel, nicht ganz zufällig ausgesucht, sondern wegen der Überlieferung und ihrer Zugänglichkeit als Ausgangspunkt besonders geeignet, soll Helmstedt dienen, das wegen der Ausführlichkeit der Chronik des Henning Hagen<sup>13</sup> unter Erforschern des Ablasswesens durchaus bekannt ist. Dieser Mann, Mönch – später Propst – des Helmstedter Klosters St. Ludgeri und Kaplan des Rates, schrieb 1491 eine Chronik nieder, die im wesentlichen Regesten städtischer Urkunden enthält, aber hier und da eben auch ausführlichere Berichte über bedeutende

13 Henning Hagens Chronik der Stadt Helmstedt, hg. von Edvin Brugge/Hans Wiswe, in: Niederdeutsche Mitteilungen 19–21, 1963–1965, S. 113–280. – Da der damals angekündigte zweite Band der Edition mit Aussagen zur Vita des Verfassers, mit einem Kommentar und den Quellennachweisen niemals erschienen ist, ist zusätzlich zu konsultieren: Uta Reinhardt, Art. „Hagen, Henning“, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 3, Berlin/New York 1981, Sp. 388.

Vorkommnisse. Aus der Zeit des damals amtierenden Papstes Innozenz VIII. (1484–1492) berichtet Hagen so sprechend vom Verlauf einer Ablasskampagne am Ort, dass es lohnt, ihm einfach zu folgen.

Den Ablass, so berichtet er, habe man sich mit dreierlei Dingen verdienen müssen: *alze dat eyn mynsche moste spreken syne bicht van synen kintliken jaren, wu he dat geholden hadde in syner juncvrowschopp, in synem echten leuende vnde weddewenstaete*, also mit einer Beichte aller Sünden seit der Kindheit, *to dem anderen male, dat he moste gheuen na vormoghe mit witschopp synes bichtuaders in de kesten to hulpe wedder de Turken*, also mit einem finanziellen Beitrag zum damals gepredigten Türkenkreuzzug sowie *to dem dritden male, dat se mosten gan to vij kerken, alze to Rome de woenheit is in dem gulden jare, de hir worden mit des pawes wapen vthgemarket vnde geteekent*, also mit dem Besuch von sieben Hauptkirchen, wie man das in den Hauptkirchen Roms während der Jubeljahre auch tun müsse. Sieben Kirchen: Das war in der Kleinstadt Helmstedt nicht leicht zu bewerkstelligen, aber mit etwas gutem Willen gelang es eben doch, den Hauptkirchen Entsprechendes zu finden, die Pfarrkirche St. Stephani, die Stiftskirchen St. Ludgeri und Marienberg, die Augustinerkirche am Markt, die Hospitalkapelle St. Jürgen, die Walburgiskirche und die Kapelle auf dem Grauen Hof.<sup>14</sup> Helmstedt und seine Christenheit mochte sich nicht nur an Rom erinnert fühlen, denn diese sieben Kirchen waren mit dem päpstlichen Wappen markiert worden, ganz wie in Rom üblich, nein mehr noch: für einige Wochen war Helmstedt Rom.

Zweitens paraphrasiert Henning Hagen den Inhalt der Beichtbriefe, die man in Helmstedt erwerben konnte: *Dar enbouen gaff me bichtbreue, dede inholden vnde heelden, dat eyn jowelk mynsche mochte eyne bichtuader keesen, wur he wolde, weene he wolde vnde wan he wolde, vnde ok darmidde, so vaken he des behoeuede, eynem slichten preyster mochte maeken to eynem bisschoppe, wen he den breff by syk hadde vnde den preyster darmidde esschede, id were van noeden edder nicht; to dem anderen male, so mochte he sek ouerlesen laten de vndersten absolucien, dede deynet in pawes saeken, sunder anders nicht, id en were, dat he lege vnde were geolget, dat me twiuelde an synem leuende. Qweme he darna wedder vp, so scholde he geabsolueret blyuen van pyne vnde schult unscheedelik. Ifft des mehr [= mehrfach] behoff worde, so scholde de breff lyke mechtich blyuen.*<sup>15</sup> Jeder Gläubige durfte sich also einen Beichtvater wählen, wann immer er ihn brauchte, konnte einem einfachen Priester bischöfliche Befugnisse übertragen, indem er den Brief vorwies, konnte sich der päpstlichen Plenarablass erteilen lassen und das immer dann, wenn er es für nötig hielt, insbesondere wenn er bettlägerig war und bereits die Letzte Ölung erhalten hatte, im Angesicht des Todes also, *in articulo mortis*. Ein typischer Totiens-quotiens-Ablass, über den der theologisch verständige Chronist uns be-

14 Henning Hagens Chronik (wie Anm. 13), S. 187 f.

15 Ebd., S. 188.

richtet. Solcherlei Ablassbriefe wurden in hohen Auflagen gedruckt, worüber wir weniger deswegen Bescheid wissen, weil sie noch in großen Zahlen erhalten wären, sondern vielmehr deswegen, weil wir für einzelne Städte die Verkaufszahlen noch kennen. Tatsächlich überliefert sind solche Ablassbriefe nur selten. Ein solcher Druck aus der Werkstatt des Lübecker Druckers Bartholomäus Ghotan von 1488 (Abb. 1) zeigt deutlich hervorgehoben die Formel *totiens - quotiens* (Zeile 17: *Forma absoluc[i]onis i[n] vita totie[n]s quotie[n]s*) und die Vergebung der Sünden *in articulo mortis* (Zeile 20: *Forma absolut[i]o[n]is et plenarie r[e]missio[n]is i[n] vero mortis artic[u]lo aut verisimili*). Außerdem ist er als Formular erkennbar: Die Namen der oder des Gläubigen (Zeile 13) und das Datum (Zeile 16) wurden offen gelassen, um nachgetragen werden zu können.

**U**niversis p[re]sentes l[ite]ras inspecturis. Raymūdos p[re]sidi. sacre p[ar]tie p[re]sessor. Archiep[iscop]us in ecc[lesi]a rancton[is]e  
 Sancte seors[us] ap[osto]lice p[re]benditionis. ad Almania vniuersitatis. singula p[ar]tes. ciuitates. terras. & loca  
 Germanie & Galliar[um] p[ar]tibus. Dacie. Svecie ac Norwecie regnis. & alijs vbi lib[er]is s[er]uit[ur]i. Prator. Marquis & Comes. Sacerdos  
 ap[osto]licus. & alij. Nos scilicet d[omi]nus n[oster] Innocentius p[ap]a. viij. et modern[us] cunctis v[er]isq[ue] f[ide]lis ep[iscop]o lib[er]is p[er] r[ati]one  
 caritative s[er]u[er]i & Luceos iur[is] ordinar[is] n[ost]ras man[us] amicos p[er]tingen[tes] v[er]i iubil[is] & alias indulgen[ti]as. gratias. facultates q[ue] sup[er]dicti  
 xp[ist]ianes obtine[n]t p[ro] v[er]itate eccl[esi]e p[ro] nos lat[is] p[ro]missarios n[ost]ros exp[re]ssas. ad v[er]itatem eccl[esi]e v[er]i t[em]p[or]e iubil[is] p[er] i bull  
 ap[osto]lica resup[er] p[re]sentis plen[arie] p[ro]fessio[n]e elig[en]t scilicet v[er]i iubil[is] v[er]i q[ue] eos v[er]i co[n]te[n]t ad oib[us] ep[iscop]o lib[er]is v[er]i cunctis p[re]ter  
 sedi ap[osto]lice p[re]sentis totie[n]s q[ue]ntes op[er]e fuerit absoluc[i]o[n]is p[ro]fessio[n]e. Et sup[er] totie[n]s q[ue]ntes ad r[ati]o[n]e stat[us] venenit v[er]i verisimili re co[n]tra moy  
 re dubiet[ur] eti[am] si t[em]p[or]e eos ad bac luce decere n[on] p[ro]rigat. atq[ue] in vero mortis articulo plen[arie] oim[ne] sup[er] p[re]sentis totie[n]s eis vale  
 at i[ur]i de sue p[re]sentis p[re]sentis facultate p[re]sentis. Voluitq[ue] t[em]p[or]e scilicet d[omi]nus n[oster] moru[m] p[ro] oco & singul[os] d[omi]nos d[omi]nos p[re]sentis atq[ue] eor[um]  
 p[re]sentis v[er]i cunctis & eor[um] b[is]c[ep]os q[ue]ntes caritate decerit i[n] oib[us] p[ar]tibus suffragis. et elemosinis. ieiunijs. orationibus. v[er]i cunctis &  
 ceteris oib[us] sp[irit]ualibus bonis q[ue] fieri p[ro]fessio[n]e i[n] t[em]p[or]e vniuersali sacrosca p[ro]fessio[n]e eccl[esi]e ma[n]u & oib[us] m[er]itis eiusd[em] imperiu[m] p[ro]fessio  
 pes fieri. L[ic]et itaq[ue] deuor In xpo  
 p[ro]fessio[n]e inter[os] et n[ost]ras ordinar[is] p[ro]fessio[n]e p[ro]fessio[n]e l[ite]ras sibi in d[omi]no restitutu[m] a nob[is] totie[n]s approb[ati]o[n]e suis bonis p[ro]fessio[n]e cunctis  
 aut[em] p[ro]fessio[n]e sibi v[er]i indulgen[ti]as p[ro]fessio[n]e  
 p[ro]fessio[n]e. Datu[m] sub sigillo n[ost]ro ad hoc ordinar[is]. Die Anno d[omi]ni. Mcccc[us] xvij

### Forma absoluc[i]onis i[n] vita totie[n]s quotie[n]s.

Miserere tui etc. D[omi]nus n[oster] ih[esu]s x[rist]us p[ro] merito sue p[ar]t[is] re absoluar. au[tem] tu[us] & ap[osto]lica mibi in hac p[ar]te p[ro]missa et tibi cōcessa  
 ego re absoluo ad om[n]ib[us] p[ar]tibus tuis. In nomine p[at]ris & filij & sp[irit]us sancti. Amen.

### Forma absolut[i]o[n]is et plenarie r[e]missio[n]is i[n] vero mortis articulo aut verisimili.

Miserere tui etc. D[omi]nus n[oster] ih[esu]s x[rist]us p[ro] meritū sue p[ar]t[is] re absoluar. ego au[tem] ip[s]o & ap[osto]lica mibi in hac p[ar]te p[ro]missa & tibi  
 concessa re absoluo. P[ro] ab o[mn]i s[er]ua excōdicatis maioris v[er]i m[er]ito siquā incurrit. Deu[m] ab oib[us] p[ar]tibus tuis p[ro]fessio[n]e et obli  
 tis Conferre tibi p[re]sentis omnium p[ar]tibus tuor[um] r[e]missio[n]is i[n] t[em]p[or]e n[ost]ras purgato[n]is In no[m]i[n]e p[at]ris & filij & sp[irit]us sancti. Amen.

Abb. 1: Formular eines Ablassbriefes aus der Offizin des Lübecker Druckers Bartholomäus Ghotan aus dem Jahre 1488

(Schleswig-Holsteinisches Landesmuseum Schleswig)

Der Einblattdruck ist in der Form einer vom Kardinal Raimund Peraudi aus-  
 gestellten Urkunde gehalten und enthält die präzisen Bedingungen des von  
 Papst Innozenz VIII. verkündeten Türkenablasses (Zeilen 1–16). In Zeile 13  
 des Formulars ist Raum für den handschriftlichen Eintrag eines Namens frei  
 gelassen, in Zeile 16 für das Tages- und Monatsdatum. In den Zeilen 17–23  
 folgen die Absolutionsformeln.

Abbildungsvorlage: Die Lübecker Buchdrucker im 15. und 16. Jahrhundert,  
 hg. von Alken Bruns/Dieter Lohmeier, Heide/Holstein 1994, S. 40.

Wir kehren wieder zu Henning Hagen zurück: *Alle dede bichtbreue nehmen,  
 der eyn stunt [= kostete] eynen ort van eynem gulden, de makeden darmidde*

*deylhefftich aller guden werk, dede scheyn synt, noch scheid vnde scheyn morgen wente to dem jungesten dage, alle ore elderen vnde frunde, beyde in dem doede sowol alze in dem leuende.*<sup>16</sup> Wer für einen Viertelgulden einen solchen Beichtbrief erworben hatte, der wurde teilhaftig aller guten Werke, die schon geschehen waren, noch geschehen oder bis zum Jüngsten Tag geschehen würden, für sich, für die Eltern und Verwandten, für Lebende und Tote. Wer wollte, konnte damit Seelen aus dem Fegefeuer erlösen, aber nicht aus der verdammten Hölle (*zelen vth dem vegefure lozen, sunder nicht vth der vordomeden helle*), wie Hagen hinzusetzt,<sup>17</sup> als ob er übertriebene Hoffnungen dämpfen wollte.

Sieben Wochen wurde dieser Ablass in Helmstedt angeboten, vom Maria-Magdalenen-Tag am 22. Juli bis zu Marien Geburt am 8. September 1489.<sup>18</sup> Der Zulauf muss beträchtlich gewesen sein, obwohl es schon damals Kritiker gab. Henning Hagen schreibt von den *hoenspotters vnde achterkleppers der suluen gnade, dede dat hinderden mit worden vnde mit werken, dat mennich mynsche vnde mennich arme zeele dusser gnade beroeuet worden, deene leyder nicht en nogede an oerer eygen unsalde, se en wolden sek yo bewysen alze Lucifer, de ok den derden part der sterne midde nam to der helle*,<sup>19</sup> von den höhnischen Verspottern und Verleumdern dieser Gnade, die sich mit Wort und Tat gegen die Ablasspredigt wandten, die verhinderten, dass viele Menschen dieser Gnade teilhaftig wurden, denen ihr eigenes Unheil nicht ausreichte, sondern die sich verhielten wie Luzifer, der den dritten Teil der Sterne mit sich in die Hölle nahm.

Henning Hagen beschreibt drittens ausführlich den Ablauf der Ablassliturgie<sup>20</sup> während der täglichen Stationsgottesdienste vor der Stephanikirche: Ein rotes Kreuz, an dessen Armen das päpstliche Wappen angebracht war, markierte den Ort der Handlung, eine festgelegte liturgische Abfolge vollzog sich. Die Teilnahme an diesen täglichen Gottesdiensten wurde mit hundert Tagen Ablass vergolten. Wer dessen bedurfte, konnte öffentlich Beichte ablegen, *vor openbare sunde, alze doetslach vnde dergelijck*, wie Hagen hinzusetzt.<sup>21</sup> Beichtväter standen mit weißen Ruten bereit, die sie *in signum apostolice auctoritatis* trugen, schreibt Hagen, nun plötzlich ins Lateinische wechselnd, und legten sie den Beichtenden auf die Häupter. Dann erst knieten die Beichtwilligen mit bloßen Schultern vor den Beichtvätern nieder und erhielten – im Falle schwerer Vergehen – drei, fünf oder sieben rituelle Schläge mit den Ruten auf ihre Rücken.

16 Ebd., S. 188.

17 Ebd.

18 Ebd. – Hagen ist sich hier nicht sicher, ob der Ablass nicht schon am Sonntag vor dem Maria-Magdalenen-Tag nach Helmstedt gekommen sei, also am 19. Juli. Spricht diese Unsicherheit für sein Bemühen um Präzision oder gegen seine Fähigkeit dazu?

19 Ebd., S. 189.

20 Dazu vgl. Hans Volz, Die Liturgie bei der Ablaßverkündigung, in: Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 11, 1966, S. 114–125.

21 Henning Hagens Chronik (wie Anm. 13), S. 189.

Auch den Namen des Ablasskommissars erfahren wir, Heinrich von Halberstadt, ein Lizentiat der Theologie aus Erfurt, der den ortsansässigen Geistlichen als Zeichen seiner Amtsbefugnis päpstliche Bullen und Privilegien vorwies. Die Predigten hielten der Augustinermönch Dr. Heynemann von Magdeburg und ein weiterer, ungenannter Erfurter Theologe. Ernsthafte Leute seien es gewesen, die *neyne kinderdedinge edder loghenmere seeden in oeren sermone van dussem afflathe*, keine Kindereien oder Lügenmärchen erzählten in ihren Predigten über diesen Ablass, wie Henning Hagen hinzusetzt.<sup>22</sup> Also hätte es auch das gegeben, fragt sich der Leser der Chronik, Kindereien und Lügenmärchen aus dem Munde von Ablasspredigern? Es ist das alte Problem der Quellenkritik, was aus solchen Bemerkungen zu folgern statthaft ist: die selbstverständliche Ernsthaftigkeit der Prediger oder das genaue Gegenteil, ihre normalerweise zu vermutende Tendenz zu blumiger Überschreitung des theologisch Akzeptablen.

Henning Hagen ist einer der nicht allzu vielen detailliert berichtenden Augenzeugen solcher Ablasskampagnen.<sup>23</sup> Das theologische Wissen um die Hintergründe, das präzise Beobachten und Beschreiben, womöglich auch schon das Bewusstsein davon, dass hier die Kirche gegen aufkeimende Kritik in Schutz genommen werden musste, führten ihm die Feder. Und so gehört es eben auch zum Tenor seines Berichtes, dass er zum Schluss die schnelle Abreise der Ablassprediger bedauert: Viele hätten noch kommen und beichten wollen, und es hätte der Stephanikirche einen Verlust von zehn Gulden eingebracht, dass die Prediger so frühzeitig abgereist seien.<sup>24</sup> – Soweit der Bericht Henning Hagens aus dem kleinen Städtchen Helmstedt.

Was Henning Hagen aus dem Jahre 1489 berichtet, ist bei zwei großen Reisen bedeutender Kirchenmänner des 15. Jahrhunderts nicht anders geschehen, als der Kardinallegat Nikolaus von Kues im Juli und August 1451 Niedersachsen von Wolfenbüttel über Riddagshausen, Hildesheim, Hannover, Minden, Lage in der Grafschaft Bentheim und Nordhorn durchquerte und als ein halbes Jahrhundert später der Kardinallegat Raimund Peraudi im Februar 1503 aus Magdeburg über Braunschweig, Celle, Lüneburg nach Lübeck und Ende Mai über Hamburg, Stade, Osterholz, Bremen und Osnabrück weiter nach Süden reiste.

Für die Reise des Cusanus liegt mit der monumentalsten Edition der *Acta Cusana* durch Erich Meuthen nun eine Quellengrundlage vor, die in der Breite kaum ihresgleichen haben dürfte.<sup>25</sup> Sie zeigt, dass die Ablasspredigt nur eines

22 Ebd., S. 190.

23 Einige andere Beispiele bei Moeller (wie Anm. 2), S. 299 Anm. 73; Vogtherr (wie Anm. 9), S. 153–155.

24 Henning Hagens Chronik (wie Anm. 13), S. 190.

25 *Acta Cusana*, hg. von Erich Meuthen/Hermann Hallauer, Bd. 1, Lieferung 3a: 1451 Januar – September 5, Hamburg 1996, dort unter Nr. 964 das Itinerar des Cusanus nebst Karte. – Darstellend und analysierend zur Reise: Erich Meuthen, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/52, in: *Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittel-*

der Aufgabenfelder des Kardinals war, und keines der zentralen noch dazu. Zwar war er unter anderem beauftragt, den römischen Jubiläumsablass des Jahres 1450 *in partibus* zu gewähren, aber im Kern seiner Tätigkeit stand nach dem Zeugnis der Acta Cusana eben die Reform der Kirche und die Visitation des Klerus. Dass er in Hildesheim auf diesem Gebiete besonders engagiert tätig war, sei hier nur am Rande erwähnt.

Freilich gibt eben doch Zusammenhänge zwischen Reform und Ablass, die zu erwähnen vielleicht doch nicht ganz unwichtig ist. Der Augustiner Johannes Busch, dessen „Liber de reformatione monasteriorum“ sehr häufig als Steinbruch für Detailinformationen benutzt wird,<sup>26</sup> ohne bisher für eine Rekonstruktion des geistigen und geistlichen Hintergrundes dieses Reformers genutzt worden zu sein, berichtet über die Chorfrauen des Augustinerinnenstifts Heiningen. Nikolaus von Kues habe dem Hildesheimer Bischof Magnus die Reform der Klöster seiner Diözese übertragen, der wiederum die Reform der Nonnenklöster und -stifte dem Hildesheimer Sülteprior Bertold überließ. Bei Bertold nun erschienen eines Tages, vielleicht im Juli 1451, einige Heinger Damen und erklärten zur allgemeinen Überraschung, sich reformieren lassen zu wollen, was sie bisher immer strikt abgelehnt hatten. Sie hätten nun aber vom Jubiläumsablass des Kardinals erfahren und davon, dass nur reformierte Stifte und Klöster diesen Ablass sollten erhalten können. Mit einiger Reserve reiste Bertold daraufhin nach Heiningen, erfuhr dort, dass wirklich die Mehrheit des Konventes reformwillig war, leitete die Reform ein und sorgte für die Gewährung des Jubiläumsablasses.<sup>27</sup>

Natürlich lädt eine solche Schilderung dazu ein, nach Anlässen und Gründen, nach Motiven und Interessen zu fragen, und dem modernen Leser des Buches von Johannes Busch wird die staunende Unsicherheit des Hildesheimer Priors nachvollziehbar sein. Aber heißt es nicht, zu kurz zu springen, auch hier wieder nur kurzfristige Interessen zu unterstellen? Ist es statt dessen erlaubt, umgekehrt zu fragen, ob nicht die Attraktivität des Ablasses so überwältigend gewesen ist, dass sie die wirkliche Bereitschaft erzeugte, von Altgewohntem abzugehen? Der Historiker unserer Tage fragt dies nur vorsichtig, ohne sich selber einer Antwort sicher zu sein.

alter zur Neuzeit, hg. von Hartmut Boockmann/Bernd Moeller/Karl Stackmann (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-hist. Klasse 3. Folge 179), Göttingen 1989, S. 421–499.

26 Des Augustinerpropstes Johannes Busch *Chronicon Windeshemense* und *Liber de reformatione monasteriorum*, bearb. von Karl Grube (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 19), Halle 1886; zum Werk vgl. die überlieferungskritischen Bemerkungen in den Acta Cusana (wie Anm. 25), S. 677 f. Nr. 976. – Die hier in Rede stehende Stelle findet sich bei Busch, *Liber* S. 600 f., und ist in den Acta Cusana (wie Anm. 25), S. 997 Nr. 1488, ausführlich registriert.

27 Zum Vorgang vgl. auch Gerhard Taddey, *Das Kloster Heiningen von der Gründung bis zur Aufhebung* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 14 = Studien zur Germania Sacra 4), Göttingen 1966, S. 95–97.

Das aber soll nicht der eigentliche Gegenstand sein, obwohl es wahrlich reizen würde, dem Reformwirken des Cusanus in Norddeutschland intensiver und im Zusammenhang nachzugehen, sondern es soll am Beispiel seines Hildesheim-Aufenthaltes versucht werden, finanziellen Aspekten des Ablasses auf die Spur zu kommen.

Im März 1452, also ein Dreivierteljahr nach der Durchreise des Cusanus in Hildesheim, wurden zwei Opferstöcke geöffnet, deren Inhalt von den Kollektoren des Kardinals entgegengenommen wurde.<sup>28</sup> Drei Schlüssel brauchte man, um die Truhen zu öffnen. Man fand im Dom 248 rheinische Gulden, 26 Postulatgulden, 16 Pfund Lübisches in Groschen und 90 Pfund Hildesheimisch in Pfennigen vor, in St. Andreas 603 rheinische und 86 Postulatgulden, 88 Pfund Lübisches in Groschen und 212 Pfund Hildesheimisch in Pfennigen. So konnten die Beauftragten des Kardinals allein in Hildesheim, wo ihnen wie überall die Hälfte dieser Gelder zustand, mehr als 450 Gulden und 200 Pfund Groschen bzw. Pfennige entgegennehmen. Man hatte angesichts dieser Beträge wohl Recht daran getan, die aus Eichenholz gefertigte Kiste in St. Andreas, wie die Stadtrechnungen des Jahres 1451 ausweisen, mit Bleiankern in der Mauer festzulöten.<sup>29</sup>

Fünfzig Jahre später wird Raimund Peraudi allein in Braunschweig fast 3900 Gulden an Opfergeld zusammenbringen und davon ein Drittel für sich erhalten.<sup>30</sup> Überhaupt scheint der französische Kardinal allem Anschein nach noch größeren Zulauf gehabt zu haben als Cusanus, jedenfalls wenn man die Belege für die angebliche Größe der Zuhörerschaften zueinander in Beziehung setzt. Nun sind solcherlei Zahlenangaben alleine nicht sonderlich aussagekräftig, aber sie zeigen eben doch, dass der Ablass gegen Ende des Mittelalters zu einem Massenphänomen geworden war. Wenn man nur die – sicherlich unzulässige – Vermutung durchspielt, das Braunschweiger Ablassgeld sei allein für den Verkauf von Beichtbriefen eingenommen worden, dann wären mehr als 15.000 von ihnen ausgegeben worden. Der Pfennig oder Groschen im Opferstock, der Viertelgulden für den Beichtbrief: Das kam also massenhaft vor, war kein Randphänomen und kann auch keiner allgemeinen und weithin akzeptierten Grundsatzkritik ausgesetzt gewesen sein.

Schaut man etwas näher auf die Inhalte der Ablässe, die der Cusanus während seiner Reise durch Niedersachsen vergeben konnte, so stand der Jubiläumsablass des Jahres 1450 natürlich im Mittelpunkt. Wie in den vergangenen Jubeljahren, die erst im Abstand von 100 Jahren, dann von 50, 33 und bald 25 Jahren aufeinander folgten, so hatte Papst Nikolaus V. – nach den Jubeljahren 1390 und 1423 – auch für das Jahr 1450 einen solchen Ablass verkündet. Er

28 Acta Cusana (wie Anm. 25), Bd. 1, Lieferung 3b: 1451 September 5 – 1452 März, Hamburg 1996, S. 1547 f. Nr. 2428, S. 1551 f. Nr. 2436 (Regesten nach den im Zweiten Weltkrieg vernichteten, durch Photographien aber bekannten Ausfertigungen).

29 Acta Cusana (wie Anm. 25), S. 1013 Nr. 1519.

30 Vogtherr (wie Anm. 9), S. 168 f., 175–177 (Regesten Nrn. 10 und 14).

sollte allen denen, die nach Rom zu kommen nicht in der Lage waren, den päpstlichen Ablass eben auch *in partibus* zu erwerben gestatten.<sup>31</sup>

Diesen Plenarablass ergänzte der Kardinal während seiner Reise durch Dutzende von Partikularablässen, die er einzelnen Klöstern, Kirchen und Kapellen gewährte. In den meisten Fällen nutzte der Cusanus dafür standardisierte Urkundenformulare, die jeweils mit den besonderen Daten der begünstigten Institutionen ergänzt wurden. Diese Partikularablässe aufzuzählen ist schlicht sinnlos. Sie allerdings wegen der Formelhaftigkeit und der hochgradigen Standardisierung der Inhalte als historische Quellen gänzlich beiseite zu lassen, ist schlicht fahrlässig. Man flüchtete sich in der Forschung deswegen häufig in listenförmige Zusammenstellungen, wie sie vorbildlich für Braunschweig schon 1973 und jüngst für Köln erarbeitet worden sind.<sup>32</sup>

Freilich gerät darüber eines in Vergessenheit: die Individualität jedes einzelnen Bemühens um die Ausstellung solcher Urkunden, um die besondere Heraushebung einer bestimmten Kirche, eines bestimmten Altares, einer Kapelle, einer Messe, eines oder einer Heiligen.<sup>33</sup> Was wir nur sehr selten erfahren, das ist der Weg, der gegangen werden musste, um den Aussteller dazu zu bewegen, einen Ablass zu erteilen. Wie brachte man das Ansinnen vor? Wer brachte es vor? Allem Anschein nach haben wir keine norddeutschen Beispiele dafür, wie solcher Ablasserwerb vor sich ging. Befragt man aber wenigstens den Wortlaut der scheinbar so eintönigen Urkunden, dann mag es eben doch gelingen, sie als Quellen spätmittelalterlicher Frömmigkeit zu lesen und zu verstehen.

Einige wenige Beispiele statt vieler mögen genügen: Am 21. Juli 1451 stellte Nikolaus von Kues in Hildesheim gleich vier Ablassurkunden aus. Er verlieh einen Ablass von 50 Tagen allen denjenigen, die einem silbernen Schrein aus dem Hildesheimer Dom in einer Prozession folgten, die nach der Osteroktav vom Dom aus durch das Hildesheimer Umland führte, bei welcher Gelegenheit üblicherweise eine große Volksmenge zusammenströmte.<sup>34</sup> Sodann erhielt die Domkirche eine Ablass von 100 Tagen, dessen genaue Konditionen heute nicht mehr auszumachen sind, weil die Urkunde im Zweiten Weltkrieg in Hannover den Bomben zum Opfer fiel.<sup>35</sup> Drittens wurde die Antoniuskapelle im Domkreuzgang mit einem 100tägigen Ablass ausgezeichnet,<sup>36</sup> und viertens schließlich erhielten diejenigen einen ebensolchen Ablass zugesichert, die die Pilger im Johannishospital vor dem Dammtor unterstützten, die auf dem Weg zur

31 Zu den Jubeljahren ist nun heranzuziehen: *La Storia dei Giubilei*, hg. von Gloria Fossi, 2 Bde., Rom 1997/1998.

32 Piekarek (wie Anm. 9), S. 110–137 (142 Einträge der Jahre 1227–1502); Neuhausen (wie Anm. 7), S. 218–274 (335 Einträge der Jahre 1225–1590).

33 Die in Arbeit befindliche Dissertation Thalmanns (wie Anm. 9) will sich dieses Problems besonders annehmen.

34 *Acta Cusana* (wie Anm. 25), S. 1006 Nr. 1507.

35 *Ebd.*, S. 1006 Nr. 1508.

36 *Ebd.*, S. 1007 Nr. 1510.

Aachener Heiltumsweisung, einer der großen Wallfahrten des späten Mittelalters, waren.<sup>37</sup> Kaum eines erläuternden Kommentars bedarf es, um zu verstehen, wie sehr hier spezifische Formen der Frömmigkeit des 15. Jahrhunderts<sup>38</sup> mit Ablassen versehen worden sind. Der Ablass, insbesondere natürlich der Partikularablass, diente indirekt immer auch der Approbierung neuer Heiligenkulte und Verehrungsformen.

Nicht viel anders verhielt es sich mit der Reise des Raimund Peraudi durch Norddeutschland im Frühjahr und Frühsommer 1503. Wie Cusanus, so vertrat auch Peraudi den Typus des hochgebildeten Theologen. Dass beide, Cusanus wie Peraudi, auch eine erhebliche politische Rolle spielten, sei nur am Rande bemerkt, weil es nicht unser Thema ist. Vielleicht war Peraudi weniger als Cusanus ein praktischer Reformator, sondern mehr ein Dogmatiker im besten Sinne des Wortes. Nicht die zahllosen Reformeingriffe in den Alltag der Kirchen und Klöster sind es, die seine Reise charakterisierten, sondern die penible Beachtung des kirchenrechtlich Zulässigen, des dogmatisch mit dem Ablass eigentlich Gewünschten. So ist es denn auch kein Wunder, dass die Produktion von Ablassstraktaten unter Peraudi deutlich größer ist als unter Nikolaus von Kues.<sup>39</sup>

Zwar hatte auch der Cusaner auf einer Magdeburger Provinzialsynode im Juni 1451 scharfsinnige Überlegungen über den Zusammenhang zwischen Sünde, Sündenstrafe und Ablass geäußert,<sup>40</sup> aber es wird doch wohl mit Recht als Peraudis Verdienst gerühmt, die vier Gnaden erstmals gültig zu Papier gebracht zu haben, die mit dem Jubiläumsablass verbunden seien, die *gratia iubilaei*, die *gratia confessionalis*, die *indulgentia plenaria pro animabus in purgatorio* und die *participatio in suffragiis ecclesie universalis*. Übersetzend paraphrasiert: die Gnade des derzeitigen Jubiläums, die Gnade des Beichtbriefes, der für die Zukunft gilt, der Plenarablass für die Seelen im Fegefeuer, für Verstorbene also, und die Teilnahme an den guten Werken der allgemeinen Kirche, am kirchlichen Gnadenschatz und den Gebeten der Christenheit also. Wiederum in den Worten Bernd Moellers: „Es war ein enormes, ein gewissermaßen perfektes Programm der religiösen Zukunftssicherung, das da aus dem Ablasswesen abgeleitet wurde, ein Programm, das geeignet sein konnte, die sonst von der Kirche angebotenen Heilswege belanglos, ja überflüssig erscheinen zu lassen.“<sup>41</sup>

Mit der Reise Peraudis ist gleichzeitig auch der letzte Punkt erreicht, der der Ablassmedien. Natürlich ist das Wort ein moderner Forschungsbegriff, der eine

37 Ebd., S. 1007 f. Nr. 1511.

38 Vgl. dazu die überblicksartige Skizze von Bernd Moeller, Frömmigkeit in Deutschland um 1500, in: Ders., Reformation (wie Anm. 2), S. 73–85, 307–317.

39 Dazu ist neben Moeller, Ablasskampagnen (wie Anm. 2), S. 60 f., immer noch zu vgl.: Nikolaus Paulus, Raimund Peraudi als Ablasskommissar, in: Historisches Jahrbuch 21, 1900, S. 645–682.

40 Grube, Johannes Busch (wie Anm. 26), S. 338, 744 f. = Acta Cusana (wie Anm. 25), S. 971 f. Nrn. 1435–1436.

41 Moeller, Ablasskampagnen (wie Anm. 2), S. 61.

Vielzahl höchst unterschiedlicher Wege zusammenfassen soll, auf denen Kenntnisse über den Ablass transportiert werden konnten. Hartmut Boockmann hat sie vor fast zwanzig Jahren erstmals in einer knappen Skizze behandelt und ist der Frage auch später wiederholt nachgegangen.<sup>42</sup>

Auf die Helmstedter Stephanikirche kam er dabei nicht zu sprechen. Dabei hätte ihm die bereits herangezogene Chronik des Henning Hagen ein weiteres Beispiel jener Schrifttafeln geliefert, die summarische oder ausführlichere Zusammenstellungen der an einem Ort erhältlichen Ablässe für den Gläubigen sichtbar machten. Die Chronik führt 26 Ablassurkunden auf, von denen man die Mehrzahl, wie Hagen schreibt, *in der tabulen mach beschauwen to sunte Steffen, dar inne dat afflath puntliken is tohoepescreuen*. Aber allem Anschein nach nicht nur zusammengeschrieben, sondern auch zusammengerechnet wurden die Ablässe auf dieser Tafel, wenn man die Bemerkung des Chronisten wörtlich nehmen darf, auch ein Ablass des Jahres 1406 sei *in der tabulen midde ingereekent*.<sup>43</sup> Und überdies berichtet Henning Hagen in der Einleitung seiner Chronik gleich noch von einer zweiten derartigen Schrifttafel in der Helmstädter Walburgiskirche.<sup>44</sup>

Dass solcherlei Schrifttafeln in den vorreformatorischen Kirchen nicht selten gewesen sind, ist – ausgehend von einem Beispiel in der Hildesheimer Lamberti-Kirche und einer förderlichen Kontroverse zwischen Hans Jürgen Rieckenberg und Boockmann 1983/84<sup>45</sup> – mittlerweile herausgearbeitet und vielfach belegt worden. Nicht alle zeigten Ablassverzeichnisse, sondern wie in St. Lamberti das Vaterunser, das Ave Maria, das Credo und die Zehn Gebote, waren also Katechismustafeln (Abb. 2). Verzeichnisse der Ablässe dienten dagegen weniger der Pastoral als vielmehr dem Nachweis der besonderen Attraktivität eines Ortes als Wallfahrtsziel oder der besonderen Dignität einer Institution, weswegen insbesondere Orden solcherlei Ablassverzeichnisse nachhaltig pflegten.<sup>46</sup> Sie sind für das 15. Jahrhundert außerordentlich moderne Medien gewesen, indem sie wenigstens den einzelnen, der Schrift kundigen Gläubigen ansprachen.

Andere Medien traten hinzu: Vom Buchdruck ist bereits die Rede gewesen. Mehr als unter Erforschern der Buchdruckgeschichte bisher üblich, sollte man

42 Boockmann, Ablaß-„Medien“ (wie Anm. 10); Ders., *Wege ins Mittelalter. Historische Aufsätze*, hg. von Dieter Neitzert/Uwe Israel/Ernst Schubert, München 2000, S. 205–299 (Nachdruck von sechs Aufsätzen der Jahre 1969–1995 unter dem übergreifenden Thema „Belehrung durch Bilder“).

43 Henning Hagens Chronik (wie Anm. 13), S. 237–242, die Zitate S. 237 und 238.

44 Ebd., S. 131: *de nutticheit der afflatabulen to sunte Steffen vnde to Sunte Wolborgen*.

45 Hans Jürgen Rieckenberg, Die Katechismus-Tafel des Nikolaus von Kues in der Lamberti-Kirche zu Hildesheim, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 39, 1983, S. 555–581; Hartmut Boockmann, Über Schrifttafeln in spätmittelalterlichen deutschen Kirchen, in: ebd. 40, 1984, S. 210–224 (Nachdruck in: ders., *Wege ins Mittelalter*, wie Anm. 42, S. 227–238).

46 Beispiele bei Boockmann, Ablaß-„Medien“ (wie Anm. 10).



Abb. 2: Katechismus-Tafel aus der St.-Lamberti-Kirche in Hildesheim (Roemer-Museum Hildesheim)

Die im Jahre 1451 auf Betreiben des Kardinals Nikolaus von Kues angefertigte Lindenholztafel (155 x 60 cm) enthält zunächst einen knappen Bericht über das Zustandekommen des Textes (Zeilen 1–9), sodann die Texte des Vaterunser (Zeilen 10–16), des Ave Maria (Zeilen 17–20), des Credo (Zeilen 21–35) und der Zehn Gebote (Zeilen 36–44). Die Abschnitte beginnen jeweils mit farbig herausgehobenen Grossbuchstaben. Der Text findet sich bei Rieckenberg, *Katechismus-Tafel* (wie Anm. 45), S. 577–579.

Abbildungsvorlage: ebd., S. 576.

die anspruchlosen Beichtbriefformulare als Massenprodukte schon der ersten Jahre Gutenbergs in den Blick nehmen, der selber vor seiner ersten Bibel solcherlei Formulare druckte, Vorläufer des späteren Akzidenzdruckwesens gewissermaßen.<sup>47</sup> Massenprodukte: Als sich der Antwerpener Domherr Antonius Masth, Ablasskommissar des Raimund Peraudi, 1488/89 auf den Weg nach Skandinavien machte, nahm er 20.000 dieser Formulare mit sich, die in Lübeck gedruckt worden waren. Überliefert ist davon heute in Bibliotheken des Nordens weniger als ein Dutzend.<sup>48</sup>

„Pragmatische Schriftlichkeit“ nennt man das gelegentlich, als habe es im Mittelalter auch nichtpragmatische Schriftlichkeit in nennenswertem Umfang geben können. Hier hat man in den Inkunabeln und Frühdrucken solcher Zettel ein bisher völlig unterschätztes Medium nicht nur des Ablasses, sondern auch einer bewusst zur Verwaltungsvereinfachung eingesetzten neuen Technik. Zwischen der Reise des Cusanus 1451 und der Peraudis 1503 hatte sich die Medienwelt gründlich verändert.

Was ist vom Ablass geblieben? Am Schluss eines notwendig kursorisch bleibenden Überblicks soll der Osnabrücker Chronist und Bürgermeister Ertwin Ertman genannt werden. Ertman erwarb 1489 für sich und seine Ehefrau einen Ablass aus der Hand Papst Innozenz' VIII. Wenn er in bestimmten Kirchen zu bestimmten Terminen fünfmal das „Miserere mei deus“ singe oder zehnmal das Vaterunser bete oder zehnmal den Englischen Gruß sage, sollen ihm die Ablässe so zukommen, als wenn er dies in den römischen Stadtkirchen getan habe.<sup>49</sup>

Es handelt sich also um einen klassischen Ad-Instar-Ablass, von dem eingangs bereits die Rede war. Auch solcherlei Ablässe hat es in reicher Anzahl gegeben, ohne dass man bisher Fragen wie derjenigen nachgegangen wäre, ob es denn zu bestimmten Zeiten besonders attraktive Vorbilder gegeben habe, ob also zu Zeiten Rom, zu anderen Zeiten San Marco in Venedig und wieder für andere Interessenten Einsiedeln oder Aachen als Ad-instar-Vorbilder herangezogen worden sind.<sup>50</sup> Alle diese Ablässe endeten mit der stereotypen Formel, sie gäl-

47 Knapp: Albert Kapr, Johannes Gutenberg, München 1987, S. 187–195; ausführlicher ders., Johannes Gutenberg und die cyprischen Ablassbriefe 1454/55. Eine druckhistorische Studie, Leipzig 1968.

48 Isak Collijn, Sveriges bibliografi indtil år 1600, Bd. 1: 1478–1530, Uppsala 1934–1938, S. 98–105, die Zahlen S. 102.

49 Zwei Urkunden zur Lebensgeschichte des Bürgermeisters Ertwin Ertman, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 15, 1890, S. 413 f. = Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503, bearb. von Brigide Schwarz (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37, 15), Hannover 1993, S. 544 Nr. 2188.

50 Dazu vgl. Frankl (wie Anm. 12). – Die Zahl der in Niedersachsen überlieferten Ad-instar-Ablässe ist allem Anschein nach gering. Schwarz, Regesten (wie Anm. 49), verzeichnet vier Stücke Bonifaz' IX. aus den Jahren 1396–1401, jeweils nach dem Vorbild von San Marco in Venedig (S. 295 Nr. 1194, S. 309 Nr. 1249, S. 314 Nr. 1271, S. 315 Nr. 1276) und eines Innozenz' VIII. von 1489, nach dem Vorbild von St. Peter in Rom (S. 545 Nr. 2193).

ten *non obstantibus ceteris contrariis quibuscumque*, ohne durch irgendwelche anderen entgegengesetzten Dinge aufgehoben werden zu können.

Freilich trat genau das ein. Mit der Reformation wurde auch in Norddeutschlands Kirchengeschichte dem Ablass als einem Massenphänomen bald ein Ende gesetzt. Schon eine Generation nach Ertwin Ertman, der 1505 starb, war die kirchliche Welt nicht mehr dieselbe. Die Kritik Luthers zeitigte Wirkung, ob in der Weise, in der der Augustinermönch das ursprünglich beabsichtigt haben mag, bleibe einmal dahingestellt.

Was der Ablass aber bis dahin zeigt, und dies in seiner hier nur gestreiften, wengleich insgesamt gut erforschten Theorie ebenso wie in seiner noch längst nicht ausgeloteten Praxis, das ist eine sehr spezifische Wirklichkeit spätmittelalterlicher Frömmigkeit. Noch ist kaum eine Spur grundsätzlicher Kritik an diesem Angebot der Kirche spürbar, ganz im Gegenteil: Gerade die letzten Ablasskampagnen unmittelbar vor den ersten Regungen der Reformation brachten bis dahin ungeahnten Zulauf. Wenn kritisiert wurde, dann bezog sich diese Kritik auf jene Einzelfälle, die auch Henning Hagen in seiner Helmstedter Chronik nannte, auf die Prediger, die das Blaue vom Himmel herabzuholen versprachen, selber theologisch nicht die gebotene Sorgfalt walten ließen und mit der Kombination von Ahnungslosigkeit und Heilserwartung bei ihrem Publikum rechnen konnten. Aber in den Jahrzehnten des ausgehenden 15. und noch in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts änderte das nichts an dem, was man heutzutage die Akzeptanz des Angebotes nennt.

Über manche Facetten wäre noch zu sprechen gewesen: über das stundenlange Ausharren der Gläubigen vor und während der Ablasspredigt des auf Französisch predigenden Raimund Peraudi, dessen Predigt konsekutiv durch einen deutschen Dominikaner gedolmetscht werden musste,<sup>51</sup> über die schwierigen Auseinandersetzungen des Cusanus um das Heilige Blut von Wilsnack, eines der herausragenden und mit vielerlei Ablässen versehenen norddeutschen Wallfahrtsziele, gegen das Cusanus sich wandte,<sup>52</sup> oder über die lakonischen Bemerkungen des Hildesheimer Brandis-Tagebuches, dass man erworben habe, wozu man sich verpflichtet gefühlt habe, nämlich ebenjene Beichtbriefe, weil es auch die anderen Ratsherren und Bürgermeister gleichermaßen gehalten hätten.<sup>53</sup> Es sind auch jene Einzelnotizen und Randerscheinungen, die die Attraktivität dieses „Programm der religiösen Zukunftssicherung“ (Moeller) nachdrücklich beweisen. Nein: Der Ablass des 15. Jahrhunderts ist weit mehr als nur Bestandteil einer „Vorgeschichte der Reformation“, jedenfalls dann, wenn man etwas genauer hinschaut.

51 Vogtherr (wie Anm. 9), S. 167 f.

52 Hartmut Boockmann. Der Streit um das Wilsnacker Blut. Zur Situation des deutschen Klerus in der Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Historische Forschung 9, 1982, S. 385–408 (Nachdruck in: ders., Wege ins Mittelalter, wie Anm. 42, S. 17–36).

53 Henning Brandis' Diarium. Hildesheimische Geschichten aus den Jahren 1471–1528, hg. von Ludwig Hänselmann, Hildesheim 1896, S. 174 (zu 1503).



### 3.

## Magdeburgs „Herrgotts Kanzlei“ im Kampf gegen das Interim<sup>\*</sup>

von

*Thomas Kaufmann*

„Wir Lucifer / Fürst der Finsternis / Regierer der tiefen Traurigkeit / Keiser des Höllischen pfuls / Hertzog des schwebelwassers / König des Abgrunds / Verwalter des Höllischen fewrs / entbieten allen und jeglichen unseres Reichs Mitgenossen ... euch Bischöfen / Prelaten / Thumherren / Geistlichen / und allen anderen / wes wesens Würden und Stande [ihr seid] ... Unseren gras ...“.<sup>1</sup>

- \* Dem folgenden Text liegt die nur geringfügig überarbeitete Fassung eines öffentlichen Vortrags, den ich am 9. Mai 2002 in Hildesheim und ähnlich am 29. Januar 2002 im Rahmen meiner Göttinger Antrittsvorlesung gehalten habe, zugrunde. Die Literatur- und Quellenangaben beschränke ich im folgenden auf ein Minimum. Zu allen hier nur knapp angesprochenen Fragen verweise ich auf mein Buch: *Das Ende der Reformation. Magdeburgs „Herrgotts Kanzlei“ (1548–1551/2)*, Tübingen [voraussichtlich Herbst 2003]. Mit „MF“ kürze ich ab: Hans-Joachim Köhler (Hg.), *Flugschriften des späteren 16. Jh.s*, Mikroficheserie, Leiden, 1990 ff; VD 16 bedeutet: Bayerische Staatsbibliothek [München] – Herzog August Bibliothek [Wolfenbüttel] (Hg.), *Verzeichnis der im deutschen Sprachgebiet erschienenen Drucke des 16. Jh.s*, Bd. 1 ff, Stuttgart 1983 ff.
- 1 Lucifers Sendbrief / an die vermeinten Geistlichen / vor 140. Jarn geschrieben. Durch Nicolaum Oren. Verdeutsch. Mit einer Vorrede / M. Flacii Illyrici, Magdeburg, Rödinger 1550; VD 16 E 1702; Ex. MF 467 Nr. 862, B 1r. Zur Literaturgattung der Teufelsbriefe vgl. nur: Sabine Smolinsky, Art. Teufelsbriefe, in: *Lexikon des Mittelalters* Bd. 8, 1996, Sp. 592 f. Teilabdruck der deutschen Ausgabe des in seiner Ursprungsgestalt auf 1351 zu datierenden Textes [Gianni Zippel, *La Lettera del Diavolo al clero, dal secolo XII alla Riforma*, in: *Bullettino dell' Istituto Storico Italiano per il Medio Evo* 70, 1958, S. 125–162; 163–179 <Edition>] in: Paul Lehmann, *Die Parodie im Mittelalter*, 2. Aufl. Stuttgart 1963, S. 66–68; zu allen Flacius als Editor mittelalterlicher Quellen betreffenden Fragen vgl.: Martina Hartmann, *Humanismus und Kirchenkritik. Matthias Flacius Illyricus als Erforscher des Mittelalters* [Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters Bd. 19], Stuttgart 2001; zum theologischen Profil des frühen Flacius, insbes. in seiner Magdeburger Zeit (1549–1557) jetzt umfassend: Oliver K. Olson, *Matthias Flacius and the Survival of Luther's Reform* [Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissanceforschung 20], Wiesbaden 2002.

Mit diesem rhetorischen Kartaunenstoß aus Mitteleuropa, aus „unserem finstern Pallast / da keine Ordnung sondern ewig heulen und zenn klappern wonet“<sup>2</sup>, begrüßt Luzifer die geistlichen Empfänger eines Briefes. Er mag als Einstimmung in eine im Bereich des lutherischen Protestantismus des 16. Jahrhunderts analogielos zugespitzte Politisierung der christlichen Religion im Horizont der fundamentalen Bedrohung der Reformation durch das kaiserliche Religionsgesetz, genannt Interim, dienen. Denn das, worum es den kämpfenden Publizisten Magdeburgs, die Texte dieser Art edierten und übersetzten, im Kern ging, duldet keine unbeteiligtes Abseitsstehen. Himmel oder Hölle, Heil oder Unheil, Bekenntnis oder Abfall – das waren die Alternativen, in denen sich ihre mentale Welt ordnete. Um extreme Theologie also und ihre radikalen politischen Folgen soll es im folgenden gehen.

## I.

Am Anfang war der Krieg. Die Kriegsniederlage der Schmalkaldischen Bundesverwandten gegen Karl V., besiegelt in der Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547, führte die fundamentalste Existenzkrise des deutschen Protestantismus in seiner bisherigen Geschichte herauf<sup>3</sup>; sie schien den katholischen Kaiser zum Herrn über das Reich zu machen; sie eröffnete die mit dem Religionsgesetz von 1548, dem Interim<sup>4</sup>, verbundene Rekatholisierungspolitik evangelischer Landschaften; sie zerschlug das militärische und politische Führungsterritorium der Protestanten – das ernestinische Sachsen – und beraubte es der Kurwürde, und sie begründete die Renitenz der stolzen Hansemetropole Magdeburg, die die Kapitulationsforderung des Reichsoberhauptes verweigerte und im Sommer dieses ersten Schicksalsjahres nach Luthers Tod der Reichsacht

2 Lucifers Sendbrief, wie Anm. 1, E 1v.

3 Vgl. nur: Horst Rabe, *Deutsche Geschichte 1500–1600. Das Jahrhundert der Glaubensspaltung*, München 1991, S. 392–402; Wieland Held, *1547. Die Schlacht bei Mühlberg*, Borchta 1997, bes. S. 52–99; Georg Schmidt, *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806*, München 1999, S. 87 ff; Günther Wartenberg, *Die Schlacht bei Mühlberg in der Reichsgeschichte als Auseinandersetzung zwischen protestantischen Fürsten und Karl V.*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 89, 1998, S. 167–177; zu Karls V. Haltung zur Religionsfrage bietet eine konzise Übersicht: Heinz Schilling, *Karl V. und die Religion. Das Ringen um Reinheit und Einheit des Christentums*, in: ders., *Ausgewählte Abhandlungen zur europäischen Reformations- und Konfessionsgeschichte* [Historische Forschungen 75], Berlin 2002, S. 47–118; zum historischen Umfeld des Schmalkaldischen Krieges vgl. auch: Alfred Kohler, *Karl V. 1500–1558. Eine Biographie*, München <sup>3</sup>2001, S. 295–326.

4 Edition des Textes mit kompakter Einleitung: Joachim Mehlhausen, *Das Augsburger Interim. Nach den Reichstagsakten deutsch und lateinisch* [Texte zur Geschichte der evangelischen Theologie 3], Neukirchen, 2. erweiterte Aufl. 1996; sowie demnächst zu allen das Interim betreffenden Fragen umfassend: Luise Schorn-Schütte (Hg.), *Sammelband Interim* [Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Bd. 203], Gütersloh, voraussichtlich 2004.

verfiel.<sup>5</sup> Die Kriegsniederlage der Protestanten im Schmalkaldischen Krieg schien das Schicksal der Reformation entschieden zu haben und konfrontierte die, die ihr anhängen, erstmals mit einem Mißerfolg so grundsätzlicher Art, daß der Glaube, die gerechte Sache Gottes und seines heiligen Wortes vertreten zu haben, die Überzeugung, einer von Gott in Gang gesetzten Bewegung angehört zu haben, jene Gewißheit also, die sich bisher immer weiter ausgebreitet, weite Landschaften Deutschlands und Europas erreicht und veränderte hatte, zweifelhaft werden mochte oder tatsächlich zu werden begann.

Diese neuartige Grenzerfahrung des existenzgefährdenden Rückschlages, der die bisher wie ein Lauffeuer ausgebreitete Reformation erfaßte, veränderte den lutherischen Protestantismus in Deutschland tiefgreifend und nachhaltig: Magdeburg trat neben und gegen Wittenberg; eine nicht abreißende Folge an theologischen Krisen und Verwerfungen, an neuen Parteibildungen und Spaltungen ließ das ‚Luthertum‘ in der zweiten Hälfte des 16. Jh.s zur ruhelosesten Konfession im Alten Reich, zur religiösen Gruppierung mit den vitalsten Selbstzerfleischungspotenzen überhaupt werden. Eines der intellektuellen Laboratorien, in denen theologische Sprengsätze gebastelt und wesentliche Beiträge zur Identitätsbestimmung des ‚Luthertums‘ geleistet wurden, war seit 1549 Magdeburg.

Magdeburg, die „Herrgotts Kanzlei“<sup>6</sup>, der wichtigste Zielort renitenter, sich der Interimspolitik entgegenstimmender Glaubensexulanten, das einzige Druckzentrum im Reich, das als Sprachrohr des Widerstandes gegen Karl V. und seine Religionspolitik fungierte; Magdeburg, die in der Belagerung durch die Truppen Kurfürst Moritz von Sachsen zwischen Oktober 1550 und November 1551 trutzfeste Burg des evangelischen Protestantismus; Magdeburg, der Ort, mit dessen Namen sich die bedeutendste kirchenhistoriographische Leistung des frühneuzeitlichen Protestantismus, die Magdeburger Zenturien<sup>7</sup>, dem kon-

5 Zur Stadtgeschichte Magdeburgs zuletzt: Helmut Asmus, 1200 Jahre Magdeburg. Die Jahre 805 bis 1631 [Stadtgeschichte Magdeburgs Bd. 1], Magdeburg 2000, S. 466 ff; Ingelore Buchholz, Magdeburg, in: Wolfgang Behringer – Bernd Roeck, Das Bild der Stadt in der Neuzeit 1400–1800, München 1999, S. 287–292; zur Widerstandsthematik vgl. die allerdings wenig befriedigende Studie von David Mark Whitford, *Tyranny and Resistance. The Magdeburg Confession and the Lutheran Tradition*, Saint Louis 2001.

6 Die Popularisierung des im Frühjahr 1550 erstmals zu belegenden Begriffs „Cantzeley uners herrn Jhesu Christi“ (s. u. Anm. 24) setzte v. a. durch Wilhelms Raabes Roman „Unseres Herrgotts Kanzlei“ (in: *Sämtliche Werke*, Vierter Band bearb. von Karl Heim und Hans Oppermann, 2. durchgesehene Aufl. Göttingen 1969) ein, vgl. meine Einleitung 1, in: *Das Ende der Reformation* (s. o.); zu Raabes Roman instruktiv: Wilhelm Kühlmann, *Der Geschichtsroman als politisch-sozialer Roman*. Zum Thema der Bürgerfreiheit in W. Raabes *Unseres Herrgotts Kanzlei*, in: Herbert Blume – Eberhard Rohn (Hg.), *Literatur in Braunschweig zwischen Vormärz und Gründerzeit*. Beiträge zum Kolloquium der Literarischen Vereinigung Braunschweig vom 22. bis 24. Mai 1992 [Schriften der Literarischen Vereinigung Braunschweig 39], Braunschweig 1993, S. 255–275.

7 Heinz Scheible, *Die Entstehung der Magdeburger Zenturien* [Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 183], Gütersloh 1966; Enrico Norelli, *The authority attributed to the early church in the Centuries of Magdeburg and the Ecclesiastical Annals of Caesar Baro-*

fessionskulturellen Gedächtnis eingepägt haben; Magdeburg, der Ort, der wie keine zweite evangelische Stadt im Reich das Schicksal des wahren Bekenntnisses mit seinem eigenen Schicksal verbunden hatte.

Die „Christlichen Helden“<sup>8</sup> der „Herrgotts Kanzlei“ waren schon für den frühneuzeitlichen Protestantismus des 16. Jahrhunderts ein identitätsstiftender Erinnerungsort<sup>9</sup>, und sie wurden es erst recht, als das schlechterdings Unvorstellbare, von vielen evangelischen Zeitgenossen nur zögerlich und ungläubig Aufgenommene geschah und die unbesiegte, reine Jungfrau – als Ikone Mittelpunkt des Magdeburger Stadtwappens<sup>10</sup> – als Magdeburg, das deutsche Jerusalem, unter dem Ansturm der Tillyschen Truppen am 20. Mai 1631 niederfiel und damit sein bisheriges Gesicht verlor.<sup>11</sup> Die Bedeutung dieser Nachricht für die Mobilisierung kriegerischer Einsatzbereitschaft der deutschen Protestanten im Dreißigjährigen Krieg dürfte kaum zu überschätzen sein. Denn der Fall der deutschen Magd, Magdeburg, war ein Angriff auf ein identitätsstiftendes Symbol des deutschen ‚Luthertums‘. Die retrospektivische Vergewisserung, die Wilhelm Raabe dem deutschen protestantischen Bürgertum nach der 1848er Revolution im historischen Roman „Unsers Herrgotts Kanzlei“ anbot, baute den konfessionellen Erinnerungsort im Zeichen deutscher Geistesfreiheit aus und um: Magdeburg, wo einstmal „allein die Pressen nicht in Ketten“<sup>12</sup> gelegen hatten, wurde als Symbolort geistiger Selbstbehauptung gegen die obskuranten Mächte von Reaktion und Restauration liberal rekreiert. Diese gedächtniskulturelle Brücke, auf die Säulen Rankescher Reformationshistoriographie gesetzt, vermochte, ihrer christlichen Inhalte bennommen, noch im sozialistischen Heimatland DDR zwischen dem Gestern und dem Heute zu vermitteln<sup>13</sup> – der bisher letzte Versuch, die schon lange zum Mythos gewordene Imagekreation der Interimsgegner in der Elbmetropole, die sich im Epitheton der „Herrgotts Kanzlei“ verdichtet hatte, deutungspolitisch anzueignen. Ein neuerlicher Ver-

nius, in: Irena Backus (Hg.), *The Reception of the Church Fathers in the West*, Bd. 2, Leiden u. a. 1997, S. 745–774.

- 8 So in einer Flugschrift von 1597, Nachweis in: Thomas Kaufmann, *Die Bilderfrage im frühneuzeitlichen Luthertum*, in: Peter Blickle – André Holenstein – Heinrich Richard Schmidt – Franz-Josef Sladeczek (Hg.), *Macht und Ohnmacht der Bilder. Reformatorischer Bildersturm im Kontext der europäischen Geschichte* [Historische Zeitschrift Beiheft 33], München 2002, S. 407–455, hier: 438, Anm. 98.
- 9 Vgl. Etienne François – Hagen Schulze (Hg.), *Deutsche Erinnerungsorte I–III*, München 2001.
- 10 Helmut Menzel, *Das Magdeburger Stadtwappen*, Aschersleben 1995.
- 11 „... gantz verheeret!“ Magdeburg und der Dreißigjährige Krieg [Magdeburger Museumschriften 6], Magdeburg <sup>2</sup>1998.
- 12 Vgl. Wilhelm Kühlmann, *Magdeburg in der Verspublizistik (1551/1631)*, in: Gunter Schandera – Michael Schilling (Hg.), *Prolegomena zur Kultur- und Literaturgeschichte des Magdeburger Raumes*, Magdeburg 1999, S. 79–106, hier: 80.
- 13 Vgl. Marianne Haedler, *Nachwort zu: Wilhelm Raabe, Unseres Herrgotts Kanzlei*, Ausgabe Berlin [O.], 1963, S. 331–334.

such, der „Herrgotts Kanzlei“ ihren historischen Ort zu geben, wird noch einmal zum Anfang zurückzukehren haben.

Am Anfang war der Krieg. Und zwar der Nebenkrieg, der Kleinkrieg, jener Krieg, den Magdeburg gleichsam im Windschatten des großen, des Schmalkaldischen Krieges gegen die Reste erzbischöflicher Stadtherrschaft und altgläubigen Kultus in den Jahren 1546 und 1547 in seinem Einflußbereich führte. Die politische Elite der Hansemetropole nutzte die Sedivakanz des Magdeburger Erzstuhls, ihrer legitimen politischen Obrigkeit, um das seit dem 13. Jahrhundert in aufsteigender Erfolgslinie verfolgte Ziel der politischen Autonomie nun definitiv zu erreichen.<sup>14</sup> Seit alters, in dynamischer Verstärkung aber seit 1524, als in der alten Stadt Magdeburg die erste erfolgreiche Stadtreform in Norddeutschland durchgeführt worden war<sup>15</sup>, fühlte man sich als Reichsstadt und mißachtete, gestützt auf beträchtliche Wirtschaftskraft, militärische Investitionen und fortifikatorische Maßnahmen, die politischen und rechtlichen Grenzen der untertänigen Stellung souverän: Im Februar 1526 trat Magdeburg als einzige Stadt dem Torgauer Bund bei; 1530 unterzeichnete sie die Confessio Augustana; 1531 schließlich fand sie sich in den Schmalkaldischen Bund<sup>16</sup> ein. Das labile Gleichgewicht, das seit 1524 im Verhältnis zu den Altgläubigen bestanden und eine Situation heraufgeführt hatte, die eine begrenzte altgläubige Kultpraxis und eine begrenzte Klosterpräsenz vorsah, die die Domimmunität achtete und den altgläubigen Kult über den Gebeinen Kaiser Ottos des Großen im Dom zuließ, sollte nun, in der Gunst des historischen Kairos im Vorfeld und während des Schmalkaldischen Krieges, durch eindeutige Verhältnisse im Sinne des evangelischen Bekenntnisses beseitigt werden. Daß die tumultuarischen Vorgänge, von denen wir in den Jahren 1546/47 hören – Leichen verstorbener Priester, Ordensleute und Adelspersonen sollen exhumiert und mit „Grab-scheiten / Hacken unnd Schaufflen zerhauen / zerstückt / und mit unchristliche Geberde in die Stadtwälle verschüttet“<sup>17</sup> worden sein; Bilder, Altäre, Grab-

14 Instruktive Beiträge zur Rechtsstellung Magdeburg im späten Mittelalter, in: Matthias Puhle (Hg.), Hanse – Städte – Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500, 2 Bde. [Magdeburger Museumsschriften 4], Magdeburg 1996.

15 Vgl. nur: Dwaine Charles Brandt, *The City of Magdeburg before and after the Reformation: A Study in the Process of Historical Change*, University of Washington Ph. D., Xerox University Microfilms Ann Arbor 1975, S. 114–258; Matthias Tullner, *Die Reformation in Stadt und Erzstift Magdeburg*, in: Sachsen-Anhalt. Beiträge zur Landesgeschichte 6, 1996, S. 7–40.

16 Gabriele Haug-Moritz, *Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/2* [Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 44], Leinfelden / Echterdingen 2002.

17 So in der Schrift des Magdeburger Domkapitels: *Warhafftiger und gegrünter bericht / wider die unerfindlich und erdichte anzeigung / So die verstockten der Röm. Key. Mai. Rebellen und Echtere ... in der Altenstadt Magdeburgk / neulicher zeit im druck vergesslich ausgegossen ...*, 1550 [Leipzig, V. Bapst]; VD 16 M 153; zit. nach dem Abdruck in: Friedrich Hortleder, *Der Römischen Keyser= und Königlichen Maiesteten ... Handlungen und Außschreiben ... von dem Jahr 1546. biß auff das Jahr 1558. Nun ... von newem übersehen*, Gotha, W. Endters 1645, Bd. II, S. 1112–1123, hier: 1115.

steine sollen entfernt, zerstört und in den Stadtmauern verbaut worden sein; Priester und Domherren sollen geschlagen, Klöster geplündert worden sein, sogar das Grab Ottos I. im Dom soll unter Tumult eröffnet und „violirt“<sup>18</sup> worden sein – unter förderlicher Beteiligung führender Ratspersonen vor sich gingen, bezeugt, worum es ging: um den vollständige Sieg der Reformation und um die definitive Durchsetzung der städtischen Autonomie, also darum, die letzten verbliebenen religiösen, rechtlichen und politischen Bindungen an die erzstiftische Regierung zu sprengen und aufzulösen. Denn die „Gotteslästerung und Abgöttereyen“ des römischen Gottesdienstes, die man immerhin gut zwei Jahrzehnte seit Einführung der Reformation hingenommen hatte, könne die Gemeinde „mit Christlichen Gewissen“ nun nicht länger erdulden.<sup>19</sup> Ein „Magdeburgischer Krieg“ war schon in, mit und unter dem Schmalkaldischen Krieg geführt worden, und bereits ein gutes Jahr vor der kaiserlichen Achterklärung vom 27. Juli 1547 war der Magdeburger Rat aufs entschiedendste durch das Reichsoberhaupt zur Wahrung der Rechte des Domkapitels und zur Huldigung gegenüber dem Nachfolger des 1545 verstorbenen Erzbischofs Albrecht, des Brandenburgers Johann Albrecht, ermahnt worden.<sup>20</sup> Die in Gestalt der Notwehrlehre der Magdeburger Confessio im Frühjahr 1550<sup>21</sup> minutiös ausgearbeitete theologische Legitimationstheorie des Widerstandes folgte einer seit Jahrzehnten eingeübten und seit dem Sommer 1546 forciert betriebenen politischen Praxis des Magdeburger Rates.

Der konfrontative Kurs des Magdeburger Rates war auch unter den befreundeten Hansestädten alles andere als zustimmungsfähig. Auch Bremen, das wie Magdeburg eine Unterwerfung unter den Kaiser nach dem Ende des Schmalkaldischen Krieges verweigert hatte und mit Unterstützung magdeburgischer und hamburgischer Truppenkontingente nach dreimonatiger Belagerung im Mai 1547 entsetzt worden war, unterwarf sich dem Kaiser – wie die übrigen Hansestädte – am Ende doch. Die etwa für Braunschweig, Lüneburg, Hamburg und Lübeck charakteristische Verhaltensstrategie, das Interim theologisch schärfstens abzulehnen, aber die kaiserliche Obrigkeit zugleich politisch anzuerkennen<sup>22</sup>, kommentierte der Magdeburger Stadtschreiber Heinrich Merkel zy-

18 Ebd.

19 Eine ausführliche Analyse der entsprechenden Ausschreiben des Rates in: Kaufmann, *Das Ende der Reformation* (s. o.), Kap. II.

20 Vgl. zum Kontext: Eike Wolgast, *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648* [Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 16], Stuttgart 1995, S. 130 ff.

21 Vgl. Whitford, *Tyranny*, wie Anm. 5; Kaufmann, *Das Ende der Reformation*, Kap. III [Lit.].

22 Vgl. nur: Inge Mager, *Die Stadt Braunschweig und ihr geistliches Ministerium vor den Herausforderungen durch das Interim*, in: Bernhard Sicken (Hg.), *Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V.* [Städteforschung Reihe A 25], Köln u. a. 1994, S. 265–274; Wolf-Dieter Hauschild, *Der theologische Widerstand der lutherischen Prediger der Seestädte gegen das Interim und die konfessionelle Fixierung des Luthertums*, in: ebd., S. 253–264.

nisch: „ein jeder Fuchs [habe] seins Balgs gewartet [...] [und] gesagt: Gott mit uns allen / ein jeder für sich.“<sup>23</sup> Als das belagerte Magdeburg bei norddeutschen Fürsten und in befreundeten Hansestädten im Frühjahr 1551 ‚um Hilfe und Entsatz‘ bitten ließ, wurde ihr diese wegen der öffentlichen Acht versagt. Magdeburg stand also politisch allein, und auch die in Magdeburg wirksam gewordene engste Verschränkung theologischer und politischer Argumentationsmuster und Verhaltensstrategien, die eine Folge innigster Abstimmungen zwischen den Theologen und den Ratspersonen war, stellt einen Sonderfall dar. Sie bildet die Voraussetzung dafür, daß es in Magdeburg, und nur in Magdeburg, eine „Herrgotts Kanzlei“ gab.

## II.

Das im Frühjahr 1550 erstmals quellenmäßig greifbare Epitheton der „Herrgotts Kanzlei“, dessen lateinisches Äquivalent ‚*officina libraria Jesu Christi*‘<sup>24</sup> lautet und den originären Zusammenhang von Druckproduktion und Selbstverständnis Magdeburgs noch deutlicher als der deutsche Begriff herausstellt, spiegelt die – soweit ich sehe – historisch singuläre Identitätskonstruktion eines städtischen Gemeinwesens mittels eines eminent gegenwartsbezogenen, überdies – im Blick auf die lange, stolze Stadtgeschichte seit den Tagen Ottos I. geurteilt – eines außerordentlich aktuellen, eines neuen Sachverhalts. Das Epitheton der „Herrgotts Kanzlei“ ist zunächst und vor allem eine identitätspolitische Antwort auf die Krise des gedruckten Wortes, auf den Kollaps der ‚öffentlichen Meinung‘ nach dem kaiserlichen Sieg im Schmalkaldischen Krieg, und es ist ein verdichteter Ausdruck dessen, daß und in welchem Maße die Evangelischen mit dem gedruckten Wort umgingen und von ihm abhingen.<sup>25</sup> Nach dem Schmalkaldischen Krieg, im Jahre 1547, war die Druckproduktion im Reich um über 50 % zurückgegangen. 1548 stieg sie zwar reichsweit langsam, nur in Magdeburg allerdings sprunghaft und überproportional an, um in den Jahren 1549 und 1550, der Hochphase in der Produktivität der „Herrgotts Kanzlei“, eine in der Druckgeschichte Magdeburgs singuläre, auch im Vergleich mit anderen Druckzentren höchst bemerkenswerte Höhenlage zu erreichen: 89 Drucke im Jahre 1549 und 117 im Jahre 1550 lassen sich eindeutig

23 Zitiert nach dem Abdruck seines Berichtes von der Belagerung, in: Hortleder II, wie Anm. 17, S. 1243.

24 Bekenntnis Unterricht und vermanung / der Pfarrherrn und Prediger / der Christlichen Kirchen zu Magdeburg, Anno 1550. Den 13. Aprilis ..., Magdeburg, Lotter; VD 16 A 2333; Ex. MF 185–186 Nr. 367, hier: O 2v; lat. Ausgabe: *Confessio et Apologia Pastorum & reliquorum ministrorum Ecclesiae Magdeburgensis*, Anno 1550. Aedibus Aprilis ..., Magdeburg, M. Lotter, 1550; VD 16 A 2331; Ex. MF 130 Nr. 258, I 2r.

25 Zur Deutung des Reformationsjahrhunderts in mediengeschichtlicher Perspektive vgl. zuletzt: Johannes Burkhardt, *Das Reformationsjahrhundert. Deutsche Geschichte zwischen Medienrevolution und Institutionenbildung. 1517–1617*, Stuttgart 2002.

nachweisen.<sup>26</sup> In keinem Druckort im Reich wurden in diesen beiden Jahren mehr Schriften gedruckt als in Magdeburg, und von keiner anderen Stadt ging ein vergleichbarer Widerstand gegen das Religionsoktroi Karls V., das die Neuerungen der Reformation im wesentlichen liquidierte, aus. Bezogen auf die erst seit 1524 in engstem Zusammenhang mit der Einführung der Reformation in nennenswertem Umfang einsetzende Magdeburger Druckproduktion bedeuten die Jahre der Interimskrise 1548 bis 1552 eine herausragende Phase: etwa ein Viertel der gesamten Druckproduktion Magdeburger Offizinen im 16. Jahrhundert erschienen in diesen fünf Jahren.

Die Magdeburger Publizistik in der Zeit der „Herrgotts Kanzlei“ steht in einem komplexen Verhältnis zu Wittenberg. Dies gilt gleichermaßen für Drucker wie für Autoren.<sup>27</sup> Der wichtigste Magdeburger Drucker, Michael Lotter, Sohn des Leipziger Lutherdruckers Melchior, hatte nach Anfängen in einer Wittenberger Filiale des väterlichen Betriebes seit 1528/29 mit Erfolg und unter Förderung des Rates in Magdeburg Fuß gefaßt, war aber in seiner Druckproduktion ganz auf Wittenberger Autoren, besonders Luther, bezogen und von diesen abhängig gewesen. Auch Christian Rödinger, der zweite Drucker, war von Wittenberg nach Magdeburg ausgewichen und produzierte hier seit 1540 mit Erfolg. Auch er druckte fast ausschließlich aus Wittenberg und von Wittenberger Autoren stammende Bücher. In der Zeit der „Herrgotts Kanzlei“ waren es dann zu Magdeburgern gewordene Exilwittenberger, allen voran Flacius und der wegen des Interims aus Regensburg vertriebene, zwischenzeitlich in Wittenberg untergekommene Nikolaus Gallus<sup>28</sup>, zwei Hauptakteure der „Herrgotts Kanzlei“, die die Magdeburger Druckmaschinen in Gang hielten und sozusagen den Geist des Wittenbergs Luthers nach Magdeburg getragen hatten und auf das Wittenberg vom Geiste Melanchthons ‚platzen‘ ließen.

Der Magdeburger Rat hatte ein förderliches Interesse an der Gewinnung dieser publikationsfreudigen, eben am Ende ihres dritten Lebensjahrzehnts stehenden jungen, rhetorisch schlagkräftigen, blitzgescheiten Wortkämpfer. Denn sie lieferten ihm biblische und rechtstheologische Argumente für die Begründung seiner Resistenz, derer er nicht nur zur Integration nach innen, sondern auch und v. a. zur Legitimation nach außen bedurfte. Die Tätigkeit der „Herrgotts Kanzlei“ sicherte dem Magdeburger Kampf im Angesicht der sich zuspitzenden Gefahr einer Exekution der Reichsacht durch Moritz von Sachsen<sup>29</sup> jene Auf-

26 Vgl. die als Anhang 1 abgedruckte Bibliographie zur Druckgeschichte der „Herrgotts Kanzlei“, in: Kaufmann, *Das Ende der Reformation*.

27 Vgl. zum folgenden: Kaufmann, *Das Ende der Reformation*, Kap. I; Zusammenstellung der Lotterschen und Rödingerschen Drucke auch in: VD 16, Bd. 25, s. v. Magdeburg.

28 Vgl. über ihn: Hartmut Voit, Nikolaus Gallus. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte der nachlutherischen Zeit [Einzelarbeiten zur Kirchengeschichte Bayerns 54], Neustadt a. d. Aisch, 1977; RGG<sup>4</sup>, Bd. 3, 2000, Sp. 462.

29 Noch immer grundlegend sind die Arbeiten von Simon Ißleib, zuletzt in: Reiner Groß (Hg.), Simon Ißleib, Aufsätze und Beiträge zu Kurfürst Moritz von Sachsen (1877–1907),

merksamkeit und produzierte jene öffentliche Empörung, die es möglich machte, den jahrhundertelangen Kampf der Magdeburger Bürgerschaft um städtische Autonomie als Schlacht Christi und seiner Getreuen gegen Belial und seine Häscher, als Krieg um die deutsche Libertät gegen die spanische Servitut zu inszenieren und also diesem Selbstbehauptungskampf einen letzten religiösen Sinn zu unterlegen. Im „Judas von Meißen“<sup>30</sup>, dem neuen albertinischen Kurfürsten, der seinen von den Interimsgegnern in Analogie zum verratenen Christus gedeuteten ernestinischen Verwandten Johann Friedrich in die Gewalt des Kaisers gebracht hatte, fanden die Magdeburger eine wichtige Zielscheibe ihrer hoch politischen Pamphletistik. Außer dem greisen Nikolaus von Amsdorf<sup>31</sup>, der nach dem Verlust seines Naumburger Bischofsamtes seine alte Wirkungsstätte Magdeburg, wo er als Superintendent der maßgebliche Repräsentant der kirchlichen Erneuerung gewesen war und in seiner Person die Verbindung zu Luther und Wittenberg wie kein zweiter verbürgte, waren die literarischen Hauptakteure der „Herrgotts Kanzlei“ – Flacius, Gallus und der Pfarrer, Dichter und notorische Glaubensexulant Erasmus Alberus<sup>32</sup> – als Neulinge nach Magdeburg gekommen. Daß man sich der Wortkämpfer der „Herrgotts Kanzlei“ auf seiten der Bürgerschaft annahm und um ihr Wohlergehen besorgt war, ist vielfach bezeugt. Erasmus Alber etwa wurde von einem Magdeburger Bürger mit Fischen versorgt. Gerne hätte er, wie es in einer Anekdote heißt, sie mit dem Geber verspeist, hatte aber kein Holz, um sie zuzubereiten. Holz war eines der vorrangigen Mangelgüter in der Zeit der Belagerung. Kaum hatte er seiner Trauer über den Holzmangel Ausdruck verliehen, zugleich aber auch sein Vertrauen in Gottes Fürsorge bekräftigt, als eine sächsische Kugel in sein Haus einschlug und ein großes Stück aus einem Balken riß. Da habe Alber gemeint: „Siehst du, habe ich nicht vorausgesagt, daß unser Herr Gott Vorsorge treffen werde, uns Holz zur Bereitung der Fische zu verschaffen?“<sup>33</sup>

Die neu gewonnenen Theologen erbrachten zentral wichtige deutungskulturelle Integrationsleistungen für die städtische Gesellschaft, denen neben den weit-sichtigen Fortifikationsmaßnahmen des Rates, neben der planvollen Söldneranwerbung und neben der umsichtigen Nahrungsmittelversorgung im Getreie-

Bd. I+II [Mitteldeutsche Forschungen, Sonderreihe: Quellen und Darstellungen in Nachdrucken 8/ I+II], Köln, Wien 1989.

30 Vgl. nur: Johannes Herrmann, Moritz von Sachsen, evangelischer Christ und Judas zugleich, in: Archiv für Reformationsgeschichte 92, 2001, S. 87–118.

31 Robert Kolb, Nikolaus von Amsdorf (1483–1565). Popular Polemics in the Preservation of Luther's Legacy [Bibliotheca Humanistica & Reformatorica XXIV], Nieuwkoop 1978; RGG<sup>4</sup>, Bd. 1, 1998, Sp. 421; Thomas Kaufmann, Reformatoren [Kleine Reihe V&R 4004], Göttingen 1998, S. 51 f [Lit.].

32 Emil Körner, Erasmus Alberus. Das Kämpferleben eines Gottesgelehrten aus Luthers Schule [Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts 15], Leipzig 1910; Wolfgang Harms – Herfried Vögel, Erasmus Alberus, Die Fabeln [Frühe Neuzeit 33], Tübingen 1997; RGG<sup>4</sup>, Bd. 1, 1998, Sp. 266.

33 So bei Körner, Alber, wie Anm. 32, S. 127.

deuschlagszentrum Mittel- und Norddeutschlands die relative Stabilität in der geächteten und seit Oktober 1550 belagerten Hansestadt zu danken waren. Je enger sich der Belagerungsring um die Stadt legte, je auswegloser die politischen Chancen einer Restitution des status quo ante wurden, desto ‚steiler‘ wurden die theologischen Deutungsmotive, desto verwegener die apokalyptischen Sinnstiftungsinitiativen. Magdeburg, Parthenopolis, urbs virginum, ist – wie es in Applikation der seit dem Mittelalter geläufigen Namensetymologie heißt – die ‚reine Deutsche Magd‘; sie ist Gottes Geschenk an die Deutsche Nation, da allein von ihr durch den Druck Schriften ausgebreitet würden, durch die den Leuten die Abgötterei und der Betrug des Interims und der Adiaphora offenbart werde. Weil die Stadt ein von Gott erwählter Ort ist, sind Heilsverheißungen biblischer Städte auf Magdeburg applizierbar. Wie Gott das bedrängte Jerusalem wunderbarerweise errettete (2 Kg 19) und Bethulia in äußerster Not bewahrte (Jud 7) so kann Magdeburg darauf vertrauen, daß Gott „seine hand noch nicht gar von uns abgezogen“<sup>34</sup> habe.

Besonders am Namen der Stadt Bethulia aus dem Judithbuch haftet das Interesse der Theologen und des Rates, denn dieser Name ‚entbirgt‘ die heilsgeschichtliche Rolle Magdeburgs namensetymologisch: Magdeburg ist Bethulia, denn Magd heißt auf hebräisch Bethula. In der äußersten Bedrängnis wird das tiefste Geheimnis der erwählten Stadt, das sie schon immer in ihrem Namen hat, entborgen. Magdeburg, „dis arm Bethulien“, trägt – so heißt es nach Beginn der Scharmützel vor den Mauern – mit seinem Gut und Blut „die bürde ... für alle andern christen“<sup>35</sup>. An Magdeburg-Bethulien, der von Gott erwählten und von Gott erprobten Stadt, entscheidet sich das Schicksal des Evangeliums, des wahren Bekenntnisses. Erasmus Alberus dichtet: „Meideburgk, die heilige werde Stadt / Ein Jungfrau für ein Wapen hat. / Bedeut die heilige Christenheit, / Die Gott in ihren Herzen leit / Sterket und tröstet immerdar / Und hilft ihr fein aus aller gefahr.“<sup>36</sup>

In ausdrücklichem traditionspolitischem Anschluß an die seit ottonischer Zeit in Magdeburg blühende Mauritiusverehrung erhält die erste und dramatischste militärische Katastrophe der Magdeburger in der Zeit der Belagerung ihre Deutung: als am Maritiustag 1550 mehr als 1.000 Menschen umkamen, erklären sich die Magdeburger zu „rechten Moritianern“<sup>37</sup> – in scharfer Unterscheidung vom unwürdigen sächsischen Kurfürsten dieses Namens, denn sie nehmen, wie Mauritius und seine Gesellen, die sich dem Befehl des römischen Kaisers widersetzen, den Götzen zu opfern und Christen zu verfolgen, den Mär-

34 Bekenntnis, wie Anm. 24, Q 1r.

35 Der pfarhern und prediger zu Magdeburg Christliche kurtze erinnerung an ihre Christliche gemeine ..., Magdeburg, M. Lotter, 1550; VD 16 P 2284; Ex. F 1347 Nr. 2289, D 3v.

36 Zitiert nach dem Abdruck des Flugblattes in: Wolfgang Harms, Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhundert, Bd. III, Die Sammlung der Herzog August Bibliothek, Teil 3: Theologica, Quodlibetica, Tübingen 1989, Nr. 151, S. 295; Kommentar: S. 294.

37 Der pfarhern ... erinnerung, wie Anm. 35, C 2r.

tyrertod in Kauf – zum Heil für die Christenheit. Als Stadt der Helden wird Magdeburg zu einem Fall der gender-studies: Mannesburg soll es fortan heißen, freilich nur für die Sympathisanten, die draußen sind. Johannes Brenz, der exul Christi, den man hier gerne als Superintendenten gehabt hätte, urteilt so: Magdeburg solle „billich Mannenburg heissen ... weil ihre Bürger noch ein deutsch Herz haben und nicht weibisch sind.“<sup>38</sup> Im Inneren, für die Magdeburger, bleibt Magdeburg weiblich: die reine, die keusche, die vor den Götzen Papst und Interim nicht gefallene Magd.<sup>39</sup>

Auf Magdeburg, dem kleinen Häuflein, dem heiligen Rest, das die Anbetung des Interimsdrachen verweigert (Apk 13), liegt die Verheißung der endzeitlichen Errettung, denn den Gerechten wird es ‚zuletzt‘ gut gehen. Der endgültige Fall des Reiches des Antichristen, so lassen die Prediger ihre Gemeinden wissen, ist „itzt im schwang“<sup>40</sup>, und der Ort, an dem sich Fürsten und Herren zu ihrem unheilvollen Werk, der Wiedereinsetzung des Antichristen, versammeln, heißt auf Hebräisch Harmagedon<sup>41</sup>, auf Deutsch: Magdeburg. In den ersten Monaten der Belagerung fand Magdeburg seinen definitiven geschichtstheologischen Standort im Endzeitszenario – in der Sicht der Theologen ebenso wie in der der politischen Führung der Stadt. Daß angesichts solcherart applikativer apokalyptischer Gegenwartsdiagnostik für eine kritisch-distanzierte Außenwahrnehmung nichts näher liegen konnte als in Magdeburg ein neues Münster zu sehen, verwundert nicht.

### III.

Einige Bemerkungen zu Umfang, Charakter und Inhalt der Textproduktion der „Herrgotts Kanzlei“. Die Seele und der Motor des Projektes der „Herrgotts Kanzlei“ war der aus Kroatien bzw. Venedig stammende ehemalige Wittenberger Hebräisch-Professor Matthias Flacius. Die eindeutig durch ihn veranlaßten Drucke bzw. die von ihm selbst verfaßten Schriften machen deutlich über 40 % aller Magdeburger Drucke der Spitzenjahre 1549/50 aus. Die Räusche des Anisbieres, das er unter dem Lob des Stadtschreibers Merkel braute<sup>42</sup>, waren nicht stark genug, seinen Schreibrausch zu bannen: Keine zweite Person des 16. Jahrhunderts, nicht einmal Luther, hat in so kurzer Zeit so viele Druckbö-

38 Zitiert nach Körner, Alber, wie Anm. 32, S. 116.

39 Vgl. zum Vorstellungsmuster: Ulinka Rublack, Metzge und Magd. Frauen, Krieg und Bildfunktion des Weiblichen in deutschen Städten der Frühen Neuzeit, in: Historische Anthropologie 3, 1995, S. 412–432.

40 Der pfarhern ... erinnerung, wie Anm. 35, D 2v.

41 Ebd.; vgl. Ein christlich Gebet der Kirchen und Kriegsleute zu Magdeburg / sonderlich in treffender Not / wider ihre Feinde ..., Magdeburg, M. Lotter, 1551; VD 16 C 2402; Ex. MF 462 Nr. 852, A 1r.

42 Merkel, Bericht, in: Hortleder II, wie Anm. 17, S. 1275.

gen gefüllt wie Flacius. Flacius leistete überdies in seiner Person den entscheidenden Beitrag dazu, daß der Anteil lateinischer Schriften am Gesamtvolumen der Druckproduktion hoch blieb.<sup>43</sup> Die Produktionssteigerung von 1548 auf 1549 und dann von 1549 auf 1550 war jeweils mit einem proportionalen Anstieg lateinischer Schriften verbunden. 1549 entfielen auf einen lateinischen Druck ca. drei deutsche, 1550 sogar nur zwei deutsche Drucke. Ohne den Ausländer Flacius wäre weder die ausländische Öffentlichkeit von den Debatten im Reich in nennenswertem Maße erreicht worden, noch wären die Nachrichten aus den fernen Ländern, die er dem deutschen Lesepublikum vermittelte, bekannt geworden. Nachrichten über die Greuel habsburgischer Religionspolitik in den Niederlanden etwa, über das Wüten des päpstlichen Antichristen und seiner Inquisitionsagenten in Italien, über die im Vergleich mit dem Papst harmlose Religionspolitik der Osmanen in Südosteuropa und manches andere mehr.

Die publizistischen Strategien, die Flacius und die anderen gegenüber dem päpstlichen Antichristen einerseits, den Abtrünnigen in Kursachsen andererseits an den Tag legten, weisen durchaus Analogien auf: Durch ‚Enthüllungspublikationen‘ zeitgenössischer oder älterer papstgeschichtlich relevanter Quellen und Melanchthonscher – oder an Melanchthon gerichteter Texte, wie etwa die berühmten Coburg-Briefe Luthers mit dem bekannten Wort von der ‚Leisetreterei‘ Magister Philipps<sup>44</sup>, – sollte das wahre Wesen, die eindeutige Absicht, der unverstellt wahrnehmbare Charakter der Gegner durchschaut, sollten die wirklichen Motive – Unterjochung des Evangeliums und feiger Opportunismus – offengelegt, sollte die rhetorische Fassade diplomatischer Sprachspiele zum Einsturz gebracht werden. Papisten, Interimisten und Adiaphoristen stellen historische, rechtliche, traditionsgeschichtliche Argumente gleichwertig neben oder gar über die Bibel; Papisten, Interimisten und Adiaphoristen lassen es zu, oder fordern sogar, daß die in Magdeburg versammelte Herde des Herrn zur Schlachtbank geführt wird. Angesichts der drohenden Nacht des antichristlichen Glaubensverrats verlieren die Nuancen, die zwischen Interimisten wie Eisleben oder Adiaphoristen wie Major, Ziegler, Pfeffinger, Eber, Bugenhagen oder Melanchthon zu unterscheiden Anlaß geben mochten, an Bedeutung.

Der fortschreitenden äußeren Isolation der Stadt entsprach die Publizistik der „Herrgotts Kanzlei“ nicht nur in inhaltlicher, sondern auch in äußerer Hinsicht. Der Anteil von außen kommender Texte, für die Magdeburg der Druck- aber nicht der Abfassungsort war, nahm sukzessive ab: stammten 1549 noch ca. 45 % aller Drucke aus der Feder zeitgenössischer Autoren von außerhalb, so sind es 1550 30 % und 1551 nurmehr knapp 15 % – parallel zum Rückgang

43 Zu den quantitativen Angaben vgl. Kaufmann, *Das Ende der Reformation*, Kap. I und die Grafiken in Anhang 3.

44 Vgl. WABr 5, S. 496, 7–9; vgl. zum Kontext: Martin Brecht, *Martin Luther, Zweiter Band: Ordnung und Abgrenzung der Reformation 1521–1532*, Stuttgart 1986, S. 356 ff; Heinz Scheible, *Melanchthon. Eine Biographie*, München 1997, S. 106 ff.

der Druckproduktion unter den Bedingungen der Belagerung und der Einschränkung kommunikativer Verbindungen nach außen. Der immer offensiveren assertorischen Publikationshaltung der Magdeburger entspricht ein sukzessiver Rückgang anonymer und pseudonymer Publikationen, die im Jahre 1548 immerhin ca. 50 % ausmachten, im Jahre 1549 auf ca. 19 % absinken und dann im Jahre 1550 bei nurmehr 10 % liegen.

Unbeschadet der hochgradigen richtungstheologischen Kohärenz in der Druckproduktion der „Herrgotts Kanzlei“ repräsentieren die Texte ein bemerkenswertes Maß an literarischer Vielfalt, formaler Varianz und medialer Phantasie. Lieddrucke und illustrierte Flugblätter schießen ins Kraut; Traktate, Predigten, Erfahrungsberichte, Sendbriefe aus Italien, der Türkei und der Hölle, Dialoge, Greuelgeschichten und Mirakel aus dem Papsttum, erfreuen sich großer Beliebtheit. Eine seit der frühreformatorischen Flugschriftenwelle nicht mehr in dieser Intensität gekannte literarische Kreativität in der Niederringung des letzten Feindes, des Antichristen, freilich nun nicht mehr im Bewußtsein der expansiven Ausbreitung, sondern der fundamentalen Krise, bricht sich Bahn.

Einige Beispiele: Die Lieder dienen der memorialen Vergegenwärtigung des erlittenen Leides, das mit dem Schmalkaldischen Krieg und dem Interim über die deutsche Nation gekommen ist: „Ein Krieg hat sich erhaben / ist jederman bekannt / Gebracht in grossen schaden / Das werde Deudsche landt / Vorrhett vorzert ist manchem sein gut / Sein weib und kindt geschendet / Vergossen unnschuldig bludt.“<sup>45</sup> Die Lieder schärfen ein, wer der eigentliche Feind ist: „Bapst Teuffel ist er genandt / Wolt Gott er wehr erhangen“.<sup>46</sup> Und sie resümieren in katechisierend knapper, einprägsamer Kürze, worum es im Krieg geht. Um den Glauben allein: Jesus selbst „lert uns den glauben allezeit / das ist dem Bapst getreulich leid“; um das Wort Gottes: „Sein wort helfft alles verfechten ... O Gott steh bey dem Gerechten“; „Mit Freude wolln wir wagen daran / Leib Ehr und Gut als das wir han / Deim Wort zu gefallen / Ist beser hie verlieren den Leib / Wann dort die ewig Seligkeit.“<sup>47</sup> Das Interim ist das integrationsstiftende Antisymbol des städtischen Gemeinwesens: Hunde und Katzen nennt man „Interim“<sup>48</sup>; die in Magdeburg geprägten Münzen heißen Interimstaler; das Interim bspöttelt man in lateinischen Phrasen einer pasquillartigen Donat-Parodie: „Quid est Interim?“ Antwort: „Adverbium. Quid est Adverbium? Est verbum Satanae coniunctum cum verbo Dei ad decipiendas animas et stabiliendum idolatriam Antichristi et confirmandam Tyrannidem.“<sup>49</sup>

45 Ein newer Bergreien in diesen fehrlichen zeiten ... [Magdeburg, Rödinger, 1550]; VD 16 P 2368; Ex. MF 1602 Nr. 2711, A 3r.

46 Ebd.; Reihung von mir geändert. Th. K.

47 A.a.O., Zitate A 2v; A 2r; A 2v.

48 Vgl. Merkel, Bericht, in: Hortleder II, wie Anm. 17, S. 1247.

49 PASQUILLUS, continens Analysin, seu Expositionem Adverbium Interim ... [Magdeburg, Rödinger, 1548]; VD 16 P 838; Ex. MF 1502 Nr. 2493, A 1v.

Da das Temporaladverb „interim“ in seinem Namen die Vergänglichkeit und Nichtigkeit der Sache, für die es steht, dokumentiert, wird an ihm die Überlegenheit evangelischer Glaubenszuversicht, protestantischer Zeugnissbereitschaft und Standhaftigkeit dichterisch demonstrierbar: „Interim hab ich gesungen / Interim zu dieser frist / Interim wird Christus kommen / Interim vor der thür ist / Interim müssen sie zu boden ghan / Interim die Christen schreyen / Interim sie bleibe[n] stan.“<sup>50</sup> Zur Melodie des bekannten Lutherliedes „Erhalt uns Herr bei deinem Wort“, das in diesen Jahren wie kein zweites Hochkonjunktur hat, dichtet man dezidiert national geprägte Verse: „Kein schmuck an meinem Leibe sei, biß Deutschland werde wieder frei“; „Mein vaterland bedrenget ist, gefangen hart mit falsch und list, dein heiliges wort wird weg gethan, des Bapstes Grewel feht wieder an.“<sup>51</sup> Kaiser Karl V. ist ein Fremdling, scharf abgesetzt von Kaiser Otto und Arminius, denn er setzt seine Zwangsherrschaft mit Spaniern, den „falschen leut“<sup>52</sup> durch. Die protestantische Note des frühneuzeitlichen deutschen Nationalismus, der während des Schmalkaldischen Krieges und in der Zeit des Interims tüchtig aufflammt, ist unübersehbar – in Magdeburg haben Deutungsmuster dieser Art, die nicht selten die ottonische Tradition gegen den welschen Kaiser beschwören, Hochkonjunktur. Die Landsknechte und Söldner in Magdeburgischen Diensten spornt man mit Liedstrophen wie der folgenden an: „Thut, wie die Mackabeer, und streitet für Gottes Wort, greift an die landsverherer, rechnet den grossen mord / im teutschen land begangen / und ander schelmenstück, erstochen und gehangen, sie haben nun kein glück.“<sup>53</sup> Und auch in niederdeutschen Versen wurde das Selbstverständnis der trotzig-festen Glaubensburg Magdeburg ins Reich getragen: „Meidebork bin ick genennet, ganz fri und wol bekannt, ick truw up christ von hemmel, mi helpet sin geweldige hand.“<sup>54</sup>

Neben Popularisierungsversuchen in Gestalt der Lieder oder betexteten Flugblätter steht der Kampf mit lateinischen oder lateinisch-deutschen Flugschriften, die in dem Bemühen kulminieren, den Magdeburgischen Kampf als Höhe- und Endpunkt gelehrter mittelalterlicher Papstkritik auszuweisen. Dies ist die eigentliche Domäne des rastlosen Text-, Handschriften- und später ‚Drittmitteljägers‘ Matthias Flacius, in dessen Herz und Hirn in diesen Jahren das Projekt der epochalen Magdeburger Zenturien entsteht und die Vorbereitungen dazu tüchtig anheben. Ob Hildegard von Bingen, Heinrich Toke, Petrus von Blois, Bernhard von Clairvaux, ob anonyme Texte von Domherren oder Bettelmönchen, ob Teufels- oder Petrarcabriefe – alles Material, dessen der in weitläufigen, an seine alten Italienverbindungen anknüpfenden Korrespondenzen

50 Bergreien, wie Anm. 47, A 4r.

51 Zitiert nach der Edition in: R. Freiherr von Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, Bd. 4, Leipzig 1869, S. 460f.

52 Ebd.

53 Liliencron, wie Anm. 53, S. 501.

54 A.a.O., S. 515.

stehende exul Christi habhaft werden kann, bringt er in den Druck, kommentiert er einzig mit dem Ziel, die teuflische Depravation des antichristlichen Papsttums offenzulegen, historisch zu dokumentieren und eben so den im Tridentinum unlängst dogmatisierten Kontinuitäts- und Infallibilitätsanspruch Roms zu attackieren, zu persiflieren, der Kritik und dem Spott eines gebildeten Lesepublikums auszuliefern. Besonders die sexuelle Verkommenheit der Römer zu schildern wird er nicht müde, und diese sittliche Motivation verbindet ihn zutiefst mit einem Geist wie Petrarca. Eine von Petrarca besonders liebevoll ausgestaltete Szene eines greisen Lüstlings aus dem Kardinalskollegium in Avignon, abgefaßt wohl 1358<sup>55</sup>, nimmt Flacius, ungeachtet sonstiger Kürzungen des Briefes, in seine Übersetzung vollständig auf. In Flacius ingenüöser Übertragung heißt es: Dem alten „Mennichen (ein Cardinal) ... geiler oder stinkender als ein Bock“ war nichts „beschwerlicher ... denn alleine schlaffen / nam alle tag ein newe braut an“; da er „uber die LXX jar / und sehr wenig zene im maule hatte“ besorgte ein „meisterlicher kupler“ die Damen. Einmal hatte dieser „ein armes Jungfrewlein / oder vielleicht hürlein / mit vieler zusage gelocket“; sie läßt sich schließlich bereden; als sie „der alte vor sich sihet / und lenger nicht kann harren / eilet er hinzu / erwischt sie in die arme / küsset sie mit seinen bleichen schlappernden lippen / und bemüntzelt sie mit seinem zanelosen maul / begirig die newe hochzeit zu volfüren. Sie aber als sie vor solcher alten larven unversehens erschrocken / und ob dem stinkenden alten / mit seiner rotzigen nasen / ungeduldig war / fieng sie an zu schreien / sie were zu einem grossen und treflichen Praelaten / und nicht zu einem ungeschaffenen pfaffen und greis gefordert [...]“. Der Kardinal hält ihr das „zarte mündelein mit seiner schebichten hand und grindigen maul zu / und will sie mit klagen und weinen / und mit ungeschicktem lecherlichem lieblosen ... stillen.“ Als all dies nicht verfängt eilt der „alte kautz“ in sein „kemmerlein“, „erwischt seinen roten Cardinals hut und seinen creutz stab / setzet den hut auff seinen glatzen kopff und spricht. Ich bin ein Cardinal / liebes Töchterlein / Ein Cardinal bin ich / fürchte dich nicht. Also hat er sein weinendes büllichen ... gar zertlichen getröstet / und in seine schlaffkammer gefurth.“ Gipfelt dies Märlein für Petrarca in der Bemerkung, nicht Juno, sondern die Rachegöttinnen Teisiphone und Megaira hätten diese Ehe gestiftet, so steigert der Magdeburger Kanzlist des Herrn noch weiter: „ja des Teuffels mutter selbst.“<sup>56</sup>

Solcherart Quellen aus dem babylonischen Sündenpfluß delectierten die Magdeburger Polemiker und unterstrichen ihren Anspruch, in engster Übereinstimmung mit den edelsten Geistern des Humanismus zu agieren. Letzteres wird

55 Neuedition des Briefes in: Barthe Widmer, Francesco Petrarca, Aufrufe zur Errettung Italiens und des Erdkreises. Ausgewählte Briefe Lateinisch-Deutsch, Basel 2001, S. 314–327.

56 Die Zitate stammen aus: Das der Babst mit seinem hoffe die recht Babilon und Babilonische Hure sey. Durch den hochgelarten Franciscum Petrarcham einen Welschen / der fur 150. jarn gelebet hat. [Magdeburg, Rödinger, 1551]; VD 16 P 1722; Ex. HAB Wolfenbüttel 369. Theol. (30), A 4v-B 1v.

auch in einem in Magdeburg gedruckten anonymen volkssprachlichen Dialog im Stile des *Julius exclusus* des Erasmus von Rotterdam deutlich.<sup>57</sup> Ein im Kriegeinsatz für Luthers Lehre gestorbener Landsknecht tritt naßforsch und selbstbewußt wie Julius II. in dem Erasmus-Dialog vor den Himmelspförtner Petrus, erfährt dort, daß Luther unter dem Jubel der Himmelschöre als Bekenner Christi aufgenommen wurde, wird aber wegen seines fordernden Begehrens um Einlaß zunächst abgewiesen und vor der Himmelstür vom Teufel aufgegriffen und hinabgeführt. Dort begegnet er der ganzen Klerisei, insbesondere den Päpsten, die in einer Dantes *Inferno* weit in den Schatten stellenden Vollständigkeit schmachtend versammelt sind. Der Himmel der Magdeburger Protestanten ist eine papstfreie Zone. Erst als der Landsknecht, demütig Jes 40 – *Verbum dei manet in aeternum* – zitierend, noch einmal vor Petrus vorstellig wird, erreicht er, was dem Kriegerpapst Julius II. bei Erasmus nicht gelang: Der Himmel öffnet sich ihm. Der klassische Bildungskanon der Humanisten, die antiken Autoren, Erasmus, Petrarca, Dante, sie alle sind in Magdeburg versammelt; die Magdeburger gaben ihnen in Bethulien eine neue – und wie sie meinten – die einzig angemessene Heimstatt.

Über die „Herrgotts Kanzlei“ zu reden heißt natürlich auch und vor allem: über Luther zu reden, über den Luther, dessen Erbe man mit allen denkbaren Mitteln verteidigte, gegen den Antichristen, seinen Schergen, den Kaiser, seine Verräter in Wittenberg, Dresden und Leipzig. Magdeburg empfand sich als Lutherstadt; seit Luther hier im Jahre 1524 gepredigt und dadurch die Entscheidung zugunsten der Reformation forciert und ihre Gestaltung mitbestimmt hatte<sup>58</sup>, war das so. Und Luthers enger Freund von Amsdorf tat das Seine dazu, daß das so blieb, als Publizist, als hochgeachtete Hintergrundsautorität, als personaler Identitätsgarant der alten Wittenberger Theologie. Für die Jüngeren, allen voran Flacius, akademisch von Melanchthon tiefgreifend geprägt und wegen der Tiefe der Bindung an den Praeceptor tiefgreifend an seiner dissimulierenden Haltung zum Interim und an ihm selbst irre werdend, war Luther die Autorität schlechthin, fester Orientierungspunkt im wogenden religionspolitischen Diskurs, normgebender, von Gott beauftragter Schriftausleger, prophetischer Kündiger der Gegenwart und der bevorstehenden Wirren des Endes.

Man gab Texte Luthers heraus, besonders knappe exegetische Schriften, man durchforstete seine Bücher nach die Gegenwart deutenden orakelhaften Sprü-

57 Ein Gespreche / von einem Landsknecht und S. Peter / Bapst / Teuffel / und dem Engel Gabriel. Darinnen ... angezeigt wird / das S. Peter ... keinen Bapst nie gesehen hat / ... [Magdeburg, 1548?]; VD 16 G 1883; Ex. MF 799 Nr. 1483. Erasmus' *Dialogus Iulius exclusus e coelis* ist am einfachsten greifbar in der zweisprachigen Ausgabe von Werner Welzig, Erasmus von Rotterdam, *Ausgewählte Schriften*, Fünfter Band, Darmstadt 21990, S. 6–109.

58 Zu Luthers Beziehungen zu Magdeburg instruktiv: Ingelore Buchholz – Wolf Hubohm (Hg.), *Martin Luther in Magdeburg. Eine Sammlung von Quellen und Aufsätzen* [Magdeburger Gesprächsreihe Heft 8], Oschersleben 1996.

chen, die in Luther-Florilegien<sup>59</sup>, eine – soweit ich sehe – erst jetzt, erstmals in Magdeburg, aufkommende Literaturgattung<sup>60</sup>, publiziert wurden und die – zumeist in Flugschriftenformat – atomisierte Weisungen, Sprüche, prophetische Offenbarungsworte zur Orientierung für Pfarrer und Gemeinden gegenwärtig werden ließen: Offenbarungsworte des inzwischen erhöhten Luther, der in Gestalt von Zitaten in seiner ipsissima vox heute sprach. Mit dem Rekurs auf Luther war das Bewußtsein einer definitiv abgeschlossenen Epoche heilsgeschichtlichen Ausmaßes verbunden: Gott hatte Luther gesandt, um das Evangelium zu bringen und den päpstlichen Antichristen zu offenbaren. Dies war sein letzter Bußappell an die Christenheit; solange Luther lebte, hatte Gott vom Gericht abgesehen; nun brach es über Deutschland herein, nun galt es, bis zum Ende auszuharren und die Knie vor dem Baal nicht zu beugen, treu zu sein wie die Makkabäer, wie der heilige Mauritius, wie Luther in Worms. Luther ist in Magdeburg helfend nahe, und zugleich in seiner singulären Autorität fremd und fern. Das Bewußtsein des geschichtlichen Abschlusses, der mit Luthers Tod gegeben war, war von einer lodernden apokalyptischen Naherwartung begleitet.

Der ursprünglich mit Luthers Wirken als heilsgeschichtlichem Phänomen verbundene Begriff heißt: Reformation. Als aus Harmagedon wieder Magdeburg wurde, als sich der städtische Rat allen Warnungen der Theologen zum Trotz gegenüber Kurfürst Moritz zu der Erklärung bereit fand, man sei nicht allein um der Religion – wie man bisher betont hatte –, sondern auch um weltlicher Sachen willen geächtet worden<sup>61</sup>, als Flacius, Gallus, Amsdorf und Alber fürchten mußten, an den Stadtmauern aufgehängt zu werden und die innige Kooperation von Magistrat und Theologen vorbei war, als sich Magdeburgs Krise im Herbst 1551 löste und Magdeburgs Aufstieg zum protestantischen Erinnerungsort begann, war die Reformation in der Sicht der intellektuellen Hauptakteure der „Herrgotts Kanzlei“ lange vorbei. Sie war ein Phänomen der Geschichte geworden. Fast möchte man von einer Geburt des historiographischen Konzepts der Reformation aus dem Geist ihrer Krise sprechen.

59 Zu dieser Gattung bisher am ausführlichsten: Ernst Koch, *Lutherflorilegien zwischen 1550 und 1600. Zum Lutherbild der ersten nachreformatorischen Generation*, in: *Theologische Versuche XVI*, 1986, S. 105–117.

60 Ausführlich dazu: Kaufmann, *Das Ende der Reformation*, Kap. IV, Abschn. 15.

61 Das wichtigste Material in: Johannes Herrmann, Günther Wartenberg, Christian Winter [Bearb.], *Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen*, Fünfter Band: 9. Januar 1551 – 1. Mai 1552, Berlin 1998.

## IV.

Zusammenfassend läßt sich das Phänomen der „Herrgotts Kanzlei“ in seiner Bedeutung vielleicht folgendermaßen bestimmen: Magdeburg ist ein urprotestantisches Phänomen von singulärer historischer Bedeutung und weit in den frühneuzeitlichen Protestantismus ausstrahlender Dynamik. Keine protestantische Stadt der Frühneuzeit hat eine vergleichbar intensive religionskulturelle Imagekreation erlebt und propagiert. Niemals vorher oder nachher amalgamierte sich eine deutsche protestantische Stadt und ihre evangelische Gesinnung zu einer innigeren und problematischeren Einheit. Selten agierte ein städtischer Magistrat und eine frisch importierte Theologenschaft in einer intensiveren, aggressiveren, freilich schließlich auch befristeten Koalition. Nur vor diesem Hintergrund ist Magdeburgs Aufstieg zum protestantischen Erinnerungsort zu erklären.

Das Magdeburg der Interimszeit trägt Züge der Reinszenierung des Dramas der frühen Reformation und wird durch einen gleichsam unreformatorischen Zusammenhang von religiösem Wahrheits- und Öffentlichkeitsanspruch ermöglicht und bestimmt. Was der Fall ist, muß *bekannt gemacht* werden; was wahr ist, muß *bekannt* werden. Die Wahrheit der Schrift duldet keine Rücksichtnahmen auf Gesichtspunkte vernünftigen Abwägens und pragmatischer Machbarkeit. Das Bewußtsein des unveräußerlichen Gottesverhältnisses des Menschen, das im Begriff des Glaubens seinen Inhalt und seinen Zielpunkt besitzt, fördert und fordert freie Artikulation. Die apokalyptische Gewißheit der Nähe des kommenden Gottes und des bevorstehenden Endgerichts bildet, wie in der frühen Reformation, Anlaß und Motiv eines stupenden publizistischen Aktionismus. Das Phänomen der „Herrgotts Kanzlei“ basiert auf einem Verständnis des reformatorischen Christentums, das von drängender apokalyptischer Naherwartung geprägt ist.

In der Krise der Reformation treten die prägenden Motive des Anfangs der Reformation wie in einem Brennglas noch einmal hervor. Die frühe Reformation ist jene mentale Ressource, aus der der frühneuzeitliche Protestantismus seine Identität schöpft und die Herausforderung seiner jeweiligen Gegenwart zu bewältigen versucht. Zugleich freilich bildet der jeweilige Rekurs auf die frühe Reformation ein wesentliches Moment der fortschreitenden inneren Pluralisierung des lutherischen Protestantismus in der frühen Neuzeit. Magdeburg ist ein Meilenstein auf diesem Weg. Dieser Sachverhalt verpflichtet dazu, die Reformation als fernes Zeitalter auf Abstand und als vitalen Ursprung präsent zu halten.

## 4.

### Formen institutionalisierter Frömmigkeit

*„O, heilige Mutter Anna, hilf!“*

### Wallfahrten als Ausdruck der Volksfrömmigkeit

*von*

*Claudia Becker*

Mitte April 2002 erschienen in der Presse in Westfalen Meldungen wie „Botschaften von der Gottesmutter“ oder „Maria aus der Voreifel. Tausende Gläubige aus ganz Deutschland pilgern seit Wochen ins kleine Sievernich im Kreis Düren, wo einer Frau angeblich die Gottesmutter erscheinen soll.“<sup>1</sup> Diese Begebenheit aus der Gegenwart zeigt zum Einen die Aktualität des Themas, zum Anderen einige grundsätzliche Elemente, die einen Wallfahrtsort ausmachen: Die individuelle Erfahrung der Begegnung eines Laien mit dem Überirdischen an einem bestimmten Ort, die Verbreitung dieser Nachricht in der näheren und bald auch weiteren Umgebung, der spontane Zulauf zahlreicher Menschen, erste Nachrichten von Wundern, die Einzelne dort erlebt zu haben glauben, und all das ohne Beteiligung der sich zunächst abwartend-vorsichtig verhaltenden Amtskirche<sup>2</sup>. Mit ihrer offiziellen Anerkennung, die sich dann vor allem auch in besonderen liturgischen Formen (Prozessionen und spezielle Gottesdienste zu bestimmten Zeiten) äußern würde, und mit der Ausgabe von Pilgerzeichen als Andenken an den Besuch ebendort wäre der neue Wallfahrtsort dann irgendwann sozusagen komplett.

Hat sich diese Begebenheit in einer Region mit seit Jahrhunderten ungebrochener Wallfahrtstradition zugetragen, so gab es Entsprechendes in Mittelalter und Früher Neuzeit auch in Niedersachsen. Hier jedoch hat die Reformation die-

1 „Der Patriot“, 17. und 18. April 2002.

2 „Der Patriot“, 18. April: „Für den Beauftragten für Religions- und Weltanschauungsfragen des Bistums Aachen, Hermann-Josef Beckers, ist die Frau glaubwürdig. Ob die Erscheinung selbst wahr sei, könne man nicht sagen und werde zur Zeit auch nicht geprüft.“

sem Phänomen ein abruptes und fast vollständiges Ende gesetzt<sup>3</sup>. In Einzelfällen gibt es Anzeichen für eine Rückbesinnung: So trafen sich 1998 Bewohner der Orte Stinstedt und Odisheim, um auf der Gemarkungsgrenze einen Gedenkstein für die vom 14. bis zum 16. Jahrhundert hier befindliche Wallfahrtsstätte von St. Joost zum Trost im Moor einzuweihen<sup>4</sup>.

Das Abbrechen der Tradition in Niedersachsen hat u.a. zur Folge, dass es keine systematische Untersuchung gibt und dass Darstellungen vor allem zu kleineren Wallfahrtsorten, sofern überhaupt vorhanden, nicht selten an entlegensten Stellen publiziert wurden<sup>5</sup>, und dies oft mit wenig hilfreichen Quellen- und Literaturangaben<sup>6</sup>.

Viele kleine Wallfahrtsorte, die zum Teil nur wenige Jahre Ziel von Pilgern waren, sind kaum noch bekannt. Dies gilt zum Beispiel für die St. Katharinen-Kapelle auf dem Luhdener Berg, wo ein Wallfahrtsbetrieb von 1516 bis 1522 gerade einmal durch den singulären Chronikbericht des Cyriakus Spangenberg und vier Urkunden belegt ist, wobei letztere anlässlich der Übereignung der Kapelle an das Kloster Rinteln nur bestimmen, dass bei Bedarf, also je nach Ansturm der Pilger, zusätzliche Gottesdienste abzuhalten seien<sup>7</sup>.

Wenn aber ausführlichere Quellen zu Wallfahrtsorten vorliegen, so stammen sie meist aus der Feder protestantischer Autoren, die zum Teil auch noch voneinander abgeschrieben haben<sup>8</sup> und denen Wallfahrten Argumente gegen die altgläubige Heiligenverehrung boten, weswegen mit einer gewissen Zuspitzung und Übertreibung in der Darstellung zu rechnen ist. Dies gilt es ebenso zu be-

- 3 Franz Josef Wothe, Die Kapelle von Söder im kirchengeschichtlichen Zusammenhang – Ökumenische Aspekte evangelischer und katholischer Tradition, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 82, 1984, S. 121–127, S. 121. Ausnahmen gibt es erwartungsgemäß im katholischen Oldenburger Münsterland.
- 4 Dazu Johannes Göhler, Die Kapelle „zum Trost“ im Moor. Die mittelalterliche Wallfahrt der Norddeutschen zu St. Joost, in: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 77/78, 1998/99, S. 91–120, S. 91; Ders., Wallfahrt nach St. Joost. Begleitheft zu einer Veranstaltungsreihe im September und Oktober 1998 zur Geschichte der Pilgerstätte St. Joost zwischen Stinstedt und Odisheim. Für diesen Hinweis danke ich Herrn Dr. Brage Bei der Wieden herzlich.
- 5 Wertvolle Hinweise auf derartige Darstellungen, die mir sonst nicht zugänglich gewesen wären, gab mir Frau Aloisia Moser, Bad Münster/Düsseldorf, der ich für ihre freundliche Unterstützung herzlich danke.
- 6 Ein Beispiel: „Zum Glück verfügt die Kirchengemeinde über ein umfangreiches Archiv, aus dem auch viele Erkenntnisse gewonnen wurden“. Und: „Hilfreich waren sicher auch Artikel aus diesem oder jenem Buch“, ohne jede konkrete Angabe bei Ferdinand Flohre, St. Annen als Wallfahrtsort, in: Der Groenegau 3, 1985, S. 108–117. (Es handelt sich im St. Annen in Schiplage bei Melle.)
- 7 So erwähnt bei Matthias Seeliger, Pilgerwesen in der Grafschaft Schaumburg. Obernkirchen als Pilgerziel, in: Schaumburg-Lippische Mitteilungen 27, 1995, S. 157–176, S. 171.
- 8 Belegt ist dies etwa für Daniel Eberhard Baring, der sich u.a. auf Johannes Letzner berief, diesen allerdings auch kritisierte, dazu hier nur: Jürgen Huck, Barings Beschreibung der Saale im Amt Lauenstein. Von der Entstehung und dem Quellenwert eines Buches aus dem Jahre 1744, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 45, 1973, S. 393–410, S. 404.

denken wie die Instrumentalisierung in der Argumentation von Reformierten gegen Lutheraner<sup>9</sup>.

Der folgende Beitrag wird auf der Grundlage einer eher zufälligen Auswahl von in erreichbarer Literatur dokumentierten Wallfahrtsorten, die weder als repräsentativer Querschnitt dienen noch mit einer statistischen Auswertung aufwarten kann, einige Aspekte des Wallfahrtswesens mit Beispielen aus Niedersachsen darstellen<sup>10</sup>. Ein Zusammentragen aller noch vorhandenen Quellen zu dortigen Wallfahrtsorten wäre ein äußerst aufwändiges Unterfangen, das hier nicht zu leisten war und das einmal mehr als Desiderat zu formulieren ist<sup>11</sup>. Immerhin ist ein Aspekt schon in dieser kleinen Auswahl als durchaus repräsentativ anzusehen: die Häufung von Wallfahrtsorten, die Maria und/oder ihrer Mutter Anna gewidmet waren. Das Phänomen ist allgemein für das Spätmittelalter gut dokumentiert<sup>12</sup>.

In den vergangenen Jahrzehnten ist die Volksfrömmigkeit allgemein und das Wallfahrtswesen im Besonderen zum Gegenstand mehrerer wissenschaftlicher Disziplinen geworden, während das Phänomen früher eher als Kulturkuriosum der Heimatgeschichte angesehen wurde<sup>13</sup>. Konfessionelle Vorbehalte haben lange eine Beschäftigung mit dem Thema verhindert, da von protestantischer Seite die gesamte Bilderverehrung als Idolatrie abgelehnt und die aufgeklärte-katholische Seite die Perversionen im Wallfahrtsbetrieb scharf angriff<sup>14</sup>. Heute befassen sich aus unterschiedlichen Blickwinkeln Geschichtswissenschaft<sup>15</sup>, Theologie bzw. Religionswissenschaften und Volkskunde oder Kulturwissenschaften mit der Thematik.

9 Dazu unten nach Anm. 61.

10 Dazu die Liste hier im Anhang.

11 Norbert Humburg, Die Wallfahrt zur Spiegelberger Madonna, in: *Ecclesia Monasteriensis. Festschrift für Alois Schröer zum 85. Geburtstag*, hg. von Reimund Haas, Münster 1992, S. 135–154, S. 135, 150 f. Eine Übersicht über Wallfahrtsorte in Niedersachsen findet sich auf der Homepage des Berliner Projekts „Wallfahrt und Pilgerzeichen“ (<http://www2.huberlin.de/sachkultur/geoindex.html>).

12 Dazu unten nach Anm. 30 und künftig: Claudia Becker, Der geschichtliche Hintergrund und die historischen Nachrichten [St. Annen-Kapelle in Bad Münster], in: *Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte* (im Druck), mit weiterführenden Literaturangaben.

13 Dazu Wolfgang Brückner, Das Problemfeld Wallfahrtsforschung oder: Mediävistik und neuzeitliche Sozialgeschichte im Gespräch, in: *Wallfahrt und Alltag in Mittelalter und Früher Neuzeit* (Veröffentlichungen des Instituts für Realienskunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 11) Wien 1992, S. 7–25; Karl Josef Rivinius, Wallfahrtswesen und Volksfrömmigkeit, in: *Stimmen der Zeit* 214, 1996, S. 629–641, S. 629.

14 Zur Ansicht der Reformatoren hier nur Werner Freitag, *Fromme Deutungen der Heilsgeschichte. Wallfahrtsbilder in Mittelalter und Früher Neuzeit*, in: Michael Matheus (Hg.), *Pilger und Wallfahrtsstätten in Mittelalter und Neuzeit*, Stuttgart 1999, S. 53–73, S. 58 ff. Ein Beispiel für die katholische Kritik bietet Rivinius (wie Anm. 13) S. 640.

15 Überblicksdarstellung: Norbert Ohler, *Pilgerstab und Jakobsmuschel. Wallfahrten in Mittelalter und Neuzeit*, Düsseldorf – Zürich 2000.

Bezieht man die neueren Forschungen in die Betrachtung ein, könnte sich ein Beitrag wie der vorliegende schon in der Diskussion um die verwendeten Begriffe erschöpfen. Statt „Volksfrömmigkeit“ spreche man treffender von „Laienfrömmigkeit“<sup>16</sup>, und Wallfahrt bezeichne eher die langen Pilgerreisen nach Rom, Santiago de Compostela oder Jerusalem, während die Reisen zu Orten in der Umgebung „concurus“ (Zusammenlaufen, auch „Zulauff“ in den Quellen) genannt werden sollten<sup>17</sup>.

Dies alles hat seine Berechtigung. Doch in diesen kurzen Überblick seien mit dem „Volk“ der „Volksfrömmigkeit“ schlicht die Laien jedweder sozialer Schicht gemeint, und das Hauptaugenmerk gilt den neuen Wallfahrtsorten des Spätmittelalters, an denen nun nicht mehr Reliquien, sondern Gnadenbilder oder Wunderhostien im Zentrum der Verehrung standen und deren Entstehung oft auf eine Initiative von Laien zurückgeht<sup>18</sup>. Darauf reagierte die Amtskirche nur, entweder ablehnend oder das Ganze mit eigenen Beiträgen – speziellen Gottesdiensten und Prozessionen, aber auch Ablässen – unterstützend, immer in der Spannung zwischen noch tolerabler Bitte um Unterstützung und Fürsprache der Heiligen einerseits und ins Abergläubische abdriftenden und deshalb abzulehnenden Auswüchsen andererseits<sup>19</sup>.

Zu betrachten sind in diesem Rahmen allgemeine Hintergründe und individuelle Beweggründe, die Geschehnisse am Wallfahrtsort wie Wunder aller Art, heiliger Rausch und wirtschaftliche Aspekte sowie das Verhalten von kirchlichen und weltlichen Obrigkeiten und die Reaktion der Laien.

## Allgemeine Hintergründe und individuelle Beweggründe

Ganz allgemein bedeutet „wallen“ gemeinsam hin- und herlaufen, „Wallfahrt“ das Verlassen der Heimat, den Gang durch die Fremde zu einem heiligen Ort, in der Überzeugung, dass dort Gott selbst oder manifestiert durch Heilige als Mittler in vorzüglicher Weise hilft und heilt<sup>20</sup>.

16 Klaus Schreiner, Laienfrömmigkeit – Frömmigkeit von Eliten oder Frömmigkeit des Volkes?, in: Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge, hg. von Klaus Schreiner unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 20) München 1992, S. 1–78.

17 Brückner (wie Anm. 13) S. 14 und passim.

18 Schreiner (wie Anm. 16) S. 77 f. Werner Freitag, Volks- und Elitenfrömmigkeit in der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 29) Paderborn 1991, sieht „Wallfahrten an der Nahtstelle volksfrommer Praxis einerseits und von der Kirche als der mit der Verwaltung und dogmatischen Definition von Wallfahrt beschäftigten Institution andererseits“.

19 Schreiner (wie Anm. 16) S. 2 f.

20 Rivinius (wie Anm. 13) S. 630 f.; Artikel „Wallfahrt“, in: Lexikon für Theologie und Kirche 10, Freiburg i. Br. u.a. 2001, Sp. 961–966.

Das Wallfahrtswesen erfuhr im Spätmittelalter eine qualitative und quantitative Änderung, als neben den immer noch gut besuchten ‚klassischen‘ Pilgerstätten – Santiago de Compostela, Rom und Heiliges Land – regionale Heiligtümer in großer Zahl aus dem Boden schossen<sup>21</sup>. Während die *peregrinationes maiores*<sup>22</sup> zu den weit entfernt liegenden Orten oft Adligen und wohlhabenderen Bürgern vorbehalten blieben, wurden lokale Wallfahrtsorte Ziele von zahllosen Pilgern aus der Umgebung, für die eine große Wallfahrt aus finanziellen oder auch aus gesundheitlichen Gründen (und gerade aus diesen suchten sie ja die Hilfe der Heiligen) nicht möglich war. Wallfahrten wurden zum Massenphänomen<sup>23</sup>.

Als Hintergründe für diese Entwicklung, deren gesamtes Spektrum an dieser Stelle nicht einmal annähernd vollständig darzustellen ist, seien hier nur zwei wesentliche Aspekte stichwortartig angeführt: 1. Die allgemeine „resignative Grundstimmung“ jener Zeit<sup>24</sup>, in der die alte Ordnung gerade völlig aus den Fugen geriet, in der die Menschen immer noch keine Antworten auf die Frage nach dem Warum vieler unerklärlicher Geschehnisse (Pestzüge, die „Vermassung“ des Kriegsalltags durch die Verbreitung von Feuerwaffen, Wetterkatastrophen, Missernten etc.) erhalten hatten – geschweige denn Hilfestellungen bei deren Bewältigung<sup>25</sup>. 2. Ein neues Frömmigkeitsideal, das die lebendige Gotteserfahrung (*devotio*) höher wertete als die rein intellektuelle Gott-erkenntnis der Buchgelehrten (*litterati*), die allein den einschlägig Gebildeten und damit nur einem streng abgegrenzten Kreis von Eingeweihten vorbehalten war<sup>26</sup>.

In dieser Situation kam es zu Bemühungen von Laien, Formen und Inhalte ihrer Frömmigkeit selbst zu bestimmen, und zu von laikalen Gruppen ausgehenden Anstrengungen, sich selber Gegenstände und Orte religiöser Verehrung zu schaffen, was Klaus Schreiner als wesentliche Sachverhalte für Begriff und Wirklichkeit (spät-)mittelalterlicher Frömmigkeit bezeichnet<sup>27</sup>. Als ein Beispiel dafür sei an dieser Stelle die bereits erwähnte Kapelle von St. Joost im

21 Die Formulierung bei Francis Rapp, Zwischen Spätmittelalter und Neuzeit: Wallfahrten der ländlichen Bevölkerung im Elsaß, in: Laienfrömmigkeit (wie Anm. 16), S. 127–136, S. 128.

22 So bezeichnet seit dem 13. Jahrhundert, dagegen trat die „*peregrinatio minor*“ erst im 14. Jahrhundert auf, dazu Harry Kühnel, ‚Werbung‘, Wunder und Wallfahrt, in: Wallfahrt und Alltag (wie Anm. 13) S. 95–113, S. 95.

23 Seeliger (wie Anm. 7) S. 158. Durch die räumliche Nähe der neuen Kultorte konnte eine Wallfahrt gewissermaßen in das Alltägliche eingefügt werden, so Rapp (wie Anm. 21) S. 128.

24 Klaus Bergdolt, Auf der Flucht vor dem Schwarzen Tod. Askese und Hedonismus: Weiterleben mit der Pest, in: Michael Jeismann (Hg.), Das 14. Jahrhundert. Abschied vom Mittelalter, München 2000, S. 36–43, S. 36.

25 Bergdolt (wie Anm. 24) zitiert Petrarca's „ironische Umschreibung des Erklärungsnotstands der Intellektuellen“, nach dem Historiker, Ärzte und Philosophen keine Antworten geben konnten, was durchaus auch auf die Kleriker auszudehnen wäre.

26 So zum Beispiel Johannes Gerson († 1429), dazu Schreiner (wie Anm. 16) S. 50.

27 Schreiner (wie Anm. 16) S. 63 ff.

Moor genannt: Der Sage nach hatte sich ein reicher Kaufmann mit seinen Leuten in einer unwirtlichen Herbstnacht im Moor verirrt und in seiner Verzweiflung gelobt, im Falle seiner Errettung an dieser Stelle eine Kapelle zu bauen. Hier scheint nun gar kein großartiges Wunder geschehen zu sein, denn es heißt nur, der Kaufmann habe an Ort und Stelle übernachtet, am folgenden Morgen die Häuser von Stinstedt liegen sehen und sein Versprechen gehalten, eben eine Kapelle zu Ehren von St. Joost, dem Beschützer von Pilgern und Reisenden, erbaut<sup>28</sup>.

Eine derartige „Eigeninitiative“ der Laien bei Aufbau und Unterhalt neuer Wallfahrtsorte<sup>29</sup> führte aber in eben jener Zeit auch zur Einrichtung von Pilgerstätten mit eher fragwürdigen Gegenständen der Verehrung: „In der erregten Stimmung dieser Zeit konnte das Wundersame mit dem Wunderbaren verwechselt werden, ein Bild, das in einer Furche oder in einer Baumhöhle gefunden wurde, spielte dieselbe Rolle wie die unerklärliche Heilung eines Kranken“<sup>30</sup>.

Die wesentlichen Motive, einen Wallfahrtsort aufzusuchen, waren: Hoffnung auf Hilfe bei konkreten diesseitigen Anliegen und Dank für erfahrene Hilfe (vor allem bei Krankheiten und Gebrechen) sowie von kirchlicher oder weltlicher Obrigkeit auferlegte Buße oder Sühne für eine Missetat<sup>31</sup>. Am häufigsten wurden Maria und ihre Mutter Anna von Hilfesuchenden verschiedenster Gruppen angerufen: von Witwen, werdenden Mütter, kinderlosen Frauen, Ammen, Brautleuten, Pestkranken, Todkranken, Elbeschiffern, Bergleuten, Schneidern, Krämern, Müllern, Seilern, Webern, Kunstschreibern etc.<sup>32</sup>

Zum besseren Verständnis sei an dieser Stelle noch eine Bemerkung zur altgläubigen Heiligenverehrung zwischen Theorie und Praxis eingefügt. Nach dem Konzil von Nicäa (787) durften Bilder Marien und der Heiligen verehrt, nicht aber Objekt einer „wahren Anbetung“ werden. Sie sollten nur Symbole für das Transzendente und Anlass zur Meditation sowie didaktisches Mittel und Merkposten für religiöses Wissen sein und Heilige nur als Fürbitter angerufen werden<sup>33</sup>. Mit diesen theologischen Feinheiten waren jedoch nicht selten schon einfache Dorfpfarrer überfordert, umso mehr noch die Laien. Und somit kam es in der Praxis zu jenem Heiligen- und Bilderkult, gegen den sich nicht erst die Reformatoren, sondern bereits seit längerem auch Stimmen aus dem

28 Göhler (wie Anm. 4) S. 101.

29 Schreiner (wie Anm. 16) S. 77 f.

30 Rapp (wie Anm. 21) S. 128. – Beispiele aus Niedersachsen hier im weiteren Verlauf.

31 1354 verfügte der Rat von Lübeck wegen der Erschlagung eines Knappen mehrere Wallfahrten, darunter eine nach Obernkirchen in der Grafschaft Schaumburg, zitiert bei Seeliger (wie Anm. 7) S. 161.

32 Martin Lechner, Artikel „Anna“, in: Lexikon für christliche Ikonographie 5, Freiburg i. Br. 1994, Sp. 168–184, Sp. 170.

33 Freitag (wie Anm. 14) S. 53, 58.

„altgläubigen“ Lager und nicht zuletzt die Humanisten wandten<sup>34</sup>. Diese vermuteten in der Heiligenverehrung grundsätzlich Aberglauben und Idolatrie, was sich dann auch bei den Reformatoren wiederfindet und in protestantischen Gegenden das Ende der Wallfahrten zur Folge hatte. Im Unterschied dazu hielt auf katholischer Seite das Tridentinum an der Wirksamkeit der „Werkfrömmigkeit“ fest, nach der der Gläubige durch gute Werke, zu denen auch Wallfahrten zählten, die von Gott empfangene Gnade vermehren kann<sup>35</sup>.

## Am Wallfahrtsort: Wunder aller Art, heiliger Rausch und wirtschaftliche Aspekte

Harry Kühnel sieht in dem „gesteigerte[n] Wunderbedürfnis der Zeit“ eine „Reaktion auf wirtschaftliche und existentielle Instabilität, auf verunsichernde Daseinserfahrungen“<sup>36</sup>. Wunder waren (und sind) konstitutiv für einen Wallfahrtsort<sup>37</sup>. Wunder ereigneten sich schon bei der Auffindung eines Gnadenbildes, die erst zu einer neuen Wallfahrt führte. So kam zum Beispiel das Gnadenbild „Mutter der 7 Schmerzen“ auf wundersame Weise nach Bethen: Das Bild sei auf dem Flüsschen Soeste stromaufwärts schwimmend von Landleuten gesehen worden, die auf dem Feld arbeiteten. Sie glaubten an ein Wunder und wollten das Bild in die Kapelle des nahen adligen Hauses Lethe bringen. Als der Wagen vor dem Dorf Bethen ankam, scheuten die Pferde und wollten nicht weitergehen. Man schloss daraus, dass das Bild in Bethen bleiben wollte, und erbaute dort eine Kapelle<sup>38</sup>. Auch das Marienbild von Obernkirchen soll ursprünglich an anderem Ort (in Wunstorf) gestanden haben, dort weggeworfen worden sein und avancierte dann am neuen Ort zum Kultobjekt<sup>39</sup>.

Wundersame Erscheinungen machten auf versteckte bzw. gestohlene Hostien aufmerksam, wie in Negenborn beim Kloster Amelungsborn, wo eine alte Frau angeblich nach einem Hostiendiebstahl Gewissensbisse bekam und die gestohlene Hostie, mit der sie eigentlich Zauberei hatte ausüben wollen, auf ihrem

34 Dazu Guy P. Marchal, Das vieldeutige Heiligenbild. Bildersturm im Mittelalter, in: Macht und Ohnmacht der Bilder. Reformatorischer Bildersturm im Kontext der europäischen Geschichte, hg. von Peter Blickle u.a. (Beiheft der Historischen Zeitschrift 33), München 2002, S. 307–332.

35 Klaus Schreiner, ‚Peregrinatio laudabilis‘ und ‚peregrinatio vituperabilis‘. Zur religiösen Ambivalenz des Wallens und Laufens in der Frömmigkeitstheologie des späten Mittelalters, in: Wallfahrt und Alltag (wie Anm. 13) S. 133–163. Hinweise auch bei Rapp (wie Anm. 21) S. 127 und Freitag (wie Anm. 14) S. 59–62.

36 Kühnel (wie Anm. 22) S. 96.

37 Freitag (wie Anm. 18) S. 44.

38 Bernhard Beering – Hans-Günther Schneider, Marienwallfahrtsort Bethen (Kleine Kunstführer 1705) München 1988, S. 4. Das Bild wird heute in das späte 14. Jahrhundert datiert, ebd. S. 3f.

39 Seeliger (wie Anm. 7) S. 159.

Heimweg in einer Steinritze versteckte, wo dann ein Lichtwunder auf das Versteck aufmerksam machte. Die Frevlerin war geständig und erhielt als Buße die Auflage, von ihrem Vermögen am Ort des Wunders eine Kapelle bauen zu lassen. Diese wurde mit Hilfe anderer Leute in kurzer Zeit errichtet und zog rasch Hilfesuchende an: „Da hatt idermann, wenn etwas gemangelt, in noeth und unglück kome oder kranck wurde, seinen lauff zum heiligen Stein gethan“<sup>40</sup>.

Hostien waren vielfach Gegenstand wunderbarer Entdeckung, wobei sie nicht nur für Zauberei u.ä. entwendet, sondern auch in liturgischen Gefäßen (Monstranzen) bei Diebstählen mitgeraubt wurden. Bei Rulle ereignete sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein sogenanntes Blutwunder. Ein Dieb hatte ein elfenbeinernes Ziborium gestohlen, den offenbar daran oder darin befindlichen Zierrat aus Gold und Silber entwendet und die Büchse dann in einen Dornbusch nahe beim Kloster geworfen. In der Büchse aber befanden sich geweihte Hostien. Die Büchse soll alsbald über dem Boden geschwebt sein, umgeben von drei brennenden Kerzen, und wurde so bemerkt. „Es wirt erkennt ein Miracul“, heißt es in der Chronik von 1713, die die Begebenheit schildert. Beim Öffnen des Ziborium stellte man fest, dass sich die Hostien in fünf in Blut liegende Fleischstücke verwandelt hatten. In der Folgezeit habe das Blut dann Kranken geholfen<sup>41</sup>.

Wunder ereigneten sich auch in der weiteren Geschichte von Wallfahrtsorten. Vorrangig ist hier die Heilung von körperlichen Krankheiten und Gebrechen zu nennen, die durchaus nicht in allen Fällen als Humbug oder Einbildung abzutun ist. Verwiesen sei hier nur auf den nachweisbaren Placebo-Effekt. Daneben ist vor allem der Bereich der psychosomatischen Erkrankungen zu nennen wie etwa die sogenannte Konversionshysterie: Verdrängte schwere seelische Konflikte wandern gewissermaßen ins Körperliche ab und rufen dort objektiv nachweisbare Funktionsstörungen wie Blindheit, Taubheit oder Lähmungerscheinungen hervor, für die keinerlei organische Ursachen festzustellen sind.

40 Aus der Braunschweig-Lüneburgischen Chronik des Johannes Letzner, zitiert bei Herbert Göhmann, Die Negenborner Kapelle oder Eine Wallfahrt beim Kloster Amelungsborn (Schriftenreihe des Heimat- und Geschichtsvereins Holzminden 8) Holzminden 1992, S. 21 f. Zwar ist Letzner die einzige schriftliche Quelle für diesen Wallfahrtsort, aber noch im 19. Jahrhundert war ein Flurstück namens Hilgensteinskamp östlich des Ortskerns von Negenborn bekannt, so Göhmann a. a. O. S. 28.

41 Gerhard Wilken, Rulle. Wallfahrtsort des kostbaren Blutes und der Schmerzhaften Mutter, Osnabrück 1981, S. 8 f.: „... es ist aber das übrige heilige bluth sehr Viellen andren menschen, so kranck und preßhafft waren und in ihren Nöthen Hülff und Trost begeherten, ist ein sicheres Mittell und eine große beforderung der andacht und göttlichen Ehr geworden.“ Dazu auch Johannes Hiltermann, Der Wallfahrtsort Rulle, Rulle 1950. Der Vorgang erinnert an das damals wohl bekannteste Blutwunder, nämlich das bei Wilsnack in Brandenburg, das aber schon früh als Schwindel entlarvt wurde, dazu Claudia Lichte, Die Inszenierung einer Wallfahrt. Der Lettner im Havelberger Dom und das Wilsnacker Wunderblut, Worms 1990, S. 13 ff. Nach einem Kirchenbrand wurden dort drei geweihte Hostien in den Resten der Kirche unversehrt und mit Blutstropfen versehen aufgefunden, worauf sich verschiedene Wunder ereigneten.

In solchen Fällen kann der Besuch einer Wallfahrtsstätte durch die besondere Erwartungshaltung und Aufnahmebereitschaft zusammen mit dem besonderen Ambiente des Ortes bei Patienten eine Disposition schaffen, die die in den Quellen erwähnten Heilungswunder durchaus möglich werden lässt<sup>42</sup>. Dazu kamen natürlich noch in mehreren Fällen Heilquellen, deren Wasser heute wissenschaftlich nachgewiesen heilende Wirkungen hat, wie zum Beispiel in Bad Münder. Übertrieben ist demnach allenfalls die Zahl der Heilungen, die sich ereignet haben sollen, und vielleicht geschahen sie auch nicht wirklich an jedem der zahlreichen Wallfahrtsorte.

Ein eher ungewöhnliches Wunder soll sich in Obernkirchen (Grafschaft Schaumburg) ereignet haben. Dort suchte ein Pferdedieb mit den von ihm gestohlenen Pferden vor seinen Verfolgern in der Marienkapelle Zuflucht, bat um Hilfe und gelobte Besserung. Daraufhin seien die schwarzen Pferde in weiße verwandelt worden, wodurch der Verfolgte gerettet war. Die Legende ist auf verschiedene Arten gedeutet worden, so als Ausdruck von Konflikten um die örtliche Gerichtsbarkeit oder als Begnadigungslegende, also als Anerkennung der Begnadigung im weltlichen Recht des Mittelalters<sup>43</sup>.

Um die Zeitgenossen davon zu überzeugen, dass viele der angeblichen „Wunder“ in Wirklichkeit nur Lug und Betrug waren, entlarvten vor allem Chronisten der Reformationszeit derartige Begebenheiten. So berichtet Johannes Letzner von einem Mann zu Nikolausberg, der vor der Kirche saß und seine Eingeweide und Gedärme „vor sich bloß liegen gehabt, welches erschrecklich anzusehen gewesen ist.“ Der Mann klagte laut und bat Vorübergehende um Almosen. Allerdings schien diese Vorstellung dann doch etwas zu weit zu gehen. Letzner schreibt weiter: „Also hat der Henker Befehl erhalten, sich des Betrügers zu erkunden.“ Das tat dieser dann wohl auch, der Betrüger ergriff die Flucht und ließ das – natürlich falsche – Eingeweide am Ort liegen<sup>44</sup>.

Ebenfalls bei Letzner findet sich die Entlarvung des weinenden St. Annen-Bildes von Münder. Demnach hat ein Plattenschläger oder Harnischfeger namens Hans Doerenberg in Hildesheim ein Annen-Bild schnitzen lassen, dessen Kopf ausgehöhlt und eine blecherne Pfanne hineingegeben, die mit einem Öl gefüllt war. Aufgestellt im Freien, erhitzte sich das Ganze bei Sonnenschein und das Öl lief dem Bildnis aus den Augen. Das Bild weinte, ein neues Wunder und bald ein neuer Wallfahrtsort waren geboren<sup>45</sup>.

42 Maria Wittmer-Busch, Pilgern zu himmlischen Ärzten, in: Wallfahrt und Alltag (wie Anm. 13) S. 237–254.

43 Seeliger (wie Anm. 7) S. 159 f.

44 Zitiert nach Heinrich Lücke, Aus der Geschichte von Nikolausberg, Göttingen o.J., S. 18 f. Zu Letzner und seinem Werk: Hans Klinge, Johannes Letzner. Ein niedersächsischer Chronist des 16. Jahrhunderts, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 24, 1952, S. 36–96.

45 Handschrift in: Staatsarchiv Münster, Mscr. VII 13, fol. 268 r/v. Dazu künftig: Becker (wie Anm. 12). In die Gruppe der Heiligenbilder, die angeblich menschliche Regungen zeigten,

Diese Schilderung findet sich allerdings nur in einer Version der Letznerschen Chronik, während in anderen Fassungen lediglich jener Hans Doerenberg erwähnt wird, der ein Bildnis schnitzen ließ, an der Straße aufstellte und die Leute anhielt, dem Bilde zu opfern, „wozu ihm dann die Priesterschaft des Ortes ganz getreulichen beigesprungen“, worauf Doerenberg eine Kapelle zu bauen begann<sup>46</sup>. Die Initiative eines Laien bei der Installierung einer neuen Wallfahrtsstätte wird in beiden Fassungen deutlich, doch fehlt in der zuletzt zitierten das später sozusagen naturwissenschaftlich-technisch erklärbare angebliche Wunder völlig. Mit dieser Schilderung konnte Letzner in seinem Kampf gegen Abgötterei und Aberglauben noch einmal didaktisch „nachlegen“<sup>47</sup>.

Ungeachtet aller Kritik, die es auch schon von altgläubiger Seite gegeben hatte, zogen Berichte von wundersamen Ereignissen stets schnell Menschenmassen an den Ort des Geschehens, die den Wunsch nach Teilhabe an der Manifestation überirdischer Mächte im Diesseits hegten und auch für die persönlichen Anliegen einen mächtigen Fürsprecher suchten. Die Menschen, „denen (wie sie gemeinet) geholfen“ wurde<sup>48</sup>, verliehen ihrer Dankbarkeit durch Gaben und Geschenke an den Heiligen Ausdruck. In jedem Fall galt dabei das Prinzip des *do ut des*, dessen Nähe zu Aberglauben und magischen Vorstellungen häufig Anlass zur Kritik geboten hat<sup>49</sup>. Gefunden wurden an vielen Orten auch in Niedersachsen Nachbildungen von Körperteilen in Wachs oder Metall; außerdem gab es Spenden aller Art in Naturalien oder Geld<sup>50</sup>. Allgemein hat das Bedürfnis nach Heilung körperlicher Krankheiten oder Gebrechen die Heiligenverehrung dominiert, denn entsprechende Gaben finden sich auch an solchen Wallfahrtsstätten, deren Heilige in erster Linie für andere Fälle „zuständig“ waren. Dies gilt etwa für St. Joost zum Trost im Moor, dessen Kapelle ja zum Dank für Errettung aus Verirrung erbaut wurde und damit einem Beschützer der Pilger und Wanderer geweiht war<sup>51</sup>.

gehört auch die „schwitzende“ Jungfrau von Rastede, dazu: Oldenburgische Kirchengeschichte, hg. von Rolf Schäfer in Zusammenarbeit mit Joachim Kuropka, Reinhard Rittner und Heinrich Schmidt, Oldenburg 1999, S. 104.

46 So in den Handschriften in Göttingen, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek, Bibl. Histor. 249, und Hannover, Niedersächsische Landesbibliothek, Ms. XXIII, 227a.

47 Dies impliziert, dass die Chronikfassung mit dem angeblichen Wunder die später entstandene ist. Allerdings ist das zeitliche Verhältnis der verschiedenen Fassungen noch nicht endgültig geklärt.

48 So der skeptische Johannes Letzner zu Sankt Annen in Münder (wie Anm. 45).

49 Jörgens (wie Anm. 50) S. 10 interpretiert Pilgerzeichen allein als Amulette und Träger eines Schutzzaubers.

50 Viele Gaben wurden aufgrund eines in einer Notlage abgelegten Gelöbnisses (*ex voto*) gespendet und werden deshalb als Votivgaben bezeichnet. Dazu hier nur Göhmann (wie Anm. 40) S. 106. Helga Jörgens, Die Kirche zu Nikolausberg, Göttingen 1980, S. 10, nennt eiserne Ketten, Fußseisen oder Fesseln als Dankesgaben für Errettung aus Gefangenschaft.

51 Dazu oben nach Anm. 27.

Hingen schon die Heilungen wohl zumindest teilweise mit einer besonderen mentalen Disposition der Pilger am Wallfahrtsort zusammen, so waren Wallfahrer in einer derartigen Ausnahmesituation offenbar zu vielem bereit. So wird von einem Mann namens Kunz Schadewulff aus Kassel berichtet, der 1470 in Nikolausberg bei Göttingen von einer Art heiligem Rausch ergriffen wurde, daraufhin „aus Wahnwitz und Beschränktheit“ seine Kleider opferte und dem Kloster einen größeren Geldbetrag überließ. Als er von der Wallfahrt in seine Heimat und damit sozusagen auf den Boden der Tatsachen zurückgekehrt, „er seiner Vernunft wieder mächtig geworden war“, wurde er sich seines Handelns schmerzlich bewusst. Er bat den Rat von Kassel, ihm bei der Wiederbeschaffung des über Gebühr Geopferten zu helfen. Der Rat wandte sich daraufhin an Bürgermeister und Rat von Göttingen, diese sich ihrerseits an den Vorstand von St. Nikolaus. Der Mann erhielt seine Kleider und das versetzte Geld zurück<sup>52</sup>. Auch wenn die Überlieferung dieser Legende nicht annähernd zu klären war, bietet sie doch ein gutes Beispiel für die besondere mentale Verfassung von Pilgern an einem Wallfahrtsort<sup>53</sup>.

Ein wichtiger Faktor unter den Begleiterscheinungen waren wirtschaftlich-materielle Aspekte. Sie hingen zum Einen unmittelbar mit dem Kult zusammen (Verkauf von Ablässen und Pilgerzeichen). Letztere galten als Andenken und – wichtig vor allem bei Sühnewallfahrten – als Beweis dafür, dass die Wallfahrt tatsächlich ausgeführt worden war. Pilgerzeichen wurden wohl an jedem Wallfahrtsort verkauft und geben durch ihre Verbreitung Hinweise auf seinen Einzugsbereich<sup>54</sup>. Zum Anderen mussten die Pilger am Ort verpflegt werden und benötigten Übernachtungsmöglichkeiten. Also wurden Gasthäuser eingerichtet, was für die Ortsansässigen sichere Einkünfte bedeutete.

Die Verbindung von Hauptwallfahrtsterminen mit Jahrmärkten tat ein Übriges für die örtliche und regionale Wirtschaft<sup>55</sup>. All dies brachte aber auch verstärkt weltliche Einflüsse in das Wallfahrtsgeschehen ein und zog außerdem weniger gern gesehene Personen an. Hierzu noch einmal Johannes Letzner über die

52 Ohne Quellenangabe berichtet bei Lücke (wie Anm. 44) S. 18.

53 Zur Reue, die einen Pilger beispielsweise nach einem überstürzten Aufbruch erfassen konnte, Schreiner (wie Anm. 16) S. 133 f.

54 So sind etwa Abgüsse von Pilgerzeichen aus Königsutter auf Kirchenglocken in Schweden und Dänemark entdeckt worden, dazu Mats Åmark, *Pilgrimsmärken på Svenska Medeltidsklockor* (Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademien; Antikvariskt Arkiv 28), Lund 1965, S. 1–52, S. 31 f.; Niels-Knud Liebgott, *Afstøbninger af Pilgrimstegn på Danske middelauderlige Kirkeklokker*, in: *Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie* 1971, S. 195–240, S. 220 f. Für diese Hinweise sei Herrn Uwe Ohainski herzlich gedankt. – Berühmt ist der Fund einer großen Anzahl Pilgerzeichen in Wienhausen, dazu Horst Appuhn, *Der Fund im Nonnenchor* (Kloster Wienhausen 4) Hamburg 1973.

55 Seeliger (wie Anm. 7) S. 170. Die Beschränkung der „kommerziellen Begleiterscheinungen“ sind kürzlich noch im Amtsblatt der Regierung von Arnberg in Westfalen vom 22. Dezember 2001 geregelt worden, wo festgelegt ist, was an weltlichen Gütern wann an Wallfahrtsorten im Regierungsbezirk verkauft werden darf.

Wallfahrt zu St. Annen in Münden, „die man alle Jahr auff den Tag S. Annen, nemlich auff den 26. Juli mit großem gepreng und einem offenen freyen Jahrmarckt gehalten. Da hat man gesungen, geklungen, einer dem andern gedrun-gen, viele wunder und mirakel, noch viel mehr geldes, garküchen, schenckhüt-ten, wie auch unzehlich viel bettler, landtfahrer und betrieger, und am heimwe-ge trunkene und ungeslachtene leuthe allein und selbender gantz ungeberdig liegen hat man gesehen“<sup>56</sup>. Auch wenn dies Teil der grundsätzlichen Kritik des protestantischen Letzner am altgläubigen Wallfahrtsbetrieb ist, dürfte er hier nicht allzu sehr übertrieben haben.

Der nicht selten ausufernde Verkauf von Pilgerzeichen, aber auch zunehmend von anderen Dingen unmittelbar am Ort des Kultes, zum Teil direkt in der Kir- che, rief die kirchliche Obrigkeit zu regelndem Eingreifen auf, was zu einem letzten Punkt überleitet.

## Die Haltung der kirchlichen und weltlichen Obrigkeit(en) und die Reaktion der Laien

In Nikolausberg bei Göttingen hatte der Verkauf von Pilgerzeichen offenbar derart überhand genommen, dass Kardinallegat Julian von St. Angelo 1434 dem Abt von Northeim befahl, jeglichen Handel in der Kirche und auf dem Kirchhof zu verbieten<sup>57</sup>.

Für die (altgläubige) Amtskirche bedeuten neu entstehende Wallfahrtsorte nicht nur stets Wanderungen auf dem schmalen Grat zwischen tolerablen Für- bitten und einer überbordenden Verehrung von Heiligenbildern. Außerdem galt und gilt es, der ausufernden Kommerzialisierung rund um den Wallfahrts- ort Einhalt zu gebieten. Aber wie auch Wallfahrtsorte aus rein laikaler Initiati- ve außerhalb der Kirche entstanden, so stieß das Eingreifen sowohl der altgläu- bigen katholischen Kirche als auch der Obrigkeiten nach der Reformation nicht selten auf massiven Widerstand, und dies aus verschiedenen Gründen.

Luther hatte 1520 gefordert, „dass die wilden Kapellen und Feldkirchen zu Bo- den zerstört würden“<sup>58</sup>. Es gibt aber Belege dafür, dass sich Traditionen noch über das offizielle Ende hinaus gehalten haben. Dass sich auch die Bewohner längst lutherisch gewordener Orte gegen ein Ende der Wallfahrt wehrten, hatte sicher auch wirtschaftliche Gründe, da die Pilger eine bedeutende Einnahme-

56 Letzner, Handschrift Göttingen (wie Anm. 46) 921 f.

57 Jörgens (wie Anm. 50) S. 10. In ähnlichen Fällen griff auch die weltliche Obrigkeit ein, so in Königsutter 1435 der Herzog als Schutzvogt, um zu verhindern, dass die Krämer und Kauf- leute zur Zeit der Wallfahrt ihre Buden im Kreuzgang und auf dem Kirchhof aufstellten (zi- tiert nach [www.luther-in-bs.de/tetzel.htm](http://www.luther-in-bs.de/tetzel.htm)).

58 Martin Luther, Sendschreiben „An den christlichen Adel deutscher Nation“, Artikel 20, dazu Freitag (wie Anm. 18) S. 61 f. Hier zitiert nach Göhmann (wie Anm. 40) S. 32.

quelle für den betreffenden Ort darstellten. Für Wallfahrtsorte, die mit religiösen Institutionen zusammenhingen, ist dies am Beispiel des Stifts Obernkirchen bezeugt, das nach dem Versuch des protestantischen Grafen Ottos IV., 1564 das Marienbild entfernen zu lassen, einen jahrelangen Prozess vor dem Reichskammergericht führte. Für das Stift war die Wallfahrt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor<sup>59</sup>.

Auch in Engerode im Salzgittergebiet setzten sich die Bewohner lange gegen eine Überführung „ihres“ Gnadenbildes nach Söder zur Wehr, was dann aber 1744 doch geschah. Daraufhin hat man für Engerode ein großes barockes Ölgemälde „Maria auf der Mondsichel“ anfertigen lassen, „vielleicht weil es sonst keine Ruhe im Ort gegeben hätte, vielleicht auch aus tieferen religiösen Gründen“ – diese Erklärungsversuche zeigen auch die Schwierigkeiten heutiger Untersuchungen mit dem Phänomen<sup>60</sup>. Doch nicht nur die Dorfbewohner hatten ein deutliches Interesse am Fortbestand der Wallfahrt, sondern auch Pilger besuchten den Ort weiterhin, wie ein Visitationsbericht aus den Jahren 1568–72 zeigt. Danach wurden immer noch Gaben in Form von wächsernen Nachbildungen von Körperteilen dort hinterlegt, was nun als „abgötterei“ kritisiert wurde<sup>61</sup>. In diesem Zusammenhang ist auch das Beispiel der Sünt Annen-Kapelle in Spiegelberg bei Lauenstein am Ith zu erwähnen. Von ihr wird Folgendes berichtet: „Wider den Aberglauben haben zwar einige Herren Prediger zum Lauensteine billig geeifert und es dahin gebracht, dass die Tür derselben [i.e. der Kapelle] verschlossen worden ist, worüber aber die vor wie nach dahin kommende Lutheraner und Catholicken unwillig worden und ihre bei sich habenden Geschenke durch’s Fenster in die Kirche geworfen, da sie zur Tür nicht hinein gelassen worden, dreimal um die Kirch gegangen und ihr Gebet verrichtet, welches dann verursacht, dass die Kirche wieder geöffnet worden“<sup>62</sup>. Mag der Hinweis auf wallfahrende Lutheraner auch ein Seitenhieb des reformierten Chronisten Baring sein, so dauerte es doch offensichtlich eine ganze Zeit<sup>63</sup>, bis die neue Sicht der Dinge von allen Laien verinnerlicht wurde, die sich erst einmal die Möglichkeit einer überirdischen Fürsprache für die Lösung ihrer diesseitigen Probleme nicht nehmen lassen wollten.

Im Spätmittelalter waren die Belastungen des Einzelnen immer größer geworden, ohne dass wissenschaftlicher Fortschritt oder die traditionelle Lehre der

59 Seeliger (wie Anm. 7) S. 167 ff.

60 Wothe (wie Anm. 3) S. 123. Die Überführung hing mit dem Bau des Schlosses Söder durch den damaligen Besitzer des Gutes Engerode, den Freiherrn und Drost von Liebenburg, Jobst Edmund von Brabeck zusammen, a. a. O. S. 122 f.

61 Wothe (wie Anm. 3) S. 122.

62 Episode aus der Chronik des Daniel Eberhard Baring aus Hannover, gedruckt 1744 in Lemgo, berichtet von R. Herzig, Von der Sünt Annen-Kapelle in Spiegelberg, in: Unsere Diözese 3, 1929, S. 88 ff. Zu Spiegelberg ferner Humburg (wie Anm. 11) und J[oachim] Studtmann, Zum Wallfahrtsbilde in der Spiegelberger Annenkapelle bei Lauenstein, in: Unsere Diözese 4, 1930, S. 11–14.

63 Herzig (wie Anm. 53) S. 90.

Kirche irgendeine nennenswerte Entlastung gebracht hätten. So war die überirdische Hilfe, die unmittelbar im Diesseits wirksam wurde, für den Menschen unerlässlich, um mit zahlreichen Widrigkeiten seiner Zeit fertig zu werden. Harry Kühnel stellt dazu fest: „Ein Netzwerk aus Fern-, Regional- und Lokalpilgertum erleichterte die Suche nach Bezugspunkten zur Bewältigung des Daseins, der Not und Angst.“<sup>64</sup>

Ein solches Netzwerk hat im späten Mittelalter auch im Bereich des heutigen Niedersachsen bestanden, wo es aus den gleichen Gründen und in gleichem Umfang wie in anderen Regionen Anlaufstellen für Menschen in ihrer Suche nach überirdischem Beistand gab, der für die Menschen jener Zeit mit ihrer heute zum Teil naiv anmutenden Frömmigkeit aus felsenfester Überzeugung Realität war. Spontan und aus eigenem Antrieb, das heißt ohne Aufforderung der Kirche und nicht selten ohne deren Billigung, suchte man Orte auf, an denen sich überirdische Mächte angeblich im Hier und Jetzt gezeigt hatten. Trotz Reformation und trotz der Entlarvung falscher Wunder wollten sich viele zumindest die Möglichkeit einer höheren Fürsprache für die Lösung ihrer diesseitigen Probleme bewahren. Denn den oft zweifelhaften Erscheinungen im Zusammenhang mit Heiligenbildern stehen auf der anderen Seite Beispiele für tatsächliche Genesung gegenüber, die auch Skeptiker zumindest nachdenklich werden lassen. Dass es außerdem nicht (nur) handfeste wirtschaftliche Interessen vor allem kirchlicher Institutionen sein mussten, die einen neuen Wallfahrtsort ins Leben riefen, zeigt das Beispiel von St. Joost und dem reichen Kaufmann, der sich im Moor verirrt und für seine Errettung den Bau einer Kapelle in unwirtlicher Gegend gelobt hatte.

Auch heute suchen, wie eingangs erwähnt, Menschen Hilfe und Antworten an Orten, an denen sich angeblich eine höhere Macht gezeigt hat. Der Ort Sievernich im benachbarten Nordrhein-Westfalen hält sich nach wie vor in den Schlagzeilen. Ungeachtet der distanzierten Stellungnahme des Bistums Aachen, das die Marienerscheinung lediglich als eine „Privatoffenbarung“ bezeichnet, kommt regelmäßig am zweiten Montag eines Monats ein Pilgerstrom von etwa 3000 Menschen in den kleinen Eifel-Ort<sup>65</sup>. Und wäre auch in diesem Fall die Anerkennung des neuen Wallfahrtsorts durch die Amtskirche für die Pilger wünschenswert, so ist dies durchaus nicht unbedingt erforderlich. Die Volksfrömmigkeit hat sich wieder einmal selbst ein neues Ziel geschaffen.

64 Kühnel (wie Anm. 22) S. 96.

65 „Der Patriot“, 6. Mai 2003, Artikel „Ungeliebter Pilgerstrom. Wegen der angeblichen Marienerscheinungen in Sievernich ist das Bistum Aachen in Sorge, weil bei Gläubigen falsche Hoffnungen geweckt würden“.

## Anhang: Beispiele für Wallfahrtsorte in Niedersachsen

### *Basdahl* (bei Bremervörde)

#### Klause

Lit.: Johann Renner, *Chronica der Stadt Bremen* (Transkription von Lieselotte Klink, Universität Bremen 1995), fol. 437r, Eintrag zu 1491; Brage Bei der Wieden, *Vergessene Gnadenorte. Nachrichten über Wallfahrten zwischen Elbe und Weser*, in: *Heimat und Kultur zwischen Elbe und Weser*, Jg. 22, Nr. 2/April 2003, S. 15

### *Bethen* (Cloppenburg)

#### Marienburg „Mutter der Sieben Schmerzen“

Lit.: Bernhard Beering – Hans-Günther Schneider, *Marienwallfahrtsort Bethen* (Kleine Kunstführer 1705) München 1988; *Oldenburgische Kirchengeschichte*, hg. von Rolf Schäfer in Zusammenarbeit mit Joachim Kuroпка, Reinhard Rittner und Heinrich Schmidt, Oldenburg 1999, S. 105 f.

### *Engerode*

#### Marienburg

Lit.: *Handbuch der historischen Stätten*, S. 140 f.; Wothe, Franz Josef, *Die Kapelle von Söder im kirchengeschichtlichen Zusammenhang – Ökumenische Aspekte evangelischer und katholischer Tradition*, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 82, 1984, S. 121–127, S. 121 ff.

### *Hainholz* (Hannover)

#### Marienburg

Lit.: Irmgard Fuchs, *Das Gnadenbild der Mutter Maria aus der „uralten Capelle tom Heynholte“*, in: *Heimatland* 1, 1976, S. 6–15

### *St. Joost* (bei Stinstedt/Odisheim, Hadeln)

#### Kapelle „zum Trost“ im Moor zum Dank für Errettung aus Verirrung

Lit.: Johannes Göhler, *Die Kapelle „zum Trost“ im Moor. Die mittelalterliche Wallfahrt der Norddeutschen zu St. Joost*, in: *Jahrbuch der Männer vom Morgenstern* 77/78, 1998/99, S. 91–120

### *Küblingen*

#### Marienburg

Lit.: *Handbuch der historischen Stätten*, S. 421

### *Negenborner Kapelle* bei Kloster Amelungsborn

#### Kapelle als Sühne für Hostienfrevel

Lit.: Herbert Göhmann, *Die Negenborner Kapelle oder Eine Wallfahrt beim Kloster Amelungsborn* (Schriftenreihe des Heimat- und Geschichtsvereins Holzminden 8) Holzminden 1992

### *Münder*, Bad

#### Annen-Bild

Lit.: Claudia Becker, *Der geschichtliche Hintergrund und die historischen Nachrichten* [St. Annen-Kapelle in Bad Münder], in: *Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte* (im Druck)

*Nikolausberg* (Göttingen)

## Nikolausreliquien

Lit.: Helga Jörgens, Die Kirche zu Nikolausberg, Göttingen 1980; Heinrich Lücke, Aus der Geschichte von Nikolausberg, Göttingen o.J.

*Obernkirchen*, Stift (Grafschaft Schaumburg)

## Marienbild

Lit.: Matthias Seeliger, Pilgerwesen in der Grafschaft Schaumburg. Obernkirchen als Pilgerziel, in: Schaumburg-Lippische Mitteilungen 27, 1995, S. 157–176

*Oederquart*

## Marienbild

Lit.: Brage Bei der Wieden (s. Basdahl)

*Rulle* (Osnabrück)

## Blutwunder; Gnadenbild der Schmerzhaften Mutter

Lit.: Handbuch der historischen Stätten, S. 402f.; Johannes Hiltermann, Der Wallfahrtsort Rulle, Rulle 1950; Wilken, Gerhard, Rulle. Wallfahrtsort des kostbaren Blutes und der Schmerzhaften Mutter, Osnabrück 1981

*Schiplage* (Wallenbrück)

## Anna-Selbdritt-Darstellung in oder bei einer Klaus

Lit.: Ferdinand Flohre, St. Annen als Wallfahrtsort, in: Der Groenegau 3, 1985, S. 108–117

*Spiegelberg* (Lauenstein am Ith)

## Marienbild in Annen-Kapelle

Lit.: R. Herzig, Von der Sünt Annen-Kapelle in Spiegelberg, in: Unsere Diözese 3, 1929, S. 88 ff.; Norbert Humburg, Die Wallfahrt zur Spiegelberger Madonna, in: Ecclesia Monasteriensia. Festschrift für Alois Schröer zum 85. Geburtstag, hg. von Reimund Haas, Münster 1992, S. 135–154; [Joachim] Studtmann, Zum Wallfahrtsbilde in der Spiegelberger Annenkapelle bei Lauenstein, in: Unsere Diözese 4, 1930, S. 11–14

*Wardenburg/Westerholt* (Oldenburg)

## Marienbild „Unsere liebe Frau zur Wardenburg“

Lit.: Handbuch der historischen Stätten, S. 476 f.; Oldenburgische Kirchengeschichte, hg. von Rolf Schäfer in Zusammenarbeit mit Joachim Kuropka, Reinhard Rittner und Heinrich Schmidt, Oldenburg 1999, S. 104 f.

*Wiethmarschen* (Grafschaft Bentheim)

## Marienbild

Lit.: Handbuch der historischen Stätten, S. 490 f.

# Klerikerbruderschaften, Obrigkeiten und Laien

## Die niedersächsischen Kalande im späten Mittelalter

von

*Malte Prietzel*

Bruderschaften sind seit jeher als charakteristisch für die spätmittelalterliche Frömmigkeit aufgefasst worden. Doch beurteilte die Forschung sie – wie viele kirchliche Phänomene in den Jahrzehnten vor Luthers Auftreten – aufgrund von vorgeprägten Meinungen, die letztlich auf die Polemik der Reformationszeit zurückgingen. Den einen galten die Bruderschaften als reiner Ausdruck volkstümlicher Frömmigkeit, den anderen als verkommene Gemeinschaften, denen der fromme Zweck nur als Vorwand für exzessives Essen und Trinken diene.<sup>1</sup> Erst seit wenigen Jahrzehnten werden diese alten Vorurteile durch neue, sozial- und frömmigkeitsgeschichtlich orientierte Fragestellungen überwunden. Eine Vielzahl neuer Forschungen erbringt gründlichere Kenntnisse über Entstehung und Entwicklung, Mitgliederschaft und Aktivitäten von Bruderschaften in unterschiedlichen Regionen.<sup>2</sup>

Zugleich wandelt sich das Bild von der spätmittelalterlichen Kirche insgesamt. Die Beziehungen zwischen der römischen Kurie und den Ortskirchen, die Me-

- 1 Zur Forschungsgeschichte: Malte Prietzel: Die Kalande im südlichen Niedersachsen. Zur Entstehung und Ausbreitung von Priesterbruderschaften im Spätmittelalter, Göttingen 1995 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 117), S. 21 f.; Ludwig Remling: Bruderschaften in Franken. Kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen, Würzburg 1986 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Hochstifts Würzburg, 35), S. 39–42; ders.: Bruderschaften als Forschungsgegenstand, in: Jahrbuch für Volkskunde N. F. 3 (1980), S. 89–112, hier S. 101–107.
- 2 Bert Meister: „Sie sollen bruderschafft halden“. Religiöses Engagement in den genossenschaftlichen Vereinigungen (Bruderschaften, Zünfte, Gesellenvereinigungen) der Stadt Altenburg im Spätmittelalter, Beucha 2001 (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft, 7); Prietzel, Kalande, wie Anm. 1; Kerstin Rahn: Religiöse Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt Braunschweig, Braunschweig 1994 (Braunschweiger Werkstücke, A 38); Ludwig Remling: Bruderschaften in Franken, wie Anm. 1; Monika Zmyslony: Die Bruderschaften in Lübeck bis zur Reformation, Kiel 1977 (Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 6).

chanismen des Pfründenwesens, die Geistlichkeit einzelner Diözesen und Orte sind Gegenstände von aufschlussreichen neuen Untersuchungen.<sup>3</sup> Das Klischee, Kirche und Geistlichkeit seien schlicht verkommen gewesen, beginnt neuen Einsichten in die Funktionalität viel gescholtener Einrichtungen, in Strukturprobleme eines hoch entwickelten Organismus und in den rasanten Wandel der Ansprüche an Kirche und Religion zu weichen.

Auf diesem Hintergrund bietet es sich an, auch die Bedeutung der Bruderschaften für Gesellschaft, Kirche und Frömmigkeit neu zu bestimmen. Aufgrund der Materialmenge ist der Blick an dieser Stelle zu begrenzen: zum Ersten auf eine spezielle Art von Bruderschaften, die Klerikerbruderschaften; zum Zweiten auf das heutige Niedersachsen und seine Nachbarregionen; zum Dritten auf das Verhältnis der Bruderschaften zu den Laien sowie den weltlichen und geistlichen Obrigkeiten.

Eine Folge der verstärkten Bemühungen um die Bruderschaften ist unter anderem der Versuch, die in den Quellen für ganz unterschiedliche Gemeinschaften vorkommende Bezeichnung „Bruderschaft“ als Forschungsbegriff genau zu definieren und dabei so exakt zu fassen, dass der Terminus sozialgeschichtlich Gewinn bringend eingesetzt werden kann. Das Wort „Bruderschaft“ kann in den Quellen in drei Bedeutungsnuancen verwendet werden, für die aber jeweils auch andere Worte (*caritas*, *amicitia* etc.) benutzt werden können. „Bruderschaft“ bezeichnete zunächst eine Norm für soziales Verhalten; man sollte den anderen behandeln wie einen Bruder. „Bruderschaft“ meinte des Weiteren einen informellen Personenkreis, dessen Mitglieder untereinander diese Norm beachteten. Diese Personengruppe schloss auch Tote mit ein, derer in den gemeinsamen Messen gedacht wurde. Es handelte sich also im Wesentlichen um

3 Als Beispiele seien genannt: Sabine Graf: Das Niederkirchenwesen der Reichsstadt Goslar im Mittelalter, Hannover 1998 (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim, 5); Andreas Meyer: Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316–1523, Tübingen 1986 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 64); Malte Prietzel: Guillaume Fillastre der Jüngere (1400/07–1473). Kirchenfürst und herzoglich-burgundischer Rat, Stuttgart 2001 (Beihefte der Francia, 51); Brigide Schwarz: Über Patronage und Klientel in der spätmittelalterlichen Kirche am Beispiel des Nikolaus von Kues, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 68 (1988), S. 284–310; dies.: Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für historische Forschung 20 (1993), S. 129–152; Ulrich Schwarz: Ludolf Quirre (gest. 1463). Eine Karriere zwischen Hannover, Braunschweig und Halberstadt, in: Braunschweigisches Jahrbuch 75 (1994), S. 29–72; Götz-Rüdiger Tewes: Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation, Tübingen 2001 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 95); Tobias Ulbrich: Päpstliche Provision oder patronatsherrliche Präsentation? Der Pfründenerwerb Bamberger Weltgeistlicher im 15. Jahrhundert, Husum 1998 (Historische Studien, 455). – Demnächst auch Enno Bünz: Der niedere Klerus im spätmittelalterlichen Thüringen. Studien zu Kirchenverfassung, Klerusbesteuerung, Pfarrgeistlichkeit und Pfründenmarkt im thüringischen Teil des Erzbistums Mainz, Mainz 2003 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte), Druckfassung der Habil. Jena 1999.

eine Memorialgemeinschaft. Schließlich bezeichnete das Wort auch eine Institution, die sich durch eine freie Willenserklärung ihrer Mitglieder konstituierte und innerhalb derer diese Norm beachtet werden sollte. Die Forschung bezeichnet diese Institution als Gilde oder *coniuratio*.<sup>4</sup> „Bruderschaft“ als heutiger Forschungsterminus meint hingegen in Anlehnung an eine nachtridentinische kirchenrechtliche Begriffsprägung eine spezielle Art von derartigen Genossenschaften (Gilden, *coniurationes* u. ä.), eine solche nämlich, deren Zweck vor allem in der religiösen Tätigkeit liegt.<sup>5</sup> Gemeint sind dabei auch Aktivitäten wie das gemeinsame Mahl oder Krankenpflege, die wohl nach mittelalterlicher, aber nicht nach heutiger Auffassung als „religiös“ zu bezeichnen sind. Nicht gemeint sind insbesondere Genossenschaften wie Zünfte, deren Hauptziel die Vertretung berufsständischer Interessen ist, auch wenn sie religiöse Elemente enthalten.

Als Klerikerbruderschaft ist dementsprechend eine Bruderschaft zu bezeichnen, deren Mitglieder ausschließlich oder in der Mehrzahl Geistliche sind und deren Geschicke daher von Klerikern gelenkt werden.<sup>6</sup> Im spätmittelalterlichen Norddeutschland wurden die meisten Klerikerfraternitäten „Kaland“ genannt. Doch bezeichnete man auch einige Laienbruderschaften mit diesem Wort.<sup>7</sup>

Bruderschaften von Klerikern übernahmen für ihre Mitglieder wichtige Funktionen, die tief in die soziale Lage und das Selbstverständnis des spätmittelalterlichen Klerus blicken lassen. Den Geistlichen erlegte das Selbstverständnis ihres Standes eine würdevolle Distanz zu den Laien auf, ja die Absonderung von ihnen. Zugleich war es den Klerikern aufgrund ihres Keuschheitsgelübdes – zumindest offiziell – untersagt, menschlichen Halt in der Beziehung zu einer Frau und zu Kindern zu finden. Mangels eigener (legitimer) Nachkommenschaft stellte sich zudem den Geistlichen die beunruhigende Frage, ob denn nach ihrem Tod angemessen für ihr Seelenheil gesorgt werde.

Für alle diese Probleme bot sich als Lösung die gelebte Gemeinschaft mit Standesgenossen, institutionell gefasst in Form einer Klerikerbruderschaft. Die regelmäßig abgehaltenen Begängnisse der Gemeinschaften gaben Gelegenheiten zum Gespräch mit anderen Geistlichen, zur Geselligkeit beim Mahl, zur solidarischen Sorge für das Seelenheil der verstorbenen Mitbrüder bei deren Begräbnisgottesdiensten sowie bei den regelmäßigen Memorien. Hinzu traten finanzielle Anreize, denn viele spätmittelalterliche Klerikerbruderschaften boten

- 4 Prietzel, Kalande, wie Anm. 1, S. 35–38. Zu den verschiedenen Bedeutungen des Worts Bruderschaft auch Remling, Bruderschaften als Forschungsgegenstand, wie Anm. 1, S. 93–96.
- 5 Remling, Bruderschaften als Forschungsgegenstand, wie Anm. 1, S. 49 f.
- 6 Prietzel, Kalande, wie Anm. 1, S. 42 f.
- 7 Vgl. z. B. Ernst von Moeller: Die Elendenbruderschaften. Ein Beitrag zur Geschichte der Fremdenfürsorge im Mittelalter, Leipzig 1906, S. 16 f., S. 21 f.; Zmyslony, Bruderschaften, wie Anm. 2, S. 47–57; Meister, „Sie sollen“, wie Anm. 2, S. 85.

ihren geistlichen Mitgliedern ein zusätzliches Einkommen. Die Gemeinschaften vermochten (häufig in beachtlicher Zahl) Stiftungen an sich zu ziehen, von ihren geistlichen Mitgliedern wie von Laien. Das Geld aber, das aus dem Stiftungskapital für die einzelnen Gottesdienste ausgeschüttet wurde, verteilte man an die Kleriker, die die Messe feierten.<sup>8</sup>

Angesichts ihrer offensichtlichen Vorteile hatten genossenschaftliche Zusammenschlüsse von Klerikern eine lange Tradition. Schon im Merowingerreich des 6. Jahrhunderts existierten Gilden von Geistlichen.<sup>9</sup> In Norddeutschland finden sich im frühen 13. Jahrhundert erste Belege für Klerikerbruderschaften. Seit dem frühen 14. Jahrhundert sind sie dann in der ganzen Region nachweisbar.<sup>10</sup> Wahrscheinlich existierten viele dieser Kalände sogar schon früher, erschienen jedoch schlicht nicht in den Quellen. Am Ende des 15. Jahrhunderts gab es dann wohl in jeder großen oder mittelgroßen Stadt Norddeutschlands eine Klerikerbruderschaft, ebenso in vielen Kleinstädten, selbst in einer ansehnlichen Reihe von Dörfern. Auch wenn in Gebieten mit geringerer Bevölkerungsdichte (wie dem nördlichen Niedersachsen und der Region östlich der Elbe) offensichtlich auch die Zahl der Klerikerbruderschaften niedriger lag als andernorts, so war doch die Klerikerbruderschaft als Form institutionalisierter Frömmigkeit am Ende des Mittelalters in ganz Norddeutschland gleichermaßen bekannt. Jeder Norddeutsche, der um 1500 lebte, kannte sicherlich wenigstens einen Kaland.

Diese vielzähligen Klerikerbruderschaften waren nicht einheitlich strukturiert. Vielmehr sind im Raum des heutigen Niedersachsen und in den benachbarten Regionen vier Typen nachzuweisen, die jeweils in einem spezifischen historischen Umfeld entstanden und sich daher durch Einzelheiten ihrer Organisationsform unterschieden: Sedeskalände, pfarrkirchliche Klerikerbruderschaften,

8 Prietzel, Kalände, wie Anm. 1, S. 443.

9 Otto Gerhard Oexle: *Coniuratio und Gilde im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter*, in: Berent Schwineköper (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, Sigmaringen 1985 (Vorträge und Forschungen, 29), S. 151–214, hier S. S. 169–184. – Zu Klerikerbruderschaften in der Karolingerzeit und im Hochmittelalter Gilles Gérard Meersseman: *Ordo Fraternalitatis. Confraternite et pietà dei laici nel medioevo*, Bd. 1, Rom 1977 (*Italia Sacra*, 24), S. 113–135.

10 Zur Verbreitung von Klerikerbruderschaften in Norddeutschland vgl. trotz aller Mängel Hanns Klein: *Die Entstehung und Ausbreitung der Kalandsbruderschaften in Deutschland*, Diss. phil. Saarbrücken 1958, als Manuskript vervielfältigt und mit Nachträgen versehen, Saarbrücken 1963. Zu frühen Belegen ebd., S. 21; Theodor Helmert: *Der große Kaland am Dom zu Münster im 14. bis 16. Jahrhundert*, Diss. phil. Münster 1980, S. 61 (Münster 1305); Karl Hengst und Michael Schmitt (Hg.): *Lob der brüderlichen Eintracht. Die Kalandsbruderschaften in Westfalen. Festschrift aus Anlaß des 650jährigen Bestehens der Kalandsbruderschaft in Neuenheerse, Paderborn 2000 (Veröffentlichungen zur Geschichte der mitteldeutschen Kirchenprovinz, 17)*, S. 126 (am Dom von Paderborn 1329).

Gemeinschaften von Kanonikern und Vikaren an Kathedralen und anderen Stiftskirchen sowie von Adligen initiierte Klerikerbruderschaften.<sup>11</sup>

Innerhalb dieser Typen zeigen sich wiederum vielfältige Varianten, denn auf die Entwicklung der Gemeinschaften wirkte das jeweilige lokale Umfeld bestimmend ein. Nicht zuletzt war die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ortes, an dem die Bruderschaft ihren Sitz hatte, von Bedeutung, da von ihr die Zahl und der Umfang möglicher Zuwendungen an die Gemeinschaft abhingen. Doch spielten auch Zufälle mitunter eine Rolle, z. B. die Bereitschaft eines vermögenden Stifters, gerade einer bestimmten Klerikerbruderschaft und nicht irgendeiner anderen geistlichen Institution ein großes Legat zukommen zu lassen.

Sobald sich in den einzelnen Städten und Territorien die Reformation durchsetzte, endete die Existenz der dortigen Klerikerbruderschaften wie auch diejenige von Laienbruderschaften. Nur in den katholisch gebliebenen Gebieten Norddeutschlands hielten sich Kalande noch länger, in einigen Fällen bis heute wie in Duderstadt und in einigen Orten Westfalens.<sup>12</sup> Eine Ausnahme stellt der Kaland von Celle dar, der die Einführung des Luthertums überlebte und noch immer existiert, allerdings nicht mehr als Priesterbruderschaft, sondern als Laienvereinigung.<sup>13</sup>

Die meist abrupte Auflösung der Gemeinschaften führte dazu, dass auch große Teile ihres Schriftguts verloren gingen. Für jede Untersuchung der norddeutschen Klerikerbruderschaften bleibt daher nur der Weg, sich auf gut belegte Fälle zu stützen und ferner ausdrucksvolle Einzelzeugnisse auszuwerten. Auch dann aber bleiben einige Aspekte der Existenz weniger gut zu erschließen als andere. Wenn sich Nachrichten über Bruderschaften erhalten haben, handelt es sich fast ausschließlich um Urkunden über Grundbesitz und Rentengeschäfte, denn nach der Auflösung der Gemeinschaften fiel ihr Besitz anderen Institutionen zu – entweder den protestantischen Kirchen oder den Stadträten –, welche diese Schriftstücke als Belege für ihre Eigentumsrechte aufbewahrten. Unterlagen über das innere Leben der Bruderschaft sind hingegen nur selten überliefert, weil sie mit dem Ende der Institution ihre Funktion verloren hatten. Vor allem fehlen aus diesem Grund fast völlig Listen der verstorbenen und lebenden Mitglieder der Gemeinschaft. Angesichts dieser Quellenlage ist häufig sogar bei solchen Klerikergemeinschaften, deren Existenz sonst gut belegt

11 Priezel, Kalande, wie Anm. 1, bes. S. 411–415.

12 Priezel, Kalande, wie Anm. 1, S. 222–225 (Duderstadt); Hengst/Schmitt, Lob, wie Anm. 10, S. 11 (der Große Kaland am Dom von Münster sowie die Kalande in Lüdinghausen, Wüllen bei Ahaus und Neuenheerse).

13 Vogell: Ueber den Kaland, und vorzüglich dessen Ursprung, nebst einer ungedruckten Urkunde, in: Vaterländisches Archiv 1 (1819), S. 353–394, 2 (1820), S. 23–71. Grundlegende Quellen zum Celler Kaland jetzt in: Urkundenbuch der Stadt Celle, bearb. von Dieter Brosius, Hannover 1996 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 37; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter, 20; Lüneburger Urkundenbuch, 17. Abt.).

ist, nur wenig Konkretes über ihre Wirkung auf die Laien in ihrem geographischen Wirkungsfeld auszusagen.<sup>14</sup>

Schon einige äußerliche Erwägungen aber deuten an, dass der Einfluss der Klerikerbruderschaften auf die Laien nicht unterschätzt werden sollte. In Norddeutschland wie in anderen Regionen gab es Klerikerbruderschaften generell früher als die meisten Arten von Laienbruderschaften. Sind jene schon im 14. Jahrhundert weit verbreitet, so erscheinen diese erst seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts häufiger, die überwiegende Zahl von ihnen entstand sogar nach 1450.<sup>15</sup> Ähnlich früh belegt wie Klerikerfraternitäten sind nur einige Elendengilden, Gemeinschaften von Laien, die sich die Fürsorge für Ortsfremde (genannt „Elende“) zur Aufgabe gemacht hatten. Solche Laiengemeinschaften fanden aber nie eine so weite Verbreitung wie Klerikerfraternitäten.<sup>16</sup>

Einen typischen Fall stellt Braunschweig dar. Schon 1293 ist dort eine Klerikerbruderschaft belegt, die später zunächst als Heilig-Geist-, nach 1367 dann als Matthäi-Kaland bezeichnet wurde. Seit 1307 ist außerdem eine Gemeinschaft der Vikare an der Stiftskirche St. Blasius nachgewiesen, der später so genannte Gertrudis-Kaland. Seit 1348 ist dann eine dritte Klerikerfraternität erwähnt, deren Sitz an der Pfarrkirche St. Petri war. Eine Spitalbruderschaft, die als Patronin Maria verehrte, ist seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts, eine Elendenbruderschaft seit 1422 belegt. Die erste Laienbruderschaft anderer Art ist 1477 nachweisbar.<sup>17</sup> In Hamburg erscheint sogar schon 1236 ein Kaland, wohl ab 1371 gab es an jeder Pfarrkirche und am Dom jeweils eine Vikarsbruderschaft. Die erste Laienbruderschaft ist im Jahr 1356 belegt, vier weitere bis 1402; mehr Bruderschaftsgründungen durch Laien gab es dann ab den 1420er Jahren und

14 Zu erhaltenen Mitgliederlisten z. B.: Rahn, *Religiöse Bruderschaften*, wie Anm. 2, S. 83 (Braunschweig); Prietzel, *Kalände*, wie Anm. 1, S. 212–215 (Duderstadt); Helmert, *Der große Kaland*, wie Anm. 10, S. 62 (Münster); Franz Flaskamp: *Die Kalandsbruderschaft zu Wiedenbrück*, 2 Bde., Münster 1957–1959 (Quellen und Forschungen zur Westfälischen Geschichte, 83–84).

15 Rahn, *Religiöse Bruderschaften*, wie Anm. 2, S. 63; Remling, *Bruderschaften in Franken*, wie Anm. 1, S. 345; Zmyslony, *Bruderschaften*, wie Anm. 2, S. 28–34.

16 Moeller, *Elendenbruderschaften*, wie Anm. 7, bes. S. 107. Schon im 12. Jahrhundert gab es so genannte „Spitalbruderschaften“, die auch Laien aufnahmen, doch mussten diese ihre Lebensweise denen von Klerikern anpassen, mussten z. B. keusch leben. Um „Bruderschaften“ im Sinne des Forschungsbegriffs handelte es sich dabei also nicht, da bei diesen die Mitglieder durch den Eintritt ihren sozialen Status nicht veränderten. Siegfried Reicke: *Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter*, 2 Bde., Stuttgart 1932, Nachdruck Amsterdam 1970 (*Kirchenrechtliche Abhandlungen*, 111–112), Bd. 2, S. 19–39.

17 Klein, *Entstehung*, wie Anm. 10, S. 93 f., S. 99 f.; Rahn, *Religiöse Bruderschaften*, wie Anm. 2, S. 52–65, S. 73, Anm. 280. – Ähnliches gilt für Altenburg. Zuerst ist 1380/1382 eine Elendenbruderschaft belegt, dann zwischen 1425 und 1438 die Fronleichnams-, 1478 die Rosenkranzbruderschaft, drei weitere Bruderschaften folgen. Allerdings hat es dort offenbar nie eine Klerikerbruderschaft gegeben. Meister, „Sie sollen“, wie Anm. 2, S. 44 f.

vor allem nach 1450.<sup>18</sup> Ein wenig anders ist die Lage in Höxter, wo im Jahr 1336 als Erstes eine Elendenbruderschaft belegt ist. Ein Kaland wird erst 1388 erwähnt, als der Bischof von Paderborn ihn bestätigt; dies schließt allerdings nicht aus, dass er schon lange vorher bestanden hat. 1430 erscheint dann eine Fronleichnambruderschaft in den Quellen. Zwei weitere Gemeinschaften sind erst am Beginn des 16. Jahrhunderts belegt.<sup>19</sup> In Duderstadt existierte der Kaland spätestens seit 1305; außer ihm ist nur eine Jakobsbruderschaft nachweisbar, und zwar seit 1477.<sup>20</sup> In vielen kleineren Städten wie Bockenem, Hardegsen, Moringen, Hannoversch-Münden gab es zwar Klerikerfraternitäten, aber es kam nach allem Anschein nicht zur Einrichtung von Laienbruderschaften.<sup>21</sup>

Schon aufgrund ihres frühen Vorkommens und ihrer weiten Verbreitung dürften die Gemeinschaften von Geistlichen daher in vielem ein Vorbild für Laienbruderschaften gewesen sein. Wie das nachtridentinische Bruderschaftswesen auf demjenigen des 15. Jahrhunderts gründet, so greift dieses also wiederum in Teilen auf die alten genossenschaftlichen Traditionen des Weltklerus zurück. Auch die Bruderschaften der Bettelorden dürften allerdings dazu beigetragen haben, die institutionelle Form der Bruderschaft unter Laien bekannt zu machen.<sup>22</sup> Berufsständische Genossenschaften wie Zünfte machten zudem die Laien mit wichtigen Elementen bruderschaftlichen Lebens wie gemeinsamem Totengedenken und Mahl vertraut.

Der Modellcharakter von Klerikerbruderschaften ist desto mehr anzunehmen, als Laien (wie schon angedeutet) an ihnen partizipieren konnten. Schon seit dem frühen 14. Jahrhundert erlangten einige Laien – Männer wie Frauen – Anteil an den religiösen Leistungen der Kalande, indem sie diesen Stiftungen und Schenkungen übertrugen. Die Gegenleistung der Kleriker bestand im Allgemeinen nicht nur in gottesdienstlichen Handlungen. Die meisten Kalande ließen ihre Wohltäter vielmehr am bruderschaftlichen Leben teilhaben, insbesondere an den gemeinschaftlichen Mahlen. Die Quellen sprechen von ihnen als „Mitgliedern der Bruderschaft“, doch ist die schon erwähnte Vieldeutigkeit des Wortes „Bruderschaft“ zu beachten. Es ging hier um die Mitgliedschaft in der Memorialgemeinschaft. Mitglieder der Bruderschaft im Sinne einer Institution

18 Gertrud Brandes: Die geistlichen Bruderschaften in Hamburg während des Mittelalters, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, 34 (1935), S. 75–176, 35 (1936), S. 57–98, 36 (1937), S. 65–110, hier Bd. 34, S. 79 mit Anm. 2, S. 84 f., Bd. 36, S. 98–110.

19 Heinrich Rüthing: Höxter um 1500, Paderborn <sup>2</sup>1986 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, 22), S. 290–292.

20 Zur Gründung des Kalands unten, Anm. 24. Erste Erwähnung der Jakobsbruderschaft: Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahr 1500, hg. von Julius Jaeger, Hildesheim 1885, Nr. 445, 2.

21 Urkundenbuch der Stadt Bockenem 1275–1539, bearb. von Ursula-Barbara Dittrich, Hannover 2000 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 194), S. 10; Prietzel, Kalande, wie Anm. 1, S. 51–70, S. 150–172.

22 Rahn, Religiöse Bruderschaften, wie Anm. 2, S. 58–61; Remling, Bruderschaften in Franken, wie Anm. 1, S. 22–24.

waren die Laien in den Klerikergemeinschaften nicht, denn Mitbestimmungsrechte an den Geschicken der Bruderschaft wurden ihnen meist nicht zugestanden. Nur in sehr wenigen Fällen gelang es Laien, solche Ansprüche durchzusetzen, und auch dann beschränkte sich ihre Kompetenz stets auf die Teilhabe an der Verwaltung des bruderschaftlichen Vermögens.<sup>23</sup>

Ein frühes Beispiel für die Teilhabe von Laien an der Klerikerbruderschaft bildet der Duderstädter Kaland, den die Adelsfamilie von Westernhagen schon im Jahr 1305 förderte. Bis in das 16. Jahrhundert hinein vermeldet dann das Kalandsbuch die Namen von mehr als 2000 Laien, derer bei den Gottesdiensten gedacht werden sollte – eine ansehnliche Anzahl in einer Stadt, die in diesen Jahren wohl nie mehr als 4000 Einwohner zählte.<sup>24</sup> Schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts scheint die Teilhabe von Laien an den Kalanden weithin üblich gewesen zu sein. Als z. B. Wilbrand Bante in den 1340er Jahren die Statuten der Kalande in Bielefeld und Wiedenbrück erneuerte und eine Bruderschaft in Lippstadt neu gründete, ging er wie selbstverständlich davon aus, dass Laien, auch weibliche, den Gemeinschaften angehörten.<sup>25</sup> In den Jahrzehnten um 1500 gab es sogar Klerikerbruderschaften, zu deren gemeinsamen Mahlen deutlich mehr Laien als Geistliche kamen. Mitunter waren die Teilnehmerzahlen nachweislich dreistellig.<sup>26</sup>

Während die meisten Kalande jedoch die Teilnahme von Laien akzeptierten oder gar förderten, verfahren einige gegenüber laikalen Mitgliedern sehr restriktiv. Beim Göttinger Georgs-Kaland z. B. sind nur ein einziges Mal überhaupt Laien als Teilhaber an der Gemeinschaft erwähnt. Auch scheint diese Bruderschaft kaum größere Stiftungen von Laien empfangen zu haben.<sup>27</sup> Den Celler Priestern war die steigende Zahl von Laien in ihrem Kaland (und wohl erst recht auch deren Einfluss auf die Vermögensverwaltung) sogar höchst suspekt. 1471 riefen sie eine neue Gemeinschaft ins Leben, deren Mitgliedschaft

23 In Celle wurde zunächst festgelegt, dass die Rechnungslegung über die Verwaltung des Kalandvermögens im Beisein des Bürgermeisters zu erfolgen hatte. Offenbar erst danach wurde die Bestimmung eingeführt, dass zwei der Kämmerer Laien sein sollten. UB Celle, wie Anm. 13, Nr. 142, 18. Okt. 1446, Nr. 164, 15. Juni 1449, Nr. 202, 5. Mai 1454, vgl. Vogell, Ueber den Kaland, wie Anm. 13, Bd. 2, S. 38. Ähnlich lag der Fall in Lüneburg. Wilhelm Reinecke: Geschichte des Lüneburger Kalands, in: Jahresberichte des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg für die Jahre 1891–95 (1896), S. 3–54, hier S. 28–30.

24 Prielzel, Kalande, wie Anm. 1, S. 194–197, S. 212; zur Bevölkerungszahl Julius Jaeger: Duderstadt gegen Ende des Mittelalters, Hildesheim 1886, S. 39, und danach bei dems., Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Duderstadt, in: Unser Eichsfeld 7 (1912), S. 171 f.

25 Franz Flaskamp: Wilbrand Bante. Ein Beitrag zur westfälischen Kirchengeschichte, in: Westfälische Zeitschrift 108 (1958), S. 221–238, hier S. 226 f. und S. 231 f.; nach ihm Hengst/Schmitt, Lob, wie Anm. 10, S. 19, S. 67–74, S. 184. Im Lübecker und im Göttinger Georgs-Kaland, die beide 1305 das erste Mal in den Quellen erscheinen, sind 1323 bzw. 1325 erstmals Laien in der Bruderschaft belegt. Zmyslony, Bruderschaften, wie Anm. 2, S. 51; Prielzel, Kalande, wie Anm. 1, S. 340.

26 Rahn, Religiöse Bruderschaften, wie Anm. 2, S. 124 mit Anm. 492.

27 Prielzel, Kalande, wie Anm. 1, S. 306, S. 352 f.

ausdrücklich nur Geistlichen vorbehalten sein sollte. Spenden freilich durften Laien. Der Kaland nahm sie dafür in die Gemeinschaft der guten Werke auf.<sup>28</sup>

Wie sich am Celler Beispiel zeigt, schuf die Attraktivität der Gemeinschaften für Laien aus der Sicht der Geistlichen zwei Probleme. Zum Ersten forderten die Laien womöglich Mitspracherechte, vor allem an der Verwaltung des bruderschaftlichen Vermögens. Zum Zweiten sorgten sich die Geistlichen auch um den guten Ruf der Bruderschaft, denn das gemeinsame Mahl bei den Bruderschaftsbegängnissen war einerseits an sich religiös verdienstvoll und daher unverzichtbar, andererseits aber stand es stets in gefährlicher Nähe zu rein irdischer Völlerei – erst recht dann, wenn Laien teilnahmen, auf deren ernstes, gesittetes Benehmen nach Meinung der Geistlichen nicht recht Verlass war.<sup>29</sup>

Unter den Laien, die trotz dieser Vorbehalte am bruderschaftlichen Leben teilnahmen, waren im Allgemeinen Angehörige der städtischen Oberschicht überrepräsentiert, und zwar in den Jahrzehnten vor der Mitte des 15. Jahrhunderts noch stärker als danach.<sup>30</sup> Ein ähnliches Bild bietet sich, wenn man die Mitglieder von Laienfraternitäten untersucht. In Annenbruderschaften z. B. waren ebenfalls Oberschicht und obere Mittelschicht überrepräsentiert.<sup>31</sup> Dieser hohe Anteil wohlhabender und einflussreicher Bürger hatte sicherlich finanzielle Gründe – Stiftungen kosteten viel Geld. Doch kamen soziale Aspekte hinzu. Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, der viele einflussreiche Menschen angehörten, dürfte manchem aufstrebenden jungen Mann attraktiv erschienen sein. Nicht nur um pragmatische Karriereplanung aber ging es. Wer sich für fromme Ziele engagierte, demonstrierte zugleich, dass er allgemein anerkannte Werte akzeptierte, und steigerte damit sein Ansehen.

Wenn sich viele Angehörige der städtischen Elite persönlich in Klerikerbruderschaften engagierten, hieß dies aber nicht, dass auch die Stadträte als solche diese Gemeinschaften förderten. Meist beschränkte sich die kommunale Obrigkeit darauf, gegenüber den Kalanden wie gegenüber anderen geistlichen Institutionen die finanziellen Interessen der Stadt zu wahren und zu diesem Zweck ihren Grundbesitz zu beschränken sowie die Besteuerung ihres Vermö-

28 *Ceterum quoque statuimus et presencium tenore ordinamus, ut ad dictam nostram fraternitatis congregacionem nemo laycorum quovismodo assumatur, sed solum persone ecclesiastice spirituales et idonee ... Et quamquam ut premittitur layci ad nostre congregacionis cetum recipi non debeant, ipsorum tamen oblationes et elemosinas recipientes possumus ipsos de piis nostris bonis operibus in divino nostro officio factis et fiendis participes redde-re.* UB Celle, wie Anm. 13, Nr. 288, 20. März 1471, Zitat S. 246; vgl. Vogell, Ueber den Kaland, wie Anm. 13, Bd. 2, S. 35.

29 Zum Mahl der Bruderschaften vgl. den Beitrag von Kerstin Rahn in diesem Band.

30 Der genaueste und umfassendste Nachweis dieses Sachverhalts bei Rahn, Religiöse Bruderschaften, wie Anm. 2, S. 83–111. Ähnlich z. B. Brandes, Geistliche Bruderschaften, wie Anm. 18, S. 83 f.; Helmert, Der große Kaland, wie Anm. 10, S. 115; Reinecke, Geschichte, wie Anm. 23, S. 18.

31 Angelika Dörfler-Dierken: Die Verehrung der Heiligen Anna in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Göttingen 1992 (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte, 50), S. 111.

gens durchzusetzen. In Einzelfällen verwahrten sich Stadträte sogar energisch gegen Maßnahmen der Klerikerbruderschaften, die ihr politisch gefährlich werden konnten. Als sich z. B. 1458 zwei in Göttingen ansässige Kalande vereinigen wollten, verbot der Stadtrat dies schlicht.<sup>32</sup>

Ausnahmen stellten einzelne Stadträte dar, die eine Klerikerbruderschaft eines bestimmten Typs förderten, nämlich eine pfarrkirchliche Klerikerbruderschaft. Deren Hauptaufgabe war es, die ordnungsgemäße Abhaltung der Gottesdienste an einer Pfarrkirche zu organisieren. Zu diesem Zweck vereinigte sie die an dieser Kirche Bepfändeten, verpflichtete sie durch die Bruderschaftsstatuten auf die Einhaltung der Standesnormen und unterstellte sie der bruderschaftlichen Rechtsprechung, d. h. den Anordnungen des Pfarrers, der meist der Vorsteher der Gemeinschaft war.<sup>33</sup> Hinter diesen Maßnahmen stand offensichtlich die Hoffnung, dass auf diese Weise die einzelnen Geistlichen effektiver diszipliniert werden könnten als durch die Drohung mit einem womöglich weit entfernten geistlichen Richter, zumal in einem Verfahren der ordentlichen kirchlichen Jurisdiktion dem Beschuldigten die Appellation an die höheren Instanzen geblieben wäre und der Ablauf sich in die Länge zu ziehen drohte. Wenn Stadträte die Einrichtung solcher Gemeinschaften unterstützten, ist dies also in den Bereich der Sorge um das Kirchenwesen einzuordnen. Letztlich galt hier die Begünstigung eines Kalands den Vorteilen der institutionellen Form, nicht der bruderschaftlichen Frömmigkeit an sich.

Ähnliches gilt für norddeutsche Fürsten und Adlige. Auch diese förderten in einer ganzen Reihe von Fällen Klerikerbruderschaften. Manche Adlige betrauten eine bereits bestehende Gemeinschaft mit Stiftungen, die ganz üblichen Zwecken dienten, z. B. der Abhaltung von Seelmessen für die Stifter, ihre Vorfahren und Nachkommen. Mitunter waren die zur Verfügung gestellten Beträge allerdings so hoch, dass diese Adligen fortan als die eigentlichen Begründer der begünstigten Bruderschaften galten.<sup>34</sup> Andere Adlige initiierten hingegen die Neueinrichtung solcher Gemeinschaften und gestalteten deren Aufbau dann nach ihren Bedürfnissen, so dass diese einem eigenen Typus von Klerikerbruderschaften zuzurechnen sind. Diese Fraternitäten fassten entweder einige Geistliche zusammen, damit diese Seelmessen für die verstorbenen Mitglieder der Familie in deren Grablege ausrichteten, oder sie vereinten Kleriker, deren Pfarreien unter dem Patronat einer bestimmten Adelsfamilie standen und die auf diese Weise an die Stifter und Patronatsherren gebunden werden sollten.<sup>35</sup>

32 Prietzel, Kalande, wie Anm. 1, S. 283–287.

33 Bruderschaften dieses Typs waren in Norddeutschland und darüber hinaus häufig anzutreffen. Prietzel, Kalande, wie Anm. 1, S. 51–82, auch Remling, Bruderschaften in Franken, wie Anm. 1, S. 119–131 (bezeichnet als Präsenzbruderschaften).

34 Prietzel, Kalande, wie Anm. 1, S. 181 f., S. 185 f., S. 343, S. 397; Klein, Entstehung, wie Anm. 10, S. 272.

35 Prietzel, Kalande, wie Anm. 1, S. 83–100; Remling, Bruderschaften in Franken, wie Anm. 1, S. 134–170.

In allen diesen Fällen, in denen Adlige Klerikerbruderschaften unterstützten, dominierten die Aspekte standesgemäßer Selbstrepräsentation und mitunter auch adliger Herrschaftsbildung. Dass individuelle Frömmigkeit die stiftenden Adligen zur aktiven Teilhabe innerhalb einer frommen Gemeinschaft drängte, dürfte nur selten der Fall gewesen sein.<sup>36</sup> Auch ist nicht zu übersehen, dass diesen Initiativen etwas Defizitäres anhaftete. Adlige förderten geistliche Bruderschaften nur dann, wenn ihnen die finanziellen und politischen Mittel fehlten, um die sonst üblichen, standesgemäßen Stiftungen an prestigereicheren Kloster- und Kollegiatkirchen einzurichten.

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang, dass ausgerechnet die Welfen als Herren von zersplitterten und wenig wohlhabenden Territorien offensichtlich die einzigen Reichsfürsten waren, die mehrfach Klerikerbruderschaften unterstützten. 1303 gestand Otto der Strenge den Geistlichen in der Gegend zwischen Gifhorn und Helmstedt das Testierrecht zu und verlangte als Gegenleistung Memorien. Ob die betroffenen Kleriker damals schon in Bruderschaften organisiert waren, ist nicht zu ermitteln, aber als Ottos Nachfolger Herzog Friedrich im Jahr 1391 das Testierprivileg bestätigte, verlangte er die Gegenleistung in Form von Memorien ausdrücklich von den Kalanden in Gifhorn, Grevlenah und im Hasenwinkel.<sup>37</sup> Albrecht der Feiste versuchte am Beginn des 14. Jahrhunderts, durch die Förderung des Georgs-Kalands einen Verbündeten gegen das aufstrebende Göttingen zu bekommen – letztlich vergeblich.<sup>38</sup> Als dann im späten 14. oder frühen 15. Jahrhundert die Wolfenbütteler Linie des Welfenhauses eine Grablege in ihrer Residenzstadt errichtete, sorgte sie dafür, dass eine Klerikerbruderschaft die notwendigen Messen in der Kirche las. Üblich und dem reichsfürstlichen Stand angemessen wäre es gewesen, dieses Gotteshaus zur Stiftskirche zu erheben; dies geschah jedoch erst viel später.<sup>39</sup> In Hannover unterstützten die Herzöge einige Zeit später den Versuch eines Kalands, an der Galli-Kirche ein Stift zu errichten; doch blieb ihnen der Erfolg versagt.<sup>40</sup> Ganz anders konnte der Herrscher eines geschlossenen, wohlorganierten Landes handeln. Als der Kurfürst von Brandenburg in der Mitte des 15. Jahrhunderts ein Kollegiatkapitel in seinem Berliner Schloss einrichtete,

36 Solche Ausnahmen bildeten offenbar die so genannten „Ritterkalande“ in Kiel und Sternberg sowie der Kaland in Bergen auf Rügen und derjenige im Kloster Buckow bei Rügenwalde. Klein, Entstehung, wie Anm. 10, S. 193, S. 216 f., S. 221 f., S. 433 (Anm. 225 zu S. 242).

37 Vogell, Ueber den Kaland, wie Anm. 13, Bd. 2, S. 28 f.; Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, hg. von H. Sudendorf, Bd. 7, Hannover 1871, S. 14 f. (Nr. 12), 25. März 1390.

38 Priezel, Kalande, wie Anm. 1, S. 270–280.

39 Wolfenbüttelsche Merckwürdigkeiten, 1. Capitel: Von dem Caland oder andächtigen Bruderschaft der ehemaligen Capelle BMV zu Wolfenbüttel, Wolfenbüttel 1729; vgl. Klein, Entstehung, wie Anm. 10, S. 100.

40 Brigide Schwarz: Die Stiftskirche St. Galli in Hannover. Eine bürgerliche Stiftung des Spätmittelalters, in: Jahrbuch für niedersächsische Landesgeschichte 68 (1996), S. 107–135, und 69 (1997), S. 185–227, hier 68, S. 125–131.

setzte er schlicht durch, dass die Einkünfte zweier Altäre, die eigentlich den Kalanden von Berlin und Teltow gehörten, für die Ausstattung des neuen Stifts verwendet wurden, und bezeichnenderweise war es ihm möglich, dazu den Papst zu bemühen.<sup>41</sup>

Anders als städtische Räte sowie Adlige und Fürsten mussten die geistlichen Obrigkeiten – so sollte man meinen – Bruderschaften allgemein und vor allem solchen, die von Geistlichen geleitet wurden, ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben, ging es diesen doch um gottgefällige Ziele. Tatsächlich bestätigten norddeutsche Bischöfe im 14. wie im 15. Jahrhundert immer wieder einzelne Klerikerbruderschaften, insbesondere ihre Statuten und ihren Besitz.<sup>42</sup> Aber dies waren nur selten Zeichen dafür, dass die Diözesane versuchten, gestaltend Einfluss auf die Entstehung oder Entwicklung der betreffenden Bruderschaften zu nehmen. Es waren vielmehr fast immer reaktive Maßnahmen, die von der Initiative der Urkundenempfänger veranlasst worden sein dürften. Andererseits bedeutet dieser Befund, dass fromme Gemeinschaften nicht konsequent behindert wurden, obwohl das Misstrauen der Hierarchie gegen diese egalitären Organisationen ursprünglich groß gewesen war.<sup>43</sup>

Erst am Ende des 15. Jahrhunderts – und auch dann offenbar nur in zwei norddeutschen Bistümern – gab es zaghafte Ansätze dafür, dass die Diözesane Klerikerbruderschaften aktiv für ihre Zwecke zu nutzen versuchten. Im Erzbistum Mainz drängte der Erzbischof zumindest einmal aus eigenem Antrieb auf die Einrichtung einer Klerikerbruderschaft und erteilte ihr Statuten. In anderen, ähnlich gelagerten Fällen mag er die Gründung einer solchen Gemeinschaft wohlwollend unterstützt haben, auch wenn nur belegbar ist, dass er die Statuten bestätigte.<sup>44</sup> Bezeichnenderweise ging es um Fraternitäten eines bestimmten Typs, nämlich wiederum um pfarrkirchliche Klerikerbruderschaften, und damit mehr um die Organisation des Gottesdienstes und die Disziplinierung der Geistlichen als um ein intensives bruderschaftliches Leben.

Im Bistum Havelberg beabsichtigten die Bischöfe hingegen, in die Existenz aller Klerikerbruderschaften regelnd einzugreifen. Sie taten dies daher nicht durch Einzelentscheidungen, sondern durch den Erlass von entsprechenden Regelungen im lokalen Kirchenrecht. In zwei Fällen übertrugen sie den Kleri-

41 Repertorium Germanicum, Bd. 6: Nikolaus V., 1447–1455, bearb. von Josef Friedrich Abert und Walter Deeters, Teil 1, Tübingen 1985, Nr. 1259 (S. 128).

42 Zum Beispiel im Bistum Paderborn: Hengst/Schmitt, Lob, wie Anm. 10, S. 39 (Büren 1463–1498), S. 51 (Höxter 1388), S. 117 (Nieheim 1351 und 1485), S. 152 (Warburg 1387); zu Nieheim auch Bieling: Die Kalands-Bruderschaften, insbesondere diejenigen, welche in der alten Diözese Paderborn theils bestanden haben, theils noch bestehen, in: Zeitschrift für Vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 30 (1872), S. 175–237, hier S. 220. Eine entsprechende Feststellung für Franken: Remling, Bruderschaften in Franken, wie Anm. 1, S. 345 f.

43 Helmert, Der große Kaland, wie Anm. 10, S. 45–47.

44 Prietzel, Kalande, wie Anm. 1, S. 74–80.

kerbruderschaften in ihrer Diözese kirchenamtliche Funktionen, allerdings in bescheidenem Maßstab. Zum Ersten erlegten sie, als sie 1474 ihren Geistlichen in einem Diözesanstatut die Einhaltung der geltenden Bekleidungsnormen einschärften, den Pfarrern sowie den Dekanen und Senioren der Kalande die Pflicht auf, die Beachtung dieser Anordnung zu überwachen.<sup>45</sup> Zum Zweiten ordneten sie in den Diözesanstatuten von 1496 an, dass die Sendschöffen aus den Mitgliedern der Kalande bestimmt werden sollten, was anscheinend schon seit längerem üblich war.<sup>46</sup> Dieselben Statuten legten ferner fest, dass alle Kalande ihre Existenz vom Bischof oder seinem Official bestätigen lassen mussten.<sup>47</sup> Diese Vorschrift zielte darauf, dem Diözesanen einen Überblick über die schon bestehenden Gemeinschaften zu verschaffen; gegebenenfalls hätte er auch deren innere Organisation nach seinen eigenen Vorstellungen umgestalten können. Zumindest in einem Fall wurde diese Bestimmung tatsächlich befolgt. Der Kaland von Perleberg erhielt knapp drei Monate nach Erlass der Statuten eine bischöfliche Konfirmationsurkunde.<sup>48</sup>

Vielleicht ergäben Funde in Archiven oder in lokalen Urkundenbüchern noch die eine oder andere ähnliche Maßnahme von Bischöfen in anderen norddeutschen Diözesen. Doch dürfte sich das Gesamtbild nicht ändern, zumal die Lage außerhalb Norddeutschlands ähnlich war.<sup>49</sup> Gegenüber den Bruderschaften von Geistlichen zeigten die kirchlichen Obrigkeiten insgesamt eine Haltung, die sie gegenüber vielen Neuerungen im Bereich der Frömmigkeit einnahmen: Sie gestalteten die Entwicklungen nicht, stellten sich ihnen aber auch nicht entgegen, suchten allenfalls die Interessen der Hierarchie zu sichern und begnügten sich mit einer lockeren Oberaufsicht.

Dieser Sachverhalt scheint die traditionelle Auffassung zu bestätigen, die sich überspitzt so formulieren ließe: Die Bischöfe und ihre Beamten waren den Erfordernissen nicht mehr gewachsen, sie versäumten es, die Gläubigen zu füh-

45 ... *et ad ulteriorem horum executionem faciendam parrochialium locorum plebanis et fraternitatum kalendarum decanis seu senioribus communiter vel divisim tenore presentium committimus*. Codex diplomaticus Brandenburgensis, hg. von Adolph Friedrich Riedel, Bd. 3, Berlin 1843, S. 258 f. (Nr. 18), 24. Juni 1474, vgl. Klein, Entstehung, wie Anm. 10, S. 167 f.

46 Es hieß, die *testes synodales* seien *singulis annis iuxta ordinem fraternitatis kalendarum* bzw. *secundum senium in fraternitate kalendarum ac alias, prout consuetum fuit*, zu bestimmen. Codex diplomaticus Brandenburgensis, Bd. 3, wie Anm. 45, S. 261–263 (Nr. 22), 3. Mai 1496, Zitate S. 262 f.

47 *Item statuimus et mandamus, ut fratres kalendarum in fraternitate constituti sub pena privationis fructuum infra unius spatium mensis confirmationem eorundem a nobis aut officiali nostro debent obtinere, et crescente contumacia crescere debet et pena*. Ebd., S. 262.

48 Codex diplomaticus Brandenburgensis, hg. von Adolph Friedrich Riedel, Bd. 1, Berlin 1838, S. 199 (Nr. 119), 12. Aug. 1496.

49 Remling, Bruderschaften in Franken, wie Anm. 1, erwähnt ebenfalls keine konsequente und kontinuierliche Förderung durch Bischöfe.

ren, die Neuerungen, die wahre Frömmigkeit, selbst zu propagieren.<sup>50</sup> Doch ist es bei allen strukturellen Problemen der spätmittelalterlichen Kirche zu einseitig, hier nur einen Beleg für ein Versagen der kirchlichen Hierarchie zu erkennen. Im Grunde orientiert sich ein solches Urteil an Auffassungen von der Rolle der Kirche als einer Obrigkeit, die das Leben ihrer Gläubigen autoritär und durch stete Überwachung zu prägen hatte. Solche Vorstellungen entwickelten sich zwar in Ansätzen im 15. Jahrhundert, aber erst die frühneuzeitlichen Kirchen entsprachen ihnen wirklich. Diese Entwicklung stand in engstem Zusammenhang mit der Ausprägung des frühmodernen Obrigkeitsstaates, dessen Anfänge ebenfalls in das späte Mittelalter fielen, der jedoch erst in Folge des Widerstreits der Konfessionen entscheidend seine Macht und seine Befugnisse ausweitete – und zwar ebenso zu Gunsten wie zu Lasten der Kirchen. Bezeichnenderweise waren die frühneuzeitlichen Kirchen aller christlichen Konfessionen nicht nur weit mehr eine autoritäre Obrigkeit als die des späten Mittelalters, sondern zugleich in viel größerem Maß ein Instrument der weltlichen Obrigkeit, als dies im Mittelalter der Fall war.<sup>51</sup>

Die Untersuchung von Klerikerbruderschaften trägt das Ihre dazu bei, den traditionellen, obrigkeitskirchlichen Blick zu korrigieren. Auf eigenen Wunsch schlossen sich an vielen Orten Geistliche zusammen, praktizierten gottgefällige Solidarität im Leben wie im Tode und festigten ihre Gruppierungen, indem sie ihnen den institutionellen Rahmen von Genossenschaften gaben. Wohlhabende Laien strebten danach, Anschluss an diese Gemeinschaften zu finden und damit von deren geistlichen Verdiensten zu profitieren. Der Wunsch dehnte sich auf weitere Schichten aus. Inspiriert nicht zuletzt von diesen Klerikerbruderschaften, gründeten Laien schließlich eine Vielzahl eigener Gemeinschaften mit ähnlicher Zielsetzung.

Die Ausbreitung von Bruderschaften im späten Mittelalter zeichnet sich also gerade dadurch aus, dass sie umfassende Anregungen oder gar Anordnungen von den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten nicht brauchte und dass diese wiederum sich nicht verpflichtet fühlten, diese Äußerungen von Frömmigkeit streng zu reglementieren oder energisch zu fördern. Die Verbreitung des Bruderschaftswesens war vielmehr ein tief verwurzelter, weit ausgreifender gesellschaftlicher Prozess. Die Klerikerbruderschaften und ihre Anziehungskraft auf Geistliche wie Laien sind damit ein beeindruckendes Zeugnis für die christliche Durchdringung der spätmittelalterlichen Gesellschaft.

50 Am drastischsten formuliert diese Auffassung Georg May: *Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubenspaltung des 16. Jahrhunderts*, Wien 1983. Weit aus differenzierter, mit Einblick in die strukturellen Schwierigkeiten, aber letztlich dem obrigkeitskirchlichen Blick verhaftet Francis Rapp: *L'Église et la vie religieuse en Occident à la fin du Moyen-Age*, Paris 1971, 41991 (*Nouvelle Clio*), S. 213–216.

51 Über die disziplinierenden Funktionen der frühneuzeitlichen Kirchen vor allem Heinz Schilling (Hg.): *Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa*, Berlin 1994 (*Zeitschrift für historische Forschung*, Beihefte, 16).

„Eyn meß/ eyn zeit/ eyn bier ...“?

## Rituelles Handeln in spätmittelalterlichen Bruderschaften

von

Kerstin Rahn

Einen prägnanten Einstieg in die Thematik des rituellen Handelns<sup>1</sup> in spätmittelalterlichen Bruderschaften bietet Martin Luther, der sich im Zuge seines reformatorischen Strebens auch mit Bruderschaften auseinandergesetzt und der Nachwelt seine sprachgewaltige Missbilligung bruderschaftlichen Treibens in der Schrift *Eyn Sermon von dem Hochwirdigen Sakrament/ des Heyligen waren Leychnams Christi Und den Bruderschaften* hinterlassen hat, wo er schreibt: *Die parteyesche bruderscafften/ die haben/ eyn register/ ein meß/ eynerley gutwerck/ eyn zeyt/ eyn gelt/ und als nu geht/ eyn bier/ eyn fressen/ und eyn sauffen/ Und reycht keyne nit/ ßo tieff/ daß sie eynen geyst mache/ dan en macht Christus bruderscafft alleyn*<sup>2</sup>.

In der Bruderschaftsforschung sind Bruderschaften definiert als *freiwillige, auf Dauer angelegte Personenvereinigungen mit primär religiösen, oft auch karitativen Aktivitäten, wobei durch die Mitgliedschaft weder der kirchenrechtliche Status des Einzelnen tangiert wird, noch sich im privaten Lebensbereich Veränderungen ergeben müssen*<sup>3</sup>. Das Wort Bruderschaft (*Broderschop*) bezeichnete im Mittelalter eine Norm sozialen Handelns und wurde auf Gruppen

- 1 Vgl. zur Begrifflichkeit die Einführung von Andréa Belliger, David J. Krieger, in: Dies. (Hrsg.): *Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch*, Opladen 1998, S. 7–33. Neuere Ritualtheorien tendieren dazu, das Ritual als eigene Ebene kommunikativen Handelns mit eigenen pragmatischen Bedingungen zu betrachten. Aber: jede Handlung kann unter bestimmten Bedingungen ritualisiert werden. Ein Ritual kann ebenso ein Sprechakt (*Ich taufe Dich*) wie auch eine Geste mit Symbolgehalt (Friedenskuss), eine große Zeremonie oder auch ein Fußball-Spiel sein. Das Anzünden einer Kerze kann geschehen, um eine angenehme Atmosphäre zu erzeugen, es kann aber auch eine rituelle Dimension erhalten (*für jemanden eine Kerze anzünden*).
- 2 Vgl. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe, Weimar 1884, Bd. 2, S. 755.
- 3 Vgl. Ludwig REMLING: *Bruderschaften in Franken. Kirchliche und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen*, Würzburg 1986, S. 49 f.

übertragen, die mit ihrem Zusammenschluss diese Norm verwirklichen wollten. Der Mitmensch sollte behandelt werden wie ein Bruder, dem man Rat und materielle Hilfe gibt und dessen Seelenheil man nach seinem Tode durch Fürbitte unterstützt. Jemand, der so handelte, erwartete wiederum, dass er im Bedarfsfall auch unterstützt wurde. Diese Gegenseitigkeit des Handelns war mit einer Festlegung des entsprechenden Personenkreises verbunden und aus der Norm sozialen Handelns wurde damit eine Form sozialen Handelns<sup>4</sup>.

Primäre Aufgabe der Bruderschaften war, durch gute Werke für das Seelenheil ihrer Mitglieder zu sorgen. Ihre Existenz beruhte auf dem Prinzip der Werkgerechtigkeit, das Menschen ermöglichen sollte, die Gnade Gottes durch gute Werke zu erwerben. Ihre Verdienste wollten sie nur ihren Mitgliedern zukommen lassen. Luther verurteilte diese Auffassung, da sie in seinen Augen den grundlegenden Aussagen des christlichen Glaubens zuwiderlief. Er akzeptierte allein die Bruderschaft in Christus, an der alle Menschen durch die Taufe teilhatten<sup>5</sup>.

Luther charakterisiert in dem oben zitierten Kommentar unter anderem das Memorialregister, die Feier der Messe, die gemeinschaftlich verlebte Zeit und die Mähler als die konstitutiven Elemente von Bruderschaften, die ich nun in ihrer rituellen Dimension skizzieren möchte.

Kristallisationspunkte solcher Handlungen sind vor allem die Bruderschaftstage – turnusmäßige Versammlungen der Bruderschaftsangehörigen zu bestimmten Feierlichkeiten. Bruderschaftstage zählen nach den Erkenntnissen der Ritual-Studies-Forschung zu den Makroriten<sup>6</sup>. Sie sind definiert als große, öffentliche Zeremonien, die für die Reproduktion sozialer Gemeinschaften wesentlich sind, da sie sich auf die Gemeinschaft als Ganzes richten. Rituelles Handeln trägt einen formalen Charakter: es wird oft an festgelegten Plätzen und zu bestimmten Zeiten, die ihrerseits mit einer speziellen symbolischen Bedeutung gefüllt sind, durchgeführt. Diese Eigenschaft wird auch an der Gestaltung der Bruderschaftstage erkennbar, denn sie haben ihre eigenen Regeln, ihre spezifischen Orte und Termine, sie zeichnen sich durch Feierlichkeit aus und heben die Teilnehmer aus ihrem gewohnten Alltagsleben heraus.

- 4 Vgl. Malte PRIETZEL: Die Kalande im südlichen Niedersachsen. Zur Entstehung und Entwicklung von Priesterbruderschaften im Spätmittelalter, Göttingen 1995, S. 36.
- 5 Luther griff mit diesen Einwänden eine jahrhundertealte Polemik gegen das Mahl auf, welche auf die aus der Zeit der Kirchenväter stammende Abneigung gegen profane Geselligkeit und ihre Formen, vor allem das Mahl, zurückging, vgl. Otto Gerhard OEXLE: Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, in: Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Bd. 1, hrsg. von Herbert JANKUHN, Walter JANSSEN, Ruth SCHMIDT-WIEGAND und Heinrich TIEFENBACH, Göttingen 1981, S. 284–354, S. 314 ff.
- 6 Vgl. Albert BERGEBSEN: Die rituelle Ordnung, in: Andréa BELLIGER/David J. KRIEGER (Hrsg.), wie in Anm. 1, S. 49 ff.

## I.

..eyn meß.../ eyne zeyt..

Der Verlauf eines Bruderschaftstages ist häufig in Statuten schriftlich niedergelegt worden<sup>7</sup>. Während Mitglieder anderer Bruderschaften nur einmal jährlich zusammen gekommen sind, haben sich beispielsweise die Angehörigen des Großen Kalands in Osterode und der Braunschweiger Matthäusbruderschaft drei bis viermal jährlich getroffen. Die Braunschweiger Matthäusbruderschaft versammelte sich jeweils an den Montagen nach Ostern, St. Margarete und St. Gallus zur Vigilie und an den folgenden Dienstagen zu den Messfeiern<sup>8</sup>. Diese Wochentage waren nicht zufällig gewählt, sondern standen zum Totenkult in enger Beziehung. Nach verbreiteter, spätmittelalterlicher Vorstellung begann nach der sonntäglichen Ruhe am Montag wieder die Leidenszeit der Seelen im Fegefeuer, ihnen sollte daher an diesem Tag mit Gebeten und Messen geholfen werden. Nachdem die Priester der Matthäusbruderschaft am Montag morgen zusammen kamen, sangen sie bis Mittag Vigilien.

Die Statuten des Osteroder Kalands legen fest, dass alle Mitglieder die Lektionen der Vigil gemeinsam in ihrem Chorrock deutlich, ohne Unterbrechung, innig und andächtig lasen, sich dabei nicht miteinander unterhielten und auch nach der Vigil zu einem Sammelgebet im Chor blieben. Um fünf Uhr nachmittags wurde in der Braunschweiger Matthäusbruderschaft ein viergängiges Essen für die Priester gegeben, welche zur Anwesenheit verpflichtet waren. Der zweite Bruderschaftstag begann mit der Memoria für alle bruderschaftlichen Mitglieder als *missa pro defunctis* (Seelmesse für die Toten) und als Messe St. Anne für die Lebenden.

Das rituelle Gedenken für Lebende und Tote galt als integraler Bestandteil mittelalterlicher Memorialtradition. Das Opfer wurde vollzogen und die anwesenden Bruderschaftsmitglieder begleiteten es mit Worten und Gesängen. Die Messen an den Bruderschaftstagen waren nicht die Einzigen, die begangen wurden. Üblich waren auch Memorien zum Gedächtnis eines Verstorbenen, die häufig an dessen Todestag gefeiert wurden<sup>9</sup>. Diese gestifteten Memorien be-

7 Vgl. die Statuten des Großen Kalands von Osterode nach dem Druck bei Johann Georg LEUCKFELD: *Antiquitates Gröningenses*, Leipzig 1710, S. 107 ff. oder auch Heinrich WENDT: *Geschichte des Welfenfürstentums Grubenhagen, des Amtes und der Stadt Osterode*, bearb. von Jörg LEUSCHNER, Hildesheim 1988, S. 217–22. Die Statuten der Braunschweiger Matthäusbruderschaft sind in einem bruderschaftlichen Kopialbuch im Stadtarchiv Braunschweig überliefert (G II 17, 1, f. 3 ff.), die Statuten des Lüneburger Kalands sind gedruckt bei Eduard BODEMANN: *Die geistlichen Bruderschaften, insbesondere die Kalands- und Kegelbrüder der Stadt Lüneburg*, in: *Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen* 1882, S. 87.

8 StA BS (Stadtarchiv Braunschweig) G II 17, 14, f. 28.

9 Variationsmöglichkeiten in anderen Kalanden: Feier eines Kalands mit Messe und Vigil oder mit Vigil, Seelmesse und Singen oder mit Vesper, Vigil, Seelmesse, Messe und Singen. Immer werden anschließend Almosen verteilt, vgl. PRIETZEL, wie Anm. 4, S. 348.

standen in der Regel aus einer Vigil am Abend und der Seelmesse am folgenden Morgen. Darüber hinaus konnten weitere Begängnisfeiern stattfinden, beispielsweise an dem von der abendländischen Liturgie als besonders geeignet angesehenen dritten, siebten und dreißigsten Tag nach dem Todestag. Von diesen Terminen erhielt der Dreißigste eine besondere Bedeutung, denn er beendete die *veer weken*, die dreißigtätige Periode, die für die Hinterbliebenen als Trauerzeit, für den Verstorbenen als Leidenszeit galt. In der Braunschweiger Gertrudisbruderschaft feierte man ihn unter Anwesenheit der gesamten Mitgliedschaft mit Vigilie, Seelvesper und Messe<sup>10</sup>. Braunschweiger Bürger verfügten in ihren Testamenten spezielle Legate zu ihrem Seelgedächtnis in dieser ersten Zeit: im Jahr 1409 vermachte Cord Jungen eine halbe Mark zu Gunsten des Gertrudiskalands *to mynen ver weken*<sup>11</sup> und auch die Bürgerin Ide Backermann stiftete zu Beginn des 15. Jahrhunderts jedem Priester des Gertrudiskalands zu ihrem Dreißigsten vier Pfennig<sup>12</sup>.

Wohlhabende Bruderschaften, wie beispielsweise der Lüneburger Kaland, unterhielten einen eigenen Altar mit mehreren Vikarien, an denen das ganze Jahr über Vigilien und Seelmessen gelesen wurde<sup>13</sup>. Bruderschaften praktizierten ebenso wie andere mittelalterliche Gruppen ein System religiöser Handlungen, das sich auf einen besonderen Schwellenzustand menschlichen Lebens, den Tod, bezog.

## II.

### ...eyn register. .

Die von der Bruderschaft innerhalb des Jahresturnus auszurichtenden Seelgedächtnisse wurden schriftlich niedergelegt. In spätmittelalterlichen Bruderschaften sind mehrere Aufzeichnungsformen praktiziert worden. Überliefert ist ebenso das kalendarische Memorialverzeichnis, beispielsweise in Form des „Cisiojanus“<sup>14</sup> wie auch die annalistischen Totenverzeichnisse, die ohne ganzjährige Kalendergliederung und meist nach Jahren geordnet, die Namen der

10 Vgl. die Statuten von 1417 (StA BS B I 14, 12, f. 101–107, P. 21). Hinweise auf den Dreißigsten im Matthäikaland sind in der Konfirmationsurkunde des Bischofs von Halberstadt enthalten: er gewährt dem Kaland das Recht, Tricesimus- und Anniversarspenden nach Belieben zu nutzen (StA BS A III 9, Nr. 110, 20. Dez. 1372).

11 StA BS Testamentbuch des Hagen B I 23, 7, f. 29r.

12 StA BS Testamentbuch Sack B I 23, 18, f. 11.

13 Vgl. Uta REINHARDT: Gilden und Bruderschaften in Lüneburg, in: Zur Hilfe verbunden. 550 Jahre St. Antonii-Bruderschaft zu Stade 1439–1989, Stade 1989, S. 55–72, S. 64.

14 Charakteristisch für diese kalendarische Form ist, dass jeder Tag des Jahres mit einer bestimmten Silbe bezeichnet wird, die zusammengesetzt Namen von Heiligen oder bestimmte Wortfolgen ergeben. Das Prinzip wird detailliert erläutert bei WEHRMANN: Der Memorialkalender der Marienkirche in Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 6, 1892, S. 49–160.

Verstorbenen erfassen, derer man im Gebet gedenken wollte. Hierzu zählen auch einfache Listen, welche die Toten ohne chronologische Ordnung aufführten. Den dort genannten Verstorbenen wurde also nicht an bestimmten Tagen des Kirchenjahres gedacht und sie erhielten damit keinen individuellen Platz im Kirchenjahr. Die verzeichneten Namen wurden in der Regel am Ende des Bruderschaftsessens verlesen, bevor der Bruderschaftskaplan das Miserere oder *De profundis* betete, vorgelesen wurden sie einzeln in der Reihenfolge ihres Eintrags<sup>15</sup>.

Die Namensnennung im liturgischen Memorial sollte die Anwesenheit der in der Regel abwesenden Personen bewirken, das heißt die kommemorierende Gemeinschaft wurde über die Gruppe der Anwesenden hinaus um den Kreis der Toten vergrößert. Nach mittelalterlicher Auffassung zwang das Aussprechen seines Namens den Verstorbenen als Subjekt menschlicher Beziehungen, versehen mit rechtlichem und sozialem Status herbei<sup>16</sup>, der Gedanke der *Commemoratio* lag dem Totenanniversar zu Grunde.

Aufnahme in die Bruderschaft bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Namen in das Seelbuch des Kalands eingetragen wurden, damit ihrer bei den Gottesdiensten der Bruderschaft gedacht werden konnte und sie aller guten Werke teilhaftig wurden, welche die Bruderschaft vollbrachte.

Der bruderschaftliche Personenkreis, im Besitz von Mitwirkungsrechten am bruderschaftlichen Leben, gedachte auf seinen Begängnissen der verstorbenen Mitglieder und wenn seine Fürbitten als wirkungsvoll galten, lag es nahe, dass Außenstehende versuchten, gegen eine Spende zusammen mit ihren Nächsten in diese Fürbitten eingeschlossen zu werden. Sie konnten dann auch selbst an den Begängnissen teilnehmen und auch auf diese Weise die Gebete der Bruderschaft unterstützen. So bildete sich in Anlehnung an die Institution Bruderschaft ein bruderschaftlicher Personenkreis, dessen einzelne Mitglieder nur in der Memorie der Gemeinschaft auftraten – die Memorialgemeinschaft, die sich im bruderschaftlichen Totenregister wiederfand.

### III.

...eyn gutwerck...

Ihren festen Platz in der Ordnung der Bruderschaftstage hatte auch die aus dem monastischen Bereich tradierte Fußwaschung, die nach der Feier der Messen vorgenommen wurde. Mit der Abendmesse am Gründonnerstag beginnt

15 Vgl. u.a. Ludwig REMLING: Bruderschaften als Forschungsgegenstand, in: *Jahrbuch für Volkskunde* NF 3, 1980, S. 89–112.

16 Vgl. Otto Gerhard OEXLE: Die Gegenwart der Toten, in: Hermann BRAET, Werner VERBEKE (Hrsg.): *Death in the Middle Ages*, Leuven 1983, S. 19–77, S. 31.

die Kirche die drei österlichen Tage und gedenkt des Letzten Abendmahles, in dessen Verlauf Christus seinen Leib und sein Blut als Brot und Wein den Aposteln zu Speise und Trank gab und ihnen und ihren Nachfolgern im Priesteramt auftrag, dies ebenfalls als Opfer darzubringen. Die Evangelienperiskope von der Fußwaschung (Joh. 13,1–15) in dieser Messfeier verweist auf Christus, der den Jüngern aufträgt, einander die Füße zu waschen und ihnen das „neue“ Gebot gibt (Joh. 13, 34), weshalb die Fußwaschung auch Mandatum genannt wird.

In Bruderschaften sind verschiedene Formen des Mandatum vollzogen worden, wie folgende Beispiele zeigen. Im Jahr 1365 verkaufte der Braunschweiger Fernhändler Conrad Stapel einem Braunschweiger Kalandsherrn die Hälfte seines bei Watenbüttel gelegenen Landbesitzes. Beide Eigentümer spendeten anschließend ihre Besitzhälften der Braunschweiger Bruderschaft unter der Bedingung, dass von den jährlichen Einkünften Fleisch und Brot erworben und an Schüler ausgeteilt werden sollte, wenn man dem Kaland diene und *de vote dweghet* (die Füße wäscht)<sup>17</sup>. Hier hat man die Fußwaschung an zwölf Schülern vollzogen, die auch anschließend in den Genuss der ausgeteilten Spenden gekommen sind.

Im Osteroder Kaland praktizierte man das *mandatum pauperum*, indem man zwölf Arme auswählte, ihnen die Füße wusch und sie anschließend mit Almosen bedachte: jeder Arme erhielt ein Weißbrot im Wert eines Goslarer Pfennigs, das mit einem lübischen Pfennig belegt wurde<sup>18</sup>. In anderen Bruderschaften verzichtete man auf die Teilnahme von Fremden und führte die Fußwaschung, das *mandatum fratrum* an eigenen Mitgliedern durch. Typisch war in einem solchen Fall, dass das Mandatum vom Bruderschaftsleiter praktiziert wurde. Das Ritual wurde im Gedächtnis an die Fußwaschung Christi vollzogen und sollte Zeichen der Demut sein. Gleichzeitig kann die Zeremonie nach Victor Turner<sup>19</sup> als „Signal der Statusumkehrung“ gedeutet werden. Der Träger hohen sozialen Ranges nahm rituelle Handlungen an Inhabern niederer Statuspositionen der Bruderschaft vor mit dem Ziel, symbolische *Communitas* herzustellen, auf diese Art die Gruppe zu integrieren, langfristig zu erhalten und zu festigen.

17 Vgl. StA BS B I 19, 7, f. 137.

18 Vgl. WENDT, wie in Anm. 7, S. 217–22.

19 Vgl. Victor TURNER: *Das Ritual. Struktur und Anti-Struktur*, Frankfurt/ New York 1989, S. 160. Zur Feier des *mandatum fratrum* s. auch Ronald F. E. WEISSMAN: *Ritual Brotherhood in Renaissance Florence*, New York/ London 1982, S. 99 ff.

## IV.

## ...eyn bier/ eyn fressen/ und eyn sauffen...

Ebenso wie das Totengedenken war das Mahl im Mittelalter ein wichtiges Element religiös-rituellen Gemeinschaftslebens – eine Manifestation der Verbundenheit im Leben, die auf die Ausübung der Solidarität im Tode, die Memorie, folgte. Mit Hilfe dieser rituellen Handlungen vergewisserte sich die Gemeinschaft ihrer selbst.

Trotzdem war die Durchführung des Bruderschaftsmahles eine heikle Angelegenheit, der die Statuten viel Raum widmeten. Alte Vorurteile gegen das Mahl, vor allem das Totenmahl, hatten sich aus der Zeit der Patristik tradiert<sup>20</sup>. Auch Luther griff mit seinen eingangs zitierten Einwänden die jahrhundertealte Polemik gegen das Mahl auf. In bruderschaftlichen Statuten werden Versuche erkennbar, solchen Argumentationen zu begegnen und die Einnahme des Mahls zu reglementieren. Festgelegt werden vielfach Zeitraum und Turnus des Essens, die Art der zu reichenden Speisen und das Verhalten der Teilnehmer. Die Verfasser der Osteroder Kalandsstatuten versuchten zu verhindern, dass das Mahl in ein Gelage ausartete und der Anstand verletzt wurde<sup>21</sup>. Sie schrieben vor, dass die Brüder beim Mahl nicht schwatzen sollten und einer von ihnen auf Geheiß des Dekans bei ein oder zwei Gängen Lesungen zu halten hatte. Wer *mehr to sick neime, wenn sien natur requirerde* sollte vom Dekan angemessen gestraft werden.

Auch in der Braunschweiger Matthäusbruderschaft versammelten sich Brüder und Schwestern zum gemeinsamen Mahl. Waren die Laien am ersten Bruderschaftstag von den Feierlichkeiten weitgehend ausgeschlossen, so wurden sie am zweiten Tag zur Teilnahme an den Messen und dem Mittagessen verpflichtet.

Nach einer Handlungsanweisung für den Ausrichter des Mahles<sup>22</sup> sollten zur Mittagszeit an den jeweiligen Dienstagen immerhin sechs Gerichte bereit gestellt werden, dazu Roggen- und Weizenbrot sowie Bier. Was gegessen wurde, ist ebenfalls überliefert: ein Viertel Rind, Schafe für zwei Gerichte, Hühner für ein Gericht, 18 Rindszungen, neun Schock Eier (540 Eier), Mandeln, frische Butter, Käse, Erbsen, Kraut, Petersilie, vier Himten (ca. 70 kg) Brot, eine ungenannte Menge Weizenbrot, Reis, Rosinen, roter Zucker sowie kostbare Gewürze wie Safran, Zimt, Ingwer und Pfeffer. Als Getränke dienten verschiedene Sorten Bier, unter anderem zwei Tonnen (ca. 200 l) des berühmten Einbecker Biers und auch Mumme, das dunkle Braunschweiger Exportbier. Auch verschiedene Sorten Wein, darunter spanischer Wein und Gewürzwein wurden

20 Vgl. OEXLE: wie in Anm. 5, S. 314 ff.; Otto Gerhard OEXLE: Mahl und Spende im mittelalterlichen Totenkult, in: Frühmittelalterliche Studien 18, 1984, S. 401–420.

21 Vgl. Anm. 7.

22 Vgl. StA BS G II 17, 14, f. 28.

gereicht. Allein die Auswahl der Getränke dokumentiert die gehobenen Ansprüche der an diesem Mahl Teilnehmenden. Auffällig ist außerdem die Verwendung der teuren Importgewürze Pfeffer, Safran und Zimt. Ebenfalls in die Kategorie der importierten Luxuswaren gehörte der als Beilage gereichte Reis<sup>23</sup>.

Während des Essens wurde in manchen Bruderschaften eine Sitzordnung eingehalten<sup>24</sup>, nicht ungewöhnlich war die Platzierung von Priestern an einer *herrentafel* und der Laien an einer *broderentafel*. Innerhalb der Gruppen konnte es Rangordnungen geben, die sich nach sozialem Status oder Anciennität richteten<sup>25</sup>. Eine solche Rangordnung scheint zunächst dem Bruderschaftsgedanken zu widersprechen, ist jedoch charakteristisch für rituelle Handlungen, welche die Funktion haben, soziale Wirklichkeit zu konstruieren und zu dokumentieren.

Während des Speisens haben die Bruderschaftsmitglieder zur Erbauung eine, aus dem monastischen Bereich übernommene *Lectio* gehört. Bevorzugte Elemente der Tischlesung waren biblische Texte, sonntägliche Oratorien oder die Kalandsstatuten. Jeder Bruder und jede Schwester sollte die *Lectio* bei der Mahlzeit *horen andechnicklik sonder murren*<sup>26</sup>.

Die Ausrichtung des Mahles wurde häufig Bruderschaftsangehörigen überlassen: neu aufgenommenen Mitgliedern oder auch zu diesem Zweck gewählten Personen. Im Göttinger Georgskalend musste das neue Mitglied ein Festmahl ausrichten und Almosen geben<sup>27</sup>. In der Braunschweiger Matthäusbruderschaft war die Speisung der Lebenden den Verstorbenen vorbehalten: in einem Kopialbuch der Bruderschaft werden verstorbene Mitglieder als Ausrichter des Mahles genannt<sup>28</sup>.

Das periodische Mahl der Bruderschaft konnte folglich ein Totenmahl sein, das konkret von den Toten bzw. deren Angehörigen ausgerichtet wurde<sup>29</sup>. Zum ei-

23 Andere Bruderschaften begnügten sich auch mit weniger Aufwand. Der zweite Kalend in Münden reduzierte seine Mahlzeit auf zwei Gerichte, nachdem sich Laien über die üppigen Mähler beschwert hatten, vgl. PRIETZEL, wie Anm. 4, S. 165.

24 Zur Sitzordnung im Lüneburger Kalend, vgl. Wilhelm REINECKE: Geschichte des Lüneburger Kalends, in: Jahresberichte des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg für die Jahre 1891 bis 1895, 1895, S. 5–54, S. 35.

25 Vgl. REMLING, wie Anm. 3, S. 141 zur Crailsheimer Priesterbruderschaft.

26 Vgl. Anton GEMMEKE: Die Kalendsbruderschaft zu Neuenheerse, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens 84/ II, 1927, S. 1–80, S. 78 ff.

27 Vgl. Malte PRIETZEL, St. Georgskalend. Studien und Regesten zur Geschichte des St. Georgskalends in Göttingen, Göttingen 1988, S. 38.

28 StA BS G II 17, 14, f. 26.

29 Klösterliche Vorformen des 11. Jahrhunderts sind die im Kloster St. Gallen gehaltenen Mähler der Lebenden und Toten, die *caritas* oder das *convivium in refectorio*, das von Personen gestiftet wurde, die Aufnahme in das Liber vitae des Klosters wünschten und das zu ihren Lebzeiten und *in memoriam* nach ihrem Tod gefeiert wurde, vgl. Karl HAUCK: Rituelle Speisegemeinschaft im 10. und 11. Jahrhundert, in: Studium generale 3, 1950, S. 611–621.

nen sorgte man auf diese Weise für das Seelenheil des Verstorbenen, zum anderen setzte sich die Bruderschaft so mit dem Übergang des Mitglieds aus dem Kreis der Lebenden in die Gemeinschaft der Toten auseinander. Auf diese Art der Feier ist der von Arnold van Gennep geprägte Begriff des Übergangsritus anwendbar<sup>30</sup>. Van Gennep definierte Übergangsriten als *Riten, die einen Orts-, Zustands-, Positions- oder Altersgruppenwechsel begleiten*. Sie haben mit dem Übergang von der einen zur anderen Seite einer Grenze zu tun, ob es sich um den Übergang in oder aus einer Gemeinschaft als Ganzes oder von einer sozialen Situation zur anderen innerhalb einer Gemeinschaft handelt (u.a. Lebenskrisen-Riten, wie Geburt, Ehe, Tod, Pubertät). Jeder Übergangsritus besteht aus drei Phasen: der Trennungs-, der Schwellen- und der Angliederungsphase. Nachdem das Bruderschaftsmitglied gestorben ist, gehört es nicht mehr zur Gemeinschaft der Lebenden und wird nach wenigen Wochen in die bruderschaftliche Gemeinschaft der Toten aufgenommen, der in den Seelmessen regelmäßig gedacht wird. Der Bruderschaftstag, das Forum des Mahles wird zugleich zum Forum des Übergangs des Verstorbenen vom Kreis der Lebenden zur Gemeinschaft der Toten und zum Forum des sich in Riten und Gesten manifestierenden „gelebten Todes“.

Welche Rolle kann nun die Familie des Toten in diesem rituellen Geschehen spielen? Wie unterstützt beispielsweise die Braunschweiger Familie Kubbeling zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Aufnahme ihres verstorbenen Familienoberhauptes in die bruderschaftliche Totengemeinschaft und welche Mittel, auch finanzieller Art, setzt sie zu diesem Zweck ein?

Der wohlhabende Braunschweiger Kaufmann Tile Kubbeling war gemeinsam mit seiner Frau im Jahr 1516 in die Matthäusbruderschaft eingetreten. Etwa im März/April 1520 starb er, nachdem er ein umfangreiches Testament erstellt hatte. In diesem Zeitraum setzt auch *der mome register des husholdes* ein, eine Abrechnung aller im Familienhaushalt innerhalb eines halben Jahres anfallenden Ausgaben<sup>31</sup>. Erstellt wurde das Register von der *mome*, vermutlich der zweiten Ehefrau Tiles, Lucie Kubbeling, die gemeinsam mit ihren Kindern Anne und Hans sowie ihren Stiefkindern Hinrik und Mette in ihrem Haushalt lebte. Ihre Rechnung ist chronologisch geführt, die Posten sind datiert, so dass erkennbar ist, welche Ausgaben zu welchem Zeitpunkt getätigt wurden. Diese beziehen sich unter anderem auf Lebensmittel, Kleidung, Schmuck und die Entsorgung des Haushalts. Die ersten acht Einträge der Rechnung dokumentieren jedoch die Ausgaben für religiöse Zwecke. Lucie versuchte, für die Seele ihres Mannes in den Zeiten zu sorgen, in denen diese nach mittelalterlicher Auffassung besondere Fürbitte benötigte: in den ersten vier Wochen sowie dem

30 Vgl. Arnold van GENNEP: *Les rites de passage*, Paris 1909 (dt. *Übergangsriten*, Frankfurt/Main 1986).

31 StA BS Sacksche Sammlung H V Nr. 202, Sp. 144–151, vgl. Kerstin RAHN: *Der Haushalt der Braunschweiger Witwe Lucie Kubbeling im Spiegel einer Rechnung des Jahres 1520*, in: *Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 78, 1997, S. 129–147.

ersten Jahr nach dem Todestermine. Sie gab Geldsummen für Vigilien in den *veer weken* sowie für Gebete des Predigers von St. Katharinen, der Pfarrkirche des Hagen, innerhalb des ersten Jahres nach dem Todestag. Auch ein Seelbad mit anschließender Armenspeisung veranlasste sie, um die Läuterungsqualen der Seele im Fegefeuer zu mildern. Zahlreiche weitere Maßnahmen, unter anderem die Feier einer jährlichen Memorie in der Matthäusbruderschaft folgten. In diesem „System von rituellen Handlungen“ für Tiles Seelenheil fanden auch die Ausgaben für das Bruderschaftsmahl im Kaland St. Matthäus am St. Margaretentag ihren Platz. Für etwa acht Gulden erwarb die Familie Kubbeling vor Pfingsten Einbecker Bier *to dem kalande* und kaufte später 33 Hühner, frische Butter, Gebäck, Gewürze, Pfeffer, Käse, Honig, Weißbrot und anderes Brot, Rindfleisch, Essig, Salz, Milch und Erbsen dazu. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben des Haushaltes in Höhe von etwa 55 Gulden bildeten die Ausgaben für das Kalandsmahl immerhin einen Anteil von fast 15% (8 Gulden). Vergleicht man die Auswahl dieser Lebensmittel mit den Ausgaben für den täglichen Bedarf, zeigt sich, dass beispielsweise Einbecker Bier und teure Gewürze wie Safran für den hauseigenen Verzehr nicht erworben wurden. Sie waren dem religiösen Zweck vorbehalten und hatten in dieser Eigenschaft für die Familie natürlich auch eine Prestigefunktion. Acht Jahre vor Einführung der lutherischen Kirchenordnung in der Stadt Braunschweig sorgte die Familie Kubbeling durch vielfältige Stiftungen für das Seelenheil des Verstorbenen und nutzte das umfangreiche Ensemble der Fürbittmöglichkeiten in Gestalt von Gebeten, Gedächtnissen, Seelbädern und Mahlfeiern. Die religiöse Attraktivität einer Bruderschaft, der spendende und stiftende Personen wie Lucie Kubbeling Rechnung trugen, bot die Voraussetzung zur bruderschaftlichen Vermögensbildung, die von Luther mit den Worten *eyn gelt* kommentiert worden ist.

## V.

*...reycht keyne nit/ ßo tieff/ daß sie eynen geyst mache...?*

Abschließend komme ich auf die anfangs zitierten Bemerkungen Luthers über Bruderschaften zurück. Seine Sichtweise ist hinlänglich bekannt geworden, aber welche Funktionen, welche Wirkungen schreibt die Ritualforschung den Grundelementen bruderschaftlichen Handelns – der Memorie, der rituellen Zeit und dem Mahl zu?

Das rituelle Handeln in spätmittelalterlichen Bruderschaften konnte als Vollzug oder auch Ausdruck des religiösen Glaubens auf den Teilnehmer große Wirkung ausüben: Es entthob ihn seines Alltags, führte ihn mit anderen Gleichgesinnten, seinen „Brüdern und Schwestern“ an bestimmten Orten und zu symbolhaltigen Zeiten zusammen, es vermittelte ihm das Gefühl von Kontinuität und den Glauben an die aktive Gegenwart übernatürlicher Mächte, der das

Zentrum religiöser Rituale bildet, es bot ihm die Mittel, seine Alltags-Erfahrungen im Erlebnis des Messopfers zu transzendieren und damit außergewöhnliche Ebenen der Wirklichkeit zu erschließen, die Grenzen von Zeit und Raum und die Bedingtheit des individuellen Bewusstseins zu überschreiten. Aus diesem Erleben heraus konnte er mit neuer Energie und Hoffnung, seine Probleme zu bewältigen, in sein normales Leben zurückkehren, bis die Erneuerung des Rituals wieder geboten wurde. Rituelles Handeln hatte in allen Kulturen und zu allen Zeiten eine sowohl therapeutische wie auch spirituelle Rolle inne, denn es kann ebenso ein Gefühl der Identität vermitteln wie starke Emotionen lenken und kanalisieren. Es erfüllte also eine integrative Funktion in der Gesellschaft, denn der Einzelne konnte durch das Bruderschaftsritual Gemeinschaft erfahren. Dies geschah, indem es zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten ausgeführt, indem die Teilnehmer in einer bestimmten Weise geordnet und indem Gegenstände, welche die Einheit und Besonderheit einer Gruppe ausdrücken, zur Schau gestellt wurden. Wenn mehrere Personen gleichzeitig die gleiche Handlung ausführen, schaffen das Sammeln und Konzentrieren in diesem Moment gemeinsamen Handelns eine kollektive Erfahrung, die Emile Durkheim das Heilige genannt hat<sup>32</sup>. Die rituelle Sammlung von Individuen in einer Gruppe kann die Bildung einer kollektiven Identität fördern, an der jeder während des Rituals teilnimmt.

Viele Rituale, besonders die repräsentativen, drücken Solidarität, Identität und die jeweiligen Grenzen einer Gruppe oder einer Gesellschaft aus und schaffen sie immer wieder neu. Letztlich haben sie die Funktion, dem Einzelnen wie auch der Gruppe nicht nur einen Platz in der Gesellschaft, sondern im ganzen Kosmos zu vermitteln.

32 Vgl. Emile DURKHEIM: *The Elementary Forms of the Religious Life*, New York 1965 (dt. *Die elementaren Formen des religiösen Lebens*, Frankfurt/Main 1994).



## 5.

# Frömmigkeit in den Tagebuchaufzeichnungen Hildesheimer Ratsherren und Bürgermeister des 16. Jahrhunderts

von

*Herbert Reyer*

Hildesheim besitzt für die Zeit des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit eine in ihrer Bedeutung weit über die Stadt hinaus strahlende, äußerst reichhaltige Überlieferung privater chronikalischer Quellen zur Stadtgeschichte.<sup>1</sup> Die wichtigsten von ihnen treten in der Form von Tagebüchern entgegen, die sich zumindest selbst so bezeichnen, nämlich als „Diarien“. Letztere entstammen einer ganzen Hildesheimer „Bürgermeisterdynastie“, genauer gesagt, sie gehen zurück auf die männlichen Oberhäupter der einflussreichen Familie Brandis. Am Anfang steht Henning Brandis' Diarium. Der Verfasser ist Angehöriger einer seit Anfang des 15. Jahrhunderts in Hildesheim ansässigen und durch Tuchhandel zu Reichtum gekommenen Familie. Henning Brandis gelangte 1478 in den Rat und wurde 1493 Bürgermeister.<sup>2</sup> Seine in niederdeutsch verfassten Notizen halten ab 1471 vorwiegend familiäre Begebenheiten fest, ebenso sind innerstädtische, aber auch „außenpolitische“ Ereignisse beschrieben, darunter die zahlreichen Fehden, in die Hildesheim damals verwick-

- 1 Vgl. dazu den Überblick von Manfred Hamann, Überlieferung, Erforschung und Darstellung der Landesgeschichte in Niedersachsen. In: Geschichte Niedersachsens, hg. v. Hans Patze, Bd. 1: Grundlagen und frühes Mittelalter, 2. Aufl. Hildesheim 1985, S. 1–95, hier besonders S. 29 ff. mit S. 32 f., Anm. 89–98.
- 2 Zur Person des Henning Brandis und allgemein zur Familiengeschichte der Brandis: Richard Doebner, Drei Hildesheimer Geschichtsschreiber des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Ders., Studien zur Hildesheimer Geschichte, Hildesheim 1902, S. 70–82; Luise Zeppenfeldt, Henning Brandis, Bürgermeister von Hildesheim. In: Zeitschrift des Vereins Heimatbund Niedersachsen 4, 1918, S. 40–43; Hans Schlotter, Hildesheimer Familiengeschichten. Bürger – Ratsherren – Bürgermeister, Hildesheim 1982, S. 89–93; Christine Wulf, Art. „Brandis, Henning“. In: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 11, Lfg. 1, 2000, Sp. 278–280.

kelt war. Nachgetragen sind von ihm die Ereignisse seit seiner Geburt im Jahre 1454. Ursprünglich hatte Henning seine bis ins Jahr 1528 reichenden Aufzeichnungen aufgegliedert in ein so genanntes „Binnenbok“, in dem die seine Familie betreffenden Notizen sowie die innerstädtischen Begebenheiten festgehalten sind, und in das „Butenbok“, das die Ereignisse im Blick auf die Außenbeziehungen Hildesheims beschreibt. Hennings Sohn Tilo (1511–1566), der wie sein Vater wiederholt das Bürgermeisteramt inne hatte, hat an die väterlichen Notizen seit 1528 eigene Erlebnisse angefügt. Die Diarien des Henning und des Tilo Brandis sind aber nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten<sup>3</sup>, sondern nur in einer im Jahre 1574 unternommenen kompilierenden und gelegentlich verkürzenden Abschrift und Bearbeitung von Tilo Brandis' Neffen Joachim: Dieser Joachim Brandis der Jüngere (1553–1615) war ebenfalls mehrfach (und zwar zwischen 1592 und 1603) Bürgermeister. Er hat seinerseits vom Jahre 1573 an eigene umfangreiche Aufzeichnungen gemacht, die an Ausführlichkeit dem Vorbild seiner Vorgänger nicht nachstehen. Sie reichen bis zum Jahre 1609. Somit spiegeln sich in diesen bemerkenswerten Diarien in chronologischer Abfolge die Begebenheiten im öffentlichen Leben der Stadt und „außenpolitische“ Ereignisse sowie das intensiv dargestellte Familienleben der Brandis über einen beachtlich langen Zeitraum von nahezu 140 Jahren.

Die über die Stadt hinaus weisende Bedeutung dieser Quellen wurde schon früh von der landesgeschichtlichen Forschung erkannt, so dass uns von den Diarien seit langem eine durch Indizes gut erschlossene zweibändige Edition vorliegt, deren erster Band 1896 von Ludwig Haenselmann<sup>4</sup> veröffentlicht wurde, gefolgt von einem zweiten Band mit den Texten des Joachim Brandis des Jüngeren, ergänzt um die älteren von ihm bearbeiteten Aufzeichnungen des Tilo Brandis, mit denen die Jahre 1528 bis 1609 abgedeckt werden. Letztere wurden von Max Buhlers<sup>5</sup> im Jahre 1902 im Druck vorgelegt. Auf diesen Band, soweit er die hier interessierende Zeit des ausgehenden 16. Jahrhunderts berührt, wird im Folgenden Bezug genommen.

Die letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts in Hildesheim spiegeln sich außerdem in den vergleichsweise knapp geratenen Niederschriften des damals heftigsten Brandisschen Widersachers in der Stadtpolitik wider: Gemeint sind die Aufzeichnungen des streitbaren Bürgermeisters Henni Arneken, in denen parallel zu den genannten Brandisschen Diarien die Jahre 1564 bis 1601 abgedeckt sind. Sie erschienen 1912 an ziemlich versteckter Stelle, und zwar in der Zeit-

- 3 Das Autograph des Henning Brandis und das Original der Abschrift des Joachim Brandis sind verloren: Wulf (wie Anm. 2), Sp. 279.
- 4 Henning Brandis' Diarium. Hildesheimsche Geschichten aus den Jahren 1471–1528. Hg. v. Ludwig Haenselmann, Hildesheim 1896, Nachdr. Hildesheim 1994.
- 5 Joachim Brandis' des Jüngeren Diarium, ergänzt aus Tilo Brandis' Annalen. 1528–1609. Hg. v. Max Buhlers, Hildesheim 1902, Nachdr. Hildesheim 1994.

schrift des Harz-Vereins.<sup>6</sup> Ein Sachverhalt, der sich aber leicht erklären lässt: Es gab erst seit 1919 in Hildesheim ein eigenes stadthistorisches Periodikum, die Zeitschrift „Alt-Hildesheim“.

Für die dann folgenden Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts liegen uns erneut tagebuchartige Aufzeichnungen einer wichtigen Hildesheimer Persönlichkeit vor: Es handelt sich um das Tagebuch des Hildesheimer Arztes und späteren ersten hauptamtlichen Stadtarchivars Dr. Conrad Jordan, dessen Aufzeichnungen unter dem Titel „Acta bellorum Hildesiensium“ sehr eindrückliche Schilderungen des Geschehens in Hildesheim während der Zeit des Dreißigjährigen Krieges bieten: Sie umfassen die Jahre 1614 bis 1659 und wurden 1985 von einem dreiköpfigen Bearbeiterkreis im Hildesheimer Verlag Gerstenberg herausgegeben.<sup>7</sup>

Noch ungedruckt und bislang in der Hildesheimer stadthistorischen und damit auch in der landesgeschichtlichen Forschung völlig unbekannt ist das Tagebuch des Juristen und späteren Ratsherrn Joachim Oppermann<sup>8</sup>, dessen umfangreiche Aufzeichnungen aus den Jahren 1595 bis 1604 in der Öffentlichkeit bislang nur wegen ihrer beschriebenen Pergamenteinbände Aufmerksamkeit erlangt haben, da man diese aufgrund des paläographischen Befundes in die Mitte des 9. Jahrhunderts datieren kann.<sup>9</sup> Die Aufzeichnungen Oppermanns liegen in zwei handschriftlichen Bänden vor. Der erste umfasst die Jahre 1595 bis 1600, der zweite Tagebuchband die Jahre 1601 bis 1604. Lediglich der Inhalt des zweiten Bandes hat schon einmal das Interesse eines unbekannteren Geschichtsliebhhabers hervorgerufen, der im Jahre 1862 im „Sonntagsblatt“, einer Beilage der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung und Anzeigen des Hildesheimer Traditionsverlags Gebr. Gerstenberg, in zahlreichen Fortsetzungen u.a. unter den Überschriften „Hildesheimer Rechtspflege beim Beginne des 17. Jahrhunderts“ und „Miscellen aus Joachim Oppermanns Tagebuche“ einzelne Abschnitte der Handschrift zitierte oder referierte.

Das erste Oppermann-Tagebuch sowie dessen Verfasser seien im Folgenden etwas näher vorgestellt. Dabei soll dieses Tagebuch sowohl was diese spezielle Quellengattung, als auch was den Inhalt hinsichtlich der Aussagekraft zum Thema Frömmigkeit anlangt, in wenigen Beispielen und von Fall zu Fall mit

6 Die Aufzeichnungen des Hildesheimer Bürgermeisters Henni Arneken aus den Jahren 1564 bis 1601, hg. v. Friedrich Arnecke, in: Zeitschrift des Harz-Vereins 45, 1912, H.3, S. 1–61.

7 Acta bellorum Hildesiensium. Tagebuch des Dr. Conrad Jordan von 1614 bis 1659, bearb. v. Hans Schlotter, Hans-Werner Schneider und Heinrich-Jobst Ubbelohde, Hildesheim 1985.

8 Tagebuch des Joachim Oppermann: Stadtarchiv Hildesheim Best. 52, Nr. 514 (Bd 1: 1595–1600) und Nr. 515 (Bd. 2: 1601–1604). – Eine Edition des ersten Bandes befindet sich derzeit in Vorbereitung und soll demnächst in der vom Stadtarchiv herausgegebenen Reihe „Quellen und Dokumentationen zur Stadtgeschichte Hildesheims“ erscheinen.

9 Hildesheimer Allgemeine Zeitung vom 15. 1. 1975. Vgl. auch die recht fragwürdigen und fehlerhaften „Sensationsmeldungen“ in der Bild-Zeitung und in der Morgenpost vom 15. 1. 1975.

dem erwähnten Brandis'schen Diarium (1528–1609)<sup>10</sup>, d. h. mit den Aufzeichnungen des Joachim Brandis des Jüngeren, verglichen werden.

Näheres über die Person des Tagebuchschreibers Joachim Oppermann erfährt man aus der Leichenpredigt, die der Hildesheimer Superintendent Henning Clar 1626 zu seinem Tode gehalten hatte. Die Predigt wurde noch im selben Jahr bei der Hildesheimer Druckerei des Joachim Gössel gedruckt. Ein Exemplar befindet sich in der umfangreichen Sammlung Hildesheimer Leichenpredigten des Stadtarchivs.<sup>11</sup>

Joachim Oppermann wurde 1573 als Sohn des reichen Wollhändlers und langjährigen Ratsherren Ebeling Oppermann und seiner Frau Ursula, einer geborenen Brandis (!) in Hildesheim geboren. Ebeling Oppermann wurde als 49jähriger Mann im Jahre 1543 in den Rat gewählt. Die Familie des Wollhändlers wohnte im Hohen Weg in einem stattlichen Fachwerkbau, der 1519 errichtet wurde. Ebeling Oppermann hatte das Gebäude im Alter von 39 Jahren im Jahre 1533 erworben. Bei dem Haus handelt es sich um das spätere „Hotel d' Angleterre“. Es war ein gotischer Fachwerkbau, der im Jahre 1890 abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wurde.<sup>12</sup>

Joachim Oppermann ist ein Kind aus der zweiten Ehe des Ebeling Oppermann: Am 20. April 1572, im Alter von 78 Jahren, war Ebeling ein zweites Mal zum Traualtar geschritten. Das allein mag für diese Zeit schon eine Sensation gewesen sein. Mehr noch dürfte Stadtgespräch gewesen sein, dass er mit der am 25. Oktober 1544 geborenen Ursula Brandis eine Tochter des bedeutenden Hildesheimer Bürgermeisters Joachim Brandis des Älteren heiratete – eines Angehörigen der bereits erwähnten Familie der Tagebuchschreiber aus der „Brandisdynastie“ – und gewiß auch, dass Ursula Brandis mit ihren 28 Jahren 50 Jahre jünger als ihr Ehemann war, der somit ihr Großvater hätte sein können. Im Tagebuch des Joachim Brandis des Jüngeren lesen wir dazu folgenden Eintrag: „Ebelinch Opperman was do ein man van 78 jaren, averst he was dar nicht für antosehende, so richtich und rustich alse he in sinen hendelen was.“<sup>13</sup> Ebeling, dem man sein Alter also nicht ansah, war noch sehr rüstig und außerdem stand er noch voll und ganz beruflich seinen Mann als Kaufmann. Am 14. September 1573 gebar ihm Ursula einen Sohn, den hier interessierenden späteren Tagebuchschreiber Joachim Oppermann. Schon am nächsten Tag wurde er in der Andreaskirche getauft, Taufpate war sein Großvater, Jochim Brandis der Ältere.

10 Siehe oben Anm. 5.

11 Leichenpredigt Joachim Oppermann: Stadtarchiv Hildesheim Best. 850, Bd. P Nr. 222.

12 Hans Schlotter, Joachim Oppermann; Bürgermeister des Widerstands. In: Aus der Heimat. Beilage der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung v. 22.12. 1973. Vgl. zum Haus am Hohen Weg auch Leo Nitsch / F. H. Bödecker, Alt-Hildesheim im Bild. Eine Sammlung alter Hildesheimer Stadtbilder, Hildesheim o. J. (1938), S. 7.

13 Brandis d. J. (wie Anm. 5), S. 117.

Nur drei Jahre später, am 31. 5. 1576, starb Ebeling Oppermann. Seine junge Frau Ursula, geb. Brandis, stand mit ihrem Sohn allein da: So wird es nicht verwundern, dass sie nur zwei Jahre später ein zweites Mal heiratete. Und das ist stadtgesehichtlich gesehen sicherlich eine weitere kleine Sensation: Ursula vermählte sich am 1. September 1578 mit dem wendigen und erfolgreichen Juristen und Syndikus des Domkapitels, Caspar Borcholt, einem der reichsten und ohne Zweifel auch der gebildetsten Männer der Stadt, dem späteren Erbauer des so genannten „Kaiserhauses“, dessen bemerkenswerte, im Krieg völlig zerstörte steinerne Renaissance-Fassade bekanntlich erst vor kurzem, und zwar 1998, am „Alten Markt“, nicht weit von ihrem ursprünglichen Standort, wieder aufgebaut werden konnte.<sup>14</sup>

Joachim Oppermann wurde also Stiefsohn von Caspar Borcholt. Er wuchs zum einen in der Obhut der Brandis-Familie seiner Mutter und zum anderen wohlbehütet und erzogen im Hause seines gelehrten Stiefvaters Caspar Borcholt auf – oft betreut von seinem Großvater Joachim Brandis dem Älteren. Geradezu folgerichtig besuchte Joachim zunächst das Andreamum und studierte dann bis 1594 in Helmstedt Rechtswissenschaften. Damit trat er ganz in die Fußstapfen seines Stiefvaters. Die Wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs bewahrt den nicht sehr umfänglichen Druck einer seiner akademischen Disputationen aus Helmstedt auf.<sup>15</sup>

Bald<sup>16</sup> nach seiner Rückkehr nach Hildesheim im April 1594 heiratete er am 8. September 1594 die drei Jahre jüngere Adelheid Lüdeken (\* 1576), die Tochter des Hildesheimer Juristen Dr. Berthold Lüdeken, mit der er 8 Kinder hatte (4 Söhne und 4 Töchter). Ein Sohn und drei der Töchter starben bereits früh. Der älteste Sohn des Ehepaares, Joachim Oppermann der Jüngere, wurde 1596 geboren und war später in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges Bürgermeister der Stadt Hildesheim. Auch er studierte übrigens Rechtswissenschaften, allerdings in Jena, Marburg und Gießen.<sup>17</sup>

Bald nach seiner Eheschließung mit Adelheid scheint sich Joachim Oppermann für die Stadtpolitik interessiert zu haben. Ende des Jahres 1595 fing er an, sein Tagebuch zu schreiben. Das Vorbild dazu hatte er sicherlich in der Familie seiner Mutter kennengelernt; und er dürfte auch vom Großvater Joachim

14 Über Caspar Borcholt neuerdings: Gerhard Lutz, „Ein hochgelarter Man“ – der Bauherr Caspar Borcholt. In: *Das Kaiserhaus in Hildesheim. Renaissance in Hildesheim*, hg. v. A. Weyer (Schriften des Hornemann Instituts, 1), Hildesheim 2000, S. 39–46. Zur bemerkenswerten Renaissance-Fassade Ders., *Das Bildprogramm des Kaiserhauses*. In: ebd., S. 47–64.

15 Stadtarchiv Hildesheim, WB 878.24: *De successione ab intestato conscriptae* ..., Helmstedt 1590.

16 Das folgende nach seiner Leichenpredigt (wie Anm. 11), sowie nach Schlotter, Oppermann (wie Anm. 12).

17 Vgl. Johannes Gebauer, *Geschichte der Stadt Hildesheim*, Bd. II, Hildesheim u. Leipzig 1924 (unveränderter Nachdruck Hildesheim 1977), S. 53, S. 65 ff.; Schlotter, Oppermann (wie Anm. 12).

Brandis d. Ä. (1516–1597) schon gelegentlich etwas über die Familientagebücher gehört haben; und er hat höchstwahrscheinlich dann auch etwas von der Fortsetzung des Tagebuchschreibens durch dessen Sohn Joachim Brandis des Jüngeren (1553–1615), seinen 20 Jahre älteren Onkel, mitbekommen.

Oppermanns Tagebuch setzt mit den Ereignissen des 22. Dezember 1595 ein, als die Hildesheimer Bürgerschaft zu einer allgemeinen Versammlung auf das Rathaus gerufen war. Mit seiner Wahl zum Oldermann des Knochenhaueramts am Kleinen Markt am 24. März 1596 beginnt Oppermanns aktive Teilnahme an der Stadtpolitik. Sein Onkel Joachim Brandis d. J. dürfte nach Feststellung des Herausgebers M. Buhlers seine eigenständigen Tagebuchaufzeichnungen gut 20 Jahre vorher, wohl im Jahre 1573, begonnen haben. Schon auf den ersten Blick werden grundlegende Unterschiede zwischen beiden Quellen deutlich. Da, wo beide den gleichen Zeitraum abdecken, gibt es gleichwohl kaum doppelte Informationen oder Überschneidungen, was sie als auswertbare historische Quellen natürlich besonders reizvoll macht. Dies liegt vor allem daran, dass Brandis und Oppermann jeweils aufgrund ihrer unterschiedlichen öffentlichen Stellungen nur das in ihrer je eigenen politischen Sphäre sich ereignende Geschehen festhalten.

Der Wirkungskreis von Joachim Brandis als Bürgermeister – 1592 wurde er als unmittelbarer Nachfolger seines gleichnamigen Vaters zum Bürgermeister gewählt – war von ganz anderer Qualität, als der Oppermanns, dessen politische Rolle als Oldermann des Knochenhaueramts am Kleinen Markt deutlich hinter der von Brandis zurücksteht. Bei Brandis erfährt man kontinuierlich etwas über seine Bürgermeister-Tätigkeit, über die Ereignisse im Rat und im Vierundzwanziger Gremium<sup>18</sup>, dann aber auch viel über seine Familie und die damit im Zusammenhang stehenden Ereignisse, schließlich manches über private Feierlichkeiten und über die Stadt hinausweisende allgemeine Vorgänge aus der mehr oder weniger „großen“ Politik bis hin zur Schilderung prominenter Todesfälle.

Bei Oppermann beschränken sich die Tagebucheinträge auf die Ereignisse im Knochenhaueramt am Kleinen Markt bei St. Andreas, der Hildesheimer Stadtkirche, die sehr anschaulich und zuweilen auch drastisch geschildert werden, sowie auf die sich aus seinem Amt ergebenden Einblicke in die Alltagsgeschäfte der Hildesheimer Samtregierung. Persönliche Dinge, auch auf die eigene Familie bezogene Informationen, finden sich ausgesprochen selten. Die sich daraus ergebende „Schnittmenge“ an Informationen, die in beiden Tagebüchern aufscheinen, beschränken sich auf die bedeutsamen Ereignisse im Stadtgeschehen, soweit die Samtregierung damit befaßt war.

18 Zur Hildesheimer Stadtverfassung vgl. Heinz-Günther Borck, Bürgerschaft und Stadtregierung in Hildesheim von den Anfängen bis 1851. In: *Alt-Hildesheim* 59, 1988, S. 3–32.

Die Brandis'schen Aufzeichnungen werden als „Diarien“ bezeichnet, suggerieren also, dass hier kontinuierlich Tag für Tag Einträge gemacht wurden, die jeweils von hoher Aktualität waren. Dies ist aber keineswegs so gewesen: Brandis selbst teilt in seinem Tagebuch gelegentlich mit, wie er vorgegangen ist. Er beschrieb offenbar mit gewisser Regelmäßigkeit zur Stützung seines Gedächtnisses einen täglichen Schreibkalender. Er spricht ferner von einem Kopienbuch, in das er wichtige, auch offizielle Korrespondenzen eintrug sowie von Rechnungen über Baumaßnahmen und sonstige Angelegenheiten in der Stadt, die er in seinem Hause aufhob, um sie später beim Schreiben des Diariums auswerten zu können.<sup>19</sup> Den zweiten Teil seines Diariums, der bis ins Jahr 1586 reicht, hat er nach eigenen Angaben 1590 abgeschlossen, also 4 Jahre nach dem letzten Ereignis; den dritten Teil, der im Jahre 1599 endet, hat er 1601 fertiggestellt. Und vom letzten Teil, der 1609 endet, wissen wir, dass er ihn im Jahre 1611 abgeschlossen hat.<sup>20</sup>

Oppermann hingegen teilt mit, dass er seine Aufzeichnungen gewissermaßen als Grundlage seiner eigenen „politischen“ Arbeit versteht. Er notierte sich jeweils nur „das furnembste [...], dann alles zu annotiren, [...] were dazu beschwerlich unt mir zu andern gescheften verhinderlich“.<sup>21</sup> Außerdem hielt er fest, dass seine Aufzeichnungen keinen anderen etwas anzugehen hätten: „zudhem habe ich diese verzeichnuß [...] memoriae causa fur mich allein geschrieben, sol derwegen von keinem anderen gelesen“ werden.<sup>22</sup>

Über seine Arbeitsweise gibt auch der Tagebuchschreiber Oppermann genauere Auskunft: Er ließ in der Regel nur wenige Wochen verstreichen, ehe er die Ereignisse der zurückliegenden Zeit niederschrieb. Dass dabei das eine oder andere vergessen werden konnte, hat er selbst eingeräumt: Er habe „etwas bisweilen doraus vergessen [...], dieweil ichs wol 6 oder 7 Wochen, nach dhene es referirt, erstlich aufgeschrieben“.<sup>23</sup> Und an anderer Stelle schreibt er: „Es wharen noch zwo puncten verhanden, dieselbige seindt mir in diesen dreyen wochen entlaufen“.<sup>24</sup>

Vor dem Hintergrund des geschilderten Unterschieds zwischen der Arbeitsweise beider Tagebuchschreiber ergibt sich zwangsläufig die Frage nach der Begrifflichkeit, die Frage nämlich, ob wir denn nun tatsächlich in beiden Fällen von „Tagebüchern“ im eigentlichen Sinne – so wie wir es heute verstehen würden – sprechen können.<sup>25</sup> Denn eigentlich sollte ja als das wichtigste Merkmal

19 Brandis d. J. (wie Anm. 5), S. III (Einleitung von Buhlers).

20 Brandis d. J. (wie Anm. 5), S. 242, S. 460, S. 560.

21 Oppermann 1 (wie Anm. 8), Bl. 180 v.

22 Ebd.

23 Ebd.

24 Oppermann 1 (wie Anm. 8), Bl. 41 r.

25 Bei den Überlegungen dieses Absatzes stütze ich mich auf die kulturwissenschaftliche Diplomarbeit meiner Schülerin Birgit Schulz, Tagebuchschreibung Ende des 16. Jahrhunderts

bei der Beschreibung bzw. Definition eines Tagebuchs die Unmittelbarkeit des niedergeschriebenen Erlebniseindrucks im Vordergrund stehen. Unsere Tagebücher bieten aber keineswegs die Aufzeichnungen über Erlebnisse und Eindrücke, die noch am selben Tage oder zumindest sehr zeitnah festgehalten wurden, sondern es sind Diarien, in denen die Aufzeichnungen in der Regel nachträglich und in recht unterschiedlicher Intensität der Bearbeitung niedergeschrieben worden sind. Dieser Gedankengang soll freilich nicht weiter verfolgt werden, vor allem kann hier nicht auf eine sehr differenziert zu führende Diskussion über die besondere literarische Gattung von „Tagebüchern“ eingegangen werden. Es sei aber wenigstens darauf hingewiesen, dass Joachim Brandis d. J. seine Aufzeichnungen wegen des größeren zeitlichen Abstandes zu den Ereignissen in bereits reflektierter Form und gewissermaßen thematisch sortiert vornimmt. Zusammen gehörende Ereignisse werden somit zeitübergreifend einem dem Schreiber sinnvoll erscheinenden Datum zugeordnet. Der geringe zeitliche Abstand bei Oppermanns Aufzeichnungen führt hingegen zwangsläufig dazu, dass seine Notizen zumeist in streng chronologischer Folge die unabhängig voneinander geschehenen Ereignisse hintereinander festhalten. Der Leser muss sich dann die jeweiligen Zusammenhänge selbst erschließen. Ganz gewiss vermittelt das Lesen des Oppermann-Tagebuchs den lebensnäheren und authentischeren Eindruck der damals erlebten Gegenwart.

Trotz dieser klaren inhaltlichen Differenz und des jeweiligen großen zeitlichen Abstandes zu den einzelnen Begebenheiten ist es schon bemerkenswert, mit wie viel Einfühlungsvermögen Brandis dann besonders die wichtigen und einschneidenden Ereignisse im eigenen familiären Umfeld zu schildern vermag und damit auch den Blick freigibt auf die gelebte Frömmigkeit, soweit sie in den umfänglichen Aufzeichnungen überhaupt fassbar wird.

Bei der Schilderung des Sterbens seiner ersten Frau im September 1585 und des Todes seines kurz zuvor erst geborenen Sohnes wird der ganze Kummer, aber auch das Gottvertrauen des frommen Bürgermeisters deutlich, und wie sehr er sich in sein bitteres, aber gottgewolltes Schicksal fügt. Dies sei im folgenden in kurzen Auszügen mitgeteilt<sup>26</sup>: „Donnerdag, den 16. September in der nacht [...] wort meine lebe huisfruwe Anna Kleineberges sel. krank, so alse se grof swanger was [...]. Was den avent mit bi den dische tor malyt. Mine suister, die Smedische, was bi uns. Umme 7 slegen den avent gink se ligger.[...] Umme 8 slegen leit se de fruwen holen. De woiren bi oir die ganße nacht bet gegen den morgen twischen 3 und 4 slegen. Do bereit se unser her Got mit einem jungen sonen. Was leider nicht wol togegan. Alse ick inkam, was he bereit al fürscheiden, und was mine lewe sel. Huisfruwe utermaten bedrovet und krank, als ick se ansprak mit den besten tröste.[...] Den folgenden sunabend, den 18. Sep-

am Beispiel des Joachim Oppermann aus Hildesheim (masch. schr., Universität Hildesheim, Sommersemester 2002), S. 58 ff.

26 Brandis d. J. (wie Anm. 5), S. 229.

tember, namiddage wort min sönke begraven to S. Andreas [...] De leve Got wolle allen, so in dem Hern rauhen und ime befohlen sin, eine froliche uperstandinge durch Christum sinen sonen furlenen! Amen.

Mine leve sel. huisfruwe bedrovete sich ser umme dat kind und wort nach der begrefniß ser krank.[...] Den sonndag hadde se grote hitte und brak sich vel. [...] Den mandag klagede se, dat se nicht slapen konde. [...] Den dinsdag [...] do wort or ganß leve und wy hadden aller gnade gehopet. [...] Donnerstag, den 23. Sept., den morgen war se recht krank. Ick bede or für, dat sie mich fin nahsede, itliche gebede, und se bevelde mich den leven Godde gar fin und tröstlich. [...] Umme 11 slegen im middage wort se stille, dat wy meinden se slepe. [...] Do wakede se wedder und war vornünftig, gaf sich tom doide. [...] De leve Got geve oir die ewige freude und war sines leven sons Jesu Christi willen. Amen. Wat für bekümmernisse und trauricheit do gewesen, is wol to denken, averst nicht to schriven! Her Got!“

Genauso eindrücklich und detailgenau berichtet Joachim Brandis von Feiern und kirchlichen Festen und natürlich von den Hochzeiten und Kindtaufen in seiner Familie. Ein Beispiel ist der Bericht über die Hochzeit seiner Tochter Margarethe, in dem ausführlich die Vorbereitungen und der jeweilige Tagesablauf geschildert werden. Es wird berichtet, welche Gäste kamen und woher sie anreisten, wo sie selbst und wo ihre Pferde untergebracht wurden, welche Speisen und welche Getränke in welchen Mengen gereicht und wieviele Tische besetzt waren. Ferner erfahren wir etwas über die unterschiedlichen Geschenke und ihren Wert. Religiöse Aspekte und die eigentliche Hochzeitszeremonie in der Kirche stehen dahinter überraschend deutlich zurück: „Dinsdag am dage Simonis et Judae up middag gink de hochzeit an. Ich und d. Johan Brandis mein bruder leideden de braut. [...] Der superintendent dede für dem altar eine predige und de copulation. Sobald men aus der kirchen kam, word de brut in das bedde gesetzet, darna angerichtet in beiden huisen mehr den 5 dische up der bruttafeln und 7 andere dische hier im huse.“<sup>27</sup>

Joachim Oppermann hingegen geht nur ganz selten auf persönliche Dinge ein, ganz im Sinne seines Vorsatzes zu Beginn des Tagebuches. Hier<sup>28</sup> hatte er notiert, dass er nur die wichtigsten Dinge niederschreiben wolle, insbesondere, was sich im Knochenhaueramt und darüber hinaus auf dem Rathaus in der Samtregierung ereignet hat. Dennoch werden gelegentlich persönliche und seine starke religiöse Bindung erhellende Dinge genannt, aber auch nur, soweit sie im Zusammenhang mit seinen Funktionen innerhalb der Stadt standen; und das in der Regel auch nur knapp und schlaglichtartig.

Das erste Mal erwähnt er, dass er an einer Sitzung der Samtregierung im Januar 1597 nicht teilnehmen konnte, weil er seine Frau zum ersten Kirchgang nach

27 Brandis d. J. (wie Anm. 5), S. 472.

28 Vgl. oben Anm. 21.

dem Kindbett begleitete. Er schreibt zunächst auf, was auf der Tagesordnung der Sitzung gestanden hatte und notiert dann folgendes: „Diese puncte sollen in meinem abwesen heute tractirt wurden sein. Ich habe nicht khonnen erscheinen, darumb, dass meine haußfraw diesen tagk die kirch nach ihrem kindbett gegangen, wie breuchlich, und ich darauf zurichten mußen.“<sup>29</sup>

Bezeichnender Weise hat Oppermann die Geburt dieses Kindes am 18. Dezember 1596, es war sein zweites und zugleich sein erster Sohn, mit keinem Wort in seinem Tagebuch erwähnt. Der Kirchgang mit dem Neugeborenen etwa einen Monat nach der Geburt war allgemein üblich und diente u.a. dazu, das Kind öffentlich zu zeigen, es damit gewissermaßen in die Gesellschaft einzuführen. Dieses Ritual ist übrigens im Diarium des Joachim Brandis d. J. bei allen seinen Kindern ausführlich beschrieben.

Auch als im Sommer 1597 in Hildesheim die Pest ausbricht, weicht Oppermann – geradezu ausnahmsweise – von seinem Konzept ab und berichtet darüber ausführlich, insbesondere darüber, wie er sich und seine Familie der drohenden Gefahr entziehen konnte: Die ganze Familie zog – „zu furderst umb meiner zarten jungen kinder willen“<sup>30</sup> – hinaus aufs Land, hinaus aus der gefährlichen Stadt nach Barnten. In diesem Dorf besaß Oppermanns Stiefvater, Caspar Borcholt, einen großen Hof, in dem sich die Familie vor allem auch auf Bitten seiner Frau sowie der Mutter Oppermanns („auf manichfaltiges anhalten meiner hausfrawen, dan auch sehnliches flehen meiner lieben mutter“<sup>31</sup>) dann für mehrere Monate aufhielt, bis die Gefahr in der Stadt vorüber war.<sup>32</sup>

Im Dezember 1597 kehrte die Familie nach Hildesheim zurück.<sup>33</sup> Oppermann war schon etwas früher in die Stadt zurückgekommen und vermerkte zunächst einmal, dass in seiner Abwesenheit eine ausführliche neue Pestordnung vom Samtrat beschlossen worden sei und führt akribisch die ihm jetzt bekannt gewordenen Einzelbestimmungen und Sonderregelungen der Samtregierung auf. Er hält dann aber wieder einmal, wenn auch nur kurz und knapp, Persönliches fest und dokumentiert seinen Kirchgang am Neujahrstag: „Nachdem wir, mit gotlicher verleihung, den 13. Decembris von Barnten abe zu der großmutter in Hildesheim eingeruckt, darnach den 30. eiusdem [...] in unser hauß eingekhet, bin ich darauf am folgenden newen Jharstag zuerst in die kirch gangen.“<sup>34</sup>

29 Oppermann 1 (wie Anm. 8), Bl. 94 r.

30 Ebd., Bl. 202 v.

31 Ebd.

32 Die Flucht vor der Pest als ein Verhaltensmuster vor allem der wohlhabenden Bevölkerungsschichten Hildesheims, hier am Beispiel der Familie Brandis, beschreibt ausführlich Monika Höhl, *Die Pest in Hildesheim. Krankheit als Krisenfaktor im städtischen Leben des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (1350–1750)* (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim, 28), Hildesheim 2002, S. 265–281.

33 Oppermann 1 (wie Anm. 8), Bl. 205 r.

34 Ebd.

Auch der andere Tagebuchschreiber, Joachim Brandis der Jüngere, ist mit seiner Familie in diesem Sommer aus der Stadt geflohen und fand ebenfalls Unterkunft in dem großen Hof des Caspar Borcholt in Barnten. Brandis aber schildert das Ereignis in der Stadt in aller Ausführlichkeit, vor allem die Situation unmittelbar beim Ausbruch der Pest Ende Juli 1597: Die Leute seien geradezu am Sonntag in die zahlreichen Kirchen der Stadt geströmt. Sie seien alle so „fleißig to der communion“ gegangen, „dat it over de tyt wehrede wegen der velheit der personen“. Es wurden sogar zusätzliche Gottesdienste an den Werktagen angesetzt, in der Andreaskirche vormittags und nachmittags, um dem Andrang Herr zu werden.<sup>35</sup>

Brandis' Frau und seine Tochter gingen noch am 30. Juli, wenige Tage vor der Abreise, zur Beichte in die Kirche. Als seine Frau jedoch noch am selben Abend einen schmerzhaften Ausfluß und eine Schwellung am Kopf bekam, holte man schnell einen Arzt herbei: „Wy woiren in groter angst“.<sup>36</sup> Aber der Mediziner konnte helfen. Und so schrieb Brandis nieder, seine tiefe Frömmigkeit widerspiegelnd: „Und Gott gaf gnade, dat it nichts boises was, sonder boise fuichticheit vam hoivede“. Und weiter heißt es dann: „Se (seine Frau) konnte averst nicht mit in de kirchen zum dische des hern gehen, sundern, also wy in der kirchen gewesen, kam der h. Barwert Schrader (der Pfarrer) mit dem opperman to uns in dat huis und reiketen oir dar den leib und bluit des hern und wort balde gut.“

Dann zog Brandis mit seiner Familie in das schon erwähnte Dorf Barnten, quartierte sich im Hof des Caspar Borcholt ein und hielt sich dort ebenfalls wie die Familie Oppermann bis in den Dezember hinein auf.<sup>37</sup> Er kehrte am 15. Dezember 1597 zurück und notierte später in seinem Tagebuch genau, geradezu wie ein Buchhalter, wieviel Tote die Pestzeit in den vergangenen Monaten Woche für Woche gekostet hat, wieviel Todesfälle es jeweils in der Altstadt und in der Neustadt Hildesheim gegeben hat. Er zählt Namen und betroffene Familien auf, und schließlich hält er auch fest, was er über die Pestepidemien in einigen Nachbarstädten erfahren konnte.<sup>38</sup>

Dieser hohe Grad an nachträglicher Ermittlung der Fakten und der Reflexion dieses einschneidenden Ereignisses ist bei den Einträgen im Oppermann-Tagebuch nicht zu erwarten. Oppermann schreibt zeitnah das auf, was an aktuellen Ereignissen auf ihn zugekommen ist. Er geht gewissermaßen nach seiner Rückkehr nach Hildesheim zur „Tagesordnung“ über: Denn am 3. Januar des Jahres 1598 waren er und seine Knochenhauer-Amtsbrüder auf das Haus gerufen worden, also zum Knochenhauer Amtshaus bei St. Andreas zusammen gekom-

35 Brandis d. J. (wie Anm. 5), S. 416 f.

36 Hierzu und zum folgenden Brandis d. J. (wie Anm. 5), S. 417.

37 Vgl. Höhl (wie Anm. 32), S. 274 f., die jedoch auf die Flucht von 1597 nicht näher eingehen.

38 Brandis d. J. (wie Anm. 5), S. 418 f.

men, um eine Reihe anstehender Zunftangelegenheiten zu besprechen. Und genau das gibt er dann akribisch wieder.<sup>39</sup>

Noch ein letztes Beispiel aus dem Oppermann-Tagebuch mag zeigen, wie in schwierigen Zeiten die Volksfrömmigkeit Mittel zur „Krisenbewältigung“ bereitstellen konnte. Ganz im Stile seiner streng an die Abläufe der Gremienarbeit gebundenen Niederschriften schildert Oppermann die Verhandlungen während einer Sitzung des Samtrates vom Jahre 1597, in deren Mittelpunkt die Verknappung von Korn und die damit verbundenen Versorgungsprobleme vor allem für die ärmere Bevölkerung der Stadt standen. Er berichtet dabei über den entsprechenden Vortrag des Bürgermeisters Arneken, der Beispiele von Auswirkungen der auch andernorts eingetretenen Kornverknappung bekannt gab. Unter anderem habe die Äbtissin von Gandersheim armen Leuten kein Korn geben wollen, daraufhin seien „strahlen vom himmel unt, wie etliche sagten, aus dem mon geschoßen“ und hätten die gesamte Abtei in Flammen aufgehen lassen. Und in Göttingen sei ein so schreckliches Unwetter gewesen, dass man meinte, es sei der jüngste Tag gekommen. „Endtlich soll ein gesicht in der luft, in wolken gesehen worden sein, welchs recht über Gottingen zu etzlichen mhalen mit lauter stimm ‚Wehe, wehe, wehe‘ geruffen“ haben soll. Dies habe die Göttinger dazu bewogen, „alle tage bedemeßen“ zu halten, man würde dort jetzt „buße tun, auf den knien liggen und beten“, und die Stadttore würden morgens erst „nach geendigter bedemeß“ aufgemacht.<sup>40</sup>

Oppermann kann festhalten, dass dem Vorbild entsprechend, und sozusagen im Vorgriff auf mögliche Göttliche Reaktionen, auch die Hildesheimer Samtregierung entsprechende Maßnahmen beschlossen hatte: Man hielt es für ausgemacht, dass den Hildesheimern gleiches bevorstand. Der Herrgott „drewete, uns zu straffen“, denn „wir weren aber leider gleiche ruchloß“ wie die Göttinger, „unt were des saufens und fressens etc. unt anderer uppigkeit keine maß, kein ziel, kein ende“. Deshalb sollte den ganzen Sonntag bis in den Abend hinein kein Bier und Wein gezapft werden. Außerdem setzte man zusätzliche Gottesdienste an.<sup>41</sup>

Zur Abrundung und zum Schluß dieser Ausführungen seien noch einige Hinweise zur interessanten Person des Joachim Oppermann angefügt: Oppermann war schon als Knabe häufig krank und hatte „wie auch in seiner Jugend mit vielen beschwerlichen Leibes Ungelegenheiten conflictiret“.<sup>42</sup> Auch von Beginn seiner Ehe an war er krank, er habe, so heißt es, den Ehe- und Wehestand „mehrenteils krank geführet“. Doch gab es für ihn auch gesunde Zeiten, in denen er sich mehr oder weniger intensiv politisch engagierte. Dazu gehörte die schon bekannte Wahl an die Spitze des Knochenhaueramtes zu St. Andrea am

39 Oppermann 1 (wie Anm. 8), Bl. 205 ff.

40 Ebd., Bl. 164 r,v.

41 Ebd., Bl. 164 v, 165 r.

42 Leichenpredigt (wie Anm. 11), S. 25.

Kleinen Markt und später auch seine Wahl an die Spitze der Wollenweber-Gilde im Jahre 1598<sup>43</sup>, für die er in der Samtregierung Politik machen konnte. Im Jahre 1601 wurde er als 28jähriger in den Rat gewählt und nahm dieses Amt insgesamt 23 Jahre wahr.<sup>44</sup> Sein Tagebuch hat er aber nur bis ins Jahr 1604 weitergeführt. Vielleicht war es seine Krankheit, die ihn dazu brachte, sich mit einer ganz anderen Art von Aufzeichnungen zu beschäftigen, auf die gleich noch zurückzukommen sein wird.

Von welcher Krankheit er gequält wurde, konnte bisher nicht ermittelt werden. Es heißt immer, er sei von schwerer körperlicher Schwachheit geplagt gewesen und die Krankheit sei ihm angeboren gewesen. Oft habe Oppermann darüber geklagt, so berichtet die Leichenpredigt, daß er aufgrund seiner Schwachheit nicht einmal zur Kirche kommen konnte, selbst den Hauptfesten zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten hätte er oftmals fernbleiben müssen.<sup>45</sup> Deswegen hatte er sich, um der Krankheit und den damit offenbar verbundenen Schmerzen entgegentreten zu können, sehr oft und intensiv neben seiner juristischen Arbeit mit medizinischer Literatur beschäftigt.<sup>46</sup> Außerdem war er ein besonders frommer Mann, der sich auch mit theologischen Fragen beschäftigt hatte. Superintendent Henning Clar wies in seiner Leichenpredigt darauf hin, daß Oppermann um das Jahr 1606 ein theologisch-philosophisches Werk begonnen hatte unter dem Titel „Creutz Discurs“, an dem er noch bis zu seinem Tode am 31. Juli 1626 gearbeitet habe. Der Creutz Discurs sei ein Werk, das man seiner Meinung nach drucken mußte, um es „jedermenniglich“ zugänglich zu machen.<sup>47</sup> Was aus diesem Werk geworden ist, wissen wir leider nicht. Eine Suche unter den Beständen der Wissenschaftlichen Bibliothek und in den Handschriften-Beständen des Stadtarchivs blieb bislang leider erfolglos.

Henning Clar hob in seiner Leichenpredigt außerdem hervor, daß Oppermann „statliche Memoria“<sup>48</sup> geschrieben habe. Damit meinte er offensichtlich dessen Tagebücher, die also ganz im Gegensatz zu seiner anfangs formulierten Intention<sup>49</sup> auch schon zu Lebzeiten Oppermanns bekannt waren und offenbar als Orientierungshilfe bei Ratsentscheidungen wegen ihres ausgewogenen Urteils in einigen Fragen gern herangezogen wurden. Oppermann besaß also in der Stadt ein hohes Ansehen und es wird nicht nur eine übliche Floskel sein, wenn der Prediger zum Tode des damals gerade mal 53jährigen Mannes davon spricht, dass „die gantze Stad und alle Einwohner derselbigen, Reiche und Arme, Alte und Junge, Manns Weibspersonen über diesem Todesfall bestürztet

43 Oppermann 1 (wie Anm. 8), Bl. 430 f.

44 Leichenpredigt (wie Anm. 11), S. 25.

45 Ebd., S. 43.

46 Ebd., S. 26.

47 Ebd., S. 27. – Einige vorwiegend in Gedichtform in Oppermanns „Creutz Discurs“ enthaltene religiöse Texte sind am Ende der Leichenpredigt abgedruckt: Ebd., S. 35 ff.

48 Ebd., S. 27.

49 Oppermann 1 (wie Anm. 8), Bl. 180 v. – Vgl. oben Anm. 22.

und betrübet<sup>50</sup> gewesen seien. Oppermann wurde in der Andreaskirche bestattet.<sup>51</sup>

Es bleibt am Ende die Kernfrage dieses Kurzbeitrags zu beantworten: Geben die vorgestellten Tagebücher nun etwas her, um Aussagen über die gelebte Frömmigkeit in herausgehobenen Bürgerfamilien unserer Stadt treffen zu können? Die Tagebücher dürften das sicherlich in ihrer je eigenen Art und Intensität der Niederschriften bestätigt haben, auch wenn dies nur anhand einer kleinen Auswahl an Beispielen gezeigt werden konnte. Es sei noch hinzugefügt: wenn man der modernen Definition folgt, wie man sie etwa im Brockhaus nachlesen kann, hier heißt es, Frömmigkeit sei die „komplexe seelisch-geistige Grundhaltung und Gestimmtheit des (religiösen) Menschen in Ehrfurcht, Verehrung, Hingabe dem Göttlichen (Numinosen) gegenüber, die sein Denken, Handeln, Fühlen prägt“<sup>52</sup>, dann kommt man nicht umhin, die Bemühungen einer religiös orientierten „Krisenbewältigung“ und selbst die uns heute vielleicht floskelhaft erscheinenden immer wiederkehrenden Redewendungen, die Anrufung Gottes, wie sie bei der Beschreibung schwerer und belastender familiärer Situationen – wie der Tod eines Kindes oder der Frau – ebenso wie bei besonderen christlichen „Hochzeiten“ im Leben, z. B. die Kindstaufe oder eine Eheschließung, oder wie sie bei der lebensbedrohenden Pestepedemie aufscheinen, letztlich als stark verinnerlichten Ausdruck tiefer Frömmigkeit zu verstehen, wie dies in jener Zeit im Grunde auch anders nicht zu erwarten ist.

50 Leichenpredigt (wie Anm. 11), S. 12.

51 Dies hatte er bereits in seinem Testament festgelegt. Ebd., S. 48.

52 Brockhaus Enzyklopädie, 19. Aufl., Band 7, Mannheim 1988, S. 694 f.

# Schloss Wolfsburg 1302–1945

*von*

*Martin Fimpel*

Im hellen Sommerkleid bestieg im Juni 1879 Anna von der Schulenburg<sup>1</sup> mit ihren Nichten und Malsachen ein kleines Boot. Sie ruderten die Aller hinauf, bis die Flusstelle erreicht war, von wo sie das gesuchte Motiv am besten einfangen konnten. Dann warfen sie einen kleinen Anker aus und begannen im schaukelnden Kahn auf der Aller Schloss Wolfsburg zu malen, das sich prächtig über die stille Landschaft erhob und sie beherrschte.<sup>2</sup> Das Schloss war für die adeligen Jugendlichen malerischer Anziehungspunkt in einer idyllischen Umgebung und jahrhundertealter Wohnsitz ihrer Ahnen.

Mit dem Namen Wolfsburg verband bis in die dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts kaum jemand etwas anderes als einen schönen Schlossbau, malerische Ländlichkeit und agrarische Arbeitswelt. Heute dagegen sind Außenstehende immer wieder überrascht darüber, dass mit Wolfsburg nicht allein eine junge Industriestadt gemeint sein könnte, sondern auch ein prächtiges Adelsschloss aus der Renaissancezeit. Zwar zählt Wolfsburg neben Salzgitter zu den einzigen Stadtgründungen im Deutschland des vorigen Jahrhunderts. Das heißt jedoch nicht, dass seine Geschichte erst in den 1930er Jahren beginnt. Die unter dem Nationalsozialismus angeordnete Industrieansiedlung löste vielmehr eine jahrhundertealte ländliche Gesellschaft ab, welche von Adeligen und Bauern gemeinsam geprägt wurde. Wo heute Produktions- und Wohnflächen das Bild bestimmen, erstreckten sich bis vor 65 Jahren ausgedehnte Waldungen und landwirtschaftliche Anbauflächen.

- 1 Anna von der Schulenburg stammte aus dem erloschenen Haus Nordsteimke und war Äbtissin des Stifts Steterburg. Vgl. Dietrich Werner von der Schulenburg und Hans Wätjen, *Geschichte des Geschlechts von der Schulenburg 1237 bis 1983, Wolfsburg 1984*, S. 398, Nr. 1587.
- 2 StA Bückeberg Dep 3 F IV 9 B Nr. 73, Brief von Anna von der Schulenburg-Nordsteimke an Clementine von Münchhausen, Wolfsburg 29. 6. 1879.

## Aufstieg zum Stammsitz des Adelsgeschlechts von Bartensleben

Überragender Mittelpunkt dieses ländlichen Raumes war Schloss Wolfsburg. Es ging aus einer mittelalterlichen Burgranlage hervor, die in einer Urkunde vom 17. Juni 1302 erstmals erwähnt wird.<sup>3</sup> Zwar taucht in einer Abschrift einer Urkunde von 1135 der Name Wolfsburg in einem Besitzregister des Klosters Königslutter auf. Doch hat sich diese Urkunde als eindeutige Fälschung erwiesen. Königslutter projizierte Besitzrealitäten oder -phantasien aus späterer Zeit in die Vergangenheit, um seinen Klosterbesitz abzurunden. Ungereimtheiten im Satzbau erhärten den Verdacht einer Fälschung und nicht zuletzt auch die Tatsache, dass bis 1302 sonst nichts von einer Wolfsburg überliefert ist, danach aber die Quellen regelmäßig fließen.<sup>4</sup> Mitte des 18. Jahrhunderts wurde vermutet, dass vor der Wolfsburg ein gleichnamiges Dorf existiert haben soll, das aber vor Errichtung der Burg bereits verfallen war. Diese Vermutung basiert allerdings auch auf der gefälschten Königsluttersche Urkunde.<sup>5</sup>

Die Urkunde von 1302 ist kein Dokument über die Erbauung der Burg, sondern über die Einrichtung einer Pfarrei in Hehlingen. Die Wolfsburg war demnach bereits zumindest in Teilen fertig, denn sie diente als Ausstellungsort der Urkunde. Das genaue Alter der Burg ist aus den schriftlichen Quellen nicht exakt zu bestimmen. Aber der Personenkreis, der die Urkunde ausstellte, war am Bau der Burg beteiligt. Viel älter als siebenhundert Jahre kann sie demnach nicht sein.<sup>6</sup>

Klar wird, wer die Burg 1302 bewohnte. Es war das Geschlecht der Herren von Bartensleben. Der Legende nach führte es sich auf einen sächsischen Herrn namens Bardo zurück, der nach seiner Taufe von Karl dem Großen belehnt und um 800 zum Herrn von Bartensleben erhoben worden sei.<sup>7</sup> Namengebend für das Geschlecht, das 1188 erstmals urkundlich erwähnt wurde<sup>8</sup>, war aber nicht dieser legendäre Urahn, sondern wahrscheinlich der heutige Ort Großbartens-

3 Codex Diplomaticus Brandenburgensis A 17, XX, III, 17.06.1302. Transkription und ausführliche Interpretation der Urkunde in: Klaus-Jörg Siegfried, Schloss Wolfsburg. Geschichte und Kultur, Wolfsburg 2002, S. 22–30.

4 Bernhard Gericke, Geschichte des Raumes Wolfsburg. Von den Anfängen bis zum Übergang des Besitzes an die Familie von der Schulenburg, masch. Wolfsburg [1956] S. 18 f; Klaus Nass, Die älteren Urkunden des Klosters Königslutter, in: Archiv für Diplomatik 36, 1990, S. 125–167.

5 StAWo VII A Hs 86, Bl. 115v.

6 Codex diplomaticus Brandenburgensis, 17, S. 240.

7 StAWo VII A Hs 89a (Ludwig Fricke, Antiquitates Bartenslebiensis oder genealogische und historische Nachricht von dem Bartenslebischen Geschlechte, worin von desselben Ursprung [...]. Nebst einem größtentheils dem herzogl. Archive entnommenen „Diplomatarium Bartenslebiense“ 1135–1738), Bl. 2. Zu Herkunft und Aufstieg der Herren von Bartensleben neuerdings: Siegfried, wie Anm. 3, S. 86–94.

8 Gericke, wie Anm. 4, S. 20.

leben an der oberen Aller, östlich von Helmstedt. Die Landnahme der Bartensleben im heutigen Stadtgebiet von Wolfsburg war das Ergebnis eines erfolgreichen Krieges des Markgrafen von Brandenburg gegen Herzog Otto von Braunschweig.<sup>9</sup> Als Belohnung für ihre treuen Kriegsdienste belehnte der siegreiche Markgraf seine Dienstleute mit Herrschaftsrechten, namentlich mit der Vogtei Hehlingen.<sup>10</sup>

Die Bartensleben führten einen über Garben springenden Wolf in ihrem Wappen und Siegel, das seit 1234 belegt ist. Wahrscheinlich war dieses Wappenbild entscheidend für die Namensgebung „Wolfsburg“ verantwortlich.<sup>11</sup> Allerdings existieren auch etliche Bildvarianten. Nur der Wolf scheint in der Frühzeit das bestimmende, wiederkehrende Element gewesen zu sein.<sup>12</sup> Aber nicht nur diese bildhaften Attribute der Familie wechselten. Es existieren auch Namensvarianten. In den meisten mittelalterlichen Urkunden erscheint das Geschlecht als Herren von „Bertensleve“. In den Registern der Urkundenbücher sind sie meist unter diesem Stichwort zu finden und nicht unter „Bartensleben“, das sich als Schreibweise erst im 16. Jahrhundert durchsetzen konnte.<sup>13</sup>

Die Belehnung mit der Vogtei Hehlingen war auch mit dem Ziel verbunden, die nahe gelegene, strategisch wichtige Furt in der Aller zu sichern. Dort stand vermutlich bereits ein Wehrturm, der nun zu einer stärkeren Befestigungsanlage ausgebaut werden und den Bartensleben auch als Wohnsitz dienen sollte.

Ganz selbstständig konnten die Bartensleben die Entscheidung für den Burgenbau nicht treffen. Offensichtlich handelten sie im Auftrag ihres Dienstherrn, des Markgrafen von Brandenburg. Die Errichtung der Wolfsburg steht im Kontext einer auffälligen Häufung von Burgenbauten im östlichen Niedersachsen. Sie markieren die Konfliktfelder zwischen den askanischen und welfischen Interessen in diesem umstrittenen Gebiet.<sup>14</sup>

Wie anderen Ministerialengeschlechtern der Region gelang auch den Bartensleben im Verlauf des Spätmittelalters ein bedeutender sozialer Aufstieg.<sup>15</sup> Nachdem sie noch in der ausgehenden Stauferzeit scheinbar fast wie Leibeige-

9 Peter Steckhan, Vorsfelde in der territorialen Entwicklung des Mittelalters, in: Klaus-Jörg Siegfried (Red.), *Geschichte Vorsfeldes*, Bd. 1. Vom Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts (Texte zur Geschichte Wolfsburgs 25), S. 31.

10 Gericke, wie Anm. 4, S. 26.

11 Gericke, wie Anm. 4, S. 21.

12 StAWo VII A Hs 86, Bl. 116v mit weiteren Hinweisen zu variierenden Wappen- und Siegelbildern der Bartensleben, Bl. 119–120. Vgl. auch die korrigierte weitere Fassung dieser Stoffsammlung über die Wolfsburg, ebd. Bl. 196v–201.

13 StAWo VII A Hs 86, Bl. 100.

14 Zur territorialen Entwicklung des Wolfsburger Raums im Spätmittelalter: Steckhan, wie Anm. 9, S. 27 ff.

15 Zu dieser sozialen Entwicklung: Ernst Schubert (Hg.), *Geschichte Niedersachsens* Bd. 2, Teil 1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, Hannover 1997, S. 625–634.

ne der Verfügungsgewalt ihrer fürstlichen Herren ausgeliefert waren, die nach Belieben Dienstleute austauschten und verliehen,<sup>16</sup> ergibt sich für das 14. Jahrhundert ein ganz anderes Bild. Nun erscheinen sie als selbstbewußte Vertreter einer neuen Gesellschaftsschicht, die nicht mehr nur dienend in den Konkurrenzkampf der Fürsten und Städte eingreift. Der Begriff „Ritter“ wandelte sich von der bloßen Bezeichnung für einen Berittenen zur verbreitetsten Bezeichnung für den neuen niederen Adelsstand. Das romantisch verklärte Bild von einer idealisierten ritterlichen Welt des Mittelalters mit feinem höfischen Zeremoniell darf man für Wolfsburg allerdings nicht vermuten. Einerseits waren die Verhältnisse auf der Burg wohl zu schlicht und zu unkomfortabel, um höfischen Glanz auszustrahlen. Andererseits hatten die Ritter mit den edlen Helden der mittelalterlichen Epen wenig gemein. Sie waren rauhe Kriegerleute. In den zahlreichen Fehden, in die sie verwickelt wurden, vermieden sie den offenen Kampf. Vielmehr suchten sie ihren Gegner durch Verwüstungen und Raub zu schädigen und mit Beute auf ihre sichere Burg zurückzukehren.<sup>17</sup>

Beschleunigt wurde der Aufstieg des Geschlechts durch die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Welfen, Magdeburg und Brandenburg, welche im 14. Jahrhundert den ostniedersächsischen Raum und die Altmark erschütterten. Die Kriegsparteien suchten nach strategischen Vorteilen für Angriff und Verteidigung, und hier spielte der Besitz von Burgen eine entscheidende Rolle. Burgen dienten in einer Zeit vor der Verwendung von Schießpulver als überlegene Verteidigungs- wie Angriffswaffe. Zwar waren sie grundsätzlich nicht uneinnehmbar, wie viele Beispiele zeigen. Aber mit ihrer Belagerung war ein enormer Aufwand verbunden, dem die Kriegsparteien, wenn möglich, auszuweichen suchten.<sup>18</sup> Daraus ergab sich ein hoher Kampfwert der Burgen, auch wenn man die Verteidigungsanlagen Wolfsburgs in der Anfangszeit als äußerst bescheiden einstufen muss.<sup>19</sup> Die Geschlechter, die auf den Burgen saßen, spielten diese Stärke gegen Feinde, aber auch gegen die auftraggebenden Herren aus. Den Fürsten fehlten Machtmittel, um den Burgherrensippen einfach zu befehlen, für ihre Sache zu streiten und ihre Burgen einseitig zu öffnen. Mangelnde Finanzmittel und Belagerungstechniken der Zeit stärkten die Posi-

16 1269 wird Burchard von Bartensleben von den Markgrafen von Brandenburg gegen einen anderen Ministerialen an den Erzbischof von Magdeburg veräußert. Codex diplomaticus Brandenburgensis, A 17, XX, 1.

17 Vgl. auch: Schubert, wie Anm. 15, S. 646–652. Gericke charakterisiert die Wolfsburg für das ausgehende 14. Jahrhundert als „Raubnest“. Gericke, wie Anm. 4, S. 50.

18 Peter-Michael Hahn, Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt. Die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller (1300–1700), Berlin 1989, S. 54 und 404.

19 Nach Gericke kamen sie über die Qualität eines besseren Wachturms nicht hinaus. Gericke, wie Anm. 4, S. 30. Für Georg Schmidt, den Experten der Schulenburgischen Familiengeschichte nach der Zeit von Friedrich Danneil, überragte die Wolfsburg jedoch schon im frühen 14. Jahrhundert die umliegenden Burgen an Größe. Vgl. Georg Schmidt, Das Geschlecht von der Schulenburg, 3 Bde., Beetzendorf 1897–1908, Bd. 1, S. 389.

tion der Burgherren. Ein Lavieren zwischen den Mächten Braunschweig-Lüneburg, Brandenburg, Magdeburg und Halberstadt setzte ein. In dieser Situation erkannten die Bartensleben wie die benachbarten Adelsfamilien die Chance, Öffnungsrechte ihrer Burgen kommerziell zu nutzen. Immer wieder gingen sie Verträge mit Kriegsherren ein, um ihre Burg gegen Schutzzusagen und hohe finanzielle Leistungen als Verteidigungs- und Operationsbasis anzubieten. Die Sicherheit im Überschwemmungsgebiet der Aller und des Hasselbachs sowie des angrenzenden Sumpfgebiets des Drömlings und die hervorragenden Befestigungen machten Wolfsburg zu einem der begehrtesten Stützpunkte weit und breit, was später zu einem jahrhundertealten Streit um die Landeshoheit des Schlosses führen sollte.<sup>20</sup> Noch auf Kartenskizzen des 19. Jahrhunderts findet sich beispielsweise die welfische Perspektive, wonach die Landesgrenze mitten durch das Schloss ging.<sup>21</sup>

Geschickt sicherten sich die Adligen dagegen ab, dass sie mit den Bündnisverträgen nicht gegenüber eigenen Lehensherren die Treue brachen. Schien ein Vertrag diesem Gebot zu widersprechen, fügten sie eine Klausel ein, welche die Neutralität („Stillsitzen“) der Burg in einem Konflikt mit dem Lehensherr festschrieb. Wichtigster Lehensherr für die Bartensleben war Mitte des 14. Jahrhunderts nach wie vor der Markgraf von Brandenburg.

Diese Öffnungsverträge muten auf den ersten Blick sehr modern an.<sup>22</sup> Überraschend sind sie zunächst, weil hier ein mächtiger Fürst mit einem niederen Adelsgeschlecht um eine Burg feilscht. Sicher ist das auch ein Indiz dafür, dass der Abstand zwischen Herzog und Rittern noch nicht so groß war, wie von der Neuzeit her gedacht. Es dauerte noch zwei Jahrhunderte, bis die Fürsten gegenüber dem Adel nach teilweise kriegerischen Auseinandersetzungen ein eindeutiges Übergewicht erzielten. Im 14. Jahrhundert musste ein Fürst in der umstrittenen Allerregion dafür bezahlen, eine Adelsburg im Kriegsfall nutzen zu dürfen. Damit wird offenkundig, dass der Herzog die Dienstleistung der Ritter erkaufen musste, um zu verhindern, dass sie diese anderen anboten. Den Erfolg dieser politischen Wendigkeit belegen die vielen Privilegien, welche sich die Herren von Bartensleben von verschiedenen Fürstenhöfen erwerben konnten, und nicht zuletzt ist auch der dauerhafte und unzerstörte Besitz der Wolfsburg Beleg dieses Erfolges.<sup>23</sup> Die Wolfsburg blieb bis zum Aussterben des Adelsge-

20 Heinrich-Detloff von Kalben, *Die Altmark. Wiege Brandenburg-Preussens. Bilder aus der Väter Land*, München 1959, S. 127.

21 Und zwar nicht die Grenze zwischen Hannover und Preußen, sondern zwischen Hannover und Braunschweig. HStAH Hann 74 Fallersleben 255. Die Grenze zwischen den welfischen Linien im Hasselbach ging auf die Teilung von 1309 zurück. Vgl. StAWo VII A Hs 86, Bl. 115v.

22 Zur Interpretation dieser Verträge: Hahn, wie Anm. 18, S. 52 f.

23 Beleg für diese Wendigkeit aus dem frühen 14. Jahrhundert: Nach der Einnahme der Altmark durch Herzog Otto von Braunschweig in den 1320er Jahren tauchen die Bartensleben in seinem Umfeld auf und bezeugen urkundlich seine Entscheidungen. Georg Adalbert von Mühlverstedt, *Codex Diplomaticus Alvenslebenianus*, Magdeburg 1900 Bd. 1, Nr. 470 u. 472.

schlechts sein unumstrittener Mittelpunkt. Eine vergleichbare Politik betrieben auch die benachbarten Adelsgeschlechter Alvensleben und Schulenburg.<sup>24</sup> Ob bei diesem Wechselspiel in der Anlehnung an verschiedene Höfe immer Berechnung und langfristige Planung im Spiel waren, bleibt allerdings fraglich. Was nach Taktik aussieht, kann auch mit innerfamiliären Streitigkeiten zusammenhängen, die zu unterschiedlichen Orientierungen führten.<sup>25</sup>

Signifikant wird der Aufstieg der Herren von Bartensleben nicht nur in den Bündnisverträgen, sondern auch in ihren Besitzverhältnissen. Zur Grundversorgung der Burgen mit Nahrungsmitteln, Brennholz, Baumaterial und nicht zuletzt Arbeitskräften wurden den Burgherren auch Herrschaftsrechte über Land und Leute der näheren Umgebung verliehen. Waren diese Leihgaben – „Lehen“ – noch bis ins Hochmittelalter auf ein Dienstverhältnis bezogen und befristet, so erreichten die meisten Vasallenfamilien im Spätmittelalter die Erbllichkeit dieser Lehen. Weitgehend setzte sich sogar die Belehnung zur „gesamten Hand“ durch. Das bedeutete, dass beim Aussterben eines Vasallen seine nahen Verwandten das Lehen bekamen, so dass es über lange Zeiträume in der Hand einer Adelsfamilie bleiben konnte. Der Lehensakt wurde in der Regel zu einer Routineangelegenheit, wenn nicht außergewöhnliche Umstände wie Feindschaften, Fehlritte und Intrigen vorlagen.<sup>26</sup> Für die Bartensleben trat dieser Fall allerdings Jahrhunderte später tatsächlich ein. 1658 zog Braunschweig-Wolfenbüttel die von ihm ausgegebenen Bartenslebischen Lehen ein, weil sich das Adelsgeschlecht angeblich im schwelenden Territorialstreit um die Wolfsburg nicht neutral verhielt, sondern für Magdeburg Partei ergriff. Erst nach langwierigen Verhandlungen erreichten sie die Wiederbelehnung.<sup>27</sup>

Die Bartensleben verfügten im Vergleich zu den meisten Adelsgeschlechtern Niedersachsens über eine erstaunliche Besitzkonzentration. Sie herrschten über weit mehr als dreihundert Quadratkilometer Land.<sup>28</sup> Es erstreckte sich von Hehlingen im Südwesten bis Stendal und Tangermünde im Nordosten. Abgesehen von nicht auf Dauer zu haltenden Pfandbesitzungen und verschiedenen unbedeutenderen Gewinnen und Verlusten blieb der Lehensbesitz der Bartensleben seit dem Spätmittelalter relativ konstant. Allerdings war es kein

24 Hahn, wie Anm. 18, S. 59.

25 Gericke, wie Anm. 4, S. 33.

26 Durch die Kriegsereignisse des 17. Jh. hatten viele Adelsfamilien Mutungsfehler begangen. Die Fürsten nutzten diese Situation aus, um höhere Geldforderungen zu stellen oder sich gar der Lehen zu bemächtigen. Hahn, wie Anm. 18, S. 329 ff.

27 StAWo 2 Alt 03952 und HStAH Celle Br. 61, 1002. Zu „Lehensfehlern“ der Grafen von der Schulenburg: Dietrich Werner von der Schulenburg und Hans Wätjen, Geschichte des Geschlechts von der Schulenburg 1237 bis 1983, Wolfsburg 1984, S. 86.

28 219 Quadratkilometer umfassten allein die Bartenslebischen Gerichte Brome, Boldeckerland und Wolfsburg, also ohne den Vorsfelder Werder und die altmärkischen Vorgteien. Unter den über 70 Adelsgerichten in den Welfenlanden wurde dieser Gerichtsbezirk nur von dem Patrimonialgericht Beverstedt übertroffen. Herbert Mundhenke, Das Patrimonialgericht Adelebsen, Göttingen 1941, S. 5.

geschlossener Besitz. Besonders in der Altmark, in ihren Vogteien Meßdorf, Rohrberg und Steimke waren die Dörfer oft unter mehreren Grundherren aufgeteilt.<sup>29</sup> Dennoch bezogen die Bartensleben aus ihren altmärkischen Besitzungen wohl mindestens ebenso hohe Einnahmen wie aus ihren geschlosseneren welfischen Lehen im heutigen Niedersachsen. Zu den letzteren zählten im einzelnen: Das Gericht Brome, Boldeckerland, Bisdorf, Rothehof, Sandkamp, Gut Wolfsburg und nicht zuletzt der ganze Vorsfelder Werder.<sup>30</sup>

Die Wolfsburg selbst war ursprünglich kein Lehen, sondern offensichtlich freies Gut.<sup>31</sup> Im beginnenden Lüneburger Erbfolgekrieg sahen sich die Bartensleben aber genötigt, ihre Burg unter Schutz zu stellen und für diesen Zweck eine Lehensbindung einzugehen.<sup>32</sup> Wahrscheinlich war die damals bestehende gemeinsame Feindschaft zur Stadt Braunschweig ausschlaggebend für diesen Schritt. In den Braunschweiger Annalen ist von einem Krieg gegen die Wolfsburg die Rede, die mit ihren adeligen Verbündeten von der Stadt nicht zu besiegen waren.<sup>33</sup> Auch wenn die Bartensleben sich kurzzeitig wieder feindlich gegen Magdeburg wandten und wahrscheinlich vom Erzbischof deshalb das Lehen aberkannt worden ist, so blieb dieser Lehensakt von 1372 bestimmend für die weitere Entwicklung Wolfsburgs bis ins 20. Jahrhundert. Denn das Lehensverhältnis war der Ausgangspunkt der jahrhundertelangen Zugehörigkeit Wolfsburgs mit den Dörfern Hesslingen und Hehlingen zum Erzstift Magde-

29 Zu den altmärkischen Lehen der Bartensleben: Fricke, wie Anm. 7, S. 252 ff.

30 Eine zeitgenössische Auflistung der Bartenslebischen Lehen findet sich bei von Praun: StAWo VII A Hs 91, Bl.0.62 ff: Danach besaßen die Bartensleben in der Altmark die Vogteien Meßdorf, Rohrberg und Steimke mit 569 Höfen, wovon allerdings einige wüst lagen. Zu den lüneburgischen Lehen zählten: Das Boldeckerland mit den Dörfern Barwedel, Bokensdorf, Osloß, Tappenbeck, Weyhausen und seit der Grenzbereinigung mit der Altmark die Dörfer Ehra, Lessien, Voitze, Grußendorf und der Wüstung Wisswedel; das Gericht Brome mit Altdorf, Beniz und Zicherie und den Wüstungen Schirnau und Sirau; das Dorf Bisdorf, das wieder als Vorwerk eingerichtet wurde, nachdem es 1715 von Magdeburg eingetauscht worden war; der Rothehof bei Hesslingen; die Dörfer Croya und Sandkamp und die Wüstungen Schweckendorf und Wellekamp; zu den magdeburgischen Lehen zählten die Wolfsburg und die Dörfer Hehlingen und Hesslingen; Braunschweig-Wolfenbüttelsche Lehen: Flecken Vorsfelde und die Dörfer Bergfeld, Brackstedt, Brechtorf, Eischott, Hoitlingen, Kästorf, Parsau, Rügen, Tiddische, Velstove, Warmenau, Wendschott. Außerhalb des Vorsfelder Werders: Sissbeck und Groß Twülpstedt, Danndorf, Grafhorst und die Wüstungen Berndorf, Grabow, Kliverde, Steplingen und Vogelsang; Stadt Braunschweig: Der „Roland“ genannte Hof auf der Burg. Vgl. auch StAWo VII A Hs 90, S. 101–102; Darstellung zur Entwicklung des Lehensbesitzes: Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen. Blatt Wolfsburg. Bearb. v. Wolf Tietze, hrsg. v. Erhard Kühnhorn (= Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen 2, Teil 6), Hildesheim 1977, S. 25–38. Kartographische Übersicht über die Gebietsentwicklung der welfischen Territorien im östlichen Niedersachsen bei: Steckhan, wie Anm. 9, S. 30.

31 Gericke, wie Anm. 4, S. 28.

32 Codex diplomaticus Brandenburgensis, A 17 XX, L. Vgl. Siegfried, wie Anm. 3, S. 92.

33 Gericke, wie Anm. 4, S. 47–49.

burg und nach dessen Säkularisierung zu Brandenburg-Preußen.<sup>34</sup> 1668 wurde die Lehenshoheit Magdeburgs auch von den Welfen anerkannt – nicht aber die Landeshoheit.<sup>35</sup> Vorausgegangen waren heftige Auseinandersetzungen wegen der Besetzung Wolfsburgs durch magdeburgische Soldaten.<sup>36</sup> Angesichts des für sie immer ungünstiger werdenden Kräfteverhältnisses vermieden die Welfen aber einen offenen Konflikt. Wolfsburg blieb Exklave inmitten welfischen Gebiets. Selbst nach der preußischen Annexion Hannovers 1866 verhartete Wolfsburg in dieser Insellage. Erst 1932 wurde es von der Provinz Sachsen in die Provinz Hannover umgliedert.

Noch ein dritter Faktor war wichtig für den Aufstieg der Ritter von Bartensleben: Die Wolfsburg als Finanzplatz. Durch die „Vermietungen“ ihrer Burg an die Fürsten und Wertschöpfungen ihrer Ländereien verfügten sie über freies Kapital, das sie ihrerseits wieder gewinnbringend anlegten. Die Herren von Bartensleben agierten selbst als Geldgeber, vorwiegend für die hohe Rendite versprechenden Kreditgeschäfte mit den welfischen Herzögen und den Markgrafen von Brandenburg. Bis zu atemberaubenden zehn Prozent betrug die Zinssätze im 15. Jahrhundert.<sup>37</sup> Von einer heute noch weitverbreiteten Meinung der alten Beschränkung christlicher Zinsgeschäfte auf einen Höchstsatz von fünf Prozent kann zumindest in dieser Zeit keine Rede sein. Für diese Kredite ließen sich die Bartensleben nach dem Vorbild anderer adeliger und bürgerlicher Finanziers umfangreiche Besitzungen verpfänden. Ganze Burgen mit den dazugehörigen Ländereien brachten die Bartensleben auf diese Weise zeitweise in ihren Besitz.<sup>38</sup> Längst nicht allen Adelsgeschlechtern war eine Rolle als Gläubiger möglich, schon gar nicht in dem Ausmaß, wie sie die Bartensleben spielten.<sup>39</sup> Die Phase der „Kommerzialisierung von Herrschaftsrechten“ durch die Fürsten blieb jedoch auf das Spätmittelalter beschränkt. Dauerhaft konnte der Adel seinen gesamten Pfandbesitz nicht behaupten, obwohl viele Pfänder als Lehen in ihrem Besitz blieben. Der Erosionsgefahr für die fürstliche Macht, welche durch die umfangreichen Verpfändungen heraufbeschworen wurde, folgte eine Gegenbewegung. Wiedereinlösung von Besitz- und Herrschaftsrechten verwies den Adel auf seinen verbrieften Lehensbesitz. Die Chancen für einen „Bartenslebischen Landesausbau“ nahmen dadurch gegen Ende des Spätmittelalters deutlich ab.

34 Zum Belehnungszeremoniell: Johann Friedrich Danneil, *Das Geschlecht der v. der Schulenburg*, 2 Bde. u. Stammtafeln, Salzwedel 1847, Bd. 1, S. 376 f.

35 HStAH Cal. Br. 31 Nr. 4. Der Vergleich war Ergebnis einer Kommissionstätigkeit unter Vorsitz von Achaz von der Schulenburg.

36 StAWo 2 Alt 3950. Zu den Territorialstreitigkeiten um Wolfsburg nach dem Westfälischen Frieden: Fricke, wie Anm. 7, S. 406–412; Gericke, wie Anm. 4, S. 71–74.

37 HStAH Cop IX 92 Nr. 294, 340, 350, 358.

38 Beispiel für diese Art von Pfandverträgen: UB Braunschweig-Lüneburg Bd. 2, Nr. 27; vgl. Gericke, wie Anm. S. 35 f. Zur Verpfändung von Burgen und Herrschaftsrechten: Schubert, wie Anm. 15, S. 615 ff.

39 Schubert, wie Anm. 15, S. 617.

## Adel und Landesherr 1500–1800

Die Fürsten forcierten ihre Anstrengungen zur Ausweitung ihrer landesherrlichen Rechte und drängten die Zonen adeliger Eigenständigkeit zurück. Dies war jedoch ein Prozess von sehr langer Dauer. Noch Mitte des 15. Jahrhunderts konnten sich die Bartensleben erlauben, Kriege gegen den Herzog von Lüneburg zu führen. Die Chronisten dieser Zeit berichten von Stolz und Hochmut des Wolfsburger Adels, der sich den Fürsten gegenüber als ebenbürtig ansah.<sup>40</sup> Zur Kriegsführung schlossen die Herren von Bartensleben einen Ritterbund (Einung) mit anderen niederen Adeligen, um ihre Interessen zu verteidigen.<sup>41</sup> Daran waren auch die späteren Erben der Bartensleben, das Geschlecht von der Schulenburg, in führender Position beteiligt. Ihren Feinden galten diese beiden Familien als Rädelsführer der Adelseinung.<sup>42</sup> Die Wolfsburg wurde im Krieg gegen Lüneburg wahrscheinlich stark beschädigt<sup>43</sup>, und langfristig ließen sich Niederlagen des Adels gegen die aufstrebende Fürstenmacht nicht verhindern. Was in der kaisernahen Zone des Südens auf breiter Front gelang, nämlich die Reichsunmittelbarkeit der Ritter zu erreichen, blieb dem niederen Adel im Norden verwehrt. Sie mussten auf Dauer die fürstliche Landesherrschaft über ihre Güter und Gerichtsherrschaften anerkennen. Sie behielten aber trotz dieser Integration in die fürstlichen Territorien eine Spitzenstellung mit weitreichenden Privilegien.

Die Ausdehnung von Besitz- und Herrschaftsrechten wie deren Verteidigung ist eine spannende Geschichte, welche den Adel in den frühmodernen Staat hineinwachsen läßt, ohne seine Eigenständigkeit völlig zu verlieren. Die Position des Wolfsburger Adels zumindest zu den welfischen Landesherrn ist höchst ambivalent. Einerseits versuchte er, den Einfluss des Staates auf seinen Stammsitz und seine örtlichen Gerichtsuntertanen auf ein Minimum zu begrenzen. Andererseits war er auch Teil dieses frühmodernen Staats und bestimmte in Spitzenämtern dessen Weiterentwicklung entscheidend mit. Durch seinen Einfluss auf die landesherrliche Gesetzgebung im Rahmen von Landtagsabschieden besaß er Mittel, um die Fortschritte zu forcieren oder zu bremsen. Der Besitz von Rittergütern begründete jahrhundertlang das Recht auf politische Mitbestimmung in den einzelnen Territorien. Die Ständegesellschaft räumte dem Adel bis 1918 bedeutende Stimmengewichte ein. Viele Gesetze konnte der Landesherr nur mit Zustimmung der Landtage erzielen, auf denen neben dem Adel auch Klerus und Städte als Landstände vertreten waren. Auf ihnen spielte der Wolfsburger Adel immer wieder eine bedeutende Rolle.<sup>44</sup>

40 Gericke, wie Anm. 4, S. 60.

41 Zur Bedeutung von Ritterbünden in Niedersachsen: Schubert, wie Anm. 15., S. 634f.

42 Fricke, wie Anm. 7, S. 391 ff.; Gericke, wie Anm. 4, S. 59–62.

43 Fricke glaubt sogar an eine völlige Zerstörung, die einen Wohnsitzwechsel der Bartensleben in die Altmark und nach Vorsfelde notwendig gemacht habe. Fricke, wie Anm. 7, S. 391–392. Dagegen: Gericke, wie Anm. 4, S. 61.

44 Zu Landtagen und Landständen: Schubert, wie Anm. 15, S. 853–872.

Wichtiger noch als diese Form der Mitbestimmung war aber der direkte Einfluss des Adels in der fürstlichen Sphäre. Die Bartensleben wie die Schulenburg tauchen schon im Spätmittelalter in den engsten Beraterkreisen der Welfen wie der Brandenburger auf. Sie waren Bürgen und Zeugen für fürstliche Rechtsgeschäfte und besetzten wichtige Positionen in der Landesverwaltung, wie beispielsweise als Landeshauptmann der Altmark. Andererseits waren sie auch Kreditgeber und Vertragspartner der Fürsten in ihrem Wettbewerb um Einflusssphären.

Ein Bedeutungsverlust des Wolfsburger Adels ist in dieser Hinsicht auch in den folgenden Jahrhunderten kaum erkennbar. Zwar gelangten immer mehr Bürgerliche in Regierungskreise, weil sie die nötigen Fachkenntnisse zur Modernisierung der Territorien besaßen. Der Adel reagierte aber und immatrikulierte seine Söhne an Universitäten, wie Helmstedt, Leipzig und Wittenberg.<sup>45</sup> Durch die Professionalisierung des Adels mit Hilfe von Studium und militärischer Ausbildung gelang diese „Kunst des Obenbleibens“. Im höfischen Zeitalter vom 17. bis ins 19. Jahrhundert hinein erlebte der Adel schließlich eine Blütezeit, die er vorher und nachher nie erreichen konnte. Die adelige Geburt, die durch Ahnenproben nachzuweisen war, zählte mehr denn je. Stolz präsentierten die Bartensleben und Schulenburg ihre uradelige Herkunft. Sie öffnete ihnen Gesellschaftskreise, welche Standesniedereren verschlossen blieben. Jeweils acht zweifelsfrei adelige Vorfahren von mütterlicher und väterlicher Seite waren in den Ahnenproben nachzuweisen.<sup>46</sup> Diese Proben dienten dazu, den Adel als elitären Kreis zu erhalten und den Aufstieg Standesniederer zu verhindern. Verkürzt gesagt, gab es einen solchen Aufstieg aus Sicht des Adels gar nicht. Vielmehr bedeuten Verbindungen mit Standesniedereren die Gefahr für ein Adelsgeschlecht, gesellschaftlich abzustiegen.<sup>47</sup>

Der norddeutsche niedere Adel verlor in dieser Zeit zwar endgültig den Anspruch auf Unabhängigkeit, gewann in der Gesamtgesellschaft aber an Bedeutung hinzu. Der frühmoderne Staat festigte diese Position mit der Tendenz, Besitzkreise dauerhaft festzuschreiben. Die Ritterschaft konnte so wenigstens auf ihren Stammsitzen und den dazugehörigen Dörfern als Lokalgewalt eine vergleichbare Stellung wie ein Landesherr behaupten.

45 Zwischen 1572 und 1685 sind in den Matrikeln Helmstedts rund zehn Immatrikulationen von Angehörigen des Geschlechts nachzuweisen. Vgl. Paul Zimmermann (Bearb.), *Album Academiae Helmstadiensis. Studenten, Professoren etc. 1574–1636*, Hannover 1926; Werner Hillebrand (Bearb.), *Die Matrikel der Universität Helmstedt 1636–1685* (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 9), Hildesheim 1981. Die Brüder Achaz und Günzel von Bartensleben studierten an der Universität Leipzig. Günther, ältester Sohn von Achaz studierte später in Wittenberg. Vgl. Leichenpredigt für Achaz von Bartensleben, LBH Cm 2.

46 Auch in den Leichenpredigten der Bartensleben wird diese Ahnenzahl präsentiert. Beispiel: Maria von Kannenberg, geb. von Bartensleben. LBH L 25 101.

47 Harald Stockert, *Adel im Übergang. Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim zwischen Landesherrschaft und Standesherrschaft 1780–1850* (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen, 144), Stuttgart 2000, S. 80.

Den Bartenleben und Schulenburg gelang dies allerdings besser als den meisten ihrer Standesgenossen in Niedersachsen. Auch wenn der Wolfsburger Adel immer wieder landesherrliche Eingriffe hinnehmen musste, trug seine Herrschaftsausübung erstaunlich viele Übereinstimmungen mit der reichsfreien Ritterschaft im Süden des Alten Reiches. Diese Ausnahmestellung drückte sich nicht nur in überlegenen Besitzgrößen, sondern auch in der Rechtsstellung aus. Nur wenige Adelige besaßen wie sie die Hochgerichtsbarkeit und damit einen Untertanenverband, der fast vergleichbar mit einem landesherrlichen war.<sup>48</sup> Die Bartenleben verfügten mit Brome, Wolfsburg (mit dem Boldeckerland) und Bisdorf über drei geschlossene Gerichtsbezirke. Darin übten sie nicht nur die Zivil-, sondern auch die Kriminalgerichtsbarkeit aus. Das bedeutete, dass sie sogar Todesurteile vollstrecken konnten – ein Recht, das im übrigen Niedersachsen bis auf wenige Ausnahmen nur den Fürsten zustand. Von diesem Recht, das ihre Eigenständigkeit am augenfälligsten untermauerte, haben sie auch Gebrauch gemacht.<sup>49</sup> Auf der Hesslinger Feldmark zwischen Wolfsburg und Fallersleben lag gut sichtbar die Richtstätte. Schwert, Rad und Galgen standen als Hinrichtungsarten zur Verfügung. Beispielsweise wurde dort Heinrich Peyer, Bewohner von Sandkamp, 1652 für den Mord an seiner Frau hingerichtet. Wieviele Hinrichtungen vorgenommen wurden, ist bislang nicht hinreichend geklärt.<sup>50</sup> Offensichtlich vergingen aber teilweise Jahrzehnte zwischen den Einzelfällen, was bei der Zahl der Gerichtsuntertanen von wohl höchstens 4000 aber nicht erstaunlich ist.<sup>51</sup>

Was den Wolfsburger Adel von den süddeutschen Reichsrittern unterschied, war insbesondere die Zulassung der Erbhuldigung für den Landesherrn. Gerade in diesem Bereich liegt ein augenfälliges Symbol für die Niederlage des Adels gegen den Durchsetzungswillen der Fürsten. Ende des 16. Jahrhunderts forderte Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg von den Untertanen des Boldeckerlandes die Erbhuldigung. Die Herren von Bartenleben protestierten und beriefen sich auf das alte Herkommen, das keine Huldigung kannte. In Zeugenbefragungen brachten sie das Gedächtnis von bis zu Hundertjährigen als Beweismittel vor, die diesen Huldigungsakt als eine „ungebührliche Neuerung“ einstufen. Die Leute des Boldeckerlandes seien „unsere freien Leute“, argumentierten die Bartenleben. Sie beanspruchten damit das alleinige Herrschaftsrecht über die dortigen Dörfer und versuchten, die landesherrliche Konkurrenz um die bäuerlichen Leistungen abzuwehren. Auf Dauer war dies ver-

48 Eine vergleichbare Position als Herr eines geschlossenen Gerichts besaßen die Herren von Adeleben. Vgl. Mundhenke, wie Anm. 28, S. 54.

49 Hahn, wie Anm. 18, S. 167.

50 HStAH Hann 74 Fallersleben 161.

51 1820 betrug die Zahl der Bewohner in den lüneburgischen Lehen der Grafen von der Schulenburg Brome, Boldeckerland, Sandkamp, Rothehof und Bisdorf 2444 mit insgesamt 474 Feuerstellen. HStAH Hann 74 Fallersleben 45.

geblich. Die völlige Exemtion der Bartenslebenschon Untertanen vom landesherrlichen Zugriff ließ sich nicht halten.<sup>52</sup>

Die adeligen Gerichte blieben jedoch Inseln im vordringenden Landesstaat. Vielfach kann das Verhältnis zwischen landesherrlicher und adeliger Verwaltung als eine gegenseitige Ergänzung qualifiziert werden. Einen Frontalangriff der Landesherrschaft gegen die Adelsherrschaften hat es offensichtlich nur phasenweise gegeben. Der Wortlaut der mittelalterlichen Lehensbriefe besaß bis ins 19. Jahrhundert entscheidendes Gewicht. Auslegungsfragen bestimmten zwar die Entwicklung mit, indem sie dem stärkeren Lehenshof vorteilhafte Spielräume schufen. Dennoch ermöglichte das Lehenssystem den weitgehend ungeschmälerten Bestand adeliger Rechte. Der Verlust dieser Rechte drohte nur durch einen spektakulären Treubruch gegenüber dem Lehensherrscher (Felonie) oder durch das Aussterben der Vasallenfamilie im Mannesstamm, wie 1742 bei den Bartensleben.

Es wäre jedoch falsch, ein harmonisches Bild der beiderseitigen Beziehungen zu zeichnen. Zweifellos stand der Adel beim Zugriff auf die Untertanen unter einem Konkurrenzdruck des Landesherrn. Der lange Arm der Fürsten in der Fläche waren die Ämterverwaltungen. Besonders die lüneburgischen Ämter Fallersleben, Gifhorn und Knesebeck versuchten immer wieder, ihren Amtssprengel auf Bartenslebische Untertanen auszudehnen. Sie argumentierten damit, dass Brome und das Boldeckerland zwar der Gerichtshoheit des Adels unterstanden, aber letztlich doch in ihren Ämtern und damit in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen würden. Diese Konkurrenzsituation löste bisweilen kriegsähnliche Situationen aus. Übergriffe und Racheakte waren in manchen Jahren an der Tagesordnung. Wenn ehrgeizige Amtsmänner in den benachbarten Amtsbezirken sich in den Residenzstädten der Herzöge zu profilieren suchten, provozierten sie Streitigkeiten oder leisteten Widerstand gegen Nutzungsansprüche des Adels. Andererseits gingen auch die Bartensleben nicht zimperlich mit ihren „Feinden“ um. Teilweise persönlich pfändeten sie Waren, Vieh und Ernteerträge und brachten sie auf die Wolfsburg, wenn sie widerrechtliche Nutzungen auf ihrem Grund und Boden vermuteten. Frieden über längere Zeiträume hinweg war nur durch ausgefeilte Vergleichsverträge zu erzielen. Feste Grenzmarkierungen, Auflösung sich überlappender Nutzungsrechte durch Tauschverträge entschärften phasenweise die Konflikte. Der Konfliktlösung von strittigen Fragen diente die Festlegung von Grenzen. Landvermesser und Kartographen wurden beschäftigt, nach deren Zeichnungen mit Pfählen, Stein- und Erdhaufen die Grenzmarkierungen gestaltet wurden. Gerade der letzte Bartensleben, Gebhard Werner, schloss umfassende Vergleichsverträge mit den benachbarten Ämtern.<sup>53</sup> Es blieben allerdings genügend Felder übrig, um weiter zu streiten. Amt und

52 Bereits 1614 scheint die Erbhuldigung kein Anlass mehr für Widerstand der Bartensleben und des Boldeckerlandes gewesen zu sein. HStAH Hann 74 Fallersleben 124.

53 Zu Gebhard Werner: S. u. S. 22–23

Adel waren dabei nicht immer im Bilde und keineswegs immer die treibenden Kräfte. Vielmehr tobte auch der Krieg Dorf gegen Dorf und drohte sich zu ver selbstständigen. Der Kampf um Nutzungsrechte und Dienstpflichten führte zu dramatischen Aktionen, welche den Alltag der Beteiligten verdunkelten. Das Gras einer Kuhweide, Hölzer, Fische und Bienen waren lebenswichtige Güter, die nur schwer anderen Dörfern überlassen durften, wenn man das Recht auf seiner Seite glaubte. Beim Aktenstudium gewinnt man den Eindruck, dass das Herrschaftsgebiet des Wolfsburger Adels eine einzige umstrittene Grenzzone gewesen ist. Tatsächlich gab es aufgrund widersprüchlicher Ansprüche und ungesicherter Rechtsverhältnisse zahllose sich überschneidende Nutzungsrechte an Ackerflächen, Waldungen und Gewässern. Diese existierten zwischen den Rittergütern des Adels und ihren grund- und gerichtsherrschaftlichen Dörfern ebenso wie zwischen benachbarten landesherrlichen Ämtern und den Bartenslebischen Dörfern und Gütern. Der Wolfsburger Adel mobilisierte teilweise seine Bauern, um sich gegen fremde Übergriffe zur Wehr zu setzen. Die Einwohner von Zicherie hatten den Ruf, besonders gehässig gegen Wolfenbüttelsche Untertanen vorzugehen. Entsprechend bereitwillig ließen sie sich gegen ihre Nachbarn zur „Grenzverteidigung“ einsetzen. Bis weit in die Frühe Neuzeit reichen somit Elemente des Fehdezeitalters in die Wolfsburger Geschichte hinein.<sup>54</sup> Kleine Scharmützel, Pfändungen und Sicherstellung der Beute auf der Wolfsburg dienten auch noch im 16. und 17. Jahrhundert dazu, den Herrschaftsbereich abzustecken, eigene und fremde Dienstpflichtige zu disziplinieren.

Zur Abwehr von auswärtigen Ansprüchen war das eigene Archiv der wichtigste Anwalt für die adeligen Rechte. Die Bedeutung der Schriftlichkeit im damaligen Justizwesen ist mit der heutigen durchaus vergleichbar. Der Adel hütete seine alten Urkunden wie einen Schatz und setzte ihn zur gegebenen Zeit als Verteidigungswaffe ein. Der Dreißigjährige Krieg unterwanderte die Position des Adels nicht allein durch Besetzung des Schlosses und Überlastung der zugehörigen Bauernhöfe, sondern auch durch die Gefährdung des Schlossarchivs. Die Bartensleben hatten in der Nachkriegszeit nicht zuletzt deshalb Mühe, ihre Privilegien zu sichern, weil ihr Archiv in Unordnung geraten war. In die so entstandenen Rechtslücken stießen nun die ehrgeizigen Amtmänner hinein und versuchten, Herrschaftsrechte in der Adelherrschaft auszuhöhlen.

Umgekehrt mussten sich aber auch die Ämter wehren, um den Besitzstand der eigenen Einwohner zu wahren. Das Selbstbewusstsein der Bartensleben wie der Schulenburg zeigt sich nicht zuletzt darin, dass sie teilweise sehr offensiv ihre Ansprüche durchzusetzen suchten. Grenzüberschreitend waren nicht sel-

54 HStAH Hann 72 Isenhagen 55.

ten ihre Jagden. Bei der Verfolgung von Wild verloren sie leicht die Achtung vor Grenzmarkierungen.<sup>55</sup>

Gemessen an den benachbarten altmärkischen Adelsfamilien ist das Beharrungsvermögen des Wolfsburger Adels keine Überraschung. Die adeligen Gerichte fielen auch dem Absolutismus nicht zum Opfer. Dieser blieb bekanntlich in Deutschland gemessen an französischem Vorbild Stückwerk. Die landesherrliche Gewalt schaffte nicht die „Verbeamtung“ der Gerichtsherren bis in den letzten Winkel des Territoriums.

## Repräsentation und Verteidigung

Das heutige Erscheinungsbild des Schlosses ist maßgeblich von der Baukunst der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts geprägt. In Nordwestdeutschland wurde dabei der Stil der Weserrenaissance beherrschend. Es ist kein Zufall, dass der Ausbau des Schlosses gerade in diese Zeit fällt. Wirtschaftliche und militärische Aspekte verbanden sich mit künstlerischem Gestaltungswillen. Die hervorragende Agrarkonjunktur zu dieser Zeit führte zu wachsendem Reichtum des Landadels. Hans von Bartenleben, der Reiche genannt, war es, der die Umgestaltung des Schlosses in die Wege leitete, welche erst in der nächsten Generation abgeschlossen wurde.<sup>56</sup> Nicht nur deshalb gilt Hans der Reiche als bedeutendster Vertreter seines Geschlechts. Da er kinderlos blieb, gründete er testamentarisch eine mildtätige Stiftung. Zahlreiche Städte in der Region erhielten Legate, aus denen sie verarmte Bewohner versorgen sollten. Jahrhundertlang war diese Stiftung lebendig und brachte dem Adelsgeschlecht großes Ansehen. Gespeist wurde sie aus den Zinsen der Schuldkapitalien, welche Hans der Reiche in den zahlreichen Städten zwischen Braunschweig, Magdeburg und der Altmark angelegt hatte. Insgesamt handelte es sich um die enorme Summe von über 50 000 Talern Stiftungskapital.<sup>57</sup>

Die Steigerung seines Ansehens verfolgte der Adel auch mit seinen Schlossbauten. Überdimensioniert für den bloßen Zweck einer Wohn- und Wehranlage

55 Im Vergleich mit anderen altmärkischen Adelsgeschlechtern überwiegt offensichtlich das „Typische“. Peter Michael Hahn hat den Weg eines vergleichbaren Adelsgeschlechts, der Herren von Alvensleben in der Altmark, von 1300 bis 1700 nachgezeichnet. Immer wieder betont er dabei, dass der niedere Adel seine Positionen auf dem flachen Land erhalten konnte – „eine Realität neben der Wirklichkeit“. Vgl. Hahn, wie Anm. 18, S. 501.

56 Fricke, wie Anm. 7, S. 392–394. Zu Hans dem Reichen neuerdings: Siegfried, wie Anm. 3, S. 98–106.

57 Zum Testament Hans des Reichen: J. R. von Loewenfeld, Wolfsburg. Kirchen- und kulturgeschichtliche Bilder aus einem halben Jahrtausend, Heft 1, Wolfsburg 1925, S. 7–15. Die Zinsen von fast 40 000 Talern kamen Bedürftigen in den Städten Braunschweig, Lüneburg und Magdeburg zugute. 14 000 Taler Schuldkapital erließ Hans der Reiche den Städten Stendal, Salzwedel, Seehausen, Osterburg, Halberstadt, Helmstedt, Schöningen und Schöppenstedt. Vgl. Fricke, wie Anm. 7, S. 175–177. Im Staatsarchiv Wolfenbüttel befindet sich ein Testamentsauszug, der sich auf die Stiftung bezieht. StA Wo 1 Alt 31a Nr. 17.

sollten sie mit ihrer Größe Gewicht und Bedeutung des schlossbesitzenden Adels hervorheben. Auffallend bleibt, dass Wolfsburg in seiner äußeren Gestaltung wie viele andere Adelsschlösser auch in den folgenden Jahrhunderten im Renaissancestil verharrte. Dies ist insofern verwunderlich, weil Gemälde vielfach verdeutlichen, dass sich der Adel in seinen Gärten, Mobiliar und Kleidungsstücken stets dem Zeitgeschmack anpasste. Weitgehend spurlos ging das Barock aber an den Außenmauern der meisten Adelsschlösser vorüber, obwohl es ganz Europa – und zwar überkonfessionell – bis nach Russland als Baustil dominierte. Warum machte der Adel auf seinen Landsitzen diese Mode nicht mit und beharrte auf einem Baustil, der seine Wohnsitze zu Relikten einer längst vergangenen Zeit machte? Man kann darüber nur spekulieren. Mutmaßungen von Historikern gehen in Richtung auf Pietät gegenüber den Ahnen und einer beharrlichen Symbolsuche für das Festhalten an einer traditionellen Ordnung.<sup>58</sup> Ausschlaggebend werden jedoch nicht zuletzt die hohen Kosten für eine derart aufwändige Umgestaltung gewesen sein.

Wolfsburg besaß im engeren Sinne kein Hofleben. Die großen Ausmaße des Schlosses lassen zwar mehr vermuten. Offensichtlich begnügten sich die Schlossherren aber mit einem relativ zurückhaltenden öffentlichen Leben in Wolfsburg. Das Schloss diente zwar oft dazu, Gäste zu empfangen. Vor allem natürlich bei Hochzeiten wie beispielsweise von Christian Wilhelm von Bartensleben, die besonders gut überliefert ist, weil zu der Zeit Braunschweig-Wolfenbüttel die Verhältnisse auf Schloss Wolfsburg gründlich ausspionieren ließ.<sup>59</sup> Aber eine Hofgesellschaft im engeren Sinne mit ausgedehnten Festlichkeiten im Kreise von Kavalieren und Künstlern darf man in Wolfsburg nicht vermuten. Das Schloss spielte die Doppelrolle als Adelssitz und Mittelpunkt der Gutswirtschaft und Gerichtsherrschaft. Es war damit das Zentrum einer ländlichen Gesellschaft, in der die Muße des Adels vor allem darin bestand, auf die Jagd zu gehen. Für kulturelle und gesellschaftliche Ereignisse wichen die Adeligen nach auswärts aus. Oft waren sie als Hofdamen und Kammerherren ohnehin Teil des Hoflebens an fürstlichen Residenzen. Wolfsburg war ein Rückzugsort. Mitte des 16. Jahrhunderts bevorzugten die Burgbewohner offensichtlich die Dorfschenken der Umgebung, um sich zu zerstreuen.<sup>60</sup> Für diejenigen, welche sich aber hauptsächlich dem Gut widmeten, war Wolfsburg vor allem auch Arbeitsplatz. Gerade die Fideikommissherren des 19. und 20. Jahrhunderts konzentrierten sich auf die Verbesserung ihrer agrar- und forstwirtschaftlichen Flächen.<sup>61</sup>

58 Hahn, wie Anm. 18, S. 419 f.

59 StAWo 2 Alt 5955 Nr. 31. Als „Spion“ agierte von Vorsfelde aus Amtmann Philips, der die den Bartensleben entzogenen Wolfenbütteler Lehen verwaltete und zahlreiche Berichte über die Wolfsburger Verhältnisse in den 1650er und 60er Jahren lieferte.

60 Schließung eines Wolfsburger Burgfriedens durch die Herren von Bartensleben (10.08. 1557). Codex Diplomaticus Brandenburgensis A 17 XX, CXLVIII.

61 Schulenburg/Wätjen, wie Anm. 27, S. 236 ff.

Die Errichtung der Wolfsburg durch die Herren von Bartensleben war das Ergebnis eines erfolgreichen Krieges der Markgrafen von Brandenburg. Erst durch diese Kampfhandlungen fassten die Bartensleben im heutigen Raum Wolfsburg Fuß.<sup>62</sup> Geschützstellungen und die Stationierung von Soldaten unterstrichen noch jahrhundertlang später die Verteidigungsfunktionen der Anlage. Wolfsburg bildet damit eine bedeutende Ausnahme unter den Adelsburgen.<sup>63</sup> Denn in der Regel verringerte sich der wehrhafte Charakter der Burgen in der Frühen Neuzeit deutlich. Verantwortlich für diese Ausnahmesituation Wolfsburgs ist in erster Linie seine Insellage im welfischen Gebiet, die auch nach dem Dreißigjährigen Krieg bestehen blieb. Als Braunschweig-Wolfenbüttel im Konflikt um die Landeshoheit über die Wolfsburg 1658 den Bartensleben seine Lehen entzog, sah die Familie auch ihren Stammsitz gefährdet. Sie ließ deshalb die Wälle erneuern, erhöhte die Anzahl der Geschütze und holte magdeburgische Soldaten zur Verteidigung auf ihr Schloss. Proteste Wolfenbüttels gegen diese Verstärkung der Befestigung verliefen erfolglos.<sup>64</sup> Wie lange Wolfsburg seine Verteidigungsbereitschaft aufrecht erhielt, ist nicht eindeutig belegt. Sicher ist, dass sie anders als im Spätmittelalter gegen eine Belagerung keine Chance mehr gehabt hätte. Die Waffentechnik gewann an mauerbrechender Durchschlagskraft und die Truppenstärken erreichten ungeahnte Dimensionen.

Durch die Verstrickung der Landesherren in europäische Konfliktfelder geriet Wolfsburg in den Sog weiträumiger Kriegsführung. Bis in die Befreiungskriege von 1813–1815 hinein war das Schloss immer wieder Kriegseinwirkungen ausgesetzt. Vor allem der Dreißigjährige Krieg brachte eine Fülle von Belastungen für die Schlossherren und ihre Untertanen, welche die Herren von Bartensleben nicht verhindern konnten.<sup>65</sup> Schweden und Kaiserliche drangsalierten im Wechsel die bäuerliche Bevölkerung. Die Wolfsburg selbst war seit 1625 bis 1647 fast ununterbrochen von den verschiedenen Kriegsparteien besetzt. Als die Bedrängung durch Einquartierungen und Truppendurchzüge zu groß wurde, wich die Adelsfamilie nach Braunschweig aus, wo sie seit langem ein Haus auf dem Burgplatz als Lehen besaß.<sup>66</sup> Die Bauern hatten diese Wahl nicht, weil sie ohne ihre Höfe nicht existieren konnten. Zwar versuchte der Wolfsburger Adel, seine Bauern vor Überbelastungen zu schützen. Immer wieder schrieben die Bartensleben Bittbriefe an die fordernden Militär- und Zivilstellen.<sup>67</sup> Es gelangen aber nur Teilerfolge auf diesem Weg. Die Belastungen blieben fast unerträglich. Ein völliges Chaos herrschte zwar selten im Wolfsbur-

62 Wie oben, Anm. 9.

63 Hahn, wie Anm. 18, S. 407. Zur Entwicklung der Verteidigungsfunktionen Wolfsburgs: Danneil, wie Anm. 34, Bd. 1, S. 381–382.

64 StAWo 2 Alt Nr. 3950. Zu diesem „Wolfsburger Krieg“: Loewenfeld, wie Anm. 57, S.

65 Zur Ereignisgeschichte im Raum Wolfsburgs während des Dreißigjährigen Krieges: Fricke, wie Anm. 7, S. 395–406; Gericke, wie Anm. 7, S. 71–72.

66 Am 4. März 1636 begab sich Achaz von Bartensleben (1592–1636) mit seiner Familie nach Braunschweig. Dort starb er nur wenige Monate später an einer Krankheit. LBH Cm 2.

67 HStAH Hann 74 Fallersleben 474.

ger Raum während des Krieges. Die großen Schlachten wurden weit entfernt geschlagen und kleinere Kampfhandlungen blieben weitgehend aus. Die Region diente als Stützpunkt und Versorgungsraum in erster Linie von Truppenkontingenten, welche unterwegs zum Kriegsschauplatz waren oder im Winterquartier lagen. Diese Situation war aber keineswegs harmlos, sondern bedeutete für die Dörfer zumindest phasenweise eine wirtschaftliche Katastrophe. Disziplinlosigkeiten der einquartierten Soldaten verschärften den Existenzkampf der Bauern um ein vielfaches.

## Lag Wolfsburg in Ostelbien? – Adel und Bauern in einer Grenzzone

Die Bezeichnung Grenzraum für Wolfsburg ist eigentlich ein Widerspruch. Denn gerade der unmittelbare Schlossbereich zeichnet sich dadurch aus, dass es hier jahrhundertlang Grenzstreitigkeiten und deshalb eben keine eigentliche „Grenze“ gab. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein blieb der Besitz des Schlosses umstritten. Die Welfen erhoben Anspruch darauf, mussten jedoch die seit 1680 faktisch bestehende brandenburgische Landeshoheit widerwillig akzeptieren – ohne sie je offiziell anzuerkennen. Wenn die Quellenlage nicht täuscht, blieb diese Situation offen bis zur Annexion Hannovers 1866.<sup>68</sup> Dennoch stimmt der Begriff Grenzraum. Und dies nicht nur in Bezug auf aneinander grenzende Territorien, sondern noch in einem weitreichenderen Sinn. Die Grenzlage Wolfsburgs ist nicht nur durch die unterschiedliche territoriale Zugehörigkeit der Lehensstücke aufzuzeigen, sondern auch durch die unterschiedlichen agrargeschichtlichen Systeme, die in diesem Raum aufeinanderstießen.

Lange vor dem Eisernen Vorhang des 20. Jahrhunderts verlief bei Wolfsburg eine Grenze, die prägend auf die Mentalitäten der Menschen einwirkte. „Ostelbien“ – unter diesem Stichwort wird im allgemeinen die von der Gutsherrschaft geprägte Agrarverfassung östlich der Elbe benannt, die dem Adel eine viel beherrschendere Stellung über die Bauern einräumte als westlich dieser Zone. In Wirklichkeit griff „Ostelbien“ aber auch in der Altmark über die Elbe nach Westen aus. Da die Bartensleben und Schulenburg zu den sieben, hochprivilegierten, schlossgesessenen Geschlechtern zählten, welche neben den kirchlichen Würdenträgern die vornehmsten Landstände bildeten (die anderen sind die Geschlechter Alvensleben, Bismarck, Jagow, Knesebeck und Schenck), rechnete man die Wolfsburg vielfach zur Altmark.<sup>69</sup> Noch in Darstellungen zur

68 Zum Konflikt um die Landeshoheit existiert eine quellenkritische Analyse von G.S.A. von Praun, der 1745 im Auftrag Braunschweig-Wolfenbüttels die Territorialverhältnisse Wolfsburgs untersuchte. StAWo VII A 91.

69 Zu den Privilegien der schlossgesessenen Adelsgeschlechtern: Hahn, wie Anm. 18, S. 433.

altmärkischen Geschichte nach dem Zweiten Weltkrieg taucht Schloss Wolfsburg wie selbstverständlich auf.<sup>70</sup> Und über weite Strecken des Spätmittelalters und der Frühneuzeit hatte die Verbindung zur Altmark für die Herren von Bartsleben absoluten Vorrang vor allen anderen Dienst- und Lehensbindungen.<sup>71</sup>

Ist Wolfsburg also bereits ein Teil Ostelbiens gewesen? Die Antwort lautet, ja und nein. Zweifellos verweist die Rechtsstellung der Bartsleben und ihrer Nachfolger auf die typisch östlichen Adels herrschaften. Anders als die meisten niedersächsischen Gutsherren verfügten die Bartsleben und später Schulenburg mit Wolfsburg, Brome und Bisdorf über sogenannte geschlossene Gerichte.<sup>72</sup> Das bedeutete, dass der Wolfsburger Adel in seiner Gerichtsherrschaft sowohl die Zivil- als auch die Kriminaljustiz in einer Hand vereinigte. Da eine Trennung von Justiz, Verwaltung und Polizei vor der Revolution von 1848 so gut wie nicht bestand, regierten die Bartsleben und Schulenburg fast wie Landesherren über ihre Untertanen, die folgerichtig in den Quellen auch als „ihre Untertanen“ bezeichnet werden.<sup>73</sup> Sie ähneln darin stark dem brandenburgischen Adel, dessen Behauptungsvermögen weit größer war als in den welfischen Landen. Es ist fast ein Widerspruch, in Preußen den Motor auf dem Weg zum modernen Staat zu sehen, wenn man gleichzeitig die Überprivilegierung des preußischen Adels im Vergleich zu Braunschweig-Lüneburg betrachtet. Die Welfen konnten die Freiräume des Adels zumindest bis ins 18. Jahrhundert hinein viel konsequenter zurückdrängen.<sup>74</sup>

Andererseits trägt die Wolfsburger Adels herrschaft aber auch deutlich „westliche“ Züge. Innerhalb der Gerichtsgrenzen Bromes, Wolfsburgs und Bisdorfs lagen nicht nur die Rittergüter des Adels, sondern auch Dörfer, deren Agrarstruktur zweifellos nicht ostelbisch ist.<sup>75</sup> Vielmehr ist sie der sogenannten nordwestdeutschen Grundherrschaft zuzurechnen, welche für Niedersachsen bis ins 19. Jahrhundert bestimmend blieb. Sie räumte den Bauern weit großzügigere Besitzrechte und Freiheiten als die östliche Agrarverfassung ein. Hier

70 Kalben, wie Anm. 20, S. 126–130.

71 Gericke, wie Anm. 4, S. 43.

72 Zu dieser Ausnahmestellung des Wolfsburger Adels im Vergleich zum überwiegenden Teil seiner niedersächsischen Standesgenossen: Schubert, wie Anm. 15, S. 637 f.

73 Beispiel: HStAH Hann 74 Nr. 424. Der Begriff „Hintersassen“ ist allerdings der häufigere Begriff für Bauern in adeligen Gerichten. Vgl. Wilhelm Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Bd. 2, Göttingen 1855, S. 565.

74 Diedrich Saalfeld, Ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit, in: Geschichte Niedersachsens, Bd. 3.1. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, hrsg. v. Christine van den Heuvel und Manfred von Boetticher, Hannover 1998, S. 643 u. 647.

75 Zur Unterscheidung zwischen niedersächsischen Rittergütern und ostelbischer Gutswirtschaft: Christof Römer, Ernst Schubert, Wandlungen der Agrarverfassung: Vom Fronhof zum Dorf, vom Hörigen zum Gemeinen Mann, in: Bernd Ulrich Hucker u.a., Niedersächsische Geschichte, S. 195 f.

herrschte das Meierrecht vor, das den Bauern ein erbliches Nutzungsrecht gewährte und das faktisch keine Leibeigenschaft kannte.<sup>76</sup> Versuche zum Ausbau der Gutsherrschaft auf Kosten der Bauern hat es durchaus gegeben. Am Beispiel Hesslingens zeigt sich das Scheitern dieser Politik. Mit Unterstützung eines adeligen Schiedsgerichts erreichten die Hesslinger Bauern, dass Bartenslebische Pläne zu ihrer Aussiedlung nicht durchgeführt wurden.<sup>77</sup> Wolfsburg ist demnach auch in seiner Agrarverfassung mehr ein „Teil Niedersachsens“ gewesen trotz seiner vielfältigen Beziehungen zur Altmark.

Innerhalb dieser Agrarverfassung ist das Verhältnis zwischen Adel und Bauern wechselhaft und zwiespältig. Auf der einen Seite erscheint der Adel den Bauern als fordernder und teilweise überfordernder Grund- und Gutsherr, der einen großen Teil ihrer Arbeits- und Wirtschaftskraft abschöpfte. Andererseits war der Adel in Wolfsburg die Obrigkeit der Bauern, die ihre Beschwerden entgegennahm, Dorfkonflikte beilegte und Recht sprach. Der Adel und sein Patrimonialgericht war damit Anlaufstelle und Ordnungsinstrument der ländlichen Gesellschaft. Ein Meinungsbild über die Frage, ob die Bauern lieber einem landesherrlichen Amt oder einem adeligen Gericht angehören wollten, wäre sicher keinesfalls eindeutig zugunsten des Landesherrn ausgefallen. Situationsbedingt orientierten sich die Bauern an der einen oder der anderen Seite, je nachdem, von wo neue oder erhöhte Belastungen drohten.<sup>78</sup>

Die Natur bestimmte den Lebensrhythmus der ländlichen Gesellschaft. Die Erntezeit war der zentrale Orientierungspunkt der Bauern und letztlich auch des Adels. Agrarkrisen brachte ihm zwar nicht wie den Bauern Existenzsorgen, doch erhebliche wirtschaftliche Einbußen. Gewaltanwendungen gegenüber den Bauern halfen wenig, um die Einnahmen auf gleicher Höhe zu halten. Allerdings kamen sie gelegentlich vor. Bedienstete oder die Herren von Bartensleben selbst gerieten dabei ins Visier der landesherrlichen Justiz und zogen sich heftige Kritik und Strafen zu. So zum Beispiel ein Kornschreiber, der mit einer mit Nägel gespickten Peitsche gegen zahlungsunwillige Landleute vorging.<sup>79</sup> Die Bauern erhoben Ansprüche auf Herabsetzung ihrer Quoten in schlechten Jahren (Remissionen). Wenn der Adel diese Milderungen nicht freiwillig gewährte und durch Pfändungen gegen Verweigerer vorgingen, übte die Landesherrschaft Druck aus, um die Untertanen zu schützen.

Von Wolfsburg und Brome aus hielten die Bartensleben die Fäden in der Hand. Hier setzten sie spätestens seit dem Ende des 16. Jahrhunderts professionelles Personal ein, um die Verwaltung ihrer Rittergüter und ihrer Gerichtsdörfer zu

76 Saalfeld, wie Anm. 74, S. 642 ff. Zur Entwicklung des Ritterguts Wolfsburg: Siegfried, wie Anm. 3, S. 140–163.

77 Gericke, wie Anm. 4, S. 68 f.

78 HStAH Hann 74 Fallersleben 447 und HStAH Hann 74 Fallersleben 175.

79 HStAH Hann 74 Fallersleben 136.

intensivieren.<sup>80</sup> Teilweise ließen sie ihr Personal auf eigene Kosten ausbilden. So beispielsweise den Sohn ihres altgedienten Kornschreibers Pape, der die Nachfolge seines Vaters antrat. Allerdings blieb er nur ein Jahr. Dann nahm er ein besseres Angebot des Adelsgeschlechts von Mahrenholtz wahr, was wütende Proteste der Bartensleben auslöste.<sup>81</sup> Die zumindest versuchte Modernisierung der ritterschaftlichen Verwaltung, die sich daran ablesen lässt, war einerseits eine Reaktion auf die fortschrittlichere Administration in den benachbarten landesherrlichen Ämtern, andererseits aber auch eine Folge des gewachsenen landesherrlichen Zugriffs auf die Untertanen und die kostspieligere Lebensweise der Adeligen.

Die Grund- und Gerichtsherrschaft des Wolfsburger Adels kannte zwei Bewirtschaftungssysteme nebeneinander. Den Rittergütern Brome, Bisdorf und Wolfsburg, welche vom Adel in Eigenwirtschaft (Gutswirtschaft) betrieben wurden, standen die Agrarflächen der Gerichtsdörfer gegenüber, die zu den Höfen der Bauern gehörten und von denen der Adel Abgaben erhob. Beide Systeme waren eng miteinander verknüpft. Die Gutswirtschaft prägte sehr stark den bäuerlichen Alltag. Der Adel bestritt Arbeiten auf seinem Gut kaum mit bezahlten eigenen Kräften, denn bestalltes Personal wurde weitgehend nur für Justiz und Verwaltung eingestellt. Das Rittergut setzte auf die Dienstpflichten der Bauern. Adelige Gerichtsherrschaften leiteten gerade von ihrer Gerichtshoheit den Anspruch auf Dienstleistungen ab. 1–2 Tage wöchentlich mussten die Bauern mit der eigenen Arbeitskraft oder der Abstellung von Knechten und Mägden sowie Stellung von Pferden und Fuhrwerken den Betrieb auf dem Rittergut mitbestreiten. Gerade diese Zahl verdeutlicht jedoch die bauernfreundliche Agrarverfassung in den welfischen Territorien im Vergleich mit Ostelbien. Dort mussten die Bauern teilweise bis zu sechs Tagen Dienste erbringen.<sup>82</sup> Erst Friedrich der Große ließ die Quote im Rahmen seiner Bauernschutzpolitik auf drei Tage reduzieren.<sup>83</sup>

80 In Brome und Steimke wird schon 1605 von Bartenslebischen Beamten gesprochen. HStAH Hann 74 Fallersleben 152.

81 „Joachim Friedrich Pape, (dessen Vater bei uns Kornschreiber gewest und den Kindern zeitig abgangen) von Jugend auf erziehen und zu allem guten anweisen lassen, und da er so weit gebracht daß er mit dem Schreiben fort kommen können, haben wir Ihn zum Copisten bestellt, danebenst etlich geltregister zu halten anvertrawett. Ob nun woll seine schuldigkeit erfordert, solche erwiesene Wolthaten mit Danck zu erkennen, hat er sich doch post einjähriger frist unterstanden ohne unser Wissen und Bewilligen bei dem von Marenholtz zu Schwübber furn Schreiber zu vermiiethen“. HStAH Hann 74 Fallersleben 146, Bartensleben an die Regierung zu Celle, Wolfsburg, 19.09.1656.

82 Von der Forschung wird die Grenze von Grund- zur Gutsherrschaft auf mehr als 2–3 Spanndiensttage festgesetzt. Vgl. André Holenstein, Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Hrsg. Lothar Gall, Bd. 38), S. 84; vgl. auch Saalfeld, wie Anm. 74, S. 651: 2 Tage Spanndienste für Vollhöfner im mittleren und östlichen Niedersachsen und der Halbhöfner einen Tag.

83 Horst Möller, Fürstenstaat oder Bürgernation. Deutschland 1763–1815, Berlin 1989, S. 169.

Die Wirtschaftsweise auf den Rittergütern Wolfsburg und Brome blieb bis zu den Ablösungsgesetzen des 19. Jahrhunderts auf die Arbeitskraft ihrer Bauern ausgerichtet. Tendenzen in Ostelbien, die Gutswirtschaft auszudehnen, waren in Wolfsburg Grenzen gesetzt. Versuchte der Adel diese Grenzen zu überschreiten, antworteten die Bauern mit Gegendruck. Sie wußten genau über die Mittel Bescheid, mit denen sie sich zur Wehr setzen konnten. Durch die Grenzlage zu den hannoverschen Ämtern verfügten sie über Vergleichsmöglichkeiten und Anschauungsunterricht, wie Bauern, welche in die landesherrliche Ämterverfassung eingebunden waren, rechtlich gestellt und wie sie mit Abgaben und Diensten belastet waren. In der Krisenzeit nach 1658, als der Vorsfelder Werder und die übrigen Wolfenbütteler Lehen ihnen entzogen waren, suchten die Bartensleben diese Einnahmenverluste durch eine Höherbelastung ihrer übrigen dienstpflichtigen Bauern zu kompensieren. Das Boldeckerland und das Dorf Sandkamp verweigerten daraufhin alle Leistungen und fanden Unterstützung beim Herzog von Braunschweig-Lüneburg.<sup>84</sup> Erfahrungsgemäß waren die Landesfürsten in hohem Maße dazu bereit, Ansprüche der Gutsherren auf die bäuerliche Produktivität zu begrenzen, um deren Belastbarkeit für die landesherrlichen Interessen zu erhalten. 1663 vermittelte die Landesherrschaft einen Vergleich zwischen den Parteien.<sup>85</sup> Dieser führte zu einer Festlegung der bäuerlichen Dienstleistungen für das Rittergut. Vollhöfner mussten in der Woche an zwei Tagen Herrendienste leisten – mit folgenden Arbeitszeiten: Von Ostern bis Michaelis: Arbeitsbeginn 6 Uhr, Ruhepause zwischen 11 und 13 Uhr, Arbeitsende zwischen 18 und 19 Uhr; von Michaelis bis Ostern: Arbeitsbeginn 8 Uhr, Ruhepause zwischen 12 und 13 Uhr, Arbeitsende zwischen 16 und 17 Uhr).

Trotz dieser Regelung blieb der Herrendienst ein Wirtschaften unter Zwängen. Inwieweit der Adel über genügend Druckmittel verfügte, um die Bauern zur konsequenten Einhaltung ihrer Pflichten zu zwingen, bleibt jedoch fraglich. Übermotiviert gingen die Bauern sicher nicht an die Arbeit auf den Rittergütern. Darin lag wohl auch ein Grund, warum der Adel im frühen 19. Jahrhundert relativ widerstandslos auf die Dienstleistungen verzichtete.<sup>86</sup> Das alte Feudalsystem erlag dem Verdacht der Unproduktivität.

84 HStAH Hann 74 Fallersleben 136.

85 Die Landesherrschaft vermittelte den Vergleich mit der „Zuversicht, es werden beyde Theile hin führo in Schrancken sich behalten und so wenig die von Bartensleben eines oder andern anmaßen, waß ihnen nicht zustehet, als die unterthanen sich in ableistung ihrer obliegenden gebühnis halsstarrigen oder seumig erweisen.“ HStAH Hann 74 Fallersleben 136.

86 Vgl. den vorletzten Abschnitt „Auflösung der alten Welt“.

## Das Ende der Herren von Bartensleben

Das Aussterben eines Adelsgeschlechts vollzieht sich nicht im Geheimen, sondern unter den Augen einer interessierten Öffentlichkeit. Das Interesse wächst besonders, wenn Erbfragen nicht geklärt sind. Das Lehenswesen schuf für diesen Fall eine offene Situation, weil der letzte Überlebende seines Geschlechts für seinen hinterlassenen Lehensbesitz keinen Erben bestimmen konnte, sondern die Neuvergabe seinem Lehensherrn überlassen musste. Spätestens im 18. Jahrhundert setzte sich im Reich verstärkt die Tendenz durch, heimgefallene Lehen nicht wieder an Vasallen auszugeben – ein Signal für die nun zementierte Überlegenheit des Fürsten über seinen landsässigen Adel. Gebhard Werner von Bartensleben war seit den 1720er Jahren mit einer Schreckensvision konfrontiert, die mehr und mehr realistische Züge gewann: Er war der letzte männliche Überlebende seines Geschlechts. Seit fast sechshundert Jahren hatten die Bartensleben die Geschichte des Landstrichs und weit darüber hinaus bestimmt. Für Nachwuchs hatte Gebhard Werner zunächst ausreichend gesorgt. Nun drohte dennoch das überraschende Ende. Die erhaltenen Stammbäume erhellen die Tragik des Geschehens.<sup>87</sup> Das Aussterben war vor 1719 nicht absehbar. Es lebten noch drei Söhne, die alle das Erwachsenenalter erreichten. In kurzer Folge erkrankten zwei von ihnen an den Tod bringenden Blattern. Der dritte starb während seiner Studentenzeit. Selbstzeugnisse, wie Gebhard Werner mit dieser Situation umging, sind nicht bekannt. An der Überlieferung ist jedoch abzulesen, dass er einen Großteil seiner Zeit der Erbfolge seiner Tochter und ihrer Familie, in die sie eingeheiratet hatte – den Grafen von der Schulenburg – widmete. Von ihm ging die Initiative zu Vergleichsverträgen mit den benachbarten Ämtern aus, die jahrhundertelange Konfliktfelder ausräumen sollten. 1737 gelang ein umfassendes Vertragswerk, das die gegenseitigen Grenzen und Nutzungsrechte festlegte. Noch heute erhaltene Kartenwerke fixierten die Grenzen zwischen den adeligen Gerichten Bartenslebens und den landesherrlichen Ämtern.<sup>88</sup>

Am Rande sei bemerkt, dass der Begriff „Aussterben“ für die Bartensleben im biologischen Sinn gar nicht zutrifft. Eigentlich starb nur der Adelsname „Bartensleben“ mit Gebhard Werner aus. Denn er besaß mit Anna Adelheid eine Tochter, deren Nachfahren bis heute unter dem Namen von der Schulenburg auf Gut Nordsteinke bei Wolfsburg beheimatet sind. In seinen letzten Lebensjahren versuchte Gebhard Werner, die reibungslose Erbfolge der Schulenburg auf seinen Gütern zu sichern. Er erzielte dabei allerdings nur einen Teilerfolg. Unproblematisch war die Erbfolge nur im Bezug auf die preußischen Besitzungen in der Altmark und Schloss Wolfsburg mit Hesslingen und Hehlingen

87 Stammtafeln sind bei Fricke, wie Anm. 7, S. 432–435 in StAWo VII A Hs 89a sowie StAWo VII A Hs 90, S. 75–79 erhalten.

88 Vgl. HStAH 74 Isernhagen Nr. 140; Familienarchiv Schulenburg-Wolfsburg (Karten Nr. 3 u. 24).

selbst. 1717 allodifizierte der preußische König die Lehen, so dass auch Frauen erbberechtigt waren. Für die Lehen der welfischen Häuser galt allerdings nach wie vor allein die männliche Erbberechtigung. Es gelang Gebhard Werners Schwiegersohn, Adolf Friedrich von der Schulenburg, eine Anwartschaft auf die lüneburgischen Lehen der Bartensleben zu erwerben.<sup>89</sup> Vergleichbares blieb aber im Bezug auf die Lehen Braunschweig-Wolfenbüttels verwehrt. Seit 1739 bereitete sich Wolfenbüttel auf die Übernahme des Vorsfelder Werders vor. Premierminister von Münchhausen gab in einer Geheimsitzung dazu die notwendigen Instruktionen. Er veranlasste den Amtmann zu Neuhaus, sich immer wieder nach dem Gesundheitszustand Gebhard Werners zu erkundigen. Nicht weniger als zwölfmal reiste dieser in den Werder ein, um Informationen von den Bauern einzuziehen. Es war damit zu rechnen, dass auch die Nachbarterritorien Ansprüche auf die von Wolfenbüttel anvisierten Gebiete erheben könnten. Deshalb plante der Herzog eine rasche Besetzung, um alle Betroffenen vor vollendete Tatsachen zu stellen. Dies bedurfte einer strikten Geheimhaltung und einer langen Vorbereitung. Vor allem war es notwendig, gesundheitliche Krisen des letzten Bartensleben genauestens zu beobachten, um bei seinem Ableben sofort zu handeln. Die Gesundheit Bartenslebens war seit langem angeschlagen. Bereits 1720 hatte sich der berühmte Chirurg Lorenz Heiser mit ihr auseinandergesetzt und eine mysteriöse Schlafkrankheit bei dem „dicken Cavalier“, wie er ihn nannte, festgestellt. Selbst beim Sprechen verlöre Bartensleben immer wieder die Konzentration und schliefe sogar ein.<sup>90</sup> Mit wochenlangen Brunnenkuren in Pymont und anderen Bädern versuchte Gebhard Werner, seinen Gesundheitszustand zu bessern.<sup>91</sup>

1741 begab sich Gebhard Werner schließlich nach Hannover, wo er sich die besten Heilungschancen für seine chronischen Erkrankung versprach. Er quartierte sich in der Schenke „London“ ein. Dort stand er jedoch nicht nur unter ärztlicher Beobachtung, sondern auch unter der eines Wolfenbütteler Spions, welcher über den Krankheitsverlauf und die Einnahme von Medikamenten berichten sollte.<sup>92</sup> Lediglich eine Woche dauerte sein Auftrag. Dann starb Gebhard Werner. Sofort mobilisierte Wolfenbüttel seine Amtsleute und nahm den Vorsfelder Werder sowie die anderen Wolfenbütteler Lehen der Bartensleben in Besitz.

Anna Adelheid hatte in weniger als einem Jahr Ehemann und Vater verloren. Ihr Mann war als preußischer Generalmajor in der Schlacht von Mollwitz im Ersten Schlesischen Krieg 1741 gefallen.<sup>93</sup> Sie übernahm die Vormundschaft für ihre Kinder und sicherte deren Erbfolge. Als einige der wenigen Frauen aus dem Geschlecht der Bartensleben ist sie einer breiteren Öffentlichkeit im Ge-

89 HStAH Hann 74 Fallersleben 197.

90 Hartwig Hohnsbein, *Begegnungen mit der Wolfsburger Geschichte*, Wolfsburg 1977, S. 12.

91 HStAH Hann 74 Fallersleben 153, Wolfsburg, 28.07.1704.

92 StAWo 4 Alt 2 Vorsf 3234.

93 Zu Adolf Friedrich von der Schulenburg, siehe nächsten Abschnitt.

dächtnis geblieben, weil sie einerseits durch ihre Tatkraft bereits die Zeitgenossen beeindruckte, und andererseits, weil ganz einfach die Quellenlage über sie besser ist als über viele ihrer weiblichen Ahnen. Hier schafft die Überlieferung zwangsläufig Ungleichgewichte, die auch durch die erhaltenen Leichenpredigten kaum auszugleichen sind. Zweifellos war der Einfluss von Frauen auf die Schlossgeschichte am sichtbarsten, wenn sie als Witwen und Vormund ihrer Kinder relativ selbständig agierten.<sup>94</sup>

Die Rückgewinnung des Vorsfelder Werders gelang Anna Adelheid trotz aller Anstrengungen jedoch nicht. Die Schulenburg prozessierten noch Jahrzehnte gegen die Verweigerung der Lehensstücke vor dem Reichskammergericht in Wetzlar. Sie beriefen sich dabei auf die vereinbarten Anwartschaften aus den Jahren 1720 und 1732. Erst in den 1780er Jahren kam es zu einem Vergleich, der jedoch nur eine Entschädigungssumme, nicht aber die Rückgabe der Besitzungen für den Adel brachte.<sup>95</sup> Mit dem Vorsfelder, lange Zeit auch Wolfsburger Werder genannten Gebiet war ein wichtiger Teil der Adelherrschaft entfremdet worden. Schmerzhaft waren nicht nur die Einnahmenverluste, sondern auch die Entfremdung der alten Grablege der Bartensleben in der St. Petrus-Kirche Vorsfelde, die das Geschlecht zwischen 1475 und 1690 nutzte, ehe es eine neue in der Marienkirche Wolfsburg anlegte.<sup>96</sup>

## Die Grafen von der Schulenburg – Ein Adelsgeschlecht mit europaweitem Einfluß

Das Testament Anna Adelheids machte 1756 endgültig eine Familie in Wolfsburg heimisch, welche seit Jahrhunderten mit den Herren von Bartensleben in engem Kontakt stand. Sie vererbte das Schloss an ihren ältesten Sohn, Gebhard Werner, der durch einen Losentscheid zwischen seinen Brüdern bereits die hannoverschen Lehen Brome und Boldeckerland besaß. Das Adelsgeschlecht von der Schulenburg zählte ebenfalls wie die Bartensleben zu den sieben schlossgesessenen Adelsgeschlechtern der Altmark. Im Laufe der Jahrhun-

94 In den Akten tritt beispielsweise die Witwe von Günther von Bartensleben, Sophie von Veltheim, zu Beginn des 17. Jahrhunderts immer wieder hervor. StAWo 1 Alt 31a Nr. 17.

95 StAWo 6 Alt 1055.

96 Die erste bekannte Grablege der Bartensleben war die Bartensleben-Kapelle des Klosters Mariental. Vgl. Eichstädt, Ingrid, u.a., Die Geschichte des Raumes Gifhorn-Wolfsburg. Heimatkundliche Schriftenreihe der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg, Bd. 12, Gifhorn 1996, S. 102. Die Kapazität der Vorsfelder Grablege schien dem Braunschweig-Wolfenbüttelschen Amtmann Philips, der den damals den Bartensleben entzogenen Vorsfelder Werder verwaltete, schon 1664 erschöpft. Er plädierte für eine neue Grablege in der Kirche zu Wolfsburg. StAWo 2 Alt 3954. Tatsächlich wurde bereits Günther von Bartensleben in der neuen Grablege in Wolfsburg beigesetzt. StAWo 2 Alt 3955 Bl. 115.

derte kam es zu sechs Heiratsverbindungen zwischen den beiden Familien.<sup>97</sup> Gegenseitige Hochzeitseinladungen sind auch nachzuweisen, wenn Braut oder Bräutigam nur aus einem der Geschlechter stammten.<sup>98</sup> Bei Rechtsgeschäften, welche zur Ausstellung von Urkunden führten, traten Vertreter beider Familien schon im Spätmittelalter immer wieder gemeinsam auf. Nicht zuletzt in Fehden kämpften Schulenburg und Bartensleben Seite an Seite gegen ihre Feinde.<sup>99</sup> Sie begegneten sich in den elitären Kreisen der Region, am Fürstenhofe und auf Landtagen. Man kannte sich aber auch als Nachbarn und Besitzer großer Rittergüter, welche ihre Zugehörigkeit zu dieser Elite begründeten.

Kennzeichnend für Adelige ist nicht zuletzt eine sehr hohe Mobilität ihrer Mitglieder. Bei den Herren von Bartensleben ist dies noch nicht in dem Maße erkennbar wie bei ihren Nachfolgern auf Schloss Wolfsburg. Die Bartensleben konzentrierten sich, abgesehen von den zeitweiligen Nebenlinien auf dem Rothehof und in Hötensleben, auf die Wolfsburg. Sie blieb im ungeteilten Familienbesitz und bot zumindest einem großen Teil der Gesamtfamilie eine Wohnmöglichkeit.<sup>100</sup> Offenkundig wird dies durch die Ausstellervermerke von Urkunden und Akten. Nur selten tauchen hier Einzelnamen auf. Die Mehrzahl dieser Schriftstücke geht auf gemeinsames Handeln von mindestens zwei Brüdern, Vettern oder deren Witwen zurück. Man gewinnt fast den Eindruck, dass die Bartensleben eine Burgherrensippe bis ins 17. Jahrhundert hinein blieben, während die Schulenburg einen viel weiteren Umkreis bewohnten. Sie verzweigten sich in viele verschiedene Linien und Häuser, so dass ihr alter Stammsitz Beetzendorf in der Altmark nur einer unter vielen Schulenburgischen Adelssitzen in Norddeutschland war.<sup>101</sup>

Diese Mobilität der Schulenburg zeigt sich aber nicht allein in der Ausdehnung des Gebietes, in dem ihre Güter lagen, sondern auch vor allem in ihren Dienstverhältnissen, die sie eingingen. Mobilität setzt nicht nur den Willen zum Weggehen voraus, sondern vor allem auch attraktive Anlaufziele. Diese lagen seit dem 17. Jahrhundert verstärkt an den Fürstenhöfen. Sie schufen eine Vielzahl von Einkommensmöglichkeiten im fürstlichen Dienst. Das Hofzeremoniell förderte den Zuzug von Adelligen an den Hof, die höhere Verwaltung bevorzugte Fachkräfte aus dem Adel, und die neugeschaffenen stehenden Heere reservier-

97 Eine Auflistung der Schwiegertöchter und -söhne der Bartensleben stellte Graf Günther Werner von der Schulenburg zusammen: *Der deutsche Herold. Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde*, 1913, Heft 9, S. 230–233.

98 *StAWo* 2 Alt 3955 Bl. 31.

99 Beispielsweise bei dem oben genannten Ritterbund. Vgl. Anm. 42.

100 *Codex Diplomaticus Brandenburgensis* A 17 XX, CXLVIII.

101 Eine Karte über die wichtigsten Güter der Schulenburg: Claudia Wilke, *Adel und Laufbahnentwicklung. Das Regierungspräsidentenamts in den Familien von der Schulenburg und von Schwerin*, in: Kurt Adamy und Kristina Hübener, *Adel und Staatsverwaltung in Brandenburg im 19. und 20. Jahrhundert. Ein historischer Vergleich*, Berlin 1996, S. 81. Zu Beetzendorf: Schmidt, wie Anm. 19, Bd. 1, S. 213 ff. Zur Herkunft der Grafen von der Schulenburg vgl. auch: Siegfried, wie Anm. 3, S. 110.

ten ihre Offiziersstellen fast ausschließlich für Adelige. Ein weites Feld für diejenigen, welche nicht die Möglichkeiten besaßen, ein ererbtes Rittergut zu bewirtschaften oder sich nicht damit begnügen wollten. Die Fürstenhöfe suchten zunächst einmal den eigenen Landesadel in ihre Dienste zu ziehen. Diese Integrationsbestrebungen festigte ihre bis weit ins 16. Jahrhundert vom Adel unakzeptierte Herrschaft. Verwandtschaftsbeziehungen, Bekanntschaften halfen aber dem Adel auch, die engeren Territorialgrenzen leicht zu überspringen. Es eröffnete sich ein europäischer Horizont.

Wie die Bartensleben besaß auch das Geschlecht von der Schulenburg in verschiedenen Territorien Rittergüter und Gerichtsherrschaften. Ihnen boten sich deshalb oft mehrere Möglichkeiten gleichzeitig, in den Fürstendienst zu treten. In den ersten Generationen des Hauses Schulenburg-Wolfsburg nutzten alle Fideikommissherren diesen Spielraum aus. Sie nahmen Stellungen sowohl im preußischen als auch im hannoverschen und braunschweigischen Dienst an. Auch andere Häuser des Geschlechts zählten zu den Wegbereitern und intimsten Kennern der aufstrebenden preußischen Monarchie im 18. Jahrhundert. Achaz V. von der Schulenburg auf Beetzendorf und Apenburg (1669–1731) leitete das Kriegsgericht gegen Kronprinz Friedrich und Leutnant Katte nach deren versuchter Flucht aus dem Land. Die Todesstrafe für Katte ließ der König vollstrecken, obwohl sie Schulenburg und seine Richterkollegen abgelehnt hatten.<sup>102</sup>

Auch Adolf Friedrich von der Schulenburg, der mit seiner Heirat von Anna Adelheid von Bartensleben den Erbgang seiner Familie auf Wolfsburg und Brome einleitete, hatte den Dienst für den preußischen König gewählt. Er war ranghoher Offizier und seit den 1720er Jahren Kommandeur eines Dragonerregiments. Er zählte zu den Offizieren mit Zugang zum Tabakkollegium Friedrich Wilhelm I., obwohl er angeblich Nichtraucher war. Gleichzeitig war er ein Vertrauter des Kronprinzen Friedrich. Auf die Querelen zwischen Vater und Sohn versuchte er, ausgleichend zu wirken. Adolf Friedrich erlebte den Erbgang in Wolfsburg nicht mehr, denn er fiel in der Schlacht bei Mollwitz im ersten Schlesischen Krieg Anfang April 1741. Angeblich hatte er in der Schlacht bewusst den Tod gesucht. Nach einigen umstrittenen Aktionen im vorausgegangenen Kriegsgeschehen hatte er sich die Kritik Friedrichs II. zugezogen. Sein Regiment erhielt eine kollektive Ehrenstrafe, die auf den Uniformen sichtbar war. Diese Herabsetzung widersprach der Pflichtauffassung des Generalleutnants, der im Januar desselben Jahres im schlesischen Winterlager sein Testament gemacht hatte.<sup>103</sup>

102 Schulenburg/Wätjen, wie Anm. 27, S. 206.

103 Otto Jerichow, Über den Reitertod des Generalleutnants Reichsgrafen Adolf Friedrich von der Schulenburg (masch.), Wolfsburg 1960. Vgl. neuerdings: Siegfried, wie Anm. 3, S. 114–125.

Adolf Friedrich stand im engen Kontakt zu seinem Onkel Matthias Johann von der Schulenburg, der familienintern als der größte seines Geschlechts gilt. Was aus adeliger Perspektive Größe bedeutet, erklärt die jüngste Familiengeschichte der Grafen von der Schulenburg: Militärischer Ruhm, Reichtum, Einfluss und Freigiebigkeit.<sup>104</sup> Die Größe Matthias Johanns für die Gesamtfamilie, und zwar bei den Zeitgenossen wie für die Nachgeborenen, liegt in erster Linie in dem Ansehen, das er durch seine Militärkarriere erwarb. Der Name Schulenburg gewann immense Popularität, weil er mit Erfolgen gegen die Türken verbunden war. Protegiert vom Prinzen Eugen, erhielt er den Oberbefehl über die venezianischen Landtruppen und verteidigte die Inselfestung Korfu erfolgreich gegen die türkische Flotte. Der Prestigegewinn für die Gesamtfamilie mündete in der Erwerbung des Reichsgrafentitels. Matthias Johann finanzierte ihn zunächst für sich und seine Geschwister 1715. Mit dieser Standeserhöhung setzte sich die Familie deutlich ab von den verwandten altmärkischen altadeligen Familien. Auch den Bartensleben war dieser Schritt nie gelungen. 1728 gelang es Matthias Johann, auch für seine Neffen Christian Günther und Adolf Friedrich den Reichsgrafentitel zu erwerben – ausschlaggebend für den Grafentitel des späteren Hauses Schulenburg-Wolfsburg. Die Bedeutung des Titels liegt weniger im politischen Bereich. Schließlich besaß die Grafenfamilie kein Reichsterritorium und konnte deshalb weder Sitz und Stimme im Reichsgrafenkollegium führen. Der Gewinn für das Geschlecht lag vielmehr in den erweiterten Zugangsmöglichkeiten zu elitären Kreisen des Reiches und zu den Hofgesellschaften der Residenzen. Der Einfluss Matthias Johanns wurde zu gleichen Zeit aber noch weit von dem seiner Schwester Ehrengard Melusine übertroffen. Am Hof zu Hannover war sie in den 1690er Jahren die Geliebte Herzogs Georg geworden. Sie blieb bis zum Tod an seiner Seite. Als er 1714 zum König von Großbritannien aufstieg, siedelte sie mit ihm nach London über. In ihren Gemächern fielen eine Vielzahl königlicher Entscheidungen.<sup>105</sup> Die verwandtschaftlichen Kontakte zu Wolfsburg spiegeln sich in einer Reihe von Erinnerungstücken wider, die sich heute auf dem Gut Nordsteimke befinden.

Adolf Friedrich hatte die Teilung seiner Besitzungen unter seine Söhne testamentarisch bestimmt. Das Los entschied über die Erbanteile. Vorrechte des Ältesten blieben damit außen vor. Jeder der Brüder konnte ein eigenes Haus gründen, auf ähnlich großer wirtschaftlicher Grundlage. Gebhard Werner, dem ältesten Sohn, fielen die ehemaligen Bartenslebischen Besitzungen mit Wolfsburg und Brome zu. Er begründete das noch heute existierende Haus Schulenburg-Wolfsburg.<sup>106</sup>

104 Zum Folgenden: Schulenburg/Wätjen, wie Anm. 27, S. 155–164.

105 Zur Rolle von Ehrengard Melusine von der Schulenburg: Ragnhild Hatton, *George I. Elector and King*, London 1978, S. 49 ff. und passim.

106 Zu Gebhard Werner von der Schulenburg: Siegfried, wie Anm. 3, S. 126–130.

Lange hielt es Gebhard Werner nicht auf seinen Besitzungen. Nach dem Studium in Helmstedt und Leipzig wurde er bereits 1746 preußischer Legationsrat und 1750 Hofmarschall. In dieser Stellung verblieb er bis zu seinem Tod 1788. Hofmarschälle verfügten über eine sehr einflussreiche Position bei Hofe. Sie waren in gewisser Weise dessen Regisseure. Das Hofzeremoniell stand unter ihrer Aufsicht. Damit bestimmten sie nicht zuletzt über die Zulassung und Abweisung von Personen zur Hofgesellschaft. Ein wichtiges Mittel war dabei die Prüfung der Ahnenreihen durch die sogenannte Ahnenprobe. Unstandesgemäße Vorfahren brachten das Risiko mit sich, aus illustren Adelskreisen ausgeschlossen zu werden. Die jahrzehntelange Bekleidung dieses Amtes am preußischen Königshof und die damit verbundenen Einblicke in die königlichen Intimsphäre wäre nicht denkbar gewesen, wenn Gebhard Werner nicht größtes Ansehen bei Friedrich II. besessen hätte. Diese Sonderstellung wird auch sichtbar durch Sonderaufgaben, die der König vergab. So sandte er Gebhard Werner als Vermittler in dem brisanten württembergischen Ständekonflikt, der reichsweites, ja europäisches Aufsehen erregte, nach Stuttgart. Leider sind umfangreichere Aufzeichnungen Gebhard Werners bis auf wenige Einzelstücke bisher noch nicht entdeckt worden. Sie würden sicher neue Einsichten hinter den Kulissen der „großen Geschichte“ bieten.

Sein ältester Sohn Karl Friedrich Gebhard erbt 1788 Wolfsburg, Brome und die altmärkischen Vogteien Steimke, Meßdorf und Rohrberg als Fideikommiss.<sup>107</sup> Auch er widmete sich zunächst dem Hofdienst. Er nahm das Angebot des Wolfenbütteler Hofes an, den ältesten Sohn des regierenden Herzogs nach Italien auf seiner Kavaliertour zu begleiten. Die Umorientierung von Preußen auf Braunschweig-Wolfenbüttel im Vergleich zu seinem Vater und Großvater bereitete keine Mühe. Aufgrund der Mehrfachvasallität der Schulenburg bestanden immer Wahlmöglichkeiten zwischen Lehenshöfen. Für welchen man sich entschied, hing von verschiedenen Faktoren ab. Ausschlaggebend waren Karrierechancen ebenso wie die Nähe oder Entfernung von den eigenen Besitzungen. Familientraditionen, die einseitige Avancen begünstigten, spielten offensichtlich keine überragende Rolle bei den Schulenburg. Man „bediente“ im Laufe der Zeit alle Lehenshöfe mit Personal, ohne dass daraus ein langfristiges System abzulesen wäre. Karl Friedrich ging nach Braunschweig, weil es ihm verlockend erschien, einen zukünftigen Landesherrn zu erziehen. Jahre später widmete sich Karl Friedrich einer neuen Prinzen generation. Nach dem Schlachtentod des regierenden Braunschweiger Herzogs in den Befreiungskriegen übernahm der König von Großbritannien die Vormundschaft über dessen unmündigen Söhne. Sie wurden der Obhut Karl Friedrichs anvertraut, der dem König über die Entwicklung der Prinzen berichtete.<sup>108</sup>

107 Zu Karl Friedrich Gebhard von der Schulenburg: Siegfried, wie Anm. 3, S. 132–137.

108 HStAH Dep 110 A 295.

Die nachfolgenden Fideikommissherren auf Wolfsburg enthielten sich weitgehend politischer Ämter und konzentrierten sich auf die Bewirtschaftung ihrer Güter. Dabei erzielten sie aufsehenerregende Erfolge in einer sich drastisch verändernden agrarischen Welt. Graf Friedrich Gebhard Werner von der Schulenburg war fast zwei Jahrzehnte lang verantwortlicher Schaudirektor für die Drömlingsentwässerung – ein Jahrhundertprojekt, welches das große fast unzugängliche Sumpfgebiet erstmals für die Landwirtschaft erschloss.<sup>109</sup> Die Gesamtfamilie Schulenburg blieb vor allem in Preußen sehr einflussreich. Diese Bedeutung korrespondierte mit dem riesigen Grundbesitz, den die Familie insgesamt besaß. Mitte des 19. Jahrhunderts überragte sie alle anderen preußischen Adelsgeschlechter an Grundbesitz.<sup>110</sup> Mit Abgeordneten, Diplomaten, hohen Offizieren und Beamten verfügten die Schulenburg über eine Vielzahl wichtiger Entscheidungsträger, die in zahlreichen Brennpunkten deutscher und europäischer Geschichte mitwirkten. Exemplarisch steht dafür die Biographie des Grafen Friedrich Werner aus dem Haus Hehlen/Burg Falkenberg. Er schlug die Diplomatenlaufbahn ein. 1934 vertraute man ihm mit Moskau den schwierigsten Botschafterposten an, den das Dritte Reich zu vergeben hatte. Im Sommer 1941 versuchte Friedrich Werner in einer persönlichen Unterredung mit Hitler, den deutschen Angriff auf die Sowjetunion zu verhindern. Er war von den friedlichen Absichten Stalins überzeugt. Gleichzeitig warnte er vergeblich vor der militärischen Stärke Russlands. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland schloss er sich Widerstandskreisen an. Er war Kandidat für die Position des Außenministers in einer neugebildeten Regierung nach einem erfolgreichen Attentat auf Hitler. Nachdem dieses am 20. Juli 1944 gescheitert war, wurde er wegen Hochverrats hingerichtet.<sup>111</sup> Vergeblich hatte sich Graf Günther von der Schulenburg-Wolfsburg für das Leben des Botschafters eingesetzt.<sup>112</sup> Mit Fritz-Dietlof von der Schulenburg-Tressow beklagte das Geschlecht ein zweites Opfer des 20. Juli. Er sass an jenem Tag im Zentrum des Widerstands in der Berliner Bendlerstraße.<sup>113</sup>

## Auflösung der alten Welt im 19. Jahrhundert

Zweifellos war der bedeutendste Einschnitt für die ländliche Gesellschaft Wolfsburgs seit dem späten Mittelalter, neben Kriegsauswirkungen und Missernten, die sogenannte Bauernbefreiung. Nach den preußischen Reformen unter Freiherr vom Stein zogen auch die welfischen Territorien in den 1830er

109 HStAH Cal. Br. 15 Nr. 3708. Vgl. Schulenburg/Wätjen, wie Anm. 27, S. 238.

110 Schulenburg/Wätjen, wie Anm. 27, S. 301.

111 Schulenburg/Wätjen, wie Anm. 27, S. 374 ff.

112 Schulenburg/Wätjen, wie Anm. 27, S. 395.

113 Albert Krebs, Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg. Zwischen Staatsraison und Hochverrat, Hamburg 1964.

Jahren nach. Die Reform sah vor, dass nun die dinglichen und finanziellen Leistungen der Bauern, die sie ihrem Grundherren schuldig waren, gegen Geld abgegolten werden konnten. Allerdings gegen die enorme Summe von 25 Jahresbeiträgen, welche die Bauern nur durch langfristige Verschuldung aufbringen konnten. Dennoch war dies zweifellos eine Revolution innerhalb der agrarischen Welt, welche die seit dem Mittelalter bestehenden Strukturen völlig aufweichten. Umso erstaunlicher ist es, dass sich diese Umwälzung verhältnismäßig geräuschlos vollzog. Immerhin führte sie zur Abschaffung der gesamten Justiz- und Herrschaftsrechte des Adels, von deren Erhaltung er über Jahrhunderte hinweg sein Selbstverständnis und seinem Führungsanspruch abgeleitet hatte. Nun brach diese Position in wenigen Jahren zusammen. Warum leistete der Adel nur wenig Widerstand? Die Antwort, er habe gegenüber der staatlichen Aushöhlung seiner Privilegien und dem herrschenden Zeitgeist resigniert, greift zu kurz. Bei näherer Betrachtung der Wolfsburger Verhältnisse drängen sich weitere Gründe auf.

Offensichtlich gingen vom Adel selbst Initiativen zur Reform der traditionellen Agrarverhältnisse aus. So beantragte Graf von der Schulenburg-Wolfsburg bereits Jahre vor der Revolution von 1848 die völlige Aufhebung seiner Patrimonialgerichtsbarkeit. Finanzielle Interessen standen hier im Vordergrund. Die Gerichtsbarkeit erwies sich als zunehmende Belastung für das Adelshaus. Verwaltungskosten standen in keinem erträglichen Verhältnis mehr zu den Einnahmen. Das Prestige als Gerichtsherr, das jahrhundertlang alle finanziellen Überlegungen überwogen hatte, galt nicht mehr viel. Schulenburg sah voraus, dass die Tage der adeligen Gerichte gezählt waren und wollte sich frühzeitig von dem Prestigeobjekt trennen, bevor es weitere Verluste einbrachte.<sup>114</sup> Die Kriminaljustiz war bereits 1821 den adeligen Gerichten entzogen worden. Auch hier deckten sich offensichtlich die Interessen der Landesverwaltung und des Adels. Denn als noch nach Jahren das Gesetz nicht durchgeführt worden war, drängte Wolfsburg selbst auf Übertragung seiner Kriminaljustiz auf die zuständigen Amtsgerichte.

In den Ablösungsverhandlungen traten sich nicht selten Graf Karl Friedrich Gebhard und die Bauern persönlich gegenüber. Schulenburg legte durch seine Anwesenheit persönliches Gewicht in die Waagschale, um gute Verhandlungsergebnisse zu erzielen. Den Abschlüssen gingen mitunter zähe Verhandlungen über den Umfang der abzulösenden adeligen Rechte und natürlich die zu zahlende Ablössungssumme voraus. Es kam zu der auf den ersten Blick kuriosen, auf den zweiten verständlichen Situation, dass sich die Argumentationen im Vergleich zu früher umkehrten. Klagten die Bauern zuvor über ihre hohe Belastung durch die herrschaftlichen Jagden, so versuchten sie jetzt diese Belastun-

114 HStAH Hann 80 Lüneburg 436 und HStAH Hann 74 Fallersleben 272. Angeblich setzte sich Graf Friedrich Gebhard Werner später vergeblich bei König Wilhelm IV. von Preußen für die Aufrechterhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit ein. Schulenburg/Wätjen, wie Anm. 27, S. 200.

gen klein zu reden, weil sie wussten, dass hohe Dienstleistungen natürlich auch hohe Ablösungssummen nach sich zogen. Sie gingen sogar so weit zu sagen, dass ihnen durch die aufgehobenen Jagddienste Trinkgelder verloren gingen, die mit der Ablösungssumme zu verrechnen seien. Demgegenüber versuchte der Graf, die Jagddienste als regelmäßige Dienstleistung einzustufen, die hoch zu veranschlagen sei.<sup>115</sup>

Der Graf sah im Ablösungsverfahren keineswegs nur eine Bedrohung seiner sozialen Rangstellung. Diese Überlegungen scheinen sogar in den Hintergrund getreten zu sein gegenüber der Aussicht auf erhebliche Geldeinnahmen. Bei genauerem Hinsehen witterte Graf Karl Friedrich Gebhard in der Auflösung der alten Feudalstrukturen wohl eher ein Geschäft als einen ernsten Verlust. Er galt als ausgezeichneter Finanzier.<sup>116</sup> Schon seit längerer Zeit galt die Grundherrschaft im Vergleich zur Gutswirtschaft vielen Adelligen als Auslaufmodell. Die Tendenzen zum „Bauernlegen“ zugunsten der Eigenwirtschaft unterstreicht diesen Eindruck.<sup>117</sup> Infolge der intensivierten Besteuerung der Bauern durch die Landesherrschaft waren diesen durch den Grundherrn keine höheren Belastungen mehr aufzuerlegen. In den Ablösungsgesetzen sah der Graf eine Chance, diese Stagnation zu überwinden und an größere Geldsummen zu kommen. Allerdings setzte zumindest das Königreich Hannover enge Grenzen bei der Verwendung des Geldes. Anders als im Osten durften mit dem Ablösungskapital keine Bauernstellen aufgekauft werden, um die Selbständigkeit der Landwirte nicht zu gefährden. Deshalb kam es zu keiner bedeutenden Ausweitung der Rittergüter. Insofern hatte die Bauernbefreiung zwar das Ende der adeligen Herrschaftsrechte gebracht, das Gesicht des Wolfsburger Raums veränderte sie jedoch nicht grundlegend.

## Verlust des Mittelpunkts

635 Jahre prägte der Wolfsburger Adel die Region. Auch unter dem Nationalsozialismus änderte sich daran zunächst nur wenig. Die Partei Hitlers besaß für den Adel nur wenig Anziehungskraft. Ihr diffuses Programm deckte sich nicht mit dem Ziel einer Restauration des alten Ständestaats. Im Grunde passten Adel und die ganz unelitäre nationalsozialistische Massenbewegung nicht zusammen. Gewisse Erwartungen des Adels an das Dritte Reich wurden vielfach enttäuscht, so beispielsweise durch die verweigerte Wiedermehrung der Fideikomisse, welche die Unveräußerlichkeit von Familiengütern festschrieben.

115 HStAH Hann 74 Fallersleben 475

116 HStAH Dep 82 Nr. 259 Vol. 5 Gandersheim, [Kreisdirektor] Gerhard zu Gandersheim an den Landfiskal (28. 04. 1836).

117 Hahn, wie Anm. 18, S. 250.

Das Fideikommissverbot, das bereits in der Weimarer Republik verabschiedet worden war, gefährdete die Besitzkonzentrationen des Adels.<sup>118</sup>

Im Sommer 1937 gab es erste Anzeichen, dass die ländliche Abgeschiedenheit Wolfsburgs schon bald zu Ende sein könnte. Unangemeldet erschien NS-Prominenz im Sandkämper Bruch und im Forstrevier Rothehof, besichtigten das Gelände und ließen Bodenproben nehmen.<sup>119</sup> Seit längerem verfolgte Hitler die Idee eines Volkswagens. Als die Konstruktionspläne fertig waren, musste ein Standort für die Produktion gefunden werden. Aus heutiger Sicht hätte es nahegelegen, die Infrastruktur einer Großstadt für das Projekt zu sichern. Da aber nicht nur das Werk, sondern auch eine Modellstadt nach nationalsozialistischen Vorstellungen entstehen sollte, kam nur eine völlig unabhängige Gründung auf der „grünen Wiese“ in Frage. Dabei spielte jedoch die zentrale Lage im Reich und die Verkehrsanbindung eine entscheidende Rolle. Autobahnen, Wasserwege und Bahnstrecken sollten sowohl die Produktion als auch die Verteilung der Produkte erleichtern. Graf Günther von der Schulenburg begann sich hinter den Kulissen zu informieren und gegenzusteuern. Er fand Argumente, die auch Parteiorgane überzeugen konnten. Allerdings hatte sich der Führer der Arbeitsfront, Robert Ley, für den Standort Wolfsburg stark gemacht. Inwieweit er Hitler beeinflusste, bleibt unklar. Dieser legte den Standort des Werkes und der Stadt endgültig auf die Fläche zwischen Fallersleben und Schloss Wolfsburg fest. Um nicht die in Aussicht gestellte Entschädigung zu gefährden, gab Schulenburg notgedrungen seinen Widerstand auf. Wo Adel und Bauern jahrhundertlang das Bild bestimmten, zogen jetzt Arbeiter mit Maschinen auf und veränderten in wenigen Monaten uralte gewachsene Strukturen. Nur wenige hundert Meter vom Schloss entfernt entstanden Fabrikgebäude und Arbeitersiedlungen.<sup>120</sup> Die Familie von der Schulenburg wollte sich mit dieser neuen Situation nicht abfinden. Sie verließ ihren Adelssitz im November 1942 und zog sich auf ihre altmärkischen Besitzungen zurück. Bei Tangeln hatte sie sich von dem berühmten Architekten Bonatz das neue Schloss Neumühle errichten lassen. Aber wie so oft in seiner Geschichte holte der Krieg das Geschlecht kurz danach ein. Zu den vielen Gefallenen der Familie<sup>121</sup> und den beiden Opfern des 20. Juli 1944 kam nach der deutschen Niederlage auch der Verlust der meisten Güter hinzu. Nachdem zunächst Amerikaner und Briten weite Teile des damaligen Mitteldeutschlands erobert hatten, zogen sie sich im Juli 1945 nach Westen zurück. Mit den Russen hatten sie Stillschweigen über

118 Zur Auflösung der Fideikommissgüter des Geschlechts von der Schulenburg und die Gegenmaßnahmen: Schulenburg/Wätjen, wie Anm. 27, S. 303 f.

119 Zum folgenden: Günther von der Schulenburg, Niederschrift über die Abgabe von Grundbesitz vom Waldgut Wolfsburg zum Bau des Volkswagenwerkes und der Stadt Wolfsburg, (masch.) 1972 (Stadtarchiv Wolfsburg F 140).

120 Pläne zum Bau der KdF-Stadt und des Volkswagenwerkes: HStAH Kartenabteilung Mappe 1100.

121 Eine Gefallenenliste bei: Schulenburg/Wätjen, wie Anm. 27, S. 23–31.

ihren Rückzug vereinbart, so dass die Bewohner dieser Gebiete davon überrascht wurden. Da besonders der Adel unter einer kommunistischen Besatzungsmacht nichts Gutes zu erwarten hatte, entschieden sich die Schulenburg zur eiligen Flucht in die britische Zone. Nur weniges konnten sie mitnehmen, darunter einige Aktenstücke zur Geschichte ihres Geschlechts. Adelsfeindliche Aktionen gipfelten nicht nur in der Enteignung riesiger Rittergüter, sondern auch in der offensichtlich systematisch durchgeführten Vernichtung von Adelsarchiven. Auch das Wolfsburger Familienarchiv wurde von russischen Soldaten auf dem Schlosshof in Neumühle verbrannt. Graf Günther flüchtete nach Nordsteimke, das er 1939 erworben hatte und wo die Grafenfamilie noch heute lebt.<sup>122</sup>

Auf der Suche nach Anknüpfungspunkten, die über die Zeit des Nationalsozialismus hinaus führten, wurde man in Wolfsburg nach dem Zweiten Weltkrieg rasch fündig. Im Neuanfang suchte man die Verbindung zur Geschichte des Ortes vor der befohlenen Stadtgründung. Der Name des jahrhundertelangen Zentrums der Region, Schloss Wolfsburg, sollte nun namengebend sein für die neue Stadt. Allen Spekulationen zum Trotz war nicht der Kosename Hitlers, Wolf, ausschlaggebend für diese Prägung, sondern die Übertragung des alten Schlossnamens auf die Stadt. Damit wurde bewusst eine Brücke zwischen der alten ländlichen, von Adel und Bauern geprägten Landschaft Wolfsburg und der neuen städtischen Gesellschaft geschlagen.

#### Abkürzungen

HStAH Hauptstaatsarchiv Hannover

StAWo Staatsarchiv Wolfenbüttel

LBH Landesbibliothek Hannover

<sup>122</sup> Schulenburg/Wätjen, wie Anm. 27, S. 397–399.



„Wie die Fledermäuse“?<sup>1</sup>

## Die Osnabrücker Ritterschaft im 18. Jahrhundert

von

Ronald G. Asch

### I

Unter den geistlichen Territorien des Heiligen Römischen Reiches nahm das Hochstift Osnabrück nach dem Westfälischen Frieden bekanntlich eine Sonderstellung ein. Da sich bei den Friedensverhandlungen weder die protestantische Dynastie der Welfen noch die katholische Seite wirklich durchgesetzt hatte, wurde für Osnabrück die Regelung getroffen, das Bischofsamt jeweils zwischen einem katholischen Bischof und einen protestantischen Landesherren, der aus dem Hause Braunschweig stammte, alternieren zu lassen. Halb wurde Osnabrück damit im 18. Jahrhundert ein Nebenland des Kurfürstentums Hannover, halb gehörte es aber auch zur *Germania Sacra*, zu den zahlreichen geistlichen Fürstentümern, die sich gegen den Ansturm des Protestantismus im 16. Jahrhundert behauptet hatten und deren Machtzentren entlang des Rheins aber auch in Franken und in Westfalen lagen.<sup>2</sup>

Wie andere weltliche und geistliche Fürstentümer besaß auch Osnabrück eine Ständeversammlung, einen Landtag, in dem neben dem Domkapitel die Städte, faktisch vor allem die Stadt Osnabrück, und der Adel, die Ritterschaft ver-

- 1 Zum Zitat „wie die Fledermäuse“ siehe Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück (im Folgenden: NStA Osnabrück), Dep. 1 b, Nr. 176, Brief des kaiserlichen Feldmarschalls von Moltke vom 21. Juni 1755, unpaginiert, und unten S. 22, sowie Anm. 64.
- 2 Zur *Capitulatio Perpetua*, die für Osnabrück bis 1806 Verfassungsgrundlage blieb, und ihrer historischen Bedeutung siehe zuletzt Wolfgang Seegrün und Gerd Steinwascher (Hg.), 350 Jahre *Capitulatio perpetua Osnabrugensis (1650–2000): Entstehung – Folgen – Text*, Osnabrück 2000. Vgl. Johannes Freckmann, Die *capitulatio perpetua* und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung für das Hochstift Osnabrück (1648–1650), in: *Osnabrücker Mitteilungen* 31 (1906), S. 129–204. Zur Stellung des Stiftes in der *Germania Sacra* siehe Anton Schindling, *Westfälischer Friede und Altes Reich. Zur reichspolitischen Stellung Osnabrücks in der frühen Neuzeit*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 91 (1986), S. 97–120, sowie immer noch Hermann Hoberg, *Die Gemeinschaft der Bekenntnisse in kirchlichen Dingen. Rechtszustände im Fürstentum Osnabrück vom Westfälischen Frieden bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts*, Osnabrück 1939.

treten waren.<sup>3</sup> Diese Ständeversammlungen hatten in den meisten Territorien im späten Mittelalter im 15. Jahrhundert eine feste institutionalisierte Form gefunden. Ihre große Zeit war das 16. Jahrhundert gewesen, als der Finanzbedarf der Territorien ihnen einen großen Einfluß gab.<sup>4</sup> Die ältere historische Forschung hat die Zeit nach 1648 hingegen oft dargestellt als eine Epoche des Niedergangs der Stände, so auch für Osnabrück.<sup>5</sup> Mit der Stärkung der landesherrlichen Autorität, dem Aufbau stehender Heere in den größeren Territorien und dem wachsenden Einfluß der Höfe seien die Stände immer mehr ins Hintertreffen geraten. Freilich hat die neuere Forschung dieses traditionelle Bild des landesherrlichen Absolutismus in Frage gestellt. Selbst in den klassischen Kernlanden der absoluten Monarchie, etwa in Preußen, behauptete sich besonders auf der lokalen Ebene, wie gezeigt werden konnte, der ständische Einfluß und der äußere Erfolg der absoluten Monarchie beruhte in letzter Instanz dann doch sehr viel eher auf der Fähigkeit mit den traditionellen Eliten zu einem Interessenausgleich zu kommen als auf der rücksichtslosen Durchsetzung der Autorität des Staates gegen die des Adels oder ständischer Korporationen. Dies gilt für Frankreich übrigens ebenso wie für viele deutsche Territorien.<sup>6</sup> Hier

- 3 Zu den Landständen siehe Reinhard Renger, *Landesherr und Landstände im Hochstift Osnabrück in der Mitte des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1968. Vgl. Christian Hoffmann, *Ritterschaftlicher Adel im geistlichen Fürstentum. Die Familie von Bar und das Hochstift Osnabrück: Landständewesen, Kirchen und Fürstenhof als Komponenten der adeligen Lebenswelt im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 1500–1651*, Osnabrück 1996, S. 151–171.
- 4 Für Niedersachsen siehe Ernst Schubert, *Steuer, Streit und Stände. Die Ausbildung ständischer Repräsentation in niedersächsischen Territorien des 16. Jahrhunderts*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 63 (1991), S. 1–58. Vgl. Manfred von Boetticher, *Niedersachsen im 16. Jahrhundert (1500–1618)*, in: Christine van den Heuvel und Manfred von Boetticher (Hg.), *Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Geschichte Niedersachsens, Bd. 3, 1)*, Hannover 1998, S. 21–116, hier S. 23–26.
- 5 Diese Position vertritt nicht nur Renger (wie Anm. 3), sondern auch Christine van den Heuvel, *Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800*, Osnabrück 1984, bes. S. 94–134.
- 6 Zur neueren Absolutismuskussion siehe jüngst – eher traditionalistisch argumentierend – Peter Baumgart, *Absolutismus ein Mythos? Aufgeklärter Absolutismus ein Widerspruch?*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 27 (2000), S. 573–589. Dagegen sehr viel kritischer Ronald G. Asch und Heinz Duchhardt (Hg.), *Der Absolutismus – ein Mythos?*, Köln 1996; vgl. Ernst Hinrichs, *Fürsten und Mächte. Zum Problem des europäischen Absolutismus*, Göttingen 2000. Rhetorisch überzogen aber anregend Nicholas Henshall, *The Myth of Absolutism*, Harlow 1993. Zu Preußen siehe u. a. Wolfgang Neugebauer, *Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen*. Berlin 1985, sowie ders., *Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus*, Stuttgart 1992, bes. S. 65–85. Eine wichtige und ausgewogene Studie zu Frankreich ist Peter R. Campbell, *Power and Politics in Old Régime France 1720–1745*. London 1996; vgl. William Beik, *Absolutism and Society in Seventeenth Century France. State Power and Provincial Aristocracy in Languedoc*. Cambridge 1985, und zu Spanien die gesammelten Aufsätze von I. A. A. Thompson, *Crown and Cortes: Government, Institutions and Representation in Early-Modern Castile*, Aldershot 1993. Zum Gesamtzusammenhang auch Ro-

hatten zwar die Wirren des Dreißigjährigen Krieges viele ständische Privilegien entwertet oder in Vergessenheit geraten lassen. Auch hatte die Durchsetzung höherer Kontributionen durch die unterschiedlichen Besatzungstruppen während des Krieges dazu geführt, daß das Recht der Stände auf Steuerbewilligung, ihr politisch wichtigstes Recht überhaupt, nach 1648 entwertet wurde.<sup>7</sup> Aber die ständischen Korporationen überdauerten doch häufig diese Krisenzeit und erlebten im 18. Jahrhundert, als viele deutsche Dynastien ihren Traum, auf europäischer Ebene Machtpolitik betreiben zu können, aufgeben mußten, eine Renaissance, auch wenn in manchen Territorien die Landtage ersetzt wurden durch personell viel enger begrenzte Ausschüsse, die oft von einer sehr kleinen Zahl einflußreicher Familien dominiert wurden.<sup>8</sup> Aber letztlich begünstigte die Reichsverfassung mit ihren zahlreichen Möglichkeiten, politische Niederlagen durch lange Prozesse vor den Reichsgerichten, dem Reichskammergericht in Wetzlar und dem Reichshofrat in Wien, doch noch in juristische Siege zu verwandeln, vor allem in den mittleren und kleineren Territorien die Stände und ihr Bemühen ihre ererbten Privilegien um jeden Preis zu verteidigen.<sup>9</sup>

Osnabrück unterschied sich im übrigen in seiner politischen Verfassung trotz des auf den ersten Blick etwas ungewöhnlichen protestantisch-katholischen Alternats nicht all zu sehr von anderen geistlichen Territorien des Reiches. An der Spitze der Landstände stand das Domkapitel, in dem in Osnabrück allerdings eher auswärtige Adelsfamilien vor allem aus den Kernlanden des katholischen Westfalen, wie etwa Münster, dominierten.<sup>10</sup> Die Städte waren vor allem durch den Rat der Stadt Osnabrück repräsentiert, der die anderen kleinen Städte wie Fürstenau und Quakenbrück faktisch mitvertrat. Der landsässige Adel schließlich bildete die zweite Kurie der Stände, die Ritterschaft.

Die Landstandschaft besaßen in Osnabrück die Inhaber der insgesamt rund 70 Rittersitze, darunter auch die Burgmannenhöfe in Osnabrück und Fürstenau. Zu den Versammlungen der Ritterschaft erschienen allerdings nur selten mehr

nald G. Asch, Kriegsfinanzierung, Staatsbildung und ständische Ordnung in Westeuropa im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Historische Zeitschrift* 268 (1999), S. 636–671.

7 Ronald G. Asch, *Estates and princes in Germany after 1648: The results of the Thirty Years' War*, in: *German History* 6 (1988). S. 113–132.

8 Zu den Ständen im späten 18. Jahrhundert Neugebauer, *Wandel* (wie Anm. 6), S. 87 ff., und Barbara Stollberg-Rilinger, *Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches*, Berlin 1999, bes. S. 152–188, sowie Gabriele Haug-Moritz, *Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbandes in der Mitte des 18. Jahrhunderts*, Stuttgart 1992.

9 Zur Bedeutung des Reiches für die deutsche politische Kultur siehe jetzt Georg Schmidt, *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation im der frühen Neuzeit, 1495–1806*, München 1999, hier bes. S. 240–244. Vgl. zur Reichsgerichtsbarkeit Siegrid Westphal, *Kaiserliche Rechtsprechung herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806*, Köln 2002. Siehe ferner etwa Ingrid Scheurmann (Hg.), *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*, Mainz 1994.

10 Dazu Johannes von Boeselager, *Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts*, Osnabrück 1990.

als 10 bis 15 oder vielleicht auch einmal maximal 20 Personen. Zum einen befanden sich einige Rittergüter in bürgerlicher Hand, Bürgerliche waren aber von den Versammlungen der Ritterschaft und den Landtagen ausgeschlossen, zum anderen besaßen einige Familie gleichzeitig mehrere Rittersitze, die Zahl der wirklich Landtagsfähigen reduzierte sich dadurch erheblich.<sup>11</sup> Dazu trat noch der Umstand, daß viele Mitglieder der Osnabrücker Ritterschaft eine Karriere außerhalb des Landes suchten; die Protestanten waren dazu schon deshalb genötigt, weil ihnen die einträglichen Dompfründen bis auf drei nicht zugänglich waren, die wenigen höheren Positionen in der Landesverwaltung boten keinen ausreichenden Anreiz. Vielen Adligen mag das Landleben in Osnabrück auch als zu provinziell erschienen sein, so daß sie es vorzogen, sich in größeren Städten aufzuhalten. Dabei gingen vor allem die Protestanten im 18. Jahrhundert oft in hannoversche Dienste, etwa als Offiziere der hannoverschen Armee; die Katholiken mochten die kaiserlichen Dienste vorziehen. Jedenfalls war der Gesichtskreis der Mitglieder der Ritterschaft sicherlich nicht auf das Hochstift begrenzt, zumal im 17. und 18. Jahrhundert die Kavaliertour, eine Reise an die wichtigsten europäischen Höfe und kulturellen Zentren, in der Jugend eines Edelmannes allgemein üblich war.<sup>12</sup>

Beispiele für den Lebenslauf eines osnabrückischen Adligen im späten 17. und im 18. Jahrhundert bieten Mitglieder der Familie von Bar. Der 1654 geborene Heinrich Sigmund von Bar etwa wurde in Gotha, Jena und Oxford erzogen, absolvierte dann eine klassische Kavaliertour, die ihn nach Brüssel, Paris, Turin, Rom, Venedig und Wien führte. Sodann trat er in die Dienste des protestantischen Osnabrücker Fürstbischofs Ernst August und diente nach 1698, als wieder ein Katholik in Osnabrück herrschte, den Welfen in Hannover. Seine Karriere erhielt ihren krönenden Abschluß, als er 1720 in Wien in den Reichsgrafenstand erhoben wurde. Auch sein Sohn Nikolaus Johann Christian war ein Mann der große Teile Europas bereist hatte. 1684 geboren, hielt er sich in seiner Jugend in England, Irland, den Niederlanden, Frankreich, Lothringen und Dänemark auf und stand zeitweilig in hessischen Diensten. Obwohl er den Familiensitz Barenaue zu einem großen Anwesen ausbaute, reiste er auch in spä-

11 Hoffmann, Ritterschaftlicher Adel (wie Anm. 3), S. 155–159; vgl. NStAOsnabrück, Dep. 1 b, Nr. 694, Kurze historische Nachricht von der ständischen Verfassung des Fürstenthums Osnabrück [1806], und ebd. Nr. 3, vol. I, die Denkschrift „In Sachen der Hochadlichen Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück contra den Herrn Grafen von Bar, die Ursachen betreffend warum derselbe sich aufschwören zu lassen verbunden“ (o. D.), Sign. B 1v, wo es heißt, ein Landtag zu dem mehr als zehn Ritter erschienen, müsse schon als gut besucht gelten (dies bezieht sich auf das frühe 18. Jahrhundert).

12 Gewisse auch biographische Informationen vermittelt Rudolf von Bruch, Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück, Osnabrück 1930. Zur Bedeutung der Kavaliertour beim benachbarten Adel des Bistums Münster siehe jetzt Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600–1760: Stadtverfassung, Standesbehauptung und Fürstenhof, 2 Bde. Münster 2000, Bd. 1, S. 103–113, mit der älteren Literatur, und jeuerdings auch A. Stannek, Telemachs Brüder. Die höfische Bildungsreise des 17. Jahrhunderts, Frankfurt/M 2001.

teren Jahren noch durch ganz Europa, beschäftigte sich im übrigen allerdings vor allem damit, gegen seine unterschiedlichen Gegner Prozesse zu führen; gegen Verwandte, die eigene Ritterschaft und viele andere. Ein kostspieliges Vergnügen, dem allerdings in dieser Epoche viele Mitglieder der Ritterschaft nachgingen. Sein Bruder Georg Ludwig, war ebenfalls ein Mann von Welt, der in Utrecht und Heidelberg studiert und eine niederländische Adelige geheiratet hatte. Er war u. a. Domherr zu Minden, führte in dieser Eigenschaft allerdings lange Prozesse gegen die preußische Krone, die die Rechte des Mindener Domkapitels einschränken wollte. Da ihm in jüngeren Jahren die Welt des Hochstifts zu eng war, lebte er abwechselnd in Münster, Hamburg und in Wien, dort vor allem, um vor dem Reichshofrat zu prozessieren, hielt sich aber auch in den Niederlanden auf. Mit der französischen Literatur gut vertraut, trat er auch als Schriftsteller – in französischer Sprache, wie damals in Deutschland nicht ganz unüblich – hervor. Erst im Alter ließ er sich auf Barenaue nieder, wo er dann gegen seinen eigenen Bruder, der im selben Haus wohnte, weitere Prozesse führte.<sup>13</sup>

Während die von Bar eine der ältesten einheimischen Familien waren, erhielt die osnabrückische Ritterschaft doch im 17. und 18. Jahrhundert auch durch Zuzug von außen Verstärkung. Vor allem nach dem Dreißigjährigen Kriege, ließen sich manche Familien neu im Hochstift nieder, die als Soldaten ihre Heimat verlassen hatten und so auch zu Geld gekommen waren oder mit dem neuen protestantischen Landesherren Ernst August von Braunschweig in den 1660 Jahren ins Land kamen. Dazu gehörten etwa die von Hammerstein oder die von Moltke, letztere eigentlich ein Geschlecht aus Mecklenburg und Pommern, erstere im Lippischen und bei Hildesheim beheimatet.<sup>14</sup>

Gemeinsam war allen Familien der Ritterschaft, ob sie nun der Herkunft nach einheimisch wie die Bar waren, oder sich erst nach dem Dreißigjährigen Krieg im Stift niederließen, wie die von Hammerstein oder die von Moltke, der Wunsch, die besonderen Rechte der Ritterschaft, ihr Ansehen und ihren Einfluß auf die Landespolitik zu bewahren. Der Ausgangspunkt dafür war nach dem Dreißigjährigen Krieg allerdings zunächst nicht übermäßig günstig. Die politische Bedeutung der Ritterschaft in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg war zunächst eher begrenzt. In den meisten deutschen Territorien führten die Folgen des Dreißigjährigen Krieges zu einer Stärkung der landesherrlichen Gewalt. Die ungeheure Kontributionslast der Jahre vor 1648 hatte

13 Herbord Sigismund Ludwig von Bar, Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar, de Bare, de Baer, von Baar, jetzt von Bar im Fürstenthume Osnabrück, 2 Teile, Osnabrück 1840, Teil 1, S. 23–35.

14 Dazu von Bruch, Rittersitze (wie Anm. 12), S. 89–96 und S. 194–200; vgl. zu den von Hammerstein auch Friedrich Lodtmann, Der Freie Hagen, Osnabrücker Mitteilungen 10 (1875), S. 355–388, sowie Wilhelm Karl Konrad Freiherr von Hammerstein und Emil Ferdinand Viktor Freiherr von Hammerstein, Geschichte der Freiherrlich von Hammerstein'schen Familie, Hannover 1856.

Stände und Bevölkerung an hohe Abgaben gewöhnt, das ständische Steuerbewilligungsrecht war nahezu in Vergessenheit geraten, die zeitweilige Schwächung der Position des Kaisers ließ eine Appellation nach Wien gegen den Landesherren als wenig aussichtsreich erscheinen.<sup>15</sup> Schließlich brachten auch die Reichskriege des späten 17. und des frühen 18. Jahrhundert weitere Belastungen, und mit dem Kampf gegen die Feinde des Reiches ließ sich dann auch die Erhebung von Landessteuern immer leicht rechtfertigen.<sup>16</sup>

In Osnabrück kam hinzu, daß die Ritterschaft in den Verhandlungen über die *Capitulatio Perpetua*, die nach 1648 die eigentlich Grundlage der Landesverfassung darstellte, nur sehr indirekt beteiligt, war. Sie hatte darauf setzen müssen, daß das Haus Braunschweig ihre Interessen mitvertrat. Unter den Ständen des Stiftes befand sich daher auch das Domkapitel zunächst in der deutlich überlegenen Position, unter einem katholischen Regenten konnte es eng mit diesem zusammenarbeiten, unter einem protestantischen Landesherren behielt es immer noch zahlreiche Rechte und stellte die Schutzwehr der katholischen Interessen dar.<sup>17</sup>

## II

Der protestantische Teil der Ritterschaft mußte im übrigen den Regierungsantritt Ernst August I. 1661 begrüßen, und leistete daher auch seinen Versuchen, die landesherrlichen Recht zu stärken, bis hin zu Steuererhebungen ohne reale

15 Eine paradigmatische Studie über das Verhältnis von Landesherrschaft und Untertanen nach 1648 bietet Rudolf Schlögl, *Bauern, Krieg und Staat. Oberbayerische Bauernwirtschaft und frühmoderner Staat im 17. Jahrhundert*, Göttingen 1988, bes. S. 241 ff.; vgl. ders., *Absolutismus im 17. Jahrhundert – Bayerischer Adel zwischen Disziplinierung und Integration. Das Beispiel der Entschuldungspolitik nach dem Dreißigjährigen Krieg*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 15 (1988), S. 151–186, und Asch, *Estates and Princes* (wie Anm. 8).

16 Siehe etwas die Landtagsproposition von 1710 (NStA Osnabrück. Rep. 100/21/29, fol. 72r ff.) wo es hieß, die Stände sollten sich dem Ansinnen nicht verschließen, neue Steuern zu bewilligen. „zu des Reichs, als unseres gemeinen Vatterlandes Notdurfft und Sicherheit.“ (fol. 75r). Vgl. Rep. 100/22/29 und 22/31 die Landtagsverhandlungen der Jahren 1709 und 1713–15, mit ähnlichen Appellen an den „Patriotismus“ der Stände. Als enger Verwandter der Habsburger – er wurde nach seinem Tode sogar in der Kapuzinergruft in Wien bestattet – war Karl von Lothringen besonders kaisertreu, darüber hinaus entsprach der Kampf gegen Frankreich einer Tradition seines Hauses. Vgl. Hubert Wolf, *Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen. Eine Habsburger Sekundogenitur im Reich?* Stuttgart 1994.

17 Van den Heuvel, *Beamtenschaft und Territorialstaat* (wie Anm. 3), S. 101–110; Hoffmann, *Ritterschaftlicher Adel* (wie Anm. 3), S. 318–333; Gerhard Steinwascher, *Die konfessionellen Folgen des Westfälischen Friedens für das Fürstbistum Osnabrück*, in: Seegrün/Steinwascher (Hg.), *350 Jahre Capitulatio perpetua* (wie Anm. 2), S. 31–55, auch abgedruckt in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 71 (1999), S. 51–80.

Mitwirkung der Stände wenig Widerstand.<sup>18</sup> Stärkeres politisches Profil gewann die Ritterschaft eigentlich erst nach 1698 und vor allem seit 1716.<sup>19</sup> Mit dem Regierungsantritt Karls von Lothringen als Fürstbischof von Osnabrück 1698 trat eine erneute Stärkung der katholischen Position ein, diese erhielt deshalb besonderes Gewicht, weil sich zugleich in andren Teilen des Reiches eine Verschiebung der politischen Gewichte zu Gunsten des Katholizismus vollzog. In der Kurpfalz, einem alten protestantischen Kernterritorium, herrschte seit den 1680er Jahren ein Katholik, die dort begonnenen Rekatholisierungsmaßnahmen wurden durch den Reichsfrieden mit Frankreich, der 1697 in Rijswijk geschlossen wurde, abgesichert. Damit waren hier faktisch die Regelungen des Westfälischen Friedens wenn nicht aufgehoben, so doch in ihrer Wirksamkeit sehr eingeschränkt.<sup>20</sup> Mochten die Maßnahmen zur Stärkung der katholischen Position in Osnabrück unter dem Bischof Karl von Lothringen auch bei weitem nicht so radikal sein wie in der Kurpfalz, so mußte der reichspolitische Kontext den Argwohn der Protestanten doch steigern. Dabei brachte die Regierungszeit des Lothringers auch eine Stärkung der politischen Position des Domkapitels, vor allem während der letzten Regierungsjahre des Bischofs, als dieser fast ständig außer Landes weilte, da er seit 1711 auch Kurerzbischof von Trier war.<sup>21</sup>

- 18 Van den Heuvel, *Beamtenschaft und Territorialstaat* (wie Anm. 3), S. 111–118; Gustav Schöttke, *Die Stände des Hochstifts Osnabrück unter dem ersten evangelischen Bischof Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (1662–1698)*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 33 (1908), S. 1–66.
- 19 Zur Wahl Karls von Lothringen siehe jetzt Hubert Wolf, *Politisches Kalkül, Domherrenbestechung oder „Gottes wunderbare Schickung“? Die Osnabrücker Fürstbischofswahl von 1698 als Probelauf habsburg-lothringischer Reichskirchenpolitik*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 105 (2000), S. 51–72; vgl. Friedrich Keinemann, *Die Wahl des Prinzen Karl von Lothringen zum Fürstbischof von Osnabrück (1698)*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 74 (1966), S. 191–197. Zu den Nachwirkungen der konfessionellen Konflikte in der Regierungszeit des Lothringers siehe Friedrich Lotdmann, *Des Domkapitels Streitigkeiten mit Ernst August II. Ritterschaft und Städten*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 10 (1875), S. 201–244.
- 20 Meinrad Schaab, *Geschichte der Kurpfalz*, Bd. 2: *Neuzeit*, Stuttgart 1992, S. 153–160; vgl. Karl Otmar Freiherr von Aretin, *Das Alte Reich 1648–1806*, 3 Bde, Stuttgart 1993–1997, Bd. 2, S. 41–51; Heinz Duchhardt u. a. (Hg.), *Der Friede von Rijswijk 1697*, Mainz 1998, insbesondere Christoph Flegel, *Die Rijswijker Klausel und die lutherische Kirche in der Kurpfalz*, ebenda, S. 271–280. Vgl. ferner: Alfred Hans, *Die kurpfälzische Religionsdeklaration von 1705. Ihre Entstehung und Bedeutung für das Zusammenleben der drei im Reich tolerierten Konfessionen*, Mainz 1973, und Paul Warmbrunn, *Simultaneen in der Pfalz*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 14 (1988), S. 97–122. Zur Rekonzessionalisierung der Reichspolitik seit den 1690er Jahren siehe Gabriele Haug-Moritz, *Kaisertum und Parität. Reichspolitik und Konfession nach dem Westfälischen Frieden*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992), 445–482, bes. S. 467–477.
- 21 Zu den Konflikten dieser Jahre siehe die Streitschrift „Unfug und Ungrund derjenigen Gramaminum welche kurz nach Antritt Ihrer Kgl. Hoheit bischöflicher Regierung [...] das Domcapitul [...] Anfänglich bey Ihrer Königlich Maj. von Großbritannien und [...] nachgehendes aber durch eine an sich ungegründete und längst desert gewordene und renuncierte Appellation bey Hochlöbl. Reichs-Hoffrath introduciret“, Osnabrück 1720; vgl. NStAOsnabrück, Rep. 100/21/26, Eingabe der Ritterschaft vom 7. Mai 1699, mit dem Vorwurf an das

Das Domkapitel hatte für sich in Analogie zu der Situation in anderen Hochstiften, die freilich in der Regel rein katholisch waren, immer schon in Anspruch genommen, nicht nur Landstand zu sein, sondern auch an der Landesherrschaft beteiligt zu sein, Mitregent zu sein. Dies war ein Anspruch, der auch unter den katholischen Räten und Amtsinhabern des Bischofs, soweit sie nicht selber dem Domkapitel angehörten, keineswegs unumstritten war.<sup>22</sup> Eine der engsten Berater des Fürstbischofs Karl, der Geheime Rat Burkhard von Neukirch, der nicht aus Osnabrück stammte, beschwerte sich 1713 über den katastrophalen Zustand der Verwaltung des Hochstifts. „alles ist denen schandlichen Corruptionen, Passionen, Kupfreyen und Intriguen unterworfen“ so gehe es nicht weiter, da seien sich alle einig und schlimmer könne es auch „in der Barbarei“ nicht sein. Schuld sei die „Tyranney“ des Klerus, die auch von Katholiken beklagt werde, die sich gar das hannoverisch-lutherische Regiment zurückwünschten. Der Klerus führe sich so auf, daß „alle Catholischen Lutheraner würden, wenn ein neuer Luther käme“, und die Ansprüche des Klerus vor allem im Bereich der Archidiakonatsgerichtsbarkeit muteten an wie die Herrschaft des Deutschen Ordens in Preußen vor seinem Verfall im 15. Jahrhundert.<sup>23</sup>

Wenn dies schon ein katholischer Rat so sah, konnte das Urteil der Protestanten kaum günstiger sein. Sie, und allen voran die Ritterschaft nahmen an dem Gebaren des Domkapitels noch viel stärker Anstoß. Sie hatten den Eindruck, der Anspruch der Kapitulare, „Erb- und Grundherren“ des Stiftes zu sein, mache sie zu bloßen „Kolonen“, untertänigen Bauern, so zumindest fühlten sie sich vom Kapitel behandelt und betonten dagegen, sie könnten sich „eben so guten alten Adels Schrots und Korns ... erfreuen, als die Dom-Herren praetendiren mögen“.<sup>24</sup> Besonders anstößig war der Anspruch des Domkapitels während der Sediavakanz des Stiftes stellvertretend das Regiment zu führen, ein Anspruch der sowohl 1698 als auch 1716 mit Erfolg geltend gemacht wurde.

Domkapitel, es verlange, daß die Ritterschaft es als sein Haupt anerkenne. Zu den Streitigkeiten dieser Jahre und dem Reichshofratsprozeß der 1720er Jahre siehe auch NSTA Osnabrück, Dep. 1 b, Nr. 81, Libellus Appellationis der Ritterschaft und der Stadt Osnabrück gegen Domkapitel, ca. 1700; Rep. 100/21/28 und 26 sowie 24/69-71, 24/39 und 369/44. – Siehe ferner unten Anm. 25 und 38.

- 22 Daß die konfessionellen Streitigkeiten insbesondere dann zunahmen, wenn sich Domkapitel und protestantische Stände direkt gegenübertraten, etwa bei einer Sediavakanz betont auch Steinwascher, Die konfessionellen Folgen (wie Anm. 17, hier zitiert nach dem Abdruck in: Niedersächsisches Jahrbuch), S. 74 f.
- 23 NSTA Osnabrück, Rep. 100/266/11, Verbesserung des Justizwesens, Brief Neukirchs, 6. November 1713, fol. 24 r-26v. Vgl. dazu van den Heuvel, Beamtenschaft und Territorialstaat (wie Anm. 3), S. 130-131.
- 24 Auf die Nahmens ihrer königl. Hoheit in Anno 1717 bey gemeinem Landtag zum gemeinsamen hergebrachten rätlichen Bedencken dero Stiftsständen proponierte Puncta vom hochwürdigem Domkapitul injustificirlich ergriffene Appellation ungründ- und unerfindliche imputata [...], an seiten der Ritterschaft und Stätte Stifts Osnabrück, Osnabrück 1718 (Druckschrift, in Rep 100/21/26), S. 20; und Dep. 1 b, No. 81, Libellus (wie Anm. 21).

Darüber hinaus ging es aber neben vielen konfessionellen Einzelfragen um die ausgedehnte Gerichtsbarkeit der Archidiakonate. Die Archidiakonate waren im Hochstift zum weitaus größeren Teil in der Hand der Domkapitulare selber und anders als in anderen Diözesen hatten sie in Osnabrück immer auch eine Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten beansprucht, die eher weltlicher Natur waren. Dies wäre schon in einem rein katholischen Territorium ein Anlaß zu Streitigkeiten gewesen, um so mehr war dies der Fall in einem gemischtkonfessionellen Territorium wie Osnabrück, denn hier beanspruchten die Archidiakone etwa an der Ein- und Absetzung protestantischer Geistlicher beteiligt zu werden, verurteilten Protestanten weil sie in der Öffentlichkeit fluchten oder Beleidigungen ausstießen, griffen in Fragen ein, die die Ehe- und Sexualmoral auch bei Protestanten berührten und verurteilten z. B. protestantische Frauen zu einer Kirchenbuße – abzuleisten in einer protestantischen Kirche – weil sie sich hatten wahrsagen lassen. Beim Regierungsantritt Karls von Lothringen hatte sich das Domkapitel in einer rechtlich problematischen Sonder-Wahlkapitulation diese ausgedehnte Rechtsprechung der Archidiakone sogar weitgehend bestätigen lassen.<sup>25</sup>

Dabei ging es, dies ist offenkundig, nicht nur um konfessionelle Fragen, so kontrovers diese waren, sondern gerade die Gerichtsbarkeit der Archidiakone mit ihrer Möglichkeit, direkt den Alltag der Bevölkerung zu regulieren, griff natürlich auch in die lokale Hoheitsgewalt des Adels ein. Hier ging es auch um einen Streit rivalisierender Herrschaftsansprüche, zumal in einigen Einzelfällen die Archidiakone sogar versuchten, die Adligen selbst ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, was besonderen Anstoß erregte.<sup>26</sup>

Nach dem Tode Karls von Lothringen Ende 1715 setzte daher auch eine große protestantische Offensive gegen die Ausdehnung der katholischen Rechte und insbesondere gegen die Archidiakone ein, in der die Ritterschaft eine wesentliche Rolle spielte. Es kam zu einer Serie von Prozessen vor den Reichsgerich-

25 Johann Paul Kress, *Rechts-begründete vollständige Erläuterung des Archidiaconal-Wesens* [...] in dem Hochstifte Osnabrück, Helmstedt 1725, bes. S. 172–252, S. 297–370, sowie Anhang: Kurtze Deduction und Erläuterung von dem Herkommen, Ambt und Jurisdiction der Archidiaconorum, dort ist S. 118 ff. auch die Nebenskapitulation von 1698 abgedruckt. Relevant sind hier insbesondere Art. 17 und 28. Vgl. auch NStA Osnabrück, Rep. 100/24/38, Pro Memoria „In puncto iurisdictionis ecclesiasticae, romano-catholicae“, Mai 1723, fol. 95r ff., bes. fol. 102r, wo es heißt, „entblödden sich Archidiaconi nicht, auch so gar wieder ihre eigene römisch-catholische Principia die würckliche Investittur evangelischer Pastoren verichten zu wollen.“ Vgl. dazu auch Unfug und Ungrund (wie Anm. 21), S. 77: „Dabey ferner zu bedencken, ob in Curia Romana und bey anderen ihren Lehrern, die den unterschied der Religion verneinen tieffer einzusehen, gut geheissen werden könne, daß Archidiaconus Catholicus pastori Aug. Conf. eine solche Cantzel, worauff er zuweilen und nach Anleitung des Textes die Meinungen ihrer Religion, [...] widerlegen muß“ übergäbe.

26 NStA Osnabrück, Rep 100/21/26, Beschwerden der Ritterschaft 20. Okt. 1698, bes. Punkt 21.

ten.<sup>27</sup> Dabei argumentierte das Domkapitel, das Reichsrecht schütze faktisch in erster Linie den status quo einschließlich all jener Rechte, die es selber zwischen 1648 und 1716 ausgeübt habe, auch wenn diese 1624, im Normaljahr, das ja im Westfälischen Frieden zur Norm und Grenze für alle Ansprüche der Konfessionen geworden war, nicht bestanden hätten. Damit wäre das Normaljahr faktisch ausgehebelt worden, wie dies in der Pfalz wo die Dinge freilich komplizierter waren, ohnehin schon durch den Frieden von Rijswijk 1697 und den Frieden von Baden 1714 geschehen war. Aus der Sicht der Ritterschaft und der für sie tätigen Publizisten, wäre damit aber jede Reform von Mißständen unmöglich geworden. Auf diese Weise könne – so argumentierte man – das Domkapitel die katholischen Regimentszeiten in Osnabrück nutzen um seine Rechte auszudehnen und ein protestantischer Landesherr könne dies dann nicht mehr revidieren. Nur wenn man sich dagegen zur Wehr setze, lasse sich die Landeshoheit erhalten, ja eigentlich müsse ein katholischer Landesherr sogar dankbar sein, daß es in Osnabrück eine Alternation des Regimentes gebe, da nur die zeitweilige Herrschaft eines Protestanten den Übermut des Domkapitels bändigen könne.<sup>28</sup> Zwar setzte sich die protestantische Seite nach 1716 nur in wenigen Punkten wirklich durch,<sup>29</sup> aber die Ritterschaft hatte nun doch eine neue Rolle gefunden als Vormacht der Protestanten im Hochstift, zunächst in Zusammenarbeit mit den Landesherren, dann nach 1728 unter Clemens August, dem mächtigen wittelsbachischen Kirchenfürsten, der fast alle geistlichen Territorien Nordwestdeutschlands beherrschte, auch im Konflikt mit ihm.

Das stärkere Selbstbewußtsein der Ritterschaft kam auch darin zum Ausdruck, daß man nun ausdrücklich auf der Beteiligung an der Gesetzgebung bestand. Man meinte in den 1750er Jahren sogar, die Landstände hätten hier ähnliche Rechte wie die Reichsstände im Reich – eine Behauptung, die von Fürstbischof Clemens August allerdings energisch zurückgewiesen wurde.<sup>30</sup> Die Ritterschaft berief sich dabei immer wieder auf die „Fundamentalgesetze“ des Hochstifts

27 Siehe dazu die in Anm. 24 genannten Quellen; vgl. Rep 100/369/44 (Berichte aus Wien vom Reichshofrat) und 100/24/39.

28 Kress, Erläuterung (wie Anm. 25), S. 348–370, bes. S. 364–366. Von protestantischer Seite wurde der Versuch des Kapitels sich auf – seit 1648 – wohlverworbene Recht zu stützen, die zudem durch die Reichsfrieden von Rijswijk (1697) und Baden (1714) abgesichert seien recht sarkastisch kommentiert. „Wann die Vielheit der Jahre denen Eingriffen in die Iura regiminis zur schutz-wehr dienen soll, dörfte es im Osnabrückischen von dem Landes-Herren bald heißen: Iupiter exiguo tempore inermis erit“ (ebd. S. 252). Vgl. Schreiben des Reichshofratsagenten von Huldenberg aus Wien. 22. Jan. 1722, Rep. 100/369/44 fol. 283r ff., bes. fol. 285r, zur Außerkraftsetzung der Normaljahrsklausel durch die katholischen Stände im frühen 18. Jahrhundert.

29 Siehe dazu NSTA Osnabrück, Rep. 100/24/38, Schreiben von Bernstorffs, praes. 25. Aug. 1723, wo bereits davon die Rede war, man müsse wohl die Zivilgerichtsbarkeit der Archidiacone gegen Konzessionen auf anderen Gebieten weiter dulden, vergl. auch Lotdmann, Streitigkeiten (wie Anm. 19).

30 NSTA Osnabrück, Dep. 1 b, Nr. 6, Triplik, 31. Jan. 1755 und Pro Memoria (ohne Datum) sowie Libellus gravaminum, ebd. Vergl. Renger, Landesherr (wie Anm. 3), S. 117–120.

und insbesondere auf die *Capitulatio Perpetua*. Zwar hatte diese ihre Rechte nicht unmittelbar abgesichert, aber indem man faktisch jede politische Frage auch zu einem konfessionell relevanten Problem erklärte, konnte man auf diese Weise auch die kirchlichen Bestimmungen der *Capitulatio Perpetua* im eigenen Sinne ausdeuten.<sup>31</sup>

Immer wieder ging es dabei aber auch um die Kompetenzen der geistlichen Gerichte. Der Streit um die Rechte der Archidiakone spitzte sich vor allem dann zu, wenn deren Ansprüche mit den parallel gelagerten Ansprüchen der Ritterschaft auf lokale Hoheitsrechte in Konflikt gerieten.<sup>32</sup> Gelegentlich nahmen diese Streitigkeiten groteske Formen an. So glaubten die Archidiakone aus ihrer Aufsicht über die Kirchhöfe auch eine Gerichtsbarkeit über all diejenigen ableiten zu können, die dort – widerrechtlich – Misthaufen anlegten oder Ställe bauten. Dies stieß auf protestantischer Seite auf wenig Beifall und man meinte die Archidiakone wollten aus den Misthaufen und den Ställen, die auf geweihtem Boden angelegt wurden, „ein privat Territorium und geistliches zwey-köpfiges abscheuliches Monstrum tamquam ex Augiae stabulis formiren“<sup>33</sup>

Obwohl es normalerweise nicht zu größeren Gewalttätigkeiten kam und man eher den Prozeßweg beschritt, dies allerdings gerne und mit wahrer Leidenschaft, so gab es doch auch Ausnahmen. In besonders harter Weise stießen im 18. Jahrhundert unter den katholischen Landesherrn fürstliche und geistliche Herrschaftsansprüche einerseits und adlige Privilegien andererseits im sogenannten freien Hagen von Gesmold aufeinander. Das Schloß Gesmold, das in der ersten Hälfte des 17. Jahrhundert in landesherrlichem Besitz gewesen war, ging unter Ernst August I. auf dessen Hofmarschall Georg Christoph von Hammerstein, der aus dem Hildesheimischen stammte, über. Gesmold besaß besondere Hoheitsrechte, die es seinem Besitzer gestatteten, eine nahezu unabhängige Stellung zu beanspruchen, obwohl faktisch der Ausbruch aus der Landeshoheit doch nicht gelang.<sup>34</sup> Umso mehr störten sich die Besitzer von Gesmold daran, daß Landesherr und Domkapitel, aber auch der dem Domkapitel angehörende, für Gesmold zuständige Archidiakon in ihre Hoheitsrechte immer wieder eingriffen. Schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts war es zu einem bewaffneten Zusammenstoß gekommen, bei der sich der Herr von Hammerstein dem Versuch einer Rekrutierung von Soldaten in seinem Hagen mit Gewalt widersetzt

31 Schon Ende der 1690er Jahre hatte die Ritterschaft dem Kapitel eine Verletzung der „Fundamentalgesetze“ des Stiftes zu denen der Westfälische Friede ebenso wie die *Capitulatio Perpetua* gerechnet wurde, vorgeworfen (NStA Osnabrück, Rep. 100/21/26, Eingabe vom 7. Mai 1699).

32 Eingabe vom 7. Mai (wie Anm. 31), Punkt 21, zum Versuch auch die Ritter persönlich vor die Archidiakonatsgerichte zu ziehen.

33 Kress, Erläuterung, Anhang: Kurtze Deduction (wie Anm. 25), S. 95.

34 Lodtman, Hagen (wie Anm. 14), Zu den von Hammerstein siehe oben Hammerstein/Hammerstein, Geschichte (wie Anm. 14), hier bes. S. 274 zum kaiserlichen Reichshofrat Philipp Maximilian von Hammerstein auf Gesmold, der in den 1740er und -50er Jahren dem Landesherrn entgegnetrat.

hatte. Ein landesherrlicher Offizier war dabei erschossen worden; dafür mußte Hammerstein freilich 20.000 Taler Strafe zahlen.<sup>35</sup>

Ähnliches sollte sich nach langen Reibereien jedoch in den 1740er Jahren wiederholen. Im freien Hagen war die Kirche niedergebrannt, Der zuständige Archidiakon, der Dompropst von Kerssenbrock, schrieb daraufhin eine Kirchensteuer aus, um die Kirche wiederaufzubauen, jedoch ohne den Besitzer von Gesmold, den kaiserlichen Kammerherren und Titularreichshofrat Philipp Maximilian von Hammerstein, der zugleich – als Protestant – Patron der katholischen Kirche war, zu fragen. Hammerstein widersetzte sich daher der Einziehung von Steuern und widerstand Pfändungsversuchen auch mit Gewalt, schließlich quartierte der Landesherr Clemens August 200 Mann Truppen aus dem Münsterschen in Gesmold ein; er führte also eine militärische Exekution durch, und auch wenn Gesmold bei diesem Vorfall nicht belagert wurde, so erinnert dieses Ereignis doch an ältere mittelalterliche Konflikte zwischen Landesherr und Adel.<sup>36</sup> Aber Hammerstein appellierte nun an das Reichskammergericht und hatte erstaunlicherweise Erfolg,<sup>37</sup> das Gericht gab ihm nicht nur Recht, die Exekution des Urteils wurde, nachdem Preußen und Kurpfalz als Stände des niederrheinisch-westfälischen Reichskreises nichts zu Wege gebracht hatten, auf Kurhannover übertragen, das ein sehr viel stärkeres Interesse an den Vorgängen in Osnabrück hatte und den Bischof zum Nachgeben zwang. Die Truppen mußten wieder abgezogen werden, obwohl es damit um Gesmold auch nicht ruhiger wurde.<sup>38</sup> Man stritt sich noch jahrzehntelang um

35 Lodtmann, Hagen (wie Anm. 14), S. 363 f.

36 Von Hammerstein hatte den Knechten des Bischofs angeblich zuvor gedroht, er werden ihnen Ohren und Nasen abschneiden, wenn sie versuchten bei ihm zu pfänden, daraufhin wurden Truppen eingesetzt (NStAOsnabrück, Rep. 900/343, Bd. 2: Nötigbefundene Anmerkungen auf die Hammersteinischer Seite übergebene Geschichts Erzählung., o. D., Art. XVIII). Vgl. zu den Streitigkeiten um Gesmold zu Beginn des Jahrhunderts auch die Prozeßakten Rep. 900/337 und 382.

37 Siehe Rep. 900/343. In seiner Supplikation wies der Anwalt von Hammersteins darauf hin, das Vorgehen gegen den Freiherren verstoße gegen die „Verfassung“ des Fürstentums Osnabrück (ebd. Bd. 1, Schreiben vom 26. Aug. 1749, fol. 690r ff.).

38 NStAOsnabrück, Dep. 55 b, Nr. 2684, darin besonders die Druckschrift: Ohmaßgebliche Gedancken wegen der militairischen Einquartirung zu Gesmold, Dictatum Regensburg 1754. An weiteren Druckschriften siehe bes. Gründliche Befestigung der [...] Deduktion in Sachen des Herrn Reichshofraths Freiherrn von Hammerstein Herrn zu Gesmold, o. O. 1748; Memoriale an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung in völlig entschiedener Rechts-Sache [...] Freyherrn von Hammerstein [...] wider ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln, o. D. o. O. [1753]; Memoriale an eine hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung in anmaßlicher von Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht verfügter Mandat-Sache zu behuf Philipps Maxmilians von Hammerstein zu Geßmold. wider seine Churf. Durchl. zu Cölln, Dictatum Regensburg 1752; und aus den früheren Jahren, Triplicarum loco, gründliche Deduction in sachen des Herrn Reichs-Hof-Raths Freyherrn von Hammerstein zu Gesmold, contra Herrn von Kerssenbrock, o. O. 1740, wo unter anderem gegen widerrechtliche Übergriffe der Archidiakone gegen die Untertanen geklagt wurde, es stehe zu hoffen, der Landesherr selbst werde „solchem widerrechtlich, den unschuldigen Unterthanen das Blut grausam aussaugenden Land-verderblichen Unwesen steuern“ (S. 19).

den Schaden, den die landesherrliche Exekution angerichtet hatte und die anderen damit verbundenen Kosten. Im übrigen waren die Beziehungen des Gutsherren zu seinen Bauern kaum besser als die zum Landesherren und es kam insbesondere in den 1760er Jahren zu schweren Unruhen.<sup>39</sup>

Bemerkenswert bleibt immerhin, daß in diesen Streitigkeiten Justus Möser, der große Osnabrücker Jurist und Staatsmann, als einer der Anwälte Hammersteins eine förmliches Widerstandsrecht der Untertanen gegen einen ungerechten Herrscher postulierte; damit wollte er Hammersteins Verhalten rechtfertigen, den Widerstand der Hammersteinschen Bauern gegen ihren Herrn, der auch mehrmals gewalttätige Formen annahm, dürfte er nicht im Blick gehabt haben.<sup>40</sup>

Über den Einzelfall hinaus zeigen die Auseinandersetzungen um Gesmold doch auch, wie labil in vielem die Landesherrschaft namentlich der katholischen Fürstbischöfe in Osnabrück im 18. Jahrhundert geworden war; stets mit der Möglichkeit eines Prozesses vor dem Reichskammergericht oder dem Reichshofrat konfrontiert, mußten sie überdies damit rechnen, daß Kurhannover jeden rechtlichen Vorwand für eine Intervention im Hochstift nutzte; die Fürstbischöfe waren daher wohl beraten, es bei Konflikten mit ihrer Ritterschaft nicht zum Äußersten kommen zu lassen. Freilich war die Ritterschaft schon wegen der unübersehbaren konfessionellen Spaltung keine homogene Korporation und sprach politisch keineswegs immer mit einer Stimme, sie mußte vielmehr sorgfältig darauf achten, daß die konfessionellen Gegensätze nicht zu einer faktischen Auflösung der Ritterschaft als Stand führten.

### III

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem Selbstbewußtsein und der Identität einer kleinen adligen Korporation wie der osnabrückischen Ritterschaft. Wie definierte diese Adelskorporation ihre eigene politische und soziale Rolle? An welchen Werten, an welchen Idealen orientierte sie sich? Diese

39 Lodtmann, Hagen, (wie Anm. 14), S. 372–376; Christine und Gerd van den Heuvel, Begrenzte Politisierung während der Französischen Revolution. Der „Gesmolder Bauerntumult“ von 1794 im Hochstift Osnabrück, in: Helmut Berding (Hg.), Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 12), Göttingen 1988, S. 111–129. – Es kann im übrigen nicht überraschen, daß Hammerstein die hannoversche Unterstützung verlor, als erneut ein Protestant Landesherr wurde, und er sich trotzdem weiter weigerte landesherrliche Steuern zu zahlen. Siehe Schreiben der hannoverschen Regierung an Hammerstein, 4. Mai 1761, NStA Osnabrück, Rep. 55 b, Nr. 2684.

40 Memoriale an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung in völlig entschiedener Rechts-Sache (wie Anm. 38), S. 22 f. Vgl. zur Tätigkeit Möser in dieser Sache: Karl H. L. Welker, Rechtsgeschichte als Rechtspolitik. Justus Möser als Jurist und Staatsmann, 2 Bde. Osnabrück 1996, Bd. 2, S. 718 f., S. 963–970.

Frage kann hier nicht umfassend beantwortet werden, zumal die entsprechenden Vorarbeiten dafür auch weitgehend fehlen. Statt dessen soll ein Streitfall herausgegriffen werden, der die Ritterschaft fast das ganze 18. Jahrhundert über beschäftigte und in dem zentrale Punkte ihres Selbstverständnisses immer wieder in extenso thematisiert wurden: Der Kampf um die Stellung der Familie von Bar innerhalb der Ritterschaft und um ihr Anrecht auf das Amt des Landdrosten. Die von Bars hatten dieses Amt, das in lateinischen Quellen auch als *Archisatrapie* bezeichnet wurde, faktisch seit dem 14. Jahrhundert kontinuierlich ausgeübt. Ursprünglich war der Landdrost der Verweser des Stiftes in Abwesenheit des Bischofs gewesen, später bestand seine entscheidende Funktion jedoch darin, als Sprecher der Ritterschaft gegenüber dem Landesherren zu fungieren. Der Landdrost verwaltete das Archiv der Ritterschaft, er stellte den Syndicus der Ritterschaft ein und gab auf den Landtagen in der ritterlichen Kurie nach dem Komtur von Lage das erste Votum ab. Faktisch übten die Landdrosten ihr Amt allerdings erst aus, nachdem sie von der Ritterschaft förmlich angenommen worden waren und einen Eid abgelegt hatten, ihr Amt ordnungsgemäß zu führen. Aus dem Akt der Annahme konnte man, wenn man wollte, ein Recht der Ritterschaft ableiten, den Landdrosten zu wählen.<sup>41</sup> Jedenfalls war das erbliche Anrecht der Familie von Bar und insbesondere desjenigen Teils der Familie, der das Gut Barenaue innehatte, rechtlich nicht so eindeutig festgeschrieben, daß man es nicht doch in Zweifel ziehen konnte. Ein solcher Zweifel erhob sich nun zu Anfang des 18. Jahrhunderts von Seiten der Ritterschaft. Eine Mehrheit innerhalb der Ritterkurie bestand darauf, nach dem Tode Nikolaus Herbords von Bar, der 1716 in hohem Alter starb, bei der Einsetzung seines Nachfolgers ein förmliches Wahlrecht auszuüben. Dies allein war schon Anlaß zu Auseinandersetzungen; noch kontroverser war jedoch die Forderung der Ritterschaft, der neue Landdrost müsse sich förmlich aufschwören lassen, bevor er sein Amt antreten, ja bevor er überhaupt Mitglied der Ritterschaft werden könne.<sup>42</sup>

Die Aufschwörung war eine Ahnenprobe, die sich bei den deutschen Domkapiteln und den ihnen zugeordneten Ritterschaften im Zuge einer zunehmenden ständischen Exklusivität dieser Korporationen im Laufe des späten 16. und des frühen 17. Jahrhundert durchgesetzt hatte.<sup>43</sup> Sicherlich war es der Sinn solcher

41 Zur Verpflichtung eines Landdrosten und seinen Aufgaben, NStA Osnabrück, Dep. 37 b, Nr. 297, 13. Juni 1651, Vereinigung der Ritterschaft mit dem Landdrosten. Vgl. zu den Aufgaben des Landdrosten auch Hoffmann, *Ritterschaftlicher Adel* (wie Anm. 3), S. 166–171, und die Druckschrift „In Sachen von Bar, Graf, contra die hochlöbl. Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück“, o. O. o. J. [ca. 1760], bes. B. 1 r – 2 v. Die Originalvorlage für diesen Abdruck findet sich in Rep. 100/28/16.

42 In Sachen von Bar (wie Anm. 41), NStA Osnabrück, Dep. 1 b, Nr. 3, Bd. 1, Bericht der Ritterschaft an den Kaiser, praes. 27. April 1731; vgl. Dep. 37 b, Nr. 296 und 297; Rep. 100/28/27 und 28.

43 Andreas Ludwig Veit, *Der stiftsmäßige deutsche Adel im Bilde seiner Ahnenproben*. Freiburg 1935; Friedrich Keinemann, *Das Domstift Mainz und der mediate Adel*. Der Streit um

Ahnenproben – in der Regel wurden seit der Mitte des 17. Jahrhunderts 16 adlige Ahnen, also eine vollständige adlige Abstammung in der Generation der Ururgroßeltern verlangt – zunächst, den Kreis der Kandidaten für die einträglichen Domherrenprüfungen möglichst klein zu halten. Diese Ahnenproben schlossen nicht nur Bürgerliche und Neunobilitierte vollständig aus, sondern auch viele auswärtige Bewerber, die aus Teilen Deutschlands kamen, in denen weniger strenge Maßstäbe bei der Definition des Adels herrschten, in denen etwa Heiraten zwischen adligen Männern und bürgerlichen Frauen als zulässig galten.<sup>44</sup> Darüber hinaus ging es aber auch um eine veränderte Definition des Adels überhaupt. Adel wurde nicht mehr primär über den Besitz eines adligen Gutes oder einer Burg und über die adlige Lebensweise definiert, wie dies im späten Mittelalter zumindest ansatzweise noch der Fall war, sondern in erster Linie über die Herkunft. Dies war übrigens eine in Europa seit dem späten 16. Jahrhundert recht verbreitete Entwicklung, die auch mit dem partiellen militärischen Funktionsverlust des Adels, die eine neue Form von Legitimation erforderte, zusammenhing und mit der Tendenz, die überkommene ständische Ordnung zunehmend zu verrechtlichen, so daß der soziale Status juristisch faßbar und überprüfbar wurde.<sup>45</sup> Allerdings ging diese Tendenz kaum irgendwo so weit wie bei den deutschen Domkapiteln, deren Maßstäbe so streng wurden, daß etwa ein Mitglied des französischen Königshauses vermutlich Schwierigkeiten gehabt hätte, Domherr zu Köln zu werden. Schon Zeitgenossen mach-

die Zulassung von Angehörigen der landsässigen Ritterschaft zu Mainzer Dompräbenden. In: *Historisches Jahrbuch* 89 (1969), S. 153–170; Hans Erich Feine, *Die Besetzung der Reichsbistümer von Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803*, Stuttgart 1921; Stephan Kremer, *Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation*. Freiburg 1992, bes. S. 76–83, und Peter Hersche, *Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert*, 3 Bde., Bern 1984, hier bes. Bd. 2, S. 115–137.

- 44 Zu den unterschiedlichen Adelslandschaften Deutschlands und ihren regional durchaus unterschiedlichen Maßstäben für die Zugehörigkeit zum Adel siehe auch Ernst Schubert, *Adel im ausgehenden 18. Jahrhundert: Nordwestdeutsche Edelleute und süddeutsche Reichsritter im landesgeschichtlichen Vergleich*, in: Joseph Canning und Hermann Wellenreuther (Hg.), *Britain and Germany Compared: Nationality, Society and Nobility in the Eighteenth Century*, Göttingen 2001, S. 141–230, bes. S. 188–189. Vgl. auch Harm Klueving, *Reichsgrafen – Stiftsadel – Landadel. Adel und Adelsgruppen im niederrheinisch-westfälischen Raum im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Rudolf Endres (Hg.), *Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich*, Köln 1991, S. 17–54.
- 45 Zum Wandel der Adelsdefinition seit dem späten Mittelalter in Europa siehe Joseph Morsel, *Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Franken*. In: Otto Gerhard Oexle und Werner Paravicini (Hrsg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, Göttingen 1997, S. 312–375; Ellery Schalk, *From Valor to Pedegree: Ideas of Nobility in France in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*, Princeton (N. J.) 1986, und Arlette Joanna, *Des „Gros et Gras“ aux „gens d’honneur“*, in: Guy Chaussinand-Nogaret u. a. (Hrsg.), *Histoire des élites en France du XVI<sup>e</sup> au XX<sup>e</sup> siècle*. Paris 1991, S. 17–144, hier S. 40–48. Siehe jetzt auch Ronald G. Asch, *Nobilities in Transition: Courtiers and Rebels in Britain and Europe, c. 1550–1700*, London 2003, Kapitel 1.

ten sich über den deutschen „Adelswahn“ lustig, wie der französische Schriftsteller Guez de Balzac im frühen 17. Jahrhundert, der meinte, nach den deutschen Maßstäben würden nicht einmal die Herrscher italienischer Fürstentümer als wirklich adlig gelten, der Adelsstolz der deutschen Ritter gehe bis zum Exzeß, ja bis zum Aberglauben.<sup>46</sup>

Charakteristisch war die Definition des Adels über eine strengen Ahnenprobe vor allem für die geistlichen katholischen Territorien im Reich, etwa die rheinischen und westfälischen Bistümer und ihre Adelskorporationen. Allerdings gab es auch einzelne ganz oder überwiegend protestantische geistliche Korporationen wie die Kapitel zu Minden und Magdeburg, die ähnlich strenge Maßstäbe anlegten.<sup>47</sup> Osnabrück nahm nun in mancher Hinsicht eine Sonderstellung ein; bis auf drei Pfründen war das Domkapitel katholisch,<sup>48</sup> das Territorium, das abwechselnd von einem Protestanten und von einen Katholiken regiert wurde, war jedoch gemischtkonfessionell und die Ritterschaft mehrheitlich protestantisch. In den benachbarten protestantischen Gebieten wie in Hannover galten für die Aufnahme in die Ritterschaft in der Regel weniger strenge Maßstäbe, der Ermessensspielraum den die Stände, aber auch der Landesherr hatte, war in der Regel größer.<sup>49</sup>

In Osnabrück waren freilich schon unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg Versuche unternommen worden, die Aufnahme in die Ritterschaft stärker zu formalisieren. Bei den katholischen Adligen mußte dies ein dringendes Bedürfnis sein, da man nicht von den reichen Pfründen im benachbarten Münster oder in anderen Stiftern aufgeschlossen werden wollte, und die eigenen Kanonikate in Osnabrück natürlich ohnehin nicht ganz auswärtigen Kandidaten, die hier tendenziell ohnehin schon dominierten, überlassen wollte. Für die Protestanten war der Zugang zu den drei protestantischen Pfründen in Osnabrück selbst, aber auch in gewissem Umfang zu den allerdings nicht gar so zahlreichen protestantischen Domkanonikaten in Norddeutschland, etwa in Minden, wichtig. Aber sicherlich spielte auch noch anderes eine Rolle. Man

46 Jean Louis Guez de Balzac, *Da La Noblesse*, in: *Les Oeuvres de Monsieur de Balzac*, 2 Bde., Paris 1665, Bd. 2, S. 503–506, hier S. 503. Daß auch in Frankreich einzelne Adelsfamilie darauf Wert legten – im deutschen Sinne – zum stiftsmäßigen Adel zu gehören, betont William D. Godsey, *Vom Stiftsadel zum Uradel. Die Legitimationskrise des Adels und die Entstehung eines neuen Adelsbegriffs im Übergang zur Moderne*, in: Anja Victorine Hartmann u. a. (Hrsg.), *Eliten um 1800. Erfahrungshorizonte, Verhaltensweisen, Handlungsmöglichkeiten*, Mainz 2000, S. 371–392, hier S. 371, mit Bezug auf Marcel Proust, *Auf der Suche nach der verlorenen Zeit*, Bd. 3, Frankfurt/M. 1955, S. 290 f., wo ein Gespräch in einer französischen Adelsfamilie berichtet wird, in dem betont wird, daß die Bourbonen nicht mehr stiftsmäßig seien, seitdem sie sich mit den Medici liiert hätten.

47 Siehe dazu Hoffmann, *Ritterschaftlicher Adel* (wie Anm. 3), S. 250–252. Vgl. William C. Schrader, *The Cathedral Chapter at Minden and its Members*, in: *Westfälische Zeitschrift* 139 (1989), S. 103–122.

48 Hoberg, *Gemeinschaft* (wie Anm. 2), S. 86 f.

49 Siehe dazu Schubert, *Adel* (wie Anm. 44), S. 186–196.

wollte es in Osnabrück nicht einfach dem Landesherrn, der ja nicht aus einer einheimischen Dynastie stammte, sondern ein eigentlich landfremder Herrscher war, überlassen, durch entsprechende Ladungen zum Landtag die Zusammensetzung der Ritterschaft in seinem Sinne zu bestimmen, und etwa eine große Zahl von frisch nobilitierten Höflingen und Amtsträgern in die Ritterkurie der Stände einzuschleusen.<sup>50</sup> Dort, wo der Landesherr keine angestammte Dynastie repräsentierte, wo sich auch der Adel weniger als in den großen Territorien oder in den kaiserlichen Erblanden über den Dienst, den man bei Hofe, in der Verwaltung oder der Armee dem eigenen Landesherrn leistete, legitimierte, bestand ein umso stärkeres Bedürfnis den Adel über die Herkunft zu definieren und so auch seine Privilegien zu rechtfertigen.

In Osnabrück legte die Ritterschaft daher 1656 fest, daß niemand Aufnahme in ihre Reihen finden solle, der nicht 16 adlige Ahnen nachweisen könne.<sup>51</sup> Faktisch nahm man von dieser Ahnenprobe die einheimischen Familien, deren Status als gesichert gelten konnte, aus, und verlangte nur von Auswärtigen entsprechende Nachweise. Einen Grenzfall stellten jene, natürlich nicht ganz seltenen Fälle dar, in denen ein Mitglied einer einheimischen Familie eine Frau aus einer auswärtigen Familie geheiratet hatte. Nicht zuletzt wegen dieser Zweifelsfälle verschärfte man daher die Regeln und verlangte 1710, daß auch jene einheimischen Familien, die eigentlich von jener als unzweifelhaft adlig galten, einen Nachweis ihrer Herkunft zu führen hätten. Dies galt nun eben auch für die traditionell wichtigste Familie der Ritterschaft, die von Bar. Diese Forderung war neben der Behauptung, die Position des Landdrosten sei ein Wahlamt, der eigentliche Anlaß für den Konflikt zwischen der Familie von Bar und der Ritterschaft, der gut 70 Jahre von 1717 bis 1789 währte, und nicht nur vor den heimischen Gerichten, sondern vor allem vor den Reichsgerichten, insbesondere dem Reichshofrat in Wien ausgetragen wurde.<sup>52</sup>

Was stand hinter diesem Konflikt? Offenbar gab es auf beiden Seiten Animositäten und Vorbehalte, die in den Akten ihren Niederschlag nicht gefunden haben. Die auswärtigen Dienstverhältnisse, ihre nach Hannover, Dresden, und Wien, aber auch ins Ausland reichenden Verbindungen mögen die Familie von Bar der Ritterschaft bis zu einem gewissen Grade entfremdet haben; auch die Tatsache, daß Nikolaus Herbord von Bar, für lange Zeit der letzte Chef des

50 Dieser Grund wurde zumindest im Rückblick in einer gedruckten Denkschrift des 18. Jahrhunderts genannt: Siehe NStA Osnabrück, Dep 1 b, Nr. 3, vol. I, In Sachen der hochadlichen Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück (wie Anm. 11) wo es heißt, die Ritterschaft habe unter Franz Wilhelm zunächst alle Fremden ausschließen wollen, davon aber Abstand genommen und statt dessen Ahnenproben verlangt, die den Kardinal daran hinderten, der Ritterschaft seine „Hofcavaliere“ als Mitglieder aufzudrängen (Sign A 1 v und B r).

51 Hoffmann, Ritterschaftlicher Adel (wie Anm. 3), S. 326–331.

52 Welker, Rechtsgeschichte (wie Anm. 40), Bd. 2, S. 740 f.; In Sachen von Bar (wie Anm. 41), Bl. 2 r-4 v.; NStA Osnabrück, Dep. 1 b, Nr. 15, Unterthänigste Punitions Anzeige und Gegenklärung, 28. Juli 1734.

Hauses, der ganz überwiegend auf Barenaue lebte, vor seinen Tode 1716 lange krank gewesen war und die Funktion des Landdrosten nicht mehr wirklich hatte ausüben können, spielte bei der Vorgeschichte des Konfliktes eine Rolle.<sup>53</sup> Aber letztlich ging es vor allem um Eines, um Ehre und Ansehen, und dies auf beiden Seiten.

Auf Seiten der von Bar empfand man es offenbar schon als Provokation, daß man es auch nur wagte, ihren Adel in Zweifel zu zeihen, und von ihnen eine Ahnenprobe zu verlangen, bei der überdies noch 4 Mitglieder der Ritterschaft das Amt des Aufschwörers ausgeübt hätten, also zu bezeugen hatten, daß die vorgelegten Beweismittel aussagekräftig waren. Die von Bar sahen sich als Haupt der Ritterschaft, und daß diesem Haupt von den Mitgliedern eine Ahnenprobe auferlegt wurde, konnten sie nicht nachvollziehen.<sup>54</sup> Dies galt umso mehr, da der Kaiser kurz nach Ausbruch des Streites die ältere Linie des Hauses 1720 in den Reichsgrafenstand erhob. Sicherlich besaßen die von Bar kein entsprechendes reichsunmittelbares Territorium, es handelte sich also um einen bloßen Titel, aber immerhin, von Nikolaus Johann Cristian, der 1765 starb, hieß es, daß er seine Haushaltung zu Barenaue nach dem Muster der deutschen Fürsten und Grafen eingerichtet habe. Er war mit einer Reichsgräfin, einer Sayn-Wittgenstein verheiratet, wenn auch nicht sehr glücklich und hielt sich im übrigen oft im Ausland, in England Frankreich oder Holland auf, weilte am Kaiserhof in Wien und lebte zeitweilig in Frankfurt, zu Osnabrück wird er ein distanziertes Verhältnis gehabt haben.<sup>55</sup>

Für ihn und seinen Bruder Georg Ludwig, der ebenfalls ein weitgereister und überdies literarisch gebildeter auch selbst schriftstellerisch tätiger Mann war, war der Adel der eigenen Familie über jeden Zweifel erhaben, er war notorisch, wie es in den Akten hieß, weil die von Bar immer schon das Oberhaupt der Ritterschaft gewesen waren, überdies aber vom Kaiser anerkannt und bestätigt, nicht zuletzt durch die Verleihung der Reichsgrafenwürde.<sup>56</sup> Dazu kam ein weiteres, wie die Anwälte der von Barschen Seite darlegten, da das Nobilitierungsrecht in Deutschland ein kaiserliches Reservatrecht war, war der Kaiser auch der höchste Richter in allen Adelsangelegenheiten und es war undenkbar, daß eine ritterschaftliche Korporation ohne kaiserliche Billigung einfach neue Re-

53 Dazu von Bar, Stammtafeln, Teil I (wie Anm. 13), S. 23 ff.

54 In Sachen von Bar (wie Anm. 41).

55 Von Bar, Stammtafeln (wie Anm. 13), S. 32 f.

56 Gegen das von Seiten der Anwälte der von Bar vorgebrachte Argument, ihr alter Adel sei allgemein bekannt, wandte die Ritterschaft ein, wenn man in diesen Fällen auf Aufschwörungen verzichte, „konnte ein fremder und unbekanntter sich allemahl vor bekanntt ausgeben und es der Ritterschaft zu einer Unwissenheit und sich zum Schimpf auslegen, wenn dieselbe die Geschichte seines adlichen Geschlechts nicht erlernt hätte“ (In Sachen der hochadlichen Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück, wie Anm. 11, Sign. A 2 r).

geln für Ahnenproben verabschiedete, wie es in Osnabrück 1710 geschehen war.<sup>57</sup>

Freilich spielten auf der Seite Georg Ludwigs auch noch andere Erwägungen eine Rolle. Während seines Studiums in Utrecht hatte er eine Niederländerin kennengelernt, und dieses Mädchen aus einer einheimischen Adelsfamilie, eine Taets van Amerongen, gewissermaßen eine Studentenliebe, hatte er 1722 auch geheiratet. Die Ehe war also geschlossen worden kurz nach Beginn des Streites um die Osnabrücker Ahnenprobe. Im Laufe dieses Streites sollte sie eine zunehmende Bedeutung erhalten, denn die Ehe des Reichsgrafen Nikolaus Johann Cristian blieb kinderlos, sein Bruder war also der Stammhalter des Geschlechtes. Dies war ein Problem, denn der niederländische Adel, zu dem die van Amerongen gehörten, definierte seine soziale Stellung anders als der deutsche, vor allem als der deutsche stiftsmäßige Adel, obwohl im übrigen auch die Ritterschaften der meisten niederländischen Provinzen recht exklusive Korporationen waren und sich daher im späten 18. Jahrhundert auch nicht selten in ihrer Mitgliedschaft stark reduzierten.<sup>58</sup> Aus der Sicht der Osnabrücker Ritterschaft stellte sich aber die Frage, ob die van Amerongen und ihre Vorfahren als ebenbürtig gelten konnten. Die von Bar brachten nun zwar ein entsprechendes Zeugnis der Deutschordensballei Utrecht, der Ritterschaft der Provinz Utrecht und von angesehenen Mitgliedern der Ritterschaft von Brabant – die Vorfahren der van Amerongen stammten aus Brabant – bei, aber in Osnabrück stießen solche Zeugnisse auf Argwohn. Die Ordensballei Utrecht war protestantisch und ihre Komture waren verheiratet, waren also womöglich gar keine echten

57 In Sachen von Bar (wie Anm. 41), Bl. 2 v: „Im Heil. Römischen Reich hat noch kein Corpus und kein Collegium die Facultet exerciret ohne Zuziehung des Haupts, ohne Genehmigung der landesherrlichen Obrigkeit, ohne allerhöchste kaysrl. Bewilligung circa nobilitatem ipsam eiusque gradus et modum probandi statuta zu ordinieren und dem gantzen deutschen Adel sola propria autoritate leges vorzuschreiben.“ Nur der Kaiser könne solche Vorschriften erlassen.

58 Zum niederländischen Adel siehe Johan Aalbers, *Geboorte en Geld, Adel in Gelderland, Utrecht en Holland tijdens de eerste helft van de attiede eeuw*, in: Johan Aalbers und Maarten Prak (Hg.), *De Bloem der natie. Adel en patriciaat in de Noordelijke Nederlanden*. Amsterdam 1987, S. 56–78, hier bes. S. 56–61; Aalbers weist darauf hin, daß einzelne Adelskorporationen auch in den Niederlanden eine adlige Herkunft auf väterlicher und mütterlicher Seite und zumindest acht adlige Ahnen verlangten. Dies habe für das Quartier Zutphen der Ritterschaft von Overijssel gegolten, aber mit Einschränkungen auch für die Deutschordensballei Utrecht, die jedoch in vielen Einzelfällen „enige menselijkheid“ bei der Prüfung der Herkunftsbeweise gezeigt hätten (S. 56), so unter anderem auch bei der Familie Taets van Amerongen (in die die von Bar einheirateten). Zum Adel in den Niederlanden vergl. auch J. C. Streng, *Le Métier du Noble. De Overijsselse Ridderschap tussen 1622 en 1795*. In: A. J. Mensema, Js. Mooijweer und J. C. Streng, *De Ridderschap von Oberijssel: Le Métier du Noble*, Zwolle 2000, S. 49–110, und als Überblick J. L. Price, *The Dutch Nobility in the Seventeenth and Eighteenth Centuries*, in: Hamish M. Scott (Hg.), *The European Nobilities in the Seventeenth and Eighteenth Centuries*, 2 Bde., London 1995, Bd. 1, S. 82–113, bes. S. 87 f., sowie H. F. K. van Nierop, *The Nobility of Holland: From Knights to Regents, 1500–1650*. Cambridge 1993, S. 199–219.

Ordensritter und nahmen daher vielleicht auch jeden Beliebigen in ihre Gemeinschaft auf, wie man in Osnabrück meinte, auch wenn das in Wahrheit nicht stimmte. Die Ritterschaft der Provinz Utrecht war eine Adelskorporation einer eher bürgerlichen Republik und deshalb eo ipso verdächtig, und was den Adel von Brabant betraf, so gehörte er jedenfalls nicht mehr so recht zu Deutschland, mochte auch Brabant unter kaiserlicher Herrschaft stehen, und die Regeln, nach denen er seine Mitgliedschaft bestimmte, waren in Westfalen nicht bekannt, so behauptete man zumindest.<sup>59</sup> Noch in den 1780er Jahren trug der Syndicus der Ritterschaft, Justus Möser, diese Argumente vor. Er meinte, nur Länder, die in irgendeiner Weise der Jurisdiktion des Kaisers, als des höchsten Richters über alle Adelsfragen in Deutschland, unterstünden, hätten einen Anspruch darauf, daß man ihren Adel in Deutschland anerkenne. Ein ausländischer Adelstitel sei in Deutschland ganz wert- und bedeutungslos, genauso wie ein deutscher im Ausland, der Kaiser selbst könne ja auch nicht beanspruchen in das englische Oberhaus aufgenommen zu werden, selbst wenn er, so wörtlich, „16.000 Ahnen“ vorweisen könne.<sup>60</sup> Angesichts der Tatsache, daß der Adel sich eigentlich traditionell nie als rein national, sondern als Teil einer europäischen ständischen Ordnung verstanden hatte, war dies eine bemerkenswerte Argumentation, überdies entbehrt es nicht der Ironie, daß eine nicht zum geringen Teil protestantische Ritterschaft, die mit einem Domkapitel verbunden war, dessen wenige protestantische Mitglieder für ihr Recht zu heiraten kämpften,<sup>61</sup> Anstoß daran nahm, daß eine Ballei des Deutschen Ordens in den Niederlanden in der Hand verheirateter protestantischer Ordensritter war. Aber der Streit um die Aufschwörung der Familie von Bar im 18. Jahrhundert war dennoch eine Auseinandersetzung, die von beiden Seiten sehr ernst genommen wurde. Die Position und das Engagement der Ritterschaft kommen deutlich zum Ausdruck in der persönlichen Korrespondenz, die der kaiserliche Feldmarschall Philipp Ludwig von Moltke als beauftragter Vertreter der Ritterschaft in Wien mit seinen Standesgenossen führte. Die Moltkes, eigentlich ein in Mecklenburg und Pommern heimisches Geschlecht, waren um 1680 mit dem Drost Gustav Bernhard von Moltke in Osnabrück heimisch geworden. Gustav Bernhard war anders als seine Verwandten Katholik, was ihn allerdings nicht daran hinderte, dem ersten protestantischen Fürstbischof aus dem Wellenhouse nach 1648, Ernst August zu dienen. Er erwarb im Hochstift u. a. das

59 NStA Osnabrück Dep. 37 b, Nr. 301, bes. Nachweis über den Adel der Taets van Amerongen, 6. Jan. 1744; Dep. 1 b, Nr. 18, Eingabe des von Barschen Anwaltes an den Kaiser, 14. Mai 1787.

60 Friedrich von Klocke, Justus Möser und die deutsche Ahnenprobe des 18. Jahrhunderts, Leipzig 1941, S. 29 und im Anhang die Schrift Möasers „Über den ausländischen namentlich holländischen Adel bei Adelsproben in Deutschland, S. 39–40 (dort auch S. 40 das Zitat). Interessanterweise vertrat Möser die Ansicht, die Provinz Overijssel und die Ritterschaft von Zutphen stünden wohl noch in hinreichender Verbindung mit dem Reich um den dortigen Adel mit Einschränkungen anzuerkennen, nicht aber Holland oder Brabant (!).

61 Boeselager, Domherren (wie Anm. 10), S. 29.

Gut Wulften, das sich Mitte des 18. Jahrhundert in der Hand des bereits genannten kaiserlichen Generalfeldmarschalls Philipp Ludwig von Moltke befand.<sup>62</sup> Der Feldmarschall besaß gute Verbindungen zum kaiserlichen Hof, zumal er mit einer Frau aus dem Hochadel der Habsburgermonarchie, einer Trauttmansdorff, verehlicht war; er war daher sicherlich nicht der schlechteste Vertreter der Osnabrücker Interessen beim Reichshofrat. Seine Briefe aus Wien, vor allem aus den Jahren 1754/55 bis 1757, als sich der Prozeß um Aufschwörung und Landdrostenamt, der seit 1717 währte, einmal wieder in einer heißen Phase befand, vermitteln freilich den Eindruck, daß Moltke das Gefühl hatte, auf verlorenem Posten zu stehen. Immer wieder erinnerte Moltke seine Auftraggeber daran, daß für einen juristischen Erfolg in Wien vor allem eines notwendig sei: Geld. Damit meinte Moltke nicht nur die offiziellen Kosten des Prozesses, sondern auch die, wie er sich vornehm ausdrückte „Erkenntlichkeiten“ die, so die euphemistische Formulierung, den Gang der Justiz beschleunigen sollten, also die Bestechungen, die die Mitglieder des Reichshofrates nun einmal erwarteten. Moltke war in dieser Hinsicht nicht zimperlich und verschaffte z. B. dem Neffen eines Referenten im Reichshofrat einen einträglichen Offiziersposten in seinem Regiment.<sup>63</sup> Indes, all dies, auch die Tatsache, daß Moltke die Reichshofräte sogar auf ihren Landgütern im Wiener Wald aufsuchte oder seine persönliche Beziehungen zum Reichshofratspräsidenten von Harach ins Spiel brachte, hatte doch nur einen begrenzten Erfolg, zumal der Syndicus der Osnabrücker Ritterschaft, Mühlenkampff, der Vorgänger Möasers, offenbar der ganzen Sache nicht gewachsen war, Termine versäumte und die notwendigen Vollmachten nicht ausstellte. Verzweifelt schrieb Moltke im Sommer 1755 nach Osnabrück wegen der Nachlässigkeit seiner Auftraggeber, sei der Reichshofrat zu einem für die Ritterschaft katastrophalen Urteil gekommen, habe also dem Reichsgrafen von Bar Recht gegeben, Von dieser Sache, so Moltke, hänge die „Ehr, ja die gantze Substanz einer Ritterschaft ab“, das Urteil des Reichshofräte, die es verfaßt hätten, er fuhr fort: „ich bekenne, wann wir uns ferner in unseren Process-Sachen, so unser Geburthprivilegia und folgendlich unser Ehr betrifft, nicht mit besserm Nachdruck, Vigilanz und Eyffer anemen wollen, so ist es besser, dass wir auf alles Vorrecht, so wir von unseren Voreltern haben, fur uns [und] unser Nachkommen renuncirn, und schlagen uns nur gleich ohne weithern Complimenten zum Burgerstandt, und machen in unserem Vatterland [aus] Consequenz mit den Herren städtischen einen Statum“. Allerdings, wenn das geschehe, könne er doch nicht „mit von der Partie sein“, dann würde er lieber „das emigrandum vor die Handt nehmen, dann ich mein Herkhommen umb keinen Schatz in der Weltdt, wie hoch er auch seyen möchete, nicht dargebe.“

62 Von Bruch, Rittersitze (wie Anm. 12), S. 93–95.

63 NSTA Osnabrück, Dep. 1 B. Nr. 3, vol. III, Moltke aus Wien 19. Okt. 1757.

Man müsse den Kampf bis zum letzten „Blutstropfen“ fortführen, „damit wir mit unserm osnabrückischen Adel, mit welchem wir bis dato wie die Fledermäuse nicht recht ans Tageslichte zu erscheinen uns anlassen, vor den übrigen teutschen puren Adel, gleich inen im Römischen Reich [uns] herfür thunn“ dürften.<sup>64</sup> Die Nachlässigkeit mit der die Osnabrücker den Prozeß betrieben, mache sie in Wien lächerlich; er Moltke versuche aber dennoch einen Sieg zu erringen aus „patriotischem Eyffer“ und wegen seiner „Liebe zum Vatterlande“. Von Patriotismus und der Liebe zum Vaterlandes war in diesen Auseinandersetzungen ohnehin auf beiden Seiten viel die Rede,<sup>65</sup> man hat in dem Patriotismus des 18. Jahrhunderts, der noch durchaus etwas anderes war, als der Nationalismus des 19. Jahrhunderts und sich eher auf die engere Heimat bezog, oft ein eher bürgerliches Phänomen, und eine Begleiterscheinung der Aufklärung gesehen,<sup>66</sup> Indes, auch der Adel beherrschte diese Sprache und Patriotismus konnte hier geradezu ein Schlagwort sein, daß die Verteidigung der heimischen Gesetze und der ständischen Ordnung generell kennzeichnete.<sup>67</sup>

Moltke machte sich im übrigen auch Sorgen, daß, während man den Prozeß gegen das Haus von Bar führe, man gleichzeitig Familien in die Ritterschaft aufnehme, die von der standesstolzen Ritterschaft von Münster zurückgewiesen worden seien. Verfahre man so, verliere man jeden Kredit beim deutschen Adel und jedes Ansehen, und handle sich eine „irreperable und unauslöschliche Blame“ eine, man könne sich dann nirgendwo mehr blicken lassen, und eines Tages werde man genötigt sein, einem von Bürgerstande den ersten Sitz in der Ritterschaft zu überlassen, für Moltke offenbar ein wahrhaft grauenhafter Gedanke.<sup>68</sup>

Daß der Vertreter einer Familie, die selber erst Ende des 17. Jahrhundert ins Hochstift eingewandert war, so nachdrücklich strenge und strengste Adelsideale gegen die vornehmste einheimische Adelsfamilie, die damals immerhin im Besitz des Reichsgrafentitels war, vertrat, entbehrt nicht einer gewissen Ironie. Aber Moltkes Schreiben sind auch ein Dokument für die merkwürdige Zwitterstellung der Osnabrücker Ritterschaft. Einerseits fühlte man sich dem westfälischen Adel zugehörig, der sich im 18. Jahrhundert ganz über sein Anrecht auf die geistlichen Pfründen und im Zusammenhang damit eben auch über seine makellose genealogische Herkunft definierte, andererseits gehörte man diesem Adel eben doch nicht ganz an und war sich nur allzu bewußt, daß die stolzen

64 Ebd. Dep. 1 b, Nr. 176, Brief Moltkes aus Wien vom 21. Juni 1755.

65 Ebd. Brief vom 5. März 1755; vgl. auch Brief des Grafen von Bar vom 17. Dez. 1721, Dep. 1 b, Nr. 166.

66 Christoph Prignitz, Vaterlandsliebe und Freiheit. Deutscher Patriotismus von 1750 bis 1850, Wiesbaden 1981.

67 Zum Themenkreise des frühneuzeitlichen Patriotismus bereitet Robert von Friedeburg (Rotterdam) eine größere Studie vor.

68 NSTa Osnabrück, Dep. 1 b, Nr. 176, Siehe Schreiben Moltke vom 14. Juni 1755; vgl. die Briefe vom 5. März und vom 9. August. 1755 ebd.

und reichen Münsteraner Stiftsadligen die ja auch zahlreiche der Osnabrücker Domherren stellten,<sup>69</sup> auf die Vettern im Osnabrücker Hochstift mit Verachtung herabsahen, sie eben doch nur als „Fledermäuse“ betrachteten, die sich nicht an das Licht des Tages wagten. Gerade um die Mitte des 18. Jahrhunderts kam es zu einigen Fällen, in denen die Ritterschaft des Stiftes Münsters die Adelsnachweise der Osnabrücker einfach als ungültig zurückwies und damit auch Osnabrücker Kandidaten von den Münsteraner Landtagen ausschloß.<sup>70</sup>

Die bewegten Worte des Generalfeldmarschalls von Moltke sind daher nicht nur Ausdruck der Besorgnis um die vielleicht in Zukunft verminderten Chancen Osnabrücker Bewerber um westfälische Stiftspründen, obwohl dies sicherlich auch mitschwang – immerhin wurden zwei von Moltkes Enkeln, zwei Grafen Herberstein aus Österreich, selber Domherren in Osnabrück.<sup>71</sup> Aber Moltkes Briefe lassen auch eine gewisse Unsicherheit im Hinblick auf die Identität der eigenen adligen Korporation erkennen. Die Osnabrücker Ritterschaft konnte ihr Selbstbewußtsein kaum daraus schöpfen, daß sie am höfischen Leben der Hauptstadt eines großen Landes teilnahm oder einer bedeutenden Dynastie diene wie der Adel der preußischen Kernprovinzen; auch der Wohlstand vieler Familien war oft eher bescheiden. Was blieb, war der Stolz auf die Exklusivität der eigenen Korporation, auf die Herkunft, und diese Exklusivität waren Moltke und andere Mitglieder der Ritterschaft entschlossen, mit allen Mitteln zu verteidigen, selbst gegen die bedeutendste Familie des einheimischen Adels.

Am Ende, kurz vor dem Untergang des alten Reiches mußten die Verfechter der 16-Ahnenprobe und eines strengen Nachweises rein adliger Ahnen auch in der weiblichen Linie allerdings doch nachgeben. Nicht lange vor dem Ende des alten Reiches, 1789, als schon der herannahende Lärm der Revolution die alte ständische Ordnung bedrohte, wurde der Prozeß entschieden und der Reichshofrat gab der Familie von Bar, die ja schon mehrmals kurz vor dem Siege gestanden hatte, recht. Eine Denkschrift der Ritterschaft, wohl von Möser stammend, kommentierte das dahingehend, daß sich hier einmal mehr zeige, wie sehr der Kaiser die Reichsritterschaft zum einen und die Neunobilitierten zum andern gegenüber dem landsässigen Adel bevorzuge.<sup>72</sup>

69 Boeselager, Domherren (wie Anm. 10), S. 167, danach waren 80% aller Osnabrücker Domherren Angehörige auswärtiger Familien, davon allein – im Laufe der Zeit – 33 Personen Angehörige des Münsteraner Stiftsadels.

70 Siehe NStAOsnabrück, Dep. 1 b, No. 184, Brief Möasers vom 13. Febr. 1755; vgl. zur Rezeptionpraxis von Kapitel und Ständen in Münster auch Weidner, Landadel (wie Anm. 12), Bd. 1, S. 154–159.

71 Boeselager, Domherren (wie Anm. 10), S. 260–262.

72 NStA Osnabrück, Dep. 1 b, Nr. 118, Gedanken über die Ahnenprobe bei deutschen Domstiftern und Ritterschaften, Entwurf 1783, vermutlich von Justus Möser. Die Denkschrift argumentierte, viele Referenten des Reichshofrates würden schon deshalb die Neunobilitierten begünstigen, weil sie selbst erst vor kurzem in den Adel aufgestiegen seien. Wenn die Landesherren nicht eine für ganz Deutschland einheitliche Adelsprobe durchsetzten, drohe

Der siebzigjährige Rechtsstreit um die Kriterien für die Zugehörigkeit zur Ritterschaft zeigt recht deutlich, daß die ständischen Korporationen nicht nur die Aufgabe hatten, die politischen und fiskalischen Interessen des Adels zu vertreten, sondern auch die, die Identität des Adels als Stand zu sichern, eine Aufgabe, die umso vordringlicher war, da es in Deutschland trotz des kaiserlichen Nobilitierungsrechts keinen zentralen Hof gab, an dem Statusansprüche informell überprüft und gegeneinander ausbalanciert werden konnte.<sup>73</sup> Die Neigung, alle Ansprüche auf Sozialprestige in Rechtsform zu kleiden und im Zweifelsfall durch Gerichte nachprüfen zu lassen war für die deutsche Adelsgesellschaft daher in besonderer Weise charakteristisch, sie war auch ein Reflex der relativen Heterogenität der deutschen Gesellschaft, in der es schwerfiel, einheitliche Maßstäbe für den ständischen Status zu finden.<sup>74</sup> Daß der Kampf um Statusfragen mit einer solchen Leidenschaft ausgetragen wurde, mag jedoch auch ein Indiz dafür sein, wie sehr der Rechtsstreit an die Stelle des bewaffneten Kampfes und der Fehde getreten war, und für viele Mitglieder der Ritterschaft im 18. Jahrhundert fast zum dominierenden Lebensinhalt wurde, zu einer Lebensform, die auch den Alltag prägte und neben der Jagd auf den Landhäusern des Adels fern der großen Höfe in langen Wintermonaten vielleicht oft auch die einzige Abwechslung darstellte. Hierin unterschied sich die Osnabrücker Ritterschaft wenig von anderen Adelskorporationen, obgleich die besonderen politischen Verhältnisse im gemischt-konfessionellen Hochstift ihr als Wahrerin des konfessionellen und politischen Status Quo, so wie er durch den Westfälischen Frieden und die Capitulatio Perpetua garantiert worden war, eine Sonderrolle gaben. Dabei gingen Konflikte mit dem Landesherrn oder dem Domkapitel, in dem viele Adlige nicht nur einen konfessionellen, sondern auch einen politischen Gegner sahen, jedoch stets einher mit internen Spannungen, die zeitweilig die Einheit der Ritterschaft ganz zu zerstören drohten.

der Untergang des alten landsässigen Adels, zumal der Kaiser zur Not einem Aufsteiger auch rückwirkend den „alten Adel“, so als habe er wirklich 16 adlige Ahnen, verleihen könne. Vgl. Justus Möser, Über die Ahnenprobe in Deutschland, in: Patriotische Phantasien, Bd. 4 (Sämtliche Werke, Bd. 7), Göttingen 1954, S. 221–242. Zum Ausgang des Prozesses siehe von Klocke, Justus Möser (wie Anm. 60), S. 29–31.

73 Vgl. Norbert Elias, Die Höfische Gesellschaft, Darmstadt 1969, S. 148 f.

74 Schon Zeitgenossen wiesen auf die Bedeutung eines eindeutigen Nachweises einer adligen Abstammung etwa am Kaiserhof in Wien hin. Siehe dazu etwa Johann Basilius Küchelbecker, Allerneueste Nachricht vom Römisch-Kaiserlichen Hof [...], Hannover 1730, S. 378–380. Küchelbecker meinte, in Wien werde man in guter Gesellschaft sofort gefragt „Ist der Herr ein Graf? Ist der Herr ein Baron?, Ist er er von einer alten Familie? Hat er Geld?“ und fügte hinzu „es wäre daher fast nöthig, daß ein jedweder Auswärtiger von Adel, so sich zu Wien aufhält, seinen Stammbaum oder Genealogie in forma probante beständig im Schub-sacke bey sich trüge, um sich wegen des vielen Nachfragens sogleich legitimieren zu können“ (ebd.).

# Der Verlust der Mitte<sup>1</sup>

## Der „Geist des Aufstands“ und Umbruchs Anfang des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Vormärz- erhebung in Osterode am Harz

von

Norbert Janetzke

### Einleitung

Im Zentrum dieses Kapitels stehen zugleich ein konkretes Ereignis und ein individueller Akteur, dessen Lebensbedingungen sich im Rahmen dieses Ereignisses entscheidend verändern sollten. Ereignis und Person sind komplex verwoben, und die noch rekonstruierbaren Verknüpfungen sollen aufgezeigt werden.

1 Der Kunsthistoriker Hans Sedlmayr entwickelte in den Jahren 1934 bis 1941 den Plan zu seiner späteren Publikation „Verlust der Mitte – Die bildende Kunst des 19. und 20. Jahrhunderts als Symptom und Symbol der Zeit“ (Salzburg 1948).

Im Kern stellt seine Arbeit die Diagnose einer Epoche aus der Analyse der Symbole, die die künstlerische Tätigkeit des Menschen in ihr hinterlassen hat, dar. Sedlmayr kommt in seiner Tiefenanalyse zu dem Schluss, „... daß der gegenwärtige Zustand des Menschen, der in den Symbolen der Kunst transparent geworden ist, eine Störung bedeutet und daß diese Störung zentral eine kosmische und anthropische und nur peripher eine Störung im sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen Feld ist.“ (ebenda, S. 163)

Auch wenn die vorliegende Arbeit von einer Diagnose dieser Art weit entfernt ist, so scheint mir doch der Titel „...Verlust der Mitte...“ durch Sedlmayr keineswegs so besetzt, dass er sich dieser Arbeit verbieten würde. Möglicherweise berühren sich die thematischen Felder sogar irgendwo, aber ein Urteil darüber bleibt dem Leser vorbehalten. Grundsätzlich bleibt allerdings in Anlehnung an Adorno festzuhalten, dass sich der Begriff der ‚Mitte‘ nicht zu einem Leitbild gegenwärtig empfundener Defizite eignet, sondern als mental-historische Kategorie sozial-psychologischer Empfindlichkeiten verstanden werden soll, die sich in Übergangszeiten von einer Unvollendetheit zu einer anderen in Klagen entladen und in ihrem Gepäck als Eigengefälle den vermeintlichen Verlust als Fiktion vor sich hertragen. (vgl. Theodor W. Adorno, *Ohne Leitbild, Parva Aesthetica*, Frankfurt/Main 1970, 4. Aufl., S. 9 f.)

Am Mittwoch, dem 5. Januar 1831 fand in der Stadt Osterode am Harz eine Bürgerversammlung statt, in deren Verlauf, angesichts des als allgemein verstandenen „... Nothstands ...“, „... aus unserer Mitte ...“ ein Gemeinderat gebildet und eine Kommunalgarde eingesetzt wurde. Die bloße Bildung dieser beiden öffentlich gewählten Repräsentationen und ihre ersten vorsichtigen Aktivitäten, wie die Verfassung eines Gemeindeblattes sowie die Darlegung ihrer als ehrenhaft beteuerten Absichten in einem Schreiben an die Landdrostei in Hildesheim, werden als Aufstand oder Aufruhr von Osterode in die Geschichte eingehen.

Am 7. Januar 1831, nur zwei Tage nach dieser Bürgerversammlung, wurde die Stadt unter Führung des Landdrosten Nieper militärisch besetzt und einen Tag später die sogenannten Rädelsführer verhaftet und in das Zuchthaus nach Celle transportiert.

Zu diesen Rädelsführern zählte der Advokat Dr. Georg Friedrich König. Georg König wurde 1781 als Sohn eines Oberförsters in Ertinghausen, Amt Hardeggen, geboren. Nach seinem 15. Lebensjahr zogen seine Eltern nach Göttingen, wo er bis zu seinem 18. Lebensjahr die Schule besuchte. Am 9. 4. 1799 immatrikulierte er sich an der Göttinger Universität, um Jurisprudenz zu studieren. Sein Studium währte, mit eineinhalbjähriger Unterbrechung, drei Jahre. In Celle legte er sein Advokaten-Examen ab. Von 1803 bis 1810 ließ er sich als Advokat in Northeim nieder, zog danach nach Osterode, wo er seit 1816 als Tribunal-Prokurator niedergelassen war.<sup>2</sup>

Die in diversen Akten enthaltenen Schriften und juristischen Eingaben aus seiner Feder zeigen einen Anwalt, der sich dezidiert für die Rechte der einfachen Bürger und in Not geratenen Kommunen einsetzte, gegen seiner Meinung nach allzu hohe Abgaben und Lasten, die die staatlichen Ämter oder adeligen Berechtigten diesen abverlangten. Die von ihm verfassten Petitionen sprachen eine ungewöhnlich deutliche Sprache, die allerdings den sachlichen Boden ei-

Georg König selbst verstand die ‚rechte Mitte‘ als ein Resultat von Kultur und ethisch-zivilisatorischem Gestaltungswillen. In seinen ‚Teutschen Briefen‘ erklärte er 1835: „...die Natur kennt kein Justemilieu ...“ (Georg Friedrich König, Teutsche Briefe, geschrieben im Zuchthause zu Emden, Erstes Heft, Emden 1837; S. 3)

Vielleicht erlebte er deshalb das in seiner Gegenwart sich abspielende Zerbrechen einer überkommenen Kultur als ‚Verlust von Mitte‘, zu der er sich auf seine Weise auf die Suche begab?

Für vielfältige kritische Hinweise und konstruktive Vorschläge bei der Diskussion dieses Aufsatzes, die an vielen Stellen in den Text eingeflossen sind, bedanke ich mich bei Prof. Dr. Karl Heinrich Kaufhold, Göttingen.

- 2 Georg König wurde in ‚lutherischer Religion‘ konfirmiert. Im Jahr 1819 war ihm aus Jena in Anerkennung mehrerer von ihm verfasster Schriften der Doktor der Philosophie verliehen worden. 1813 mit Henriette Friederike Wellner aus Elbingerode verheiratet. 3 Söhne aus dieser Ehe waren 1831 am Leben, der älteste 16 Jahre, der jüngste 5 Jahre. Ein Kind war im Jahr 1819 verstorben.

nes von ihm eingeforderten, gerecht organisierten Gemeinwesens niemals verließen und damit Sanktionen seitens der Staatsorgane gegen ihn immer wieder unterlaufen haben dürften.

Zu den Köpfen des Aufstandes ist ebenso der 1799 in Waake bei Göttingen geborene Advokat Dr. August Christian Heinrich Freitag<sup>3</sup> zu rechnen. Er führte unbestritten das Wort im ‚aufständischen‘ Osteroder Gemeinderat. 1833 wurde August Freitag zu 10 Jahren Zuchthaus, 1834, in zweiter Instanz, wurden er wie Georg König zu je 5 Jahren Zuchthaus verurteilt, nachdem sie einen jahrelangen, zermürbenden Weg der Verhöre und gerichtlichen Prozessinstanzen über sich hatten ergehen lassen müssen. August Freitag ließ sich 1836, nach bedrohlichen psychischen Zusammenbrüchen in der Haft, zur Ausreise nach Amerika begnadigen, wo sich seine Spuren 1854 verlieren werden.

Dieser Vormärz-Aufstand in Osterode bildete, zusammen mit dem Göttinger Aufstand vom 8. bis zum 16. Januar 1831, die Speerspitze der landesweiten hannoverschen Unruhen um den Jahreswechsel 1830/31. Das gemeinsame Treffen von Göttinger und Osteroder Advokaten im November 1830 in Northeim sowie Georg Königs Kontakte zur Bürgergardenführung in Braunschweig und zur Verbindung zu Löbbbecke<sup>4</sup> unterstreichen die Tatsache einer über die konkreten örtlichen Verhältnisse hinausgreifenden Aufstandsplanung. Schließlich war es Georg König, der mit der Anklageschrift gegen das Ministerium und den Minister Graf Georg von Münster das Fanal zum Aufstand gab. August Freitag hatte die Anklageschrift in der Silvesternacht vom 31. 12. 1830 im ‚Meierschen Club‘ in Osterode unter großem Beifall aller Anwesenden vorgetragen, und seit diesen Tagen wurde sie wie ein Lauffeuer im Lande verbreitet, ob nun als Abschrift, ob durch die phantastischen Labyrinth der Mundpropaganda oder auch als offizieller Druck.

Nach der Niederschlagung des Aufstandes in Osterode und Göttingen befanden sich 28 Personen in Untersuchungshaft, darunter 11 aus Göttingen und 3 aus Osterode. Kein Schuss war gegen einen königlichen Soldaten abgefeuert worden, keine Plünderungen hatten die Straßen und Plätze der Stadt in ein aufgeputschtes Chaos gestürzt, niemand, auch kein Angehöriger des Adelsstandes oder der mit äußerstem Argwohn betrachteten oberen Schicht der Beamenschaft<sup>5</sup> war zu Schaden gekommen. Dennoch sah sich die Monarchie in ihren Grundfesten getroffen und schlug mit unerbittlicher Härte zurück. Georg König büßte mit über einem Jahrzehnt Zuchthaus, eine tragische Ewigkeit, wenn man bedenkt, dass während dieser Zeit seine Frau verstarb, seine beiden Kinder elternlos aufwachsen mussten und er selbst seine körperliche Gesundheit einbüßte, ganz zu schweigen davon, dass seine bürgerliche Existenz, er

3 Sein Vater, ein Gastwirt aus Waake, lebte um 1830 in ärmlichsten Verhältnissen.

4 vgl. Hans-Gerhard Husung, Protest und Repression im Vormärz, Norddeutschland zwischen Restauration und Revolution, Göttingen 1983, S. 314, Anm. 24

5 Die in ihren Reihen sehr viele Neu-Nobilitierte zählte.

führte vor dem Aufstand wohl eine der bedeutendsten Anwaltskanzleien in Osterode, ruiniert worden war.

Was macht über die Schilderung eines individuellen Aufstandsschicksals hinaus, diese Erhebung aus dem Jahr 1831 für die vorliegende Arbeit interessant?

Man findet in ihr das Agieren von Menschen mit Positionen, die wir heute vor-schnell als „bürgerlich“<sup>6</sup> kennzeichnen, mit Auffassungen, die, während sie einer in ihrem Inneren wankenden ständischen Ordnung entgegentraten, zu einem Denken vorstießen, das heute immer noch die europäischen Demokratien in ihrem Inneren trägt. Dieses neue soziale und politische Denken ist in seiner letzten, seiner praktischen Konsequenz durch die Zuchthäuser des alten Europa gegangen, bevor es sich in die Verfassungen der Moderne einschreiben und das politische System, die Wirtschaft und den sozialen Aufbau dieser Gesellschaften durchdringen konnte.

Andererseits thematisierte sich in diesem Denken nicht zuletzt die lebensweltlich mittelnde Position einer bäuerlich-handwerklichen Welt, die sicherlich schon in ihrer Existenz gefährdet war. Aus diesem Gemisch einer sich traditionell verstehenden ethischen Prägung und einer notgedrungenen Öffnung für die politisch-sozialen Veränderungen im Zuge eines ökonomischen Umbruchs, resultierte bei den Protagonisten und Bewegten dieses Aufstands eine geistige Verve und revolutionäre Dynamik, die den gemäßigten Zielvorstellungen ihres Programms nicht zu entsprechen scheint.

Die mit dieser Erhebung grundlegend thematisierten Konfliktpotentiale sind gegenwärtig sicherlich immer noch virulent und brechen sich in immer neuen sozial-politischen Konfliktformationen Bahn. Aus ihren Sedimenten besteht

6 Es ist eine dieser wundersamen Verstrickungen der Geschichte, dass ein Sohn des Osteroder Advokaten Georg Friedrich König, Fritz König (1826–1904), der Mitte des 19. Jahrhunderts in die USA ausgewandert und dort ins ‚Gummi-Geschäft‘ eingestiegen und zu großem Vermögen gelangt war, 1875 das Rittergut Voldagsen erwarb und sich nach seiner ‚Heimkehr aus den USA‘ in Dresden niederließ und zugleich einen Sommersitz in Bonn unterhielt, der um die Jahrhundertwende vom Kaiser für den Kronprinzen als Studienresidenz für 800 000 Mark zu einem Viertel erworben wurde. (vgl. Fr. Ehrhardt, Fritz König (1826–1904) ein Sohn des Advokaten und ‚Auführers‘ Dr. Georg Friedrich König; in: Heimatblätter für den süd-westlichen Harzrand, Heft 42, 1986, S. 40 ff.) Hier kehrten sich die Verhältnisse mit Macht um, und Fritz König ist sicherlich als ‚bürgerlicher‘ Geschäftsmann zu bezeichnen, der – aus welchen Gründen immer, die uns leider verschlossen bleiben – in umfangreichem Maße Rittergüter und Grund und Boden zum Teil von denen erwarb, die noch die Macht besessen hatten, seinen Vater ins Zuchthaus zu verbannen. Es ist mehr als zu bezweifeln, ob sein Vater sich einen solchen Luxus und eine derartige Vermögensakkumulation jemals für sich und seine Familie erträumt hat, in seinen Schriften jedenfalls ist er diesem Phänomen vehement entgegen getreten. ‚Bürgerlich‘ war er in diesem Sinne sicherlich nicht, und es ist überhaupt fraglich, ob wir es bei diesen Protagonisten mit ‚Bürgerlichen‘ zu tun haben, eine Differenz, die möglicherweise sogar mit der Kennzeichnung des ‚Frühbürgerlichen‘ allzu leichtfertig verdeckt wird.

ein wesentlicher Grundzug des inneren Gefüges von Demokratie und des bis in die Gegenwart lebendigen Leitbilds sozialer Gerechtigkeit.

## Methodische Vorbemerkung

Die Hinwendung von Historie auf den individuellen, in seinen Reflexionen und Sichtweisen, in seinem Denken und Handeln (be-)greifbar werdenden Menschen, legt eine besondere Seite von Geschichte frei. Das individuelle Agieren in Handlungszusammenhängen ist durch keine noch so gründliche strukturelle Analyse allein zu erschließen, sondern nur in Kombination mit einer dem Individuum zugewandten Historie, die den Menschen in seiner persönlichen Gestaltungswelt zu erfassen vermag.

Die Geschichte einer Epoche, eines Landes usw., lässt sich nicht ohne die grundlegende Auseinandersetzung mit den Motiven, mentalen Bedingungen und geistigen Prozessen des handelnden Menschen schreiben, und dies gilt ganz besonders von den historischen Umbruchkonstellationen, in denen sich die Menschen mehr oder weniger von dem Gehäuse des überkommenen Faktischen, diesen „... Wänden von Tatsächlichkeit ...“ (Dilthey) lösen, um sich auf eine Reise in die Zukunft zu begeben, die, vor allem im unmittelbaren Prozess des Umbruchs, ganz im Licht geistigen Aufbruchs, emotionaler Beweggründe, aber ebenso rationaler Erwägungen, diffiziler argumentativer Begründungsmuster und visionärer Bilder von Vergangenen wie Zukünftigem stehen.

Möglicherweise mündet dieser ideelle Strom des Umbruchsgeschehens für den strukturell vorgehenden Historiker wieder – scheinbar lückenlos – in den Strom der Daten, denen er sich unbeeindruckt zuwendet, aber: auf welchem Weg, getragen durch welche Motive, Überlegungen und Handlungen war dies möglich? Diese Frage bleibt. Sicherlich ist das Denken eines Menschen nur im Kontext der sozial-ökonomischen und kulturgeschichtlichen Bedingungen letztlich historisch verständlich und erschließbar, aber die Denk- und Handlungsströme entladen sich immer wieder in mentalen Eruptionen, in denen der Mensch an das Licht der Geschichte drängt, um plötzlich zu sehen, was ihm bis dahin versagt geblieben war, in geistigen Ausbrüchen, die, auch wenn sie in der Welt des Faktischen operieren, dennoch nicht auf sie reduzierbar bleiben, die sich von dieser Welt zu lösen vermögen und oft eher als freie Entwürfe erscheinen, denn als Produkte eines den materiellen Bedingungen verpflichteten Denkens.

Hier wird auch aus Fehlurteilen und Irrtümern Geschichte gemacht, aus dem Vergessen und Verkennen, aus selektiver Wahrnehmung werden Gestaltungskonzepte in die Zukunft entworfen, die von diesem Komplott des Irrationalen nichts ahnen wird.

Die Quellen aus Georg Königs Feder, die hier zitiert werden, sollen in erster Linie als Bild und Bildner von ideellen Positionen verstanden werden. Sie sollen für sich sprechen, denn der Akteur handelte eben auch aus ihrem Konstrukt heraus. Auf eine detaillierte quellenkritische Analyse seiner nicht selten kompromittierenden Behauptungen, vor allem gegen den Grafen von Münster, wird daher verzichtet. Nicht aus einer retrospektiven, aus vielfältigsten Quellen rekonstruierten historischen Faktenlage erschließt sich hier der Handlungszug eines Individuums, sondern aus dem originalen Text und dem überlieferten Dokument selbst. Die filigrane Scheidelinie von wahr und falsch beginnt sich hier aufzulösen in einem zeitgebundenen Denkprozess, der eindeutige Kriterien mehr und mehr durchsetzt mit Relationen und individuellen Nuancen. Ob ein Graf von Münster eine Dotation zu Recht oder Unrecht empfangen haben mag, bzw. ob sie ihm in einem konkreten historischen Moment zustand oder nicht, ist juristisch eindeutig zu beantworten – war es Raub, Diebstahl oder ein rechtlich sanktionierter Akt? –, aber ob eine Handlung aus einer spezifischen Perspektive als ethisch und sozial gerechtfertigt oder angemessen betrachtet werden kann, das ist durch keine Quellenkritik in letzter Eindeutigkeit zu beantworten. Das Urteil muss hier weitgehend in seiner subjektiven Prägung verstanden und hingenommen werden.

## Der Vormärz als historisches Phänomen

Der historische Begriff ‚Vormärz‘ umfasst seinem begrifflichen Entwurf nach einen Zeitabschnitt, der eher eine ‚unreife‘ Übergangsphase<sup>7</sup>, als eine in ihrer Eigenständigkeit zu erfassende Zeitspanne zu markieren scheint. In dieser ‚Übergangsphase‘<sup>8</sup> durchwehte ein neuer praktischer Geist individueller Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und ökonomischer Geschäftigkeit alle gesellschaftlichen Gefilde Deutschlands<sup>9</sup> und brachte die komplexen mentalen, politi-

- 7 Nach der ‚napoleonischen Episode‘ und vor der Revolution von 1848 oder bei vielen Autoren auch die knappe Zeitspanne zwischen 1830 und dem März 1848.
- 8 Der Begriff des ‚Übergangs‘ ist sicherlich in historischen Übersichten unverzichtbar, ob er aber den jeweiligen Zeitabschnitten wirklich gerecht wird, ist mehr als zu bezweifeln. Menschen, die historische Phasen gestalten, sehen sich als Akteure und sind als solche zu betrachten. In gewisser Weise ist historisch gesehen alles nur ‚Übergang‘, möglicherweise sind bestimmte Zeitabschnitte dies jedoch mehr als andere, dann aber muss diese Charakteristik sich auch aus dem Selbstverständnis der in ihnen handelnden Menschen ableiten lassen.
- 9 Valjavec zitiert in seiner Arbeit über die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland aus der Eingabe eines „... hannöverschen Anonymus aus dem Jahr 1792 ...“: „Ist es nicht völlig gerecht und billig, daß diejenigen, die zu des Landes Besten am meisten beitragen, der bei weitem größte Theil der Landes-Einwohner, der Bürger und Bauer, nicht auch den größten Theil der Repräsentanten des Landes ausmache? Soll der Edelmann, der Besitzer der Rittergüter noch Kontributions- und Licentfrei bleiben? oder liegt es nicht in der Natur der Sache, daß der Edelmann, der gleich andern Einwohnern die Vortheile und

schen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Wehen hervor, die die Generation der ‚Vormärzler‘ auf originäre Weise in Bewegung setzten.

Zerrissen zwischen Biederheit und Aufstand, zwischen Tradition und Umbruch ist der Vormärz sicherlich eine der zwiespältigsten und irritierendsten historischen Epochen, die noch zu den unmittelbaren Wurzeln unserer Gegenwart zu rechnen sind.<sup>10</sup> Die Konfliktgründe der Menschen dieser kurzen Zeitspanne Anfang des 19. Jahrhunderts sind immer noch virulent. Im Winter der Jahreswende 1830/31 flammten im Königreich Hannover, in erster Linie in den Städten Osterode und Göttingen, die tiefer liegenden Potentiale dieser Umbruchzeit für einen kurzen Moment auf.

Die zeitliche Abgrenzung dieser Zeitspanne, soweit man sie als geistigen Aufbruchszusammenhang erfasst, ist eines der ersten Probleme, mit denen man in der Auseinandersetzung mit dieser ‚Epoche‘ konfrontiert ist. Die Datierung auf die Ereignisse nach 1814 mag möglicherweise für eine politische Geschichtsschreibung brauchbar sein, für eine die sozial-ökonomischen und mental-kulturellen Prozesse thematisierende, ist sie dies keineswegs. Ein Schlüsselmoment, durch das man diese Zeit auf geistigem Terrain als eingeleitet betrachten könnte, ist das Erscheinen von Kants ‚Kritik der praktischen Vernunft‘ im Jahr 1788, spätestens aber Fichtes ‚Wissenschaftslehre‘ von 1794, in beiden ist der

den Schutz des Staates genießt, auch proportionsmäßig zu allen Lasten ohne Ausnahme beitrage ...“

(Fritz Valjavec, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770–1815, München 1951, S. 155)

Werner Conze wies ausdrücklich darauf hin, wie zentral der Glaube „... zugunsten eines Idealzustandes total gerechter, den Menschen aus seiner Entfremdung ...“ befreiender Lebensbedingungen im Vormärz gewesen ist. (Werner Conze, Nation und Gesellschaft – Zwei Grundbegriffe der revolutionären Epoche; in: Historische Zeitschrift, Bd. 198, 1964, S. 5)

Nach Lothar Gall war es erst die dem Vormärz folgende industrielle Revolution in Deutschland, die die Utopie einer klassenlosen Bürgergesellschaft in der Pragmatik der bürgerlichen Klassengesellschaft stranden ließ. (vgl. Lothar Gall, Liberalismus und ‚Bürgerliche Gesellschaft‘, Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland; in: Historische Zeitschrift, Bd. 220, 1975, S. 334)

In der Stadt Osterode war Anfang des 19. Jahrhunderts, im Gegensatz zur Situation im sonstigen Königreich Hannover, der industrielle Bodensatz schon stärker entwickelt. Vielleicht war dieses explosive Gemisch aus traditionellen Strukturen und früher Konfrontation mit einer in Ansätzen industriellen Entwicklung einer der Gründe, warum diese kleine Stadt im hannoverschen Vormärz-Aufstand von 1831 eine so herausragende Rolle spielte und ihre Erhebung noch der Göttingens voranging. (vgl. u.a. Michael Mende, Bereits vor 1800 ... als eigentliche Fabrikstadt zu betrachten: Osterodes Sonderrolle in der Industrialisierung Hannovers; in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 66, 1994, S. 105 ff.)

10 „1830 trat eine neue politische Generation in die Arena, die das alte Europa nicht mehr gekannt hat.“ (Reinhart Koselleck; in: Koselleck/Bergeron/Furet, Das Zeitalter der europäischen Revolutionen 1780–1848, Frankfurt/Main 1969, S. 296) Man könnte statt ‚unsere Gegenwart‘ auch den Begriff der ‚Moderne‘ verwenden (im Sinne von: H. U. Gumbrecht, Modern/Modernität/Moderne; in: Brunner/Conze/Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 93–131; vor allem S. 126 ff.)

Geist dieser Zeit prospektiv<sup>11</sup> geborgen. Der ideelle Kern dieser Schriften ist zugleich ein erster theoretischer Blick auf jene ‚Schwellenzeit‘<sup>12</sup>, die unter dem politischen Diktat der Restaurationsphase nach 1814 ihren spezifischen Ausdruck finden sollte.

War während der ‚napoleonischen Episode‘ das feudale Regime in seiner Brüchigkeit und Überlebtheit erkennbar geworden, so hatten die alten Mächte nach 1814 in despotischer Manier eine Restauration der Verhältnisse eingeleitet, scheinbar blind für das, was gerade geschehen war und voller Überzeugung, die jüngsten Entfeudalisierungsprozesse durch rigorose Verordnungen eskamotieren zu können. So ballte sich unter einer künstlichen Glocke der Restauration in Europa ein Konfliktpotential zusammen, das nach immer neuen ‚Schlachtfeldern‘ suchte, auf denen es sich auszudrücken vermochte.<sup>13</sup>

Die Gedanken der Menschen waren zerrissen zwischen einem Festhalten an der alten Ordnung und der sehnsüchtigen Hoffnung auf eine neue Zeit. Das ‚Biedermeier‘-Phänomen, dessen Königstreue und geduldige Demut vor der Obrigkeit immer wieder unvermittelt umschlug in Protest, in lokalen Widerstand und in die sich deutlich artikulierende Sprache vehementer Petitionen gegen das widerfahrene Unrecht und die allzu lange schweigend erduldeten Not. Auf der phänomenalen Ebene hat diese Zeit kein eindeutiges Gesicht, nur ihr Geist scheint aus einem Guss, auch wenn er in Universitätsstädten und Dörfern auf je unterschiedliche Weise Gestalt annahm.

Die überlieferten Dokumente nähren den unbefangenen Eindruck, als sei der Mensch aus einem langen Schlaf erwacht und trete, sich angesichts seiner Lage ungläubig die Augen reibend, als ein nach persönlicher Freiheit ringendes Individuum vor die Klagemauer der Zeit. Doch in all seinem Freiheitsdrang wird auch ein Moment der Sehnsucht nach Sicherheit und Geborgenheit, nach der Unversehrtheit des Einzelnen und seiner Familie deutlich, der im Anblick des Unrechts dieser Welt seinen Kopf in den Schoß des Königs legt, voll der Ahnung, dass die Gegenwart, mit ihren sich ankündigenden Umbrüchen, nicht

11 Man denke nur an die Schrift des Kantianers Johann Benjamin Erhard (1766–1827) „Über das Recht des Volks zu einer Revolution“ aus dem Jahr 1795 (vgl. J. B. Erhard, *Über das Recht des Volks zu einer Revolution und andere Schriften*, München 1970, vor allem die Seiten 91–98), oder an das Programm der bayrischen Illuminaten Ende des 18. Jahrhunderts (vgl. Lucien Febvre, *Der Rhein und seine Geschichte*, Frankfurt a. Main/ New York 1995, S. 162)

12 Reinhart Koselleck sprach von der Spanne zwischen 1770 und 1830 als der „Sattelzeit“. Vgl. Reinhart Koselleck, *Über die Theoriebedürftigkeit der Geschichtswissenschaft*; in: Werner Conze (Hrsg.), *Theorie der Geschichtswissenschaft und Praxis des Geschichtsunterrichts*, Stuttgart 1972, S. 14

13 Georg König schrieb am 19. 4. 1832 aus dem Zuchthaus in Celle an seine Frau in Osterode: „Nur Geduld, die gegenwärtige Untersuchung wider uns ist auf einen Gegenstand, welcher den Advocaten Gelegenheit giebt ihre Talente und Kenntniße zu zeigen, und mit den Richtern einen geistigen Kampf zu eröffnen.“ (Hauptstaatsarchiv Hannover [HSTA H]; Hann. 70 3521)

nur die Vision der Freiheit ankündigte, sondern auch eine andere Dimension barg, die die Menschen mit unbändiger Gewalt, zu hilflosen Objekten degradiert, undurchschaubaren ökonomischen und weltpolitischen Systemgefügen ausgeliefert sah.

So sehr diese Generation den Aufbruch in die Freiheit ersehnte, ahnte sie doch zugleich, dass ihre intellektuelle Bereitschaft und ihr neuer Blick auf die Lebensumstände sie zwar in eine erwartete ‚bessere‘ Welt führen, sie aber zugleich aus einer anderen reißen würde, die sie noch nicht wirklich hinter sich gelassen hatte. Ein ‚Zurück‘ gab es jedoch nicht mehr. Was hinter ihr lag, die mentalen Konstrukte oder die darin gewobenen materiellen Bedingungen ihres Lebens, war in ihren Grundgefügen und in ihrer Legitimität zerbrochen.

Dennoch versuchten sie, die Entwürfe für ihre Zukunft auf dem ideellen Grund des Hergebrachten zu errichten<sup>14</sup> und zielten instinktiv auf allseitigen sozialen

14 1837 wurden in Emden zwei Hefte von Georg König veröffentlicht, die die Briefe an seinen Sohn Hermann aus dem Jahre 1835 enthielten: Georg Friedrich König, Teutsche Briefe, geschrieben im Zuchthaus zu Emden, Heft 1 und Heft 2, Emden 1837.

In diesen ‚Teutschen Briefen‘ entwirft Georg Friedrich König eine ‚rückwärtige‘ Utopie, in der historischen Haltung dem ‚angelus novus‘ von Paul Klee in der Interpretation von Walter Benjamin vergleichbar, der rückwärts in die Zukunft schreitet, nur dass Königs Blick nicht auf Trümmer und Katastrophen fällt, sondern auf eine glorreiche germanische Vergangenheit. Es ist sicherlich eine Art idyllischer Gegenweltentwurf. Aufständler des Vormärz rekurrierten in ihren gesellschaftlichen Visionen auf den Boden einer ‚germanischen Antike‘, die aus den Schriften von Tacitus, Caesar u.a. kondensiert wurde. Diese ‚germanische Antike‘ wurde in ihrer gerechten, ausgewogenen und demokratischen Interpretation zum Vorbild der ersehnten Zeit. Das Bild dieses Germaniens war ein Gemisch legendenhafter und faktischer Ingredienzien, die das Konstrukt einer ethisch und rechtlich hoch entwickelten Gemeinschaft freilegte, die im Vergleich zur griechischen und römischen Antike eben nicht aus den Fugen geraten sein sollte. Nicht die materiellen, ästhetischen und wissenschaftlichen Schöpfungen standen hierbei im Zentrum, sondern allein die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, ethischer Stabilität, der Nicht-Käuflichkeit des Menschen sowie der Gemessenheit und Ausgewogenheit der gemeinschaftlichen Verhältnisse. Auf diesem Terrain glaubte man eine Kultur, von der keine eigenständigen schriftsprachlichen Quellen mehr zeugten, und die nicht zu den Hochkulturen der Antike zählte, einem Hellenismus oder einer römischen Kultur vorziehen zu können, die zwar in ihren geistigen Leistungen – Aristoteles und Platon vor allem – allseits hoch geschätzt, gerade auf dem angesprochenen Feld aber als unterlegen – weil in materieller Gier verfangen – betrachtet wurden.

Dieser Rekurs auf die ‚germanische Antike‘ ist ein interessanter Aspekt des deutschen Vormärzes, er findet sich u.a. auch in den Briefen der Emigranten. So schrieb Adam Frank 1836 aus St. Louis an seinen Vater in Fränkisch Krumbach: „Also (wie in Nordamerika um 1835; d. Verf.) war es auch, liebe Freunde, bei unsern deutschen Vorältern, bis uns List und Verrath unter das schändliche Joch gebeugt.“ (Fr. Krebs, Brief eines Odenwälder Amerikauswanderers aus der Zeit des Hambacher Festes, in: Archiv für hessische Geschichte, 30. Bd., 1./2. Heft, 1966/68, S. 148/149)

Auf literarisches Gebiet, vor allem im Genre der ‚Dorfgeschichten‘ aus dem Vormärz wird insgesamt, wie Ivan Turgenev 1868 bemerkte, eine „... Hinneigung der gesamten Europäischen Literatur zum Volksleben ...“ erkennbar (vgl. Hartmut Kircher (Hg.), Dorfgeschichten aus dem Vormärz, Bd. 2, Köln 1981, S. 337). Hierin dürfte ein verwandter Zug liegen –

Ausgleich sich gründende Reformen. Das politische Bürgertum in Deutschland ist ein Gebilde dieser Stunde, so wie sich auch die Begründung eines Staatsbürgerrechts, die Unabhängigkeit der Justiz, der Presse<sup>15</sup> und das Phänomen der kritischen Öffentlichkeit hier die Hand zum gemeinsamen Aufbruch reichten.<sup>16</sup>

In dieser konzisen Zeitspanne wurde eine Generation in schier unüberbrückbaren historischen Konfliktschüben aufgewühlt. In den Köpfen des Aufstands von 1830/31 wird die Zerrissenheit unmittelbar spürbar, wenn sie sich aus den Kerkern des ‚sterbenden‘ Feudalismus, der ihnen das Sonnenlicht vernagelte<sup>17</sup>, zugleich nach einer ruhigen, besonnenen Mitte des Lebens<sup>18</sup> sehnten, deren Gefährdetheit sie immer weiter antrieb.

Dieses Gefühl einer Einbuße der ‚Mitte des Lebens‘ ist historisch aus den materiellen und sozial-politischen Bedingungen nicht zwingend extrahierbar, es ist in erster Linie eine mentale Fiktion, die die Umbruchkonstellation aus sich heraus mit gear und aus der heraus diese andererseits selbst erst geboren und gestaltet wurde.

## Der Verlust der fiktiven Mitte

Das Bedürfnis nach innerer Ruhe, Behaglichkeit und ‚Biederheit‘, nach Treue und Bewahrung gegenüber dem Überkommenen entsprach einem feinsinnigen Gespür für das Bedrohtsein der gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Fundamente durch eine sozial-ökonomische und die traditionellen mentalen

vgl. auch die Märchensammlungen der Gebrüder Grimm –, dessen tieferen Berührungspunkten hier aber nicht weiter nachgegangen werden kann.

- 15 In seinem Verfassungsentwurf schrieb Georg König 1831: „Wie könnte man den Nationalwillen erfahren, wenn der öffentliche Gedanke sich nicht äußern durfte.“ Und: „Die Presse ist eine neue moralische Kraft, die sich überall in Europa, neben der administrativen Macht zu erheben anfängt ...“ (HStA H; Hann. 70 3489; S. 2 u. 14)
- 16 Die seit 1780 in Deutschland sich radikalisierte Strömung der Aufklärung erlebte in diesen Konfliktszenarien eine Art verwandelter Wieder- und Neubelebung. (vgl. dazu Fritz Valjavec, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770–1815, München 1951, vor allem S. 24/25 ff.)
- 17 Am 31. März 1832 schrieb Georg König an seinen Sohn Hermann: „Mein bester Hermann! [...] Man hat mir die Fenster vernagelt und es ist mir verboten, an das Fenster zu treten, und aus den oberen Flügeln zu sehen, sonst sollen auch diese vernagelt werden. Die wenigen Papiere und Schreibmaterialien wurden mir abgenommen. [...] Das Elendste von Allem ist aber daß ich mit keinem Menschen ein sterbendes Wörtchen sprechen darf. Binnen 8 Tagen habe ich fast kein lautes Wort von mir gegeben. Ich habe heute Morgen es versucht mit mir selbst laut zu sprechen, damit ich nicht stumm werde.“ (HStA H; Hann. 70 3521)
- 18 Interessanterweise diagnostizierte Nipperdey bezüglich des politischen Denkens des staats-tragenden Konservatismus im Vormärz: „Das ist extremes Denken: es gibt zwischen Revolution und Ordnung nur das Entweder – Oder, es gibt keinen dritten Weg, keine Mitte.“ (Nipperdey, Thomas; Deutsche Geschichte 1800–1866, Bürgerwelt und starker Staat, München 1987, S. 314)

Sicherheiten aufwühlende Umstürzung, in die man sich geworfen fand und deren unbändige Gewalt man erst zu erahnen begann.

Die politischen und sozialen Entwürfe konzentrierten sich jedoch in erster Linie darauf, das eigene, innere Haus zu ordnen, in dem es gerecht und ausgewogen zugehen sollte. Dieses auf allgemeine Harmonie und Mutualismus abzielende Denken stand in diametralem Kontrast zu den konkreten materiellen Verhältnissen, in denen diese Menschen agierten.

So berichtete das Amt Uslar, angesichts der sichtbar gewordenen Unruhen von der Regierung dazu aufgefordert, den jüngsten Umschwung des Geistes ihrer Untertanen zu eruieren, 1831:

„Ueber des Geist eines Volks oder auch eines Theils desselben ein allgemein Zutreffendes und Anwendung leidendes Urtheil zu fällen, bleibt stets eine schwierige Aufgabe. Die Handlungen und Äußerungen einzelner Individuen, selbst ganzer Gemeinden, liefern noch nicht einen richtigen Maaßstab, wohl aber, wenn die Bewohner eines ganzen Amtes eine Widersetzlichkeit gegen höhere Verfügungen zeigen, wenn ein großer Theil der Bevölkerung sich durch Trunkliebe, Neigung zu Entwendungen besonders in der Forst, überhaupt durch einen gewissen Grad von Demoralisierung unvortheilhaft gegen andere Landes=Gegenden auszeichnet. [...] Dabei haben wir bei sehr mannigfachen Gelegenheiten einen fast gänzlichen Mangel an Vaterlandsliebe und Vertrauen zu den Behörden wahrgenommen, obgleich damit eine große Vorliebe zur Heimath verbunden ...“<sup>19</sup>

Widersetzlichkeit gegen Regierungsverfügungen, Forstdiebstahl, steigender Alkoholkonsum, eine allgemeine Demoralisierung sowie ein fast vollständiger Mangel an Vertrauen gegenüber allen Behörden, legt viel eher das Bild von Gräben einer tiefen Entfremdung nahe, als die solide Basis für eine harmonisch ausgerichtete Gesellschaftsvision. Woher also nahmen die Entwürfe und Petitionen der Widerständler ihr Bild eines harmonischen staatlichen Fundaments, einer Welt der Mitte, und wie vermochten sie sich dieses Konstrukts so sicher zu sein, dass sie dafür, wie es die Anführer des Aufstands in der Stadt Osterode, die Advokaten Georg König und August Freitag taten, ihre, im Vergleich zu den meisten anderen relativ sichere, Existenz aufs Spiel setzten? Aus welcher Quelle, von welchem Ausgangspunkt her, entwickelte sich ihr Denken?

Das, was da aus der Mitte der Osteroder Bürgerschaft an Fabriken<sup>20</sup> heranzuwuchs, war mit den alten Verhältnissen zünftiger und konzessionierter Fertigung sowie der Welt der ‚Nahrung‘ insgesamt – von wenigen Manufakturen ab-

19 HStA H; Hann. Des. 80 Hild.I E 56; 21. 1. 1831

20 A. Schumann hatte in einem Gewerbe-Handbuch 1797 bezüglich Osterodes u.a. 14 Kamelett- und Zeugfabrikanten mit 60 Lohnmeistern, 4 Leinwand- und Baumwollenzugfabrikanten mit 40 Lohnmeistern verzeichnet. (August Schumann, Handbuch der geographischen Gewerbe- und Productenkunde, 1. Band, Deutschland, Ronneburg u. Leipzig 1797, S. 60/61)

gesehen – nicht vergleichbar. Überkommene Ordnungen und soziale Bindungen gerieten in Fluss, zum Teil ersehnt und gewollt, zum Teil eher mit Argwohn betrachtet aber strukturell bedingt. Diese zerrissenen Bedingungen erzeugten soziale Ängste und Visionen neu fundierten Gemeinsinns zugleich, die auf traditionale Werte zurückgriffen, auf eine ‚Mitte‘, die, eben auch aus den eigenen Bestrebungen heraus, längst in Auflösung geraten war.

Das, was diese ‚Welt der Mitte‘ ausmacht, lässt sich nur schwer in wenigen Zeilen umreißen. Es ist im wesentlichen die Gebundenheit jeder einzelnen Person und jedes einzelnen Dings in einem in und aus sich selbst als gemessen und ‚maßvoll‘ erlebten Ganzen. Jede Parzelle Boden, jede Berechtigung an dieser oder an den sie bewirtschaftenden Hörigen, jede Handlung einer Person hat hier seine Bedeutung nur und insofern sie sich im Kontext eines strikt geordneten Kosmos bewegt. Jedes Einzelne findet hierin seine Grenze, auch die seiner eigenen Deutung und Definition. Die Freiheit der Einzelnen existiert hier in erster Linie in Form der Ausfüllung einer Aufgabe, in die sie hineingeboren wurden.

Die ausgehende ‚Welt der Mitte‘ bedeutete für das Individuum zugleich das Bedürfnis nach einer neuen Vision und Realität von Freiheit. Norbert Elias wird von einer historisch zunehmenden Balance-Verschiebung vom Wir zum Ich sprechen<sup>21</sup>, Michel Foucault gar von der ‚Erfindung‘ des modernen Menschen.<sup>22</sup> In der Philosophie von Kant, Fichte und Schelling blitzte dieses Konstrukt als Freiheit des Ichs<sup>23</sup> auf, das als wagender Gestalter in die Welt trat, sich zugleich aber in seinem Gleichgewicht gefährdet erlebte, weil es sich, aus der gemessenen Mitte des Seins heraustretend, als ein egoistisches Wesen empfand, das in jeder Beziehung die Wahl zwischen gut und böse zu treffen haben würde. Und: es war abzusehen, dass die ‚Mitte‘, das maßvoll Mittlere, schon bald nicht mehr gut genug sein würde. Fortschritt und Wachstum perforieren jede mögliche Grenze per se.

Um im Detail und auf konkrete Weise darzulegen, wie sich dieser ‚Verlust der Mitte‘ artikulierte, konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf die Ereignisse des Vormärz-Aufstandes in der Stadt Osterode. Hierbei werden vor allem die Akten der staatlichen Untersuchungen ausgewertet, die über die inhaftierten Köpfe dieses Aufstandes, die Advokaten Georg König und August Freitag, angelegt wurden.

21 Norbert Elias, *Die Gesellschaft der Individuen*, Frankfurt/Main 1987; passim

22 Michel Foucault, *Die Ordnung der Dinge, Eine Archäologie der Humanwissenschaften*, Frankfurt/Main 1974. „Vor dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts existierte der Mensch nicht. Er existierte ebenso wenig wie die Kraft des Lebens, die Fruchtbarkeit der Arbeit oder die historische Mächtigkeit der Sprache.“ (ebenda, S. 373; vgl. auch ebenda, S. 27)

23 vgl. u.a. Friedrich W.J. Schelling, *Vom Ich als Princip der Philosophie oder über das Unbedingte im menschlichen Wesen (1795)*; in: Schelling, *Ausgewählte Werke, Schriften von 1794–1798*, Darmstadt (Wiss. Buchges.) Nachdr. 1980, S. 29 ff.

## Die Argumentation des Aufstandes

„... 18. Oktober 1830 ...“ hatte der Osteroder Advokat Dr. Georg König im Auftrag der Gemeinde Dorste im Amt Katlenburg eine Petition an die Regierung in Hannover datiert, in der die Gründe für die Zahlungsunfähigkeit dieser Gemeinde, vor allem im Hinblick auf ausstehende Staats- und Dominalgeldleistungen, ausführlich dargelegt wurden. Die Vorgesetzten der Gemeinde Dorste müssen Georg König großen Spielraum in der Abfassung dieses Textes gelassen haben, denn dieser Hilferuf trug weitgehend seine persönliche Diktion, blieb aber dennoch insgesamt an die Auffassungen und die Vorstellungswelt der Dorfbewohner gebunden.<sup>24</sup>

In dieser Petition findet sich die bezeichnende Stelle:

„Wohl dann den Menschen, wenn sie einander verständen, wenn diese ihr Zuviel ablaßen, jene mit dem was ihnen fehlte, sich begnügen wollten! Der Umgestaltungen gingen dann friedlich ab, und der Menschenfreund, brauchte weder Ausschreitungen, noch an Unglück zu denken, er sähe nur wie die Menschen, reifer, freier und glücklicher geworden.“<sup>25</sup>

Georg König war in all seinen Visionen gesamtgesellschaftlicher Gerechtigkeit und Harmonie durch seine lange umfangreiche Advokatentätigkeit zu einem wenn auch nicht entmutigten, so doch weitgehend ernüchterten Realisten geworden, dem sich die Gründe für die herrschende soziale Unausgewogenheit aus seinen eigenen Erfahrungen kondensiert hatten. In einem Brief an seine Frau aus dem Kerker des Zuchthauses in Celle, in das er nach der Beendigung des Aufstandes in Osterode überführt worden war, schrieb er am 19. April 1832, nach über einem Jahr Einzelhaft:

„Der Schwache wird so oft mit seinem Recht erdrückt und der Starke und Mächtige mit seinem Unrecht triumphiert.“<sup>26</sup>

Dies war eine Art konziser Extrakt jahrzehntelanger Beobachtung eines engagierten Advokaten, der sich immer wieder für die notleidenden Dörfer und Flecken, für die über vielfältige Dienst- und Abgabepflichten klagenden Bauern und unter Nahrungslosigkeit leidenden Häusler und Handwerker in un-

24 HStA H; Hann. Des. 80 Hild.I E 58; 18. 10. 1830

25 HStA H; Hann. Des. 80 Hild.I E 58; 18. 10. 1830

26 HStA H; Hann. 70 3521. Welche erschütternden Auswirkungen die Einzelhaft auf die inhaftierten Vormärzler hatte, erfahren wir in Ansätzen aus einem Brief, den Georg König am 31. März 1832 an seinen Bruder richtete: „Nachdem ich dann in acht Tagen fast kein Wort gesprochen, schien es als kam die Natur in einen furchtbaren Kampf. Ich zitterte an allen Gliedern. Das Blut stieg mir zu Kopf. Die Brust preßte sich zusammen. Es war als sollte das Herz abgestoßen werden. Da! Da! Gott sey dank, stürzte eine Tränenfluth aus meinen Augen. Mein Mund öffnete sich unwillkürlich. Ein furchtbares Schuchzen, und Ausrufen, laute Klagen des Jammerns! Nun! bekomme ich Luft. Ich fing an frey zu athmen. Es wurde mir so wohl ums Herz. Ja! es war ein Augenblick, als befände ich mich im Himmel unter den Engeln, und war doch allein in meinem Kerker.“ (ebenda)

missverständlicher Sprache eingesetzt hatte. Georg König war vielleicht kein Revolutionär im Sinne eines Berufs-Obstruktors, eines Aufwieglers für eine dogmatische Idee, der sich in einer kurzen massiven Erhebung verzehrte, aber er war ein Revolutionär, den die Umstände dazu hatten werden lassen, ein besonnener, um Gerechtigkeit und persönliche Freiheit ringender Familienvater, der an seinen humanen Prinzipien im Zuchthaus festhalten sollte, in dem er sich nicht nur lebendig begraben, sondern aus dem heraus er die emotionale und materielle Existenz seiner Familie ruiniert sah.

Georg König und die Klientel seiner vielfältigen juristischen Tätigkeit konnten nicht ahnen, dass all die heute noch lesenswerten und von aufrichtigem Ringen zeugenden Petitionen und ‚Vorstellungen‘ in den Mühlen einer in ihrer restaurativen Verkrustung machtblinden Bürokratie versandeten, dass sie weder einen geneigten Adressaten in der Regierung, noch einen Weg zu ‚ihrem‘ König nach England fanden. Wenn sie überhaupt eine staatliche Reaktion auslösten, so waren es offene oder versteckte Sanktionen gegen die Bittsteller und ihre Fürsprecher. Diese Tatsache sollten die Aufstände von Osterode und Göttingen im Winter 1830/31 ans Tageslicht bringen und schließlich den König zwingen, jedem Hannoveraner zuzusichern, dass fortan jede Petition, ohne Schaden für den Bittsteller, den Weg zu ihm nach England finden werde. Damit sollte er eine wahre Flut von Bittschriften aus allen Landesteilen auslösen, die, in der Folge der Aufstände, nicht ohne Wirkung auf das staatliche Handeln bleiben sollten.<sup>27</sup>

Seit Beginn seiner Advokantentätigkeit im Raum Osterode hatte Georg König der Rolle der Petition einen hohen Stellenwert eingeräumt. Als er 1816 für die Kommune Hattorf eine Vorstellung an die Regierungskommission in Hannover „... den harten Druck der Abgaben und Lasten ...“ betreffend, verfasste, schrieb er darin über seine persönliche Rolle als Advokat und verantwortlicher Berichterstatter:

„Der Vaterlandsfreund muß treu, redlich und zuvor unter 4 Augen berichten und plan und deutlich hell und klar, alles entwickeln, dann kann die

27 Die konkreten staatlichen Reaktionen zur Abdämpfung der gärenden Unruhe auf dem Land waren:

- der 6. Steuerklasse wurden sämtliche Abgaben bis zum 1. Juli des Jahres erlassen
- die 5. Steuerklasse wurde in die 6. abgesenkt
- die Grundsteuer wurde bis zum 1. Juli des Jahres um die Hälfte reduziert
- eine Neuregulierung der Forstangelegenheiten wurde angegangen, so u.a. ein Ende der willkürlichen Erhöhungen der Holztaxen in Aussicht gestellt
- eine Klärung der Chaussee-Dienste, die seit Anfang des Jahrhunderts um das Vierfache erhöht worden waren, wurde versprochen
- eine Ablösung der herrschaftlichen Gefälle, besonders der Zehnten, verbunden mit einer Verkoppelung, wurde in Aussicht gestellt. (vgl. HStA H; Hann. DES. 80 Hild.I E 56; S. 6)

Regierung, hierdurch in Kenntnis gesetzt durch treue Gehülfen, selbst untersuchen, und nach einer Untersuchung helfen.“<sup>28</sup>

Georg König war nicht erst seit 1816 der Auffassung, dass im Staat Hannover die Zustände, vor allem die der Landbevölkerung, von dem eklatantesten Unrecht Zeugnis ablegten und dass eine der Hauptsachen dieser Missstände in der nicht praktizierten neutralen Kontrollfunktion der Staatsbeamten zu suchen wäre, die sich der Abgaben, Privilegien, Sinekuren, Dotationen und Berechtigungen eher bemächtigt hätten als dass sie deren Handhabung überwachten. Er scheute sich nicht, seine Auffassungen, auch diesen Punkt betreffend, den staatlichen Behörden offen und frei mitzuteilen. Keine Frage, dass sich hiermit jeweils einzelne Betroffene an den Pranger gestellt fühlen mussten.

„Karl der Große schickte seine Missi in die Gaue und sie controlirten die Herzöge, Gauvorstehern, Schuldheissen, und Saltarien, das heißt Domainenverwalter, und berichten über den Zustand, so wie ich vielleicht jetzt berichte, und was dies nützte, weiß jeder welcher die Capitularen studirt hat. Aber auch jeder weiß daß wie die Missi aufhörten, auch der Wohlstand aufhörte.“<sup>29</sup>

In derselben ‚Vorstellung‘ der Gemeinde Hattorf stellte Georg König 1816 bezüglich der Notlage der Menschen seiner Zeit, die eine zentrale Triebfeder seines sozialen und politischen Handelns war, fest, dass die „... Colonen [...] die ganzen Lasten nemlich die Staats- und Cammerlasten, nicht mehr tragen können.“<sup>30</sup>

Rund 15 Jahre später, im Oktober 1830, bei der Abfassung der Petition für die Gemeinde Dorste, sah er sich jedoch gezwungen, einen neuen Ton anzuschlagen, in dem die krisenhafte Stimmung dieses historischen Moments eingefangen scheint:

„Seit 27 Jahren bin ich Advocat. Ich habe in dieser langen Zeit die wichtigsten, die schwierigsten, die verwickelsten Sachen bearbeitet, und manchen der auf Leben und Todt angeklagt war öffentlich und schriftlich vertheidigt. Niemals hat mich der Muth verlassen, und die Kräfte schwanden mir nicht. Aber heute an diesem Tage habe ich mit zitternder Hand die Feder ergriffen, und es ist mir als wäre ich an allen Gliedern gelähmt.“

Er sehe sich außerstande, die Schilderung der Situation der Dorster, die sich wenig von den anderen Dörfern dieses Raumes unterscheidet, noch in eine fordernde Sprache zu fassen. Im Anflug drohender Ahnung unausweichlicher

28 An hohe Regierungscommission zu Hannover, Vorstellung von der Commune Hattorf Amts Hertzberg den harten Druck der Abgaben und Lasten in Spezie die Vergütung der Grundsteuer und den Inhabern der Zehnten betreffend, 1816 (Vorstellung v. d. Commune Hattorf 1816); Archivbestand der Gemeinde Hattorf a. Harz

29 Vorstellung v. d. Commune Hattorf 1816

30 Vorstellung v. d. Commune Hattorf 1816

Folgen resümierte er lapidar: „Ich sehe ein was da kommen wird ...“ Und das konnte nichts Gutes sein!

So mahnte er die Regierung eindringlich:

„Die Interessen der Regierung, sind nach meiner Ansicht, hierbei [bei der Suche nach wirklichen Lösungen; d. Verf.] so groß, wie die Interessen der Gemeinde Dorste. Ja beider Interessen sind ein Interesse, nemlich die Erhaltung des öffentlichen Wohls.“<sup>31</sup>

Lässt man neben der Stimme Georg Königs noch einige andere, die sich in der Flut der Petitionen und amtlichen Berichterstattungen 1830/31, hilfeschend und in Befürchtungen befangen, an den König in England oder an die den ‚herrschenden Geist‘ explorierende Landdrostei in Hildesheim wandten, zu Worte kommen, so erschließt sich die ganze Dichte von Georg Königs Mahnung.

In einem Bericht des Amtes Hohnstein in Neustadt, das sich am 3. Februar 1831 „... betreffend des Zustands des obrigkeitlichen Bezirks, den darin herrschenden Geist und die besonders laut werdenden Wünsche und Beschwerden ...“ an die Landdrostei in Hildesheim wendete, hieß es zur Lage des Dorfes Niedersachswerfen:

„Dieser Ort zählte im Jahr 1800 etwa 650 Einwohner, und hatte 44 geschlossene Ackerhöfe auf denen die Arbeiter mit eingeschlossen und den Umstand nicht übersehen, daß mehrere Güter stets combinirt sind und waren, die Familien zu 5 Personen und 2 Arbeiter also ein Durchschnitt des Gesamtpersonale eines Hofes zu 7 Personen angeschlagen etwa 300 Personen ihr Unterkommen fanden. Die übrigen 350 Einwohner mußten also auf andere Weise ihren Verdienst suchen, von dem ein Hauptzweig das Lohnholzholen aus dem benachbarten Harze und das Bringen zum Verkauf nach Nordhausen war und noch ist.

Seit 1800 hat sich aber die Einwohnerzahl um 1/3 vermehrt, so daß der Ort Sachswerfen gegenwärtig etwa 970 Einwohner zählt. Die Zahl der Einwohner ist also um ein sehr bedeutendes gestiegen. Die 44 Ackerhöfe sind aber noch geschlossen vorhanden. Wenn nun auch der Ackerbau sich in den letzten 30 Jahren so gehoben hat, daß dadurch unendlich mehr gewonnen wird als solches früher geschah, so bedarf doch derhalb der Bauer nicht einer einzigen Hand mehr, sondern man möchte behaupten noch weniger, denn bey den drückenden Zeitumständen verrichtet derselbe mit seiner Familie manche Arbeit außerordentlich noch mit um dadurch eine baare Ausgabe mehr zu ersparen. Was, wird man natürlich fragen, was fangen denn außer den übriggebliebenen 350 Menschen nun noch die Hinzuge-

31 HStA H; Hann. Des. 80 Hild. I E 58; 18. 10. 1830

kommenen 320 Personen an, da die Erwerbszweige des Ortes Sachswerfen ganz dieselben wirklich noch sind als vor 30 Jahren!

Wir können nur zur Antwort geben: Ihre Beschäftigung ist jetzt nicht mehr das Holzholen sondern das Holzstehlen. [...] Der Wohlhabende natürlich hat nicht nöthig Holz zu entfremden, daher trifft solches [die Gerichtsverfahren gegen Holzfrevel; d. Verf.] keinen andern als den Armen oder weniger Wohlhabenden, der entweder seine Strafe mit Gefängnis oder Arbeit, wozu sie oft schaaarenweise getrieben werden müssen, oder ausnahmsweise mit Gelde büßt, welche dann die Beschreibung des Cirkels zur Folge hat, daß der Forstfrevler von neuem Holz holt um sowohl die alte Strafe zu zahlen als auch sich und seinen übrigen Unterhalt zu verschaffen.“<sup>32</sup>

Das Amt Hohenstein sah sich zwar zur Verfolgung dieser ‚Holzfrevel‘ verpflichtet, machte aber keinen Hehl daraus, dass man sich dazu eher „... verurtheilt...“ denn berechtigt fand.

Aus vergleichbarem Anlass wandte sich das Amt Westerhof am 14. September 1830 an die Landdrostei in Hildesheim „... die Erhaltung der öffentlichen Ruhe ...“ betreffend:

„Da [...] alles Grundeigenthum außerordentlich zersplittert und verkleinert worden; und zu Handel und Fabriken bis jetzt keine Gelegenheit vorhanden; so sind wenige Grundbesitzer mehr, als dürftig; alle Handwerker sind auf einen kümmerlichen Verdienst beschränkt; die Häuslinge noch mehr. ... Die vorig jährige Aerndte war, bekanntlich, auf das äußerste misrathen.“

Und zur Situation der Ärmsten der Armen, der Häuslinge wird unumwunden angemahnt:

„Das Schutz= und Dienstgeld der Häuslinge, wurde in frühern Zeiten, von Königlicher Domainen Cammer, als eine Abgabe der ärmsten Menschenklasse betrachtet, die mit der äusersten Nachsicht erhoben wurde. Es erfolgt von Menschen, die auch durchaus nichts haben, als ihre Hände, und von denen, wenn sie je etwas besitzen, das ganze Mobiliar nicht über einige Thaler werth ist. Sehr häufig haben sie nicht einmal Betten, um darauf zu schlafen. Fleisch kommt kaum in ihren Mund; und ihre Nahrung besteht gemeinlich in nichts, als hauptsächlich Kartoffeln, etwas Brodt, und Salz. Mann, Frau und Kinder müssen von einem jährlichen Verdienste von etwa 50 Rtlr. [Reichtstaler; d. Verf.] leben. Häufig sind sie ungesund. Schon der Pfennig ist für diese Leute ein Capital. Dennoch müssen sie Staatsabgaben geben; und außerdem, dem Gerichts-, Grund- und Guthsherrn, das gedachte Schutz- und Dienstgeld. Letzteres ist in den neuern

Jahren, mit großer Genauigkeit erhoben; und wenn es nicht entrichtet wird, wird dafür Arbeit angesetzt.“<sup>33</sup>

Während die Beamten einiger Ämter sich mit vorsichtiger und mahnender Kritik an die Domainenkammer und die Regierung wendeten, verfasste Georg König im Dezember des Jahres 1830 eine Flugschrift gegen das seit sechzehn Jahren die Hannoveraner regierende Ministerium des Grafen von Münster, in dem er diesem eine reaktionär-feudalistische und das Gemeinwohl schädigende politische Praxis unterstellte. Die vielfältigen Reaktionen auf diese Schrift legen nahe, dass ihm dies weitgehend gelungen sein dürfte.

Georg König bezichtigte den Grafen von Münster in dieser Schmähchrift offen des „... Hochverraths ...“ und gab ihm – auch als Person! – die Hauptschuld an der furchtbaren Lage des Landes.

„Ein armes, ausgesogenes Land, das sich im Jahre 1813 voll Vertrauen, Freude und Hoffnung in die Arme seiner angestammten Regentenfamilie warf, ist wie eine spanische Colonie unter den Pizarros, von dieser ministeriellen Regierung behandelt, die seit 1813 bis 1830 erhöhten Steuern in diesen langen Friedensjahren liefern die Beweise.“<sup>34</sup>

Georg König ließ keinen Zweifel daran, was der größte Teil der notleidenden Bevölkerung sich wohl insgeheim zusammenreimte:

*„Diese Millionen, welche die unglücklichen Menschen an die Domainen=Cammer zollen, gehören nicht zu den Steuern, und werden auf geheime Weise verwendet.“*<sup>35</sup>

Es ist der offen ausgesprochene Vorwurf der Veruntreuung von Domainen-Einnahmen, die, so das Libell, in den Jahren dieser Regierung „... willkürlich ...“ erhöht worden waren, sowie der damit zugleich unterstellte Verdacht der persönlichen Bereicherung einer winzigen Schicht von hohen Staatsbeamten und eines Teils des Adels, die von der Politik dieser Regierung, auf Kosten der Armen, deren Zahl im Land Hannover von Tag zu Tag zunehme, weidlich profitierten, mit dem die Leser hier ohne Umschweife konfrontiert wurden.

„Die Domainen im Hannoverschen sind beträchtlicher als in jedem andern Deutschen Lande. Von ihren Einkünften sollen die Staatslasten bestritten werden, und nur dann, wenn diese nicht ausreichen, die Unterthanen besteuern. [...] dennoch hat wider besseres Wissen und Gewissen, das Ministerium Münster, die Einkünfte dieser Domainen, der Staatscasse entzogen, und sich geweigert, über diese Verwaltung Rechnung abzulegen. [...] Das Ministerium Münster hat die Willkühr so weit getrieben, die Ueberschüsse

33 HStA H; Hann. Des. 80 Hild. I E 56; 21. 1. 1831

34 Georg Friedrich König (anonym); Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung, Dez. 1830 (Anklage des Ministeriums Münster 1830); HStA H; Bibliothek, Ded IVa 28; S. 9

35 Anklage des Ministeriums Münster 1830; HStA H; Bibliothek, Ded IVa 28; S. 9

aus den Posten, welche mehr als hundert tausend Thaler betragen, zu fürstlichem Privatgut zu machen, selbige zu verschenken, um sich auf Kosten der verarmten Staatsbürger in seiner Herrschaft zu verewigen.“<sup>36</sup>

Dadurch seien der Staatskasse seit 1814 mehr als 4 Millionen Taler entzogen worden, was mit dem auf einen ursächlichen Zusammenhang zielenden rhetorischen Bild noch unterstrichen wird:

*„Ist es ein Wunder, daß das ganze Land, ein Armenhaus, ein Bettelort geworden ist?“<sup>37</sup>*

Georg König pointierte in seiner Anklage die eklatantesten Missverhältnisse, die das Land sozial zu zersprengen drohten, er bezichtigte eine zahlenmäßig kleine, elitäre Kaste, sich auf unseriösen Wegen persönlich bereichert zu haben und unter dem Schutzschild untragbarer Privilegien ihr luxuriöses Vermögen gerafft und das ganze Land an den Bettelstab gebracht zu haben.

„Dagegen wurde gleich im Jahre 1813 den hohen Staats= und Hofbeamten nicht nur ihre sämmtlichen, rückständigen Gehalte von 1803 an, sondern auch die Sporteln und Fisceigebühren, welche ihnen entgangen waren, nachgezahlt. Diese Summen waren so beträchtlich, daß der Minister von der Decken in einer Summe 92,000 Rthlr., der Hofmarschall von Wangenheim 36,000 Rthlr. u.s.w. erhalten haben. Münster bestand darauf, das alle Staatsbeamten, neue Bestallungsbriefe erhielten, und dafür bekam er nicht weniger, als 85,000 Rthlr. sogenannte Patentgelder. Aber auch dies genügte ihm noch nicht, und er, der die Regierung in Händen hatte, ließ sich von der vormundschaftlichen Regierung, die schönste Domäne des Landes Derneburg schenken, an Werth über 300,000 Rthlr. Die dabei befindliche, schöne Klosterkirche, welche bis dahin von der dortigen Gemeinde als ihr Gotteshaus besucht worden war, ließ der despotische Minister für sich zu einem Gesellschaftssaale umwandeln und die arme Gemeinde, wollte sie Religion und Gottesdienst nicht ganz aufgeben, mußte sich auf eigne Kosten eine neue Kirche erbauen!“<sup>38</sup>

Nachdem Georg Königs Libell ab dem 10. Januar ohne Nennung seines Verfassers in Göttingen und Umgebung in großer Anzahl als Druck verbreitet worden war, sah sich die darin entblößte Regierung veranlasst, alle Register zu ziehen, um den Autor zu enttarnen und zugleich öffentlich zu denunzieren.

Am 23. Januar 1831 wurden durch den Rat Graf Bremer im Auftrag des Cabinet-Ministeriums in Hannover 600 Exemplare einer eiligen Entgegnung unter dem Titel „Vorläufige Beleuchtung einiger Hauptpuncte ... der ... erschienenen

36 Anklage des Ministeriums Münster 1830; HStA H; Bibliothek, Ded IVa 28 ; S. 3

37 Anklage des Ministeriums Münster 1830; HStA H; Bibliothek, Ded IVa 28; S. 4

38 Anklage des Ministeriums Münster 1830; HStA H; Bibliothek, Ded IVa 28; S. 8

Schmähschrift“ an die Landdrostei Hildesheim zur weiteren Verbreitung verschickt.<sup>39</sup>

Im März 1831 schließlich erschien in Hannover die „Erklärung des Ministers Grafen von Münster über einige in den Schmähschrift ‚Anklage des Ministeriums Münster‘ ihm persönlich gemachte Vorwürfe, so wie über seinen Austritt aus dem Königlich=Hannöverschen Staatsdienst“.<sup>40</sup>

In der Entgegnung des Rates Graf Bremer wurde eingangs zugestanden, dass die anonyme Anklage „... bei vielen Lesern einen tiefen Eindruck gemacht ...“ habe und die „... Achtung vor der öffentlichen Meinung, welcher der Höchste wie der Niedrigste, die Regierung wie die Unterthanen, huldigen müssen ...“ es gebiete, diese ‚Schmähungen‘ – die Proklamation des General-Gouverneurs und Prinzen Adolf Frederick wird am 13. Januar 1831 von „... lügenhaftesten Behauptungen ...“ und „... schamlosesten Verdrehungen von Thatsachen ...“<sup>41</sup> sprechen – nicht unbeantwortet zu lassen.

Zu dem Vorwurf der Schmähschrift, „... die Einküfte der Domainen, der Bergwerke, Salinen und Posten ... [seien; d. Verf.] der Staatscasse entzogen, in ein Privatgut des Landesherrn verwandelt ...“ entgegnete Bremer: Alle „... jene Einkünfte ohne die geringste Ausnahme sind bisher mit der gewissenhaftesten, ja mit ängstlicher Sorgfalt einzig und allein zu Zwecken verwandt, für welche in andern Ländern Steuern aufgebracht werden müssen.“<sup>42</sup>

Wohl vermochte er die Anklage Georg Königs in einigen Punkten zu entkräften, aber die Entgegnung ließ doch, ganz im Gegensatz zu Georg Königs Anklage, die Details wohlweislich offen. Weder wurden konkrete Beispiele für die jeweiligen vergleichbaren Steuern angeführt, „... welche in andern Ländern [...] aufgebracht werden müssen ...“, noch wurden konkrete, zahlenmäßig belegbare Angaben gemacht, was den Grafen Bremer allerdings keineswegs daran hinderte, die Berechnungen Königs pauschal der absichtlichen Fälschung zu bezichtigen. Die Empörungsgesten dieser Entgegnung wirken aufgesetzt, und während man dem Verfasser der Schmähschrift die Benutzung unlauterer Informationen unterstellte, versteckte die Entgegnung sich selbst hinter der hohlen Floskel, ihr Autor schöpfe „... aus einer völlig sichern Quelle ...“<sup>43</sup>. Man glaube es oder nicht!

In Bezug auf die Patentgelder, die der Graf von Münster erhalten haben sollte, widersprach diese Entgegnung Graf Bremers sogar der späteren durch den Minister selbst. Widersprüche, die sich aus der notgedrungenen Eile unumgängli-

39 HStA H; Hann. Des. 80 Hild. I E 57

40 HStA H; Bibliothek; Ded IVa 33

41 HStA H; Hann. 74 Herzberg K 89

42 HStA H; Hann. Des. 80 Hild. I E 57; S. 2

43 HStA H; Hann. Des. 80 Hild. I E 57; S. 7

cher Rechtfertigungszwänge erklären dürften. Es ging nicht um die Aufklärung von tatsächlichen Zusammenhängen, sondern um die Legitimität von Macht.

Eigentlich klärten diese Entgegnungen die ‚Öffentlichkeit‘ in kaum einer Hinsicht auf, sie demonstrierten eher die Gebärde vornehmer Empörung, gekleidet in die pflichtbezeugende, routiniert devote Diktion eines hohen Regierungsbeamten des ‚hannoverschen‘ Hofes.

Die Replik des Grafen Münsters selbst zeigte nicht nur völliges Unverständnis gegenüber den Motiven und mentalen Beweggründen der Aufständler, sie versuchte darüber hinaus, dem Leser nachzuweisen, dass er als verdienter Minister in den meisten Fällen gegen seinen eigenen Willen zu all den persönlichen Vergünstigungen, die ihm in der Anklageschrift vorgeworfen worden waren, seitens des Königshauses in London gedrängt worden sei. Doch diese Gebärde der Bescheidenheit machte angesichts der tatsächlich erhaltenen Privilegien einfach keinen Sinn, und die Argumente seiner Rechtfertigungen demonstrierten evident, dass er sich als ‚Öffentlichkeit‘ nichts anderes als hoch-gestellte Persönlichkeiten von vornehmer Herkunft und entsprechendem Vermögen vorstellen konnte. Wie sonst wäre der folgende Versuch einer Verteidigung seiner reichlich bemessenen Bezüge als Minister zu verstehen?:

„Glaubt man, daß eine reichliche Bezahlung meiner hiesigen Stelle mich für Alles schadlos gehalten habe? Man muß nicht wissen, wie viel erfordert, um in London, im höchsten Cirkel, mit einer zahlreichen Familie, unter überreichen oder hochbezahlten Menschen, zu leben.“<sup>44</sup>

Obwohl vieles darauf hindeutete, dass die Steuerverwendungsnachweise, die in den Akten der provisorischen Ständeversammlung abgedruckt wurden, alles andere als transparent waren, ja, dass sie eher der Tradition der absolutistischen Praktiken und Finanzgebaren Ludwig XIV. folgten, dessen Steuer- und Steuerpachtspolitik eine „... geheimgehaltene und undurchsichtige Haushaltsführung des Staates ...“<sup>45</sup> zum Ausdruck brachten, hielt man die Details von Königs Anklageschrift lapidar für „... höchst beleidigend ...“<sup>46</sup> und bezeichnete sie als „... jämmerliches Machwerk ...“<sup>47</sup> Auch wenn Böhmer 1831 keinen Zweifel daran ließ, dass Georg König, den man zu dieser Zeit schon für den Autor des ‚Pasquills‘ hielt, „... ein allgemein geschätzter, wenn gleich wegen seiner freisinnigen Urtheile über vaterländische Angelegenheiten im Königreiche selbst sehr verschieden beurtheilter Schriftsteller ...“<sup>48</sup> sei, so unterstellte er

44 HStA H; Bibliothek, Ded IVa 33; S. 22/23

45 Reinhart Koselleck, Kritik und Krise, Ein Beitrag zur Pathogenese der bürgerlichen Welt, Freiburg/München 1959; S. 50

46 Böhmer 1831, 11

47 Ferdinand Frensdorff, Artikel: v. Münster; in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 23, Leipzig 1886; S. 180

48 G.W. Böhmer, Der Aufstand im Königreiche Hannover actenmäßig dargestellt mit besonderer Rücksicht auf seine Entstehungsursachen und Folgen, Leipzig 1831; S. 11

diesem zugleich, im Detail keineswegs belegt, „... eine bedeutende Anzahl unbewiesener, halb wahrer oder in einem falschen Lichte dargestellter Thatsachen ...“<sup>49</sup>, haltlos ineinander vermischt zu haben.

Mit den Vorwürfen gegen den Grafen von Münster hatte nach Ansicht des denunzierten Ministers „... ihr Verfasser es gewagt [...], ein aufgeklärtes Publicum zu betrügen.“<sup>50</sup>

Ganz abgesehen von der nebulösen Leuchtkraft des Begriffes ‚Aufklärung‘, dem die Restauratoren des Europa des Vormärz sich ebenso wenig entziehen konnten, wie dem Phänomen der ‚Öffentlichkeit‘, handelte es sich bei dem versierten Juristen Georg König gerade um einen dieser aufgeklärten Bürger, die im Begriff waren, eine uninformierte und unwissend gehaltene ‚Öffentlichkeit‘ über Hintergründe aufzuklären, die, ihrer Ansicht nach, den Ursachen der Misere des Königreiches Hannover zugrundelagen.

Die angeblich mysteriöse Verwendung der Domanial-Einkünfte und der Überschüsse der Post, die reichliche Ausstattung der Staatsbeamten mit neuen aufgebesserten Bestallungsbriefen, die ungeschminkte Bereicherung durch Patentgelder, eine überhöhte Minister-Gage, die als suspekt betrachtete Übereignung des 1803 säkularisierten Zisterzienserklosters Derneburg an den Grafen von Münster als Dotation sowie weitere ‚Enthüllungen‘ des Libells gegen die privilegierte Spitze der Staatsbeamten, lassen in der Form ihrer Darstellung keineswegs den primären Zweck persönlicher Diffamierung erkennen, sondern eher den Versuch, im personalisierten Detail soziale Missverhältnisse aufzuzeigen, die zu der angeprangerten Notlage gravierend beigetragen haben sollten und darüber hinaus zugleich das überkommene Bild eines innerlich zusammenhängenden, paternalistischen staatlichen Gefüges der Lüge strafte. Wenn man die Wirkung der Schrift im Land Hannover berücksichtigt, so ist sie wohl auch von breiten Teilen der Bevölkerung als eine Aufklärungsschrift aufgenommen worden.<sup>51</sup>

Wenn daher Hans-Gerhard Husung im Kontext der Erörterung der Anklageschrift gegen den Grafen von Münster schreibt: „Die Personalisierung von Ursachen entsprach dem Bewußtseinsstand breiter Bevölkerungskreise im Vormärz; sie erklärte den großen Erfolg der Schrift ...“<sup>52</sup>, so ist dem insoweit zuzustimmen, als der individuelle Antagonist der Schrift, der Graf von Münster „... als Symbolfigur ...“ der Schicht des dominierenden Adels und seiner „... Privilegiensucht ...“<sup>53</sup> verstanden wurde. Damit aber hob diese Personalisierung auf

49 Böhmer 1831, 22

50 HStA H; Bibliothek; Ded IVa 33; S. 4

51 So erwähnt Frensdorff, dass diese Flugschrift Georg Königs nach dem Bericht von Zeitgenossen regelrecht „... verschlungen ...“ worden sei. (Frensdorff 1886, 180)

52 Husung 1983, 77

53 Husung 1983, 4

eine überindividuelle Ebene ab und thematisierte zugleich soziale und politische Strukturmomente.

Wenn die Person des Grafen von Münster bei Georg König genannt wird, so zumeist in einem Atemzug mit den europäischen Protagonisten der feudalen Restauration: mit Castlereagh, Metternich, Polignac und Wellington, die insgesamt maßgeblich dazu beigetragen hätten, Europa in die Fesseln der Leibeigenschaft zurückzuwerfen. Hier wurde die persönliche Pointierung zum Mittel einer Systembeschreibung, und darüber hinaus war die eigentliche Personalisierung politischer und sozialer Verhältnisse und Entwicklungsmomente ein taktisches Agitationsmoment des Aufstandes in Osterode und Göttingen, zu dem diese Schrift unzweifelhaft das Fanal, den ersten, die unterschiedlichsten Protestansätze vereinigenden Artikulationsversuch darstellte.

Die Konzentration auf die etablierten Kreise des Hochadels und eine vermeintlich zunehmend despotisch agierende Beamten-Kaste<sup>54</sup>, war das sich anbietende und zugleich für geeignet erachtete Instrument, um eine feudalistische Willkürherrschaft in ihrem sozialen Unrecht zu demaskieren und damit in all ihren Facetten an ‚Personalisierung‘ keineswegs auf diese reduzierbar.

Die strukturellen Ebenen eines Weltmarktes, die politischen Bewegungen in Amerika, die unmittelbare Konsequenzen für den Leinenhandel auf dem europäischen Kontinent nach sich zogen, die Fluktuationen des englischen Kornmarktes sowie die Entwicklungen in Spanien mit ihren Folgen für den Handel blieben hier ausgeblendet, denn das Libell wie auch der Aufstand selbst zielten auf die seit 1813 restaurierten Innen-Verhältnisse und deren Hauptakteure. Es wäre ungerechtfertigt, wenn man mit der pauschalen Kategorisierung ‚Personalisierung‘ eine ‚naive‘ Denkhaltung zur Erklärung von Ursachen, Verhältnissen und Strukturen unterstellen würde, die im Denken der Aufständler keineswegs angelegt war.

54 August Freitag hatte zur Charakterisierung der Beamtenkaste des Vormärz geschrieben: „... die Hannoversche Staatsdienerschaft [...] nichts weiter als eine Kaste erkennen, welche aus dem Staatsverein herausgetreten ist, und sich zum Oberherrn des Staats [...] erhoben hat. [...] Diese aus adelichen und bürgerlichen zusammengesetzte Kaste [...] Das Staatsamt ist für sie und ihre Familien und Nepoten, eine Pfründe, ein Nahrungsweig [...] gleichviel ob sie Talente oder Kenntnisse haben. [...] Diese wahrhaft abscheuliche Herrschaft dieser Kaste, scheint in den letzten fünfzehn Jahren ihren Culminationspunct erreicht zu haben, denn willkürlicher als sie herrscht kann sie nicht herrschen. Sie befindet sich im alleinigen Besitz aller Staatsämter, aller Würden, aller Pfründen, aller Sinecuren, sie ist im Besitz des ganz großen Domanialvermögens wovon sie dem Staat keine Rechnung ablegt, sie ist im Genuß der Staatssteuern, welche sie von Jahr zu Jahr erhöht hat ...“ (HStA H; Hann. 70 3484)

Friedrich List hatte 1820 seine barsche Kritik an der „... ‚Schreiber‘herrschaft...“ einer „...vom Volke ausgeschiedene[n], über das ganze Land ausgegossene[n] und in den Ministerien sich konzentrierende[n] Beamtenwelt ...“ mit Prozess und Verbannung zu büßen. (Nipperdey 1987, 325/326)

In der Petition, die Georg König 1830 im Auftrag der Gemeinde Dorste angefertigt hatte, personalisierte er ebenfalls spezifische soziale Ungleichgewichte, differenzierte aber andererseits sehr genau die eigentlichen Entstehungsbedingungen individueller Vermögenskonstellationen, womit er deutlich werden ließ, dass es nicht die Vermögensdifferenzierung an sich war, die pauschal verurteilt werden sollte, sondern konkrete Bereicherungspraktiken.

Georg König ging in dieser Petition auf die an ihr Vermögen geknüpften aufwendigen Lebensführung von drei bekannten Persönlichkeiten ein:

1. Der Amtmann Lueder, Klosterpächter in Northeim, der als Sohn eines Dorfpredigers nun auf Kosten der Dorfgemeinschaften einen unerhörten Aufwand trieb, den er den umliegenden Bauern abringe, indem er den Zehnten für 3 gute Groschen pachte und für 1 Rtlr. 4 gute Groschen an sie weitergebe. Und: was das Wesentliche war: das von ihm gepachtete Klostersgut sei ein Staatsgut!
2. Der Faktor Schachtrupp aus Osterode, der seinen Reichtum, mit dem er großen Aufwand trieb, ererbt hätte, und der mit seinen Fabriken einer großen Anzahl von Menschen einen Verdienst ermöge.
3. Der Herr von Wangenheim in Waake, der sicherlich luxuriös lebe, der es aber mit dem tue, was ihm persönlich zu eigen sei, und: „... das geht keinem etwas an.“<sup>55</sup>

Es ist unverkennbar, dass in diesen Differenzierungen um strukturelle Momente gerungen wurde. Eine soziologisch geprägte Terminologie würde heute eine sachbezogene, strukturell argumentierende Ausdrucksweise bevorzugen. Andererseits aber birgt gerade die strukturelle Terminologie die Gefahr einer Ausblendung von sozialen Interessen, die strukturellen Figurationen zugrundeliegen und diese reproduzieren.

Subjektive Akteursmomente sind in historischen Untersuchungen von ebensolcher Relevanz wie strukturelle Bewegungsmuster. Gerade revolutionäre Zeiten und historische Epochen des Umbruchs sprengen die strukturalen Systeme, oder, wenn sie in diese gewaltsam eingepresst werden, suggerieren sie selbst dort Systemimmanenz, wo sie das strukturelle Gefüge eigentlich zersetzen, d. h. sie werden in ihren lebendigen Potentialen verkannt.

Husung schreibt zum Osteroder Aufstand von 1830/31: „Wenngleich die politische Zielebene der Aktionen nicht mit letzter Sicherheit zu klären ist, scheint der Protest doch völlig systemimmanent gemeint gewesen zu sein ...“<sup>56</sup>

Hier bleibt der Begriff des Systems selbst zu hinterfragen, der dem Protestverlauf unterlegt wird, und so absurd es klingen mag: nach einer soziologischen Kategorie von System als politisch-sozialer Struktur, betrachtet unter gegen-

55 HStA H; Hann. Des. 80 Hild. I E 58; 18. 10. 1830

56 Husung 1983, 77/78

wärtigen Kriterien und Bewertungskategorien, mag ein Protest von vor 170 Jahren systemimmanent erscheinen, obwohl er antrat, um eine historische Struktur zu zersprengen und ein gewaltiges revolutionäres Potential freizusetzen, das benötigt wurde, um exakt jenen Bruch zu bewirken, den man heute, fixiert auf soziologische und politologische Entwicklungs- und Wandel-Modelle, als systemimmanenten Zirkel (miss-) versteht.

Um diesen Zirkel aufzubrechen, müssen die strukturellen Modelle mit den feinen Bewegungen individuellen Lebens und Erlebens verbunden werden.

Das Individuum, dem man in der Zeit des Vormärz begegnet wäre, war noch kein Subjekt staatlicher Rechtsprechung, kein zentraler Gegenstand des Völkerrechts, noch kein in sozialpsychologischen Definitionen gefangenes Ego, es kannte noch kein Modell seiner inneren psychischen Stratifikation, das erst die Psychoanalyse hervorbringen sollte. Dieses Individuum war noch kein vollständig über sich selbst, über die Fallstricke und Untiefen, über das „Risiko der Individualität“<sup>57</sup> aufgeklärtes Ich, vielleicht aber behauptete es sich unter anderem auch deshalb im Angesicht einer an Notlagen so reichen Zeit des ungewissen Umbruchs.

Reinhart Koselleck verstand, in Anlehnung an Hobbes, die historischen Umbruchperioden als eine ‚Sprache‘ von Menschen, denen ihre „... sozialen, politischen und religiösen Bindungen problematisch geworden sind.“<sup>58</sup>

Mit exakt diesem Phänomen hat man es auch im Vormärz zu tun.. Die ‚Individuen‘ des Vormärz, die, die aufbegehren, in klarer proleptischer Artikulation, wie ein Georg König, oder eher schemenhaft, diffus-ephemer und doch insgesamt die alten Ordnungen penetrierend, wie die breite Bewegung auf dem Land, all diese Akteure artikulierten in erster Linie einen Verlust an Bindungen, die sie den vorangegangenen Zeiten per se attestierten. Diese fiktive Ebene entsprang einem Bewusstseinsprozess, einer mentalen ‚Belichtung‘ des Denkens, Fühlens und Handelns, wie sie historischen Aufbruchphasen eigen ist. Plötzlich klärte sich das Leben zu einem verdichteten, hellen und klaren Bild<sup>59</sup>, so unter anderem unter dem im Vormärz wirksamen Gedankenkon-

57 vgl. F.L. Ruch/P.G. Zimbardo, Lehrbuch der Psychologie, Berlin/Heidelberg/New York 1974; S. 413

58 Koselleck 1959, 18

59 So schrieb Georg König am 19. April 1832 aus dem Kerker an seine Frau: „Der Advocat im Hannoverschen ist heute ein ganz anderes Geschöpf als noch vor zwei Jahren.“ (HStA H; Hann 70 3521) Oder in seinem Verfassungsentwurf von 1831: „Die edle Macht der Aufklärung ist zu fest begründet, sie wird fort dauern, trotz aller Anstrengungen der Jesuiten und Congregationen. Eine unermeßliche Schranke scheidet von nun an die Staaten des westlichen Europas von den Abgründen der Uncultur und der Finsterniß.“ (HStA H; Hann. 70 3489; S. 15)

Ernst Cassirer eingehende Studien über den Geist der Aufklärung veranlassten ihn zu der Charakterisierung: „... er strebt ins Lichte und Helle, auch wo er den tiefsten und verborgensten ‚Gründen‘ des Seins nachsinnt.“ (E. Cassirer, Kant und das Problem der Metaphy-

strukt „... einer ‚natürlich‘ vorgegebenen und in geheimnisvoller Weise durch die sich ergänzenden Bedürfnisse und Fähigkeiten ihrer Mitglieder harmonisch prästabilierten gesellschaftlichen Ordnung.“<sup>60</sup>

Man hat es hier mit einer Zeit zu tun, die auf dem kollektiven Erleben einer in sich zersprengten ‚Gegenwart‘ beruhte und sich daher selbst nur als Übergang zu verstehen vermochte, als Schwelle in eine noch nicht erschienene Zukunft, die aber, kognitiv in idealisierter Form vorgebildet, dennoch schon eingefordert wurde.

Man ist also gezwungen, Text und Realität dieser Zeit auf mehreren Ebenen zu differenzieren, um die Brüche und revolutionären Potentiale erfassen zu können, die die Realität vor den Texten und die Texte vor der Realität verbargen.

Der sezierende Systematiker und Analytiker Hobbes beschrieb mit seinem politologisch-historischen Instrumentarium um 1660 den Prozess der großen englischen Revolution von 1640 bis 1660 als „... circular motion ...“<sup>61</sup>, die von der absoluten Monarchie ausgegangen, über das lange Parlament zur Diktatur Cromwells und schließlich zur erneuerten Monarchie unter Karl II. gelangt war. Unter den Kriterien, die Hobbes anlegte, war es sicherlich eine ‚Kreisbewegung‘, aber es wäre fatal, davon ausgehend auf eine historische Kreisbewegung schließen zu wollen und damit den Prozess selbst, der von einer Zertrümmerung gesellschaftlicher Grundbestände zur nächsten schritt, als bloßen Zirkel zu verstehen.

Der Prozess hatte tatsächlich seine zersprengenden und zugleich seine ‚zurückkehrenden‘ Momente, und gerade hinter dem großen, mächtigen Strukturbild einer langen Bewegung sind oft gerade die gewaltigsten mentalen Eruptionen und Umbrüche verborgen. Die zerstörte Monarchie und die erneuerte Monarchie folgten nicht mehr dem Muster „le roi est mort, vive le roi“, sondern sie basierten auf völlig unterschiedlichen Fundamenten, und eigentlich sind beide so grundverschieden, dass sie durch ein und denselben Begriff kaum zu fassen sind. Der Zirkel ist eher von terminologisch-struktureller Art, als von tatsächlicher, dennoch aber ist er zweifellos, in gewisser Hinsicht, Ausdruck einer ‚Kreisbewegung‘.

Wendet man diesen Gedanken auf den ‚Harmonie-Maßstab‘ der Vormärzler an, so erkennt man gerade in dem Humus dieses ‚friedfertigen‘ Begriffs ein

sik, Bemerkungen zu Martin Heideggers Kant-Interpretationen; in: Kant-Studien 36, 1931; S. 24) Dieses auf neue Weise Lichten und Belichten der Welt charakterisiert den Vormärz in Deutschland auch als eine spezifische Form der allgemeinen Bewegung der Aufklärung, mindestens ist er diesem Denken sehr nahe.

60 Lothar Gall, Liberalismus und ‚Bürgerliche Gesellschaft‘, Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland; in: Historische Zeitschrift, Bd. 220, 1975; S. 329

61 Thomas Hobbes, Behemoth or the Long Parliament, ed. F. Tönnies, London 1889; S. 204; zitiert nach: R. Koselleck, Vergangene Zukunft, Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt/Main 1979; S. 71

enormes revolutionäres Potential. Auch hier verstanden die Akteure diese Formel als ‚Rückkehr‘ zu harmonischen Zuständen, die zerbrochen lagen, während sie doch eigentlich vielmehr eine Zukunft damit umrissen, zu der sie gerade aufgebrochen waren. Ihre fiktive Kreisbewegung war tatsächlich ein Aufbruch, der, indem er die alten Fundamente aus einem neuen Lichtkegel bestimmte, zugleich deren Untergang in einem altertümlichen Gewand betrieb.

Im 18. Jahrhundert wurde Gesellschaft und soziale Ordnung überwiegend idealtypisch, wie Werner Conze es formulierte, „... als immer gleiche Struktur einer Welt ...“<sup>62</sup> verstanden, die immer wieder durch äußere Einwirkungen aus ihrem „... vorgegebenen harmonischen Gleichgewichtszustand ...“<sup>63</sup> katapultiert wurde. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aber, Jahre nach dem hier betrachteten Ereignis in Osterode, sollte sich eine neue Vision von Gesellschaft herauschälen, „... in der die Menschen aller Schichten und alsbald auch beiderlei Geschlechts von jeglicher traditionellen Gebundenheit, insonderheit von jeder persönlichen Herrschaft emanzipiert, frei und gleich sein sollten.“<sup>64</sup> Die Vollendung der Gesellschaft wurde nun zum „... Endziel der Geschichte ...“<sup>65</sup> erklärt, mit dem ein Idealzustand „... total gerechter, den Menschen aus seiner Entfremdung ...“<sup>66</sup> befreiender Lebensbedingungen gemeint war.

Die Vormärzler von Osterode lagen exakt in der Mitte, zwischen den Polen dieser beiden Positionen. Ihre Vision in die Zukunft trug schon die emanzipative Sprache der Mitte des 19. Jahrhunderts, aber ihre Fundamente und die geistige Organisation ihres Protestes und Aufbruchs vermeinte, zu dieser ‚immer gleichen idealen Struktur von Welt‘ zurückkehren zu müssen. Ihr historischer Ort war der einer doppelten Drehung, die durch eine Rückwendung ins Mögliche zugleich in eine fiktive Zukunft sprang. Wie anders könnte sich eine ‚Gemeinschaft‘ aus dem statischen Zustand der Ohnmacht in einem einzigen Augenblick in den Status politischer Selbstermächtigung katapultieren? Ihr Begriff eines harmonischen Gesellschaftszustandes war einerseits auf die für eine ‚Gemeinschaft‘ sprengend empfundene soziale Differenzierung zwischen ihren Mitbürgern, die alle bisher gewohnten Maße in ihren Augen übertraf, gerichtet und drückte sich u.a. in der Losung aus, „... alle im Zaum zu halten ...“<sup>67</sup> Er forderte daher gerade von denen, die nach Freiheit riefen, „... mit Bescheidenheit zu verlangen ...“<sup>68</sup>.

62 Gall 1975, 329/330

63 Gall 1975, 329/330

64 Werner Conze, Nation und Gesellschaft, Zwei Grundbegriffe der revolutionären Epoche; in: Historische Zeitschrift, Bd. 198, 1964; S. 5

65 Conze 1964, 5

66 Conze 1964, 5

67 HStA H; Hann. 70 3489; Betrachtungen über ein Staatsgrundgesetz für die Hannoveraner von Doctor König, geschrieben im Staatsgefängnis zu Celle im Juni 1831 (Betrachtungen 1831); S. 9

68 Betrachtungen 1831; HStA H; Hann. 70 3489; S. 4

Dieser Harmonie-Gedanke war in seiner ganzen besonnenen Biederheit zugleich sozial sprengend, weil er in seiner Regression alles Ständische, Egoistische, später hätte man vom Klassenspezifischen gesprochen, auf eine gemeinschaftliche Zielvision bezog und gerade die Sonderinteressen des Adels und der zu immensem Wohlstand gelangten Teile des Handelsbürgertums zur Raison rief. Die ‚Rückkehr‘ entpuppt sich so als historische Korrektur. Gegen die Sonderinteressen des Adels, der Hofbeamten und des Geldbürgertums setzte man in diesem Kontext den Gedanken der Gemeinde, einen Begriff, dem es, um der Vision von Gesellschaft willen, ebenso gut wie dem der Harmonie gelang, in ein altes Kleid zu schlüpfen.

1831 schrieb Georg König im Kerker in Celle in seinem ‚Entwurf zur Staatsverfassung für Hannover‘:

„Wir glauben, man muß sie [die Leitlinien eines Staatsgrundgesetzes; d. Verf.] besonders in Hinsicht auf ihre Formirung, mehr von den Mitgliedern der Gemeinde abhängig machen, denn sie leben in Mitte des Volks, um dessen Vertrauen zu gewinnen, dessen Wünsche auszudrücken, dessen Interessen zu beschließen.“<sup>69</sup>

Die Gemeinde sollte damit in ihr altes Recht wieder eingeführt werden. Eigentlich aber wurde sie unter der Hand zu einem Instrument von Zukunft und nicht zuletzt, wie es sich in Osterode und Göttingen gezeigt hatte, zum Organisationszentrum des Aufstands.

Den Vormärzern ging es nicht um die Mobilisierung einer Massenbewegung, die Mitte des 19. Jahrhunderts zentrales Ziel politischen Agierens werden sollte, sondern um das Aktivieren von Potentialen, die in den vor sich hin kümmernden Gemeinden schon immer angelegt oder aber im Stadium der Entfaltung waren. „Das Leben, das Walten, das Rathen und Regieren in der Gemeinde, sey sie Stadt oder Land, scheint mir von der größten Wichtigkeit zu seyn.“<sup>70</sup>

Lothar Gall formulierte die zentrale Zielvision dieser Zeit in dem Leitbild des frühliberalen Denkens, das auf eine „... sich auf hohem Niveau egalisierende Gesellschaft ...“<sup>71</sup> hinzielte, so umgreifend, dass es ebenso die Gedanken der Vormärzler nach einem allgemeinen Mittelstand-Harmonie-Maß zu umfassen

69 Betrachtungen 1831; HStA H; Hann. 70 3489; S. 12.

Zu dem Entwurf dieses Begriffs und Verständnisses von Gemeinde vgl. Fr. Murhard, Die kurhessische Verfassungs=Urkunde, Erste Abtheilung, Kassel 1834:

„In der That ohne Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden ermangelt das ganze konstitutionelle Gebäude seiner Hauptgrundlage, wenn dasselbe nicht einen bloß unter Formen verschleierte Autokratismus darstellen soll. Nur durch Emanzipation der Gemeinden ist die allgemeine staatsbürgerliche Freiheit gesichert. So lange die Gemeinden bloß unter dem Zwange einer ihnen von Außen vorgesetzten Verwaltungsbehörde sich bewegen dürfen, so lange ist für wahres Bürgerthum, für wahres konstitutionelles Leben nichts zu hoffen.“ (S. 391)

70 Betrachtungen 1831; HStA H; Hann. 70 3489; S. 12

71 Gall 1975, 333

vermag, das sich von der einen Seite, in seinen Grundfesten bedroht, historisch präsentierte, während es sich auf der anderen Seite als Ziel nur visionär erfassen ließ.

Die komplexer werdenden und, da sie weder einer überkommenen, noch einer klar ausgesprochenen und vereinbarten Ordnung folgten, insoweit intransparenten sozialen Differenzierungen, die auf die Industrialisierungsprozesse und die Auflösungstendenzen der alten Ordnungsgefüge zurückgingen, ließen in ihrer Polarisierung die einsetzenden Potentiale einer Klassengenesen erahnen. Gegen diese drohende diffuse Vereinnahmung der Einzelnen setzten die Vormärzler das Instrument ihrer ‚Gemeinde‘, das als auswiegendes Organ allen ihre Grenzen aufzeigen sollte.

Zahlreiche Formulierungen bei Georg König legen den Schluss nahe, dass hier eine relativ kleine Schicht von Wortführern, hinter denen sich allerdings das Volk instinktiv zu scharen begann, aus einem Alptraum verkrusteter Traditionen und enttäuschter Hoffnungen auf einen mutualistischen Obrigkeitsstaat erwacht war und nun die dezidiertesten Hoffnungen auf Freiheit in das erwachte Ich<sup>72</sup> legte. Dieses ‚erwachte Ich‘ wurde aber andererseits auch als Bedrohung für jedes andere Ich begriffen, wenn es sich eben nicht im Interesse des Ganzen bescheiden würde.

Es ist anzunehmen, dass es diese Gedanken des harmonischen Gemeinwesens, der Freiheit des Einzelnen und seiner sozialen Bindung und deren reziproker Gefährdungspotentiale gewesen sein dürften, die in den damaligen ‚bürgerlichen‘ Clubs in Osterode, Göttingen usw. lebhaft diskutiert wurden. In Osterode existierten 1830 mindestens zwei politische Clubs, der ‚Meiersche Club‘, in dem August Freitag einer der Hauptakteure gewesen sein muss und der wohl auch die aktivere Rolle unter den ortansässigen kleineren Fabrikanten spielte sowie der sogenannte ‚Keller-Clubb‘, zu dem Georg König, vermutlich weitere Advokaten und einzelne Fabrikanten, u.a. die Gebrüder Damerl, zählten.<sup>73</sup>

Im ‚Meierschen Club‘ wurde in der Silvesternacht vom 31. Dezember 1830 im dortigen Ratskeller die Anklageschrift Georg Königs gegen das Ministerium Münster unter großen Beifallsbekundungen verlesen. Sie avancierte schon bald zu einer Art Manifest der folgenden Aufstandsbewegungen in Osterode und Göttingen.<sup>74</sup>

72 Hier mangelt es leider an profunden und auch in der Anzahl ausreichenden und repräsentativen biographischen Studien über Persönlichkeiten dieser Zeitspanne.

73 vgl. HStA H; Hann 70 3496; Vertheidigung in zweiter Instanz für Dr. Georg Friedrich König aus Osterode. Für die enge Verbindung zu der Familie Damerl findet sich ein Hinweis in dem Brief von Henriette König an ihren Mann vom 19. 1. 1831 (HStA H; Hann. 70 3496).

Die Gebrüder Damerl betrieben eine Wollfabrik auf der Freiheit vor Osterode. (vgl. D. Peinemann, Geschichte der Industrie der Stadt Osterode a. Harz, Osterode 1895, S. 46/47)

74 vgl. HStA H; Hann. 70 3483; pag. 53

## Der Staatsminister Graf Münster und der Rechtsanwalt Doktor König als historische Antagonisten

Georg Königs Flugschrift gegen den Grafen Ernst Friedrich Herbert Münster (1766–1839), einen leitenden Repräsentanten des hannoverschen Kabinetts-Ministeriums in London, war von einer polarisierenden Sprache, die an einer möglichen Vermittlung, geschweige denn einer Harmonisierung der Standpunkte nicht mehr interessiert war. Georg König sah sich selbst, in eine aus ihren sozialen Angeln geworfene Welt geraten, für eine freiheitliche und sozial gerechte Bürger-Gesellschaft streiten, die er zweifellos für die maßgebliche Zukunft selbst hielt. Graf Münster war, als Diplomat von aristokratischer Gesinnung, vollends in die gehobene Welt des königlichen Hofes in London verstrickt. Sein eigentliches staatspolitisches Metier bildete die Neuordnung Europas nach 1813 und die Leitung der staatspolitischen Geschäfte des unter seinem Verhandlungsgeschick auf dem Wiener Kongress 1814 zum Königreich erhobenen Lands Hannover. Graf Münster war dem unmittelbaren Regierungsvollzug, den direkten Konflikten um die politischen Entscheidungen viel zu sehr entrückt – so wurde er zur Zeit des Wiener Kongresses von dem Oberst v.d. Decken wegen seiner dauernden Abwesenheit von Hannover „Mondminister“<sup>75</sup> tituliert, und vor den Unruhen des Jahres 1831 in Osterode und Göttingen, war er, vor allem auf Veranlassung des Königs, schon fünf Jahre nicht mehr in Deutschland gewesen<sup>76</sup> –, um tatsächlich in der Form wie es Georg König tat, für die konkreten Umstände und sozialen Notlagen im Königreich Hannover verantwortlich gemacht werden zu können, auch, wenn er letztlich politisch die Verantwortung trug. Hier lag die faktische Macht vielmehr in den Händen des Ministers Graf Friedrich Franz Dietrich Bremer (1759–1836), dessen Rivalität mit Münster offensichtlich und bei Hofe bekannt war sowie Spitzenbeamten wie dem Landdrosten Nieper in Hildesheim und der Elite des Adels<sup>77</sup> in der Ersten Kammer der Ständeversammlung. Graf Bremer soll schließlich, nach den Aufständen in Osterode und Göttingen, mit Hilfe einer Intrige, den Herzog von Cambridge zur Betreibung der Demission Münsters veranlasst haben.<sup>78</sup>

So bleibt die Demission des Staatsministers Graf Münster, wenn auch ausgelöst durch die Aufstände in Osterode, Göttingen und an anderen Orten des Landes, letztlich doch der Regie rivalisierender Kreise in Hannover zuzuschreiben, die

75 vgl. Frensdorff 1886, 171

76 vgl. Carl Haase (Hg.), Das Leben des Grafen Münster (1766–1839), Aufzeichnungen seiner Gemahlin Gräfin Wilhelmine, geb. Fürstin zu Schaumburg-Lippe, Göttingen 1985; S. 124

77 „Es gab nur den Unterschied, daß die zentrale Regierung Münster in der Deutschen Kanzlei zu London saß, während die tatsächliche Herrschaft im Lande wiederum ganz in den Händen des Adels lag – auch wenn die Verfassung von 1819 ein Zweikammersystem vorschrieb.“ (Helmut Bock, Die Illusion der Freiheit, Deutsche Klassenkämpfe zur Zeit der französischen Julirevolution 1830 bis 1831, Berlin (Ost) 1980; S. 145

78 Haase 1985, 121

sich damit hinter seiner Person, die öffentlich denunziert worden war, verborgen halten konnten. Es mag ein taktisches Moment Georg Königs gewesen sein, den fernab in der Deutschen Kanzlei in London ‚residierenden‘ Minister offen anzugreifen, vielleicht aber war es auch die Rolle des Grafen Münster bei der Neuordnung Europas auf dem Wiener Kongress und die daran geknüpften politischen Folgen, die Georg König veranlasst haben könnten, diesen in einer Reihe mit Metternich, Castlereagh und Polignac für das düstere Klima in den europäischen Monarchien verantwortlich zu machen.<sup>79</sup> Doch diese personale Reihung dürfte eher fragwürdig sein, auch wenn sie sich damals rhetorisch geradezu angeboten haben mag.

Sollte jedoch die Absenz Münsters tatsächlich das taktische Motiv für die Auswahl seiner Person als Hauptakteur des Libells gewesen sein – die Maueranschläge im Land ließen eher den Erzadel als Adresse der Unruhen vermuten und die zahllosen Bittschriften wandten sich gegen eine selbstherrliche und einem vermeintlichen Nepotismus huldigende Beamtenkaste sowie zu hohe und zu zahlreiche Abgaben und Steuern –, so ist der von ihr ausgehende Protest schließlich möglicherweise auch ein Opfer seiner eigenen taktischen Erwägungen geworden. Zwar wurde Graf Münster als Minister entlassen – er erklärte angesichts eines Lageberichts des Königs diesem seinen Abschied<sup>80</sup> –, aber die eigentliche Regierung in Hannover blieb unangetastet, der Herzog von Cambridge stieg zum hannoverschen Vizekönig auf und der Minister Graf Bremer war einer scharfen und ihm lästigen Kontrollinstanz, die Münster sicher auch aus dem fernen London gewesen war, entledigt. Zweifellos wurden die Steuern für die Bauern, Handwerker und Bürger herabgesetzt und die Ständeversammlung liberalisiert, vor allem durch die allerdings nur wenige Jahre in Kraft bleibende Reform nach dem Inkrafttreten des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833, nach der erstmals 38 von den selbständigen Bauern des Landes gewählte bäuerliche Abgeordnete in die Zweite Kammer eingezogen waren. Dennoch wurde seitens der Regierung dem eigentlichen Ziel der Bewegung, der Ver‚bürgerlichung der Monarchie und Entfeudalisierung der gewerblichen und bäuerlichen Wirtschaft, vor allem nach der Rücknahme des Staatsgrundgesetzes im Jahr 1837, eilends ein Grab geschaufelt. Vielleicht wurde die liberale und demokratische Bewegung der Vormärz-Aufstände in 1831 somit tatsächlich auch ein Opfer der eigenen Taktik, aber welche Wahl hätte sie schon gehabt?

Georg König versus Graf Münster, waren das eigentlich diese Gegner, diese unversöhnlichen Feinde auch im Persönlichen, wie es sowohl die Schmähchrift wie die Replik zu unterstellen scheinen? Die Geschichte hat sie viel eher dazu

79 Frensdorff wies darauf hin, dass der Wiener Kongress zwar den Höhepunkt des ‚Lebens‘ von Graf Münster bildete, zugleich aber auch von hier der „... nachtheilige Ruf ...“ rührt, „... der durch die auf die öffentliche Meinung in Deutschland einflußreichen Schriftsteller weiter getragen wurde.“ (Frensdorff 1886, 166)

80 Haase 1985, 119/120

gemacht, oder sollte man sagen: verdammt. Zwei Menschen, die sich vielleicht von ihren Umgangsformen und täglichen politischen Gedanken eher fremd, in ihrem Charakter aber wiederum vielleicht näher gewesen wären, als sie es selbst sich hätten eingestehen können. Beide fühlten sich ihren Zielen standhaft verpflichtet, beide handelten aus rational begründeten und ehrenhaften Motiven, beide verabscheuten die Etikette der Eitelkeit und des maßlosen Prozesses<sup>81</sup>, doch beide gehörten fernen, sich fremden Welten an.

Die entscheidenden Konflikte in der Geschichte sind keine persönlichen oder individuellen, auch wenn sie als solche ausgetragen werden und daher auch mit gewissem Recht als solche erscheinen. In den entscheidenden historischen Auseinandersetzungen und Bruchkonstellationen erscheinen die Menschen selbst als Getriebene und handeln auch so, oft traumwandlerisch sicher den Stoß ansetzend und den Ton treffend, der je nötig ist, um den nächsten Zug zu eröffnen. Den Individuen werden diese Tage der Erhebung nicht gerecht, ihre Rettung ist, wenn überhaupt, nur durch Historie möglich, deren Urteil sie aus den oft elenden Zwängen als in ihrem Wirken verstehbare Menschen heraustreten und nicht, zu Rädchen eines sie verschlingenden Getriebes entstellt, in diesen verschwinden lässt. Von daher ist es eine fragwürdige These, wenn Jacques Le Goff scheidet: „Das Ereignis kann nur als Spitze des Eisbergs von Interesse sein, der es erklärt.“<sup>82</sup> Das Bild hinkt, der Zusammenhang zwischen der sichtbaren Spitze eines Eisbergs und seinem verborgenen Massiv ist von anderer Art als der eines Ereignisses mit den strukturellen Komplexen seines Erscheinens. Ereignis und Struktur hängen auf eine sehr zerbrechliche, diffizile Art und auf unzähligen Bedingungskomplexen beruhend, voneinander ab. Das Ereignis ist lebendige Geschichte, die Struktur ist und bleibt immer nur ein Konstrukt. Auch wenn dieses Konstrukt die Ereignisse treibt, so treibt es sie nicht deterministisch und monokausal, denn es ist zu einem wesentlichen Teil ein lernfähiges intelligibles Gebilde, das sich erst im ereignisbildenden Handeln bildet und korrigiert. So wie auch das Ereignis unter dem kritischen Blick des Betrachters sein Gesicht stets zu wandeln vermag. Hier ist nichts wirklich fest und was gerade noch greifbar war, kann schon im nächsten Moment in seinen Konturen verschwimmen.

Graf Münster, den hannoverschen Verhältnissen und konkreten Lebensbedingungen der Bevölkerung durch seine Aufgabe bei Hofe und auf den politischen Bühnen der ‚Welt‘<sup>83</sup> weitgehend enthoben, war von seiner Grundeinstellung ein Repräsentant der intellektuellen Elite des landständischen deutschen Adels, der die Erfüllung seiner Pflicht gegenüber Land und König – und das in

81 Wenn auch beide darunter etwas sehr Verschiedenes verstanden haben dürften.

82 Jacques Le Goff, *Geschichte und Gedächtnis*, Frankfurt a. Main/New York 1992; S. 8

83 Die Witwe Graf Münsters verwendete in ihren Lebenserinnerungen immer dann den Begriff der ‚Welt‘, wenn sie sich auf den sozialen Begegnungs- und Beziehungsraum der zentralen Höfe in England, Österreich, Deutschland oder Russland bezog. (vgl. Haase 1985, passim)

dieser Reihenfolge! – über alles stellte. Die Grenzen fand diese Pflicht allerdings dort, wo sie ihm die Wahrung seiner persönlichen Würde und ehrenhaften Gesinnung zu gefährden schien. Auch wenn ihm eine allzu merkantilistische Gesinnung zuwider war, so führte er doch selbst einen familiären Haushalt, der rational abwägenden ökonomischen Prinzipien äußerst nahe kam. Der rigiden Etikette der europäischen Höfe suchte er sich immer dann zu entziehen, wenn sie ihm allzu steif und effektlos erschien. Innerhalb des mächtigen Adels selbst nahm er sicherlich keine zentrale Position ein, da er dem militärischen Gepflogenheiten eher fremd gegenüber stand.<sup>84</sup>

Die Nöte des Volkes waren ihm keineswegs verborgen geblieben, vor allem in den Jahren, in denen seine Missionen ihn noch desöfteren auf den Kontinent und nach Hannover führten. So hatte er 1819 in seiner Eröffnungsrede vor der Versammlung der Landstände des Herzogtums Braunschweig und des Fürstentums Blankenburg erklärt:

„Der Adel dient nicht mehr auf eigne Kosten im Felde. Dem Staat genügen nicht mehr zu seinen gewöhnlichen Ausgaben die Einnahmen der Cammer=Güter. Die geringen und außerordentlichen Steuern, die bei der ursprünglichen Uebertragung der Bauer=Güter deren Besitzern auferlegt waren, sind durch die Zeit=Umstände zu Bürden geworden, die auf einzelne Classen allein zu schwer lasten würden.“<sup>85</sup>

In weiten Bereichen aber blieb Graf Münsters Position in der Auseinandersetzung um Erneuerung oder Restauration der Verfassungen in den deutschen Ländern widersprüchlich. Während er in seinem Schriftverkehr mit Stein, Gneisenau u.a. häufig die „... Freiheit der Unterthanen ...“ für die zukünftigen Verfassungen in Deutschland einforderte, erwies sich die „... praktische Gestalt, die er diesem Recht in Hannover gab, [als] [...] so unzureichend, daß das auf ‚altbewährten Grundlagen‘ aufgebaute System nach zehnjähriger Dauer zusammenstürzte und ihn selbst in seinem Falle begrub.“<sup>86</sup>

Graf Münster war in den europäischen Restaurationsprozess nach 1813 tief verstrickt. Seine Haltung bezüglich der von ihm selbst wohl erkannten staatspolitischen Herausforderung, die Rechte des Volkes zu erweitern, blieb ambivalent: während er diese in Braunschweig beförderte, trug er gleichzeitig zu deren Verhinderung in Hannover bei.<sup>87</sup>

84 So schrieb er am 14. August 1815 an seine Gemahlin: „Ich habe viele militairische Expeditionen gemacht – gestern haben vier Brigaden die Revue vor mir passirt; sie aber sehen meinen Philister Character.“ (Haase, 1985, 44)

85 Graf Ernst Friedrich Herbert zu Münster, Widerlegung der Ehrenrührigen Beschuldigungen welche Sich Seine Durchlaucht der regierende Herr Herzog von Braunschweig gegen Ihren erhabenen Vormund und die während Ihrer Minderjährigkeit mit der Verwaltung Ihres Landes und Ihrer Erziehung beauftragten Männer erlaubt haben, Hannover 1827; S. 232 (Anlage No. VII)

86 Frensdorff 1886, 183

87 vgl. Frensdorff 1886, 175

Der leitende Staatsminister Graf Münster stand an den Höfen Europas in höchstem Ansehen, seine Verdienste um die Konsolidierung Hannovers und seine Erhebung zum Königreich sind nicht zu übersehen, sein rationales staatspolitisches Agieren in den Jahren nach dem Sieg über Napoleon, der Restauration und Neuordnung Europas<sup>88</sup> vermögen vor allem eines zu verdeutlichen, dass er unter dem Druck all seiner bedeutenden politischen Geschäfte sich immer weiter entfernte von den realen materiellen, sozialen und politischen Lebensbedingungen der hannoverschen Landesbewohner, und dass er aus dieser abkühlenden Distanz agierte und gezwungenermaßen auch agieren musste.

Es ist müßig, darüber zu grübeln, was er getan hätte, oder: was er überhaupt hätte tun können, wenn er die Notlagen der Bevölkerung gesehen und begriffen hätte. Eine Gesellschaft ‚mittlerer bürgerlicher Existenzen‘ jedenfalls wäre ihm wahrscheinlich als eine unglaubliche Zumutung erschienen, er war eben kein Bürgerlicher. So sah er das „... Entfesseln der Volkskraft ...“, die Stein ihm gegenüber als unumgehbare Hilfe im Befreiungskampf gegen Napoleon deutlich werden ließ, als „... allzu gefährlich ...“ an. Ihm fehlte jegliche „... unmittelbare Fühlung mit der Stimmung der Volksmassen ...“<sup>89</sup> Er war in eine andere Welt geboren und in ihr erzogen worden, in eine Welt, die Helene Nostitz, eine Urenkelin des Grafen Münster, treffend als das „... Alte Europa ...“ bezeichnen sollte.<sup>90</sup> In ihrer Charakterisierung des Fürsten Georg Münster von Derneburg, des einzigen Sohnes des Grafen Münster, sowie in ihrer Beschreibung des Schlosses Derneburg lebt dieses ‚alte‘ Europa noch einmal auf, aber es ist eine Reminiszenz an längst Vergangenes, das die Züge des Verlorenen schon in sich trug, bevor ihr Urgroßvater, Graf Münster, am 12. Februar 1831 als Staatsminister entlassen wurde.

In keine Kategorie passt Graf Münster weniger als in eine polemische, die sich Bürger, Kaufleute und Bankiers wie der bayerische Konsul Friedrich Ludwig Bassermann in den Jahren um 1830 von der Führungsschicht des deutschen Adels gebildet hatten, wenn sie deren Lebensphilosophie, nicht nur in finanzieller Hinsicht, in dem Prinzip begründet fanden: „... auf Kredit zu leben ...“<sup>91</sup>

Alle diese pauschalen Bilder taugen nicht, sie zerrinnen im historischen Rekonstruktionsprozess wieder zu den Schimären, denen sie tatsächlich entspringen.

88 vgl. dazu u.a. Elisabeth Fehrenbach, Vom Ancien Regime zum Wiener Kongreß, München/Wien 1981 sowie: Thomas Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800–1866, Bürgerwelt und starker Staat, München 1983

89 Frensdorff 1886, 163

90 Helene Nostitz, Aus dem Alten Europa, Menschen und Städte, Leipzig 1924. Vgl. auch: Oswald von Nostitz, Muse und Weltkind, Das Leben meiner Mutter Helene von Nostitz, München 1991; der Band enthält u.a. eine alte Abbildung des Schlosses Derneburg (Bildteil nach S. 224).

91 Lothar Gall, Bürgertum in Deutschland, Berlin 1989; S. 229

Das Modell einer Gesellschaft ‚mittlerer bürgerlicher Existenzen‘ des deutschen Frühliberalismus<sup>92</sup>, das ebenso in den Aufzeichnungen und Schriften Georg Königs deutlich wird, war sicherlich auch der Versuch einer Antwort auf die konkreten Phänomene zunehmender Pauperisierung Anfang des 19. Jahrhunderts. Aber es war mehr als nur das und lässt sich kaum auf dieses sozial-ökonomische Moment reduzieren. Es war zugleich ein gesellschaftlicher Entwurf, der den als polarisierend erlebten sozialen Status quo der dem Ende zugehenden europäischen Monarchien, mit ihrem Flickenteppich überlebter Rest-Feudalstrukturen, aufzubrechen versuchte und damit eine gesellschaftliche Utopie sozialer Nähe gebar, die weder Gleichmacherei noch Egalitarismus propagierte.

Dieser sozialen Vision musste ein in London ‚residierender‘ leitender Staatsminister Graf Münster, eine stattliche Erscheinung von vornehmer Herkunft, die einen Lebensstil am oberen Limit der gesellschaftlichen Möglichkeiten der damaligen Zeit führte und führen musste, eine Persönlichkeit, die zur kulturellen Elite des damaligen Königreichs Hannover und auch des englischen Königshofes in London zählte, zur Reizfigur, zum Feindbild par excellence avancieren. In solchen Situationen zählen widrige Zwänge, unumgehbare Repräsentationspflichten und die unverkennbaren persönlichen Leistungen plötzlich nichts mehr. Dort, wo Feindbilder auftauchen, sterben die Individuen und werden unter Schablonen begraben, die sich wie bleiche Masken auf sie legen.

Nach der Vorstellung von Vormärz-Liberalen wie Georg König sollte den Staatsbediensteten, die das Volk schon lange genug geschunden hätten, jede Form luxuriösen Lebens auf Kosten der Gemeinschaft in Zukunft verstellt bleiben. Das ungerechte Amtspächtersystem sollte nun ein Ende haben. Eine teilweise asketisch anmutende Arbeits- und Pflichtethik mischte sich hier mit der grundlegenden Ablehnung jeglicher Form von Luxus und sozial auffälligen Reichtums, die mit sozialer Dekadenz und einem parasitären Lebensstil identifiziert wurden.

Georg König versuchte in den ‚Teutschen Briefen‘, sich selbst, seinem Sohn und einem breiteren Publikum zu erklären, woraus der Zustand der Ungleichheit und der schließlichen Sklaverei entsprungen war. Seine Gedanken hierzu reichten bis weit in die germanische, griechische und römische Geschichte zurück.

„Ohne Metallgeld ist ein Zustand der Sklaverei Unmöglichkeit<sup>93</sup>. Der erbitterteste, unbesiegbarste Feind der Freiheit, aber auch der Gott der Sklaverei, war das Metallgeld. Claudius hinterließ nach seinem Tode 4116 Sklaven, 3600 Paar Ochsen, 257tausend Stück kleines Vieh und zwei Milies (40 Millionen Franken) an Gold und Silber. Crassus ließ einmal das Volk an

92 vgl. u.a. Gall 1989; S. 194,220,283,311 u. 455

93 Eine historisch, soziologisch und ethnologisch äußerst fragwürdige Konklusion.

10.000 Tischen speisen, und ein anderes Mal teilte er auf drei Monate Korn an dasselbe aus. Alles in der Absicht, sich eine Parthei im Staate zu erwerben. Augustus erbte testamentarisch 40 Millies und Tiber hinterließ dem Calligula 90 Millies, die dieser in einem einzigen Jahr verschwendete. Julius Cäsar hatte 1300 Talente Schulden, als er von Rom nach Spanien ging, und wie er zurück kam, bezahlte er nicht nur seine Schulden, sondern behielt 4 Millies (80 Millionen Franken) übrig. Kann dann Religion und Sitte, Recht und Gerechtigkeit, mit solcher Ungleichheit, welche die Schöpfung des Metallgeldes erzeugt, bestehen? Krösus schenkte nach Herodot und Diodor dem delphischen Gotte 4000 Silber= und 270 Gold=Talente, etwa 20 Millionen Thaler. Das gab später die Veranlassung zu dem Raube der Tempelschätze, woraus der heilige – ein sehr unheiliger – Krieg entstand, der Griechenland zu Grunde richtete ...“

Und er fuhr fort: „Um das Volk von der Sklaverei fern zu halten, davor zu bewahren; um der Religion und dem Rechte treu zu bleiben; [...] verboten unsere Väter [die Germanen; d. Verf.] die edlen Metalle als allgemeinen Werthmesser (was wir jetzt Geld nennen) ...“<sup>94</sup>

Georg König war viel zu sehr Realist und mit den tatsächlichen Bedingungen und Konflikten des Landes verwachsen, als dass er einen Weg des ‚Zurück‘ unten den damaligen Bedingungen nur für denkbar gehalten hätte. Aber er wagte dennoch eine Ursachenanalyse, die aufmerken lässt, weil sie im Hinterkopf ihres Verfassers Unterschlupf gefunden hatte und als vage Vision wach bleiben sollte: „Gleichheit. Wo kein Oben, da auch kein Unten!“<sup>95</sup>

Mit der Stigmatisierung luxuriösen Reichtums waren die traditionellen Privilegien des Adels ebenso zur Disposition gestellt wie die Vermögen des zu herausragendem Besitz gelangten Handelsbürgertums und die Vorrechte einer sich in Königs Worten zur erblichen Amtsdespotie gewandelten Kaste der Staatsdienerschaft, „... welche Herren heißen und unter Titeln figuriren ...“<sup>96</sup>

Interessant ist, dass diese Position vormärzlicher Liberaler und Aufständler, die im bürgerlich-liberalen Lager von 1848 keine Rolle mehr spielte, in der spartakistischen und kommunistischen Bewegung wieder auferstand, in der rigorosen Kritik individuellen Reichtums und der Erklärung des Ego des Kapitalisten zum Klassenfeind, zum Feind der Menschheit überhaupt.

So wie die kommunistische Bewegung sich an den Polarisierungen des Industrialisierungsprozesses bildete, so waren die Vormärzler noch vorwiegend den sozialen Differenzierungen des 18. Jahrhunderts verbunden. Werner Sombart

94 Georg Friedrich König, Teutsche Briefe, geschrieben im Zuchthaus zu Emden, Zweites Heft, Emden 1838; S. 204/205 u. 207. Eine ideologische Konstruktion, die historisch nicht haltbar ist.

95 Georg Friedrich König, Teutsche Briefe, geschrieben im Zuchthaus zu Emden, Erstes Heft, Emden 1837; S. 5

96 König 1837, 13

hat darauf hingewiesen, dass der Hof in Hannover im 18. Jahrhundert, neben dem in Sachsen und dem in Württemberg, zu den „... luxuriösesten ...“<sup>97</sup> deutschen Fürstenhöfen zählte. Gerade das 18. Jahrhundert war auch ein Jahrhundert der aufwendigen Palais-, Palast- und Residenzarchitektur der Fürsten- und vermögendsten Adelshäuser in ganz Europa. Deren Interieur strotzte von einem unglaublichen Luxus an Möbeln, Silberbesteck und Kunsthandwerk. Hier prallte eine sich entwickelnde Vorliebe für pompöse, oft großartige ästhetische Gestaltungen seitens des ausgehenden Absolutismus auf einen Strom der Pauperisierung großer Teile des Volkes und musste sich letztlich im Verständnis breiter Schichten kausal mit dieser verbinden lassen.

Walter Benjamin wird in seinen ‚Geschichtsphilosophischen Thesen‘ schreiben: „Es ist niemals ein Dokument der Kultur, ohne zugleich ein solches der Barbarei zu sein.“<sup>98</sup>

Dies trifft im besonderen auf Phasen zunehmender sozialer Polarisierung zu. Der Ästhetizismus, architektonische Glanz und der Luxus des Establishment lässt sich spätestens seit den Aufständen des Vormärz in Deutschland gesellschaftlich nicht mehr denken ohne diese andere Seite, der er abgerungen und an der er abgewogen werden muss, wenn eine Gesellschaft, auf einer verfassungsmäßigen, demokratischen Grundlage basierend, sich dem Ziel sozialer Gerechtigkeit, verstanden als gesellschaftlichen Prozess, nicht entziehen will.

Montesquieu legte Mitte des 18. Jahrhunderts den eigentlichen historischen Kern der Debatte über den ‚Luxus‘ frei, indem er feststellte, dass in der Monarchie der Luxus ebenso notwendig sei, um alle am Leben zu erhalten, wie die Republiken an ihm zugrundegehen müssten.<sup>99</sup>

Wilhelm Roscher wird ein Jahrhundert später ausführen, dass der Luxus im Zeitalter der ausgearteten absolutistischen Höfe „... vielfach dem der sinkenden Nationen nahe steht.“<sup>100</sup>

Für Roscher lag die moralische Grenze des Reichtums dort, „... wo die Genüsse Weniger durch das Elend Vieler erkaufte ...“ werde.<sup>101</sup> Seine Darlegungen fußten auf den mentalen Orientierungen vormärzlichen Denkens.

In den Auseinandersetzungen um das gesellschaftliche Problem des Reichtums und Eigentums bei James Harrington (1657), Jean Jacques Rousseau (1754), Adam Ferguson (1766), Anne R.J. Turgot (1766), Nicolas Baudeau (1767) und

97 Werner Sombart, *Liebe, Luxus und Kapitalismus, Über die Entstehung der modernen Welt aus dem Geist der Verschwendung* (1913 unter dem Titel ‚Luxus und Kapitalismus erstmals erschienen), Berlin 1992; S. 103

98 Walter Benjamin, *Illuminationen, Ausgewählte Schriften*, Frankfurt/Main 1969; S. 271/272

99 vgl. Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze*, VII. Buch, 4. Kapitel: Über die Luxusgesetze in den Monarchien

100 Wilhelm Roscher, *System der Volkswirtschaft, Erster Band, Die Grundlagen der Nationalökonomie*, Stuttgart und Augsburg 1857; S. 452

101 Roscher 1857, 434

John Millar (1771) war diese Thematik in ihrer tiefgreifenden sozial-ökonomischen, juristischen und politischen Bedeutung für die Moderne entdeckt worden.<sup>102</sup> Die Vormärzler aber haben sie aus dem Reich des Denkens entführt, um sie zu einer Präambel ihres gesellschaftlichen Gestaltungswillens zu machen.

## Der ‚Geist des Aufstandes‘

Es ist interessant, einmal Revue passieren zu lassen, mit welcher Begrifflichkeit die politisch-sozialen Bewegungen der Jahreswende 1830/31 in Osterode und Göttingen im Laufe der Zeit erfasst wurden.

In einer öffentlichen Erklärung sprach Wilhelm IV. von „... Aufruhr und Hochverrath ...“<sup>103</sup>, Böhmer schrieb 1831 vom „... Aufstand ...“ im Königreich Hannover und von „... Unruhen zu Osterode ...“<sup>104</sup>, Superintendent Dr. Ruperti verwendete am 23. Januar 1831 die glückliche Formulierung vom „... Geist des Aufstandes ...“<sup>105</sup>, Oppermann sprach 1860 rückblickend von „...Unruhen in Osterode und Göttingen ...“<sup>106</sup>, Husung schrieb 1983 – 150 Jahre nach den Ereignissen – in bezug auf Osterode von „...Protest ...“<sup>107</sup> und „... bürgerliche[m] Protestverhalten in Osterode und Göttingen ...“<sup>108</sup>, einem „... Osteroder Auflehnungsversuch ...“<sup>109</sup> sowie in Hinsicht Göttingens dezidiert von einem „... Göttinger Revolutionsversuch ...“<sup>110</sup>, die Heimatforscher Fr. Ehrhardt und W. Gresky bezeichneten Georg König als „... Auführer ...“<sup>111</sup>, „... Freiheitskämpfer ...“ und „... Osteroder Revolutionär ...“<sup>112</sup>

Viel weiter könnte der Bogen der Sprache kaum gespannt werden, und auffällig ist allemal, dass in der Historie die Distanz zum Ereignis eine ‚Abschwächung‘ bzw. ‚Beruhigung‘ der Terminologie – vom Aufstand zum Protestverhal-

102 vgl.: James Harrington, *Oceana*; Jean Jacques Rousseau, *Über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen*; Adam Ferguson, *Versuch über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft*; Anne R.J. Turgot, *Betrachtungen über die Bildung und Verteilung des Reichtums*; Nicolas Baudeau, *Principes de la science morale et politique sur le luxe et les lois sumptures*; John Millar, *Vom Ursprung der Unterschiede in den Rangordnungen und Ständen der Gesellschaft*.

103 Böhmer 1831, 39

104 Böhmer 1831, 10

105 Böhmer 1831, 36

106 H. A. Oppermann, *Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832 bis 1860*, Erster Band 1832–1848, Leipzig 1860; S. 60

107 Husung 1983, 78

108 Husung 1983, 94

109 Husung 1983, 77

110 Husung 1983, 93

111 Fr. Ehrhardt, Fritz König (1826–1904) ein Sohn des Advokaten und ‚Auführers‘ Dr. Georg Friedrich König; in: *Heimatblätter für den süd-westlichen Harzrand*, Heft 42, 1986; S. 40

112 W. Gresky, *Bilder des Osteroder Freiheitskämpfers Dr. König in der Hambacher Ausstellung von 1982*; in: *Heimatblätter für den süd-westlichen Harzrand*, Heft 39, 1983; S. 94

ten – zeitigte, während die Heimatgeschichtsschreibung an den Begriffen „... Aufruhr ...“ und „... Revolution ...“ festgehalten hat, die 1834 mit dem im Hannoverschen verbreiteten Stahlstich<sup>113</sup> „... Dr. Koenig – Staatsgefangener in Celle ...“ seinen Anfang nahm, der unter einem markanten Porträt Königs die Märtyrerkrone zeigte. Sein Erscheinen rief augenblicklich den dezenten Eingriff der Polizeidirektion in Göttingen auf den Plan.<sup>114</sup>

Wie war der ‚Osteroder Revolutionär‘ Georg König eigentlich in die Ereignisse des Winters 1830/31 verstrickt worden?

Im November 1830 hatte offensichtlich ein erstes Treffen Göttinger und Osteroder Advokaten in Northeim stattgefunden, in dessen Verlauf ein „... Aufruf an die Deutschen, namentlich hannoverschen Advocaten, zur Bildung eines Advocaten=Vereins ...“ verfasst und von Eggeling, Laubinger und Seidensticker aus Göttingen sowie Freitag und König aus Osterode unterzeichnet worden war. In diesem Aufruf hieß es u.a.:

„Alle von dem Wunsche beseelt, unseren Stand [der Advokaten; d. Verf.] zu der Kraft, Würde und Achtung erhoben zu sehen, welche demselben zum Wohl unserer Mitbürger und zum Glücke der Gesamtheit gebührt.“<sup>115</sup>

Hier scheint sich der Kontakt zwischen den späteren Köpfen der Bewegungen in Osterode und Göttingen vertieft zu haben, der später den Verdacht eines revolutionären „... Complots ...“ bei den die Erhebung untersuchenden Behörden begründete. Neben der Organisierung des Advokatenvereins, bildete die Diskussion der allgemeinen politischen Lage einen weiteren Schwerpunkt des Treffens, „... wobei beim zweiten Treffen im Dezember sogar Aktionen für den Fall eines Ausbruches von Unruhen besprochen wurden.“<sup>116</sup>

In diesen politischen Diskussionen hielt sich Georg König auffallend zurück. In seiner „... Vertheidigung in zweiter Instanz ...“ sollte er später zu den Vorwürfen eines hochverrätherischen Komplotts erklären: „Wie ist es daher nur zu erwarten, daß ich mich mit ganz unbekanntenen Personen, die nach ihrem Alter

113 Der vom Bibliographischen Institut in Hildburghausen verlegt wurde.

114 vgl. HStA H; Hann. Des. 80 Hild. I E 1425; 8. 7. 1834.

Als 1832 in Hambach Tausende zusammenströmten, vergaßen sie auch die nicht, die ihrer Gesinnung wegen noch immer in den Kerkern des Obrigkeitsstaates lebendig begraben waren. Auf dem ‚Hambacher Tuch‘, einem Symbol der Freiheitsbewegung dieser Tage, auf dem 16 ‚Liberale des Vormärz‘ abgebildet waren, befand sich auch das Bild von Georg König. In den vier Eckfeldern dieses Tuches hatte man die Haupttugenden der Bewegung fixiert: Weisheit, Tapferkeit, Besonnenheit und Gerechtigkeit.

Der Mainzer Polizeiagent Noe, der eine ‚Staatsgefährdung‘ dieser Abbildungen zu erfassen meinte, sandte das beschlagnahmte Tuch im September des Jahres 1833 an Metternich in Wien, wo es bis heute im Staatsarchiv der Stadt unter den Polizeiberichten aus Deutschland zu finden ist. (vgl. Gresky 1983, 94 ff.)

115 HStA H; Hann. 70 3483; pag 53

116 Husung 1983, 77

meine Kinder sein können [Rauschenplatt, Schuster u. Seidensticker aus Göttingen; d. Verf.], in eine hochverrätherische Verbindung, in eine Verschwörung, einlassen würde! Ich habe bald zwei und fünfzig Jahre erreicht ...“<sup>117</sup>

Womit er sicherlich auch auf die euphorische Sprachsymbolik seiner Mitstreiter verweisen wollte, die er, durch Erfahrung ernüchtert, nicht teilte und immer wieder zu zügeln trachtete, so wie er auch die „... Göttinger Hymne ...“<sup>118</sup>, die August Freitag im Osteröder ‚Meierschen Club‘ bekannt machte, zu entschärfen versucht hatte.<sup>119</sup>

Georg König agierte äußerst besonnen, er war gewohnt, allein und ungeschützt durch Mitstreiter und die Institution einer Universität zu agieren. Ihn trieb nach wie vor der über Jahrzehnte verfolgte Wunsch nach Freiheit der Person und allgemeiner sozialer und politischer Gerechtigkeit, für den er unentwegt offen eingetreten war, ohne dem unbestimmten, ephemeren Phänomen aufputschender Euphorie zu verfallen.

Georg Königs Briefe an seine Familie aus dem Kerker waren von einem gleichbleibend besonnenen, wehrhaften und aufrechten Ton getragen, während August Freitags erste Briefe aus der Haft zwar einen revolutionären Duktus erkennen lassen, der die Euphorie dieser Akteure in ihrer ganzen Kraft noch einmal erkennbar werden lässt, während seine späteren Briefe allerdings mehr und mehr einem verzweifelten, nicht selten auch demütigen und reuevollen Ton verfielen.<sup>120</sup>

Der Altersunterschied zwischen Georg König und August Freitag, Georg König war immerhin 16 Jahre älter, dürfte hier, wie König selbst es betont hatte, nicht ohne Ausschlag gewesen sein. Georg König hatte die Zeit nach 1813 bewusst als juristischer Akteur miterlebt, und ihm war mit den Jahren in diesen Ausein-

117 HStA H; Hann. 70 3496; pag.48

118 vgl. HStA H; Hann. Des. 80 Hild. I E 56; 21. 1. 1831

119 HStA H; Hann. Des. 80 Hild. I E 56; S. 40–47. In dieser Hymne heißt es u.a.: „Tyrrannen! Hört die große Lehre, Die auch so lang vergessen war: Die Völker fordern ihre Rechte aus eurer Räuberhand zurück, Sie sind nicht mehr den Fürsten Knechte, Sie schaffen sich nun selbst ihr Glück. [...] der Majestät im Flaumenbette erstarrt darauf das schwarze Blut. [...] Nie wird er [der Herrscherstab; d. Verf.] mehr dem Volk entrissen! Nie beugt es seinen Nacken mehr! Es sei Despotenband zerrissen und deren Knechte feiles Heer.“

120 So u.a. in seinem Brief an seine Frau Luise, „Aus meinem lebendigen Grabe“ vom 13. 5. 1831 (HStA H; Hann. 70 3483; pag. 926ff.) Hier sieht sich Freitag als Märtyrer, für den man nur noch wenig tun kann. Insgesamt entströmt diesem Brief ein emphatisch revolutionärer Ton.

Am 14. Juni 1831 schrieb er in einem Brief an die Justizkanzlei in Celle: „... denn bloß u. lediglich eine närrische Theilnahme an des Vaterlandes Wohlfahrt hat mich in das Labyrinth gebracht.“ (Ebenda; pag. 1008f.)

Und 1848 – anlässlich einer Reise aus Amerika, wohin er emigriert war, nach Osterode – heißt es in einem Brief an den Grafen Wangenheim: „Ich bitte Sie, meine jugendlichen Verirrungen dem Graukopf, der dieselben erkannt zu haben glaubt, zu verzeihen.“ (zitiert nach: W. Gresky, Neue Quellen zum Leben Dr. Freitags, des Osteröder Revolutionärs von 1831; in: Heimatblätter für den süd-westlichen Harzrand, Heft 33, 1977, S. 45)

andersetzungen die Funktion eines Sprachrohrs der Benachteiligten zugefallen, die ihm nun fast zwangsläufig eine zentrale Rolle bei den Bewegungen in Osterode zuspilte.

In seiner „... Vertheidigung in zweiter Instanz ...“ legte Georg König freimütig dar: „Ich bin Schriftsteller, und meine Druckschriften beurkunden, daß ich seit länger als 30 Jahren große Theilnahme für die öffentlichen Angelegenheiten gehegt habe. – Der Zustand unseren Vaterlandes erschien mir in einer bedenklichen Lage, und ich konnte mich gar nicht von dem Gedanken trennen, daß der Landbau, die Gewerbe, der Handel und der Verkehr täglich rückwärts schritten, und das Land am Ende ganz verarmen würde. Das Mittel zur Abhülfe erkannte ich in einer umsichtigen, thätigen, kräftigen Staatsverwaltung. Die Unrige konnte ich als eine solche nicht anerkennen ...“<sup>121</sup>

Im Rahmen der Petitionen, die er für Gemeinden und Bauernschaften verfasst hatte, in Gerichtsverfahren, in denen er die Interessen der Bürger gegen Bann- und Zwangs-Gerechtigkeiten und die ganzer Dörfer gegen die Annulierung unter westfälischer Herrschaft eingeleiteter Allodifikationen von Lehen vertrat, bezog er stets eine Position, die soziale Gerechtigkeit und staatspolitisches Augenmaß einforderte. Auch deshalb war er sicherlich so manchem beamteten Amtshaushaltspächter und Adeligen ein Dorn im Auge. Nach seiner Verhaftung werden die Untersuchungsakten ihm, obwohl er weder im Osteroder Gemeinderat noch in der Kommunalgarde aufgetreten war, „... Aufwiegelei ...“, „...Unruhestiftung ...“ und „... Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung ...“ vorwerfen.

Die konkreten Ereignisse in Osterode, die Wahl eines Gemeinderates von 15 Personen am 5. Januar 1831 und die Bildung einer Kommunalgarde „... in so weit [...] daß sie die Officiere derselben bereits gewählt haben ...“<sup>122</sup> am 7. Januar 1831, rechtfertigten kaum die energische militärische Besetzung Osterodes durch den Landdrosten Nieper am 7. Januar 1831, die Verhaftung des Advokaten August Freitag am 8.1. 1831, die darauf folgende Verhaftung von Georg König sowie die immensen amtlichen Untersuchungen, die darauf folgen sollten.

Generalmajor v.d. Busche, der Kommandeur der Observationsdivision, drückte am 13. Januar 1831 in einem Scheiben an den Magistrat von Osterode seinen herzlichsten Dank „... für die gute Aufnahme der Truppen, welche abseiten der Bürgerschaft denselben widerfahren ist, so wie für die Ruhe und Ordnung, welche hier geherrscht haben ...“<sup>123</sup> aus. Der General- Gouverneur Adolf Frederick erklärte am 12. Januar 1831 in einer Proklamation: „Zu Osterode ist die einen Augenblick gestörte Ruhe wieder hergestellt worden, ohne daß es der An-

121 HStA H; Hann. 70 3496

122 HStA H; Hann. 70 3483: „An unsere Mitbürger“, Osterode den 7. Januar 1831, ein Aufruf des am 5. 1. 1831 gewählten Gemeinderates.

123 Böhmer 1831, 59/60; Anlage Nr. 2

wendung der gesetzlichen Gewalt bedürft hätte. Zwei anscheinende Rädelsführer sind zur Haft gezogen und erwarten die Entscheidung ihres Schicksals von dem Spruche der ordentlichen Gerichte.“<sup>124</sup>

Auch wenn Georg König in seinen Vernehmungen, seinen Briefen und der publizistischen Tätigkeit aus dem Kerker seine Argumente gegen die Regierung des Grafen v. Münster und sein Eintreten für eine allgemeine Staatsbürgerverfassung immer wieder bekräftigte, bestand dennoch allseits das offizielle Bestreben, die örtlichen Bewegungen in Osterode, Göttingen und anderen Orts auf das Niveau vorübergehend desorientierter, ansonsten aber wohlmeinender Untertanen herunterzuspielen.

Faktisch war tatsächlich wenig geschehen, weder in Osterode, noch in Göttingen. Superintendent Dr. Ruperti brachte am 23. Januar 1831, in Gegenwart des Herzogs von Cambridge und Generalgouverneurs, die Ereignisse des Januar in einer öffentlichen Rede wie folgt auf den allseitig, vor allem aber von der Regierung und dem Monarchen ersehnten Beschwichtigungsnenner:

„Der Geist des Aufstandes [...] hat sich selbst in seinen Ausbrüchen eine gewisse Gränze gesetzt. Mit der gewissenhaftesten Wachsamkeit und Treue hat er das Eigenthum der Einzelnen vertheidigt, die akademischen Schätze geschützt und die öffentliche Sicherheit aufrecht erhalten; auch die Namen unserer höchsten Gebieter nie anders als mit Ehrfurcht genannt. Alles dies verdient Anerkennung und Lob, und mildert, da sich der Aufstand schnell in Unterwerfung verwandelt hat, in hohem Grade seine Schuld.“<sup>125</sup>

König Wilhelm IV., sein Vertreter, der Generalgouverneur Adolf Frederick, sowie die Regierung unter dem Grafen v. Münster zeigten sich geschäftig darum bemüht, die Gemüter schnell durch gezielte Zugeständnisse an die Bauern sowie die besonders hart betroffenen Flecken- und Stadtbewohner zu beruhigen und die Erhebungen selbst, unter dem Siegel des individuellen Hochverrats, zur Sache der Gerichte zu erklären. So schnell als nur möglich sollte zur Tagesordnung zurückgekehrt werden, das Schwelen der ‚Sache‘ wollte man unbedingt vermeiden. Man kam allerdings nicht umhin, mehrere Reformen der Abgaben- und Steuerordnung aufzugreifen und erneut den Entwurf eines Staatsbürgergesetzes in Aussicht zu stellen.

Dem offenen Protest, als einem sich in Gemeinderäten und Kommunalgarden organisierenden Volkswillen, war damit offensichtlich die Luft ausgegangen, er war gebrochen, und die leitenden Köpfe der Bewegungen in Osterode und Göttingen waren arrestiert, in lästige Verhöre involviert oder rechtzeitig ins Süddeutsche oder nach Frankreich geflohen.

Damit waren die Erhebungen scheinbar in die Sprache des monarchischen Systems zurückübersetzt und auf ein lediglich durch vorübergehende Missern-

124 HStA H; Hann. Des. 80 Hild.I E 55

125 Böhmer 1831, 36

ten, auf die eine Regierung keinerlei Einfluss habe, sowie die Dreistigkeit einzelner unverantwortlicher Demagogen reduziert.

Die Artikulationsformen des Protestes, die allseits auftauchenden „... anonymen Maueranschläge...“<sup>126</sup>, das vorerst anonyme Pasquill gegen den Grafen v. Münster, deren Drucksetzung mit der Androhung von Gewalt forciert worden war<sup>127</sup>, die Bildung von Gemeinderäten und Kommunalgarden in Osterode und Göttingen, die Aufrufe und Flugschriften an die Bevölkerung sowie die Aussendung von Aufstands-Kurieren, sollten im nachhinein in ihrer eigentlichen Tragweite und substantiellen gesellschaftspolitischen Schwerkraft unterschätzt<sup>128</sup> und auf die eher pragmatischen Reformansätze im Königreich Hannover nach 1830, vor allem die Erarbeitung einer neuen Verfassung, eingeengt werden.

Husung grenzte das politische Potential des Osteroder Protestes auf in „... traditionellen Bahnen ...“ verlaufende Artikulationsformen und Motivationsmuster ein:

„So richtete sich keine Kritik gegen den König selbst, der in der Tradition mittelalterlichen Widerstandsdenkens als an sich gut und schuldlos dargestellt wurde ...“ Insgesamt sei der „... Protest doch völlig systemimmanent gemeint gewesen ...“, schrieb Husung, auch wenn er sein Urteil damit eingrenzte, dass die Dokumente in ihrer Logik tatsächlich nicht mit letzter Eindeutigkeit zu erschließen seien. Dennoch aber schlussfolgerte er: „Nicht landesweite Revolutions- oder Umsturzabsichten kamen in den Verlautbarungen und Aktivitäten zum Ausdruck, sondern der Wunsch nach Einleitung von Reformen auf kommunaler Ebene.“<sup>129</sup>

Im Kontext von Husungs Arbeit, die sich auf die langfristigen politischen Wandlungsprozesse in den Verfassungs-, Repräsentations- und Regierungsfragen konzentriert, ist diese Einschätzung vielleicht nachvollziehbar, aus einer anderen historischen Perspektive jedoch, die die originäre Umbruchkonstellation dieser Zeit und die Mentalität der in ihre realen gesellschaftspolitischen Potentiale verwobenen Akteure thematisiert, dürften andere Kategorien sinnvoller und angemessener sein. Doch: welche Perspektive man auch anlegen,

126 Husung 1983, 75. Wie: „Nieder mit der Mahl- und Schlachtsteuer! Sonst werden wir allen Adligen die Häuser abbrennen!“ „Weg mit der Steuer! Es lebe die Freiheit!“ „Mitbürger! Es lebe Wilhelm IV. in unserer Mitte, es lebe die Freiheit! Nieder mit dem Erzadel; nieder mit der Mahlsteuer!“ Das bäuerliche Element wird in diesen Maueranschlägen ebenso deutlich wie das anti-aristokratische und anti-fiskalische.

127 vgl. u.a. W. Gresky, Ein Bild des Dr. König, Osterode, des Staatsgefangenen zu Celle; in: Heimatblätter für den süd-westlichen Harzrand, Heft 29, 1973; S. 49

128 so u.a. von: Helmut Bock, Die Illusion der Freiheit, Die Klassenkämpfe zur Zeit der französischen Julirevolution 1830 bis 1831, Berlin (Ost) 1980; S. 151; sowie: Helmut Bock, Die Endzeit Hegels, in: Lars Lamprecht (Hg.), Philosophie, Literatur und Politik vor der Revolution von 1848, Zur Herausbildung der demokratischen Bewegungen in Europa, Frankfurt/Main 1996; S. 42/43

129 Husung 1983, 75/76 u. 77/78

mit welcher Methode man auch arbeiten mag, das historische Urteil muss den aus den überlieferten Dokumenten erkennbar werdenden Aktionsformen so gerecht wie nur möglich werden.

## Der Bürgerkönig

Sicherlich ist es weitgehend richtig, dass sich der Protest nicht gegen den König selbst richtete, doch ist es andererseits zugleich notwendig, sich über die Begrifflichkeit des ‚Königs‘, wie sie von den Aufständlern kreiert wurde, genauer zu verständigen, um angesichts dieser weiten sprachlichen Figur nicht in Missverständnissen zu stranden.

Husung zitierte aus den Osteroder Gemeinderats-Aufrufen folgende Stelle als Beleg einer „...Systemimmanenz...“ der Osteroder Protestaktionen: „Bürger! Treu und beharrlich wollen wir nach Abstellung des Notstandes und nach Erhaltung der Ordnung streben. Es lebe unser vielgeliebter König Wilhelm IV.“<sup>130</sup>

Keine Frage, diese Stelle, die den Schlussakkord des „... Gemeindeblatts der Stadt Osterode ...“ vom 5. Januar 1831 bildete, scheint tatsächlich den Schluss Husungs nahezulegen.

In eben derselben ‚Erklärung‘ an die Bürger von Osterode hieß es aber zugleich: „Bürger von Stadt und Land! Vereinigen wir uns, um unserem vielgeliebten Könige Wilhelm IV. und dessen erhabenem Stellvertreter, Herzoge von Cambridge, unsere verzweiflungsvolle Lage vorzustellen. Sie, die hochverehrten Bürgerfreunde, werden, unterstützt von den aus unserer Mitte zu wählenden Volksvertretern, Mittel zur Aufhebung des Drucks suchen und finden.“<sup>131</sup>

Diese Passage legt keineswegs den Schluss nahe, dass „... der ‚Gemeinderat‘ prinzipiell entschlossen [war; d. Verf.], am petitionistischen Weg festzuhalten.“<sup>132</sup>

Hier werden „... Mittel zur Aufhebung des Drucks ...“ in Aussicht gestellt, die aus der eigenen Mitte der Bürgerschaft heraus gefunden werden sollen. In diesem Zusammenhang konnte die Aushändigung der „... wahren und gerechten Beschwerden unserer Mitbürger [...] zu den Händen Sr. Königl. Hoheit ...“<sup>133</sup> nur einen Baustein unter anderen ausmachen. Dass die Bestrebungen des Osteroder Gemeinderats und aller Osteroder Aktivisten nicht nur auf kommunale Reformen ausgingen, wurde ebenso in dieser ‚Erklärung‘ vom 5. 1. 1831

130 Husung 1983, 78

131 HStA H; Hann. 70 3483; 5. 1. 1831

132 Husung 1983, 78

133 In der Erklärung des Osteroder Gemeinderates vom 7. 1. 1831 „An unsere Mitbürger“, HStA H; Hann 70 3483; 7. 1. 1831

deutlich, wenn es hieß, dass man, „... am Randes des Verderbens ...“ stehend, folgendes unterbreite:

„Zu dem Zwecke [der Aufhebung des allgemeinen Drucks; d. Verf.] bilde sich in jeder Gemeinde ein Gemeinderath, und in jeder Gemeinde treten Communalgarden zusammen, um für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wachen, und jede Unordnung zu verhüten. Es lebe unser Bürgerkönig Wilhelm IV.!“

Im Innenteil des aus einem einzigen Bogen gefalteten vierseitigen Gemeindeblattes, im Verborgenen der Seiten 2 und 4, in der ‚Mitte‘ des Gemeindeorgans sozusagen, finden sich die eigentlich zentralen Aussagen des gerade ins Leben getretenen Gemeinderates. Hier hieß es bezeichnend:

„Der Fünfte Januar hat die Beweise geliefert, und es beurkundet, daß wir unter einander einig sind, und wir einen Willen haben. Wir wollen die Abhülfe des großen Drucks, der auf uns lastet, und eine Schutz- und Schirmwache, zur Sicherheit unserer Person und unseres Eigenthums.“

Darauf folgte die nochmalige Bestätigung, dass man die „... redlichsten, die erfahrensten, die unwankelmüthigsten Bürger zu Mitgliedern des Gemeinderaths durch Wahl ...“ ernannt habe, und dass man zwei Bürger, „... die unser ganzes Vertrauen genießen, an die Spitze der bewaffneten Macht ...“ gestellt habe, und dass man diese beiden, „... das Wohl der Bürger umfassenden Einrichtungen [...] in Ruhe und Frieden, mit der schönsten Ordnung in unserer Stadt aufgepflanzt ...“ habe.

Dieser Gemeinderat erklärte die Kommunalgarde zur „... bewaffneten Macht ...“ der Bürgerschaft, das war ein offener Affront in der Machtfrage, den die Akteure sehr wohl in seiner ganzen Bedeutung erfasst hatten, um sogleich auf die „... schönste Ordnung ...“ in ihrer Stadt zu verweisen, mit sorgvollem Blick auf ihren ‚Bürgerkönig‘ Wilhelm IV., dem sie sich scheinbar ungeschmälert als „... treue und gehorsame Untertanen ...“ empfahlen.

Und die ‚Mitte‘ dieses Aufrufes an die Bürger von Osterode schloss eben nicht mit der ‚Schutzformel‘: „Es lebe unser vielgeliebter König Wilhelm IV.!“, sondern mit der Losung: „Es lebe die Stadt! und ihre Bürger!“<sup>134</sup>

Das ist nicht die Sprache systemimmanenten Protestes! Hier wurde der König in eine bürgerliche Repräsentations- und Schutzinstanz verwandelt, hinter der sich der Aufstand zu verbergen suchte, um aus dieser Deckung heraus, das nach 1814 restaurierte feudale Obrigkeitssystem in Hannover zu treffen. Norbert Elias erkannte in den Kämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts eine ähnliche ‚Schutzfunktion‘ des Königs, allerdings für die Seite des Bürgertums ebenso wie für die des Adels. „So bedurfte der Adel mit seiner schwindenden finanziellen Basis der Könige, um sich gegenüber dem Druck der bürgerlichen Schich-

134 HStA H; Hann 70 3483; Gemeindeblatt v. 5. 1. 1831

ten und ihres steigenden Reichtums als Adel zu erhalten, und die bürgerlichen Korporationen bedurften der Könige als Schützer und Protektoren gegenüber den Bedrohungen, Anmaßungen, und auch gegenüber der allzu einseitigen Privilegierung des noch halb ritterlichen Adels.<sup>135</sup>

Der König als ‚Schutzmacht‘ widerstreitender Interessen besitzt historische Tradition, und Roger Chartier hat darauf hingewiesen, dass mit diesem Denkmodell von Elias, „... jede Vorstellung vom absolutistischen Staat als schlichtem Werkzeug einer angeblich herrschenden Klasse, etwa des Adels, hinfällig ...“<sup>136</sup> werde.

So wie Lorenz von Stein um 1865 im ersten Band seiner Verwaltungslehre im Rückgriff auf Aristoteles<sup>137</sup> den „... guten König ...“ als Wächter und ‚Mittler‘ über Recht und Gerechtigkeit erklärte, indem er vom Königtum forderte, dass es „... eben selbsttätig gegen den Willen und die natürliche Tendenz der herrschenden Klasse, für die Hebung der niederen, bisher gesellschaftlich und staatlich unterworfenen Klasse ...“<sup>138</sup> auftrete, so dürfte auch bei Georg König, der ein fleißiger Leser der Schriften von Aristoteles war, diese Idee des Königs als ‚Wächter‘ grundlegend gewesen sein.

Damit aber ist die resumierende Feststellung Husungs, soweit sie die ‚alten Gewalten‘ mit der ‚königlichen‘ Gewalt weitgehend ins eins setzt, hinterfragbar geworden: „Jede Aktion, die einen Bruch mit den alten Gewalten bedeutet hätte, wurde tunlichst vermieden, um die kalkulierte Provokation nicht in eine offene Konfrontation mit dem König abgleiten zu lassen.“<sup>139</sup>

Die Aufstellung einer „... bewaffneten Macht ...“ war im Moment ihres Aussprechens ein Schritt des Aufstandes, der sich, ob dezidiert erklärt oder nicht, gegen das uneingeschränkte Machtmonopol der Regierung des Grafen v. Münster und letztlich auch gegen einen diese Regierung sanktionierenden König richtete, zumal er sich darüber hinaus auch als Fanal für alle anderen Gemeinden verstand.

Die Köpfe dieser gegen die Regierung zielenden Proteste in Göttingen und Osterode dürften um die zunehmenden Spannungen innerhalb des Militärs gewusst haben, möglicherweise haben sie sogar mit einem Einschwenken eines Teils der königlichen Truppen auf die Seite des Aufstands gerechnet, offen aus-

135 Norbert Elias, *Die höfische Gesellschaft, Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie*, Frankfurt/Main 1983; S. 253

136 Roger Chartier, *Die unvollendete Vergangenheit, Geschichte und die Macht der Weltauslegung*, Berlin 1989; S. 49

137 vgl. Aristoteles, *Politik*, übersetzt und herausgegeben von Olof Gigon, 5. Auflage, München 1984; 1280 b 29 ff. u. 1310 b 40 f.

138 Lorenz von Stein, zitiert nach: Stefan Koslowski, *Die Geburt des Sozialstaats aus dem Geist des Deutschen Idealismus, Person und Gemeinschaft bei Lorenz von Stein*, Weinheim 1989; S. 142

139 Husung 1983, 94

gesprochen haben sie diesen geheimen Wunsch aber nicht. Nachdem am 16. Januar 1831 sich auch der Aufstand in Göttingen unter allseitiger militärischer Präsenz aufgelöst hatte, kam es am 18. und 19. Februar zu gravierenden Tumulten innerhalb eines bedeutenden Teils der Truppen, „... welche man zur Verhinderung fernerer Störungen der öffentlichen Ordnung ...“<sup>140</sup> in Göttingen einquartiert hatte. „Das erste Bataillon des zweiten Infanterieregiments beklagte sich auf öffentlicher Straße, unter drohendem Geschrei, über die schlechte Beschaffenheit der ihnen von der Lieferungscommission verabreichten Nahrungsmittel, und ein Theil vom ersten Bataillon des dritten Infanterieregiments machte gemeinschaftliche Sache mit ihnen.“<sup>141</sup>

Nachdem einige „... Rädelsführer ...“ verhaftet worden waren, kam es am 19. Januar zu einem Befreiungsversuch der Häftlinge durch Teile des ersten Bataillons des zweiten Infanterieregiments, der mit der Verhaftung zahlreicher Soldaten dieses Truppenteils endete. Die Strafen für die Arrestierten waren außerordentlich hart, und das infizierte „... neutrische Bataillon ...“ wurde aus Göttingen in eine andere Stadt verlegt.

Die Tumulte innerhalb der königlichen Truppen kamen für die Göttinger Bürger, deren führende Köpfe längst verhaftet oder geflohen waren, deren Universität geschlossen und deren Studentenschaft besitzelt wurde, zu spät, um noch Einfluss auf ihre Bewegung nehmen zu können. Vor allem aber war der flächendeckende Aufstand, die Unruhen im ganzen Land, auf die man gesetzt und gehofft hatte, ausgeblieben. Dies war wohl vor allem die Ursache dafür, dass die Göttinger Bürgerschaft sich während dieser Tumulte vollkommen bedeckt hielt und keineswegs eine grundsätzliche Abschließung „... gegenüber Protestaktionen anderer sozialer Schichten ...“<sup>142</sup>, denn noch am 14. Januar hatten die Aktivisten des Göttinger Aufstandes die Göttinger Bevölkerung zur gemeinsamen Abwehr des ihnen drohenden Sturmes aufgerufen und zugleich unter der Losung, dass es der „... heiligen Sache ...“ gelte und dass „... Tod oder Sieg ihre Losung sey ...“, alle Dörfer der Umgegend „... entboten ...“, ihnen schleunigst mit aller Mannschaft, Provision und Waffen zur Hilfe zu eilen.<sup>143</sup> Hier fand eine Abschottung gegen den ‚Unterschichtenprotest‘, die übrigens weitgehend in ihrer Faktizität über- und in ihrer Legitimationsfunktion unterschätzt wurde, nicht statt.

Auch wenn in den Aufrufen und Erklärungen des Osteroder Gemeinderates immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass man sich zur Bildung eines Gemeinderates und einer Kommunalgarde gezwungen sehe, um die Sicherheit des Eigentums und der Person zu garantieren, eben weil zu befürchten stünde,

140 Böhmer 1831, 48

141 Böhmer 1831, 48

142 Husung 1983, 94

143 Böhmer 1831, 31/32

„... daß es ihnen von den Ärmern genommen werde ...“<sup>144</sup>, so war und blieb dieses Argument auch eine nach außen demonstrierte Geste der Absicherung ihrer Zielsetzungen gegenüber der königlichen Macht, um zu signalisieren, dass die Stoßrichtung der Aktionen sich scheinbar gegen ‚unten‘ richte, derweil andererseits sehr deutlich ausgesprochen wurde, gegen wen sich die Bewegung eigentlich formierte:

„In allen Ländern und in allen Städten findet man Menschen, welche, wegen ihres Privatinteresses, oder wegen der Begünstigungen, welche sie vor andern genießen, den Baum auf beiden Schultern tragen, oder wohl gar durch einfältiges und bösertiges Geschwätz, den Samen der Zwietracht ausstreuen, und selbst ein Hohngelächter anschlagen, wenn edle, wohlthätige Zwecke auf solche Art zu Schanden gemacht werden.“<sup>145</sup>

Hier dürften wohl kaum die Unterschichten, die Armen Osterodes und des hannoverschen Landes gemeint gewesen sein.

Die Sprache des Protestes in Osterode war sehr vielschichtig und barg versteckt und doch nicht verbergbar in ihren Andeutungen die entscheidenden Hinweise, die unter den sich aufdrängenden plakativen Gemein- und Schutzformeln zu entschwinden drohen. Die Sprache des Aufstandes ist kein fertiges Poem, das man nur noch herzusagen braucht, um mühelos allseitiges Verständnis zu erreichen, sondern sie ist ein lebendiges kommunikatives Phänomen, das „... sich im Herzen des Geschehens entwickelt ...“<sup>146</sup>, wie es Arlette Farge und Jacques Revel in ihrer Studie zu dem Aufruhr während der Kinderdeportationen in Paris von 1750 zum Ausdruck gebracht haben. Ihre Methodik gründete sich auf die Absicht, „... die Praktiken der Revolte als hartnäckige Suche nach einem Sinn verstehen [zu wollen; d. Verf.], der nicht von Anfang an gegeben ist, sondern sich erst langsam offenbart.“<sup>147</sup>

Das Aufstands-Ereignis ist als ein Gestaltungsprozess zu verstehen, dessen Akteure zwar „... improvisieren, sich dabei aber an den überkommenen Schemata orientieren.“<sup>148</sup>

Die permanenten Rückgriffe auf ‚überkommene‘ Muster können zu dem Missverständnis führen, dass eine Erhebung ganz den traditionellen Bahnen folgte und systemimmanent agierte, obwohl ihre eigentlichen Triebkräfte auf neue Formen gesellschaftlichen Zusammenlebens und sozialer Sinnstiftung drängten.

144 HStA H; Hann. 70 3483: Gemeindeblatt v. 5. 1. 1831

145 HStA H; Hann. 70 3483: „Bürger von Osterode“, in: Gemeindeblatt v. 5. 1. 1831

146 Arlette Farge/Jacques Revel, Logik des Aufruhrs, Die Kinderdeportationen in Paris 1750, Frankfurt/Main 1989; S. 55

147 Farge/Revel 1989, 51

148 Farge/Revel 1989, 55

Jeder Aufstand erschöpft sich nicht nur in der Organisation von Aktionen, der Setzung von Symbolen oder der Verbrüderung und Bündnisorganisation, sondern ebenso zentral ist ihm die Rolle der Kommunikation, die Verständigung über die Beweggründe des Widerstands sowie die Definition der Ziele der Bewegung. Sicher, die Vormärzler aus Osterode mussten das ‚Rad der Erhebung‘ nicht erfinden, sie konnten auf eine Fülle von überlieferten Erfahrungen aus der Zeit der französischen Revolution zurückgreifen, einige von ihnen hatten schon bewusst die Episode des westfälischen Königreiches und der mit dieser verbundenen Reformen und begrenzten Schläge gegen den Feudalismus und das monarchische System miterlebt, die letztlich mitbewirkt hatten, dass seit 1814 im Hannoverschen eine „... dumpfe Gärung ...“<sup>149</sup> zu spüren war, deren Ausbruch nur eine Frage der Zeit und des auslösenden Moments gewesen zu sein scheint.

Die symbolische ‚Sprache des Aufstandes‘ blieb in Göttingen und Osterode karg. Während in Göttingen das verbindende ‚äußere Zeichen‘ der Aufständler eine „... weiße Binde um den Arm und eine dreifarbige Kokarde (die Calenbergsche, roth, grün und lilla) am Hute ...“<sup>150</sup> war und, als „... Symbol einer sich selbst nicht hinlänglich verstehenden Freiheit belächelt ...“<sup>151</sup>, das bisher verbotene Tabakrauchen auf öffentlicher Straße und an den Stadttoren praktiziert wurde, fanden die Aufständler in Osterode in den zwei Tagen, die ihnen blieben, kaum die Zeit, um zu den sie auch symbolisch verbindenden Formen vorstoßen zu können. Ihre Aktionen blieben im wesentlichen auf gemeinsame Beratungen, Wahlen, öffentliche Erklärungen und Versammlungen begrenzt.

Der Aufstand muss in erster Linie sich selbst begreifen. Man erinnere sich an die Formeln Georg Königs in seinen Petitionen, dass der Landmann ‚kein ungeschlachtetes Tier mehr sei‘, dass die Hannoveraner kein Volk von ‚Ungebildeten‘ mehr vorstellten, auch wenn dem Landmann die Sprache noch fehle, um zu formulieren, was er eigentlich sagen wolle. Angesichts der Petitionsflut, die die Aufstände von Osterode und Göttingen ausgelöst hatten, war 1831 von einigen hannoverschen ‚Tagblättern‘ kritisch angemerkt worden, „... daß die meisten Beschwerdeschriften von [...] Städten herrühren, die doch im Hannoverschen weit weniger als die Dorfbewohner leiden ...“, was Böhmer damit zu erklären versuchte, „... daß das Talent einer zweckmäßigen Redaction bei den letztern eine Seltenheit ist und daß die langwierige Dauer ihres Leidens das Schmerzgefühl bei ihnen gewissermaßen abgestumpft hat.“<sup>152</sup>

Sicher dürfte auch eine gewisse Abstumpfung ihren Anteil zu der Sprachlosigkeit des Landmannes angesichts der sich zuspitzenden Notlage beigetragen haben, aber allein entscheidend war dies kaum. Bis ins 18. Jahrhundert hatten die

149 Böhmer 1831, 1

150 Böhmer 1831, 21

151 Böhmer 1831, 36

152 Böhmer 1831, 46

Landgemeinden ihre Interessen im dörflichen Verband formuliert und, in gezielten Protestaktionen gebündelt, vorgetragen. Jeweils handelte es sich um ganz spezifische, in ihren vermeintlichen Verletzungen klar zu umgrenzende Eingriffe in ihre kommunale Lebenssphäre. Der stärkere Einfluss des Faktors Geld, der sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auf das dörfliche Leben potenzierte, dürfte in diesem Zusammenhang von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein. Die Abhängigkeit von einer Verfügung über bares Geld bedingte einen zunehmenden Transfer der ländlichen Produkte über das Medium ‚fremder‘ Märkte, deren Spielregeln nicht von den Bewohnern dieser Dörfer bestimmt wurden. Ob es nun die internationalen ökonomischen Einflüsse auf den Leinenhandel, und damit das gesamte traditionelle Leinengewerbe, oder komplexe Handels-Faktoren, wie die Veränderung von Angebot und Nachfrage auf den sich ausweitenden und differenzierenden Agrarmärkten waren, immer trifft man auf intransparente und letztlich kaum noch geschlossen formulierbare ökonomische Strukturen, die in ihrer Komplexität den örtlichen Erfahrungs- und Sprachhorizont überstiegen, wie sie zugleich jede Möglichkeit einer Beeinflussung dieser Ebene aus der ‚Mitte‘ der örtlichen, dörflichen Welt ausschlossen.



*Dr. Georg König (Vorlage: HStA Hannover, Hann. 80 Hild. I Nr. 1425)*

Ihre Notlage war, was Georg König mehrfach unter Beweis gestellt hatte, zwar beschreibbar, aber sie war noch nicht in eine Sprache gemeinsamer Aktion übersetzbar. In der Form der Bittschriften wurde sie in den Aktenbündeln der Ämter verschluckt, musste also letztlich stumm bleiben.

Die Monarchie, der Adel und die mit diesen verwobene ‚Beamtenkaste‘ hatten alles versucht, um den in der französischen Episode in seiner Macht stark angeschlagenen Herrschaftsapparat zu reorganisieren. Was ihnen ihrem Lebensstil gemäß erschien, das übersetzten sie in die Sprache der Abgaben und Lasten. Für sie existierte kein gesellschaftlicher Diskussions- und Wandlungsbedarf. Die limitierten Ständevertretungsrechte genügten ihrem Verständnis von einer ‚Volkvertretung‘ vollauf,

denn die einzige Sprache des Volkes, die sie überall verstanden, war die der Pflichten, Dienste, Abgaben und Steuern, die auf den Amtsstuben registriert, verwaltet und verwendet wurden. Die textlichen Artikulationsformen des Vol-

kes, die Klageschriften, stellten für diese Machtkoalition des Vormärz keine Gefahr dar, ihnen fiel lediglich die Rolle eines Ventils zu, das den Weg in die Symbole der Insurrektion, die wehrhafte Verwendung der Sensen und Heugabeln, untergraben sollte.<sup>153</sup>

Zwischen dem Landmann, den Bürgern der Städte, deren Handel und Gewerbe gehemmt und deren Einfluss auf die städtische Administration ausgehebelt worden war, auf der einen, und der Aristokratie auf der anderen Seite, vertiefte sich der ideologische Graben, der zunehmend jede diese beiden Lager kommunikativ verbindende Sprache, die ein gemeinsames Verständnis von Welt und Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft in Aussicht gestellt hätte, untergrub.

Und es waren nicht nur in Osterode – und nicht nur 1830/31, sondern auch 1848 – gerade die in der streitbaren Rede versierten Advokaten, die zu einer neuen politischen und Welt-erklärenden Sprache schritten, mit der sie um eine ‚andere‘ Zukunft rangen und zugleich begannen, mit Hilfe dieser Sprache, um die Macht zu kämpfen.

1830/31 verbreitete sich diese Sprache des Aufstandes nur regional und sozial begrenzt, und das sollte einer der Faktoren sein, der zur schnellen Glättung der aufwallenden Wogen der Erhebung führen sollte, denn es reicht nicht, faktisch gemeinsame Interessen zu haben, diese müssen auch zu einer gemeinsamen Sprache finden, die zu konsistenten und transparenten politischen Formen und schließlich zu gemeinsamen Handlungen führt.

Diese Sprache des frühen, außerhalb der staatlichen Behörden agierenden Liberalismus in Deutschland erreichte nur einen Teil des Bürgertums und der Bauern, und in Osterode und Göttingen sollte sie für einen ephemeren historischen Moment umgreifendere Formen annehmen, um sich allerdings gleichzeitig in ihren Organisationsformen gegenüber den Unterschichten, die über keine bürgerliche Eigentums-Existenz verfügten, marginal abzugrenzen.<sup>154</sup>

Hier handelte es sich nicht zuletzt um Integrationsbewegungen von Sprache, Aktionsformen und sozial-politischen Visionen, in denen sich letztlich die Parteiströmungen herauszubilden begannen, die mit diesen Instrumenten in einen politischen Wettstreit um die Gestaltung von Gesellschaft treten sollten.

153 In diesem Sinne ist Reinhart Koselleck zuzustimmen, wenn er schreibt: „Der Sprachraum der Vormoderne war ständisch abgeschichtet. Speziell die politische Sprache war bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ein Monopol des Adels, der Juristen und der Gelehrten.“ (R. Koselleck (Hg.), Studien zum Beginn der modernen Welt, Industrielle Welt Bd. 20, Stuttgart 1977, S. 296) Auf dem Land dürfte diese Abschichtung noch über den Vormärz hinaus prägend gewesen sein.

154 Die Sprache dieser Unterschichten sollte erst die demokratische, vor allem aber die sozialistische Bewegung hervorbringen, die sich selbst gegen eine spezifische Form gesellschaftlich organisierten Eigentums, das Kapital, das nach ihren Vorstellungen den sozialen Solidarrahmen vollends sprengte, politisch abgrenzte.

Bei aller Bedeutung der kommunikativen Formen der Sinnstiftung und mentalen Integration muss allerdings bewusst bleiben, dass die Sprache nicht der Ursprung, sondern eines der zentralen Medien der Bewegungen ist, über das sich der Bewusstseinsprozess der Gestaltung vollzieht. Es ist eher das Bild eines Tanzes von Sprechenden auf dem Vulkan des Lebens, und hier findet auch der methodische Ansatz, „... den Aufruhr als einen Text zu lesen, den die Akteure improvisieren ...“ und in den sie von „... Episode zu Episode die Bedeutung ihrer Revolte ...“<sup>155</sup> erfinden, ihre eigentliche Grenze. Das Leben ist nicht auf (s)einen Text reduzierbar, und nicht alles steht geschrieben, auch nicht in der Sprache der Symbole, Aktionen, Gesten und Agitationsformen.

Der Osteroder Aufstand von 1831, während dem keine Flinte zum Einsatz kam und weder Blut floss, noch Stricke an Laternen geknüpft wurden, in dem nicht einmal die bisherige Stadt-Obrigkeit festgesetzt oder ein einziges Magazingebäude konfisziert worden wäre, kann nur in dem Sinne als Aufstand begriffen werden, dass er das Fatale zu einer solchen landesweiten Erhebung sein sollte. Und nur so ist er auch in seinen Organisationsformen und in seinen, für die wenigen arrestierten Protagonisten überaus harten Folgen, zu verstehen. Die Einsetzung eines Gemeinderates und einer Kommunalgarde, die Verfassung eines Gemeindeblattes, zweier Aufrufe und einer offiziellen Petition sowie das friedliche Abtreten dieser frei gewählten Organe bei ersten Erscheinen der königlichen Truppen, ist nur im Kontext einer im Hintergrund versteckt agierenden Aufstandsplanung zu verstehen, die teilweise diffus operierte und sich in ihrer offiziellen sprachlichen Form allein, kaum deutlich fassen lässt. Vieles blieb selbst den Köpfen der Bewegung bis zum Schluss unbegriffen. Ihre Gemüter beruhigten sich nur langsam von der Euphorie dieser Tage oder flüchteten sich gar in die Hysterie, wie August Freitag.

Auch die von der Regierung eingesetzte Untersuchungskommission fahndete vergeblich nach einer schlüssigen Erklärung der Vorfälle, die sie in den Verhören den Angeklagten und Zeugen zu entlocken bestrebt war. Aber sie fand schließlich nichts wirklich Erleuchtendes, was sie allerdings nicht davon abhalten sollte, von Schuld zu sprechen und hohe Strafen für die Inhaftierten zu fordern.

Was hier geschah, lässt sich nicht mit den Maßstäben dezisionistischen Rechtsdenkens beurteilen. Menschen überwinden in verzweifelten Aktionen immer wieder die Grenzen von Recht, Moral und Pflicht, um zu Recht, Moral und Pflicht vorzustoßen. Wenn eine Herrschaft ihrem Ende zugeht, dann beginnen Menschen auf neue Weise zu denken, zu sprechen und zu handeln. Als völlig logisches und sich systematisch entwickelndes Geschehen aber lässt sich dieser Prozess keineswegs verstehen, wenn er sich der Retrospektive auch so anbieten mag.

Nur die wenigsten Phänomene politisch-sozialer Bewegungen werden sprachlich tatsächlich zu Ende formuliert, auch wenn Sprache unentwegt den Schein von Totalität und vollständigen Verstehens unterstellen muss. Jedoch die hinter der Sprache liegenden Kräfte treiben immer weiter als die jeweiligen Sprachfigurationen reichen und zwingen damit permanent zu neuen sprachlichen Konstruktionen, die, historisch betrachtet für einen kurzen Moment, alle historischen Phänomene bis hinunter in die Fundamente in einem neuen Licht erstrahlen lassen.

Gerade deshalb aber, weil die Sprache Totalität nicht erfassen kann, weil sie immer schon reduziert und in ihrer Begrenztheit ideologisiert, stigmatisiert und prozesshaftes Geschehen ontologisiert, treiben, vor allem in Krisenperioden, die politisch-sozialen Konträrbewegungen bis zur Unkenntlichkeit und gegenseitigen Eskamotierung auseinander. Nicht nur, dass man sich nicht versteht, man hört sich nicht einmal mehr, schaltet sich gegenseitig aus und legitimiert somit die Auslöschung des Anderen, nimmt sie auf kommunikativem Feld vorweg.

Das Andere ist, diese Position wird vor allem seitens der faktischen Macht ausgebildet, kein Teil des eigenen Systems mehr, es ist ein entartetes Glied, das nicht mehr funktioniert und daher geheilt oder ausgemerzt werden muss. So konnte der General Gouverneur Adolf Frederick am 13. Januar 1831, nachdem er das Bild des Königs mit den hehren Worten der Huld, Gnade, Weisheit und väterlichen Pflicht ausreichend umrissen glaubte, erklären:

„Bürger und Einwohner von Göttingen! kehret um zur Treue und zum Gehorsam gegen Euren König und Landesherrn! öffnet Seinen Truppen die Thore! Wo nicht, – so komme über Euch das Blut, welches fließen wird, über Euch der Ruin Eurer jetzt blühenden Stadt und die Aufrührer treffe die volle Strenge der richtenden Gerechtigkeit.“<sup>156</sup>

Treue, Gehorsam und Unterwerfung waren die, die Untertanen aus ihrer Sicht vollständig charakterisierenden Sprach-Formeln der Monarchie. Das war kaum die Sprache des ‚Bürgerkönigs‘, den die Gemeinderäte von Osterode und Göttingen beschworen hatten, und sicherlich hatten sie mit dieser Wortschöpfung auch eher eine Phantasmagorie als eine reale Gestalt erfasst.

Aber dennoch war es dieser „Bürgerkönig“, der „... doch immer nur Mensch ist ...“<sup>157</sup>, der gegen Irrtümer letztlich nicht gefeit ist, dessen Lebensstage, ganz im Gegensatz zur geforderten Freiheit, gezählt und allzu kurz bemessen sind, der erst durch ein Staatsgrundgesetz legitimiert, eine „... heilige Person ...“<sup>158</sup> werde und der doch schließlich des Volkes wegen sei und nicht das Volk sei-

156 HStA H; Hann. 74 Herzberg K 89

157 HStA H; Hann. 70 3489; Betrachtungen 1831; S. 3

158 HStA H; Hann 70 3489; Betrachtungen 1831; S. 10

netwegen, den die Aufständler in ihrem Begriff des unschuldigen Königs<sup>159</sup> fassten. Zugleich erklärten sie ihn eigenmächtig zum Schutzpatron ihrer Bewegung gegen die Regierung und die Adels Herrschaft. Georg König sollte in seiner Verteidigungsrede später ausführen, dass die Legitimität der Krone ihre Erbllichkeit sei und dass diese sich nicht auf den untergegangenen Feudalismus oder den ohnmächtig gewordenen Papismus stützen könne, sondern ausschließlich auf die Liebe des Volkes.<sup>160</sup>

In seiner Anklage gegen die Regierung des Grafen v. Münster denunzierte Georg König deshalb die monarchistische Schimäre, die sich hinter der zeitigen Begriffshülse des hannoverschen Königs verbarg. „Der Name ‚König‘ – den Hannoveranern ein Phantom, seit dessen ewiger Abwesenheit, – schützt nur die grenzenlose Gewalt, ministerieller Willkühr.“<sup>161</sup>

Damit reklamierte er unmissverständlich den ‚wahren‘, den tatsächlichen König für die Partei der Erhebung und Bewegung. Seine Anklage schloss mit den Worten: „Der vielgeliebte König, Wilhelm der Vierte, und mein Vaterland mögen über diese Klagen richten. [...] Mein Werk für König, Volk und Vaterland ist vollbracht. Thun meine Mitbürger nun das Ihre. Amen!“<sup>162</sup>

Unzweifelhaft war dies ein Aufruf zur Tat und im selben Atemzug zur Inthronisation Wilhelm IV. als ‚Bürgerkönig‘, der als solcher – und nur als solcher! – in allen Veröffentlichungen des Osteroder Gemeinderates gepriesen wurde.

Das war nicht der Monarch der europäischen Restaurationsperiode, wie ihn Metternich in der Stärkung der legitimen fürstlichen Souveränitätsrechte<sup>163</sup> und 1818 in seiner Erklärung zur ‚Ruhe der Welt‘, die jede Bewegung über den gerade restaurierten Status quo hinaus zur Insurrektion und sich selbst zum absoluten Haltepunkt erklärte, gefasst hatte.

Schon eher im Sinne dieses Metternich’schen Verständnisses des Monarchen aber konnte der beschuldigte Minister Graf v. Münster im März 1831, in einer Stellungnahme zum ‚Pasquill‘ gegen seine Regierung, von einer in diesem „... geheuchelte[n] Verehrung für Monarchen ...“ sprechen, „... dessen Macht man doch in seine Gewalt zu bringen ...“<sup>164</sup> strebe.

Für die Aufständler war ihr ‚König‘ ein Garant ihres erstrebten Systems der Mitte, indem er, begrenzt durch ein Staatsgrundgesetz und eine nur dem Gesetz verpflichtete Justiz, die Machtpole des Adels, des Beamtensystems, bzw. des Staatsapparates und des Volkes in einer gerechten Balance auszuwiegen

159 Anklage des Ministeriums Münster 1830; HStA H; Bibliothek, Ded IVa 28; S. 2: „Wilhelm, unser Bürgerkönig, weiß nichts davon.“

160 HStA H; Hann. 70 3496; S. 240 f.

161 Anklage des Ministeriums Münster 1830; HStA H; Bibliothek, Ded IVa; S. 2

162 Anklage des Ministeriums Münster 1830; HStA H; Bibliothek, Ded IVa; S. 12

163 vgl. u.a. Nipperdey 1987, 314

164 HStA H; Bibliothek, Ded IVa 33

hatte. Dieser ‚Garant der Mitte‘ war er gerade durch seine Begrenzungen, die man fiktiv zu entwerfen begann, als derselbe König seine Truppen gegen die Aufständischen aufmarschieren ließ und bedingungslose Unterwerfung von denen forderte, die ihn gerade zu ihrem ‚Bürgerkönig‘ gekrönt hatten. Die fiktiven Grenzen des Königtums fielen als reale Grenzen auf die Aufständischen zurück.

## Die zentralen Forderungen des Aufstandes

Die treibenden Akteure der Vormärz-Bewegungen hatte die Sprache der Zersetzung der alten feudalen Ordnungen auf dem Land, die seit Mitte des 18. Jahrhunderts in allen Bereichen: dem Agrarsektor, dem Handwerk, dem Leinengewerbe, dem herrschaftlichen Mühlengewerbe und dem Krugwesen, mit unaufhaltsamer Macht eingesetzt hatte, nicht erfunden, aber sie brachten sie in eine lesbare, in ihrem Zusammenhang erkennbare und offen kommunizierbare Form. Die Bauern waren längst dabei, auf ihre eigene Art der kleinen Schritte, immer wieder Versuche der Auflösung der althergebrachten Abgaben-, Lasten- und Dienstpflichtformen zu unternehmen, aber sie stießen dabei zunehmend, je näher sie der Ausschaltung des lukrativen Zwischenpachtensystems auf den Amtshaushalten kamen, auf schier unbewegliche, nicht selten bedrohliche Fronten.

In Georg Königs Schmäschrift fanden auch die Landbewohner, wie die Reaktion auf das Erscheinen seiner Schrift in Osterode sowie Göttingen und Umgebung und an vielen anderen Orten des Königreiches zeigte, eine Stimme, hinter der sie sich zu scharen vermochten.

Von daher ist es hilfreich, sich noch einmal die zentralen Kritikpunkte und Forderungen, die in dieser Schrift vorgebracht wurden, genauer anzuschauen:

1. Sie wendete sich deutlich gegen die Restauration der Leibeigenschaft und des Lehnsnexus, wie sie nach 1814 durch die Münstersche Ordinanza eingeleitet worden waren.
2. Sie forderte die Aufhebung der Zehnten, Fronen, Bann- und Zwangsrechte. In seinem Entwurf zur Staatsverfassung für Hannover wird Georg König später im Zuchthaus rhetorisch appellieren: „Frage man den, über das Feld hingebogenen Ackermann, ob ihm gleichgültig ist, seine Aerndte, den Lohn seines Schweisses, das Brodt seiner Familie, durch willkürliche Auflagen, den Druck der Zehnten und Frohnen, der Bannal- und Zwangsrechte, sich entreißen zu sehen!“<sup>165</sup>

165 Betrachtungen 1831; HStA H; Hann. 70 3489; S. 6

3. Sie verlangte die Offenlegung der Verwendung der Domäneneinnahmen mit der vorgreifenden Unterstellung, sie würden „... der Staatscasse entzogen ...“
4. Sie wendete sich gegen den Missbrauch der Posteinnahmen für den fürstlichen Privathaushalt, denn diese seien dem öffentlichen Staatshaushalt zuzuführen.
5. Sie verlangte die Beseitigung aller Sinekuren, „... diese Schmarotzerpflanzen, die vor 1814 in Hannover unbekannt waren ...“<sup>166</sup>
6. Sie beklagte die Entfernung der bürgerlichen Beamten aus den höchsten Staatsstellen und ihre Ersetzung durch Adelige; so z. B. durch das suspekthe Recht der dreimonatigen Kündigung der Staatsbeamten seit 1814.
7. Sie kritisierte, dass die alten Feudalstände unter der Form eines Zweikammer-Systems wieder hergestellt worden seien, „... diese todte, diese leblose Landstandschaft ...“.
8. Sie klagte die Abschaffung der Öffentlichkeit der Gerichte (Geschworenengerichte<sup>167</sup>) und die Beseitigung der Trennung von Verwaltung und Justiz durch die Regierung Münster scharf an. „Die dicken, tausend Seiten füllenden, jährlichen Quartanten der Gesetzsammlungen, sind gewichtig in ihrer lumpenen Papiermasse, aber die schlechteste Fabrication der neuen Zeit.“
9. Sie protestierte gegen die Zensur, diesen getreuen „... Helfershelfer des Grafen Münster, in seiner sechszehnjährigen Gewaltherrschaft ...“.
10. Sie forderte die Freiheit der Gewerbe. Die „... Domainen=Cammer tyrannisiert die Industrie, welche von der Regierung als ein Stiefkind, behandelt wird.“
11. Sie forderte die Gleichheit vor dem Gesetz und die Freiheit des Menschen.<sup>168</sup>

Georg König konzentrierte sich in seinem Libell in erster Linie auf eine Denunziation restaurierter Leibeigenschaft und überlebter Reste eines Feudalismus, soweit er in Zehnten, Fronarbeit, Bann- und Zwangsrechten, einem staatlich-adeligen Privilegiensystem der Sinekuren, Dotationen und Sporteln, in einer die gesellschaftliche Lebllosigkeit sanktionierenden Zensur und Gewaltherrschaft bestand. In der Veruntreuung der Staats- und Domaineneinnahmen sah er letztlich den Grund zur Verarmung und Unfreiheit der Landesbewohner gelegt.

166 Eine Behauptung, die in dieser Eindeutigkeit kaum zutreffen dürfte.

167 Nipperdey wies darauf hin, dass die Einführung von Schwurgerichten auch 1848 eine der Grundforderungen war, „... für die man sein Leben wagte ...“ (Nipperdey 1987, 296)

168 Anklage des Ministeriums Münster 1830; HStA H; Bibliothek, Ded IVa 28; passim

In Zeiten „... dumpfer Gärung ...“ vermögen auch und gerade aus der Distanz doch eher bescheiden anmutende kausale Herleitungen sozialer Missstände, die emotional griffig scheinen, die in Bewegung geratenen Bevölkerungsteile zu überzeugen. Seine Schrift war ein Versuch, die Situation des Landes aus der politischen, sozialen und ökonomischen Innenperspektive zu betrachten, seine ganze verzerrte Physiognomie im Lichte eines klaren Spiegels vor das gesellschaftliche Tribunal zu führen und seine Regierung als die klägliche Gestalt eines toten adeligen Körpers zu beschreiben. Aus diesem Körper schien ihm jegliche Bewegung des Lebens verschwunden, er taugte ihm nur noch dazu, alle tätigen Schichten auszusaugen und die bürgerliche Gesellschaft daran zu hindern, eine Gemeinschaft von Gleichen, in bemessenem Wohlstand lebenden Bürgern zu bilden.<sup>169</sup>

Angesichts dieser Argumentation bemühte sich die Regierung ihrerseits, „... beklagenswerte Natur=Ereignisse und sonstige unabwendliche Verhältnisse ...“<sup>170</sup> für die eingetretene „... Noth ...“ verantwortlich zu machen. Missernten, die Konkurrenz der englischen Maschinenindustrie für den heimischen Leinenhandel, der schwankende Absatz der Kornfrüchte auf den überseeischen Märkten, Zoll-Linien in den Nachbarstaaten und „... Revolutionen in fremden Weltteilen.“ wurden hier in gleichem Maße ‚strukturell‘ überstrapaziert wie sie die Anklageschrift Georg Königs kurzerhand ausgeblendet hatte.

Fichte hatte um 1800 in seinem Entwurf eines ‚geschlossenen Handelsstaats‘ gerade strukturelle ökonomische Faktoren zum Anlass genommen, um über ein ‚Abschließen‘ gegenüber dem Weltmarkt grundsätzlich nachzudenken. Diese Art profunden, übergreifenden und ganzheitlichen Denkens war in den hannoverschen Vormärz-Konflikten weder auf seiten der Regierung, noch auf seiten der Aufständler in Ansätzen präsent, und konnte es auch nicht sein. In Aufständen geht es in erster Linie um die Macht, politische Ideen und Interessen gestalten zu können und nicht um Wahrheit und Ausgewogenheit.

Die Rechtfertigungsweise der Regierung war allzu durchsichtig, sie verbarg sich hinter unabwendbaren Sachzwangkonstrukten, wie sie plattitüdenhaft in der Proklamation Adolf Fredericks vom 19. Januar 1831 zum Ausdruck kamen: „Nur zu oft liegt leider das Ziel Unserer Wünsche und Bestrebungen außer den Grenzen menschlicher Macht.“<sup>171</sup>

Dem ist zwar abstrakt kaum etwas entgegenzusetzen, nur gab es keinen Konsens mehr darüber, was „... Unsere ...“ Wünsche sein und wie „... Unsere ...“

169 Hier greift schon die Differenzierung zwischen den beiden Parteien des Stillstands und der Bewegung, die in den Jahren 1848/49 die Auseinandersetzungen in der Frankfurter Paulskirche prägen sollte.

170 HStA H; Hann. Des. 80 Hild. I E 57; Cabinets Ministerium an Königliche Landdrostei Hildesheim, 12. 1. 1831

171 HStA H; Hann. Des. 80 Hild. I E 57; Cabinets Ministerium an Königliche Landdrostei Hildesheim, 12. 1. 1831

Bestrebungen aussehen sollten. Der Pluralis majestatis erhielt nun eine gesellschaftliche, eine reale Plural-Bedeutung, die allerdings seitens der bestehenden königlichen Macht unverstanden blieb, eben weil die Sprachen der Herrschaft und des Aufstands vollends verschiedene waren.

Georg König hatte den Grafen v. Münster bezichtigt, die gewerbliche und vor allem die persönliche Freiheit im Land vernichtet zu haben, und er schrieb bezüglich der politischen Freiheit im Hannoverschen in seiner Flugschrift:

„Verwahrlost, verkrüppelt, abgehagert, in Haut und Knochen, wie ein Gerippe ohne Fleisch und Nerven, schleicht sie [die Freiheit; d. Verf.], einem Gespenste ähnlich, welches das Tageslicht scheuet, des Nachts umher, ängstlich und bekümmert um jeden Fußtritt, welchen sie vorwärts schreitet. [...] Umklammert von den Fesseln des Barbarismus hält Münster unsere politische Freiheit in seiner gewaltigen Hand.“<sup>172</sup>

In der Replik auf die Schmähschrift stellte Graf Münster unter Beweis, dass er weit entfernt davon war, diesen Begriff von Freiheit, den die Anklage gegen ihn proklamierte, auch nur annähernd erfassen zu wollen. Er verstand Freiheit in erster Linie und hier ausschließlich als Landes-Freiheit. Daher kürte er sich ungerührt zu „... eine[m] der Verfechter der Freiheit des Deutschen Volks ...“<sup>173</sup> Er musste damit das von Georg König bemühte Bild einer sich in einem erbarungswürdigen Zustande befindenden politischen Freiheit völlig missverstehen und, weil er es sich nicht anders deuten konnte, auf den institutionellen Zustand der Göttinger Universität beziehen, die Königs Anklageschrift lediglich im Zusammenhang dieser Freiheitsthematik als eine der vielen Leidtragenden der Politik des Ministers Graf Münster erwähnt hatte.<sup>174</sup>

Die hier zur Anwendung kommenden Begriffe von ‚Freiheit‘ zeigten kaum Berührungspunkte mehr, von denen ein gegenseitiges Verständnis hätte seinen Ausgangspunkt nehmen können.

Fehleinschätzung und gegenseitige Entstellung waren das unausweichliche Ergebnis, selbst wenn man das bewusste demagogische Kalkül abzieht, das allein kaum ausgereicht hätte, um derartige Gräben des Missverstehens zu ziehen.

172 Anklage des Ministeriums Münster 1830; HStA H; Bibliothek, Ded IVa 28; S. 12

173 HStA H; Bibliothek; Ded IVa 33; S. 10. Ferdinand Frensdorff schrieb zu Münsters Rolle als Freiheitskämpfer gegen Napoleon: „Wer auf dem Festlande die Gemüther gegen die französische Unterdrückung zu beleben suchte, wer sich nach England, dem letzten Horte der Freiheit, flüchtete, suchte M. [Münster; d. Verf.] auf. In dem stillen Bunde europäischer Patrioten, der der Allianz der Staaten voraufging, war er eines der wichtigsten Glieder, in England das wichtigste.“ (Frensdorff 1886, 160)

174 HStA H; Bibliothek, Ded IVa 33; S. 12/13

## Freiheit – Eigentum – Arbeit

War die Anklageschrift gegen das Ministerium des Grafen Münster ein Aufruf zum Aufstand gewesen, so blieben die „... Betrachtungen über ein Staatsgrundgesetz für die Hannoveraner von Doctor König, geschrieben im Staatsgefängnis zu Celle im Juni 1831 ...“ ein Versuch, die durch die mittlerweile abgeflauten Aufstände und Unruhen in Bewegung gekommene Maschinerie der Monarchie in Richtung einer freiheitlichen Verfassung wachzuhalten und hierzu inhaltliche Positionen zu formulieren, die auf die aktuellen Diskussionen Einfluss nehmen sollten. Georg König sandte sein Manuskript aus dem Zuchthaus zur baldigen Veröffentlichung an einen befreundeten Verleger.

In diesen Betrachtungen oder ‚Elementen‘, wie er sie auch bezeichnete, entwickelte Georg König den Gedanken des ‚Eigentumsvorbehalts‘, der letztlich auch den Aufrufen des aufständischen Gemeinderates von Osterode zugrunde lag, wenn dieser der Befürchtung Ausdruck verlieh, dass das Eigentum der Bürger der Stadt durch die Armen, die Angehörigen der Unterschichten, die Eigentumslosen also, gefährdet sein könnte.

Die Wurzeln dieses Denkens reichen bis in die Fundamente des Freiheitsbegriffes dieser vormärzlichen Protagonisten zurück. Georg König setzte seinen Begriff von Freiheit dezidiert gegen jene „... Freyheit welche Robespierre und Marat, auf die Grundsätze einer tollen Demokratie bauten, die alle Rechte übertrieb; alle Pflichten vergaß; das Verbrechen zum Mittel; Henkersknechte zu Aposteln gebrauchte; die bald in einem schendlichen Despotismus umgestaltet [wurde] [...] Diese Freiheit hat den Abscheu der Menschheit erzeugt, und die Völker in ihren Hofnungen so grausam betrogen.“<sup>175</sup>

Diese Freiheit war in seinen Augen in die Zügellosigkeit abgeglitten und hatte sich den Ausschweifungen Entwurzelter ergeben. Die Freiheit aber, die Georg König beschwor, sollte „... regelmäßig bestimmt ...“ sein, sie sollte sich keinen Demagogen, Intriganten, bezahlten Schreiberlingen und Obstruktoren hingeben müssen, diese Freiheit lebte in den Männern der Künste und Wissenschaften, der Jugend, den Soldaten, „... die alle ihre Jahre ...“ für das Vaterland kämpften und „... die Höflinge, die Egoisten, die Schöngeister nie in ihren Feldlagern sahen, und diese nur durch den Luxus kennen, den sie unter ihren Klagen entfalten ...“, den Bürgern, Bauern, den Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern aller Gewerbe und Nahrungsbranche, und: sie gründete sich auf das Eigentum.

„Das Grundeigenthum, und das diesem verwandte Eigenthum was wegen seiner Immobilität, an die bürgerliche Gesellschaft, an den Staat fesselt, ertheilt

175 Betrachtungen 1831; HStA H; Hann. 70 3489; S. 3/4

alle jene Arten von Interessen, welche machen, daß man so wohl den Volkssturm, als die unbeschränkte Macht, fürchtet.“<sup>176</sup>

Dieses Eigentum, welches die Tendenz zu seiner Bewahrung in seinen Trägern per se implizierte, sollte für jene Solidität und Mäßigung garantieren, die die wahre Freiheit erst begründete, daher sei „... ein mässiges aber gewisses Eigentum von allen denjenigen zu verlangen, die als Staatsbürger anzuerkennen, und zu bezeichnen, die Nothwendigkeit erheischt.“

Und dann folgte der die Bedeutung dieser Aussage unmissverständlich verankernde Satz: „Dies scheint mir die wahre Grundlage des Staatsbürgerrechts zu seyn.“

Georg König wusste um die Gefahr der Ausgrenzung, die in diesem Gedanken zweifellos enthalten war. „Wenn hier einige scheinbare Auszeichnung obwaltet, wer würde sich darüber im Namen der Gleichheit vor dem Gesetz, beklagen? Diese Grundlage des Staatsbürgerrechts, welche sich an das von mir qualifizierte Eigentum fesselt, entsteht aus der Natur der Dinge selbst, und ist also kein willkürliches Gebot der Gewalt. Eigentum und die damit verbundene Wohlhabenheit, sind in der Regel der Preis der Arbeit, durch welche die Gesellschaft besteht, und wodurch sie als Staat erhalten werden muß. Nicht eine Classe von Bürgern soll nur allein Eigentum haben und wohlhabend seyn, sondern allen stehen diese Güter offen, also ist keiner ausgeschlossen.“

Gerade dieser Gedanke des Schutzes von Eigentum gegenüber den Armen, der von dem Osteroder Gemeinderat so zentral als Motiv seiner Konstituierung angeführt worden war, hat wohl später den Eindruck des ‚systemimmanenten Protestes‘ mit genährt, und man ist beim Lesen der Dokumente zweifellos hin- und hergerissen zwischen dem Bild eines demokratisch-humanistischen Aufbruchs und der gleichzeitig sich abzeichnenden Exklusivität seiner Früchte.

Wenn man die Einschätzungen zu den Unruhen seitens der Staatsorgane liest, so wenn das Amt Uslar am 11. 1. 1831 die „... niedere Volksklasse ...“ als Herd des Aufstandes ansieht<sup>177</sup>, oder wenn das Amt Herzberg am 23. 1. 1831 ihre Überzeugung kund tut, „... daß, abgesehen von einigen den niedrigsten Classen angehörenden Individuen, deren Gesinnungen zweifelhaft bleiben, auf den Dörfern sowohl als in den hiesigen Flecken eine Abneigung gegen Excesse u. gesetzwidrige Schritte besteht ...“<sup>178</sup>, so scheint die Äußerung, die Georg König am 5. 1. 1831 gegenüber dem Bürgermeister von Osterode vorbrachte, dass sich „... die meisten der wohlhabenden Bürger ... zusammennemen ...“<sup>179</sup> müssten, um sich gegen den Ausbruch der Unruhen zu sichern, damit auf einer Linie zu liegen.

176 Betrachtungen 1831; HStA H; Hann 70 3489; S. 17

177 HStA H; Hann. Des 80 Hild. I E 55; 11. 1. 1831

178 HStA H; Hann. 74 Herzberg K 89

179 HStA H; Hann. 70 3483; 5. 1. 1831; Georg König an Bürgermeister Jenisch in Osterode

Doch dieser Eindruck täuscht! Sicherlich ist der Eigentums-Sicherungs-Gedanke sowohl in den Osteröder Gemeinderatsflugschriften als auch in Königs ‚Staatsgrundgesetz‘ zentral ausgesprochen, andererseits war Georg König, und dies trifft ebenso für August Freitag zu, ein Advokat, der die Nöte der Ärmsten der Armen sehr genau kannte. Sein ganzes Denken war geprägt vom Kampf gegen einen aus seiner Sicht absterbenden und in starren und untragbaren Privilegien hausenden Feudalismus. Die unter diesem Regime Entwurzelten, gingen, was allerdings in dieser Zeit weit verbreitet war, in seinem Haus in Osterode als „... Haus-Arme ...“ ein und aus.<sup>180</sup> Sein Engagement für die in Not und Armut geratenen Bauern in Hattorf und Dorste, für das Elend der Häuslinge und Ausgegrenzten wird in all seinen Petitionen und juristischen Eingaben nur allzu deutlich. Es ist kaum sinnvoll anzunehmen, dass er sich in seiner materiellen Sicherheit, die nach seiner Verhaftung seitens des Staates systematisch untergraben werden sollte, durch die in Armut lebenden Menschen tatsächlich konkret bedroht sah.

Der Gedanke des Eigentums-Vorbehalts, der bei ihm durch das Zauberwort der „... Arbeit ...“ seiner elitären Abschließung entrissen wurde und sich zugleich dem Feudal-Eigentum, das die realen Zustände zementierte, diametral entgegengesetzte, indem er betonte, dass Eigentum „... in der Regel der Preis der Arbeit ...“ sei, sagte im selben Atemzug den überkommenen elitären und exklusiven Eigentumsformen sowie den Praktiken der Sinekuren und des Nepotismus den Kampf an.

Das Eigentum der bürgerlichen Träger des Aufstandes, die König visionär im Auge hatte, als er seine Anklage gegen die Regierung entwarf, sah er viel eher bedroht durch das System der feudalen Privilegien des Adels und eine die Staatswirtschaft beherrschende Beamtenkaste, als durch die Eigentumslosen, gegen die man sich offensichtlich zusammenschließen schien.

Doch diese Abgrenzung gegen die Armen hatte wesentlich zwei Triebfedern. Einmal war es ein Legitimierungs-Moment des Aufstandes selbst und zum anderen waren die Vorbehalte gegenüber einer völlig eigenständigen politischen Organisation der Unterschichten, die tatsächlich nichts zu verlieren hatten, was mit dem Begriff des Eigentums zu fassen gewesen wäre, doch erheblich. Man hielt eine derartige selbständige Organisation weder für wünschenswert noch für gesellschaftspolitisch sinnvoll, denn die Osteröder Aufständler um König und Freitag vertraten nicht nur eine spezifische, mäßig wohlhabende bürgerliche Schicht der Stadt, sondern sie artikulierten zugleich die zunehmenden

180 So schreibt Henriette König am 30. 1. 1831 an ihren inhaftierten Ehemann: „Im Hause habe ich alle mögliche Einschränkung gemacht, die Kinder haben sich so gar von ihrem lieben Täubchen getrennt, weil mir alles im Wege war. Am meisten dauern mich unsere vielen Hausarmen, es war aber die Woche hindurch erkläcklich was weg gegeben wurde, ich konnte keine Auswahl machen. ... sie sollen aber alles nach bekommen, wenn Du da bist.“ (HStA H; Hann. 70 3483)

de Existenznot unterbürgerlicher städtischer und ländlicher Schichten, und sie sahen sich imstande, für alle diese Schichten eine gesellschaftliche Vision der Hoffnung und Erneuerung aufzuzeigen. Hier hielt sich das ‚mittlere‘ Bürgertum tatsächlich für in der Lage, dem Protest und den Zielen des ganzen Volkes Ausdruck zu verleihen und keineswegs nur seinen eigenen exklusiven Interessen.

Georg König rang immer wieder ernsthaft um diesen ihn selbst umtreibenden Gedanken des Eigentumsvorbehalts, denn er spürte die diesem innewohnende Facette erneuter sträflicher Ausgrenzung, deren gesellschaftlicher Explosivität er sich sehr wohl bewusst gewesen sein dürfte. Sein Eigentumsvorbehalt, wie der seiner Mitstreiter, lag zwischen dem mittelalterlichen statischen Armutsverständnis und der Idealisierung des revolutionären Potentials der Armut in dem ideologischen Bild des proletarischen Menschen, das schon bald im ‚wissenschaftlichen‘ Sozialismus aufleben sollte.

Für Georg König war es die Schlüsselkategorie der Arbeit<sup>181</sup>, die er im Zucht- haus von Celle ausarbeitete, die jeden Einzelnen in den gesellschaftlichen Arbeitsprozess, unter der Voraussetzung der Einführung tatsächlicher Gewerbe- freiheit, integrierte und damit Armut und die mit ihr verbundene Ausgrenzung aus der bürgerlichen Gesellschaft als überwindbar erklärte.

Diese ‚freie‘ Arbeit verzauberte jeden Menschen in einen vollständigen Staats- bürger, wenn sie zu einem gewissen Eigentum führte. Dieser konkrete Gedan- ke eines Eigentumsvorbehalts war zugleich, indem jeder eine Option auf das wechselhafte und sich wandelnde Eigentum besaß, von revolutionärem Geist, denn er sprengte das System der feudalen Erbämter, Privilegien, der Monopole und des grandiosen feudalen Sondereigentums. Er wollte jeden, auch den ‚Noch‘-Armen endlich als Mitglied einer bürgerlichen Gesellschaft mittelstän- dischen Eigentums begrüßen.<sup>182</sup>

181 Auch der Frühsozialismus, besonders ausgeprägt bei Fourier, setzte die Zauberformel der Arbeit als Mittel zu gesellschaftlichem Reichtum und damit zugleich als Mittel zum „... individuellen Genuß aller Einzelnen ...“ ein, und der „... größtmögliche Genuß Aller ...“ – und in dieser materiellen Überhöhung und Eudämonisierung des erwarteten und erstreb- ten Wohlstands unterschieden sich die Aufständler des Vormärz grundlegend von den Frühsozialisten! – wurde zur „... Bestimmung des Menschen ...“ und zum „... Zweck der Welt ...“ erklärt. (vgl. Hans Freyer, Die Bewertung der Wirtschaft im philosophischen Den- ken des 19. Jahrhunderts, Hildesheim 1966, S. 80)

Auf die Bedeutung der Arbeit als „... Quelle allen Daseins ...“ eines Volkes bei Adam Smith um 1776, als „... Quelle aller Tugend ...“ bei De Mayerne Turquet um 1611 und als Kategorie „... die zuerst ein Eigentumsrecht verlieh ...“ bei John Locke um 1690 hat Bürgin jüngst hingewiesen. (Alfred Bürgin, Zur Soziogenese der Politischen Ökonomie, Wirt- schaftsgeschichtliche und dogmenhistorische Betrachtungen, Marburg 1996; S. 234 u. 274 (Anm. 80))

182 Der Sozial-Katholizismus der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts wird die „... Entproletarisie- rung des Proletariats ...“ (Nipperdey 1987, 384) als eine seiner zentralen gesellschaftlich- sozialen Ziele festschreiben, an dem die sich formierende katholisch-christliche Partei in Deutschland über 100 Jahre hinweg festhalten wird.

Damit war bei Georg König die Ambivalenz des Begriffes Armut und die verwirrende scheinbare Distanz zu seinen gesellschaftlichen Schichten, insgesamt das Resultat der Diagnose einer strukturellen Bedrohung des angestrebten gesellschaftlichen Normalzustandes durch das Phänomen der Armut und der von ihr ausgehenden sozialen Polarisierung und Spannung. Von daher war ein Ende der Armut eines der zentralen Ziele dieser politischen Vision, denn erst mit ihr kehrte die Ruhe und Harmonie der Mitte ein, die man erstrebte.

Wenn man sich auch deutlich dagegen aussprach, den Ärmsten und durch materielle Not Gedemütigten den Aufstand und die Führung der politischen Umgestaltung in die Hände zu spielen, so war das hiermit thematisierte Phänomen der Armut das zur Anklage erhobene Symptom eines als zerbrochen idealisierten vergangenen harmonischen Gesellschaftszustandes, der durch die Überwindung von Armut, durch freie gesellschaftliche Arbeit wiederhergestellt werden sollte.

Georg König und seine Mitstreiter versuchten daher, eine bestimmte tätige bürgerliche Schicht, die auch im Leben Verantwortung für Familie, Beruf, Hof oder Betrieb unter Beweis stellte, und die eine mäßige Erwartung an Wohlstand knüpfte<sup>183</sup>, mit Hilfe einer strikt legal inszenierten Organisation des Aufstandes für die Umgestaltung des staatlichen Lebens zu gewinnen.

Aus dieser Orientierung und den in ihren politischen Erwägungen und faktischen Möglichkeiten wohnenden Ambivalenzen, die im Protest selbst erst hätten ausgetragen werden müssen, wozu es durch die schnelle Niederlage der Bewegungen nicht kommen sollte, resultierte eine spezifische Logik des Aufstandes, die sich nur indirekt, sozusagen zwischen den Zeilen der Untersuchungsprotokolle erschließen lässt. Diese Logik aber widerspricht jedem Versuch, den Aufstand von 1830/31 in Osterode auf eine Form systemimmanenten Protestes zu reduzieren.

## Die verborgene Logik des Aufstandes von Osterode

In den Ambivalenzen des Eigentums-Sicherungs-Gedankens, der zwischen taktischen Legitimierungsintentionen, tatsächlichen Befürchtungen langfristiger politischer Abspaltungen oder ‚Emanzipationen‘ seitens der eigentumslo-

183 Hansjoachim Henning fasste die spezifische mentale Note der Menschen dieser Zeit in bezug auf den Gelderwerb in der Abgrenzung zur Folgezeit wie folgt: „War noch in der Zeit des Biedermeier der Gelderwerb aus Sorge für den Unterhalt der Familie erfolgt, so beherrschte nun [seit der Mitte des 19. Jahrhunderts; d. Verf.] den Unternehmer in zunehmendem Maße die Sorge um die Existenz seines Betriebes. Mit hohem persönlichen Einsatz wurde gearbeitet, und verdient im großen Maßstabe wurde nicht mehr, um Menschen zu ernähren, sondern um mehr investieren, noch mehr expandieren und noch besser konkurrieren zu können.“ (Hansjoachim Henning, Sozialgeschichtliche Entwicklungen in Deutschland von 1815–1860, Paderborn 1977, S. 129)

sen Schichten und vorsichtigen, vorwiegend paternalistischen Bündnis-Erwägungen oszillierte, ist die ganze elektrisierte Aufbruchstimmung des Vormärz, sein ehrliches, eruptives Wollen für ‚Alle‘ und die sein maßvolles Verlangen so gleich wieder zügelnde sozial-politische Sonderung aufgehoben.

Die Vermutung, dass so etwas wie eine ‚stille‘ Übereinkunft zwischen den Aufständlern von Osterode und Göttingen über die Absicherung und Begrenzung der Risiken des Erhebungsversuches getroffen worden wäre, um sich nicht ungeschützt einem übermächtigen Gegner entgegenstellen zu müssen, liegt nahe. Der Aufstand basierte auf unsicheren Voraussagen, denn es war nicht annähernd abzusehen, wie viele Kommunen ihrem Fanal folgen würden. So erklärt sich auch der ansonsten mehr als dubiose Widerspruch zwischen dem kampfbewussten Ton von Georg Königs Schmähchrift und den äußerst vorsichtigen, fast entschuldigenden Formulierungen seines Briefes an den Bürgermeister von Osterode, Jenisch, in dem er die Stadt durch eben den Aufstand bedroht erklärte, zu dem er in dem Libell gerade erst aufgerufen hatte.<sup>184</sup> Es war sicherlich ein Spagat zwischen dem Setzen eines Zeichens für die allgemeine Erhebung und der Geste des Sich-getrieben-Sehens, mit der man in die Rolle des vorsichtig Abwartenden abtauchen konnte, um die Errichtung der Instrumente des Aufstandes, des Gemeinderates und der Kommunalgarde, nicht zum tollkühnen Vabanquespiel werden zu lassen.

Georg König und August Freitag waren viel zu sehr von der Notwendigkeit eines Sturzes der Regierung sowie der Beseitigung der ihren Vorstellungen entgegenstehenden Rudimente des feudalen Systems überzeugt, als dass sie eine mögliche Bedrohung ihres persönlichen Eigentums über ihre Zukunftsvisionen gestellt hätten. Beide haben letztlich für ihr Engagement nicht nur mit ihrem gesamten Vermögen, sondern auch mit langjähriger Haft, psychischen Krisen und Emigration (August Freitag) oder mit der eigenen Gesundheit und dem schmerzlichen Verlust der aus ihren Lebensverhältnissen gerissenen Ehefrau (Georg König) bezahlt.

Die tiefer liegenden Motive des Eigentums-Vorbehalts, die theoretischer und langfristiger Natur waren, spielten in dem Aufstandsgeschehen dieser Tage, in den konkreten Aktionen so gut wie keine Rolle. Sie wurden in jenen Tagen in erster Linie zur Legitimierung des Aufstands gegenüber der königlichen Übermacht eingesetzt. Beide Motiv-Ebenen gleichzusetzen, wäre historisch fatal und würde den tatsächlichen Ereignissen nicht gerecht werden. In den Unruhen selbst, wurde seitens der Akteure diese Eigentums-Lösung als Schutzmantel, vielleicht könnte man sogar sagen, als Tarnkappe benutzt.

Dieses ‚doppelte Spiel‘ konfrontierte die staatlichen Behörden, obwohl sie dessen Logik und Brisanz anscheinend relativ schnell erfasst hatten, mit erheblichen Steuerungskonflikten der eingeleiteten Gegenmaßnahmen.

184 Vgl. Anm. 179.

So erhielt die Landdrostei Hildesheim um den 13. Januar ein am 12. 1. 1831 verfasstes Schreiben des ‚Cabinet-Ministeriums‘ in Hannover, in dem die Absichten der „... Feinde der bestehenden gesetzlichen Ordnung ...“ dahingehend interpretiert wurden, dass diese versucht hätten, die „... vorgesetzten Behörden ...“ der „... Unthätigkeit und Schwäche ...“ zu bezichtigen und „... sodann aber den Glauben zu erregen, als könne und müßte das Volk sich selbst helfen [...]“ Dazu würden die „... Organisation eigener Behörden ...“ und die Wahl einer „... von der gesetzlichen Obrigkeit unabhängigen, das Militair überwiegenden Gewalt ...“ vorgeschlagen.

Nach dieser relativ präzisen Interpretation der Argumentationen der Aufständler in Osterode und Göttingen, folgte die äußerst aufschlussreiche, die Logik des Aufstandes in Osterode beleuchtende Passage:

„Die aus solchen Unternehmen hervorgehende Gefahr ist um so beachtenswerther, als der an sich nicht übelwollende und wohlhabende Theil der Unterthanen durch Sorge für die persönliche Sicherheit und für das Eigenthum bald genöthigt werden kann, sich der zuerst vereinigten Masse der Individuen anzuschließen, die Nichts zu verlieren haben und denen daher jede gewaltsame Erschütterung, welche die Bereicherung oder sonstige Verbeßerung ihrer Lage auf Kosten Anderer als möglicher Weise zu erreichendes Ziel auch nur in der Ferne zeigt, willkommen ist. Schon eine solche Vermischung friedlicher und nur auf Selbsterhaltung bedachter Bürger mit wahrhaft revolutionairen Gesindel steht der allein Wirkung versprechenden schonungslosen Anwendung gewaltsamer Mittel in Fällen wirklicher Ausbrüche hemmend im Wege.“<sup>185</sup>

Hier wird eine Regie oder Dramaturgie des Aufruhrs erkennbar, in der die Protagonisten gezielt in das Gewand des friedlichen Bürgers schlüpfen, sich mit der ganzen bürgerlichen Gemeinde zu einer nicht mehr differenzierbaren Einheit verbanden, um sich den Schutz zu verschaffen, der ihnen notwendig schien, um, relativ ungefährdet an Leib und Leben, ihre eigentlichen Zielsetzungen ins Spiel bringen zu können.

Dass die Regierung tatsächlich eine solche verborgene Logik am Werke glaubte, kommt in ihren projektierten Gegenmaßnahmen zum Ausdruck, die einer systematischen ‚Gegen-Logik‘ entsprachen, mit der der Versuch unternommen werden sollte, die Vorgehensweise der Aufständler zu unterlaufen, „... und hierzu bietet sich für den Augenblick kein anderes Mittel dar als das, den Versuchen der Bildung einer von den Obrigkeiten unabhängigen Volksgewalt durch die Organisation von Bürgergarden entgegen zu arbeiten, die aus einem anderen und besseren Stoffe bestehen und sich zu der Sicherung der Personen und des Eigenthums mit den Behörden vereinigen.“

185 HStA H; Hann. Des. 80 Hild. I E 57; 12. 1. 1831

Obwohl man eigentlich keinen Bedarf an der Einrichtung solcher Art Bürgergarden sah, „... scheint Uns nunmehr der Zeitpunkt gekommen zu seyn, den Obrigkeiten der in dem Landdrosteibezirke belegen Städte aufzugeben, mit den wohlhabenden und gut gesinnten Bürgern eine des fallsige Berathung eintreten zu lassen und nach der Verschiedenheit der Localitäten Pläne zu entwerfen, nach welchen entweder in dem Falle der andersweiten Verwendung der Garnisonen derjenigen Städte, wo dergleichen sich regelmäßig befinden, oder bei anscheinend zu besorgenden Volksbewegungen, Bürgergarden in möglichst kurzer Zeit versammelt, und in Thätigkeit gesetzt werden können.“<sup>186</sup>

Die in den Untersuchungs-Akten dokumentierten Verhöre zu den Unruhen in Osterode, in die neben den Inhaftierten Georg König und August Freitag in erster Linie der Lederfabrikant Georg Levin, der anfangs nicht in Haft gesetzt worden war, sowie der Branntweinbrenner Georg Dieckhoff<sup>187</sup>, der, zuerst flüchtig, sich Ende Januar den Behörden gestellt hatte, involviert waren, vermitteln bei näherer Betrachtung einen authentischen Einblick in die Logik des Aufstandes in Osterode, der sich explizite anhand der in den Akten festgehaltenen Diskussionen der Aufständler bezüglich des Eigentumgedankens nachvollziehen lässt.

Die Verhör-Protokolle bezüglich der Personen Georg Levin und Georg Dieckhoff sind vor allem so interessant und ergiebig, weil beide nach der Niederlage des Aufstandes einen unterschiedlichen Weg der Selbstverteidigung einschlugen. Während Georg Levin – den der Magistrats von Osterode als „... sehr beschränkte[en] Mensch[en], dessen die Rädelsführer sich nur bedient haben ...“<sup>188</sup>, charakterisierte – die „... Sache ...“ des Aufstandes durch Verschweigen von Informationen, die ihn oder seine Mitstreiter hätten gefährden können, letztlich indirekt verteidigte, schwenkte Georg Dieckhoff auf die Seite der Regierung um und versuchte, indem er andere Mitbeteiligte schwer belastete, seinen Kopf aus der Schlinge zu ziehen. Erst diese Konstellation bringt die Untersuchungsakten noch heute zum Sprechen, weil sie Details festhalten ließ, die einen plausiblen, wenn auch nicht mit letzter Eindeutigkeit klärenden Einblick in die Organisation und die Legitimierungsüberlegungen seitens der Aufständler ermöglichen.

Während des Verhörs des 44jährigen Georg Levin, einem Vater von 8 Kindern ‚lutherischer Religion‘, wurde am 12. 1. 1831 unter anderem deutlich, dass der Verhörte und August Freitag seit langem freundschaftlichem Umgang pflegten und dass am 4. Januar 1831 „... verschiedene Freunde ...“, wie eben der Advokat August Freitag, der Ökonom Creydt, der Kupferhammerschmied Jörns, der

186 HStA H; Hann. Des 80 Hild. I E 57; 12. 1. 1831

187 Georg Levin war Mitglied des am 5. Januar 1831 gewählten Gemeinderates von Osterode; Georg Dieckhoff war zum Adjudant der Kommunalgarde bestimmt worden.

188 HStA H; Hann. 70 3483; Amtsassessor Blumenhagen an Cabinets-Ministerium in Hannover; 16. 1. 1831

Pastor Seidel, der Mediziner Koch und der Schullehrer Koch in Levins Haus zusammengetroffen waren, um im Verlauf ihrer Gespräche auch auf das „... Manuscript ...“<sup>189</sup> zu sprechen zu kommen, das in jenen Tagen in Osterode in aller Munde war. Da man es nicht verfügbar hatte, habe man nach Georg Dieckhoff geschickt, der es der Gesellschaft über einen Botenjungen zugehen ließ. August Freitag habe nach dem Vorlesen der Schrift geäußert, „... daß man die Landesnoth der höchsten Behörde vorstellen müsse, und die Gesellschaft habe diese Ansicht geteilt.“<sup>190</sup>

August Freitag sei es gewesen, der später „... in dem Gemeinderath das Wort geführt ...“ habe.

Georg Levin erklärte auf gezielte Nachfrage der Untersuchungsbeamten, dass er nicht wisse, wer der Verfasser des ‚Manuscriptes‘ sei. Im Verhör vom 15. Februar 1831 ließ Levin die Beamten wissen, dass ihm der Advokat Georg König persönlich nicht bekannt sei, und auch am besagten Silvesterabend, als die Anklageschrift gegen die Regierung des Grafen v. Münster im ‚Meier’schen Club‘ verlesen worden war, sei ihm ein Advokat Georg König nicht aufgefallen.

Georg Levin, der kleine Lederfabrikant, dem der Osteroder Magistrat so wenig Intelligenz unterstellte, verhielt sich in den Verhören, die staatlicherseits von zwei agilen Beamten geführt wurden, sehr geschickt und gab, ganz im Gegensatz zu Georg Dieckhoff, der im Verhör vom 2. 2. 1831 Georg König als „... Verfasser des Libells gegen den Grafen von Münster ...“ denunzierte und von den Beamten als „... eine reiche Quelle für die fernere Instruction ...“<sup>191</sup> bezeichnet wurde, wenig preis.

Nach ersten Vorgeplänckeln drangen die Verhöre ab Mitte Februar 1831 zu den eigentlichen Kernpunkten der Untersuchung, der Organisation und Planung der Unruhen selbst, vor. Im Verhör vom 16. Februar<sup>192</sup> ‚erinnerte‘ sich Georg Dieckhoff, dass während der Ereignisse in Osterode das Gerücht in der Stadt umgegangen sei, 15 Städte wären miteinander verbunden, und wenn es schließlich in Göttingen losgehe, wo die Studenten schon „... einen der Ihren ...“ aus dem Karzer befreit hätten, dann müsse es auch in Osterode losgehen. Jeden Tag sei der Bote aus Göttingen erwartet worden.<sup>193</sup>

189 Die Flugschrift Georg Königs gegen die Regierung des Grafen v. Münster.

190 HStA H; Hann. 70 3483; 12. 1. 1831; pag.745

191 HStA H; Hann. 70 3483; 2. 2. 1831

192 HStA H; Hann. 70 3483; pag.791 f.

193 Diese Einschätzung indirekt bestätigend, hatte das Cabnet-Ministerium am 13. 1. 1831 an die Landdrostei in Hildesheim geschrieben, dass ihr zur Anzeige gebracht worden sei, „... daß von seiten der Unruhestifter, welche die Urheber der zu Osterode und Göttingen eingetretenen Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung gewesen, Emissaire ausgesandt werden, welche sich bemühen, die Stadtbewohner, so wie das Landvolk aufzuwiegeln ...“ (HStA H; Hann. Des. 80 Hild. I E 57)

Und „Göttingen am 8. Januar 1831, Nachts 1 Uhr“ ist ein Schreiben an Dr. König und Faktor Blum in Osterode datiert, in dem es heißt: „Lieber Freund! Ihr seid uns dort zuvor ge-

Er beschuldigte Georg Levin in diesem Verhör, vollständig in die „... Sache ...“ eingeweiht gewesen zu sein, die er sich selbst allerdings scheute, offen in ihrem Bedeutungsgehalt auszusprechen. Der Aufstand als ‚Sache‘ hatte seine eigene semantische Tiefe. Die Göttinger hatten in ihrem letzten Aufruf an die Bewohner ihrer Stadt zur „... heiligen Sache ...“ aufgerufen, die es zu verteidigen gelte, und in einem agitatorischen Fragment, das in den Untersuchungsakten enthalten ist, hieß es:

„Aber der Tag ist jetzt angebrochen, wo eine neue Sonne über Hannover aufgehen soll. Einwohner des Königreichs Hannover, Bauern und Bürger ohne Unterschied, die Zeit ist gekommen, wo ihr Euch an einander schließen, und mit Gut und Blut die gemeinsame gute Sache vertheidigen, eure Lasten von Euch werfen und die Freiheit erringen müßt. Göttingen und Osterode haben den Anfang gemacht. ...“<sup>194</sup>

Georg Levin, durch Georg Dieckhoff ins Gespräch gebracht, um diese „... Sache ...“ selbst im Detail zum Sprechen zu bringen, drehte im Verhör vom 17. Februar sehr umsichtig die ‚Sache‘ so, dass die Vorgänge in Osterode allein als Schutzmaßnahme gegen mögliche Unruhen gemeint gewesen sei. „... Daß Freitag Pläne zu einer Rebellion gehabt, glaube er nicht ...“<sup>195</sup> Von allgemeinen Aufstandsplänen sei ihm nichts bekannt gewesen.

Die Untersuchungen, die in Osterode auch noch weitere Personen als Zeugen einschlossen, ergaben aber ein anderes Bild. So gab der Verwalter des Osterödischen Amtsgutes, dem auch der Kleine Zehnten in Hattorf zustand, am 21. Februar zu Protokoll, dass der Advokat August Freitag seinen Prinzipal, den Oberamtmann Kern, unter Arrest hätte stellen wollen, wenn es erst einmal auch in Göttingen losgegangen und die Regierung Münster gestürzt sei. „... Unsere Regierung wird mit nächsten aufhören! ...“<sup>196</sup>, hätte es geheißt.

Und zur Bestätigung der tätigen ‚Verschwörung‘ führte er eine seiner Meinung nach wohl insurrektive Äußerung Georg Levins an, der ihm und seinem ‚Prinzipal Kern‘ unterstellt habe, angesichts der Notlage im Land noch 1300 Malter Früchte auf dem Boden zu verwahren und nichts davon zu verkaufen. Meyer meinte wohl, damit sei die Eigentumsfrage im Grundsatz zur Disposition gestellt gewesen.

Mit diesem versteckten Vorwurf der ‚revolutionären Konfiskation‘ konfrontiert, entgegnete Georg Levin im Verhör am 23. Februar 1831, er habe den Verwalter Meyer doch einfach nur nach der Menge ihrer Kornreserven fragen wol-

kommen und wir sind Euch, um eine Diverson zu Euren Gunsten zu machen, sofort gestern Mittag Schlag 12 Uhr nachgefolgt. An 3 bis 4 hundert Bürger und 100 Studio's zogen gewaffnet aufs Rathhaus ...“ (HStA H; Hann. 70 3483; pag. 137 f.)

194 HStA H; Hann. 70 3494; 1. Abschrift, Anlage Z 9

195 HStA H; Hann. 70 3483; pag.813

196 HStA H; Hann. 70 3483; pag.849

len, also „... ob sie noch viele Zinsfrüchte haben? Die seyen am ersten in Gefahr wenn es Unruhen gebe.“<sup>197</sup>

Levin kehrte den Sachverhalt im Sinne des Eigentumssicherungsgedankens, den die Aufständler zur Legitimierung ihrer Forderungen benutzten und im Sinne der Logik des Aufstandes, die diesen Gedanken zur Verbreiterung und Vertiefung der Erhebung einsetzte, um, was zugleich darauf hindeutet, dass Georg Levin tatsächlich „... in die Sache ...“ eingeweiht war.

Die Beamten, die das Verhör führten, spürten, dass sie hier an einer Schlüsselstelle ihrer Untersuchung angelangt waren, und so ordneten sie, um Levins ‚Schweigen‘ zu brechen, eine persönliche Gegenüberstellung von Georg Levin und Georg Dieckhoff an, die am 29. Februar im Haus des Lederfabrikanten Georg Levin stattfand.

Dieckhoff forderte hier seinen einstigen Mitstreiter von Angesicht zu Angesicht auf: „Levin! Das kann alles nichts helfen, sag die Wahrheit, die kann uns allein helfen! Was gehen uns die Spitzbuben, die Advocaten an?“<sup>198</sup>

Doch Levin leugnete auch unter dieser psychischen Belastungsprobe jedes Wissen um eine weitergehende Aufstandsplanung in Osterode, der über den Gedanken der Sicherung des Eigentums und der Weiterleitung der städtischen Petition über die Notlage der Bürger an den König in England hinausgegangen wäre.

Den verhörenden Beamten Blumenhagen und Rodevald erschien Georg Dieckhoff bei dieser Gegenüberstellung sehr glaubhaft zu agieren, während Levins Verhalten als ‚zögernd‘ und ‚ausweichend‘ charakterisiert wurde.

Was das Zentrum der Widersprüche in den Aussagen des Verwalters Meyer und des Lederfabrikanten Levin über die Erbenzinsfrüchte betrifft, so dürfte es bei der Grundposition, die die Osteröder Aufständler gegenüber der ‚Beamten-Kaste‘ und dem Ämterpächterwesen einnahmen, kaum realistisch sein, dass ein kleiner Lederfabrikant wie Georg Levin sich um die Kornvorräte eines Oberamtmannes und Pächters des Osterödischen Amtshaushaltes sorgte, während der Mangel an Nahrungsmitteln in der Stadt und in der Umgebung bedrohliche Ausmaße annahm, wie der aufständische Gemeinderat in einem Schreiben an die Landdrostei Hildesheim selbst ausgeführt hatte.<sup>199</sup> Genau aus den Mitteln der drückenden Abgaben der Landbewohner, die in diesem Schreiben vehement beklagt wurden, rührten die Erbenzinsfrüchte her, die auf dem

197 HStA H; Hann. 70 3483; pag.858

198 HStA H; Hann. 70 3483; pag.879 ff.

199 „Die täglich steigende Nahrungslosigkeit, die vermehrte Armuth, der Druck der von Jahr zu Jahr gestiegenen Abgaben und Belastungen, kurz den wahren Zustand der Stadt, haben unsere würdigen Bürgerrepräsentanten schon vor länger als zwey Monathen, dem König. Ministerio in einer ausführlichen Schrift dargestellt ...“ (HStA H; Hann. 70 3483; pag. 91 ff; 6. 1. 1831)

Kornboden des Oberamtmannes Kern, unzugänglich für die klagenden Petitionisten, lagerten.

Und im Kontext der Logik des Aufstandes ist ein Schreiben zu verstehen, das der Osteroder Gemeinderat am 6. Januar 1831 an die Landdrostei in Hildesheim richtete, in dem dargelegt wurde, dass die zunehmende Notlage einzelne Korporationen, wie die Deputierten der Bierbrauerschaft, der Kaufleute und der Erbenszinspflichtigen veranlasst habe, zum Mittel der Bittschrift zu greifen, so wie auch die Bürgerrepräsentanten der Stadt schon mehrere Eingaben überreicht hätten, auf deren Bitten man bislang „... nicht die entfernteste Hülfe und Abhülfe ...“ erhalten habe.

„Dazu kommen die Bewegungen in der Nähe und in der Ferne, welche wahrlich nicht einen künftigen Zustand der Ruhe, sondern der Unruhe, nach den erlebten Erfahrungen, voraussehen lassen. Da nun weder die Ober= noch die Unterbehörden uns Sicherheit geben können, wir von allen Schutzmitteln ganz entblößt sind, die Polizeybedienten und die Landdragoner in jetziger Zeit um uns keine Schutzwache bilden können; – so erheischte es die höchste Pflicht der Bürger eine Anstalt in ihrer Mitte zu errichten, welche besser als alle andern Anstalten, wie die Erfahrung lehrt, die Person und das Eigenthum zu schützen im Stande ist, und welche in jetziger Zeit vor allen andern berufen ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Dies sind die Bewegungs=Ursachen und die durchdachten Gründe, welche die Bürger der Stadt, die nicht mehr auf den untern Stufe der Cultur und Bildung stehen, sondern ihre Pflichten aber auch ihre Rechte kennen, angetrieben haben, einen Gemeinderath und eine Communalgarde aus ihrem Mitgliedern durch freie und einstimmige Wahl zu errichten.“<sup>200</sup>

Dieses Schreiben verfolgte vor allem den Zweck, sich Zeit zu verschaffen, denn noch waren sie in Osterode die ersten und einzigen, die die Fahne der Erhebung aufgerichtet hatten. Zur Legitimierung gegenüber der königlichen Landdrostei stellte man sich selbst durch eben die Bewegungen in seiner Sicherheit gefährdet dar, an deren Spitze man sich gerade erst gestellt hatte.

Husung war der Auffassung, dass der Gemeinderat von Osterode in „... naiver Fehleinschätzung der Reaktion der Regierung in Hannover [...] der Landdrostei von seiner Existenz und seinen guten Absichten Mitteilung in der Hoffnung [gemacht habe; d. Verf.], als Bürgervertretung akzeptiert zu werden.“<sup>201</sup>

Diese Einschätzung könnte man nur unter den Bedingungen zustimmen, dass weder eine Legitimierungs-Logik des Aufstandes, noch die Planung eines umfassenden Aufstandes im Königreich Hannover existiert hätten. Beides lässt sich jedoch aus den überlieferten Akten interpretativ erschließen. In dieser

200 HStA H; Hann. Des. 80 Hild. I E 55; 6. 1. 1831; sowie HStA H; Hann. 70 3483; pag.91 ff.

201 Husung 1983, 78

Hinsicht scheinen mir die Einschätzungen zum Aufstand in Osterode korrekturbedürftig zu sein.

Im Kontext der dargelegten Logik des Aufstandes demonstrierte dieses Schreiben des Gemeinderates vor allem den Versuch, sich nach allen Seiten hin abzusichern, jeden einzelnen Schritt zu legitimieren und damit letztlich ‚für die Akten des Königs‘, denn dieser überkommene Machtpol sollte ja den Aufstand überdauern, die eigene Position zu begründen und den Aufstand gegenüber dieser königlichen Macht in das Gewand der Staatserhaltung und bürgerlichen Errettung zu kleiden. Es ist offensichtlich, dass hier Juristen am Werke waren, die sich der Risiken ihres Handelns völlig bewusst waren. Dass man aber tatsächlich in ‚naiver Fehleinschätzung‘ sich von der Regierung hätte Rückendeckung holen wollen, die man stürzen wollte, halte ich für ausgeschlossen. Auch wenn der Protest kommunal organisiert war und, auf Osterode zutreffend, zuerst einmal ausschließlich in kommunalen Aktionen und Gremien agierte, zielte man doch letztlich auf die Regierung und das Regierungssystem selbst.

Von daher ist Husung, dessen Arbeit insgesamt einen sehr profunden Einblick in die politisch-sozialen Prozesse des Vormärz in Hannover bietet, in der Schlussfolgerung zu den Protesten in Osterode und Göttingen zu widersprechen, wenn es bei ihm heißt, es sei jede Aktion „... tunlichst ...“ vermieden worden, „... die einen Bruch mit den alten Gewalten bedeutet hätte [...] um die kalkulierte Provokation nicht in eine offene Konfrontation mit dem König abgleiten zu lassen.“<sup>202</sup>

Vielmehr hatte man sich in Osterode den Bruch mit allen ‚alten Gewalten‘ außer der des Königs auf die noch verhüllten und eingerollten Fahnen geschrieben und versuchte, mit Hilfe eines für die eigene Bewegung ideell konstruierten ‚Bürgerkönigs‘, diese ‚alten Gewalten‘, den Adel, die Reste des Feudalismus und das Regierungssystem auszuhebeln. Allerdings ist Husung darin uneingeschränkt zuzustimmen, dass man jede Konfrontation mit dem König ausschließen wollte. Einmal war das Königtum nicht der Gegenpol des Aufstandes, und zum anderen war man sich wohl bewusst, dass der Aufstand nur dann erfolgversprechend sein konnte, wenn es gelingen würde, die Entfremdung, die zwischen Volk und Regierung längst unübersehbar war, auch nachhaltig, wie einen Keil, zwischen den König und die, man sprach wohlweislich nicht von ‚Seine‘, Regierung zu treiben.

Die eigentliche Logik des Aufstandes in Osterode ist gründlich unterschätzt worden. Jeder Aufstand muss an seinen eigenen Möglichkeiten und Ressourcen gemessen und aus seinem inneren Konstrukt verstanden und nicht aus der Perspektive früherer oder späterer Muster und Bilder beurteilt werden. Es mag einsichtig sein, dass Georg König und August Freitag, verglichen mit revolutionären Symbolfiguren wie Robert Blum, Eugene Levine oder gar Emilianio Za-

pata und Ernesto Che Guevara, eher als vorsichtig agierende, biedere bürgerliche Verfassungskritiker erscheinen mögen. Sie waren wohl nicht diese charismatischen Führer eines Aufstandes, die man mit revolutionären Unruhen zu verbinden gewohnt ist, aber in den Organisationsformen in Osterode, der Bildung des Gemeinderates und der Kommunalgarde keimt so etwas wie ein Aufstandswillen auf, und in Georg Königs Libell gegen die Regierung des Grafen v. Münster findet man Elemente des zielgerichteten Aufbruchs, wie in seinem Verfassungsentwurf, vor allem in bezug auf die angedachte Rolle des Volkes in Relation zu den anderen Gewalten, ein unübersehbares revolutionäres Konzept zum Ausdruck gelangt.

Dennoch ist es ein aus der verlorenen Mitte geborener Widerstand, der auf harmonische Formen zielte und nicht der revolutionäre Umsturz, der sich, seiner ganzen Gewalt bewusst, mit vollem Risiko in eine neue Welt wirft, die allein auf den Bajonetten zu allem bereiter Aufständler sich gründet.

In gewissem Sinne waren die Bewegungen in Osterode ein Aufstand der zu früh Geborenen. Tocqueville schrieb rückblickend über die Anführer der Februarrevolution 1848 in Paris: „Die durch eine Volksbewegung entstehenden Revolutionen werden in der Regel eher herbeigesehnt als vorausgeplant. Wer sich rühmt, sie vorbereitet zu haben, hat oft nichts getan, als sie sich nachher zunutze zu machen. Sie entstehen von selbst durch eine allgemeine Krankheit der Gemüter, die sich infolge eines zufälligen Umstandes, den niemand vorausgesehen hat, plötzlich zur Krise steigert. Was die angeblichen Planer oder Führer dieser Revolutionen angeht, so planen und führen sie nicht; ihr einziges Verdienst ist das gleiche wie das der Abenteurer, die die meisten unbekanntesten Länder entdeckt haben. Sie haben den Mut, immer geradeaus zu gehen, solange der Wind sie treibt.“<sup>203</sup>

Georg König und August Freitag waren von dieser Art. Sie spürten den Wind und ersehnten den Sturm, der ausblieb. So konnten sie das neue politische Land, zu dem sie aufgebrochen waren, nicht erreichen.

Die Georg König und August Freitag beriefen sich auf die Vision einer mitfühlenden Humanität und sozialen Gerechtigkeit im Angesicht eines notleidenden Volkes, während die von ihnen denunzierte Beamten-Kaste sich auf das faktische Recht stützen konnten.

Sich an ihren König wendend, mussten sie die Erfahrung machen, mit der Eiseskälte unbeschränkter Macht an die Gerichte verwiesen zu werden, denen die Aufständler zuvor jede Unabhängigkeit abgesprochen hatten. Diese Aufständler befanden sich in einem Labyrinth der Macht, das sie schließlich in dem Kerker der Verzweiflung enden ließ, in dem ihnen die Fenster vernagelt und die Gesundheit geraubt wurden. Ihre Mentalität ist weniger mit den Akteuren des französischen Thermidor, noch mit denen von 1848 und noch weni-

203 Alexis de Tocqueville, *Erinnerungen*, Stuttgart 1954, S. 75

ger mit denen von 1918 verwandt, sondern lässt sich eher vergleichen mit der der amerikanischen Transzendentalisten<sup>204</sup>. Es war Henri David Thoreau, der ein Prinzip formulierte, das Georg König und August Freitag uneingeschränkt unterzeichnet hätten: „... wenn aber das Gesetz so beschaffen ist, daß es notwendigerweise aus dir den Arm des Unrechts an einem anderen macht, dann, sage ich, breche das Gesetz. [...] Unter einer Regierung, die irgend jemanden unrechtmäßig einsperrt, ist das Gefängnis der angemessene Platz für einen gerechten Menschen.“<sup>205</sup>

Auch unter diesem letzten Blickwinkel ist der lange Gefängnisarrest vor allem von Georg König zu sehen, und er war in seinen eigenen Einschätzungen nicht weit von einer vergleichbaren Formulierung entfernt.

Ihre ‚Logik des Aufstandes‘ hatte sich auf Aktionen zur Entmachtung der Regierung und der Beseitigung von Privilegien und hegemonialen Vormachtstellungen einer ihrer Meinung nach allzu sehr dem privaten Vorteil zuneigenden, oft neu-nobilitierten adeligen und geldbürgerlichen Beamten-schicht und der mit dieser vielfältig verwobenen Grundherren- und Gerechtsamenpächter-Wirtschaft ausgerichtet.

Nach dem ersten Schritt, der Entmachtung der Reste des Feudalismus, wollte man den König vereinnahmen („der Bürgerkönig“) und zu den fälligen politischen Reformen schreiten, der Etablierung eines neuen Staatsbürgergesetzes, der Installation einer neuen bürgerlichen Repräsentation und einer neuen Regierung des gesellschaftlichen Konsenses, die dann die notwendigen staatlichen Reformen, wie die Beseitigung der bäuerlichen Abgaben und Dienstpflichten, der Gutsherrschaft und des Domainen- und Privilegienwesens, der Ablösung aller alten feudalen Pflichten sowie der Einführung einer tatsächlichen Gewerbefreiheit einleiten sollte.

Keine Frage, dass man es hier mit einer Aufstandsplanung zu tun hat, und wenn man hier von einem ‚frühen‘ liberalistischen Denken sprechen will, dann muss man dies unter der Berücksichtigung seines ganzen genuinen Kosmos tun, der auf die allgemeine Befreiung und zu gründende Freiheit des Menschen zielte und jenseits jeden eingleisigen Wirtschafts-Liberalismus agierte, der spä-

204 vgl. Dieter Schulz, Amerikanischer Transzendentalismus, Ralph Waldo Emerson, Henri David Thoreau, Margaret Fuller, Darmstadt 1997.

William J. Long hat in seinen Aufsätzen das Denken aus dieser transzendentalen Mitte in bezug zur Natur dargelegt. Im Gegensatz zum europäischen Hauptstrom eines Evolutionsdenkens in den Kategorien eines ‚Kampfes ums Dasein‘, zeigte Long eine Natur der ausgewogenen Friedfertigkeit und Harmonie, womit er seine Nähe zu den amerikanischen Transzendentalisten unterstrich und deren Denken im Bereich der Natur zur Anwendung brachte. (vgl. William J. Long, Friedliche Wildnis, Berlin 1959; passim)

205 Henry David Thoreau, Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat (1849), Zürich 1973; S. 18 u.20

ter das noch unreife Ganze dieses früh-liberalistischen Denkens mehr und mehr im Sinne ganz spezifischer Interessen zersetzen sollte.<sup>206</sup>

Dieser ‚Schwellenzeit-Liberalismus‘ der Vormärzler in Osterode und auch in Göttingen fußte auf einem Eigentums-Gedanken mit ‚doppeltem Boden‘, und dieser Gedanke, den sie nicht erfanden, den sie aber originär in einen Plan des Handelns umgesetzt hatten, ist seitdem, allen Vereinseitigungen zum Trotz, in sämtlichen grundlegenden politischen und sozialen Bewegungen auf je eigene Weise wieder umgesetzt und übersetzt worden. Er liegt in seiner unmittelbaren Kombination mit dem Begriff der befreienden Arbeit der Idee des Sozialismus bis heute zugrunde, und er inspiriert alle jene ökonomischen Aufbrüche, die den Teufelskreis von Armut und Unterentwicklung zu durchbrechen versuchen, bis in die Gegenwart.

Diese Vision einer friedlichen Harmonie von Arbeit und Eigentum, aus der Freiheit, Unabhängigkeit, Verantwortung und Wohlstand des Einzelnen organisch erwachsen, ist in den Industriegesellschaften und den sich verstärkt industrialisierenden Schwellenländern trotz all ihrer Brüche, Ambivalenzen und Trugphänomene ungebrochen. Immer noch ist sie des Einen Legitimation seiner egoistischen Interessen und des Anderen Herd und Traum an eine allem obwaltende Gerechtigkeit der Leitung aller Einzelnen im Interesse eines harmonischen Ganzen. Der Realisierung dieses visionären Gebildes einer gerechten Welt, die für alle die gleiche Öffnung zeigt und die in dem Zauberwort der Arbeit gefunden ward, treibt die Menschen heute noch so um wie die Georg König und August Freitag. Auch wenn die Visionen mittlerweile schon mehrfach die Physiognomie des Fratzenhaften offenbart haben, ist doch noch keine neue Zauberformel entdeckt, die diese generative und vereinigende Potenz besäße. Die Bedeutung des Denkens der Aufständler des Vormärz, über die leider nur sehr wenige tragfähige biographische Studien vorliegen, ist nach wie vor von Brisanz und ungebrochener Gestaltungskraft.

Die Wirkung, die das Denken dieser Protagonisten des Vormärz auch und gerade auf dem Land erzielten, legt nahe, die Prozesse der schleichenden Veränderung und Umwälzung der alten ländlichen Lebenswelt, die die in langen Jahrhunderten in Gewohnheit übergegangenen vielfältigen Abhängigkeitsformen untergruben, die Dorfgemeinschaften in Auflösung versetzten und die Individualisierung der Lebensprozesse einleiteten, letztlich als Resultat eines revolutionären Prozesses zu verstehen, der seinen unausgesprochenen und nicht

206 So schrieb Georg Friedrich König in seinen ‚Teutschen Briefen‘ im Zuchthaus in Emden: „Wir leben in einer Zeit, wo die Rechtskunde in das Bassin der materiellen Interessen herabgesunken ist. ... Es hat sich mit den Gewerben verbunden, verschlungen, sympathisirt, fraternisirt in und mit der dienenden Zunft ...“ (König 1838, 193)

Die Distanz Georg Königs zu einer vollends von allen Schranken befreiten Hegemonie der Gewerbe- und Erwerbsinteressen wird hier sehr deutlich. Die ökonomische Freiheit ist bei ihm politisch, sozial und ethisch gebunden.

ausformulierten gedanklichen Pol in eben dem Gefühl und Bewusstsein der verlorenen Mitte<sup>207</sup> besaß, das auch die Georg König und August Freitag trieb.

Die Freiheit des Einzelnen, die in der Vormärz-Bewegung beschworen wurde, lag irgendwo zwischen dem aus seinem idealen Entwurf als harmonisch funktionierend verstandenen Gemeinwesen des Mittelalters und den Demokratien der Moderne. Sie ist ein originäres revolutionäres Gestaltungsprinzip, das in den Dörfern ebenso wie in den Städten auf eine mittelständische Lebenswelt zielte, die auf der freien individuellen Arbeit beruhte, da sie es war, die geschlossene, verkrustete Eigentumswelten aufsprengen sollte für Jedermann.

Neben dem individuellen Engagement und der Arbeit, die hier nicht mehr die spirituelle Erlösungssehnsucht der Zisterzienser des Mittelalters, noch schon den Zug eines abstrakt ökonomischen industriellen Prozesses trägt, sondern allein der Befreiung des Einzelnen aus dem Joch der überkommenen gesellschaftlichen Abhängigkeiten und der Überwindung der individuellen und familiären Not und Armut dienen sollte, spielte auf dem Land, parallel zur Kategorie der Arbeit, der Faktor ‚Boden‘ eine ähnlich bedeutende Rolle. Der Boden sollte, unter anderem durch die Auflösung der Domainen, durch die Ablösungen und Gemeinheitsteilungen neu verteilt werden, und dann sollte jeder nach seinen eigenen Fähigkeiten sein neu gewonnenes Glück versuchen.

In den Ausläufern dieses revolutionär-visionären Prozesses lebt unsere Gegenwart ihr zwischen sozialen Polarisierungen und ausgleichend-harmonisierenden Integrationsprozessen oszillierendes Dasein, wobei sich die Eigentums-sphären, die die Welt und ihre Ressourcen als ihr willfähiges Fabrik- und Warenhaus betrachten, in immer wieder neuen Formen (re)organisieren und das Zauberphänomen der Arbeit sich in den strukturellen industriellen Produktionsprozessen zum Schlüsselbegriff eines Systems gemausert hat, das ganz offensichtlich seine Freiheiten weniger aus der Arbeit selbst als aus der (globalisierten) Verfügung über sie und ihre Früchte ableitet, womit wir auf irgendeine geheime Weise zur vertrackten Zirkelbewegung des revolutionären Prozesses, diesmal auf dem Terrain des Ökonomischen, zurückgekehrt wären.

207 Auch hierin wird noch einmal deutlich, wie genial und intuitiv, in seinem Silbenkonstrukt das Wesen der zerbrochenen Verhältnisse erfassend, der im 18. Jahrhundert in seiner gegenwärtigen Bedeutung gefasste Begriff „... Mittelalter ...“, nicht nur als Raum- und Zeit-Kategorie verstanden, war und ist.



# Statistische Erhebungen zum Funktionsadel im Königreich Hannover (1815–1866) und in der preußischen Provinz Hannover (1866–1918)

von

*Gerhard Schneider*

I. Über den hannoverschen Adel im langen 19. Jahrhundert wissen wir nur wenig. Noch schlechter wäre es um unsere Kenntnisse bestellt, verfügten wir nicht seit neuestem über die ausgezeichnete Untersuchung von Ulrike Hindersmann zum ritterschaftlichen Adel im Königreich Hannover.<sup>1</sup> Auch die für mehrere niedersächsische Landschaften vorliegenden Beschreibungen der Adelssitze und Rittergüter<sup>2</sup> sowie die Fülle der im 19. Jahrhundert schon ganz im Zeichen des einsetzenden Transformationsprozesses entstandenen Familiengeschichten und Stammtafeln enthalten hilfreiche Informationen über die Besitzverhältnisse und die Bautätigkeit sowie über einzelne Adelspersönlichkeiten. In sozialgeschichtlicher Hinsicht sind sie m.W. aber noch nicht ausgewertet worden. Trotz der seit etwa zwei Jahrzehnten forcierten Erforschung des Adels<sup>3</sup> und der Führungsschichten in den Staaten des Alten Reichs und in dessen Nachfolgestaaten haben wir daher noch immer nur bescheidene Kenntnisse darüber, wie sich

- 1 Ulrike Hindersmann. *Der ritterschaftliche Adel im Königreich Hannover 1814–1866* (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 203), Hannover 2001. – Für das 18. Jahrhundert s. Joachim Lampe: *Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover. Die Lebenskreise der höheren Beamten an den kurhannoverschen Zentral- und Hofbehörden 1714–1760*, 2 Bde. (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 24), Göttingen 1963. – In der enzyklopädischen Übersicht von Heinz Reif: *Adel im 19. und 20. Jahrhundert*, München 1999, spielt Hannover eine ganz untergeordnete Rolle. Nicht einmal der Artikel von Heide Barmeyer über den hannoverschen Hofadel hat darin Aufnahme gefunden (Heide Barmeyer: *Hof und Hofgesellschaft in Hannover im 18. und 19. Jahrhundert*, in: *Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert*, hrsg. v. Karl Möckl, Boppard 1990, S. 239–273).
- 2 Eine Auswahl: Gustav Stöltzing/Börries von Münchhausen: *Die Rittergüter der Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen*, 1912; Heinrich Munderloh: *Die Bauerschaft Loy und ihre Adelsitze*, Oldenburg 1988; A. von Düring: *Ehemalige und jetzige Adelsitze im Herzogtum Bremen*, Stade 1938.
- 3 Vgl. hierzu den in Anm. 1 genannten Überblick von Heinz Reif.

in Niedersachsen und speziell im Königreich Hannover bzw. in der preußischen Provinz Hannover der Transformationsprozess von der vorbürgerlich-ständischen Gesellschaft in die bürgerliche Gesellschaft vollzog, ob bzw. wie sich der hannoversche Adel in diesem Prozess behauptete, ob und wo er neue Betätigungsfelder fand, ob und ggf. wie sich sein Lebensstil und damit sein Selbstverständnis änderten. Über die Strategien des alten Adels und der Nobilitierten, nach oben zu kommen, sich dort zu behaupten, indem ggf. neue Wege eingeschlagen werden mussten, können wir nur Vermutungen anstellen oder – was sicher nicht falsch sein muss – andernorts erhobene Befunde auf Hannover übertragen.

Die nachfolgenden Beobachtungen, die auf statistischen Erhebungen beruhen, sollen dazu beitragen, Veränderungen in jenen Bereichen des öffentlichen Lebens aufzuzeigen, in denen der Adel seit alters her eine herausragende Bedeutung hatte. Gemeint sind Beamten-tätigkeiten Adliger in den staatlichen Behörden und zwar als Minister, als Landdrosten und als Amtmänner des Königreichs Hannover, ferner als Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräte in der preußischen Provinz Hannover. Ebenfalls statistisch ausgewertet wurde ferner die Stellenbesetzungspraxis in der Forstverwaltung auf der Ebene der Oberforstämter und der Forstinspektionen; andere Verwaltungsbereiche bleiben hingegen unberücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde die traditionell bedeutende Rolle des Adels im Militär und hier besonders im Offizierkorps. Diesem Vorgehen liegt die Annahme zugrunde, dass der Adel in den genannten Bereichen in dem Maße an Bedeutung hätte verlieren müssen, wie der Transformationsprozess voranschritt und Personen aus dem Bürger-tum in zunehmendem Maße jene Stellen einnahmen, die zuvor in erster Linie von Adligen besetzt wurden. Andererseits müsste aber auch bedacht werden, ob nicht gerade ein verstärktes Bemühen Adliger, in Staatsstellen unterzukommen, gerade weil sie aus ganz unterschiedlichen Gründen die traditionelle Be-tätigung auf den Rittergütern aufgeben mussten, selbst Ausdruck der sich ver-ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse darstellt.

Das in dieser Studie präsentierte Zahlenmaterial basiert, soweit es die oberste, mittlere und untere Verwaltungsebene angeht, auf Angaben im „Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte.“ Die dort bereit gestellten Personalangaben wurden ungeprüft übernommen.<sup>4</sup> Der Erhebung zu den Forstbedienten des

4 Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945, Reihe A: Preußen, Bd. 10: Hannover, bearbeitet von Iselin Gundermann und Walther Hubatsch, Marburg 1981 (künftig zitiert: Grundriß). Zwei kleinere Ungenauigkeiten: Der mehrfache hannoversche Minister von Bremer wird im Grundriß immer mit „(v.) Bremer“ bezeichnet, was den falschen Eindruck erweckt, von Bremer sei während seiner Amtszeit nobilitiert worden. Tatsächlich entstammt er einer alten adligen Familie. Im Jahr 1836 ist er anlässlich seines 50jährigen Dienstjubiläums in den Grafenstand erhoben worden (s. den Nekrolog in der Hannoverschen Zeitung Nr. 63 v. 14. 3. 1836). – Der Minister Schulte wird ohne Adelsprädikat aufgeführt; tatsächlich entstammt er dem altadligen bremischen Geschlecht von Schulte

Königreichs Hannover liegt eine Auszählung der entsprechenden Angaben im hannoverschen Staatskalender<sup>5</sup> zugrunde.

Natürlich hätte die Untersuchung auch auf die im Fortgang des 19. Jahrhunderts vielfach zu beobachtende Übernahme ehemals adliger Rittergüter durch Bürgerliche ausgedehnt werden können. Dies müsste aber einer eigenen Studie vorbehalten bleiben. Denn hier stellt sich die Sachlage noch komplexer dar, als dies bei der Besetzung staatlicher Ämter der Fall ist. Denn es könnte ja nicht allein darum gehen festzustellen, wie viele Rittergüter von adliger in bürgerliche Hand übergingen. Der Besitzwechsel war ja keine Einbahnstraße. Personen aus dem Bürgertum verfügten bereits im 18. Jahrhundert über Gutsbesitz, und manche dieser Güter gingen im Laufe des 19. Jahrhunderts in adlige Hände über, erlangten zum Teil erst zu diesem Zeitpunkt durch Eintrag in die Rittermatrikel den Status eines Ritterguts<sup>6</sup>. Einigen wenigen adligen Familien gelang es sogar, ihren ehemaligen Besitz, den sie bereits im 18. Jahrhundert an Bürgerliche hatten abgeben müssen, im 19. Jahrhundert aufs Neue zu erwerben.<sup>7</sup> Andere Rittergüter wurden von Adligen im 19. Jahrhunderts verkauft, wobei der Anlass durchaus nicht immer Konkurs oder drohender Konkurs gewesen sein musste. Vielmehr kam es durchaus vor, dass Adlige das durch Verkauf eines Ritterguts gewonnene Kapital in zukunftssträchtiger erscheinende Branchen investierten, also ihrerseits demonstrierten, dass sie die Gesetze des einsetzenden Transformationsprozesses verstanden hatten.

Auch die Nobilitierungspraxis im Königreich Hannover und danach in der preußischen Monarchie, dazu die Verwendung der Nobilitierten in Staatsstellen und deren Beziehungen zu den altadligen hannoverschen Familien hätten

(=Schulte von der Lühe); s. Hindersmann, S. 586; ferner zahlreiche Namensträger von Schulte in: Düring: Adelssitze (wie Anm. 2), S. 60, 74, 77 ff., 91. – Nicht immer wird bei Amtsinhabern der Dokortitel vermerkt.

- 5 Großbritannisch-Hannoverschen Staats-Kalender auf das Jahr 1818 ff. [zit. Staatskalender]
- 6 Einige Beispiele: Das Rittergut Thiedenwiese gehörte den Erben eines Posthalters, die den Besitz im Jahr 1847 an den Hauptmann William von Ilten verkauften; das Gut Gestorf III, in dessen Besitz sich Adlige und Bürgerliche abwechselten, wurde im Jahr 1841 von einem Philipp Reinecke an den Premierleutnant Bernhard von Linsingen verkauft; das Rittergut Grasdorf „wurde vor etwa 40 Jahren [also um 1870, G.S.] von einem Herrn Rehse neu gegründet“; 1889 kaufte es der Rittmeister a.D. Waldemar von Alten; das Gut Heitlingen, das einem Otto Plate gehörte, gelangte durch Verkauf an Henning von Arenstorff, der 1911 die Aufnahme Heitlingens unter die Rittergüter des Fürstentums Calenberg erreichte. Heitlingen hatte 1870 seine Eigenschaft als Rittergut verloren; s. Gustav Stölting/Börries Freiherr von Münchhausen (Hrsg.): Die Rittergüter der Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, Hannover 1912 (Nachdruck Osnabrück o.J. [ca. 1980]), S. 74, 78, 85.
- 7 Der Landrat von Düring verkaufte im Jahr 1802 das mit Horneburg I vereinigte Gut Notensdorf an zwei bürgerliche Besitzer, die es ihrerseits 1818 an den Sohn des Vorbesitzers zurück verkauften. Danach verblieb das Gut im Besitz der Familie von Düring bis ins 20. Jahrhundert; s. Düring: Adelssitze (wie Anm. 2), S. 40; vgl. ebd., S. 80, 95, 97, 109, 194, 259 f., 264, betreffend die Güter Hanstedt, Stuckenborstel, Trochel, Cluvenhagen, Reste des Gutes Sandbeck, Klinten II und Laak III, die jeweils von Adligen an Bürgerliche veräußert wurden und von diesen wieder in die Hände Adliger gingen.

eine eingehende Berücksichtigung verdient. Denn hier ließe sich zeigen, ob der alte Adel die Neuadligen umstandslos integrierte oder sie ausgrenzte. Mit aller Vorsicht kann gesagt werden, dass jene, die im 18. Jahrhundert in recht großer Zahl nobilitiert worden waren<sup>8</sup>, offensichtlich ohne größere Schwierigkeiten vom alten Adel akzeptiert und integriert wurden. Die 1733 nobilitierte Mindener Patrizierfamilie Borries kann hier als Beispiel dienen; nicht nur, dass Wilhelm Friedrich Otto von Borries in die höchsten Staatsämter aufstieg und 1860 gar in den Grafenstand erhoben wurde; bereits in der Generation nach der Nobilitierung haben die von Borries in althannoversche Adelsfamilien eingeheiratet. Vielleicht war es aber eine Reaktion auf diese Nobilitierungen oder auf den steigenden Zugriff Bürgerlicher auf höchste Staatsämter, dass mehrere althannoversche Adelsfamilien, die nichts weiter als ein „von“ in ihrem Namen führten, seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkt Wert darauf legten, vom König eine Rangerhöhung als Freiherr zu erlangen. Bemerkenswert erscheint es in diesem Zusammenhang auch, dass die Ritterschaften von Osnabrück und Bremen nach 1815 den Zugang zu den Ritterschaften dadurch erschwerten, dass sie bei der Aufnahme neuer Mitglieder eine Ahnenprobe von 16 (Osnabrück) bzw. 8 (Bremen) adligen Vorfahren verlangten und an dieser Forderung bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts festhielten. Leider sind auf diesem Feld Vorarbeiten aber nicht vorhanden, was möglicherweise nicht nur die schlechte Quellenlage zur Ursache hat, sondern allein dem Umstand geschuldet ist, dass Nobilitierungen im Königreich Hannover selten, Standeserhöhungen (z. B. Verleihung des Freiherrntitels oder Erhebungen in den Grafenstand) ebenfalls nicht sehr häufig vorkamen. Schließlich ist noch festzustellen, dass die alten hannoverschen Ritterfamilien im Laufe des 19. Jahrhunderts begannen, ihre Geschichte aufzuschreiben und Stammtafeln<sup>9</sup> zu erstellen, was sicherlich nicht nur etwa aus Gründen der Klärung genealogischer Fragen oder der Besitzverhältnisse geschah, sondern in einer Zeit, in der egalitäre Strömungen den alten Adelsvorsprung bestritten, auch der adligen Selbstvergewisserung diente.

8 Siehe das „Chronologische Verzeichnis der Nobilitierungen innerhalb des hannoverschen Staatspatriziats“ bei Lampe, (wie Anm. 1), 2. Band, S. 530–537.

9 Ulrike Hindersmann (wie Anm. 1) hat die neueren Publikationen über hannoversche Adelsfamilien verzeichnet (s. S. 16 ff.). Diese neueren Familiengeschichten basieren meist auf Vorarbeiten des 19. Jahrhunderts (s. hierzu auch die Bibliographie bei Hindersmann, S. 606 ff.). Nachzutragen wäre: Herwart von der Decken/Thassilo von der Decken: Stammtafeln der Familie von der Decken, o.O. o.J. [Stade 1994]; Güter und Höfe der Familie von der Decken, Ms. von Thassilo von der Decken, für den Druck bearb. v. Claudia Bei der Wieden, Stade 1998.

II. So sehr der Adel im 19. Jahrhundert um das „Obenbleiben“<sup>10</sup> kämpfen musste, so gab es doch Bereiche des öffentlichen Lebens, in denen er seine dominierende Stellung in der Gesellschaft wahren konnte. Gemeint ist der hohe Anteil Adliger in führenden Positionen staatlicher Repräsentations-, Verwaltungs- und Regierungsstellen. Dabei wird man dieses Obenbleiben vielleicht nicht allein der Eigeninitiative des Adels zuschreiben dürfen; vielmehr lag es wohl auch im Interesse des Staates und des Monarchen, dass die höchsten Stellen im Königreich Hannover und in der Verwaltung der preußischen Provinz mit Adligen besetzt wurden. Dabei fällt auf, dass, wo immer juristische Bildung und tiefgehende Kenntnisse des Verwaltungsgeschäftes unumgänglich waren, die Fachleute nicht in erster Linie dem begüterten Adel entstammten, sondern meist aus unbegüterten Adelsfamilien kamen, für die das Obenbleiben den Erwerb einer entsprechenden Vorbildung und den Eintritt in eine Staatsstelle fast zwingend zur Voraussetzung hatte. Selbst unter den Oberpräsidenten der Provinz Hannover, also in einem Amt, das ursprünglich sehr stark Repräsentationsaufgaben diente oder das als „*Auslaufposition ausgeschiedener Minister, Warteposten oder gar Pfründe*“<sup>11</sup> angesehen wurde, finden sich neben den Hochadligen Otto Graf zu Stolberg-Wernigerode, Botho Graf zu Eulenburg, Konstantin Graf zu Stolberg-Wernigerode und dem Hannoveraner Rudolf von Bennigsen mit Adolf von Leipziger und Dr. iur. Richard von Wentzel auch zwei ausgesprochene Verwaltungsfachleute, die, bürgerlich geboren, nach erfolgreicher Absolvierung mehrerer Verwaltungsstationen nobilitiert wurden. Natürlich wäre das Obenbleiben nicht möglich gewesen, wenn sich die Adligen nicht selbst durch Ausbildung und Studium die für solche Stellen nötigen Qualifikationen erworben hätten. Denn es ist ja ein Kennzeichen des 19. Jahrhunderts, dass die Übernahme einer Staatsstelle jetzt an bestimmte Laufbahnvorschriften gekoppelt war, in denen genau vorgeschrieben wurde, welches Studium und welche Prüfungen absolviert werden mussten, um sich überhaupt um eine Stelle bewerben zu können. Da nunmehr auch Bürgerliche durch den Besuch entsprechender höherer Schulen und das Abitur sich jene Berechtigungen erwarben, die Studien an den Universitäten ermöglichten, konkurrierte der Adel in immer stärkerem Maße mit bürgerlichen Bewerbern, die – sieht man einmal vom Adelsprädikat ab – mindestens ebenso gute Voraussetzungen für eine Staatsstelle mitbrachten wie die adligen Bewerber.

- 10 Den Begriff hat Rudolf Braun in die Diskussion eingeführt. Damit wollte er auf die den Adel charakterisierende „*tausendjährige Abfolge von Appropriations- und Depropriationsprozessen*“ (Rainer Lepsius) hinweisen, also auf den „*permanenten Kampf des Adels ums Obenbleiben*“, in dem es „*jeweils Verlierer und Gewinner sowie Positionsverschiebungen innerhalb des Adels gab*.“ Rudolf Braun: Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben: Adel im 19. Jahrhundert, in: *Europäischer Adel 1750–1950*, hrsg. v. Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 1990, S. 87–95 (Zitat S. 87).
- 11 Walther Hubatsch: Die preußischen Regierungspräsidenten 1815–1918, in: *Staat und Gesellschaft im politischen Wandel. Beiträge zur Geschichte der modernen Welt*, hrsg. v. Werner Pöls, Stuttgart 1979, S. 34.

Bereits schon zur Zeit des Königreichs Hannover finden sich auf den verschiedenen Ebenen der Verwaltung, also an der Spitze der Departements und Ministerien, der Landdrosteien und der Ämter, einige Adlige aus Familien mit als auch ohne Gutsbesitz, die ein Studium absolviert und gelegentlich mit einer meist juristischen Promotion abgeschlossen hatten. Danach verbrachten sie zur weiteren Ausbildung meist einige Jahre in verschiedenen Behörden als Auditor, bevor sie dann in Leitungspositionen berufen wurden. Dabei muss fürs erste noch offen bleiben, ob die adligen Söhne solcher Familien, auf die kein Familiengut als späteres Betätigungsfeld wartete, in größerer Zahl studierten als jene, für die der zukünftige Beruf als Gutsbesitzer, Ritterschaftsabgeordneter usw. gleichsam vorgezeichnet war. Promovierte Adlige im Staatsdienst waren etwa Dr. Carl Wilhelm August Freiherr von Strahlenheim, zwischen 1828 und 1847 Staats- und Kabinettsminister in insgesamt vier Ressorts, Dr. Caspar Detlev von Schulte, 1831 bis 1846 Finanzminister, Dr. Friedrich Wilhelm von Dachenhausen, 1829 bis 1855 Landdrost zu Hannover, und – nicht begütert – Dr. Georg Friedrich von Falcke, von 1845 bis 1848 kommissarischer Kabinettschef des Königs Ernst August. Falcke war erst 1832 geadelt worden.<sup>12</sup> Bei Bürgerlichen war die Promotion einer Berufung in höchste Staatsstellen sicher förderlich, wie die Karrieren der nachstehenden Personen zeigen: Dr. Ernst August Rumann, von 1816 bis zu seinem Tod im Jahr 1827 Chef des Justiz-Departements, Dr. Ludwig Windthorst, 1851 bis 1853 und 1862–1865 Justizminister, Dr. Adolph Leonhardt, 1865 bis 1866 ebenfalls Justizminister, Dr. Georg Theodor Meyer, 1850 bis 1851 Minister der geistlichen und Unterrichtssachen, Dr. Johann Carl Bertram Stüve, 1848 bis 1850 Ministerpräsident und Innenminister.

Die Biographie des Finanz- und Handelsministers (1850–1851) und Innenministers (1852–1853, 1862–1865) Wilhelm von Hammerstein-Loxten zeigt besonders gut, wie das Studium als Chance für eine Karriere im Staatsdienst erkannt wurde, nachdem sich andere Möglichkeiten, ein dem Stand angemessenes Leben zu führen, wegen widriger Umstände zerschlagen hatten. Wilhelms Vater, der Agrarpionier und Offizier Christian von Hammerstein-Loxten (1769–1850), war mit zwei Gütern, Kastorf im Lauenburgischen und Hülseburg im Mecklenburgischen, in Konkurs gegangen<sup>13</sup> und bestritt den Lebensunterhalt seiner Familie mühsam aus den Bezügen als Offizier. In den Briefen an seinen ab 1824 in Göttingen studierenden Sohn Wilhelm liest man immer wieder von großen finanziellen Schwierigkeiten der Familie, und es erschien ihr als ein Segen, dass dem Sohn für drei Jahre ein Stipendium aus der Königlichen Ge-

12 Falcke (1783–1850) erhält 1832 den Freiherrntitel; s. die Notiz in der Hannoverschen Zeitung Nr. 118 v. 18. 5. 1832. – Zu Falcke, der aus einer bürgerlichen Juristenfamilie stammte (sein Vater war von 1784 bis zu seinem Tod Bürgermeister der Altstadt Hannover), s. ADB Bd. 6 (1877), S. 543–546.

13 Hans-Jürgen Vogtherr: Christian Freiherr von Hammerstein – Leben und Werk, in: Christian Freiherr von Hammerstein und die Modernisierung der Landwirtschaft in der Lüneburger Heide im 19. Jahrhundert (=Uelzener Beiträge 15) Uelzen 2001, S. 23.

neralkasse gewährt wurde. Der Vater ermahnt den Sohn immer wieder, sein Studium seriös zu betreiben und „für die guten Testimonia zu sorgen“, um die Weitergewährung des Stipendiums nicht zu gefährden. Im übrigen möge er „nicht Unnötiges“ ausgeben, „damit diese schöne Erleichterung nicht wieder durch unnötigen Kostenaufwand verloren gehe, wobei die gute Mutter und die lieben Schwestern so viel mehr Entbehrung leiden würden, die ich ihnen leider! nicht ganz ersparen und abwenden kann.“<sup>14</sup> In einer ähnlichen Situation sehen wir Bodo von Hodenberg, den letzten hannoverschen Kultusminister (1865–1866), dessen Vater Wilhelm von Hodenberg über längere Zeit in großen finanziellen Schwierigkeiten steckte, bis er schließlich Ende der 1850er Jahre sein Gut durch Konkurs verlor. Es ist nicht ganz ohne Ironie, dass beide gescheiterten Adligen, Hammerstein wie Hodenberg, Bedeutendes auf dem Sektor der Wissenschaften geleistet haben, der eine als Experte in allen Meliorationsfragen der Landwirtschaft und als Gründer des Landwirtschaftlichen Provinzialvereins Uelzen im Jahr 1830, der andere als Herausgeber regionaler Geschichtsquellen<sup>15</sup>.

Es wird vermutet, dass ein Großteil der in der Staatsverwaltung eingesetzten Adligen nachgeborene Söhne solcher adligen Familien gewesen sind, die ihren Besitz im Laufe des 19. Jahrhunderts mit obrigkeitlicher Genehmigung in ein Fideikommiss umgewandelt und damit gesichert haben. Dies bedeutete, dass ein Familienmitglied – im Falle eines Majorats der älteste Sohn – den Besitz der Familie ungeteilt übernahm, jedoch insofern in seinem freien Verfügungsrecht beschränkt blieb, dass er nur den Ertrag des Besitzes zur freien Verfügung hatte. Scheiterte dieser Sohn in der Bewirtschaftung des Gutes oder machte er übermäßig Schulden, so waren Vollstreckungen in das Vermögen ausgeschlossen. Diese Konstruktion hatte den Vorteil, dass der Besitz der Familie erhalten blieb und in der Regel zugleich auch deren soziale Stellung sicherte. Diese Besitzsicherungsstrategie hatte zur Konsequenz, dass adlige, landschaftsfähige Rittergüter dem Zugriff von Bürgern, die zu Reichtum gekommen waren und adligen Grundbesitz zu erwerben suchten, weitgehend entzogen blieben und die Ritterschaften ihren Charakter als geschlossene Adelskorporation wahren

- 14 NHStAH Dep. 52 Abt. IV d Nr. 37. In einem Brief an seine Kinder vom 20. 11. 1824 schreibt Hammerstein: „Nun sehen wir doch Land, da wir jährlich auf 200 rthlr. Caspengeld rechnen können zu Wilhelms Studien.“ Einen Brief später, am 5. 12. 1824, schreibt er an seinen Sohn, eine ausstehende Zahlung sei bei ihm noch nicht eingetroffen, was es ihm schwer machen würde, dem Sohn zu helfen, „da es hier sehr [im Original unterstrichen] karg mit dem Gelde geworden ist, nachdem ich in diesen Tagen auch 1 großes Speckschwein für Mutter mit 20 rthlr. bezahlt habe, die Feuerung etc. etc. auch viel kostet“ (ebd.).
- 15 Wilhelm von Hodenberg hat neben zahlreichen anderen Schriften das Diepholzer Urkundenbuch (Hannover 1842, ND Osnabrück 1973), das Hoyer Urkundenbuch (Hannover o.J.), das Marienroder Urkundenbuch (Hannover 1859), die Verdener Geschichtsquellen (Hannover 1852–1857) und das Stader Copiar (Hannover 1850) herausgegeben. Über Hodenbergs wissenschaftliche Arbeit schreibt der Sohn Bodo u. a. auch Kritisches; s. die sehr fehlerhafte maschinenschriftliche Transkription des Tagebuchs von Bodo von Hodenberg in NHStAH Dep. 30 B Nr. 63, S. 103 f.

konnten. Für die nachgeborenen Söhne bedeutete die Umwandlung der Rittergüter in Fideikommissе allerdings, dass sie wegen nicht vorhandenen Vermögens kaum die Chance hatten, sich standesgemäß zu verheiraten. Dasgleiche gilt auch für die Töchter, denen eine angemessene Mitgift meist vorenthalten wurde, sodass sie oft unverheiratet blieben, als Chanoinessen in Stifte eintraten oder sich ihren Lebensunterhalt als Diakonissen verdienen mussten. Die „Staatskrippe“, also ein Beamtenstelle in der höheren Verwaltung, mit Fortgang des Jahrhunderts zunehmend auch ein sog. „Brotberuf“ in der Wissenschaft oder als Arzt, Rechtsanwalt usw. boten hier einen Ausweg. Einen Beruf in Industrie, Handel oder Gewerbe anzustreben, war für viele Adlige hingegen noch keine standesgemäße Alternative, wurde eine Betätigung in diesen Bereichen, vor allem wenn sie „im Kleinen“ betrieben wurde, ja noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts mit Adelsverlust bestraft.<sup>16</sup>

III. Im einzelnen soll nun dargestellt werden, wie hoch der Anteil Adliger an der Beamtenschaft im Zeitraum von 1815 bis 1918 gewesen ist. Dabei wird zunächst die Besetzungspolitik im Königreich Hannover untersucht, wobei von oben nach unten nacheinander die Obersten Staatsbehörden (Ministerien etc.), die Landdrosteien und die Ämter getrennt voneinander betrachtet werden. Nach demselben Verfahren wird für die preußische Zeit verfahren, wobei sich allerdings die Bezeichnung der Verwaltungsebenen ändert: Die oberste Ebene<sup>17</sup> bilden die Oberpräsidenten; danach folgen als Mittelbehörde wie bisher die Landdrosteien (ab 1885 die Regierungsbezirke) und als unterste Behörde die Ämter bzw. Landkreise. Um herauszufinden, in welchem Umfang Beamte aus dem Adel oder aus dem Bürgertum auf den verschiedenen Ebenen eingesetzt wurden und ob die Revolution von 1848 zu einer Verminderung des Adelsanteils geführt hat bzw. überhaupt auf die Stellenbesetzung Einfluss ge-

16 Reif, Adel (wie Anm. 1), S. 26.

17 Nicht überprüft wurde, inwieweit hannoversche Adlige oder in der preußischen Provinz Hannover amtierende hannoversche Beamte in preußische Ministerämter berufen wurden. Bekannt ist, dass D. Dr. Rudolf Bosse, der aus Quedlinburg stammte, also kein autochthoner Hannoveraner war, aber aus der hannoverschen Verwaltung hervorging, zunächst als Staatssekretär ins Reichsjustizamt (1891–1892), danach in das Amt des preußischen Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten (1892–1899) berufen wurde. Ernst Georg Philipp Freiherr von Hammerstein-Loxten war ab 1884 Kreishauptmann in Bersenbrück und gleichzeitig Amtshauptmann in Fürstenau, von 1885 bis 1888 Landrat in Bersenbrück und von 1888 bis 1894 Landesdirektor in Hannover. 1894 wurde er dann zum preußischen Minister für Landwirtschaft berufen, welches Amt er bis 1901 inne hatte. In seinen Lebenserinnerungen gibt Hammerstein teilweise andere (falsche) Daten für seine Amtstätigkeiten an; ich folge daher den Angaben im Grundriß zur deutsche Verwaltungsgeschichte, S. 813. Die Druckschrift „Die Lebenserinnerungen des Kgl. Preuß. Staatsministers Ernst Frhrn. v. Hammerstein-Loxten“, bearb. u. mit Anmerkungen versehen von Christian [von Hammerstein]-Loxten (=Beilage zum Familienblatt Nr. 18/September 1959, 12 Seiten), liegt der Akte NHStAH Dep. 52 IV b Nr. 3 bei. – Zum Minister in einem anderen deutschen Staat, nämlich zum Staatsminister in Mecklenburg-Strelitz, wird von 1868 bis 1872 der ehemalige hannoversche Innenminister und letzte Landdrost zu Osnabrück Wilhelm Freiherr von Hammerstein berufen.

wann, werden die Zeiträume von 1815 bis 1848 und von 1848 bis 1866 auf allen Ebenen jeweils gesondert betrachtet. Auch für die Zeit von 1866 bis 1918 werden die drei Verwaltungsebenen getrennt voneinander dargestellt. Da die ausschließliche Berücksichtigung der bloßen Anzahl der Amtsinhaber möglicherweise ein verfälschendes Bild hinsichtlich des tatsächlichen Anteils Adliger an den Amtsgeschäften ergeben könnte – Todesfälle im Amt oder die schnelle Abfolge von Versetzungen nach nur kurzer Amtszeit könnten zu einer großen Zahl von Berufungen führen, die, für sich genommen, noch nichts über die Dauer der Geschäftsführung seitens adliger oder bürgerlicher Beamte aussagen –, wurden zusätzlich auch die von adligen oder bürgerlichen Amtsinhabern in der Zeit des Königreichs Hannover und der nachfolgenden preußischen Zeit erbrachten Dienstjahre ausgezählt.

Bei der Auszählung des Adelsanteils an der Gesamtzahl der Stelleninhaber auf der höchsten Ebene wurde zunächst so verfahren, dass eine Person, die nacheinander oder nebeneinander mehrere Ministerposten inne hatte, nur einmal gezählt wurde. Bei der Auszählung der Dienstjahre habe ich die Amtszeiten, die ein und dieselbe Person in verschiedenen Funktionen verbrachte, allerdings aufaddiert.<sup>18</sup> Auf der mittleren und unteren Ebene wurde jede erfolgte Berufung jeweils als neuer Vorgang gezählt. Wenn also ein und dieselbe Person (und zwar sowohl bürgerlicher als auch adliger Herkunft) nacheinander oder mit zeitlicher Unterbrechung mit mehreren Amtsposten betraut wurde, wird diese Person jeweils wie eine „neue“ Person betrachtet. Um ein Beispiel zu nennen: Der letzte hannoversche Finanzminister Georg H. W. Dieterichs (1865–1866) wurde später Amtmann in Hoya (1868–1873) und danach Amtmann bzw. Landrat in Göttingen (1873–1900). Er ist in den Statistiken also an drei Stellen berücksichtigt worden und zwar so, als handele es sich bei den Stellenbesetzungen jeweils um eine andere Person. Dies erschien mir sinnvoll, weil ja bei jeder neu zu besetzenden Stelle entschieden werden musste, welche Person diese Stelle antreten sollte und dabei möglicherweise auch die Frage, ob die betreffende Stelle mit einem Adligen oder einem Bürgerlichen zu besetzen sei, eine gewisse Rolle spielte. Die tatsächliche Anzahl der Amtsinhaber ist also geringer, als dies die statistische Zahl vorgibt. Insofern hätte man vielleicht besser von „Anzahl der Berufungen“ gesprochen, weil diese Bezeichnung den Vorgang korrekter beschreibt.

18 Es wurden immer volle Jahre gezählt, auch wenn das Ergebnis dadurch nicht ganz korrekt sein dürfte; d. h. die Amtszeit eines Ministers, der nach Angaben im Grundriß von 1832–1833 amtierte, wird mit einem Jahr gezählt, auch wenn er möglicherweise im Oktober 1832 sein Amt antrat und dieses bereits im März 1833 wieder abgegeben haben sollte. Wird er als Minister nur für ein Jahr genannt, so wird dies auch dann als volles Jahr gezählt, wenn er in diesem Jahr möglicherweise nur wenige Monate sein Ministeramt ausgeübt haben sollte. Diese Ungenauigkeit wird aus arbeitsökonomischen Gründen in Kauf genommen.

## Besetzung der Obersten Staatsbehörden im Königreich Hannover<sup>19</sup>

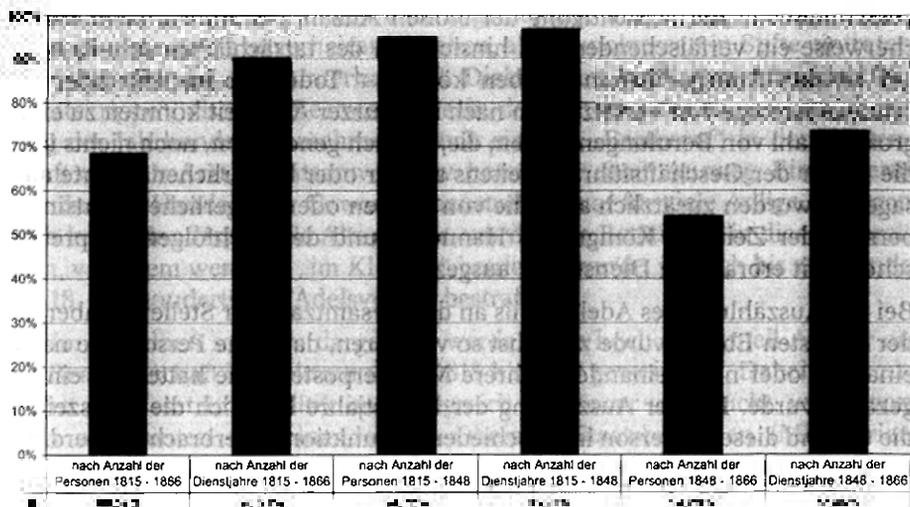


Abb. 1: Anteil Adliger in den obersten Staatsbehörden des Königreichs Hannover

Betrachtet man die Ebene der Obersten Staatsbehörden, so wird deutlich, dass die Leitung der Ministerien oder der verschiedenen Departements fast vollständig Adligen vorbehalten gewesen ist. Im Zeitraum bis 1848 sind über 94% der Stelleninhaber adlig; in absoluten Zahlen: Von insgesamt 19 Personen, die als Departementchefs bzw. als Minister verschiedener Ressort genannt werden, sind bis auf den Chef des Justizdepartements Dr. Ernst Rumann (1816–1827) sämtliche adlig. Im Zeitraum ab 1848 werden deutlich mehr Bürgerliche in Ministerämter berufen. Fast bei jeder zweiten Neuberufung kommt ein Bürgerlicher zum Zuge. Vor allem dort, wo Spezialkenntnisse erwünscht sind – im Justizministerium, im Kultusministerium und im Finanzministerium –, fällt die Wahl immer häufiger auf bürgerliche Fachmänner. So wird das aus dem Justiz-Departement hervorgehende Justizministerium nach 1848 nacheinander von Dr. Ludwig Windthorst (1851–1853 und 1862–1865) und Ferdinand Arnold Busch (1853–1855), gegen Ende des Königreichs von Dr. Adolph Leonhardt (1865–1866) geleitet. Dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtssachen (vulgo Kultusministerium) stehen nach 1848 gleich fünf Bürgerliche vor: August Theodor Braun (1848–1850), Dr. Georg Theodor Meyer (1850–1851), der

19 Hierzu werden die Minister der Deutschen Kanzlei in London (bis 1837), die Kabinettsminister, die Ministerpräsidenten ab 1848, die Chefs der verschiedenen Departements und die Minister ab 1832 gezählt. Zu der Denomination der verschiedenen Departements und Ministerien s. die entsprechenden einleitenden Bemerkungen im Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte, passim.

zuvor von 1848 bis 1850 Landdrost in Hildesheim gewesen ist, Oberstaatsanwalt Georg Heinrich Justus Bacmeister (1851–1852), Konsistorialrat Heinrich Bergmann und Oberjustizrat Carl W. F. Lichtenberg (1862–1865). Das Kriegsministerium, zunächst eigentlich eine Domäne adliger Generale, gelangt ab 1848 für drei Jahre in die Hände zweier bürgerlicher Generale (Prott<sup>20</sup> und Jacobi). In die Leitung des Finanz- und Handelsministeriums<sup>21</sup> gelangen nach 1848 vier Bürgerliche: Wilhelm Lehzen, Georg Bacmeister, Carl Erxleben und Georg Dieterichs. Selbst in das Innenministerium werden ab 1848 Bürgerliche berufen: Zunächst, wohl als Auswirkung der Revolution von 1848, Dr. Johann Carl Bertram Stüve (1848–1850), danach Dr. Christian Wilhelm Lindemann (1850–1851), Johann Wedemeyer (1853–1855) und Georg Bacmeister (1865–1866). Der deutliche Rückgang des Adelsanteils auf der Ebene der Obersten Staatsbehörden nach 1848 auf nur noch 54,3% ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass der Fachkompetenz jetzt größeres Gewicht zugemessen wird als der Standeszugehörigkeit. Der Anteil Adliger an der Zahl der Minister sank nach 1848 vor allem deshalb nicht noch weiter ab, weil das Ministerium des Königlichen Hauses, dessen Chef naturgemäß das besondere Vertrauen des Königs hatte, und das Außenministerium eine ausschließliche Domäne des Adels blieben.

## Besetzung der Landdrosteien und der Berghauptmannschaft im Königreich Hannover<sup>22</sup>

Auf der mittleren Ebene der Landdrosteien ergibt sich kein wesentlich anderes Bild. Der Anteil Adliger ist über die gesamte Dauer des Untersuchungszeitraums hinweg beträchtlich. Was die Anzahl der Berufungen in dieses Amt angeht, ist der Adelsanteil bezogen auf die gesamte Dauer des Königreichs Hannover noch höher als im Fall der Obersten Staatsbehörden. Im Zeitraum 1848 bis 1866 ist der prozentuale Anteil adliger Landdrosten und Berghauptleute ebenfalls höher als der Anteil adliger Minister! Bezieht man die von Adligen erbrachte Dienstzeit in die Betrachtung mit ein, ergibt sich jedoch ein etwas anderes Bild. Bis 1848 amtieren die adligen Minister deutlich länger als die Landdrosten/Berghauptleute; nach 1848 nimmt der prozentuale Anteil adliger Minister an der Gesamtdienstzeit der Amtsinhaber aber um über 20% auf nur noch 73,46% ab, während

20 General Prott wird im Jahr 1856 in den Adelsstand erhoben; s. die Notiz auf der Titelseite der Hannoverschen Zeitung Nr. 226 v. 16. Mai 1856, Abend-Ausgabe.

21 Der im Grundriß, S. 118 als Chef des Departements der allgemeinen Finanzsachen genannte Dr. Caspar Detlev Schulte ist in Wirklichkeit adlig (s. oben Anm. 4).

22 Die Jahresangabe „1823“ ist begründet durch die neue Landdrosteiordnung vom 18. 4. 1823; werden im Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte auch für die Zeit ab 1815 Amtsinhaber genannt, so werden diese in der Statistik berücksichtigt.

der Anteil der von adligen Landdrosten/Berghauptleuten erbrachten Dienstjahre nur unwesentlich um knapp 3% auf knapp 79% zurückgeht.

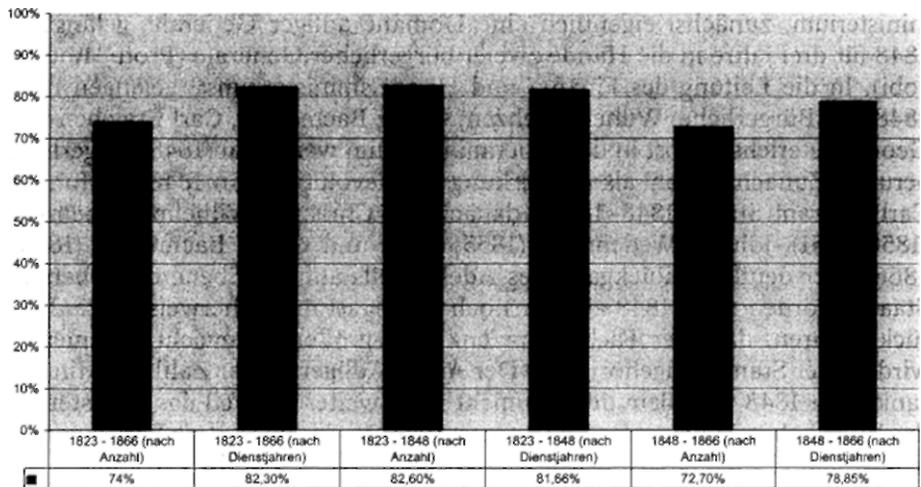


Abb. 2: Anteil der Adligen unter den Landdrosten und Berghauptleuten 1823–1866 im Königreich Hannover

Betrachtet man die einzelnen Landdrosteien, wird das Bild uneinheitlicher. Der deutlich geringere Adelsanteil an der Zahl der Landdrosten in Aurich und vor allem in Hildesheim vermindert den Durchschnittswert. Warum die Landdrostei Hildesheim angesichts der dort herrschenden nicht geringen Adelsdichte derartig aus dem Rahmen fällt, kann ich nicht erklären.

## Besetzung der Ämter<sup>23</sup> in den Landdrosteien des Königreichs Hannover

Im Vergleich zu den beiden höheren Verwaltungsebenen ist der Adelsanteil auf der Ebene der Ämter bedeutend geringer. In keiner Landdrostei haben die adligen Amtmänner die Mehrheit. Was aber auffällt, ist die Tatsache, dass der Anteil adliger Amtmänner nach 1848 in der Hälfte der Landdrosteien (Hildesheim, Osnabrück, Aurich) und in der Berghauptmannschaft Clausthal teilweise deutlich zunimmt, während er in Hannover und Lüneburg unwesentlich, in Stade beträchtlich abnimmt. Betrachtet man die von Adligen erbrachten

23 In Ostfriesland werden die dortigen zwölf Ämter erst im Jahr 1817 errichtet (Verordnung vom 24. 6. 1817). – Zur Berghauptmannschaft Clausthal werden als Ämter gezählt: die Bergämter Sankt Andreasberg, Clausthal und Zellerfeld, das Amt Elbingerode, das Communion-Berg-Amt Goslar.

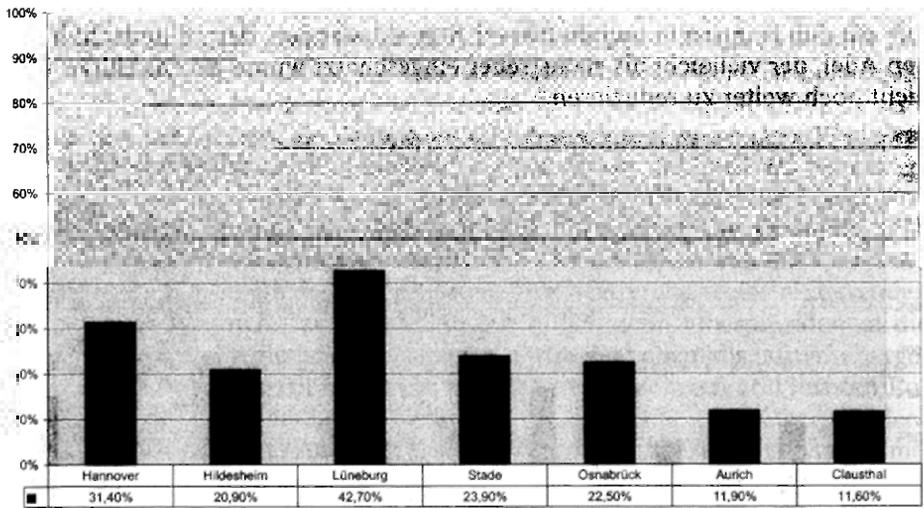


Abb. 3: Besetzung der Ämter mit Adligen 1815–1866 (Anzahl)

Dienstjahre, so ist doch unübersehbar, dass der Adelsanteil auch nach 1848 abnimmt: Nur in Hildesheim und Aurich ist eine Zunahme feststellbar. Aus all den Zahlen aber einen eindeutigen, für die Ämterbesetzungen in allen Landdrosteien einheitlichen Trend ablesen zu wollen, erscheint nicht möglich. Mit Sicherheit kann aber gesagt werden, dass das Jahr 1848 keine erkennbare Zunahme bürgerlicher Amtsmänner zur Folge hatte. Eher das Gegenteil ist der Fall gewesen. Dies gibt zu der Vermutung Anlass, dass die Regierung gerade auf der

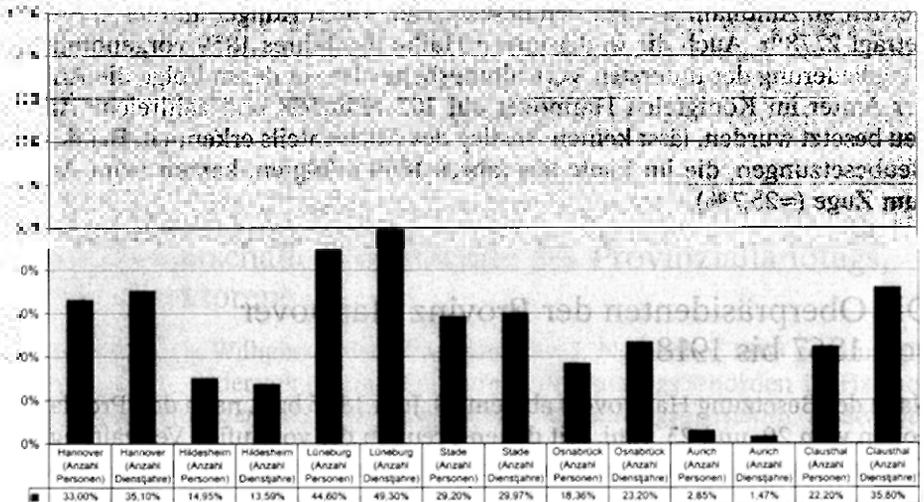


Abb. 4: Besetzung der Ämter mit Adligen 1815–1848 (Anzahl/Dienstjahre)

unteren Verwaltungsebene, wo die Beamten als ausführendes Organ der Obrigkeit mit den Bürgern in unmittelbarem Kontakt standen, darauf Bedacht hatte, den Adel, der vielleicht als staatsreuer eingeschätzt wurde als das Bürgertum, nicht noch weiter zu reduzieren.

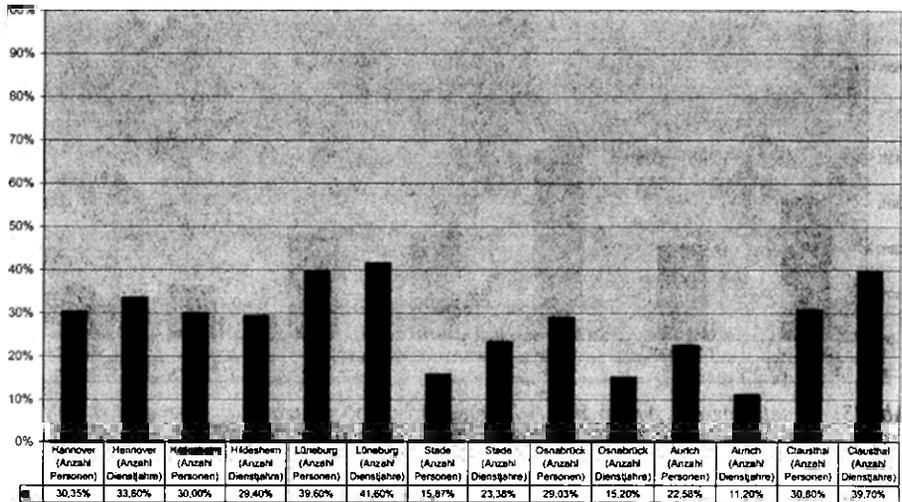


Abb. 5: Besetzung der Ämter mit Adligen 1848–1866 (Anzahl/Dienstjahre)

Die Vermutung, das Reaktionsministerium von Borries (1855–1862) könnte frei werdende Amtmannsstellen vorzugsweise mit Adligen besetzt haben, bestätigt sich nicht. Während der siebenjährigen Amtszeit Wilhelm von Borries' werden 90 Amtmannsstellen neu besetzt. Der Anteil Adliger an diesen Stellen beträgt 27,78%. Auch die in der ersten Hälfte des Jahres 1859 vorgenommene Neugliederung der untersten Verwaltungsbehörden, in deren Folge die Anzahl der Ämter im Königreich Hannover auf 102 reduziert und zahlreiche Ämter neu besetzt wurden, lässt keinen Anstieg des Adelsanteils erkennen. Bei den 35 Neubesetzungen, die im Laufe des Jahres 1859 erfolgten, kamen neun Adlige zum Zuge (=25,7%).

## Die Oberpräsidenten der Provinz Hannover von 1867 bis 1918

Nach der Besetzung Hannovers ab dem 19. Juni 1866 bzw. nach den Proklamationen vom 20. und 23. Juni, mit denen Preußen die vorläufige Verwaltung des Königreichs Hannover übernahm, und nach dem Besitzergreifungspatent vom 3. Oktober 1866 wurde das Land für eine Übergangszeit von drei Adligen „regiert“ und zwar zunächst von dem Militärgouverneur Eduard Vogel von

Falckenstein (19. Juni bis August 1866), dann von dem Generalgouverneur Bernhard von Voigts-Rhetz (28. Juni bis 15. September 1867). Letzterem zur Seite stand nach der Einrichtung einer Ziviladministration der Zivilkommissar Hans Freiherr von Hardenberg (24. Oktober 1866 bis 16. Januar 1867). Am 15. September 1867 gingen die Befugnisse des Gouverneurs von Voigts-Rhetz auf den Oberpräsidenten der Provinz Hannover über. Die Tätigkeit der hannoverschen Ministerien war bereits mit der Okkupation faktisch erloschen, „*lediglich die Finanz- und die Steuerverwaltung sowie die Verwaltung der Domänen und Forsten hatten ihre Aufgaben fortzusetzen.*“<sup>24</sup> Im Zeitraum von 1867 bis 1918 haben unter Einschluss des nur für kurze Zeit vertretungsweise amtierenden Landdrosten Heinrich Carl von Boetticher (1873) zehn Oberpräsidenten die Provinz Hannover regiert. Sieht man einmal von dem ebenfalls nur vorübergehend mit der Wahrung der Geschäfte beauftragten Theologen und Juristen Robert Bosse ab, sind sämtliche Amtsinhaber adlig, wobei der Oberpräsident Wentzel während seiner Amtszeit nobilitiert wird. Die in Hannover hauptamtlich tätigen Oberpräsidenten haben zum Zeitpunkt ihres Amtsantritts – mit Ausnahme des ersten Oberpräsidenten Graf zu Stolberg-Wernigerode, der Offizier gewesen ist, und von Ernst von Richter, über den wir nur wenig wissen – bereits eine bemerkenswerte Karriere in der Verwaltung bzw. in Ministerien durchlaufen. Es ist also ganz offensichtlich, dass die Führungsposition in der Provinz eine adlige Domäne ist (Adelsanteil 90%). Die Anzahl adliger Oberpräsidenten ist zwischen 1867 und 1918 ähnlich hoch wie die Anzahl adliger Minister zwischen 1815 und 1848. Wohl weil sich kein eingessener Adliger finden ließ, dem die preußische Regierung uneingeschränkt vertraute – erst im Jahr 1888 wurde mit Rudolf von Bennigsen ein Hannoveraner zum Oberpräsidenten berufen –, aber auch aufgrund üblicher preußischer Verwaltungspraxis, nach der Eingessene möglichst nicht in der Heimatregion mit Leitungspositionen auf der höchsten und mittleren Verwaltungsebene betraut werden sollten und eine Verwendung der Beamten am Aufstiegsort grundsätzlich zu vermeiden sei,<sup>25</sup> wurde die Stelle des Oberpräsidenten üblicherweise mit „Ausländern“ besetzt.

## Landtagsmarschälle, Vorsitzende des Provinziallandtags, Landesdirektoren<sup>26</sup>

Ein Erlass König Wilhelms I. von Preußen vom 1. November 1868 genehmigte die Organisation der provinzialständischen Verwaltungsbehörden in Hannover. „*Diese bestanden aus dem Ständischen Verwaltungsausschuß, in dem je-*

24 Grundriß, S. 381.

25 Hubatsch, Regierungspräsidenten (wie Anm. 11), S. 53.

26 Grundriß, S. 424 ff.

*der der drei Stände durch je vier Mitglieder vertreten ist ... Den Vorsitz im Ausschuß führte der Landtags-Marschall. Die laufende Verwaltung besorgten drei besoldete Oberbeamte: der Landesdirektor und zwei Schatzräte. Die Aufsicht führte der Oberpräsident ...*<sup>27</sup> Ab den 1870er Jahren führte der Landesdirektor mit zwei Schatzräten unter der Aufsicht des Provinzialausschusses das Landesdirektorium. Die Landesdirektoren wurden nicht ernannt, sondern vom Provinziallandtag gewählt; der Oberpräsident erteilte sodann die Bestätigung. Auf die Wahl der Landesdirektoren hatte die preußische Obrigkeit also nur bedingt Einfluss. Dem Landesdirektor oblagen die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Provinzialverwaltung. Seit 1906 führte der Landesdirektor den in Preußen üblichen Titel „Landeshauptmann“.

Die beiden ersten Landtagsmarschälle, Georg Herbert Graf zu Münster (1867–1885, 1887–1893) und Edzard Fürst zu Inn- und Knyphausen (1886, 1893–1897), zählten nicht zur Fraktion der radikalen und intransigenten Welfen und galten nach Ansicht der preußischen Staatsregierung wohl als jene einheimischen Adligen, mit denen sie sich glaubte arrangieren zu können. Graf Münster war es gewesen, der sich am 17. Juli 1866 mit einem vertraulichen Schreiben an die hannoverschen Ritterschaftsmitglieder gewandt und darin scharfe Anklagen gegen die Ratgeber des Königs vorgebracht hatte.<sup>28</sup> Die Namen der Ratgeber werden in diesem Dokument zwar nicht genannt; gemeint sein könnte neben anderen jenes Triumvirat, das als eine Art Nebenregierung das Ohr des Königs hatte: der Polizeidirektor Wermuth, der Regierungsrat Meding und der von Hamburg aus häufig in Hannover anwesende Ministerresident bei den freien Städten Zimmermann,<sup>29</sup> interessanterweise sämtliche aus dem Bürgertum stammend. Als im Sommer 1866 eine endgültige Entscheidung über den Fortbestand des Königreichs Hannover noch nicht gefallen zu sein schien, war Graf Münster derjenige gewesen, der seine hannoverschen Standesgenossen am 3. August 1866 zur Unterzeichnung einer an König Wilhelm von Preußen gerichteten gemeinsamen Resolution veranlasste, „*daß dem Königreiche Hannover seine angestammte Dynastie und sein gegenwärtiger Territorialbestand erhalten bleibe*“.<sup>30</sup> Dies hinderte ihn nicht daran, schon bald die eingetretenen

27 Grundriß, S. 422.

28 NHStAH Dep. 30 Nr. 128: Korrespondenz Bodo von Hodenbergs mit dem Königlichen Haus; dort auch die Adresse hannoverscher Ritterschaftsmitglieder an König Georg V. vom 16. Juli 1866; beide Dokumente sind – allerdings aus anderer Überlieferung – auch abgedruckt bei Heide Barmeyer: Hannovers Eingliederung in den preußischen Staat. Annexion und administrative Integration 1866–1868 (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, XXV: Niedersachsen und Preußen, Heft 14), Hildesheim 1983, S. 212 ff. – 123 Mitglieder der Ritterschaft unterzeichneten diese Adresse an den König; 70 weitere Adlige hätten sich geweigert, dies zu tun, da ihnen die Adresse nicht weit genug gegangen sei. Vgl. hierzu Wilhelm Rothert (Hrsg.): Allgemeine hannoversche Biographie I, Hannover o.J. [1911], S. 249 f.

29 F. Frensdorff: Borries, in: ADB 47. Bd. (1903), S. 124 f.

30 NHStAH Dep. 30 Nr. 128; die dem hier überlieferten Originalanschreiben Münsters folgende Resolution ist offensichtlich an sämtliche Ritter des Königreichs mit der Bitte um Un-

Verhältnisse so zu akzeptieren, wie sie nun einmal waren. Neben seinem Kampf für die Erhaltung des Königreichs Hannover zielten seine Interessen zugleich auch auf die Errichtung eines deutschen Nationalstaats. Es ist daher nicht erstaunlich, dass Graf Münster nach der Reichsgründung keinen Anstand nahm, nacheinander den Botschafterposten des Reiches in London (1873–1885) und Paris (1886–1900) anzunehmen. Seine welfischen Standesgenossen haben ihm diesen Frontwechsel nicht verziehen.

Bis zum Ende des Königreichs Preußen waren sämtliche Landtagsmarschälle bzw. Vorsitzende des Provinziallandtags adlig. Neben den beiden bereits genannten waren dies Ernst Freiherr von Hammerstein-Loxten (1908), der zuvor von 1894 bis 1901 preußischer Minister für Landwirtschaft gewesen ist, und Otto von Pestel (1909–1919), der gleichzeitig auch als Landrat in Melle amtierte.

Das Amt des Landesdirektors (Landeshauptmanns) war zunächst auch abschließend Adligen vorbehalten. Auf Dr. Rudolf von Bennigsen, der dieses Amt von 1868 bis zu seiner Ernennung zum Oberpräsidenten der Provinz Hannover im Jahr 1888 inne hatte, folgte in den Jahren 1888 bis 1894 Ernst Georg Philipp Freiherr von Hammerstein-Loxten.<sup>31</sup> Für 13 Jahre war das Amt des Landesdirektors dann von Bürgerlichen besetzt: Dem Schatzrat Müller (1895–1899) folgten von 1899 bis zu seinem Tod im Jahr 1908 der vormalige Bürgermeister von Linden (1885–1891), Carl Lichtenberg, danach von 1908 bis 1925 Ludwig von der Wense-Bargfeld (Adelsanteil 60%).

Diese Zusammenstellung macht deutlich, dass die oberste provinzialständische Verwaltung fest in der Hand des Adels war, wobei bei der Auswahl der Amtsinhaber wohl darauf bedacht genommen wurde, solche Persönlichkeiten in diese Ämter zu bringen, die einen mäßigenden Einfluss auf den landsässigen, noch immer ganz überwiegend welfisch gesinnten Adel ausüben konnten oder die wie Rudolf v. Bennigsen, der Initiator des liberalen Deutschen Nationalvereins (Gründung im Herbst 1859) und Mitbegründer der Nationalliberalen Partei (November 1866), schon sehr früh einen deutschen Nationalstaat unter preußischer Führung gefordert hatten. Hammerstein-Loxten schien für ein solches Amt deshalb besonders gut geeignet gewesen zu sein, weil er maßgeblich

terzeichnung gegangen; dem hier genannten Faszikel liegt ein Exemplar der Resolution mit den Unterschriften von „B. v. d. Wense, Landrath“ und „Bodo v. Hodenberg auf Hudemühlen III und Grethem“ bei. Der Ort der Überlieferung in der Korrespondenz Hodenbergs mit dem Kgl. Haus legt es nahe, dass dieser die Dokumente möglicherweise zur Weitergabe an König Georg vorgesehen hatte. Die Dokumente sind auch bei Barmeyer, Hannovers Eingliederung (wie Anm. 28), S. 221 f. aus anderer Überlieferung abgedruckt.

31 Zu ihm oben Anm. 17; vgl. ferner: Die Lebenserinnerungen des Kgl. Preuß. Staatsministers Ernst Frhrn. v. Hammerstein-Loxten (wie Anm. 17), S. 7 f. Hammerstein schreibt in seinen Lebenserinnerungen von einer siebenjährigen Amtstätigkeit als Landesdirektor (richtig: 5 Jahre), nennt aber richtig das Jahr seines Ausscheidens (1894) aus diesem Dienst (ebd., S. 10). Auch was seine Ministertätigkeit angeht, erinnert sich Hammerstein falsch: hier schreibt er richtig von einer siebenjährigen Tätigkeit, nennt aber als Jahr seiner Demission fälschlicherweise 1903; ebd., S. 10 f.

beim Zustandekommen eines Ausgleichs zwischen Preußen und dem Herzog von Cumberland über den sog. Welfenfonds mitgewirkt hatte und ihm dafür von beiden Seiten, dem Kaiser und den Welfen, Lob gezollt worden war.<sup>32</sup> Eine derartige Persönlichkeit schien wie geschaffen, um zur inneren Einheit der nach wie vor zerrissenen Provinz beitragen zu können.

## Die Landdrosten und Regierungspräsidenten der preußischen Provinz Hannover von 1867 bis 1918

Auf der mittleren Ebene blieb die alte Verwaltungsstruktur mit den sechs Landdrosteien in Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich über das Jahr 1866 hinweg noch bis 1885 bestehen. Nur die Berghauptmannschaft Clausthal, die während der Dauer des Königreichs Hannover den Landdrosteien gleichgestellt war, wurde 1867/68 der Landdrostei Hildesheim zugeschlagen. In mehreren Gesetzen wurde dann in den Jahren von 1880 bis 1885 eine Vereinheitlichung der Verwaltung auf allen Ebenen der Provinz durchgeführt. Diese im Jahr 1885 vollendete Verwaltungsstruktur auf mittlerer und unterer Ebene (ab 1885 Regierungsbezirke und Landratsämter) hatte dann bei nur noch leichten Veränderungen ein halbes Jahrhundert Bestand.<sup>33</sup>

Betrachten wir die Landdrosten und ab 1885 die Regierungspräsidenten, also jene Beamten, die von ihrer Aufgabenstellung her *„die eigentlichen Träger der Verwaltungsarbeit auf der Ebene unmittelbar unter dem Staatsministerium“* waren, so findet sich unter ihnen auch eine Anzahl Bürgerlicher. Diese waren *„fachlich (in der Regel juristisch) ausgebildete, besonders ausgesuchte hochqualifizierte, ausschließlich auf Vorschlag des Staatsministeriums durch den König in ihr Amt berufene Verwaltungsbeamte. Von ihnen sind gleichzeitig niemals mehr als 36 in Preußen tätig gewesen. ... Sie [und nicht die Oberpräsidenten! G.S.] konnten als die Exponenten der Staatsverwaltung schlechthin nach Herkunft, Laufbahn und Aufstiegsmöglichkeit gelten.“*<sup>34</sup>

Hinsichtlich der Stellenbesetzung<sup>35</sup> gab es auf der Ebene der Landdrosten (nicht aber auf der Ebene der Ämter) nach 1866 massive Eingriffe. Die kgl. hannoverschen Landdrosten, die sich zur Zeit der Okkupation noch im Amt befanden, wurden schon bald nach kurzzeitigen Interimsbesetzungen von Nichthannoveranern abgelöst: In der Landdrostei Hannover verstarb der Amtsinhaber Carl von Bar im Jahr 1867; ihm folgte Hilmar von Leipziger, der zuvor Polizeipräsident in Königsberg gewesen war. Im selben Jahr 1867 verstarb auch der letzte kgl. hannoversche Landdrost von Hildesheim, Dr. Carl

32 S. hierzu Hammerstein in seinen Lebenserinnerungen (wie Anm. 17), S. 8 ff.

33 Zur Bewertung dieser Reform s. Grundriß, S. 426 f.

34 Hubatsch, Regierungspräsidenten (wie Anm. 11), S. 34.

35 Sämtliche nachfolgenden Personalangaben sind zusammengestellt nach: Grundriß, passim.

Wermuth; ihm folgte kommissarisch der Legationsrat von Bülow, danach Graf Otto von Westarp. Dem Landdrost Franz von Issendorf, der die Landdrostei Lüneburg von 1863 bis 1867 inne hatte, folgte zunächst ebenfalls kommissarisch von 1867 bis 1869 Adolf von Selchow, danach Jérôme Freiherr von Schlotheim. Stade bildete insofern eine Ausnahme, als der dort seit 1863 amtierende Landdrost Braun – er war zuvor von 1848 bis 1850 hannoverscher Kultusminister – noch bis 1872 im Dienst verblieb, um dann von dem Landdrost Heinrich Küster abgelöst zu werden. Der „Normalfall“ – Ablösung des hannoverschen Landdrosten, kommissarische Besetzung der Stelle, Neubesetzung durch einen Nichthannoveraner – ist dann wieder in der Landdrostei Osnabrück zu beobachten: Der letzte hannoversche Landdrost Wilhelm Freiherr von Hammerstein wird 1867 für kurze Zeit von einem kommissarischen Amtsinhaber abgelöst, dem dann von 1868 bis 1869 mit Sixtus Vezin, ehemaliger Amtmann in Haselünne (1836–1839), immerhin ein Hannoveraner folgte, der die Landdrostei allerdings nur „auftragsweise“ leitete. Danach wurde in Osnabrück Friedrich Karl Freiherr von Quadt und Hüchtenbruck als Landdrost eingesetzt. In Aurich war der kgl. hannoversche Landdrost Dr. Nieper im Jahr 1866 ausgeschieden. Ihm folgte noch im selben Jahr als kommissarischer Amtsinhaber Regierungsrat Carl Erxleben (bis 1867), danach als Landdrost bis 1869 Karl August von Guionneau.

Wie die Statistik ausweist, sind auch in preußischer Zeit noch immer über zwei Drittel der Landdrosten bzw. Regierungspräsidenten adlig, und dies obwohl in Stade die Landdrosten fast zu zwei Dritteln aus dem Bürgertum stammen. Von den insgesamt 58 Landdrosten bzw. Regierungspräsidenten des Zeitraumes von 1866–1918<sup>36</sup> sind 40 adlig. Das entspricht einem Anteil von 68,96% (nach Anzahl der Dienstjahre: 63,67%). Walther Hubatsch hat zum hohen Adelsanteil bei den Landdrosten bzw. Regierungspräsidenten eine Erklärung geliefert: *„Karl Dietrich Erdmann [im Gebhardt] hat feststellen wollen, daß (...) auch die Regierungspräsidenten [in Preußen] zu 50% dem Adel entstammten. Dazu ist zunächst zu bemerken, daß adlige Abkunft in der Gesellschaft vor 1914 im allgemeinen Tradition, Erziehung und Weiterbildung sowie Staatstreue gewährleistete – Eigenschaften, die neben guten Formen, Selbstbewußtsein und Verantwortungsfreude zu den unerläßlichen Bedingungen zur Ausübung des Amtes eines Regierungspräsidenten gehörten.“*<sup>37</sup> Hubatsch spricht dem Adel einen durch entsprechende Sozialisation bedingten Vorsprung vor den Bürgern zu, und tatsächlich werden die von ihm genannten Qualitäten in vielen Fällen den Ausschlag für einen adligen Kandidaten gegeben haben. Gute Formen, Selbstbewusstsein und Verantwortungsfreude hingegen dürfte man in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch bei Bürgerlichen in zunehmendem Maße vorgefunden haben; mehr noch: mögliche Kandidaten für höhere und höchste

36 Die kgl. hannoverschen Landdrosten, die noch bis 1867 im Amt verblieben, werden in dieser Statistik mitgezählt.

37 Hubatsch: Regierungspräsidenten (wie Anm. 11), S. 53.

Verwaltungsposten hätte man gerade angesichts des sprichwörtlichen Bildungshungers der Söhne aus dem mittleren und höheren Bürgertum leicht auch dort finden können, ohne dass die Regierung auf diese in besonderem Maße zurückgegriffen hätte.

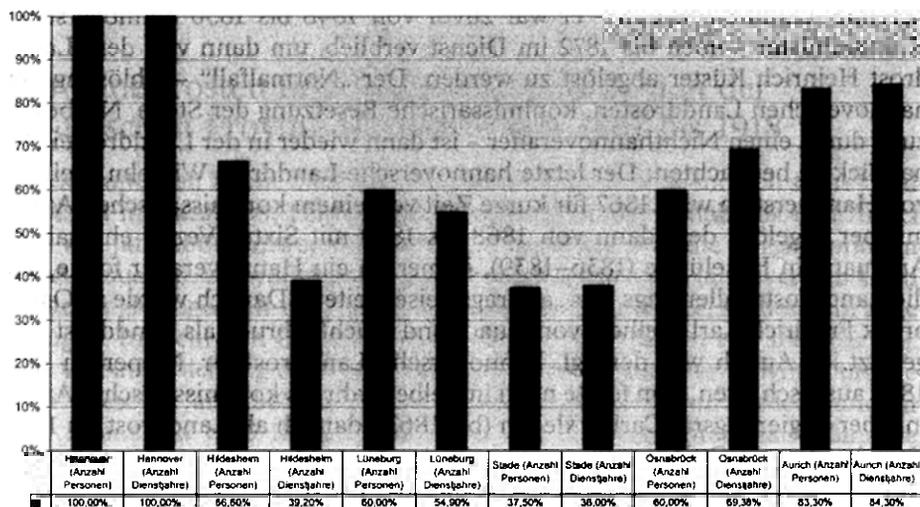


Abb. 6: Adlige Landdroste bzw. Regierungspräsidenten 1866–1918  
(Anzahl Personen/Dienstjahre)

### Landdrostei bzw. Regierungsbezirk Hannover<sup>38</sup>

Sämtliche neun Landdrosten<sup>39</sup> ab 1867 und Regierungspräsidenten der Landdrostei bzw. des Regierungsbezirks Hannover waren adlig. Allerdings wurden die Amtsinhaber nicht aus jenen hannoverschen Adelsfamilien genommen, die zur kgl. hannoverschen Zeit regelmäßig in diese Ämter berufen wurden. Sie kamen vielmehr aus anderen Teilen der Monarchie, wo einige von ihnen bereits früher höhere oder mittlere Verwaltungsfunktionen ausgeübt hatten.

### Landdrostei bzw. Regierungsbezirk Hildesheim<sup>40</sup>

Anders als in Hannover, wo ausschließlich Adlige als Landdrosten bzw. Regierungspräsidenten amtierten, sind von den sechs ab 1867 ins Amt berufenen

38 Grundriß, S. 441 f.

39 Incl. des 1876 vertretungsweise amtierenden Geheimen Regierungsrats von Jacobi.

40 Grundriß, S. 520 f.

Amtsinhabern in Hildesheim zwei bürgerlicher Herkunft (Anteil der Adligen<sup>41</sup>: 66,6%). Auch hier fällt auf, dass keiner der Amtsinhaber aus der Region bzw. aus der Provinz selbst stammt. Allerdings amtieren die bürgerlichen Amtsinhaber sehr viel länger als die adligen. Während die adligen Beamten aufaddiert auf insgesamt 20 Dienstjahre kommen, erreichen die bürgerlichen 31 Dienstjahre. Der Adelsanteil an den Dienstjahren in Höhe von 39,2% ist also deutlich geringer, als dies die Zahl der Amtsinhaber vermuten ließe.

#### Landdrostei bzw. Regierungsbezirk Lüneburg<sup>42</sup>

Von den zehn ab 1867 amtierenden Landdrosten bzw. Regierungspräsidenten in diesem Bezirk waren sechs adlig<sup>43</sup> (60%). Soweit erkennbar wurde allerdings nur der Regierungspräsident von Borries aus einer adligen Familie genommen, aus der auch schon zur Zeit des Königreichs Hannover Beamte in höhere staatliche Ämtern berufen wurden. Betrachtet man die Anzahl der Dienstjahre, so entfallen auf die adligen Amtsinhaber 28 aufaddierte Dienstjahre (54,9%), auf die bürgerlichen Amtsinhaber 23 Dienstjahre.

#### Landdrostei bzw. Regierungsbezirk Stade<sup>44</sup>

Noch geringer als im Falle der anderen Landdrosteien/Regierungsbezirken ist hier in Stade der Anteil der adligen Amtsinhaber: Von den 8 Landdrosten/Regierungspräsidenten in Stade sind nur drei adlig (37,5%). Soweit erkennbar stammen auch hier fast alle Amtsinhaber aus Gegenden außerhalb der Provinz Hannover. Nur der erste Landdrost, der vormalige hannoversche Kultusminister August Theodor Braun, der bereits 1863 in sein Amt berufen worden war und den Umbruch von 1866 im Amt überdauerte, stammt aus dem Hannoverischen. Die von den adligen Amtsinhabern erbrachten Dienstjahre entsprechen einem Anteil von genau 38%.

#### Landdrostei bzw. Regierungsbezirks Osnabrück<sup>45</sup>

Von den zehn Landdrosten bzw. Regierungspräsidenten<sup>46</sup> ab 1867 sind sechs adlig, wobei zwei von ihnen im Verlauf ihrer Amtstätigkeit nobilitiert wurden (Gustav von Gehrman 1878–1887 und Richard von Bötticher 1909–1917).

41 Der kommissarisch eingesetzte von Bülow wird bei den adligen Amtsinhabern mitgezählt.

42 Angaben nach Grundriß, S. 636 ff.

43 Auch der nur kommissarisch eingesetzte Landdrost Adolf Albrecht Hugo von Selchow (1867–1869) wird mitgezählt.

44 Grundriß, S. 719 f.

45 Grundriß, S. 798 f.

46 Der im Jahr 1867 kommissarisch amtierende Oberregierungsrat Wunderlich wird in der Statistik mitgerechnet. Nicht mitgezählt wird der noch bis 1867 amtierende kgl. hannoversche Landdrost Wilhelm von Hammerstein.

Der Adelsanteil beträgt 60%. Im Falle des Amtsbezirks Osnabrück scheint mehr Wert auf einheimische Beamte gelegt worden zu sein: Dr. Carl Wilhelm Gustav Stüve (1833–1911) entstammt einer Osnabrücker Familie, die im Laufe des 19. Jahrhunderts bedeutende Persönlichkeiten hervorgebracht hat.<sup>47</sup> Sixtus Vezin war von 1836 bis 1839 sup. Amtsassessor beim Amt Haselünne, das zur Landdrostei Osnabrück gehörte. Der Anteil des Adels an der Amtstätigkeit wird noch gewichtiger, wenn man die Verteilung der Dienstjahre betrachtet. Auf die adligen Amtsinhaber entfallen hierbei 69,3%.

### Landdrostei bzw. Regierungsbezirks Aurich<sup>48</sup>

Von den 12 Landdrosten bzw. Regierungspräsidenten in Aurich sind nur zwei nicht adlig und zwar der nur in der Übergangszeit 1866/67 kommissarisch amtierende Regierungsrat Carl Erxleben und der letzte Regierungspräsident Dr. Karl Mauve (Adelsanteil 83,3%). Die Amtsinhaber stammen, soweit erkennbar, allesamt nicht aus dem Hannöverschen, sondern überwiegend aus altpreussischen Gebieten, wo sie auch vor Antritt ihres Amtes in Aurich bereits schon Verwaltungstätigkeiten, meist als Landräte, ausgeübt hatten. Zwei Amtsinhaber stammen aus dem Hochadel (Graf Stolberg-Wernigerode; Prinz von Ratibor und Corvey); für sie war das Amt des Regierungspräsidenten in Aurich eine Etappe ihrer Karriere, eine Art Durchgangsstation auf dem Weg zum Amt des Oberpräsidenten, das der eine in der Provinz Hannover (Graf Stolberg-Wernigerode 1898–1902), der andere in der Provinz Westfalen (Prinz Ratibor 1911–1919) antreten wird. Dieser hohe Adelsanteil spiegelt sich auch in der Verteilung der Dienstjahre wider; hier beläuft er sich auf 84,3%.

## Ämter und Kreise 1866–1918

Durch eine Verordnung vom 12. September 1867 wurde entschieden, dass die Ämter so, wie sie seit 1859 bestanden, im Prinzip fortbestehen sollten. Einige Ämter und selbständige Städte sollten allerdings zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Erleichterung der Rekrutierung und Steuereinzahlung zu

47 Heinrich David Stüve (1757–1813) war Osnabrücker Bürgermeister; Johann Karl Bertram Stüve und Carl Wilhelm Gustav Stüve werden in diesem Aufsatz in ihren Funktionen genannt; der Vater des Regierungspräsidenten war Direktor des Osnabrücker Ratsgymnasiums; s. Rainer Hehemann (Bearb.): Biographisches Handbuch zur Geschichte der Region Osnabrück, Bramsche 1990; ferner demnächst die bisher nur als Typoskript vorliegende Diss. von Thorsten Heese: „...ein eigenes Local für Kunst und Alterthum“. Die Institutionalisierung des Sammelns am Beispiel der Osnabrücker Museumsgeschichte, phil. Diss. Halle-Wittenberg 2002 (darin das ausführliche Kapitel zur Entstehung und zum Verbleib der Stüveschen Gemäldesammlung vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert und die Sammeltätigkeit einzelner Mitglieder der Familie Stüve).

48 Grundriß, S. 861 ff.

Kreisen zusammengefasst werden; die öffentliche Verwaltung verblieb aber bei den Ämtern.

Betrachtet man den gesamten Untersuchungszeitraum, ohne die teilweise beträchtlichen Unterschiede in den einzelnen Landdrosteien/Regierungsbezirken zu berücksichtigen, so sind von den insgesamt 498 Berufungen in die Ämter/Landkreise (incl. der vertretungsweise oder auftragsweise eingesetzten Beamten) 35,34% auf Adlige entfallen. Bei einer gesonderten Betrachtung der von adligen Amtsinhabern absolvierten Dienstjahre ergibt sich kein wesentlich anderes Bild: Der Adelsanteil beläuft sich hier auf 33,86%.

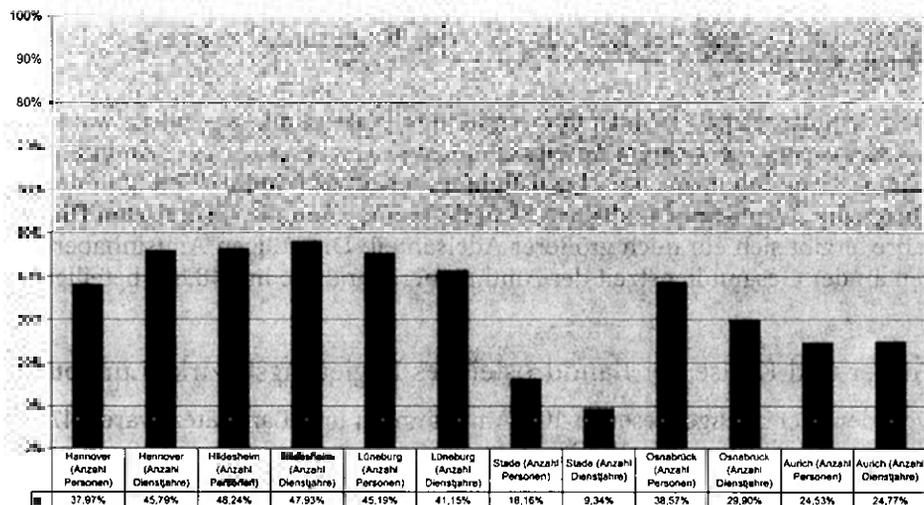


Abb. 7: Adlige Amtmänner und Landräte 1866–1918 (Anzahl Personen/Dienstjahre)

### Ämter und Kreise der Landdrostei/des Regierungsbezirks Hannover<sup>49</sup>

Zwischen 1866 und 1918 wurden insgesamt 79 Personen als Amtmänner oder Landräte in ihre Amtsstellen berufen.<sup>50</sup> Von diesen waren 30 adliger Herkunft. Das entspricht einem Anteil von 37,97%. Betrachtet man die Aufteilung der absolvierten Dienstjahre, dann entfallen auf die adligen Amtsinhaber 45,79%. Fast die Hälfte der Zeit waren die Ämter und Kreise von Adligen besetzt.

49 Angaben nach Grundriß, S. 447 ff.

50 Amtsinhaber, die bereits vor 1867 in ihr Amt berufen wurden und dieses auch über die Veränderungen von 1867 hinaus inne hatten, wurden hier mitgezählt. Ihre Dienstjahre wurden ab 1866 berücksichtigt.

Bemerkenswert ist es, dass trotz des an sich geringen Anteils Adliger an den kommunalen Führungsstellen (die Bürgermeister sind nur zu knapp 13% adlig) das Amt des Polizeidirektors bzw. der Polizeipräsidenten in Hannover nacheinander ausschließlich von sechs Adligen bekleidet wurde: Adolf Hilmar von Leipziger (1867–1869), der später das Amt des Oberpräsidenten der Provinz Hannover übernehmen wird; Hermann von Brandt (1868–1895); Karl Detloff von Schwerin (1896–1903); Dr. Otto von Steinmeister (1903–1905); Kurd Graf von Berg-Schönfeld (1905–1909) und Dr. Rudolf von Beckerath (1909–1928). Keiner von ihnen entstammt der Provinz Hannover.

### Ämter und Kreise der Landdrostei/des Regierungsbezirks Hildesheim<sup>51</sup>

Von den insgesamt 93 Amtsinhabern (Amtmännern und Landräten) waren 43 adlig; das entspricht einem Anteil von 46,24%. Der Anteil adliger Amtmänner/Landräte an den erbrachten Dienstjahren beläuft sich auf 47,93%. Von den 27 Bürgermeistern waren 4 adlig (14,8%). Betrachtet man die absolvierten Dienstjahre, ergibt sich ein noch größerer Adelsanteil: Die adligen Amtsinhaber waren an der Gesamtdienstzeit der Amtmänner/Landräte mit 48,8% beteiligt!

### Ämter und Kreise der Landdrostei/des Regierungsbezirks Lüneburg<sup>52</sup>

Von den hier nachgewiesenen 104 Amtmännern und Landräten waren 47 adlig; das ist ein Anteil von 45,19%. Von den 26 Bürgermeistern sind 2 adlig. Der Anteil der adligen Amtsinhaber an den Dienstjahren beträgt 41,15%. Ähnlich wie in Hannover sind auch in Celle die Polizeidirektoren bei einer Ausnahme sämtlich adlig: Nach der in den Jahren 1866–67 vertretungsweise übernommenen Amtsführung der Celler Polizeidirektion durch den Burgwedler Amtmann Johann Georg Neupert amtierten dort nacheinander Gustav Felix Bertram von Pfuel (1868–71), Dr. Carl Friedrich Heinrich von Arnim (1872–78), Maximilian Karl Wilhelm von Frank (1879–94) und Otto Georg von Bardeleben (1895–99) als Polizeidirektoren. Danach wurde das Amt nicht mehr besetzt.

### Ämter und Kreise der Landdrostei/des Regierungsbezirks Stade<sup>53</sup>

Von den 99 Amtsinhabern sind 16 adlig (16,16%). Zählt man noch die sechs landrätlichen Hilfsbeamten in Lilienthal (Kreis Osterholz) hinzu, die für den Zeitraum von 1885 bis 1914 allesamt adlig gewesen sind, erhöht sich der Adels-

51 Angaben nach Grundriß, S. 524 ff.

52 Angaben nach Grundriß, S. 644 ff.

53 Grundriß, S. 723 ff.

anteil auf 20,95%. Betrachtet man die von den Amtmännern/Landräten erbrachten Dienstjahre, so entfallen auf die adligen Amtsinhaber 9,34%. Von den 10 Bürgermeistern, die im Untersuchungszeitraum in den Städten Bremervörde, Buxtehude, Otterndorf, Stade, Wesermünde und Verden amtierten, ist keiner adlig. Wie schon bei den Landdrosten/Regierungspräsidenten und auch bereits früher bei Besetzung der Ämter nach 1848 erkennbar, ist auch jetzt auf der Ebene der Ämter der Anteil adliger Amtmänner gering. Worauf diese deutliche Abweichung von der übrigen Besetzungspraxis der Ämter zurückzuführen ist, kann nicht gesagt werden.

### Ämter und Kreise der Landdrostei/des Regierungsbezirks Osnabrück<sup>54</sup>

Von den 70 Amtsinhabern sind 27 adlig; das entspricht einem Anteil von 38,57%. Nimmt man noch die sieben landrätlichen Hilfsbeamten zu Neuenhaus (Kreis Grafschaft Bentheim) hinzu, von denen drei adlig sind, dann erhöht sich der Adelsanteil minimal auf 38,96%. Der Adelsanteil an den erbrachten Dienstjahren beträgt 29,9%. Von den 13 Bürgermeistern der Städte Lingen, Melle, Osnabrück, Papenburg und Quakenbrück ist nur einer, Werner von Beesten, Bürgermeister zu Lingen in den Jahren 1863 bis 1892, adlig. Der zweimalige Osnabrücker Oberbürgermeister Johannes Miquel (1865–1869; 1876–1880) wird erst 1897 geadelt.

### Ämter und Kreise der Landdrostei/des Regierungsbezirks Aurich<sup>55</sup>

In den Ämtern und Kreisen kommt es im Untersuchungszeitraum zu insgesamt 53 Stellenbesetzungen; von den Amtsinhabern sind 13 adlig; das ist ein Anteil von 24,53%. Auf den Inseln Borkum und Norderney sowie in Wilhelmshaven werden im Untersuchungszeitraum insgesamt 16 landrätliche Hilfsbeamte eingesetzt; von diesen sind 10 adliger Herkunft. Zählt man diese Personen zu der ursprünglichen Anzahl der Beamten hinzu, dann erhöht sich der Adelsanteil auf 33,33%. Der Anteil der adligen Amtsinhaber (ohne die Hilfsbeamten) an den erbrachten Dienstjahren beläuft sich auf 24,77%. Von den 18 Bürgermeistern der Städte Aurich, Emden, Esens, Leer, Norden und Wilhelmshaven ist nur einer, der kommissarische Bürgermeister v. Norden in Wilhelmshaven 1873, adliger Herkunft. Auch schon in hannoverscher Zeit wurden nur wenige Adlige in die Leitungsposition der Ämter berufen. Ein Grund dürfte in der geringen Adelsdichte in Ostfriesland gelegen haben. Möglicherweise mag die Besetzung der Ämter in der Landdrostei Aurich vorwiegend mit Bürgerlichen auch dem Umstand geschuldet sein, dass die politische Stimmung, wie Graf

54 Grundriß, S. 801 ff.

55 Grundriß, S. 866 ff.

Wilhelm von Borries in einem Brief vom 24. September 1880 schreibt, „in den *Bremenschen Marschen, theilweise in Ostfriesland ... noch über die liberale Grenze*“ hinausgehe und sich „zum *Republikanischen*“ neige.<sup>56</sup> Auch wenn Graf von Borries' Einschätzung der politischen Stimmung übertrieben gewesen sein mag, in Ostfriesland überwiegend adlige Amtsmänner einzusetzen, hätte von wenig politischem Gespür zeugt.

## Der Anteil Adliger an dem Personal der kgl. hannoverschen Forstverwaltung<sup>57</sup>

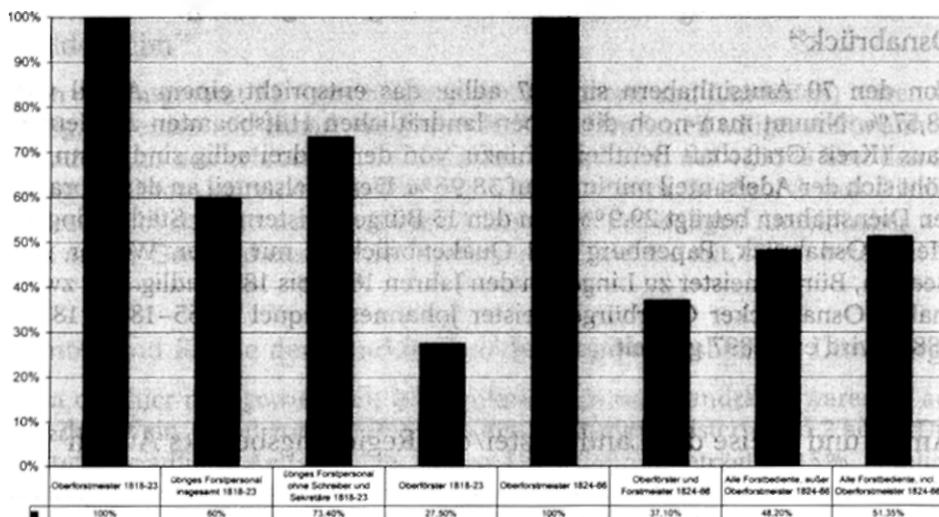


Abb. 8: Das adlige Forstpersonal der Oberforstämter 1818–1823 und 1824–1866

Im Jahr 1818 bestehen im Königreich Hannover acht Oberforstämter: Calenberg, Göttingen, Celle, Lüneburg, Hoya, Bremen, Osnabrück (ab 1821 incl. Ostfriesland) und Hildesheim; hinzuzuzählen ist der Oberförster als Forstbedienter in der Grafschaft Bentheim<sup>58</sup> und das Forstamt in der Grafschaft Hohnstein<sup>59</sup>. Als Personal der Oberforstämter finden wir jeweils einen Oberforstmeister als Chef des Oberforstamtes, einen Forstmeister (nicht an jedem Ober-

56 Briefe des Grafen von Borries, in: Der Kulturkämpfer. Zeitschrift für öffentliche Angelegenheiten 4. Jg. Heft 82 (Mai 1883), S. 367.

57 Sämtliche nachfolgenden Zahlenangaben sind zusammengestellt nach dem Großbritanisch-Hannoverschen Staats-Kalender auf das Jahr 1818 ff. [zit. Staatskalender]

58 Fehlt ab 1820 im Staatskalender; der hier genannte Oberförster von Beesten findet sich jetzt unter Osnabrück.

59 Fehlt ab 1823 im Staatskalender.

forstamt), Forstjunker (nicht an jedem Oberforstamt, dafür in Göttingen deren zwei gleichzeitig), Forstamtsauditoren, die, sofern sie adlig sind, die Bezeichnung Oberforstamtsauditor tragen, sowie einen Forstschreiber bzw. einen Forstsekretär. Im Zeitraum bis 1823 sind die Oberforstämter fest in der Hand des Adels: Sämtlicher Oberforstmeister sind adlig. Von den 30 weiteren Forstbedienten, die zwischen 1818 und 1823 an den Oberforstämtern Dienst taten, sind beide Forstmeister (August von Steinberg und Carl von Mansberg in Göttingen) sowie – die Amtsbezeichnung weist schon darauf hin – die sieben Oberforstamtsauditoren<sup>60</sup> und die sechs Forstjunker ebenfalls adlig. Von den sechs Forstschreibern entstammen zwei, von den drei Forstsekretären einer dem Adel. Den adligen Oberforstamtsauditoren stehen sechs bürgerliche Forstamtsauditoren gegenüber. Weiter werden zu den einzelnen Oberforstämtern jeweils unterschiedlich viele – insgesamt 40 – Oberförster genannt. Der Oberförster der Grafschaft Bentheim wird mitgezählt. Von diesen sind 11 adlig (27,5%).

Am 13. April 1823 erging ein neues Reglement für die Forstverwaltung. Danach bestehen jetzt die bereits genannten acht Oberforstämter, zu denen jeweils mehrere Inspektionen gehören. Ab 1848 wurden die dann 32 Forstinspektionen den Landdrosteibezirken zugeordnet. Die Oberforstämter tauchen nicht mehr auf.<sup>61</sup> Für meine Statistik spielt diese Veränderung keine Rolle, da die Inspektionen weitgehend erhalten geblieben sind. Die Zählung des Amtspersonals kann auf der Ebene der Inspektionen umstandslos fortgeführt werden. Nur die Oberforstmeister verschwinden mit dem Jahr 1848. Gelegentlich werden Inspektionen verlegt; auch dies spielt für die Statistik des Forstpersonals keine Rolle. Durch die Aufhebung der Oberforstämter werden einige Forstbedienstete freigesetzt. Sie werden im Staatshandbuch im Anschluss an die Auflistung der in den verschiedenen Inspektionen tätigen Personen unter der Rubrik „sonstige, zur Disposition stehende Forst-Beamte“ namentlich aufgeführt. Gelegentlich finden sie bei der Besetzung solcher Stellen Verwendung, deren bisheriger Inhaber durch Tod oder aus anderem Grund abgegangen ist (wie z. B. der spätere Forstmeister Wilhelm von Jonquières, der 1857 zunächst an die Spitze der Inspektion Dannhorst gestellt wird, 1859 in selber Funktion die Inspektion Ostfriesland übertragen bekommt, nachdem er zuvor von 1849 bis 1856 zur Disposition stand).

Auch für den Zeitraum von 1824 bis zur Aufhebung der Oberforstämter im Jahr 1848 sind sämtliche 16 Oberforstmeister (auch der „tit. Oberforstmeister“ Carl von Mansberg im Jahr 1824) adlig. Sieht man einmal von der raschen Ab-

60 Im Untersuchungszeitraum bis 1823 kommt es zur Beförderung des Oberforstamtsauditors Staats Friedrich von Münchhausen; er wird 1820 Forstjunker. In der Statistik wird er nur als Oberforstamtsauditor gezählt, da er auf seiner Stelle in Göttingen verblieb, also keine förmliche Berufung auf eine andere Stelle erfolgt ist.

61 S. die Verordnung vom 19. 12. 1848 (Gesetzesammlung d. a. 1848, I. Abth. Nr. 71), eine weitere Verordnung vom 12. 6. 1849 und eine neuerliche Revision am 3. 7. 1850

folge von fünf Oberforstmeistern am Oberforstamt Göttingen und vier am Oberforstamt Osnabrück ab, gibt es auf diesem Posten keine große Fluktuation: In Hoya und Calenberg amtieren über die gesamte Dauer zwei, in Bremen, Celle, Hildesheim und Lüneburg nur ein Oberforstmeister. Auch die 15 Forstmeister und 36 Oberforstamtsauditoren sind adlig. Daneben werden noch 14 Forst- und ein Jagdjunker genannt, von denen einige aus der Gruppe der Oberforstamtsauditoren aufgestiegen sind; auch diese sind allesamt adlig. Des weiteren werden in den Staatskalendern 54 bürgerliche Forstamtsauditoren aufgeführt, von denen eigenartigerweise sechs adlig sind. Warum diese letzteren nicht die Bezeichnung „Oberforstamtsauditoren“ tragen, da sie als Adlige darauf ja Anspruch gehabt hätten, entzieht sich meiner Kenntnis.

Den Oberforstämter unterstehen jeweils mehrere Forstinspektionen, die auch über das Jahr 1848 hinaus fortbestehen. Allerdings ändert sich ihr Zuschnitt im Laufe des Untersuchungszeitraums. Dennoch ist es möglich, die Besetzung der Stellen in den Oberförstereien im Zeitraum von 1824 bis 1866 zu beobachten. Insgesamt amtieren in den Forstinspektionen 124 Oberförster und Forstmeister, von denen 46 adlig sind (37,1%). Die bei der Vakanz einer Stelle genannten Vertreter werden mitgezählt, auch wenn der Vertreter im Hauptamt in einer anderen Inspektion tätig ist. Auch jene Beamten, die einem Oberförster als Hilfe beigegeben werden, sind in der Statistik mitgezählt worden. Von allen Forstbedienten unterhalb der Oberforstmeister sind 48,2% adlig. Nimmt man die 16 Oberforstmeister, die alle adlig sind, hinzu, erhöht sich der Adelsanteil im Zeitraum von 1824 bis 1866 auf 51,35%.

Fragt man sich, weshalb der Adel in derart hohem Maße in der Forstverwaltung Verwendung fand, dann wird man zunächst heute eher irrational anmutende Gründe wie dem Recht auf das Tragen einer Uniform bzw. von Waffen anführen können. Daneben – und dies dürfte bei der Auswahl Adliger von größerer Bedeutung gewesen sein – gehörte zu adligem Grundbesitz vielfach auch Wald unterschiedlicher Größe, der angesichts der andauernden forstwirtschaftlichen Konjunktur im 19. Jahrhundert nicht nur Profit versprach, sondern auch entsprechendes Know-how der Adligen zur Voraussetzung hatte. Überdies war mit Waldbesitz in aller Regel auch die Jagdberechtigung verbunden, die weniger als zusätzliche Profitchance angesehen wurde, als vielmehr die Verwirklichung adliger Lebensführung ermöglichte. Von Wald und Jagd verstanden Adlige meist mindestens eben so viel wie von der Landwirtschaft. Und diese Kenntnisse konnten sie in die Waagschale werfen, wenn es um die Besetzung höherer Posten in der Forstverwaltung ging. *„Der leitende Forstdienst in den Staatswäldern (galt) als standesgemäße Beschäftigung.“*<sup>62</sup> Dass der Adelsanteil an den höheren Posten in der Forstverwaltung im Laufe des 19. Jahrhunderts gesunken sei, nachdem die Ämtervorrechte des Adels weggefallen waren, die Ausbildung verwissenschaftlicht und die Laufbahn dem System von Leistungs-

62 Reif, Adel (wie Anm. 1), S. 22.

nachweisen wie Kontrollen unterworfen worden waren, wie dies Heinz Reif ganz allgemein festgestellt hat, kann für Hannover nur teilweise bestätigt werden. Die beiden untersuchten Zeiträume (1818–1823 und 1824–1866) sind allerdings zu kurz, um einen solchen Nachweis führen zu können.

## Ergebnisse

In der vorliegenden Untersuchung des Adelsanteils an der Verwaltung des Königreichs Hannover und der preußischen Provinz Hannover hat nur die Besetzungspraxis der Obersten Staatsbehörden, der Landdrosteien/Regierungsbezirke und der Ämter/Landkreise sowie in der Forstverwaltung bis 1866 ihren Niederschlag gefunden. Man würde diese statistische Untersuchung aber missverstehen, wollte man aus dem errechneten Anteil des Adels an den hier ausgewählten Verwaltungsposten ableiten, der Adel habe mit seiner Amtsführung seinen Einfluss als Stand oder in erster Linie adlig-ständische Interessen durchzusetzen versucht. Ohne solche Praktiken für den Einzelfall gänzlich ausschließen zu wollen, wird mit den vorgelegten statistischen Erhebungen doch etwas anderes intendiert. Im Kontext der Frage, ob und inwieweit es im Königreich Hannover und in der preußischen Provinz Hannover zu einer Verbürgerlichung der staatlichen Verwaltung gekommen ist und ob im Verhältnis von adligen und bürgerlichen Amtsbesetzungen im Laufe des 19. Jahrhunderts Veränderungen zu beobachten sind, können die vorgelegten Zahlen möglicherweise hilfsweise herangezogen werden. Dass noch andere Faktoren berücksichtigt werden müssten, um zu einer schlüssigen Antwort zu kommen, liegt auf der Hand. So müssten etwa auch noch andere Bereiche und Einrichtungen des öffentlichen Lebens hinsichtlich der Praxis untersucht werden, wie dort und mit wem die Beamtenstellen besetzt wurden. Dabei dürfte auffallen, dass bestimmte Stellen ausschließlich dem Adel vorbehalten blieben und Bürgerliche in diese Stellen nie berufen wurden. So ist das Ministerium des Königlichen Hauses von 1848 an bis zum Ende der Monarchie ausschließlich Adligen vorbehalten geblieben.<sup>63</sup> Auch das Kgl. Hofmarschall-Amt und die Stellen eines Ober-Cammerherrn<sup>64</sup> und des Oberstallmeisters des Königlichen Marstalls sowie die Leitung des Landgestüts zu Celle wie die Oberjägermeister des Kgl. Ober-Jagd-Departements sind sämtlich adlig gewesen.<sup>65</sup>

Es mag hingegen mehr überraschen, dass auch in der Landwirtschaftlichen Gesellschaft zu Celle sowie ab 1850 im Landwirtschaftlichen Zentralverein für das ganze Königreich Hannover der Adel sehr stark vertreten ist. Diese Organisa-

63 Grundriß, S. 123 f. Dort auch Bemerkungen zur Einrichtung dieses Ministeriums.

64 S. die Namen der jeweiligen Amtsinhaber im Kgl. Großbritannienisch-Hannoverschen Staatskalender auf das Jahr 1818 ff.

65 Die Namen ebd.

tionen waren darauf bedacht, die Kenntnisse über Land- und Forstwirtschaft zu verbessern. Der Adel war daran besonders interessiert, weil der durch wissenschaftliche Erkenntnisse beförderte agrarische Fortschritt natürlich in erster Linie ihnen als den Gutsbesitzern zugute kam und die Erträge und damit den Profit der Güter steigern konnten. Indem sie sich dort als Führungspersönlichkeiten oder – wie Christian von Hammerstein – als Pionier agrarwissenschaftlicher Erkenntnisse bewiesen und diese Erkenntnisse auch den Profit nichtadliger Bauern steigerten, behaupteten sie ihre ländliche Führungsrolle und legitimierten diese aufs Neue. Wenn man nach den Gründen für die Fortdauer welfischer Gesinnung im ländlichen Raum nach 1866 fragt, wird man nicht umhin können, auch diesen Umstand mit in Rechnung zu stellen, dass nämlich die Bauern sich nicht veranlasst sahen, den welfischen Rittern die Gesinnungsgelogschaft aufzukündigen, waren diese es doch oft gewesen, die in den landwirtschaftlichen Verbänden jene Verbesserungen propagierten, die auch ihnen zugute kamen.

Ein Vergleich des Anteils Adliger in den Beamtenstellen auf den drei Verwaltungsebenen ergibt folgendes Bild:

1. Allgemein lässt sich feststellen, dass der Anteil Adliger an den Leitungspositionen in den Verwaltungen von oben nach unten abnimmt: er ist am größten auf der Ebene der obersten Staatsbehörden; er ist geringer auf der mittleren Ebene der Landdrosteien, und er nimmt noch weiter ab auf der unteren Ebene der Ämter. Diese Beobachtung gilt sowohl für die hannoversche als auch für die preußische Zeit.
2. Es mag in methodischer Hinsicht problematisch sein, die Besetzungspraxis der Departements und Ministerien des Königreichs Hannover mit jener des Oberpräsidentenamtes der preußischen Provinz Hannover zu vergleichen, da im ersten Falle knapp über 100 Besetzungen in zahlreichen Ressorts erfolgten, denen im zweiten Fall 10 Besetzungen nur einer Stelle gegenüberstehen. Dennoch: das Ergebnis dieses Vergleichs ergibt einen nahezu identischen Adelsanteil für den Zeitraum von 1815 bis 1848 (94,72 %) und von 1866 bis 1918 (90 %). Nimmt man den gesamten Zeitraum von 1815 bis 1866 zum Vergleich, so ist nach 1866 eine deutliche Steigerung adliger Berufungen zu verzeichnen. Dass der Adelsanteil nach 1866 deutlich höher ist als jener des gesamten Zeitraums von 1815 bis 1866, ist dem Faktum geschuldet, dass in der Endphase des Königreichs Hannover mehrere bürgerliche Minister kurz hintereinander und nur für die kurze Zeit bis zur Liquidierung des Königreichs berufen wurden. Ob diese bürgerfreundlichere Besetzungspraxis König Georgs V. Mitte der 1860er Jahre auf die Spannungen zurückzuführen ist, die ab Ende der 1850er Jahre zwischen König und ritterschaftlichem Adel herrschten und die den König absehen ließen, aus diesem Kreis seine Minister zu nehmen, oder ob die jetzt zahlreichere Berufung bürgerlicher Minister der Erkenntnis geschuldet war,

dass nunmehr (wissenschaftliche) Befähigung höher zu veranschlagen sei als adliges Herkommen, kann mit Hilfe des vorliegenden Materials nicht geklärt werden.

5. Vergleicht man die Besetzungspraxis der Landdrosteien im Königreich Hannover mit jener der preußischen Zeit, so zeigt sich, dass der Adelsanteil, was die Anzahl der Berufungen angeht, nur um 5% zurückgeht. Bezieht man zum Vergleich nur die Spätphase des Königreichs von 1848 bis 1866 heran, ist der Unterschied zur preußischen Zeit noch geringer (~3,7%). Man wird also sagen können, dass der Adel auf dieser Ebene sein beträchtliches Gewicht weitgehend erhalten konnte. Deutlicher wird der Unterschied zwischen hannoverscher und preußischer Zeit, wenn man die von den Landdrosten erbrachten Dienstjahre in die Betrachtung mit einbezieht. Hier zeigt sich, dass die kgl. hannoverschen Landdrosten bedeutend länger amtierten als die kgl. preußischen Landdrosten/Regierungspräsidenten.
4. Auf der Ebene der Ämter ist das Bild zwar nicht ganz einheitlich, gleichwohl bemerkenswert. Mit Ausnahme von Stade ist nach 1866 überall eine Zunahme, teilweise sogar eine beträchtliche Zunahme adliger Amtmänner gegenüber der hannoverschen Zeit festzustellen und zwar sowohl hinsichtlich der Anzahl der Personen (Berufungen) als auch hinsichtlich der von adligen Amtmännern absolvierten Dienstjahre. Warum Stade aus dem Rahmen fällt, kann ich nicht erklären.
5. Adlige haben in der staatlichen Forstverwaltung eine bedeutende Rolle gespielt. Offensichtlich war dies ein Ort, wo auch solche Adlige, die kein Rittergut bewirtschafteten und die – was bis 1866, aber auch noch darüber hinaus ohnehin nur selten vorkam – keine Beschäftigung in freien Berufen oder gar in der Industrie anstrebten, ein standesgemäßes Leben führen konnten.
6. Der Adel hat seine bedeutende Position in der Staatsverwaltung über das ganze lange 19. Jahrhundert hinweg auf allen Ebenen erhalten, teilweise in preußischer Zeit gar noch ausbauen können.



# Der Wirtschaftsbund Niedersachsen-Kassel und die NSDAP

Ein eingeleitetes und kommentiertes Dokument

*von*

*Hans-Werner Niemann*

Der Wirtschaftsbund Niedersachsen-Kassel, dessen Anfänge bis in das Jahr 1920 zurückreichen, war ein Zusammenschluss der wichtigsten wirtschaftlichen und sozialpolitischen Unternehmerverbände des niedersächsischen Wirtschaftsgebietes. Sein Organisationspektrum umfasste die Landwirtschaft ebenso wie den gewerblichen Mittelstand, den Klein- und Großhandel, die freien Berufe und die Industrie. Er kann damit als die Gesamtrepräsentation des Unternehmertums des niedersächsischen Wirtschaftsgebietes angesehen werden. Eine Analyse seiner internen Diskussionen und vielfältigen Aktivitäten im politischen Raum böte einen aufschlussreichen Einblick in die ökonomische und soziale Lage aller durch ihn repräsentierten Bereiche der niedersächsischen Wirtschaft in den Jahren der Weimarer Republik. Um so bedauerlicher ist es, daß im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover keine Aktenbestände des Wirtschaftsbundes vorhanden sind und seine Geschichte bis heute nicht einmal in Ansätzen erforscht ist. Der vorliegende Aufsatz konzentriert sich auf einen – in der Endphase der Republik freilich zentralen – Einzelaspekt: die Einstellung und das Verhalten des Wirtschaftsbundes Niedersachsen gegenüber der NSDAP und seine Auseinandersetzung mit den diffusen wirtschaftspolitischen Verlautbarungen der Partei vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise und des zunehmenden politischen Einflusses der Nationalsozialisten auf Länder- wie Reichsebene. Im Mittelpunkt steht dabei ein im Anhang abgedrucktes Dokument, das einen guten Einblick in Motivationen, unterschiedliche Interessenlagen und daraus resultierende Einschätzungen der jeweiligen Wirtschaftskreise gibt.

Um eine historische Einordnung und Würdigung des Dokuments zu ermöglichen, schildert der folgende Beitrag zunächst die Entstehung und Zielsetzung des Wirtschaftsbundes Niedersachsen, erläutert dann in einem zweiten Abschnitt die wichtigsten strukturellen Besonderheiten der niedersächsischen

Wirtschaft und die wirtschaftliche Lage von Industrie, Landwirtschaft, Handwerk und Einzelhandel während der Weltwirtschaftskrise, ohne die das Dokument nicht hinreichend zu interpretieren wäre, bevor im dritten Abschnitt das Dokument in den historisch-politischen Kontext seiner Entstehungszeit eingeordnet und in seiner Aussagekraft bewertet wird.

## 1. Entstehung und Ziele des „Wirtschaftsbundes Niedersachsen-Kassel“

Es waren im wesentlichen zwei Faktoren, die nach dem Ersten Weltkrieg auf Seiten der Wirtschaft zu Überlegungen führten, die vorhandenen Institutionen zur Wahrnehmung ihrer Interessen wie z. B. die öffentlich-rechtlichen Kammern und die privatwirtschaftlichen Interessenverbände in neuen Organisationsformen zusammenzufassen und auf diese Weise die gemeinsamen Belange der niedersächsischen Wirtschaft in einer Zeit des politischen und gesellschaftlichen Umbruchs im öffentlichen und politischen Raum effektiver zu vertreten: die Unsicherheit über die zukünftige Wirtschaftsverfassung zu Beginn der Weimarer Republik und die Diskussion über eine Auflösung Preußens im Rahmen der allgemeinen Reichsreformdiskussion. Ungeachtet der damals bestehenden politisch-administrativen Grenzen existierte ein niedersächsischer Wirtschaftsraum mit Ansätzen zu einer entsprechenden institutionellen Ausprägung de facto lange vor der Errichtung des Landes Niedersachsen nach dem Zweiten Weltkrieg. Allerdings reichte das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen bis zur Neuorganisation im Zusammenhang mit der Bildung der Wirtschaftskammern im Jahre 1935 über die Grenzen des späteren Bundeslandes hinaus in den ostwestfälischen und nordhessischen Raum.

Die politische Diskussion um eine mögliche Auflösung Preußens führte zu Beginn des Jahres 1919 dazu, dass in der Handelskammer Hannover eine „Denkschrift über die wirtschaftlichen Grundlagen eines niedersächsischen Staates“ ausgearbeitet und diskutiert wurde. Ausgelöst wurde diese Denkschrift durch Bestrebungen zur Errichtung eines nordwestdeutschen Freistaates westlich von Hannover, eines Staates Groß-Thüringen oder einer rheinisch-westfälischen Republik. Die Realisierung solcher Vorstellungen hätte den volkswirtschaftlichen Zusammenhang des niedersächsischen Wirtschaftsgebietes zerschnitten. Die Kammer Hannover sprach sich deshalb für einen Verbleib der Provinz Hannover im ungeschmälernten preußischen Staatsverband aus und setzte sich damit den Anfeindungen der Deutschhannoverschen Partei aus.

Die Abgrenzung und organisatorische Zusammenfassung<sup>1</sup> größerer Wirtschaftsgebiete wurde schon mit Rücksicht auf die Vertretung regionaler Wirt-

1 Zur Geschichte der organisatorischen Zusammenfassung des niedersächsischen Wirtschaftsgebietes vgl. A.Lefevre, 100 Jahre Industrie- und Handelskammer zu Hannover (1966), S. 94 ff.

schaftsinteressen im zu bildenden Reichswirtschaftsrat notwendig. Zunächst wurde deshalb die bereits bestehende „*Vereinigung Niedersächsischer Wirtschaftskammern*“ organisatorisch gestrafft. Im Herbst 1920 wurde von der Kammervereinigung die Errichtung des „*Verkehrsverbandes Niedersachsen*“ beschlossen, der von vornherein die Provinz Hannover, das Land Oldenburg, den Regierungsbezirk Minden, die beiden Lippe und die Grafschaft Schaumburg umfasste. Ziel des Verbandes war die Zusammenfassung der öffentlich-rechtlichen wirtschaftlichen Interessenvertretungen Niedersachsens (Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern), der größeren Städte, Landkreise, Gemeinden, Verbände und Vereine zur Förderung der niedersächsischen Verkehrsentwicklung.

Im Herbst des gleichen Jahres schlossen sich die öffentlichen Wirtschaftsvertretungen Niedersachsens mit den wichtigsten wirtschaftlichen und sozialpolitischen Unternehmerverbänden zum „*Wirtschaftsausschuß Niedersachsen*“ zusammen, der die Interessen des niedersächsischen Wirtschaftsgebietes – vor allem bei der Neuordnung der Wirtschaftsverfassung – wahren sollte. Bis zum September 1921 wuchs der Wirtschaftsausschuß, der später in *Wirtschaftsbund Niedersachsen-Kassel* umbenannt wurde, auf 362 Mitglieder (nur Organisationen und Verbände, keine Firmen oder Einzelpersonen!) an, eine Zahl, die das wachsende Zusammengehörigkeitsgefühl der niedersächsischen Wirtschaft dokumentiert. Mitglieder waren u.a. die Industrie- und Handelskammern des niedersächsischen Wirtschaftsgebietes (Hannover, Hildesheim, Kassel, Bielefeld, Oldenburg, Minden, Lüneburg, Harburg-Wilhelmsburg), die Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammern, der Hannoversche und Braunschweigische Landbund, das Niedersächsische Kohlensyndikat, der Nordwestdeutsche Viehhändlerverband, der Wirtschaftsverband für das gesamte Hotel- und Restaurationsgewerbe Groß-Hannovers, die Arbeitgeberverbände, der Verkehrsverband Niedersachsen, der Ärzteverband Niedersachsen, der Landesverband Niedersachsen der Kolonialwaren-, Lebensmittel- und Feinkostkaufleute, die Einzelhandelsvereinigung Hannover und der Einzelhandelsbund Niedersachsen, der Nordwestdeutsche Handwerkerbund, der Verein Hannoverscher Bankfirmen, die Wirtschaftliche Vereinigung des Fischgroßhandels und der Fischindustrie, der Bund Deutscher Architekten (Landesbezirk Niedersachsen), der Bezirksverein Hannover des Vereins Deutscher Ingenieure, die Ortsgruppe Hannover des Reichsverbandes der deutschen Versicherungs-Generalagenten und die Gewerbekammer Bremen. Damit repräsentierte der Wirtschaftsbund das gesamte niedersächsische Unternehmertum des primären, sekundären und tertiären Wirtschaftssektors. Der Wirtschaftsausschuß Niedersachsen nahm daher in den 1920er Jahren zu allen die niedersächsische Wirtschaft als Ganzes betreffenden Fragen Stellung und vertrat die niedersächsische Wirtschaft gegenüber den Reichs- und Landesbehörden und in der Öffentlichkeit.

Anfang des Jahres 1922 regte der *Wirtschaftsausschuss Niedersachsen* die Errichtung der *Niedersächsischen Wirtschafts-Aktiengesellschaft (Niewag)* an, deren Hauptaufgabe die Vermittlung von Reichs- und Staatsaufträgen (besonders für Reparationsleistungen) an niedersächsische Betriebe war. Seit 1923 fanden alljährlich Niedersächsische Wirtschaftstage statt, auf denen die großen Interessenvertretungen für das gesamte niedersächsische Wirtschaftsgebiet, die Kammervereinigung, der Wirtschaftsausschuss und der Verkehrsverband aktuelle wirtschaftspolitische Grundsatzfragen erörterten.

Nach einer entsprechenden Anregung des Wirtschaftsbundes Niedersachsen-Kassel beschloss der 63. Hannoversche Provinziallandtag am 22. März 1928, das Landesdirektorium zu ersuchen, Material zu der Frage beizubringen, welche Nachteile das Bestehen der Ländergrenzen in wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen habe und wie diese Nachteile beseitigt werden könnten. Man ging dabei von der Überlegung aus, dass bei einer Neugliederung des Reiches das nordwestdeutsche Gebiet unter der Bezeichnung „Niedersachsen“, „Nordwestdeutschland“ oder „Hannover“ in irgend einer Form zusammengefasst werden würde. Die Ergebnisse der in Zusammenarbeit mit der *Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens* vorgenommenen Untersuchung des Landesdirektoriums war die zweibändige Denkschrift „Niedersachsen im Rahmen der Neugliederung des Reiches“<sup>2</sup>, deren Untersuchungsbereich sich mit dem Verbandsbereich des Wirtschaftsbundes Niedersachsen deckte, also über die Provinzgrenzen und die Grenzen des heutigen Landes Niedersachsen hinausgriff. Die Denkschrift kam zu dem Ergebnis, dass die politische Zerrissenheit Niedersachsens nur ein Überbleibsel einer durch viele Zufälligkeiten beeinflussten dynastisch-territorialen Entwicklungsgeschichte sei und nicht den Bedürfnissen von Wirtschaft und Verkehr entspreche. Obwohl die vom Provinziallandtag gewählten Vertreter im Reichsrat und im Preußischen Staatsrat keinen Erfolg hatten und erst nach 1945 die politischen Konsequenzen daraus gezogen wurden, bleibt die Denkschrift ein wichtiger Markstein auf dem Wege zum Land Niedersachsen.

## 2. Die Wirtschaftsstruktur Niedersachsens und die ökonomische Lage der wichtigsten Wirtschaftsbereiche während der Weltwirtschaftskrise

Kennzeichnend für die Wirtschaftsstruktur Niedersachsens war auch in der Zwischenkriegszeit der unterdurchschnittliche Industrialisierungsgrad. So entfielen im Jahre 1925 von je 100 Erwerbstätigen in Niedersachsen 33,3 auf Industrie und Gewerbe gegenüber 41,4 im Reichsdurchschnitt. Hingegen waren in der Landwirtschaft immer noch 38,5% (gegenüber 30,5% im Reichsdurch-

2 K. Brüning (Hrsg.), *Niedersachsen im Rahmen der Neugliederung des Reiches* (1929)

schnitt) aller Erwerbstätigen beschäftigt.<sup>3</sup> Bis zum Jahre 1939 erhöhte sich der Anteil der gewerblichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung Niedersachsens nur unerheblich auf 34,3%<sup>4</sup> und lag damit noch immer deutlich unter dem Reichsdurchschnitt (40,3%) und nur wenig über dem entsprechenden Anteil in nur schwach industrialisierten Bayern (33,9%).

Der relativ geringe *Industrialisierungsgrad* Niedersachsens wird durch die Tatsache veranschaulicht, dass im Jahre 1936 bei einem Flächenanteil Niedersachsens von 10,5% an der gesamten deutschen Fläche und einem Bevölkerungsanteil von 7,6% an der gesamten deutschen Bevölkerung lediglich 6,4% aller deutschen Industriebeschäftigten auf Niedersachsen entfielen und Niedersachsen nur mit 6,4% am gesamten Nettoproduktionswert der deutschen Industrie beteiligt war.<sup>5</sup> Die Industriequote von 6,4% lag erheblich unter den Quoten der stark industrialisierten Gebiete Westfalen und Sachsen und auch noch unter derjenigen Bayerns.

#### a) Industrie

Mit einem Anteil von 50,1% am gesamten Produktionswert der niedersächsischen Industrie standen die *Investitionsgüterindustrien* im Jahre 1936 eindeutig im Vordergrund. Auf die *Verbrauchsgüterindustrie* entfielen 28,2% und auf die *Grundstoffindustrie* 21,7% der niedersächsischen Gesamtproduktion.<sup>6</sup>

Die *Betriebsgrößenstruktur* der niedersächsischen Wirtschaft war durch das Vorherrschen kleiner und mittlerer Betriebe gekennzeichnet, während Großunternehmen kaum vorhanden waren. Im Jahre 1939 gab es in Niedersachsen 111 882 gewerbliche Unternehmen in Industrie und Handwerk mit 749 201 Beschäftigten. Die durchschnittliche Betriebsgröße betrug demnach 6,7 Beschäftigte. Der weitaus größte Teil der gewerblichen Arbeitsstätten entfiel auf das Handwerk. Betriebe mit mehr als 1000 Beschäftigten gab es insgesamt 55, davon 39 in der ehemaligen Provinz Hannover, 10 in Braunschweig, 5 im ehemaligen Herzogtum Oldenburg und 1 in Schaumburg-Lippe.<sup>7</sup> Im Jahre 1925 hatte die Zahl aller gewerblichen Niederlassungen noch bei 117 489, die Zahl der Beschäftigten bei 724 495 und die durchschnittliche Betriebsgröße damit bei 6,16 Beschäftigten gelegen.<sup>8</sup> Der Konzentrations- und Rationalisierungspro-

3 Vgl. Die Wirtschaftsstruktur im Bezirk des Landesarbeitsamts Niedersachsen. Wirtschaftswiss. Ges. z. Studium Nieders., Reihe A, Heft 14, S. 1

4 K. Werner, Die Industrie des Wirtschaftsgebietes Niedersachsen. Statistisches Strukturbild auf Grund der Produktionserhebung 1936 und der Arbeitsstättenzählung 1939. Schriften der Wirtschaftswiss. Gesell. z. Studium Niedersachsens, N.F. Bd. 28 (1948), S. 19

5 Ebd.

6 Vgl. W. Treue, Niedersachsens Wirtschaft seit 1760. Von der Agrar- zur Industriegesellschaft (1964), S. 58

7 Vgl. Statistisches Handbuch von Deutschland 1928–44, hrsg. vom Länderrat des Amerikanischen Besatzungsgebietes. München 1949, S. 244 f.

8 Vgl. Statist. Jb. Dt. Reich 1928, S. 100 f.

zess war damit in Niedersachsen in eher milder Form verlaufen und hatte die kleingewerbliche Struktur des Landes nicht nachhaltig verändert.

Der überwiegend klein- und mittelbetriebliche Charakter der niedersächsischen Wirtschaft schlägt sich auch in der vergleichsweise geringen *Ertrags- und Steuerkraft der Betriebe* nieder. So betrug das durchschnittlich zur Körperschaftsteuer veranlagte Einkommen in Niedersachsen im Jahre 1937 nur 56.794 RM (Reich: 72.990 RM; Nordrhein-Westfalen: 113.815 RM!).<sup>9</sup> Die Vermögenssteuerveranlagung von 1935 für nichtnatürliche Personen zeigt, dass auch die durchschnittliche Höhe der Unternehmensvermögen mit einem steuerpflichtigen Vermögen von durchschnittlich 310.000 RM im Bereich des Oberfinanzbezirks Hannover und einem solchen von 220.000 RM im Oberfinanzbezirk Weser-Ems deutlich unterhalb des Reichsdurchschnitts von 390.000 RM blieb.<sup>10</sup>

Ein beträchtlicher Teil der meist in Familienbesitz befindlichen Klein- und Mittelbetriebe erwies sich als nicht stark genug, die tiefgreifenden binnen- und weltwirtschaftlichen Strukturveränderungen der zwanziger und dreißiger Jahre zu überstehen. Der Kapitalmangel verhinderte häufig eine erfolgsverprechende Rationalisierung. Die Wirtschaftskrise tat schließlich ein übriges, den Ausleseprozess zu forcieren.

Besonders schwer von der Weltwirtschaftskrise getroffen wurde das Industriegebiet Hannover-Braunschweig, das mit einem Rückgang der Beschäftigten des gesamten sekundären Sektors um annähernd 50% während der Jahre 1930–33 eine regelrechte De-Industrialisierung erlebte:

#### *Industriegebiet Hannover-Braunschweig*

Jahr	Fläche in 1000 qm	Wohn- bevölkerung in 1000	Anzahl der Großstädte	Wohn- bevölkerung der Großstädte	Beschäftigte in Industrie und Handwerk
1925	0,9	730,2	2	569,5	195,2
1933	0,4	694,5	2	600,8	103,8
1939	1,4	934,5	2	667,0	248,9

Quelle: Rudolf Berthold, *Produktivkräfte in Deutschland*, Berlin (Ost), 1988, S. 369

Die Tabelle verdeutlicht ebenso den katastrophalen, weit über den Reichsdurchschnitt hinausgehenden Abbau der Beschäftigung durch die kombinierten Auswirkungen von Rationalisierung und Weltwirtschaftskrise bis 1933 wie auch das überaus hohe Wachstum in diesem Industrieraum nach 1933.

Im Hinblick auf die Interpretation des Dokuments bleibt festzuhalten, dass die Wirtschaft Niedersachsens Anfang der dreißiger Jahre der Zahl der Beschäftigten nach noch immer agrarisch dominiert und damit von der Agrarkrise über-

<sup>9</sup> Errechnet nach ebd., S. 567

<sup>10</sup> Zahlen und Berechnung nach ebd., S. 579

durchschnittlich betroffen war – dies um so mehr als auch große Teile des ländlichen Handwerks und Einzelhandels auf Gedeih und Verderb mit der Landwirtschaft verbunden waren. Innerhalb des sekundären Sektors entfiel der weitaus größte Teil der Arbeitsplätze auf das Handwerk. Innerhalb der Industrie gab es kaum Großbetriebe. Auch hier dominierten kleinere und mittlere, in Familienbesitz befindliche Betriebe mit geringer Kapitaldecke und Steuerkraft. Das Vorherrschen der Investitionsgüterindustrie erwies sich in der Wirtschaftskrise als weiterer Nachteil, da dieser Bereich besonders stark unter den ausbleibenden Investitionen und Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand litt.

## b) Landwirtschaft

Die *wirtschaftliche Situation* der Landwirtschaft spitzte sich zu Beginn des Jahres 1928 zu. Die Gründe reichten freilich weiter zurück. Sie lagen zum einen auf dem Gebiete der Zolltarife. 1925 waren zwar zunächst die Tarife der Vorkriegszeit für die wichtigsten Produkte der niedersächsischen Landwirtschaft wieder eingeführt worden, aber in den Jahren 1926/27 hatten von den Exportinteressen der Industrie bestimmte Handelsverträge den Zollschatz für wichtige Agrarprodukte reduziert. Das Hereinströmen billiger ausländischer Molkerei- und Fleischprodukte beeinträchtigte vor allem die auf Rinder- und Schweinezucht basierende niedersächsische Veredelungswirtschaft (Oldenburg, Ostfriesland), während sich die wirtschaftliche Entwicklung im südhannoverschen Raum zwischen Hannover, dem Harz und dem Weserbergland mit seinen größeren Betrieben, die auf dem Anbau von Getreide, Zuckerrüben und Gemüse beruhten, günstiger gestaltete. Katastrophal war bereits seit Ende 1927 die Lage auf dem Schweinemarkt als Folge des wachsenden Imports billigen ausländischen Gefrierfleisches. Handelsvertragsverhandlungen mit Polen, in denen der Import polnischer Schweine als Kompensation für deutsche Industrieexporte nach Polen vorgesehen war, drohten die Lage auf dem für die kleinen Geestbauern Niedersachsens und insbesondere Oldenburgs<sup>11</sup> besonders wichtigen Schweinemarkt noch weiter zu verschlechtern. Eine Reihe schlechter Ernten und die Verbreitung der Maul- Klauenseuche trugen dazu bei, dass sich die Situation zu Beginn des Jahres 1928 zuspitzte.

Die Agrarkrise wurde verschärft durch die hohe Verschuldung<sup>12</sup> der niedersächsischen Landwirtschaft nach der Währungsstabilisierung von 1924. Als

- 11 Zur wirtschaftlichen Lage der oldenburgischen Landwirtschaft während der Weltwirtschaftskrise vgl. Hans-Werner Niemann, Die oldenburgische Landwirtschaft und die Agrarpolitik des Reichskanzlers Heinrich Brüning (1930–1932), in: Oldenburger Jahrbuch, Bd. 86 (1986), S. 165 ff.
- 12 F. Fabian, Die Verschuldung der deutschen Landwirtschaft vor und nach dem Kriege, Diss. Leipzig (1930); F.C. v. Zitzewitz-Kottow, Kapitalbeschaffung, Zinsverbilligung, Entschuldung, in: Deutsche Agrarpolitik im Rahmen der inneren und äußeren Wirtschaftspolitik I (1932); W. Drechsler, Der Agrarkredit in Niedersachsen als Spiegel der wirtschaftlichen Entwicklung (1939); G. Schierwater, Der landwirtschaftliche Kredit in der Provinz Hannover, Diss. Göttingen (1932)

zwischen November 1923 und Juni 1924 die Preise für Molkerei- und Fleischprodukte infolge steigender Importe zusammenbrachen, stieg die kurzfristige Verschuldung der niedersächsischen Landwirtschaft an. Die Belastung durch die nach der Währungsstabilisierung hohen Schuldzinsen machte die Vorteile, die die Landwirtschaft durch die inflationsbedingte Entwertung ihrer alten Schulden gehabt hatte, wieder zunichte. Die Vernichtung flüssigen Kapitals durch die Inflation, das Absinken der Betriebserträge und die nach 1919 angewachsenen Steuerlasten der Landwirtschaft sowie die von der Regierung geförderten Intensivierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen hatten eine wachsende Verschuldung der Landwirtschaft und die teilweise unökonomische Verwendung der aufgenommenen Kredite zur Folge. Dabei betragen die Kreditzinsen das Doppelte der Vorkriegszeit, während gleichzeitig die Landpreise fielen. Infolgedessen nahm nicht nur die langfristige hypothekarische Verschuldung, sondern auch die kurzfristige persönliche Verschuldung in der niedersächsischen Landwirtschaft zu. In den Jahren 1929/30 betrug der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an den Verkaufswerten der Höhe in Norddeutschland 64,5%. Die kurzfristige Verschuldung war damit noch erheblich höher als in Ostdeutschland (56,9%) oder gar im Reichsdurchschnitt. Seit 1928 verlangten die Kreditinstitute verstärkt die Rückzahlung kurzfristiger Kredite. Infolge gesunkener Preise für die wichtigsten Agrarprodukte reichten die Erträge der Landwirtschaft jedoch nicht einmal zur Bezahlung der Zinsen und Steuern oder zum Kauf des notwendigen Düngers oder Saatguts aus. Durch die Weltwirtschaftskrise und die sinkende Massenkaufkraft wurden die ökonomischen Probleme der Landwirtschaft in den folgenden Jahren noch weiter verschärft.

Nicht zuletzt durch die zollpolitische Bevorzugung der Getreideproduzenten vor den Viehzüchtern fielen die Preise für Vieh- und Viehprodukte während der Weltwirtschaftskrise stärker als die für Getreide und andere pflanzliche Produkte, was die niedersächsische Veredelungswirtschaft schwer traf. Regionen wie der Lüneburger Raum mit seiner im wesentlichen auf den Großraum Hamburg ausgerichteten Gemüse- und Kartoffelproduktion überstanden die Krise relativ günstiger als die Gebiete mit reiner Veredelungswirtschaft.<sup>13</sup> Nachdem die Preise für Agrargüter 1932/33 ihren Tiefstand (Gesamtindex: 77) erreicht hatten, stiegen sie danach wieder an und erreichten um 1935/36 den Vorkriegsstand.

Die Krise der Agrarwirtschaft erlangte entscheidende Bedeutung für die politische Entwicklung in Niedersachsen<sup>14</sup>, die durch die Abkehr der Bauern von den liberalen Parteien und ihre Hinwendung zur NSDAP gekennzeichnet ist.

13 Vgl. C.-D. Krohn/D. Stegmann, Kleingewerbe und Nationalsozialismus in einer agrarisch-mittelständischen Region. Das Beispiel Lüneburg 1930–1939, in: *Archiv für Sozialgeschichte* (1977), S. 51

14 Die Zusammenhänge von Agrarkrise und Erstarkung der NSDAP sind eingehend untersucht bei J. Noakes, *The Nazi Party in Lower Saxony 1921–1933* (1971); für Oldenburg K. Schaap, *Die Endphase der Weimarer Republik im Freistaat Oldenburg* (1978); zur Wahlentwicklung vgl. G. Franz, *Die politischen Wahlen in Niedersachsen 1867 bis 1949* (1953)

Die Bauern lasteten ihre Lage zunehmend dem Weimarer „System“ und den es tragenden Parteien an. Die zu niedrigen Zölle für Milch- und Fleischprodukte wurden der Abhängigkeit der nachrevolutionären Reichsregierungen von den Wünschen der exportorientierten Industrie und der an billigen Lebensmitteln interessierten Konsumenten zugeschrieben. Die Unzufriedenheit mit den wirtschaftlichen Verhältnissen weitete sich so zur Gegnerschaft gegen das gesamte Weimarer „System“ aus. Von dieser Unzufriedenheit profitierten zunächst (in den Wahlen von 1920) die Welfen, die ein von Preußen unabhängiges Hannover anstrebten, später die Landvolkbewegung und die NSDAP. Die *Landvolkbewegung*<sup>15</sup>, die sich im Frühjahr 1929 von Schleswig-Holstein nach Niedersachsen ausbreitete, machte sich den Unmut der ländlichen Bevölkerungskreise zunutze. Die Wortführer der Landvolkbewegung propagierten passive Steuerverweigerung und Widerstand gegen die Versteigerung verschuldeter Bauernhöfe. Ein zur Landwirtschaft positiv eingestellter, nicht-parlamentarischer Staat sollte die demokratische Republik ablösen. Ausfälle gegen das „internationale Großkapital“ und die Juden prägten das Gesicht dieser Bewegung, die ihre Forderungen auch gewaltsam durchzusetzen suchte.

Der *Landbund*, die zunächst wichtigste Organisation der Landwirtschaft<sup>16</sup>, verlor gegenüber der Agitation der Landvolkbewegung zunehmend an Boden. Besonders jugendliche Mitglieder des Landbundes liefen bereits in den Jahren 1928–30 in größerem Umfang zur NSDAP über. Die große Anfälligkeit der Landjugend für die Nazipropaganda beruhte u.a. darauf, dass die ältere Bauerngeneration in der Agrarkrise nicht bereit war, die Höfe an die nachfolgende Generation abzutreten und selbst zu verarmen. Die jungen Bauernsöhne konnten zudem ihre Ansprüche während der Krise nicht ausgezahlt erhalten und kamen auch in der Industrie angesichts der herrschenden Massenarbeitslosigkeit nicht unter. Sie suchten deshalb in SA-Aktivitäten eine Kompensation. Die Siedlungspropaganda der Nationalsozialisten schien ihnen darüber hinaus eine bessere Zukunft auf eigener Scholle zu verheißen. Die Wahlen zu den Landwirtschaftskammern im Winter 1931/32 demonstrierten den gewaltigen Anklang der NSDAP unter den niedersächsischen Bauern. Von insgesamt 36 Sitzen in der hannoverschen Landwirtschaftskammer gewann die NSDAP 26 gegenüber nur 6 Vertretern des Landbundes.<sup>17</sup>

### c) Handwerk

Das in Niedersachsen besonders eng mit der Landwirtschaft verbundene Handwerk wurde gegen Ende der zwanziger Jahre von der Krise der Agrarwirt-

15 G. Stoltenberg, Politische Strömungen im schleswig-holsteinischen Landvolk 1918–1933 (1962); H. Beyer, Die Landvolkbewegung Schleswig-Holsteins und Niedersachsens, in: Jahrbuch der Heimatgemeinschaft des Kreises Eckernförde (1957), S. 173 ff.

16 D. Lohmann, Die landwirtschaftlichen Organisationen in Niedersachsen 1914–1964, in: Die Landwirtschaft Niedersachsens 1914–1964

17 Vgl. J.Noakes, The Nazi Party in Lower Saxony 1921–33 (1979), S. 168

schaft mitbetroffen. Hinzu kamen die negativen Auswirkungen der starken zahlenmäßigen Expansion kleiner Handwerksbetriebe (Alleinmeister) nach dem Ersten Weltkrieg. Schon im Frühjahr 1927 hatte der Niedersächsische Handwerkerbund in Oldenburg eine Protestversammlung von 1.000 Handwerkern organisiert, auf der die Gewerbesteuer beanstandet und die Forderung nach einer Kürzung der öffentlichen Ausgaben anstelle der Gewerbesteuererhöhungen aufgestellt wurden.<sup>18</sup> Auch die Kreditversorgung des niedersächsischen Handwerks bot Anlass zu Klagen. Die Genossenschaftsbanken und Sparkassen, denen in erster Linie die Kreditversorgung des gewerblichen Mittelstandes oblag, konnten dieser Aufgabe angesichts der allgemeinen Kreditknappheit nicht in vollem Umfange nachkommen, und das private Bankgewerbe bevorzugte die industriellen Großkunden. Das Handwerk sah sich deshalb nicht nur von den Reformbestrebungen der politischen Repräsentanten der Arbeiterschaft, sondern im Zuge industrieller Rationalisierung und Konzentration ebenso von der „kapitalistisch-industriellen Vertrustung“<sup>19</sup> bedroht. Der Verbesserung der Arbeitsmethoden und Betriebsorganisation der Industrie hätte das Handwerk nur durch entsprechende eigene Maßnahmen begegnen können, denen aber vielfach noch das traditionelle Zunftdenken im Wege stand. Das Gefühl, von der großkapitalistischen und gewerkschaftlichen Seite zugleich bedroht zu sein, dokumentiert sich bereits in einer Resolution des Kreishandwerkerbundes Hannover von 1923, in der er sich „auf das schärfste gegen den übermächtig werdenden großkapitalistischen und gewerkschaftlichen Einfluss in Deutschland“<sup>20</sup> wandte.

Trotz insgesamt erheblicher Anfälligkeit des Handwerks für die nationalsozialistische Propaganda gibt es jedoch vor 1930 keine Anhaltspunkte für eine Hinwendung nennenswerter Teile des Handwerks zur NSDAP. Im Lüneburger Raum trat die *Radikalisierung* des Handwerks wegen der dort günstigeren wirtschaftlichen Situation sogar erst im Laufe des Jahres 1931, gefördert durch massive Propaganda der NSDAP, ein. Aber selbst nach der Reichstagswahl vom 5. März 1933 stand das mittelständische Gewerbe Lüneburgs noch keineswegs geschlossen hinter der NSDAP, obwohl die Mehrheit des Handwerks und des Kleinhandels die Regierung der „nationalen Konzentration“ durchaus begrüßte.<sup>21</sup>

Bereits 1929 war ein wirtschaftlicher Rückgang des niedersächsischen Handwerks spürbar. Von Mai 1929 bis Mai 1930 gingen z. B. die Forderungen des Handwerks im Bezirk der Handwerkskammer Osnabrück um 36%, der Umsatz um 19% und die Einkommen um 30% zurück, während die Schulden um 20,4%

18 Vgl. ebd., S. 110

19 So hieß es in einem Anfang 1927 veröffentlichten Tätigkeitsberichts des Reichsverbandes des deutschen Handwerks (vgl. Hannoverscher Kurier Nr. 45, 28. 1. 1927).

20 Vgl. den Bericht im Hannoverschen Kurier, Nr. 234 v. 6. 10. 1923

21 Vgl. Krohn/Stegmann, wie Anm. 13, S. 68 u. 70

anwuchsen.<sup>22</sup> Es setze eine verstärkte Abwanderung des niedersächsischen Handwerks von der Stadt auf das Land ein, da die bodenständigen Landhandwerker wegen ihrer ländlichen Kleinwirtschaften sich weitgehend selbst versorgen konnten und daher weniger krisenanfällig waren.<sup>23</sup> Von der Wirtschaftskrise wurden die für einen relativ starren Bedarf arbeitenden Handwerkszweige wie das Bäckerei- und das Fleischerhandwerk, weit weniger getroffen als andere Zweige. Das Bau- und Baunebengewerbe litt schwer unter der drastischen Einschränkung des öffentlichen Wohnungsbaus. Aber auch für andere Handwerksbranchen war mit dem Rückgang der Massenkaufkraft ein allgemeiner Preis- und Umsatzrückgang verbunden. Den absolut stärksten Rückgang erlitt dabei das Bauhandwerk, den geringsten das Nahrungsmittelhandwerk. Obwohl die Handwerksbetriebe sich wegen ihres geringeren Anteils fixer Unkosten durch Kurzarbeit oder Entlassung von Gesellen und Einschränkung ihres persönlichen Bedarfs besser an die Krise anpassen konnten als industrielle Großbetriebe, ging die Zahl der Handwerksbetriebe spürbar zurück.<sup>24</sup>

Über den allgemeinen Preis- und Umsatzrückgang hinaus wurde das Handwerk durch eine steigende steuerliche Belastung beeinträchtigt, da viele Kommunen ihre Haushaltsdefizite durch drastische Gewerbesteuererhöhungen auszugleichen versuchten. Sie stießen dabei auf die Proteste des Handwerks und des Einzelhandels. In Hannover wurden die Gewerbesteuerzuschläge für Ertrag und Kapital im Frühjahr 1930 von 450% auf 500% bzw. von 700% auf 765% angehoben. Eine weitere Erhöhung auf 625% bzw. 900% scheiterte am Widerspruch des Preußischen Innenministeriums.

Die Zuspitzung der Weltwirtschaftskrise im Jahre 1932 hatte die zunehmende Radikalisierung der Interessenvertretungen des niedersächsischen Handwerks zur Folge, die die Preissenkungsaktionen, den Lohn- und Gehaltsabbau sowie generell die Deflationspolitik Brüning attackierten.<sup>25</sup> Auch die als Investitionsanreize gedachten Steuergutscheine der Regierung Papen brachten dem Handwerk keine Erleichterung, da sie nicht auf die Einkommensteuer anwendbar waren und daher nur der Großindustrie zugute kamen.

Bereits im Oktober 1931 hatte der Kreishandwerkerbund Lüneburg die liberale Gewerbeordnung angegriffen, weil sie jedem arbeitslosen Gesellen erlaube, sich selbständig zu machen und zur „Zertrümmerung des Mittelstandes“ führe.<sup>26</sup> Zu Beginn des Jahres 1931 waren in den Gau-Hauptquartieren der NSDAP spezielle Mittelstandsabteilungen eingerichtet worden. Ihnen gelang

22 Vgl. Hoffmeyer, L., Geschichte des Handwerks im Fürstentum Osnabrück, in Lingen, Mepen und Papenburg. Osnabrück 1975, S. 426

23 Vgl. ebd., S. 49

24 Vgl. Dempwolf, U., Die Wirtschaft der Stadt Hannover vom Ende der Inflation bis zum Ausklingen der Weltwirtschaftskrise. Diss. Hannover 1970, S. 237.

25 Vgl. Krohn, wie Anm. 13, S. 65

26 Ebd., S. 60

die Unterwanderung der mittelständischen Berufsorganisationen.<sup>27</sup> Der größte Coup in Niedersachsen war die Machteroberung der Nationalsozialisten im Nordwestdeutschen Handwerkerbund im Februar 1932.<sup>28</sup>

#### d) Einzelhandel

Nach dem Ende des Krieges drängten zahlreiche entlassene Offiziere, verarmte Rentiers, abgebaute Beamte und Kriegsinvaliden in den Einzelhandel. Diese Entwicklung führte zu einer starken Übersetzung der Branche und verschärftem Konkurrenzdruck. So gab es in der Stadt Hannover im Jahre 1925 70% mehr Kolonialwaren- und Feinkosthändler, 63% mehr Zuckerwarenhandlungen, 32% mehr Kleinhändler und 17% mehr Zigarrenhändler als im Jahre 1913.<sup>29</sup> Die Phase des Währungsverfalls brachte für den Einzelhandel weitere schwere Substanzverluste.

Die Jahre 1924–28 brachten als Folge der gestiegenen Kaufkraft der Bevölkerung nach dem Ende der Inflation in allen Sparten des Einzelhandels eine erhebliche Steigerung der Umsätze. Nachteilig wirkte sich jedoch die 30–40prozentige Erhöhung der Mieten für Geschäftsräume als Folge der Aufhebung der Wohnungszwangsbewirtschaftung im Jahre 1926 aus. Nachdem die Einzelhandelsumsätze im Jahre 1929 stagnierten, gingen sie 1930 erstmals seit der Inflation wieder zurück. Die Gründe lagen sowohl in dem Kaufkraftschwund während der Weltwirtschaftskrise als auch in den seit dem Spätsommer 1930 nachgebenden Preisen. Am wenigsten wurde der Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs von der Krise betroffen.

Zur Politisierung des Einzelhandels trug erheblich bei, dass die *Einheitspreisgeschäfte, Konsumvereine und Versandgeschäfte* im Gegensatz zum Facheinzelhandel selbst 1930 noch einen wertmäßigen Umsatzzuwachs zu verzeichnen hatten. Als Mitte 1928 in Hannover der Plan der Karstadt AG zur Erweiterung ihres Warenhauses und Eröffnung eines Epa-Einheitspreisgeschäftes bekannt wurde, stellten sich die Nationalsozialisten an die Spitze der mittelständischen Unzufriedenheit, ohne dass der Plan verhindert werden konnte. 1930 kam außerdem noch ein zweites Einheitspreisgeschäft der „Einheits- und Serien-Preis-Gesellschaft“ hinzu. In Hannover hatten zudem die beiden Konsumentenvereine, der „sozialistische“ Hannoversche Konsumverein und der „bürgerliche“ Haushalts-Verein zum Leidwesen des Einzelhandels ebenfalls bis 1928 eine überdurchschnittliche Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen gehabt. Bereits in den Jahren 1928 und 1929 gehörte die Expansion der Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte und Konsumvereine zu den Themen, die auf den öffent-

27 Vgl. ebd., S. 73

28 Einzelheiten bei Noakes, Nazi Party, wie Anm. 17, S. 172

29 Vgl. Dempwolff, wie Anm. 24, S. 112

lichen Versammlungen von Einzelhandel und Handwerk am meisten diskutiert und angegriffen wurden.<sup>30</sup>

Während sich die Umsätze des Einzelhandels seit 1930 verringert hatten, war die Kostenbelastung gestiegen. Die Gehälter und Mieten blieben bis Ende 1930 konstant und die Steuerlast wuchs wegen der Gewerbesteuererhöhungen sogar noch an. Die dadurch gesunkene Rentabilität suchte der Einzelhandel durch einen verschärften Konkurrenzkampf auszugleichen, der sich in einer Flut von Ausverkäufen, Jubiläumsverkäufen, Saisonschlussverkäufen, „Weißen Wochen“, Inventurausverkäufen, Restetagen etc. und einer Ausbreitung des Zugabewesens und marktschreierischer Reklame äußerte. Zahlreiche Geschäfte boten in ihren Schaufenstern speziell als „deutsch“ bezeichnete Waren an. Den Weg der Selbsthilfe beschränkten einzelne Einzelhandelsgeschäfte, indem sie sich an Einkaufsgenossenschaften (z. B. die „Edeka“) anschlossen. In Hannover bildete sich 1929 eine Kreditgemeinschaft hannoverscher Spezialgeschäfte, um der Konkurrenz der Abzahlungsgeschäfte wirksam zu begegnen. Daneben entstand ein neuer Rabattparverein. Waren bereits 1930 in einer Stadt wie Braunschweig 40% aller Konkurse auf Einzelhandelsbetriebe entfallen<sup>31</sup>, so verschärfte sich in den Jahren 1931 und 1932 der Existenzkampf des Einzelhandels noch weiter. Der Gesamtumsatz des deutschen Einzelhandels sank von 36,6 Mrd. RM im Jahre 1929 auf 22,7 Mrd. RM 1932. Dieser Umsatzrückgang war zu drei Fünfteln auf das Absinken der Preise, zu zwei Fünfteln auf den Rückgang der Verkaufsmengen zurückzuführen. Die Zahl der Konkurse und Vergleichsverfahren stieg in den Jahren 1932/32 gegenüber 1928 drastisch an, und zwar im Großhandel noch stärker als im Einzelhandel.

Die NSDAP verstand es geschickt, sich die Unzufriedenheit des Einzelhandels zunutze zu machen. Im November 1929 war der „Nationalsozialistische Deutsche Wirtschaftsbund“ gegründet worden. In Hannover fand die Gründungsversammlung am 4. Dezember 1929 statt. Die Ziele des Bundes waren: Kampf gegen die Trusts, Warenhäuser und Konsumvereine, der Ausschluss von Juden und Ausländern aus dem öffentlichen Leben, die Abschaffung der hohen Bankzinsen, die Änderung des Steuersystems und die Schaffung eines berufsständischen Parlaments. Bereits in den Septemberwahlen des Jahres 1930 dürfte sich die Unzufriedenheit des Einzelhandels in einer verstärkten Stimmabgabe für die NSDAP niederschlagen haben.

### 3. Zur Einordnung des Dokumentes

Seit dem Sommer 1930 hatte sich das politische Umfeld in einer Art und Weise geändert, die eine allmähliche Annäherung zwischen „Wirtschaft“ und NSDAP

30 Vgl. Noakes, wie Anm. 17, S. 127

31 Vgl. E.-A. Roloff, Braunschweig und der Staat von Weimar (1964), S. 166 f.

begünstigte. In Ergänzung seines „Legalitätskurses“ unternahm Hitler nun eine deutliche Annäherung an die Unternehmerschaft<sup>32</sup> Am 3. Juli 1930 war mit Otto Strasser einer der maßgebenden Exponenten des sozialrevolutionären Flügels aus der Partei ausgeschieden und in Hitlers kurz vor der Septemberwahl erlassenen „Manifest-Aufruf an das deutsche Volk“<sup>33</sup> war von den „sozialistischen“ Bestandteilen des NSDAP-Programms lediglich die Besteuerung von Börsen und Warenhäusern übrig geblieben. Das Wahlergebnis bedeutete für die gemäßigte Rechte und die DNVP eine katastrophale Niederlage und ließ die NSDAP zu einer Größe anschwellen, die ihr eine neue politische Bedeutung verlieh. Nach Thüringen war die NSDAP nun auch in der Braunschweiger Landesregierung vertreten. Für die „Wirtschaft“ aber war das Erscheinungsbild der Partei noch immer diffus: am 17. Oktober 1930 stellte die nationalsozialistische Fraktion im Reichstag einen radikalen agitatorischen Antrag, der die Aufhebung des Versailler Vertrages und aller daraus resultierenden Verpflichtungen, die Aufhebung des börsenmäßigen Handels mit Wertpapieren, eine hohe Bestrafung des Zinswuchers und der Kapitalverschiebung und die entschädigungslose Enteignung des gesamten Vermögens der „Bank- und Börsenfürsten“, der seit Kriegsbeginn 1914 zugezogenen „Ostjuden“ sowie der Kriegs-, Revolutions-, Inflations- und Deflationsgewinnler nebst Verstaatlichung aller Großbanken forderte.<sup>34</sup> Auf Veranlassung Hitlers wurde diese propagandistische Initiative des „sozialistischen“ Feder-Strasser-Flügels allerdings sogleich wieder zurückgenommen, um die angebahnte Annäherung der Partei an die Wirtschaft nicht ernstlich zu beeinträchtigen.

Diese wurde wesentlich gefördert durch die im Krisensommer 1931 (Bankenkrise) zunehmende Entfremdung zwischen Teilen der Wirtschaft und der Regierung Brüning, die sich auf der parlamentarischen Ebene in der zunehmenden Rechtsorientierung der DVP niederschlug. In einer gemeinsamen Erklärung hatten die führenden wirtschaftlichen Interessenverbände am 29. 9. 1931 in ultimativer Form Lohnsenkungen verlangt. Unterzeichnet waren der Reichsverband der Deutschen Industrie, der Zentralverband des Bankgewerbes, der Handwerks- und Gewerbekammertag, der Industrie- und Handelstag, der Hansabund, die Hauptgemeinschaft des Einzelhandels, der Reichsgrundbesitzerverband, die Verbände der Privatversicherung, des Groß- und Überseehandels, des Handwerks und die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände – mithin ein breites Spektrum wirtschaftlicher Interessenorganisationen, das demjenigen der im Wirtschaftsbund Niedersachsen-Kassel zusammengeschlossenen Gruppen vergleichbar war. Am 5. Oktober forderten die Interessenverbände von Brüning die Aufgabe des Tolerierungskurses und die Vorbereitung einer „nationalen Diktatur“. Im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld

32 Vgl. Otto Dietrich, *Mit Hitler an die Macht. Persönliche Erlebnisse mit meinem Führer*. München 1934, S. 45

33 Vgl. *Völkischer Beobachter*, Nr. 215 vom 10. 9. 1930.

34 Vgl. Reichstagsprotokolle vom 17. 10. 1930, S. 58 ff.

des Beginns der Auseinandersetzung des Wirtschaftsverbandes mit dem „Wirtschaftsprogramm“ der NSDAP, die auf den November 1931 zu datieren ist, fand dann am 11. Oktober im Land Braunschweig, wo neben dem Deutschnationalen Küchenthal der Nationalsozialist Dietrich Klagges regierte, die gemeinsame Heerschau aller Gegner der Republik („Harzburger Front“) statt. Neben DNVP, NSDAP, dem Stahlhelm und den Alldeutschen waren hier auch die DVP, die Wirtschaftspartei, der Reichslandbund und die führenden Wirtschaftsverbände vertreten. In seiner Harzburger Rede präsentierte sich Hitler als die einzige Alternative zum Kommunismus („Kommunismus oder Nationalismus“).

Diese Ereignisse fielen in die Phase der Umbildung der Regierung Brüning. Da Abgeordnete des Landbunds und des Landvolks, aber auch die Wirtschaftspartei und die DVP nun aus der zumindest passiven Regierungsmehrheit auszuschließen drohten, betrat Brüning mit seinem zweiten Kabinett, das von jeder parteimäßigen Bindung unabhängig sein sollte, endgültig den Schritt zum reinen Präsidialkabinett und berief mit dem der DVP nahestehenden Warmbold einen Vertreter der Großindustrie (I.G. Farben) als Wirtschaftsminister in seine Regierung. In der Reichstagssitzung vom 13./16. Oktober bekundete Brüning seine Entschlossenheit, das begonnene Spar- und Deflationsprogramm fortzuführen. Sein Hinweis auf die Notwendigkeit einer Änderung des „verfassungsmäßig vertieften Mitbestimmungsrechts“, einer Auflockerung des Tarifsystems und einer Rückführung der Sozialpolitik mit Blick auf die „finanziellen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten“<sup>35</sup> musste in den Ohren der Wirtschaft positiv klingen, konnte aber den Entfremdungs- und Umorientierungsprozess der Wirtschaft, wie das Dokument belegt, nicht aufhalten.

Wenn der Wirtschaftsbund Niedersachsen nunmehr Kontakte zur Spitze der NSDAP aufnahm, so tat er dies in Kenntnis von und in Übereinstimmung mit entsprechenden Entwicklungen auf Reichsebene, wo Hindenburg am 10. Oktober erstmals Hitler empfangen hatte und regierungnahe Kreise weiter nach rechts sondierten. Insbesondere der General von Schleicher führte im Einverständnis mit Hindenburg, der offenbar eine Beteiligung der NSDAP in einem nach rechts erweiterten Kabinett erwog, entsprechende Gespräche mit Hugenburgs und Hitlers Umgebung. Dahinter stand Schleichers „Zähmungskonzept“, nämlich das Bestreben, durch Bündnis mit den gemäßigten Elementen die Radikalisierung abzufangen. Wenn der Wirtschaftsbund Niedersachsen nunmehr den Kontakt zur NSDAP-Parteizentrale suchte, um das bis dato völlig konfuse und widersprüchliche „Wirtschaftsprogramm“ der Partei einer „verbindlichen“ Klärung zuzuführen und in diesen Prozess die als gefährlich betrachteten Theorien und Ideologeme der Parteilinken zu konterkarieren, so handelte es sich damit gewissermaßen um die interessenpolitische Entsprechung des Schleicherschen „Zähmungskurses“.

35 Vgl. Reichsprotokolle vom 13. Okt. 1931, S. 2071 f.

Inzwischen nahm die Abwanderung der Wirtschaft von Brüning ihren Fortgang. Im Vorfeld der Regierungsumbildung Anfang Oktober hatte die „Wirtschaft“ von der neuen Regierung eine Revision der Tarifverträge, einen Abbau des Apparates der Sozialversicherung, eine Senkung der Zinssätze, die Revision der Osthilfe und eine Herabsetzung der Löhne, Steuern und sozialen Kosten verlangt.<sup>36</sup> Der auf Vorschlag Hindenburgs am 21. Oktober 1931 von Brüning ernannte „Wirtschaftsbeirat“ konnte den Entfremdungsprozess nicht aufhalten, ja forcierte ihn eher, da ihm entgegen der Vorstellung der Wirtschaft neben Vertretern der Industrie, der Banken und Versicherungen, Landwirtschaft und des Handwerks auch sechs Gewerkschaftsvertreter angehörten. Da passte es ins Bild, wenn mit Carl Friedrich von Siemens einer der prominentesten deutschen Unternehmer am 30. Oktober 1931 in einer Rede in New York gegen den angeblich sozialistischen und gewerkschaftsfreundlichen Kurs der Regierung Brüning, gegen Tarifrecht und Sozialpolitik zu Felde zog und die NSDAP als Bollwerk gegen den Sozialismus pries.<sup>37</sup>

Die intensive Beschäftigung des Wirtschaftsbundes mit den wirtschaftspolitischen Vorstellungen der NSDAP begann im November/Dezember 1931 vor dem Hintergrund der sich weiter verschärfenden wirtschaftlichen Lage. Der eigentliche Anlass war die Beunruhigung über das Bekanntwerden der von Reichskanzler Brüning geplanten und schließlich am 8. Dezember 1931 erlassenen neuen Notverordnung „Zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens“.<sup>38</sup> Diese Verordnung machte Brünings Entschlossenheit deutlich, unbeirrt an seiner Deflationspolitik festzuhalten. Sie sah eine staatlich verordnete und von einem „Reichskommissar für Preisüberwachung“ zu kontrollierende Herabsetzung aller gebundenen Preise um mindestens 10% gegenüber dem Stande vom 30. 6. 1931 vor. Die Aufgabe des Reichskommissars sollte im „Schutze der Bevölkerung gegen Überteuerung von Preisen für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtiger Leistungen des täglichen Bedarfs“ bestehen. Besondere Beunruhigung in Wirtschaftskreisen rief der Paragraph 2 hervor, demzufolge es dem Reichskommissar oblag, „die den einzelnen Wirtschaftsstufen zufließenden Preisspannen und Zuschläge ständig zu überwachen.“ Auf der anderen Seite griff die Verordnung in die bestehenden Tarifverträge ein und senkte die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten um bis zu 10%, die Gehälter der Beamten um 9%. Durch einen Abbau der Hauszinssteuer und eine Herabsetzung der Zinsen und Hypotheken sollte den Schuldnern geholfen und eine zehnprozentige Verringerung der Mieten erreicht werden. Preis-, Zins- und Mietsenkungen auf der einen und Lohnsenkungen auf der anderen Seite soll-

36 Vgl. Karl Dietrich Bracher, *Die Auflösung der Weimarer Republik*. 5. Aufl., Villingen 1971, S. 387

37 Vgl. Carl Friedrich von Siemens, *Die gegenwärtige Lage Deutschlands*. Rede, gehalten auf dem Frühstück des Bond-Club in New York am 30. 10. 1931, S. 10 f.

38 Abgedruckt in H. Michaelis/ E. Schraepfer (Hrsg.), „Ursachen und Folgen“, *Eine Urkunden- und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte*, Bd. VIII, S. 320 ff.

ten nach Brünings Vorstellungen zwei Ziele auf einmal erfüllen: eine Belebung des Binnenmarktes bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.<sup>39</sup>

Als der Plan dieser Notverordnung bekannt wurde, führte dies am 14. November 1931 zu einer heftigen Diskussion im Hauptausschuss des Wirtschaftsbundes Niedersachsen-Kassel.<sup>40</sup> Die Geschäftsführung, die bei der IHK Hannover lag, sah in der bevorstehenden Notverordnung, vor allem in der beabsichtigten Zinssenkung bedenkliche „zwangsweise Eingriffe in die bestehende Rechtsordnung“ und einen Angriff auf bestehende privatrechtliche Verträge und regte eine gemeinsame Protest-Erklärung des Hauptausschusses an. Sie war sich aber von vornherein darüber im Klaren, dass die in ihrer Interessenlage höchst heterogenen Gruppen innerhalb des Wirtschaftsbundes möglicherweise zu abweichenden Auffassungen über die Notverordnung und das weitere Vorgehen gelangen könnten. In der Aussprache wurde denn auch sofort klar, dass Interessenlagen und Reaktionen auf Einzelheiten der Notverordnung höchst divergent waren. Vor allem die Vertreter des Handwerks und der stark verschuldeten Landwirtschaft begrüßten die beabsichtigte Zinssenkung. Dr. Hokamp vom Nordwestdeutschen Handwerkerbund, wies darauf hin, dass bereits erste Hypotheken notleidend geworden seien, was nicht im Interesse vor allem des Bauhandwerks sein konnte. Der Geschäftsführer des Hannoverschen Landbundes Dr. Biese war ebenfalls der Ansicht, eine fühlbare Zinsherabsetzung sei geradezu unumgänglich, da die Landwirte ihre Produkte bereits zu Schleuderpreisen verkaufen müssten, um Steuern und Zinsen bezahlen zu können. In einer aufschlussreichen Variante des „Nahrungsprinzips“ forderte er ein Abrücken von dem marktwirtschaftlichen Grundsatz von Angebot und Nachfrage bei der Bildung des Zinses. Vielmehr müsse sich „die Zinshöhe nach dem Ertrage“ richten.

Da man sich nicht auf eine gemeinsame Stellungnahme zur geplanten Notverordnung einigen konnte, beschloss der Hauptausschuss lediglich die Verbreitung einer vom Syndikus der Bielefelder IHK Sartorius verfassten Broschüre über „die der Privatwirtschaft gegenwärtig in Gesetzgebung und Verwaltung drohenden Gefahren“, in die eine gemeinsame Erklärung des Wirtschaftsbundes zum Erhalt des Privatwirtschaftssystems aufgenommen werden sollte, ohne auf einzelne gesetzgeberische Maßnahmen der Regierung Brüning einzugehen. Ergänzend wurde eine kleine zehnköpfige Kommission aus je zwei Vertretern von Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft und Freien Berufe gebildet, deren Aufgabe es war, eine Stellungnahme des Hauptausschusses zur geplanten Notverordnung nach deren Erlass vorzubereiten. Es ist bemerkenswert,

39 Vgl. Rundfunkrede Brünings zur Verordnung vom 8. 12. 1931, in: Urachen und Folgen, a. a. O., S. 323 f.

40 Vgl. Verhandlungsniederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses des Wirtschaftsbundes Niedersachsen-Kassel am 14. 11. 1931, Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg (NSTAO), Best. 265 Nr. 45 a

dass diese „Kleine Kommission“ in ihrer Sitzung am 21. 12. 1931 dann nicht nur eine Stellungnahme zur Brüning'schen Notverordnung behandelte, sondern der Behandlung dieses Tagungsordnungspunktes einen weiteren voranstellte, der lautete: „Stellungnahme der Privatwirtschaft zu den wirtschaftspolitischen Bestrebungen der Nationalsozialistischen Partei“. Sicherlich liegt hier mehr als eine bloß zufällige zeitliche Parallelität, sondern vielmehr ein innerer politischer Zusammenhang vor. Die Notverordnung vom 8.12. machte deutlich, dass Brüning nicht gewillt war, von seiner Deflationspolitik abzurücken und dass weitere drastische Sparmaßnahmen auf allen Gebieten bevorstanden, die eine Erholung der Wirtschaft in weite Ferne rücken ließen.

Ebenfalls eine erhebliche Rolle spielte das veränderte politische Umfeld auf Reichs- und Länderebene: in der Reichstagswahl vom September 1930 hatte die NSDAP in Niedersachsen ihren Stimmenanteil gegenüber der letzten Reichstagswahl von 1928 mehr als verfünffacht. Mit nunmehr 23% lag sie in Niedersachsen deutlich über dem Reichsdurchschnitt von 18,3%.<sup>41</sup> Am besten hatte die Partei erneut in Oldenburg und Ostfriesland abgeschnitten, wo sie schon 1928 einen kräftigen Zuwachs zu verzeichnen gehabt hatte. In Wittmund und dem Ammerland hatte die NSDAP in der Reichstagswahl vom September 1930 bereits die absolute Mehrheit gewonnen. Bemerkenswert aber war vor allem der Durchbruch der Partei in den benachbarten Kreisen Diepholz und Hoya, vor und nach dem Krieg traditionellen Hochburgen der Welfenpartei. In diesen ganz überwiegend landwirtschaftlichen geprägten Geest- und Moorkreisen dominierten kleine und mittlere Bauern, die als Schweine- und Rinderzüchter besonders von der ökonomischen Krise der Landwirtschaft betroffen waren.

In Braunschweig regierte bereits seit dem 1. 10. 1930 mit einer kurzen Unterbrechung vom 27. Juli bis zum 15. September 1931 eine Koalition aus DNVP, DVP und NSDAP, eine Entwicklung, die vielfach der Vorstellung Vorschub leistete, die Partei sei durchaus offen für die Belange der Wirtschaft und könne bei allem Verbalradikalismus entsprechend beeinflusst werden. Am 11. Oktober hatte die sog. „Nationale Opposition“ im braunschweigischen Bad Harzburg endgültig zum Sturm auf die Republik geblasen. Eine Regierungsbeteiligung oder gar -übernahme der NSDAP in weiteren Ländern oder auch auf Reichsebene schien unmittelbar bevorzustehen. Vor diesem politischen Hintergrund hatten einzelne Mitgliedsverbände des Wirtschaftsbundes Niedersachsen angeregt, sich näher mit den wirtschaftlichen Vorstellungen der NSDAP zu befassen. Um welche Verbände es sich dabei handelte, lässt sich aus den Quellen nicht mehr im einzelnen feststellen, wohl aber darf angenommen werden, dass entsprechende Initiativen vor allem aus dem Bereich der Landwirtschaft

41 Vgl. Franz, Günther, Die politischen Wahlen in Niedersachsen 1867–1949, Bremen-Horn 1953, S. 96

und des Handwerks gekommen waren, in deren Verbänden die NSDAP bereits einen großen Einfluss gewonnen hatte (vgl. Dokument, Zeile 15 ff. ).

Verschiedene Mitgliedskörperschaften und -verbände des Wirtschaftsbundes gehörten als solche bereits der NSDAP an. Offensichtlich aber hatte auch die NSDAP im Herbst 1931 Kontakt zur niedersächsischen Industrie gesucht (siehe Dokument, Zeile 85 ff. ), deren Verbände in der NSDAP vor allem einen Verbündeten „gegen Marxismus und Bolschewismus“ (a. a. O., Zeile 79) sahen.

Am 21. 12. 1931 beschloss die am 14.11. vom Hauptausschuss des Wirtschaftsbundes eingerichtete Kleine Kommission, eine grundsätzliche Aussprache des Präsidiums mit der Zentralleitung der NSDAP – möglichst mit Hitler persönlich – herbeizuführen. Ein siebenköpfiger kleiner Arbeitsausschuss, in dem der Geschäftsführer des Hannoverschen Landbundes, der Syndikus der IHK Oldenburg, der Syndikus der IHK Bielefeld, der Syndikus der IHK Hannover, der Syndikus des Nordwestdeutschen Handwerkerbundes, der Vorsitzende des Bundes Deutscher Architekten (Landesbezirk Niedersachsen) und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Wirtschaftsbundes Niedersachsen-Kassel vertreten waren, sollten sich zur Vorbereitung dieses Gespräches vom Standpunkt jeder Wirtschaftsgruppe aus mit dem wirtschaftspolitischen Programm der NSDAP kritisch auseinandersetzen.

Angesichts der überaus heterogenen Mitgliedschaft des Wirtschaftsbundes, der die unterschiedlichsten wirtschaftlichen Interessen vom kleinen Mittelstand und der Landwirtschaft bis hin zur Großindustrie organisatorisch vereinigte, stand nicht zu erwarten, dass in dieser Frage vollständige Einigkeit erzielt werden könnte. In der Tat konnte lediglich durch Einbeziehung aller großen Wirtschaftsgruppen in den Diskussionsprozess eine – recht allgemeine – Grundsatzzposition entwickelt werden. So kam der „Kleine Arbeitsausschuss“ in seiner Sitzung am 4. Januar 1932 „nach eingehender Prüfung des Programms der NSDAP und der ihm zugänglichen nationalsozialistischen Literatur“ zu dem Ergebnis, „dass ernste Bedenken gegen die innere Berechtigung und Durchführbarkeit vieler Forderungen des Programms bestehen“ und gab der „tiefen Sorge“ Ausdruck, „dass die Durchführung einzelner Punkte des Programms starke Erschütterungen und Bedrohungen des deutschen Wirtschaftsgefüges herbeiführen würde“<sup>42</sup>. Diese Bedenken des Wirtschaftsbundes sollten Hitler persönlich vorgetragen und seine „klare und eindeutige Stellungnahme“ erbeten werden. Zugleich aber sollte in dem Gespräch zum Ausdruck gebracht werden, dass Grundlagen und wesentliche Punkte des NSDAP-Programms von der Wirtschaft begrüßt würden.<sup>43</sup> Der Kontakt mit Hitler sollte zunächst über den Gauleiter Süd-Hannover-Braunschweig Rust hergestellt werden. Dieser je-

42 Stellungnahme des Kleinen Arbeitsausschusses vom 4. Januar 1932, NStAO, wie Anm. 40

43 Protokoll über die 3. Sitzung des Kleinen Arbeitsausschusses am 26. 1. 1932. NStAO Best. 265, Nr. 45 a, S. 2

doch unternahm längere Zeit nichts in dieser Richtung<sup>44</sup> und bestand auf einer „Einladung sämtlicher in Frage kommender Persönlichkeiten des Wirtschaftsbundes Niedersachsen zu einem Vortrag des Führers“<sup>45</sup>, der Hitler ein großes Podium geboten hätte, aber nicht den Wünschen des Wirtschaftsbundes nach einer vertraulichen Aussprache in kleinem Kreise entsprach. Eine solche Aussprache passte aber nicht in damals aktuelle Strategie der NSDAP gerade in Niedersachsen, die ganz und gar auf die Eroberung der mittelständischen Organisationen wie des Nordwestdeutschen Handwerkerbundes ausgerichtet war. Gauleiter Rust mockierte sich vor diesem Hintergrund in einem Schreiben an den Leiter der Wirtschaftspolitischen Abteilung der NSDAP in München, Dr. Wagener, vom 1. 2. 1932 denn auch darüber, dass „das Präsidium der Industrie- und Handelskammer in Hannover – eine seltene Auslese von Wirtschaftsreaktionären erster Güte – mir das Ansinnen gestellt hat, der Führer möge mit Ihnen eine persönliche Aussprache herbeiführen ... Man scheint naiverweise zu glauben, dass der Führer sich bereit finden lässt zu einer Stellungnahme in liberalistischen, von uns aus peripheren Fragen.“<sup>46</sup> Als der Gauleiter Rust nichts unternahm, um ein Gespräch des Wirtschaftsbundes mit Hitler zu vermitteln, schrieben der Präsident des Wirtschaftsbundes Hecker und sein Geschäftsführer Liebernickel am 29. 1. 1932 an Hitler persönlich, baten um „Aufklärung über das wirtschaftspolitische Programm“<sup>47</sup> der NSDAP und schlugen zunächst eine vorbereitende Aussprache zwischen Liebernickel und Hitler in München, Berlin oder jedem sonstigen Hitler genehmen Ort vor.

Da das Gespräch mit Hitler persönlich nicht zustande kam, vereinbarte der Wirtschaftsbund schließlich ein Treffen mit Wilhelm Otto Wagener, dem Leiter der Wirtschaftspolitischen Abteilung in der Organisationsabteilung II der NSDAP, zu dessen Aufgaben in der Parteizentrale die Entwicklung von Wirtschaftsmodellen zur Mobilisierung der Wählermassen und Gestaltung der Wirtschaftspolitik nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten gehörte. Mit Blick auf dessen Stimmenpotential bei Reichs- und Landtagswahlen trat Wagener konsequent für die wirtschaftlichen Interessen des sog. Mittelstandes ein und rief dadurch schwerste Irritationen bei Banken und Großindustrie hervor. Wagener forderte zum Schutz des Einzelhandels ein Warenhaus- und Filialsteuergesetz und zum Schutze der Handwerker ein „Vergebungsgesetz“, nach dem Aufträge von Reichswehr, Staat, Gemeinden und auch Großaufträge von Privatunternehmen nicht durch öffentliche Ausschreibung, sondern durch Vermittlung der Innungen und Verbände an örtliche Handwerker vergeben werden sollten, was auf eine Zurückdrängung industrieller Massenfabrikation hinausgelaufen wäre.

44 Vgl. Liebernickel an Rust vom 1. 2. 1932, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (NHStAH), Hann. 310 I, A, Nr. 35, Blatt 202

45 Rust an Dr. Wagener, ebd., Bl. 221 f.

46 Ebd.

47 Wirtschaftsbund an Hitler vom 29.1.32. Ebd., Blatt 334

In zwei Briefen, die ein Mitarbeiter Wageners im Dezember 1931 in einem Industriellenverband (dessen Name in den Akten nicht genannt ist) zur Verlesung gebracht hatte und die dort auf vehemente Ablehnung gestoßen waren, hatte Wagener heftige Angriffe gegen das industrielle Unternehmertum gerichtet und ihm insbesondere den Ruin des Mittelstandes, aber auch der Arbeiterschaft angelastet.<sup>48</sup> Wagener war überzeugt, dass das Ende des kapitalistischen Unternehmertums unmittelbar bevorstünde und hielt deshalb jede propagandistische Aktivität in dieser Richtung für sinnlos. Er legte den Gauwirtschaftsreferenten nahe, ihre Kraft ganz auf die propagandistische Bearbeitung des Mittelstandes, insbesondere des Einzelhandels, des Handwerks und Gewerbes zu konzentrieren, nachdem die Landwirtschaft bereits vollständig von der Agrarpolitischen Abteilung erobert worden sei. Das industrielle Unternehmertum, „das ja nur einen geringen Prozentsatz des deutschen Volkes ausmacht, (werde) wohl erst durch die Entwicklung der Dinge bekehrt werden.“<sup>49</sup> Noch wenige Wochen vor dem Gespräch des Wirtschaftsbundes mit Wagener, das schließlich am 2. März 1932 stattfand, hatte dieser am 14. Januar 1932 – zwei Wochen vor Hitlers bekannter Rede vor dem Industrie-Club in Düsseldorf – in einer internen Stellungnahme seine von Hitlers industriefreundlichem Kurs abweichende Strategie wie folgt umschrieben: „Die Bearbeitung der Industrie und ihrer Führer sowie die Bearbeitung der sonstigen an sich bedeutenden Wirtschaftskreise wie Bankwesen, Schifffahrt, Versicherungswesen, Verkehr usw. erscheint mir für den kommenden Entscheidungskampf unwesentlich. Die Zahl der Persönlichkeiten, die gewonnen werden können, ist gering. Die Mittel, die für die Gewinnung dieser Kreise aufgewendet werden müssten, schädigen die Arbeit bei den drei wichtigsten großen Wirtschaftsgruppen, dem Landvolk, der Arbeiterschaft und dem Mittelstand.“<sup>50</sup> Am 17. Februar 1932, also just zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der Wirtschaftsbund um eine Aussprache mit der Parteileitung bemühte, wollte Wagener in Braunschweig eine große Versammlung abhalten. Während die Ortsgruppe Braunschweig der NSDAP einen Vortrag vor Wirtschaftsführern favorisierte, wollte Wagener lieber vor einer Mittelstandsversammlung sprechen und bestand zumindest auf der Anwesenheit einer größeren Anzahl von Mittelstands- und Arbeitervertretern, um den Eindruck zu vermeiden, dass er sich „in der Hauptsache mit Industriekapitänen abgebe.“<sup>51</sup>

48 Abschrift der Erwiderung Wagners auf ein Protestschreiben des Syndikus des Industriellenverbandes als Anlage zu einem Schreiben an die Gauwirtschaftsreferenten vom 11. 1. 1932, ebd., Bl. 342

49 Ebd., Bl. 343

50 Wagener an die Organisationsabteilung II 14. 1. 1933, BA Koblenz NS 22, Nr. 359. Zitiert nach Joachim Petzold: *Monopole – Mittelstand – NSDAP. Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 28. Jg. (1980), S. 863

51 Wagener an die Ortsgruppe Braunschweig vom 28. 1. 1932, NHStAH, wie Anm. 44, Bl. 224

Als Wagener plante, seine wirtschaftspolitischen Thesen in einer Schrift unter dem Titel „Das Wirtschaftsprogramm der NSDAP“ zu publizieren, wurde dieses Vorhaben mit Billigung Hitlers auf den Einspruch Gottfried Feders hin vereitelt<sup>52</sup>. Lediglich als internes Rednermaterial durfte die Broschüre wegen ihrer propagandistischen Wirkung verwendet werden. Der entscheidende Schlag gegen die Aktivitäten Wageners und Feders wurde dann von Hjalmar Schacht geführt, der im Juni 1932 die von den Schwerindustriellen Paul Reusch, Fritz Thyssen, Fritz Springorum und Albert Vögler mitfinanzierte sog. „Arbeitsstelle Schacht“ ins Leben gerufen hatte, deren Ziel es u.a. sein sollte, die wirtschaftspolitischen Ansicht der NSDAP „mit dem Gedeihen privater Wirtschaft in Einklang zu bringen“<sup>53</sup>. Aus der Arbeitsstelle Schacht entwickelte sich der sog. Keppler-Kreis. Keppler bemühte sich um die Sammlung von Hitlerförderern in der Industrie und bekam in diesem Zusammenhang vom Führer der NSDAP die Zusage, dass die den Annäherungskurs störenden Reden und Veröffentlichungen aus der Wirtschaftspolitischen Abteilung unterbunden würden. Nachdem ein Vortrag Gottfried Feders vor Berliner Wirtschaftsvertretern erheblichen Unwillen ausgelöst hatte, behielt sich Hitler in einer Art „Maulkorb-erlass“ ausdrücklich vor, künftig allein vor Wirtschaftlern zu sprechen.<sup>54</sup>

Zu dem Zeitpunkt jedoch, als der „Wirtschaftsbund“ das Gespräch mit der Parteiführung der NSDAP suchte, mussten Wagener und Gottfried Feder noch als die maßgeblichen Wirtschaftstheoretiker der Partei gelten. Infolgedessen bestanden in der Führung des Wirtschaftsbundes erhebliche Zweifel und Bedenken gegen das „Wirtschaftsprogramm“ der NSDAP. Obwohl Feder zwischen dem „raffenden“ Kapital der jüdisch gedachten Banken und dem positiv gesehenen „schaffenden“ Kapital „arischer“ Großindustrieller unterschied, wurden seine Angriffe auf das Finanzkapital und seine nicht erfolgte Distanzierung von der im Parteiprogramm der NSDAP von 1920 erhobenen Forderung nach Verstaatlichung vergesellschafteter Unternehmen und Gewinnbeteiligung der Arbeiter mit außerordentlichem Misstrauen betrachtet. Eben diese Punkte standen im Mittelpunkt der internen Auseinandersetzung des Wirtschaftsbundes mit dem „Wirtschaftsprogramm“ der NSDAP.

Im einzelnen freilich verdeutlichen die vorhandenen Dokumente erhebliche Meinungsunterschiede zwischen den im Wirtschaftsbund zusammengeschlossenen Wirtschaftsorganisationen. Während in den Kreisen der Industrie zu Beginn des Jahres 1932 noch die Skepsis gegenüber den wirtschaftspolitischen Vorstellungen der NSDAP dominierte, man die Partei allerdings zunehmend als politischen Bundesgenossen gegen „Sozialismus und Kommunismus“ begriff, entdeckten die mittelständischen Verbände des Handwerks, Einzelhan-

52 Vgl. Petzold, wie Anm. 50, S. 864 und 875

53 Zitiert nach F. Klein, Neue Dokumente zur Rolle Schachts bei der Vorbereitung der Hitlerdiktatur. Zeitschrift für Geschichtswiss., 1957, H. 4, S. 821

54 Vgl. Dokument 3 bei Petzold, wie Anm. 50, S. 874 f.

dels und der Landwirtschaft an einzelnen Programmpunkten durchaus Positives. Besonders deutlich wird dies in der Diskussion über Entschuldungs- und Kreditfragen.

Grundlage der vorbereitenden Arbeit des Kleinen Arbeitsausschusses für das angestrebte Gespräch mit Wagener waren die Thesen Gottfried Feders. Die neuralgischen Punkte aus der Sicht des Wirtschaftsbundes waren dabei Feders Vorstellungen zu landwirtschaftlichen Fragen, insbesondere dem Bodenrecht und der nationalsozialistischen Bodenpolitik, zur Verstaatlichung vergesellschafteter Betriebe, zur Währungs-, Zins- und Geldpolitik („Brechung der Zinsknechtschaft“), sowie zur Steuerpolitik.

Was die landwirtschaftlichen Fragen angeht, so stieß sich der Ausschuss vor allem an den bei Gottfried Feder vorgesehenen weitreichenden Enteignungsmöglichkeiten von Grund und Boden durch den Staat, der Ausschaltung von Börse und Großhandel auf dem Felde der Agrarwirtschaft, dem staatlichen Vorkaufsrecht bei jedem Verkauf von Grund und Boden und dem Verbot der Verpfändung von Grund und Boden an private Geldgeber. Es wurde befürchtet, dass ein staatliches Vorkaufsrecht allmählich zu einer Verstaatlichung des Grund und Bodens, „also praktisch auf dasselbe hinauslaufen (würde), was der Kommunismus in Russland tut.“<sup>55</sup> Auf einhellige Ablehnung stieß auch die Beschränkung der Vergabe von landwirtschaftlichen Betriebskrediten auf berufsständische Genossenschaften und den Staat in Verbindung mit dem Verbot der Verpfändung von Grund und Boden an private Geldgeber. Dies werde lediglich „schwerste Gefahren für das landwirtschaftliche Kreditwesen heraufbeschwören und sich für den Staat nur zu Verlustgeschäften entwickeln.“<sup>56</sup> Ebenso lehnte der Ausschuss jede Ausschaltung des Großhandels aus der Vermarktung der landwirtschaftlichen Produktion ab. Statt dessen plädierte er für einen freien Wettbewerb zwischen Handel und Genossenschaften. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass der Arbeitsausschuss den bei Feder vorgesehenen Programmpunkt „Schutz der landwirtschaftlichen Erzeugung durch Zölle und staatliche Regelung der Einfuhr“ „möglichst nicht behandelt“<sup>57</sup> wissen wollte. Offenbar gab es in der Frage des Zollschutzes letztlich keinen Konsens zwischen den Wirtschaftsgruppen, wengleich staatliche planwirtschaftliche Einfuhrregelungen abgelehnt wurden. Nichts einzuwenden hatte die Mehrheit des Arbeitsausschusses zunächst gegen die Einführung einer Bodenertragssteuer als einziger Steuer für die Landwirtschaft. Allerdings meldete der Vertreter des Hannoverschen Landbundes später im Vorfeld der vorgesehenen zweiten Besprechung mit Wagener schwerwiegende Bedenken an, da eine derartige Steuer einen zu rohen Maßstab darstelle, der individuellen Lage des einzelnen Be-

55 Bemerkungen zum Programm der NSDAP nach dem Heft von Gottfried Feder, NStAO, Bestand 265, Nr. 45a, Autor unbekannt, S. 2

56 Protokoll vom 26.1., wie NStAO, wie Anm. 40, S. 4

57 Vgl. ebd.

etriebes nicht gerecht werde und leicht zu einer Besteuerung aus der Substanz führen könne. Insbesondere wollte der Landbund verhindern, dass eine solche Steuer nach dem potentiellen statt nach dem realen Ertrage erhoben würde.<sup>58</sup>

Auf einhellige Ablehnung stieß die von Feder vorgesehene „Verstaatlichung aller vergesellschafteten Betriebe“ – ein Parteipunkt, der als „überaus gefährlich“ und „undurchführbar“<sup>59</sup> bewertet wurde. Nachdem die Unternehmerverbände jahrelang Sturm gegen die Regiebetriebe der öffentlichen Hand und deren wirtschaftliche Konkurrenz insbesondere für den gewerblichen Mittelstand gelaufen waren, unterstrichen sie auch gegenüber entsprechenden Vorstellungen aus den Reihen der NSDAP, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe des Staates sei, erwerbswirtschaftliche Unternehmen zu führen. Liest man zwischen den Zeilen der Protokolle, so setzt sich aber der Eindruck fest, dass auch bei den Industrievertretern innerhalb des Wirtschaftsbundes keine Einigkeit über die Behandlung von Großbetrieben bestand. So beschloss man bezeichnenderweise, dass in dem Gespräch mit Wagener „nach Möglichkeit vermeiden“ werden solle, „auf Einzelheiten einzugehen.“<sup>60</sup> Angesichts der ganz überwiegend klein- und mittelbetrieblichen Struktur der niedersächsischen Wirtschaft forderte man konsequenterweise die „weitestgehende Förderung mittlerer und kleinerer Betriebe“ und wollte gegenüber Wagener sogar ausdrücklich betonen, dass „wirtschaftliche Großbetriebe in steuerlicher Hinsicht keinesfalls gegenüber kleineren Unternehmungen Vorteile genießen dürfen.“<sup>61</sup>

Auf einhellige Ablehnung stießen Feders währungspolitische Vorstellungen („Brechung der Zinsknechtschaft“, Geldbeschaffung durch Ausgabe zinsloser Staatskassengutscheine bzw. auf bargeldlosem Wege in Verbindung mit der Schaffung einer gemeinnützigen Bau- und Wirtschaftsbank zur Gewährung zinsloser Darlehn und Behebung der Wohnungsnot). Seine Forderung nach „Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens“ bedeute zudem eine „Expropriierung aller Leute, die zinsentragendes Vermögen besitzen“. Dies aber sei „unverträglich mit dem Grundsatz der Anerkennung des Privateigentums“.<sup>62</sup> Die Abschaffung von Zinseinkommen würde bedeuten, dass künftig keine Aktiengesellschaften mehr möglich wären, keine Obligationen ausgegeben werden könnten und alles Geld für die Wirtschaft vom Staat kommen müsste. Bei einer Verwirklichung der Federschen Vorstellungen müssten alle Aktienbesitzer oder Vermieter in Geld entschädigt werden, das dann mangels zinsentragender Anlagemöglichkeiten in Deutschland massenhaft ins Ausland

58 Vgl. Zusammenstellung für die zweite Besprechung mit Dr. Wagener („Geheim. Nur zum persönlichen Gebrauch“), 20. 4. 1932, NStAO, wie Anm. 40, S. 7 f.

59 Protokoll v. 26.1., wie Anm. 40

60 Ebd., S. 6

61 Ebd.

62 Bemerkungen zum Programm der NSDAP nach dem Heft von Gottfried Feder (Autor unbekannt), NStAO, wie Anm. 40, S. 3

abwandern werde.<sup>63</sup> Wenn Feder seinerseits bereits klargestellt hatte, dass er den Begriff „Zinsknechtschaft“ nicht auf die „paar Mark Zinsen aus Sparbesitz oder Pfandbriefen, oder Staatspapieren“<sup>64</sup> angewendet wissen wollte, so sah man in Kreisen des Kleinen Arbeitsausschusses des Wirtschaftsverbandes Niedersachsen in dieser Auslegung des „Antikapitalismus“ Feders durchaus einen Ansatz zu einer Verständigung mit den Nationalsozialisten: „Dann würde es sich also *nur* (sic!, Hervorhebung H.-W. N.) darum handeln, die Übermacht des Großkapitals zu brechen, die Banken und die Großkonzerne einer wirklich wirksamen Beaufsichtigung durch den Staat zu unterwerfen, und das Verlangen übermäßig hoher Zinsen durch eine scharfe Wuchergesetzgebung zu verhindern. Auf diesem Wege könnte man mit den Nationalsozialisten ohne weiteres zusammengehen.“<sup>65</sup>

Die Aussprache mit Dr. Wagener fand schließlich am 2. März in den Räumen des Lokalen Klubs Hannover statt. Lediglich die Präsidiumsmitglieder des Wirtschaftsverbandes und die Mitglieder der vorbereitenden „Kleinen Kommission“ waren über dieses streng geheime Treffen informiert und zuvor ausdrücklich darum gebeten worden, „die Angelegenheit streng vertraulich zu behandeln und auch von der Tatsache der Besprechung niemandem Mitteilung zu machen.“<sup>66</sup> Das Gespräch mit Wagener hinterließ bei den Vertretern des Wirtschaftsverbandes einen zwiespältigen Eindruck und beträchtlichen weiteren Klärungsbedarf. Zwar betonte Präsident Hecker (der spätere Leiter der Reichswirtschaftskammer) in der vertraulichen Aussprache über das Treffen mit Wagener, dass er von dem Vortrage Wageners „einen guten Eindruck gewonnen“ habe, unterstrich aber zugleich das Fortbestehen „starker Bedenken gegen manche Punkte, besonders gegen den staatskapitalistischen Einschlag im Programm der NSDAP, die, falls sie durchgeführt würden, zu äußerst bedenklichen Folgen für die Wirtschaft führen müssten.“<sup>67</sup> Er sprach sich deshalb dafür aus, „in den für die Wirtschaft bedeutsamen Punkten Einfluss auf das Wirtschaftsprogramm der NSDAP zu nehmen“ und „für den Fall, dass die NSDAP zur Regierung gelange, die einmal aufgenommene Verbindung nicht abreißen“ zu lassen. Besonders der ständische Aufbau im Programm der NSDAP habe ihn sympathisch berührt. Hecker gehörte zu den dreizehn Mitgliedern des sogenannten Keppler-Kreises, der auf Initiative Hitlers vom Dezember 1931 als Zusammenschluss von Persönlichkeiten aus der Wirtschaft bei der Ausarbeitung des nationalsozialistischen Wirtschaftsprogramms mitwirken und eine positive Stimmung für Hitler in der Industrie erzeugen sollte.<sup>68</sup> Der

63 Vgl. ebd., S. 4

64 Zitiert nach: ebd.

65 Ebd., S. 5

66 Einladung v. 12. 2. 1932, NStAO, wie Anm. 40

67 Niederschrift über die vertrauliche Aussprache über das nationalsozialistische Wirtschaftsprogramm am 11. 3. 1932 in Hannover. NStAO, wie Anm. 40

68 Vgl. Vogelsang, Reinhard: Der Freundeskreis Himmler. Göttingen 1972, S. 22.

Keppler-Kreis wirkte an Hitlers „Machtergreifung“ später vor allem dadurch mit, dass es Keppler selbst wie Hecker und der Bankier von Schröder waren, die das entscheidende Treffen zwischen Papen und Hitler im Hause des Bankiers in Köln vermittelten, auf dem am 4. Januar 1933 die Möglichkeit einer Regierungsbeteiligung der NSDAP unter Einbeziehung von Papens diskutiert wurde. Unter den sonstigen führenden Mitgliedern des Wirtschaftsbundes war nach eigenem Bekunden vor allem der Syndikus der IHK Oldenburg Prof. Dursthoff ein prononcierter – und früher – Verfechter Hitlerscher Ideen. Im Anschluss an den Vortrag Wageners in Hannover wandte er sich Ende März 1932 noch einmal in einem langen Schreiben an den Referenten, gab sich überzeugt, dass die NSDAP „auf dem rechten Wege“ sei, bedauerte die erfolglose Kandidatur Hitlers um das Amt des Reichspräsidenten und bedrängte Wagener: „Wenn Deutschland nicht völlig ausscheiden soll aus der Reihe der großen Kultur- und Wirtschaftsmächte, müssen Sie jetzt an die Regierung kommen und da Sie in menschlich absehbarer Zeit allein nicht die absolute Mehrheit erringen können, müssen Sie eben als maßgebende Partei in eine Koalitionsregierung eingehen.“ Dursthoff gab sich überzeugt, „dass mit dem jetzigen System gebrochen werden muss, wenn wir nicht ganz vor die Hunde gehen sollen.“<sup>69</sup>

Auf Ablehnung bei der Geschäftsführung des Wirtschaftsbundes stieß allerdings der von Wagener skizzierte paritätische Aufbau der geplanten berufsständischen Kammern. Dr. Finkenwirth hatte Wagener bereits in einer Nachbesprechung am 3. März darauf hingewiesen, dass der paritätische Gedanke „durchaus unrichtig sei, wenn die NSDAP hoffe, in diesen Kammern die praktischen Erfahrungen der Wirtschaftsführer verwerten zu können.“<sup>70</sup> Der Wirtschaftsbund plädierte statt dessen für die Beibehaltung der Unternehmenskammern, die Bildung von gleichgeordneten Arbeiterkammern und die Verbindung beider Stränge durch ein „Gemeinschaftsorgan“. Im einzelnen bestanden innerhalb des Wirtschaftsbundes im Hinblick auf den geplanten ständischen Aufbau allerdings erhebliche Meinungsunterschiede und Unsicherheiten. Insbesondere die Ernennung und Kompetenzen der Wirtschaftspräsidenten an der Spitze der geplanten 26 Wirtschaftsprovinzen wurden kontrovers eingeschätzt. Während der Geschäftsführer des Hannoverschen Landbundes Biese befürchtete, dass die Selbstverwaltung der Wirtschaft völlig zerstört und durch ein zentralistisches System ersetzt werde, wenn der Wirtschaftspräsident nur dem Reiche unterstehe, sahen der Syndikus der IHK Oldenburg Dr. Dursthoff und der Geschäftsführer des Wirtschaftsbundes Dr. Finkenwirth in der Institution des Wirtschaftspräsidenten durchaus auch verbesserte Lobbyismusköglichkeiten für die Wirtschaft, da man auf eine Person, die im Wirtschaftsbezirk ansässig sei, leichter Einfluss nehmen könne als auf eine Vielzahl von

69 Dursthoff an Wagener vom 29. 3. 1932. NStAO, wie Anm. 40  
70 Ebd.

Ministern und Behörden. Demgegenüber kritisierte der Präsident der IHK Bielefeld, die generell den Gesprächen mit Wagener skeptisch gegenüberstand und ihnen eher einen salvatorischen Charakter im Hinblick auf die eigene Mitgliedschaft zuerkennen wollte, die Abhängigkeit des Wirtschaftspräsidenten von der Reichsregierung.

Wenn der Wirtschaftsbund grundsätzlich keine Bedenken gegen den geplanten berufsständischen Aufbau der Wirtschaft im Programm der NSDAP hatte, so war sich die Geschäftsführung doch offenbar nicht sicher, in dieser Frage alle Wirtschaftsgruppen auf eine gemeinsame Position einchwören zu können. Sie befürchtete „Sonderbesprechungen von einzelnen Wirtschaftsgruppen mit der NSDAP“<sup>71</sup> und hielt das Thema offenbar für so heikel, dass es nicht in der zweiten Besprechung mit Wagener, sondern in einer Sonderbesprechung mit dem zuständigen Sachbearbeiter der NSDAP, an der je ein Vertreter der fünf im Wirtschaftsbund vertretenen Wirtschaftsgruppen teilnehmen sollte, behandelt werden sollte.

Schließlich wurde beschlossen, die weiterhin bestehenden Bedenken und Zweifelsfragen in einer zweiten Besprechung mit Wagener, zu der dieser sich für Ende März oder Anfang April 1932 bereit erklärt hatte, vorzutragen und zu klären. Zu diesem Zweck stellte die Geschäftsführung des Wirtschaftsbundes die bei dieser Gelegenheit zu besprechenden Hauptfragen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung zusammen.<sup>72</sup> Einleitend sollte danach der Syndikus der IHK Bielefeld Sartorius, der innerhalb des Wirtschaftsbundes Niedersachsen die Aussichten, die NSDAP von den Bedenken der Wirtschaft „überzeugen“ zu können, vielleicht am skeptischsten beurteilte, da „sie sich ganz auf die breiten Massen eingestellt habe“<sup>73</sup>, die nationalsozialistische Behauptung, dass das liberalistische Wirtschaftssystem an den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Gegenwart schuld sei, zurückweisen.

An erster Stelle der inhaltlichen Auseinandersetzung sollten die Thesen Wagners zur Währungspolitik stehen. Zurückgewiesen werden sollte der Plan, die Reichsbank der Souveränität des Staates zu unterstellen. Die Währung müsse nach den Erfahrungen der Inflationszeit vor den Eingriffen des Staates geschützt werden. Jede Art von Währungsexperimenten sei abzulehnen. Als außerordentlich bedenklich sah der Wirtschaftsbund an, dass der Staat die einzige Geldquelle für Anleihen der Wirtschaft sein sollte. Gerade für die Landwirtschaft seien in dem Verbot des privaten Geldgebens außerordentliche Gefahren verborgen. Die Selbstverwaltung des Geldes müsse weiterhin möglich sei, und das Verbot der Verpfändung von Grund und Boden an private Geldgeber sei dementsprechend abzulehnen.

71 Ebd.

72 Zusammenstellung für die zweite Besprechung mit Dr. Wagener, wie Anm. 58

73 Niederschrift wie Anm. 67

Keine Bedenken hatte der Wirtschaftsbund demgegenüber gegen eine allgemeine Zinsabwertung. Eine generelle Kapitalabwertung – Wagener hatte offenbar eine Abwertung um 50% ins Spiel gebracht – wurde allerdings entschieden abgelehnt, da sie unterschiedslos alle entlaste – auch diejenigen, die durch Leichtfertigkeit in Verschuldung geraten seien – und zudem die Sparer enteigne. Schuldnachlässe dürften daher nur nach individueller Prüfung von den beteiligten Gläubigern gewährt werden. Allerdings wurde von der Landwirtschaft für ihren Bereich eine allgemeine Kapitalabwertung gefordert, ein „schroffer Eingriff ... , der nach Ansicht der Landwirtschaft dadurch verursacht und gerechtfertigt (sei), dass der Staat die Landwirtschaft zu Gunsten anderer Gruppen jahrelang vernachlässigt habe, so dass sie in eine besondere Notlage geraten sei.“<sup>74</sup>

Ablehnend verhielt sich der Wirtschaftsbund gegenüber einer Gewinnbeteiligung der Arbeiter. In der auf Wagener zurückgehenden Rednerinformation Nr. 5 der Reichspropaganda-Abteilung der NSDAP vom 15. 4. 1932 hieß es dazu: „Dass bei einer Belebung der Wirtschaft nicht die Unternehmer und Leihkapitalisten den Rahm abschöpfen, dafür sorgt die Durchführung der nationalsozialistischen Forderung auf Gewinnbeteiligung (Parteiprogramm Punkt 14) und Brechung der Zinsknechtschaft (Punkt 11)“.<sup>75</sup> In seiner ablehnenden Haltung sah sich der Wirtschaftsbund vor allem durch die negativen Erfahrungen der Ilseder Hütte in Zeiten rückläufiger Gewinne bestärkt und verwies auf die unterschiedlich hohen Gewinne der Industrie, die ebenso zu Unzufriedenheiten der Arbeiter führen würden wie die Tatsache, dass eine Gewinnbeteiligung in Handel, Landwirtschaft, Handwerk und freien Berufen nicht vorgesehen sei. Im Zusammenhang mit den Plänen zur Gewinnbeteiligung befürchtete der Wirtschaftsbund Eingriffe in die Bilanzierungspraxis der Unternehmen und die Rechte der Aktionäre, um den zu verteilenden Gewinn der Kapitalgesellschaften möglichst hoch erscheinen zu lassen. Die Verteilung von Dividenden, ausreichende Abschreibungen, die Rückstellung von Reserven und die Anlage von Verlustfonds müssten demgegenüber weiterhin möglich sein.

Erheblichen Klärungsbedarf hatte der Wirtschaftsbund hinsichtlich der „Gestaltung der Organisation der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer für die Lohnverhandlungen“ und des künftigen Schlichtungswesens. Man wollte genau wissen, „wie die NSDAP sich die Beseitigung der Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Lohn- und Gehaltsfragen vorstellt, also die Herbeiführung des von der Partei erstrebten Ausgleichs zwischen Kapital und Arbeit“.<sup>76</sup> Als attraktiv erschien hier vor allem das Verbot von Streiks in

74 Zusammenstellung, wie Anm. 58

75 Vgl. Rednerinformation Nr. 5, NHStAH, wie Anm. 44, Bl. 299

76 Zusammenstellung, wie Anm. 58, S. 6

einem künftigen nationalsozialistischen Staate.<sup>77</sup> Auf der anderen Seite befanden sich in der bereits zitierten Rednerinformation Nr. 5 von Dr. Wagener Aussagen, die das Tariflohnsystem und die Gewerkschaften anerkannten.<sup>78</sup>

Konterkariert werden sollten auch Feders steuerpolitische Vorstellungen, die auf eine Aufhebung der indirekten Steuern hinausliefen. Bei einer Realisierung dieser Vorstellungen befürchtete der Wirtschaftsbund eine Erhöhung der direkten Steuerbelastung der Wirtschaft. Auf strikte Ablehnung stieß die Einführung einer Maschinensteuer.<sup>79</sup>

Die Belange der Landwirtschaft sollten in dem zweiten Gespräch mit Wagener vom Geschäftsführer des Hannoverschen Landbundes Biese vertreten werden, der nochmals die Bedenken der Landwirtschaft gegen die Schaffung eines Staatsmonopols für die Lebensmitteleinfuhr vortragen wollte. Der „Schutz der deutschen Arbeit gegenüber der Arbeit anderer Völker“ könne durch einen ausreichenden Zollschutz für die Produkte der Landwirtschaft sichergestellt werden, während ein staatliches Monopol die Gefahr berge, „dass der Staat von der Möglichkeit, auf die Preise einzuwirken, in einem Umfange Gebrauch macht, der der Wirtschaft, wie dies heute bereits geschieht, zum Verhängnis werden muss.“<sup>80</sup> Ernste Bedenken sollten erneut gegen die Einführung einer Bodenertragssteuer als einziger Steuer für die Landwirtschaft erhoben werden, die keineswegs zu einer Besteuerung aus der Substanz führen dürfe.

Leider bricht die zusammenhängende aktenmäßige Überlieferung zu den Besprechungen des Wirtschaftsbundes Niedersachsen mit der Parteileitung der NSDAP in den Akten der IHK Oldenburg im dortigen Staatsarchiv mit dem 14. März 1932 ab. Ob, wann und mit welchem Ergebnis die zweite Zusammenkunft mit Dr. Wagener, zu der dieser sich zunächst für Ende März/Anfang April bereit erklärt hatte, stattfand, konnte nicht mehr festgestellt werden. Ergänzende Recherchen in der allerdings sehr bruchstückhaften Korrespondenz des NSDAP-Gaues Süd-Hannover-Braunschweig erbrachten keine weiterführenden Ergebnisse. Im März oder April jedenfalls kam es nicht zu einer weiteren Begegnung, so dass der Wirtschaftsbund den 3. Juni 1932 für das zweite Treffen vorschlug. Wagener aber reagierte auf diesen Terminvorschlag nicht<sup>81</sup>. Die Geschäftsführung des Wirtschaftsbundes erhielt von der Reichsleitung der NSDAP lediglich die Mitteilung, dass Wagener verreist sei und erst Ende Juni wiederkomme, so dass die Besprechung nicht vor Juli stattfinden könne.<sup>82</sup>

77 Vgl. die Bemerkung des Generaldirektors der Hannoverschen Landeskreditanstalt Drechsler in der vertraulichen Aussprache am 11. 3. 1932, wie Anm. 67

78 Wie Anm. 74, Bl. 299

79 Vgl. Zusammenstellung, wie Anm. 58, S. 7

80 Ebd.

81 Liebernickel an Dursthoff vom 31.5.32. StAO Best. 265, 45 a

82 Finkenwirth an Dursthoff vom 4. 6. 1932, ebd.

Ohnehin war mit dem inzwischen erfolgten Amtsantritt der Regierung Papen für große Teile der gewerblichen Wirtschaft eine neue Situation eingetreten, die die Kontaktaufnahme mit der NSDAP als weniger dringlich erscheinen ließ: die neue Regierung ließ keinen Zweifel an ihrem anti-parlamentarischen Kurs und kam den Vorstellungen der Industrie weit entgegen. Der RDI hatte in einer Eingabe an Papen die Aufhebung des Tarifsystems, weitere Einsparungen bei den Sozialleistungen und Kürzungen der Arbeitslosenunterstützung sowie Steuersenkungen verlangt,<sup>83</sup> und der Reichskanzler trug diesen Forderungen mit seiner ersten Notverordnung vom 14. Juni 1932 weitgehend Rechnung. Mit der Verordnung vom 5. September erfolgte dann der Angriff auf das Tarifsysteem. Sie gestand Arbeitgebern das Recht zu, die Tariflöhne um 20% zu unterschreiten, wenn dies zur Weiterführung des Betriebes als notwendig erschien, und erlaubte ihnen für die 31. bis 40. Wochenarbeitsstunde eine Unterschreitung des Tarifs um bis zu 50%, sofern sie die Zahl der Beschäftigten um bis zu 25% anhoben.<sup>84</sup> Viele Industrielle auf Reichsebene, die sich noch unter Brüning für eine Regierungsbeteiligung der NSDAP ausgesprochen hatten, traten nunmehr für Papen ein, der keinen Zweifel an seinen Absichten zur Verfassungsänderung im Sinne einer Präsidialdiktatur unter Ausschaltung der Parteien – auch der NSDAP – ließ.<sup>85</sup>

Demgegenüber erschien die NSDAP noch immer als wirtschaftspolitisch unzuverlässig – ein Eindruck, der sich nach der Rede Gregor Strassers im Reichstag am 10. Mai 1932<sup>86</sup>, in der dieser das „Wirtschaftliche Sofortprogramm der NSDAP“ vorstellte, erneut verstärkte. Indem Strasser von der „antikapitalistischen Sehnsucht“ sprach, die das Volk erfasst habe, und sich gegen eine „entartete“ Wirtschaft wandte, in der es nur noch um Geld, Dividende und Materialismus ginge, ließ er bei vielen Industriellen die Alarmglocken läuten. Strassers Propagierung eines „Rechts auf Arbeit“ und einer staatlichen Kontrolle der Preise, Löhne und Investitionen, die den Interessen „des ganzen Volkes“ dienen müssten, aber auch seine Kritik an der Weltmarkt- und Exportorientierung musste ihnen als Generalangriff auf die Grundpfeiler einer liberalen Wirtschaftsordnung erscheinen.

Wahrscheinlich war es auf die massive Kritik aus Kreisen der Industrie zurückzuführen, dass Hitler sich, um die Unterstützung von Teilen der Industrie nicht zu gefährden, entschied, das „Sofortprogramm“, das freilich zuvor für die

83 Vgl. Knoche, Heinrich: Die Wirtschafts- und Sozialpolitik der Regierungen Brüning, Papen, Schleicher in den Jahren der Weltwirtschaftskrise von 1928/30–1934. Diss. Marburg 1989, S. 146

84 Vgl. ebd., S. 147

85 Vgl. Neebe, Reinhard: Großindustrie, Staat und NSDAP 1930–1933. Paul Silverberg und der Reichsverband der Deutschen Industrie in der Krise der Weimarer Republik, Göttingen 1981, S. 131

86 Abgedruckt in: Verhandlungen des Reichstags. V. Wahlperiode 1930. Stenographische Berichte, Bd. 446. Berlin 1932 (Neudruck: 1986), S. 2510–2521

Wahlpropaganda ausgeschlachtet wurde, zurückzuziehen und durch das von Walter Funk und Gottfried Feder ausgearbeitete „Wirtschaftliche Aufbauprogramm der NSDAP“ zu ersetzen sowie Otto Wagener zu entlassen. Das „Aufbauprogramm“ enthielt sich jeder antikapitalistischen Rhetorik, erwähnte das „Recht auf Arbeit“ nicht mehr und erhob keinerlei Forderungen nach einer Preis- und Investitionskontrolle.<sup>87</sup>

Am 9. 6. 1932 hielt Gottfried Feder in Hannover einen Vortrag zu wirtschaftspolitischen Fragen vor geladenen Gästen. Der Wirtschaftsbund Niedersachsen-Kassel erhielt dazu von der Reichsleitung der NSDAP Eintrittskarten zur Weitergabe an Vertreter der niedersächsischen Wirtschaft und gab diese vor allem an die an den Besprechungen mit Wagener beteiligten Personen weiter.<sup>88</sup> Mit dem letzten vorhandenen Aktenstück schickte die Industrie- und Handelskammer Oldenburg mit Schreiben vom 20. Juni 1932 „unter Bezugnahme auf die Verhandlungen mit Herrn Dr. Wagener“<sup>89</sup> dem Wirtschaftsbund Niedersachsen eine abschriftlich beigefügte, der Korrespondenz „Grüne Briefe“ Berlin (Herausgeber Josef Sonntag) entnommene Mitteilung der Reichsleitung der Nationalsozialisten zu der Frage „Ist Hitler eigentumsfeindlich?“, in der ausdrücklich festgestellt wurde, dass sich die unentgeltliche Enteignung von Grund und Boden „in erster Linie gegen die jüdischen Grundstücksspekulationsgesellschaften“ richte, die NSDAP „im bodenständigen Bauerntum die beste und sicherste Grundlage für den nationalen Staat“ sehe und das Eigentum bejahe und anerkenne.

Immerhin ist es bemerkenswert, dass die IHK Oldenburg es noch im Juni 1932 für wichtig hielt, den Wirtschaftsbund von dieser Klarstellung der Parteizentrale der NSDAP in Kenntnis zu setzen. Dies lässt den Schluß zu, dass Mitte 1932 noch immer Zweifel über den wirtschaftspolitischen Kurs der NSDAP bestanden und dabei die Frage der Eigentumsgarantie im Zentrum stand. Das offensichtliche Einfrieren der Kontakte des Wirtschaftsbundes zur NSDAP seit dem Frühjahr 1932 dürfte aber weniger auf die verbliebenen Zweifel als vielmehr auf den inzwischen erfolgten Übergang zur Regierung Papen in Verbindung mit der parteiinternen Entmachtung Wageners und der NSDAP-Linken zurückzuführen sein. Beide Entwicklungen ließen eine Fortsetzung der Kontakte derzeit als nicht notwendig erscheinen. Da es im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover bedauerlicherweise keinen Aktenbestand über den Wirtschaftsbund Niedersachsen-Kassel gibt, kann diese Frage letztlich wohl nicht geklärt werden.

Fest steht allerdings, dass sich die im Wirtschaftsbund Niedersachsen-Kassel repräsentierte Wirtschaft Niedersachsens spätestens seit der Notverordnung Brünings vom November 1931 – ungeachtet aller Interessendivergenzen im

87 Vgl. Barkai, Avraham: Das Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus. Ideologie, Theorie, Politik 1933–1945. Erw. Neuauflage, Frankfurt a. Main 1988, S. 47

88 Wirtschaftsbund, 6.6.32, NStAO, Best. 45 b

89 IHK Oldenburg an den Wirtschaftsbund Niedersachsen-Kassel (20.6.32), StAO, wie Anm. 40

Einzelnen – zunehmend nach rechts orientierte und dabei die NSAP in ihr politisches Kalkül einbezog. Sie folgte dabei, soweit nicht in Teilbereichen wie der Landwirtschaft oder dem Handwerk ohnehin bereits weitgehend nationalsozialistisch unterwandert, dem „Zähmungskonzept“ – in der Überzeugung, die revolutionär-antikapitalistischen Elemente der Partei abfangen zu können. Der Regierung Brüning warf der damalige Präsident des Wirtschaftsbundes Hecker noch rückblickend auf der 12. Jahresversammlung des Wirtschaftsbundes am 29. 6. 1932 einen Angriff auf die „Individual-Wirtschaft“ durch Verstaatlichung von drei Vierteln der Großbanken und der Hälfte der deutschen Eisenindustrie in der Krise des Sommers 1931 vor und prangerte sie als einen weiteren Schritt zur „Sozialisierung der Wirtschaft“ und zum „Steuerbolschewismus“ an, der jede Kapitalbildung erstickt habe. Nach Lage der Dinge konnte wohl kaum die auf tönernen Füßen stehende neue Regierung von Papen gemeint sein, wenn Hecker in seinem Schlussreferat postulierte: „Was aber die Wirtschaft jetzt vor allem braucht, um sich wieder entfalten zu können ... das ist eine *dauerhafte starke Regierung* (Hervorhebung im Original), von der wir wissen, was sie will, was sie mit der Währung vorhat, wie sie das Kreditwesen zu regeln gedenkt, was für Fesseln sie dem Handel nach innen und außen glaubt auferlegen zu müssen, oder besser, was für Freiheiten sie ihm lassen will. Die deutsche Wirtschaft muss wissen, woran sie ist. Sie muss wissen, in welcher Form man ihr ihr Eigenleben lassen will.“<sup>90</sup>

90 Grundsätze deutscher Wirtschaftspolitik. 12. Jahreshauptversammlung des Wirtschaftsbundes Niedersachsen-Kassel am 29. 6. 1932 in Hannover, HStAO, Best. 265, 45 b

**Dokument**

Wirtschaftsbund  
Niedersachsen-Kassel

Aktenbericht  
über die Sitzung der  
durch den Hauptausschuß des Wirtschaftsbundes Niedersachsen-Kassel  
in seiner Sitzung vom 14. XI. 1931 eingesetzten  
„Kleinen Kommission“  
am 21. Dezember 1931, vorm. 11 Uhr  
im Dienstgebäude der Industrie- und Handelskammer Hannover.

**T a g e s o r d n u n g**

1. Stellungnahme der Privatwirtschaft zu den wirtschaftspolitischen Bestrebungen der Nationalsozialistischen Partei.
2. Stellungnahme zu den durch die letzte NotVO. Vom 8. XII. 1931 getroffenen Regelungen wirtschaftlicher Fragen.
3. Innere preuß. Verwaltungsreform.

Anwesend:

- |    |                     |  |
|----|---------------------|--|
| 1. | Dr. Finkenwirth     | Erster Syndikus der IHK Hannover, Geschäftsführ.<br>Vorsitzender des Wirtschaftsbundes<br>Niedersachsen-Kassel<br>– als Vorsitzender – |
| 2. | Hptm. a.D. Biese    | Geschäftsführer des Hannoverschen Landbundes   |
| 3. | Dr. Cramer          | Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer<br>für die Provinz Hannover  |
| 4. | Prof. Dr. Dursthoff | Syndikus der Industrie- und Handelskammer<br>Oldenburg   |
| 5. | Oekonomierat Gross  | Direktor der Landwirtschaftskammer<br>für die Provinz Hannover   |
| 6. | Dr. Hokamp          | Syndikus des Nordwestdeutschen<br>Handwerkerbundes E.V. – Sitz Hannover  |
| 7. | Dr. Kirmse          | II. Syndikus der Industrie- und Handelskammer<br>Hannover  |

8. Dr. Körner                    Abteilungsleiter der Landwirtschaftskammer  
für die Provinz Hannover
9. W. Kröger M.d.R.            Vors. des Bundes Deutscher Architekten B.D.A.,  
Landesbezirk Niedersachsen – Sitz Hannover
10. Dr. Mayr                     Abteilungsleiter der Industrie- und Handelskammer  
Hannover
11. Oberbeck                    II. Syndikus der Handwerkskammer Hannover,  
Geschäftsführer des Niedersächsischen Handwerks-  
und Gewerbe-Kammertags
12. Sartorius                    I. Syndikus der Industrie- und Handelskammer  
Bielefeld, Geschäftsf. Vorstandsmitglied des  
Westfälisch-Lippischen Wirtschaftsbundes, Bielefeld
13. Schütze                     Syndikus der Bezirksgruppe Niedersachsen des  
Reichsverbandes des Deutschen Groß- und  
Überseehandels e.V., Hannover
14. v. Tschirschnitz            Geschäftsführer Industrieller Verbände, Hannover
15. Dr. Vogel                    Syndikus der Einzelhandelsvereinigung Hannover,  
Geschäftsf.  
Vorstandsmitglied des Einzelhandelsbundes  
Niedersachsen
16. Dr. Wiebeck, M.d.R.        I. Syndikus der Handwerkskammer zu Hannover
17. Dr. Liebernicketl         Geschäftsführ. Vorstandsmitglied des  
Wirtschaftsbundes Niedersachsen-Kassel
18. Dr. Lefèvre                 von der Geschäftsführung des Wirtschaftsbundes

Zeitweise – als Gast – :

Fabrikdirektor Dipl.-Ing. Grosse-Misburg bei Hannover

Punkt 1 der T.O.: Stellungnahme der Privatwirtschaft zu den wirtschaftspolitischen Bestrebungen der Nationalsozialistischen Partei (NSDAP.)

5 Dr. L i e b e r n i c k e l teilt mit, daß es aus verschiedenen Anlässen geboten sei, in der heutigen Sitzung diese Frage zu erörtern; insbesondere lägen hierfür auch aus den Kreisen der Mitgliedsverbände des Wirtschaftsbundes (WN.) Anregungen vor.

10 Dr. W i e n b e c k führt aus, daß es für alle wirtschaftlichen Verbände in Deutschland notwendig sei, sich mit den wirtschaftspolitischen Forderungen des Nationalsozialismus zu befassen und zu versuchen, darauf hinzuwirken, daß das wirtschaftliche Programm der NSDAP. mit den Lebensbedingungen der deutschen Wirtschaft in Einklang gebracht werde, und zwar auch schon deshalb, weil die Hilfe der Nationalsozialisten im Kampf gegen den Sozialismus und Kommunismus für die Privatwirtschaft wertvoll sei. Im übrigen hätten die Nationalsozialisten in den verschiedenen wirtschaftlichen Berufsgruppen bereits weitgehenden Einfluß gewonnen, insbesondere z. B. in der Landwirtschaft, sowie auch im Handwerk.<sup>1</sup> Es dürfte s.E. erhofft werden, daß sich im Rahmen des Programms der sog. Nationalen Opposition<sup>2</sup> ein Ausgleich mit den wirtschaftspolitischen Forderungen der NSDAP. finden lassen werde. Auch sei zu beachten, daß es der nationalsozialistischen Bewegung im großen Maße nicht gelungen sei, in die bisher sich zu den sozialistischen Parteien rechnende Arbeitnehmerschaft einzubrechen; dafür müsse unbedingt eine Front aller derer geschaffen werden, die dem Sozialismus und dem Kommunismus das Gleichgewicht in Deutschland hielten.

20 Diesen Bestrebungen komme entgegen, daß einsichtige Führer des NatS. zugeben, daß ihr Programm in vielen Punkten praktisch nicht durchführbar sei, daß diese radikale Seite ihres Programms jedoch zunächst nicht aufgegeben werden könne, da mit diesen radikalen Forderungen die Masse angezogen werden solle.

30 Auf einer gestern in Braunschweig abgehaltenen Sitzung deutschnationaler Minister und Abgeordneter<sup>3</sup> sei festgestellt worden, daß die Nationalsozialisten in den Ländern, in denen sie zur Regierung gelangt seien, wirtschaftlich keinen wesentlichen Schaden angerichtet hätten und wirtschaftlichen Erfordernissen durchaus Rechnung trügen.

35 Die kürzlich erfolgte Fühlungnahme der NSDAP. mit dem Auslande und einflußreichen Stellen in Deutschland<sup>4</sup> zeigt, daß sich die Partei auf die Regie-

1 Zum Hintergrund vgl. die Ausführungen zur Situation der Landwirtschaft auf S. 299–301 dieses Aufsatzes

2 Gemeint ist die sogen. „Harzburger Front“, vgl. dazu S. 307 dieses Aufsatzes

3 Im Lande Braunschweig war die NSDAP seit dem 1. 10. 1930 an der Regierung beteiligt, vgl. S. 310

4 Am 10. Oktober 1931 war Hitler von Reichspäsident Hindenburg empfangen worden. Näheres vgl. S. 307

40 rungsübernahme und auf die kommenden Verhältnisse einstelle. Diesen günstigen Boden müsse die Privatwirtschaft benutzen, um auf eine – wenn auch nicht leicht herbeizuführende Verständigung hinzuwirken. Dabei sei zu prüfen, ob eine sachliche Kritik des wirtschaftlichen Programms des NatS. auch in der Presse und in öffentlichen Versammlungen zweckmäßig erscheine.

45 Prof. Dr. D u r s t h o f f begrüßt die Ansprache über diesen Punkt der T.O. und bedauert es, daß die Privatwirtschaft nicht schon früher mit der Leitung der NSDAP. Fühlung genommen habe. Hierzu sei es jetzt allerhöchste Zeit, zumal diese Partei da, wo sie durch Wahlerfolge zu einem ausschlaggebenden Faktor geworden sei, wie die Erfahrungen (in Oldenburg, Hessen usw.) lehrten, bestrebt sei, alle anderen Parteien auszuschalten. Bei jeder Fühlungnahme aber sei zu beachten, daß Verhandlungen mit irgendwelchen Unterführern keinen  
50 Zweck hätten, da diese bei der Struktur der Partei auf die maßgebenden Entscheidungen der Leitung nicht den geringsten Einfluß hätten. Er – der Redner – habe daher bereits im vorigen Jahr mit dem Parteiführer selbst korrespondiert, der bereit gewesen wäre, anlässlich eines Besuches in Oldenburg mit ihm zu sprechen; leider sei er – Redner – während der Anwesenheit Hitlers in Oldenburg schwer erkrankt, so daß es zu dieser Aussprache nicht gekommen sei.  
55 Er schlage vor, das wirtschaftspolitische Programm der NSDAP. in einem kleinen Arbeitsausschuß dieser Kommission des Wirtschaftsbundes genau durchzuprüfen und dann Hitler persönlich zu einer Aussprache mit dem Präsidium des Wirtschaftsbundes über das wirtschaftspolitische Programm der Partei nach Hannover einzuladen. Auch müsse erstrebt werden, daß wirtschaftsverständige Persönlichkeiten sich für die NSDAP. zur Verfügung stellten.

60 v. T s c h i r s c h n i t z weist darauf hin, daß bei Prüfung der Frage, ob und wie zwischen der Wirtschaft und der NSDAP. Fühlung zu nehmen sei, auch noch, besonders für Hannover, die Frage der Vorträge des Prof. Dr. Horneffer-Giesen von Bedeutung sei; das Eintreten des Prof. H. für Privateigentum und freie  
65 Wirtschaft sei in der ersten Zeit auch in den Kreisen der Industrie außerordentlich geschätzt worden ...

( ... )

70 Bedauerlicherweise sei Prof. Horneffer bei einem seiner letzten Vorträge in Hannover in eine Polemik mit der hiesigen Leitung der NSDAP. geraten. Diese habe dann eine Gegenversammlung mit dem ausdrücklichen Thema: „Gegen Prof. Horneffer“ veranstaltet und sich in ihrer in Hannover erscheinenden Tageszeitung scharf gegen Horneffer ausgesprochen. Infolgedessen ergäbe sich  
75 die Frage, ob es im Interesse der Wirtschaft liege, wenn Prof. Horneffer in nächster Zeit weiter öffentliche Vorträge vor breiten Volksmassen in Hannover halte, da sich dann leicht das unerfreuliche Bild ergeben könne, daß zwei Kämpfer gegen Marxismus und Bolschewismus sich in der Öffentlichkeit befehden. Der Wirtschaftsverband der hannoverschen Industrie müsse sich we-  
80

nigstens freie Entschließung in der Frage vorbehalten, ob er bei seiner zunächst in Aussicht genommenen Förderung der Horneffer'schen Vorträge in Hannover verbleiben könne.

85 Von Seiten der NSDAP. sei im übrigen in letzter Zeit bereits Fühlung mit Kreisen der Industrie in Niedersachsen gesucht worden, so daß angenommen werden könne, daß die Partei zu gewissen Verständigungen mit der Wirtschaft bereit sei. Zunächst sei es jedoch erforderlich, daß die im WN. zusammengeschlossenen Gruppen sich auf eine gemeinsame Stellungnahme zum Wirtschaftsprogramm der NSDAP. einigen. Sodann werde auch zu prüfen sein, ob  
90 es sich nicht empfehle, darauf hinzuwirken, dass die Verhandlungen mit der obersten Leitung der NSDAP. zentral durch die wirtschaftlichen Spitzenvertretungen geführt würden. Auseinandersetzungen mit dem Nationalsozialismus in der Presse erschienen nicht ratsam.

95 K r ö g e r hält gleichfalls eine Fühlungnahme der Wirtschaft, einschließlich der freien Berufe, mit der obersten Leitung der NSDAP. für erforderlich, und zwar gerade durch eine große regionale wirtschaftliche Gesamtvertretung, wie es der WN. sei. Dabei dürfe die Privatwirtschaft jedoch keinesfalls sich selbst und ihre eigenen grundsätzlichen Anschauungen aufgeben.

100 Dr. H o k a m p schließt sich dem Vorschlage an, durch den WN., und zwar am besten wohl im Präsidium, mit dem Führer der NSDAP. eine Aussprache herbeizuführen. Die Verbände des Handwerks seien geradezu gezwungen, sich mit dem Nationalsozialismus auseinanderzusetzen, da bereits nicht unerhebliche Teile des Handwerks politisch zur NSDAP. übergegangen<sup>5</sup> seien; auch seien bereits Aussprachen im Handwerk mit örtlichen Vertretern der Partei erfolgt; diese hätten sich dabei zunächst auf ihr Programm berufen und nur  
105 erklärt, daß die Partei später, wenn sie zur Macht gelangt sei, auch auf die Belange der Wirtschaft Rücksicht nehmen werde. Von Presseauseinandersetzungen mit dem Nationalsozialismus sei dringend abzuraten, da sich daraus für die Wirtschaft und ihre Organisationen nur Unzuträglichkeiten ergeben würden.

110

(...)

115 B i e s e hält es für erwünscht, daß Verbindung mit dem Parteiführer der NSDAP. durch den WN. aufgenommen werde; dabei müsse s.E. aber vermieden werden, das Auftreten des Prof. H. zum Anlaß dieses Schrittes zu nehmen.

(...)

120 Vor der Aussprache mit dem Führer der NSDAP. müsse ferner im WN. genau festgelegt werden, welche Forderungen man gegenüber dem Programm der Partei erheben wolle.

5 Vgl. dazu S. 311

Prof. D u r s t h o f f hält es dringend für geboten, daß der WN. als die zusammenfassende Vertretung der gesamten Wirtschaft eines großen Teiles des Reiches eine Aussprache mit dem Führer der NSDAP. herbeiführt, und zwar ohne dabei sich auf die Vorgänge betr. Prof. Horneffer zu beziehen. Gerade der WN. erscheine als die geeignetste Organisation zu einer solchen Unterredung. Der WN. werde s.E. auch wohl nicht auf Ablehnung stoßen, da es auch der Leitung der NSDAP., wie Vorgänge der letzten Zeit in verschiedenen Teilen des Reiches und gegenüber verschiedenen Wirtschaftsvertretern ergäben, eine Fühlungnahme mit der Wirtschaft erwünscht sei. Das Besprechungsprogramm mit dem Parteiführer müsse aber vorher genau festgelegt werden. Da im Hinblick auf die politische Lage große Eile geboten sei, empfehle es sich, daß eine besondere „kleine Kommission“ sofort eine kritische Stellungnahme zu den wirtschaftspolitischen Forderungen der Partei fertigstelle.

S a r t o r i u s teilt mit, daß kürzlich in Bielefeld auf Einladung eines dem Nationalsozialismus nahestehenden Industriellen eine Aussprache zwischen Vertretern der Wirtschaft des Bielefelder Bezirks und einem führenden Vertreter (Reichstagsabgeordneten) der NSDAP. habe stattfinden sollen. Die Veranstaltung sei dann freilich so verlaufen, daß der betr. Parteivertreter lediglich einen längeren Vortrag gehalten habe und daß es danach zu einer Aussprache überhaupt nicht mehr gekommen sei.

Er schlage vor, daß die heute versammelte Kommission nochmals in der ersten Hälfte des Januar zusammentrete und daß in der Zwischenzeit je ein heute zu bestimmender Vertreter jeder Wirtschaftsgruppe das Wirtschaftspolitische Programm der NSDAP. durchprüfe und das Ergebnis in der Januar-Sitzung vortrage. Daraus würde sich die einheitliche Grundlage für die Besprechung mit dem Parteiführer ergeben. Der gebotenen Eile wegen müßten aber die Vorbereitungen für die Aussprache mit dem Parteiführer durch die Geschäftsführung des WN. schon jetzt getroffen werden.

(...)

Prof. D u r s t h o f f bemerkt, es erscheine zweckmäßig, in dem Schreiben des WN. an den Parteiführer zur Begründung des Wunsches auf Herbeiführung einer Aussprache mit ihm noch anzuführen, daß verschiedene Mitgliedskörperschaften und -verbände des WN. als Mitglieder der NSDAP. angehören.

(...)

Hierauf wird allseitig Zustimmung zu folgendem weiteren Vorgehen erklärt:

1. Die Anwesenden sind persönlich der Ansicht, daß eine grundsätzliche Aussprache des Präsidiums des WN. mit der Zentralleitung des NSDAP., möglichst mit dem Parteiführer selbst geboten erscheint.

- 165 Die Geschäftsführung wird in diesen Vorschlag der Kommission unverzüglich dem Vorsitzenden des WN. vortragen und im Falle seiner Zustimmung die weiteren Vorbereitungen (Schreiben an den Parteiführer, ohne Bezugnahme auf Prof. Horneffer, usw.) treffen. Die Anwesenden, soweit sie nicht selbst Mitglieder des Präsidiums sind, übernehmen es, die ihnen nahestehenden Präsidialmitglieder sofort von der heutigen Beratung zu verständigen und um Zustimmung zu dem heute vorgeschlagenen Vorgehen zu bitten; sie werden der Geschäftsführung dann entsprechende Mitteilung machen.
- 170
- 175 2. Zwecks Durchführung und Vorbereitung einer Stellungnahme zu den wirtschaftspolitischen Forderungen im Parteiprogramm der NSDAP. wird eine kleine Kommission gebildet, bestehend aus Biese, Prof. Dursthoff, Dr. Hokamp, Kröger, Sartorius, Dr. Finkenwirth, Dr. Liebernickel; die Mitglieder der Kommission übernehmen es, ein jeder vom Standpunkte seiner Wirtschaftsgruppe aus, die in Betracht kommenden Punkte des Parteiprogramms durchzuprüfen und die in Betracht kommende kritische Stellungnahme schriftlich für eine Besprechung in der Kommission, die am
- 180 4. Januar 1932, nachm. 5 Uhr, stattfinden soll, niederzulegen. Hieraus wird sich die – dann doch durch das Präsidium zu billigende – Grundlage für die Besprechung mit dem Führer der NSDAP. ergeben.
- 185 3. Die Geschäftsführung des WN. wird inzwischen versuchen, zwischen der hiesigen Leitung der NSDAP. und Prof. Horneffer eine Verständigung herbeizuführen und darauf hinzuwirken suchen, daß Prof. H. bis dahin von weiteren öffentlichen Vorträgen in Hannover Abstand nimmt.



## KLEINE BEITRÄGE

# Ergänzungen und Berichtigungen zu meinen Regesten der Papsturkunden in Niedersachsen

von

*Brigide Schwarz*

### I. Einleitung

Vor mehr als zehn Jahren habe ich die Redaktionsarbeiten an diesem Regestenwerk beendet. Seither habe ich Corrigenda notiert und Addenda gesammelt. Das Ergebnis lege ich hier zum Abschluß des Projekts vor. Addenda kamen hinzu durch die Rückkehr der Bremensia (Einleitung S. XI A. 17 und S. XV)<sup>1</sup>, die inzwischen abgeschlossen ist. Weitere Bestände im Hauptstaatsarchiv Hannover sind geordnet worden, Einzelstücke aufgetaucht<sup>2</sup>, deren Kenntnis ich den Hinweisen von Kollegen verdanke (v.a. Herrn Dr. D. Brosius). So konnte der Bearbeiter des Urkundenbuchs des Klosters Hilwartshausen, Herr Dr. M. von Bötticher, in WO HS VII C Hs 39, einer Abschrift Kotzebues, eine weitere kopiare Überlieferung für das Kloster<sup>3</sup> ausmachen, die zwei neue Stücke (Nr. 52a und 931a) ergab und bei einigen anderen das Incipit und den Ausstellungsort lieferte bzw. sicherte<sup>4</sup>. Ein Stück konnte nun endgültig Nikolaus IV.,

1 Hinweise von A. Röpcke in: Bremisches Jahrbuch 73 (1994) S. 332-334. Das von R. angeführte Stück von 1290-1-23, Sign. 1-52 Ma Nr. 1, ist keine Papsturkunde, sondern einer der damals häufigen Sammelablässe von Bischöfen. Das Stück „1418 Mai 7, Konstanz, Papst Martin V. bestätigt dem Deutschen Orden in Marienburg in der Diözese Pomesanien alle hergebrachten Rechte und Freiheiten, <Cum a nobis>, Dat. Constancie, non. maii, pont. a. 1. - Archiv: STA Bremen 1-44 (Deutschordenskommende) Nr. 55, 1420-VI-8, notarielles Transsumpt“ gehört nicht in die Sammlung, da sowohl der Profitant der päpstlichen Gnade wie die an der Transsumierung Beteiligten Deutschordensleute in Preußen sind und die Transsumierung in Preußen erfolgt, vgl. meine Einleitung S. XI.

2 Nr. 1272 im Original, jetzt HA, Cal. Or. 31, Papst Nr. 2a.

3 Die Kopiare wurden von Frau K. Hinrichsen selbständig bearbeitet, vgl. Einleitung S. XII.

4 Nr. 62: Eckige Klammern entfallen. Incipit: <Sacrosancta Romana ecclesia>; Nr. 552: Eckige Klammern entfallen; Nr. 558: Eckige Klammern entfallen. Incipit: <Iustus petentium desideris>; Nr. 595 kann nun Papst Nikolaus IV. (statt Nikolaus III.) zugewiesen werden. Das Datum lautet nun 1289 März 8 (s.o.); Nr. 944: Eckige Klammern entfallen. Incipit: <Dilecti filii .. prepositi>, der „unbekannte Konservator“ ist der Dekan von St. Marien bei Einbeck.

statt Nikolaus III., zugewiesen werden (s.u. III, Umdatierungen). Leider kamen die Handschriften der Dombibliothek Hildesheim aus Wolfenbüttel<sup>5</sup> zu spät zurück, als daß ich sie vor meinem Umzug nach Berlin noch hätte systematisch durchgehen können.

Ferner ermöglichen neue Editionen, auf Druckorte folgender Stücke zu verweisen:

- Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 6: 1361–1374, samt Nachträgen, bearb. von J. Dolle (= VÖHKNdsHB 37, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 23), Hannover 1998, Nr. 110 S. 121 (Regest); Nr. 153 S. 179–182 (Druck) = PU Nr. 939; Nr. 197 S. 196 f. = PU Nr. 948; Nr. 371 S. 445 = PU Nr. 970.
  - Urkundenbuch des Bistums Lübeck, Bde. 2 (1220–1439), 3 (1439–1509) und 5 (Siegelzeichnungen, Überlieferung, Indices), hg. von W. Prange (= Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 13.14.16 = VÖ des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs 36.45. 58), Neumünster 1994.1995.1997: Bd. III, Nr. 1717 S. 209–215 = PU Nr. 1900, vgl. Nr. 1721; Nr. 1757 S. 282–284 = PU Nr. 1944.
  - B.-U. Hergemöller, „Pfaffenkriege“ im spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock (= Städteforschungen, C/2, 1.2), 2 Bde., Köln/Wien 1988, Bd. 2, Quellen: Nr. 7 S. 11–14 = PU Nr. 1345a; Nr. 12 S. 21–23 = PU Nr. 1392; Nr. 13 S. 24 f. (mit falschem Datum August 7) = PU Nr. 1405; Nr. 19 S. 36 f. = PU Nr. 1472; Nr. 27 S. 56 f. = PU Nr. 1524; Nr. 39 S. 103 f. = PU Nr. 1832; Nr. 43 S. 113–115 = PU Nr. 1918; Nr. 45 S. 116–118 (nach Reg. Vat.) = PU Nr. 1921; Nr. 51 S. 131–133 (nach Reg. Vat.) = PU Nr. 1944. Alle Abdrucke sind stark fehlerhaft.
  - J. Helmrath, Capitula. Provinzialkapitel und Bullen des Basler Konzils für die Reform des Benediktinerordens im Reich. Mit einer Konkordanz und ausgewählten Texten. In: Studien zum 15. Jahrhundert, FS E. Meuthen, München 1994, Bd. I, S. 87–122, hier: S. 112–117 = PU Nr. 1619; S. 119–121 = PU Nr. 1647.
  - In den Regesten aus den Registern Gregors XI., Lettres communes, für die Jahre 1371–1376, hg. von A.-M. Hayez, Rom 1992 ff. (= BÉFAR, Ser. 3, Bd. VIbis), einstweilen nur in Ausdrucken (ohne Register) zugänglich, habe ich gefunden: PU Nr. 994 = LC 8966; PU Nr. 996 = LC 21023; PU Nr. 1014, 1015 = LC 28242, vgl. 5894. Die gesamte Serie der von der École Française de Rome herausgegebenen Papstregister – bis auf Gregor XI. – ist inzwi-
- 5 Vgl. dazu Einleitung S. XI Anm. 18. Manche Handschriften scheinen auch das Kriterium, daß die Vorlage in Niedersachsen und Bremen überliefert sein mußte, nicht zu erfüllen, so etwa HS 706 und 785, die Material der Bursfelder Kongregation und der von S. Justina enthalten.

schen auf Datenträger verfügbar unter dem Titel: *Ut per litteras apostolicas ... Les lettres des papes des XIIIe et XIVe siècles* (auf CD-Rom bei Brepols bzw. im Internet unter [www.brepolis.net](http://www.brepolis.net)).

## II. Neue Stücke

1208 Mai 12, Lateran nach 52  
*Papst Innozenz III. nimmt das Kloster Hilwartshausen in seinen Schutz und bestätigt ihm seinen Besitz, insbesondere den in Worbis.*  
 <Solet annuere sedes>  
 Dat. Laterani, 4 id. maii, pont. a. 11.  
 – Archiv: WO, HS VII C Hs 39 S. 92 Nr. 23. – Reg.: Potthast –.

[ca. 1236 nach 269]  
*Der päpstliche Pönitentiar frater Reynardus beauftragt den Bischof von Minden, den Laien Heinrich, Johann und Godebert, den Überbringern des vorliegenden Briefes, die er von der (wegen Angriffs auf eine Nonne innerhalb der Immunität einer Kirche) inkurrierten Exkommunikation losgesprochen habe, nach angemessenen Kompensationsleistungen an die Geschädigte und die Kirche eine angemessene Buße aufzuerlegen.*  
 Ohne Datum.  
 – Archiv: HA, Cal. Or. 100, Wunstorf 3, Original der Pönitentiare<sup>6</sup>; Foto im Marburger Bildarchiv. – Druck: Westfälisches UB 6, Nr. 547 S. 157f. Dort in die 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts datiert.

1258 Dezember 9, Anagni nach 492  
*Papst Alexander IV. gewährt dem Willehadistift in Bremen, daß das Kapitel nach freiem Ermessen bei der Vergabe freiwerdender ertragreicher Obödienzen (dienst-)ältere Stiftsherren jüngeren vorziehen kann, in Abänderung eines Statuts, das der inzwischen verstorbene päpstliche Legat Otto (Candidus), Kardinalbischof von Porto, bei der Aufteilung der Güter des Stifts in 9 Obödienzen festgelegt hatte (und das vom Papst bestätigt worden war)<sup>a)</sup>, wonach derjenige Vorrang haben sollte, der noch keine habe, ungeachtet ihres Ertrags.*  
 <Lecta coram nobis>  
 Dat. Anagnie, 5 id.<sup>b)</sup> dec., pont. a. 4.  
 – Archiv: STA Bremen, 1–45 (St. Willehadi) 1258-XII-1, Kanzleioriginal, Bulle und große Teile der Plica abgerissen. Kanzleivermerke. – Regest: Potthast – ; Regg. Erzbischöfe Bremen –.  
 a) Ein ähnliches Privileg für Hamburg 1259-V-15, P. 17573. – b) Im Original irrig: non.

6 Von Prof. Andreas Meyer/Marburg, dem ich den Hinweis auf das Stück verdanke, nach Luccheser Material um das Jahr 1236 datiert. Herrn Dr. Brosius habe ich dafür zu danken, daß er daraufhin das Stück für mich herausgesucht hat.

1274 Juli 7, Lyon nach 577  
*Der päpstliche Pönitentiar Wilhelm von Moerbecke OP<sup>a</sup>) bevollmächtigt den Prior der Dominikaner in Bremen, Priorin und Nonnen des Klosters Walsrode von allen inkurrierten kirchlichen Strafen loszusprechen bzw. von Makeln zu dispensieren und ihnen einmal die Absolution von gewissen Sünden nach angemessenen Kompensationsleistungen zu erteilen.*

Dat. Lugduni, non. jul., pont. Gregorii pape X<sup>b</sup>) a. 3.

- Archiv: HA, „Copiar“ Kloster Walsrode, verbrannt. - Druck: Lüneburger UB 15 n. 71, S. 64 (stark fehlerhafter Text).

a) Zu diesem berühmten Übersetzer aus dem Griechischen, seit 1278 Erzbischof von Korinth, † 1286, der 1272–1276 Pönitentiar war, s. LexMA IX (1998) Sp. 175f. (Lit.). - b) Im Druck irrig XIII statt X.

1296 Februar 13, Rom, St. Peter nach 648  
*Papst Bonifaz VIII. beauftragt den Dompropst von Bremen, dem Stift St. Willehadi in Bremen bei der Wiederbeschaffung entfremdeter Güter behilflich zu sein.*

<Dilectorum filiorum .. decani>

Dat. Rome apud S. Petrum, id. febr., pont. a. 2.

- Archiv: STA Bremen, 1–45 (St. Willehadi) 1296-II-13, Kanzleioriginal, Bulle und Schnur ausgerissen, Kanzleivermerke. - Reg.: Potthast -, Regg. Erzbischöfe Bremen -.

1303 April 6, Bremen nach 689  
*Das Kapitel von St. Ansgar in Bremen appelliert in seinem Streit mit einigen Bremer Bürgern an den Papst („Apostoli“).*

- Archiv: STA Bremen, 1–28 (St. Ansgari), n. 60 (1303-IV-6). - Druck: Bremisches Urkundenbuch II 27. - Offenbar in Zusammenhang damit stehen die Entwürfe für Suppliken an den Papst n. 61 (undatiert, ebd. II 28), 62 und 63 (1303-VII-6, ebd. II 32, mit Anm.), die dem kurialen Kanzleistil nicht entsprechen. Es geht wie in n. 68 um die Bevollmächtigung von Prokuratoren.

1319 April 26, Avignon nach 757  
*Papst Johannes XXII. ernennt die Bischöfe von Breslau, Naumburg und Erm-land zu Konservatoren des Franziskanerordens außerhalb des regnum Franciae.*

<Dilectos filios ministrum>

Dat. Avinione, 6 kal. maii, pont. a. 3.

- Archiv: WO, 7 Urk 343. Insert in einen Prozeßrotulus von 1363. - Druck: UB Stadt Braunschweig VI Nr. 153 S. 216f. (fehlerhaft).

1319 Juli 12, Avignon nach 763  
*Papst Johannes XXII. ernennt die Erzbischöfe von Köln und von Magdeburg sowie den Bischof von Utrecht, nachdem die Deutschordensherren sich*

*beklagt haben, daß sie an vielen Niederlassungen am freien Gebrauch ihrer Güter gehindert werden, zu Konservatoren des Ordens*<sup>7</sup>.

<Etsi quibuslibet religiosis>

Dat. Avinione, 4 id. jul., pont. a. 3.

– Archiv: STA Bremen, 1–44 (Deutschordenskommende), 1372–VII–12, Insert in Brief eines der Exekutoren. – Druck: Strehlke, *Tabula Ordinis Theotonici*, Berlin 1869, 677. – Regest: Reg. Joh. XXII, LC n. 2759 (Massenausfertigung); *Regesta historico-diplomatica ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198–1525*, Teil 1, Bd. 1,1 (1198–1432), bearb. von E. Joachim/W. Hubatsch, Göttingen 1948, Nr. 141.

ca. 1352

nach 877

*In einem Streit zwischen dem Kapitel des Stifts Bardowick einerseits und dem dortigen Vikar Friedbert von Kettelholt andererseits, den das Stift wegen Nichteinhaltung der Residenzpflicht abgesetzt hatte, zitiert der mit der Appellation des F. v. K. befaßte Rotarichter Oldradus de Magneriis de Milano*<sup>a)</sup> *das Kapitel an die Kurie.*

*Unklares Regest bei Schlopffen, Bardowick, S. 281. Das längst angekündigte Urkundenbuch von Bardowick, hg. von I. Schwab, ist leider immer noch nicht erschienen.*

*a) fehlt bei Cerchiaro.*

1360 Oktober 14, Avignon

nach 931

*Papst Innozenz VI. beauftragt den Abt von Hersfeld sowie die Dekane von Heiligenstadt und von (St. Alexander in) Einbeck, den Johannes Wigandi aus Göttingen, Kleriker der D. Mainz, in die Pfarrstelle in Sieboldshausen einzusetzen, die vakant sei durch Tod des Heinrich Rufi. Die Kirche werde de facto von Propst Gumpert von Immenhusen und dem Konvent des Klosters Hilwartshausen widerrechtlich in Besitz gehalten*<sup>a)</sup>.

<Laudabilia probitatis et>

Dat. Avinione, 2 id. oct., pont. a. 8.

– Archiv: Cal. Or. 100, Hilwartshausen N3. 169, Insert.

*a) Schon bei der letzten Vakanz war die Besetzung strittig gewesen zwischen dem Kloster und dem Erzbischof von Mainz, Nr. 872.*

1375 Februar 21, Avignon

nach 1027

*Dasselbe für die Bürgerschaft von Hannover (der Kommissär ist hier der Bischof von Minden).*

– Archiv: HA, StA Hannover, U I 327, Original der Pönitentiarie, Siegel an grüner Schnur anhängend, Kanzleivermerke. Prokurator: Dietrich von Lüneburg. – Druck: Sudendorf, UB Herzöge Braunschweig, V Nr. 49 S. 58 f.

7 Röpcke S. 333: 1372–VII–12 „Salvusconductus für das Deutschordenshaus von Papst Johannes, bekanntgemacht von Erzbischof Friedrich von Köln“.

1403 November 5, Rom, St. Peter nach 1307  
*Papst Bonifaz IX. beauftragt den Dekan von St. Alexander in Wildeshausen, dem Stift St. Ansgarii in Bremen bei der Wiederbeschaffung entfremdeter Güter behilflich zu sein.*

<Dilectorum filiorum .. decani>

Dat. Rome apud S. Petrum, non: nov., pont. a. 14.

– Archiv: STA Bremen, 1–23 (St. Ansgari) 1403-XI-5, Kanzleioriginal, Bulle an Hanfschnur, Kanzleivermerke.

1418 Januar 28, Konstanz vor 1443  
*Papst Martin V. gewährt dem Gottfried Becker<sup>a)</sup> eine Expektative auf eine Pfründe, für die der Bischof und das Domkapitel Verden die Kollatur haben (er besitzt Kanonikat und Pfründe an St. Nicolai in Beuster [Altmark] in der Diözese Verden, Taxwert: 4 Mark), und beauftragt den Bischof von Frigento<sup>b)</sup> sowie die Dekane von St. Willehadi in Bremen und von St. Johann in Osnabrück mit der Durchführung.*

<Vite ac morum honestas>

Datum Constancie, 5 kal. febr., pont. a. 1.

– Archiv der katholischen Propstei-Gemeinde von St. Johann in Bremen, Kanzleioriginal, stellenweise unleserlich, oberer Rand beschnitten, Plica beschnitten, Bulle und Hanffaden fehlen, Kanzleivermerke<sup>8</sup>. – Vgl. dazu die Supplik G. B.s von 1419-IX-19, RG IV Sp. 890.

a) G. B. war Archidiakon von Salzhausen und wurde später Domdekan von Verden. – b) Giovanni Caracciolo, der Rotarichter war, Cerchiaro II 230 S. 39.

1437 August 28, Basel nach 1638  
*Auf Ansuchen des (Titular-)Bischofs Nikolaus (von Wiltperg, OP) von Verna (?<sup>a)</sup>) beauftragt das Konzil von Basel den Dekan von St. Marien in Worms, gegen Herzog Otto (II.) von Braunschweig (-Grubenhagen), Rat und Bürgerschaft von Osterode, von denen einige namentlich genannt sind, sowie die Äbtissin und eine Klosterfrau des Klosters St. Jacobi in Osterode, die durch Verschleuderung der Besitzungen sowie durch unmäßige Besteuerung dieses Kloster dem Verfall preisgegeben hatten, vorzugehen.*

<Humilibus supplicum votis>

Dat. Basilee, 5 kal. sept., a. 1437.

– Archiv: ? Insert in Urkunde des Delegaten, Johannes Meffrid, Dekan von St. Marien. – Aus: H. Wendt, Geschichte des Welfenfürstentums Grubenhagen, des Amtes und der Stadt Osterode, bearb. von J. Leuschner [Abschrift einer Stadtchronik 1640–1680], Hildesheim 1988, S. 245 f., ohne Fundstelle. Textauszüge und Regest erlauben keine genaue Rekonstruktion des Wortlauts.

8 Für Text und diplomatische Beschreibung danke ich Herrn Prof. Tilmann Schmidt, Rostock, dessen Band: Die Originale der Papsturkunden in Norddeutschland (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein) 1199–1415 (= Index Actorum Romanorum Pontificum 7), in Kürze erscheinen soll (Vatikanstadt 2003).

a) *N. v. W. war damals Weihbischof in der D. Mainz, für Thüringen, Eubel I S. 346 und II S. 308.*

1438 September 28, Basel nach 1642  
*Das Konzil von Basel beauftragt den Abt von Michaelstein und den Dompropst von Hildesheim, die Nonne des Klosters Lippoldsberg Adelheid Holenberg, die mit Zustimmung des Abts von Bursfelde (des Reformators des Klosters L.) in das Kloster Wöltingerode übergetreten ist, wo sie ihr in L. eingebrachtes Gut zu ihrem Lebensunterhalt braucht, zu unterstützen, bis Kloster L. reformiert sei.*

<Humilibus et honestis>

Dat. Basilee, 4 kal. oct., a. 1438.

– Archiv: HA, Hild. Or. 2, Kl. Wöltingerode n. 208, Original des Konzils, mit anhängendem Siegel an Hanfschnur und Kanzleivermerken.

[1440.07.24 – vor 1444 vor 1650]  
*Papst Felix V. absolviert die Stadt Lüneburg von „Geliübden und Eiden“, insbesondere von dem „Vertrag von 1388“.*

*Erwähnt in StA Lüneburg, HS AB 1116a, Bl. 4r. – Vermutlich ist das Bündel von Verträgen gemeint, die die Welfenherzöge mit der Stadt Lüneburg schlossen, bevor diese ihnen 1388-VII-17 huldigte, Sudendorf, UB Herzöge Braunschweig VI, Nr. 208, 216, 217 und 219. – Als Terminus ante quem ist der Übergang der Stadt Lüneburg zu Papst Eugen IV. 1444 anzunehmen, vgl. PU Nr. 1715.*

1441 Februar 18, Mainz nach 1653  
*Der Kardinallegat des Basler Konzils für Deutschland, Johannes de Segovia<sup>a)</sup>, erteilt der (Markt-)Kirche St. Georg in Hannover einen Ablass.*

<Licet is de>

Dat. Maguntie, die 18 mensis febr., a. 1441.

– Archiv: StA Hannover, U I 729, Original des Kardinallegaten, beschädigtes Siegel anhängend.

a) Zu diesem berühmten Theologen und Historiker vgl. LexMA V (1991) Sp. 605.

[1447.03.06–1455.03.24 vor 1726]  
*Papst Nikolaus V. bestätigt das den Bürgern und Einwohnern von Hannoversch-Münden von König Friedrich III. 1442.07.29<sup>9</sup> gewährte Recht, zur Erhaltung der bei der Stadt gelegenen Steinbrücke über die Weser Maut zu erheben.*

<Cum a nobis>

– Archiv: HA, Sign. Hannover 93, 45 Münden Nr. 1, fol. 11r. – Fehlt in RG VI. Frdl. Hinweis von Herrn Dr. Th. Willich, s. Zt. Bearbeiter der Regesta Imperii Friedrichs III. in den Archiven Niedersachsens.

1453 März 1, Rom, St. Peter nach 1891  
*Papst Nikolaus V. providiert den decretorum doctor und päpstlichen Abbre-  
 viator Hermann Duker mit der Scholastrie und dem großen Kanonikat am  
 Dom in Lübeck (Wert: 14 Mark), die vakant sind durch Tod des Thomas  
 Rode, der bei Papst Felix V. Geheimekämmerer gewesen war.*

<Litterarum scientia>

Dat. Rome apud S. Petrum, a. 1452 (!), kal. mart., pont. a. 6.

– Archiv: STA Stade, Rep. 5b Fach 35, Nr. 6, verwendet als Umschlag, Bulle fehlt. –  
 Druck: UB Bistum Lübeck III n. 1704 S. 178–180 mit falschem Datum 1452-III-1; Reg.:  
 RG VI n. 2159.

1453 September 20 ff. (?) nach 1896  
*In dem vor dem Rotarichter Ludovicus de Ludovisiis<sup>a)</sup> anhängigen Prozeß des  
 Propsts von St. Blasii in Braunschweig, Hermann Pentel<sup>b)</sup>, gegen das Kapitel  
 wegen Verunrechtung, reicht der Kläger Klageschriften ein.*

– Archiv: WO, 11 Alt Blas Nr. 109, fol. 4r-24r. Es sind 3 Libelli, undatiert, terminus post  
 ist 1453-XI-20 (?). I reicht von fol. 4r-13v Mitte, II von fol. 13v Mitte bis 21v und III von  
 fol. 22r bis 24r.

a) Vgl. Nrr. 1931, 1937. – b) Zu H. Pentel s. jetzt B. Schwarz, Hannoveraner in Braun-  
 schweig (wie Anm. 17).

1455 Juli 12, Rom, St. Peter nach 1923  
*Papst Calixt III. beauftragt auf Bitten Johann Watervorers, Dekans von St.  
 Ansgarii in Bremen, den Dompropst von Bremen, dem dortigen Dekanat die  
 nächste freiwerdende Vikarie, sofern sie gewissen Anforderungen entspricht,  
 zu unieren. Der Wert des Dekanats betrage nur noch 3 Mark.*

<Dispositione divina gregi>

Dat. Rome apud S. Petrum, 4 id. jul.<sup>a)</sup>, pont. a. 1.

– Archiv: STA Bremen, 1–28 (St. Ansgari) n. 578, Kanzleioriginal mit Vermerken. Auf der  
 Rückseite der Präsentationsvermerk: 1455-IX-3 wurde die Bulle dem bremischen Dom-  
 propst Johann Helling durch Johann Watervorer präsentiert. Vgl. ebd. Nr. 579 und 580.  
 Die zugehörige Supplik in RG VII n. 282.

a) Das Datum ist nachgetragen.

1484 Juli 27, Rom, St. Peter nach 2133  
*Papst Sixtus IV. beauftragt den Propst der Kapelle SS. Johannis bapt. et ev. in  
 der Burg Tangermünde sowie die Dekane von Hl. Kreuz in und von St. Moritz  
 bei Hildesheim, den Streit zwischen der Stadt Gardelegen und den Laien der  
 Diözese Halberstadt Oddo Odonis und Francke Engersbuy einerseits und dem  
 Kleriker der Diözese Halberstadt Johann Mulre, der in Magdeburg wohnt,  
 andererseits über gewisse Güter zu entscheiden. Der Streit war von dem päpst-  
 lichen delegierten Richter Jakob Nefe, Dekan von St. Sebastian in Magdeburg,  
 zugunsten des J. M. entschieden worden. Konrad Balder, Dekan von SS. Peter*

und Paul in der Neustadt von Magdeburg, hatte als Exekutor über die Gegenpartei kirchliche Zensuren verhängt.

<Humilibus supplicum votis>

Dat. Rome apud S. Petrum, a. 1484, 8 kal. aug., pont. a. 13.

- Archiv: HA, Dep. 19, Grote-Schauen, Nr. 62, Kanzleioriginal, Bulle an Hanfschnur.

1484 September 12<sup>a</sup>), Rom, St. Peter nach 2134  
 Papst Innozenz VIII. bestätigt eine Verfügung seines verstorbenen Vorgängers Sixtus' IV., der dem Heinrich Stenbeke eine Provisio si neutri mit dem Dekanat von St. Ansgarii in Bremen (Wert 4 Mark, mit Seelsorgepflichten) gewährt hatte, nach längerem Streit mit dem Kleriker Bernhard Oytman, der an der Rota anhängig ist (vor den Rotarichtern Hieronimus Porcariis und Francesco Brenio<sup>b</sup>), der in zweiter Instanz zugunsten von B. O. entschieden hatte). H.St. war nach dem Tod des Dietrich Vleskstede zum Dekan gewählt und vom Ordinarius bestätigt worden. Er hatte nachträglich um päpstliche Bestätigung gebeten, weil die Vakanz in einem der päpstlichen Monate vorgefallen war. Sixtus IV. hatte ihm diese 1484-II-24 erteilt.

<Rationi congruit>

Dat. Rome apud S. Petrum, a. 1484, prid. id. sept., pont. a. 1.

- Archiv: STA Bremen, 1-29 (St. Ansgari) Nr. 597, Kanzleioriginal, Kanzleivermerke, Bulle an Hanfschnur. Zur Sache vgl. Nr. 602.

a) Krönungsdatum, das für solche Bestätigungen übliche Datum. b) Zu H. Porcarius vgl. PU Nr. 2099, 2144, 2166, 2209, 2229, 2236. Zu F. Brenio vgl. Nr. 2078.

1501 Mai 7, Rom, St. Peter nach 2272  
 Papst Alexander VI. teilt dem Kirchenvolk in Stadt und Diözese Bremen mit, daß er Christoph von Braunschweig (-Calenberg-Wolfenbüttel) zum Koadjutor für Erzbischof Johann (Rode) ernannt habe, und fordert sie auf, ihm zu gehorchen. Da Herzog Christoph erst 16 Jahre alt ist, bleibt er Administrator, bis er 27 geworden ist<sup>a</sup>).

<Hodie dilectum filium>

Dat. Rome apud S. Petrum, a. 1501, non. maii, pont. a. 9.

- Archiv: STA Bremen, 1-M. Notarielle Abschrift nach Original.

a) Vgl. PU 2240 ff., W. Schönecke, Personal- und Amtsdaten, S. 85.

### III. Stücke, die neu datiert wurden

1289 März 8, Rom, Santa Maria Maggiore nach 627  
 Papst Nikolaus IV. gewährt dem Kloster Hilwartshausen, bei Generalinterdikt in der Klosterkirche Gottesdienst halten zu dürfen = bisher Nr. 595.

<Devocionis vestre precibus>

Dat. Rome apud S. Mariam maiorem, 8 id. mart., pont. a. 2.

- Archiv: WO, VII C Hs 39 Nr. 2. - Reg.: Potthast -.

[vor 1355 nach 905]  
 Verschiedene Rechtsgelehrte ... = bisher Nr. 1531, bisher 1426, vor März 6.  
 Zur neuen Datierung: Heinrich von Revele, Mönch von Loccum, wird 1355 in  
 Avignon promoviert, vgl. Die Rechnungsbücher der Hamburgischen Gesand-  
 ten in Avignon (1338–1355), hg. von Theodor Schrader, Hamburg 1907, S. 133.  
 Der Rotarichter Johannes Haberti ist 1351 u.ö. nachweisbar, vgl. PU, Nr. 872.

1411 März 6, Bologna nach 1376  
 Der Großpönitentiar ... = bisher Nr. 1368, irrig auf 1410-III-6 datiert.

#### IV. Ergänzungen, Klärungen

In der Reihenfolge der Regesten:

Nr. 5: Potthast 686a-25468. – Nr. 440 ist „Original des Kardinallegaten“ zu streichen. – Nr. 1027: Prokurator: *Dietrich von Lüneburg*. – Nr. 1216: Abschrift auch StA Braunschweig, A I 1 n. 365. – Nr. 1272: Archiv: HA, Cal. Or. 31, Papst Nr. 2a, Kanzleioriginal, Bulle und Hanffaden verloren. 1997 aufgetaucht. – Nr. 1346: Registertradition: RG II Sp. 1351 (mißverständliches Regest)<sup>10</sup>. – Nr. 1386: neue Anm. zum Mandat an den Bischof von Minden als *judex delegatus*: 1411-I-4, RG III Sp. 222 f. (wo Luchte als Luther gelesen ist). – Nr. 1717: Zum Prozeß Bischof Johanns von Verden gegen Dr. Konrad Abbenborg vgl. UB Bistum Lübeck III Nr. 1644<sup>11</sup>. – Nr. 1885: Vgl. UB Bistum Lübeck III Nr. 1705. – Nr. 1950: Der Kardinal empfiehlt dem Kapitel von St. Blasii den Dietrich Calvis als Propst (statt: „weist an“). – Nr. 1961 wäre das erste Dokument von 1460 zu streichen. – Nr. 1987 und 2073: Zu dem Streit s. auch Karl Grube (Hg.), Johannes Busch, *Chronicon Windeshemense und Liber de reformatione monasteriorum*, Halle 1886 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete [...] 19), S. 796–799. – Nr. 2101: 1479 Mai 8, Incipit: <Ea que ex>, Datum: Rome apud S. Petrum, a. 1479, 8 id. maii, pont. a. 8, Abschrift 16. Jh. Dieses Stück gehört eigentlich nicht in die Sammlung, vgl. Anm. 1. – Nr. 2188: Archiv: jetzt Hess. Staatsarchiv Marburg, Bestand 133 f., Kloster Berich Nr. 2. Dieses Stück ist also auszuschneiden.

In den Personenindices sind S. 578b aus Eckard von Hahnensee 2 Personen zu machen (Eckard I Nr. 1152–1292; Eckard II ab Nr. 1554), wie auch S. 597 b aus Nikolaus Vordis aus Stade (Nikolaus Vordis I, Rotarichter, Nr. 1277, 1354, 1377; Nikolaus Vordis II, Vikar von St. Blasii in Braunschweig, Nr. 1493); hin-

10 Zu Konrad von Soltau s. nun B. Schwarz, Die römische Kurie und das Bistum Verden im Spätmittelalter, in: Immunität und Landesherrschaft. Beiträge zur Geschichte des Bistums Verden im Mittelalter, hg. von Thomas Vogtherr und Bernd Kappelhoff (= Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 14), Stade 2002, S. 107–174, hier: S. 126–128.

11 Ebd. S. 148.

gegen sind S. 593a der Dekan von St. Blasii in Braunschweig und der Domdekan von Hildesheim Johann Swanenvloghel eine Person<sup>12</sup>, desgleichen S. 593b der Propst von Lüne und Verdener Domherr (Domkantor) Johann Weigergang<sup>13</sup>.

S. 586b Heinrich Winscriver, Priester der D. Minden (statt Mindener Priester); S. 597a Nikolaus Graurock, 1457 ff. bzw. 1463 Administrator von Lüne, 1466 Propst<sup>14</sup>; S. 604a: einzufügen: Werner, Dekan von Hamburg, 1180; S. 611a: Bremen: die Kirche St. Jacobi gehört unter Stifter und Klöster; S. 616b: Hannover, St. Marien vor H., ist 1386 zu streichen; S. 640b: Lambertus Orsoy 959 (statt 931), L. Lerte 1515 ist identisch mit Ludolfus de Lerten 1624<sup>15</sup>; S. 645b: Hermannus Bropel statt H. Bropel; ferner ist einzufügen: Heinemannus Loren 1881; S. 641a: bei Dietrich Levoldi von Lüneburg einzufügen: Nr. 1027; S. 634a: Verden, St. Ansgarii, Stift 148, ist zu streichen; S. 653b: Graduierte, der Beleg 1368 ist falsch.

Im Sachindex fehlen die Stichworte „Nonobstantien“, S. 658a (Aufhebung von der jeweiligen Verfügung entgegenstehenden Rechten) und „Reskript“ S. 661a (auf Initiative des Begünstigten gewährte Verfügung, vorbehaltlich des Wahrheitsgehalts dessen von der Kurie nicht überprüften Tatsachenbehauptungen, vgl. S. XXIX).

## V. Berichtigungen

Einleitung<sup>16</sup>: S. XVI streichen von „etwas“ in Z. 19; S. XVII Anm. 53: Leipzig 1912 statt Berlin 1912; S. XXX Z. 20 ist Nr. „1311“ zu streichen.

Bei den Nummern 137, 200, 228, 271, 299, 440, 666, 890, 965, 980, 1041, 1087, 1148, 1155, 1559, 1564 ist der Vermerk „verschollen“ zu streichen. Bei Nr. 325 bis 332 ist vor Celle Or. ausgefallen „HA“.

Tippfehler: S. 263 Zeile 8: 1055 statt 1056; S. 429 Zeile 8: fehlt Punkt hinter S. 35 f.

12 Zu diesem nun die Magisterarbeit von Andreas Litzke, Hannover 2000.

13 Zu Weigergang s. nun B. Schwarz, Zwei Lüner Pröpste aus Hannover im 15. Jahrhundert: Konrad von Sarstedt († 1440) und Dietrich Schaper († 1466), in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 97 (1999) S. 7–53, hier: S. 10 ff.

14 Zu diesem ebd. S. 37 ff.

15 Zu diesem ebd. S. 34 ff.

16 Auf Nachträge zu der Quellen- und der Literaturliste wird verzichtet. Sonst käme man nie an ein Ende.

## VI. Ausführlichere Regestierung

Aus gegebenem Anlaß biete ich hier eine ausführliche Regestierung dreier die Stadt Braunschweig betreffender Privilegien<sup>17</sup>.

### (1). Das Privilegium *de non evocando*

1390-V-19

1126

a) Papst Bonifaz IX. gewährt der Stadt Braunschweig auf deren Bitten, daß kein Bürger und auch keine der Personen, die sich zeitweilig (*pro tempore*) in der Stadt aufhalten, vor ein auswärtiges Gericht gestellt oder zitiert werden dürfe, gleich, ob dies geschehe aufgrund von Briefen, die vom Papst oder einem Legaten erwirkt wurden<sup>a)</sup>, oder aufgrund der Autorität der Ordinarien (der Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, der zuständigen Archidiakone und deren Offiziale), solange sie bereit sei, sich „vor dem zuständigen Richter“ (*coram iudice competenti*) zu verantworten<sup>b)</sup>.

a) Außer durch ein päpstliches Mandat, das diesem Privileg Wort für Wort derogiert. – b) Die in dem Privileg angegebene Begründung ist stereotyp und durch das Kirchenrecht vorgegeben. Anhaltspunkte in der Wirklichkeit sind nicht anzunehmen.

1390-V-19

1127

b) Papst Bonifaz IX. ernennt den Abt von St. Ägidien sowie den Dekan des Stifts St. Blasii in Braunschweig zu Exekutoren des vorstehenden Privilegs für die Stadt Braunschweig.

### (2) Erste Gewährung eines Offizials in der Stadt Braunschweig

1391-VIII-8

1140

a) Papst Bonifaz IX. gewährt der Stadt Braunschweig, daß in der Stadt ein oder mehrere Stellvertreter (*vicarii vel officiales*) der Ordinarien (der Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt sowie der zuständigen Archidiakone und deren Offiziale) für die geistliche Gerichtsbarkeit residieren soll(en). Die Kassation der Bulle von 1390.05.19 (= 1126/1127), die 1390.12.27 den Ordinarien auf deren Protest gewährt worden war, wird widerrufen<sup>a)</sup>. Gegenüber der Bulle von 1390.05.19 wird präzisiert: 1) Die Kompetenzen der Stellvertreter sind *examinatio seu decisio*, in Zivil- wie in Kriminalfällen. 2) Sie sind nur zuständig für Bürger, *personae et incole, coniunctim vel divisim*. 3) Sie werden von den Ordinarien ernannt. 4) Für das jährliche Gehalt des bzw. der Vorsit-

17 Ihr korrektes Verständnis gehört zu den Voraussetzungen einer Beschäftigung mit dem Pfaffenkrieg in Braunschweig, vgl. meine Kritik an den diversen Darstellungen der Problematik durch Hergemöller, B. Schwarz, Hannoveraner in Braunschweig. Die Karrieren von Johann Ember (†1423) und Hermann Pentel († nach 1463). In: Braunschweigisches Jahrbuch 80 (1999) S. 9–54, hier: S. 18 ff. mit Anm. 55–68, und S. 48–52. Aber auch meine Regesten, die H. noch nicht vorlagen, sind nicht fehlerfrei: 1126 steht Konservatoren statt Exekutoren, 1180 wird der Exekutor Werner von Hamburg unexakt als *iudex delegatus* bezeichnet, gegen dessen Urteil appelliert worden sei. Auch die Charakterisierung des Privilegs als „Bestätigung“ ist nicht richtig.

*zenden eines solchen Gerichts in Braunschweig hat ggf. die Stadt aufzukommen.*

*a) Die Gründe, die die Stadt jetzt anführt, unterscheiden sich durch die Rücknahme der etwas marktschreierischen Behauptungen vom Vorjahr. Nun betont man die (schon immer!) große Entfernung von den Bischofssitzen (ob es allerdings stimmt, daß die Archidiakone bzw. Offiziale nur dort Recht sprachen, ist zu bezweifeln) und einen Mißbrauch der geistlichen Gerichtsgewalt durch die gegenwärtigen zuständigen Gerichte, und daß dies böses Blut (rancores, scandala) mache und Kosten (valde onerosum) verursache.*

1391-VIII-8

1141

*b) Papst Bonifaz IX. bestellt den Abt von St. Ägidien, den Dekan von St. Blasii in Braunschweig sowie den von St. Marien in Hamburg zu Exekutoren des vorstehenden Privilegs.*

(3) Zweite Gewährung eines Offizials in der Stadt Braunschweig

1395-VII-5

1180

*Papst Bonifaz IX. gewährt der Stadt Braunschweig die Einsetzung eines Offizials in Braunschweig als Stellvertreters der Ordinarien. Dieser präsidiert dem geistlichen Gericht in der Stadt. Seine Zuständigkeit ist auf die 1. Instanz beschränkt. Er wird von den Ordinarien eingesetzt und muß die üblichen kanonischen Anforderungen erfüllen. Die Stadt muß ihm ein seinem Stande angemessenes Jahresgehalt bezahlen, falls nicht die Ordinarien ihn mit einer standesgemäßen Kurie und Renten ausstatten wollen. Bei Nichteinhaltung der Auflagen können die drei Exekutoren des Privilegs von 1391.08.08 (vgl. o. Nr. 1141) die Parteien dazu zwingen und ggf. statt ihrer handeln. Bei gröblihem Verstoß seitens der Stadt verliert diese das Privileg. – Zur Vorgeschichte (inseriert sind Nr. 1126/1127, 1140/1141, auszugsweise auch RG II Sp. 146) wird ausgeführt, daß die Ordinarien Dietrich von Dassel, Archidiakon von Stöckheim, und Albrecht Schenk, Archidiakon von Atzum, gegen die Durchsetzung des Privilegs von 1391.08.08 durch den Exekutor, den Dekan Werner von St. Marien in Hamburg, appelliert hätten, worauf ihre Klage erst eine Weile vor dem Rotarichter Nicolaus (de Vincione) Elekt von Ferentino<sup>a)</sup> anhängig gewesen sei, dann vom Papst an den Kardinal Bartholomeus (Mezzavacca) von S. Martino ai Monti<sup>b)</sup> übertragen, schließlich vom Papst an sich gezogen und im Konsistorium entschieden worden sei.*

*a) Vgl. zu diesem Nr. 1210, 1267, 1278, 1321–1323. – b) Vgl. Eubel I S. 23.*



# Zwei neue Zeugnisse zur Geschichte des Echternacher Evangelistars Heinrichs III.

(Bremen, Staats- und Universitätsbibliothek cod. ms. b. 21)

von

Malte-Ludolf Babin

Die Besitzgeschichte des heute in der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen aufbewahrten Evangelistars Codex Ms. b. 21, eines wohl im Auftrag Kaiser Heinrichs III. zwischen 1039 und 1043 im Skriptorium des Klosters Echternach entstandenen Pergamentcodex<sup>1</sup>, liegt über weite Strecken im dunkeln. Im folgenden sollen zwei Zeugnisse vorgestellt werden, auf die ich bei der Bearbeitung des Leibniz-Briefwechsels des Jahres 1701 aufmerksam geworden bin. Bei aller gebotenen Vorsicht erlauben sie, der bislang erst ab 1710 unzweifelhaft geklärten Geschichte des Evangelistars ein weiteres Mosaiksteinchen hinzuzufügen, auch wenn Unsicherheiten bleiben, selbst wo man festen Fuß gefaßt zu haben glaubte.

Im März 1710 ist Zacharias Conrad von Uffenbach, einem der bedeutendsten Bibliophilen des 18. Jhs, unser Evangelistar von Gerhard von Mastricht, Syndikus der Stadt und selbst Kenner und Sammler, in der Bremer Öffentlichen Bibliothek gezeigt worden<sup>2</sup>. Für die Geschichte des Codex im 17. und frühen 18. Jh. bieten bislang einen Anhalt einzig das Monogramm „H.M.G.“ auf Bl. 2 r<sup>o</sup> und die Analyse des nicht erhaltenen, 1939 entfernten Pergamenteinbandes durch Ilse Schunke<sup>3</sup>. Demnach wurde die Handschrift um 1602 von dem Juri-

- 1 Vgl. *Evangelistar Kaiser Heinrich III.* Faksimile-Ausgabe des Codex Ms. b. 21 der Universitätsbibliothek Bremen, hrsg. von Gerhard Knoll. [1.] Faksimile. Wiesbaden 1981; [2.] Kommentarband. Ebd. 1993.
- 2 Vgl. Zacharias Conrad von UFFENBACH, *Merkwürdige Reisen durch Niedersachsen, Holland und Engelland*. Zweyter Theil, Frankfurt und Leipzig 1753, S. 191 f.: „Wir sahen aber noch andere Codices [...] Item einen sauberen Codicem membr. in 4to. Evangeliorum mit vielen Figuren, von dem der Herr von Mastricht vermeynte, er seye zu Zeiten Kayser Heinrichs II. [...] geschrieben worden.“ (Besichtigung der Handschriften der Bremer Öffentlichen Bibliothek am 22. März 1710).
- 3 Ilse SCHUNKE, Der Genfer Bucheinband des sechzehnten Jahrhunderts und der Meister der französischen Königsbände, in: *Jahrbuch für Einbandkunst* 4, 1937, S. 37–64.

sten und Bibliophilen Melchior Goldast von Haiminsfeld erworben und in dessen Auftrag in Genf neu gebunden<sup>4</sup>. Ihr weiteres Schicksal ist ungewiß. Daß sie in Goldasts eigenhändigem Verzeichnis *Catalogus librorum mss. Genevae in Allobrogia e Gallia paratorum, magnam partem ineditorum*<sup>5</sup> nicht aufgeführt ist, besagt wenig, da bisher keinerlei Anhaltspunkte dafür existieren, wo Goldast den Codex erworben hat. Es gibt aber zu denken, daß sie weder in der *Bibliotheca Goldastiana*, dem 1641 gedruckten Katalog von Goldasts Büchern und Handschriften, noch im 1646/47, unmittelbar nach der Erwerbung der Bücher durch die Stadt Bremen von Bürgermeister Heinrich Meyer aufgestellten Inventar verzeichnet ist. Letztlich kann nicht einmal davon ausgegangen werden, daß der Codex mit Goldasts Bibliothek 1624 nach Bremen übergeführt wurde. Erst recht kommt die vielbesprochene Entfremdung gerade der kostbarsten Goldast-Handschriften durch Königin Christine von Schweden 1650<sup>6</sup> nicht in Betracht.

Dennoch ist unser Evangelistar zweifellos nach Bremen gelangt, und zwar vermutlich noch vor dem Ende des Dreißigjährigen Krieges. Darauf deutet der folgende Auszug aus dem bislang ungedruckten Brief des Pastor primarius an St. Stephan zu Bremen, Gerhard Meier, an Leibniz, datiert aus Bremen vom 14. November 1701<sup>7</sup>:

„[Bl. 247 v<sup>o</sup>] Pergo ad Te [...] ais Bibliothecam Ezech. Spanhemii à Rege emtam duodecim scutorum millibus. Gratulemur nobis de tanto Rege. Ita enim fiet ut brevi annorum interstitio Ptolemaica redeat in orbem nostrum Bibliotheca. Quid obsit, quo minus, non, quod sordidorum est conferamus, quae parietes inter privatos nostros haerent saepe [, sed] Codices nostros inprimis M[anu]scr[ipt]os glor[iae] Tanti Principis tantique Eruditionis Maecenatis amplificandae. O haec si omnium mens esset, quam luculentus in Palatio Regio thesaurus se concluderet, sed et ex eodem se aperiret. Non destituuntur, quae allego, suis rationibus. Solum illud bellum tricennale germanicum, quot monasteriorum cimelia non dissipavit. Nos eorum reliquias hinc inde comparamus nobis, Bibliotheculis nostris associandas. At vero dum mor-

4 Schunkes Analyse enthält freilich Ungereimtheiten, die teilweise auf Druckfehler zurückzuführen sein mögen (so *a. a. O.*, S. 43, die Datierung der Handschrift um 1140 statt um 1040), aber auch dem Bearbeiter der Faksimileedition, G. Knoll, nicht aufgefallen zu sein scheinen. So lautet das Monogramm auf Bl. 2 r<sup>o</sup> des Evangelistars nicht, wie von Schunke, *a. a. O.*, S. 43 Anm. 2, angegeben, „M.H.G.“, sondern „H.M.G.“; wie es sich mit den übrigen Genfer Handschriften verhält, bliebe zu überprüfen. Bei dem verlorenen Evangelistareinband handelte es sich zwar wohl mit Sicherheit um eine Genfer Arbeit, doch ist ein Zusammenhang mit den übrigen Genfer Bänden aus Goldasts Besitz auch laut Schunke, *a. a. O.*, S. 49, nicht nachweisbar. Schunkes von G. Knoll anstandslos übernommene Rekonstruktion der Erwerbsgeschichte setzt eine solche Beziehung aber voraus.

5 BREMEN: *Staats- und Universitätsbibliothek Ms. A. 97*, S. 369–378.

6 Vgl. dazu Johann NONNEN, *Entwurf einer Geschichte der Bremischen öffentlichen Bibliothek*, Bremen 1775, S. 6–11 (ND in: Hans WEGENER [Hrsg.], *Beiträge zur Geschichte der Staatsbibliothek Bremen*, Bremen 1952, S. 23–28).

7 HANNOVER *Niedersächsische Landesbibliothek LBr. 627 Bl. 246. 253. 247 – 252. 4 Bog. 4<sup>o</sup>*.

talitas nostra nos invadit[,] morimur alii improles, alii suos relinquentes haeredes, sed ut est *aetas parentum pejor avis*, talium incuriosos. Ita fit ut magni saepe pretii monumenta vel nullius vel minimi certe [Bl. 248 r<sup>o</sup>] pretii habeant[ur], immo ad secreta locorum turpibus usibus damnentur. Credo me non una vice hujus detrimenti literarii mentionem apud Te injecisse. Et ut, quo ego collineam [,] aperiā, habeo penes me, redemptum à milite Sveco Codicem membranaceum Efter- aliās Echternacensem (quod coenobium est Imperiale in ditione Trevirensi situm) scriptum Seculo XI. temporibus vid. Henr[ici] III. Imp[eratoris] et Giselae matris ejus. Codex hic continet historias quas vocamus Evangelicas annuas. Picturas elegantissimo colore vel pigmento minio refert. Literas capitales aurei sunt coloris. Estque adeo hic Codex ille adeo desideratus, cūm Efternacense monasterium in praedam et vastationem cederet Svecis. Allegatur ideo à Zeilero in *Topogr[aphia] Merianica Circuli Westfalici* Appendice p. 78.b. Codicem hunc aureum scriptum esse temporibus Henr[ici] III. et Giselae patet ex mirae vetustatis imaginibus Henrici et Giselae. Hujus capiti superscriptus est versus

[fol.3 r<sup>o</sup>] *PAX ERIT in mundo dum Gisela vixerit isto  
Quae peperit<sup>8</sup> regem populos pietate regentem.*

Illi vero Imperatoris nempe effigiei superscriptus legitur versus

[fol.3 v<sup>o</sup>] *Henricum<sup>9</sup> Regem juvenili flore nitentem  
Ad Laudem regni conservet gratia Christi.*

Non addo plura, praeter hoc unicum quod Monachi sedentes descriptentesque Codices hanc habent ἐπιγραφὴν

[fol.124 v<sup>o</sup>] *Ô Rex iste tuus locus Effernaca<sup>10</sup> vocatur  
Expectat veniam nocte dieque Tuam.“*

„Doch weiter zu Ihrem Brief. Der König hat, sagen Sie, die Bibliothek von Ezechiel Spanheim für 12.000 Reichstaler angekauft<sup>11</sup>. Ja, so wird binnen weniger Jahre die ptolemäische Bibliothek in unsere Welt zurückkehren<sup>12</sup>. Statt nach Art von Geizhalsen anzuhäufen, was dann oft zwischen unseren vier Wänden hängenbleibt – warum sollten wir nicht vielmehr (insbesondere mit unseren Handschriften) dazu beitragen, den Ruhm eines so großen Fürsten, eines solchen Förderers der Wissenschaften zu mehren? Wenn doch jedermann so

8 Genuit *Codex*

9 Henricum *Codex*

10 Efternaca *Codex*

11 Der bedeutende Altertumswissenschaftler Ezechiel Spanheim (1629–1710), Diplomat in brandenburg-preußischen Diensten, verkaufte zur allgemeinen Überraschung noch zu Lebzeiten 1701 König Friedrich I. seine Bibliothek. Diese umfaßte 9000 Bände Druckschriften, 100 Manuskripte sowie seine persönlichen wissenschaftlichen Papiere. Vgl. dazu Eugen PAUNEL, *Die Staatsbibliothek zu Berlin*, Berlin 1965, S. 31 f.

12 Von den etwa 700.000 Rollen der sog. Großen Bibliothek im Museion von Alexandria, begründet durch Ptolemaios I. Soter (323–283/82 v. Chr.), verbrannte der größte Teil während des Alexandrinischen Krieges im September 48 v. Chr. So die heute allerdings verworfene Tradition (vgl. insbesondere Aulus GELLIIUS, *Noctes Atticae*, 7, 17, 3).

dächte: was für ein stattlicher Schatz läge dann in der königlichen Residenz nicht nur beschlossen, sondern würde sich von dort aus zugleich eröffnen. Ich sage das nicht ohne gute Gründe. Wieviel Kostbarkeiten der Klöster hat nicht allein jener dreißigjährige deutsche Krieg vernichtet! Und wir erwerben nun hier und da, was übriggeblieben ist, um es unseren kleinen Büchereien einzuverleiben. Wenn dann aber unsere Vergänglichkeit über uns kommt, so sterben wir: kinderlos die einen, die anderen unter Hinterlassung von Erben, die für derlei kein Interesse aufbringen – es kommt ja selten etwas Besseres nach<sup>13</sup>. Und so gelten Denkmäler von oft großem Wert für wenig oder nichts, wenn sie nicht gar zu schändlichem Gebrauch am Abort verurteilt werden. Ich meine, Ihnen gegenüber schon öfter diesen Mißstand der wissenschaftlichen Welt zur Sprache gebracht zu haben. Worauf ich aber eigentlich hinauswill: Ich habe hier bei mir einen von einem schwedischen Soldaten erworbenen Pergamentcodex aus Efter- oder Echternach<sup>14</sup> (das ist eine Reichsabtei im Trierschen), im elften Jahrhundert geschrieben, d. h. zur Zeit Kaiser Heinrichs III. und dessen Mutter Gisela. Dieser Codex enthält die sogenannten Evangeliengeschichten des [Kirchen-]jahres. Für die Bilder wurden feinste Farben oder Minium<sup>15</sup> verwendet, die Majuskeln sind goldfarben<sup>16</sup>. Dieser Codex ist zu eben jener Zeit verlorengegangen, als die Schweden das Kloster Echternach plünderten und verwüsteten. Er wird deshalb von Zeiler im Anhang zu Merians Topographie des westfälischen Kreises, S. 78 b, angeführt<sup>17</sup>. Daß dieser goldene Codex zur Zeit Heinrichs III. und Giselas geschrieben worden ist, ergibt sich aus den [Stifter-]bildern Heinrichs und Giselas, deren Alter staunenswert ist. Über Giselas Kopf steht der Vers:

- 13 Ich gebe den seinerzeit in dieser Form sprichwörtlichen, obwohl für sich genommen unverständlichen Vers aus HORATIUS, *Carmina*, 3, 6, 45–48, durch eine analoge deutsche Redensart wieder; wörtlich: „Die Zeit der Väter, schlechter schon als die der Ahnen, (hat uns noch Schlimmere hervorgebracht, um bald ein noch verderbteres Geschlecht zu zeugen).“ Vgl. noch die Nachweise bei Hans WALTHER, *Proverbia sententiaequae latinitatis medii ac recentioris aevi*, N.S., 7, Göttingen 1982, Nr. 34.549.
- 14 Zur Geschichte der Namensform vgl. Wolfgang JUNGANDREAS, *Historisches Lexikon der Siedlungs- und Flurnamen des Mosellandes*, Trier 1962, S. 317–320. Die Form *Echter-* ist erst seit der 2. Hälfte des 13. Jhs belegt.
- 15 Das leuchtendrote Mennige (Bleioxyd) diente auch in unserem Codex zum Ausmalen der Initialen.
- 16 Goldene Majuskeln im Textinneren zum Markieren von Textabschnitten.
- 17 Vgl. Martin ZEILLER, *Topographia Westphaliae. Das ist, Beschreibung der Vornembsten und bekantisten Städte, und Plätze, im Hochlöbl. Westphälischen Craiße*. An tag gegeben, von Matthaeo Merian, [Frankfurt am Main 1647], a. a. O. Allerdings wird unser Evangelistar dort nicht unter den Sehenswürdigkeiten aufgeführt (so wenig wie von einer Plünderung die Rede ist). Zeiler nennt neben dem Willibrord – Evangeliar (PARIS *Bibliothèque nationale* ms. lat. 9389) „ein Evangeli – Buch von klarem Gold geschrieben“, das vermutlich mit dem „codex aureus Epternacensis“, NÜRNBERG *Germanisches Nationalmuseum* Hs. 2<sup>o</sup> 156142, zu identifizieren ist und das Meier offenbar im Blick hat (vgl. im Anschluß „codex aureus“).

„Friede wird in dieser Welt sein, solange Gisela lebt,  
die den König geboren hat, der mit Milde über die Völker herrscht.“

Über dem Bild des Kaisers aber liest man folgenden Vers:

„Heinrich, den in jugendlicher Blüte strahlenden König,  
möge Christi Gnade zum Ruhme des Reiches bewahren.“

Das soll genügen; ich füge nur noch hinzu, daß [das Bild] mit über dem Abschreiben von Codices sitzenden Mönchen die Beischrift hat:

„Oh König, Dein Kloster hier, Efternach genannt,  
harrt Deiner Gnade bei Tag und bei Nacht.““

Der uns hier interessierende Kern von Meiers Aussage: der Codex wäre einem schwedischen Soldaten abgekauft worden, ist ebenso ernstzunehmen, wie seine Behauptung von einer Plünderung in Echternach unhaltbar ist. Aus seiner umfangreichen Korrespondenz mit Leibniz<sup>18</sup> kennen wir Meier als aufrichtigen, geradlinigen Charakter, der sich aber auf der Suche nach historischen Erklärungen von ihm wahrgenommener (überwiegend sprachlicher) Sachverhalte leicht verrennt. So ist ihm wohl zuzutrauen, daß er sich die Geschichte des Codex zurechtgelegt hat, nicht aber, daß er den schwedischen Soldaten erfunden hätte. Goldasts Bücher waren Meier aus der Bremer Bibliothek durchaus bekannt<sup>19</sup>, einen Zusammenhang des Evangelistars damit hat er aber offensichtlich nicht hergestellt. Immerhin darf angenommen werden, daß der Erwerb des Codex vor Meiers Zeit lag, der – selbst Jahrgang 1646 – nicht davon ausgegangen sein wird, daß ein Marodeur noch Jahrzehnte nach der vermeintlichen Plünderung des Klosters Echternach eine illuminierte Handschrift mit sich herumgeschleppt hätte. Aus der zeitlichen Distanz des Erwerbs durch die Familie Meiers erklärte sich auch dessen Konstruktion, der schwedische Soldat hätte selbst die Handschrift in Echternach gestohlen – ohne diese Voraussetzung keine zwingende Annahme, schließlich herrschte auch im Herzogtum Bremen an schwedischem Militär kein Mangel.

Weiter führt Meiers Text freilich nicht. Hätte das Evangelistar zum Transport von 1624 gehört, wäre ein schwedischer Soldat kaum in der Lage gewesen, sich der Handschrift zu bemächtigen, zumal Schweden erst 1630 in den Krieg eintrat. Andererseits schließt Meiers Mitteilung die an sich plausible Hypothese von G. Knoll aus, Goldast hätte bereits bei Einlagerung seiner Bibliothek das Evangelistar etwa einem Ratsherrn überlassen, um „Schwierigkeiten [...] aus dem Wege zu räumen“<sup>20</sup>. Will man den schwedischen Soldaten nicht zum

18 Meier korrespondierte von 1690 bis zu seinem Tode 1703 mit Leibniz überwiegend über die Arbeit an seinem niederdeutschen Glossar und seine Versuche, das Wortmaterial etymologisch zu beurteilen. Die Briefe sind bis August 1700 in Bd I, 6–18 von Gottfried Wilhelm LEIBNIZ, *Sämtliche Schriften und Briefe*, Darmstadt; Berlin 1923 ff. (zit.: LAA), veröffentlicht.

19 So zitiert er in einem Brief an Leibniz aus der Schobinger – Goldastschen Abschrift der Manessischen Liederhandschrift, BREMEN *Staats- und Universitätsbibliothek* Ms. A 29 (vgl. LAA I, 16 Nr. 410, S. 675).

20 (wie Anm. 1), Kommentarband, S. 25.

Phantom erklären, wozu kein Anlaß besteht, und hält man daneben das Schweigen sämtlicher Kataloge und Listen der Goldast-Bibliothek, bleibt die Annahme, daß Goldast selbst frühzeitig das Evangelistar veräußerte und dieses auf ganz anderen Wegen nach Bremen gelangte.

Schon G. Knoll hat vom Hörensagen und in Unkenntnis der Quelle einen Reisebericht „der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts“ erwähnt, aus dem hervorgehe, daß unser Evangelistar aus dem „Besitz der Bremer Familie Meier“, „ein Erbstück aus Familienbesitz“ wäre<sup>21</sup>. Dieser Nachricht liegt der leider sehr knappe Bericht von dem Besuch zugrunde, den der Leipziger Historiker Johann Burchard Mencke, Sohn des Begründers und seit 1707 Herausgeber der *Acta eruditiorum*, gegen Ende seiner Bildungs- und Bibliotheksreise Anfang Juli 1699 Meier abstattete. Es heißt auf Bl. 89 v<sup>o</sup> von Menckes *Holländischem Journal*<sup>22</sup> im Rahmen seiner Schilderung der von ihm besichtigten Bremer Sammlungen (Gerhard von Mastricht, Gerhard Meier, Hieronymus Wilhelm Schnabel):

„D. Maier ist ein sehr glimpflicher man, hat viel alt Sächsische MS<sup>pta</sup>, insonderheit einen Codicem Legum, und wird de originibus linguae Saxon. etwas ediren. Hat auch ein schön Evangelistarium zu Henrici III. Zeiten geschrieben, so seiner Mutter scheint gewesen zu seyn.“

Leider gibt diese mit Meiers Brief an Leibniz fast gleichzeitige Notiz nichts für die Bestimmung der Provenienz des Evangelistars her. Die Interpretation „Erbstück aus Familienbesitz“ geht davon aus, daß „seiner Mutter“ sich auf G. Meiers Mutter bezieht, doch warum sollte Mencke „scheint“ schreiben, wenn Meier ihm etwas derartiges mitgeteilt hätte? Ich halte es für offensichtlich, daß mit „seiner Mutter“ Heinrichs III. Mutter Gisela gemeint ist, deren Bildnis auf Bl. 3 r<sup>o</sup> des Evangelistars Meier auch Leibniz gegenüber hervorhebt. Die logisch unpräzise Verwendung von Pronomina der 3. Person ist zumal im älteren Deutsch ganz geläufig und auch der Gegenwartssprache nicht fremd<sup>23</sup>.

Meier starb bereits im Januar 1703. Das Schicksal seiner teilweise sehr kostbaren Bücher und Handschriften<sup>24</sup> ist bislang weitestgehend ungeklärt, das Evangelistar aber dürfte direkt in den Besitz der Öffentlichen Bibliothek übergegangen sein, wo es Uffenbach 1710 gesehen hat.

21 (wie Anm. 1), Kommentarband, S. 25, Anm. 49. Ich verdanke die Identifizierung des Textes Prof. Dr. Herbert Schwarzwälder, Bremen, der mir freundlicherweise den Text zur Verfügung stellte, den ich anhand des Originals (vgl. Anm. 22) verglichen habe.

22 BERLIN *Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz* Ms. Germ. Oct. 82. Der vollständige Titel lautet: *Das Holländische Journal, darin ich so wol meine Reise nach Engeland, alß auch die Rückreise durch Holland, von meinem Auszug aus Leipzig nehmlich den 30 Jun. 1698, biß auff meine Wiederkunfft war den 10 Jul. 1699. beschrieben.*

23 Vgl. z. B. Hermann PAUL, *Deutsche Grammatik*, Bd 3, Halle/Saale 1919, § 105.

24 Neben Menckes weiterem Bericht *a. a. O.* (wie Anm. 22) ist hervorzuheben die wohl auf 1457 zu datierende verschollene Abschrift der altfriesischen Übersetzung des *Processus iudicii*, eines Kompendiums des kirchlichen Prozesses des 13. Jhs. Erhalten ist nur eine Abschrift der 2. Hälfte des 18. Jhs. Vgl. Meiers Brief an Leibniz vom 19. (29.) Juli 1699, LAA I, 17 Nr. 219.

# BESPRECHUNGEN UND ANZEIGEN

## ALLGEMEINES

FUHRMEISTER, Christian: *Beton, Klinker, Granit. Material, Macht, Politik. Eine Materialikonographie*. Berlin: Verlag Bauwesen 2001. 334 S. m. zahlr. Abb. Geb. 55,20 €.

Nach dem Ersten Weltkrieg setzte der Gebrauch von Klinkerstein im Wohnungsbau, aber auch beim Bau von Kriegerdenkmälern ein. Gleichzeitig breitete sich die Verwendung von Beton aus, auch bei Denkmälern. In der Zeit des Nationalsozialismus ist eine Abwendung vom Klinkerstein und Beton zu beobachten, favorisiert wird nun bei Denkmälern der Gebrauch von Granitfindlingen. Es spricht also viel dafür, dass dem Baumaterial eine spezifische kulturelle, politische und nationale Bedeutung beigemessen wurde, um deren Ermittlung und Untersuchung es in der Arbeit von Christian Fuhrmeister geht. Die Fragestellung hat für Niedersachsen insofern ein besonderes Interesse, als der Klinkerstein im norddeutschen Raum zum „bevorzugten Material von Kriegerdenkmälern“ wurde und auch sonst sehr verbreitet war (S. 14). Findlinge sind häufig in der norddeutschen Tiefebene anzutreffen, wohin sie einst während der Eiszeit transportiert worden waren.

Fuhrmeister hat seine Untersuchung auf die Zeit von 1918 bis 1945 beschränkt, also auf die politischen Systeme von Weimar und des Nationalsozialismus. Im Zentrum der Untersuchung stehen drei wichtige Denkmäler dieser Jahre, beginnend mit dem „Märzgefallenendenkmal“ von Walter Gropius, das zur Erinnerung an die bei einer Weimarer Kundgebung gegen den Kapp-Putsch erschossenen Demonstranten am 1. Mai 1922 auf dem städtischen Friedhof eingeweiht wurde. Weiter wird das Revolutionsdenkmal von Ludwig Mies van der Rohe in Berlin-Lichterfelde untersucht, das an den Gräbern von 32 bei den revolutionären Kämpfen vom Januar 1919 Getöteten, unter ihnen Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg, errichtet worden war. Schließlich untersucht Fuhrmeister das Denkmal für Albert Leo Schlageter, der während der Besetzung des Ruhrgebiets durch Frankreich Sabotageaktionen gegen den Abtransport von Kohle durchgeführt hatte und deshalb nach dem Todesurteil eines Kriegesgerichts im Mai 1923 erschossen worden war. Auf der Golzheimer Heide bei Düsseldorf, wo die Erschießung stattgefunden hatte, wurde 1931 das von Clemens Holzmeister entworfene Schlageterdenkmal eingeweiht.

Beim Märzgefallenendenkmal von Weimar spielte die Diskussion über das Material, den Beton, zunächst noch keine Rolle. Von großer Relevanz war vielmehr die Figur eines Blitzes, der die Grabfläche dominierte, ja gleichsam aus dem Grabmal herauschoss. Er wurde von Gropius als „Wahrzeichen des lebendigen Geistes“, von den sozialistisch orientierten Auftraggebern als Hinweis auf die „Bewegung“ verstanden, „für die die Söhne des Proletariats ihr Leben hingegeben“ hatten (S. 26, 48 f.). Erst in der NS-Zeit und im Zuge der Aktivitäten für eine Zerstörung des Denkmals war die Rede vom „Betonklotz“.

Beton wurde jetzt dem Naturstein gegenübergestellt. Fuhrmeister geht in einem ausführlichen Exkurs über „Beton, Friedhof und Denkmal“ auf diese Diskussion ein. Er berücksichtigt dabei die Proteste der Betonindustrie, die die deutsche Herkunft ihres Produkts und die Sicherung von Arbeitsplätzen reklamierte, desgleichen die Hinweise des Steinmetzgewerbes, das dem „internationalen“ Charakter des Betons die „deutsche“ Herkunft des Natursteins entgegensetzte und schließlich die Vertreter des Betonbaus sogar als Anhänger einer „bolschewistischen Bauweise“ bezeichnete, die „das Urdeutsche verdrängen“ wollten (S. 83, 87 f.). Deutlich wird, dass es in der Diskussion durchaus ein Für und Wider gab, dass einerseits beim Bau der Brücken der Reichsautobahn bewusst die Steinmetzarbeiten betont wurden, während andererseits der Beton allenthalben in gewaltigen Mengen verbaut wurde. Eine besondere Entwicklung ist allerdings seit den dreißiger Jahren insofern zu beobachten, als die Bestimmungen der Friedhofsordnungen zunehmend die Setzung von Betonwerksteinen unterbanden (S. 103).

Das Revolutionsdenkmal in Berlin-Lichterfelde hatte die Form eines gestreckten rechteckigen Blocks, dem Oldenburger Klinker vorgeblendet waren. Der am rechten Ende an der Mauer angebrachte Sowjetstern verdeutlichte, dass es sich um das zentrale Revolutionsdenkmal der Kommunistischen Partei Deutschlands handelte. Die Frage nach der ikonographischen Bedeutung des Baumaterials liegt nahe, ist aber bisher, wie Fuhrmeister betont, nicht gestellt worden. Er weist dazu auch auf die schlechte Quellenlage hin, die sich allerdings nach intensiven Recherchen, die überhaupt seiner Untersuchung zugrunde liegen, erheblich verbessern ließ. Daraus ergibt sich, dass dem Denkmal die Idee einer Erschießungsmauer zugrunde lag, für die sich Klinker als das angemessene Material anboten. Allerdings schuf die abstrakte Form, die den deutschen Kommunisten im Gefolge der sowjetischen bald als reaktionär galt, ein distanzierendes Verhältnis zum Denkmal. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurde es im Frühjahr 1935 zerstört.

Das Schlageter-Denkmal galt als das erste große Denkmal der Nationalsozialisten, sie nahmen es im Mai 1933 mit einer großen Feier „in Besitz“. Die Analyse der Baumaterialien zeigt allerdings, dass sie keineswegs den nationalsozialistischen Vorstellungen entsprachen – war doch der zentrale Gedenkraum, über dem das hoch aufragende Kreuz stand, „vollständig geklinkert, sogar an der Decke“ (S. 198). Überraschen kann dieses Baumaterial nicht, gingen die Planungen für das Denkmal doch auf Initiativen des Zentrums und der Deutschnationalen Volkspartei zurück. Fuhrmeister verfolgt im Einzelnen die Bemühungen, wie mit dem unerwünschten Material des Denkmals umgegangen wurde, so durch die Verbreitung von Reproduktionen, „die das Klinkermauerwerk nicht erkennen“ oder den Sockel des Kreuzes als voluminösen Block erscheinen ließen, der die Assoziation eines Hüengraves hervorrief (S. 233, 235). Die Überlegung liegt nahe, dass das „Denkmal als ungenügend empfunden wurde, dass es dem nationalsozialistischen Vorkämpfer, für den man Schlageter hielt, nicht würdig sei“ (S. 240). Weiter lässt sich zeigen, dass die zahlreichen Schlageter-Denkmalen, die dann 1933 und in den folgenden Jahren entstanden, aus Bruchsteinen oder Findlingen gebaut wurden. Schlageter wurde nun oft in Beziehung zu Granit gesetzt, so in einer Gedenkrede, die Martin Heidegger hielt.

Fuhrmeister geht abschließend auf den in der Zeit des Nationalsozialismus stark expandierenden Gebrauch von Findlingen ein, wozu auf die literarischen Vorarbeiten von Julius Langbehn in seinem 1890 erschienenen Buch „Rembrandt als Erzieher“ verwiesen

wird. Bei ihm war zu lesen, dass die Griechen eine Kultur von Marmor hatten; „die Deutschen sollten eine solche von Granit haben“ (S. 242). Die Folge war eine „Nationalisierung des Materials“, die z. B. bei den Hünengräbern zu beobachten ist. So fand etwa am 16. April 1933 eine „Germanische Osterfeier“ bei den Sieben Steinhäusern nahe Fallingbostal statt, die Fuhrmeister anhand eines Mitschnitts aus dem Deutschen Rundfunkarchiv in Frankfurt dokumentieren kann. Hingewiesen wird auch auf zwei niedersächsische Bauwerke aus der Mitte der 1930er Jahre, die intensiv mit Findlingen arbeiteten: auf den Sachsenhain in Verden und den Landtagsplatz in Hösseringen. In beiden Fällen „versinnbildlichen die einzelnen Steine sowohl Individuen als auch kleinere Gruppen (Ortsbauernschaften und Gemeinden), die in der (Volks-) Gemeinschaft bzw. im Reich aufgehen“ (S. 249). Gewollt war der Eindruck, dass hier Kultstätten entstanden, an denen viele beteiligt waren.

Fuhrmeister weist darauf hin, dass der Bedarf an Naturstein in der Zeit des Nationalsozialismus zu einer starken Nachfrage führte, der auch mit herrschaftsspezifischen Mitteln, d. h. mit der Produktion im Rahmen des Terrorsystems begegnet wurde. So befanden sich nicht selten Konzentrationslager in der Nähe von Steinbrüchen, so in Flossenbürg und Mauthausen. Die Untersuchung von Fuhrmeister, die vom Fachbereich Kulturgeschichte und Kulturkunde der Universität Hamburg als Dissertation angenommen wurde, vermittelt also wichtige Einblicke in nationale und regionale Aspekte der Zeitgeschichte. Sie hat nicht nur eine wichtige Funktion bei der Aufarbeitung des Geschehenen, sie sollte auch zu einer Sensibilisierung verhelfen, wenn in der Gegenwart mit Naturstein und Findlingen gearbeitet wird. Sie hat damit eine Bedeutung, die über den kunstgeschichtlichen Ansatz der Untersuchung hinausreicht.

Isernhagen

Herbert OBENAU

„... so frei, so stark ...“ Westfalens wilde Pferde. Hrsg. von Cordula MARX und Agnes STERN SCHULTE. Essen: Klartext 2002. 232 S. m. zahlr. z. T. farb. Abb. = Schriften des Westfälischen Freilichtmuseums Detmold. Bd. 21. Geb. 22,50 €.

Der Sammelband ist als Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung im Westfälischen Freilichtmuseum Detmold erschienen. Er vereinigt insgesamt 19 Beiträge, die sich größtenteils mit der Geschichte der Pferdezucht in Westfalen beschäftigen. In Westfalen gab es in der Vergangenheit mehrere Wildbahngestüte, in denen die Pferde weitgehend frei von menschlichen Eingriffen lebten. Die meisten dieser Gestüte, deren Anfänge nicht dokumentiert sind, wurden im Zuge der Markenteilungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufgelöst. Wenige blieben unter der Schirmherrschaft einzelner Adelsfamilien erhalten und bestehen zum Teil noch heute. Der Band stellt die Geschichte der westfälischen Wildbahngestüte in den Kontext verschiedener Fachdisziplinen, wobei die dominierende historische Perspektive, vertreten durch Geschichte, Kunstgeschichte und Volkskunde, durch Beiträge aus den Bereichen Landschaftsplanung, Psychologie, Paläontologie, Landschaftsökologie, Genetik, Biologie, Agrarwissenschaften, Verhaltensforschung und Veterinärmedizin sinnvoll ergänzt wird.

Gegliedert ist der Band in drei thematische Blöcke: erstens „Vergangenheit – Entwicklung und Verdrängung der Wildbahngestüte“, zweitens „Gegenwart – Anknüpfen und Bewahren“ und drittens „Zukunft – Pferde in der Landschaftspflege“.

Den ersten Abschnitt beginnt Cordula Marx mit einem Überblick über die Geschichte der einzelnen westfälischen Wildbahngestüte, wobei sie deren Organisation und Aufbau beschreibt und die jeweiligen Zuchtgrundsätze und -ziele vorstellt. Nach einem Abriss des Paläontologen Jens Lorenz Franzen zur Entwicklungsgeschichte des Pferdes vom Urpferd zum Hauspferd widmet sich Thomas Held aus der Perspektive der Landschaftsökologie weniger den Pferden als der Landschaft, in der sie lebten und die sie maßgeblich mitprägten. Am Beispiel des Emscher Bruchs, der ehemals größten deutschen Wildbahn, zeichnet er den Weg von der Wildbahn zur Industrielandschaft nach. Heike Brenken stellt im Vorgriff auf den dritten Themenkomplex die kritische Frage, ob das Pferd in der heutigen Zeit als Landschaftsgestalter überhaupt geeignet sei, wobei sie zu dem Ergebnis kommt, dass die Rolle des Pferdes heute eher in seiner Bedeutung als Sympathie- und Werbeträger liege.

Die folgenden Beiträge beschäftigen sich mit der Geschichte des Senner Pferdes, derjenigen westfälischen Wildbahnzucht, die mit einer bis ins frühe 18. Jahrhundert zurückreichenden, dichten Überlieferung am besten dokumentiert ist.

Heike Schmidt untersucht am Beispiel des lippischen Hofes die Bedeutung des Senner Pferdes als Objekt der Repräsentation von Herrschaft in der frühen Neuzeit. Senner Pferde, die nicht als bäuerliche Arbeitspferde, sondern als repräsentative Reit- und Wagenpferde gezüchtet wurden, waren insbesondere im 18. Jahrhundert als diplomatische Geschenke in ganz Deutschland beliebt. Im Anschluss daran wird ein Neuabdruck der Schrift „Das Sennergestüt im Fürstentum Lippe“ des lippischen Hofstallmeisters Adolf von Anderten aus dem Jahr 1873 geboten. Agnes Sternschulte zeichnet sodann die Geschichte der Sennerzucht am lippischen Fürstenhof im 19. Jahrhundert nach. Die lippischen Fürsten richteten in ihrem Tiergarten ab 1849 ein Sennergestüt ein, das bis 1934 bestand und auf dessen Gelände sich heute das Westfälische Freilichtmuseum befindet. Anschließend erinnert Armin Prinz zur Lippe an die letzten Senner der fürstlichen Familie. Thomas Jansen präsentiert die Ergebnisse seiner genetischen Untersuchungen zum Ursprung der Stutenlinien von Sennern und Dülmenern, wobei er feststellt, dass sich das Muster der DNA-Sequenz von Senner Pferden von dem anderer Pferderassen deutlich unterscheidet. Eva Maria Amberger beschließt den ersten thematischen Abschnitt mit einem Beitrag zur Darstellung des Wildpferdes in der Kunst unter besonderer Berücksichtigung von Sennerdarstellungen des 19. Jahrhunderts.

Den zweiten thematischen Block, der sich mit der heutigen Situation der noch in Resten erhaltenen, auf Wildbahnzuchten zurückgehenden westfälischen Pferderassen befasst, eröffnet Karl Ludwig Lackner mit seinem Bericht über den Wiederaufbau der Sennerzucht seit den 1970er Jahren durch ihn selbst und seine Familie. Matthias Vogt stellt anschließend die Aufgaben des Rassenbetreuers der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen am Beispiel des Arenberg-Nordkirchener Kleinpferdes vor, der jüngsten Wildbahnzucht, die 1929 von den Herzögen zu Arenberg begründet wurde. Indem er die Bedeutung der Herde für die verhaltensbiologische Forschung betont, widmet sich der Tierarzt und Verhaltensforscher Klaus Zeeb im Folgenden den Dülmenern im Meerfelder Bruch, der einzigen heute noch erhaltenen Wildbahn der Herzöge von Croy. Andreas C. Bimmer befasst sich mit der Bedeutung des Pferdes in der Volkskunde und kommt zu dem Ergebnis, dass gerade der im 20. Jahrhundert vollzogene Bedeutungswandel des Pferdes vom Nutztier zum Freizeittier von der volkskundlichen Forschung bisher kaum beachtet worden ist. Der Psychologe Harald Euler stellt sich die Frage, warum sich heute gerade Frauen und Mädchen zu Pferden hingezogen fühlen.

Euler, der die Unterschiede zwischen den Geschlechtern allein biologisch erklären will, vertritt die Auffassung, dass sich v.a. Mädchen in der Pubertät zu Pferden hingezogen fühlten, um ihren „natürlichen“ Pflgetrieb und ihre Bindungsmotivation auszuleben, die sich dann später auf den Mann und die eigene Familie konzentriere.

Der dritte Themenkomplex, der die Zukunft der alten westfälischen Pferderassen hauptsächlich in der Landschaftspflege sieht, wird von Peter Rütter und Christian Venne eingeleitet. Sie berichten über ein Beweidungsprojekt mit Senner Pferden im Naturschutzgebiet Moosheide. Die landschaftspflegerische Bedeutung von Pferden ist auch Gegenstand des nächsten Aufsatzes von Christian Sieling, der die Auswirkung der Beweidung mit Przewalski-Pferden auf die Vegetation untersucht. Klaus Zeeb schließlich vergleicht in seinem zweiten Beitrag verschiedene Formen der Pferdehaltung, wobei er die artgerechte Offenstallhaltung favorisiert und ihren positiven Einfluss auf die Gesundheit der Pferde betont. Im letzten Beitrag stellt Agnes Sternschulte schließlich die Sennerzucht im Westfälischen Freilichtmuseum Detmold vor, die im Jahr 2001 mit dem Ankauf zweier Sennerstuten begann und an die alte Tradition der Wildbahngestüte anknüpfen soll. Am Ende des Bandes stehen noch zwei Listen der gefährdeten Senner und Arenberg-Nordkirchener, die zur Zucht benutzt werden.

Der reich illustrierte Sammelband ist durch die fruchtbare Zusammenarbeit verschiedener, geisteswissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Disziplinen gekennzeichnet. Er entwirft ein facettenreiches Bild der historischen Pferdezucht in Westfalen und ist damit der bedeutendste Beitrag zur bislang hauptsächlich von Heimatforschern geschriebenen Geschichte der westfälischen Wildbahngestüte. Darüber hinaus bietet er viele weitere Aspekte, die ihn nicht nur für Historiker, Hippologen und heimatgeschichtlich Interessierte, sondern für alle interessierten Pferdefreunde lesenswert machen.

Hannover

Claudia KAUERTZ

## LANDESKUNDE

*Johannes Mellinger: Atlas des Fürstentums Lüneburg um 1600.* Hrsg. und kommentiert von Peter AUFGEBAUER, Kirstin CASEMIR, Ursula GELLER, Dieter NEITZERT, Uwe OHAINSKI und Gerhard STREICH. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte 2001. 162 S. m. 5 sw u. 48 farb. Abb., 2 Kt. im Anh. Geb. 24,- €.

Der Atlas des Johannes Mellinger gehört, obwohl es sich nur um eine Kopie handelt, zweifellos zu den Glanzstücken unter den Archivalien des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs in Hannover (HStAH) und ist schon des Öfteren in Ausstellungen gezeigt oder in einzelnen Abbildungen publiziert worden. Jetzt war es möglich, das in 42 Einzelblättern das gesamte Fürstentum Lüneburg um 1600 darstellende Kartenwerk im Faksimiledruck zu reproduzieren.

Die beiden Ausfertigungen von der Hand Mellingers (Me 1 [vor 1599, Werkverzeichnis I.11] und Me 2 [1600, Werkverzeichnis 1.12] sind heute verschollen bzw. 1943 höchstwahrscheinlich im Stadtarchiv Hannover verbrannt. Überliefert sind lediglich fünf Kopien des späten 17. Jahrhunderts ohne Erwähnung des Autorennamens und weitere des 18. Jahrhunderts, die hier aber nicht berücksichtigt wurden. Als Grundlage für den Faksimiledruck diente das um 1678 entstandene und heute im HStAH liegende Exemplar Ha 1, wofür „seine zeitliche Stellung, seine Vollständigkeit und seine künstlerische Gestaltung“ sprachen (S. 107). Die übrigen vier Atlanten aus der Zeit von etwa 1678 bis 1695 liegen in der Grupenschen Stiftung des Oberlandesgerichts Celle (Ce 1 [durch Diebstahl reduziert] und Ce 2) sowie in der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover (Ha 2) bzw. in der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (Gö.) Alle bis auf Ha 2 gehen auf die Vorlage Me 1 zurück. Dem Rezensenten ist allerdings nicht ganz verständlich und aus den Bemerkungen zur Edition nicht erkennbar, wieso dem Druck (S. 111) das Titelblatt mit der „Dedication“ und der Jahreszahl 1600 beigegeben wurde, wo doch diese auf Me 2 hinweist (Werkverzeichnis 1.12). Da in dem als Druckvorlage dienenden Exemplar Ha 1 die Karte 21 (Amt Lüne und Scharnebeck) fehlt, wurde diese aus dem Göttinger (das als einziges auch die Karten 43: Amt Ehrenburg, um 1694, und 44 Großvogtei Celle, um 1600, enthält) entnommen. Außer den 42 Atlasblättern wurden der Edition auch – als Anhang – die erwähnte Karte der Großvogtei (hier als Amt bezeichnet) Celle um 1600 sowie Mellingers nur in drei Exemplaren in 1. Auflage 1592 bzw. 2. Auflage 1593 überlieferte Karte des Fürstentums Lüneburg, hier in dem einzigen farbigen Exemplar der 2. Auflage, beigegeben.

In einleitenden Kapiteln beschäftigen sich die Herausgeber mit der Biographie und dem Werkverzeichnis des um 1538 in Halle geborenen und 1603 in Celle verstorbenen Hofarztes und Kartographen Mellinger (Ohainski), mit „Weltbild und Kartographie zur Zeit von Johannes Mellinger“ (Aufgebauer), mit „Johannes Mellinger und die Anfänge der Regionalkartographie und der amtlichen Landesaufnahme in den deutschen Territorien“ (Streich), mit der „Darstellung des Fürstentums Lüneburg im Atlas des Johannes Mellinger“ (Neitzert), mit den Ausfertigungen [und Kopien] des Ämteratlases (Ohainski) und mit der „Sprachlich-binnenstrukturelle(n) Analyse und Untersuchung des Abhängigkeitsverhältnisses der Ämteratlanten von Johannes Mellinger (nebst einem Handschriftenstemma)“ (Casemir). Casemir und Ohainski stellen in einem umfangreichen Verzeichnis die über 3000 in den Ämteratlanten vorkommenden Orts-, Gewässer- und

Flurnamen“ zusammen. Es folgen ein Literatur- und Quellenverzeichnis (Geller) und knappe Hinweise zur Edition.

Die farbige Wiedergabe der einzelnen Atlasblätter und der beiden Karten erscheint dem Rezensenten überaus wohl gelungen. Insgesamt stellt das dem Göttinger Landeshistoriker Ernst Schubert zum 60. Geburtstag gewidmete Werk eine wertvolle Ergänzung der Landesgeschichts- und Kartographieforschung dar und kann zudem auch als repräsentatives Buchgeschenk empfohlen werden.

Oldenburg (Oldb.)

Albrecht ECKHARDT

## VOLKSKUNDE

*Volkskunde in Niedersachsen. Regionale Forschungen aus kulturhistorischer Perspektive.* Hrsg. von Carola LIPP, Uwe MEINERS, Waldemar RÖHRBEIN, Ira SPIEKER. Cloppenburg: Museumsdorf 2002. 232 S. m. zahlr. Abb. = Kataloge und Schriften des Museumsdorfs Cloppenburg. H. 11. Veröff. des Niedersächsischen Heimatbundes. Bd. 13. Kart. 19,- €.

Unter dem Titel „Volkskunde in Niedersachsen. Regionale Forschungen aus kulturhistorischer Perspektive“ fand im Frühjahr 2001 eine Tagung im Museumsdorf Cloppenburg statt, auf der Vertreter der universitären und musealen Forschung des Faches eine Bilanz ihrer Bemühungen zogen. Der vorliegende Band sammelt die Texte der 17 (nicht 15, wie es im Vorwort heißt) Vorträge der Tagung, die hier nur in Auswahl angezeigt werden können. Im Vordergrund sollen dabei die Vorträge stehen, die die gegenwärtige, stärker historisch ausgerichtete Arbeitsweise der Volkskunde belegen, das, was in vielen der Referate als „Paradigmenwechsel“ der Volkskunde bezeichnet wird, der in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts eingesetzt hat.

Von Carola Lipp („Volkskunde, Regionalgeschichte und niedersächsische Kulturgeschichte“, S. 11–22) werden grundsätzliche Überlegungen zum Standort der heutigen Volkskunde vorgetragen. Nachdem sich die „Region“ und die Kulturraumgeographie nach Meinung der Vf.in als Konstruktionen herausgestellt haben, gelte es heute, die „Deonstruktion“ dieser vor allem durch den Nationalsozialismus „konstruierten Traditionen“ weiterzuverfolgen. Nicht der Raum, sondern der Mensch präge die Identität. Die Volkskunde betreibe heute eine Erforschung der „Strukturen des Partikularen“ in Verbindung mit traditionellen Fragen der Alltagskulturgeschichte, vor allem in der Sachkulturforschung. Diesem programmatischen Aufriss Lipps stellt Uwe Meiners („Volkskunde, Sachkulturforschung und Museum“, S. 23–28) nachdenkliche Überlegungen des Museumspraktikers gegenüber, indem er neben den Erfolgen der Volkskunde (so z. B. in der gestiegenen Zahl volkskundlich-historischer Museen) auch die Gefahren und Probleme dieser Erscheinung benennt wie die Sucht, Ausstellungen als „events“ zu veranstalten, oder die drohende Banalisierung der Exponate als reine Illustrationsmittel, aber auch die mangelnde Rezeptionsbereitschaft wissenschaftlichen Anspruchs durch die Öffentlichkeit, die sich auch in Stellenstreichungen äußere. Einen Erneuerungsweg sieht Meiners vor allem in der Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen und Institutionen, so z. B. zwischen Museen und Universität. Volker Glüntzer („Hausforschung in Niedersachsen“, S. 31–41) untersucht die Wege der Hausforschung in Niedersachsen und sieht allein schon in ihrer Bezeichnung Spuren einer „altbackenen“, „deskriptionsverliebte[n] Fixierung auf Objekte“, die den Kontakt zur Volkskunde verloren habe. Das ursprüngliche Versprechen, Lebensverhältnisse, kulturelle Handlungen und Einstellungen zu erforschen, sei bis auf Ausnahmen nicht gehalten worden.

Wie dessen Einlösung aussehen kann, zeigen Wolfgang Rüter („Zur Geschichte des Gulphauses in der Krummhörn“, S. 43–56) und Hermann Kaiser („Generationenkonflikte im Bauernhaus?“, S. 191–210). Rüter weist die Entstehung des Gulphauses als Funktion vor allem agrargeschichtlicher Veränderungen nach, als gebunden an den vermehrten Getreideanbau im späten 17. Jahrhundert. Die Veränderungen des Gulphauses im 18. und 19. Jahrhundert hin zu der von städtischen Vorbildern beeinflussten „Villa“ des ländlichen Unternehmers beschreibt er als Folge der gleichzeitigen Agrarkonjunk-

tur. Kaiser macht die historische Neuorientierung der Volkskunde am Cloppenburg Quatmannshof deutlich. Sein Haupthaus wurde 1935 als typisches Haus seiner Art verstanden und so in das Freilichtmuseum umgesetzt. Kaiser zeigt anhand der überlieferten Archivalien und der Bauakten des Hauses, dass bei der Umsetzung historische Spuren verwischt wurden: Das Haus hatte zwei Wohneinheiten und zwei Keller, weil das Bauherrenehepaar sein späteres Altenteil mitbedacht hatte. Dies fiel der typisierenden Umsetzung zum Opfer, zum Teil auch aus Kostengründen. Ein solches Verfahren wäre heute nicht mehr möglich: Das Haus wird heute als ein Denkmal der Auseinandersetzung der dort ansässigen Familie mit ihrem Wohnhaus verstanden, eine Auseinandersetzung, die nur aus der Familiengeschichte und dem örtlichen historischen Umfeld zu verstehen ist. Insofern ist dieser Beitrag ein besonders instruktives Beispiel für den mehrfach genannten „Paradigmenwechsel“. Andere Autoren des Bandes gehen derselben Methode nach, so u.a. *Helmut Ottenjann* („Das historische Möbel als Indikator kultureller Prozesse“, S. 83–99), der das Möbel nicht als Einzelstück gewürdigt sehen will, sondern als Teil eines Kulturensembles der Zeit. Er beklagt übrigens anhand eines Beispiels, dass Historiker die Ergebnisse der volkskundlichen historischen Sachkulturforschung nicht immer zur Kenntnis nehmen. Den „Paradigmenwechsel“, so der Titel des Beitrages, im volkskundlichen Film beschreibt *Edmund Ballhaus* (S. 109–125): Nicht mehr die Dokumentation des einzelnen Gerätes oder Vorgangs allein soll sein Thema sein, sondern z. B. die Beziehung des Vorgangs zum ausführenden Menschen. Beispielhaft wird der Film „Zum Nachbarn übers Große Meer“ vorgestellt, in dem die Rolle des „Schöfelns“, des Schlittschuhlaufens, für die Bewohner Ostfrieslands gezeigt wird. Eine gute Einführung in die neuen Methoden bietet auch der Beitrag von *Ira Spieker* („Geld und andere Verbindlichkeiten“, S. 167–174), die anhand eines Ladeninventars und seiner Archivalien in Kombination mit Kirchenbüchern und Steuerlisten die Funktion eines bestimmten Ladens für eine bestimmte Kommune in einer definierten historischen Situation zeigt. Sie reicht von der Distribution von Kolonialwaren über Zwischenhandel bis zu bankähnlichen Aufgaben im Kreditwesen.

Diese Auswahl von Beiträgen zu dem besprochenen Band bedeutet keine Geringschätzung der nicht vorgestellten Aufsätze, sie hat allein das Ziel, die stärkere Hinwendung der Volkskunde zur Geschichte deutlich zu machen. Gemeinsam ist den Beiträgen das mehr oder minder ausgeprägte Bemühen, ein wissenschaftliches Tun abzulehnen, das sich ganz dem Sachobjekt widmet, vom Menschen als dem wichtigsten Teil des kulturhistorischen Ganzen jedoch absieht. Dabei wird allerdings mitunter das besprochene Phänomen nur mühsam hinter einem sorgsam konstruierten sprachlichen Drahtverhau sichtbar, der den Zugang zu den Gedankengängen des einzelnen Beitrags nicht erleichtert. So heißt es z. B. S. 103: „[Sie] verknüpfte klassische volkskundliche Fragen nach dem Kleidungsverhalten mit soziologischen Fragen zu Lebensstilen, insbesondere zu kultureller Homologie, Interaktion und Identität von Paaren. Sie analysierte die Methoden der paarspezifischen Alltagsorganisation auf der Ebene des Kleidungsverhaltens.“ Das Ganze geschah in „fokussierten [sic!] Interviews“. Andernorts erfährt der beeindruckte Leser: „Zugleich ist die Darstellung von Wir-Identität eine Reaktion auf die Umwelt, die die Identitäten beider Partner stets als symbiotisch assoziiert.“ Sprachlich höchst beliebt ist es in mehreren Beiträgen, Dinge und Menschen zu „verorten“, das führt zu Formulierungen, nach denen beispielsweise Erkenntnisse zu der Frage zu erwarten waren, „... welche Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit unsere Interviewpartner und -partnerinnen entwickelten und wie sie mit dem Modell der Zwei-

geschlechtlichkeit umgingen, sich in ihm verorteten“ (S. 132). Die Qualität wissenschaftlicher Prosa sollte, so die Meinung des Rezensenten, auch daran zu messen sein, wie weit allzu modische Formulierungen vermieden werden. Und: Bei aller Achtung vor der Notwendigkeit wissenschaftlicher Fachsprache sollte es immer höchstes Ziel sein, wissenschaftliche Erkenntnisse verständlich vorzutragen, denn sie sollen nicht allein dem Fachkundigen dienen.

Insgesamt bietet der Tagungsband eine willkommene Einführung in die gegenwärtige wissenschaftliche Diskussion innerhalb der Volkskunde.

Uelzen

Hans-Jürgen VOGTHERR

## ALLGEMEINE GESCHICHTE UND LANDESGESCHICHTE

SCHNEIDMÜLLER, Bernd: *Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung (819–1252)*. Stuttgart: Kohlhammer 2000. 378 S. m. 8 Stammtaf., 5 Kt. u. 3 Abb. = Urban-Taschenbücher. Bd. 465. Kart. 17,90 €.

Bernd Schneidmüller hat mehrere Jahre eine Professur für Geschichte des Mittelalters an der Technischen Universität Braunschweig innegehabt und sich in dieser Zeit, wie es in der Stadt Heinrichs des Löwen ja nahe liegt, intensiv mit den Welfen, dem ältesten europäischen Adelsgeschlecht, beschäftigt. Seine weiterführenden Erkenntnisse hat er in mehreren einschlägigen Aufsätzen niedergelegt, die auch wertvolle Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte darstellen. Diese Einzelstudien hat er mit dem vorliegenden Band nun erweitert zu einer Gesamtdarstellung des welfischen Hauses in der Zeit zwischen seinem ersten Auftreten mit Judith, der zweiten Gemahlin des Karolingers Ludwig des Frommen, und dem Tod Herzog Ottos des Kindes. In den Blick genommen sind also jene Jahrhunderte, in denen die Welfen zu den Protagonisten auf der europäischen Bühne zählten, ehe sie dann nach der Kulmination unter Heinrich dem Löwen zu lediglich regionaler Bedeutung absanken. Das umfangreiche Verzeichnis ausgewählter Quellen und Literatur (S. 317–353) deutet an, auf welcher breiter Basis die Darstellung angelegt ist. Der Weg welfischen Machtstrebens und welfischer Herrschaftsbildung von Burgund über Bayern und Schwaben bis in den sächsischen Stammesraum wird detailliert und in ständiger kritischer Auseinandersetzung mit älteren und neueren Forschungsthesen nachgezeichnet, stets eingebettet in die allgemeine Reichsgeschichte. Die eigenen Bewertungen und Urteile des Verf. sind stets nachvollziehbar begründet und ausgewogen. Seine früheren Arbeiten erscheinen dabei wie Bausteine zu einem Gebäude, das jetzt vollendet ist.

Wie schon der Titel ankündigt, geht es nicht allein um die quellengesicherte Nachzeichnung der geschichtlichen Abläufe; gleiches Gewicht hat die „Erinnerung“, womit einerseits Selbstreflexion und Selbstdarstellung der Welfen als Mittel der Herrschaftsdurchsetzung, andererseits die sich wandelnde und von politischen Konstellationen beeinflusste Sicht der Umwelt und der Nachwelt gemeint sind. Wie schon in den früheren Arbeiten Schneidmüllers kommt daher auch hier der Interpretation der welfischen Haushistoriographie und der zeitgenössischen bildlichen Darstellungen eine wesentliche Rolle zu. Das einleitende Kapitel (Welfenbilder I) gibt dafür die Leitlinien vor; das kurze Schlusskapitel (Welfenbilder II) verfolgt die wechselhafte, zwischen den Extremen von Hochachtung und Verdammung pendelnde Beurteilung welfischer Politik bis in die Gegenwart. Sie rahmen den Hauptteil ein, der den Ablauf der Machtentfaltung des Geschlechts über all seine Stationen hinweg vor Augen führt. Den dafür gesetzten Rahmen deuten die Begriffspaare „Königsferne – Königsnähe“ und „Herrschaft und Repräsentation“ an, die einzelnen Kapiteln zur Überschrift dienen, aber getrost auch für das ganze Buch hätten verwendet werden können.

Der lockere und verständlich gehaltene Sprachstil und die Aufnahme in eine preiswerte Taschenbuchreihe lassen vermuten, dass Verf. und Verlag sich mit diesem Werk bewusst nicht nur an die engeren Fachgenossen, sondern an eine breitere Leserschaft wenden wollten. Es ist dem Buch zu wünschen, dass es solche Hoffnungen erfüllt – gerade auch in Niedersachsen, zu dessen hochmittelalterlicher Geschichte es durch die sachliche, von emotionalen Beeinflussungen freie Darstellung des welfischen Zugriffs auf das säch-

sische Herzogtum, des Machtstrebens und Scheiterns Heinrichs des Löwen und der nur von Teilerfolgen gekrönten Rettungsversuche seiner Söhne und seines Enkels einen wertvollen Beitrag leistet. Bei weiteren Auflagen sollten allerdings die Qualität der Abbildungen und die Lesbarkeit der Karten durch größere Schriften verbessert werden, um eine dem Text angemessene Ausstattung zu erreichen.

Hannover

Dieter BROSIUS

*Immunität und Landesherrschaft.* Beiträge zur Geschichte des Bistums Verden. Hrsg. von Bernd KAPPELHOFF und Thomas VOGTHERR unter Mitarbeit von Michael EHRHARDT und Arend MINDERMAN. Stade: Verl. des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 2002. XII, 267 S. = Schriftenreihe des Landschaftsverbandes. Bd. 14. Geb. 20,- €.

Das Jubiläum der Verleihung von Immunität und Königsschutz durch König Ludwig „den Deutschen“ an das Bistum Verden im Jahre 849 war Anlass für ein öffentliches wissenschaftliches Kolloquium in Verden im Juni 1999. Die dabei gehaltenen Vorträge liegen nun in ansprechender Aufmachung, mit Nachweisen versehen, im Druck vor.

Immunität und Landesherrschaft sind akademische Begriffe, deren Relevanz erklärt werden muss, wenn sie der Öffentlichkeit präsentiert werden. Dafür sollen „in quellen-gestützten Arbeiten regionalen Zuschnitts systematisch orientierte Darstellungen geliefert werden“, im vorliegenden Band sollen „die Verdener Verhältnisse vor dem Hintergrund benachbarter Bistümer gesehen und dargestellt“ werden (so Thomas Vogtherr in der Einleitung, S. XI).

Wem auch das noch zu abstrakt ist, der sollte einfach in den Band hineinschauen und er wird für das Bistum und Hochstift Verden, dessen reichsunmittelbare Existenz man in der Tat 849 beginnen lassen kann und die rechtlich bis 1648 andauerte, nicht enttäuscht.

Die Immunitätsverleihung behandelt Thomas Vogtherr im Rahmen der Kirchenpolitik der Könige und Kaiser (Das Bistum Verden in der Reichskirchenpolitik der Karolinger und Ottonen, S. 1–29). In einem souveränen Überblick wird Verdens Rolle im Reich von den Sachsenkriegen Karls des Großen bis zur Herrschaft Heinrichs II. verfolgt. Gegen einen angeblichen sächsischen Bistumsplan von 799 wird prononciert Stellung bezogen, die Anfänge des Bistums Verden mit dem Amorbacher Abt Spatto als erstem Bischof werden etwa 815 angenommen. Die Immunitätsverleihung 849 beendet demnach die Gründungsphase des Bistums und wurde Ausgangspunkt für eine erheblich später verwirklichte, bescheidene Landesherrschaft. Tatsächlich konnte sich das Bistum dem Einfluss der Billunger (und später der Welfen) kaum entziehen.

Lehrreich ist hier die Entwicklung im benachbarten Erzbistum Bremen, die Konrad Elmshäuser skizziert (Immunitätsverleihung, Königtum und Landesherrschaft im Erzbistum Bremen, S. 31–64). Zwar sind dort Immunitätsurkunden aus der Karolingerzeit nicht erhalten (in der Markturkunde von 888 werden solche immerhin erwähnt), das Erzbistum konnte jedoch im Reich wie auch im Herzogtum Sachsen eine weit bedeutendere Stellung gewinnen als Verden, die in den überspannten Patriarchats- und Dukatsplänen Erzbischof Adalberts gipfelte.

Die Ausbildung der Verdener Landesherrschaft im 12. und 13. Jahrhundert ist Gegenstand des Beitrags von Arend Mindermann (Zur Frühgeschichte des Hochstifts Verden, S. 65–106). Er betont als markante Daten ein erschlossenes Arrangement Bischof Rudolfs mit den Welfen spätestens 1202, das einen Verzicht auf Herrschaftsrechte in Lüneburg und der Lüneburger Heide eingeschlossen habe, den Erwerb der Verdener Hochvogtei durch Bischof Iso im Jahre 1223 und den Erwerb askanischer Grafschaftsrechte durch Bischof Konrad im Jahre 1288, mit dem die Entstehungsphase des Hochstifts schließt.

Durchaus Neues kann Brigide Schwarz aus den päpstlichen Registern des Spätmittelalters über das Verhältnis Verdens zum Papsttum berichten (Die römische Kurie und das Bistum Verden im Spätmittelalter, S. 107–174). Dies betrifft zwar in erster Linie die kirchliche Diözese Verden, doch werden mit der Bestellung der Bischöfe von Nikolaus Kesselhut (besser Ketelhot) bis Johann von Asel wie auch mit dem Plan zur Verlegung des Bistumssitzes nach Lüneburg von 1401 durchaus zentrale Probleme der Landesherrschaft aufgegriffen.

Unter Überspringung der Regierungszeit Bischof Bartolds (1472–1502) und weitgehend auch der von Christoph und Georg (1502–1566) behandelt dann Matthias Nistal „Verdens evangelische Bischöfe als Landesfürsten bis 1648“ (S. 175–194) und damit die letzte Phase des Stiftes Verden, in der sich das Gebiet geistlicher und weltlicher Amtsgewalt der Bischöfe deckte, wobei schon seit dem Tod Philipp Sigismunds 1623 fremde Mächte in Verden regierten und so „nicht mehr von einer Landesherrschaft im eigentlichen Sinne gesprochen werden“ kann (S. 194).

Diese chronologischen Abschnitte der Geschichte des Hochstiftes Verden werden ergänzt durch Ergebnisse der archäologischen Forschung am Bischofssitz Verden für das 6. – 12. Jahrhundert, die Frank Wilschewski darstellt (Siedlung und Bischofssitz Verden an der Aller im frühen Mittelalter, S. 195–221, mit Zeichnungen), und durch einen Beitrag von Arend Mindermann über „Die Siegel der Bischöfe und des Domkapitels von Verden bis 1300“ (S. 223–243, mit Abbildungen), der zugleich eine willkommene Ergänzung zum Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden (Rez. Nds. Jb. 74, 2002, S. 427–429) bildet.

Ein Index der Orts- und Personennamen und eine Liste der Verdener Bischöfe schließen den Band ab.

Ob der Aufsatzband in allen Beiträgen das in der Einleitung formulierte Ziel einer „systematisch orientierten Darstellung“ erfüllt, bleibe dahingestellt, „quellengestützt“ sind die Aufsätze alle, vor allem geben sie einen vorzüglichen Überblick über wesentliche Aspekte der Geschichte des Stiftes und des Bistums mit durchaus neuen Einsichten.

Verden

Adolf E. HOFMEISTER

*Archivalien zur Geschichte Schleswig-Holsteins im Niedersächsischen Staatsarchiv in Stade.* Bearb. von Robert GAHDE. Schleswig: Landesarchiv 2002. 91 S. = Veröff. des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs. Bd. 77. Kart. 11,- €.

Zwischen dem Elbe-Weser-Dreieck und Schleswig-Holstein gab es in Mittelalter und Früher Neuzeit vielfältige Berührungspunkte. Besonders enge Beziehungen des Erzstifts Bremen zu Schleswig-Holstein bestanden naturgemäß während der Regierung von Erz-

bischöfen aus dem in Dänemark und in Schleswig-Holstein regierenden Haus Oldenburg. Die noch aus dem Hochmittelalter herrührende Verbindung des Landes Hadeln zum Herzogtum Lauenburg wirkte bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nach, indem zwar 1731 die Hadler Gräfenkanzlei personell mit der Stader Regierung verbunden, das Amt Otterndorf aber bis zum Ende des hannoverschen Kurstaates im napoleonischen Zeitalter nicht zu den bremen-verdenschen, sondern zu den lauenburgischen Ämtern gezählt wurde.

In dem hier zu besprechende Archivinventar sind Archivalien des Niedersächsischen Staatsarchivs Stade zusammengestellt, die Schleswig-Holstein betreffen, und zwar „das Gebiet Schleswig-Holsteins einschließlich Lauenburgs, Lübecks, Nordschleswigs und der seit 1937 hamburgischen Gebiete“ (S. 1). Erfasst wurden die Quellen in den Stader Beständen der Zentral- bzw. Mittelbehörden von Bremen-Verden und Hadeln sowie der Lokalbehörden entlang der Niederelbe. Die Aufnahme in das Inventar erfolgte in Form redaktionell bearbeiteter Findbuchauszüge. Akten über bremen-verdensche Landesherren wurden nur dann berücksichtigt, wenn diese als Personen, nicht als Landesherren im Elbe-Weser-Raum betroffen sind.

Ausgewertet wurden v. a. die Bestände der Zentralbehörden und Domkapitel des Erzstifts Bremen und des Hochstifts Verden bis 1648 sowie die Bestände der Regierung bzw. Landdrostei Stade 1648–1978. Insgesamt führt Gahdes Verzeichnis 595 Nummern auf. Die entsprechenden Akten betreffen die politischen und dynastischen Verhältnisse in Norddeutschland, Pfründenerwerbungen im Elbe-Weser-Raum durch Personen aus Schleswig-Holstein, die Schifffahrt auf der Elbe, Grenzstreitigkeiten durch neu entstandene Elbsände, Besitzrechte des zum Erzstift bzw. Herzogtum Bremen gehörenden Hamburger Domkapitels in Schleswig-Holstein usw.

Es liegt völlig auf der Hand, dass ein solches Archivalieninventar – Gahde selbst weist einleitend darauf hin – keine Vollständigkeit erzielen kann. Einige interessante, erst in jüngster Zeit bei archivischen Verzeichnungsarbeiten aufgetauchte Quellen bieten vielleicht eine willkommene Ergänzung des Inventars: Im Urkundenbestand des Erzstifts bzw. Herzogtums Bremen findet sich ein Vergleich von 1770 zwischen der Stader Regierung und der dänischen Regierung des Herzogtums Holstein über den zwischen Cranz und Blankenese entstandenen Elbsand (Rep. 1 Nr. 2347 sowie Karten neu Nr. 4615). Rund 40 Beamte der preußischen Verwaltung im Regierungsbezirk Stade zwischen 1885 und 1945 taten vor ihrer Versetzung nach Stade Dienst in der Provinz Schleswig-Holstein, v. a. bei der Regierung in Schleswig. Die Personalakten dieser Beamten sind im Staatsarchiv Stade im Bestand Rep. 180 B (Regierung zu Stade 1885–1978, Behörden und Beamte) überliefert. Im Bestand Dep. 10 (Stader Geschichts- und Heimatverein) sind mehrere Gesellenbriefe des 18. und 19. Jahrhunderts aus Altona, Glückstadt und Lauenburg vorhanden.

Diese kleinen Nachträge sollen den großen Wert des vorliegenden Inventars in keiner Weise schmälern. Auch ohne die angeführten Zusätze erschließt Gahdes Inventar dem interessierten Benutzer eine Vielzahl von wichtigen Quellen zur schleswig-holsteinischen Geschichte im Niedersächsischen Staatsarchiv Stade.

*Ottotonische Neuanfänge*. Symposium zur Ausstellung „Otto der Große, Magdeburg und Europa“. Hrsg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER. Mainz: von Zabern 2001. 398 S. m. 75 sw u. 14 farb. Abb. Lw. 58,80 €.

Der Band veröffentlicht die Beiträge einer wissenschaftlichen Tagung, die im Jahr 1999 in Magdeburg zur Vorbereitung der Ausstellung über Otto den Großen abgehalten wurde. 17 Autoren und Autorinnen befassen sich hier teils mit Themen, die über ihren Bezug zur Ottonenzeit hinaus von allgemeinhistorischer Relevanz sind, teils mit der Präsentation und Diskussion von Ergebnissen und Deutungen, deren Einordnung in den Forschungskontext detaillierte Kenntnisse voraussetzt. Stefan Weinfurter, *Ottotonische „Neuanfänge“ und ihre Perspektiven* (S. 1–16), betont Neuansätze der Ottonenzeit an verschiedenen Aspekten der Königsherrschaft. – Rudolf Schieffer, *Der Platz Ottos des Großen in der Geschichte* (S. 17–35), zeigt die langfristigen Perspektiven der Regierungszeit Ottos auf, der in der Wertung der Nachwelt immer als bedeutender und erfolgreicher Herrscher gegolten hat. – Joachim Ehlers, *Sachsen. Raumbewußtsein und Raumerfahrung in einer neuen Zentrallandschaft des Reiches* (S. 37–57), analysiert die Ortsnennungen bei Widukind von Corvey und vergleicht sie mit Erkenntnissen zu Itineraren und Empfängern, die sich aus den Diplomen Heinrichs I. und Ottos I. ergeben. – Cord Meckseper, *Zur Interpretation des 1959 bis 1968 auf dem Magdeburger Domplatz erbauten Bauwerkes („Pfalz“)* (S. 59–69), zieht eine vorläufige Bilanz der Befunde und Deutungen und erteilt voreiligen Bemühungen der Rekonstruktion eines Pfalzgebäudes eine Absage. – Babette Ludovici, *Archäologische Quellen zur Pfalz Ottos I. in Magdeburg: Erste Ergebnisse der Auswertung der Grabungen 1959 bis 1968 auf dem Magdeburger Domplatz* (S. 71–84). – Bernd Kluge, *OTTO REX / OTTO IMP. Zur Bestandsaufnahme der ottonischen Münzprägung* (S. 85–112), diskutiert Probleme, die sich aus den nicht zwischen den Herrschern differenzierenden Umschriften auf den Münzen der Ottonenzeit für deren chronologische Einordnung ergeben, sowie chronologische Fragen, die mit den Otto-Adelheid- und den Sachsenpfennigen zusammenhängen. – Christian Lübke, *Die Erweiterung des östlichen Horizonts: Der Eintritt der Slaven in die europäische Geschichte im 10. Jahrhundert* (S. 113–126).

Timothy Reuter, *König, Adelige, Andere: „Basis“ und „Überbau“ in ottonischer Zeit* (S. 127–150), stellt zunächst einen originellen Vergleich der deutschen sozialgeschichtlichen Forschung zur Ottonenzeit mit der west- und südeuropäischen Forschung zum 10. Jh. an, bei dem eine babylonische Verwirrung der Begriffe zutage kommt, und geht dann Aussagen der ottonischen Geschichtsschreibung zu sozialen Verhältnissen nach. – Gerd Althoff, *Geschichtsschreibung in einer oralen Gesellschaft. Das Beispiel des 10. Jahrhunderts* (S. 151–169). – Joachim Ott, *Kronen und Krönungen in frühottonischer Zeit* (S. 171–188), beginnt mit der Erhebung Heinrichs I. 919, bei der die Verwendung einer Krone fraglich ist, obwohl schon Thietmar sich eine Königserhebung nicht mehr ohne Krone vorstellen konnte, und behandelt Zeremoniell und Ordines der Zeit Ottos I. mit einem abschließenden Schwerpunkt auf der Reichskrone (mit 5 Abb.). – Hagen Keller, *Das neue Bild des Herrschers. Zum Wandel der „Herrschaftsrepräsentation“ unter Otto dem Großen* (S. 189–211), interpretiert die Entwicklung der Herrschersiegel des ostfränkisch-deutschen Reichs im 10. Jh., in der er „eine reale Veränderung in den Formen der Herrschaftsrepräsentation“ (S. 209) gespiegelt sieht, die er durch die Einbeziehung historiographischer und urkundlicher Quellen zu belegen sucht (mit 16 Abb.).

Ernst-Dieter Hehl, *Kaisertum, Rom und Papstbezug im Zeitalter Ottos I.* (S. 213–235), wertet im Zusammenhang mit Ottos kirchenpolitischen Konzeptionen auf der einen

und seinem Herrschaftsverständnis auf der anderen Seite seine Kaiserkrönung als einen bedeutenden Neuanfang; das ottonische Kaisertum sei „von Anfang an auf Rom bezogen und am Papsttum ausgerichtet“ gewesen (S. 235). – Johannes Koder, *Byzanz als Mythos und Erfahrung im Zeitalter Ottos I.* (S. 237–250), stellt die um die Mitte des 10. Jh. auf der Reichenau verfasste *Vita* des Symeon Achivus vor und vergleicht ihr „Byzanzbild“ mit den Werken Liutprands von Cremona und Widukinds von Corvey; insgesamt lässt sich feststellen, dass Byzanz und die byzantinische Kultur stets positiv wie negativ „stark emotional gesteuerte Bewertungen“ erfuhren (S. 249). – Knut Görich, *Mathilde-Edgith – Adelheid. Ottonische Königinnen als Fürsprecherinnen* (S. 251–291), untersucht differenziert die Interventionen der Königinnen in den Herrscherdiplomen, relativiert allerdings den Erkenntniswert im Hinblick auf individuelle Entscheidungen der Herrscherinnen; Aussagen seien vor allem über die Stellung der Königin in dem durch persönliche Bindungen bestimmten Herrschaftsgefüge der Ottonenzeit zu gewinnen, das mit dem engen Verfassungsbegriff der älteren Forschung nur unzureichend zu fassen sei (mit 5 Abb.). – Hubertus Seibert, *Eines großen Vaters glückloser Sohn? Die neue Politik Ottos II.* (S. 293–320), sieht Otto II. als einen Herrscher, der zukunftsweisende Konzepte für eine Weiterentwicklung der Königsherrschaft im Reich aufzuweisen hatte, seine Ideen allerdings durch eine Verkettung unglücklicher Umstände nicht verwirklichen konnte. – Hermann Fillitz, *Die europäischen Wurzeln der ottonischen Kunst in Sachsen* (S. 321–343), befasst sich mit Buchmalerei, Elfenbeinarbeiten und Skulptur (mit 9 Abb.). – Bernd Schneidmüller, *Am Ende der Anfänge. Schlußgedanken über ottonische Erfolge in Geschichte und Wissenschaft* (S. 345–374), rundet den ertragreichen Band mit anregenden Gedanken zur stets gegenwartsbezogenen Deutung der ottonischen Geschichte ab (mit 8 Abb.).

München

Claudia MÄRTL

*OTTO DER GROSSE, Magdeburg und Europa.* Katalog der 27. Ausstellung des Euro-Parates und Landesausstellung Sachsen-Anhalt. Hrsg. von Matthias PUHLE. Mainz: von Zabern 2001. Bd. I: Essays. 584 S. m. zahlr. überw. farb. Abb. u. Kt. Bd. II: 612 S. m. zahlr. überw. farb. Abb. Lw. 84,50 €.

Die Otto dem Großen gewidmete Magdeburger Ausstellung des Jahres 2001 setzte die Serie der großen Expositionen zu mittelalterlichen Themen, an deren Spitze die schon fast legendäre Stuttgarter Staufer-Veranstaltung des Jahres 1977 steht, mit überwältigendem Erfolg fort. Der Andrang zeigt einmal mehr, dass sich das Konzept, das fast allen diesen Ausstellungen zugrunde liegt, immer noch bewährt: nämlich die Verbindung der regionalen Verankerung mit den europäischen Dimensionen mittelalterlicher Geschichte. Auch ohne handgreifliches Jubiläum gelang es, Magdeburg durch die Ausstellung zum Anziehungspunkt für Besucher nicht nur aus ganz Deutschland, sondern auch aus den europäischen Nachbarstaaten zu machen. Die in mannigfacher Form präsente *Memoria Ottos des Großen* und die Ausgrabungen im Dombereich erleichtern es auch dem historisch interessierten Laien, einen sinnlichen Bezug zwischen dem heutigen Magdeburg und den fernen Zeiten des ersten Kaisers aus sächsischem Haus herzustellen.

Die Herrschaft Ottos des Großen (936–973) fällt größtenteils in die berühmten quellenarmen Jahrzehnte des 10. Jahrhunderts und stellt deshalb seit jeher eine besondere Herausforderung an die Geschichtsforschung dar; interdisziplinäres Herangehen ist bei die-

sem Thema unabdingbar. Das Kulturhistorische Museum präsentierte einen beeindruckenden Überblick zu den Überresten, die aus der frühen Ottonenzeit erhalten sind: Handschriften, Urkunden, Gegenstände aus Kirchenschätzen, Münzen, Architekturfragmente, archäologisch ergrabene Sachzeugnisse des Alltagslebens waren zu besichtigen. Der Andrang mag viele Besucher daran gehindert haben, vor den Vitrinen so lange zu verweilen, wie sie gerne gewollt hätten, um die Ausstellungsstücke mit der Gründlichkeit zu betrachten, wie diese es verdient hätten. Doch bietet die hier anzuzeigende zweibändige Katalogpublikation eine ausgezeichnete Aufbereitung der Ausstellung, die über eine Gedächtnisstütze weit hinausgeht und eigenen wissenschaftlichen Wert besitzt. Der zweite Band als der eigentliche Katalog enthält, versehen mit hervorragenden Abbildungen, zu jedem Exponat ausführliche Artikel mit weiterführenden Literaturangaben. Er liefert eine sehr gute Dokumentation zur Quellenbasis, die der heutigen Forschung für die frühe Ottonenzeit zur Verfügung steht. Der erste Band bietet eine Gesamtschau des Forschungsstandes in insgesamt 36 Aufsätzen, die ebenfalls mit Abbildungen in überragender Qualität ausgestattet sind. Auf Fußnoten wurde zwar verzichtet, doch sind jeweils Listen der wichtigsten Quellen und Literaturtitel angefügt, so dass auch die Bedürfnisse eines wissenschaftlichen Publikums befriedigt sind.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, alle Beiträge im Einzelnen aufzuzählen, hervorgehoben seien nur einige Themenschwerpunkte. Die Einführung von Matthias Puhle, *Otto der Große, Magdeburg und Europa* (S. 1–13), umreißt die von Otto geschaffene bevorzugte Stellung Magdeburgs im ottonischen Herrschaftssystem; diese Thematik wird in Kapitel V unter der Überschrift „Magdeburg – ‚die königliche Stadt‘“ weiter ausgeführt. Drei Beiträge befassen sich hier unter architektur- und kunsthistorischen Aspekten mit dem ottonischen Dom und seiner Ausstattung; zwei Aufsätze widmen sich den Ausgrabungen am Magdeburger Domplatz und sonstigen archäologischen Erkenntnissen zur Gestalt Magdeburgs im 10. Jahrhundert; auch der Münzprägung gilt ein Aufsatz. Gewissermaßen eingerahmt wird diese auf Erforschung der Sachüberreste konzentrierte Gruppe durch Gerd Althoff, *Die Gründung des Erzbistums Magdeburg* (S. 344–352), der die „lange – nicht einfach zu erzählend(e)“ Geschichte prägnant und quellennah zusammenfasst, und Claus-Peter Hasse, *Otto der Große und Magdeburg* (S. 427–443), der den Spuren der *Memoria Ottos* bis ins nunmehr 21. Jh. nachgeht. Der regionale Bezug wird ausgeweitet in Kapitel II („Die Ottonische Königslandschaft in Sachsen“), in dem vier Beiträge die Konzentration ottonischer Herrschaftsstrukturen in Sachsen, das Ausgreifen auf die benachbarten Slawen, die Beziehungen zum Adel und die Rolle kirchlicher Einrichtungen behandeln und abschließend Heiko Steuer, *Das Leben in Sachsen zur Zeit der Ottonen* (S. 89–107), archäologische Erkenntnisse zur Sachkultur, zu Siedlungsstrukturen und wirtschaftlichen Verhältnissen darstellt.

In Kapitel III „*Otto der Große und seine Familie*“ sind zwei Aufsätze dem Thema im engeren Sinne, nämlich dem Aufstieg der Liudolfinger und den weiblichen Familienangehörigen (Ludger Körntgen, *Starke Frauen: Edgith – Adelheid – Theophanu*, S. 119–132) gewidmet; die beiden anderen Beiträge befassen sich mit den als Zeugnissen ottonischer Repräsentation erhaltenen Gegenständen, wobei hier die chronologischen Grenzen der Herrschaftszeit Ottos des Großen überschritten werden und bis ins 11. Jahrhundert ausgegriffen wird. Das mit zehn Aufsätzen umfangreichste Kapitel IV „*Herrschaft und Reich*“ bietet vier Autoren Gelegenheit, die klassischen Themen der politischen Geschichte der frühen Ottonenzeit unter Einbeziehung neuer methodischer Ansätze darzustellen: Hermann Kamp, *Konflikte und Konfliktführung in den Anfängen der Regie-*

rung Ottos I. (S. 168–178); Timothy Reuter, *Ottonische Neuanfänge und karolingische Tradition* (S. 179–188); Eckhard Müller-Mertens, *Verfassung des Reiches, Reichsstruktur und Herrschaftspraxis unter Otto dem Großen* (S. 189–198); Matthias Springer, *955 als Zeitenwende – Otto I. und die Lechfeldschlacht* (S. 199–208). Rosamond McKitterick, *Ottonische Kultur und Bildung* (S. 209–224), erläutert Schulen, Skriptorien und inhaltliche Schwerpunkte der Textproduktion im ottonischen Reich. Die restlichen fünf Aufsätze dieses Kapitels befassen sich mit kunsthistorischen Themen, mit Buchmalerei, Baukunst, Kirchengestaltung und Wandmalerei.

Das ähnlich umfangreiche abschließende Kapitel VI („Das ottonische Kaisertum und Europa“) weitet den Blick über Sachsen und das ostfränkisch-deutsche Reich hinaus und handelt zum Teil nicht minder klassische Themen als Kapitel IV ab; genannt seien zumal Rudolf Schieffer, *Das „Italienerlebnis“ Ottos des Großen* (S. 446–460); Hagen Keller, *Die Kaiserkrönung Ottos des Großen – Voraussetzungen, Ereignisse, Folgen* (S. 461–480); Joachim Ehlers, *Sachsen und Angelsachsen im 10. Jahrhundert* (S. 489–502); Bernd Schneidmüller, *Fränkische Bindungen – Heinrich I., Otto der Große, Westfranken und Burgund* (S. 503–516). Weitere Beiträge stellen die byzantinische Sicht zu Otto dem Großen und die Beziehungen zu den slawischen Reichen dar. Anregend ist insbesondere der Aufsatz von Fernando Valdés Fernández, *Die Gesandtschaft des Johannes von Gorze nach Cordoba* (S. 525–536), der mit der Lebensbeschreibung des Mönchs eine der interessantesten Quellen zu den Außenbeziehungen des ottonischen Reichs analysiert. Der letzte Beitrag von Johannes Fried, *Otto der Große, sein Reich und Europa – Vergangenheitsbilder eines Jahrtausends* (S. 537–562), befasst sich mit den Geschichtskonstruktionen, die sich seit dem 10. Jh. um Otto rankten, und widmet vor allem der unheilvollen Vereinnahmung Ottos für politische Zwecke im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jh. detaillierte Ausführungen. Es schließt sich somit der Kreis zu Kapitel I, in dem Gerd Althoff, *Otto der Große in der ottonischen Geschichtsschreibung* (S. 16–28), die Sichtweise Widukinds von Corvey und Liutprands von Cremona vorstellt. Dem Band ist ein biographisches Namenverzeichnis beigegeben, das leider die unterbliebene Erschließung durch ein Register nicht ersetzen kann. Dies ist aber auch der einzige Kritikpunkt. Die beiden Bände sind für jeden an der mittelalterlichen Geschichte Interessierten unentbehrlich.

München

Claudia MÄRTL

BRÜSCH, Tania: *Die Brunonen, ihre Grafschaften und die sächsische Geschichte. Herrschaftsbildung und Adelsbewußtsein im 11. Jahrhundert*. Husum: Matthiesen 2000. 364 S. m. 3 Taf. u. 5 Kt. = Historische Studien. Bd. 459. Geb. 51,- €.

Die Monographie über die ostfälisch-sächsische Adelsfamilie der Brunonen, die 1999 an der TU Braunschweig als Dissertation bei Prof. Bernd Schneidmüller entstand, erfasst mit weitem Blick und methodisch sehr sorgfältig die hochmittelalterliche Karriere dieser bedeutenden Familie. Einzelne Familienmitglieder sind in den vergangenen 150 Jahren bereits intensiv in unterschiedlichen Zusammenhängen behandelt worden, aber es fehlte eine Untersuchung, die die neuen Ansätze der Adelsforschung und die auf diesem Gebiet inzwischen erarbeiteten Forschungsergebnisse – zu ihren verwandtschaftlichen Bindungen, ihrem herrschaftlichen und gestaltenden Wirken im Raum und ihren politi-

schen Ambitionen – interdisziplinär zu dem Gesamtbild einer Adelsfamilie im 11. Jahrhundert verbindet.

Ausgehend von dem adeligen Selbstverständnis und den verschiedenen Formen, in denen sich Herrschaft im Hochmittelalter konstituierte, werden alle Ansätze der modernen Adelsforschung fruchtbar gemacht, mit guten Argumenten verzichtet die Verf. jedoch auf einen vergleichenden Ansatz. Da sich die vielfältigen Bezüge adeliger Existenz vor allem in den verwandtschaftlichen Bindungen greifen lassen, stellt die Autorin die genealogischen Grundlagen an den Anfang der Untersuchung (S. 23–42) und beantwortet die schwierige und vieldiskutierte Frage der vermuteten Ottonenverwandtschaft der Brunonen mit dem vorsichtigen Ergebnis, dass diese zwar möglich, aber nach wie vor nicht nachweisbar ist. Die gesicherten verwandtschaftlichen Bezüge der Brunonen zu den Saliern und welfischen Rudolfingern erschließen sich vor allem im Spannungsfeld ihres Verhältnisses zum Königtum (S. 43–92). Insbesondere überzeugen die scharfsinnigen Ausführungen über die Beziehungskonstellationen am Hof Heinrichs IV., die verschiedene problematische Ereignisse, wie die Ermordung Brunos d. J. 1057 auf dem Weg zum sächsischen Fürstentag in Merseburg, die „doppelte Scheidungsaffäre“ Ekberts I. und Heinrichs IV. mit den Töchtern der Adelheid von Turin und die Übertragung der Markgrafschaft Meißen an Ekbert I. 1067, einleuchtend erklären.

Bei den Formen der Herrschaftsbildung liegt ein deutlicher Schwerpunkt auf Braunschweig als Besitzmittelpunkt der Brunonen (S. 94–133). Die drei großen geistlichen Stiftungen, die Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus und das Benediktinerkloster St. Marien/Ägidien in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts waren nicht nur Ausdruck ausgeprägten adeligen Selbstbewusstseins, sondern zeigen auch, dass mit der Wahl des Gründungsortes die Entscheidung für Braunschweig als Herrschaftsmittelpunkt gefallen war. Die geistlichen Gemeinschaften blieben fest in das Herrschaftsgefüge eingebunden, weshalb sie mit auffälliger Kontinuität bis in die Zeit des Pfalzgrafen Heinrich bei Rhein (gest. 1227) als Eigenkirchen betrachtet wurden und trotz ihrer Beziehungen zur Hirsauer Reform kein geistliches Profil als Reformkongregationen gewinnen konnten.

Die problematische Frage nach dem Inhalt und der Bedeutung von Grafschaftsrechten eröffnet ein detaillierter Forschungsüberblick, der die Ergebnisse der letzten Jahrzehnte zu dieser Frage kenntnisreich zusammenfasst (S. 158–173). Vor diesem Hintergrund versucht die Verf., die innere Struktur der Grafschaft im sächsischen Raum zu erfassen, doch müssen hier viele Fragen aufgrund der Quellenlage offen bleiben (S. 173–211). Die Einbindung der Grafschaft in das Gefüge des Reichs betrifft in der von der Verf. behandelten Zeit zugleich die zentrale Frage nach dem Verhältnis der Fürsten, insbesondere des Markgrafen Ekbert II., zu Heinrich IV. während des Investiturstreits. Hier steht das Verfahren des Kaisers gegen den Markgrafen im Vordergrund, wobei zum Vergleich die Verurteilung Heinrichs des Löwen knapp 100 Jahre später herangezogen wird (S. 212–258). Ein Ausblick auf die weitere Entwicklung der neuen Herzogtümer in Sachsen rundet das Bild ab (S. 259–269).

Etwas überraschend kommt die Verf. bei der Zusammenfassung der Ergebnisse nochmals auf ihre Vorgehensweise und ihr methodisches Ziel, „landesgeschichtliche Ansätze für strukturgeschichtliche Fragestellungen“ nutzbar zu machen zurück (S. 270). Letztlich jedoch zu Recht, denn ein nicht unerheblicher Teil der Arbeit besteht in der sorgfältigen Überprüfung der verschiedenen Forschungsansätze am eigenen Material. Die

Arbeit, der drei genealogische und fünf Karten über die Herrschaftsrechte der Brunonen im sächsischen Raum beigelegt sind, schließen ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein sorgfältig erstelltes Register ab.

Durch ihre detailgenaue und immer nachvollziehbare Interpretation der Quellen unter modernen Fragestellungen wird diese Untersuchung zu einem zuverlässigen und gut lesbaren Überblick über Aufstieg und Fall der Brunonen im 11. Jahrhundert, zu einem in gleicher Weise für die Landesgeschichte wie für die Strukturgeschichte wertvollen Buch.

München

Eva SCHLOTHEUBER

*Schaumburg und die Welt.* Zu Schaumburgs auswärtigen Beziehungen in der Geschichte. Hrsg. von Hubert HÖING. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte 2002. 552 S. m. Abb. = Schaumburger Studien. Bd. 61. Geb. 34,- €.

Der hier zu besprechende Sammelband basiert auf einer im Herbst 2000 durchgeführten Tagung der Historischen Arbeitsgemeinschaft für Schaumburg. Er hinterlässt trotz vieler interessanter Lesefrüchte manche Frage und auch Irritation. Das liegt an dreierlei: Die Beziehungen der niedersächsischen Grafschaft Schaumburg „nach außen“ werden nur für Mittelalter und besonders Frühe Neuzeit untersucht, das 19. und 20. Jahrhundert bleiben dagegen völlig ausgeklammert. Dann gibt es keinerlei Beiträge zu den ökonomischen Außenbeziehungen der Grafschaft. Und schließlich fehlt es an theoretisch orientierten Zugängen zum Thema, obwohl sich gleich mehrere anbieten würden. So bleibt vieles ausgeblendet: die Amerikaauswanderung, die engen ökonomischen Beziehungen über die Weser nach Bremen, die wechselvolle politische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts mit ihren, die Existenz Schaumburg-Lippes begünstigenden Zufällen. Und um gleich bei Einwänden zu bleiben: der Titel, speziell der Untertitel „Zu Schaumburgs auswärtigen Beziehungen in der Geschichte“ verspricht anderes als der Inhalt bietet: „auswärtige Beziehungen“ im engeren Sinn werden eigentlich gar nicht untersucht, sondern, um die einzelnen Sektionen der Tagung wiederzugeben: „Fremde in Schaumburg“, „Schaumburg, die Region und die deutschen Länder“ sowie „Schaumburg, das Reich und Europa“.

Es ist nicht nur das Fehlen konkreter Beiträge bzw. Themen, sondern etwas anderes: den Band durchzieht weitgehend eine bemerkenswerte Spannungslosigkeit. Gewiss, es gibt informative Beiträge, die erhellendes Licht auf manche Phasen mittelalterlicher und besonders frühneuzeitlicher Geschichte Schaumburgs und Norddeutschlands werfen. Aber es werden kaum Fragen gestellt. Dabei sind sie nahe liegend, waren doch ein Kleinterritorium wie die Grafschaft Schaumburg und die beiden Folgeterritorien in besonderem Maße auf Außenbeziehungen angewiesen. Zudem mussten folgerichtig die „auswärtigen Beziehungen“ eine andere Qualität haben als bei anderen, größeren Territorien.

In drei Artikeln werden allerdings diese und andere Fragen behandelt, weshalb sie hier eingehender vorgestellt werden sollen. Es ist speziell der vorletzte Artikel, der die am weitesten gehende, von der neueren schaumburgischen Geschichtsschreibung bislang gemiedene Frage aufwirft: In seinem Beitrag über kaiserliche Kommissionen in Schaumburg-Lippe (Abhängigkeit von der Außenwelt. Vier kaiserliche Kommissionen in Schaumburg-Lippe im 18. Jahrhundert, 473–508) schreibt Martin Fimpel: „Die glatte Übernahme des Landes durch Hessen-Kassel 1787 legt den Verdacht nahe, dass die Hessen von großen Teilen der Bevölkerung als bessere Alternative angesehen wurden.“

(502) Hier wird endlich die Frage gestellt, ob nicht die schauburgische Geschichte einen anderen Verlauf hätte nehmen können, und zwar auch deshalb, weil die Bevölkerung und die eigenen Landesfürsten andere Optionen favorisierten.

Betrachtet man aus diesem Blickwinkel die Beiträge, so fallen neben dem von Martin Fimpel vor allem zwei weitere auf. Da ist zunächst Martin Eick zu nennen, der sich kritisch mit der Entstehungsgeschichte der Grafschaft Schaumburg im 12. und 13. Jahrhundert auseinandersetzt (Schaumburg und Holstein: „Up ewig gedeelt?“ Zur Entstehung der Grafschaft Schaumburg im 12. und 13. Jahrhundert, 189–214) und dabei herausarbeitet, dass große Teile der Frühgeschichte Schaumburgs neu geschrieben werden müssen, denn: „... die Grafschaft (wurde) nicht von Herzog Lothar von Süplingenburg geschaffen, sondern war das Werk einiger Generationen der Grafen von Holstein-Schaumburg.“ (189) Zentrale Aussage von Eick ist, dass die Grafschaft Schaumburg erst im 13. und 14. Jahrhundert von den Schaumburgern geschaffen wurde, wobei deren Leistung angesichts der konkurrierenden äußeren Machtansprüche etwa gegenüber dem Bischof von Minden besonders deutlich hervortritt. Bis dahin hatten sie nur vergleichsweise geringe Rechte im mittleren Wesergebiet inne.

Gleichsam die Fortsetzung von Eicks Beitrag ist Gerd Steinwaschers Darstellung über „Schaumburg und der Westfälische Frieden. Ein verwaistes Territorium als Spielball nicht nur benachbarter Kräfte“ (412–429). Steinwascher konstatiert zunächst die bekannte Forschungslücke zu diesem wichtigen Thema schauburgischer, aber auch niedersächsischer Geschichte, ehe er auf der Basis von neuem Quellenmaterial die komplizierte Teilungsgeschichte behandelt. Zwei wichtige Teilaspekte erscheinen mir besonders relevant: Da sind zum einen die Aktionen dreier Frauen, die in dieser Frage eine entscheidende Rolle für das „Überleben“ von Schaumburg spielten: Gräfin Elisabeth zur Lippe, Mutter des letzten regierenden Schaumburgers, Landgräfin Hedwig aus dem Hause Hessen-Kassel, Witwe des Fürsten Ernst, und die hessische Landgräfin Amalie Elisabeth (womit so nebenbei auch ein wenig Geschlechtergeschichte in den Band Einzug hält). Zum anderen ist es die Rolle des aus seinen Bistümern vertriebenen Bischofs von Minden, Franz Wilhelm von Wartenberg, der lange Zeit den Fortbestand Schaumburgs gefährdete. Am Ende stand eine Lösung, die einerseits im Einklang stand mit zentralen Elementen des Westfälischen Friedens, und andererseits der kleinen, neu geschaffenen Grafschaft Schaumburg-Lippe eine Chance gab. Mit Steinwascher könnte man weiter argumentieren: wenn daraus etwas geschaffen wurde, so nur, weil die folgenden Grafen und Fürsten zu Schaumburg-Lippe ihre kleine Grafschaft und damit ihre eigene Existenz einordneten in überregionale Strukturen und zugleich von ihnen profitierten.

Womit der Anschluss an den eingangs schon zitierten Beitrag von Martin Fimpel gegeben wäre. Dieser zeigt nämlich anhand von vier kaiserlichen Kommissionen, wie sehr im 18. Jahrhundert die Existenz Schaumburg-Lippes von äußeren Einflüssen abhängig war, wobei diese Existenz gleich von zwei Seiten bedroht wurde: von innen und von außen. Von innen, weil schon Graf Friedrich Christian (reg. 1681–1728) eine unverkennbare Bereitschaft zeigte, sich dieser kleinen Grafschaft zu entledigen, was ihm bislang von der schauburgischen Geschichtsschreibung heftig angekreidet wurde. Im Lichte von Fimpels Studie stellt sich dieser Sachverhalt etwas anders dar, denn auch die Fürstin Juliane zeigte am Ende des Jahrhunderts während der hessischen Besetzung des Landes durchaus Bereitschaft, sich der Landesherrschaft zu entledigen (504 f.). Ob das wirklich von Nachteil für das Land gewesen wäre, muss offen bleiben, aber die hessischen Feststellungen zur schauburg-lippischen Verwaltung zeigen jedenfalls großen Reformbedarf

und fordern geradezu eine kritischen Überprüfung der schauburg-lippischen Landesverwaltung heraus.

Gleichsam die Ergänzung dazu liefert Gerd Steinwascher mit seinem Blick auf die frühe Besitzpolitik des Hauses Schaumburg-Lippe in Mecklenburg (275–291), wurde doch hier versucht, dem Haus Schaumburg-Lippe eine vom Kleinstaat unabhängige Existenzbasis zu schaffen.

Es waren also zumindest zwei Träger der Landesherrschaft, die selbst die Existenz dieses Kleinstaates in Frage stellten, nicht anders als zeitweise der hier ausgeblendete Fürst Georg Wilhelm (reg. 1807–1860). Die äußere Bedrohung ist schon mit der hessischen Besatzung erwähnt, ihr wäre die durch den Westfälischen Frieden (siehe den Beitrag Steinwascher) und zuvor den Dreißigjährigen Krieg (hierzu: Helge Bei der Wieden, Die Bedrohung der Grafschaft Schaumburg vor und zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, 388–411) an die Seite zu stellen.

Wenn dennoch Schaumburg-Lippe überlebte, so vor allem, weil dies im Interesse des Reiches und der Nachbarn Brandenburg und Hannover war. Allerdings zeigt der Beitrag von Gudrun Husmeier (Schaumburg und die spanische Krone. Graf Otto IV. zu Holstein-Schaumburg (1517–1576) in Diensten einer Universalmacht, 335–372), wie problematisch eine zu enge Anbindung an einen starken Partner sein konnte, wurde doch Otto nie angemessen für seine Dienste bezahlt, was zu einer enormen Verschuldung des Landes führte.

Neben diesen über den Band verstreuten Beiträgen begegnet dem Leser eine Fülle, gleichsam ein bunter Strauß von Themen, die irgendetwas mit Schaumburg(ern) in der Fremde oder Fremden in Schaumburg zu tun haben. So erfährt der Leser etwas über Hofmusik (Hildegard Tiggemann, 13–61), oder „Fremde Künstler und Kunsthandwerker in Schaumburg“ (Thorsten Albrecht, 153–188), über Hugenotten und „Mohren“ (jeweils Silke Wagener-Fimpel, 62–142), über Voltaires *Candide* und Bückeberg (Frédéric Deloffre, 143–152), den Schaumburger Hof in Minden (Bernd-Wilhelm Linnemeier, 215–236), die Grafen von Schaumburg und die Herrschaft Gemen (Manfred Wolf, 237–246), die Beziehungen zwischen Holstein-Schaumburg und Sachsen-Lauenburg im 16. und 17. Jahrhundert, 247–274), die verwaltungsorganisatorische und personelle Verknüpfung zwischen Hessen und Schaumburg im 17. und 18. Jahrhundert (Annette v. Stieglitz, 292–321). Wir lesen von Reisenden aus Schaumburg (Brage Bei der Wieden über die Reise des Barbiergesellen Prange nach Konstantinopel, 273–387, und Ulrich Bartels über die Utrechter Kavaliertour des Grafen Friedrich Christian 1669/70, 430–472). Schließlich widmet sich Heinrich Herrmanns der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe (509–522). Ein Index der Orte und Personen schließt den Band ab.

Es ist trotz der eingangs geäußerten Kritik ein lesenswerter Band, dem vielleicht ein etwas anderer Titel gut getan hätte. Die Besprechung sollte aber nicht den Herausgeber ausklammern: Hubert Höing, Leiter des Staatsarchivs in Bückeberg. Ihm ist es zu verdanken, dass in schneller Folge gewichtige Sammelbände und Monographien zur Schaumburger Geschichte vorgelegt wurden. Da zudem die Sammelbände auf Vorträgen von Tagungen aufbauen, wurde hier auch der interessierten Öffentlichkeit ein Einblick in regionale Geschichte gegeben, den sie vorher nicht hatte. Zugleich wurden wichtige Impulse für die Forschung gegeben. Es ist zu hoffen, dass auch in Zukunft auf diesem Weg fortgeschritten wird.

HUSMEIER, Gudrun: *Graf Otto IV. von Holstein-Schaumburg (1517–1576). Landesherrschaft, Reichspolitik und Niederländischer Aufstand*. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte 2002. 415 S. mit Abb. u. Kt. = Schaumburger Studien. Bd. 60. Geb. 29,- €.

Graf Otto IV. zu Holstein-Schaumburg, geboren im Jahr des Thesenanschlags, gehörte zu einer Fürstengeneration, die in die reformatorische Spaltung bereits hineinwuchs, ohne zu stark konfessionelle Bindungen zu spüren, und die sich von Militärunternehmen größeren Erfolg versprach als vom Ausbau der Landeshoheit. Moritz von Sachsen, Albrecht Alkibiades zu Brandenburg (Kulmbach), Lamoraal von Egmont, Peter Ernst von Mansfeld oder – besser zu vergleichen – Adolf zu Schleswig-Holstein (Gotorf) und Ernst zu Braunschweig (Grubenhagen) sind nur wenige Jahre früher bzw. später geboren. Diese Fürsten umgibt weder die Aura der Reformationsheroen, noch erhielten sie das Lob, das die bürgerliche Forschung seit dem 19. Jahrhundert den ökonomischen denkenden Landesherren der nächsten Generation, den Protagonisten des Staatswerdungsprozesses, zollte.

Die Forschung für die Grafschaften Schaumburg und Holstein (das Amt Pinneberg mit Altona) konzentrierte sich stark auf die kulturelle Glanzzeit der Regierung des Fürsten Ernst, des Sohnes Ottos IV. Lediglich die Einführung der Reformation, die Otto 1559 anordnete, veranlasste einige Untersuchungen. Daneben tradierte die Historiografie die zeitgenössische Etikettierung „Heros bellicosus“, die auf Ottos militärische Unternehmungen Bezug nimmt. Dass Otto IV. indes ein eminent politischer Mensch war, der unter schwierigen äußeren Bedingungen territorialstaatliche Fundamente legte, konnte man nur ahnen. Ernst Böhme hatte 1996 in den Schaumburg-Lippischen Mitteilungen bereits einige Linien ausgezogen; Gudrun Husmeier gibt jetzt im anzuzeigenden Buch eine umsichtige Analyse seiner Politik.

Das Interesse der Verfasserin gilt weniger der Person als dem politischen System, das er mitgestaltete. Die Anregung zu dieser Arbeit gab Anton Schindling; nach Schindlings Weggang aus Osnabrück hat Ronald Asch sie weiter betreut. Die Ansätze der Lehrer schlagen durch; es ist feinste Press-Schule, was Verf. uns vorführt. Die Fragen zielen auf die Territorialstaatsbildung und die politischen Möglichkeiten eines „mindermächtigen“ Reichsstandes. Die Ergebnisse können exemplarische Bedeutung auf vier für die Zeit wichtigen Gebieten beanspruchen: interfamiliäre Herrschaftsregelung, Einbindung einer Herrschaft in das politische System des Reiches, Integration von Pfandschaften ins Territorium, Militärdienste für eine Großmacht.

Otto IV. – dies sei vorausgeschickt –, jüngerer Bruder des Erzbischofs Adolf von Köln, wurde 1531 zum Bischof von Hildesheim postuliert. Sein Interesse an diesem Amt scheint nicht sehr groß gewesen zu sein; das mag sich aus den Schwierigkeiten nach der Stiftsfehde, die das Hochstift auf ein Drittel seines Besitzes reduzierte hatte, erklären. Johann Pomarius berichtet außerdem in seiner Sachsenchronik, Graf Otto habe ohne Scheu zu verstehen gegeben, „das ers mehr mit der Augspurgischen Confession/ als der Pebstischen Lehre hielte“, was den Papst zur Intervention veranlasst habe. Erzbischof Adolf zog dann die Fäden, um diesen seiner Brüder zum Regenten in Schaumburg zu machen.

Die Abfindung traditionell berechtigter Ansprüche und eine personenunabhängige, dauerhafte Nachfolgeregelung bezeichnen einen Entwicklungsprozess, durch den dynastische Herrschaft im Staat aufging. Es handelte sich dabei keineswegs um ein Problem nur

gräflicher Familien: Mit weltgeschichtlichen Konsequenzen trug z. B. das Haus Habsburg seine inneren Konflikte aus. Otto gelang es standhaft und mit Gewalt sowie politischem Rückhalt namentlich am Herzog von Pommern, die Ansprüche seiner Brüder zu befriedigen, ohne seine Herrschaft zu gefährden. Die Brüder erhielten ihre Versorgung durch geistliche Ämter (Anton, der seinem Bruder Adolf als Erzbischof von Köln nachfolgte, Erich, Wilhelm), durch Paragia (Johann: Amt Bückeberg, Jobst: Herrschaft Gemen), durch Abstandszahlungen (Ernst); eine Teilung der Grafschaft konnte auf diese Weise vermieden werden.

Eingehend analysiert Verf. die außenpolitischen Interessenslagen, die Möglichkeiten in Abstimmung mit Hoya, Diepholz und Lippe sich dem braunschweigischen Hegemoniestreben zu widersetzen, die kaiserliche Karte zu spielen, sich, wo es Not tat, unter den Schutz des Erzbischofs von Köln zurückzuziehen. Im Schmalkaldischen Krieg gelang es nur mit Glück und Geschick, zwischen dem Kaiser und Hessen zu lavieren; diese Auseinandersetzung band Otto schließlich fester an den Kaiser. Chancen zu größerer Beweglichkeit eröffnete dann die Vormundschaft über die Söhne Ernsts des Bekenners im Fürstentum Lüneburg; hier wuchsen Beziehungen, die Otto mit seiner zweiten Eheschließung noch befestigte.

Die Regierung in Schaumburg musste ganz unterschiedliche raumbezogene Besitztitel integrieren. Interessant ist hierbei, wie bald mit, bald ohne Erfolg versucht wurde, Pfandbesitz dem Territorialverband einzuverleiben. Das geschah unter wechselnden Vorzeichen: Die Grafen zu Holstein-Schaumburg hatten im 14. Jahrhundert die Grafschaft Sternberg an die Edelferren zur Lippe verpfändet. Trotz hartnäckiger Bemühungen, das Pfand einzulösen, konnte diese Option nur gewahrt, nicht realisiert werden. Anders der Fall des Vests Recklinghausen, das, von Köln verpfändet, mit der Herrschaft Gemen an die Schaumburger gekommen war. Nachdem Erzbischof Salentin die Einlösung gefordert hatte, konnte Otto seine Interessen geschickt geltend machen; erst als der Erzbischof drohte, den Sohn des Kaisers, Erzherzog Rudolf, nicht mitzuwählen, hatte der Graf verloren. Glücklicher agierte Otto bei der Behauptung des seit Mitte des 14. Jahrhunderts von den Welfen verpfändeten Amtes Lauenau. Alle drei Fälle zeigen, wie Pfandgläubiger nach einiger Zeit fast in die Position von Eigentümern rückten.

Mit großen persönlichen Opfern engagierte sich Otto als Reiterführer in den Diensten der Krone Spaniens. Der Dienst, den er so dem Haus Habsburg leistete, förderte seine politischen Bestrebungen. Ihn bestimmte aber nicht allein die Loyalität zum Kaiser und dessen Verwandtschaft; ihn banden auch ökonomische Erwägungen. Nicht allerdings so, dass er Gewinne gemacht hätte; er musste darauf bedacht sein, seine immer größeren Auslagen erstattet zu bekommen. Er gehörte zu den zahlreichen spanischen Gläubigern, die wieder und wieder neu investierten, um ältere Investitionen zu retten, die sich dabei aber ruinierten. Die militärische Seite der Unternehmungen und die Überlegungen, die in Brüssel in Bezug auf den Grafen von Schaumburg angestellt worden sind, hat Verf., die lediglich zwei Akten aus dem Reichsarchiv in Brüssel zitiert, nicht weiter ausgeleuchtet. (Dazu kann man sich aber aus einem von Friedrich Edelmayer angekündigten Buch zu dem Netzwerk, das Philipp II. im Reich unterhielt, nähere Aufschlüsse erhoffen).

Da Husmeier die Quellen jedoch im Übrigen in weitestem Umfang durchdrungen und mit Verstand ausgewertet hat, können sich Monita an diesem Band allein auf Details beziehen. Aktuelle wissenschaftliche Fragen sind erprobt und in landeshistorischer Kon-

kretisierung beantwortet worden. Es handelt sich daher um ein nicht nur nützliches, sondern um ein wichtiges Buch.

Hannover

Brage BEI DER WIEDEN

KLINGEBIEL, Thomas: *Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit. Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel*. Hannover: Hahn 2002. 767 S. m. 7 Tab. = Veröff. der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. Bd 207. Geb. 49,- €.

In den letzten beiden Jahrzehnten hat es sich im Rückgriff auf richtungsweisende ältere Werke durchgesetzt, Struktur und Organisation des frühmodernen deutschen Territorialstaats weniger von der Gestaltung durch den Fürsten, von der Staatslehre, von den Korporationen oder von den Institutionen aus zu betrachten, sondern von den im Territorium agierenden Personen. Waren zunächst eher die leitenden Beamten und die wichtigsten Vertreter der Stände im Mittelpunkt, so wird nunmehr auf die untere Ebene der für Staat, Stände und Kirche aktiven Personen geschaut. Zweierlei zeichnet sich dabei zunehmend deutlicher ab: die für das Gemeinwesen gestaltende Funktion der Amtsträger ist weit umfangreicher als bisher angenommen, und die Tendenz zur Herausbildung sozial homogener, verbürgerlichter Gruppen ist unübersehbar.

Im Mittelpunkt dieser umfangreichen Göttinger Habilitationsschrift stehen die Drost, Amtmänner, Amtvögte, Amtschreiber, Gogrefen usw. des 1643 restituierten Hochstifts Hildesheim bis zu dessen Säkularisation. Auf breiter Basis der Fachliteratur werden die einschlägigen Bestände, über 3000 Akten, aus den Archivstandorten Hannover, Hildesheim, Wolfenbüttel, Münster und Berlin-Dahlem detailliert ausgewertet. Die Belesenheit und Erörterungsfreude des Autors drückt sich auch im üppigen Anmerkungsapparat aus. Wer in diesem ungemein materialreichen Werk an speziellen Einzelheiten Interesse hat, wird die Hilfe des sehr fein gegliederten Inhaltsverzeichnisses gern annehmen. Sehr nützlich für personen- und ortsgeschichtliche Forschung sind zudem die angefügten propographischen Daten der fürstlichen Amtsträger in den hildesheimischen Ämtern 1630/43 bis 1802/06 (S. 645–734) und das nachfolgende Personenregister. Für die vergleichende Forschung stellt das Schlusskapitel (S. 585–603) die Zentralessagen zusammen.

Ausgangspunkt ist nach einem Rückgriff in die Forschungskontexte (S. 11–34) die über den hochstift-hildesheimischen und braunschweig-wolfenbüttelschen Fall hinaus an verschiedenen territorialen Beispielen erörterte interne Organisation regionaler Verwaltung am Ausgang des Mittelalters bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (S. 35–141) und sodann die „schwierige Wiedervereinigung“ des Hochstiftes von 1629 bis 1652 (S. 141–172). Wichtige Bedingungen für die Entwicklung der lokalen Amtsträgerschaft im Hochstift waren der territoriale Bestand, der sich ab 1643 zu ca. drei Vierteln aus seit der Stiftsfehde unter welfischer Herrschaft stehenden Gebieten zusammensetzte, und die fürstliche Personalunion mit dem Erzbischof von Köln bis zum Siebenjährigen Krieg.

Der Hauptteil des Werkes liest sich der vom Autor gewählten tiefen Durchdringung der Quellen gemäß in langen Phasen ereignisgeschichtlich, und es wird manches Mal selbst dann, wenn bereits zu einem Sachverhalt Publikationen vorliegen, aus den Akten berichtet, wie z. B. im Fall des vom Rezensenten betrachteten Hildesheimer Bauernpro-

zesses. Auf diese Weise erfahren die Leser gleichwohl ungemein viel über die territorial-spezifischen Bedingungen und die persönlichen Sonderheiten der unteren landesherrlichen Verwaltung.

Die Amtsbezirke waren extrem uneinheitlich und umfassten von nur zwei bis zu über fünfzig Gemeinden. Zudem lagen alle Amtswirtschaften am Ende des Dreißigjährigen Krieges darnieder. Zunächst stand also die wirtschaftliche und verwaltungsorganisatorische Erneuerung im Mittelpunkt, und dies unter den schwierigen Bedingungen einer Personalneurekrutierung. Bis zum 18. Jahrhundert stammten die lokalen Amtsträger deutlich überwiegend nicht aus dem Hochstift, sondern vorrangig aus den westfälischen geistlichen Territorien oder den nahen welfischen Fürstentümern. Tendenzen zur Neuformierung eines sozialen Standes endeten rasch. Vielmehr gedieh im überwiegend lutherischen hochstiftischen Territorium auf die Dauer eine neue, vorherrschend katholische, aus dem Bürgertum stammende ländliche Funktionselite. Diese stand zum einen mit den wichtigen städtischen Verwaltungsbeamten im engen Kontakt, sie paktierte zum anderen aber auch mit den Bauern bis hin zur Gemeinheitsnutzung oder Kreditvergabe und lebte ihnen zugleich bürgerliche Verhaltensformen vor. Ausnahmen blieben die Pächter der Amtswirtschaften und – oft in Personalunion – die Drostien, die weiterhin fast ausschließlich dem Adel entstammten.

Der allmählich zunehmende Professionalisierungs- und akademische Ausbildungsgrad der lokalen Amtsträger stand zum Zeitpunkt der Säkularisation demjenigen der preußischen Beamten kaum nach, nicht zuletzt, weil die engen Bindungen des Hochstifts an das Reich und seine Gerichte eine breite rechtswissenschaftliche Bildung auch der Amtsbedienten verlangten. Die Zahl der lokalen Beamten aber stagnierte. So mussten sie zunehmende Kontrolle durch die territorialen Zentralbehörden und Verschriftlichung des Verwaltungs- und Gerichtswesens dadurch ausgleichen, dass sie den bäuerlichen Gemeinden größere organisatorische Freiräume beließen. Trotz aller Verrechtlichungstendenzen war die territoriale Verwaltung auf der unteren Ebene zu Beginn des 19. Jahrhunderts von einer systematischen Gliederung und effizienten Organisation noch weit entfernt.

Alle diese Informationen über die lokalen Amtsträger sind stets eingebettet in die Erörterung der wesentlichen politischen, rechtlichen und verwaltungsmäßigen Veränderungen im Hochstift.

Hannover

Carl-Hans HAUPTMEYER

*Gestapo Oldenburg meldet...* Berichte der Geheimen Staatspolizei und des Innenministeriums aus dem Freistaat und Land Oldenburg 1933–1936. Bearb. u. eingeleitet von Albrecht ECKHARDT und Katharina HOFFMANN. Hannover: Hahn 2002. 328 S. m. Abb. = Veröff. der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. Bd. 209. Geb. 29,- €.

Auch für das ehemalige Land Oldenburg gibt es nun eine kommentierte Edition der Gestapo-Berichte. Ein Vierteljahrhundert liegt zwischen dem ersten Plan der Edition einzelner Lageberichte des Oldenburgischen Ministeriums des Innern und der Staatspolizeistelle Oldenburg, damals im Zentralen Parteiarchiv des Instituts für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der SED in Ost-Berlin, und dem nun vorliegenden Werk von Eckhardt und Hoffmann, in dem das im Bundesarchiv Berlin liegende Material um

Akten aus Oldenburg und Bremen ergänzt und somit eine vollständige Sammlung aller bekannten Lageberichte vorgelegt wurde. Bereits ein schneller Blick in das Buch lässt die langen und intensiven Vorarbeiten erkennen, die dem Werk vorausgingen und in kleineren Vorabveröffentlichungen flossen. Die Transkriptionen und teilweise fotografische Wiedergabe der insgesamt 42 Dokumente – interne Vermerke und turnusmäßig abgelieferte Lageberichte des Staatspolizeiamtes – sind mit einem ausführlichen Anmerkungsapparat versehen, der die in den Texten genannten Sachverhalte nicht nur belegt und erläutert, sondern der darüber hinaus mit weiterführenden Quellenzitate das Material anreichert, genannte Personen identifiziert und geschilderte Ereignisse illustriert. Einschlägige historische Untersuchungen, die archivalische Ministerialüberlieferung, aber auch Selbstzeugnisse führender Persönlichkeiten und Zeitungsartikel ergeben ein aufschlussreiches, zuweilen entlarvendes Bild nicht nur des die Edition umspannenden Zeitraumes, sondern auch der Nachkriegszeit (S. 46).

Die Fülle der Informationen über beteiligte Personen, Ereignisse, Zeitungsberichte usw. wirkt mitunter verwirrend, die großenteils halbseitig gedruckten Fußnoten in ihrem verhältnismäßig kleinen, durch Absätze nicht strukturierten Satz sind nur schwer lesbar – gleichwohl ist den Bearbeitern eine wichtige, lesenswerte und überaus informative Publikation geglückt, die weit mehr Aufschlüsse über die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in dem kleinen, in den dreißiger Jahren noch ausgeprägt agrarischen Land Oldenburg mit seiner zwischen rückhaltloser Begeisterung und offensichtlicher Ablehnung des Nationalsozialismus wechselnden Bevölkerung gibt als der Untertitel des Buches vermuten lässt. Auch wenn der zweifellos besondere Wert dieser seinerzeit als geheim eingestuft Dokumente im Blick auf deren Aussagekraft über die historische Lebenswirklichkeit in der Tat grundsätzlich hinterfragt werden muss (S. 57), erlauben die Texte doch unmittelbare Einblicke in lokale Spezifika: das rege Interesse an katholischen Bruderschaften und der Einfluss der Kolpinghäuser im Südoldenburgischen (Dok. 33) etwa oder das mehrfach erwähnte, 1935 aufgelöste Konzentrationslager Vechta, in dem teilweise zu Zwangsarbeit in den Mooren verpflichtete politische Häftlinge unterbracht waren. Ein unentbehrlicher, an wenigen Stellen ein wenig überfrachteter geografischer und Personenindex rundet diese gelungene Edition ab.

Oldenburg

Regina RÖSSNER

## RECHTS-, VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

MERSIOWSKY, Mark: *Die Anfänge der territorialen Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium.* Stuttgart: Thorbecke 2000. 475 S. m. Taf. = Residenzforschung. Bd. 9. Lw. 85,90 €.

Dass Rechnungen eine eintönige und im Wesentlichen nur für wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen ergiebige Quellenüberlieferung seien, dieses alte Vorurteil wird man von heutigen Mediävisten kaum noch hören. Vor allem im Bereich der Spätmittelalterforschung gehören Rechnungen mittlerweile zu den viel genutzten, für alle erdenklichen Fragestellungen herangezogenen Überlieferungen. Ein hervorragendes Beispiel ist die Habilitationsschrift von Heinrich Dormeier über „Verwaltung und Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg“ (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXXVII, 18), Hannover 1994, die den Verwaltungsalltag des spätmittelalterlichen Amtmanns aufgrund einer allerdings ausgesprochen günstigen Überlieferungssituation quasi von Tag zu Tag nachgezeichnet hat. Auf der anderen Seite gibt es auch – um ein weiteres Beispiel aus Niedersachsen zu nennen – quantifizierende Forschungsansätze wie die Dissertation von Andreas Ranft über den „Basishaushalt der Stadt Lüneburg in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Zur Struktur der städtischen Finanzen im Spätmittelalter“ (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 84), Göttingen 1987. Die spätmittelalterliche Rechnungsüberlieferung ist für quantitative wie qualitative Fragestellungen ein gleichermaßen lohnendes Arbeitsfeld<sup>1</sup>.

Die vorliegende Arbeit von Mark Mersiowsky, eine 1992 an der Universität Münster angenommene und von Peter Johanek betreute Dissertation, verfolgt einen anderen Ansatz als die genannten Arbeiten. Im Zentrum der Untersuchung steht die territoriale Rechnungsüberlieferung einer ganzen Region, nämlich Nordwestdeutschlands. Vor allem die Rechnungsserien der großen weltlichen Territorien Jülich-Berg, Ravensberg, Kleve, Lippe, Nassau-Dillenburg sowie des Erzstifts Köln und der Hochstifte Münster und Paderborn stehen im Mittelpunkt. Aus niedersächsischer Perspektive dürfte die Untersuchung der Osnabrücker Amtsrechnungen für Grönenberg (1441), Hunteburg (1443/44) und Vörden (1449/50) von besonderem Interesse sein (S. 233–239). Die Rechnungsüberlieferung einiger kleinerer Herrschaften und Adelsfamilien in Westfalen und im Niederrheingebiet schließt sich an. Zeitlich reichen die 225 herangezogenen Rechnungen von den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts bis 1450. Zwei ausführliche Tabellen im Anhang erleichtern die Übersicht über das ausgewertete Material in geographischer und chronologischer Hinsicht (S. 349–359) und verweisen auf die entsprechenden Abschnitte der Untersuchung.

Mersiowsky betrachtet die hier skizzierte regionale Rechnungsüberlieferung keineswegs isoliert, sondern bietet im Anschluss an die Einleitung (Kap. 1) und an die Ausführungen zum Forschungsstand und zur Methodik (Kap. 2) zunächst einen ausgezeichneten Überblick über die Anfänge territorialer Rechnungslegung (Kap. 3), der nicht auf das en-

1 Der Erforschung des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechnungswesens dient eine der besten geschichtswissenschaftlichen Datenbanken im Internet, die von Otto Volk in Marburg organisiert wird ([www.computatio.de](http://www.computatio.de)).

gere Untersuchungsgebiet beschränkt ist, sondern auch die wichtigen frühen Rechnungszeugnisse aus dem gesamten Reichsgebiet mit einbezieht. Für das 14. Jahrhundert werden exemplarisch Rechnungen aus Kurmainz, Kurtrier, der Mark Meißen, Tirol und Österreich behandelt.

Den Hauptteil der Arbeit nimmt aber die Analyse der Territorialrechnungen Nordwestdeutschlands ein (Kap. 4). Der ausführlichen Präsentation der Überlieferung (S. 135–250) stehen systematische Abschnitte gegenüber, in denen gezielt nach Überlieferungs-umständen und -chancen, aber auch nach Verbreitung und Entwicklungsstand der Rechnungsüberlieferung gefragt wird. Auf einer derart breiten Quellengrundlage können dann Überlegungen zur territorialen Rechnungspraxis aufbauen, die im Kap. 5 vorgestellt werden (S. 291–336). Im Schlusskapitel (Kap. 6) geht der Verfasser ausführlicher auf den Zusammenhang von Rechnungsform und Rechnungspraxis und auf die Funktion und den Stellenwert der Rechnungslegung im Territorialstaat ein. Überzeugend zeigt Mersiowsky, dass die Gestaltung der Rechnungen mit den Formen der Rechnungslegung und der dabei angewandten Rechentechnik zusammenhängt. Des Weiteren wird deutlich, dass die Etablierung des Rechnungswesens im Territorialstaat primär ein Instrument zur Kontrolle der Amtmänner war und nicht zur Planung des „Staatshaushaltes“ diente.

Durch die Verbindung von landesgeschichtlichen und quellenkundlich-hilfswissenschaftlichen Forschungsansätzen ist Mark Mersiowsky eine Arbeit gelungen, die weit über Nordwestdeutschland hinaus Beachtung verdient. Es gibt bislang keine zweite deutsche Landschaft, deren Rechnungsüberlieferung gleichermaßen gründlich aufgearbeitet wäre<sup>2</sup>. Freilich ist hinsichtlich der vorliegenden Arbeit einschränkend darauf hinzuweisen, dass sich Mersiowsky weder mit der Rechnungsüberlieferung der Städte noch der geistlichen Institutionen (Klöster, Stifte, Pfarreien) beschäftigt hat und auch auf das kaufmännische Rechnungswesen nicht eingeht. Selbst für Nordwestdeutschland bleibt auf diesem Gebiet also noch manches zu tun. Es ist aber in der Tat keine Übertreibung, wenn diese Monographie im Klappentext als „eine Pionierstudie zur Quellenkunde des Geschäftsschriftgutes“ bezeichnet wird. Alle weiteren Forschungen zur Rechnungsüberlieferung im hohen und späten Mittelalter werden von den Ergebnissen Mersiowskys auszugehen haben.

Leipzig

Enno BÜNZ

KROKER, Angelika: *So machet solches eine democratiam*. Konflikt und Reformbestrebungen im reichsstädtischen Regiment Goslars 1666–1682. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte 2001. 224 S. = Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. Goslarer Fundus. Bd. 50. Geb. 19,- €.

Das ist der Stoff, den das 19. Jahrhundert zu Romanen verarbeitete. Innerstädtische Auseinandersetzungen zeugten vom Erstarken bürgerlichen Selbstbewusstseins. Die Front lief quer durch das Gemeinwesen. Von außen waren die immer wieder neu aufbrechenden Konflikte nicht dauerhaft zu lösen.

2 Für das spätmittelalterliche Rechnungswesen Nordschleswigs ist jetzt die Monographie von Björn Poulsen, *Bondens penge. Studier i sønderjyske regnskaber, 1400–1650* (Odense 1990) zu vergleichen, die aber vor allem agrargeschichtlich ausgerichtet ist.

Goslar durchlebte zwischen 1666 und 1682 einen Verfassungskonflikt nach dem anderen. Da der Streit bis an die höchsten Gerichte getragen wurde, ist er gut dokumentiert. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Streitsachen durch eine Diskussion staatsrechtlicher Lehren. Es fragte sich nämlich, ob die Reichsstadt Goslar eher aristokratisch oder genossenschaftlich regiert werden sollte. Die Argumente der Caesarianer und Fürstenianer prallten aufeinander. Conring und Althusius galten als wichtigste Autoritäten.

Ausgangspunkt waren, wie in den Städten der Frühen Neuzeit nicht unüblich, wirtschaftliche Probleme. Goslar hatte 1552 seine Haupteinnahmequelle, die Hütten und Gruben am Rammelsberg, verloren. Hinzu kamen Schulden aus dem 30-jährigen Krieg. Neue Steuern sollten ausgeschrieben werden. Der Kämmerer Ulm agierte dabei ungeschickt, was zu seiner Absetzung führte. In einem der Sache nach außergewöhnlichen Prozess vor dem Reichskammergericht forderte Ulm im August 1666 seine Wiedereinsetzung. Der Rat verweigerte sie, denn Ulm habe eine „andere Republik“ gewollt, ein „praedominat“ einführen wollen. Ulm verteidigte sich unter Hinweis auf seine korrekte und unnachgiebige Haltung als Kämmerer. Das Mandat des Reichskammergerichts vom März 1668 bestimmte die Wiedereinsetzung, der Rat gehorchte jedoch nicht. Es kam zu einem Mordanschlag auf Ulm. Dieser starb – ohne erweislichen Zusammenhang damit – im Oktober 1669.

Die einflussreiche Stellung von Kämmerer und Syndikus gegenüber den auf Lebenszeit gewählten, meist betagten Ratsmitgliedern nahmen die Gilden zum Anlass, 1672 ein neues Stadtrecht zu entwerfen. Sie forderten u.a. ihre eigene Zustimmung bei der Aufnahme von Krediten und einen veränderten Abstimmungsmodus nach Köpfen. Um den von ihnen gewünschten Reformen Nachdruck zu verleihen, boykottierten sie die Ratsitzungen. Unfähig, ordnungsgemäße Beschlüsse zu fassen, wandte sich der Magistrat an den Reichshofrat. Ohne die Gilden auch nur zu hören, forderte dieser den Gehorsam gegenüber der Obrigkeit. Den Gilden wurde verboten, sich nach Gutdünken zu versammeln. Wie aber bereits das Mandat des Reichskammergerichts blieb auch das Mandat des Reichshofrats unbeachtet. Die Gilden machten unter Verweis auf Althusius ein Widerstandsrecht geltend, da die Stadtregierung zu entarten drohe. Der Syndikus habe sich als herrschsüchtig erwiesen und der Rat sich wie „souveräne Herren“ aufgeführt, indem er für den Prozess Güter der Stadt verpfändete.

Die angerufene juristische Fakultät in Erfurt empfahl Güteverhandlungen, Vermittlungsversuche innerhalb der Stadt durch einen kirchlichen Vertreter schlugen fehl, und erst im März 1682 kam es zu einem Vergleich, den der Kommissar des Reichshofrats Kurtzrock mit Vertretern aus der Stadt vereinbarte. Kurtzrock erinnerte an das Bild des Gemeinwesens als funktionstüchtiger Körper. Dem Haupt entsprach die Obrigkeit, und die Glieder müssten arbeiten, wie es das Haupt befiehlt. Es überrascht nicht, dass der Kurtzrocksche Rezess einen Rückzug auf den Status quo ante mit sich brachte und lediglich neun Jahre lang hielt.

In ausführlichen Zusammenfassungen würdigt die Verfasserin der von Carl-Hans Hauptmeyer betreuten untadeligen Dissertation die sozialen Bedingungen für das Aufbegehren der Gilden. Es habe keine „Bewegung von unten“ gegeben, stattdessen ein „Gelehrtenpatriziat“, das neue Wege einer Partizipation suchte. Nicht die mittelalterliche Genossenschaft diene dabei als Vorbild, sondern die auf die Antike zurückgehende, über die Universität Helmstedt vermittelte Staatsformenlehre. Demokratie und Rechtsgleichheit waren darin noch nicht angesagt, umso mehr ein Status mixtus, dessen innere

Balance für die städtische Selbstverwaltung umstritten blieb. An diesem Punkt zeigte sich der Prozess der Verrechtlichung in der Frühen Neuzeit. Die äußerlich mikrohistorisch daher kommende Studie besitzt entsprechend eine überraschend ausgreifende Tragweite.

Frankfurt a. M.

Karl H.L. WELKER

RUDOLPH, Harriet: „*Eine gelinde Regierungsart*“. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803). Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft 2000. 407 S. m. Abb. = Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven. Bd. 5. Kart. 39,- €.

Die zur Osnabrücker Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert vorhandenen Archivbestände erschließt die bei Helga Schnabel-Schüle geschriebene Dissertation erstmalig. Die Verfasserin beschränkt sich nicht auf eine norm- und prozessgeschichtliche Ausarbeitung, sondern fokussiert auch kriminologische Aspekte. Dreh- und Angelpunkt der Untersuchung ist die Einführung des Zuchthauses in der Stadt Osnabrück im Jahr 1768. Sie führte u. a. zum Verzicht auf Landesverweisung, Vollzug von Todesurteilen und zur Ablösung spiegelnder Strafen durch Sicherungsverwahrung. Präzise werden Instanzenzug und Verfahren dargestellt. Den disparaten Verordnungen wird nicht vorschnell eine richtungweisende Rechtspolitik unterschoben. Die ordentliche Arbeit, deren Ergebnisse allerdings Kenner der Materie kaum überraschen können, erschöpft sich aber bei weitem nicht in einer statistischen Erfassung und Deutung der reichhaltigen Osnabrücker Überlieferung.

Harriet Rudolph schreibt keine Regionalgeschichte, und auf ein Personen- und Sachregister, deren Erstellung gerade für diese ein nobile officium ist, verzichtet sie. Ihr geht es vor allem um den Modellcharakter eines geistlichen Territoriums im Alten Reich. Das Hochstift Osnabrück dient ihr als Beispiel einer ausgleichenden Regierungsform, die schroffe Auseinandersetzungen nicht aufkommen ließ, sie vielmehr im Vorfeld über das Strafverfahren abzufedern vermochte. Große Bedeutung misst Frau Rudolph deshalb dem Supplikenwesen bei, das sich als Korrektiv der Rechtsprechung um Einzelfallgerechtigkeit bemühte. Natürlich ist die Autorin weit davon entfernt, unkritisch das beschönigende Bild eines guten Lebens unter dem Krummstab zu tradieren. Ihr methodischer Zugang unterstützt indes die Vorstellung eines perfekt funktionierenden Gemeinwesens, in dem jeder bekam, was er verdiente.

Die Untersuchung ist vor allem historiographisch interessant. Sie lädt geradezu ein, die Prämissen zu überdenken, die ihr zugrunde liegen. Den Rechtshistoriker muss irritieren, dass in einer Arbeit über die peinliche Strafjustiz auf rechtshistorische Erkenntnismöglichkeiten grundsätzlich verzichtet wird. Die Applikation von Normen wird ebenso wenig problematisiert wie deren immanent-systematischer wie interterritorialer Kontext. Die Verfasserin wendet sich gegen die ältere Rechtsgeschichtsschreibung, die die Untertanen allein als Normadressaten behandelt habe. Sie strebt demgegenüber nach einer vermittelnden Betrachtung, wonach die richterlichen Entscheidungen auf Sachverhalten beruhten, die „im Strafverfahren zwischen Justiz und Untertan ausgehandelt“ wurden (S. 43). Zur Disposition sollten nicht die Rechtsanwendung, sondern deren Voraussetzungen gestanden haben. Frau Rudolph leugnet damit die Relevanz der Deontik und zeichnet ein vom Konsens getragenes Bild der Strafrechtspflege. Anstelle des Gesetzge-

bers mit seiner Autorität habe die soziale Wirklichkeit den Rechtsgang geprägt. Das historische Akzidens gestaltete entsprechend das Strafrecht, nicht die Antizipation möglicher Konflikte. Indem Harriet Rudolph insoweit die Bemühungen älterer rechtshistorischer Forschungen konterkariert, ersetzt sie den Blick auf eine geschaffene Ordnung durch eine Orientierung an konstitutiv verstandenen Fakten. Das hat zwar den Vorteil, dass die Rechtspraxis in den Vordergrund tritt, lässt die Regierung Osnabrücks aber weitgehend handlungsunfähig erscheinen. Diese wirkt geradezu machtlos, zumal die Verfasserin auf eine Rekonstruktion des Osnabrücker Verfassungslebens verzichtet.

Die begrenzte Sicht auf die Strafjustiz lässt infolgedessen nicht erkennen, wie sich das etablierte politische System Osnabrücks stabilisierte. Die dabei wichtige Rolle Möser's wird einerseits ausführlich dargestellt, andererseits aber nicht in vollem Umfang gewürdigt. Dem Leser muss das Gerichtswesen Osnabrücks weitestgehend autark erscheinen, nicht jedoch das Territorium, das es unterhielt.

Harriet Rudolph interpretiert auf hohem Niveau. Darunter leidet oft die Quellennähe. Wenn man etwas Handwerkliches an der vorgelegten Untersuchung kritisieren möchte, so ist es der Mangel an genauen Datierungen. Übergeordnete Gesichtspunkte zerstücken die dargebotene Kasuistik. Was abstrakter Erkenntnis dienen soll, erschwert oder vernebelt zugleich das Verständnis judizieller Entscheidungsprozesse. Von der „Fallgeschichte“ springt die Verfasserin zur Rechtsfolge, ohne sich die „schwer verdauliche“ (S. 139) Urteilsbegründung näher anzuschauen. Das eigentlich Rechtliche wird damit aus der Strafjustiz eskamotiert.

Das ist allerdings nur konsequent, denn nicht das Recht, sondern dessen zeitgenössische Wahrnehmung und „die Handlungsmotive von Justizbeamten“ (S. 23 f.) sollen im Zentrum stehen. Rudolph fragt nach der Sicht von Funktionsträgern. Sie spielt dadurch letztlich die Mentalitäts- gegen die Rechtsgeschichte aus. Nicht das Recht an sich, sondern erst das Verfahren schaffe soziale Befriedung. Nicht die Regeln führen zum Ausgleich, sondern deren Umsetzung. Was an diesem Programm problematisch erscheint, ist die fehlende Einbeziehung von Selbstaussagen beteiligter Justizangehöriger. Unklar muss insbesondere bleiben, welche Intentionen Richter beim Finden von Urteilen tatsächlich leiteten.

Dem Recht als „Verhaltenssteuerung“ steht eine omnipotente Kommunikation und Elastizität territorialer Institutionen gegenüber. Dies kann leicht als Ausdruck einer neuerlichen Verklärung der bikonfessionellen Osnabrücker Verfassung verstanden werden. Zum Romantisieren gibt es hingegen keinen Anlass. Auch im Hochstift Osnabrück hatte man es mit Gewaltverhältnissen zu tun. Ross und Reiter können benannt werden; und unter den Beteiligten im peinlichen Strafverfahren herrschte mitnichten Rechtsgleichheit.

Bei aller Nachdenklichkeit, die die Untersuchung auslöst, liegt mit der Dissertation von Harriet Rudolph eine selten anregende Arbeit vor, deren Bedeutung weit über ihren Forschungsgegenstand hinausreicht. Eine Dissertation muss man weder inhaltlich noch methodisch billigen. Ihr Wert liegt in der Konsequenz und Geradlinigkeit des eingeschlagenen Wegs. Insoweit muss Harriet Rudolph Anerkennung gezollt werden.

SCHMUHL, Hans-Walter: *Die Herren der Stadt*. Bürgerliche Eliten und städtische Selbstverwaltung in Nürnberg und Braunschweig vom 18. Jahrhundert bis 1918. Gießen: Focus 1998. 576 S. m. Abb. u. Tab. Kart. 48,50 €.

Unter dem Titel „Die Herren der Stadt“ hat Hans-Walter Schmuhl eine anspruchsvolle, profunde Untersuchung vorgelegt, die weit mehr enthält als der Titel aussagt. Im Kern handelt es sich um eine prosopographische Studie, die knapp 600 Personen erfasst und genau ins Visier nimmt. Diese Personen einschließlich ihrer Familien, Heiratskreise, Geschäftspartner, Vereinsgenossen etc. sind zugleich der Schlüssel zur Analyse des strukturellen Wandels von zwei Städten, nämlich Braunschweig und Nürnberg. Die Auswahl dieser beiden Städte mag auf den ersten Blick überraschen. Denn es gibt beträchtliche Unterschiede in der historischen Entwicklung und in den Merkmalen der beiden Schauplätze. Während Nürnberg bis 1806 eine freie Reichsstadt gewesen ist, hat Braunschweig diesen Status nicht erreicht. Die weitgehende Selbständigkeit Braunschweigs endet 1671 mit der Unterwerfung unter die welfische Landesherrschaft. Während Nürnberg als eine Handels- und Gewerbestadt bezeichnet werden kann, stellt sich Braunschweig am Ende des 18. Jahrhunderts als Haupt, Residenz-, Verwaltungs- und Garnisonsstadt dar. Zwar entwickeln sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts beide Städte zu multifunktionalen Zentren, doch ist das Entwicklungstempo durchaus unterschiedlich. Die Industrialisierung tritt in Braunschweig, angetrieben durch eine erfolgreiche Agrarreform und den staatlichen Eisenbahnbau, später in die entscheidende Phase. Die Wachstumsdynamik und die Bevölkerungsentwicklung kann mit derjenigen in Nürnberg nicht Schritt halten. Dies alles sind deutliche Unterschiede, die für einen Vergleich aber eher eine günstige heuristische Voraussetzung sind als ein Hemmnis. Hinzu kommt, dass die vergleichende Perspektive eher ein erweiterter, stets präsenter Bewertungshorizont ist als ein an einem Idealtypus ausgerichteter, breitflächig angelegter Vergleich.

Die Beschreibung der Rolle und des Einflusses der stadtpolitischen Eliten vollzieht sich im Rahmen der Analysen des Verbürgerlichungsprozesses, dessen Verlaufsform charakterisiert ist von der Umgestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen nach dem Vereinsprinzip, der Herausbildung eines stabilen bürgerlichen Habitus und der Ausweitung der politischen Partizipation der Mittelschichten nach dem Selbstverwaltungsprinzip. Dies war ein auf die Städte begrenzter Prozess. Nur dort stieg das Bürgertum zur herrschenden Klasse auf.

Der Verfasser macht deutlich, welcher Wandel innerhalb der Repräsentanz der bürgerlichen politischen Eliten im Braunschweig des 19. Jahrhunderts erfolgt. So werden die Unternehmer kaufmännischer Herkunft tendenziell von einem modernen Unternehmertyp abgelöst, bei dem Fachkenntnisse, Bildung und Managementfähigkeiten eine größere Rolle spielten. Das Bildungsbürgertum, seit Ende des 18. Jahrhunderts in Braunschweig, der Stadt des Collegium Carolinum, stark ausgeprägt, hatte zunächst an der Stadtrepräsentanz wenig Anteil, wurde aber später von der Unternehmerklasse in die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Grundlage dafür war das seit 1850 geltende Dreiklassenwahlrecht, das auch der Sozialdemokratie in der 3. Klasse den Gewinn von Mandaten in unterschiedlich großer Zahl ermöglichte.

Anfangs geschah dies im Rahmen des demokratischen Wahlvereins, in dem Sozialdemokraten und bürgerliche Demokraten lange zusammen wirkten. Für die Intimität des bürgerlichen Honoratiorenregiments stellte dies eine potentielle Gefahr dar, die aber nur einen begrenzten Politisierungsschub bewirkt hat. Letztlich blieb der Stil der Hono-

rationenpolitik in Braunschweig erhalten. Die magistratischen Berufsbeamten der Stadt waren mit den städtischen Honoratioren verwandtschaftlich und gesellschaftlich eng verflochten.

Seit Gründung des Großen Clubs im Jahre 1780 hatten Vereine eine große Bedeutung für die Verbürgerlichungsprozesse. Sie spielten lange Zeit auch die entscheidende Rolle bei der Auswahl der stadtpolitischen Repräsentanten und setzten – wenigstens auf kommunaler Ebene – den parteipolitischen Unterschieden, die seit der Sezession (1880) auch in Braunschweig zur Konkurrenz liberaler Parteiorganisation führten, enge Grenzen. Die kommunale Selbstverwaltung blieb im bürgerlichen Selbstverständnis vorpolitisch.

Hervorzuheben ist das politische Engagement jüdischer Repräsentanten wie Helft und Jüdel und die in Braunschweig relativ frühzeitige Emanzipation. Die Analyse des Konnebiums ergibt aber, dass die jüdische Gemeinde unter sich blieb und eine Verschmelzung nicht stattgefunden hat.

Die Studie von Schmuhl ist ein Standardwerk für die Stadtgeschichte des 19. Jahrhunderts, das eine Forschungslücke geschlossen hat und viele Anregungen für weitere Untersuchungen geben kann.

Magdeburg

Klaus Erich POLLMANN

## WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTE

GUNTERMANN, Ralf-Maria: *Turmbau und Totengedenken*. Die Domfabrik zu Osnabrück im späten Mittelalter. Osnabrück: Dombuchhandlung 2003. 240 S. m. 16 farb. Abb. = Das Bistum Osnabrück. Bd. 5. Geb. Zusätzlich Quellentranskription auf CD-ROM. 28,- €.

Kaum eine andere Quellengattung spiegelt spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in ihrer Vielfalt derartig komprimiert wider wie die verschiedenen, üblicherweise als „Register“ bezeichneten Rechnungen. An der Osnabrücker Domkirche bestanden gegen Ende des Alten Reiches nicht weniger als 15 verschiedene Finanz-Fonds. Die Register der meisten dieser Fonds, die nach der Säkularisation an den hannoverschen Staat übergingen, wurden im 19. Jahrhundert kassiert. Der in kirchlichem Besitz verbliebene Teil der Registerserien ist durch den Brand des Osnabrücker Domarchivs im September 1944 arg reduziert worden. Die für die Zeitspanne von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nahezu geschlossen erhalten gebliebenen Register – Quotidianregister, Regularregister, Strukturregister – vermitteln allerdings einen vorzüglichen Eindruck vom hohen Stellenwert der verlorenen Quellen.

Die hier zu besprechende Untersuchung, eine im Sommer 2001 von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität angenommene Dissertation, stellt eine dieser Registerserien, nämlich die Register der Osnabrücker Domstruktur, als zentrale Quelle der spätmittelalterlichen Osnabrücker Kirchengeschichte vor. Diese zentrale Quellengattung, die bislang viel zu wenig für historische Forschungen zur Bistumsgeschichte herangezogen worden ist, gewährt „vielseitige Einsichten in das alltägliche Geschehen in der und um die Kathedrale“ (S. 12). Die zeitliche Grundlage der Untersuchung (1477/78–1543/44) führt zudem mitten hinein in den Vorabend der Reformation, als sich auch in Osnabrück der gesellschaftliche und religiöse Umbruch des 16. Jahrhunderts schon andeutete.

Das Rechnungsjahr der Osnabrücker Domstruktur reichte regelmäßig von Michaelis (29. September) eines Kalenderjahres bis zum nächsten Michaelistermin. Zu Michaelis musste der Struktur (nicht „Strukturar“!) seine Jahresrechnung beim Domkapitel einreichen (S. 34). Aus den 1525 einsetzenden Protokollen des Osnabrücker Domkapitels ist zu ersehen, dass das Domkapitel für die Strukturrechnung – wie übrigens auch für die Register der anderen Fonds – einen Rechnungsprüfer bestellte, der bis zum Generalkapitel auf St. Thomas (21. Dezember) die Revision der Rechnung durchzuführen hatte. An Einnahmen verzeichnete der Struktur v. a. Renten, Pachtgelder, Ablassgelder, Pflichtzahlungen des Klerus und Schenkungen. Ausgaben wurden in erster Linie getätigt für Rentenzahlungen, Kultuskosten, Baumaßnahmen und Messverpflichtungen (S. 39).

Guntermann beleuchtet eingehend die Einnahmen und die Ausgaben der Osnabrücker Domstruktur. Das Vermögen der Domstruktur speiste sich aus verschiedenen Quellen. Zum einen kaufte die Struktur Renten als Kapitalanlage. Renten wurden außerdem zur Fundierung von Seelenmessen geschenkt. Zur Kapitalbeschaffung wurden von der Struktur auch Renten verkauft, wobei aber stets ein Rückkaufrecht ausbedungen wurde (S. 44–54). Die Pachteinahmen aus dem umfangreichen Grund- und Hausbesitz der Struktur vermehrten das Kapital des Fonds ebenso wie Stiftungen zu Seelenmessen und andere fromme Zuwendungen.

Die Domherren hatten bei ihrer Aufnahme eine Rezeptionsgebühr von 40 Goldgulden an die Struktur zu leisten. Nach dem Tod eines Domherrn stand ein Jahreseinkommen aus seiner Präbende der Domstruktur zu. Ähnliche Regelungen bestanden für die Domvikare (S. 78–91). Besondere Aufmerksamkeit verdient das Kapitel über den Dombau. Während die im ausgehenden 15. Jahrhundert angebrachten großen Querhausfenster ebenso wie die im frühen 16. Jahrhundert errichtete Kreuzkapelle gestiftet worden sind, wurden der Guss neuer Domglocken 1485/86 sowie Umbau des Westwerks und Neubau des Südwestturms ab 1513 aus der Strukturkasse finanziert (S. 91–107).

Während so die Strukturrechnungen selbst als Quellengattung ausführlich gewürdigt werden, kommen die Rechnungsführer etwas zu kurz. Die biographische Würdigung der seit 1366 nachweisbaren Osnabrücker Domstruktuare, die sich weitgehend auf die namentliche Nennung beschränkt, hätte man sich wohl etwas ausführlicher gewünscht. Die regelmäßige Verbindung des Amtes mit einer Domvikarie gewährt zumindest für das 15. und das 16. Jahrhundert eine ausreichende Quellenlage, um die Struktuare etwas „lebendiger“ hervortreten zu lassen (S. 22–26).

Eine nicht ganz glückliche Hand hatte der Verfasser bei der Wiedergabe der spätmittelalterlichen Personen- und Familiennamen. Diese sollten einheitlich entweder dem heutigen Gebrauch angeglichen oder dem Sprachgebrauch der Quelle entsprechend wiedergegeben werden. Hier wählt Guntermann leider eine Mischform (etwa S. 47: „von Bar“, aber „de Knehem“; „Herbord de Dincklage“, aber „Hermann von Dincklage“). Bei den ebenda aufgeführten „Brüdern von Busche“ handelt es sich natürlich um Angehörige der Adelsfamilie von dem Bussche. Auch sind gelegentlich Namen falsch gelesen; bei den S. 79 genannten Osnabrücker Domherren „Hermann von Eusen“ und „Albert von Ernien“ etwa handelt es sich um Gerhard von Ense und Albert von Ermen. Etwas mehr Sorgfalt bei der formalen Ausgestaltung hätte der inhaltlich vorzüglichen Studie nur Gewinn gebracht.

Die S. 28 geäußerte Bemerkung, „einige Schriftstücke“ des Osnabrücker Domarchivs seien 1944 zerstört worden, ist maßlos untertrieben. Der Aktenbestand des Domarchivs ist ausweislich des alten Repertoriums im September 1944 bis auf wenige Stücke vernichtet worden. Zu den Verlusten zählen in der Tat – wie Guntermann vermutet – die heute fehlenden Jahrgänge des Strukturregisters. Der wiedergegebene Grundriss des Domes (Abb. 13 auf S. 237) stammt nicht aus Mithoffs *Kunstdenkmäler* von 1879, sondern aus dem *Kunstdenkmälerband* von Heinrich Siebern und Erich Fink von 1907. Schließlich stellt sich angesichts der nahezu vollständigen inhaltlichen Auswertung der Strukturregister in Guntermanns Studie die Frage, ob die Beigabe einer Transkription der Quelle auf CD-ROM wirklich nötig gewesen wäre, zumal auf die Anfertigung des eigentlich für eine Quellenveröffentlichung unerlässlichen wissenschaftlichen Apparates verzichtet wurde.

Abschließend darf man dem Bistum Osnabrück zum Wiederaufleben der renommierten wissenschaftlichen Monographienreihe „Das Bistum Osnabrück“ gratulieren. Ungeachtet der angeführten formalen Monita handelt es sich bei Guntermanns Untersuchung um eine vorzügliche Studie zur spätmittelalterlichen Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Bistums Osnabrück, die in ihrem Stellenwert für die Erforschung der Bistumsgeschichte nahtlos an die grundlegenden Arbeiten von Hoberg, Niehus und Berning anknüpft. Es bleibt zu wünschen, dass diese wichtige Reihe auf dem erreichten Niveau fortgesetzt wird.

MESCHKAT-PETERS, Sabine: *Eisenbahnen und Eisenbahnindustrie in Hannover 1835–1914*. Hannover: Hahn 2001. 616 S. m. 95 Abb., 134 Tab. u. 2 Kt. i. Anh. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 119. Kart. 40,- €.

Die vorliegende Untersuchung wurde 1997/98 von der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Die Arbeit ist von Prof. Karl Heinrich Kaufhold im Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte betreut worden. Für die Drucklegung wurde die Dissertation leicht überarbeitet und mit zahlreichen Abbildungen versehen.

Ausgehend von der bekannten These einer industriellen Rückständigkeit des Königreichs Hannover, die sich insgesamt in einer „wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsverspätung“ ausgewirkt habe, will die Verf. die Impulse des Führungssektors Eisenbahn auf die Industrialisierung in der Stadt und dem Königreich bzw. der preußischen Provinz Hannover untersuchen. Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung des hannoverschen Eisenbahnwesens und der Eisenbahnindustrie von 1835 bis 1914. Industrialisierungsgeschichte soll hier als Teil der Landesgeschichte aufgefasst und die Entwicklung von Raumstrukturen untersucht werden. Als „Raum Hannover“, in dem die Rückkopplungseffekte der Eisenbahn auf die Entwicklung von Industrie untersucht werden, definiert die Autorin die Stadt Hannover und das Dorf (resp. ab 1885 die Stadt) Linden. Die Arbeit stützt sich zum Teil auf gedruckte, überwiegend aber auf ungedruckte Quellen aus dem Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover, dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin, dem Stadtarchiv Hannover sowie den Archiven der Firmen Krupp und Hanomag. Sehr viele Quellen wurden quantitativ ausgewertet.

Das erste Kapitel „Eisenbahnen und industrielles Wachstum in Hannover von den 1830er Jahren bis 1866“ klärt, ausgehend von der demographischen Entwicklung im Raum Hannover, die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung der hannoverschen Industrie. Eisenbahnpläne und der Bau von Linien kamen im Königreich Hannover anfangs nur sehr zögerlich in Gang. Erst Anstöße aus anderen deutschen Staaten führten 1843 zur Gründung der Königlich Hannoverschen Eisenbahndirektion und zum Bau hannoverscher Eisenbahnen auf Staatskosten: 1844 Fertigstellung der Linien Braunschweig-Hannover und Hildesheim-Celle mit Kreuzung in Lehrte. Die Kreuzbahn wurde noch in den vierziger Jahren verlängert von Hannover nach Minden und Bremen sowie von Celle nach Harburg, womit 1847/48 der Bau der sog. älteren Landeseisenbahnen mit insgesamt 405,8 km Streckenlänge abgeschlossen wurde. 1856 kam die Westbahn über Osnabrück-Rheine-Lingen-Papenburg-Leer-Emden hinzu, von der sich v.a. Ostfriesland eine Besserung der wirtschaftlichen Entwicklung erhoffte.

Obwohl erste Lokomotiven importiert wurden, brachte der Eisenbahnbau Wachstumsimpulse für den Maschinenbau im Raum Hannover mit sich. Die 1835 gegründete Eisengießerei und Maschinenfabrik Georg Egestorffs in Linden (später Hanomag) bestellte schon 1841/42 Geräte für den Lokomotivbau und erhielt 1844 erstmals die Erlaubnis, probeweise eine Lokomotive herzustellen. Die ersten Verträge Egestorffs mit der Hannoverschen Staatsbahn umfassten allerdings die Lieferung von Tendern. Nicht nur der Maschinenbau, sondern auch der aus dem traditionellen Handwerk hervorgehende Wagenbau im Raum Hannover profitierte unmittelbar vom Betriebsmittelbedarf der Hannoverschen Staatsbahn.

Kapitel 2 befasst sich mit dem qualitativen Ausbau des Eisenbahnwesens in der Provinz Hannover von 1866 bis 1914. Ausführlich werden hier alle einzelnen Schritte des Aus-

baus der Hauptstrecken und der Netzverdichtung bei Staats- und Privatbahnen sowie den Kleinbahnen aufgezeigt: Im Unterschied zum Königreich Hannover bevorzugte die preußische Regierung zunächst Privatbahn-Gesellschaften, vollzog seit 1878 jedoch die sog. eisenbahnpolitische Wende hin zu einer Verstaatlichung der großen Bahnlagen und der flächendeckenden Einführung eines Sekundärbahnnetzes, in dem höchstens einige Lokalbahnen noch privat betrieben werden durften. Durch die bedeutende Erweiterung des Hauptbahnnetzes gelang es, die neue preußische Provinz Hannover erfolgreich in den preußischen Staat und das Deutsche Reich zu integrieren.

Zur Optimierung des Eisenbahnwesens trugen nicht nur die Verdichtung des Nebenbahnnetzes, sondern auch der Umbau und Ausbau von Bahnhöfen bei. Als besonderes Beispiel einer Veränderung der Bahnhofstrukturen wird der Bau der Güterumgehungsbahn um Hannover vorgestellt, dessen zögerliche Verwirklichung (erste Vorschläge 1887/88, Genehmigung 1903, Baubeginn 1909, Fertigstellung 1912 resp. 1914) zu erheblicher Verstimmung zwischen der Provinzhauptstadt Hannover und dem preußischen Staat geführt hatte.

Das dritte Kapitel ist dem industriellen Ausbau und der Entwicklung der Eisenbahnindustrie in Hannover von 1866 bis 1914 gewidmet. Nach Vorstellung der demographischen Entwicklung in Hannover und Linden sowie der Entwicklung von Handel und Gewerbe in der Provinz Hannover werden unter „Urbanisierung und Mobilität“ die Eingemeindungen und die Entwicklung des öffentlichen Nahverkehrs, vor allem der Straßenbahn, im Raum Hannover abgehandelt. Ausführlich werden dann Maschinenbauindustrie und Eisenbahnbauunternehmen untersucht, besonders die Entwicklung des Unternehmens Egestorff-Strousberg-Hanomag. Rückkopplungseffekte hat der Eisenbahnbau auf die Gründung neuer Unternehmen zum Bau von Feldbahnen und Eisenbahnwagen sowie der Einrichtung von – staatlichen – Eisenbahnwerkstätten zur Reparatur der vorhandenen Betriebsmittel. Insgesamt unterstützt die Untersuchung die zu erwartende Erkenntnis, dass Hannover, forciert durch die Entfaltung des Eisenbahnwesens und der damit zusammenhängenden Industrie, eine dynamischere Entwicklung einschlägt.

Die 600-Seiten-Arbeit liefert umfassende Informationen über die Entwicklung der Eisenbahnen und der damit zusammenhängenden Maschinen- und Waggonbauindustrie in Hannover bis 1914. In ihrer Ausführlichkeit und mit den zahlreichen Tabellen liefert sie gute Erkenntnisse und hervorragendes Material, das die Wirtschafts- und Sozialgeschichte Hannovers bereichert und besonders auch für die Stadtgeschichte interessant ist. In der Fülle des Dargebotenen liegt aber auch das Problem: Das Ergebnis wirkt unübersichtlich und unterscheidet nicht klar genug zwischen wichtigen und weniger wichtigen Erkenntnissen. Nicht alle quantitativen Auswertungen wären für den Gang der Untersuchung notwendig gewesen, und bei manchem Unterkapitel (etwa zur Geschichte der Straßenbahn in Hannover) fragt man sich, was es in dieser Ausführlichkeit dort zu suchen hat. Aber die umfangreichen Quellenauswertungen an sich sind nützlich und zuverlässig, und freuen können sich über das vorliegende Buch alle, die für weitergehende Fragestellungen auf die anschaulich dargebotenen Materialien zurückgreifen können.

PALM, Heike: *Die Register des alten Amts Neustadt am Rübenberge*. Mittelalterliche Vogteiregister und bevölkerungsgeschichtliche Quellen des 16. – 18. Jahrhunderts. Hannover: Hahn 2003. 628 S. m. zahlr. Tab. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 115. Kart. 40,- €.

Die Vorarbeiten für die angezeigte Quellenedition, die im Wesentlichen bereits Anfang der 1990er Jahre abgeschlossen waren, gehen ausweislich des Vorwortes der Verfasserin auf die Anregung und Auswahl des verstorbenen Leiters des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs Hannover, Manfred Hamann<sup>1</sup>, zurück. Dank des Interesses des Historischen Vereins für Niedersachsen als Herausgeber, der intensiven Förderung der Arbeiten durch die Verantwortlichen des damaligen Landkreises Hannover, der Bereitschaft der [ab 2001 in direkter Nachfolge konstituierten Körperschaft] Region Hannover zur drucktechnischen Betreuung sowie nicht zuletzt der Ausdauer der längst mit anderen beruflichen Aufgaben befassten Autorin konnte nunmehr eine gut kommentierte Zusammenstellung bevölkerungs- und sozialgeschichtlicher Quellen für den ehemals calenbergischen Amtsbezirk Neustadt am Rübenberge vorgelegt werden.

Das nordwestlich von Hannover gelegene alte Amt Neustadt am Rübenberge bestand bis 1852 aus 34 Dörfern. Aus der Amtsverwaltung sind zahlreiche listenförmige Verzeichnisse (Register) überliefert, die für die Orts-, Regional-, Familien-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte von besonderem Interesse sind. Verfasserin informiert in der Einleitung ausführlich über die historische Entwicklung des Amtsbezirkes, über die hierfür vorliegenden registerförmigen Quellen und deren Auswahl für die Veröffentlichung sowie über die angewandten Grundsätze der Editionsgestaltung. Danach folgen die Bearbeitungen der einzelnen Register in der nachstehenden Folge: Cellische Register der herzoglichen Vögte zu Neustadt am Rübenberge (mittelalterliche Vogteiregister 1376–78, 1396, 1424–25, 1425–26, 1427), Knechtsteuer 1555, Amtsbeschreibung 1636, Mannschaftsverzeichnisse (Huldigungen) 1645 und 1649, Kopfsteuerbeschreibung 1664, Kontributionsbeschreibung 1667 sowie Brandkataster 1750–1772. Die genannten Quellen bieten in Ergänzung zu dem bereits edierten Erbreger von 1620<sup>2</sup> und der für das gesamte Fürstentum Calenberg gedruckten Kopfsteuerbeschreibung von 1689<sup>3</sup> umfangreiches Datenmaterial für die o. g. historisch-landeskundlichen Forschungsschwerpunkte. Dabei ermöglichen die mittelalterlichen Vogteiregister einen Einblick in die Haushaltsführung der Burg Neustadt, die zeitweise als Wohnsitz der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg der Linie Calenberg diente. Sie enthalten u. a. detaillierte Angaben über Einnahmen und Ausgaben der Vogtei, den Verbrauch und die Herkunft von

- 1 Vgl. Manfred Hamann, Wirtschafts- und sozialgeschichtlich auswertbare Archivaliengruppen für den Raum des Hochstifts Hildesheim, in: Nds. Jb. Bd. 43, 1971, S. 1 ff.; ders., Quellen zur ländlichen Sozialgeschichte im Nieders. Hauptstaatsarchiv in Hannover, Göttingen 1975 (= Veröff. der Nieders. Archivverwaltung Heft 34; überarbeitete Neuauflage vor der Drucklegung); ders., Vorwort zu Hans Ehlich, Das Erbreger des Amtes Neustadt von 1620, ergänzt aus dem Erbreger von 1584 und 16[6]1, Hildesheim 1984; ders., Zur Edition der sogenannten Erbreger in den alt-welfischen Territorien, in: Nds. Jahrb. Bd. 57, 1985, S. 286 ff.
- 2 Hans Ehlich (wie Anm. 1).
- 3 Die Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689. Bearb. von Max Burchard und Herbert Mundhenke, Bd. 1–13, Hannover und Hildesheim 1940–1972 (= Veröff. der Historischen Kommission für Niedersachsen, 27). Amt Neustadt in Bd. 3, Hildesheim 1955.

Lebensmitteln und anderen Waren, die Entlohnung der Bediensteten sowie Angaben zur Anwesenheit der Herzöge und ihres Gefolges. Die zweite Quellengruppe enthält eine Auswahl von sieben Registern des 16. bis 18. Jahrhunderts, in denen die Bevölkerung des Amtes zu unterschiedlichen Zwecken der Verwaltung erfasst wurde. Die Amtsbeschreibung aus dem Jahr 1636 weist den Zustand sämtlicher Hofstellen mitten im Dreißigjährigen Krieg nach, wobei ein tabellarischer Vergleich mit dem Vorkriegszustand einen Überblick über das Ausmaß der bis dahin entstandenen Schäden erlaubt. Die erste im Fürstentum Calenberg durchgeführte Kopfsteuerbeschreibung von 1664 erfasst alle Personen über 14 Jahre namentlich mit Vor- und Zunamen. Die Kontributionsbeschreibung von 1667 beschreibt u. a. das zu den Höfen gehörige Acker- und Wiesenland und den Viehbestand. Im Brandkataster für die Jahre 1750–1772 sind Anzahl, Art und geschätzter Wert aller zu den Höfen gehörigen Gebäude aufgezeichnet.

Verfasserin hat jedem Register einen einleitenden Text vorangestellt, der in den Entstehungshintergrund der Quelle einführt und ihren Inhalt und Aufbau beschreibt. Es folgen Angaben über Umfang und Erhaltungszustand des Archivals, Erläuterungen zur Textgestaltung sowie ein umfangreicher Anmerkungsapparat mit Verweisungen auf Spezialliteratur wie auf weitere Quellenbelege. Der Gebrauchswert des Buches erhöht sich noch durch das beigegebene Verzeichnis der ungedruckten, sämtlich im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover verwahrten Quellen, ein Verzeichnis der gedruckten Quellen, den Nachweis von 78 einschlägigen Literaturtiteln sowie einen dreißig Seiten umfassenden Index der Orte und Personen.

Im Spannungsfeld zwischen notwendiger „Exaktheit“, „Differenziertheit“ und „Wissenschaftlichkeit“<sup>4</sup> hat Verfasserin mit ihrer Arbeit Maßstäbe gesetzt, an denen sich Quellenveröffentlichungen dieser Art zur niedersächsischen Landesgeschichte künftig messen lassen müssen.

Braunschweig

Hans-Martin ARNOLDT

*Quellen zur Geschichte und Kultur des Judentums im westlichen Niedersachsen vom 16. Jahrhundert bis 1945.* Ein sachthematisches Inventar. Unter Leitung von Albrecht ECKHARDT, Jan LOKERS und Matthias NISTAL bearb. von Heike DÜSELDER und Hans-Peter KLAUSCH. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2002. Teil 1: Ostfriesland. 520 S. Teil 2: Oldenburg. 471 S. Teil 3: Osnabrück 497 S. Teil 4: Index. 237 S. = Veröff. der Niedersächsischen Archivverwaltung. Bd. 55. Geb. T. 1–3 je 76,- €. T. 4 36,- €.

Man kann es eine glückliche Fügung nennen, wenn sich das Engagement einzelner Forscher mit den Möglichkeiten finanzieller Förderung ihrer Initiativen zu einem sonst nicht zu verwirklichenden Gesamtwerk zusammenfindet. So auch in diesem Fall geschehen. Das schon lange bestehende Desiderat, dem großen Interesse, das der Geschichte und Kultur der Juden auch in Niedersachsen entgegengebracht wird, adäquate Findmittel vonseiten der Staatsarchive entgegenzusetzen, konnte so zumindest für den westlichen Teil des Landes in relativ kurzer Zeit beseitigt werden. Dies ist der Initiative einiger Archivare, der engagierten Arbeit zweier Historiker und der bewährten Förde-

4 Vgl. Carl-Hans Hauptmeyer, Besprechung zu Hans Ehlich (wie Anm. 1), in: Nds. Jb. Bd. 58, 1986, S. 414 ff.

rung durch die VW-Stiftung im Rahmen ihres leider mittlerweile eingestellten Programms „Archive als Fundus der Forschung – Erfassung und Erschließung“ zu verdanken. Innerhalb von dreieinhalb Jahren konnte zwar nicht – wie zunächst etwas euphorisch geplant – die gesamte Archivlandschaft Niedersachsens nach einschlägigen Quellen durchsucht werden, doch immerhin die staatlichen Archive Aurich, Oldenburg und Osnabrück.

Damit wurde eine Tradition übernommen, die in dem deutschlandweit ersten Spezialinventar zur Geschichte der Juden im damaligen Kgl. Staatsarchiv Hannover durch Mendel Zuckermann 1910 begründet liegt. Ein Vergleich verbietet sich zwar in diesem Fall, nicht aber eine Auseinandersetzung mit ähnlichen Inventaren in anderen Bundesländern der letzten Jahre. Hier bieten sich vor allem die Reihen der „Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven“ sowie der „Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der Neuen Bundesländer“ an. Während die hessische Reihe ausgehend von den Arbeiten für das große Handbuch-Projekt der „Germania Judaica“ ein klassisches Regestenwerk in chronologischer Folge für die einzelnen Staatsarchive in Hessen darstellt, ist die Serie zu den Neuen Bundesländern ein nach staatlichen Archiven und ihren Beständen geordnete, detaillierte Auflistung aller anhand der Findmittel gefundenen jüdischen Betreffende. Das niedersächsische Werk orientiert sich eher am letzteren, geht aber trotz bescheidenerer Mittel noch einen Schritt weiter. Zum einen wurde nicht nur eine sachthematische Gliederung entwickelt, die über die Bestände der drei Staatsarchive hinweg eine umfassende und leichtere Orientierung für den Benutzer ermöglicht. Zum anderen ist die Quellensuche über die Findmittel hinaus in eine Durchsicht aller potentiell für das Thema interessanten Akten gegangen. So konnten abseits eindeutiger Titelaufnahmen neuartige Quellengattungen für die Geschichte und Kultur der Juden ausfindig und bekannt gemacht werden, so z. B. Testamente, Handelsregisterakten, Schulakten, Hausierkonzessionen, Feldpostbriefe oder Tagebücher. Das Problem der richtigen Zuordnung einzelner Akten zu sachthematischen Einheiten ist durch die Verweise im Sachindex behoben worden. Die Indizes (Personenindex, Geographischer Index und Sachindex) im abschließenden vierten Band ermöglichen darüber hinaus eine Recherche zu einzelnen Begriffen über alle drei Archive auf einmal.

Dagegen stehen die vielen Beschränkungen, denen das Inventar notgedrungen unterliegt. Dazu gehört die Konzentration auf die staatliche Überlieferung innerhalb des westlichen Niedersachsens (es fehlen also wichtige Bestände, z. B. aus dem Staatsarchiv Münster, dem Geh. Staatsarchiv Berlin, dem Hauptstaatsarchiv Hannover, geschweige denn diejenigen wichtiger Kirchen-, Kommunal- und Kreisarchive der Region) oder die willkürliche Zäsur des 8. Mai 1945 als Endpunkt der Titelaufnahme, obwohl viele Nachkriegsakten zur Wiedergutmachung, zu Strafprozessen oder persönliche Aufzeichnungen aus Nachlässen erst Licht in die unmittelbare Zeit davor bringen können. Doch dies hätte wohl jeglichen Rahmen gesprengt und es wäre schade, wenn solche Initiativen aus Gründen wünschenswerter Vollständigkeit gar nicht oder nur in Bruchstücken realisiert werden, wie das Beispiel der Reihe „Westfalia Judaica“ vor Augen führt, das am Engagement Einzelner hängt und deren Bearbeitung sich dadurch seit Jahrzehnten hinzieht.

Was ergibt nun der Vergleich zwischen den drei genannten Staatsarchiven in Bezug auf die Quantität und Qualität der Akten zum Thema? Zunächst fällt auf, dass ausgerechnet das kleinste der drei Archive, nämlich Aurich, in Relation zum Gesamtbestand über die größte Anzahl entsprechender Aktentitel verfügt, d. h. die Quelledichte ist dort beson-

ders hoch. Es fällt weiterhin auf, dass hier ein deutlicher Schwerpunkt auf den Themen gerichtliche Verfahren von und gegen Juden, jüdische Friedhöfe und Religionsausübung, jüdische Fürsorge, Wohlfahrtspflege, Schulen und Lehrer, Geld-, Bank- und Pfandleihe liegt. In Osnabrück finden sich mehr Quellen zu allgemeinen Gesetzeswerken, zur Stellung der Juden und zu Enteignungen bzw. ‚Arisierungen‘, Überwachung und Haft, Mobilität und Migration, in Oldenburg schließlich mehr zu Schutzbriefen, Schutzgeldern, Abgaben und Steuern. Hier sind auch trotz des Umfangs der Bestände insgesamt deutlich weniger Quellen zur Geschichte und Kultur der Juden, erst recht zu internen Angelegenheiten, zu finden. Manches erklärt sich von selbst. So ergibt sich die Häufungen zu individuellen Rechts- und Finanzfragen in Oldenburg wahrscheinlich aus dem einfachen Umstand heraus, dass hier die Überlieferung einer gewachsenen Zentralgewalt für den gesamten Zeitraum vorliegt, während in Osnabrück die Auswertung der Gestapoberichte, Feldpostbriefsammlung und Emslandlagerakten einen Überhang von Quellen im Bereich Überwachung und Haft ergibt. Warum gibt es aber hier so viele Nachweise über Mobilität und Migration von und in die Niederlande, in Aurich aber nicht? Warum liegen in diesen beiden Archiven so viel mehr Quellen zur Bevölkerung und Demographie vor als im eigenstaatlichen Oldenburg? Hier ergeben sich aus der Sichtung der erfassten Quellen einige neue, interessante Fragestellungen, denen hoffentlich viele Forscher und auch engagierte Laien, denen am Ende des vierten Bandes auch noch eine nach den Archivsprengeln gegliederte Auswahlbibliographie zur Verfügung gestellt wird, in den nächsten Jahren nachgehen werden. Den Autoren und Initiatoren wäre das sehr zu wünschen.

Hannover

Thomas BARDELLE

HUFSCHMIDT, Anke: *Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Status - Rollen - Lebenspraxis*. Münster: Aschendorff 2001. 583 S. m. 1 Kt., 21 Tab., 11 Graf. u. 16 Farbtaf. im Anh. = Veröff. der Historischen Kommission für Westfalen. Bd. XXII A. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe. Bd. 15. Geb. 34,80 €.

Der vormoderne Adel als soziale Gruppe wird seit einigen Jahren vermehrt untersucht. Für Niedersachsen zu nennen sind die Arbeiten über Osnabrück (Chr. Hoffmann), Göttingen und Stade (A. Mindermann), für Westfalen die Arbeit über Münster (M. Weidner). Einen zentralen Beitrag zur Erforschung des norddeutschen Adels stellt die Dissertationsschrift von Anke Hufschmidt dar. Untersucht werden die weiblichen Angehörigen von siebzehn Adelsfamilien aus den Grafschaften Lippe und Schaumburg(-Lippe) sowie aus dem Hochstift Paderborn. Es geht hier weniger um die Analyse normativer Festschreibungen als vielmehr darum, welche konkrete Position Frauen innerhalb adliger Familien einnahmen und welchen Einfluss sie auf die Gestaltung der verwandtschaftlichen und sozialen Beziehungen nahmen. Diese Fragen sind im Hinblick auf die gewählte zeitliche Eingrenzung der Arbeit besonders spannend, denn der Untersuchungszeitraum befindet sich zwischen der kulturellen und wirtschaftlichen Blütezeit der Weserrenaissance und den ersten Jahrzehnten nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges. Das Streben nach Statussicherung und Statuserhalt charakterisiert die Familienpolitik des niederen Adels in dieser Phase. Die Autorin kann schließlich zeigen, dass Frauen beim Knüpfen sozialer Netze, bei der Führung des adligen Hauses und beim Transfer von Vermögen und Besitz eine herausragende Rolle zukam.

Anke Hufschmidt nimmt ausdrücklich eine methodisch differenzierte, sozialgeschichtlich orientierte Perspektive ein. Neben genealogischen, demographischen und prosopographischen Ansätzen verwendet sie textkritische Methoden, die sie durch ethnologische und kunstgeschichtliche Verfahren ergänzt. Von besonderer Relevanz sind Fragen nach der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung adliger Frauen. Damit unterscheidet sie sich von dezidiert kulturgeschichtlichen Studien, wie sie beispielsweise Beatrix Bastl vorgelegt hat.

Doch die Verfasserin verspricht sich von ihrer Untersuchung weitaus mehr, als eine Bündelung von Informationen zur Stellung weiblicher Adliger und deren Handlungsspielräumen, die für sich genommen bereits Forschungsdesideraten entsprechen würden. Weil Frauen- und Geschlechtergeschichte in die „allgemeine“ Geschichte eingebettet sei, sei die Studie ein „Beitrag zur Sozialgeschichte des niederen Adels sowie zur Geschichte der ständischen Gesellschaft insgesamt“ (S. 23). Welchen Anteil hatten Frauen zwischen 1570 und 1700 an den adligen Strategien zum Statuserhalt des Adels in der Frühmoderne? Um diese spannende Frage zu beantworten, geht Hufschmidt in drei Schritten vor. Ausführlich hinterfragt sie Modalitäten, Leitbilder und Ziele adliger Mädchenerziehung, Rahmenbedingungen der Eheschließung und Funktionen der adligen „Hausmutter“, den materiellen und symbolischen Beitrag des Frauenbesitzes sowie die Bedingungen der Besitzweitergabe.

Anschaulich weiß die Autorin aus Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Quellen eine dichte Geschichte zu formulieren, die ergänzt wird durch einen gut verständlichen und ausführlichen Tabellenanhang. Positiv ist die argumentative Rückkoppelung zwischen der Darstellung der individuellen Entwicklungen ausführlicher vorgestellter Personen im Hinblick auf allgemeinere Entwicklungen. Autobiographische Aufzeichnungen, Briefe, Buchsammlungen, Leichenpredigten und Erziehungsschriften zeigen, dass die Erziehung junger Frauen nicht allein auf die Erfüllung christadliger Tugenden zielte, sondern vor allem auf die Rolle als Ehefrau und das Amt der „Hausmutter“ vorbereiten sollte. Nur so konnte sie eine „Schlüsselposition“ im Familienverband erreichen, da die Übernahme der Haushaltsführung die Erfüllung von Repräsentations- und Herrschaftsaufgaben beinhaltete. Hufschmidt hebt die Bedeutung des Hauses für das adlige Selbstverständnis hervor, in dem als Zentralort ständischer Selbstdarstellung die Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit noch wenig vollzogen war. Neben der Sicherung des personellen Fortbestehens des Familienverbandes, der Weitergabe adliger Tugenden bei der Kindererziehung, der Fortschreibung der Familienhistoriographie beispielsweise durch das Führen von Hausbüchern, hatten sie wesentlichen Anteil an der Selbstvergewisserung ihres Standes. Waren diese Bereiche von hoher Wirksamkeit für die Herstellung sozialer Vernetzungen, so galt dies ebenfalls für Vermögenstransfers, durch die familiäre Beziehungen strukturiert wurden. Die von adligen Frauen ausgehende informelle Macht muss deshalb als bedeutsam eingeschätzt werden.

Anke Hufschmidt ist ein detaillierter und umsichtig gearbeiteter Einblick in die Lebenswelt adliger Frauen (aber auch in die ihrer männlichen Angehörigen) gelungen, der in dieser Form – nicht nur für Norddeutschland – einzigartig ist. Die Fülle des dargebotenen Materials imponiert; ein sorgfältiger Anmerkungsapparat, ein Quellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, eine Bildersammlung sowie ein Orts- und Personenregister runden diese wichtige Studie ab.

*Die Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1678.* Bearb. von Heinrich MEDFIND unter Mitarbeit von Werner ALLEWELT, Hans-Martin ARNOLDT und Sabine-Dorothea PINGEL. Hannover: Hahn 2000. 928 S. m. 2 Abb. u. 2 Kt. = Veröff. der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. Bd. 202. Geb. 40,- €.

Eine wichtige und vielseitig nutzbare Quelle wird durch diesen Band in sorgfältiger Edition allgemein zugänglich. Nachdem schon vor Jahrzehnten vergleichbare Dokumente für die hannoverschen Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen (hg. von Max Burchard und Herbert Mundhenke, 13 Teile, 1940–1972) sowie für das Hochstift Hildesheim (hg. von Peter Bardehle, 1976) im Druck erschienen sind, wird hier ein Gesamtbild aller Bewohner des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel im Stichjahr 1678 vorgelegt. Etwa 58.000 Personen werden aufgelistet; besteuert wurden sie – mit Zustimmung der Landschaft – wegen dringenden Militärbedarfs. Dabei fehlt freilich die Stadt Braunschweig, für welche diese Quelle nicht überliefert ist. Ansonsten gibt es nur unbedeutende Lücken, und diese haben die Bearbeiter durch vergleichbare Quellen gefüllt. Nicht erfasst sind die Personen, die von der Kopfsteuer befreit waren: alle Kinder unter 12 Jahren, die Pastoren samt ihren Frauen und Kindern, aktive Offiziere und Soldaten (siehe die Ausschreibung der Steuer auf S. 17). Andere Beamte waren ebenso wie der Adel zahlungspflichtig.

Familienforscher und Genealogen, Ortshistoriker und -chronisten werden in diesem Werk finden, was sie suchen, zumal dank der detaillierten Register. Für Historiker, die allgemeineren Fragen nachgehen, ist die Edition in ihrer Gesamtheit von großem Wert. Schon die Spezifikation der Steuersätze (S. 19–22) enthält ein Bild der ständischen Gesellschaft, wie die Beamten sie vorstellten. So trocken diese fiskalische Liste wirken mag, zeigt sie doch die Mehrdimensionalität der Frage nach dem sozialen Status. Der Rang kommt zum Ausdruck in der Reihenfolge der Auflistung, die wirtschaftliche Leistungskraft in dem Steuersatz; die Stellung im Haushalt (Vorstand, Frau, Kinder, Gesinde usw.) tritt als weitere Differenzierung hinzu. An der Spitze stehen die Äbte der großen und kleinen Klöster (Steuersatz 26 bzw. 13 Taler); es folgen die „wohlbegüterten“, die „mittelmäßig begüterten“ und die „am geringsten bemittelten“ Edelmänner (40, 26, 12 Taler); danach die Amtsmänner (16 Taler), die Doktoren und Advokaten (8 Taler), die Bürgermeister der großen und kleinen Städte (6, 4 Taler), die Wirte (8 bzw. 4 Taler), die Handelsmänner und Krämer (5 bzw. 2 Taler), die Handwerker (1,5 bzw. 1 Taler); und über zahlreiche weitere Stufen geht es hinab bis zu den Tagelöhnern in großen und kleinen Städten (1 bzw. 0,75 Taler). Danach folgen die Landleute, an der Spitze die Schafmeister (1–3 Taler), dann die Ackerleute (1 Taler), Halbspanner und Großkötter (0,5 Taler) sowie die Kleinkötter (0,25 Taler). Am Ende der Liste stehen nicht die Ärmsten, sondern die weniger Geachteten und insbesondere die „Unehrliehen“: Müller (2 Taler je Mahlgang), Hirten („nach jedes Orts Gelegenheit anzusetzen“), Scharfrichter (6 Taler), Abdecker (1 Taler). Der Steuersatz der Familienangehörigen, der Bediensteten und des Gesindes richtete sich nach dem Status des Haushaltungsvorstands, war aber jeweils geringer als der von diesem zu zahlende Betrag.

Dank der Berufs- und Standesangaben lässt sich für jeden Ort ein Überblick über die Wirtschaftszweige gewinnen; nicht selten geben knappe Erläuterungen der registrierenden Beamten weiteren Einblick. Manchmal klagen die obrigkeitlichen Personen, die mit der Erhebung der Steuer beauftragt waren, beredt, wie „unvermögend“ sie seien, und

veranschlagen sich selbst mit einem Steuerbetrag unterhalb des vorgeschriebenen Satzes (S. 150 f.). Neben den häufigen Berufen finden sich auch die speziellen: so in der Residenzstadt der Mann, „welcher den Leuten Suppliken machet“, und die Witwe, welche „Kinder lehret“. Auch Kümmer- und Randexistenzen werden sichtbar: die Ehefrauen und Witwen von Soldaten; der Mann, der „arm [ist] und keine Nahrung“ hat und dem „die Frau [...] weggangen, weiln er dieselbe nicht erhalten können“, der aber trotzdem 0,25 Taler zahlen muss; die Witwe des Hoftrompeters, die „arm und unvermögsam“ und von der – ebenso wie von ihrer „lahmen“ Tochter – „unmüglich ein Grosche zu heben“ ist, deren kranke Magd jedoch 0,25 Taler beisteuert; die Soldatenwitwe, die „allhier und in Braunschweig betteln“ geht und nichts zahlt (S. 23–29 Stadt Wolfenbüttel). Zu bedauern ist nur, dass Begriffe wie „Bettler“, „Almosenempfänger“, „Arm“ nicht in das Register der Berufs- bzw. Standesangaben am Ende des Bandes aufgenommen sind.

Einblick gewährt die Quelle auch in die Haushaltsstrukturen. Gewiss fehlen die kleinen Kinder. Auch gibt es keine Altersangaben, und nur der Haushaltsvorstand wird mit Namen aufgeführt (im Unterschied zu Calenberg-Göttingen und Grubenhagen), alle anderen lediglich mit ihrer Stellung: Frau, Sohn, Tochter, Knecht, Magd usw. Trotzdem lässt sich bei den Bauern sehen, dass eine Mutter die Frau ersetzen, Sohn oder Bruder als Knecht fungieren kann (S. 156). Bei den Hirten wird gelegentlich erwähnt, wie viel „Lohnkorn“ sie verdienen und wie viele eigene Schafe sie in der Herde halten (S. 157). Freilich gibt es in aller Regel keine Angaben über den Viehbesatz der Höfe (im Unterschied zum Hochstift Hildesheim), auch nicht über den Umfang ihres Landbesitzes (im Unterschied zu Calenberg-Göttingen und Grubenhagen), sondern nur die Einteilung nach Hofklassen. Trotzdem lassen sich diese Daten auf Zusammensetzung und Größe der Haushalte hin auswerten, wenn man die Anregungen aufnimmt, die Lutz Berkner bereits vor mehr als 25 Jahren mit der exemplarischen Nutzung der Kopfsteuerlisten für die Fürstentümer Calenberg und Göttingen gegeben hat (in: *Family and Inheritance*, hg. von Jack Goody u.a., Cambridge 1976). Auch die von der Forschung bisher vernachlässigten Familienkonstellationen finden sich hier – wie die Frau, „deren Mann vor 8 Jahren von ihr gangen und sie böschlich verlassen“ (S. 747).

Dem Band ist zu wünschen, dass er viele neugierige Leser und Nutzer findet. Register der Ortsnamen, Berufe und Familiennamen (S. 829–924) erhöhen seinen Gebrauchswert.

Göttingen

Jürgen SCHLUMBOHM

SCHULZ, Andreas: *Vormundschaft und Protektion*. Eliten und Bürger in Bremen 1750–1880. München: Oldenbourg 2002. 790 S. = Stadt und Bürgertum. Bd. 13. Geb. 99,80 €.

Mit dem Band von Schulz liegt die neunte von 16 Einzelstudien vor, die sich im Rahmen des von Lothar Gall geleiteten Projektes „Stadt und Bürgertum im 19. Jh.“ der Herausbildung des modernen Bürgertums und der bürgerlichen Gesellschaft seit dem späten 18. Jh. an ausgewählten städtischen Beispielen widmen. Das verbindliche methodische wie inhaltliche Vorgehen der Einzelstudien nutzt neben traditionellen amtliche und serielle Massenquellen wie Adressbücher, Steuer- und Vereinsregister und kann so personenbezogene Informationen vielfach verknüpfen. Ausgehend von der Grundannahme einer „inneren Einheit des städtischen Bürgertums“ (4) zeigt Schulz am Bremer Beispiel, „daß

sich der Stadtbürger vor allem als politisches Subjekt verstand und daß gerade aus diesem Selbstverständnis ein rastloser Antrieb zur Vergesellschaftung, zur Gruppenbildung und Kommunikation, zum kollektiven Handeln“ entsprang. (11) Ebenso geschickt wie notgedrungen verlässt er jedoch den vorgegebenen Rahmen, indem er sich einleitend mit der Kritik am Konzept der Einheit auseinandersetzt und einschränkt: „Zumindest war jedenfalls der Einheitsgedanke im Bürgertum stets äußerst präsent.“ (4) Denn aus seiner Studie lässt sich ablesen, dass es *die* Einheit des Bremer Bürgertums und *den* Einheitsgedanken in idealer Vorstellung nicht gab. Dementsprechend verzichtet Schulz auf eine verbindliche begriffliche Festlegung und zeigt, dass der Bezugsrahmen „Stadt“ stärker wirkte als die sich wandelnde Einheit „Bürgertum“, in der die vielfach hierarchisierte soziale Realität deutliche Abstufungen politischer Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten wie kultureller und gesellschaftlicher Identifikation und Abgrenzung bedingte.

Ebenso belesen wie detailreich beschreibt Schulz ein Jahrhundert Bremer Geschichte mit Hilfe eines sich teilweise überschneidenden Modells dreier männlicher Generationen: Den „Hausvätern“ im Verständnis der Aufklärung zwischen 1750 und 1830 (wobei 1750 nicht den Beginn der Untersuchung markiert, sondern die Geburtsjahrgänge dieser Generation) folgten die „Patriarchen“ (1814–1848), geprägt durch ihr politisches Engagement im Vormärz, abgelöst von den „Potentaten“ der liberalen Epoche (1848–1880). Für jede dieser Generationen zeichnet er zunächst die konstitutiven Elemente nach wie innen- oder außenpolitische Rahmenbedingungen, ökonomische Entwicklungen oder Fragen der Verfassung, um auf dieser Grundlage den „Elemente[n] des Wandels“, den Politisierungsschüben und den Wendepunkten bürgerlichen Selbstverständnisses und deren städtischen Bezügen nachzugehen.

Die Hausvätergeneration sieht Schulz durch das traditionelle System politischer, beruflicher und familiärer Hierarchien gekennzeichnet, „das noch vom Geist der Unterscheidung nach Herkunft, Ehre und Stand beseelt war.“ (701) Als zentrale „Element[e] des Wandels“ macht er hier die Ausdifferenzierung der Lektüre des gehobenen Bürgertums und die damit einhergehenden neuen Kommunikations- und Geselligkeitsformen aus, die dem städtischen Sozialleben eine bürgerliche an Stelle einer ständischen Grundlage gaben. Auch „erste Anzeichen einer Popularisierung der Aufklärung“ (175) finden sich, wenn auch erst in den 1780er/1790er Jahren. Die innerbürgerliche Hierarchie einer politisch vollberechtigten städtischen Elite und des Bürgertums im weiteren Sinne ließ jedoch grundsätzlich „das alte Honoratiorenregiment“ weiterbestehen, da die „Neuformierung der städtischen Gesellschaft“ „[u]nterhalb des bürgerlichen Elitevereins“ bereits endete. (235) Gleichzeitig sieht Schulz mit Einzelbeispielen sozialer Aufsteiger in Bremen eine „gesteigerte Variante einer bewußten Privilegierung des bürgerlichen Leistungsprinzips“ verwirklicht, die zusammen mit anderen Faktoren „ein ganzheitliches Konzept der Bürgergesellschaft“ indizierte, „das eindeutig urban, d. h. auf die Stadt als soziale[n] Ort bürgerlicher Sozialisation bezogen blieb.“ (703)

Die nachfolgende Generation der „Patriarchen“ (1814–1848), im Wortsinne in die politischen Führungspositionen des Vormärz hineingeboren, sorgte für realpolitische Kontinuität, wenn auch auf der Grundlage modifizierter Begründungszusammenhänge. Politischer und zunehmend auch wirtschaftlicher Erfolg wurden Voraussetzungen für den fortgesetzten Führungsanspruch, der nun jedoch „nicht mehr genossenschaftlich-bürgerlich, sondern materialistisch-elitenbürgerlich“ begründet war. Einheit stellte sich aus dieser Perspektive nicht mehr dar als „gleichberechtigtes“ Zusammenwirken des Bür-

gerverbandes für das „bonum commune“, sondern als Gemeinsamkeit in der Rolle „schutzbefohlener Angehöriger“, die einer „überlegenen Einsicht und Erfahrung ihrer bürgerlichen Führungsgruppe“ anvertraut waren. (705) Die „Capacitäten“ waren Garanten einer ebenso bewahrenden wie zukunftsorientierten Gewährleistung von Autonomie, Fortschritt und Erfolgen. Politische Selbstständigkeit und wirtschaftliche Prosperität wurden zu entscheidenden äußeren Faktoren, welche die Einheit des städtischen Verbandes gewährleisteten: „Nicht staatsbürgerliche und politische Gleichheit, sondern Wohlstand und Wohltätigkeit garantierten die Einheit von Stadt und Bürgertum.“ (706) Ermöglicht wurde dies auch durch die Tatsache, dass sich – eine Parallele zur Popularisierung der Aufklärung – die Politisierung weiterer Teile des mittleren und niederen Bürgertums im Rahmen religiöser Auseinandersetzungen, speziell im kirchlichen Gemeindeleben, vollzog. Auch wenn im Vormärz der bürgerliche Mittelstand Emanzipationsansprüche formulierte, ging „die Existenz des Bürgers [...] nicht im Politischen auf.“ (380) Die Kulturgemeinschaft der privaten Bürger mochte als verbindendes ideelles Element gedacht werden, Politik blieb in Bremen „zumindest auf höchster Ebene eine Aufgabe für den schmalen Kreis der dazu besonders Befähigten, niemals aber eine Angelegenheit des Volkes.“ (356)

In der Generation der „Potentaten“ (1848–1880) verortet Schulz schließlich das „Auseinanderlaufen der konzeptionellen Ordnungsvorstellungen des Stadtbürgertums“. (707) Bis zum Jahrhundertende konstatiert er die Entwicklung zweier sich zunehmend voneinander entfernender bürgerlicher Sozialmilieus: eines traditionellen, kirchlich-gemeindlich gebundenen und eines liberalen, tendenziell laizistischen. Zwar waren die Möglichkeiten sozialen Aufstiegs größer als zuvor, wirtschaftlicher Erfolg blieb jedoch eine Grundkonstante politischen Führungsanspruches, und die Führungsschicht ergänzte sich weiterhin vorwiegend aus handelsbürgerlich-juristischen Kreisen. Entscheidende Bedeutung erlangte in dieser Generation die Auseinandersetzung um die kulturellen Grundlagen der städtischen Bürgergesellschaft, wie beispielhaft am Bedeutungsverlust der geselligen Elitenvereine und an der Ausdifferenzierung der Berufs- und Interessenverbände und der Bildungsvereine im weiteren Sinne gezeigt wird. Die stadtbürgerliche Identität blieb jedoch ungeachtet aller „dissoziativen“ Tendenzen erhalten. Die nationale Einigung verhalf dem protestantischen Bürgertum der Hansestädte zu einer neuen regionalen Identität, in Bremen begründet nicht mehr allein aus der Eigenständigkeit, sondern ebenso aus der Funktion als Welthandels- und Seehafenstadt im expandierenden Nationalstaat: „Die Selbstgewißheit des Bürgertums resultierte aus dem Bewußtsein, seine freistädtische Tradition, seine Welterfahrung und Wirtschaftsinteressen in der geeinten Nation, in einem Machtstaat nicht nur zu bewahren, sondern in neuen Dimensionen zur Geltung bringen zu können.“ (711)

Aus regionalgeschichtlicher Perspektive ist hervorzuheben, dass Schulz eine trotz der Detailfülle gut zu lesende Darstellung eines Jahrhunderts Bremer Geschichte gelungen ist, die durch den Fokus auf Elite(n) und Bürgertum neu akzentuiert und in den längeren referierenden Passagen den traditionellen Darstellungen teilweise neue Bewertungen entgegengesetzt. Die Einordnung der spezifischen Ergebnisse in überregionale Zusammenhänge weist Besonderheiten ebenso wie strukturelle Entwicklungen aus. Das für Bremen entwickelte Generationenmodell kann weniger überzeugen, erhält jedoch seinen Wert als äußere Gliederung, die vor allem im Fazit (701 ff.) zum Tragen kommt, in dem alle drei gegeneinander abgesetzten Generationen städtischer Eliten in ihren Begründungszusammenhängen mit dem und gegen das restliche Bremer Bürgertum noch

einmal zusammenfassend charakterisiert werden. Auch erweisen sich die Rahmenbedingungen als besonders misslich, denn Schulz muss aufgrund des vorgegebenen Untersuchungsansatzes weitgehend auf eine Analyse von Selbstzeugnissen verzichten, was daher öfter die grundlegende Rekonstruktion von „Selbstdefinitionen und Selbstzuschreibungen“ (4) des Bürgertums vermissen lässt, die das Drei-Generationen-Modell weiter hätten untermauern können. Die ablesbaren Konstanten wie zum Beispiel die soziale Kontinuität der Eliten – „die enge familiäre Verflechtung zwischen Handelsstand und Rechtsgelehrten“ (53) bei den Hausvätern, das „Handelsbürgertum[] und [die] eng mit ihr versippte[] juristische Funktionselite“ der Patriarchen (705) sowie die „handelsbürgerlich-rechtsgelehrte Führungsschicht“ der Potentaten (709) – oder der für jede Generation konstatierte Bezugsrahmen „Stadt“ bieten so Ansatzpunkte einer kritischen Überprüfung und Einordnung der oligarchischen Strukturen Bremens über den von Schulz behandelten Untersuchungszeitraum hinaus. Die Rezensentin hätte sich auch gewünscht, dass Bremer Bürgerinnen etwas mehr Raum in der Geschichte zugestanden wird.

Bremen

Astrid BLOME

MEYER, Susanne: *Die Tuchmacher von Bramsche*. Sieben Leben aus Handwerk und Industrie 1780–1970. Bramsche: Rasch 2003. 175 S. m. Abb. = Bramscher Schriften. Bd. 4. Geb. 27,80 €.

Bramsche, traditionsreicher Tuchmacherort im Osnabrücker Land, verfügt seit 1997 über ein Tuchmachermuseum, das einen besonderen Charakter trägt: Eingerichtet am authentischen Platz, dem Mühlenort in der Stadt, in dem sich über Jahrhunderte Leben und Arbeit der Tuchmacher vollzogen, dokumentiert es in seltener Vollständigkeit in seiner Einrichtung den Übergang von der ausführlich dargestellten vorindustriellen überwiegenden Handarbeit zur Mechanisierung (Maschinenarbeit) in der Zeit der Industrialisierung. Einem Museum von derartiger Qualität in Lage und Objekten fehlt lediglich ein wichtiger Bestandteil, die Menschen, die mit den Werkzeugen und an den Maschinen arbeiteten und die in nächster Nähe im Mühlenort wohnten. Fast niemand von ihnen lebt mehr, und so holte die Leiterin des Hauses, Frau Dr. Susanne Meyer, sieben von ihnen aus der Zeit von 1780 bis 1970 als lebensgroße Plastiken und mit einem sie jeweils kennzeichnenden Attribut in ein „Figurenkabinett“ in ihr Haus, wo sie der Besucher auf einer Bühne sehen und ihre Lebensgeschichte in Kurzfassung über Kopfhörer hören kann – eine gelungene Inszenierung, mit der die Menschen zumindest vermittelt in das Museum kommen.

Das vorliegende Buch knüpft unmittelbar daran an. Es stellt Leben und Arbeit der Sieben in gelungener sozialer Mischung vor: ein Tuchmachergeselle, eine Meistersfrau (Altmeisterin), ein Lehrling und ein Tuchmachermeister, eine Fabrikarbeiterin, der Inhaber einer kleinen Fabrik der 1920er Jahre sowie die Tochter eines Textilfabrikanten, die das Tuchmacherhandwerk gelernt und sich zur Textiltechnikerin weitergebildet hat. Diese Sieben stehen damit für die Entwicklung der Tuchmacherei in Bramsche in rund zwei Jahrhunderten von der Handarbeit am Webstuhl hin zu kleinen und größeren Fabriken, für die technischen Veränderungen in dieser Zeit einer zunehmenden Mechanisierung, doch auch für das schließliche Ende der Wollverarbeitung um 1970. Den relativ kurzen Texten zu den jeweils für sich dargestellten Lebensläufen folgen zahlreiche, ihrerseits

ausführlich kommentierte Abbildungen, eine gelungene Kombination, die das eher karge Quellenmaterial lebendig macht. Soweit es die vorliegenden Unterlagen gestatteten, werden auch die Familien mit einbezogen, eine wichtige Ergänzung, denn die Familienbande waren ausgedehnt und – etwa bei den nicht seltenen frühen Todesfällen – für das Überleben notwendig. Alle diese Angaben gewann die Verfasserin in mühseliger Kleinarbeit aus Gesprächen mit den Nachfahren, aus den Beständen öffentlicher und privater Archive sowie aus der Literatur. Vor allem die privaten Unterlagen waren dabei wichtig, weil sie Leben und Farbe in die Darstellung bringen.

So ist mit diesem in jeder Hinsicht gelungenen Buch ein dichtes Bild einer kleinen, auf den ersten Blick wenig bedeutenden Welt in ihren mannigfachen Facetten entstanden. Sieht man näher hin, spiegeln sich in ihm aber wesentliche Züge der Gewerbe- und Sozialgeschichte der behandelten Zeit. Auch im Kleinen das Große sehen – diese methodische Forderung ist hier vorbildlich erfüllt.

Göttingen

Karl Heinrich KAUFHOLD

HINDERSMANN, Ulrike: *Der ritterschaftliche Adel im Königreich Hannover 1814–1866*. Hannover: Hahn 2001. 656 S. m. Tab. u. Kt. = Veröff. der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. Bd. 203. Geb. 45,- €.

Um es gleich zu Beginn festzustellen: Diese Arbeit – ursprünglich eine von Manfred Botzenhart betreute und an der Universität Münster eingereichte Dissertation – ist mit Recht als preiswürdig erkannt worden. Um ihr Niveau, den Umfang und ihre Qualität zu kennzeichnen, sei schon vorweg festgestellt, dass sie einem sozialgeschichtlichen Handbuch zur Geschichte des ritterschaftlichen Adels Hannovers im 19. Jahrhundert gleichkommt. Zweifellos kann sich diese Untersuchung mit vielen Habilitationsschriften messen und einem „normalen“ Doktoranden könnte ein derartig umfassendes Thema nicht gestellt werden.

Nun zur Begründung. Das insgesamt einschließlich des Personenregisters 656 Druckseiten umfassende Werk ist vorbildlich klar in Fragestellung, Aufbau und Darstellung. Die 30-seitige Einleitung erfüllt alles, was für den wissenschaftlichen Diskurs notwendig ist: Das Thema wird begrifflich, räumlich und zeitlich präzise eingegrenzt, in die Forschungslage eingebettet und die Untersuchungsmöglichkeiten, bezogen auf die Quellen-situation, werden angegeben. Hauptschwerpunkt bildet dann Teil II: Die Rittergüter, in dem auf etwa 300 Seiten der landtagsfähige Adel mit seinen Besitzungen im sozialen und konstitutionellen Wandel im Königreich Hannover, also zwischen Wiener Kongress und preußischer Annexion, untersucht wird. Kapitel III ist den Ritterschaften gewidmet, also den ständischen Adelskorporationen Hannovers im Kampf um das politische Überleben in dieser Zeit wirtschaftlichen, sozialen und verfassungsrechtlichen Übergangs.

Ein knapper Ausblick fasst die Ergebnisse zusammen, bevor ein etwa 190 Seiten umfassender Anhang die sozialgeschichtlichen Daten über die landtagsfähigen Güter im Königreich Hannover, die Mitglieder der Ritterschaften im 19. Jahrhundert und die Familien des ritterschaftlichen Adels auführt. In mühsamer, akribischer Arbeit wurde hier mangels vorhandener zuverlässiger Literatur aus gedruckten Quellen – Staatskalendern, Matrikeln, Güterverzeichnissen und Landtagsprotokollen – und ungedruckten Archivalien überwiegend aus Guts- und Familienarchiven das Material für eine Sozialgeschichte des eingessenen hannoverschen Adels zusammengetragen und übersichtlich aufberei-

tet. Da vorweg auch kritisch jeweils zur Quellenlage und zur unterschiedlichen Zuverlässigkeit der herangezogenen Quellen Stellung genommen wird, kann jeder Benutzer die Solidität der Argumentation und die Brauchbarkeit für weitere Forschungen abschätzen. Karten, Tabellen, Graphiken und Schaubilder veranschaulichen das Dargestellte und schließlich fehlt auch ein Personenregister nicht.

Dies alles zeigt: Was die handwerklich saubere wissenschaftliche Arbeitsweise angeht und was in jeder Einführung in die Geschichtswissenschaft angemahnt bzw. als wissenschaftlicher Maßstab vorgezeichnet wird, dem aber längst nicht immer entsprochen wird, hier wird dies alles vorbildlich eingelöst. – Dazu kommt – und das sei nun an den spannenden inhaltlichen Ergebnissen der Untersuchung referiert –, dass die Verfasserin in ihrer umfangreichen Arbeit trotz spröden Materials und trotz eines auf den ersten Blick eher spröden Gegenstandes eine stilistisch gelungene, flüssig geschriebene Darstellung vorlegt, so dass die Lektüre alles andere als trocken, sondern in ihrer Klarheit und konkreten Anschaulichkeit überaus lesbar und nie ermüdend ist.

Das „lange“ 19. Jahrhundert zwischen Französischer Revolution und Erstem Weltkrieg wird häufig als ein bürgerliches charakterisiert, weil das aufsteigende moderne Bürgertum ihm verfassungsrechtlich, wirtschaftlich und sozial den Stempel aufdrückte. Mit wachsendem Selbstbewusstsein gab es seit 1789 den Ton an, nahm für sich in Anspruch, für die Moderne in all ihren Facetten zu stehen und in allen Bereichen das Ancien Régime, Alt-Europa, hinter sich zu lassen. In bürgerlicher Sicht galt der Adel mit seinen Rechten und Privilegien als Repräsentant der alten, zu überwindenden Ordnung. Diese teilweise ideologisierte Gegenüberstellung prägte nicht nur die politischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts, sondern sie ging auch in die Perspektive der Historiker bis in die Gegenwart ein. So nimmt es nicht wunder, dass sogar die jüngere Sozialgeschichte sich lange auf diese simplifizierende Sicht einließ und sich erst der Arbeiterschaft, dann in großen Forschungsprojekten (Frankfurter und Bielefelder Richtung) dem Bürgertum zuwandte, weil diese für Modernität standen, den Adel aber lange außer Acht ließ, weil dieser als überholt, veraltet und politisch reaktionär galt. Wenn schon der Adel und seine Rolle in der jüngeren deutschen Politik beachtet wurde, dann kam schnell das Klischee vom ostpreußischen Junker auf und man erinnerte sich an dessen unheilvollen Einfluss auf den letzten Reichspräsidenten der Weimarer Republik und an die Vorgeschichte der Machtergreifung. Erst langsam lockert sich in letzter Zeit diese Verengung und erst zögernd wird der Adel als Forschungsgegenstand entdeckt. Die Forschungslage aber ist derzeit noch unbefriedigend.

Das gilt ganz besonders für Hannover, wie Hindersmann in ihrer Einleitung zum Thema ausführt. Beim Blick auf den Adel gilt es zuerst einmal festzustellen, dass es den Adel nicht gab, sondern dass es entsprechend der territorialen Vielfalt des alten Reiches große regionale Unterschiede, verschiedene Adelsregionen gab (fränkische Reichsritter, katholischen Stiftsadel, ostelbische Junker, um nur einige zu nennen) und dass weiter innerhalb des Adels nach Rängen zu differenzieren ist. Uradel oder alter eingesessener Adel ist zu unterscheiden vom Hofadel und vom Briefadel und in Hannover vom Staatspatriziat. Ulrike Hindersmann konzentriert sich eindeutig auf den ritterschaftlichen Adel Hannovers, also auf die 272 Adelsfamilien, die im Besitz eines (oder mehrerer) landtagsfähiger Güter waren. Für die gesamte Zeit des Königreichs Hannover fragt sie, wie dieser Adel den Weg in das konstitutionelle Zeitalter und insbesondere den Verlust seiner altergebrachten Vorrechte ökonomisch bewältigte. Denn in diese Zeit fällt der Übergang

in den Verfassungsstaat, die konstitutionelle Monarchie, und der Schritt in die gesellschaftliche Moderne, in die nachständische bürgerliche Gesellschaft auf der Basis von Gleichheit. Der Abschied von der Privilegien- und Ständegesellschaft wurde ökonomisch gefördert durch Steuer- und Finanzreformen einschließlich der Agrargesetzgebung, die sog. „Bauernbefreiung“ und durch die Ablösungsgesetzgebung. Alles also Entwicklungen, die den alten Adel als politisch vorherrschenden und gesellschaftlich privilegierten Stand in seinem innersten Kern und Selbstverständnis und in seiner ökonomischen Grundlage existenziell trafen. Die Frage also ist, wie der Adel mit diesen für ihn bedrohlichen Entwicklungen umging. Als Ergebnis der sehr differenzierten Untersuchung hält Hindersmann insgesamt für den hannoverschen ritterschaftlichen Adel fest, dass dieser sich in diesen fünf Jahrzehnten tiefgreifenden Wandels erstaunlich erfolgreich ökonomisch und politisch behauptete und eine homogene Adelsregion eigener Prägung verteidigte. Als Gründe für diesen Erfolg erkennt sie: ein spätes Einsetzen des gesellschaftlichen Transformationsprozesses, der sich über einen vergleichsweise langen Zeitraum ohne revolutionären Druck von unten oder von außen allmählich vollzog; adelsfreundliche Regierungen, die für günstige rechtliche Rahmenbedingungen sorgten (Ablösungsgesetzgebung unter Wahrung rechtlicher Prinzipien aller Beteiligten, so dass sich die sog. Bauernbefreiung als Befreiung der Herren zu landwirtschaftlicher Modernisierung erwies); erfolgreiche Umstellung und Anpassung des ansässigen Adels an moderne landwirtschaftliche Wirtschaftsweisen; schließlich das Fehlen eines wirtschaftlich starken und gesellschaftlich ambitionierten kapitalkräftigen Bürgertums und somit auch das Fehlen einer gefährlichen Konkurrenz.

Diese große Linie muss nun aber innerhalb Hannovers nach Regionen, den sieben alten historischen Landschaften und landständischen Provinzen und im chronologischen Verlauf der verschiedenen konstitutionellen Phasen und einschlägigen gesetzgeberischen Perioden untersucht und an einzelnen Fallbeispielen belegt werden. Hier liegt die große Forschungsleistung von Ulrike Hindersmann.

Der Hauptteil der Arbeit ist das zweite Kapitel über die Rittergüter, in der eine quantitative Analyse von 1013 landtagsfähigen Rittergütern für den Untersuchungszeitraum vorgenommen wird. Als Ergebnis lässt sich eine große Stabilität der Besitzverhältnisse in fast allen Landesteilen und damit die unveränderte Dominanz des Adels trotz sich verändernder ökonomischer Bedingungen festhalten. Dazu fügt sich beim Blick auf die Familien, dass auch hier der alteingesessene Adel im Rittergutsbesitz unangefochten führend bleibt. Seltene Güterkonzentration ist vor allem wieder bei einigen wenigen Familien zu finden, während der Anteil sowohl neuadliger als auch bürgerlicher Gutsbesitzer keine große Rolle spielt, und auch seit dem 18. Jahrhundert zu verzeichnende Versuche des Staatspatriziats, nobilitiert zu werden und ein landtagsfähiges Gut zu erwerben, im Großen und Ganzen scheiterten.

Was nun die Wirtschaftsweisen auf diesen Gütern angeht, so ist als hannoversche Besonderheit zuerst einmal festzuhalten, dass im Vergleich zu Ostelbien der Anteil am Grundbesitz in Hannover vergleichsweise ökonomisch unbedeutend, dennoch aber politisch von großem Einfluss war. (In Ostelbien war 40–50% des gesamten Grundeigentums in der Hand ritterschaftlicher Gutsherren, während in Hannover nur 6% des Grundbesitzes auf die Rittergüter entfiel, gleichwohl aber über die ständischen Vertretungskörperschaften in Erster Kammer und landschaftlichen Ständeversammlungen der politische Einfluss des Uradels überragend war). Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Qualität

der hannoverschen Rittergüter muss weiter beachtet werden, dass erstens ihr Umfang im Durchschnitt relativ gering war, die Bodenqualität regional schwankte und zweitens im Unterschied zur ostelbischen Gutsherrschaft im Hannoverschen der Typ der nordwestdeutschen Grundherrschaft mit unterschiedlichen und verstreuten Herrschafts- und Nutzungsrechte vorherrschte, die schlecht wahrzunehmen waren. (Zu unterscheiden sind grundherrliche Rechte auf Dienste und Abgaben, Zehnten, Kirchenpatronat, Jagdrecht, Weide- und Fischereiberechtigungen, Mühlen-, Krug-, Brauerei- und Brennrechte, ferner die Patrimonialgerichtsbarkeit und schließlich die Landtagsfähigkeit). Die Zersplitterung dieser sehr unterschiedlichen Rechtsansprüche stand einer Modernisierung im Wege und minderte weiter den ökonomischen Wert des Gutes. Dort, wo es gelang, diese verstreuten Rechte abzustoßen, zu verpachten oder über eine finanzielle Entschädigung abzulösen und als Kapitalinvestition dem landwirtschaftlichen Betrieb nach modernen agrarwirtschaftlichen Erkenntnissen wieder zufließen zu lassen, gelang es, eine ausgedehnte Eigenwirtschaft neu einzurichten und gewinnorientiert zu nutzen. Hindermann führt hierfür die beiden Beispiele für Rittergüter größeren Zuschnitts Graf Bremer mit Einbeckhausen und Graf Münster mit Ledenburg an.

Von Vorteil für die Rittergutsbesitzer erwies sich nach 1814, dass das Interesse des Staates an Vereinheitlichung und Vereinfachung der Steuern sich leicht in Einklang bringen ließ mit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse am Erhalt eines leistungsfähigen bäuerlichen Besitzes und im Rahmen einer insgesamt adelsfreundlichen konservativen, konservierenden Politik. So erfolgte die sog. Ablösungsgesetzgebung nach 1831, angeführt vom hannoverschen „Bauernbefreier“ Stüve, auf eine behutsam-schonende Weise, die dem grundbesitzenden Adel keine ökonomisch schmerzhaften Einschnitte zumutete, sondern, sofern er modernisierungswillig war, die Möglichkeit eröffnete, über Investitionskapital seinen Besitz den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen zeitgemäß anzupassen und so wettbewerbsfähig zu bleiben. Hierzu gründete der Adel ritterschaftliche Kreditvereine, in die, da sie unter Regierungsaufsicht stehend als besonders kreditwürdig galten, viele bürgerliche Kleinanleger ihr Geld gaben, so dass letztlich – nur scheinbar paradox – die Bauernbefreiung zu einer Entschuldung und Entlastung der adligen Güter mit Hilfe bürgerlichen Kapitals führte! – Alle diese Aussagen werden präzise und konkret belegt und, anders als es hier zusammenfassend möglich ist, auch innerhalb Hannovers nach Regionen unterschieden.

Im zweiten, kürzeren Hauptteil, Kapitel III über die Ritterschaften, werden die sieben Provinziallandschaften Hannovers – Fürstentum Calenberg-Göttingen-Grubenhagen, Fürstentum Lüneburg, Grafschaft Hoya, Herzogtümer Bremen-Verden, Fürstentümer Osnabrück, Hildesheim, Ostfriesland – in drei Schritten untersucht: hinsichtlich der Entwicklung der provinziallandschaftlichen Frage, wobei der politische Zusammenhang mit der Verfassungsentwicklung Hannovers hergestellt wird, und hinsichtlich der innerständischen Probleme der Matrikel und der mit ihr verbundenen Frage der Statuten und ihrer Reformbedürftigkeit. Auch hier zeigte sich der alteingesessene Adel Hannovers bei regionalen Unterschieden insgesamt interessiert, seinen überkommenen Einfluß zu wahren und seinen Stand gegenüber sozialen Aufsteigern möglichst abzugrenzen und sein altständisches Selbstverständnis frei zu halten von bürgerlich-kapitalistischen Vorstellungen, die man im wirtschaftlichen Bereich durchaus erfolgreich aufnahm und anwandte – was ihm auch weitgehend gelang. Hierfür nur ein Beispiel: Bei der Erörterung der Statutenfrage spielten neben den persönlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in die ritterschaftliche Matrikel auch materielle Voraussetzungen eine Rolle. Es war prin-

ziell für adliges Selbstverständnis ein gravierender Unterschied, ob der rechtmäßige Besitz eines landtagsfähigen Gutes oder ein Mindestertrag nachgewiesen werden musste. Im ersten Fall wurde die Zugehörigkeit zu einer ständischen Korporation zugrunde gelegt, während im zweiten Fall der Schritt zur Vertretung des größeren Grundbesitzes getan worden wäre. Das Festhalten am konservativen Korporationsverständnis erklärt Hindersmann aus rational-wirtschaftlich nicht zu begründenden übertriebenen Ängsten vor Verlust des traditionellen ökonomischen Besitzes und dessen politischer Verankerung in den Ritterschaften. Also trotz aller politischen und ökonomischen Erfolge des hannoverschen Adels offenbar doch ein nur zeit-psychologisch zu erklärendes Bedrohungsgefühl.

Die Fülle der empirischen Beispiele kann hier nicht einmal angedeutet werden. Gerade sie aber machen die Anschaulichkeit der sonst spröden und zweifellos den meisten Nicht-Fachleuten weitgehend unbekanntem und vermutlich auch fremden Materie aus. Der Leser geht aber in diesem Faktenreichtum nicht unter, weil Ulrike Hindersmann immer wieder zur Einleitung oder in der Zusammenfassung einzelner Punkte knappe Darstellungen gibt, die die allgemeine Einordnung und den Vergleich erleichtern; z. B. bei der Frage nach der Begriffsbestimmung ritterschaftlicher Adel, bei der Frage nach Grund- und Gutsherrschaft oder der der Konstitutionalisierung. In diesen Fällen gelingen ihr klare Überblicke, wie man sie in der einschlägigen Literatur kaum sonst findet.

Hannover

Heide BARMAYER

REIFF, Ulrich: *Vom Bergmann zum Arbeiter? Die Verbrüderung der Bergmanns-, Handwerker- und Arbeitervereine in der Revolution 1848/49 im Oberharz*. Göttingen: Schmerser 2001. 290 S. m. 67 z. T. farb. Abb. = Beiträge zur Volkskunde in Niedersachsen. Bd. 15. Schriftenreihe der Volkskundlichen Kommission für Niedersachsen. Bd. 17. Kart. 22,- €.

Diese erweiterte Fassung einer volkskundlichen Göttinger Magisterarbeit befasst sich mit dem bisher nur wenig beachteten Revolutionsgeschehen im Montanrevier des hannoverschen Harzes. Im Zentrum der Studie stehen die ‚plebejische‘ Protestkultur und die Entstehung politischer Vereine, insbesondere der Bergarbeiter. Der Verf. leistete im Vorfeld seiner Arbeit bereits einen handfesten Beitrag zur Wiederentdeckung dieses wichtigen Teils der Revolutionsgeschichte, indem er die Fahne der Clausthaler ‚Arbeiterverbrüderung‘ von 1849 aus dem Sperrmüll barg. Wie der Titel ankündigt, will Ulrich Reiff seinen Gegenstand überdies zur Erklärung des sozialen Wandels vom Bergmann zum Arbeiter, also zur Frage der Klassenbildung nutzen. Der Verf. lässt jedoch den Leser darüber im Unklaren, worin er den spezifischen Unterschied zwischen Bergmann und Arbeiter sieht und welche Erkenntnisse seine Darstellung der Revolutionsgeschichte zu dieser Frage beisteuern soll. Erst am Schluss nimmt der Verf. darauf Bezug und schränkt die Reichweite des Ansatzes etwas ein (S. 223). Ohne nähere Begründung wird der Arbeit die These einer „elementaren Arbeiterbewegung“ im Oberharz im frühen 18. Jahrhundert vorangestellt, die vor allem auf Christoph Bartels' Monographie zur Montangeschichte des Oberharzes (1992) zurückgeht. Es verwundert, dass hier weder die ältere Forschungskontroverse über die Herausbildung eines Industrieproletariats in der Oberharzer Montanwirtschaft noch neuere sozialgeschichtliche Forschungsansätze zum so-

zialen Wandel ‚vom ständischen Bergmann zum Bergarbeiter‘ im 19. Jahrhundert Erwähnung finden.

Einführend wird die Annahme, der Oberharz sei trotz der räumlichen und verkehrsmäßigen Isolierung ein „Brennpunkt der Revolution von 1848“ gewesen, trefflich begründet. Hier lebte eine relativ große Zahl lohnabhängiger Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke in prekären existenziellen Verhältnissen. Die sogenannten „herrschaftlichen Arbeiter“ waren der umfassenden Reglementierung durch die staatliche Bergverwaltung unterworfen, in deren Händen die Unternehmensleitung sowie obrigkeitliche Kompetenzen lagen. Zwar beanspruchten die Bergleute besondere Unterstützungsleistungen, aber ihre soziale Lage destabilisierte sich zunehmend in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In dieser Situation griff die allgemein aufgeheizte politische Stimmung 1848 auf die Oberharzer Bergstädte über. Nachrichten oder auch nur Gerüchte über Proteste und Erfolge der Bürgerrechtsbewegung in anderen deutschen Staaten und der Region erhöhten im Oberharz – wie andernorts – gerade bei den Unterschichten die Bereitschaft zu spontanen Willensbekundungen oder Massenprotesten. Insbesondere nutzten die Bergleute die Situation, um wiederholten Forderungen nach Einkommensverbesserungen und sozialer Fürsorge massiv Nachdruck zu verleihen. Zum Anlass von Konflikten wurden auch alte Volksrechte oder Gewohnheiten wie die Niederwildjagd und der Fischfang in Bergwerksteichen. Mit kollektiven Petitionen und bergmännischen Aufzügen, in denen sie zunehmend ihre Beschwerden über existenzielle Not und ungerechte Behandlung artikulierten, nahmen die Bergleute verstärkt auch traditionelle Instrumente der Konfliktregulierung in Anspruch. Das Supplikenwesen eignet sich deshalb nicht als Beleg für „neugewonnene betriebliche Einflussmöglichkeiten“ (S. 80).

Eingehend beschreibt der Verf. die Zuspitzung des Konflikts zwischen Bergarbeitern und Bergbeamten seit dem Vormärz. Das Verhältnis zwischen beiden Gruppen wird der Tendenz nach als scharfer Antagonismus charakterisiert. Die zunehmenden Spannungen zwischen oben und unten, aber auch zwischen Steigern und Arbeitern erfassen jedoch nur eine Seite dieser ambivalenten Beziehungen. Denn in dem für die Harzer Montanwirtschaft besonders krisenreichen 19. Jahrhundert profilierte sich die Bergverwaltung zunehmend als krisenregulierende Instanz gegenüber der Harzbevölkerung und der Staatsregierung. Als Garant eines nachhaltigen Bergbaus sicherte die Bergbehörde den Berg- und Hüttenleuten eine exklusive berufsständische Nische in der aufkommenden modernen Arbeitswelt. Bei dieser Konstellation gab es naheliegende Gründe, weshalb schon 1848 ein bedeutender Teil der Bergleute den Fortbestand der tradierten Ordnungsmuster im Ausgleich mit den Obrigkeiten anstrebte. Dies lässt sich nicht einfach als ‚rückwärtsgewandte‘ Haltung (S. 25 f.) oder ‚Monarchismus‘ (S. 124, 128) abstem-peln, sondern verlangt differenzierende Erklärungen, die etwa die soziale Selbsteinschätzung oder auch das generationenspezifische Protestverhalten berücksichtigen.

Zu kritisieren sind an dieser Stelle die Auswahl und die Auswertung der Quellen. Mit dem Anspruch, die alltagshistorische Perspektive zu berücksichtigen und besonders auch die Sicht von ‚Zeitzeugen‘ zur Geltung zu bringen (S. 13), wertet der Verf. zwei bislang unbeachtete Tagebücher oder Hefte aus, eines von der Ehefrau eines Bergbeamten und das andere wohl aus der Feder eines Bergmanns. Beide Quellen, aus denen ausführlich illustrative Passagen zitiert werden, haben eine unterschiedliche Qualität und bedürften der näheren Kommentierung. Die nur als Abschrift vorliegende chronologische Berichterstattung des Bergmanns, die in der Tat „nüchtern und kommentarlos aus der

Zeitung zusammengefasst“ (S. 97) wirkt, taugt nicht viel als Selbstzeugnis. Sie bringt kaum Informationen, die über die amtlichen Verlautbarungen hinausgehen. Im Gegensatz dazu bieten die sehr persönlichen Notizen der Beamtin gute Hinweise auf die politische Haltung und das soziale Umfeld eines mittleren Bergbeamten, das zum Teil für soziale Reformen aufgeschlossen war. Statt darauf einzugehen, stützt sich der Verf. maßgeblich auf amtliche Dokumente und wertet vor allem die Bergamtsprotokolle der Jahre 1848/49 minutiös aus, um die Reaktionen der Beamten auf die Petitionen zu charakterisieren. Damit wird zwar manch neues Detail zu Tage gefördert, gegenüber der bisherigen sozialgeschichtlichen Forschung ist der Blickwinkel jedoch zeitlich und sachlich verengt.

Im zweiten Teil der Studie, der das eigentliche Revolutionsgeschehen untersucht, wird sehr überzeugend der Nachweis der fortschreitenden Politisierung breiter Bevölkerungsschichten und der Entstehung einer politischen Öffentlichkeit in den Bergstädten geführt. Anhand von Flugblättern, Artikeln und Inseraten aus der lokalen Presse zeigt der Verf. die Auseinandersetzung mit Fragen der kleinen und der großen Politik – wie etwa den Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung – einschließlich der subtilen Propaganda der unterschiedlichen Lager. Ganz nebenbei werden auch Bergleute als Zeitungsleser identifiziert. Es wird schließlich herausgestellt, wie sich die Vereinsbewegung seit Sommer 1848 zum wichtigen Träger politischer Initiativen und Aktionen entwickelte. Bei den verschiedenen Vereinsgründungen dominierten die Bergleute nicht nur als mit Abstand größte soziale Gruppe, sondern brachten auch vielfältige traditionelle Kommunikations- und Organisationsformen ein. Gleichwohl gibt es Anzeichen, dass Handwerksgesellen auch im Oberharz eine wichtige Rolle spielten, die ihre allgemeine Bedeutung als Triebkraft der frühen Arbeiterbewegung bestätigt.

Das Verbrüderungsfest der Arbeiter, zu dem im Mai 1849 zahlreiche Vereine auch aus den Harzrandstädten Goslar und Osterode in Clausthal zusammenkamen, bildete zweifellos einen Höhepunkt der Revolutionszeit im Oberharz. Eindrucksvoll wird dieses Massenerlebnis geschildert, das zwischen Volksfest und drohender Konfrontation mit der Obrigkeit schwankte. Darüber hinaus werden in diesem Zusammenhang wichtige Verbindungen nach außen aufgedeckt. Wesentliche Impulse zur ‚Verbrüderung‘ und überlokalen Kommunikation kamen vor allem aus der frühindustriellen Textilstadt Osterode. Als überregionale Assoziation verschaffte die ‚Arbeiterverbrüderung‘ den bisher vereinzelt Protestbewegungen eine bessere organisatorische Basis. Allerdings beteiligten sich nur einzelne Repräsentanten der Harzer Bergleute an auswärtigen Aktionen. Die Massendemonstration der ‚Verbrüderung‘ zwischen Bergleuten, Handwerkern und Arbeitern blieb ein singuläres Ereignis. Es begründete im Oberharz keine nachhaltige, über 1849 hinausreichende gruppenübergreifende Solidarität – schon gar nicht, wie der Verf. meint (S. 101 f.), mit den „Fabrikarbeitern“, die in der Region noch 1867 eine Quantité négligeable waren!

Wenn dennoch als Fazit ein allgemeiner bewusstseinsprägender Effekt im Sinne einer proletarischen Identität der Oberharzer Bergleute und eine Kontinuitätslinie von der ‚Verbrüderung‘ zur sozialistischen Arbeiterbewegung der 1860er Jahre konstatiert wird (S. 224), ist das m.E. überzogen und spekulativ. Es erweist sich, dass die Studie mit der unscharfen Vorgabe der „elementaren Arbeiterbewegung“ eine Blickrichtung eingenommen hat, aus der die Ereignisse von 1848/49 primär als Initialzündung für den Beginn der politischen Arbeiterbewegung im Oberharz wahrgenommen werden. In Verbindung

mit der punktuellen Untersuchung der Revolutionsjahre verleitet diese Sicht jedoch dazu, die Arbeiterproteste und die ‚Arbeiterverbrüderung‘ im Oberharz sowohl hinsichtlich ihres Ausmaßes und ihrer Radikalität im überregionalen Kontext als auch in ihrer Bedeutung für den Klassenbildungsprozess der Harzer Bergleute im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts zu überschätzen.

Im Ganzen fällt auf, dass die Proteste im Oberharz nur selten radikal verliefen oder zu direkten Gewalttätigkeiten führten. Gewiss trug der obrigkeitliche Disziplinierungs- und Repressionsdruck dazu bei. Zu beachten sind aber auch die konfliktregulierenden Zugeständnisse der Bergbehörde, die negative Folgen für den Montanbetrieb und ihre eigene Position befürchtete. Im Übrigen wäre denkbar, dass die Bergbehörde die von den Bergleuten ausgehende Revolutionsgefahr bewusst hochspielte, um wirtschaftsliberalen Kritikern und Interventionen der hannoverschen Regierung entgegenzutreten, die den Harz-Bergbau als „soziale Versorgungsanstalt“ diskreditierten. Unter den verschiedenen retardierenden Momenten, die der Annäherung der Oberharzer Bergleute an die Arbeiter- und Gewerkschaftsorganisationen entgegenstanden, sind vor allem auch die exklusiven gruppenspezifischen Sonderinteressen in Rechnung zu stellen, für die nicht zuletzt auch die Bergmannsvereine eintraten. Die Studie liefert selbst passende Belege dafür, dass die Bergmannsvereine noch während der Revolution maßgeblich zur Kanalisierung der Interessen und zur Deeskalation der Proteste beitrugen, indem sie ihre Ziele im Dialog mit der Bergbehörde durchzusetzen versuchten. Die positive amtliche Bewertung der Bergmannsvereine als ordnungs- und sozialpolitischer Faktor erklärt wohl auch ihr Überleben nach 1849.

Die etwas weitgezogene Kritik will zum wissenschaftlichen Diskurs anregen. Unter dem Strich bleibt aber festzuhalten: Diese Studie leistet eine sehr dichte und überaus quellennahe Darstellung des Revolutionsgeschehens im Oberharz im Rahmen der allgemeinen und regionalen politischen Verhältnisse. In großem Umfang wurden Archivalien sowie wichtige Bild- und Sachdokumente zur Revolutionszeit und der Vereinsbewegung erschlossen und ausgewertet. Allerdings verläuft sich die Argumentation bisweilen in Details und zum Teil überlangen Quellenzitaten. Zudem bietet der Anhang mit ausgewählten Quellen eine wertvolle Fundgrube. Zahlreiche Materialien und Anregungen der vielseitigen Arbeit gilt es für weitere Forschungen, insbesondere auch der vergleichenden Landesgeschichte aufzugreifen. In der Sozialgeschichte der Harzer Bergleute wird die Revolution von 1848/49 dank Ulrich Reiffs Studie künftig stärker und präziser als bisher zu gewichten sein, auch wenn sie für den sozialen Wandel vom Bergmann zum Arbeiter keine hinreichende Erklärung bietet. Bei aller inhaltlichen Kritik ist schließlich zu bedenken, dass die Konzeption und der Aufwand beim Quellenstudium auf den Rahmen einer Magisterarbeit zuzuschneiden sind. Elementare Bestandteile wissenschaftlicher Arbeit wie die Sorgfalt bei der Literaturrecherche oder auch die wissenschaftlich korrekte Zitierweise sollten darüber nicht zu kurz kommen. Besonders auch die landeshistorische Forschung könnte vom Ertrag hochwertiger Magisterarbeiten, die dem fragwürdigen Schicksal der ‚grauen Literatur‘ entgehen, künftig noch mehr profitieren.

## GESCHICHTE DES GEISTIGEN UND KULTURELLEN LEBENS

799 – *Kunst und Kultur der Karolingerzeit*. Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn. 3 Bde. Bde 1 u. 2: Katalog der Ausstellung. Bd. 3: Beiträge zum Katalog. Hrsg. von Christoph STIEGEMANN und Matthias WEMHOFF. Mainz: Zabern 1999. Bd. 1: XLII, 417 S. Bd. 2: VIII, 520 S. Bd. 3: XIV, 744 S. Jeweils m. zahlr. sw- und Farbabb. Lw. 205,- €.

Die Begegnung Karls des Großen mit Papst Leo III. in der Pfalz Paderborn 799 bot den Anlass zu einer groß angelegten Ausstellung über Kunst und Kultur in der Karolingerzeit, die 1999 von der Stadt Paderborn, dem Erzbistum Paderborn und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe veranstaltet worden ist. Die Ausstellung wurde, wie es bei diesem Thema auch nicht anders zu erwarten war, zu einem großen Publikumserfolg. Sie bot den zahlreichen beteiligten Wissenschaftlern aber auch die Möglichkeit, in einem umfangreichen zweibändigen Katalog und in einem imposanten Aufsatzband den Forschungsstand darzustellen. In den letzten Jahrzehnten haben mehrere Großausstellungen die Ottonen, die Salier und die Staufer gewürdigt und anhand der Franken, Angelsachsen und Sachsen, der Alemannen und der Baiuwaren auch die frühmittelalterlichen „gentes“ museal präsentiert. 34 Jahre nach der Aachener Europaratsausstellung „Karl der Große. Werk und Wirkung“ 1965 war es nun an der Zeit, neuerlich eine Ausstellung der Karolingerzeit zu widmen.

Es wäre reizvoll, das damals veröffentlichte mehrbändige Begleitwerk der Karlsruhsausstellung (von der Forschung als „Karlsruhwerk“ apostrophiert) mit dem mittlerweile erreichten Kenntnisstand zu vergleichen um deutlich zu machen, dass unser Wissen über die Karolingerzeit nicht nur rein empirisch zugenommen hat, sondern dass auch neue Sichtweisen, Methoden und Fragestellungen es ermöglicht haben, ein streckenweise neues Bild der Karolingerzeit zu zeichnen. Man denke nur an die Forschungen über die frühmittelalterliche Ethnogenese, über die Herrschaftspraxis (Pfalzenforschung, Verschriftlichung) und Christianisierung der Randzonen des Karolingerreichs, über die karolingische Handschriftenüberlieferung oder die Fortschritte bei der Edition karolingischer Quellen, etwa der Kapitularien. Durchmustert man die Beiträge der vorliegenden Ausstellungsbände, wird deutlich, dass andere Themen, die lange Zeit intensiv behandelt wurden, nun zurücktreten: verfassungsgeschichtliche Fragen wie der Aufbau der Grafchaftsverfassung werden nicht angesprochen, ebenso wenig Probleme der Agrargeschichte (Grundherrschaft), der sächsische Adel wird nur in einem archäologisch ausgerichteten Beitrag behandelt.

Allerdings ist ein Vergleich der Aachener mit der Paderborner Ausstellung thematisch nur bedingt tragfähig, da 1965 die Karolingerzeit insgesamt in den Blick genommen wurde, während 1999 in Paderborn für die Themen und Problemstellungen der Zusammenhang mit dem Treffen von König und Papst 799, der Ort dieses Ereignisses und die historischen Hintergründe, die ein solches Treffen in Sachsen Ende des 8. Jahrhunderts überhaupt möglich gemacht haben, maßgeblich waren. Dadurch erklärt es sich auch, dass Ausstellungskatalog und Aufsatzband von hoher Relevanz für die niedersächsische Landesgeschichte sind.

Die Ausstellung war in elf Kapitel gegliedert, die im Katalog jeweils durch einen Aufsatz eröffnet werden, an den sich dann die Objektbeschreibungen anschließen. Kapitelüberschriften und Aufsatztitel seien hier in der gebotenen Kürze genannt: I. 799 – eine fol-

genreiche Begegnung (Franz-Reiner Erkens, Karolus Magnus – Pater Europae?). – II. Renovatio Imperii (Matthias Becher, Karl der Große und Papst Leo III.). – III. Die Pfalz Paderborn (Manfred Balzer, Paderborn – Zentralort der Karolinger im Sachsen des späten 8. und frühen 9. Jahrhunderts). – IV. Sachsen und Franken in Westfalen (Matthias Becher, Die Sachsen im 7. und 8. Jahrhundert. Verfassung und Ethnogenese). – V. Die Sachsenkriege (Angelika Lampen, Sachsenkriege, sächsischer Widerstand und Kooperation). – VI. Kulturwandel einer Region: Westfalen im 9. Jahrhundert (Gabriele Isenberg, Kulturwandel einer Region: Westfalen im 9. Jahrhundert). – VII. Angelsächsische Mission auf dem Kontinent (Arnold Angenendt, Die Christianisierung Nordwesteuropas). – VIII. Kirchenorganisation und Sakralbau in Westfalen (Peter Johanek, Der Ausbau der sächsischen Kirchenorganisation). – IX. Rom zur Zeit der Karolinger (Klaus Herbers, Die Stadt Rom und die Päpste von der Spätantike bis zum 9. Jahrhundert). – X. Renovatio in Kunst und Wissenschaft (Rosamond McKitterick, Die karolingische Renovatio). – XI. Kunst und Liturgie in der Karolingerzeit (Herbert Schneider, Karolingische Kirchen- und Liturgiereform – Ein konservativer Neuaufbruch).

Der Blick auf die Themen und Autoren zeigt, dass man in den Einleitungssessays nahezu durchweg von führenden Fachleuten in allgemein verständlicher Form auf dem aktuellen Stand der Diskussion informiert wird. Der stets schwierige Spagat eines Kataloghandbuchs zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit ist in Paderborn gelungen. Dies gilt zumeist auch für die Objektbeschreibungen, die knapp aber präzise ausgefallen sind und weiterführende Literatur nennen (bei Quellen sollte freilich nie die Angabe einer Edition fehlen, wie dies etwa bei Nr. VI.3 der Fall ist). Enttäuschend, aber eben nicht die Regel, ist die rein deskriptive Behandlung des Einhardsbogens (Nr. X.9). Die Qualität der Abbildungen ist durchweg ausgezeichnet. Nur einige Urkunden – in Ausstellungskatalogen immer wieder ein Problem – werden zu klein wiedergegeben.

Die Gliederung des dritten Bandes entspricht der des Katalogs. Den elf Rahmenthemen der Ausstellung sind hier nun insgesamt 72 Aufsätze zugeordnet, auch diese – wie die Katalogbeiträge – ohne Einzelnachweis, aber mit summarischen Literaturhinweisen am Ende. Die meisten Aufsätze sind archäologisch und kunstgeschichtlich ausgerichtet. Aus der Sicht der niedersächsischen Landesgeschichte dürften folgende Beiträge von besonderem Interesse sein: Aus Kap. IV (Sachsen und Franken in Westfalen) sei auf die Ausführungen von Matthias Springer über das Bild der Franken und Sachsen in der Geschichtsschreibung und von Walther Pohl über die Ethnogenese bei Franken und Sachsen hingewiesen. Im Kap. V (Die Sachsenkriege) behandeln sowohl Heiko Steuer als auch Herbert Westphal Bewaffnung, Kriegführung und Ausrüstung der Sachsen und Franken, Werner Best, Volf Gensen und Philipp R. Hömberg hingegen den Burgenbau in einer Grenzregion. Von den zahlreichen Essays des Kap. VI (Kulturwandel einer Region: Westfalen im 9. Jahrhundert) sei zumindest auf die Ausführungen von Elke Treude und Wolfgang Schlüter verwiesen, die den Stand der archäologischen Erforschung von Minden und Osnabrück im Frühmittelalter darstellen, während Hans Jürgen Warnecke sächsische Adelsfamilien in der Karolingerzeit behandelt. Schließlich sind für Niedersachsen die Aufsätze im Kap. VIII (Kirchenorganisation und Sakralbau in Westfalen) von Relevanz: Rudolf Schieffer handelt über Reliquientranslationen nach Sachsen, Uwe Lobbedey über den Kirchenbau im sächsischen Missionsgebiet.

Das Paderborner Ereignis „799 – Kunst und Kultur der Karolingerzeit“ wird als eine der großen Mittelalterausstellungen der letzten Jahrzehnte in Erinnerung bleiben, durch Katalog und Aufsatzband fortan aber auch die wissenschaftliche Diskussion mitbestim-

men. Man wird es den Ausstellungsmachern hoch anzurechnen haben, dass sie vor diesem Aufwand nicht zurückgeschreckt sind, sondern der historisch interessierten Öffentlichkeit und der Geschichtswissenschaft gleichermaßen einen Dienst erwiesen haben.

Leipzig

Enno BÜNZ

*Die Inschriften der Stadt Braunschweig von 1529 bis 1671.* Gesammelt und bearbeitet von Sabine WEHKING aufgrund der Materialsammlung von Dietrich MACK. Wiesbaden: Reichert 2001. XL, 772 S. m. 119 Abb. auf 66 Taf. = Die Deutschen Inschriften. Bd. 56. Göttinger Reihe. Bd. 9. Lw. 76,- €.

Die Edition der Inschriften der Stadt Braunschweig wurde mit der Veröffentlichung des 2. Bandes abgeschlossen<sup>1</sup>. Nur wenige der in den beiden Bänden edierten Inschriften sind noch im Original vorhanden. Viele Inschriften sind schon vor der Zerstörung der Braunschweiger Altstadt durch Luftangriffe, insbesondere durch die Angriffe am 14./15. 10. 1944, vernichtet worden. Die große Anzahl der noch kopiaal erhaltenen Inschriften verdanken wir einer umfangreichen, bis ins 18. Jahrhundert zurückreichenden kopiaalen Überlieferung. Einige dieser Inschriften sind in verschiedenen Veröffentlichungen sowie in Kupferstichen enthalten. Die wichtigste Quelle für nur noch kopiaal überlieferte Inschriften sind jedoch die im Stadtarchiv Braunschweig vorhandenen umfangreichen Sammlungen des Kreisgerichtsregistrators Carl Wilhelm Sack (1792–1870).

Die Bearbeitung der Braunschweiger Inschriften folgte den Richtlinien der Interakademischen Kommission für die Herausgabe der Deutschen Inschriften. Daher wurden auf Grund des maßgeblichen Provenienzprinzips in den 2. Band nur solche Inschriften aufgenommen, die sich vor 1672 in der Stadt Braunschweig, d. h. innerhalb der fünf Weichbilde und der beiden Freiheiten (Burgbezirk und Bezirk St. Ägidien), befanden und soweit sie nicht Gegenstand anderer Disziplinen wie der Numismatik und Sphragistik sind. Auch der 2. Band ist auf der Grundlage der bis 1986 von Dietrich Mack (1913–2001) angelegten Inschriftensammlung erstellt worden. Darüber hinaus wurden von Sabine Wehking noch 200 weitere Inschriften erschlossen.

Kernstück der Veröffentlichung ist der chronologisch gegliederte Katalog von 800 Inschriften (insbesondere Grabinschriften, Hausinschriften und Inschriften auf kirchlichen Ausstattungsstücken). Die einzelnen Katalogartikel enthalten außer der Wiedergabe des vollständigen Inschriftentextes (einschließlich der Übersetzung lateinischer Texte) und der Nennung des jeweiligen Standortes Angaben und Erläuterungen zu den mit den Inschriften und dem Inschriftenträger zusammenhängenden Fragestellungen sowie Literaturangaben.

Dem Katalog folgen vier Anhänge. Nachträge und revidierte Katalogartikel zu Band 1 der Braunschweiger Inschriften sind in Anhang 3 enthalten. Mit anderen Inschriften nicht in Verbindung stehende Jahreszahlen und Initialen – insbesondere an Häusern – werden in Anhang 1 in chronologischer Reihenfolge aufgeführt. Hausmarken und Meisterzeichen sind in Anhang 4 (Marken) nur insoweit berücksichtigt, als sie mit Inschriften in Verbindung stehen.

In der dem Katalog vorausgehenden Einleitung werden die Inschriften der Stadt Braunschweig von 1529 bis 1671, d. h. aus der Zeit nach Einführung der Reformation bis zum

1 Zu Bd. 1 s. meine Rez. in Nds. Jb. 67, 1995, S. 386–388.

Verlust der Stadtfreiheit, in ihrer Bedeutung als Zeugnisse der Personengeschichte charakterisiert. Ferner werden in der Einleitung die verschiedenen Inschriftengruppen und die kopiale Überlieferung der Inschriften analysiert. Sodann wird der Katalog durch ein aus 11 Teilen (Nrn. 1–10a) bestehendes Register erschlossen, das außer den Namen- und Sachindices u. a. Indices der Standorte, Wappen, Bibelzitate und Inschriftenträger sowie der Heiligen und biblischen Personen enthält.

Von den in Band 2 wiedergegebenen 800 Inschriften sind 522 nur kopiael überliefert. 497 Inschriften sind hier erstmals ediert worden, weitere 54 erstmals vollständig. Die größte Inschriftengruppe sind die beschriebenen 332 Grabinschriften (davon 88 in lateinischer Sprache), von denen 249 nach der kopiaelen Überlieferung ediert sind. Von den 137 Hausinschriften sind nur noch 22 im Original vorhanden. Von den 111 kirchlichen Ausstattungsstücken, einer Gruppe sehr unterschiedlicher Inschriftenträger, sind nur noch 23 im Original überliefert. Von den sonstigen Inschriftenträgern sind hier noch 60 größtenteils erhaltene Wappenglasscheiben, 16 Fenster, 17 Vasa Sacra und 17 Glocken zu erwähnen. Während die meisten der nicht mehr vorhandenen Hausinschriften 1944 durch Luftangriffe vernichtet wurden, sind bei den anderen Inschriften schon vorher große Verluste, z. B. bei Restaurierungen, eingetreten. Viele im Original nicht mehr erhaltene Inschriften an Häusern und kirchlichen Ausstattungsstücken, die aber am Ende des 19. bzw. am Anfang des 20. Jahrhunderts noch vorhanden waren, konnten nach Fotografien ediert werden. Nach Meinung der Bearbeiterin ist angesichts der großen Anzahl der auf Grund der besonders reichhaltigen kopiaelen Überlieferung erschlossenen Inschriften in dem edierten Braunschweiger Inschriftenbestand eine fast vollständige Dokumentation aller im 18. Jahrhundert in der Stadt Braunschweig vorhandenen Inschriften zu erblicken.

Die Inschriften aus der Zeit von 1529 bis 1671 unterscheiden sich in ihrer Zusammensetzung ganz erheblich von jenen aus der Zeit bis 1528. Während die Inschriften noch über das Jahr 1300 hinaus im Wesentlichen aus dem herzoglichen Bereich, und zwar vor allem aus dem Kirchenschatz (dem sog. Welfenschatz) und den Ausstattungsstücken der Stiftskirche (Dom) St. Blasius, stammen und erst seit Ende des 14. Jahrhunderts die „bürgerlichen“ Inschriften dominieren, präsentieren sich in den Inschriften des 2. Bandes die nunmehr maßgebenden Gesellschaftsschichten der Stadt, also vor allem die Ratsfamilien sowie ferner die herzoglichen und städtischen Beamten, die Geistlichen und die in der Stadt begüterten Adelsfamilien.

Durch die Edition der auf sehr unterschiedlichen Inschriftenträgern noch bzw. einst vorhandenen Inschriften und die damit verbundene ausführliche, die bisherigen Forschungsergebnisse berücksichtigende und ergänzende Kommentierung ist eine wichtige Quellenveröffentlichung entstanden, deren Heranziehung für künftige Forschungen zur Geschichte Braunschweigs, insbesondere zur Stadtgeschichte, Kirchengeschichte und Kunstgeschichte sowie zur Personengeschichte und Genealogie unentbehrlich sein dürfte.

Es kann nicht Aufgabe dieser Rezension sein, die sorgfältig erarbeiteten Katalogartikel in einzelnen Punkten zu ergänzen. Hier sei nur zur Vervollständigung der kurzen Angaben über Wulbrand von Oberg (S. 688 Nr. 367), der u. a. Propst des Blasiusstiftes in Braunschweig war, auf eine Kurzbiographie desselben hingewiesen: R. Meier, Die Präpöste der Braunschweiger Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus im Mittelalter, Braunschweig 52, 1971, S. 19–61, hier S. 44 f.

## KIRCHENGESCHICHTE

ANGENENDT, Arnold: *Mission bis Millenium 313–1000*. Münster: dialogverlag 1998. 219 S. m. zahlr. Abb. u. 8 Farbt. = Geschichte des Bistums Münster. Bd. 1. Geb. 33,- €.

HOLZEM, Andreas: *Der Konfessionsstaat 1555–1802*. Münster: dialogverlag 1998. 525 S. m. 61 Abb., 3 Kt. u. 8 Farbt. = Geschichte des Bistums Münster. Bd. 4. Geb. 43,- €.

Von der auf fünf Bände angelegten Geschichte des Bistums Münster sind bislang drei erschienen. Die Bände 1 und 4 liegen zur Besprechung vor: Die Frühgeschichte des Bistums wurde von Arnold Angenendt, dem Herausgeber des Gesamtwerkes, behandelt, die Geschichte der Diözese in der Frühen Neuzeit von Andreas Holzem. Gleichzeitig ist noch ein fünfter Band von Wilhelm Damberg („Moderne und Milieu“) über die Bistums-geschichte 1802 bis 1998 herausgekommen. Die hoch- und spätmittelalterliche Bistums-geschichte soll Gisela Muschiol in Band 2, die Geschichte der Reformationszeit Hubertus Lutterbach in Band 3 behandeln. Ihre Darstellung ist seit 1998 angekündigt, aber noch nicht erschienen.

Gleichwohl legt diese Bistums-geschichte schon jetzt in ganz besonderer Weise Zeugnis ab von der Innovationskraft und der Produktivität des Faches Kirchengeschichte in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster. Die Autoren, durchweg Schüler des Münsteraner Kirchenhistorikers, bekleiden mittlerweile Lehrstühle in Bonn (Muschiol), Essen (Lutterbach), Tübingen (Holzem) und Bochum (Damberg). Die in der Einleitung durch den Herausgeber und seine Mitautoren formulierte Gesamtkonzeption enthält das Bekenntnis zu einer modernen Kirchengeschichtsschreibung, die den Dialog mit der Sozial- und Mentalitätsgeschichte ebenso wie mit der Historischen Anthropologie und Ethnologie pflegt. Dies sind methodische Ansätze, die Arnold Angenendt einen neuen Zugang zur Kirche und Frömmigkeit des frühen Mittelalters eröffnet haben, wie nicht zuletzt an seiner großen Gesamtdarstellung, der „Geschichte der Religiosität im Mittelalter“ (1997) ablesbar ist. Dabei geht es den Autoren nicht einfach um einen Paradigmenwechsel, sondern sie wollen die skizzierten modernen Ansätze mit solchen der traditionellen Kirchengeschichte verbinden, die stärker auf Einzelpersonen und Institutionen ausgerichtet ist.

Konzeptionell liegt ein besonderes Problem der Geschichte des Bistums Münster darin, dass sich die Grenzen der heutigen Diözese nicht mit denen des mittelalterlichen Bistums decken. Während die alte Diözese vom Emsland bis zum Ruhrgebiet reichte und ihren Schwerpunkt in Westfalen hatte, erstreckt sich das Bistum seit 1821 von Wilhelmshaven bis zum linken Niederrhein, wo es allerdings 1930 drei Dekanate im Raum Kempen/Dülken an das wieder gegründete Bistum Aachen abtreten musste.

Angenendt löst dieses Problem, indem er in zwei Großkapiteln zunächst den Niederrhein in Spätantike und Frühmittelalter behandelt (S. 17–58), der zum Erzbistum Köln gehörte, und dann das frühe Christentum Westfalens darstellt (S. 59–179). Hierbei wird auch das Oldenburger Land mit Visbek und Wildeshausen berührt, das einst zum Erzbistum Hamburg-Bremen gehörte. Leitthemen der Darstellung sind im ersten Teil die Grundlegung des christlichen Lebens in der Spätantike am Niederrhein (Xanten) und

die Bedeutung des Niederrheins als Hinterland der angelsächsischen Mission, im zweiten Teil die Sachsenkriege Karls des Großen, Christianisierung und Gründung des Bistums Münster unter Liudger. In beiden Teilen wird zudem den frühen Pfarrkirchen und Klöstern gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Kurzum: der Band thematisiert Grundprobleme der frühmittelalterlichen Kirchengeschichte, über die man am Beispiel des Bistums Münster aus erster Hand informiert wird. Angenendt sieht nach der Merowinger- und Karolingerzeit mit Christianisierung und Bistumsgründung in Münster unter Liudger (am Niederrhein sogar mit spätantiken Wurzeln) um 1000 eine Zäsur und versteht das Hochmittelalter, das Gegenstand des folgenden Bandes sein wird, auch aus kirchengeschichtlicher Perspektive als eine Epoche des Aufbruchs.

Während für den von Arnold Angenendt behandelten Zeitraum das Kernproblem die dürftige Quellenlage darstellt, die vieles unvermeidlich im Dunkeln lässt (wobei man sich allerdings stets vor Augen führen muss, dass die Überlieferungslage für die Karolingerzeit wesentlich besser ist als für die Ottonenzeit, wie sich am Vergleich Liudgers mit seinen Nachfolgern deutlich machen lässt), steht Andreas Holzem vor der Aufgabe, die quellenmäßig reich dokumentierte Epoche der Frühen Neuzeit sinnvoll zu gliedern. Seine Darstellung erfolgt in drei Schritten: Teil A (S. 27–121) behandelt die Grundlagen des Bistums Münster, indem Bistum und Hochstift vorgestellt werden. Dann werden die politischen Rahmenbedingungen sowie die Kirchen- und Territorialverfassung, die wirtschaftlichen Grundlagen in Stadt und Land und schließlich die geistigen Grundlagen (Tridentinum, Konfessionalisierung) skizziert. Die politische und kirchliche Geschichte des Bistums Münster von den Reformansätzen unter Bischof Johann von Hoya (1529–1574) bis zur Säkularisation des Fürstbistums unter Max Franz von Österreich (1756–1801) stellt der Verfasser in Teil B (S. 122–274) dar. Teil C über das religiöse Leben und die Welt der Pfarreien (S. 275–454) kann als das Herzstück dieses Bandes betrachtet werden, den ein kürzerer Teil D über „Epochenwende und Übergang“ (S. 455–482) abschließt. Leitthemen der Darstellung Holzems sind, wie vor allem im Teil C deutlich wird, die Verfestigung des Glaubenslebens und die Verchristlichung des Alltags. Das Konzept der Konfessionalisierung, die Herrschaft, Kirche und nicht zuletzt das Leben der Gläubigen geprägt hat, wird – wie in der Einleitung programmatisch formuliert – konsequent in Parallele zur Religions-, Mentalitäten- und Sozialgeschichte gesetzt.

Die Geschichte des Bistums Münster dürfte die erste Diözesankirchengeschichte sein, die den Bereichen des alltäglichen kirchlichen Lebens, der Frömmigkeit, aber auch den Formen religiöser Devianz den ihnen gebührenden Platz einräumt. Während Bistums-geschichte zumeist – etwas überspitzt ausgedrückt – aus der Perspektive der Hierarchie geschrieben und gedeutet wird und damit die Bischöfe, die kirchlichen Verwaltungsinstanzen und die Ordensgemeinschaften den größten Raum beanspruchen, wird hier die Kirchengeschichte aus der Sicht der Pfarreien analysiert, konsequent also auf jener Ebene gewürdigt, die die wichtigste und engste Berührungszone von Kirche und Welt darstellte. Holzem zeichnet ein anschauliches Bild vom niederen Klerus und der Familie, von Pfarrei und Gemeinde, von Sonntag und Festtag, Liturgie und Wallfahrt, um nur einige der ausführlicher dargestellten Aspekte anzusprechen. Die Darstellung der Ordens-geschichte wird bei dieser Perspektive nahezu an den Rand gedrängt und auf eine bis dahin ungewohnte Dimension reduziert (S. 439–450). Dieses Grundverständnis von Diözesankirchengeschichte wird gewiss nicht ungeteilte Zustimmung finden und sollte in schlechter erforschten Diözesen, wo die gängigen Themenbereiche aufgrund des dürftigeren Forschungsstandes einer ausführlicheren Würdigung bedürfen, auch nicht in die-

ser Radikalität nachgeahmt werden. Für Münster ist aber darauf hinzuweisen, dass durch die umfangreichen Bände, die Wilhelm Kohl im Rahmen der *Germania Sacra* erarbeitet hat (*Germania Sacra NF 37: Die Diözese*, Band 1–3, Berlin usw. 1999–2003, Band 4 ist im Druck), die institutionelle Ebene der Bistumsgeschichte bestens erforscht ist. Für die Ordensgeschichte ist neben mehreren *Germania-Sacra*-Bänden vor allem auf das Westfälische Klosterbuch (hg. von Karl Hengst, 3 Bände, Münster 1992–2003) zu verweisen.

Die Geschichte des Bistums Münster richtet sich gleichermaßen an ein historisch und theologisch interessiertes Publikum und an den Fachwissenschaftler, der allerdings mit den ausgesprochen knappen Nachweisen im Anmerkungsteil nicht ganz zufrieden sein wird. Hervorgehoben sei die reiche, teils auch farbige Bebilderung beider Bände, die allerdings in der Darstellung Holzems primär zur Illustration dient, während Angenendt den Aussagewert der abgebildeten Ausgrabungsfunde und Pläne, wie in der Frühmittelalterforschung üblich, stärker in seine Darstellung einbezieht.

Mit Spannung sieht man den noch ausstehenden Bänden 2 und 3 der Bistumsgeschichte entgegen, in denen das hier vorgestellte theoretische Konzept hoffentlich gleichermaßen zum Tragen kommen wird. Während in dem von Gabriele Muschiol zu behandelnden Zeitabschnitt (1000–1517) u.a. die Entfaltung der Institution Pfarrei dargestellt werden müsste, wäre in Hubertus Lutterbachs Darstellung der Jahrzehnte 1517 bis 1555 beispielsweise zu analysieren, wie die Reformation auf der untersten kirchlichen Ebene in Stadt und Land verlaufen ist. So bleibt nur zu hoffen, dass das Werk bis zum 1200-jährigen Jubiläum des Bistums Münster 2005 vollständig vorliegen wird.

Leipzig

Enno Bünz

THIESSEN, Hillard von: *Die Kapuziner zwischen Konfessionalisierung und Alltagskultur*. Vergleichende Fallstudie am Beispiel Freiburgs und Hildesheims 1599–1750. Freiburg: Rombach 2002. 541 S. m. Abb. u. Kt. = Rombach Wissenschaften. Reihe Historiae. Bd. 13. Kart. 79,90 €.

Der Kapuzinerorden entstand im frühen 16. Jahrhundert in Italien als Reformzweig der Franziskaner. Sein Anliegen war die Beobachtung der Franziskusregel in ihrer ursprünglichen Strenge, vor allem hinsichtlich radikaler Armut und rigorosem Lebensstil. Wie der Jesuitenorden gehören die Kapuziner zu den vielfältigen Reformimpulsen in der alten Kirche, die wegen des Fehlens einer integrierenden Institution allerdings nicht eine umfassende Kirchenreform bewirken konnten. Nach der Anerkennung der Konstitutionen durch Papst Paul III. 1536 und der Aufhebung seiner Beschränkung auf Italien durch Gregor XIII. (1574) breitete sich der Kapuzinerorden schnell in Frankreich, Spanien, den Niederlanden und im deutschen Sprachraum aus, wo die katholischen weltlichen und geistlichen Fürsten in ihren Rekatholisierungsbestrebungen und Bemühungen um Kirchenreform die Kapuziner wegen deren vorbildlichen priesterlichen Lebenswandels und Tätigkeit auf dem Gebiet der Predigt und Volksmission einsetzten. Nach Niedersachsen kam der Orden während des Dreißigjährigen Krieges mit einer Niederlassung in Hildesheim; weitere Niederlassungen entstanden in der Residenzstadt Hannover, wo die Patres nach dem Regierungsantritt des zum Katholizismus konvertierten Herzogs Johann Friedrich 1665 die Betreuung der sich bildenden katholischen Gemeinden übernahmen, und 1669 in Peine.

Hillard v. Thiessen untersucht in seiner in Freiburg angenommenen Dissertation das Wirken der Kapuziner in Freiburg im Breisgau, wo diese sich 1599 niederließen, und in Hildesheim. Beide Städte unterschieden sich beträchtlich hinsichtlich ihrer konfessionellen Situation. Während Freiburg als habsburgische Landstadt rein katholisch war, über eine Universität verfügte, eine große Anzahl von Klöstern aufwies und durch seine Stadtoberkeit das Wirken der Kapuziner planmäßig förderte, war Hildesheim mehrheitlich evangelisch und hatte sich eine weitgehende Autonomie von der bischöflichen Landesherrschaft erkämpft. Auch das geistliche Fürstentum Hildesheim, das erst 1643 durch die Vereinigung des „Kleinen“ und des „Großen Stiftes“ wieder weitgehend seinen ursprünglichen territorialen Umfang erreichte, hatte eine mehrheitlich protestantische Bevölkerung, aber eine katholische Landesherrschaft und besaß neben einigen rein katholischen Dörfern in der Umgebung der Stadt Hildesheim im Domkapitel und in einer Reihe von Stiften und Klöstern katholische Restbestände. Die Berufung der Kapuziner erfolgte 1631 vor dem Hintergrund des erfolgreichen Vordringens der katholischen Truppen nach Norddeutschland und des Restitutionsediktes gegen den massiven Widerstand des protestantischen Hildesheimer Rates auf Initiative des Bischofs, Kurfürst Ferdinand, der den Patres den Lüchtenhof zuwies und in ihnen ein wirksames Mittel bei seinen Reform- und Rekatholisierungsbestrebungen im Stift sah. Nachdem die Kapuziner 1649 die Stadt auf Betreiben des Rates verlassen mussten, weil ihre Niederlassung nicht durch die Normaljahrsbestimmung (1624) des Westfälischen Friedens gewährleistet war, konnten sie 1654 auf Drängen Bischof Maximilian Heinrichs von Bayern zurückkehren.

An einer Reihe beeindruckender Beispiele legt v. Thiessen die Tätigkeit der Kapuziner in Stadt und Stift Hildesheim dar. Schwerpunkte ihres seelsorglichen Wirkens waren Predigten, die auch im Dom stattfanden, häufig kontroverstheologischen Inhalt hatten und die Gläubigen zur Führung eines christlichen Lebens aufforderten; hinzu kamen die Katechese oder „Christenlehre“, die vor allem der Vermittlung der Glaubensinhalte diente, die Sakramentenspendung, wobei die Kapuziner neben den in Hildesheim seit 1587 anwesenden Jesuiten die frequentiertesten Beichtväter waren, sowie pastorale Aushilfsdienste in den ländlichen Gemeinden bei Vakanz oder Krankheit des Ortspfarrers. In einigen Gemeinden übernahmen die Kapuziner zeitweise sogar die gesamte Pfarrseelsorge, wie in Moritzberg, Ahrbergen und in der Missionsstation Peine, was eigentlich der Ordensregel widersprach, aber wegen der Ausnahmesituation der katholischen Enklave Hildesheim mit ihrer geringen Anzahl an Weltgeistlichen geduldet wurde.

Das Wirken der Kapuziner fand bei der katholischen Bevölkerung des Stiftes gute Resonanz, was nicht zuletzt in dem vorbildlichen Leben der Patres und in ihrer Seelsorge an gesellschaftlichen Randgruppen, wie Gefangene, Arme, Kranke, und in ihrer Tätigkeit in der Militärseelsorge begründet lag. Die Kapuziner förderten im Bistum Hildesheim den Kult des hl. Antonius von Padua, der den Gläubigen weniger als Vorbild für ein christliches Leben, sondern als Wundertäter und Nothelfer präsentiert wurde, wodurch der Orden ähnlich wie durch die Propagierung und Verbreitung von Sakramentalien als Hilfsmittel gegen Krankheit, Dämonen und Unbilden der Natur die Marginalisierung nichtchristlicher Alltagsmagie bewirkte.

Besonders aufschlussreich ist v. Thiessens Vergleich der seelsorglichen Tätigkeit der Kapuziner und der Jesuiten, die sich auch in Hildesheim in einer Konkurrenzsituation befanden. Überzeugend ist sein Resümee, dass die Kapuziner wegen der Bedeutung kon-

templativer Elemente in ihrem Ordensleben eine geringere Effektivität im Sinne des Einsatzes aller Kräfte für die Seelsorge erreichten als die Jesuiten, die noch stärker eine „verfeinerte Individualseelsorge“ mit dem Ziel einer Verchristlichung des Lebens und einer Internalisierung der tridentinischen Normen betrieben. Beide Orden leisteten einen wesentlichen Beitrag zur Verkirchlichung der von ihnen betreuten Bevölkerungsschichten.

V. Thiessens Untersuchung beruht auf einer breiten Quellengrundlage; Archivalien u. a. aus dem Bistumsarchiv Hildesheim, der Dombibliothek Hildesheim, dem Erzbischöflichen Archiv Freiburg, dem Generallandesarchiv Karlsruhe, dem Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover, den Stadtarchiven Freiburg und Hildesheim sowie dem Archiv der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz werden ausgewertet. Der Verfasser entgeht nicht immer der Gefahr, wie bei der Darstellung des Ordensmitgliedes Marcus von Aviano oder bei seinen Ausführungen über Alltagsmagie, zur Untermauerung seiner Aussagen etwas zu weit auszuholen. Insgesamt ist seine Arbeit ein wertvoller Beitrag zur frühneuzeitlichen Ordens- und Landesgeschichte.

Hannover

Hans-Georg ASCHOFF

FRINGS, Bernhard und Peter SIEVE: *Zwangsarbeiter im Bistum Münster*. Kirchliches Handeln im Spannungsfeld von Arbeitseinsatz, Seelsorge und Krankenpflege. Münster: dialogverlag 2003. 432 S. m. 53 Abb. i. Anh., 1 Tab. u. 2 Kt. Geb. 29,80 €.

Die Fragen, auf die dieses Buch antwortet, wurden in der breiten öffentlichen Diskussion um die Entschädigung der Zwangsarbeiter in den Jahren 1998 bis 2000 gestellt. Die Antworten, die die beiden Autoren in ihrer Untersuchung vorlegen, hätten ihnen damals große öffentliche Aufmerksamkeit beschert, während die Ergebnisse heute von den Medien kaum noch wahrgenommen werden. Das ist das bedauerliche, aber wohl unausweichliche Schicksal aller sach- und quellenbezogen arbeitenden soliden Historiker. Mit ihrer Untersuchung haben die beiden Autoren jedenfalls ein Standardwerk zum Komplex Zwangsarbeiter und Katholische Kirche vorgelegt, das trotz der schwierigen Quellenlage eingehend recherchierte Ergebnisse zu Umfang und Art des Zwangsarbeitereinsatzes in kirchlichen Einrichtungen vorlegt, dabei alle weiteren kirchlichen Kontakte zu Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen in den Blick nimmt und auf diese Weise einen wertvollen Beitrag zur Erforschung der Geschichte der katholischen Kirche während des Zweiten Weltkrieges liefert.

Aufgrund der Struktur des Bistums Münster erweist es sich als durchaus sinnvoll, den westfälisch-niederrheinischen und den oldenburgischen Teil des Bistums getrennt zu behandeln, wobei die Autoren, auch veranlasst durch die Quellensituation, verschiedene Schwerpunkte setzen. Während in der Darstellung von Bernhard Frings zum weitaus größeren westfälischen-niederrheinischen Teil des Bistums vor allem die Strukturen des Arbeitseinsatzes im engeren kirchlichen Bereich sowie natürlich die Haltung des Bischofs Clemens August Graf von Galen im Mittelpunkt stehen, liegt der Schwerpunkt der Untersuchung des niedersächsischen Teils des Bistums (Offizialatsbezirk Oldenburg) von Peter Sieve in der Ausländer-Seelsorge und den Rahmenbedingungen des Zwangsarbeiter-Einsatzes im ländlich-katholischen Oldenburger Münsterland.

Aufgrund der damaligen öffentlichen Diskussion, in der es zum Teil absurde Mutmaßungen über die Anzahl der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Zwangsarbeiter ge-

geben hatte, ist zunächst das Gesamtergebnis von Interesse: Im Bistum Münster mit 1,8 Mio. Katholiken, 1.460 aktiven Diözesan-Priestern, 272 Ordenspriestern, etwa 950 kirchlichen Einrichtungen, 140 Krankenhäusern, 396 Niederlassungen der 26 im sozial-karikativen tätigen weiblichen Ordensgemeinschaften mit 5.443 Schwestern und zehn Niederlassungen mit 158 Ordensbrüdern und ca. 5.000 bis 6.000 weltlichen Angestellten gab es in 86 Einrichtungen 390 Zivilarbeiter und ca. 130 Kriegsgefangene. Diese waren überwiegend in landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen, teilweise auch in handwerklichen und pflegerischen Bereichen eingesetzt. Insgesamt hatten über 12 Mio. Zivilarbeiter und Kriegsgefangene in Deutschland arbeiten müssen.

Bernhard Frings geht im Einzelnen dem Einsatz der Arbeiter nach, ihrer Unterbringung in kirchlichen Einrichtungen, der Betreuung von kranken Zwangsarbeitern und der Ausländerseelsorge. Durch Auswertung einer Reihe von Lebenserinnerungen von Zwangsarbeitern zeichnet er in Verbindung mit anderen Quellen ein anschauliches und glaubwürdiges Bild ihrer Arbeits- und Lebensverhältnisse. Diese hingen selbstverständlich stark von der jeweiligen Einzelsituation ab, doch kann verallgemeinernd festgehalten werden, dass Behandlung und Lebensumstände in kirchlichen Einrichtungen und durch die dort Tätigen „sehr human, menschlich und christlich“ waren, wie ein Ukrainer das ausdrückte (S. 175).

Bischof Clemens August Graf von Galen hat Recht und Gerechtigkeit auch für die Zwangsarbeiter eingefordert, am deutlichsten in seinem Hirtenbrief vom 10. 10. 1943: „Darum treten wir mit besonderem Nachdruck ein für alle jene, die ihre Rechte nicht selbst verteidigen können: ... Für die schuldlos Verhafteten und Bedrückten, auch jene, die nicht unseres Volkes und Blutes sind, für die Aus- und Umgesiedelten, für die Gefangenen und die fremdstämmigen Arbeiter und für deren Recht auf sittlichen Schutz und religiöse Betreuung.“ Zwar sieht Frings die Gefahren, die deutliche Worte der Bischöfe für die Seelsorgegeistlichkeit bedeuteten, doch konstatiert er andererseits, dass die Bischöfe – auch Bischof von Galen – kein Unrechtsbewusstsein gegenüber den Zwangsarbeitern gezeigt hätten. Allerdings hat Bischof von Galen konsequent die Möglichkeit seelsorglicher Betreuung, etwa auch in polnischer Sprache, eingefordert und alle Versuche abgewehrt, Zwangsabtreibungen bei ausländischen Arbeiterinnen in kirchlichen Einrichtungen vorzunehmen.

Der Schwerpunkt der Darstellung Peter Sieves liegt auf der Seelsorge sowohl für die Kriegsgefangenen als auch für die ausländischen Zivilarbeiter, wobei der Zeitraum bis 1960 reicht, als das letzte DP-Lager aufgelöst wurde. Sieve zeichnet zunächst den – teilweise spezifisch oldenburgischen – rechtlichen Rahmen zur Kriegsgefangenen-seelsorge nach und verfolgt dann deren weitere Entwicklung und die kirchlichen Bemühungen um ihre Aufrechterhaltung. Von besonderem Interesse dürften die Fallstudien zu den kriegsgefangenen französischen Priestern und zu einem polnischen Arbeiterpriester im Landkreis Cloppenburg sein, deren Schicksale aufzuklären Sieve weitgehend gelungen ist. In diesem Zusammenhang ist der Fall des Pfarrers Meyerratken erwähnenswert, der zu neun Monaten Gefängnis verurteilt wurde (von denen er sieben absitzen musste), weil er einem französischen Mitbruder die Messfeier ermöglicht hatte.

Die beiden Autoren haben insgesamt ein wertvolles Werk vorgelegt, das handwerklich sauber gearbeitet ist und einen erheblichen wissenschaftlichen Gewinn bedeutet, nicht zuletzt weil es gelungen ist, die alltäglichen Lebensgegebenheiten im Kontext der allgemeinen Entwicklung darzustellen und die schmalen Handlungsspielräume auszu-

leuchten. In ihrer Bewertung sind die Autoren eher zurückhaltend, indem sie für das Zusammenleben von Zwangsarbeitern und Katholiken die gemeinsame katholische Konfession nicht überbewerten wollen. Allerdings halten sie ebenso fest, dass vor allem in katholisch-ländlichen Milieus wie dem Oldenburger Münsterland die Zwangsarbeiter zumeist in das ländliche Sozialgefüge in einer Weise eingebunden wurden, wie dies üblicherweise für Saisonarbeiter galt, sie also nicht, wie von den NS-Vorgaben verlangt, nach rasseideologischen Kriterien isoliert wurden. Bei der Bewertung kirchlichen Handelns setzen die Autoren doch eher einen moralischen als einen historischen Akzent. Wenn etwa vom Unrechtsbewusstsein der Kirche oder der Bischöfe die Rede ist, dann wäre es wünschenswert gewesen, die völkerrechtlichen Grundlagen für den Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen zumindest grob zu skizzieren und auch die Frage zu stellen, inwieweit ‚Unrechtsbewusstsein‘ unter den damaligen Bedingungen öffentlich artikuliert werden konnte, denn ‚klare Worte‘ der Bischöfe führten zu erhöhtem Druck auf die Geistlichen, von denen nicht weniger als 20 im Bistum Münster mit dem Regime in Konflikt gerieten, weil sie sich in ihrer Seelsorgetätigkeit nicht an die staatlichen Vorgaben hielten, vier von ihnen wurden dafür in ein KZ eingewiesen.

Vechta

Joachim KUROPKA

## GESCHICHTE EINZELNER LANDESTEILE UND ORTE

*Der Rammelsberg. Tausend Jahre Mensch-Natur-Technik.* Hrsg. von Reinhard ROSEN-  
ECK. Goslar: Goslarsche Zeitung 2001. 2 Bde. Bd. 1 559 S., Bd. 2 552 S., m. zahlr.  
farb. Abb. = Rammelsberger Schriften. Bd. 1. Geb. Je Bd. 49,90 €.

Wohl nur wenige deutsche Bergwerke genossen und genießen einen solchen nahezu legendären Ruf wie das Metallergbergwerk Rammelsberg bei Goslar. Diese „Ikone der Europäischen Bergbaugeschichte“ (Christoph Bartels), deren Anfänge noch im Dunkeln liegen, trat um die erste Jahrtausendwende voll in das Licht der Geschichte und spielte in den folgenden Jahrhunderten in wechselnder Intensität eine bedeutende Rolle vor allem für den Kupfer-, seit dem 15. Jahrhundert im Blei- und Silberbergbau. Das Wachsen Goslars zu einem besonders in der Zeit der Salier wichtigen Zentrum des Reiches und zur freien Reichsstadt, doch auch seine weitere Entwicklung sind eng mit dem Berg verbunden, den man etwas übertrieben, doch nicht falsch den Schicksalsberg der Stadt genannt hat. Der letzte große Ausbau der übertägigen Bergwerksanlagen zwischen 1935 und 1939 („Rammelsbergprojekt“) durch die Architekten Fritz Schupp und Martin Kremmer rückte diese auch architektonisch in die vordere Rolle der deutschen Bergbaudenkmäler und trug dazu bei, sie und die Altstadt Goslar, nachdem das Bergwerk wegen Erschöpfung der Lagerstätten 1988 eingestellt worden war, 1992 in die Reihe des „Welterbes“ der UNESCO aufzunehmen. Es folgte ein eindrucksvoller Ausbau zu einer in ihrer Art hervorragenden Verbindung von Besucherbergwerk und Bergbaumuseum, in der ein knappes Jahrtausend Bergbaugeschichte in zum Teil einmaligen Zeugnissen erlebt werden kann. Damit bildet der Rammelsberg auch ein Beispiel für den gelungenen Umgang mit einem bedeutenden Denkmal, der dessen Substanz bewahrt, doch sie mit Leben auch in der Gegenwart erfüllt.

Im Gegensatz dazu weist die Literatur über den Berg Defizite auf. Selbstverständlich hat sich die Wissenschaft, voran die naturwissenschaftlichen und die technischen Disziplinen, doch auch die Geschichtsschreibung damit zum Teil intensiv beschäftigt, doch schrieben dabei, wie der Herausgeber des vorliegenden Werkes mit Recht urteilt, „in der Regel... Spezialisten für Spezialisten“ (Bd. 1, S. 13). Aus der Vielzahl dieser Veröffentlichungen ragt die von Berghauptmann Wilhelm Bornhardt 1931 veröffentlichte „Geschichte des Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit“ als erste Gesamtdarstellung heraus, die die schriftlichen Quellen breit heranzog und die als Ganzes auch heute nicht überholt ist. Allerdings fehlen in ihr naturgemäß die neueren und neuesten Ergebnisse der regen archäologischen Forschung, die vor allem die Anfänge des Bergbaus am Rammelsberg und im Oberharz in einem veränderten Licht sehen lassen, und heute stark beachtete Fragestellungen etwa der Sozial- und der Umweltgeschichte bleiben blass. Es wurde also Zeit für eine neue Gesamtdarstellung, die den Forschungsstand aktualisiert und weiterführende Arbeiten anregt. Sie liegt in diesem umfangreichen Werk vor, das auf rund 1100 Seiten im Großformat in 64 Einzelbeiträgen alle Aspekte des Themas anspricht. Herausgegeben ist es vom wissenschaftlichen Direktor des Rammelsbergs, Professor Dr. Reinhard Roseneck, der sich um die Bewahrung des Bergwerks, seine Aufnahme als Welterbe und seinen Ausbau zur heutigen Bedeutung mannigfach verdient gemacht hat. Bezeichnend für die Differenzierung der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Gegenstand und der damit verbundenen Spezialisierung ist es, dass diese Zusammenschau nicht von einem Autor oder von einigen we-

nigen geschrieben werden konnte, sondern dafür eine Vielzahl von Sachkennern für einzelne Gebiete zusammenkommen musste. Das führte nahezu zwangsläufig zu einigen Überschneidungen und Wiederholungen, die sich aber in vertretbaren Grenzen halten. Die Mehrzahl der Verfasser stammt aus dem Umkreis des Rammelsbergs, was wahrscheinlich die Abstimmung gefördert hat. Mit Christoph Bartels, Hans-Joachim Kraschewski, Lothar Klappauf, Hans-Albert Linke und Karl Arndt, um nur diese zu nennen, sind auch weit darüber hinaus bekannte Autoren vertreten, doch vermisst der mit der neueren Forschung zur Harzer Montangeschichte vertraute Leser manche Namen – eine Entscheidung des Herausgebers, für die man mit ihm nicht rechten sollte.

Der Raum verbietet es, alle Beiträge im Einzelnen anzusprechen, geschweige denn, sie ausführlich zu würdigen. Das Ziel, einen Überblick über den Forschungsstand auf allen wesentlichen Gebieten zu geben, erreichen sie, freilich in unterschiedlicher Intensität: Neben knappen Einblicken stehen einige Arbeiten, die ihren Gegenstand ausführlich und vertiefend abhandeln. Die Gliederung des Werkes wirkt eher locker, nicht streng systematisch, ohne aber willkürlich zu sein. Am Beginn des 1. Bandes stehen sinnvoll die im engeren Sinne historischen Aspekte von Bergbau, Recht, Verwaltungsorganisation, Politik, Siedlung und Kirche, seit dem 15. Jahrhundert in einer chronologisch orientierten Darstellung. Als zweiter Schwerpunkt schließt sich die weitverstandene Sozialgeschichte der Bergleute an, nach der Absicht des Herausgebers ein Schwerpunkt des Werkes, der manches Neue und die erste Gesamtbehandlung des Themas bringt. Eng damit verbunden ist ein Blick auf die ebenfalls weit aufgefassten kulturellen Seiten (Kunst, Feste, Musik), mit denen der Band schließt.

Der zweite spricht viele Einzelthemen an. Er greift dabei auch gelegentlich auf solche zurück, die bereits im ersten angesprochen wurden, und fügt ihnen weitere Aspekte hinzu. Sagen, Religion, Geologie und Mineralogie, das Markscheidewesen, Technik, Hüttenwesen (dazwischen ein Blick auf Goethe und den Montantourismus), Erze, Münzwesen, Handel, Topographie, Umwelt, Botanik, das Gosebier und schließlich Wald und Forstwirtschaft sind in Stichworten die Gegenstände, die zum Teil ausführlich abgehandelt werden. Fasst man beide Bände zusammen, wird die Absicht deutlich, eine Art Enzyklopädie über Geschichte und Gegenwart des Berges und, soweit damit verbunden, der Stadt Goslar zu liefern. Sie richtet sich, so der Herausgeber, an ein breites Publikum. Dem kommen die im Allgemeinen gut verständliche Sprache, ein umfangreiches Glossar und nicht zuletzt eine hervorragende Bebilderung entgegen, die auch weniger bekannte Gegenstände vorführt und in der das Bild der Menschen eine wichtige Rolle spielt.

Ein Gesamturteil über das Werk fällt nicht leicht. Ohne Zweifel setzt es in der Breite und Vielfalt, mit der es sein Thema behandelt, mit der Erschließung neuer Fragestellungen und Quellen, mit seiner hervorragenden Ausstattung einen Markstein in der Literatur über den Rammelsberg, auch wenn nahezu selbstverständlich nicht alle Gebiete angesprochen werden konnten (so hätten zum Beispiel die Bergverwaltungen in Verbindung mit den Landesherrschaften und das höhere Beamtentum eine breitere Behandlung verdient). Gerade seine Vorzüge wirken aber seinem eigentlichen Ziel einer populären Darstellung entgegen, denn dafür ist es zu umfangreich (und deshalb auch zu teuer), von den Themen her oft zu anspruchsvoll, zu wenig auf die Grundlinien konzentriert (die negative Seite der Vielfalt). Der Leser sollte, so lautet mein Vorschlag, in diesem Punkte die Intentionen des Herausgebers ebenso wie die Forderungen nach starker innerer Geschlossenheit und strenger Systematik vergessen und sich für den bunten Strauß von

Wissen und Anregungen öffnen, den das Werk bietet. Er wird dann am Beispiel des Rammelsbergs und der Stadt Goslar verstehen, welche historische Kraft das Montanwesen im Laufe der Jahrhunderte bildete und wie es Leben und Werk der Menschen weit über das Bergwerk hinaus bestimmte und formte.

Göttingen

Karl Heinrich KAUFHOLD

*Urkundenbuch des Klosters Lilienthal 1232–1500.* Bearb. von Horst-Rüdiger JARCK. Stade: Landschaftsverband 2002. 674 S. = Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden. Bd. 20. Veröff. der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. Bd. 211. Lw. 35,- €.

1270 gründete Erzbischof Gerhard II. von Bremen, der der Grafenfamilie zur Lippe entstammte, das Zisterzienser-Frauenkloster Lilienthal. Besetzt mit Nonnen aus dem Kloster Walberberg bei Bonn, das wiederum vom berühmten Vaterkloster Heisterbach betreut wurde, gehörte Lilienthal zu den seltenen Frauenklöstern, deren Inkorporation in den Zisterzienserorden durch deren Generalkapitel ausdrücklich bestätigt wurde. Die Foundation Lilienthals erfolgte in einem Gebiet, das durch die im 12. Jahrhundert entstandenen Hollerkolonien und ihre Erbleihebauern geprägt war. Hier versuchte es, seine eigenen grundherrschaftlichen Strukturen durchzusetzen. Erst 1565 erfolgte die lutherische Reformation des Klosters, das noch bis zur Schaffung des schwedischen Herzogtums Bremen nach dem Dreißigjährigen Krieg mit Konventualinnen besetzt war.

Gegenüber einer solchen im 17. Jahrhundert langsam auslaufenden Klostergeschichte schließt die Bearbeitung der Urkunden, die heute im Staatsarchiv Stade zu den umfangreichsten Beständen zählen, mit dem Jahr 1500 wohl vor allem aus pragmatischen Gründen. In die Zahl der 602 edierten Stücke gehen Ergänzungen aus einer kopialen Überlieferung vor allem in Stade, Göttingen und Hannover ein, die mit dem originalen Urkundenbestand in unmittelbarer Beziehung steht.

Die Edition folgt den für die Reihe der Historischen Kommission üblichen Richtlinien, wobei es im Wesentlichen um den Abdruck einwandfreier Urkundentexte und deren indexmäßige Erschließung geht. Abweichend davon behält der Bearbeiter als persönliche Eigenart regelmäßig die Reverenzpunkte bei und kennzeichnet das Zeilenende der Vorlagen durch einen Schrägstrich – wie er meint, um eine gewisse Vorstellung vom Aussehen der Urkunde zu vermitteln und „um bei einer später wahrscheinlichen Vorlage aller Urkunden per Mikrofiche die Benutzung zu erleichtern“ (S. 25). Die Lektüre des Urkundenbuchs wird dadurch nicht weiter beeinträchtigt.

Der Bearbeiter hat 1969 eine Dissertation zum Kloster Lilienthal vorgelegt, nun ist das Urkundenbuch erschienen. Für einen bislang in der mittelalterlichen Geschichte schwach dokumentierten Raum des ehemaligen Herzogtums Bremen liegt damit eine zuverlässig gearbeitete Quellenedition vor, die durch ihre präzise Arbeitsweise besticht. Besonders hervorzuheben ist der ausführliche Index ausgewählter Sachbegriffe mit seinen für die Region typische Begriffen wie „damm“, „dik“ oder „hereditas libera“. Daneben wurde mit einer Menge nachgewiesener Ausdrücke bewusst auch das Interesse historischer Hilfsdisziplinen berücksichtigt und ihnen der Zugang zu den Urkunden erleichtert.

Hannover

Manfred von BOETTICHER

*Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt.* Bd. 2. Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Anschluss an Preußen – Der Wiederaufstieg als Universitätsstadt (1648–1866). Hrsg. von Ernst BÖHME und Rudolf VIERHAUS. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2002. 1136 S. m. 143 Abb., 11 Kt., 27 Schaubildern u. 32 Tab. Geb. 76,- €.

Drei Jahrzehnte sind vergangen, seit die ersten konzeptionellen Überlegungen angestellt wurden, eine neue Geschichte der Stadt Göttingen zu schreiben. Denn Albrecht Saathoffs zweibändige, aus Anlass des Universitätsjubiläums 1937 erschienene Stadtgeschichte war inzwischen nicht nur in die Jahre gekommen, sie genügte auch den mittlerweile gewachsenen lokalgeschichtlichen Ansprüchen nicht mehr. Nachdem schließlich 1987 Bd. 1 vorgelegt wurde (vgl. NdsJb 61/1989, S. 483–486) und 1999 Bd. 3 (vgl. NdsJb 72/2000, S. 448–452) erschien, liegt jetzt mit Bd. 2 das Respekt erheischende Monumentalwerk mit insgesamt 2850 Seiten komplett vor. Wissenschaftler, Bürger und Freunde Göttingens haben allen Anlass, sich über das anspruchsvolle, aufgrund seiner Gelehrsamkeit einer Universitätsstadt würdige Werk zu freuen. Allerdings halten sie keine fortlaufend im chronologischen Ablauf erzählte Geschichte der Stadt Göttingen in der Hand, sondern eher ein Handbuch zur Geschichte der Stadt Göttingen, das mit der Diskussion des Standes, der Desiderata und der Kontroversen der Forschung streckenweise den Charakter einer wissenschaftlichen Zeitschrift annimmt.

Der zweite und letzte Band, der hier anzuzeigen ist, behandelt mit der Zeit vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur preußischen Annexion des Königreichs Hannover etwa zweieinviertel Jahrhunderte. Er umfasst die Zeit des Niederganges der Stadt, des zunehmenden landesherrlichen Eingreifens in die städtischen Angelegenheiten, den langsamen voruniversitären Wiederaufstieg, dessen sich mit Gründung der Universität verstärkende Beschleunigung und Stabilisierung und die seither von vielerlei Wechselwirkungen gekennzeichnete und vielfältig miteinander verwobene Geschichte von Stadt und Universität, ja, die Stadtgeschichte wird seit Eröffnung der Universität weitgehend von dieser geprägt, was nahezu alle Beiträge dieses Bandes erkennen lassen.

Wer Mut und Geduld aufbringt, den vorliegenden Band von der ersten bis zur letzten Seite durchzulesen, wird, da ihm fünf größtenteils chronologisch aufgebaute Kapitel: Allgemeine Geschichte/Verfassung, Wirtschaft und Gesellschaft/Struktur und räumliche Entwicklung/Religion und Schule/Architektur, Kunst und Kultur angeboten werden, die Göttinger Stadtgeschichte fünfmal, allerdings jeweils unter einem anderen Aspekt durchwandern und sich selbst ein Gesamtbild jeweiliger Zeiträume verschaffen müssen. Dass ein derartiges Gliederungsschema nicht frei ist von Überschneidungen oder Wiederholungen, liegt auf der Hand, hätte aber hier und da zugunsten einer Straffung der Darstellung vermieden werden können. Dieser wäre auch zugute gekommen, wenn einige der 22 Autoren ihre derzeitigen Forschungsvorhaben oder Spezialgebiete in dieser Stadtgeschichte weniger detailfreudig ausgebreitet hätten, was auch der wünschenswerten Zusammenschau der gesamten Darstellung sicherlich förderlich gewesen wäre.

Dem ersten Kapitel, „Allgemeine Geschichte“ überschrieben, ist es vorbehalten, den roten Faden zu bieten, der die vier anderen Teile mit ihren Spezialdarstellungen zusammenbindet. Schon bei diesem, den vier Autoren verantworten, fällt natürlich die unterschiedliche Ausführlichkeit der Behandlung der einzelnen Zeitabschnitte auf. Während *Rudolf Vierhaus* auf nur 22 Seiten einen informativen Überblick über Stadt- und Universitätsgeschichte bis 1800 bietet, sind die folgenden drei Beiträge wesentlich breiter

und detailreicher angelegt. So hat der mit der politischen Entwicklung bis 1848 folgende *Jörg H. Lampe* vor allem den Unruhen der Jahre 1830/31 und dem Ringen um eine neue Stadtverfassung, die schließlich 1831 in Kraft trat, breiteren Raum gegeben. *Peter Schumann* konstatiert für die weiteren Jahre bis 1866 den seit 1837 anhaltenden Bedeutungsschwund der Universität und beklagt das Fehlen stadtgeschichtlicher Höhepunkte. – Waren die Verlegung einer Garnison nach Göttingen und der Anschluss der Stadt an das Eisenbahnnetz keine Höhepunkte? – Sicher, eine Revolution, die diesen Namen verdiente, hat es 1848 in Göttingen so wenig gegeben wie in anderen Städten des Königreichs, aber die Stadt war, wie *Schumann* zu recht hervorhebt, in den Augen König Georgs V. trotz royalistischer Gesinnung des Magistrats und vieler Bürger eindeutig eine „Hochburg der liberalen Opposition“, weshalb der Monarch im Grunde ein gestörtes Verhältnis zu Stadt und Universität hatte. Und so mag es als eine Ironie der Geschichte erscheinen, dass Georg V. 1866 ausgerechnet von Göttingen aus in einen Krieg zog, der ihn das Land kostete. Darüber, vor allem über die gerade in Göttingen offenbar werden den strategischen und logistischen Probleme dieses Feldzuges hätte *Schumann* vielleicht doch etwas mehr als die lapidaren drei Schlussätze verlieren können.

Nach diesen stadtgeschichtlichen Überblicken folgt *Ulrich Hungers* in zehn Abschnitte gegliederte, von souveräner Kenntnis getragene Universitätsgeschichte, eingeleitet mit der knappen Skizzierung des für das Verständnis der gesamten Stadt- und Universitätsgeschichte wichtigen Kernproblems, dass „es schon immer ein höchst ambivalentes Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Hochschule“ (S. 139) gab, zumal Göttingen „zu den wenigen Kommunen in Deutschland“ gehört, „bei denen nicht eindeutig zu klären ist, ob die Stadt eine Universität besitzt oder die Universität eine Stadt“ (S. 139). Auch angesichts des weiteren von Hunger benannten Problems, dass sich die Geschichte der Universität bestenfalls durch Spezialthemen oder essayistische Überblicke darstellen lasse, die „nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner der in ihr gepflegten Wissenschaften suchen“ (S. 160), wobei zwangsläufig der korporative Gemeinschaftsgeist in Gestalt „des Göttinger Pragmatismus, der Realitätsbezogenheit und des unpräzisen Leistungsgedanken als Seele der Georgia Augusta“ (S. 160) ins Spiel komme, wird eine überzeugende Darstellung der Entwicklungsphasen der Hochschule, ihres wissenschaftlichen Rufes, des Wandels der Schwerpunkte in Forschung und Lehre, ihrer politischen Einbindung, ihrer Lehrer, Studenten und Universitätsverwandten geboten.

Das zweite Kapitel „Verfassung, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft“ leitet *Wieland Sachse* mit einem Beitrag über Bevölkerungs- und Sozialgeschichte ein. *Sachse*, für dieses Thema auch durch frühere Veröffentlichungen ausgewiesen, stellt einleitend die Bedeutung der Demographie für die Geschichtswissenschaft heraus, diskutiert dann die für den behandelten Zeitraum oft problematische Quellenlage und gibt einen von Tabellen und Grafiken gestützten Überblick über die von zahlreichen höchst unterschiedlichen Faktoren beeinflusste Entwicklung der Bevölkerung, sowohl rein zahlenmäßig, als auch in ihrem sozialen und topographischen Gefüge. *Hans-Jürgen Gerhard* stellt Grundzüge der Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft unter Berücksichtigung allgemeiner landespolitischer sowie vorherrschender wirtschaftlicher Strömungen vor. Vor diesem Hintergrund schildert *Gerhard*, auf viele Einzelheiten eingehend, zum einen die Verfassungswirklichkeit, wie diese sich aufgrund der fünf im behandelten Zeitraum gültigen Stadtverfassungen herausbildete, zum anderen die Entwicklung der Wirtschaft innerhalb dieses städtischen Rechtsrahmens sowie unter gleichzeitigem landesherrlichen Einwirken. Im dritten Abschnitt dieses Kapitels beleuchtet *Norbert Winnige*, quasi als Er-

gänzung und Vertiefung des vorangehenden, die wirtschaftliche Entwicklung bis zum Siebenjährigen Krieg anhand einer eingehenden Untersuchung von Steuern und Immobilien. Ausgehend vom Steuersystem, der Bausubstanz, vom Immobilien- und Kreditmarkt legt *Winnige* die Bedingungen für die „Krise des 17. Jahrhunderts“ und den Aufschwung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts dar.

Im letzten Abschnitt betrachtet *Stefan Brüdermann*, ein guter Kenner der Thematik, „Studenten als Einwohner der Stadt“. In einer systematischen Gliederung, die gleichwohl die historische Kontinuität aufscheinen lässt, werden die Studenten als Einwohner auf Zeit gesehen. Nach der Skizzierung der institutionellen Rahmenbedingungen beschreibt *Brüdermann* das Studentenleben, die Bedeutung der Studenten für das städtische Wirtschaftsleben, die auch mit diesem zusammenhängende studentische Freizeit innerhalb und außerhalb der Stadt sowie schließlich den Wandel im Verhalten der Studenten gegenüber den Bürgern. Ein überzeugender sozialgeschichtlicher Überblick.

Im dritten Kapitel „Struktur und räumliche Entwicklung“ sind drei Abschnitte zusammengefasst, die sinnvollerweise anders zugeordnet worden wären: *Ernst Böhmes* ausgezeichnete, im engen Zusammenhang mit politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Veränderungen interpretierte Stadtentwicklung, die immer wieder entscheidend von den Bedürfnissen der Universität vorangetrieben wurde, und *Bernd Wedemeyer-Kolbes* Göttinger Wohnkultur, ein sehr anschaulicher Beitrag zu einem wesentlichen Aspekt des Alltagslebens, hätten mit *Christian Freigangs* Architektur und Städtebau im fünften Kapitel thematisch wie darstellerisch und von überflüssigen Wiederholungen frei verbunden werden können. *Ralf Pröves* ziemlich ausführlich beschriebene landesherrliche Soldaten in Göttingen, über die allerdings auch nur bis 1762 berichtet wird, hätten als besondere Bevölkerungsgruppe ihren Platz neben den Studenten im zweiten Kapitel finden können, während die städtebaulichen Aspekte der Festung Göttingen ebenfalls bei *Freigang* gut aufgehoben gewesen wären.

Das vierte Kapitel, in dem traditionell „Religion und Schule“ zusammengefasst sind, eröffnet *Konrad Hammann* mit der Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirche in Göttingen. Überzeugend bettet er die Göttinger Entwicklungen in die allgemeine organisatorische und theologische Entwicklung der Kirche in den welfischen Fürstentümern ein und skizziert ein anschauliches Bild der Göttinger Verhältnisse zwischen Calixtinismus und Erweckungsbewegung, ihrer Parochien und deren Leistungen im sozialen Bereich, darunter die Industrieschule, sowie vor allem die durch die Universität gegebenen Besonderheiten. *Sabine Wehking* schreibt über die im Gefolge der Universitätsgründung nach Überwindung jahrzehntelanger Schwierigkeiten 1825 ins Leben tretende katholische Pfarrgemeinde, deren Vorgeschichte 1747 mit einer Missionsstation begann. Eigentlich hätte man im Anschluss an die Geschichte der lutherischen Kirche und der katholischen Gemeinde eine entsprechende Zusammenschau über die reformierte Gemeinde erwartet, denn die von *Hammann* auf knapp drei Seiten mitgelieferte Gründungsgeschichte wirkt etwas reichlich mager. Stattdessen folgt hier *Traudel Weber-Reichs* Würdigung des evangelischen Frauenvereins, ein Beitrag, der mit diesem Umfang eigentlich nicht in eine Stadtgeschichte gehört und hinsichtlich seiner Ziele, die Lage der notleidenden Klassen zu bessern, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten – und dies alles im weiblichen Ehrenamt, das *Weber-Reich* aus heutiger Sicht auch als ein frühes Beispiel der Frauenemanzipation interpretiert, – hätte in kürzerer Fassung bei den Vereinsgeschichten untergebracht werden können. *Rainer Sabellek*, der sich wiederholt mit Fragen jü-

discher Geschichte in unserem Lande beschäftigt hat, gibt trotz schwieriger Quellenlage einen guten Überblick über die Voraussetzungen jüdischen Lebens in Göttingen.

*Berthold Michael* lädt den Leser ein, ihm auf hundert Seiten durch die Geschichte des Göttinger Schulwesens zu folgen. Dabei kommt erfreulicherweise so viel zum allgemeinen Schulwesen, zu dessen sich im Berichtszeitraum erheblich wandelnder Organisation wie zu inhaltlichen Fragen: Unterrichtsziele und Lehrplan zur Sprache, dass die Bedingungen, unter denen sich das Göttinger Schulwesen im Kräftespiel zwischen Stadt, Kirche, Universität und Landesregierung oft mit zahllosen retardierenden Momenten entwickelte, sehr deutlich werden. Getreu seinem Fazit, die Geschichte der Schule sei die Geschichte ihrer Reformen mutet *Michael* dem Leser allerdings eine Überfülle an entsprechenden Details zu, so dass dieser sich trotz vieler, sicher neuer und wichtiger Forschungsergebnisse schließlich ermattet fragt, hätte nicht manches, ohne das Ziel der Beweisführung zu beeinträchtigen, stärker zusammengefasst werden können.

Architektur, Kunst und Kultur, einschließlich des Pressewesens, von sechs Autoren auf 280 Seiten verantwortet, folgen als fünftes und letztes Kapitel dieses gewichtigen Werkes. Den Anfang macht *Christian Freigang* mit Architektur und Städtebau, die Göttinger Architektur vor dem Hintergrund der stilgeschichtlichen Entwicklung vom Spätbarock bis zum Historismus und die Bautätigkeit im Zusammenhang mit den sich für ein gutes Jahrhundert vor allem aus den wachsenden Spezialbedürfnissen der Universität ergebenden Notwendigkeiten interpretierend. *Freigangs* Artikel, der auch die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts Göttingens Architektur und Stadtentwicklung verstärkt bestimmenden Wohn-, Verkehrs- und Industriebauten einschließt, besticht durch zahlreiche Details, die er zu den Bauten liefert. Dieser Beitrag und der folgende von *Karl Arndt*, dem langjährigen Göttinger Ordinarius für Kunstgeschichte, der mehrfach zu dem hier bearbeiteten Thema „Die bildenden Künste und das Kunsthandwerk in Göttingen“ neue Forschungsergebnisse vorgelegt hat, gehören eng zusammen und bieten einen exzellenten Überblick über die in die allgemeine Entwicklung der Künste eingebundene Göttinger Kunstgeschichte. *Arndt* zeichnet ein anschauliches Mosaik künstlerischer Hervorbringungen in Malerei, Grafik, Plastik wie im Kunsthandwerk: der Gold- und Silberschmiede, Zinngießer, Medailleure, Porzellanmaler, den wichtigen Produzenten für den Andenkenhandel, der ebenso von den „Stammbuchblattproduzenten“ reichhaltig beliefert wurde. *Arndt* porträtiert die in Göttingen ansässigen oder herbeigerufenen Künstler nach ihren Aufträgen, ihrem Können und ihren Leistungen und weist immer wieder auf die vielfältigen Möglichkeiten hin, Kunstwerke aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu interpretieren, sie von unterschiedlichen Positionen her zu befragen.

Nach diesen beiden hervorragenden Beiträgen wirken *Sigrid Fährmanns* „Aspekte kulturellen Lebens in Göttingen im 19. Jahrhundert: Musik, Theater, Kunst und Vereine“ eher ernüchternd, was möglicherweise auch an einigen Forschungslücken liegt. Übrigens ist abgesehen von der Überschrift und von der Erwähnung einer Kunstausstellung, die in *Arndts* Beitrag wesentlich sinnvoller untergebracht worden wäre, von Kunst nirgends die Rede. Verfasserin skizziert dann das Göttinger Musikleben, das von der Stadtmusik, der Militärmusik und von der Universität bestritten wurde, zu denen aus bürgerlicher Initiative Mitte des 19. Jahrhunderts Chöre und Gesangsvereine traten. Die Ausführungen *Sigrid Fährmanns* zum Theater beschäftigen sich, da Göttingen erst Ende des 19. Jahrhunderts ein festes Theater mit eigenem Ensemble erhielt, mit den Wanderbühnen und der ständigen Sorge der Obrigkeit um die möglicherweise davon ausgehenden

Gefahren für Moral und Ordnung. Das Vereinswesen wird unter drei Aspekten vorgestellt: Vereine mit ökonomischen, wohlthätigen und gemeinnützigen Interessen/ Sportvereine – der erste Turnverein wurde 1845 gegründet; gab es vor 1866 neben den Schützenabteilungen der Sportvereine eigentlich keine selbständigen Schützenvereine? –/ und drittens Geselligkeitsvereine, die wie z.B. die Lesegesellschaften seit Ende des 18. Jahrhunderts entstanden. Insgesamt wird in der Schilderung des Vereinswesens deutlich, dass die Exklusivität der Vereinsmitgliedschaften, die anfangs an Bildung und ein gewisses Vermögen geknüpft waren, spätestens mit Entstehen der Sportvereine in eine demokratische Zugänglichkeit überging.

*Friedrich Hassenstein* sieht das literarische Göttingen oder die Göttinger Literaturgeschichte als einen Aspekt der Universitätsgeschichte. Er stellt Autoren vor, „die ihr Lebenswerk oder große Teile davon in Göttingen geschaffen haben“ (S. 845), wendet sich den literarischen Institutionen zu wie den gelehrten Gesellschaften und deren Zeitschriften, hebt die Bedeutung der Verlage, deren literarische Ziele und wirtschaftlichen Interessen hervor. *Hassensteins* kenntnisreiche Göttinger Literaturgeschichte reicht von den dichtenden Lehrern des Pädagogiums bis zum Fortgang des letzten Professors der Beredsamkeit im Jahre 1856, hat ihren Schwerpunkt, wie nicht anders zu erwarten, allerdings im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts.

Den letzten Abschnitt des fünften Kapitels und damit den Schluss dieses zweiten Bandes der Stadtgeschichte bestreiten *Martin Gierl* und *Franz Profener* mit der nach ihren Untersuchungen in vier Phasen ablaufenden Göttinger Pressegeschichte, die mit dem 1732 erscheinenden Journal „Bürger“ begann und in den 1860er Jahren mit dem „Göttingischen Wochenblatt“, dem „Göttingischen Unterhaltungsblatt“, dem illustrierten Wochenblatt „Germania“ und der 1864 gegründeten „Göttinger Zeitung“ in die moderne Pressewelt überleitete. Wie schade, dass die Verfasser ihre zweifellos verdienstvolle Fleißarbeit nicht auch chronologisch geordnet in einer Tabelle zusammengefasst haben: Name des Journals, Erscheinungsdauer, evtl. Herausgeber/ Verleger und wenige Stichworte zur inhaltlichen Ausrichtung. Das hätte schon genügt und der Interessierte könnte sich schnell informieren.

Zahlreiche Abbildungen, deren Wiedergabequalität gelegentlich zu wünschen übrig lässt, lockern die umfangreiche Darstellung auf. Der Anhang enthält ein von *Dietrich Denecke* zusammengestelltes Verzeichnis von Plänen und Karten der Stadt Göttingen und der Region aus dem 18. und 19. Jahrhundert, dann Verzeichnisse von Abkürzungen und Sigeln und eine 68 Seiten umfassende Bibliographie, bei der sich der nirgends aufgeklärte Benutzer fragt, weshalb manchen Titeln ein a oder b vorangesetzt ist. Den Schluss bildet ein Personen- und Sachregister. Rechtschreibfehler und einige andere Ungenauigkeiten wie Georg-August-Hospital statt Ernst-August-Hospital und dergl. mögen hier auf sich beruhen. Eines sei aber abschließend doch noch angemerkt: Der Name der Stadt, des Kurfürstentums und des Königreichs, die in allen Beiträgen immer wieder genannt werden, lautet „Hannover“. Deren Bewohner sind die „Hannoveraner“. Dies ist also keineswegs ein Adjektiv, wie einige Autoren meinen. Am grauenvollsten ist für einen Hannoveraner natürlich eine Wortschöpfung wie hannoveranisch, die einer der Autoren meint benutzen zu müssen. Dabei waren die Göttinger doch „hannoversche“ Landeskinder. Sie lebten bis 1946 in der Provinz Hannover, also im „Hannoverschen“. Eigentlich hätte man erwarten können, dass dies den Autoren eines so gelehrten Werkes bekannt gewesen wäre.

RAPPE-WEBER, Susanne: *Nach dem Krieg: Die Entstehung einer neuen Ordnung in Hehlen an der Weser (1650–1700)*. Hannover: Hahn 2000. 256 S. m. Tab. u. Kt. = Veröff. der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. Bd. 199. Geb. 29,50 €.

Die Arbeit, 1997 als Dissertation an der Universität Hannover angenommen, ordnet sich in die mikrohistorische Forschung à la Medick, Sabeau oder Beck ein, ist dafür aber erfreulich kompakt geblieben. Betreuer war Carl-Hans Hauptmeyer, der als Kenner niedersächsischer ländlicher Sozial- und Wirtschaftsgeschichte ebenso Fachmann für die Materie ist wie die zu Rate gezogene Heide Wunder, die hinsichtlich der ebenso betroffenen Felder Familien-, Geschlechter- und Gemeindeforschung ihre Kennerchaft einbringen konnte. Beide wiederum haben sich auch in der Erforschung bäuerlicher Widerständigkeit hervor getan. Alle genannten Forschungsrichtungen kommen in vorliegender Arbeit zum Tragen und werden zu einer ansprechend ausgewogenen Kombination gebracht.

Im Zentrum der Darstellung steht ein unter Gutsherrschaft stehendes Dorf im westlichsten Zipfel Braunschweig-Wolfenbüttels, Hehlen an der Weser, zwischen Hameln und Holzminden nahe Bodenwerder gelegen. Der Ort wird wenigen bekannt sein und hat auch heute noch außer einem „Schloss“ aus dem 16. Jahrhundert nichts Besonderes zu bieten, aber Kennzeichen mikrohistorischer Arbeiten ist ja gerade die intensive Beschäftigung mit ganz normalen Lebensverhältnissen, die in allen ihren Bezügen und größtmöglicher Tiefe ausgeleuchtet werden. Der gesetzte Zeitrahmen ist zwar das halbe Jahrhundert nach Ende des dreißigjährigen Krieges, es sind jedoch überwiegend die ersten beiden Jahrzehnte nach Kriegsende, die 1650er und 60er Jahre, berücksichtigt.

Der mikrohistorische Ansatz bedarf einer hohen Quellendichte, die in Hehlen vorliegt. Die Arbeit baut vor allem auf der Überlieferung in dem umfangreichen Hehlener Gutsarchiv auf (knapp 50 laufende Meter), das das Niedersächsische Hauptstaatsarchiv verwahrt, und orientiert sich an der Einwohnerschaft des Dorfes nach der Kopfsteuerbeschreibung von 1663. Sozialbeziehungen werden vor allem durch die Nutzung der Prozessinhalte in den lokalen Gerichtsprotokollen (sowie in denen der übergeordneten Gerichtsinstanzen), zum Teil ergänzt durch lebendige Charakterisierungen von Individuen aus Totenbucheinträgen, dargestellt und analysiert. Die Gerichtsprotokolle werden aber auch auf anderen Ebenen interpretiert, wie die Stellung und Nutzung des Gerichtes durch seine Beteiligten, auch durch den Hehlener Gutsherrn und seine Bedienten.

Nach einem eher einführenden Teil, der in den Kapiteln 2 bis 5 (die Einleitung wird als 1 mitgezählt) die strukturellen Rahmenbedingungen darstellt und dabei auch die ereignisgeschichtlichen Grunddaten präsentiert, folgt der mit etwa 140 Seiten rund die Hälfte des Gesamten ausmachende handlungsorientierte Hauptteil. Er steht unter dem Rahmenthema „Ordnen durch (Ver-)Handeln“ und dekliniert diese Grundprämisse auf den drei aufsteigend aufeinander folgenden Ebenen Haushalt, Dorf und Gutsherrschaft durch.

Die Widerständigkeit gegenüber der Gutsobrigkeit in Gestalt der Familie von der Schulenburg, die auch unter dem Aspekt der Herstellung eines je neuen Ordnungszustandes durch Handlung der Akteure steht, kommt vor allem im achten Kapitel, einem der drei Hauptkapitel des Hauptteils, zur Sprache. Nachdem die Ereignisse zunächst in ihrem Fortgang geschildert worden sind (S. 189–196), werden sie auf verschiedene Fragstellungen hin analysiert. Die Autorin arbeitet dabei präzise auch die strukturellen Konflikt-

felder in einem Gutsbezirk heraus und kommt in vielen Fällen zu interessanten Einsichten. Erstaunlich ist etwa, dass die Bauern lieber den ordentlichen Rechtsweg bestritten als Widerstandsaktionen durchzuführen (S. 198 f.), wobei gemeinsame Interessen mit der landesherrlichen Regierung gegen den Gutsherrn genutzt werden konnten. Die gerichtlichen Erfolge der Hehlener waren daher beachtlich. Gewaltaktionen waren dem Prozessgeschehen immer untergeordnet (S. 204). Lösungen auf der Ebene des Gutsgerichts waren dort nicht denkbar, wo der Gutsherr zugleich Richter und Partei war, wenn auch der Amtmann sichtlich um eine neutrale Position bemüht war (S. 204 ff.). Das Gericht, keinesfalls einseitiges Disziplinierungsinstrument, war als partiell herrschaftsunabhängig anerkannt (S. 207 f.). Ob diese Feststellung verallgemeinerbar ist oder der besonderen Lage Hehlen geschuldet war, bleibt auch für die Autorin noch offen.

Der Verfasserin gelingt es, immer über den „Tellerrand“ Hehlen hinauszublicken. Erkenntnisse anderer mikrohistorischer Studien werden vergleichend ebenso herangezogen und diskutiert wie die der allgemeinen Landesgeschichte. Auch die Besitzer des Gutes Hehlen werden nicht isoliert betrachtet, sondern im Zusammenhang ihrer Ständes- und Familiengeschichte gesehen und damit ihre Strategien transparent und unterschiedliche Verhaltensweisen erklärbar. Unter Einbeziehung des aktuellen Forschungsstandes kennzeichnet die Autorin bestehende Forschungslücken und benennt weitere Forschungsdesiderate, die sich aus ihren Erkenntnissen ableiten. Die Zusammenfassung der Ergebnisse jeweils in knappen Punkten erleichtert auch demjenigen, der sich nur schnell orientieren will, Zugriff auf die wesentlichen Aussagen (das eigentliche Schlusskapitel dagegen bringt vorrangig eine nochmalige Begründung des mikrohistorischen Ansatzes).

Bisweilen stellt sich die Frage, ob wirklich eine so gänzlich neue Ordnung entsteht, wie der Titel des Buches Glauben macht. Sicher boten sich durch die außergewöhnlich vielen direkt oder indirekt durch Kriegsereignisse vakant gewordenen Hofstellen sonst nicht vorhandene Chancen, sowohl für die Dorfbewohner als auch für die Herrschaft. Aber vieles von dem, was das Buch behandelt und herausarbeitet, hängt nicht mit einer gänzlich veränderten Nachkriegssituation zusammen (so zeigen etwa Konflikte um die Erhöhung der Erntedienste, dass diese keine Neuerung waren, sondern in einer bereits hundertjährigen Tradition standen: S. 197 f.). Die Besonderheiten der Nachkriegszeit kommen zwar zur Sprache (z. B. S. 38, 130, 189), jedoch scheinen die Traditionslinien, die das Buch aufdeckt, sehr viel tragfähiger zu sein als die Brüche, die der große Krieg mit sich brachte. Ein wirklich tiefer Einschnitt ist nicht zu erkennen.

Auf einige kleine Mängel sei hingewiesen: Bei der Redaktion der Arbeit hätten noch eine Reihe Schreib- und grammatikalische Fehler berichtigt werden müssen. Ein 89-jähriger Bauer hat auf S. 140 fälschlich erst das Ende seines achtzigsten Lebensjahres erreicht. Es fehlt ein Hinweis auf die Quelle der im Innendeckel abgedruckten Umgebungskarte von Hehlen. Sie entstammt dem Kartendepositum der von der Schulenburgs zu Hehlen (Kart. 255) im Hauptstaatsarchiv Hannover, das zur weiteren Bebilderung der ansonsten auf bildliche Anschauungsmittel ganz verzichtenden Arbeit hätte beigezogen werden können. Unbedingt zu ergänzen ist das Quellenverzeichnis (S. 233) um die – wohl versehentlich fortgefallene – Bezeichnung des für diese Arbeit zentralen Archivbestandes „Dep. 82 – Grafen von der Schulenburg, Hehlen“, dessen einzelne Unterabteilungen und Aktentitel angeführt sind.

Personennamen sollten in einer Arbeit immer gleich geschrieben werden, auch wenn bekanntlich die Quellen unterschiedliche Namensvarianten bieten. Auch wäre ein Namensregister wünschenswert gewesen (manchmal verweisen Fußnoten auf früheres Auftreten).

Diese allein die formale Seite betreffenden Einschränkungen schmälern nicht den Wert der inhaltlichen Erkenntnisse dieser Arbeit, die die Lücken einer bislang immer noch vor allem strukturalen Agrarhistorie Norddeutschlands mit neuen Forschungszugängen zu schließen hilft. Die mikrohistorische Forschung im Raum Niedersachsen – bereits vom „Altmeister“ Medick (Ksp. Belm) beackert – beginnt, nicht mehr „Terra incognita“ zu sein. Weitere Forschungen dieser Art in Dörfern unseres Raumes – vielleicht durch dieses fundierte Buch inspiriert – wären jedenfalls sehr zu wünschen.

Hannover

Sven MAHMENS

HEINEMANN, Stephan: *Jüdisches Leben in den nordostniedersächsischen Kleinstädten Walsrode und Uelzen*. Walsrode: Bund der Freunde des Heidemuseums 2001. 422 S. m. Abb. = Schriftenreihe des Bundes der Freunde des Heidemuseums Walsrode e.V. Bd. 14. Kart. 25,50 €.

Die unter der Aufsicht von Prof. Obenaus und Prof. Füllberg-Stolberg im Jahr 2001 entstandene Dissertation beleuchtet nicht nur – wie angegeben – „jüdisches Leben in den beiden nordostniedersächsischen Kleinstädten Walsrode und Uelzen“, sie bringt mit ihrer weit über den angegebenen geographischen Raum hinaus gezogenen Darstellung erste tiefere Einblicke in das jüdische (Land-)Leben in der Lüneburger Heide. Dabei stellt der Verf. bereits in der Einleitung klar, dass der Vorschlag der führenden Forscherin zum Landjudentum in Deutschland, Monika Richarz, dass die jüdischen Bewohner von Orten „mit bis zu etwa 5.000 Einwohnern [...], sofern es sich um Ackerbürgerorte handelt“ als Landjuden zu bezeichnen seien, für Norddeutschland kaum anzuwenden ist. Dann wären fast alle jüdischen Niederlassungen in diesem Raum inklusive mittelgroßer Städte wie Celle oder Lüneburg zum Landjudentum zu zählen. Die durchaus vorhandenen Unterschiede zu den (noch) kleineren Gemeinden würden dadurch unzulässig verwischt, wie man anhand der vorliegenden Untersuchung erkennen kann.

In der Einleitung gibt der Verf. neben einem ersten Aufriss der Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Stadtentwicklung von Walsrode und Uelzen einen sehr knappen Überblick über die Quellen und die Literatur. Hier wäre eine etwas intensivere Auseinandersetzung mit den Inhalten und Methoden der zwar lückenhaften, aber durchaus vorhandenen Forschung wünschenswert gewesen, zumal der Verf. – wie man in den folgenden Kapiteln sehen kann – diese durchaus rezipiert hat.

Der Hauptteil ist in fünf, chronologisch voneinander geschiedene Kapitel gegliedert. Sie reichen von den ersten Ansiedlungen zur Zeit des Kurfürstentums (1705–1803), über die vielgestaltigen Änderungen in der napoleonischen Zeit (1803–1813), die Restauration in der Zeit des Königreichs Hannover (1814–1866), den zunächst beschränkten Wandel zur Zeit der preußischen Provinz Hannover bis zum Ende des 1. Weltkriegs (1866–1918) bis hin zur kurzzeitigen vollständigen Emanzipation während der Weimarer Republik und der darauf folgenden Vernichtung der jüdischen Gemeinden in der nationalsozialistischen Zeit (1919–1945). Interessanterweise wird hier nicht die übliche Zäsur des Jahres

1933 gesetzt. Leider wird ein (wenn auch nur kurzer) Ausblick auf die Zeit nach 1945 ausgespart. Diese fünf Kapitel sind wiederum in die Bereiche „Historischer Hintergrund“, „Wirtschaftsleben“, „Politisches Leben“, „Gesellschaftsleben“, „Gemeindeleben“, „Schulwesen“, „Friedhofswesen“ oder „Armenwesen“ unterteilt, wobei nicht in jedem chronologischen Abschnitt alle Bereiche angesprochen werden. Im Hauptteil wird deutlich, dass der Verf. nicht nur die Lokal- bzw. Regionalgeschichte unter der Perspektive des dortigen Lebens der Juden behandelt, sondern auch die allgemeine Entwicklung der Zeit in den angesprochenen Bereichen berücksichtigen will und vielfältige Vergleiche mit anderen jüdischen Gemeinden (vor allem in Nienburg, Celle) zu ziehen vermag. Am wichtigsten bleibt jedoch der Vergleich zwischen den beiden titelgebenden Gemeinden in Walsrode und Uelzen. Wo liegen hier die Gemeinsamkeiten und Unterschiede?

Beiden Städten ist trotz unterschiedlicher Wurzeln ihr Schicksal in der Frühen Neuzeit als kleine Landstädte im Fürstentum Lüneburg, die nach den Schrecken des 30-jährigen Krieges, Pestzügen und Stadtbränden eine städtische Entwicklung auf nur noch bescheidenem Niveau erlebten, gemein. Ein Indikator dafür ist auch die späte Ansiedlung weniger jüdischer Familien, zunächst in Walsrode (seit 1714) und den umliegenden Orten. In Uelzen sorgte die noch aus mittelalterlichen Traditionen stammende, starke Kramerinnung gar für ein Verbot jüdischer Niederlassung bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Die Familien lebten zunächst mehrheitlich vom Hausierwesen und mussten sich ihre wirtschaftlichen Freiräume mühsam im Kampf gegen die lokalen Zünfte erstreiten. Der sich langsam vollziehende Wechsel zum Warenhandel bot den wenigen jüdischen Familien kaum Aufstiegsmöglichkeiten und hielt die Anzahl der Familien begrenzt.

Auch die kurze französische Besatzungszeit konnte daran nicht viel ändern, führte aber zu einem Bewusstseinswechsel innerhalb der jüdischen Bevölkerung, die ihre Rechte nun aktiver zu vertreten versuchte und auch langfristig Erfolge verzeichnete. So konnten zunächst in Walsrode, später auch in Uelzen einzelne Familien in den vom Zunftzwang versperrten Berufsfeldern, wie z. B. im Tuch- oder Häutehandel oder im Kramerergewerbe, tätig werden. Damit stieg auch die jeweilige Anzahl der jüdischen Familien in den beiden Städten, in Walsrode allerdings auf höherem Niveau. Dazu kam eine stärkere Ausgestaltung des Gemeindelebens mit dem Kauf eigener Friedhofsgrundstücke, dem Bau von Synagogen, der Wahl erster Gemeindevorsteher oder der Einstellung jüdischer Religions- oder Elementarlehrer.

Nur Uelzen konnte aufgrund eines prosperierenden Flachshandels und seines Eisenbahnanschlusses von der Industrialisierung profitieren, was sich auch auf die dort ansässigen jüdischen Familien auswirkte. So war dort im Gegensatz zu Walsrode die Begründung eines (an sich vorgeschriebenen) jüdischen Armenverbands nicht nötig. Jetzt erst, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, kann man von ersten Integrationsritten der wohlhabenderen jüdischen Familien in das christlich geprägte Kleinstadtleben reden. Diese waren in Form neuer Geschäfte im Stadtbild dauerhaft präsent, engagierten sich in Vereinen und Stiftungen, übernahmen auch politische Ämter und zeigten eine deutliche Bereitschaft zur Assimilation. Dazu kam, dass in dieser ländlich geprägten Region der aufkeimende Antisemitismus noch keinen nennenswerten Widerhall fand. Die Schattenseite dieser Entwicklung war der deutliche Rückgang im Engagement für die spezifisch jüdischen Belange der Synagogengemeinde, wie z. B. die Vernachlässigung des Gemeindelebens oder der Religionsausbildung der Kinder, die zur Schließung jüdischer Schulen und zum Rückgang der Lehrerstellen führte. Die Gemeinde in Walsrode ver-

armte. Der gleichzeitige Trend zur Verstädterung auch unter der jüdischen Bevölkerung erzwang die Aufgabe einiger kleinerer Synagogengemeinden, z. B. in Rethem oder Ahlden. Die schwierige Lage nach dem 1. Weltkrieg, der aufkommende Antisemitismus, die Weltwirtschaftskrise und schließlich die Machtübernahme der Nationalsozialisten bereiteten dem kurzlebigen Aufwärtstrend für die jüdische Bevölkerung in Walsrode und Uelzen ein Ende. Viele Familien gaben ihre Geschäfte auf und wanderten auch schon vor 1933 in die Großstädte ab. Dies galt vor allem für das stärker industrialisierte Uelzen, wo auch der Antisemitismus früher Einzug hielt. Die beiden Gemeinden wurden 1941 endgültig aufgegeben, die von den Ausschreitungen der Reichspogromnacht verschont gebliebenen Synagogen wurden ebenso wie die unzerstörten Friedhöfe verkauft. Grabsteine (und spätere Mahnmale) sind die letzte Erinnerung an das jüdische Leben in Walsrode und Uelzen.

Diese Entwicklung zeigt der Verf. in den fünf Hauptkapiteln minutiös auf und bettet sie kenntnisreich in die allgemeine politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Judentums in dem Kurfürstentum/ Königreich Hannover bzw. in Preußen ein. Im Anhang bietet er anhand alter Stadtpläne eine hilfreiche Verortung der jüdischen Einrichtungen, Wohn- und Geschäftshäuser. Zahlreiche Fotos und Genealogien zu den wichtigeren Familien in Walsrode und Uelzen runden das gelungene Bild ab. Man kann wohl zu Recht von einer soliden, quellen- und literaturgestützten Arbeit sprechen, die zwar wenig überraschende Erkenntnisse bietet, aber einen weiteren, wichtigen Schritt bei der Erforschung der Geschichte der Juden in den ländlichen Regionen Norddeutschlands darstellt.

Hannover

Thomas BARDELLE

**KLEINFELD, Martin:** *Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Lauenburg/Elbe vom 18. bis zum 20. Jahrhundert.* Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2000. 484 S. m. 44 Tab. u. 2 Kt. = Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit. Bd. 17. Geb. 106,85 €.

In seiner Hamburger Dissertation stellt Martin Kleinfeld die wirtschaftliche Entwicklung der von der Elbe abhängigen Stadt Lauenburg über mehr als zwei Jahrhunderte in den Mittelpunkt seiner Betrachtung und erhebt dabei den Anspruch, mehr als „nur Stadt- oder Lokalgeschichte zu sein: Verf. versteht seine Arbeit als einen Beitrag zur Mikrohistorie im Sinne von Carlo Ginzburg, Carlo Poni und Hans Medick und strebt demzufolge die Einbettung seines Untersuchungsgegenstandes „in eine größere Perspektive“ (S. 20) an, um inner- und interregionale Vergleiche vor allem mit anderen norddeutschen Städten zu ermöglichen. Dieser durchaus innovative Forschungsansatz macht das Buch zu einer bemerkenswerten Fallstudie, auch wenn, wie sich im Folgenden zeigen wird, eine engere zeitliche Begrenzung der sehr umfangreichen Arbeit gut getan hätte.

Die Studie umfasst vier Hauptteile: Der erste (Kapitel 2) gibt einen sehr, ja vielleicht sogar zu ausführlichen Überblick über die politische und wirtschaftliche Geschichte der Stadt und des Herzogtums Lauenburg von der Gründung der Stadt bis zur Einführung der Gewerbefreiheit durch Preußen; die weitere politische und wirtschaftliche Entwicklung im ausgehenden 19. und im 20. Jahrhundert, das die Arbeit ja mit umfasst, wird hingegen – ohne Angabe von Gründen – nicht berücksichtigt. Der zweite Abschnitt (Kapitel 3) ist ein Glanzstück der Dissertation: Detailliert, doch nicht übertrieben kleinteilig wird

die zentrale Bedeutung der Schifffahrt für die Stadt Lauenburg bis 1845, dem Jahr der Schiffamtsaufhebung, erörtert. Verf. zeichnet dabei ein umfassendes und beeindruckendes Bild der wirtschaftlichen Situation eines Berufsstandes, der zentralen Bedeutung eines Monopols – hier des Schiffamtsprivilegs – für das wirtschaftliche Geschehen bis in das 19. Jahrhundert hinein und der Konkurrenz Lauenburgs zu den benachbarten, bedeutenderen Hansestädten Hamburg und Lübeck sowie Preußen. „Erst die sehr späte Aufhebung des längst überholten Schiffamtsprivilegs riss Lauenburg endgültig aus seinem ‚Dornröschenschlaf‘ und zwang zur Übernahme bürgerlich-kapitalistischer Wirtschaftsmethoden“ (S. 459). Die Konsequenzen dieses Umbruchs – negativ für die eigentliche Stadt, positiv für die Vorstädte – erörtert Kleinfeld im dritten Hauptteil (Kapitel 4) anhand der Entwicklung der städtischen Finanzen, der Berufsstatistik, der Entwicklung der Vorstädte, der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der Bedeutung der Lauenburger Schifffahrt nach 1845. Der vierte Hauptteil (Kapitel 5) verfolgt dann die Entwicklung von einzelnen Gewerben, Gewerbegruppen und Unternehmungen teilweise bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, wobei besonders detailliert (auf mehr als 80 Seiten!) auf die Zündholzfabriken eingegangen wird, während die übrigen Gewerbe(gruppen) vergleichsweise (und zu Recht) eher kompakt abgehandelt werden.

Dass Verf. nicht alle Teilbereiche seiner Arbeit – schon aufgrund der Quellenlage – mit der gleichen Detailliertheit und inhaltlichen Substanz untersuchen konnte wie die Bedeutung des Schiffamtes vor 1845, seine Aufhebung und die daraus sich für Lauenburg und seine Wirtschaft ergebenden Konsequenzen, versteht sich fast von selbst. Doch gerade deshalb wäre eine stringendere Konzentration der Dissertation auf diese Ära und die sich hier abzeichnenden Entwicklungen nicht von Nachteil gewesen; die teilweise, nicht immer konsequente Fortführung der einzelnen Entwicklungsstränge bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg hinein lässt die Arbeit gleichsam ‚ausfransen‘, zumal für diese Jahrzehnte auch die geforderte „Integration in eine größere Perspektive“ (S. 20) allenfalls ansatzweise geleistet wurde (ja im Rahmen dieser Arbeit auch gar nicht geleistet werden kann). Verf. tut sich und seinem für die Jahrzehnte vor und nach 1845 gut greifenden methodischen Konzept keinen Gefallen, es durch die zeitliche Ausdehnung überzustrapazieren. Und auch wenn er in seiner überzeugenden Einleitung mit Jürgen Kocka durchaus die Gefahr sieht, „sich im ‚mikrohistorischen Klein-Klein‘ zu verlieren“ (S. 20), so entgeht er ihr nicht immer: Vor allem die allzu breite Darstellung der Zündholzfabriken – mag sie auch durch die Quellenlage noch so begünstigt sein – legt davon ein beredtes Zeugnis ab.

Doch genug der kritischen Anmerkungen, die nicht darüber hinwegtäuschen dürfen, dass Kleinfeld insgesamt eine sehr ordentliche, methodisch bemerkenswerte, auf breiter Quellengrundlage gearbeitete lokalhistorische, in gewissen Teilen auch mikrohistorischen Ansprüchen genügende Studie vorgelegt hat. Für die Wirtschafts-, speziell die Gewerbegeschichte der Stadt Lauenburg wie auch für die Schifffahrtsgeschichte im Raum zwischen Hamburg, Lauenburg und Lübeck stellt diese Arbeit eine wichtige Bereicherung dar.

BEI DER WIEDEN, Brage und Jan LOKERS: *Fremdbestimmung – Selbstbestimmung – Mitbestimmung*. Bürger und Politik in der Geschichte des Landkreises Stade und seiner kommunalen Selbstverwaltung vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Stade: Verl. der Kreissparkasse 1999. 285 S. m. zahlr. z. T. farb. Abb. Geb.

Die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung ist ein bemerkenswerter, noch zu wenig beachteter Teil der neueren deutschen Geschichte. Kreise und Kommunen haben die historischen Lebensverhältnisse immer wieder stark beeinflusst. In ihrer Blütezeit widmeten sie sich Aufgabenfeldern, die heute kaum noch vorstellbar sind – wie dem Bau eigener Eisenbahnlinien. Nicht zuletzt bildet die kommunale Selbstverwaltung eine Keimzelle der Demokratie in Deutschland.

Wie es dazu kam und welche historischen Wege die kommunale Selbstverwaltung einschlug, davon handelt am Beispiel des heutigen Landkreises Stade das vorliegende, reich bebilderte Werk. Der thematisierte Raum umfasst neben dem Altkreis Stade die ehemals selbstständigen Niederelbe-Kreise Jork (Altes Land) und Kehdingen. Die Verfasser sind in der Landesgeschichte wohlbekannt: Brage Bei der Wieden ist Referent im Referat Archivverwaltung der Niedersächsischen Staatskanzlei und war bis vor kurzem Geschäftsführer der Historischen Kommission, Jan Lokers ist Leiter des Niedersächsischen Staatsarchivs in Stade. Beide sind durch ihre Publikationen ausgewiesene Experten – eine Kompetenz, die sich im vorliegenden Band bereits darin zeigt, dass der vergleichende Blick über den regionalen Bezug hinaus immer wieder auf die Landes- und deutsche Geschichte gelenkt und sowohl der ideengeschichtliche wie auch der sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Kontext erläutert wird.

Wenngleich der Beginn der kommunalen Selbstverwaltung im Hannoverschen auf die allgemeinen Verwaltungsreformen Anfang der 1850er-Jahre zu datieren ist, so gehen die Autoren auch historischen Vorläufern ausführlich nach. Die vielgliedrige Binnenstruktur der Herzogtümer Bremen und Verden – also jenem Teil des Kurfürstentums bzw. Königreichs Hannover, zu dem das Territorium des späteren Landkreises Stade von 1715/19 bis 1866 gehörte – bietet hier nicht wenig Anknüpfungspunkte. Beispielhaft genannt und erläutert werden die vielfältigen Formen genossenschaftlicher Selbstverwaltung in den Bauerschaften, Kirchspielen, Schul-, Deich- und Moorverbänden, Gilden und Bruderschaften.

Wegweisend für die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung wurden dann die 1848er-Revolution und ihr historisches Umfeld. Im Königreich Hannover wurden in der Folge die Aufgabe der Kommunen neu geregelt. Die hannoversche Städteordnung von 1851 konzedierte eine „relativ große Selbstständigkeit“ (S. 75) und begründete zusammen mit dem 1852 verkündeten Gesetz zur Landgemeindeordnung – sie machte die Gemeinden zu Körperschaften öffentlichen Rechts – die kommunale Selbstverwaltung im Königreich. Daran konnten auch die „reaktionäre Wende“ (S. 78) Mitte der 1850er-Jahre und die Revision der Städte- und Landgemeindeordnungen 1858/59 nichts Grundsätzliches mehr ändern. Die kommunalen Organe setzten sich nach dem Klassen- und Männerwahlrecht zusammen. Was folgte, war die allmähliche Professionalisierung kommunaler Verwaltungsarbeit. Zu den wichtigsten Aufgaben zählten Domizil- und Wegebausachen. Vor allem der Straßenbau wurde zu einem zentralen Betätigungsfeld, war er doch im Industriezeitalter von fundamentaler Bedeutung für die Beschleunigung des zwischenörtlichen Verkehrs: „Im Landstraßenbau der 50er und 60er Jahre zeigte sich zuerst die Leistungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung“ (S. 92).

Unter preußischer Landesherrschaft kam es 1885 mit der Bildung von Landkreisen im heutigen Verständnis zu einem folgenreichen Einschnitt – es entstanden die Kreise Stade (Altkreis), Kehdingen und Jork (Altes Land). Der vom König ernannte, mit weit reichenden Vollmachten ausgestattete und hauptberuflich amtierende Landrat wurde zu einer zentralen Persönlichkeit der nunmehr stärker personalisierten Kommunalpolitik, als deren wichtigstes Organ der sog. Kreisausschuss fungierte. Die Kreise Stade, Jork und Kehdingen widmeten sich vielfältigen Aufgaben, u.a. wiederum dem Wegebau. Auch größere Einzelprojekte konnten in Angriff genommen werden: In Kehdingen nahm 1899 eine Kreisbahn ihren Betrieb auf. Daneben wandten sich die Kreise gesundheits-, bildungs- und kulturpolitischen Aufgaben (Kreiskrankenhäuser, ländliche Fortbildungsschulen, Kreisbüchereien) zu. In den beiden Elbmarschen-Kreisen rückten Fragen der Pflanzen- und Tierzucht in den Mittelpunkt (Jork: Obstanbau, Kehdingen: Pferdezucht). Resümierend heißt es über die Epoche bis zum Ersten Weltkrieg: Die kommunale Selbstverwaltung „war in die Staatsverwaltung eingepasst; sie erfüllte Ordnungsaufgaben, die der Staat absteckte, und sie besetzte neue Politikfelder, indem sie ihr Leistungsangebot immer weiter ausdehnte. ... Und sie schlossen mit der Selbstverwaltung den Keim zu einer stärkeren Demokratisierung in sich.“ (S. 127)

Die nächste Zäsur folgte nach dem Ende des Kaiserreichs und der Konstituierung der Weimarer Republik: Ab 1920 gingen die Kreistage aus allgemeinen, geheimen und direkten Wahlen hervor. In der Weimarer Zeit stellten sich wachsende Probleme der sozialen Daseinsvorsorge und der Infrastruktur – von der Tuberkulosebekämpfung bis zur Elektrizitätsversorgung. Um 1930 kamen viele dieser kommunalen Aktivitäten auf Grund der nun offen zu Tage tretenden Finanzkrise zum Erliegen. Der Kampf ums knappe Geld schuf neue Konkurrenzen: „Der frühere Dualismus von kommunaler Selbstverwaltung und Staat wurde am Ende der Weimarer Republik zum offenen Gegensatz“ (S. 163).

Dabei führte die preußische Verwaltungsreform von 1932 zu gänzlich veränderten Rahmenbedingungen, indem sie die Kreise Jork und Kehdingen mit dem (Alt-)Kreis Stade vereinigte (und damit in etwa das heutige Gebiet entstehen ließ). Die Zusammenlegung provozierte vehementen Protest – seitens der Marschenkreise pochte man auf den eigenständigen Charakter sowie die besonderen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Kehdingen und im Alten Land. Als besonders unsinnig empfand man, dass die sog. Dritte Meile des Alten Landes, also der östliche Teil des Kreises Jork, in krassem Widerspruch zu historischen Bindungen mit dem benachbarten Landkreis Harburg vereinigt wurde (und nur wenige Jahre später im Rahmen des sog. Groß-Hamburg-Gesetzes von 1937 gar zur Großstadt Hamburg kam).

Ohnehin führte die Zeit der NS-Diktatur die bisherige Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung gleichsam ad absurdum. Die bereits vor 1933 im Stader Raum überdurchschnittlich erfolgreichen Nationalsozialisten hoben nach der Machtübertragung die Selbstverwaltung der Kreise und Kommunen auf. Verbliebene, demokratisch gewählte Vertreter der Opposition wurden – wie mit bitterer Eindringlichkeit geschildert wird – unter zynischem Spott der Parteigänger der Diktatur aus dem Kreistag vertrieben und teilweise in „Schutzhaft“ genommen. Das sog. Führerprinzip wurde auch auf die kommunale Ebene übertragen. Die Deutsche Gemeindeordnung von 1935, so schreiben die Autoren, bedeutete die „völlige Unterwerfung der kommunalen Körperschaften“ unter den diktatorischen Staat (S. 191).

Nach dem Ende von Zweitem Weltkrieg und NS-Diktatur sah sich die britische Besatzung damit konfrontiert, die Not der Nachkriegsjahre zu organisieren. Statt der aus preußischer Zeit bekannten „Eingleisigkeit“ – der hauptamtliche Landrat war sowohl Verwaltungschef als auch oberster politischer Repräsentant des Kreises – favorisierten sie die ihnen vertraute Trennung von Verwaltung und Politik. So führten die Briten mit der revidierten Gemeindeordnung von 1946 die kommunale „Doppelspitze“ mit dem (hauptamtlichen) Oberkreisdirektor als Verwaltungschef und dem (ehrenamtlichen) Landrat als politischen Repräsentanten ein – wobei es zunächst nicht geringe Verwirrung wegen der Amtsbezeichnungen gab. Diese Zweigleisigkeit, die mit anderen Benennungen auch für Städte und Gemeinden galt, bestand über mehr als vier Jahrzehnte, bevor es 1999 zur bislang letzten Etappe in der Geschichte der kommunalen Selbstverwaltung im Kreis Stade kam: der Direktwahl des Landrates durch die Bevölkerung. Nunmehr übt der hauptamtliche Landrat wieder beide Funktionen – Verwaltung wie Repräsentation – in Personalunion aus. „Die Selbstverwaltung“, so urteilen die Autoren abschließend, „hat seit ihren Anfängen einen stetigen erheblichen Wandel erfahren und sich von der erst rudimentär entwickelten Mitwirkung einzelner Bürger an der Verwaltung ihrer Gemeinde im 19. Jahrhundert zur modernen, repräsentativen Selbstverwaltung entwickelt“ (S. 220).

Hanstedt/ Nordheide

Norbert FISCHER

*Bremerhavener Beiträge zur Stadtgeschichte III.* Hrsg. von Hartmut BICKELMANN. Bremerhaven: Stadtarchiv 2001. 285 S. m. Abb. u. Tab. = Veröff. des Stadtarchivs Bremerhaven. Bd. 15. Kart. 19,- €.

Der Band versammelt fünf selbständige Beiträge, darunter drei umfangreiche, auf Quellenrecherchen beruhende Studien zu Einzelfragen aus der Stadtgeschichte.

Der erste von ihnen, Axel Janowitz, *Der Geestemünder Hafen 1850–1930. Vom Königlich-hannoverschen Prestigeobjekt zum preußischen Hafen im Schatten* (S. 9–90 mit zahlreichen Abbildungen), wendet sich der Wirtschafts- und Baugeschichte der Hafenanlagen in der Gemeinde Geestemünde zu und damit den im Vergleich zur bremischen Gründung weniger erfolgreichen Hafenanlagen auf hannoverschem Gebiet. Zunächst stehen die politischen Rahmenbedingungen für die Wirtschaftspolitik im Königreich Hannover, speziell die Entwicklung des Eisenbahnnetzes und die Förderung der verschiedenen Seehäfen im Mittelpunkt. Nach dem Beitritt Hannovers zum Zollverein 1854 begann die Realisierung der Planungen; der Autor beschreibt darauf die bauliche Entwicklung der Hafenbecken und hafengebäulichen Anlagen bis zur Eröffnung im Jahr 1862 und dem Betrieb einer besonderen hannoverschen Hafenverwaltung.

Da der neugeschaffene Hafen jedoch nicht mit Produktionsanlagen im Hinterland in Verbindung stand, entwickelte sich seine Funktion hin zu einem reinen Umschlagplatz der Güter von den See- auf Flussschiffe; dominiert wurde der Warenverkehr von bremischen Speditionsfirmen. Seit der Zugehörigkeit zum Königreich Preußen, das an dem Standort an der Geestemündung noch weniger interessiert war als Hannover, bekam der Hafenort keine besondere Förderung mehr, mit der Reichsgründung und dem Beitritt Bremens zum Zollverein ging seine Bedeutung weiter zurück und die Unterweserkorrektion verringerte seine Bedeutung weiter. Nachdem die Anlagen dem spezialisierten Umschlag bestimmter Güter, vor allem Petroleum in Fässern, Baumwolle, Holz und

Reis, angepasst worden waren und auch dieser Güterumschlag durch den Fortgang der Weserkorrektur weiter zurückging, verfielen die Anlagen immer stärker. Seit den 1930er Jahren wurde der Hafenumschlag zunehmend durch die sich ausweitende Fischereiwirtschaft und den Werftbetrieb übernommen. Dabei wird die Fülle des Materials und der Fakten dank der stringenten systematisch-chronologischen Strukturierung des Themas für den Leser übersichtlich dargeboten.

Ebenfalls im Schnittpunkt von Wirtschafts- und Baugeschichte liegt der zweite Beitrag: Marc Bomhoff, Anspruch und Wirklichkeit. Siedlungsbau in Wesermünde während des Nationalsozialismus (S. 91–133). Nach einer Einführung in die Rahmenbedingungen der Siedlungspolitik in der NS-Zeit, bestehend in Gleichschaltung der Institutionen unter dem Dach der DAF und den lokalen Dienststellen des Reichssiedlungsamtes und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die durchweg für den Wohnungsbau ungünstig waren, werden die Auswirkungen für den Siedlungsbau in Wesermünde dargestellt. Der Mangel an preiswerten Wohnmöglichkeiten hatte sich bereits in der Weimarer Republik immer stärker bemerkbar gemacht, trotz des Engagements der Genossenschaften und Kommunen im Wohnungsbau konnte keine Besserung erreicht werden. Mit der Massenarbeitslosigkeit spitzte sich die Lage zu, im rechten Lager wurden die Argumente für den Siedlungsbau, durchaus gedacht als Mittel der Reagrarisierung, immer breiter vortragen. Hier setzte die NS-Siedlungspolitik an.

Anhand dreier Bauprojekte in Wesermünde zeigt der Autor das konkrete Wirken dieser Rahmenbedingungen am Ort. Dabei zeigt sich, dass die typisch nationalsozialistische Vernachlässigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten im Verhältnis zum ideologischen Gebaren lediglich dazu führte, dass die vorhandenen Verhältnisse sich ungestört breit machten: Die Siedlungshäuser waren für die meisten Arbeitnehmer viel zu teuer, es wurden zu wenige fertiggestellt, um auch nur den Bevölkerungszuwachs während des Rüstungsbooms auszugleichen und die Qualität der Wohnsiedlungen litt unter der mangelhaften Infrastruktur. Es wäre zusätzlich wünschenswert gewesen, Näheres darüber zu erfahren, ob die Zwerglandwirtschaft der Siedler tatsächlich zur Entlastung der Lebenshaltungskosten beigetragen hat und wie die Hausfrauen, die darin arbeiten sollten, ihre Rolle erlebten. Besonderes Augenmerk richteten die lokalen NS-Größen auf die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen, die den gängigen rassistisch-biologischen und politischen Kriterien genügen sollten. Da sich jedoch die Siedlungsvorhaben ohne direktes Engagement der lokalen Arbeitgeber nicht verwirklichen ließen, sprachen diese bei der Auswahl der „Siedler“ ein gewichtiges Wort mit. Mit der heißen Phase des Rüstungsbooms gerieten die Bauprojekte ins Stocken, bei Kriegsbeginn endeten alle Maßnahmen. Der Autor beendet seinen Überblick mit der für die Situation typischen Infrastrukturmaßnahme, dem Bunkerbau.

Der Beitrag von Katharina Hoffmann, Zwischen Opfer- und Täterrolle. Frauen im Nationalsozialismus in Bremerhaven und Umgebung, S. 135–171, geht den gängigen Fragestellungen der Frauenforschung zur NS-Zeit im lokalen Kontext nach. Die Autorin beginnt mit der Darstellung des Lebens einiger Frauen, die Opfer der Verfolgung aus rassistischen Gründen waren, dabei stehen Jeanette Schocken, die als Ehefrau eines Kaufhausbesitzers dem gutsituierten Bürgertum angehörte, und die Schwestern Clara und Lilly Blumenthal, die gemeinsam mit ihrer Freundin und Geschäftspartnerin Marie Peckmann ein Modewarengeschäft betrieben hatten, im Mittelpunkt der Erzählung, in

der die Stationen der zunehmenden Verfolgung bis hin zur Deportation nach Minsk bzw. Theresienstadt und dem Mord an den Deportierten geschildert werden.

Es schließt sich ein Abschnitt an, in dem die politische Tätigkeit von Frauen in der NS-Zeit an Beispielen dargestellt wird. Neben einer Aktivistin der NS-Frauenschaft geht es dabei um eine überzeugte Anhängerin der NSDAP, die eine Äußerung gegen den Krieg bei der örtlichen NSDAP denunzierte, woraufhin es zu einer Anklage wegen Wehrkraftzersetzung kam, die mit der Hinrichtung des Verurteilten endete. Quellengrundlage dieser Beispielfälle sind neben den Akten der NSDAP die Entnazifizierungsakten der beiden Frauen. Danach werden Forschungsergebnisse über Frauen als Kriegsteilnehmerinnen und Ehefrauen der Täter referiert, auch der folgende Abschnitt über die Auswirkungen der NS-Rassenpolitik auf Frauen beruht im Wesentlichen auf den bekannten Tatbeständen, die im lokalen Kontext demonstriert werden. In einem letzten Abschnitt werden die Existenzbedingungen der Zwangsarbeiterinnen in den Lagern dargestellt, dabei stehen die Lagerunterkünfte und die verschiedenen Formen der Erniedrigung und die Unfreiheit, in der sie leben mussten, im Mittelpunkt. Die meisten Zwangsarbeiterinnen waren junge Frauen, deren sexuelles Leben bei den NS-Größen viel Interesse fand. Von massiver Repression waren ausländische Männer betroffen, insbesondere Osteuropäer, wenn sie sexuelle Beziehungen zu deutschen Frauen gehabt hatten, während die beteiligten deutschen Frauen diffamiert und gerichtlich betrafft wurden. Die Erwartungen an Täter- und Opferrollen durchziehen wie ein roter Faden alle Beispielfälle, so dass viele Fragen offen bleiben, vor allem aber gar nicht erst nicht gestellt werden.

Es folgt der Beitrag von Edith Jürgens, Eine kleine ukrainische Geschichte. Erinnerungen einer ehemaligen Bremerhavener Zwangsarbeiterin, S. 171–194. Nach einer kurzen Einleitung in Rahmenbedingungen und Forschungsstand wird die Geschichte von Nina Kulik, geb. 1927 in einem kleinen Dorf in Polen nahe der Grenze zur Ukraine, geboten. Sie schildert ihre Kindheit in dieser armen, abgelegenen Welt, in die 1939 der Krieg einbrach. 1939 übernahmen die Deutschen die Macht, 1941 wurden die Männer des Ortes vor den Augen ihrer Angehörigen, auch der Kinder, erschossen. 1943, im Alter von 16 Jahren, wurde Nina von ihrer Mutter und den Schwestern getrennt und kam zuerst in das Ghetto Lublin, dann zur Zwangsarbeit nach Deutschland. Das dünne, zierliche Mädchen arbeitete darauf in der Landwirtschaft; auf einem Hof in Leherheide kam sie, die selbst aus der Landwirtschaft stammte, mit der Arbeit und ihren Arbeitgebern zurecht. Bei Kriegsende wurde sie von ihren Arbeitgebern versteckt und blieb als Magd auf dem Hof. Später heiratete sie und entschloss sich, in Bremerhaven zu bleiben. Ihre Familienangehörigen hat sie nie wiedergesehen.

Die Autorin gibt die Erzählungen in der Ich-Form wieder, wobei sie Hintergrundinformationen in den Text einarbeitet. So erstellt sie eine zusammenhängende, mitunter anrührende Geschichte, die aber unter der sprachlich glatten Oberfläche die Erzählerin beinahe verschwinden lässt. Auch die beigegebenen Fotografien können dem Beitrag nicht zu einer authentischen Wirkung verhelfen.

Der Beitrag von Uwe Jürgensen, Bremerhaven-Chronik 1995–1999, S. 195–285, in dem wichtige Ereignisse aus der lokalen Wirtschaft, dem Sport, der Kultur und Politik chronologisch zusammengestellt sind, schließt den Band ab.

KELLER-HOLTE, Mario: *Hamelns Tolles Jahr*. Eine niedersächsische Stadt in der Revolution von 1848/49. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte 2000. 342 S. m. zahlr. Abb. = Studien zur Hamelner Geschichte. Bd. 1. Geb. 24,- €.

1998 jährte sich die Märzrevolution von 1848 zum 150. Mal. In zahlreichen Regionen und Kommunen wurde dies zum Anlass genommen, untersuchen zu lassen, was dieses Ereignis für das unmittelbare Umfeld bedeutet hatte. Waren Auswirkungen auch kleinräumig, ab von den Stätten des „großen Geschehens“ feststellbar? Eine solche Untersuchung hat auch Mario Keller-Holte für die Stadt Hameln unternommen. Das Jahr 1848 begreift er dabei als ein sowohl in negativer wie in positiver Bedeutung des Begriffes „Tolles Jahr“ für Hameln.

Neben dem einschlägigen Verwaltungsschriftgut, das im Stadtarchiv Hameln und im Hauptstaatsarchiv Hannover überliefert ist, stützt sich Keller-Holte auf Druck- und Flugschriften und vor allem auf die lokalen Zeitungen. Seine Untersuchung geht in zwei Teilen vor: „Die Revolutionszeit und ihr Nachhall“ und „Institutionen und Vereine der freien Öffentlichkeit.“ Er beginnt mit einer Schilderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Stadt um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Um diese war es nicht gut bestellt, der Stadt ermangelte es an Expansionsmöglichkeiten, da ihr die Landesherrschaft auch nach der Schleifung der Festungsanlagen die Bebauung der Grundstücke versagte. Die Ansiedlung industrieller Betriebe war hiermit erheblich erschwert. Hameln bekam die wirtschaftliche Strukturkrise mit Arbeitslosigkeit und Teuerung zu spüren. Man wartete ungeduldig auf Reformen, die jedoch vom konservativen hannoverschen König nicht zu erwarten waren.

Nachdem Berichte von den revolutionären Ereignissen in Frankreich und Baden in das Königreich Hannover gedrungen waren, kam es wie in anderen Städten zu Straßenprotesten und Petitionen an die Obrigkeit. Auch in Hameln waren es die Forderungen nach öffentlichen Ständeversammlungen, Pressefreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, öffentlichen Gerichtsverfahren und einer Volksvertretung beim Deutschen Bund, die von den Bürgern in einer acht Punkte umfassenden Petition an den König festgehalten wurden. Die Geschehnisse einiger März-Tage, während der sich die Bürger versammelten, gegen den Magistrat anrückten und einigen Führungspersonen die Fensterscheiben einwarfen, werden in der amtlichen Berichterstattung als Tumulte bezeichnet, die Straßenumzüge in umliegenden Dörfern von der Obrigkeit als Exzesse eingestuft und zum Anlass der Forderung einer Schutzwacht genommen. Es blieb jedoch bei diesen Protesten. Keller-Holte zeichnet die weitere politische Entwicklung über die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung und zur Ständeversammlung bis zu den Ständekammerwahlen im August 1849 mit einem Ausblick bis in die Mitte der 50er Jahre nach.

Im zweiten Teil der Untersuchung stellt der Verf. die Einrichtungen und Vereine vor, die kurz vor oder innerhalb der Märzbewegung entstanden. Den Anfang machen die zeitweise drei Publikationsorgane der örtlichen Presse, von denen zwei erst mit der neuen Pressefreiheit aus der Taufe gehoben wurden. Sodann werden behandelt die Bürger-Commission als revolutionärer Bürgerrat, die Bürgerwehr mit ihren Folgeinstituten Gesangsverein und Schützenvereine, der Volksverein, der Bürgerverein, der Inquilinenverein (Verein der Mietinwohner), das Wahlbündnis „Vereinigte Bürger und Inquilinen“, der Handwerkerverein, der Gesellen- und Arbeiterverein und der Turnverein. Neben diesen Vereinen mit politischen Zielen entstand auch eine Vielzahl geselliger Vereine. Es

eröffnete sich eine neue Dimension öffentlichen Lebens. – Einigen Abschnitten sind biographische Skizzen führender Persönlichkeiten angefügt.

Abschließend fasst Keller-Holte zusammen, was von den in der Petition der Hamelner Bürger an den König aufgeführten Forderungen umgesetzt wurde. Angefügt ist eine Zeit-  
tafel 1848/49, die als Synopse einzelne wichtige Daten und Ereignisse für Hameln und  
Umgebung, das Königreich und die Stadt Hannover sowie (etwas mutig betitelt)  
Deutschland und Europa im Überblick zeigt. Ein Personenverzeichnis nennt Namen  
und Funktionen, enthält leider aber keine Seitenverweise. . . .

Für die an der Geschichte der Stadt Hameln interessierten Leser ist dieser erste Band der  
neuen Publikationsreihe des Stadtarchivs unverzichtbar. Und manches, was dort nur an-  
gerissen werden konnte, sollte der Forschung zum Anlass dienen, weitere Untersuchen-  
gen auf den Weg zu bringen.

Rheine

Birgit KEHNE

HANSMANN, Marc: *Kommunal Finanzen im 20. Jahrhundert. Zäsuren und Kontinuitäten: Das Beispiel Hannover*. Hannover: Hahn 2000. 331 S. m. 121 Tab. = Hanno-  
versche Studien. Bd. 8. Geb. 14,- €.

Die Geschichte der öffentlichen Finanzen und innerhalb dieser der Finanzen der Kom-  
munen ist ein schwieriges Kapitel, und entsprechend zögernd hat sich die Wirtschafts-  
geschichtsforschung ihm zugewandt. Mit erheblichen Erwartungen greift der Leser da-  
her zu diesem Buch, das unter dem anspruchsvollen Titel „Kommunal Finanzen im  
20. Jahrhundert“ deren „Zäsuren und Kontinuitäten“ am Beispiel der Stadt Hannover  
behandelt. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Er wird nicht enttäuscht werden. Mag  
auch der Titel etwas zu weitgreifend erscheinen, die Darstellung löst den mit ihm erho-  
benen Anspruch so weit ein, wie das bei einer Fallstudie mit vergleichenden Elementen  
möglich ist. Im Mittelpunkt stehen die Finanzen der Stadt Hannover zwischen 1890 und  
dem Beginn des 21. Jahrhunderts, eingebunden in einen Vergleich mit den Städten Dort-  
mund, Düsseldorf, Essen, Frankfurt/M. und Köln (deren Auswahl freilich etwas sorg-  
fältiger hätte begründet werden müssen als mit dem schlichten Tatbestand der gemein-  
samen Zugehörigkeit zu Preußen bis 1947) und in eine knappe Darstellung der einschlä-  
gigen Gesetzgebungen. Den Schwerpunkt bietet dabei die Einnahmeseite der Haushalte,  
doch werden auch die Ausgaben und die Salden (Überschüsse, Defizite) angesprochen.  
Quellen für Hannover sind vor allem die Haushaltsrechnungen und die Protokolle der  
Stadtverordnetenversammlung/des Stadtrates, soweit diese noch vorliegen (die Lücken  
in der Überlieferung sind erstaunlich groß).

Die Arbeit ist in einen umfangreichen chronologisch aufgebauten (II: Zäsuren der kom-  
munalen Finanzgeschichte) und in einen zusammenfassenden, problemorientierten Teil  
(III: Spannungsfelder kommunaler Finanzen) gegliedert. Sie setzt mit der Miquelschen  
Finanzreform in Preußen 1891/93 ein, die den Gemeinden mit den Realsteuern und dem  
Zuschlagsrecht zur staatlichen Einkommensteuer eine ausreichende Finanzausstattung  
sicherte, auf deren Grundlage die Städte bis 1914 ihre Infrastruktur in oft hervorragender  
Weise bei solider Finanzierung ausbauen konnten. Die nach Erzberger benannte Steu-  
erneuerung von 1919/20 brachte die Wende ins für die Gemeinden Negative: Mit der  
starken Konzentration der Finanzen auf das Reich wurden dessen Länder, mehr aber  
noch die Gemeinden zu Kostgängern des Zentralstaates und damit zu den „Verlierern

des Ersten Weltkriegs“. An dieser vom Staat abhängigen Stellung der Kommunal Finanzen hat sich bis heute im Grunde nichts geändert, und sie ist auch einer der wesentlichen Gründe für die gegenwärtige Finanzmisere der Städte. Von da an datiert auch die Neigung der Staaten, den Kommunen Aufgaben zuzuschieben, ohne für deren Finanzierung zu sorgen. Praktisch wurde dies in größerem Umfang zum ersten Male in der Weltwirtschaftskrise, in der die Gemeinden bei schrumpfenden Einnahmen und stark verminderten Kreditmöglichkeiten (Sperrung des Kommunalkredits der Sparkassen 1931) die Hauptlast der Versorgung der Millionen von Arbeitslosen trugen. Mit dem Finanzausgleich zwischen den Gemeinden kam 1938 ein neues, wie sich zeigte ausbaufähiges Element in die Kommunal Finanzen. An deren Grundstrukturen änderte sich in der Bundesrepublik trotz einer kleineren (1956) und einer sog. großen Reform (1969) nur wenig. Vor allem die hohen Kriegsfolgelasten, wie der Wiederaufbau nach dem alliierten Bombenkrieg sowie die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen, mussten die Gemeinden weithin tragen. Die Folgen sind bekannt, nämlich eine hohe Verschuldung, Investitionsdefizite, starke Belastungen der Bürger. So stehen sich ein leistungsfähiges System am Beginn des Jahrhunderts und ein weithin desolates an dessen Ende gegenüber, wie der Verfasser eindringlich herausarbeitet.

Die Untersuchung stellt diese hier nur skizzierten Entwicklungslinien detailliert dar und exemplifiziert ihre Auswirkungen am Beispiel der Stadt Hannover, deren Kommunalpolitik dabei ausführlich in den Blick kommt. Die Stadt war bis 1939 vor allem aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke wohlhabend und betrieb eine vorsichtige Haushaltspolitik mit der Folge einer relativ geringen Verschuldung. Trotz zeitweise heftiger politischer Konflikte zwischen „bürgerlichen“ und „linken“ Parteien gelang es also in dieser Zeit, vereinfacht gesagt die Finanzen der Stadt ungeachtet gelegentlicher Turbulenzen in traditionell orientierten geordneten Bahnen zu halten und auch die schweren Belastungen der Inflation und der Weltwirtschaftskrise zu überwinden. Dabei lässt sich der Einfluß einer leistungsfähigen Verwaltung und ihrer Spitze (vor allem Oberbürgermeister Menge von 1924 bis 1937 und Stadtkämmerer Wilhelm Weber von 1922 bis 1951) deutlich erkennen. Nach 1945 änderten sich die Verhältnisse. Um lediglich einiges zu nennen: die schweren Zerstörungen durch zahlreiche Luftangriffe, ein deutlicher Rückgang der Industrie, erhöhte Ansprüche der Bevölkerung an ihre Gemeinde, nicht zuletzt der Ehrgeiz, die Rolle als internationale Messestadt und als Landeshauptstadt voll auszufüllen und dabei nach neuen, weiteren Ufern zu streben – das alles eingebettet in den oben angedeuteten negativen Rahmen der kommunalen Finanzpolitik in der Bundesrepublik. So überraschen die hohe Verschuldung der Stadt, die sich relativ schnell aufbaute, und die hohen Lasten für die Bürger nicht. Hannover und die Vergleichsstädte stehen damit als Beispiele für die finanzielle Misere deutscher Kommunen in der Zeit um 2000.

Der zusammenfassende Teil III arbeitet deren „Spannungsfelder“ präzise und gelungen heraus. In sechs Abschnitten werden die Beziehungen zwischen Stadt und Staat, Umland, Wirtschaft, Politik, Schulden und Steuern und damit die zentralen Problembereiche kommunaler Finanzpolitik nicht nur in Hannover vorgestellt. Ein Ausblick stellt die Frage nach der Notwendigkeit einer erneuten Gemeindefinanzreform und bejaht sie mit bemerkenswerten Argumenten. Insgesamt füllt die Arbeit, deren reiche Erträge hier nur angedeutet werden können, ihr Thema voll aus. Allerdings bietet sie themenbedingt keine leichte Lektüre, zumal ihre 121 meist umfangreichen Tabellen ihre Aussagekraft und Präzision deutlich erhöhen, doch im Text notwendig sperrig wirken. Sie will also durchgearbeitet werden, doch lohnt sich der Ertrag nicht nur für Kommunalpolitiker, sondern

für jeden interessierten Bürger nicht nur in der Stadt Hannover, der sich mit der Geschichte der Kommunalfinanzen im 20. Jahrhundert, die überwiegend eine Leidensgeschichte war und ist, näher beschäftigen will.

Göttingen

Karl Heinrich KAUFHOLD

TORNAU, Joachim F.: *Gegenrevolution von unten. Bürgerliche Sammlungsbewegungen in Braunschweig, Hannover und Göttingen 1918–1920*. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte 2001. 225 S. = Hannoversche Schriften zur Regionalgeschichte. Bd. 16. Kart. 19,- €.

Der I. Weltkrieg und die Novemberrevolution von 1918 gehören zu den Großereignissen deutscher Geschichte im 20. Jh. Der Vorgeschichte dieser Revolution, den sie tragenden Kräften, ihrem Verlauf, ihren Zielen, Ergebnissen und Folgen hat seit je das Interesse der historischen Forschung, auch der Lokalgeschichtsforschung, gegolten. Der niedersächsische Raum bildet da keine Ausnahme. Pars pro toto sei auf die 1981 erschienene grundlegende Arbeit von Friedhelm Boll über „Massenbewegungen in Niedersachsen“, verwiesen, in deren Mittelpunkt eine vergleichende Untersuchung der beiden größten niedersächsischen Städte, Braunschweig und Hannover, stand.

Vernachlässigt wurde hingegen bislang, und auch dies ist keine niedersächsische Besonderheit, die bürgerliche Gegenrevolution in den Jahren 1918–20, die, als bürgerliche Sammlungsbewegung an politische Strukturen des Kaiserreichs anknüpfend, eine eigene antisozialdemokratische, antirepublikanische und damit antidemokratische Dynamik entwickeln und sich zeitweilig außerhalb des tradierten bzw. sich neu formierenden Parteienspektrums bewegen konnte.

Als einen ersten und insgesamt als gelungenen zu bezeichnenden Versuch, diese Lücke zu schließen, darf die hier anzuzeigende Arbeit bezeichnet werden, die als Dissertation bei Bernd Weisbrod in Göttingen entstanden ist. Wie bei Boll stehen auch hier die Städte Braunschweig und Hannover im Mittelpunkt der Untersuchung, aber dankenswerterweise ergänzt durch die Universitätsstadt Göttingen. Alles in allem drei Städte, die eine ganze Reihe von Ähnlichkeiten, aber eben auch erhebliche Unterschiede im Hinblick auf ihre Wirtschafts- und Sozialstruktur, den Revolutionsverlauf und die Wege und Methoden bürgerlicher Sammlungspolitik aufweisen.

Auf eine vor allem der Begriffsklärung dienende Einführung folgt ein erstes Kapitel, in dem die jeweiligen lokalen Voraussetzungen, also die Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstruktur, die örtliche Sozialdemokratie und die in das Kaiserreich zurückreichenden Traditionen bürgerlicher Politik und Mobilisierung geschildert werden. Die hier zweifellos vorhandenen und z. T. ganz beträchtlichen Unterschiede haben, wenn man z. B. Braunschweig und Göttingen miteinander vergleicht, nicht nur zu einem extrem unterschiedlichen Verlauf der Revolution, sondern auch zu sehr unterschiedlichen Varianten bürgerlicher Sammlungspolitik in den drei untersuchten südniedersächsischen Städten geführt.

In Göttingen war die Revolution „nicht nur sehr harmlos, sondern auch sehr kurz“ (S. 119) verlaufen. Der politischen Radikalisierung des Bürgertums fehlte damit der entsprechende Impetus. In diese Richtung weist z. B. das gute Abschneiden der DDP, die bei den Wahlen zur Nationalversammlung 21 % der Stimmen erreichen konnte. Träger

der bürgerlichen Sammlung wurde hier, und zwar unter Anknüpfung an die nationalen Agitationsvereine der Vorkriegszeit, die Universität in Gestalt des sog. „Studentischen Bundes zur Hebung des nationalen Gedankens“, kurz „Hehebund“ genannt.

Ganz anders die Entwicklung in Braunschweig, wo spätestens 1906 eine Radikalisierung der örtlichen Sozialdemokratie eingesetzt hatte und am 10. November 1918 die „Sozialistische Republik“ ausgerufen wurde. Die bürgerlichen Kreise standen hier von vornherein mit dem Rücken zur Wand, verwickelt in einen Abwehrkampf, der fast zwangsläufig ihre Radikalisierung zur Folge hatte und sie auch vor außerparlamentarischen Aktionen wie einem allgemeinen „Bürgerabwehrstreik“ im April 1919 nicht zurückschrecken ließ.

Wieder anders das Bild in der Provinzhauptstadt Hannover, wo traditionell der gemäßigte Flügel der Sozialdemokratie dominierte und die Revolution im Grunde mit dem Rücktritt vom Stadtdirektor Heinrich Tramm, einem führenden Mitglied der 1917 gegründeten reaktionären Vaterlandspartei, und der Wahl des SPD-Parteifunktionärs Robert Leinert zum Oberbürgermeister am 13. November 1918 beendet war. Der auch in Hannover festzustellende Versuch einer Sammlung bürgerlicher Kräfte kulminierte in der Gründung eines Bürgerausschusses bzw. Bürgerbundes, war auf die Dauer aber auch deshalb nicht erfolgreich, weil sich die noch aus der Vorkriegszeit stammende Spaltung in Welfen und Nationalliberale als schwer zu überwindendes Hindernis erwies. Vor allem aber fehlte in Hannover, so möchte Rez. hinzufügen, ein mit Braunschweig vergleichbarer „Leidensdruck“, erst recht, nachdem der Sozialdemokrat Leinert seine Schuldigkeit getan hatte und 1924/25 durch den Tramm-Schützling Arthur Menge abgelöst worden war. Ersatzweise kam es in Hannover zu einer stärkeren Politisierung der örtlichen (stadtteilbezogenen) Bürgervereine, die sich zu einer Art Hausmacht für Menge entwickeln sollten.

Bürgerliche Sammlung stand in der Regel, wie in dieser Arbeit vielfach belegt wird und eingangs bereits erwähnt wurde, unter antirepublikanischen bzw. antidemokratischen Vorzeichen. Folgerichtig wird deshalb, zumindest in groben Zügen, in einem Schlusskapitel „die Vollendung der bürgerlichen Sammlung durch den Nationalsozialismus“ (S. 171) skizziert. Ohne diesen zweifellos vorhandenen Zusammenhang in seiner Bedeutung für die nationalsozialistische Machtübernahme überschätzen zu wollen, bleibt in der Tat festzuhalten, dass die NSDAP – ungeachtet aller Unterschiede im Formalen – bei der Mobilisierung der für das Gedankengut des Nationalsozialismus besonders anfälligen Teile des deutschen Bürgertums und seiner Funktionsebenen unmittelbar und mittelbar an die Selbstmobilisierung bürgerlicher Kreise in der unmittelbaren Nachkriegszeit anknüpfen konnte.

Das Literaturverzeichnis zeugt von einer augenscheinlich guten Kenntnis der einschlägigen Literatur. Wie bei dem Thema nicht anders zu erwarten, hat sich jedoch vor allem die gründliche Auswertung der Tagespresse, insbesondere der parteipolitisch gefärbten örtlichen Tageszeitungen, als außerordentlich ergiebig erwiesen. (Übrigens heißt der Herausgeber des „Hannoverschen Kurier“ nicht Friedrich, sondern Walter Jänecke). Nicht ganz nachzuvollziehen ist die Feststellung des Autors, dass „in Hannover auf Grund von Kriegsschäden einerseits und Nachkriegshochwasser andererseits nur noch sehr eingeschränkt Quellen zur Weimarer Republik zur Verfügung stehen“ (S. 29). Die durch Krieg und Hochwasser entstandenen Schäden haben zwar große Lücken in die archivalische Überlieferung des 19. und beginnenden 20. Jhs., nicht aber in die der Wei-

marer Republik gerissen. So verwundert es dann auch, dass z. B. die Protokolle der Sitzungen der sogenannten Städtischen Kollegien (Magistrat und Bürgervorsteherkollegium) offenbar nicht ausgewertet worden sind.

Wertvoll ist das im Anhang zusammengestellte tabellarische Material, insbesondere die die Erwerbstätigkeit und Berufszugehörigkeit in den drei untersuchten Stadtgemeinden sowie die Zusammensetzung des Führungspersonals von Bürgerausschuss / Bürgerbund in Braunschweig sowie des „Hehebunds“ in Göttingen betreffenden Übersichten.

Alles in allem ist Bernd Weisbrod sicherlich zuzustimmen, wenn er in seinem Vorwort feststellt, dass „die vorliegende Arbeit einen wichtigen Beitrag sowohl zur niedersächsischen Regionalgeschichte wie zur politischen Kultur der Weimarer Republik“ darstellt.

Hannover

Klaus MLYNEK

KLENKE, Dietmar: *Das Eichsfeld unter den deutschen Diktaturen. Widerspenstiger Katholizismus in Heiligenstadt*. Duderstadt: Mecke 2003. 135 S. Kart. 12,80 €.

Wer sich auf der regionalgeschichtlichen Ebene mit der Zeit des Nationalsozialismus bzw. des Nachkriegskommunismus beschäftigt, weiß, wie schwierig die Beschaffung der Quellen, die Sicherung der Fakten, aber auch ihre Bewertung sein können. Und er freut sich über jeden Versuch auf diesem Gebiet, zumal wenn er von einem ausgewiesenen Fachmann kommt; in diesem Fall von Dietmar Klenke, geb. 1954, heute Professor für Neueste Geschichte in Paderborn.

Er versucht sich über diese Zeitperiode am östlichen Eichsfeld, der Gegend um dessen Hauptort Heiligenstadt; es geht ihm um die „Lebenskraft des eichsfeldischen Katholizismus in der Konfrontation mit der nat. soz. und der kommunistischen Diktatur“. Nach seinen ersten Untersuchungen kommt er bereits auf Seite 13 zu dem Schluss, dass es „gute Gründe für die Annahme (gebe), dass die Eichsfelder ihre weltanschauliche Identität sehr wohl zu wahren wussten. Wenn sie sich an die äußeren Bedingungen anpassten, die ihnen die Nationalsozialisten und später die SED-Kommunisten diktierten, dann spielte möglicherweise eher Realitätssinn oder Opportunismus mit als innere Überzeugung“.

Im Vorwort schildert der Autor, was ihn zu dieser Studie angeregt hat: Ausgehend von dem gesteigerten Interesse, das in den 90er Jahren „den Traditionsmilieus“ entgegengebracht wurde, gab es an der Göttinger Universität das Forschungsprojekt „Stabilität und Erosion sozialmoralischer Milieus in Diktatur und Demokratie“. Innerhalb dieses Projektes nahm sich Klenke die auf ihn „fremdartig und anziehend zugleich“ wirkende „intakte Traditionsinsel des östlichen Eichsfeldes“ vor, um das heute dort herrschende Weltbild mit der Wirklichkeit zu konfrontieren: Konnte sich wirklich über die NS- und SED-Zeit hin ein „traditionsgebundenes, ja widerborstiges kath. Milieu“ halten, dem die beiden Diktaturen nur wenig anhaben konnten?..

Besonderes Gewicht hat im Buch der Teil IV: Nachkriegszeit und SED-Diktatur; das liegt einmal an der gegenüber der NS-Zeit größeren Zeitspanne von 1945–89, aber auch daran, dass Klenke umfangreiche Akten dieser Zeit einsehen konnte: u.a. Unterlagen des Rates des Kreises Heiligenstadt, Berichte des Referats für Kirchenfragen, Protokolle der SED-Gremien. So entsteht auf 65 Seiten ein differenziertes und eindrucksvolles Bild des Mit- und Gegeneinanders von Staat, Partei und Kirche im Raum Heiligenstadt: Wie

stark die Beharrungskraft der kath. Tradition wirkt, wie eine Kooperationswilligkeit vom Klerus als Überlebensstrategie entwickelt wird, wie dagegen SED-gesteuerte Kollektive aufgebaut werden, wie Konflikte um Jugendweihe, Wehrkunde, kirchliche Feiertage zu Kraftproben werden, die aber die stabile kath. Kultpraxis nicht erschüttern können.

Auf 19 Seiten untersucht Klenke im Teil III die NS-Zeit in Heiligenstadt unter dem Titel „Anpassung und Rückzug“. Hier lag ihm weniger Archivmaterial vor; abgesehen von Unterlagen des Staatsarchivs Gotha und verschiedener Kirchengemeinden, musste er sich mehr auf Zeitungen, vor allem das Eichsfelder Volksblatt stützen. Aber auch so kommt ein farbiges Bild über die „verhaltene Anpassung der lokalen Gesellschaft“ und das Gemeindeleben sowie die Kultpraxis „als Orte des Rückzugs“ in den 12 Jahren Nazi-Herrschaft zustande.

Diesem Abschnitt wird als Teil II ein kurzer Überblick über das kath. Milieu im Heiligenstadt der Weimarer Zeit vorangestellt, das Klenke „als Spagat zwischen Nationalreligiosität und kath. Universalität“ begreift. Und so untersucht er einige „Bruchzonen“ „unter der Oberfläche der Zentrums-Loyalität“, die sich „als Einfallstor des Nationalsozialismus“ erweisen sollten: Den krisenanfälligen Mittelstand und den Anti-Versailles-Revisionismus, von denen sich leicht eine Brücke zum starken Staat und nationaler Gemeinschaft schlagen ließ. Diese Bruchstellen untersucht Klenke beweiskräftig am Heiligenstädter Organ der Zentrumsparterie, dem Eichsfelder Volksblatt, und dem städtischen Vereinswesen. Als drittes Beispiel führt er das Heiligenstädter Gymnasium an; hier möchte ich bei allem Lob, das ich der Studie spenden möchte, doch Kritik anmelden. Wie weit die „weltanschauliche Vermischung von Katholizismus und Nationalismus“ dort ging, kann man nicht allein an zwei Festschriften und einem Theaterstück aus den Jahren 1925 und 1932, zusammengefasst auf einer Seite, nachweisen. Man vergleiche dazu die differenzierte Darstellung von K. A. Recker (Das Gymnasium Carolinum zwischen partieller Kontinuität u. Resistenz in der nat. soz. Zeit, Osnabrück 1989, S. 22–95), wo die politischen Werthaltungen von Lehrern und Schülern an Aufsätzen und Jahresberichten, an Schulfeiern und politischer Betätigung untersucht werden.

Ich glaube auch, dass es gut gewesen wäre, stärker die Bedeutung des Amtes des Bischöflichen Kommissariats für den Widerstand herauszuarbeiten. Zwar wird der jeweilige Heiligstädter Propst als Schlüsselfigur des Milieus herausgestellt, auch die unterschiedliche „Arbeitsweise“ der Herren Streb und Kockelmann genau geschildert, aber deren Amt und Zuständigkeit und damit deren starke Stellung zu wenig untersucht; als Vertreter des im Westen residierenden Bischofs von Fulda wurden die Kommissare von den DDR-Behörden oft vorsichtiger behandelt als andere (vgl. Arno Wand. Das Eichsfeld als Bischöfliches Kommissariat. Leipzig 1999, S. 165–194; Rez. Nds. Jb. 72, 2000, S. 440 f.).

Mit besonderem Interesse habe ich den Schlussteil „Ost-West-Vergleich: Heiligenstadt und Duderstadt“ studiert; er ist lesenswert und bietet viel Stoff zum Nachdenken. Beim Herausarbeiten der Entwicklung des kath. Milieus auf beiden Seiten der Grenze nach 1945 werden die Konturen des „Auseinanderdriftens unter den Bedingungen des Eisernen Vorhangs“ deutlich; und mit der Frage, wieweit sich der Katholizismus dort gegenüber den „Verheißungen der Waren- und Wettbewerbsgesellschaft“ wohl behaupten kann, wird der Leser entlassen.

## PERSONENGESCHICHTE

*Leibniz, Gottfried Wilhelm: Politische Schriften.* Hrsg. von der Leibniz-Editionsstelle der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 4: 1680–1692. Bearb. von Friedrich BEIDERBECK, Rosemarie CASPAR, Heinz ENTNER, Eberhard KNOBLOCH, Albert KRAYER, Rüdiger OTTO, Hartmut RUDOLPH, Sabine SELLSCHOPP, Stephan WALDHOF, Horst PETRAK. Berlin: Akademie-Verlag 2001. LII, 938 S. = Gottfried Wilhelm Leibniz: Sämtliche Schriften und Briefe. Hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Reihe IV. Bd. 4. Lw. 258,- €.

Der politische Umbruch in der ehemaligen DDR und die folgende Reorganisation der Arbeitsvorhaben der Akademie der Wissenschaften sowie die Verlegung der Leibniz-Arbeitsstelle von Berlin nach Potsdam hatten zur Folge, dass der 4. Band der Politischen Schriften von Leibniz erst 15 Jahre nach dem dritten erscheinen konnte. Zur Verzögerung der Drucklegung trug aber auch bei, dass inzwischen aufgefundene Handschriften von Leibniz, die hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Entstehung in früheren Bänden der Akademie-Ausgabe hätten veröffentlicht werden müssen, nunmehr in Bd. 4 nachgereicht werden. Inhaltlich handelt es sich dabei um zwei Themenbereiche: Leibniz' Arbeiten zum Sachsen-Lauenburgischen Erbfolgestreit, die bis in den Anfang der achtziger Jahre des 17. Jhdts. zurückreichen und seine Briefe und Denkschriften, die er 1688/89 in Wien für Kaiser Leopold I. und seine Minister verfasst hat. Diese Schriftstücke entdeckte ich Anfang der sechziger Jahre während meiner dienstlichen Tätigkeit im Staatsarchiv in Hannover unter den Bergwerksakten. Auf die außerordentliche Bedeutung dieser Papiere für die Leibnizforschung habe ich in einem Aufsatz „Leibniz' Wirken für Kaiser und Reich im Jahre 1688 in Wien nach bisher unbekanntem Quellen“ in dem Sammelband „Leibniz und Europa“ (6. Internationaler Leibniz-Kongress. Vorträge Teil 1, 1994, S. 697–704) hingewiesen, so dass die Bemerkung in der Einleitung (S. XXIII), dass „es sich um bisher nicht beachtete Dokumente“ handelt, unrichtig ist.

Gegliedert ist der Band in thematische Abschnitte, wobei die beiden ersten „Politik Kaiser Leopolds I. (1688/89)“ und „Haus Braunschweig-Lüneburg“, dieser unterteilt in die Sachbereiche Sachsen-Lauenburg, Neunte Kur, Medaillen und Münzwesen, mit 83 Stücken und 455 Seiten umfangmäßig über die Hälfte des Bandes einnehmen. Anschließend folgen S. 457–621 Kapitel „Zur europäischen Politik, Kirchenpolitik, Kriegswesen; Sozietät, Literatur, Gedichte“. Beschlossen wird der Textteil des Bandes (S. 623–835) mit einem Supplement zum dritten Band über „Statistik, Zins und Renten“.

Wie in der Einleitung zutreffend hervorgehoben wird, spiegeln die thematische Vielfalt und die Materialfülle des Bandes nicht nur die breit gefächerten Leibnizschen Interessen im politischen Bereich wider, sondern belegen auch sein persönliches Anliegen für das „Allgemeine Beste“ zu wirken. Dass er hierfür den kaiserlichen Hof in Wien für den geeigneten Ort hielt, geht aus den zahlreichen Aufzeichnungen und Denkschriften hervor, die er dort, assistiert von seinem in Wirtschaftsfragen versierten alten Bekannten Johann Daniel Crafft und dem in Bergwerks- und Hüttenangelegenheiten erfahrenen Reisesekretär und Berginspektor Friedrich Heyn, dem Kaiser anlässlich einer Audienz im Oktober 1688 im Überblick vorgetragen hat. Mit fünf Vortragsentwürfen (N. 1, 6–9) bereitete sich Leibniz auf die Audienz gründlich vor. Sie gleichen sich weitgehend in Aufbau und Inhalt. Er beginnt damit, zunächst sein Bedauern darüber auszudrücken, dass sein

bereits vor 20 Jahren gehegter Wunsch, dem Kaiser seine „allerunterthanigste devotion persönlich anzutragen“ und seine Dienste anzubieten, sich bisher nicht habe erfüllen lassen. In einem autobiographischen Abschnitt blickt er dann auf sein bisheriges Leben zurück, um auf seine Leistungen für die Wissenschaft, den Staat und die Wirtschaft aufmerksam zu machen. Anschließend unterbreitet er dem Kaiser seine künftigen Pläne, die sowohl die Interessen des Reiches als auch des österreichischen Territorialstaates berücksichtigen. Er versäumte auch nicht, auf das zentrale wissenschaftliche Anliegen seines Lebens hinzuweisen: die Ausarbeitung einer „Characteristica universalis“. Über sie führt er aus (S. 65), dass er „dieses inventum vor das allerhöchste so in Scientiis humanis pro tempore geschehen kan“ halte und dass er „vor allen andern concepten diesen pro perpetuo bono generis humani noch aufzuführen wündsche, denn es ist der clavis alles deßen was mit Menschlichen Verstand zu richten“.

Aus dem wirtschaftspolitischen Bereich liegen von Leibniz zahlreiche in Wien entstandene separate Ausarbeitungen vor. Da sie überwiegend nur als Konzepte überliefert sind, lässt sich nicht entscheiden, welche von ihnen zur Kenntnis der kaiserlichen Hofbehörden gelangt sind. So schlug er die Errichtung eines Collegium Imperiale historicum vor (N. 16) und regte an, die Beleuchtung der Stadt Wien von Unschlitt auf Öllampen umzustellen (N. 17), eine freiwillige christliche Türkensteuer zu erheben (N. 2) sowie eine Spielkasse (N. 12) und eine Feuerversicherungskasse (N. 3) zu etablieren. „Vorschläge zur Besserung der Finanzen für Kaiser Leopold I.“ (N. 10) befassen sich mit zu errichtenden Leibrenten- und Gnadenkassen für Hinterbliebene, enthalten aber auch Anregungen für eine Reform des Münz- und Geldwesens und der Akzisepolitik. Am Schluss (S. 99) hat sich Leibniz als Gedächtnisstütze notiert: „Vor einen brief S. L.“ Das in der Erläuterung als „nicht ermittelt“ bezeichnete S. L. dürfte mit S(einer) L(iebden) aufzulösen sein. Um weiterhin eventuell mit dem Prädikat eines Reichshofrats länger in Wien bleiben oder gar in kaiserliche Dienste treten zu können, hat Leibniz mehrfach bei Kaiser Leopold angeregt (S. 89, 120), dass dieser selbst oder einer seiner Minister mit einem Schreiben nach Hannover hierzu die Zustimmung seines Landesherrn Ernst August (S. L.) erbitten möge.

Zu Gunsten der kaiserlichen Finanzen sollte auch die Errichtung eines Bergkollegiums und einer Fabrik zur Herstellung mineralischer Farben beitragen. Bedauerlicherweise ist ein von Leibniz an die Hofkammer und ihren Präsidenten von Rosenberg gerichtetes Memorial, mit dem er um ein Privileg für eine zu gründende Gesellschaft bittet, die sich mit der wirtschaftlichen Verwertung der auf den Halden befindlichen Schlacken befassen sollte, im Band nicht gedruckt, sondern es wird nur in einer Fußnote (S. 30 Z. 19) darauf verwiesen. Als gegen Frankreich gerichtete Wirtschaftskriegsmaßnahme regte Leibniz an, dass Spanien seine für die Kolonien bestimmte Leinwandeneinfuhr aus Frankreich durch Produkte aus Schlesien und Niedersachsen ersetzen sollte (N. 11). Dass Schlussfolgerungen aus Konjekturen für schwer lesbare Worte in die Irre führen können, belegt (N. 7, S. 47) die Konjektur (<Face>quid) für das Wort „linwand“, das ich in der mir vorliegenden Kopie der Handschrift eindeutig entziffern kann. Die auf Grund der Konjektur geäußerte Vermutung (N. 11, S. 99), dass Leibniz erwogen habe, das Leinenthema „in der Audienz nur anzudeuten, ohne es näher zu erörtern“ trifft demnach nicht zu.

Auch zum Militärwesen hat sich Leibniz geäußert (N. 4–5) und vorgeschlagen, die Schlagkraft der kaiserlichen Armee nach französischem Vorbild zu verbessern. Dem sollte ein auf der Grundlage der französischen Ordonnanzen des Königs Ludwigs XIII.

geplante Schrift dienen, die er „Geschwinde Kriegsverfassung“ nannte und deren geplante Veröffentlichung er in mehreren Entwürfen vorstellte (N. 13–15). Es ist das Verdienst von Frau Dr. Sellschopp, dieses Buch, nachdem lange vergeblich gefahndet wurde, vor kurzem mit dem Impressum „Amsterdam 1694“ nachgewiesen zu haben.

In der zweiten Abteilung des Bandes sind jene Schriften zusammengefasst, die Leibniz als hannoverscher Hofrat zum Sachsen-Lauenburgischen Erbfolgestreit und zur Erwerbung der Neunten Kur verfasst hat.

Bereits Anfang der achtziger Jahre des 17. Jhdts., als man sich in Hannover noch keine Gedanken über den Erwerb des askanischen Elbherzogtums Sachsen-Lauenburg für das Haus Braunschweig-Lüneburg machte – der söhnelose Herzog Julius Franz lebte noch und verstarb erst 1689 –, hat Leibniz bereits der hannoverschen Regierung Denkschriften unterbreitet, die sie auf die zu befürchtende Auseinandersetzung um das Erbe vorbereiten sollten. Beim Eintritt des Erbfalls meldeten 11 Prätendenten ihre Ansprüche an. Leibniz befand sich zu diesem Zeitpunkt auf seiner großen Forschungsreise in Italien, so dass statt seiner der Vizekanzler Ludolf Hugo mit der Abfassung der hannoverschen Deduktion „Bericht von dem Rechte des Hauses Braunschweig und Lüneburg an denen Lauenburgischen Landen“ betraut wurde. Noch in Wien hat Leibniz bereits 1690 in zwei Denkschriften seine Sicht der braunschweig-lüneburgischen Ansprüche nach dem Erbfall dargelegt und sich sogleich nach seiner Rückkehr an der Ausarbeitung der Deduktion beteiligt, indem er in 51 Einzeluntersuchungen vor allem die anhaltinischen Ansprüche zurückwies. Er las auch die von Hugo fertiggestellten Kapitel kritisch durch und fertigte dazu Monita an. Sehr zu begrüßen ist, dass außer dem Druck der Leibnizschen Ausarbeitungen dem Bande mehrere von ihm entworfene Nachfahrentafeln in Form von Faltblättern beigegeben sind, die wesentlich zur Entschlüsselung der verwickelten genealogischen Verhältnisse beitragen.

Die Ende 1691 in Wien wieder aufgenommenen Kurverhandlungen, die im Dezember 1692 zur Verleihung der Kurwürde an Herzog Ernst August durch Kaiser Leopold führten, begleitete Leibniz mit seinem Sachverstand und historischen Wissen nachhaltig. In der zwischen April 1691 und März 1692 verfassten Denkschrift „Considerations sur les interests de Bronsvic“ wies er nach und legte dar, dass dem Welfenhaus wegen des ehrwürdigen Alters, der ruhmvollen Geschichte und der tatsächlich ausgeübten Macht rechtmäßig die Kurwürde zustehe (N. 70). Die Einsprüche Kursachsens und Württembergs gegen die Verleihung des Erzbanneramts als Kurinsignie widerlegte er mit zwei Deduktionen (N. 72 u. 74), indem er deren Ansprüche zurückwies, was von Sachsen, aber nicht von Württemberg akzeptiert wurde. Die Standpunkte Kurbrandenburgs und Braunschweig-Lüneburgs zur Neunten Kur beschrieb Leibniz in einem fiktiven Dialog, den er „Compendium Colloquii“ nannte (N. 75–77).

Seit dem Dienstantritt 1676 in Hannover gehörte es zu seinen amtlichen Obliegenheiten als Hofrat, das Fürstenhaus repräsentierende Medaillen mit darauf befindlichen Emblemen und Devisen zu entwerfen. So hat er 1692 die Vorlage für die Kurmedaille geliefert. Aus dem Jahre 1690 liegen von ihm Medaillenenwürfe vor, die symbolhaft an historische Ereignisse erinnern sollten, in denen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg ruhmvoll beteiligt waren (N. 78), und 1692 schlug Leibniz die Prägung von Medaillen aller Mitglieder der regierenden Fürstenfamilie vor (N. 79).

Das desolatte Münzwesen im Reich und den deutschen Territorien und eine dringend nötige Münzreform waren Themen, die Leibniz auch in den Jahren 1690/91 beschäftigten.

Seine Vorschläge ergänzen die dem Kaiser in der Audienz 1688 vorgetragenen Überlegungen, die Geldverschlechterung im Reich durch Feinsilberprägung und die Einführung einer hochwertigen Reichswährung zu beheben (S. XXXIX). Dabei wies er dem Harzguldiner eine besondere Bedeutung zu (N. 80–83).

Die in der Abteilung „Zur europäischen Politik“ veröffentlichten Schriftstücke von Leibniz stehen überwiegend im Zusammenhang mit dem 1688 ausgebrochenen Pfälzischen Erbfolgekrieg. Neben einer Bestandsaufnahme über die allgemeine Kriegslage am Ende des Jahres 1691 (N. 86) plädiert ein im August 1692 verfasster Vorschlag für eine alliierte Landung in der spanischen Provinz Biscaya (N. 88). Rezensionen von Leibniz beschäftigen sich mit aktuellen Büchern von P. Bayle (N. 85) und F. de Rebenac (N. 91). Außerdem bespricht er anonyme Veröffentlichungen über den gegenwärtigen Zustand der französischen Finanzen (N. 87) sowie über das Buch „Cabinet aller Cabinetes“ (N. 90). Seine Stellungnahme zu der Kontroverse zwischen William Temple und J. A. Du Cros über dessen Wirken auf dem Nimwegener Friedenskongress wurde ebenfalls im Band veröffentlicht (N. 89).

In der Abteilung „Kirchenpolitik“ werden Schriftstücke von Leibniz gedruckt, welche die in den Briefbänden veröffentlichten Korrespondenzen zum Reunionsthema ergänzen. Er wandte sich diesem Thema im Jahre 1690 unmittelbar nach der Rückkehr von der Forschungsreise wieder zu, als Herzogin Sophie ihn um eine Stellungnahme zu den 1687/88 erschienenen beiden ersten Teilen des Buches des französischen Konvertiten Paul Pellisson-Fontanier „Reflexions sur les différends de la religion“ bat, die er in den Monaten Juli/ August 1690 niederschrieb (N. 92). Sie bildeten mit den 1692 verfassten Bemerkungen zu Teil 3 und 4 der Reflexions (N. 101 u. 102) den Schwerpunkt dieser Abteilung. In ihr werden außerdem kleinere Abhandlungen mitgeteilt, die vorwiegend im Zusammenhang mit dem Dialog stehen, den Leibniz mit Pellisson und J. -B. Bossuet, dem Wortführer der gallikanischen Kirche, über Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Wiedervereinigung der seit der Reformation getrennten Konfessionen geführt hat, darunter über die Papstwahl (N. 108) und das Konzil von Trient (N. 95 u. 111).

Neben den für den Kaiser bestimmten Vorschlägen für militärische Maßnahmen im Zweifrontenkrieg gegen Türken und Franzosen (N. 4 u. 5) belegen die in der Abteilung „Kriegswesen“ veröffentlichten Aufzeichnungen von Leibniz über Krieg, Kampf und Waffentechnik (N. 114–116) sowie seine Exzerpte aus einem ihm wichtig erscheinenden systematischen Werk über das Kriegswesen (N. 113) sein anhaltendes Interesse für militärische Angelegenheiten.

In einem in der Abteilung „Sozietät, Literatur, Gedichte“ gedruckten „Memoire pour des Personnes éclairées et de bonne intention“ (N. 123) sprach sich Leibniz 1692 für eine bessere Zusammenarbeit der Gelehrten vor allem in den bestehenden Akademien aus. Als Ziel schwebte ihm vor, dass sich der einzelne Gelehrte im Dienst des „Allgemeinen Besten“ für die „perfection des hommes“ engagiere. Nach der Lektüre eines Aphorismen aus allen Lebensgebieten enthaltenen Buches „Zufällige Gedanken“ sah sich Leibniz zu einer Stellungnahme im Einzelnen herausgefordert (N. 122). Dargelegt hat er auch seine Auffassung über historische Persönlichkeiten, die sich besonders gut als Zentralfiguren für historische Romane eignen (N. 119). Eigene Gedichte sind im Berichtszeitraum des Bandes nicht überliefert, stattdessen aber Umarbeitungen und Übersetzungen von politischen und moralischen Gedichtvorlagen (N. 117–118 u. 121).

Die in dem Abschnitt „Statistik, Lebensversicherungen, Renten“ dargebotenen Texte (N. 124–138), die weniger dem politischen als vielmehr dem versicherungsmathematischen Bereich zuzuordnen sind, befassen sich mit Diskontierung, zwischenzeitlichem Zins und Zinseszins, mit Renten, Pensionen und Lebenserwartung. Mit zwei Ausnahmen nicht datiert, dürften sie im Zeitraum von 1675–1683 entstanden sein. Es gibt keine Hinweise, für wen sie bestimmt gewesen sein könnten.

Wie in der Leibniz-Ausgabe üblich wird der Band durch eine übersichtliche und instruktive Einleitung sowie durch zuverlässige Personen-, Schriften-, Sach- und Fundortverzeichnisse (S. 839–933) erschlossen. Erstmals ist ihm auch ein Bibelstellenverzeichnis beigegeben. Mit einem „Verzeichnis der Siglen, Abkürzungen und Literaturabkürzungen“ (S. 935–938) schließt der Band. Dankbar begrüßen wird der Benutzer, dass jedem Text außer der Handschriftenbeschreibung in der „Überlieferung“ auch Kopfregesten und – da die meisten Texte nicht datiert sind – Datierungsbegründungen und Einordnungskriterien vorangestellt werden. Unter der Leitung von Hartmut Rudolph waren zehn wissenschaftliche Mitarbeiter mit der Bearbeitung und Drucklegung der Texte betraut. Der Rezensent kann ihnen bescheinigen, dass sowohl hinsichtlich der philologisch sorgfältigen Darbietung der Texte als auch hinsichtlich des Lesarten- und Anmerkungsapparates der hohe wissenschaftliche Standard der vorhergehenden Bände eingehalten wird.

Wolfenbüttel

Günter SCHEEL

*Albrecht Daniel Thaer – Der Mann gehört der Welt.* Begleitpublikation zur gleichnamigen Ausstellung im Bomann-Museum Celle zum 250. Geburtstag von Albrecht Daniel Thaer. Hrsg. von Kathrin PANNE. Celle: Stadtarchiv 2002. 238 S. m. Abb. Geb. 12,80 €.

Die niedersächsische Agrargeschichtsschreibung hat in den letzten Jahren eine Reihe neuer Impulse erfahren; dieser Befund gilt besonders für die große Umbruchphase im 18. und 19. Jahrhundert. Der hier vorzustellende, von Kathrin Panne herausgegebene Band zum 250-jährigen Geburtstag von Albrecht Daniel Thaer gehört in diesen Kontext. Er zeigt aber auch die Schwächen und Defizite des Forschungsstandes deutlich auf.

Die 12 Beiträge lassen sich in drei Gruppen aufteilen: zunächst die Beiträge, die den allgemeinen Kontext vorstellen, dann solche, die das Werk Thaers in unterschiedlicher Weise beleuchten und schließlich jene, welche Thaer wiederum in einen historischen Kontext einordnen. Letztere erscheinen mir am interessantesten, ich beginne aber mit der ersten Gruppe.

*Wolf Könenkamp* behandelt die Verhältnisse um 1800 (Zur Situation der Landwirtschaft um 1800, 25–42), setzt dabei allerdings Niedersachsen weitgehend mit dem Kurfürstentum / Königreich Hannover gleich und liefert neben einem guten Gesamtüberblick einige kleinere Fehleinschätzungen: die Dreifelderwirtschaft war in Niedersachsen weit weniger allgemein verbreitet als er behauptet (27), Ackerparzellen mit einer „Seitenlänge von 40x60 m“ dürften eine absolute Rarität gewesen sein (ebd.), auch das Meierrecht kannte Eigenbehörigkeit (30) und die Dienstbelastung von 2 Spanntagen pro Woche für Vollhöfe gab es zwar, aber nicht im Regelfall (31).

Hannover lässt sich nicht einfach mit England vergleichen und war im deutschen Vergleich keineswegs besonders rückständig. Zumindest die frühen Reformen wurden zudem entscheidend von den Bauern und Kleinbauern selbst vorangetrieben. Die hannoverschen Agrarreformen fordern den Vergleich heraus und diesen führt im folgenden Aufsatz *Martin Stöber* (Albrecht Daniel Thaer und die Agrarreformen in Hannover und Preußen – ein Vergleich, 65–78) durch, und zwar leider allein mit Preußen. Er vergleicht zunächst die unterschiedlichen Agrarverfassungen und fragt dann nach der Rolle Thaers, seit 1804 preußischer Staatsbürger, wobei speziell die Beteiligung an der Gemeinheitsteilungsordnung behandelt wird. Schade eigentlich, dass Hannover immer nur mit Preußen verglichen wird, warum nicht mit Braunschweig, mit Hessen oder mit Württemberg?

Der Reformaspekt wird anhand eines Fallbeispiels von *Ulrike Hindersmann* untersucht (Agrarökonomischer Fortschritt auf lüneburgischen Rittergütern im 19. Jahrhundert, 79–92). Dabei treten interessante Details zu Tage, etwa die Tatsache, dass Thaer schon Mitte des 19. Jahrhunderts ein weitgehend uninteressanter Autor gewesen zu sein scheint (83). Die adligen Güter profitierten insbesondere von den Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen, durch die sie eine erhebliche Vergrößerung und Arrondierung erfuhren, welche erst die Voraussetzung für eine moderne Landwirtschaft bildeten. Zusammen mit den seit der Jahrhundertmitte fließenden, teilweise erheblichen Ablösungsgeldern konnten jetzt Investitionen in umfangreiche Modernisierungen getätigt werden; im Lüneburgischen galt dies speziell für den Wiesenbau. Entscheidende Verbesserungen lassen sich allerdings erst ab 1850 nachweisen und bestätigen damit die Erkenntnis, dass eine Festlegung der Reformen auf das Jahrhundert zwischen 1750 und 1850 problematisch ist, da die Realisierung weit länger dauerte.

Die zweite Gruppe von Beiträgen, welche sich im engeren Sinn mit dem Werk von Thaer auseinander setzen, wird eingeleitet durch eine gelungene knappe Skizze von *Kathrin Panne* (Albrecht Daniel Thaer – ein Lebenslauf an der Schwelle zu einer neuen Zeit, 43–63). Sie zeichnet den Lebensweg eines Mannes nach, der, aus bürgerlicher Familie stammend, erst als Arzt praktizierte und dann zusätzlich intensiven landwirtschaftlichen Aktivitäten nachging. Es ist noch heute bemerkenswert, mit welchem Arbeitseinsatz Thaer als Arzt, Landwirt und Wissenschaftler tätig war. Seine Lebens- und Arbeitsstationen werden nachgezeichnet, wobei neben den Hauptwirkungsorten Celle und Möglin (wo er 1828 im Alter von 76 Jahren starb) die vielen Reisen in Deutschland hervorzuheben sind, aber auch, dass er nie in England war, sondern die englische Landwirtschaft allein aus zeitgenössischen englischen Schriften kannte.

*Hartmut Töter* (Albrecht Daniel Thaer und die Entwicklung zum modernen Landbau, 113–126) ordnet die Arbeiten von Thaer in die allgemeine Entwicklung hin zum modernen Landbau ein. *Marten Pelzer* (Albrecht Daniel Thaer und das landwirtschaftliche Vereinswesen – Aspekte einer wechselvollen Beziehung, 127–139) betrachtet die wechselvollen Beziehungen zwischen Thaer und dem landwirtschaftlichen Vereinswesen, wobei einerseits nach den Wirkungen der Königlichen Landwirtschaftsgesellschaft auf Thaer und andererseits nach Thaers Wirkung auf die niedersächsischen Landwirtschaftsgesellschaften gefragt wird. Dabei erfahren wir nicht nur etwas über die begrenzte Wirkung dieser Gesellschaften im 18. und im 19. Jahrhundert, sondern auch, dass Thaers Wirkung schon seit der Mitte des 19. Jahrhunderts nur noch eine begrenzte war.

Der bedeutende Beitrag Thaers zum landwirtschaftlichen Ausbildungswesen wird im Beitrag von *Volker Klemm* und *Angelica Hack* deutlich (Albrecht Daniel Thaer: Zwi-

schen Theorie und Praxis – Lehrinstitut, Akademie, Universität, 161–182): vom Celler Lehrinstitut, das nur kurze Zeit (von 1802 bis 1804) bestand, über das zu Anfang mit großen Problemen kämpfende Lehrinstitut in Möglin bis zur Universität Berlin reicht der Beitrag. Er zeigt Thaers Methoden, die Praxis und Theorie miteinander verbanden, aber auch, wie sehr die politischen Brüche und Krisen eine systematische Arbeit erschwerten. Hier wie auch in anderen Beiträgen wird erneut erkennbar, wie sehr Thaers Erfolg auf der Bildung von „Netzwerken“ und kontinuierlicher, auch durch Misserfolge nicht beeinträchtigt Arbeit beruhte.

*Volker Klemm* (Albrecht Daniel Thaers Bedeutung heute, 217–228) fragt schließlich nach Albrecht Thaers aktueller Bedeutung und argumentiert dabei insbesondere gegen einen Aufsatz von Walter Achilles, der 1997 die historische Bedeutung von Thaer hervorhob, dessen wissenschaftliche Positionen aber weitgehend überholt seien.

Der dritten Gruppe zuzuordnen sind Arbeiten, die einzelne Aspekte der Thaerschen Aktivitäten behandeln, die nach der Rezeption von Thaers Werk fragen oder Thaer in seinen zeitlichen Kontext einordnen.

Dass die öffentliche Erinnerung an Thaer teilweise erst spät einsetzte, zeigt der Beitrag von *Sabine Maehner* (Das Gedenken an Albrecht Daniel Thaer in Celle, 141–160), der das Gedenken an Albrecht Daniel Thaer in Celle zum Gegenstand hat. So wurde das Thaersche Grundstück erst über Umwege (und nach einer Nutzung durch die SS) zum heute beliebten *Thaers Garten*. Dagegen wurde das erste Denkmal zu Ehren von Thaer schon 1860 errichtet.

*Herbert Pruns* (Albrecht Daniel Thaer und die ästhetisch gestalteten Kulturlandschaften, 183–216) bietet mit seinem Beitrag zum Verhältnis von Thaer zu „ästhetisch gestalteten Kulturlandschaften“ u.a. auch einen Blick auf die englischen Landschaftsgärten des 18. Jahrhunderts und einen Überblick über vorbildliche Gärten in Deutschland. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen werden dabei nicht vergessen.

Einen der bemerkenswertesten Beiträge legt *Heide Inhetveen* (Die Briefe der Henriette Charlotte von Itzenplitz an Albrecht Daniel Thaer: Auf den Spuren einer Agrarpionierin, 93–111) vor. Sie hat nicht nur die Briefe der Henriette Charlotte von Itzenplitz an Albrecht Thaer untersucht, sondern beleuchtet zugleich zwei wichtige Aspekte der Reformversuche um 1800: die Entstehung und Funktionsweise von Netzwerken in Deutschland und die in dieser Zeit noch vorhandenen Freiräume von Agrarpionierinnen. Thaer, der offenbar nicht unerheblich von den Erfahrungen und Kontakten der Henriette Charlotte von Itzenplitz profitierte, war es zugleich, der dazu beitrug, dass in den Landwirtschaftsgesellschaften die Frauen im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts an Bedeutung verloren.

Den Band schließt *Rudolf Hessler* (Die Geschichte der Albrecht-Thaer-Gesellschaft – Eine Übersicht, 229–238) mit einer knappen Übersicht über die 1952 gegründete Albrecht-Thaer-Gesellschaft und ihre Aktivitäten.

Der Leser findet ein breites Spektrum von Themen und Forschungsansätzen. Zuweilen wünscht man sich trotz der vielen neuen Studien etwas mehr Mut von Autoren und die Bereitschaft, „klassische“ Interpretationsansätze in Frage zu stellen: die englische Landwirtschaft war nicht so unbestritten „modern“, wie immer unterstellt wird. An anderer Stelle werden – fast nebenbei – Vorstellungen über die Rolle von bedeutenden Reformern wenn nicht revidiert, so doch neu bewertet. Die geschlechtergeschichtliche „Öff-

nung“ durch den Beitrag von Heide Inhetveen erscheint mir dabei der Punkt zu sein, der besonders hervorzuheben ist.

Hannover

Karl Heinz SCHNEIDER

*Brüder Grimm: Briefwechsel mit Ludwig Hassenpflug (einschließlich der Briefwechsel zwischen Ludwig Hassenpflug und Dorothea Grimm, geb. Wild, Charlotte Hassenpflug, geb. Grimm, ihren Kindern und Amalie Hassenpflug).* Hrsg. und bearb. von Ewald GROTHE. Kassel und Berlin: Verlag der Brüder Grimm Gesellschaft e.V. 2000. 448 S. m. 36 z.T. farb. Abb. im Anh. = Brüder Grimm. Werke und Briefwechsel. Kasseler Ausgabe. Briefe. Bd. 2. Lw. 98,- €.

Der Briefwechsel zwischen Jacob Grimm (1785–1863) und Wilhelm Grimm (1786–1859) sowie Wilhelms Frau Dorothea auf der einen, Ludwig Hassenpflug (1794–1862), seiner ersten Frau Charlotte, geb. Grimm, ihren Kindern sowie seiner Schwester Amalie auf der anderen Seite umspannt zwar insgesamt die Zeit von 1822 bis 1864, hat aber seinen eindeutigen Schwerpunkt nur für die gut sieben Jahre von Januar 1830 bis April 1837, aus denen 203 der insgesamt 240 Briefe stammen. Sie decken fast den gesamten Zeitraum ab, in dem die beiden Brüder nach ihrem Fortgang aus Kassel (1829) als Professoren an der Universität Göttingen lehrten und ihr Schwager Hassenpflug seinen ersten Karrierehöhepunkt als kurhessischer Innen- und Justizminister in Kassel (1832–1837) erreichte. Solange die beiden Grimm-Brüder an der Landesbibliothek Kassel tätig waren und den seit 1822 mit ihrer Schwester Charlotte verheirateten Hassenpflug häufig sahen, hatte sich kaum die Notwendigkeit zum Briefe schreiben ergeben. Die familiären Bande der Grimms zu Hassenpflug hielten auch über den Tod Charlottes (1833) hinaus, fanden aber weitgehend ihr Ende, als Hassenpflug 1837 wieder heiratete. Seitdem lief der Briefwechsel der Grimms fast nur noch mit Hassenpflugs Schwester und seinen Söhnen. Von 1841 bis 1846 befanden sich alle drei männlichen Hauptpersonen in Berlin, die Brüder Grimm an der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Hassenpflug als Mitglied des Obertribunals und seit 1844 zugleich preußischer Staatsrat. 1846 wechselte er als Präsident des Oberappellationsgerichts nach Greifswald; von 1850 bis 1855 war er zum zweiten Mal kurhessischer Innen- und Justizminister in Kassel.

„Der Erkenntnisgewinn der Korrespondenz ... liegt vor allem auf drei Ebenen: zunächst im familiären Bereich mit den privaten Kontakten, Unternehmungen und mit den Schicksalen des gemeinsamen Freundes- und Bekanntenkreises; sodann im wissenschaftlichen Bereich der Personalempfehlungen und der beruflichen Ratschläge; und schließlich im politischen Bereich mit den unterschiedlichen Urteilen der Briefpartner über Verfassung, Politiker und Parlament.“ (S. 28) Man könnte wohl sagen, dass die Aussagekraft der Briefe in Hinblick auf den dritten Sektor, d. h. die Politik, in erster Linie die Karriere Hassenpflugs in Kurhessen, seine konservative, um nicht zu sagen reaktionäre Politik und seine Auseinandersetzungen mit dem Kasseler Parlament und den führenden Liberalen auf der einen Seite und die kritischen Stellungnahmen der politisch unabhängigen, auf manchem Gebiet mit den Liberalen sympathisierenden, am ehesten als „reformkonservativ“ zu bezeichnenden Grimms betrifft. Dagegen spielen die politischen Verhältnisse in Göttingen und im Königreich Hannover eher eine untergeordnete Rolle, zumal die Entlassung der Grimms nach ihrem Protest im Rahmen der Göttinger Sieben gegen den Verfassungsbruch König Ernst Augusts von Hannover im November

1837 schon außerhalb der Zeit des intensiven Briefwechsels lag. Wir wissen jedoch aus anderen Quellen, dass Hassenpflug ihr Verhalten missbilligte und sie „für unschuldig Verführte“ hielt. Ein einziger Brief Wilhelm Grimms an Amalie Hassenpflug vom 27. Februar 1838 geht auf die persönliche Lage nach der Amtsentlassung ein. Immerhin erfährt man vor allem aus Wilhelms Briefen an seine Schwester viele „chronikalische Mitteilungen der Neuigkeiten aus Göttingen“ (S. 47). Neben familiären Problemen, die aber viel stärker in den Briefen der weiblichen Familienmitglieder präsent sind, spielen auch andere Themen wie Lektüre oder Empfehlungen von Personen eine nicht geringe Rolle. Insgesamt darf man mit Grothe resümieren, dass der Briefwechsel ein „Zeitpanorama ganz eigener Art“ bietet, indem er dokumentiert, wie sich die Lebenswege der Brüder Grimm und Hassenpflugs trennten. Dabei schwanken sie „in bunter Vielfalt zwischen banalem Familientratsch und politischem Duell“ (S. 47 der sehr guten Einleitung).

Insgesamt sind 197 Briefe im vollen Wortlaut in der Berliner Staatsbibliothek bzw. im Hessischen Staatsarchiv Marburg überliefert. Davon waren bereits 122 von Robert Friderici ediert worden. Weitere 43 Stücke konnten nur inhaltlich erschlossen werden. Anders als in früheren Ausgaben wurden jetzt die Gesamtkorrespondenz durchgehend chronologisch geordnet und buchstaben- und satzzeichengetreu vollständig ediert, die Kommentierung in weit über 2000 Fußnoten stark ausgeweitet, zudem einzelne Lesarten korrigiert und einige Briefe umdatiert. Im „Apparat“ (S. 311–361) wird jedes Dokument genau beschrieben. Es folgen ein gründliches Literaturverzeichnis (S. 363–373), mehrere Register (S. 375–415; darunter ein sehr ausführliches Personenregister mit Lebensdaten, ein Orts- und ein recht knappes Sachregister) sowie ein Tafelteil mit Abbildungen, unter denen Gemälde und Zeichnungen des Grimm-Bruders Ludwig Emil (1790–1863) den Löwenanteil stellen.

Alles in allem darf man feststellen, dass zwar der Schwerpunkt des Briefwechsels im Bereich der kurhessischen Innenpolitik liegt, dass man aber auch viel über Göttingen und seine Universität erfährt, außerdem natürlich auch über die Familien Grimm und Hassenpflug. Abgesehen vom Inhalt der Briefe macht dieses Publikation auch editionstechnisch einen vorzüglichen Eindruck.

Oldenburg (Oldb.)

Albrecht ECKHARDT

RAFFERT, Joachim: *M.d.R. Im Reichstag für und aus Hildesheim*. Von 1867 bis 1933. 22 Männer und eine Frau. Hildesheim: Lax 1999. 365 S. m. 80 Abb. Geb. 29,90 €.

Etwa 30 Abgeordnete saßen zwischen 1867 und 1933 für Stadt und Land Hildesheim in den Parlamenten des Norddeutschen Bundes, des Deutschen Reichs, des Preußischen Landtags und der Weimarer Republik oder vertraten als gebürtige Hildesheimer andere Wahlkreise. Joachim Raffert hat 23 von ihnen, 22 Männern und einer Frau, in landsmannschaftlicher und kollegialer Verbundenheit ein Denkmal gesetzt, indem er ihre Lebensläufe schildert, ihr berufliches und politisches Wirken umreißt und auf diese Weise einen Beitrag zur „politischen Monographie eines Reichstagswahlkreises“ (so die Einleitung) leistet. Als Quellen dienen ihm neben der gründlich durchgesehenen einschlägigen Literatur die Parlamentsprotokolle und -handbücher, Zeitungen und ergänzend auch Archivalien und private Aufzeichnungen, Erinnerungen und Tagebücher. Einigen der Abgeordneten sind eigene Kapitel gewidmet: dem Senator und Museumsgründer Hermann Roemer, dem langjährigen Hildesheimer Oberbürgermeister Gustav Struck-

mann, der einzigen Frau in der Reihe der Volksvertreter, Elise Bartels, und dem Redakteur Heinrich Richter, Sozialdemokrat wie Bartels auch. Die anderen sind nach ihrer politischen oder gesellschaftlichen Heimat gruppenweise zusammengefasst: „Uradel“, Zentrum und Bürgerliche.

Die Artikel beschränken sich keineswegs auf das rein Biographische. Sie beziehen das gesamte Lebensumfeld der vorgestellten Personen mit ein, soweit es bekannt ist, und es gelingt ihnen gut, das politische Milieu vor Augen zu führen, aus dem die Abgeordneten hervorgingen und dem sie auch in ihrer parlamentarischen Arbeit verbunden blieben. Dabei kommen Raffert seine intime Vertrautheit mit Land und Leuten und seine journalistische Vergangenheit zugute. Er weiß, wo Informationen auch abseits der üblichen Wege zu finden sind, und er versteht es, sie in lockerem Stil zu einem Gesamtbild zusammenzufügen. „Linke“ und „rechte“ Politiker sind mit gleichem Einfühlungsvermögen behandelt, wenn auch eine gewisse Affinität des Verf. zu den Vertretern der SPD, für die er selbst dem Deutschen Bundestag angehört hat, nicht zu verkennen ist. Zusammengekommen bieten die Artikel ein gutes Stück Parteien- und Politikgeschichte des Kaiserreichs und der ersten deutschen Republik, vornehmlich für die in den Blick genommene Region, aber bisweilen auch darüber hinaus.

Ein alphabetisch geordneter Anhang wiederholt in knapper Form die biographischen Daten der im Hauptteil ausführlich behandelten und erweitert die Reihe um zusätzliche Kurzbiographien von weiteren Parlamentariern (Elise Bartels bleibt auch hier ohne Mitstreiterinnen). Die Kriterien für deren Aufnahme sind allerdings nicht immer einsichtig; bei Rudolf von Bennigsen, Johannes Miquel oder Ludwig Windthorst, alle nicht von Hildesheim entsandt und auch nicht dort geboren, gab wohl die Prominenz als Parteiführer den Ausschlag, bei Wilhelm Albrecht aus Danzig genügte offenbar die Schwägerschaft zu Struckmann. Auch zeitlich sprengt die Liste den vom Titel des Buchs gesetzten Rahmen. So findet Adolph Hermann Lüntzel, Mitglied der Allgemeinen Hannoverschen Ständeversammlung und 1850 gestorben, ebenso Berücksichtigung wie drei Mitglieder des Deutschen Bundestags: Heinrich Krone, Hermann Rappe und der Verf. selbst. Diese kleine Inkonsequenz trübt aber nicht das Fazit, dass das Buch einen materialreichen, trotz eines gelegentlich recht persönlichen Zugriffs doch immer an den Quellen orientierten und zuverlässige Informationen bietenden Beitrag zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Willensbildung in einem Kerngebiet Niedersachsens darstellt.

Hannover

Dieter BROSIUS

HERSKOVITS-GUTMANN, Ruth: *Auswanderung vorläufig nicht möglich*. Die Geschichte der Familie Herskovits aus Hannover. Hrsg., übersetzt und kommentiert von Bernhard STREBEL. Göttingen: Wallstein 2002. 288 S. m. Abb. Kart. 20,- €.

Der Titel *Auswanderung vorläufig nicht möglich* ist ein Zitat aus dem Schreiben eines hannoverschen Finanzbeamten. Die Geschichte der Familie Herskovits aus Hannover, die das Buch erzählt, begann in der Lützwowstraße Nr. 3, einer Nebenstraße der Goethestraße in der Innenstadt von Hannover. Nichts erinnert heute an jener Stelle mehr an das Jüdische Gemeindehaus, das dort seit 1875 und bis zum Zweiten Weltkrieg stand, erbaut von Edwin Oppler, dem Architekten der neuen Synagoge in Hannover, die in der Pogromnacht vom 9. auf den 10. November 1938 ebenfalls zerstört wurde. „Die Ge-

schichte' – das sind die Lebenserinnerungen von Ruth Herskovits-Gutmann und zugleich der erste ausführliche Bericht einer oder eines Holocaustüberlebenden aus Hannover. Er stellt ein erstrangiges und erschütterndes Zeitzeugnis dar. Ruth Herskovits-Gutmann bettet ihren Bericht in Lebenserinnerungen ein, die mit der frühen Kindheit in den dreißiger Jahren beginnen und über den höllischen Abgrund von Auschwitz hinaus reichen. Sie schildern und reflektieren am Ende auch den langen, mühevollen Weg ins Leben zurück und geben, wie der Herausgeber in seinem Nachwort treffend bemerkt, wenigstens einigen der vielen Namen, die in den Stein des Mahnmals vor der hannoverschen Oper gemeißelt sind, einen Teil ihrer Geschichte zurück; mehr noch – sie vergegenwärtigen und beleben diese Namen: Samuel Herskovits, Mania Herskovits, Klara Herskovits, Lotte Herskovits-Münzer ...

Ruth Herskovits und ihre Zwillingsschwester Eva wurden als jüngste von fünf Kindern am 8. März 1928 in Hannover geboren. Die Eltern Herskovits, Samuel (\*1883) und Helene, geborene Kiss (\*1894), stammten beide aus Ungarn. Der Vater, Sohn eines jüdischen Bauern aus Siebenbürgen, war traditionell erzogen worden, hatte an der Jeschiva in Bratislava die Ausbildung zum Rabbiner erhalten und später in Hamburg die Handelsschule besucht, ehe er sich (1909) in Hannover niederließ, wo er eine Anstellung als Hilfsschreiber bei der Jüdischen Gemeinde fand und später deren Gemeindegeschäftsführer und Kantor wurde. Nach den Schilderungen der Tochter war er liberal und deutsch akkulturiert, während die Mutter eher traditionell orientiert war. Dieser Erfahrungshintergrund machte Samuel Herskovits während der schwierigen Jahre für die Gemeinde zum Mittler zwischen den deutschen und den aus dem östlichen Europa eingewanderten Juden. Der Vater spielt in den Erinnerungen eine zentrale Rolle. Nachdem der Oberkantor emigriert und der Rabbiner Dr. Freund gestorben war, oblag Samuel Herskovits die Leitung und Verwaltung und späterhin die Auflösung der jüdischen Gemeinde. Wie alle führenden Funktionsträger, Kultusbeamte und 'Judenältesten' innerhalb der bedrohten und verfolgten jüdischen Gemeinschaft wurde er nach 1933 in eine höchst schwierige Position gedrängt und allmählich zwischen den Amtspflichten, welche die Gestapo ihm aufbürdete, und der Verantwortung für die Gemeinschaft zerrieben.

Ruth Herskovits Kindheit war kaum jemals unbeschwert, sondern von Ängsten, zunehmenden Einschränkungen und von Trennungen geprägt. Seit ihrem elften Lebensjahr wurden Ruth und ihre Schwester Eva umhergetrieben und von Etappe zu Etappe stärker gedemütigt, gequält und sich selbst entfremdet. Nach der Pogromnacht brachte ein 'Kindertransport' sie zu ihrem Schutz in die Niederlande, wo sie an verschiedenen Orten, in Waisenhäusern und Familien, lebten. Zweieinhalb Jahre später holte der Vater die Kinder nach Hannover zurück. Mittlerweile war die Mutter gestorben, ihr Elternhaus in eines der sechzehn 'Judenhäuser' umgewandelt worden. Die Emigrationspläne der Familie scheiterten. Im Sommer 1942 wurde sie in die ehemalige Gartenbauschule, nun 'Judenhaus', in Ahlem zwangsumgesiedelt, ein Jahr später als eine der letzten aus Hannover in das Lager Theresienstadt deportiert und ein knappes Jahr danach, im Mai 1944, von dort nach Auschwitz-Birkenau, wo die Familie getrennt, der entkräftete Vater ermordet wurde. Im November des Jahres begann im Zuge der Auflösung des KZ die Odyssee der Zwillinge Richtung Westen, die erst Ende April 1945 an der Grenze zu Dänemark mit der Befreiung endete. Ruth und Eva Herskovits überlebten wohl nicht zuletzt dank der Position des Vaters, die der Familie längere Zeit Schutz gewährte, und dank der Tatsache, dass sie Zwillinge waren. Zwillinge wurden von den Nazis als besondere Gruppe behandelt. Abgesehen davon gaben sich die Schwestern gegenseitig Le-

bensmut. Eva holten die Verletzungen durch den Holocaust ein. Sie nahm sich im Alter von 45 Jahren (1973) das Leben. Ruth Herskovits-Gutmann ging Ende der vierziger Jahre in die USA und lebt heute mit ihrer Familie in Brookline, Massachusetts.

Erst im Alter, Ende der achtziger Jahre, fand Ruth Herskovits-Gutmann die Kraft, ihre Erinnerungen aufzuschreiben, in erster Linie ihren Kindern zuliebe. Sie sind so unpräzise und offen wie differenziert und reflektiert verfasst. Besondere Dringlichkeit erhalten Fragen nach Verdrängungsmechanismen und unbewussten Überlebensstrategien, nach Schuld und Verantwortung der Überlebenden, vor allem aber all jener, denen die Nazis unter Zwang Macht über ihre Leidensgenossen gaben. Die Auseinandersetzung mit dem Vater steht im Mittelpunkt, daneben die mit sich selbst im Vergleich zur Schwester. „Kopf mit Augen“ ist die prägnanteste Selbstbeschreibung der Zeitzeugin während der Haft in Auschwitz-Birkenau. Sie bringt die Reduktion und das Erstarren ihrer Seele und ihres Körpers, um zu überleben, auf den Punkt.

Den Erzählungen über die frühe Kindheit ist bisweilen noch die Schwierigkeit, eigene, vage und fragmentarische Erinnerungen zu aktualisieren, zu verbinden, mit anderen Überlieferungen zu kombinieren, anzumerken. Doch mit zunehmendem Alter und Erinnerungsvermögen der Protagonistin wie der Eskalation der Ereignisse erhält der Bericht eine immer größere Dichte, Dringlichkeit und Intensität. Bei der Erinnerungsarbeit halfen ihr nicht zuletzt die hannoversche Historikerin und Freundin Marlis Buchholz und deren Kollege Hans-Dieter Schmid mit ihren Holocaustforschungen sowie Peter Schulze mit seinen Arbeiten zur Geschichte der Juden in Hannover. Übersetzung und Herausgabe wurden dankenswerterweise vom Arbeitsamt Hannover durch eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme finanziert.

Der junge Historiker Bernhard Strebel übersetzte und edierte Ruth Herskovits-Gutmanns Erinnerungen sensibel und kenntnisreich. Für die dann und wann, vor allem in den Anfangskapiteln auftretenden grammatikalischen oder stilistischen Unebenheiten im deutschen Erinnerungstext entschädigen die reichlichen und sorgfältig zusammengestellten Kommentare des Herausgebers. Sie ordnen die Erinnerungen in die großen historischen Zusammenhänge ein.

Hannover

Verena DOHRN

# NACHRICHTEN

## *Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen*

**Jahrestagung vom 23.–25. Mai und Mitgliederversammlung  
am 24. Mai 2003 in Verden**

### *1. Bericht über die Jahrestagung*

In diesem Jahr luden Bürgermeisterin und Stadtdirektor die Kommission nach Verden ein. Der stellv. Bürgermeister, Hennig Wittboldt-Müller, betonte in seiner Begrüßung, wie gut das Tagungsthema „Tiere in der niedersächsischen Geschichte“ in die Reiterstadt Verden passe. Der Vorsitzende der Kommission, Prof. Dr. Ernst Schubert, bezog sich in seiner Erwiderung auf die vorangegangene Stadtbesichtigung: Verden im Regen biete ganz neue Aspekte und verdichte noch die historische Atmosphäre, die in der Stadt herrsche. Er habe eines seiner ersten Hauptseminare in Göttingen über das Hochstift Verden gehalten, die Forschungslage habe sich seither aber durch eine Reihe von Publikationen, die von der Stadt Verden nachhaltig gefördert worden seien, entscheidend verändert. Mit einem Dank an die Stadt eröffnete er die Tagung.

Die Moderation des Nachmittages hatte Prof. Dr. Werner Rösener (Gießen) in Händen, der als ersten Referenten Dipl.-Prähist. Reinhold SCHOON (Göttingen) vorstellte. Herr Schoon sprach über „Archäozoologische Erkenntnisse zur Tierhaltung und -nutzung in Niedersachsen.“ Er erläuterte sein Untersuchungsmaterial, zumeist Knochenfunde, aus 25 Fundorten in Niedersachsen und Bremen, zusammengezählt 140.000 Knochen. Diese Quellen erlauben Aussagen über Ernährungslage und Wirtschaftsweisen, selbst Umwelteinflüssen kann nachgespürt werden. Im Folgenden verglich er Funde aus Burganlagen mit solchen aus unbefestigten Orten und wies nach, dass die Jagd für die Ernährung auch der Ritter nur eine marginale Rolle gespielt hat. Beim Hausvieh zeigen sich signifikante Veränderungen im Verhältnis von Rind und Schwein. Während im Neolithikum die Rinder mit ungefähr 80:20 überwogen, sank diese Prozentzahl bis zum Spätmittelalter hin stetig, wodurch sich die Relation nahezu umkehrte, bis seit dem 16. Jahrhundert der Rinderanteil wieder stieg. Abschließend präsentierte Schoon mit Singvogelresten, die auf der Burg Plesse (Kr. Göttingen) ergraben worden sind, einen eher ungewöhnlichen Fundkomplex, zu dessen Interpretation er auch Schriftquellen heranzog.

Den zweiten Vortrag hielt Prof. Dr. Bernd MÜTTER (Oldenburg); er hatte den Titel „Auf den westdeutschen Schlachtviehmärkten ist das Oldenburger Schwein eine Klasse für sich.“ Viehzucht im Herzogtum Oldenburg während des Industrialisierungszeitalters (1871–1914)“ gewählt. Er stellte dar, wie sich die Landwirte in Oldenburg, von Staat und Kirche gefördert, den Anforderungen des Marktes anpassen. Mütter untersuchte die exogenen wie die endogenen Ursachen, die diesen für die traditionelle Gesellschaft tiefgreifenden Wandel bewirkten. Die spezifischen Strukturen in Oldenburg begünstigten die Konzentration einerseits auf die Schweinezucht, andererseits auf die Milchproduktion. Der Referent beließ es aber nicht bei der Analyse der Vergangenheit, er skizzierte ebenso die Folgen der Industrialisierung der Agrarproduktion für Land und Wirtschaft, die nachwirkten.

Im Abendvortrag beschäftigte sich Prof. Dr. Jürgen UDOLPH (Leipzig) mit „Tieren in niedersächsischen Ortsnamen“. Ausgehend von der Klassifikation, die Adolf Bach in seiner deutschen Namenskunde getroffen hatte, legte er die Benennungsmotive dar. Die Deutung von Ortsnamen, auch den scheinbar einfachen, verlangt immer nachgewiesene Belegreihen, eine fachkundige philologische Analyse und in aller Regel Sprachkenntnisse, die über die hochdeutsche Umgangssprache hinausgehen. Gerade im Fall von Tieren in Ortsnamen kommt erschwerend hinzu, dass häufig nicht sicher zu entscheiden ist, ob Eber, Bär, Wolf oder Rabe unmittelbar das Tier bezeichnen oder als Personennamen verwendet worden sind. Udolph reihte zahlreiche Beispiele von Fällen auf, die Fehldeutungen provoziert haben.

Am anderen Tag musste der vorgesehene Vortrag von Prof. Dr. Wolfgang Christian Schneider (Darmstadt) über „Pferd und Rind: das Rückgrat der hochmittelalterlichen Verkehrsinfrastruktur“ wegen Erkrankung des Referenten ausfallen. Die meisten Teilnehmer überbrückten die Zeit, indem sie das dem Tagungszentrum gegenüber liegende Deutsche Pferdemuseum mit seiner eindrucksvollen hippologischen Sammlung besichtigten. Die Reihe der Vorträge setzte – eingeführt von Prof. Dr. Manfred Jakobowski-Tiessen (Göttingen) – Dr. Gerd VAN DEN HEUVEL (Hannover) fort; sein Thema: „Die Ausrottung eines gefährlichen Untiers. Wolfsjagden in Niedersachsen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert“. Er beschrieb, wie der frühmoderne Staat die systematischen und mentalen Voraussetzungen zur Ausrottung der Wölfe schuf. Im Ringen um die Jagddienste der adligen Hintersassen konnte der Staat in Hinsicht auf die Wolfsjagden seinen Monopolanspruch durchsetzen. Das hatte nicht nur ökonomisch erzwungene Gründe: Hier stellte sich der Staat, der den Wolf zum „Outlaw des Tierreichs“ erklärte, als Ordnungsmacht dar. Die groß angelegten Wolfsjagden, zu denen die Bauern ganzer Landesteile aufgeboten wurden, erreichten Mitte des 17. Jahrhunderts ihren Höhepunkt, um im 18. Jahrhundert abzuebben. Gleichwohl wies van den Heuvel darauf hin, dass die Angst, die Wölfe auslösten, nicht nur eine Schimäre war.

Prof. Dr. Lothar DITTRICH (Celle) schloss einen Vortrag unter dem Titel „Schaustellung fremdländischer Tiere im 19. Jahrhundert in Niedersachsen und ihr Import“ an. Er zeichnete nach, wie sich die Menagerien der absolutistischen Höfe seit den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts für Publikum öffneten, um dessen Naturkenntnisse zu vermehren. In Niedersachsen fehlten solche Möglichkeiten allerdings, weshalb hier vor allem die zahlreichen Wandermenagerien den Wissensgewinn der Zoologie popularisierten. Seit den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts betrieben bürgerliche Aktiengesellschaften die Einrichtung zoologischer Gärten, die es ermöglichen sollten, die Bewegungen der Tiere zu studieren, um Geist und Gemüt am Naturschönen zu bilden. In Konsequenz dieser Nachfrage etablierte sich ein professioneller Tierhandel. Ein Zentrum dieses Handels entstand in Alfeld an der Leine, von wo Kanarien- und heimische Singvögel in großer Zahl mit der Eisenbahn in Richtung Seehäfen verschickt wurden, während exotische Tiere, die für Singvögel einzutauschen waren, als Rückfracht eintrafen. Dieses Geschäft ließ namentlich die Firma Reiche zum führenden Tierimporteur in Deutschland werden, bis die Tierschutzbestimmungen des späten 20. Jahrhunderts den Handel ganz unterbanden.

Hier knüpfte Dr. Claudia KAUERTZ (Hannover) an, die in ihrem Vortrag mit dem Oberbegriff „Tierschutz ‚zum Besten der Menschen‘“ Pastor Hermann Wilhelm Bödeker und die Gründung des Hannoveraner Tierschutzvereins im Jahr 1844 behandelte. Die moderne Tierschutzbewegung setzte Anfang des 19. Jahrhunderts ein; Frau Kauertz fragte erstens

nach den Motiven und Zielen, zweitens den geistesgeschichtlichen Wurzeln, drittens danach, wie sich der Hannoveraner Tierschutzverein in den Kontext der Bewegung einordnete. Die Deklaration individueller Rechte für den Menschen färbte auf dessen Verhältnis zu den Tieren ab; diese neue Haltung verquickte sich mit dem Gefühl des Mitleids und der Verantwortung für die gequälte Kreatur, das theologische Quellen speisten. Dennoch bestimmte eine rein anthropozentrische Sicht die Handlungen: Tiere dienten als Medien, als Indikatoren der sittlichen Gesinnung. Bödeker, der Vorreiter des Tierschutzes in Niedersachsen, machte da keine Ausnahme.

Diesen Tag ließ ein Empfang der Stadt ausklingen, stimmungsvoll im Kreuzgang des Domes ausgerichtet, der die Gastfreundschaft der Stadt Verden sehr ehrte. Er ging über in eine gemeinsam genossene Orgelmusik, die Stücke vom Mittelalter bis zur Gegenwart, nicht selten mit Verdener Bezügen, zu Gehör brachte.

Am dritten Tag der Veranstaltung leitete Gisela Fürle M.A. bei wechselndem Wetter eine Exkursion, die in der Landschaft nördlich Verdens Impressionen ganz unterschiedlicher Art bot. Erstes Ziel war der sog. Erbhof in Thedinghausen, ein Renaissanceschloss, das Erzbischof Johann Friedrich von Bremen für seine Geliebte Gertrud von Heimburg hatte bauen lassen. Der reiche ornamentale Schmuck des Baus gab Anlass zu verschiedenen Deutungsversuchen. Danach fuhr der Bus Fischerhude an. Die Gruppe näherte sich dem Ort zu Fuß, um die Landschaft und den Ort eingehender wahrnehmen zu können. Das Heimathaus Irmintraut wurde besichtigt und dann endete die Exkursion im Otto-Modersohn-Museum, wo der Sohn des Malers das Werk seines Vaters den Teilnehmern in einer Weise nahe brachte, die sicherlich in Erinnerung bleiben wird.

## *2. Bericht über die Mitgliederversammlung, Jahresbericht*

Die Mitgliederversammlung begann am 24. Mai gegen 9:00 Uhr in der Stadthalle in Verden. Der Vorsitzende, Prof. Dr. Ernst Schubert, eröffnete sie und stellte durch Augenschein die Beschlussfähigkeit fest. (Nach Ausweis der Teilnehmerlisten waren 51 Mitglieder und Vertreter von Patronen anwesend, die 63 Stimmen führten). Darauf erhoben sich die Anwesenden zur Totenehrung. Die Kommission verlor im verstrichenen Jahr die folgenden Mitglieder: Reinhard Wenskus († 5. 7. 2002), Walter Achilles († 9. 9. 2002), Siegfried Fliedner († 16. 9. 2002), Edgar Kalthoff († 29. 12. 2002), Käthe Mittelhäuser († 10. 2. 2003).

Nachdem die Versammelten wieder ihre Plätze eingenommen hatten, erstattete der Geschäftsführer, Dr. Brage Bei der Wieden, den Jahres- und Kassenbericht. Er dankte zunächst Frau Günther und Herrn Ohainski in der Geschäftsstelle sowie Frau Diestelmann und Herrn Dr. Franke im Hauptstaatsarchiv Hannover für Engagement und stete Hilfsbereitschaft zum Nutzen der Kommission. Danach skizzierte er die allgemeine Situation und machte bekannt, dass die Stadt Rinteln ihr Patronat aus Kostengründen aufgeben habe. Folgende Veröffentlichungen konnten vorangetrieben bzw. abgeschlossen werden:

### *1. Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte*

Band 74 (2002) wurde – gewohnt pünktlich – im Dezember 2002 ausgeliefert.

## 2. Monografien

Im Berichtszeitraum erschienen als Werke der Gesamtreihe:

211: Urkundenbuch des Klosters Lilienthal. Bearb. von Horst-Rüdiger JARCK (von der Kommission nur mitfinanziert),

213: Anette SCHRÖDER: Vom Nationalismus zum Nationalsozialismus. Die Studenten der Technischen Hochschule Hannover von 1925 bis 1938,

215: Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Band 7: 1374–1387. Bearb. von Josef DOLLE (von der Kommission nur mitfinanziert),

214: Beate VON MIQUEL: Protestantische Publizistik im Aufbruch. Die Pressearbeit in der Hannoverschen Landeskirche 1850–1914.

Nummer 212: Frank ZADACH-BUCHMEIER: Integrieren und Ausschließen. Prozesse gesellschaftlicher Disziplinierung: Die Arbeits- und Besserungsanstalt Bevern im Herzogtum Braunschweig auf dem Weg zur Fürsorgeerziehungsanstalt (1834 bis 1870) befand sich zur Zeit des Berichtes in der zweiten Korrektur.

Als Sonderveröffentlichung, die nicht im Handel erhältlich ist, brachte die Kommission heraus: Historische Ortsansichten. Perspektiven eines Projektes der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. Diese Broschüre kann gegen eine Schutzgebühr bei der Geschäftsstelle der Kommission angefordert werden.

Die Berichte der Arbeitskreise schlossen sich an.

Für den Arbeitskreis Wirtschafts- und Sozialgeschichte ergriff als Schriftführerin Dr. Gudrun Fiedler das Wort. Die Sprecherin, Prof. Dr. Adelheid von Saldern, sei verhindert; sie habe – wie die stellv. Sprecherin, Prof. Dr. Heidi Rosenbaum – im November ihren Rücktritt erklärt, führe den Arbeitskreis aber kommissarisch weiter. Der Arbeitskreis habe zweimal getagt und sich, von Dr. Peter Albrecht vorbereitet, mit der Geschichte der Presse beschäftigt und 45 bzw. 60 Zuhörer angelockt. Geplant sei eine von Prof. Dr. Karl Heinrich Kaufhold zu organisierende Veranstaltung, in der die Erkenntnisse des Harz-Projekts resümiert werden sollen.

Als Sprecher des Arbeitskreises Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts konnte Dr. Dieter Brosius auf zwei Sitzungen zum Thema „Gesellschaft in Niedersachsen im 19. Jahrhundert“ verweisen. Im kommenden November wolle man sich mit der Kultur im Kaiserreich beschäftigen. „Wenn Sie Interesse haben“, wandte er sich an das Publikum, „bitte kommen Sie zu uns“.

Die Unternehmen des Arbeitskreises Geschichte der Juden beschrieb als stellv. Sprecher Prof. Dr. Albrecht Eckhardt. Der Arbeitskreis habe jeweils auf Einladung der Stadt in Celle und in Lingen getagt und sich mit den Deportationen in der NS-Zeit befasst; zukünftig werde man sich der Frage der Konversionen vom Judentum zum Christentum zuwenden. Es seien 60 bzw. 40 Teilnehmer gezählt worden. Ein Band mit wichtigen Referaten vergangener Sitzungen, die um das Thema „Juden auf dem Lande“ kreisten, sei in Vorbereitung.

Prof. Dr. Thomas Vogtherr berichtete, dass der Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte sich konstituiert habe. Er selbst sei zum Sprecher, Dr. Adolf E. Hofmeister zum stellv. Sprecher gewählt worden; die Schriftführung werde Dr. Volker Scior wahrneh-

men. Im Herbst werde man eine Bilanz der Quellenpublikationen zur mittelalterlichen Geschichte ziehen und einen Ausblick wagen.

Der Vorsitzende dankte für die Berichte und drückte sein Bedauern über den Rücktritt von Frau von Saldern aus. Ihrer Haltung, den Arbeitskreis trotz einiger Meinungsverschiedenheiten loyal weiterzuführen, bis die Nachfolge entschieden sei, zollte er seinen Respekt.

Der Geschäftsführer erläuterte nun den Kassenbericht. Die Einnahmen und Ausgaben verteilten sich wie folgt:

Einnahmen: E001 (Vortrag): 4.925,84 €; E100 (Beiträge der Stifter): 95.733,88 €; E200 (Beiträge der Patrone): 10.610,33 €; E210 (Jahrestagung): 1.400,00 €; E220 (Arbeitskreise): 366,00 €; E300 (Niedersächsisches Jahrbuch): 6.012,28,00 €; E400 (Projekte): 2.440,48 €; E610 (Zinsen): 76,61 €; E620 (Verkauf von Veröffentlichungen): 791,71 €. Summe: 122.357,13 €.

Ausgaben: A110 (Verwaltung): 5.602,76 €; A120 (Personal): 17.600,81 €; A210 (Jahrestagung): 4.387,70 €; A221–223 (Arbeitskreise): 1.649,41 €; A300 (Niedersächsisches Jahrbuch): 24.960,75 €; A400 (Projekte): 60.995,37 €; A991 (Rückzahlungen): 4.925,84 €. Summe: 120.122,64 €.

Die Kasse hatten Helmut Zimmermann und Dr. Reiner Cunz am 20. 2. 2003 geprüft. Da sich keine Beanstandungen ergaben, beantragte Herr Zimmermann die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters. Sie wurde ohne Gegenstimme gewährt.

Anschließend legte der Geschäftsführer den Wirtschaftsplan für das Jahr 2003 vor. Danach verteilen sich die erwarteten Einnahmen und Ausgaben so:

Einnahmen: E001 (Vortrag): 2.234,49 €; E100 (Beiträge der Stifter): 95.629,36 €; E200 (Beiträge der Patrone): 9.000,00 €; E210 (Jahrestagung): 1000,00 €; E220 (Arbeitskreise): 260,00 €; E300 (Niedersächsisches Jahrbuch): 6.200,00 €; E400 (Projekte): 2.000,00 €; E610 (Zinsen): 100,00 €; E620 (Verkauf von Veröffentlichungen): 500,00 €. Summe: 116.923,85 €.

Ausgaben: A110 (Verwaltung): 6.200,00 €; A120 (Personal): 18.500,00 €; A210 (Jahrestagung): 4.500,00 €; A221–224 (Arbeitskreise): 2.400,00 €; A300 (Niedersächsisches Jahrbuch): 29.000,00 €; A400 (Projekte): 54.089,36 €; A991 (Rückzahlungen): 2.234,49 €. Summe: 116.923,85 €.

Die Versammlung erklärte sich ohne Gegenstimme mit dem Wirtschaftsplan einverstanden.

Da der Geschäftsführer zu erkennen gab, dass die Finanzlage des Landes Niedersachsen düster und mit Kürzungen der Zuwendungen zu rechnen sei, konnte der Vorsitzende einen erfreulichen Kontrapunkt setzen, indem er über die Errichtung der Richard-Moderhack-Stiftung informierte. Dr. Richard Moderhack, langjähriger Leiter des Stadtarchivs Braunschweig, habe die bedeutende Summe von 125.000,00 € gestiftet, um Forschungen zur niedersächsischen Landesgeschichte bis zum Ende des Alten Reiches zu fördern. Diese Stiftung werde treuhänderisch von der Stiftung Niedersachsen verwaltet; den Vorstand bilden der Vorsitzende der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen und der Geschäftsführer der Stiftung Niedersachsen. Herr Schubert nannte es ein ungewöhnliches Zeugnis von Humanität und Verständnis, dass Richard Moderhacks Sohn diese Stiftung engagiert mittrage. Herr Albrecht beantragte, den Moderhacks den

Dank der Mitgliederversammlung in einem besonderen Schreiben auszudrücken. Dieser Antrag wurde mit lautem Beifall angenommen.

Die Wahlen leitete der Vorsitzende mit der Bemerkung ein, dass es keineswegs ein Ende der Demokratisierungsbestrebungen bedeute, wenn für den frei werdenden Sitz im Ausschuss nur eine Kandidatin benannt sei. Es werde gewissermaßen die Wahl 2001 in Delmenhorst prolongiert, denn damals habe die Gräfin Dohna die für den achten Platz notwendige Stimmzahl nur knapp verpasst. An einem anderen Ort wäre die Wahl möglicherweise schon damals zu ihren Gunsten entschieden worden. Eine echte Wahl mit einer Vielzahl von Kandidaten sei wieder für die große Ausschusswahl 2004 geplant.

Als Kandidaten für die Mitgliederzuwahl stellten Frau Fiedler: Dr. Manfred Grieger, Dr. Hans Otto: Prof. Dr. Thomas Kaufmann, Dr. Gerd Steinwascher: Dr. Ludwig Remling, Dr. Hajo van Lengen: Dr. Martin Tielke vor.

Herr Schubert und Dr. Christine van den Heuvel erklärten sich bereit, erneut für das Amt des Vorsitzenden bzw. der stellv. Vorsitzenden zu kandidieren. Herr Bei der Wieden teilte mit, dass er die Geschäftsführung niederlegen und aus dem Vorstand ausscheiden werde, weil diese Arbeit mit seinen beruflichen Pflichten nicht mehr vereinbar sei. Als Kandidatin für die Nachfolge präsentierte der Vorsitzende Dr. Sabine Graf, Archivrätin am Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover, und bemerkte, dass die Kommission ohne das Entgegenkommen der Niedersächsischen Archivverwaltung große Probleme hätte, die sehr arbeitsaufwändige Geschäftsführung adäquat besetzen zu können. Frau Graf erhielt darauf Gelegenheit, sich persönlich vorzustellen.

Da der Vorsitzende selbst zur Wahl stand, bestimmte die Versammlung Prof. Dr. Heinrich Schmidt zum Wahlleiter.

Während des Wahlaktes erörterte die Versammlung die Frage, ob weiterhin neben dem Programm-Faltblatt ein Tagungsheft publiziert werden solle. Der Geschäftsführer argumentierte: Das Tagungsheft sei 1972 eingeführt worden, um durch Anzeigenwerbung zusätzliche Gelder zu erwirtschaften. Es habe sich indes erwiesen, dass gewöhnlich kaum die Kosten des Drucks gedeckt werden konnten. Diese Kosten seien allerdings nur die bezifferbaren; mindestens gleich hoch veranschlage er den Arbeitsaufwand, den namentlich Herr Ohainski in die Redaktion investiere. Im Hinblick auf die zukünftig sicherlich erforderlichen Einsparungen empfehle er, das Heft abzuschaffen.

In der anschließenden Diskussion schlug Frau Reinhardt vor, für das Heft eine Gebühr von 2,00 € zu verlangen; Herr van den Heuvel regte an, nähere Mitteilungen zur Jahrestagung auf der Homepage der Kommission zu veröffentlichen; Herr Schubert plädierte dafür, den Flyer, mit dem die Kommission für ihre Arbeit wirbt, inhaltlich zu erweitern. Die Abstimmung ergab eine deutliche Mehrheit dafür, die Reihe der Tagungshefte *nicht* fortzuführen.

Nachdem die Wahlzettel ausgezählt worden waren, konnten die Ergebnisse verkündet werden: Herr Schubert wird weiter als Vorsitzender die Geschicke der Kommission lenken, Frau van den Heuvel ihm als Stellvertreterin zur Seite stehen. Neue Geschäftsführerin ist Frau Graf. – Dr. Armgard Gräfin zu Dohna nimmt einen Sitz im Ausschuss ein. – Dr. Manfred Grieger (Wolfenbüttel), Prof. Dr. Thomas Kaufmann (Göttingen), Dr. Ludwig Remling (Lingen), Dr. Martin Tielke (Aurich) werden zu Mitgliedern berufen.

Für die laufenden Projekte, die die Geschäftsführung nicht mehr nebenher betreiben kann, hatte der Ausschuss am Vortag Projektleitungen bestimmt. Für Band 5 des Handbuchs „Geschichte Niedersachsens“ soll Dr. Gerd Steinwascher diese Funktion wahrnehmen. Im Hinblick auf das Kommissionsjubiläum 2010 mahnte der Vorsitzende einen rechtzeitigen Abschluss des Gesamtwerkes, von dem auch noch Band 2,2 und Band 4 ausstehen, an. Über den Fortgang des Projektes „Historische Ortsansichten“ berichtete als Projektleiterin Frau van den Heuvel: Die Digitalisierung der von Dr. Mechthild Wiswe angelegten Karteikarten sei nahezu abgeschlossen. Zur Zeit seien Studenten auf Basis von Werkverträgen damit beschäftigt, die nur als Fotopositive vorliegenden, also noch nicht digitalisierten Bilder einzuscannen und mit den Texten zu verknüpfen. Zu Veröffentlichung bzw. zu den Möglichkeiten, diese Daten auszuwerten, werde sie im Laufe des Jahres ein Konzept entwickeln.

Das Projekt „Niedersächsische Landtagsgeschichte“ konnte mit dem Manuskript des „Handbuches der niedersächsischen Landtags- und Ständegeschichte 1500–1807“ ein erstes Ergebnis zeitigen. Herr Schubert bemerkte, es handele sich um ein beispielhaftes Werk, auf das er außerordentlich stolz sei. Nun gehe es darum, die Kenntnis der Landtagsgeschichte zu vertiefen und auch das 19. und 20. Jahrhundert einzubeziehen. Dieses Projekt wird Herr Bei der Wieden trotz der Niederlegung der Geschäftsführung weiterführen.

Für die Jahrestagung 2004 sprach Herr Steinwascher – in Vertretung von Herrn Remling – eine Einladung der Stadt Lingen aus. Die wissenschaftliche Tagung werde das Thema „Krisenbewältigung im Niedersachsen des 20. Jahrhunderts“ behandeln.

Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ meldete sich Herr Albrecht zu Wort. Er knüpfte an den Bericht des Arbeitskreises Wirtschafts- und Sozialgeschichte an und unterstrich, der Arbeitskreis habe beiden Damen mit großer Mehrheit das Vertrauen ausgesprochen. Er äußerte sein Bedauern darüber, dass es keine Regelung gäbe, die es allen erlaube, ihr Gesicht zu wahren.

Weitere Wortmeldungen wurden nicht gewünscht. Mit einem Dank an alle Anwesenden schloss der Vorsitzende die Versammlung gegen 11:15 Uhr.

Hannover

Brage BEI DER WIEDEN

### *3. Ankündigung der Jahrestagung 2004*

Die nächste Jahrestagung der Historischen Kommission wird vom 14. –16. Mai 2004 in Lingen stattfinden und sich mit dem Thema „Krisen und Krisenbewältigung im 20. Jahrhundert“ beschäftigen.

Hannover

Sabine GRAF

## *Berichte aus den Arbeitskreisen*

### *Arbeitskreis für Wirtschafts- und Sozialgeschichte*

Zweck des Arbeitskreises ist die Pflege und Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der niedersächsischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Seine Aufgaben bestehen darin, Verbindungen und Informationsflüsse zwischen den wirtschafts- und sozialhistorisch Forschenden im Lande und in den angrenzenden Regionen zu schaffen, Arbeitstreffen und Tagungen zu veranstalten, Forschungsvorhaben anzuregen und zu betreuen, Institutionen in einschlägigen Fragen zu beraten, die Interessen der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschung im Lande zu vertreten und mit anderen Organisationen auf dem Gebiet der Landeskunde und Landesgeschichte in Niedersachsen und angrenzenden Regionen zusammenzuarbeiten.

Der Arbeitskreis traf sich am 23. November 2002 im Historischen Museum in Hannover zu einer Tagung, die dem Thema „Presse im 18. und frühen 19. Jahrhundert“ gewidmet war. Folgende Referate wurden gehalten: Holger Böning, Das Projekt „Deutsche Presse von den Anfängen bis 1815“; Astrid Blome, Intelligenzblätter – mehr als Anzeigenblätter?; Michael Nagel, Die Bedeutung des Messeplatzes Leipzig für die norddeutschen Verlage und Buchhändler; Nicola Wurthmann, Gehütete Freiheit. Das Verhältnis von Presse und Bremer Politik zu Beginn des 19. Jahrhunderts; Peter Albrecht, Die Braunschweigischen Anzeigen und die „Ehre“ – oder: Wer las eigentlich die Annoncen? Am 1. März 2003, wiederum im Historischen Museum, wurde das Pressethema fortgesetzt, diesmal unter dem speziellen Aspekt: „Verbandspresse zwischen Mitgliederbindung und Mühen um öffentlichen Einfluss“. Dazu wurden folgende Referate vorgetragen: Jörg Requate, Öffentlichkeit im Umbruch. Presse und Journalismus um 1900 in Nordwestdeutschland; Thomas Scharf-Wrede, Das Bistum Hildesheim im Kulturkampf im Spiegel der regionalen katholischen Presse; Kirsten Rüter, Afrikaberichterstattung im Hermannsburger Missionsblatt; Michael Nagel, Die deutsch-jüdische Presse um 1900; Oliver Rosteck, Nordwestdeutschland in der musikalischen Presse um 1900.

#### Kontakte:

Sprecherin: Prof. Dr. Adelheid von Saldern (kommissarisch)  
Stellv. Sprecherin: N.N.  
Schriftführerinnen: Dr. Gudrun Fiedler, c/o Nieders. Staatsarchiv Wolfenbüttel,  
Forstweg 2, 38302 Wolfenbüttel  
Tel.: 05331-935225; Fax: 05331-935211;  
E-Mail: Gudrun.Fiedler@staatsarchiv-wf.niedersachsen.de.

Dr. Anne-Katrin Henkel, c/o Nieders. Landesbibliothek,  
Waterloostr. 8, 30169 Hannover  
Tel.: 0511-1267369; Fax: 0511-1267202;  
E-Mail: Katrin.Henkel@mail.nlb-hannover.de.

### *Arbeitskreis für die Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*

Der Arbeitskreis will die weitere Erforschung der Geschichte Niedersachsens und Bremens im 19. und 20. Jahrhundert anregen und aktivieren. Er benennt Forschungslücken und gibt Anstöße, um diese zu schließen. Ferner vermittelt er Informationen über laufende und abgeschlossene Forschungen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der politischen und der Verfassungsgeschichte, doch werden andere Aspekte fallweise mit einbezogen.

Im Berichtsjahr fanden wiederum zwei Zusammenkünfte statt, beide zum Thema „Gesellschaft im 19. Jahrhundert“. Gastgeber war beide Male das Stadtarchiv Hannover. Am 2. November 2002 referierten Anne-Katrin Henkel über Ehe und Familie, Karl Heinz Schneider über Bauern und Landproletariat, Hans-Georg Aschoff über die katholische Kirche, Detlef Schmiechen-Ackermann über Arbeiter und Industrieproletariat und Gerhard Schneider über den Adel, jeweils unter dem Aspekt der Verhältnisse im niedersächsischen Raum. In der Sitzung am 15. März 2003 sprachen Hans Otte zur Entwicklung der evangelischen Kirche, Hans-Dieter Schmid zur sozialen Lage der Juden und Dietmar Kohlrausch zur gesellschaftlichen Rolle des Militärs. An alle Referate schlossen sich lebhafte Diskussionen an.

#### Kontakte:

Sprecher: Dr. Dieter Brosius  
 Stellv. Sprecher: Prof. Dr. Gerhard Schneider  
 Schriftführer: Dr. Karljosef Kreter, c/o Stadtarchiv Hannover,  
 Am Bokemahle 14–16, 30171 Hannover.  
 Tel.: 0511–16842173; Fax: 0511–16846590;  
 E-Mail: karl.josef.kreter.47@hannover-stadt.de

### *Arbeitskreis Geschichte der Juden*

Der Arbeitskreis untersucht die soziale, politische und kulturelle Situation der Juden sowie die lokale und regionale Organisation der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen und Bremen. Eine besondere Bedeutung hat die Stellung der Juden in der deutschen Gesellschaft, also der Prozess der Akkulturation und Integration, aber auch der Ausgrenzung und schließlich der Vernichtung in der Zeit des Nationalsozialismus.

Der Arbeitskreis tagte am 25. September 2002 im Vortragssaal des Celler Schlosses mit 50 Teilnehmern und Teilnehmerinnen zum Schwerpunktthema „Deportationen der Juden aus Niedersachsen und Bremen“. Dazu referierten Hans-Dieter Schmid, Deportationen aus Niedersachsen und Bremen – Kenntnisstand und offene Fragen; Heiko Arndt, „Da 6“ – Die Deportation von Juden aus den Regierungsbezirken Hannover und Hildesheim vom März/ April 1942; Birgit Kehne, Die Deportationen der Juden aus Osnabrück. Eine weitere Tagung des Arbeitskreises fand mit 40 Teilnehmern und Teilnehmerinnen zum gleichen Schwerpunkt am 5. März 2003 im Rathaus der Stadt Lingen

statt. Es referierten Günther Rohdenburg, Die Deportation von Juden aus Bremen. Ergebnisse, Möglichkeiten und Grenzen der Recherche aus bremischer Sicht; Herbert Reyer, Filmsequenzen über die Deportation der Hildesheimer Juden im März 1942; Silke Petry, Die Einlieferung hannoverscher Juden in das Konzentrationslager Buchenwald nach dem Pogrom vom 9. November 1938.

Kontakte:

Sprecher: Prof. Dr. Herbert Obenaus  
 Stellv. Sprecher: Prof. Dr. Albrecht Eckhardt  
 Schriftführer: Dr. Herbert Reyer, c/o Stadtarchiv Hildesheim  
 Am Steine 7, 31134 Hildesheim.  
 Tel.: 05121 – 16810; Fax: 05121 – 168124;  
 E-Mail: reyer@stadtarchiv-hildesheim.de.

### *Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte*

Am 26. April 2003 konstitutierte sich bei einem ersten Treffen im Hauptstaatsarchiv Hannover der Arbeitskreis „Mittelalterliche Geschichte“. Die etwa 30 Anwesenden wählten Prof. Dr. Thomas Vogtherr (Osnabrück) zum Sprecher, Dr. Adolf E. Hofmeister (Verden/ Bremen) zum stellvertretenden Sprecher und Dr. Volker Scior (Osnabrück) zum Schriftführer. Die erste Sitzung galt der Verständigung über ein künftiges Arbeitsprogramm. Dabei sollen die interdisziplinären Aspekte der Mittelalterforschung besonders betont werden. Konkret bedeutet das, den ständigen Kontakt der Historiker zu Nachbardisziplinen herzustellen bzw. auszubauen, so etwa zur Mittelalterarchäologie, Historischen Geographie (einschließlich Siedlungsgeschichte), Philologie, Rechtsgeschichte, Kunstgeschichte und Volkskunde. Dieser Kontakt soll sich auch im Programm künftiger Tagungen niederschlagen. Die erste Tagung wird sich mit den Formen und Inhalten schriftlicher Überlieferung beschäftigen. Dabei wird eine Bilanz der niedersächsischen Arbeiten auf dem Gebiet der Urkundenedition zu ziehen sein, aber es soll auch auf Desiderate künftiger Quellenpublikationen – etwa auf dem Gebiet der Wirtschaftsgeschichte und der Chronistik – hingewiesen werden. Weitere Tagungen könnten der Zusammenarbeit mit der Mittelalterarchäologie gewidmet sein, etwa am Beispiel der Erforschung von Befestigungen und Landwehren.

Kontakte:

Sprecher: Prof. Dr. Thomas Vogtherr  
 Stellv. Sprecher: Dr. Adolf E. Hofmeister  
 Schriftführer: Dr. Volker Scior, Johannisstr. 52/53, 49074 Osnabrück  
 Tel.: 0541–9694391; Fax: 0541–9694397;  
 E-Mail: vscior@uni-osnabrueck.de.

*Verzeichnis der Stifter, Patrone und Mitglieder  
der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen  
nach dem Stand vom 1. September 2003\**

*Stifter*

Freie Hansestadt Bremen  
Land Niedersachsen

*Patrone*

Stiftung Burg Adelebsen, Adelebsen  
Ostfriesische Landschaft, Aurich  
Stadt Bad Pyrmont  
Stadt Braunschweig  
Bremer Landesbank, Bremen  
Historische Gesellschaft Bremen, Bremen  
Staatsarchiv Bremen  
Stadt Bremerhaven  
Dr. Elfriede Bachmann, Bremervörde  
SHD Alexander Fürst zu Schaumburg-Lippe, Bückeburg  
Niedersächsisches Staatsarchiv Bückeburg  
SKH Ernst August Prinz von Hannover, Calenberg  
Stadt Celle  
Landschaft des Fürstentums Lüneburg, Celle  
Ritterschaft des Fürstentums Lüneburg, Celle  
Stiftungsbücherei beim Oberlandesgericht Celle  
Landkreis Celle  
Oberharzer Bergwerksmuseum, Clausthal-Zellerfeld  
Landkreis Cloppenburg  
Landkreis Cuxhaven  
Stadt Delmenhorst  
Stadt Diepholz  
Landkreis Diepholz  
Stadt Duderstadt  
Stadt Einbeck

\* Das letzte Verzeichnis erschien in Bd. 70, 1998, S. 541 ff.

Einbecker Geschichtsverein, Einbeck  
Stadt Emden  
Bibliothek der großen Kirche zu Emden  
Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer, Emden  
Stadt Fallingbostal  
Landkreis Soltau-Fallingbostal, Fallingbostal  
Stadt Garbsen  
Landkreis Gifhorn  
Stadt Goslar  
Geschichtsverein für Göttingen und Umgebung e.V., Göttingen  
Stadt Göttingen  
Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen  
Landkreis Göttingen  
Staatsarchiv Hamburg  
Staats- und Universitäts-Bibliothek Hamburg  
Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs – Helms-Museum,  
Hamburg-Harburg  
Stadt Hameln  
Landkreis Hameln-Pyrmont  
Stadt Hann. Münden  
Historischer Verein für Niedersachsen, Hannover  
Landeshauptstadt Hannover  
Calenberg-Grubenhagensche Landschaft, Hannover  
Landkreis Hannover  
Albrecht-Thaer-Gesellschaft, Hannover  
Klosterkammer, Hannover  
Landeskirchenamt, Hannover  
Landschaftliche Brandkasse, Hannover  
Norddeutsche Landesbank, Hannover  
Hans Styrnol, Hannover  
Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover  
Stadt Hildesheim  
Landkreis Hildesheim  
Domkapitel zu Hildesheim  
Landkreis Holzminden  
Stadt Leer  
Stadt Lingen  
Hansestadt Lübeck  
Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg, Lüneburg

Stadt Lüneburg

Landkreis Emsland, Meppen

Alexandra Gräfin von Hardenberg, Nörten-Hardenberg

Stadt Northeim

Stadt Oldenburg

Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und Heimatkunde, Oldenburg

Oldenburgische Landschaft, Oldenburg

Stadt Osnabrück

Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Osnabrück

Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück

Landkreis Osterode am Harz

Heimat- und Geschichtsverein für Osterode und Umgebung, Osterode

Landkreis Peine

Heimatbund der Männer vom Morgenstern, Ringstedt

Stadt Rotenburg

Institut für Heimatforschung des Heimatbundes Rotenburg, Rotenburg (Wümme)

Stadt Salzgitter

Stadt Seesen

Stadt Stade

Ritterschaft des Herzogtums Bremen, Stade

Landschaftsverband der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, Stade

Landkreis Stade

Stader Geschichts- und Heimatverein, Stade

Niedersächsisches Staatsarchiv Stade

Heinrich Munk, Stadthagen

Stadt Uelzen

Landkreis Verden

Harzverein für Geschichte und Altertumskunde, Wernigerode

Landkreis Oldenburg, Wildeshausen

Braunschweigischer Geschichtsverein, Wolfenbüttel

Stadt Wolfsburg

Stadt Wunstorf

### *Mitglieder*

#### *Vorstand*

Schubert, Prof. Dr. Ernst, Göttingen (Vorsitzender)

Heuvel, Dr. Christine van den, Hannover (stellvert. Vorsitzende)

Graf, Dr. Sabine, Hannover (Geschäftsführerin)

*Ausschuss*

Boetticher, Dr. Manfred von, Hannover  
Brosius, Dr. Dieter, Hannover  
Dohna, Dr. Armgard Gräfin zu, Rheden  
Hofmeister, Dr. Adolf E., Bremen  
Kappelhoff, Dr. Bernd, Hannover  
Lengen, Dr. Hajo van, Aurich  
Obenaus, Prof. Dr. Herbert, Isernhagen  
Otte, Dr. Hans, Hannover  
Saldern, Prof. Dr. Adelheid von, Hannover  
Schiersmann, Klaus, Hannover (Schatzmeister)  
Schwarz, Dr. Ulrich, Wolfenbüttel  
Steinwascher, Dr. Gerd, Oldenburg  
Vogtherr, Prof. Dr. Thomas, Osnabrück

Albrecht, Dr. Peter, Braunschweig  
Arnold, Dr. Werner, Wolfenbüttel  
Asch, Dr. Jürgen, Hannover  
Asch, Prof. Dr. Ronald D., Osnabrück  
Aschoff, Prof. Dr. Hans-Georg, Hannover  
Aufgebauer, Dr. Peter, Göttingen  
Bachmann, Dr. Elfriede, Bremervörde  
Bade, Prof. Dr. Klaus J., Osnabrück  
Barmeyer-Hartlieb, Prof. Dr. Heide, Detmold  
Behne, Dr. Axel, Otterndorf  
Behr, Prof. Dr. Hans-Joachim, Münster  
Bei der Wieden, Dr. Brage, Hannover  
Bei der Wieden, Dr. Helge, Bückeburg  
Bertram, Dr. Mijndert, Celle  
Bethmann, Dr. Anke, Hannover  
Bickelmann, Dr. Hartmut, Bremerhaven  
Boeck, Dr. Urs, Hannover  
Boeselager, PD Dr. Elke von, Berlin  
Boetticher, Dr. Annette von, Hannover  
Bohmbach, Dr. Jürgen, Stade  
Böhme, Dr. Ernst, Göttingen  
Boldt-Stülz bach, Dr. Annette, Braunschweig  
Bölsker-Schlicht, Dr. Franz, Vechta  
Boockmann, Dr. Andrea, Göttingen

Borck, Prof. Dr. Heinz-Günther, Vallendar  
Brandes, Dr. Wolfgang, Fallingbostal  
Brandt, Dr. Karl Heinz, Bremen  
Brandt, Dr. Klaus, Schleswig  
Brüdermann, Dr. Stefan, Bückeberg  
Buchholz, Dr. Marlis, Hannover  
Colberg, Dr. Katharina, Hannover  
Cunz, Dr. Reiner, Hannover  
Daniel, Prof. Dr. Ute, Braunschweig  
Dannenber, Dr. Hans-Eckhard, Stade  
De Porre, Eugen, Stuhr  
Deeters, Dr. Walter, Aurich  
Denecke, Dr. Dietrich, Göttingen  
Dolle, Dr. Josef, Braunschweig  
Düselder, Dr. Heike, Oldenburg  
Ebeling, Dr. Hans-Heinrich, Duderstadt  
Eckhardt, Prof. Dr. Albrecht, Edeweicht  
Ehbrecht, Dr. Wilfried, Münster  
Ehlers, Dr. Caspar, Göttingen  
Ehlers, Prof. Dr. Joachim, Berlin  
Elerd, Udo, Oldenburg  
Ellmers, Dr. Detlev, Bremerhaven  
Elmshäuser, Dr. Konrad, Bremen  
Eschebach, Dr. Erika, Braunschweig  
Eymelt, Dr. Friedrich, Hildesheim  
Faust, Prof. DDr. Ulrich, Ottobeuren  
Fenske, Dr. Lutz, Göttingen  
Fiedler, Dr. Beate-Christine, Stade  
Fiedler, Dr. Gudrun, Wolfenbüttel  
Flachenecker, Prof. Dr. Helmut, Würzburg  
Fleckenstein, Prof. Dr. Josef, Göttingen  
Friedland, Prof. Dr. Klaus, Heikendorf  
Garzmann, Dr. Manfred, Braunschweig  
Gäßler, Dr. Ewald, Oldenburg  
Gerhard, Dr. Hans-Jürgen, Hardegsen  
Gieschen, Dr. Christoph, Wennigsen  
Gieschen, Dr. Karin, Wennigsen  
Grieger, Dr. Manfred, Wolfsburg  
Grothenn, Prof. Dr. Dieter, Hannover

Günther, Prof. Dr. Wolfgang, Oldenburg  
Günther-Arndt, Prof. Dr. Hilke, Oldenburg  
Hagen, Dr. Rolf, Braunschweig  
Hägermann, Prof. Dr. Dieter, Bremen  
Hanschmidt, Prof. Dr. Alwin, Vechta  
Hartlieb von Wallthor, Prof. Dr. Alfred, Detmold  
Hartmann, Dr. Stefan, Berlin  
Hauptmeyer, Prof. Dr. Carl-Hans, Hannover  
Heine, Dr. Hans-Wilhelm, Hannover  
Hellfaier, Detlev, M. A., Detmold  
Henkel, Dr. Anne-Katrin, Hannover  
Hennebo, Prof. Dr. Dieter, Hannover  
Henninger, Dr. Wolfgang, Aurich  
Herlemann, Dr. Beatrix, Hannover  
Heuvel, Dr. Gerd van den, Ronnenberg  
Himmelmann, Prof. Dr. Gerhard, Braunschweig  
Hinrichs, Prof. Dr. Ernst, Oldenburg  
Hoffmann, Dr. Christian, Stade  
Hofmeister, Dr. Andrea, Göttingen  
Höing, Dr. Hubert, Neustadt a. R.  
Homeyer, Joachim, Uelzen  
Hucker, Prof. Dr. Bernd-Ulrich, Vechta  
Israel, Dr. Ottokar, Süsel  
Jacob-Friesen, Prof. Dr. Gernot, Göttingen  
Jäger, Prof. Dr. Helmut, Gerbrunn  
Jaitner, Dr. Klaus, München  
Jakubowski-Tiessen, Prof. Dr. Manfred, Göttingen  
Janßen, Prof. Dr. Ing. Wilhelm, Bad Zwischenahn-Bloh  
Jarck, Dr. Horst-Rüdiger, Wolfenbüttel  
Kaldewei, Dr. Gerhard, Delmenhorst  
Katenhusen, Dr. Ines, Hannover  
Kaufhold, Prof. Dr. Karl Heinrich, Göttingen  
Kaufmann, Prof. Dr. Thomas, Göttingen  
Kintzinger, Prof. Dr. Martin, München  
Knottnerus, Otto Samuel, EC Zuidbroek / Niederlande  
Kohl, Prof. Dr. Wilhelm, Münster  
Koolman, Dr. Egbert, Oldenburg  
Kopitzsch, Prof. Dr. Franklin, Hamburg  
Kraschewski, Dr. Hans-Joachim, Marburg / L.

Kreter, Dr. Karljosef, Hannover  
Kriedte, Dr. Peter, Göttingen  
Kroker, Dr. Angelika, Hannover  
Krumwiede, Prof. DDr. Hans-Walter, Göttingen  
Kühn, Dr. Helga-Maria, Göttingen  
Kuropka, Prof. Dr. Joachim, Vechta  
Laufer, Dr. Johannes, Göttingen  
Leerhoff, Dr. Heiko, Hannover  
Lembcke, Dr. Rudolf, Otterndorf  
Lent, Dr. Dieter, Wolfenbüttel  
Lesemann, Dr. Silke, Sehnde  
Leuschner, Dr. Jörg, Salzgitter  
Löhr, Dr. Alfred, Bremen  
Lokers, Dr. Jan, Stade  
Loose, Prof. Dr. Hans-Dieter, Kampen/Welle  
Lotter, Prof. Dr. Friedrich, Kassel  
Ludewig, Dr. Hans-Ulrich, Schöppenstedt  
Mager, Prof. Dr. Inge, Hamburg  
Maier, Dr. Konrad, Hannover  
Manegold, Prof. Dr. Karl-Heinz, Göttingen  
Marschalck, Dr. Peter, Bremen  
Marszolek, Prof. Dr. Inge, Bremen  
Matthes, Dr. Dieter, Wolfenbüttel  
Meckseper, Prof. Dr. Cord, Hannover  
Mediger, Prof. Dr. Walther, Hannover  
Meibeyer, Prof. Dr. Wolfgang, Braunschweig  
Meier, Dr. Rudolf, Wolfenbüttel  
Meiners, Dr. Uwe, Cloppenburg  
Meiners, Dr. Werner, Wardenburg  
Mende, Prof. Dr. Michael, Braunschweig  
Merker, Dr. Otto, Hannover  
Merten, Heribert, Hannover  
Mertens, Dr. Eberhard, Hildesheim  
Meyer, Gerhard, Bardowick  
Meyer, Dr. Susanne, Bramsche  
Mindermann, Dr. Arend, Stade  
Mlynek, Dr. Klaus, Hannover  
Moderhack, Dr. Richard, Braunschweig  
Mohrmann, Prof. Dr. Ruth E., Münster

Möller, Prof. Dr. Hans Herbert, Hannover  
Moßig, Dr. Christian, Hannover  
Müller, Dr. Hartmut, Stuhr  
Müller, Dr. Klaus-Peter, Oldenburg  
Müller, Dr. Siegfried, Oldenburg  
Mütter, Prof. Dr. Bernd, Oldenburg  
Naß, Dr. Klaus, Cremlingen  
Niemann, Prof. Dr. Hans-Werner, Oldenburg  
Nistal, Dr. Matthias, Oldenburg  
Oberbeck, Prof. Dr. Gerhard, Ellerbek  
Oberschelp, Dr. Reinhardt, Hannover  
Oltmer, PD Dr. Jochen, Bad Essen  
Ottenjan, Prof. Dr. Helmut, Cloppenburg  
Parisius, Dr. Bernhard, Hude  
Peters, Dr. Dirk J., Bremerhaven  
Peters, Prof. Dr. Hans-Günther, Hannover  
Petke, Prof. Dr. Wolfgang, Göttingen  
Pezold, Dr. Johann Dietrich von, Göttingen  
Pischke, Dr. Gudrun, Bovenden  
Pitz, Prof. Dr. Ernst, Berlin  
Poestges, Dr. Dieter, Hannover  
Pollmann, Prof. Dr. Klaus E., Magdeburg  
Poschmann, Dr. Brigitte, Bückeberg  
Poser, Prof. Dr. Hans, Göttingen  
Prass, Dr. Reiner, Erfurt  
Puhle, Dr. Matthias, Magdeburg  
Rahe, Dr. Thomas, Lohheide  
Rahn, Dr. Kerstin, Hannover  
Reeken, Dr. Dietmar von, Vechta  
Reese, Prof. Dr. Armin, Heidelberg  
Reimann, Dr. Michael, Oldenburg  
Reinders-Düselder, Dr. Christoph, Oldenburg  
Reinhardt, Dr. Uta, Lüneburg  
Reinhardt, Dr. Waldemar, Wilhelmshaven  
Remling, Dr. Ludwig, Lingen  
Reyer, Dr. Herbert, Hildesheim  
Richter, Dr. Klaus, Hamburg  
Ries, Dr. Rotraud, Herford  
Riggert-Mindermann, Dr. Ida-Christine, Stade

Rohr, Dr. Alheidis von, Hannover  
Röhrbein, Dr. Waldemar, Hannover  
Römer, Dr. Christof, Braunschweig  
Röpcke, Dr. Andreas, Schwerin  
Rösener, Prof. Dr. Werner, Lollar  
Rüdebusch, Dr. Dieter, Lüneburg  
Rüggeberg, Helmut, Celle  
Rund, Dr. Hans-Jürgen, Hannover  
Saalfeld, Prof. Dr. Diedrich, Göttingen  
Sachse, Dr. Wieland, Rosdorf  
Salomon, Prof. Dr. Almuth, Münster  
Sander, Dr. Antje, Jever  
Sanders, Dipl. Ing. Karl Wolfgang, Bad Harzburg  
Schaer, Dr. Friedrich-W., Oldenburg  
Schäfer, Prof. Dr. Rolf, Oldenburg  
Scharf-Wrede, Dr. Thomas, Hildesheim  
Scheel, Dr. Günter, Wolfenbüttel  
Scheele, Dr. Friedrich, Rastede  
Scheper, Dr. Burchard, Bremerhaven  
Scheuermann, Dr. Ulrich, Göttingen  
Schieckel, Dr. Harald, Oldenburg  
Schildt, Prof. Dr. Gerhard, Braunschweig  
Schilling, Prof. Dr. Heinz, Berlin  
Schindler, Dr. Margarete, Buxtehude  
Schindling, Prof. Dr. Anton, Tübingen  
Schirnig, Dr. Heinz, Uelzen  
Schleier, Dr. Bettina, Bremen  
Schlumbohm, Prof. Dr. Jürgen, Göttingen  
Schmid, Dr. Hans-Dieter, Hannover  
Schmid, Prof. Dr. Peter, Wilhelmshaven  
Schmidt, Prof. Dr. Heinrich, Oldenburg  
Schmidt-Czaia, Dr. Bettina, Braunschweig  
Schmiechen-Ackermann, PD Dr. Detlef, Hannover  
Schneider, Prof. Dr. Gerhard, Wedemark  
Schneider, Prof. Dr. Karl Heinz, Hannover  
Schneider, Dr. Konrad, Frankfurt  
Schneidmüller, Prof. Dr. Bernd, Bamberg  
Schwab, Dr. Ingo, Schondorf/ Ammersee  
Schwark, Dr. Thomas, Hannover

Schwarz, Prof. Dr. Brigide, Berlin  
Schwarzwälder, Prof. Dr. Herbert, Bremen  
Seedorf, Prof. Dr. Hans Heinrich, Springe  
Seegrün, Dr. Wolfgang, Georgsmarienhütte  
Seeliger, Dr. Matthias, Holzminden  
Segers-Glocke, Dr. Christiane, Hannover  
Siegfried, Dr. Klaus-Jörg, Wolfsburg  
Smid, Dr. Menno, Emden  
Sommer, Prof. Dr. Karl-Ludwig, Lilienthal  
Spies, Dr. Gerd, Braunschweig  
Sprengler-Ruppenthal, Prof. Dr. Anneliese, Hamburg  
Stegmann, Prof. Dr. Dirk, Lüneburg  
Stein, Dr. Helga, Hildesheim  
Stellmacher, Prof. Dr. Dieter, Göttingen  
Stieglitz, Dr. Annette von, Hannover  
Storch, Dr. Dietmar, Hannover  
Strauß, Dr. Ulrike, Braunschweig  
Streich, Dr. Brigitte, Wiesbaden  
Streich, Dr. Gerhard, Göttingen  
Tielke, Dr. Martin, Aurich  
Tietze, Dr. Wolf, Helmstedt  
Totok, Prof. Dr. Wilhelm, Hannover  
Unruh, Prof. Dr. Georg-Christoph von, Heikendorf  
Vierhaus, Prof. Dr. Rudolf, Göttingen  
Vogel, Dr. Walter, Bonn  
Vogelsang, Hermann, Schwabach  
Vogtherr, Dr. Hans-Jürgen, Uelzen  
Wagener-Fimpel, Dr. Silke, Wolfenbüttel  
Wagner, Dr. Gisela, Lüneburg  
Wegner, Dr. Dr. Günther, Hannover  
Weisbrod, Prof. Dr. Bernd, Göttingen  
Wellenreuther, Prof. Dr. Hermann, Göttingen  
Wiswe, Dr. Mechthild, Hannover  
Wriedt, Prof. Dr. Klaus, Osnabrück  
Ziessow, Dr. Karl-Heinz, Hude  
Zimmermann, Helmut, Hannover

## Veröffentlichungen

*der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen*

seit 1999; nach dem Stand vom 1. September 2003\*

**XVIII. Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714.** Von GEORG SCHNATH. Bd. 1: 1674–1692. 1938. Bd. 2: 1693–1698. 1976. Bd. 3: 1698–1714. 1978. Bd. 4: Georg Ludwigs Weg auf den englischen Thron. Die Vorgeschichte der Thronfolge 1698–1714. 1982. Namenweiser zu Bd. 1–4. 1982. Nachdruck 2000. 5 Bde. Leinen 200,- €.

**XXX. Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen.** Band 3: GÜNTHER WREDE: Geschichtliches Ortsverzeichnis des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück. A-K. 1975. L-Z. 1977. Namen- und Sachverzeichnis. Mit 1 Kartenbeilage. Bearb. von THEODOR PENNERS. 1980. Nachdruck 2002 bei H. Th. Wenner, Osnabrück. Kart. 198,- €.

**XXXII. Niedersächsische Biographien.** Band 1: MATHILDE KNOOP: Kurfürstin Sophie von Hannover. 1964. Nachdruck 2000. Leinen 35,- €.

**XXXIV. Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit.** Band 20: HEIKE DÜSELDER: Der Tod in Oldenburg. Sozial- und mentalitätsgeschichtliche Untersuchungen zu Lebenswelten im 17. und 18. Jahrhundert. 1999. Geb. 35,- €.

**XXXV. Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit.** Band 16: DIRK STEGMANN: Politische Radikalisierung in der Provinz. Lageberichte und Stärkemeldungen der politischen Polizei für Osthannover 1922–1932. 1999. Geb. 47,- €.

**XXXIX. Niedersachsen 1933–1945.** Band 9: DETLEF SCHMIECHEN-ACKERMANN: Kooperation und Abgrenzung. Bürgerliche Gruppen, evangelische Kirchengemeinden und katholisches Sozialmilieu in Hannover während der NS-Zeit. 1999. Geb. 39,- €.

### **Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen / Gesamtreihe\*\***

194

Urkundenbuch der Stadt Bockenem 1275–1539. Bearb. von URSULA-BARBARA DITTRICH. 2000. Ln. Geb. 31,50 €.

\* Eine Gesamtveröffentlichungsliste (Stand Oktober 1998) erschien in Bd. 70, 1998, S. 551 ff. Bezug über den Buchhandel, nicht über die Geschäftsstelle. Sofern nicht anders angegeben, sind alle Publikationen im Verlag Hahnsche Buchhandlung erschienen.

\*\* Per Mitgliederbeschluss von 1999 wurden die Unterreihen abgeschafft und eine einheitliche Zählung der Werke als Gesamtreihe eingeführt.

195

HEIKO DROSTE: Schreiben über Lüneburg. Wandel von Funktion und Gebrauchssituation der Lüneburger Historiographie (1350 bis 1639). 2000. Geb. 50,- €.

196

KLAUS NIPPERT: Nachbarschaft der Obrigkeiten. Zur Bedeutung frühneuzeitlicher Herrschaftsvielfalt am Beispiel des Hannoverschen Wendlands im 16. und 17. Jahrhundert. 2000. Geb. 26,50 €.

197

Sozialistische Blätter. Das Organ der „Sozialistischen Front“ in Hannover 1933–1936. Bearb. von KARIN THEILEN. 2000. Geb. 36,50 €.

198

Johanna May: Vom obrigkeitlichen Stadtre Regiment zur bürgerlichen Kommunalpolitik. Entwicklungslinien der hannoverschen Stadtpolitik von 1699 bis 1824. 2000. Geb. 49,- €.

199

SUSANNE RAPPE-WEBER: Nach dem Krieg: Die Entstehung einer neuen Ordnung in Hehlen an der Weser (1650–1700). 2001. Geb. 29,50 €.

200

Die Oldenburgische Vogteikarte 1790/1800 (Faksimile-Ausgabe). Hannover: LGN Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen, Vertrieb: Bezirksregierung Weser-Ems. 2000.

Erläuterungsheft von MATTHIAS NISTAL. Geh. 6,50 €.

Karten: Blätter 1–47. Je Blatt 10,10 €.

Gesamtwerk: 47 Blätter und Begleitheft 152,- €.

201

SABINE PRESUHN: Tot ist, wer vergessen wird. Totengedenken an der St. Ansgarii-Kirche in Bremen im Spiegel des Nekrologs aus dem 15. Jahrhundert. 2001. Geb. 45,- €.

202

Die Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1678. Bearb. von HEINRICH MEDEFIND unter Mitarbeit von Werner Allewelt, Hans-Martin Arnoldt und Sabine-Dorothea Pingel. 2000. Geb. 40,- €.

203

ULRIKE HINDERSMANN: Der ritterschaftliche Adel im Königreich Hannover 1814–1866. 2001. Geb. 45,- €.

204

WERNER MEINERS: Nordwestdeutsche Juden zwischen Umbruch und Beharrung. Judenpolitik und jüdisches Leben im Oldenburger Land bis 1827. 2001. Geb. 50,- €.

205

Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden. Bd. 1: Von den Anfängen bis 1300. (Verdener Urkundenbuch, 1. Abteilung). Bearb. von AREND MINDERMANN. Stade: Landschaftsverband der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, 2001. Vertrieb: Landschaftsverband und Hahnsche Buchhandlung. Geb. 45,- €.

206

DIRK NEUBER: Energie- und Umweltgeschichte des niedersächsischen Steinkohlebergbaus von der Frühen Neuzeit bis zum Ersten Weltkrieg. 2002. Geb. 32,- €.

207

THOMAS KLINGEBIEL: Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit. Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel. 2002. Geb. 49,- €.

208

Urkundenbuch des Stifts Hilwartshausen. (Göttingen-Grubenhagenener Urkundenbuch, 4. Abteilung). Bearb. von MANFRED VON BOETTICHER. 2001. Leinen 45,- €.

209

Gestapo Oldenburg meldet ... Berichte der Geheimen Staatspolizei und des Innenministers aus dem Freistaat und Land Oldenburg 1933–1936. Bearb. und eingeleitet von ALBRECHT ECKHARDT und KATHARINA HOFFMANN. 2002. Geb. 29,- €.

210

Urkundenbuch des Klosters Walkenried. Band 1: Von den Anfängen bis 1300. Bearb. von JOSEF DOLLE. 2002. Leinen 44. - €.

211

Urkundenbuch des Klosters Lilienthal 1232–1500. Bearb. von HORST-RÜDIGER JARCK. Stade: Landschaftsverband der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, 2002. Vertrieb: Landschaftsverband und Hahnsche Buchhandlung. Leinen 35,- €.

212

FRANK ZADACH-BUCHMEIER: Integrieren und Ausschließen. Prozesse gesellschaftlicher Disziplinierung: Die Arbeits- und Besserungsanstalt Bevern im Herzogtum Braunschweig auf dem Weg zur Fürsorgeerziehungsanstalt (1834 bis 1870). 2003. Geb. 48,- €.

213

ANETTE SCHRÖDER, Vom Nationalismus zum Nationalsozialismus. Die Studenten der Technischen Hochschule Hannover von 1925 bis 1938. 2003. Geb. 30,- €.

214

BEATE VON MIQUEL, Protestantische Publizistik im Aufbruch. Die Pressearbeit in der Hannoverschen Landeskirche 1850–1914. 2003. Geb. 29,- €.

215

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Band 7: 1375–1387. Bearb. von JOSEF DOLLE. 2003. Leinen 65,50 €.

### Sonderveröffentlichungen

WALDEMAR R. RÖHRBEIN / ERNST SCHUBERT: Georg Schnath zum Gedenken. Zum 100. Geburtstag von Georg Schnath. 2001. Kart. 5,- €

Historische Ortsansichten. Perspektiven eines Projektes der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. Red. BRAGE BEI DER WIEDEN/UWE OHAINSKI. Selbstverlag der Historischen Kommission. Hannover 2002. Geh. 2,50 €\*

Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte. Systematisches Verzeichnis der Aufsätze, Kleinen Beiträge, Forschungsberichte und Nachrufe; Chronologisches Verzeichnis der im Niedersächsischen Jahrbuch erstmals oder verbessert abgedruckten Urkunden, Briefe und sonstigen Quellen. Bd. 1/1924 – Bd. 72/2000. Zusammenestellt von UWE OHAINSKI. Sonderdruck Hannover 2001. Geh. 2,50 €\*

\* Zu beziehen über die Geschäftsstelle der Historischen Kommission; zuzüglich Versand.

# NACHRUFE

Hans-Jürgen Nitz

1929–2001

Am 22. Juni 2001 verstarb nach schwerer Krankheit Professor (em.) Dr. phil. Hans-Jürgen Nitz, nur ein Vierteljahr nach einer noch von ihm selbst organisierten und erfolgreich durchgeführten, international besetzten dreitägigen „Arbeitstagung zur mittelalterlichen Gründungsstadt“ in Göttingen. Seit 1972 war er Mitglied der „Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen“, deren Ausschuss er als profilierter Vertreter der historisch-genetischen Siedlungsgeographie darüber hinaus von 1985 bis 1994 angehörte. Vielen Teilnehmern der Jahrestagungen werden seine ideenreichen munteren Diskussionsbeiträge noch erinnerlich sein, mit denen er immer wieder ungewöhnliche Fragestellungen aufgriff und auf besondere Aspekte vor allem aus siedlungskundlicher Sicht aufmerksam zu machen verstand.

Nitz wurde am 20. August 1929 im oldenburgischen Ammerland in Westerstede geboren. Nach seiner Lehrerausbildung an der Pädagogischen Hochschule Oldenburg war er von 1951 bis 1954 im Schuldienst sowie als Assistent an der Pädagogischen Hochschule Lüneburg tätig. Damals bereits nahm er an der Universität Hamburg ein wissenschaftliches Studium in Geographie aber auch den Fächern Geologie, Botanik und Frühgeschichte auf, das er in Heidelberg fortsetzte, wo er bereits 1958 als Doktorand von Gottfried Pfeifer seine geographische Dissertation über „Die ländlichen Siedlungsformen des Odenwaldes“ abschließen konnte. Während seiner Zeit als wissenschaftlicher Assistent dort erwuchs aus seinen Feldstudien in Indien seine Habilitationsschrift „Die Formen der Landwirtschaft und ihre räumliche Ordnung in der oberen Gangesebene“. Schon im Jahr nach seiner Habilitation erreichte ihn 1968 der Ruf auf den ordentlichen Lehrstuhl für Kulturgeographie an der Universität Göttingen, den er bis zu seiner Emeritierung als 65-jähriger 1994 über 25 Jahre innehatte.

Während dieser Zeit widmete Hans-Jürgen Nitz seine Forschungstätigkeit in ganz besonderer Weise der historischen Siedlungsgeographie Mitteleuropas und darüber hinaus vorzüglich auch dem niedersächsischen Raum. Hervorzuheben ist, wie sehr er stets dabei auf die Überwindung spezifisch fachlicher Grenzen Wert legte und gezielt auf die Einbeziehung nachbarfachlicher Erkenntnisse und Methoden sowie auf deren Verknüpfung mit siedlungsgeographisch insinuierten Forschungsfragen nicht nur bedacht war, sondern hier geradezu auf Interdisziplinarität drängte. Zeugnis davon legen nicht allein seine Gründungsbeteiligung und engagierte Mitarbeit im interdisziplinären „Arbeitskreis für genetische Siedlungsforschung“ ab, deren Jahresbände „Siedlungsforschung, Archäologie-Geschichte-Geographie“ er als Mitherausgeber betreute. Anerkennung fand Nitz dafür u.a. auch durch seine Wahl zum Mitglied der „Archäologischen Kommission für Niedersachsen“.

Das breite Spektrum der von Nitz innerhalb Niedersachsens behandelten Forschungsgegenstände erlaubt an dieser Stelle nur deren ganz knappes Ansprechen. Standen am Anfang seiner Forschungen über die Siedlungsformen in Nordwestdeutschland die mit

der frühmittelalterlichen fränkischen Staatskolonisation verbundenen Siedlungen mit Langstreifenfluren, so faszinierten ihn auch fernerhin das Aufsuchen und der Nachweis von systematischen Kolonisationsprozessen und die Anlage von Plansiedlungen während jener frühzeitlichen Entwicklung der Kulturlandschaft. Wichtige Perspektiven eröffnete seine u.a. auf die Ortsnamensbildungen gestützte Interpretation der Landgüterordnung Karls des Großen, aus der seine Entdeckung der Ansetzung von Dorfsiedlungen mit Spezialfunktionen innerhalb königlicher Villikationen hervorging und zu einem gänzlich neuen Verständnis von ursprünglicher Struktur und Aussehen vieler unserer mittelalterlichen ländlichen Siedlungen beitrug.

Historische Kolonisationsvorgänge als solche sowie Planformen von Siedlungen bestimmten wie schon seit den Tagen seiner Dissertation weiterhin vorzüglich sein Forschungsinteresse. Er widmete dieses den Platzdorf-Formen im Südniedersächsischen, analysierte die Breitstreifen(Hufen-)dörfer Nordwestniedersachsens und untersuchte die Wurtendörfer in Butjadingen jeweils mit subtiler Präzision. Weitere Titel seiner überaus reichen Publikationstätigkeit behandeln mittelalterliche Wüstungsprozesse aber auch die neuzeitliche Moorkolonisation und weisen ihn als vielseitigen Beiträger zur historischen Siedlungskunde und zur Kulturlandschaftsentwicklung unseres Landes aus. Schließlich griff er auch vor allem in seinen letzten Jahren in die historische Stadtforschung ein, wo er unter innovativem Einsatz maßanalytischer Vorgehensweisen neue Erkenntnisse über die Grundrissgenese mittelalterlicher Plan- und Gründungsstädte (u.a. auch seiner Universitätsstadt Göttingen) erzielen konnte.

Ideenreichtum und kreative Phantasie kennzeichnen Hans-Jürgen Nitz' wissenschaftliches Arbeiten in ganz besonderem Maße, getragen von beeindruckender Breite an vielseitigem Wissen und Aufgeschlossenheit seines Interesses. Nachdenklich und selbstkritisch entwickelte er (oft in kollegialen Kontakten und aufgeschlossener Kooperation) seine Ideen, pflegte seine Standpunkte aber auch durchaus hartnäckig und temperamentvoll zu vertreten – freilich stets freundlich und verbindlich: Fortiter in re suaviter in modo.

Nicht nur die Siedlungskunde im Allgemeinen, auch die niedersächsische Landesforschung an sich hat mit Hans-Jürgen Nitz einen wichtigen Förderer verloren.

Braunschweig

Wolfgang MEIBEYER

## Walter Achilles

1927–2002

Professor Dr. Walter Achilles verstarb am 9. September 2002 nach schwerer Krankheit im 76. Lebensjahr. Am 26. Mai 1927 in Lutter am Barenberge geboren, lebte er nach seiner wissenschaftlichen Ausbildung zum Diplom-Landwirt in Hohenheim (1951), dem Erwerb der Lehrbefähigung für den höheren landwirtschaftlichen Schuldienst (1956) und nach seiner Promotion in Göttingen bei Wilhelm Abel (1959) beruflich und wissenschaftlich gleichsam drei Leben: beruflich im höheren landwirtschaftlichen Schuldienst, zuletzt bis zum Eintritt in den Ruhestand 1989 als Leiter des Staatlichen Studienseminars für Landwirtschaftslehrer in Hildesheim, als Lehrbeauftragter und Professor für Agrargeschichte an der Universität Göttingen, als produktiver Forscher und Autor auf den Gebieten der Landes- wie der Agrargeschichte. Dabei verstand er es, diese drei Fächer miteinander zu verknüpfen und sie gegenseitig fruchtbar zu machen, so dass sein Lebenswerk bei aller Differenzierung im Einzelnen als Ganzes doch einheitlich wirkt.

Was damit gemeint ist, lässt sich am Beispiel seiner Habilitationsschrift „Die steuerliche Belastung der braunschweigischen Landwirtschaft und ihr Beitrag zu den Staatseinnahmen im 17. und 18. Jahrhundert“, mit der er sich 1970 in Göttingen für Agrargeschichte habilitierte und die 1972 veröffentlicht wurde, zeigen. Walter Achilles füllte das landeshistorisch orientierte, im Kern agrargeschichtliche Thema umfassend aus, indem er auf breiter Quellengrundlage Stand und Entwicklung der Landwirtschaft im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel detailliert darstellte und sie in dessen staatliche Organisation mit dem Schwerpunkt der Staatsfinanzen einfügte, zu denen sie einen hervorragenden Beitrag leisteten. Die Studie macht dabei zwei Eigentümlichkeiten der wissenschaftlichen Arbeiten von Achilles deutlich: Einmal die oft breite Anlage seiner Untersuchungen, die in diesem Falle die Landes-, die Agrar- und die Finanzgeschichte bereicherten, zum anderen ihre starke quantitative Orientierung, die sich in der Auswahl der Themen und der Quellen ebenso wie in der Darstellung zeigte, die mit Tabellen nicht geizte. Sie trat übrigens schon in seiner Dissertation „Getreidepreise und Getreidehandelsbeziehungen europäischer Räume im 16. und 17. Jahrhundert“ (zeitbedingt in Kurzfassung veröffentlicht in der Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 7, 1959, S. 32–53) stark hervor, die auf langen Reihen von Getreidepreisen vornehmlich aus Danzig und Amsterdam beruhte und die sich methodisch der Korrelationsrechnung bediente, mit deren Hilfe er enge Handelsbeziehungen zwischen dem Getreideüberschüsse produzierenden Weichselraum mit dem Exporthafen Danzig und dem auf Getreidezufuhren angewiesenen dicht besiedelten nordwestlichen Kontinentaleuropa mit dem wichtigen Einfuhrmarkt Amsterdam nachwies. Die Arbeit stand voll in der Tradition seines „Doktorvaters“ Wilhelm Abel und ergänzte dessen große Arbeit über Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in willkommener Weise. Walter Achilles fühlte sich zeit seines Lebens den theoretischen Ansätzen Abels verbunden, stand ihnen aber nicht unkritisch gegenüber, wie vor allem sein großer Aufsatz „Grundsatzfragen zur Darstellung von Agrarkonjunkturen und -krisen nach der Methode Wilhelm Abels“ (in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 85, 1998, S. 307–351) zeigte.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, die zahlreichen Beiträge aufzuführen, die Achilles für die niedersächsische Landesgeschichte auf den Gebieten der Agrar- und der Handwerksgeschichte vor allem der frühen Neuzeit geleistet hat. Zwei wichtige Monogra-

phien sollen aber genannt werden: „Vermögensverhältnisse braunschweigischer Bauernhöfe im 17. und 18. Jahrhundert“ (1965) und „Die Lage der hannoverschen Landbevölkerung im späten 18. Jahrhundert“ (1982). Beide bieten tiefe Einblicke in die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung, beide stützen sich auf umfangreich ausgewertete Archivquellen, die letztgenannte auf einen Aktenbestand, der die Ergebnisse einer in ihrer Art nahezu einmaligen landwirtschaftlichen Enquete der kurhannoverschen Regierung und damit reiches quantitatives Material zum Thema enthielt. Schließlich sei sein Beitrag zum Band 3, 1 der „Geschichte Niedersachsens“ über dessen ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte von um 1650 bis um 1800 nicht vergessen. In diesem für einen breiteren Leserkreis gedachten Text zeigte Walter Achilles seine Gabe, sein Wissen auch in dieser Richtung zu vermitteln. Sie schlug sich weiter in zwei Büchern nieder, die umfassenden Themen der Agrargeschichte gewidmet waren: „Landwirtschaft in der frühen Neuzeit“ (1991) im Rahmen der Enzyklopädie Deutscher Geschichte und „Deutsche Agrargeschichte im Zeitalter der Reformen und der Industrialisierung“ (1994) in der Neuauflage der „Deutschen Agrargeschichte“. Beide sind wertvolle Bestandteile der neueren agrarhistorischen Literatur und fanden mit Recht viel Beachtung.

Denken wir an den Landeshistoriker Walter Achilles, dürfen wir nicht bei der Agrargeschichte stehen bleiben. Zwar bildete diese den Kern seiner Publikationen, doch stießen seine umfassend angelegten Interessen auch auf andere Felder vor. Den räumlichen Schwerpunkt dieser Arbeiten bildeten Stadt und Stift Hildesheim, ein Raum, der ihm zur zweiten Heimat geworden war. Auch hier sind aus Raumgründen nur einige Hinweise möglich, etwa auf seine Edition der Ansichten aus dem Hochstift Hildesheim, die der braunschweigische Maler Pascha Johann Friedrich Weitsch wahrscheinlich in den 1770er Jahren für den Hildesheimer Fürstbischof Friedrich Wilhelm anfertigte und die hier im Einzelnen vorgestellt und kenntnisreich kommentiert werden (erschieden in zwei Bänden 1976/1980). In seinen Studien über Zinngießer und Zinnfiguren, vor allem in der über „Die ältesten niedersächsischen Zinnfiguren des Meisters AN“ (1976) verband sich die handwerksgeschichtliche Forschung in liebenswerter Weise mit einer seiner Steckenpferde, dem Bemalen und Sammeln solcher Figuren. Sozialgeschichtlich ergiebig ist seine Studie über den Wrisbergischen Adels Hof im Hinteren Brühl in der Stadt Hildesheim, an dessen Beispiel er „Sozialgeschichtliche Betrachtungen zum Verhältnis Adel und Bürgertum“ entwickelte (in *Alt-Hildesheim* 41, 1970, S. 42–54). Erst posthum erschien 2003 seine eindringliche Analyse von Monatsbildzyklen in mittelalterlichen Handschriften, in der sich gleichsam symbolisch für sein reiches wissenschaftliches Lebenswerk dessen drei Hauptstränge Agrargeschichte, Kunstgeschichte und Landesgeschichte verbinden.

Nur kurz sei auf die Mitgliedschaften und Ämter Achilles' eingegangen, denn diese waren für ihn lediglich Pflichten, die er im Interesse der Sache auf sich nahm und dann gewissenhaft ausfüllte. Er war Mitglied der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, der Gesellschaft für Agrargeschichte und der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Institutionen, denen seine Mitarbeit manche Anregung verdankt. Hervorzuheben ist aber vor allem sein Engagement im Hildesheimer Museumsverein, den er lange Jahre leitete und der ihn für seine Verdienste mit dem Ehrenvorsitz auszeichnete. Auch von staatlicher Seite wurde ihm die verdiente Anerkennung zuteil: 1991 erhielt er das Bundesverdienstkreuz am Bande.

Walter Achilles war eine beeindruckende Persönlichkeit. Er vereinte in sich Leben und Arbeit auf verschiedenen Gebieten ohne erkennbaren Bruch, doch mit hoher Effizienz. Hier sei mir ein persönliches Wort gestattet: Ich habe immer bewundert, wie er „neben“ seinem beanspruchenden Schulumt, das manchen voll ausgefüllt hätte, seine Lehraufgaben in Göttingen wahrnahm und vor allem eine Vielzahl wissenschaftlicher Arbeiten von der Miscelle bis zur großen Monographie verfasste, und das auf verschiedenen Gebieten. Möglich war diese Leistung wohl nur durch hohe Ansprüche an sich selbst. Bezeichnend dafür scheint, dass er seine letzte, noch nicht veröffentlichte Arbeit, ein gewichtiger Beitrag zur braunschweigischen Agrargeschichte in der frühen Neuzeit für die „Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Braunschweigischen Landes“ im Wortsinne dem nahenden Tod abgerungen hat. Dabei war er kein Asket, sondern durchaus auch den schönen Seiten des Lebens zugetan. Im regen Gespräch konnte sich der sonst so zurückhaltende Mann öffnen, und er ließ dann den (meist ein wenig hintergründigen) Humor erkennen, der ihm auch gegeben war. Mit Walter Achilles hat die niedersächsische Landesgeschichtsforschung – und nicht nur diese – einen ihrer besten Vertreter verloren.

Göttingen

Karl Heinrich KAUFHOLD



